MASTER
NEGATIVE
98-84407-4

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

98-84407-4

Maurus, Heinrich

Die grundsätze der volkswirthschaftslehre…

Heidelberg

1868

98-84407-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330 Maurus, Heinrich. 1826-
M44 Die grundsätze der volkswirthschaftslehre vom standpunkte der socialen reform...
Heidelberg Winter's 1868. O. 8+542 t.l.p.

193741 O

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: // :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10/29/98 INITIALS: VC

TRACKING #: 33093

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Maurus, Heinrich

Die grundsätze der volkswirthschaftslehre vom standpunkte der socialen reform

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available:

____ Volume(s) missing/not available:

____ Illegible and/or damaged page(s)

____ Page(s) or volume(s) misnumbered:

____ Bound out of sequence:

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

X Other: bleedthrough throughout title

____ Inserted material:

TRACKING #: MSH33093

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

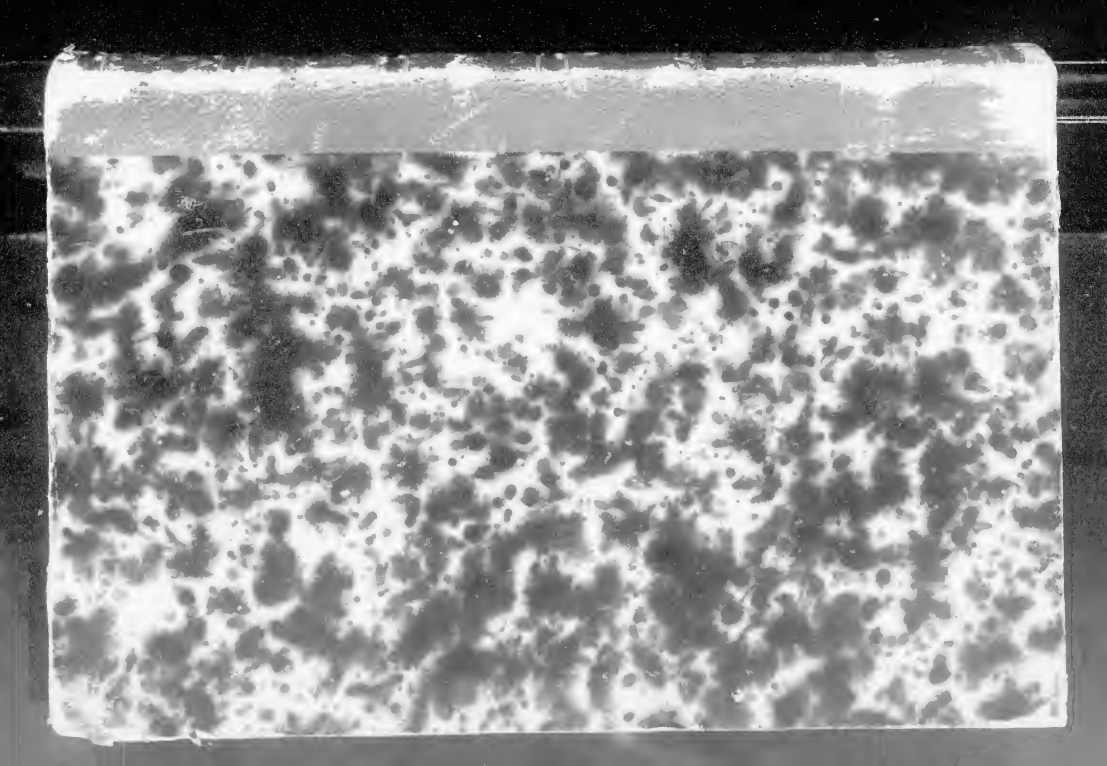

330 M44

Columbia College
in the City of New York.
Library.

William C. Schermerhorn.
GIFT FOR
Sociology
1894.

Die Grundsätze

der

Volkswirthschaftslehre

vom

Standpunkte der socialen Reform.

Die

Grundsätze

der

Volkswirthschaftslehre

vom

Standpunkte der socialen Reform

gemeinverständlich entwickelt

von

Dr. Heinrich Maurus.

Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1868.

Alle Rechte vorbehalten.

OCT 29 1894 Bonn 60

18695

Vorrede.

Wenn ich es unternommen habe, „die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der socialen Reform gemeinverständlich zu entwickeln", so war es nicht lediglich meine Absicht, neue volkswirthschaftliche Theorien aufzustellen und die bereits vorhandenen von einem neuen einheitlichen Gesichtspunkte aus zu beleuchten, sondern ich wollte es zugleich versuchen, das bestehende wissenschaftliche Material in einer gemeinverständlichen Darstellung auch dem nicht gelehrten Publikum zugänglicher und verständlicher zu machen. Denn heutzutage kann sich auch der einfachste practische Geschäftsmann der Nothwendigkeit eines genaueren Einblickes in das Wesen der ihn allerwärts umgebenden und vorwärts drängenden öconomischen Erscheinungen kaum mehr entziehen.

Zwar fehlt es nicht an Büchern, welche die Volkswirthschaftslehren überhaupt, und auch nicht an solchen, welche die Frage einer socialen Reform der modernen Gesellschaft behandeln, deren Nothwendigkeit bereits im Bewußtsein jedes Verständigen ist. Dagegen ist diesen wissenschaftlichen Werken weniger die gemeinverständliche Form des Vortrages eigen, und insbesondere wird die Darlegung des natürlichen Grundes, sowie die Entwicklung des organischen Zusammenhanges der einzelnen öconomischen Erscheinungen mit dem Wesen und dem Zwecke der

wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes im Ganzen zu wenig betont, während doch nur aus der Erkenntniß dieses natürlichen Grundes und Zusammenhanges das Unnatürliche und Schädliche des im modernen Staate Bestehenden erkannt und ein richtiges Urtheil über Güte oder Verwerflichkeit und Annahme oder Ablehnung einer bestimmten in Frage stehenden social-wirthschaftlichen Maßregel erwartet werden kann.

Ich habe mich nun bemüht, hauptsächlich in dieser Richtung die Principien der Volkswirthschaftslehre in möglichst kurzer und bündiger Weise, vollkommen objectiv und frei von allen speciell wissenschaftlichen Erörterungen und Einzelnheiten zu entwickeln, und bei der Erörterung des Bestehenden überall auf die Art und Möglichkeit der socialen Reform hinzuweisen.

Die Ziffern der dem Texte des Buches beigegebenen Noten sind theils dem in der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft von K. H. Rau, dem Handbuche der vergleichenden Statistik von G. Fr. Kolb, in den letzten Jahresberichten über den Stand des deutschen Genossenschaftswesens von Schulze-Delitzsch und in Freiherrn v. Czörnig's statistischem Handbüchlein enthaltenen, theils anderem statistischen Materiale entnommen.

Wien, im December 1867.

Inhalt.

		Seite
Vorrede		VI
Einleitung		1

I. Abtheilung.

Die menschlichen Bedürfnisse.

1. Kapitel.	Die ersten Lebensbedürfnisse	13
2. Kapitel.	Das Gesellschaftsbedürfniß	31
3. Kapitel.	Das Geschlechtsbedürfniß	43
4. Kapitel.	Der Ueberfluß	79

II. Abtheilung.

Die Gütererzeugung.

5. Kapitel.	Das Arbeitsvermögen überhaupt	93
6. Kapitel.	Die Bodenarbeit	124
7. Kapitel.	Die Gewerbe- und Maschinenarbeit	157
8. Kapitel.	Das geistige Arbeitsvermögen	187
9. Kapitel.	Das Kapitalvermögen	204
10. Kapitel.	Das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit	229
11. Kapitel.	Das Monopolsvermögen	244
12. Kapitel.	Das Concurrenzvermögen	270

III. Abtheilung.

Der Güteraustausch.

13. Kapitel.	Der Verkehr überhaupt	285
14. Kapitel.	Der Handel überhaupt	301
15. Kapitel.	Das Geld überhaupt	321
16. Kapitel.	Der Güterpreis	338
17. Kapitel.	Das Metallgeld	352

Seite

18. Kapitel. Das Papiergeld 374
19. Kapitel. Die Erleichterungsmittel für den Güteraustausch 396
20. Kapitel. Das Zollwesen 424

IV. Abtheilung.

Das Creditwesen.

21. Kapitel. Der Credit überhaupt 451
22. Kapitel. Der persönliche Credit 466
23. Kapitel. Der Realcredit 491
24. Kapitel. Der Staatscredit 510

Schluß. Zusammenfassung 530

Einleitung.

Die Wirthschaft des Einzelnen. — Die Entstehung und das Wesen der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftspflege. — Die Volkswirthschaftspflege von den Regierungen in die Hand genommen. — Die volkswirthschaftlichen Systeme. — Die freie Arbeit als Grundlage der Volkswirthschaftspflege. — Das System A. Smith's und die Lohnarbeit. — Die Communisten und Socialisten. — Jetziger Stand der Volkswirthschaftslehre. — Der in Bezug auf die Volkswirthschaftspflege bestehende Zwiespalt, hervorgerufen von der Verschiedenheit der Anschauung über die Verpflichtung, welche für die Gesellschaft bezüglich der Erreichung der größtmöglichen Wohlfahrt ihrer Angehörigen besteht.

Jeder Mensch hat bestimmte Bedürfnisse.

Die Bedürfnisse können das dem menschlichen Leben Nothwendige, aber auch das Ueberflüssige zum Gegenstande haben, sie können für sich selbst zur Befriedigung der eigenen Menschlichkeit, und auch für Andere empfunden werden, auf die Gegenwart und Zukunft Bezug nehmen, und materieller oder geistiger Natur sein.

Die Bedürfnisse sind weder der Menge noch Art nach gleich bei jedem einzelnen Menschen; dieselben werden von allem Anfange her durch die jedem eigenthümliche Organisation verschieden bestimmt und sind schon hinsichtlich des Nothwendigen durch den Druck der äußeren Naturgewalten verschieden empfunden. Allein die menschlichen Bedürfnisse steigern und entwickeln sich auch verschieden mit und in Folge ihrer Befriedigung vom Einfachen und Nothwendigen zum Zusammengesetzten und Ueberflüssigen. — Ebenso ist die Befriedigung der Bedürfnisse je nach deren Art eine mehr oder weniger nothwendige und überhaupt verschiedene; niemals kann dieselbe jedoch geschehen, ohne daß dafür eine der in den Menschen vorhandenen Kräfte thätig wird, durch welche die Befriedigung des Bedürfnisses selbst vollzogen, und dasjenige Gut bei-

geschafft wird, welches zur Befriedigung des empfundenen Bedürfnisses tauglich ist.

Diejenige selbstbewußte Thätigkeit des Menschen nun, welche die Beschaffung und Verwendung der zur Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse nothwendigen Güter zum Gegenstande hat, nennt man dessen Wirthschaft, oder mit dem griechischen Worte „Oekonomie."

Der einzelne Mensch wird daher je nach der Ausdehnung und Begehrlichkeit seiner Bedürfnisse, je nach der Verschiedenheit der ihm zu deren Befriedigung zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel, und je nach der Verschiedenheit der ihn umgebenden sonstigen Verhältnisse, eine verschiedene Art der wirthschaftlichen Thätigkeit entwickeln.

Immer jedoch wird er bei dieser Arbeit an seine Menschennatur gebunden bleiben, welche ihn dahin treibt, eine stets vollständigere und bessere Befriedigung seiner Bedürfnisse zu bewirken, und daher auch dasjenige zu thun, was ihn der bestehenden Einsicht nach diesem Ziele näher führen kann.

Diese Einsicht nun bestimmt die Menschen vor Allem dazu, sich in Gesellschaft zu vereinigen unter dem natürlichen Zwecke, um sich gegenseitig in den zur Befriedigung der Bedürfnisse nöthigen Arbeiten zu unterstützen, und den Genuß der Arbeit für Jedermann möglichst sicher zu stellen.

Sowie nun aber der Mensch in die Gesellschaft tritt, geschieht solches mit der Erkenntniß, einerseits, daß es nothwendig sei, die eigene wirthschaftliche Thätigkeit dem Gesellschaftszwecke unterzuordnen, andererseits aber auch mit dem Bewußtsein, daß in diesem Zusammenleben selbst besondere Elemente liegen, durch deren Benutzung und Lebendigmachung die allseitig angestrebte Gütererzeugung wesentlich gefördert und zum Vortheile jedes Einzelnen gehoben werden könne.

Aus dieser Erkenntniß entwickelt sich unter den Gesellschaftsmitgliedern zunächst die Theilung der Allen nöthigen Arbeit nach Verschiedenheit des gegebenen Stoffes und der Individualität des Einzelnen.

Der Arbeitstheilung auf dem Fuße folgt das Entstehen des Capitales in Vermittlungsgütern aller Art, deren Erzeugung und Gebrauch die natürliche Kraft des einzelnen Besitzers und zurückwirkend jene der ganzen Gesellschaft dahin erhöht, daß in derselben die Lebensbedürfnisse und der Erwerb von Gütern vom Nothwendigen zum Ueberflüssigen vorwärts kommen kann, wobei immer mehr das Bewußtsein zur Geltung kommt, daß der wahre Genuß und der Zweck der Arbeit nicht in der ungebundensten, sondern in der besseren Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse liege. Mit der Arbeitstheilung und dem Besitze von überwiegender Capitalskraft konnte sich jedoch auch das bei einzelnen Gesellschaftsmitgliedern liegende natürliche Monopol zu einer auf die Arbeit der anderen Gesellschaftsmitglieder schädlichen Macht und Wirkung steigern, und in Erkenntniß dieses Druckes entbindet sich dem Monopole gegenüber die Concurrenz mit dem besonderen Vermögen, durch Verwohlfeilung der Erzeugung die Gütermenge in der Gesellschaft noch weiter zu steigern.

Nachdem durch die Arbeitstheilung, ferner durch das Capital- und Concurrenzvermögen die Güterzeugung in der Gesellschaft sowohl nach Art als Menge über das Nothwendige gestiegen ist, tritt zur Beförderung des Gütertausches Geld und Handel auf, welcher letztere die auf einem bestimmten Orte im Ueberflusse erzeugten Mittel und Vermittlungsgüter Einer besonderen Art an diejenigen Orte und Menschen zu bringen bestrebt ist, welche daran Mangel haben.

Da sich mit dem Vorhandensein der zur Befriedigung von Bedürfnissen tauglichen Güter aber auch die Bedürfnisse selbst entwickeln, so trägt der Verkehr und Handel nicht nur zur Befriedigung, sondern auch zur Schaffung und Steigerung der Bedürfnisse unter den Menschen bei. In solcher Wechselwirkung zwischen Begehr und Erzeugung liegt aber ein neuer Haupthebel für die immer weiter gehende Steigerung der Gütervermehrung und des Genusses unter den Menschen.

Hand in Hand mit dem Handel und von diesem eifrig gefördert, entwickelt sich in der Gesellschaft unter Erkenntniß der Macht des Geldcapitales weiter die Idee und das Wesen des Kredites mit der Bestimmung, Geld unter zu Hülfenahme auf die Zukunft gestellter Berechnungen auch künstlich zu schaffen, um unter dessen Mithülfe an der Vermehrung der Gütererzeugung zu eigenem und zum Vortheile der Gesellschaft Theil nehmen zu können.

Diejenige menschliche Thätigkeit nun, welche sich aus der Benutzung der im gesellschaftlichen Zusammenleben liegenden besondern gütererzeugenden Kraft für die Beförderung der materiellen und geistigen Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesammtheit entwickelt, ist die Volkswirthschaft, oder mit fremdem Worte die Nationalökonomie. — Darnach ist die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes insbesondere dahin gerichtet, den Wohlstand des Einzelnen und dadurch auch der Gesammtheit durch Steigerung der Arbeitstheilung, des Capital- und Concurrenzvermögens, durch Organisation des Güteraustausches und Kreditwesens zu fördern. — Dieses thätig gewordene Bewußtsein über die in der Gemeinschaft liegenden besonderen gütererzeugenden Kräfte führt aber auch nothwendig zur Erforschung und Aufstellung der Grundsätze, unter welchen im Allgemeinen der vorgesteckte Zweck am besten erreicht werden

könnte, und es entsteht aus der Zusammenfassung dieser Grundsätze die Volkswirthschaftslehre.

Ebenso natürlich entwickelt sich aus der Anwendung der Volkswirthschaftslehre auf die bei einer bestimmten Gesellschaft bestehenden besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse die Volkswirthschaftspflege.

Es entstehen darnach alle jene vielerlei in unseren modernen Staaten giltigen Gesetze, welche in die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse bestimmend eingreifen, und die sich vom Standpunkte des natürlichen Gesellschaftszweckes mehr oder weniger und auch nicht rechtfertigen lassen. Dahin gehören Gesetze über die Besitzrechte von Grund und Boden und des Arbeitsstoffes überhaupt, welche dessen Erwerbung, Benutzung und Veräußerung regeln sollen; Gesetze, welche die physische und geistige Arbeit, das Gewerbs- und Fabrikenwesen, das Capital und Concurrenzvermögen, das Verkehrs-, Handels- und Kreditwesen bestimmten Normen unterwerfen, und es entstehen die vielerlei Anstalten, welche der Mensch erfindet, um durch besondere Communicationsmittel, durch Organisation von Geld und Kreditinstituten die wirthschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft und des Einzelnen zu fördern.

Die Volkswirthschaftspflege wird in allen modernen Staaten von den Regierungen als ein besonderes Feld ihrer Thätigkeit in Anspruch genommen, hatte jedoch stets und überall nur den mehr oder weniger offen ausgesprochenen Zweck, das Volk nicht verarmen zu lassen, um von demselben die Steuer erheben zu können, welche zur Erhaltung des sich immer unnatürlicher auftürmenden Regierungsgebäudes in immer steigender Höhe eingefordert werden muß. Eine Verpflichtung, die geistige und materielle Wohlfahrt jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes als Selbstzweck nach Möglichkeit zu fördern, wurde dabei niemals anerkannt, im Gegentheile waren die Regierungen eher geneigt, in diesem Principe etwas Staatsgefährliches zu erkennen.

Wenn nun auch die Regierungen bei ihrer Sorge um die Erhaltung und Vermehrung der Steuerkraft des Volkes eine von dem wahren Zwecke der Volkswirthschaft ganz verschiedene Tendenz verfolgten, so muß man doch zugeben, daß dadurch die Nothwendigkeit einer Volkswirthschaftspflege überhaupt wieder ins öffentliche Bewußtsein kam, nachdem in der rohen und finsteren Zeit des Mittelalters alles Verständniß dafür verschwunden war. — Angeregt durch den auffallenden Reichthum der aus der Zeit allgemeiner Verarmung aufstrebenden italienischen Republiken, der Hansestädte und später der Niederlande, beschäftigten sich zwar manche Gelehrte schon des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts ausführlich mit den Erörterungen über die Mittel, wie ein

Volk sicher zum Reichthum gelangen könne. Allein erst dem siebenzehnten Jahrhundert und dem Minister Ludwigs XIV. Colbert war es vorbehalten, alle diese gelehrten Vorarbeiten zu einem ordentlichen Systeme zusammenzufassen und dasselbe zuerst in Frankreich zur Geltung zu bringen.

Nach diesem Systeme sollte die Hebung des Volkswohlstandes durch die Vermehrung des Geldes im Staate erfolgen, letztere aber dadurch bewirkt werden, daß die Einfuhr fremder Erzeugnisse, zu deren Bezahlung Geld herzugeben nöthig war, vollständig verboten, hingegen die Ausfuhr und daher auch die Erzeugung eigener Landeserzeugnisse, für welche Geld eingenommen werden konnte, möglichst gefördert wurde.

Dieses System unterwarf also insbesondere die Handelsthätigkeit des Volkes bestimmten, aus der wirthschaftlichen Thätigkeit der obgenannten Republiken geschöpften Normen, und heißt deßhalb auch das Merkantil-System.

Mit demselben wurde aber zugleich ein Alles erdrückendes Steuersystem aufgerichtet, so daß der Wohlstand Frankreichs, statt sich zu heben, an den Folgen des unnatürlichsten Regierungsdespotismus immer weiter dem Verfalle zuschreiten mußte, selbst wenn das bestehende Merkantilsystem zweckentsprechender und weniger einseitig gewesen wäre, als es in der That der Fall war.

In derselben Zeit regte sich unter dem Volke immer mehr und kräftiger das Bewußtsein der Nothwendigkeit einer Richtigstellung seines im Verlaufe langer Zeiten auf Abwege gerathenen Verhältnisses zur Regierung, und die Untersuchungen über Menschenrechte und die kritischen Zersetzungen des Staatswesens wurden immer häufiger und eindringlicher. Dieselben waren auch Veranlassung der Aufstellung eines zweiten volkswirthschaftlichen Systemes, in welchem aller Volkswohlstand auf die Güter erzeugende Kraft des Grundes und Bodens zurückgeführt wurde.

Dieser Anschauung entsprechend wurde begehrt, daß insbesondere der Ackerbau mit allen möglichen Mitteln gefördert werden solle, als deren vorzüglichstes seine Entlastung vom Drucke der Feudalherrschaft beansprucht wurde.

Aber auch das Physiokratische System, sogenannt von dem griechischen Worte für Grund und Boden, war einseitig und hatte, gleich dem Merkantil-System, als letzten Zweck nur die Steuer vor Augen. Es sollten nämlich durch eine darauf hin ermöglichte neue und allgemeine Grundsteuer der königlichen Wirthschaft in Frankreich jene Geldmittel zugeführt werden können, welche ihr bereits empfindlich zu fehlen begannen.

Während das Physiokratische System in Frankreich noch um seine Geltung rang, und zur Zeit, als bereits ganz Europa einer neuen Gestaltung des politischen und socialen Lebens convulsivisch entgegenzitterte, wurde unter dem Einflusse einer freieren und besseren Anschauung über das Verhältniß, in welchem der Wohlstand des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes zur Regierung steht, ein drittes volkswirthschaftliches System durch A. Smith in England aufgestellt.

Dasselbe setzt nicht mehr einseitig Ein Object, weder den Geldbesitz noch Grund und Boden, sondern die freie Persönlichkeit des Menschen, die Förderung und Entwickelung seiner Arbeitskraft, zur Basis, auf welcher sich der Wohlstand des Volkes als Selbstzweck und nicht von Regierungswegen aufrichten soll.

Adam Smith hat jedenfalls das außerordentliche Verdienst, den ökonomischen Bestrebungen der Völker die Richtung und das Princip gegeben zu haben, unter welchem auf die möglichste Entwickelung der Wohlfahrt jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes und der Gesammtheit hingearbeitet werden muß, wenn diese überhaupt erreicht werden will.

Allein es kann auch nicht übersehen werden, daß sich das System der Arbeit vom Anfange her im vollen Widerspruche befand mit den überall in den modernen Staaten Europa's vorhandenen socialen und politischen Einrichtungen, und zwar nicht weniger als das System der Physiokraten zu seiner Zeit im Widerspruche mit der Feudalherrschaft gewesen war.

Denn sollte sich Adam Smith's System verwirklichen, so müßte vor Allem die „Arbeit" von jedem auf ihr lastenden unnatürlichen Drucke befreit sein, weil nur unter dieser Voraussetzung die freie Persönlichkeit des Menschen und seine Arbeitskraft sich dahin entwickeln können, daß es zum größtmöglichen Wohlstande des Einzelnen, sowie der Gesellschaft führt. Es stand jedoch die Arbeit zur Zeit, als Adam Smith sein System entwickelte, noch vollständig unter der Herrschaft bestimmter gesellschaftlicher und politischer Institutionen, welche die Entfaltung der Arbeitskräfte des Volkes nach allen Seiten hin hemmten.

Seither ringt die Idee der „freien Arbeit" um ihre praktische Geltung in Europa, und es läßt sich nicht läugnen, daß sie bereits manchen bedeutenden Sieg gegen ihre Widersacher aufzuweisen hat.

Der größte Theil der Bedrückungen, unter welchen die Bodenarbeit durch die unnatürliche Feudalherrschaft litt, ist heute aufgehoben, die Gewerbearbeit ist fast überall in Europa der Fesseln des Zunftwesens entledigt, Handelsfreiheit gilt als modernes Regierungsprincip, und auch das Recht der freien Aeußerung der Geistesarbeit

ist im Principe wenigstens anerkannt, und mit allem dem hat die sociale Einrichtung der modernen Staaten, bereits ein gegen das achtzehnte Jahrhundert vollständig verschiedenes Wesen angenommen.

Allein auf die vom Arbeitsstoffe getrennte Art der Arbeit, und insbesondere auf die Lohnarbeit, welche sich in jeder Gesellschaft auf natürlichem Wege entwickelt, hat das Princip Adam Smith's noch keine Anwendung gefunden. Die Lohnarbeit ist derzeit weder frei, noch kann sie den Arbeiter zur Vermehrung seines Wohlstandes führen, so lange derselbe bei dem Stoffbesitzer um Arbeit betteln muß, für ehrliche und erschöpfende Kraftanstrengung kaum das Nothwendige seines Lebensunterhaltes zu erwerben im Stande ist, und nicht selten in's Elend zu wandern gezwungen wird.

Dieser Zustand, in welchem sich die Lohnarbeit in allen modernen Staaten Europa's derzeit befindet, ist ein ebenso unnatürlicher, wie jener, in welchem sich zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts alle übrigen Arten der menschlichen Arbeit befanden, und es ist kein Wunder, wenn sich dieser Widerspruch, in welchem das Wesen und die sich täglich verschlimmernden Resultate der Lohnarbeit zu den Forderungen der Vernunft stehen, immer mehr dem Nachdenken von vorurtheilsfreien Männern aufdringt, mit dem Bestreben, die Erklärung und Lösung dieses Widerspruches zu finden.

Die Befreiung der Lohnarbeit ist jedoch eine weniger einfache und klare Sache, als dieß für die Boden- und Gewerbearbeit der Fall war, wo die Ursachen des Druckes greif- und faßbar vor Augen lagen, und es sich nur darum handelte, die Arbeitskraft der Einwirkung brutaler Gewalt zu entziehen. Die Ursachen des unnatürlichen Zustandes der Lohnarbeit liegen tiefer und versteckter; deßhalb darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn sich zunächst unrichtige Anschauungen darüber bildeten, und in Folge dessen auch Mittel in Vorschlag gebracht wurden, durch deren Anwendung das Uebel nicht nur eher verschlechtert werden würde, sondern welche einen unnatürlichen Zustand der Dinge durch einen noch unnatürlicheren ersetzen wollen.

Wir meinen damit die bisherigen Systeme und Lehren der Communisten und Socialisten, welche sämmtlich die Aenderung und Verbesserung jener unnatürlichen materiellen Lage zum Gegenstande haben, in welchen sich ein Theil der Gesellschaftsmitglieder in den modernen Staaten befindet. — Die communistischen Systeme, welche sich in Frankreich nach einander unmittelbar vor und in der Zeit der großen Revolution und nach derselben bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts ausgebildet haben, fußen sämmtlich auf der Idee der Gleichheit aller Menschen, und demnach auch der Gleichberechtigung jedes Ein-

zelnen auf den von der Erde gebotenen Arbeitsstoff. Diese Gleichberechtigung müßte vor Allem durch Aufhebung alles Privateigenthums praktisch gemacht werden. Es mußte sich jedoch der Gedanke, die Gleichheit der Menschen hinsichtlich des Güterbesitzes überhaupt herstellen zu wollen, bald als undurchführbar, weil in seinen Consequenzen nothwendig gegen die Natur der Menschen verstoßend, erweisen, und die communistischen Systeme führten zu Nichts, als zu den abentheuerlichsten Verirrungen des menschlichen Geistes.

Es entwickelte sich nun aus dem Communismus der Socialismus. Dieser verzichtet auf die Idee, durch Aufhebung alles Privateigenthums die Gleichheit der Menschen herstellen, und den auf die Verschiedenheit der geistigen und physischen Kraft gegründeten natürlichen Unterschied der Menschen überhaupt nivelliren zu können, sondern will in einer Aenderung des derzeit zwischen Arbeits- und Kapitalsvermögen bestehenden Verhältnisses den Weg gefunden haben, auf welchem der unnatürliche Zustand der Lohnarbeit zum Besseren geändert werden soll.

Die Akten über den Socialismus sind nicht geschlossen, denn es müssen alle Diejenigen Socialisten genannt werden, welche sich auch gegenwärtig noch immer damit beschäftigen, nach dem Mittel zu suchen, durch welches dem unnatürlichen Zustande, in welchem sich die vom Stoffbesitze getrennte Arbeit, insbesondere die Lohnarbeit in der modernen Gesellschaft befindet, gründlich abgeholfen werden könnte. Wir glauben auch, daß dieses Mittel endlich wird gefunden werden, wie es für die Boden- und Gewerbearbeit gefunden wurde; und wir glauben, daß es Angesichts des sich immer riesiger in Europa erhebenden Gespenstes des Pauperismus und der immer drohenderen Art, mit welcher die Fäuste des Proletariates an die Paläste des Reichthums klopfen, sogar bald gefunden werden muß, soll nicht alle bis jetzt erreichte Cultur abermals in die Nacht der Barbarei zurückversinken, wie Europa solches bereits erfahren hat. Deßhalb verdienen auch die Bestrebungen der Socialisten die ernste Würdigung und Aufmerksamkeit aller verständigen Menschen, wenn auch die von denselben dafür in Vorschlag gebrachten Mittel sich bis jetzt noch immer als ebensoviele Fehlgriffe gezeigt haben, und die Gesellschaft sich weigern mußte, die bestehende sociale Ordnung auf Grund derselben umzugestalten.

Während also die von den Regierungen ausgehende moderne Volkswirthschaftspflege ihr Augenmerk nur auf die Erhaltung und Vermehrung der Steuerkraft des Volkes im Allgemeinen richtet, wobei es ihr gleichgültig bleiben kann, wie sich der Wohlstand unter den einzelnen Classen der Gesellschaftsmitglieder vertheilt und während

die Regierungen es in ihrem Interesse finden, in dieser Beziehung eher die Ansammlung von Reichthum bei einem Theile der Gesellschaftsmitglieder, statt die größtmögliche Vertheilung des Wohlstandes auf Alle zu begünstigen, begehrt das Princip der freien Arbeit den größtmöglichsten Wohlstand jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes als Selbstzweck, und bemühen sich die Socialisten den Weg zu öffnen, auf welchem der vorhandenen Arbeitskraft überhaupt sowohl die jederzeitige Verwendung, als auch der volle Genuß des Werthes ihrer Arbeit in der Gesellschaft gesichert werden könne.

Es kann aber nicht ausbleiben, daß bei dieser ausgesprochenen Verschiedenheit zwischen dem Zwecke der von der Regierung ausgeübten und der von Seite des Volkes angestrebten Wirthschaftspflege, auch ein Gegensatz zwischen den dafür von der einen Seite in Anwendung gebrachten und von der andern Seite begehrten Mitteln, immer mehr zur Erkenntniß kommt. Folge dieses Erkenntnisses ist es, daß derzeit bei allen Völkern, insbesondere dort, wo sich eine richtigere Anschauung über das Verhältniß zwischen Volk und Regierung bereits Bahn gebrochen hat, das Bestreben vorhanden ist, die letztere bei ihrer Weise der bisherigen Volkswirthschaftspflege ebenso einzuschränken, wie in allen übrigen Zweigen der Gesetzgebungsthätigkeit. Damit ist aber der Standpunkt, welchen die Volkswirthschaft in den modernen Staaten Europa's heute einnimmt, bereits gezeichnet.

Wir finden das Vorhandensein derselben überhaupt zwar zum Bewußtsein gekommen nicht nur speciell bei den Regierungen, sondern im Allgemeinen auch bei den Völkern, sehen jedoch darüber, was zur Förderung und Pflege der Volkswirthschaft angewendet wird, einen Kampf bestehen, welcher von Seiten der Regierungen hauptsächlich durch das unberechtigte Hereinziehen der Steuer in die Volkswirthschaft festgehalten wird.

Aber auch unter den Gesellschaftsmitgliedern selbst besteht in Bezug auf die Volkswirthschaftspflege Zwiespalt. Während von der einen Seite die Nothwendigkeit einer vollständigen Reform der jetzigen Gesellschaftsordnung und die Anerkennung der für die Gesellschaft bestehenden obersten Verbindlichkeit, jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede die größtmögliche Entwickelung und materielle Wohlfahrt zu verschaffen, immer lauter begehrt wird, sehen wir dieses von der andern Seite, unter Festhalten an dem bestehenden modernen Staatsrechte, ebenso hartnäckig verweigert. Dieser Streit wird fortdauern, bis sich mitten unter dem Gezänke und Aufeinanderplatzen der streitenden Meinungen die wirklich nothwendige Reform gewissermaßen unter der Hand zu Aller Ueberraschung von selbst vollzogen haben wird, wie es so mit

der Feudalherrschaft und dem Zunftwesen vor unseren Augen der Fall gewesen ist.

Denn was in der socialen Ordnung eines Volkes Unvernünftiges und Widernatürliches aufgerichtet wurde, muß trotz alles menschlichen Festhaltens auch wieder fallen, da der Triumph der Wahrheit und des natürlichen Rechtes immer nur eine Frage der Zeit ist, diese aber dem Leben der Völker niemals ausbleibt, wenn ihr auch das Individuum oft vor vollbrachtem Tagewerk zum Opfer fällt.

Erste Abtheilung.

Die menschlichen Bedürfnisse.

Erstes Kapitel.

Die ersten Lebensbedürfnisse.

§. 1. Der anscheinende Widerspruch zwischen der Macht der menschlichen Bedürfnisse und der Möglichkeit ihrer Befriedigung.
§. 2. Nahrung, Kleidung und Wohnung die ersten Lebensbedürfnisse. — Verschiedenheit in der Art derselben.
§. 3. Der Stoff zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse.
§. 4. Entstehung der Güter. — Alle Stoffe können zu Gütern werden. — Die Lebensmittel.
§. 5. Der Werth der Güter. — Der relative oder Gebrauchswerth der Güter.
§. 6. Die Arbeit allein ist nicht der Maßstab für den Werth der Güter. — Der Werth des Stoffes steht in umgekehrtem Verhältnisse zu der Menge der für seine Zugutebringung nöthigen Arbeit.
§. 7. Entstehung des Tauschwerthes der Güter.
§. 8. Der Tauschwerth ist nicht gleich mit dem Preise der Güter; die Verwechslung dieser Begriffe führt zu Irrthümern.
§. 9. Die Entstehung einer natürlichen Verschiedenheit hinsichtlich des Besitzes von Lebensmitteln. — Der natürliche Reichthum.
§. 10. Die natürliche Armuth. — Das natürliche Elend. — Entstehung der unnatürlichen und unverschuldeten Armuth. — Begriff des Pauperismus. — Reichthum und Armuth sind für den Einzelnen relativ.
§. 11. Die zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse nothwendigen Erdstoffe werden durch die Arbeit nur umgewandelt und die Lebensmittel durch Verzehrung nicht vernichtet.
§. 12. Die Vermittlungsgüter dienen zur vollständigeren und beschleunigten Stoffumwandlung und daher zur Vermehrung der Lebensmittel.
§. 13. Die Forderung der Natur bezüglich Wiedererstattung der zur Nutzung umgewandelten Stoffe. — Je schneller und vollständiger die Wiedererstattung geschieht, desto größer ist die Vermehrung der Lebensmittel. — Die für den Lebensmittelbedarf der Menschheit nöthigen Erdstoffe sind auf immer ausreichend vorhanden.
§. 14. Die in der modernen Gesellschaft vorhandenen Störungen in dem Fortschritte der Lebensmittelbeschaffung durch Verkürzungen am Arbeitsstoffe.
§. 15. Dieselben Störungen verursacht durch Verkürzungen an der auf die Lebensmittelerzeugung verwendeten Arbeitskraft.
§. 16. Störungen der Lebensmittelproduction durch Entziehen von Arbeitskraft in Folge von bestehenden Staatseinrichtungen.
§. 17. Störungen der Lebensmittelproduction durch Naturereignisse. — Dieselben sind nur örtlich und vorübergehend. — Der Mensch ist befähiget dagegen Vorsorge zu treffen.
§. 18. Die gegen Hungersnoth und Theuerung in Anwendung gebrachten Mittel. — Die Wirkungen von Gemeindespeichern.

§. 1.

Während die Natur thätig ist, den Menschen durch den Akt der Geburt auf die Erde zu setzen, scheint sie sich mit dieser Arbeit ganz erschöpft zu haben; denn alles für die Erhaltung und Entwicklung desselben weiter Nöthige bleibt dem Menschen selbst zu thun überlassen.

Wenn wir die großen, gleich mit dem ersten Athemzuge auf der Erde sich geltend machenden menschlichen Bedürfnisse vergleichen mit der vollständigen Unmöglichkeit des Neugebornen, sich dieselben selbst zu befriedigen, so müßte uns die Geburt vielmehr als ein dem Menschengeschlechte geradezu feindseliger Akt der Natur erscheinen, wenn es nicht gelingt, den Ausgleich dieses sich täglich darstellenden Widerspruches zu finden.

Dieser Ausgleich findet sich darin, daß der Mensch, wie er als ein nacktes und hülfloses Geschöpf geboren wird, welches ohne fremde Hülfeleistung kaum zum Leben gekommen, auch schon wieder aufhören müßte, auf der Erde zu bestehen, andererseits sich uns zugleich als ein von der Natur mit besonderen Fähigkeiten und Anlagen ausgerüstetes Wesen darstellt, welchem es möglich gemacht ist, den Kampf gegen die eigene Mutter nicht nur bestehen, sondern auch mit immer steigendem Erfolge durchführen zu können.

In der That stellt sich die Natur dem Menschen von seinem ersten Augenblicke an das ganze Leben hindurch feindlich entgegen, allein nur, um ihn zum Gebrauche seiner schlummernden Kräfte und Fähigkeiten zu reizen, und sich durch dieselben gerne überwinden zu lassen.

Denn die Erde schließt in sich im Ueberflusse die Dinge aller Art, welche dem Menschen zur Erhaltung und Entwickelung seines Lebens, zur Befriedigung seiner mannigfachen Bedürfnisse zu dienen bestimmt und tauglich sind; jedoch ebenso thätig wacht Mutter Natur darüber, daß Nichts von alledem ihren Erdenkindern zu Theil werde, ohne daß sich dieselben darum bemühen; sie begehrt, daß die menschlichen Kräfte sich fortwährend an ihr reiben und dadurch immer mehr entwickeln und steigern sollen.

Darnach wird dem Menschen von der Natur ein lebenslänglicher Kampf zu seinem eigenen Besten förmlich aufgedrungen, in welchem derselbe Sieger zu bleiben von vorneherein bestimmt ist. In diesem Kampfe erzwingt sich der Mensch von der Erde nicht nur die Mittel zur Befriedigung seiner nothwendigsten Lebensbedürfnisse, sondern es wird ihm, wenn er gegen den Widerstand der Natur auch mit Anstrengung seiner geistigen Kräfte zu Felde zieht, auch das Angenehme und Ueberflüssige zu Theil, so daß der Vortheil stets und je nach dem Gebrauche der ihm gegebenen Waffen, immer mehr auf Seiten des Menschen steht.

Die Nöthigung zu einem Kampfe mit derartig gesichertem Erfolge kann uns aber nicht mehr als ein dem Menschen feindseliger Akt erscheinen, und es löset sich daher der Widerspruch der Natur, welcher in der hülflosen, und doch so hülfsbedürftigen Geburt des Menschen erkannt werden wollte.

Die Thiere der Erde werden geschützter und unabhängiger von den auch sie feindlich umgebenden Kräften der Natur geboren, haben weniger Bedürfnisse für die Erhaltung ihres Lebens, und sind ausgerüstet, dieselben gleich von Geburt an mit eigenen Kräften ausreichend befriedigen zu können. Allein die Thiere haben auch nichts Besseres zu erreichen und keine ihnen zu solchem Zwecke angeborene Geisteskräfte zu entwickeln, was die Bestimmung des Menschen ausmacht. Niemals aber würde der Mensch diese Bestimmung erfüllen, wenn er gleich dem Thiere mit geringeren Bedürfnissen und unabhängiger von der Gewalt der ihn umgebenden Natur, sein Leben verbringen könnte.

§. 2.

Wenn auch je nach der besonderen Art der Organisation und dem verschiedenen Culturgrade der einzelnen Menschen, deren Bedürfnisse sehr verschiedene und mannigfache sein können, so gibt es doch solche, welche sämmtlichen Menschen von der Geburt aus gemeinschaftlich, weil in der Lebensnatur selbst begründet sind. Es sind dieß die Bedürfnisse nach Nahrung, Wohnung und Kleidung, von denen die beiden ersteren von jedem Menschen ohne Unterschied befriedigt werden müssen, während die Nothwendigkeit der Kleidung, wenn auch nicht allgemein, so doch von der überwiegenden Mehrzahl der die Erde bevölkernden Menschen empfunden wird.

Da sich diese Bedürfnisse gleich bei der Geburt geltend machen und befriedigt werden müssen, soll der Mensch überhaupt am Leben bleiben können, so nennt man dieselben auch die vitalen oder ersten Lebensbedürfnisse. — Die eben bemerkte Allgemeinheit dieser vitalen Bedürfnisse der Menschen schließt jedoch das Vorhandensein einer Verschiedenheit in der Art, wie dieselben bei den einzelnen Individuen zur Empfindung und Aeußerung kommen, nicht aus. Welcher Unterschied zwischen den ersten Lebensbedürfnissen z. B. eines Indianers, der sich von dem rohen Fleische des selbst gejagten Bären nährt, sich in den Pelz desselben zum Schutze vor der Winterkälte kleidet, und seine Wohnung unter dem grünen Laubdache des Waldes oder in finsterer Erdhöhle sucht, gegen die Bedürfnisse, wie sie sich für Nahrung, Kleidung und Wohnung bei einem Bewohner der sogenannten civilisirten Länder geltend machen; welcher Unterschied wieder unter den letzteren selbst, zwischen den Lebensbedürfnissen des Proletariers und des raffinirten Genußmenschen, dessen Lebensbeschäftigung und Kräfteentwickelung nur auf das Verzehren der Güter gerichtet ist!

§. 3.

Die ersten Lebensbedürfnisse des Menschen müssen befriedigt werden. Die Anstrengung aller von der Natur dem Menschen zugetheilten Kräfte und Fähigkeiten würde jedoch für sich allein diese Befriedigung nicht bewerkstelligen können, ohne gleichzeitiges Vorhandensein eines zur Nah-

rung, Kleidung und Wohnung geeigneten Stoffes, das heißt solcher von der Natur, ohne Zuthun der Menschen hervorgebrachter, greifbarer Gegenstände, welche von den Menschen durch einen bestimmten Kräfteaufwand tauglich gemacht werden können, das bestehende Bedürfniß zu befriedigen.

Diese Stoffe nun, aus denen sich der Mensch Nahrung, Kleidung und Wohnung zur Befriedigung seiner ersten Lebensbedürfnisse bereiten kann, liefert ihm die Erde in den mannigfachsten Formen ihres Bestandes, in Mineralien, Pflanzen und Thieren auf dem festen Boden und in den Gewässern, über und unter der Erdrinde. Deßhalb ist der Mensch vor Allem an die Erde und deren Besitz gebunden, sie ist ihm der erste und wichtigste Gegenstand für seine Thätigkeit.

§. 4.

Durch Vereinigung eines menschlichen Kraftaufwandes mit dem Stoffe, unter der Bestimmung, den letzteren dadurch tauglich zu machen zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses, wird der Stoff zum Gute des Menschen.

Das Sonnenlicht, die atmosphärische Luft, die natürliche Wärme, sind ebenfalls auf der Erde vorhandene und dem Menschen taugliche Stoffe; da dieselben jedoch keine außerhalb der natürlichen Lebensfunction liegende Thätigkeit erfordern, um sie zur Befriedigung des dafür bestehenden menschlichen Bedürfnisses tauglich zu machen, so sind diese Stoffe unter natürlichen Verhältnissen auch keine Lebensgüter.

Man kann wohl die Behauptung aufstellen, daß alle auf der Erde vorhandenen Stoffe durch Arbeit dem Menschen auch nutzbar und zu Gütern gemacht werden können; allein oft besteht kein Bedürfniß nach solchen Gütern, oft reicht aber auch die menschliche Erkenntniß noch nicht so weit, um solche Stoffe nutzbringend bearbeiten zu können.

Jedoch bemerken wir nach beiden Richtungen hin einen andauernden Fortschritt. Es wird dem Menschen morgen Bedürfniß, was ihm heute noch keines war, und die in Folge des neu erwachten Bedürfnisses stärker angeregten Fähigkeiten, führen ihn zur Erweiterung seiner Kenntnisse in Dienstbarmachung der Naturkräfte, wodurch es ihm möglich wird, bis dahin ganz unbeachtete Stoffe zu bearbeiten und sich nutzbringend zu machen.

Die durch menschliche Arbeit aus den Stoffen der Erde geschaffenen, zur unmittelbaren Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse tauglichen Güter sind die Lebensmittel des Menschen, unter denen gemeinhin auch nur die zur unmittelbaren Befriedigung des menschlichen Nahrungsbedürfnisses bestimmten Güter verstanden werden.

Durch die menschliche Arbeit werden aber auch Mittel und Vermittlungsgüter hervorgebracht, welche nicht unmittelbar zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses dienen, von denen später bei Erörterung der Arbeitstheilung und des Capitalvermögens besonders die Rede sein wird.

§. 5.

Jedes Gut, d. h. Arbeit sowohl als Stoff, hat seinen Werth.

Der Werth ist die erkannte Tauglichkeit des Gutes zur Befriedigung eines Bedürfnisses, oder was dasselbe ist, die Größe des der Befriedigung des Bedürfnisses entgegenstehenden Hindernisses. — Je mehr von dem Hindernisse oder Widerstande durch den Gebrauch eines bestimmten Gutes überwunden werden kann, desto größer wird — absolut betrachtet — der Werth dieses Gutes sein. Der Maßstab für den absoluten Werth eines Gutes ist daher die Größe des damit überwundenen Widerstandes.

In Beziehung auf den Menschen gebracht, ist der Werth der Güter jedoch nichts Feststehendes.

Setzen wir uns in den Fall eines Europa-Auswanderers, welcher einen Fleck Erde in den Hinterwäldern Amerikas erworben hat, um durch Bearbeitung desselben die ersten Bedürfnisse seines und des Lebens seiner Angehörigen zu befriedigen.

Der Mann muß sich vor Allem einen Weg durch den Wald, über Flüsse und Abgründe bahnen, um zu dem Platze zu gelangen, wo er seine erste Hütte aufrichten, sein erstes Feld bebauen will. — Er muß die Bäume fällen und verbrennen, welche ihm dieß verwehren, er muß die reißenden Thiere von sich und seinen jungen Pflanzungen verscheuchen, welche sein und der Seinigen Leben und die Früchte seines Ackers bedrohen. Dazu werden dem Manne Axt und Flinte von größtem Werthe und viel werthvoller erscheinen, als z. B. das schönste Kohlenlager, welches auf seiner Pflanzung zu Tage tritt und alle Bedingungen vereiniget, um den Besitzer durch dessen Ausbeutung in kurzer Zeit zum reichen Manne zu machen. Allein für jetzt hilft ihm die Kohle nicht sein Blockhaus bauen, unter welchem er sich vor den Einflüssen des Klimas schützen muß, und dient ihm nicht zur Lichtung und Einzäunung seiner Felder; sie nützt ihm auch nichts gegen die Thiere aller Art, welche ihm Leben und Nahrungsmittel streitig machen. — Für den einzelnen Menschen ist daher die Größe und Dringlichkeit des **bei ihm** bestehenden Bedürfnisses der Maßstab für den Werth eines bestimmten Gutes, und nur die zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse nothwendigen Güter, die Lebensmittel, werden Jedermann und zu aller Zeit die werthvollsten sein.

Unter mehreren zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses tauglichen Gütern ist für den Menschen dasjenige das werthvollere, welches die Befriedigung seines Bedürfnisses vollkommener erfüllt; die

Axt von Stein und jene aus Eisen sind wohl beide tauglich einen Baum zu fällen; der Mensch wird aber die letztere für werthvoller halten, als die erstere, weil er mit ihr den widerstrebenden Baum leichter und erfolgreicher für seine Dienste behandeln kann. Außer dem absoluten Werthe hat daher jedes Gut auch noch einen relativen, d. h. einen auf den Menschen bezogenen Gebrauchswerth.

§. 6.

Vielfach wird behauptet, es sei die Menge der auf die Hervorbringung eines Gutes aufgewendeten Arbeit der Maßstab für seinen Werth. Allein, wenn wir auch zugeben müssen, daß zur Entstehung jedes Gutes auch der Aufwand einer bestimmten Menge von mehr oder weniger Arbeit nöthig sei, so ist es doch nicht die Arbeit allein, aus welcher die Güter entstehen.

Alle Güter, und insbesondere jene, welche zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse der Menschen dienen, setzen auch das Vorhandensein eines Stoffes voraus, dessen Einfluß auf die größere oder geringere Tauglichkeit des aus ihm erzeugten Gutes nicht übersehen werden darf. Die gleiche Arbeitsquantität und dieselbe Geschicklichkeit, welche z. B. auf die Bebauung von Grund und Boden, oder auf die Zugutebringung von Erzen angewendet wird, muß verschieden taugliche und daher verschieden werthvolle Güter zum Resultate haben, je nach der Qualität des Bodens und der Güte der verschmolzenen Erze. Schwefelfreies aus dem Hochofen erzeugtes Eisen ist mehr werth, als ein durch derlei im Erze vorhandene Bestandtheile verunreinigtes, und das geerntete Korn hat größeren oder geringeren Werth je nach seinem natürlichen Mehlreichthum.

Nicht anders wird auch die Menge der durch einen gleichen Arbeitsaufwand erzeugten Bodenfrüchte und ausgebrachten Metalle eine nach der natürlichen Zusammensetzung des bearbeiteten Stoffes verschiedene sein, und es kann daher die gleiche Menge und Art von Arbeit mehr oder weniger an Gütern produciren. Demnach steigt und fällt auch der Werth der Güter durchaus nicht nothwendig mit der Menge der auf deren Produktion aufgewendeten Arbeit. Hingegen steigt der Güterstoff im Werthe, in unserem Beispiele der bessere Boden und das hältigere Erz, je weniger Arbeit nöthig ist, um daraus eine bestimmte Quantität Getreide oder Metall zu erzeugen, — und es steht daher der Werth des Stoffes stets im umgekehrten Verhältnisse zu der Menge der für seine Zugutebringung nöthigen Arbeit.

§. 7.

Außer der Verschiedenheit eines absoluten und relativen, oder des Gebrauchswerthes der Güter unterscheidet man auch noch einen Tauschwerth derselben.

Es entstehen nämlich durch die Arbeit auch Güter im Besitze der Einzelnen, welche ihre Bestimmung zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse weder durch unmittelbaren Genuß von Seiten des Besitzers, noch durch Verbrauch zur Erzeugung anderer Güter, sondern dadurch finden, daß dieselben von den Besitzern gegeneinander ausgetauscht werden. Der Landmann besitzt eine ihm zur Befriedigung seines Nahrungsbedürfnisses überflüssige Quantität Getreide, und überläßt diesen Ueberfluß an denjenigen Fabrikanten, welcher davon nichts besitzt. Dagegen hat letzterer eiserne Pflüge, welche er selbst nicht in Gebrauch setzen kann, deren Verwendung aber dem Landmanne von größtem Nutzen erscheint. Beide Besitzer werden darnach wünschen, ihre Güter gegeneinander herzugeben, oder auszutauschen.

Der Tauschwerth des Gutes beruht nicht mehr bloß auf dem Urtheile über seinen absoluten und den relativen oder Gebrauchswerth, sondern er bestimmt sich nach der Höhe der auf die Darstellung des Gutes verwendeten Kosten, und außerdem haben auch andere, zufällige und wechselnde Umstände auf dessen Feststellung Einfluß. Dahin gehören insbesondere die Zeit-, Orts- und Mengenverhältnisse, in welchen bestimmte Güter zum Austausche gegen Güter anderer Art vorhanden sind, so daß es wohl geschehen kann, daß von denselben Personen bei gleichgebliebenem Bedürfnisse zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, eine größere oder geringere Quantität einer Güterart der gleichen Qualität herausgegeben werden muß, um sich dafür das begehrte andere Gut zu verschaffen.

§. 8.

Der Tauschwerth der Güter wird vielfältig gleich bedeutend mit dem Preise derselben genommen, weil man den Kauf und Verkauf der Güter gegen Geld nur als eine Art des Tausches betrachtet.

Wir werden von der Natur des Preises und Kaufes an anderer Stelle ausführlicher zu sprechen haben; hier müssen wir nur so viel bemerken, daß, wenn man es für nothwendig hält, einen Unterschied zwischen Kauf und Tausch überhaupt festzuhalten, trotzdem Beides Arten des Güteraustausches sind, es folgerichtig auch nothwendig erscheint, daß der Begriff von Preis, das heißt die für den Kauf oder Verkauf eines bestimmten Gutes gegebene oder erhaltene Geldmenge, in keiner Weise auch auf den Tausch übertragen werde, bei welchem das Geld gar nicht ins Mittel tritt. Umsomehr müssen wir die Sonderung der Begriffe von Tauschwerth und Preis in den volkswirthschaftlichen Lehrbüchern für nothwendig halten, als dieselben auch im praktischen Leben nicht gleich gehen, indem zu Gunsten des Preises der besondere Factor in die Rechnung tritt, um welchen der Güteraustausch durch Anwendung des

Geldes erleichtert wird. Die Menschen europäischer Cultur haben sich allerdings daran gewöhnt, den Werth der Güter mittelst Angabe einer bestimmten bei ihnen gangbaren Menge Geldes auszudrücken, weil die Güter in den vorgeschritteneren ökonomischen Entwicklungsstadien des Menschen in der Regel nur gegen Geld verkauft und gekauft werden. Allein der eigentliche Tauschverkehr besteht deßhalb doch noch immer auch bei den Culturvölkern, und wird niemals aufhören, abgesehen davon, daß der Tausch gerade von den europäischen Culturvölkern im größten Maßstabe mit den sogenannten uncivilisirten Menschen anderer Welttheile betrieben wird.

Ist es durch das Zusammenwerfen der Begriffe von Werth und Preis doch ohnedieß bereits geschehen, daß die richtige Vorstellung vom Werthe im gemeinen Leben häufig verschwunden ist, indem man diejenigen Güter, welche wohlfeil zu haben sind, deßhalb, weil ihr Preis ein geringer ist, auch für geringer im Werthe hält, während gerade diese in der Regel die Lebensmittel und daher für den Menschen die werthvollsten Güter sind.

§. 9.

Der Mensch erhält die Befriedigung seiner ersten Lebensbedürfnisse aus dem Stoffe, welchen die Erde bietet, und aus der Arbeitskraft, welche auf die Zugutebringung des Stoffes verwendet wird. Beide, sowohl Stoff als Arbeitskraft, sind im natürlichen Zustande für jeden Menschen zwar vorhanden, allein nicht für Jedermann im gleichen Maße. Es kann sowohl der Stoff auf diesem Punkte der Erde werthvoller sein, als auf einem anderen, und ebenso ist auch die Arbeitskraft nicht Jedermann gleich von Natur aus zugemessen.

Es werden sich daher hinsichtlich des Besitzes von Lebensmitteln und beim Gütererwerbe überhaupt, schon von Natur aus ebenfalls Unterschiede geltend machen. Der werthvollere Stoff wird bei gleichem Arbeitsaufwande seinem Besitzer mehr Lebensmittel geben, als der weniger werthvolle einem Anderen. Ebenso wird derjenige, welcher auf denselben Stoff eine größere ihm von der Natur zugekommene Arbeitskraft aufwenden kann, mehr Güter zu erwerben im Stande sein, als ein Anderer, welcher schwächer organisirt ist.

Da ferner die Arbeitskräfte des Menschen physische und geistige sind, und letztere sich als viel wirksamer und erfolgreicher in Ueberwindung der feindlichen Naturkräfte erweisen, so wird es geschehen können, daß der geistig begabtere und strebsamere, wenn auch physisch schwächere Mensch aus dem gleichen Stoffe mehr Lebensmittel zieht, als der mit überlegener physischer Kraft ausgestattete, jedoch geistig weniger begabte und regsame Arbeiter.

Endlich ist die Arbeit, — innerhalb der Gränzen des für den Einzelnen Möglichen, — etwas Willkürliches, wodurch auch noch dieser Fall eintritt, daß der kräftigere Mensch, welcher seine Arbeitskraft aus was immer für einem Grunde nicht oder nicht erschöpfend gebrauchen will, aus dem gleichen, ihm zu Gebote stehenden Stoffe weniger Güter erwirbt als der Fleißigere.

Aus all dem geht hervor, daß der relative Mehrbesitz von Gütern unter den einzelnen Menschen überall auf der Erde ein natürlicher und unvermeidlicher Zustand ist, welcher entsteht aus der Ungleichheit des Stoffes, und aus der Ungleichheit der dem einzelnen Menschen zugemessenen oder von ihm aufgewendeten natürlichen Arbeitskraft. Auch bei ganz gleichem Stoffbesitze wird der kräftigere und arbeitsamere und unter letzteren wieder der geistig begabtere und strebsamere Mensch der natürlich Reichere sein, und es erscheint ebenso erfolglos als gegen die Natur, sich gegen diesen Unterschied im menschlichen Güterbesitze auflehnen zu wollen.

§. 10.

Das Gegentheil von Reichthum ist Armuth.

Es wird daher im Verhältnisse zum Reichen derjenige arm sein, welcher, sei es aus Ursache eines weniger werthvollen Stoffbesitzes, dessen Bearbeitung ihm zu Gebote steht, sei es, weil ihn die Natur weniger mit Arbeitskraft ausgestattet hat, gerade nur die nothwendigsten Lebensmittel für sich erwerben kann. — Die Armuth ist ein ebenso natürlicher Zustand unter den Menschen als der Reichthum. Menschen, welche, wie Kinder, Kranke und Greise, in Folge gänzlichen Mangels der erforderlichen Kräfte, gar nicht im Stande sind, sich auch nur das Nothwendigste für ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten, sind nicht arm, sondern im Elende. Menschen, welche im Besitze des werthvolleren Stoffes oder überlegener Arbeitskraft blos deßhalb nur das Nothwendigste für ihren Lebensunterhalt erwerben, weil sie arbeitsscheu sind, können ebenfalls nicht unter die Armen gezählt werden, denn es hängt nur von ihrem Willen ab, reich zu sein.

In der modernen Gesellschaft finden wir jedoch auch eine unnatürliche und unverschuldete Armuth, in welcher sich Menschen befinden, die, obschon im Besitze überlegener, physischer oder geistiger Arbeitskraft, und mit dem besten Willen zur Arbeit, doch nicht im Stande sind, ihre ersten Lebensbedürfnisse mit mehr als dem Nothwendigsten zu befriedigen, ja sogar oft im Elende physisch und moralisch verkümmern müssen. Dieser letztere Zustand wird in der wissenschaftlich behandelten Nationalökonomie Pauperismus genannt, von welchem später mehr die Rede sein wird.

Reichthum und Armuth sind auf das Individuum bezogen jedoch ganz relative Begriffe, weil abhängig von der Stärke und Menge der individuellen Bedürfnisse. Der zehnte Theil dessen, was dem Menschen mit vielen oder absonderlichen Bedürfnissen zu wenig ist, kann dem weniger Bedürftigen genügen, um sich bereits für reich zu erkennen.

§. 11.

Die Erde, aus welcher der Mensch die Mittel zur Befriedigung seiner ersten Lebensbedürfnisse zu ziehen angewiesen ist, erneuert sich nicht, während das Menschengeschlecht sich nicht nur erneuert, sondern dem Geschlechtstriebe folgend, sich auch in der Zahl der Individuen zu vermehren bestimmt ist.

Würde der Mensch daher zur Befriedigung seiner ersten Lebensbedürfnisse des Erdstoffes selbst derart benöthigen, daß seine darauf verwendete Arbeit die Vernichtung des Stoffes zur Folge hätte, so müßte wohl eine Zeit kommen, wo die Erde in ihren zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse tauglichen Bestandtheilen vollständig erschöpft und das Menschengeschlecht dem natürlichen Verderben preisgegeben sein würde.

Allein alle Arbeit des Menschen zur Befriedigung seiner ersten Lebensbedürfnisse ist nur eine Umwandlung, und das Verzehren nichts als die Wiedererstattung des in veränderte Form gebrachten Stoffes an die Mutter Erde. Je vollständiger und rascher diese Umwandlung und Wiedererstattung geschieht, eine desto größere Menge von Gütern wird dem Menschen aus der Erde wieder entstehen, desto ausreichender werden ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse sein können.

§. 12.

Für die Vervollständigung und Beschleunigung der Stoffsumwandlung wirkt neben der physischen mehr noch die geistige Arbeitskraft des Menschen. Letztere schafft jene Vermittlungsgüter, durch deren Anwendung und Zuhilfenahme die Lebensmittel immer leichter und in steigender Menge produzirt werden können. Pflug, Sense und dergleichen Werkzeuge setzen den Ackerbauer in Stand, in viel kürzerer Zeit, das heißt eine viel größere Fläche von Grund und Boden und dieselbe vollkommener zu bebauen, und einzuernten, als es ihm ohne Unterstützung durch diese Werkzeuge möglich gewesen wäre.

Diese durch die geistige Kraft des Menschen entstandenen Vermittlungsgüter wirken derartig vermehrend und progressiv steigend auf die Erfolge seiner physischen Kraftanstrengungen, daß sich keine Gränze für die Menge der Lebensmittel erkennen läßt, welche dem Menschen aus der Erde zugehen können; denn dieselbe ist unberechenbar

in ihren Gaben, wenn sich der Mensch bemüht, ihr solche im Zusammenwirken seiner physischen und geistigen Kräfte abzuringen.

§. 13.

Die Wiedererstattung der von den Menschen auf Nahrung, Kleidung und Wohnung umgewandelten Stoffe an die Erde geschieht im Wege der Verzehrung zwar naturnothwendig, und in irgend einer Form und Zeit geht endlich Alles, was von der Erde kommt, in dieselbe auch wieder zurück.

Allein auch in dieser Richtung werden die menschlichen Kräfte von der Natur zur Arbeitsleistung aufgefordert und angeregt. Der beste Acker wird, wenn stets nur besäet und geerndtet, immer spärlicher auch der angestrengtesten Arbeit Früchte geben, und endlich damit ganz aufhören, wenn er nicht von Zeit zu Zeit gedüngt, das heißt, wenn die Wiedererstattung der zur Nutzung umgewandelten Stoffe von Seite des Menschen nicht organisirt wird.

In dieser Erkenntniß schreitet der Mensch von der ursprünglichsten und einfachsten Weise des bloßen Ausruhens seines Ackerlandes durch zeitweilige Nichtbenutzung, bei welcher die in der Athmosphäre vorhandenen und thätigen Naturkräfte die natürliche Düngung vollziehen, vorwärts zur regelmäßigen Brache, und von dieser weiter zur künstlichen Düngung und Wechselwirthschaft unter Einrichtung eines sich gegenseitig unterstützenden Viehstandes, um auf solche Weise eine raschere und vollständigere Wiedererstattung der dem Boden entzogenen Lebensstoffe zu bewerkstelligen.

Die derartige Behandlung des Bodens hat jedoch zur Folge, daß der Bebauer von seinem Besitze nicht mehr bloß das für sich und seine nächsten Angehörigen Nothwendige an Lebensmitteln erndtet, sondern darüber hinaus noch einen Ueberschuß, welcher für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse auch Anderer, daher einer vermehrten Menschenzahl, verwendbar wird.

Diese unläugbare und Jedermann bekannte Thatsache erlaubt wohl rücksichtlich der Frage über das Vorhandensein des für den Lebensmittelbedarf des Menschengeschlechtes ausreichenden Stoffes, den Schluß und die bei späterer Veranlassung noch weiter auszuführende Behauptung, daß, wenn die Erde überall auf die entsprechende Weise unter stets vorwärtsschreitender Antheilnahme der geistigen Kräfte von den Menschen bebaut und benützt würde, sie nicht nur die der natürlich zunehmenden Menschenmenge nothwendigen Mittel für Nahrung, Kleidung und Wohnung stets liefern, sondern dafür auch noch einen fortwachsenden Ueberschuß abgeben könnte, so daß bei natürlichem und ungestörtem Verlaufe der Entwicklung die ersten Lebensbedürfnisse der Menschen eine immer vollständigere Befriedigung finden sollten.

§. 14.

Wenn wir das Menschengeschlecht im Allgemeinen betrachten, so finden wir den vorstehend bemerkten natürlichen Fortschritt zum Besseren rücksichtlich der Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse allerdings überall vorhanden, allein nicht in dem Maße, als es sein könnte, und das Allgemeine gilt insbesondere nicht auch zugleich für jedes einzelne Individuum.

Gerade bei den sogenannten civilisirten Völkern der Erde zeigt sich der Gegensatz am häufigsten und wird die Störung am empfindlichsten. Es tritt der Mensch seiner ihm von der Natur vorgezeichneten Entwicklung nicht selten durch mancherlei selbstgeschaffene und festgehaltene Institutionen bewußt und unbewußt hemmend entgegen. So entstehen z. B. aus der Erkenntniß, daß Jedermann nur dann seinen Antheil vom Erdboden unter Anstrengung seiner physischen und geistigen Kräfte über das Nothwendigste hinaus bearbeiten wird, wenn er auch sicher und berechtigt ist, die Früchte dieser Arbeit für sich und die Seinen zu empfangen, die Institutionen des Eigenthumes und Erbrechtes. Allein indem an dieser natürlichen Begründung des Eigenthumes nicht festgehalten, sondern demselben in der modernen Gesellschaft auch das weitere Recht zuerkannt wird, den in Besitz genommenen Stoff nach Belieben und auch gar nicht benutzen und bearbeiten zu können, werden dadurch viele Glieder der Gesellschaft, in welcher diese Institution zur Geltung gekommen ist, am Stoffe für ihre Arbeitskraft verkürzt.

Denn so wie es nothwendig geschieht, daß in Folge des Erbrechtes und Eigenthumes ein einzelnes Individuum in einen derartig umfangreichen Besitz von Grund und Boden gelangen, oder sich bei ihm eine so große Menge von Stoff und Arbeitsmitteln überhaupt ansammeln kann, daß seine einzelne Kraft zur Bearbeitung derselben nicht mehr ausreicht, eine ebenso natürliche Folge des dem Eigenthume zuerkannten weiteren Rechtes wird es sein, daß ein Theil des übergroß angewachsenen Stoffbesitzes entweder ganz todt und unbearbeitet bleibt, demnach für die Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse überhaupt verloren geht, oder aber es wird eine Bearbeitung des Stoffes durch den Eigenthümer zwar stattfinden, jedoch in einer Weise, welche diejenige Quantität Lebensmittel durchaus nicht abwirft, die erzielt werden könnte, wenn derselbe nach Maß der vorhandenen Arbeitskräfte von den entsprechenden mehreren Individuen unter freier Verwendung und Entwicklung ihrer physischen und geistigen Kräfte bearbeitet werden würde.

§. 15.

Nach unserer modernen Gesellschaftsordnung werden die Menschen in Folge des dem Eigenthume zuerkannten Rechtes der beliebigen oder

auch Nicht-Benützung aber nicht blos am Stoffe für die Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse verkürzt, sondern sie hemmen sich auch in der größtmöglichen Entfaltung der jedem Einzelnen zukommenden Arbeitskraft. Wenn z. B. ein Individuum Eigenthümer eines so großen Antheiles von Grund und Boden mit dem Rechte der beliebigen Benützung desselben geworden ist, daß ihm aus demselben auch bei schlechter, selbst oder durch Andere vollzogener Bewirthschaftung schon Alles zugeht, was er zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse begehrt, so wird er sich wenig veranlaßt finden, seine Geisteskräfte — von den physischen gar nicht zu reden — auf die Verbesserung der Cultur seines Bodens zu verwenden und anzustrengen, und die geistige Arbeitskraft eines solchen Menschen geht daher für diese Güter-Erzeugung ganz verloren.

Ebenso geht ein Theil der vorhandenen Arbeitskraft auch bei denjenigen Individuen verloren, welche von einem solchen Eigenthümer für die Verrichtung der zur Bebauung des ihm eigenthümlichen Grundbesitzes nothwendigen Arbeiten gedungen werden, denn diese arbeiten nicht um die unmittelbaren Früchte, sondern um den Lohn ihrer Arbeit. In der modernen Gesellschaft ist aber dieser Lohn, — wie wir bei Erörterung der Natur der Lohnarbeit ausführlicher darthun werden, — so lange es in der Macht und im Belieben des Eigenthümers steht über die Art der Benutzung des Arbeitsstoffes zu verfügen, und denselben der Arbeitskraft auch ganz vorzuenthalten, stets unter dem Werthe der geleisteten Arbeit, und insbesondere sind es die Wirkungen der geistigen Arbeit, welche, wenn im Dienste eines Dritten unternommen, fast ausschließlich diesem, und nur mit dem kleinsten Bruchtheile dem Arbeiter zu Gute kommen.

Wenn die Nothwendigkeit des Eigenthumes ganz richtig damit begründet wird, daß die bessere Cultur von Grund und Boden nur dann stattfinden kann, wenn der damit beschäftigte Landwirth auch sicher ist der ganzen Erndte und des vollen Genusses der von ihm erarbeiteten Früchte, so müssen wir folgerichtig dasselbe Princip nicht bloß für die Arbeit des Stoffbesitzers, und zur Vertheidigung des Eigenthumsrechtes, sondern auch auf jede andere Art der von den Menschen geleisteten Arbeit überhaupt, daher auch auf die für einen Dritten verrichtete Lohnarbeit zur Geltung bringen dürfen. Warum soll sich gerade der Lohnarbeiter mit dem Empfange nur eines Theiles des Werthes seiner Arbeit zufrieden geben müssen, und gerade diese Art der Arbeit anders beurtheilt werden wollen, als jene des Stoffbesitzers, welcher zum Zwecke des vollen Genusses der Früchte seiner Thätigkeit von der Gesellschaft zum Eigenthümer gemacht wird?

Es bewirkt daher die dem gemachten Kraftaufwande nicht entsprechende Entlohnung der auf die Lebensmittelbeschaffung verwendeten Arbeit des Nichteigenthümers gerade dasselbe, was rücksichtlich der Cultur von Grund und Boden der Fall sein würde, wenn es dafür kein Eigenthumsrecht gäbe, nämlich es bleibt bei jedem einzelnen Arbeiter-Individuum eine bestimmte Quantität von physischer und insbesondere geistiger Kraft gebunden und unverwendet.

Diese nicht zur Aeußerung kommende Kraft ist bei der Menge der von dem Eigenthume beschäftigten Lohnarbeit eine sehr bedeutende Größe, welche erst dann in Verwendung kommen würde, wenn es der Arbeiter, wie der Eigenthümer, durch die entsprechende Gesellschaftsinstitution sicher gestellt hätte, mit dem vollen Werthe seiner Leistung, und nicht, wie derzeit, nach einem außer ihm und vorwiegend in der Gewalt des Eigenthümers liegenden Maßstabe entlohnt zu werden.

Man hat in den civilisirten Ländern die Sclaverei, die Robott und andere Arten von Zwangsarbeit abgeschafft, nicht so sehr wegen der principiellen Unverträglichkeit dieser Institutionen mit den den Menschen angebornen Rechten, denn die letzteren werden in anderer Richtung nicht ebenfalls respectirt, — sondern vielmehr in der Erkenntniß, daß durch das Aufgeben einer in Mißhandlung und Brutalität bestehenden Arbeitsentlohnung dem Grund und Boden ein großer Theil der Kraft zugeführt werden müßte, welche ihm unter dem Drucke der Feudalherrschaft verloren ging. Auch ist heute selbst der ehemalige Feudalherr mit sich bereits einig, daß dadurch ein großer Schritt vorwärts in unserer ökonomischen Entwicklung geschehen sei; allein es würde ein weiterer, und nicht geringerer Fortschritt sein, wenn die Lebensmittelproduction auch von dem Drucke emancipirt werden würde, welchen das Eigenthum auf dieselbe derzeit noch immer durch die in dessen Belieben gestellte Benützung des Stoffes ausübt.

§. 16.

Auch die bestehenden Staatseinrichtungen können störend und hemmend auf die fortschreitende Production von Lebensmitteln wirken.

Wenn sich, wie in den meisten Ländern Europa's, der Staat mit einem Heere von Beamten und Soldaten organisirt, so bringt dieß nothwendig eine Anhäufung der zur Leitung und Ueberwachung der complicirten Staatsmaschine nöthigen höheren Ordnungen und Spitzen dieses Organismus an bestimmten Orten des Staatesgebietes mit sich. Die derartig concentrirten Staatsbeamten und Soldaten ziehen behufs Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse eine Menge von Menschen an sich, welche sich vorzüglich mit der Beschaffung und Vermittelung der den Trägern und Leitern der Staatsmaschine nothwendigen Lebensmittel beschäftigen; denn weder produciren die Beamten und Soldaten selbst die

Mittel zu ihrem Lebensunterhalte, noch wäre solches in den Städten des dafür mangelnden Territoriums wegen überhaupt möglich.

Sowohl die leichte und einträgliche Arbeit dieser Geschäftsvermittler aller Art einerseits, als auch die höhere Stellung der Staatsdiener, und die Macht, welche denselben gegenüber den eigentlich producirenden Gesellschaftsklassen zugestanden wird andererseits, lockt aus letzteren fortwährend neue Kräfte von der Bebauung des Grundes und Bodens weg in die großen Städte unter der Hoffnung, dort die schwere Bodenarbeit mit einer gewinnbringenden leichten Beschäftigung, eine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft gegen Macht und Ansehen eintauschen zu können. In der Wirklichkeit aber wird dadurch nur zur Vermehrung des unfruchtbaren Schreiberproletariats und der Gaunerei unter den Speculanten beigetragen, während die darauf verwendeten Kräfte für den ökonomischen Fortschritt der Gesellschaft verloren gehen.

Wie viel von Kräften der Lebensmittelbeschaffung insbesondere durch die stehenden Heere in denjenigen Staaten entzogen wird, wo dieselben bestehen, ist wohl nicht nöthig, erst weiter auszuführen, und wir glauben überhaupt bereits im Allgemeinen zur Genüge dargethan zu haben, daß und wie sich die Menschen durch ihre selbstgemachte Organisation von Gesellschaft und Staat bei der Lebensmittelproduction hemmend im Wege stehen, indem dieser Arbeit die vorhandenen Kräfte theils ungenützt entzogen werden, theils ihre freie und vollständige Entfaltung gehindert wird.

§. 17.

Nicht bloß die Menschen stören den natürlichen Gang der Dinge, nach welchem in jedem Lande die Mittel zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse von den Bewohnern in immer größerer und stets ausreichender Menge erzeugt werden könnten, — auch die Natur liebt es, manchmal zu zeigen, daß sie Meisterin sein könne über den Menschen und sendet Mißwachs, Seuchen und Elementarereignisse aller Art, durch welche nicht selten die Wirkungen jahrelanger menschlicher Arbeit in kürzester Zeit vernichtet werden.

Allein diese von der Natur ausgehenden Störungen der auf die Lebensmittelbeschaffung gerichteten menschlichen Arbeit greifen viel weniger tief, als der Mensch selbst; dieselben sind stets nur örtlich und vorübergehend und es kann sich der Mensch derart wenigstens vorsehen, daß ihre Wirkungen ihm weniger empfindlich werden, oder die eingetretene Störung eher wieder ausgeglichen wird. So ist z. B. die Möglichkeit und Gefahr eines Mißwachses jedem Landmanne bekannt, und es liegt darin wohl schon genügende Aufforderung, durch Ansammeln und Festhalten eines Vorrathes von Bodenerzeugnissen aller Art, sich vorzusehen.

Wenn durch die aus was immer für Gründen vorhandene Außerachtlassung dieser Vorsicht, Hungersnoth und Theuerung in einem von Mißwachs heimgesuchten Lande eintreten, dann trägt wahrlich der Mensch selbst einen großen Theil der Schuld an solchem Uebel. Denn die Natur hat ihm in vorhergegangenen Jahren nicht nur den Ueberschuß an Lebensmitteln gegeben, aus welchem das zur Deckung des Ausfalles in einem kommenden Mißjahre Nothwendige zurückbehalten werden konnte, sondern sie stattet den Menschen auch mit der Einsicht aus, welche ihn den Vortheil der Ansammlung eines Nothpfennigs für derlei mögliche Störungen erkennen läßt.

§. 18.

Das Menschengeschlecht hat sich auch in der That zu aller Zeit viel mit der Feststellung von Vorkehrungen gegen Hungersnoth und Lebensmittelteuerung beschäftigt und es wurden von jeher zu diesem Zwecke Mittel mancherlei Art, wie Getreide-Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Begünstigungen, Marktordnungen für Lebensmittel-Ein- und Verkauf, Strafgesetze gegen den Getreidewucher u. dergl. in den verschiedenen Staaten angewendet.

Die neueste Zeit hält sich jedoch von dem geringen Erfolge dieser Mittel überzeugt, und insbesondere in Europa glaubt man jetzt durch die Eisenbahnen gegen das Auftreten von lokaler Hungersnoth hinlänglich geschützt zu sein.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß durch die in Folge der verbesserten Verkehrsmittel wie zu keiner Zeit früher mögliche Schnelligkeit des Güteraustausches die Schrecken der Hungersnoth für jedes Land wesentlich vermindert werden; aber auch jede *außerordentliche Theuerung* der Lebensmittel kann für viele Bewohner eines derart heimgesuchten Landes so verderblich wirken, gleich einer eigentlichen Hungersnoth. — Diese Vertheuerung bleibt im Falle eines Mißwachses, wenn die fehlenden Lebensmittel von auswärts in das Land zugeführt werden müssen, niemals aus, und wird insbesondere durch den schon in gewöhnlicher Zeit unausrottbaren, in solchen Fällen aber gerade durch die verbesserten Communicationen ebenfalls besonders angeregten *Getreidewucher* mächtig gefördert.

Es erscheinen daher besondere gesellschaftliche Einrichtungen, durch welche nicht nur der Hungersnoth, sondern auch jeder außerordentlichen Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel entgegengearbeitet würde, noch immer gerechtfertigt und geboten, damit ein so tief eingreifendes, tausende von Existenzen in jedem Momente bedrohendes Uebel nicht bloß dem langsamen Gange eines natürlichen Heilungsprocesses überlassen bleibe, sondern möglichst gar nicht auftrete.

Als eine solche Einrichtung würde uns trotz aller dagegen vorgebrachten Einwendungen noch immer die von der Gesellschaft ausgehende Verordnung erscheinen, dahin gehend, daß jedes im Staate bestehende besondere Gemeinwesen gehalten sei, stets einen solchen Vorrath der verschiedensten Bodenerzeugnisse der Gemeinde aufbewahrt zu halten, welcher der Menge der in einem gewöhnlichen Fruchtjahre von den gesammten Gemeindemitgliedern erarbeiteten Lebensmittel gleich ist. Jedes solche Gemeindemitglied könnte, ohne durch diesen Eingriff in sein freies Verfügungsrecht mehr, als zu rechtfertigen wäre, verletzt zu sein, gehalten werden, jährlich nach der Erndte einen nach der Durchschnittsberechnung des allfällig eintretenden außerordentlichen Bedarfes festgestellten aliquoten Theil seiner Erndte in den *Gemeindespeicher* abzugeben.

So lange kein Mißwachs eintritt, werden die sich nach Erreichung des Vorrathmaximums durch die weiter fortlaufenden Einlagerungen jährlich darstellenden Ueberschüsse älterer Einlagerung zum Besten der ganzen Gemeinde verkauft; im Falle eines Mißjahres aber geschieht die Vertheilung des Inhaltes der Gemeindespeicher an die Einleger nach Quantität und Qualität der von ihnen gemachten Einschüttungen, worauf das allmähliche Füllen derselben im nächsten Erndtejahre von Neuem beginnt.

Wir wissen wohl, daß allen denkbaren schlimmen Zufällen auch durch dieses Mittel nicht vorgebaut wäre, allein dem Menschen muß genügen, das Mögliche gethan zu haben.

Ein sich durch mehrere Jahre nacheinander auf denselben Punkten der Erde wiederholender Mißwachs tritt nach allen Erfahrungen in der Regel auch nur wegen des nach dem Mißjahre fehlenden Samens ein; wäre durch den Gemeindespeicher auch für das Vorhandensein desselben, wie für das Quantum des laufenden Jahresconsums vorgesorgt, so würde Hungersnoth und Theuerung im ersten Jahre des Mißwachses nicht bestanden, und im zweiten und dritten wegen Mangel des nöthigen Samens sich nicht wiederholt haben.

Insbesondere aber würde dem Getreidewuchergeschäfte mit der durch Vorhandensein von solchen Gemeindespeichern sehr verringerten Aussicht auf lohnenden Erfolg, der Lebensnerv abgeschnitten sein.

Die Idee, das Aufspeichern von Getreide-Vorräthen in der Zeit guter Erndten gegen Mißwachs und Theuerung als eine öffentliche Angelegenheit im Staate zu behandeln und durchzuführen, ist uralt. Unwillkürlich erinnert man sich dabei an die Kornmagazine, welche schon Joseph, der Sohn Jakobs, in Aegypten anlegen und in den folgenden sieben schlechten Erndtejahren öffnen ließ, wovon uns die Bibel erzählt.

Seit dem 16. Jahrhunderte war es in Frankreich den Städten des Landes aufgetragen, stets einen bestimmten Theil des Ortsbedarfes an Getreide in Vorrath zu halten, welche Fürsorge insbesondere für Paris berechnet war. Im Jahre 1793 befahl der Convent die Anlage von ordentlichen Bezirksgetreidemagazinen; später wurden auf Staatskosten Getreidevorräthe in besonderen Magazinen aufgespeichert, welche im Mißjahre 1811 gute Dienste leisteten, und man blieb bei dieser Einrichtung bis 1829, von wo ab die öffentlichen Speicher nicht mehr gefüllt wurden.

Auch in Deutschland war dieses Aufspeichern von Getreidevorräthen schon im 16. Jahrhunderte als eine öffentliche Angelegenheit betrieben, so in Würtemberg, wo jede Gemeinde dazu gehalten war. In den deutsch-österreichischen Ländern bestanden bis zu der 1848 erfolgten Aufhebung des Unterthanenverbandes „die unterthänigen Kontributionsschüttböden", herrschaftliche Gebäude, in welche die Unterthanen den dritten, später den zwanzigsten Theil ihrer jährlichen Getreideaussaat einschütten mußten. Dagegen waren die Herrschaften verpflichtet, den Unterthanen in Fällen von Mißwachs oder sonstiger Nothlage Getreide-Vorschüsse zu verabfolgen gegen Ersatz in natura nach der neuen Erndte.

Die Regierungen als solche taugen nicht, weder zur Anlage, noch Verwaltung von öffentlichen Getreidemagazinen, und zwar hauptsächlich aus jenen allgemeinen Gründen, welche gegen jede ökonomische Geschäftsführung durch die Regierungen sprechen.

Wir halten aber auch dafür, daß die Anlage von Gemeindespeichern ebensowenig in der Weise durch die Fürsorge der Regierungen entsprechend ersetzt werden könne, wenn diesen die Sorge für den rechtzeitigen Ankauf des sich aus dem laufenden Erndteergebnisse zeigenden Getreideausfalles überlassen werden wollte, sei es daß der letztere von ihr selbst direct in fremden Ländern auf eigene Rechnung oder durch vertraute Kaufleute durchgeführt wird. Wir glauben, daß dem Getreidewucher zu Aller Schaden gerade durch diese in neuester Zeit insbesondere von Frankreich gepflegten Regierungseinkäufe der größte Vorschub geleistet wird, mit so viel Vorsicht dieselben auch in's Werk gesetzt werden wollen.

Die österreichische Regierung sah sich zur Zeit des letzten allgemeinen Mißwachses in Ungarn veranlaßt, sowohl zur Linderung des allgemeinen Nothstandes auf dem flachen Lande, als zum Zwecke der Ermöglichung einer neuen Besamung Getreide gemeindeweise gegen Einbringung des Kostenpreises durch Steuerzuschläge in den nächstfolgenden Jahren auszutheilen. Es wurde der Einkauf der zu diesem Zwecke benöthigten Getreidequantitäten einem vertrauten großen Bankinstitute überlassen, und trotz der Stille und Vorsicht, mit der man glaubte dabei zu Werk gegangen zu sein, schnellten die Getreidepreise sofort auf allen Märkten des Staates durch die Spekulation in die Höhe, und, was das Schlimmere, die ungarischen Gemeinden erhielten das theuer eingekaufte und berechnete Getreide — abgesehen davon, daß es auch meistens zu spät kam — in so schlechter und oft ganz unbrauchbarer Qualität, daß man häufig gegen die Betheiligung Verwahrung einlegte, um durch die Annahme des Vorschusses nicht eine Verbindlichkeit für die Zukunft einzugehen, welche gegen den Werth der Aushülfe außer allem Verhältnisse gestanden haben würde.

Zweites Kapitel.

Das Gesellschaftsbedürfniß.

§. 1. Entwicklung des Beisammenlebens in der Familie aus der dauernden Anhänglichkeit zwischen Eltern und Kindern.

§. 2. Das gesellige Beisammenleben in Folge der gemeinsamen Abhängigkeit von der Natur und aus dem Verlangen nach gegenseitiger Mittheilung.

§. 3. Der Geselligkeitstrieb führt zur Gesellschaftsbildung unter den Menschen. — Die Erkenntniß, daß durch gesellschaftliches Zusammenwirken eine leichtere und vermehrte Gütererzeugung für jeden Einzelnen eintritt. — Wesen und Begriff der Gesellschaft.

§. 4. Die Sorge um die Sicherheit des Besitzes und Genusses ist eine weitere Ursache der Gesellschaftsbildung. — Die Gesellschaftsbildung ist keine Naturnothwendigkeit für den Menschen, aber doch ein aus der Menschennatur folgendes Bedürfniß.

§. 5. Die Entwicklung einer Gesellschaftsordnung ist eine nothwendige Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens. — In der natürlichen Gesellschaftsordnung wird der Reichere höher geachtet sein, als der Aermere.

§. 6. Die höhere Stellung des Reichen führt unter der natürlichen Gesellschaftsordnung nicht auch zu dessen Herrschaft über die Armen.

§ 7. In der modernen Gesellschaftsordnung entwickelt sich eine bleibende und wirkliche Abhängigkeit der Armen von den Reichen. — Dieser Abhängigkeit kann sich die Armuth nicht entziehen.

§. 8. Die nachtheiligen Folgen dieser unnatürlichen Gesellschaftsordnung, welche die Unterdrücken zu Verbrechen treibt.

§. 9. Der Mensch ist von Natur aus nicht zu Gewaltthat geneigt. — Nachgewiesen durch die Geschichte der Entdeckungen in den neuen Erdtheilen.

§. 10. Aus der Gesellschaftsbildung entwickelt sich der Staat.

§. 11. Entwicklung von Recht und Gesetz im Staate.

§. 12. Entstehung einer besonderen Regierung für jede Gesellschaft. — Begriff des Staates.

§. 13. Die auf die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes Bezug nehmenden Consequenzen des Staatsbegriffes.

§. 14. Die natürliche Entwicklung des Staates aus der Gesellschaftsbildung scheint im Widerspruche mit der sich thatsächlich vollziehenden Staatenbildung.

§. 15. Der Einblick in die natürliche Entwicklung des Staates ist nothwendig für das richtige Verständniß der wirthschaftlichen Erscheinungen im Volksleben. — Die Art der Volkswirthschaftspflege bleibt abhängig von dem erkannten Staatszwecke.

§. 1.

Das Bedürfniß, gesellig mit Seinesgleichen zu leben, ist bei jedem Menschen kaum weniger vorhanden, als jenes nach Nahrung, Kleidung und Wohnung.

Es gründet sich dasselbe zunächst auf die Verschiedenheit der Art des Individuums. Die Natur hat nämlich den Menschen verschieden organisirt, und Mann und Weib geschaffen, nicht deßhalb, daß beide ihr Leben getrennt von einander verbringen, sondern damit sie sich vereinigen, in dieser Vereinigung das Menschengeschlecht erhalten und die Zahl der Individuen vermehren.

Zur Erfüllung dieser Bestimmung hat die Natur dem Manne sowohl, wie dem Weibe, das Verlangen nach gegenseitiger Berührung eingepflanzt.

Wenn das gesellige Beisammenleben der Menschen aber nur diesen Einen Grund haben würde, so wäre es in nichts verschieden von jenem der übrigen Thiere und organischen Geschöpfe der Erde überhaupt, welche innerhalb ihrer Gattung ebenfalls gesellig zusammenleben. Bei den Menschen reicht jedoch das in der Verschiedenheit der Art begründete Bedürfniß nach geselligem Beisammenleben weiter als bei den Thieren. Letztere verlassen sich nach geschehener Geschlechtsbefriedigung wieder und auch dort, wo sich bei denselben eine Sorge um die erzeugten Jungen vorfindet, dauert das gesellige Beisammenleben zwischen Alt und Jung niemals länger, als bis letztere kräftig genug geworden sind, um sich das Leben des Weitern selbst erhalten zu können. — Anders ist es bei den menschlichen Aeltern. Dieselben haben das Verlangen, ihre Kinder nicht bloß während der ersten Jugendzeit gegen die Gefahren und alles Ungemach zu schützen, für ihre Lebensbedürfnisse zu sorgen und ihnen deßhalb nahe zu bleiben, sondern diese Sorge der Aeltern für ihre Kinder reicht noch weit über die Zeit der Jugend hinaus und dauert durch das ganze eigene Leben. Die liebevolle Aufopferung der Aeltern erzeugt in den Kindern ein ähnliches Gefühl der Zuneigung, welches sich mit der Entwickelung der Vernunft und Urtheilskraft zur Dankbarkeit ausbildet mit dem Verlangen, den Aeltern nahe und nach eigenen Kräften auch ihrerseits hülfreich zu sein.

Diese gegenseitige, in der Natur des Menschen gegründete und außerhalb der Befriedigung des Geschlechtstriebes liegende Anhänglichkeit zwischen Aeltern und Kindern führt denjenigen dauernden geselligen Zustand der Menschen herbei, welchen wir mit dem Worte „Familie" bezeichnen.

§. 2.

Auch außerhalb des Familienlebens sehen wir die Menschen derselben Art sich gegenseitig aufsuchen, der Mann dem Manne, das Weib dem Weibe nachgehen.

Es geschieht dieß in Folge des allen Menschen gemeinsamen Gefühles der Abhängigkeit von den Naturgewalten und in der Erkenntniß, daß es möglich sei, sich in dem Kampfe wider dieselben gegenseitig zu unterstützen und zu helfen.

Nach Geselligkeit treibt auch das allen Menschen gemeinsame Verlangen nach Mittheilung der eigenen Gedanken, Wahrnehmungen und Empfindungen, das Verlangen, Gebrauch zu machen von der dem Menschen zu diesem Zwecke verliehenen Gabe der Sprache, so daß selbst der Jäger im Urwalde sich dem nicht entziehen kann, dessen

Lebensweise und Bedürfnisse im Uebrigen kaum in Etwas von jenem der Thiere unterschieden sind.

§. 3.

Der Trieb nach Geselligkeit führt zur Gesellschaftsbildung unter den Menschen.

Auf die Bethätigung der allgemeinen Erkenntniß, daß der Mensch dem Menschen im Kampfe wider die Naturgewalten hülfreich sein und Einer den Andern bei der Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel unterstützen könne, folgt nämlich die Erfahrung, daß eine Erleichterung und Vermehrung der Lebensmittelerzeugung dadurch eintritt, wenn sich die gesellig zusammengekommenen Menschen in die einzelnen Arten der Arbeiten theilen, welche zusammen nöthig sind, um jedem Einzelnen das zum Lebensunterhalte Erforderliche zu beschaffen.

Diese Erfahrung macht sich insbesondere im Familienleben geltend; wie von selbst sehen wir schon im Urzustande der Menschheit den Vater den Thieren des Waldes oder der stürmischen See nachjagen, während die schwächere Mutter die nach Hause gebrachte Beute zur Nahrung und auf Kleidung und Wohnung zubereitet; es fällt der Mann mit wuchtiger Axt die Bäume des Urwaldes, während das Weib mit dem leichteren Spaten den gelichteten Boden bearbeitet und die Kinder je nach Kraft und Individualität ihre Aeltern bei der Arbeit unterstützen. Die Vortheile dieser in der Familie zur Geltung gekommenen Arbeitstheilung sind aber für Jedermann so ersichtlich, daß auch die keine Familie bildenden, jedoch nebeneinander wohnenden Menschen ein Gleiches für sich zu bewirken angetrieben werden, was aber nur geschehen kann, wenn sie sich zum Zwecke der leichteren und vermehrten Gütererzeugung vereinigen.

In solcher Vereinigung unter einem bestimmten bleibenden eben durch die Vereinigung zu erreichenden gemeinschaftlichen Zwecke entsteht unter den Menschen der Zustand der Gesellschaft.

Das wesentliche und von dem Zustande der Geselligkeit unterscheidende Merkmal des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen ist daher das Vorhandensein dieses durch die Vereinigung zu erreichenden gemeinschaftlichen Zweckes und das Festhalten an demselben derart, daß sich ihm die Thätigkeit des einzelnen Gesellschaftsmitgliedes auf solange unterordnen muß, als die Gesellschaft dauert.

§. 4.

Außer der Erkenntniß, daß durch gesellschaftliches Zusammenwirken eine leichtere und vermehrte Gütererzeugung für jeden Einzelnen bewerkstelliget werden könne, treibt den Menschen auch die Sorge um die Sicherheit seines Besitzes und Genusses zum gesellschaftlichen Leben.

Es bedrohen den Menschen nicht bloß die Gewalten der Natur, sondern auch die Begehrlichkeit seiner Mitmenschen, und er erkennt, daß er sowohl den Einen als den Andern leichter und erfolgreicher widersteht durch eine zum Zwecke des Widerstandes geschlossene Vereinigung mit seinen Mitmenschen, als wenn er, außerhalb der Gesellschaft stehend, nur auf sich selbst und seine eigene Kraft angewiesen bleiben wollte. Der Ansiedler, welcher seine Nutzthiere von den Bären und Wölfen des benachbarten Waldes, oder seine Felder von der Gewalt des vorüberfließenden Stromes bedroht sieht, begreift, daß er die Ausrottung der reißenden Thiere und die Eindämmung des überfluthenden Wassers nur in Vereinigung mit seinen Nachbarn zu Stande bringen kann, und da auch diese von denselben Naturgewalten in ihrem Besitze bedroht sind, und jeder für sich allein ebenfalls zu schwach für die Abwehr ist, so werden alle Gleichgesinnte bald und leicht zur gemeinsamen Arbeit für diesen Zweck zusammentreten. Auch der Indianerstamm, welcher den ihm anscheinend widerrechtlich in sein Territorium eingedrungenen Ansiedler vertreiben, oder lüstern nach seinen Werkzeugen und Nutzthieren, ihm dieselben rauben will, kann nur in Gesellschaft und unter gegenseitiger Hülfeleistung bekämpft und unschädlich gemacht werden.

Das Leben in Gesellschaft ist für den Menschen daher keine Naturnothwendigkeit, wie die Geselligkeit, er kann sich der Gesellschaft entziehen, ohne deßhalb das Wesen eines Menschen zu verlieren; allein, wenn wir sehen, wie durch die Vereinigung der Arbeitskräfte in Gesellschaft zu gemeinschaftlichem Zwecke Arbeiten ausgeführt werden, welche jeden Einzelnen zur Vermehrung seiner Wohlfahrt und zur Entwicklung seiner Kräfte führen, was ohne gesellschaftliches Zusammenwirken nicht hätte geschehen können, so müssen wir anerkennen, daß sich die Gesellschaft naturgemäß unter den Menschen bilden muß, daß sie den ersten Schritt zur ökonomischen Entwicklung des Menschengeschlechtes bedeutet, und daß ein bleibender Zustand desselben außerhalb der Gesellschaft im Allgemeinen gar nicht angenommen werden kann.

§. 5.

In jeder, auch in der uranfänglichen aus der Menschennatur selbst entstandenen Gesellschaft, muß sich ein Unterschied in der Stellung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zu einander und zu dem zu erreichenden Gesellschaftszwecke zeigen und geltend machen.

Die Mitwirkung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes ist nämlich naturnothwendig verschieden, je nach den ihnen von der Natur zugemessenen, oder von ihnen aufgewendeten Kräften. Dasjenige Mitglied nun, welches mehr wirkt zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, wird in derselben auch geschätzter sein, als ein anderes. Insbesondere wird derjenige, welcher eine überlegene Gerstteskraft aufwendet, der größeren durch dieselbe erzielten Wirkungen wegen schon in der uranfänglichen Gesellschaft höher geachtet werden, als derjenige, welcher nur seine körperlichen Kräfte für den Gesellschaftszweck anstrengt. Ebenso wird dadurch, daß der mit überlegenen physischen oder geistigen Kräften ausgestattete Mensch für sich selbst eine größere Menge von Gütern zu erwerben im Stande ist und einen Ueberschuß verwendbar hat, den er auch an diejenigen Gesellschaftsmitglieder abgeben kann, welche durch eigene Kraft nur das Nothwendigste dieser Lebensgüter erwerben, — diesem Reicheren eine bestimmte höhere Stellung in der Gesellschaft zufallen; die ärmeren Mitglieder werden ihm eine solche zuerkennen, und es wird nur beim Reicheren liegen, dieselbe für sich auch äußerlich zur Geltung zu bringen.

Es entwickelt sich daher in Folge von ganz natürlichen Gründen in jeder Gesellschaft eine bestimmte Ordnung unter den Gesellschaftsmitgliedern, deren wesentliches Merkmal eine anerkannte und festgestellte größere oder geringere Ueberlegenheit des geistig thätigen Menschen über die bloß physische Kraft, und des Reicheren über den Aermeren sein wird.

§. 6.

Diese in der Natur des Menschen begründete und daher unabweisliche Gesellschaftsordnung muß deßhalb aber nicht auch nothwendig die Herrschaft der Reichen über die Aermeren in sich schließen und die Abhängigkeit der Letzteren zur Folge haben.

Denn im Zustande der natürlichen und freien Entwicklung der Gesellschaft ist jeder Mensch im Stande, mit eigener Kraft der Natur die ihm nothwendigen Lebensgüter abzuringen. Er kann sich mit dem Besitze des Nothwendigen zufrieden stellen, und nur, wenn er dieses nicht sein wollte und ein Mehreres begehren würde, welches er durch eigene Kraft von der Natur nicht erreichen könnte, müßte sich der genußsüchtige Mensch in die Abhängigkeit derjenigen begeben, welche ihm das angestrebte Mehr von Gütern aus ihrem Ueberflusse überlassen könnten oder wollten.

Kinder, Kranke und Greise allein werden sich auch in der natürlichen Gesellschaftsordnung in Abhängigkeit von anderen Menschen befinden, allein nicht in Folge der Gesellschaftsordnung, sondern aus Ursache ihres auch außerhalb einer solchen und sonst überall bestehenden Elendes, welches sie auf die Unterstützung durch andere Menschen verweiset.

Der natürliche Reichthum ist unter der natürlichen Gesellschaftsordnung daher auch keine nothwendige Gefahr für den Armen; denn fürs Erste ist dieser Reichthum an die Arbeit gebunden, welche für Reich und

Arm stets gleich nothwendig bleibt; weiter können auch die in der Gesellschaft befindlichen der Zahl nach mehreren Armen unter sich für den Fall einer versuchten Unterdrückung eine besondere Untergesellschaft bilden, mit dem Zwecke, durch Vereinigung ihrer Kräfte dem einzelnen Reichen das Gleichgewicht zu halten, oder wenigstens sich von ihm unabhängig zu behaupten.

§. 7.

In unserer modernen Gesellschaft finden wir dieß jedoch wesentlich anders. In derselben gründet sich der Reichthum und der höhere Werth nicht bloß auf die natürliche Ueberlegenheit der bei einem einzelnen Gesellschaftsmitgliede vorhandenen Geistes- oder Körperkräfte, sondern auf besondere unter der Sanktion der Gesellschaft stehende Privilegien.

In Folge der letzteren entwickelt sich die unter uns unläugbar bestehende Herrschaft des Reichthums über die Armuth und wird die natürliche Unterordnung des Armen unter den Reichen zur bleibenden und wirklichen Abhängigkeit. Von diesen vielen in der modernen Gesellschaft bestehenden Privilegien wollen wir hier nur wieder des Einen, allerdings hauptsächlichen, im Allgemeinen erwähnen, in welchem sich die übrigen zusammenfinden, nämlich des besonderen Eigenthums-Privilegiums.

Während es nämlich die in jeder Gesellschaft sich natürlich vollziehende Theilung der Arbeit mit sich bringt, daß ein Theil der Gesellschaftsmitglieder den Besitz von Grund und Boden aufgibt, um seine Arbeitskraft desto ausschließlicher auf die Erzeugung von Mittel- und Vermittlungsgütern zu verwenden, geschieht es durch Eigenthum und Erbrecht, daß sich der Besitz von Güterstoff und Arbeitsmitteln in den Händen einer Minorität von Eigenthümern ansammelt, an welche sich nun die besitzlose Majorität der Gesellschaftsmitglieder hinsichtlich der Verwerthung ihrer Arbeitskraft angewiesen sieht, da sie durch deren Entlohnung allein die Mittel für den nothwendigen Lebensunterhalt erwerben kann.

Die Höhe und Art der Entlohnung wird aber in der modernen Gesellschaft einseitig von den Eigenthümern bestimmt, angeblich dabei gebunden an das bestehende natürliche Verhältniß zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage; allein dieses Verhältniß ist in der modernen Gesellschaft kein natürliches, sondern der Eigenthümer nimmt vermöge des seinem Eigenthume zuerkannten besonderen Privilegiums der beliebigen oder Nichtbenützung, den bestimmenden Einfluß auf die Größe und Art der Nachfrage, während es der Arbeit durch Gesetze verboten ist, auch ihrerseits sich frei hinsichtlich des Angebotes zu entwickeln, durch Association oder Verständigung einen Druck auszuüben und dem Eigenthume ein Gegengewicht zu bieten. Uebrigens könnte auch die Association der Arbeitskräfte allein in der modernen Gesellschaft niemals zur vollständigen Emancipation

vom Eigenthume führen, weil auf diesem Wege wohl die Gesammtwirkung der Arbeit erhöht, aber nichts bezüglich des vom Eigenthume festgehaltenen Arbeitsstoffes bewirkt werden kann, welchen der Eigenthümer beliebig zu benützen, und der Arbeit auch ganz vorzuenthalten berechtiget bleibt.

Die bleibende Abhängigkeit des Nichteigenthümers vom Eigenthümer erscheint daher als ein erstes Wahrzeichen unserer modernen Gesellschaftsordnung, aus welcher sich der Arbeiter unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht erheben kann. Wenn es manchmal geschieht, daß durch besonders glückliche Zufälle auch unter der modernen Gesellschaftsordnung der Arme reich, der Arbeiter zum unabhängigen Eigenthümer wird, so ist dadurch an dem Wesen dieser bestehenden Ordnung der Dinge doch nichts geändert worden. Es ist nur Ein neuer Eigenthümer mit den gleichen Privilegien zugewachsen oder an die Stelle eines früheren getreten, welcher letztere dafür zum Arbeiter herabgesunken, oder in Folge des Schicksalswechsels wohl auch elend zu Grunde gegangen ist.

Die moderne Gesellschaft sorgt aber auch dafür, daß es der besitzlosen Arbeit nicht so leicht gelingt, sich des Stoffes zu bemächtigen und selbst Eigenthümer zu werden. Das Eigenthum, welches die Macht im modernen Staate ist, weiß sich mit Hülfe von zu seinen Gunsten gemachten Gesetzen genüglich gegen die Angriffe der Arbeit zu schützen.

Was braucht es z. B. nicht für einen Aufwand von Zeit, Mühe, Unannehmlichkeiten und Geld, um den Eigenthümer eines Gutes auf gesetzlichem Wege bei uns aus seinem Besitze zu bringen, auch wenn er bereits längst den ganzen Werth des Gutes an Andere schuldet; und dagegen, wie gar nicht wird der Arbeiter dem Eigenthümer gegenüber bei Feststellung des Arbeitslohnes vom Gesetze geschützt! —

Von anderer Seite wird zwar dargestellt, daß in der Association auch für die Arbeiter gerade das einzige Mittel liege, sich vom Eigenthümer unabhängig zu machen, das Lohnverhältniß zu verbessern und selbst Etablissements auf großem Fuße aufzurichten. Es wird darauf hingewiesen, daß dadurch die Zahl der Arbeitgeber vermehrt, dagegen jene der Arbeitsuchenden vermindert werden würde, was nothwendiger Weise auf die vom Eigenthume den übrigen Arbeitern gestellten Lohnbedingungen vom besten Einflusse sein und schließlich dahin führen müsse, daß der Arbeiter außer dem gewöhnlichen Lohne auch den ihm gebührenden Antheil am Reingewinne des Unternehmens erhalten werde, für welches er arbeitet, oder bei welchem er associirt ist, das heißt, es soll möglich sein, daß auf diesem Wege auch die Entlohnung nach dem Werthe der Arbeit zur Wahrheit werden könne.

Allein es ist ein Grundirrthum zu glauben, daß die von Arbeiterassociationen auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Unternehmungen dem privilegirten Fabrikeigenthume überhaupt dauernd Concurrenz machen und daher auf bessere Lohnbedingungen der Arbeiter entscheidenden Einfluß haben können, sei es, daß sie selbst solche bezahlen wollten, sei es, daß die privilegirten Fabrikanten sich dazu gezwungen sehen sollten. Es ist ebenso die Betheiligung der Lohnarbeiter an dem Reingewinne der Unternehmung keine Entlohnung nach dem Werthe der Leistung, sondern eine ungerechte und unzweckmäßige Maßregel, welche nicht Stand halten kann, wie wir solches bei späterer Gelegenheit ausführlicher darthun werden (Kapitel 5 Nr. 17 – 20).

§. 8.

Dieser unnatürliche Zustand, welchen sich der Mensch durch seine, vermeintlich dem Frieden und Fortschritte dienenden Gesellschaftsinstitutionen selbst geschaffen hat, kann nicht ohne nachtheilige Folgen für die Gesellschaft bleiben.

Es entwickeln sich in derselben jene vielerlei Verbrechen gegen die bestehende Ordnung, bei denen Noth, Verzweiflung und Haß gegen die herrschende Classe die Triebfedern sind; dem Eigenthume wird Betrug mittelst List und Schlauheit entgegengestellt, oder es wird auf dem finsteren Wege von Raub, Mord und Plünderung nach dem Gute gestrebt, welches begehrlich erscheint.

Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß der Arbeiterstand aus Betrügern, Räubern und Mördern bestehe, oder daß diese Verbrechen nicht auch unter den Eigenthümern und Reichen zu finden wären; allein wir behaupten, daß die moderne Gesellschaftsordnung diese Verbrechen zumeist aus sich selbst gebiert, und daß dieselben dort viel weniger oder gar nicht vorhanden sind, wo der Mensch unabhängig von einem Dritten seine Lebensgüter, wenn auch im bescheidensten Maaße und im Schweiße seines Angesichtes, sich zu erwerben im Stande ist. Die Verbrecherstatistik aller unserer civilisirten Länder weist nach, daß der eigentliche Bauernstand verhältnißmäßig am wenigsten Betrüger, Räuber und Mörder liefert, und daß der Besitz nirgends sicherer ist, als unter dieser einen eigenen Heerd besitzenden Classe von Menschen.

Die weitaus größere Zahl der in der modernen Gesellschaft vorkommenden und bestraften Verbrechen und Gesetzesübertretungen wird gegen das Eigenthum begangen. Von 35,393 im Jahre 1865 in Oesterreich abgeurtheilten Verbrechen waren 20,877 Diebstähle. Es ist aber eine allgemein bekannte Thatsache, daß in den europäischen Gebirgsgegenden überall, wo die Bewohner mehr von einander isolirt auf eigenem Hause und Hofe inmitten ihres Besitzthumes leben, insbesondere aber in den Alpenländern, in der Regel gar kein ordentlicher Thürverschluß die über Tags oft ganz verlassen stehenden Wohnhäuser gegen allfällige Diebstähle schützt. Die letzteren kommen in diesen Gegenden so selten vor, daß derartige Vorsichtsmaßregeln ganz unnöthig erscheinen, obwohl es auch dort Landstreicher gibt und der Bauer an seinem, wenn auch geringeren Hab und Gut ebenso hängt, als die reicheren Leute der Städte an dem ihrigen. Von der Gesammtzahl der in Oesterreich 1865 abgeurtheilten Verbrecher waren 8331 Landleute, dagegen 19,958 Lohnarbeiter in den Städten und 3525 Personen ohne bestimmten Erwerb und Besitz. — Nach den Vermögensverhältnissen überhaupt geschieden waren 27,370 Verbrecher ganz ohne und 7159 mit wenigem Vermögen, dagegen nur 864 Wohlhabende.

§. 9.

Es gibt zwar Staatsrechtslehrer, welche unter Anderem auch behaupten, daß der Mensch schon von Natur aus ein Räuber und Mörder sei, und seine Thätigkeit im Naturzustand nur darauf gerichtet halte, seinem Nebenmenschen, wo er ihn findet, Gewalt anzuthun.

Jedoch sind diese Gelehrten den Beweis für ihre Behauptung noch bis heute schuldig geblieben, eine Behauptung, welche überhaupt nur aufgestellt wurde, um die Rechtfertigung einer da und dort auch noch derzeit bestehenden Gesellschafts- und Staatsorganisation zu versuchen, in welcher der Schwächere vom Stärkeren, zwar nicht mehr mit offener Gewalt, sondern auf gesetzlich regulirte Art und Weise, dafür aber fortdauernd und fortschrittlich gepfündert wird.

Ueberall, wo seit vierhundert Jahren die europäischen Entdecker der Neuzeit auf bis dahin unbekannte Völkerschaften stießen, fanden sie dieselben, wenn auch nicht in europäisch gearteterem Culturzustande, so doch auch nicht mehr in gegenseitigem Raub und Krieg unter sich lebend, als dieß in dem civilisirten Europa noch heute der Fall ist.

Alle diese Völkerschaften wurden auch bereits in Gesellschaft lebend gefunden, und gerade wo man dem Naturzustande des Menschengeschlechtes am nächsten gekommen ist, wie bei den Bewohnern der kleineren Inseln des stillen Meeres, da hat man die Menschen überall gutmüthig und unverdorben in Frieden und Glückseligkeit neben einander wohnend gesehen. Die Natur hat den Menschen weder schlecht, noch als Raubthier geschaffen, wohl aber versteht es der Mensch, sich selbst und seinen Mitmenschen dazu zu machen.

§. 10.

Die Gesellschaftsbildung der Menschen führt zur Entstehung der Staaten.

Es ist unausweichlich, daß die mehreren in Gesellschaft lebenden Menschen sich in der freien Entfaltung der Bethätigung ihrer Kräfte, durch die gleiche freie Thätigkeit jedes Andern ebenso wie zur Erreichung des Gesellschaftszweckes unterstützt, in anderer Richtung wieder gegenseitig behindert finden werden. In Erkenntniß der Nothwendigkeit jedoch ihrer gesellschaftlichen Vereinigung, werden sie fortfahren, nicht nur durch Leistungen für die Erreichung des Gesellschaftszweckes wirksam zu bleiben, sondern sie werden es sich auch gefallen lassen müssen, denjenigen Theil ihrer angebornen freien Thätigkeit zum Opfer zu bringen, welcher sich mit dem Leben in Gesellschaft nicht vereinbaren läßt.

Allen Gesellschaftsmitgliedern wird aber auch eben deßhalb die Nothwendigkeit einleuchten, daß es unter ihnen Ein für alle Mal fest bestimmt werde, fürs Erste, was von dem Einen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geleistet werden müßte, und für's zweite, wie weit die Einschränkung der angebornen freien Thätigkeit jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes zu gehen habe. — Wäre dieses nicht allgemein giltig bestimmt, so würde Willkühr und Streit in der Gesellschaft die natürliche Folge und die Existenz der Gesellschaft täglich gefährdet sein.

§. 11.

Die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer bestimmten Einschränkung der den Menschen angebornen Freiheit zu handeln und zu unterlassen zu Gunsten ihres gesellschaftlichen Zusammenlebens überhaupt, ist das Recht, und das von einer bestimmten menschlichen Gesellschaft als für jedes einzelne Gesellschaftsmitglied verbindlich angenommene und erklärte Recht ist das für Alle giltige Gesetz.

Recht und Gesetz sind demnach nur natürliche Folgen des von den Menschen zur besseren und gesicherten Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse eingegangenen Gesellschaftszustandes, dieselben sind ein Ausfluß ihrer eigenen persönlichen Thätigkeit, daher nichts von Außen oder Obenher Stammendes.

Der Zweck jedes Gesetzes überhaupt kann in Folge dessen auch nur in der Ursache seiner Entstehung, nämlich in dem Bestreben, die Wohlfahrt der Gesellschaftsangehörigen zu fördern, liegen, und dasselbe wird unvernünftig und verwerflich sein, sobald es mit diesem Zwecke in Widerspruch ist, oder sich nicht geeignet darstellt, denselben zu fördern.

§. 12.

Die Gesellschaft gibt sich Gesetze zu dem Zwecke, damit dieselben gehalten und gehandhabt werden, und Sache der einzelnen Gesellschaftsmitglieder wird es zunächst sein, Beides zu verwirklichen.

Mit dem Anwachsen der Zahl derselben wird sich jedoch bei jedem Einzelnen bald die Erfahrung und Ueberzeugung herausbilden, daß es für ihn nicht gut möglich sei, die Handhabung der Gesetze neben der Sorge und Arbeit für die Schaffung der Lebensgüter selbst zu betreiben, wenigstens nicht ohne bezüglich des Letzteren Abbruch zu erleiden, wodurch aber der Hauptzweck der Gesellschaftsbildung, — die Förderung und Sicherung der eigenen Güterproduktion, — wieder in Frage gestellt erscheinen würde.

Nachdem Wesen und Vortheil der Arbeitstheilung von den Gesellschaftsmitgliedern bereits erkannt ist, greifen dieselben in natürlicher Folge zu derselben auch bezüglich der Handhabung der Gesetze, und übertragen diese, als ein besonderes Geschäft, Einigen aus ihrer Mitte, welche sich nunmehr bloß mit dieser Arbeit zu befassen haben, wogegen die übrigen Gesellschaftsmitglieder die Verbindlichkeit eingehen, als Entlohnung der in Anspruch genommenen Arbeitskraft für den Lebensunterhalt der bestellten Gesetzeswächter Sorge zu tragen. Mit der Einsetzung solcher besonderer Gesetzeswächter, das ist einer besonderen Regierung, geht die Gesellschaft in den Zustand des Staates über, welcher uns daher als die unter dem von einer Regierung gehandhabten Gesetze zum Zwecke der Erreichung der größtmöglichen Wohlfahrt jedes einzelnen Mitgliedes vereinigte menschliche Gesellschaft erscheint.

§. 13.

Die Regierung der Gesellschaft kann ihre Thätigkeit unter sehr verschiedenen Formen äußern. Es würde uns aber von dem Zwecke unseres Buches weit abführen, wollten wir diesen Gegenstand des Näheren hier erörtern. Nur die nachfolgenden, weil mit der wirthschaftlichen Thätigkeit jedes Volkes enge zusammenhängenden Consequenzen unserer Entwicklung des Staatsbegriffes halten wir für nöthig, kurz anzuführen.

Für's Erste ist die Regierung nach ihrem natürlichen Entstehungsgrunde nichts vom Volke Verschiedenes, und über demselben Stehendes; dieselbe ist vielmehr nur ein Theil des Letzteren, und zwar derjenige, welchem eine besondere Arbeit im Dienste der Gesellschaft zu verrichten, übertragen wurde.

Darnach hat die Regierung weiters auch nie zu bestimmen, was Gesetz im Staate sein soll, sondern dieß ist das natürliche und unveräußerliche Recht der Gesammtheit aller Gesellschaftsmitglieder.

Ferner hat nicht die Regierung über die Kosten zu entscheiden, welche für ihre Erhaltung und zur Erreichung ihres besonderen Zweckes auflaufen werden, sondern es ist dieß Sache derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche die Regierung überhaupt einsetzen, und derselben die zu verrichtenden Geschäfte zuweisen.

Endlich bleibt es auch ein unveräußerliches Recht dieser übrigen Gesellschaftsmitglieder, die eingesetzte Regierung bezüglich ihrer Wirksamkeit zu kontrolliren, daher auch, falls dieselbe oder einzelne Mitglieder ihre Schuldigkeit nicht, oder ungenügend zum Nachtheile des Gesellschaftszweckes erfüllen würden, solche zur Vergütung des Nachtheiles zu verhalten, von dem bekleideten Posten zu entfernen und durch andere Personen zu ersetzen.

§. 14.

Unsere vorstehende Entwicklung des Staates und der Gesellschaft dürfte von Seite der sogenannten practischen Politik dem Einwande begegnen, daß sich in der Wirklichkeit die Staaten unter ganz anderen Erscheinungen bilden, daher auch Alles von uns aus dieser natürlichen Begründung über das Wesen der Regierung Gezogene unrichtig sei.

Allein in Wahrheit verlieren sich die Uranfänge der Staatenbildung für alle geschichtlich bekannten Völker der Erde in die graue Sagenzeit. Was davon in geschichtlicher Zeit als Staatenbildung benannt werden will, ist nichts Anderes, als eine auch öfter wiederholte Veränderung der Form, unter welcher sich ein gesellschaftlich schon in der Urzeit vereinigtes Volk eine neue Regierung setzt, oder einer solchen gezwungen unterworfen wird.

Ueberall, wo wir in der ältesten Geschichte der Menschheit auf die ersten Könige oder Gewaltherrscher über andere Menschen stoßen, war eine staatlich organisirte Gesellschaft über letzteren bereits früher vorhanden, und der Staat selbst ist wohl auf diese oder jene Weise dem Willen eines Regierenden unterworfen, aber nirgends durch des Einzelnen Gewaltthat oder durch eine außerhalb der Menschen liegende Macht entstanden.

§. 15.

Es mag auch scheinen, daß die ganze vorstehende Erörterung über das Entstehen von Gesellschaft und Staat in einer national-ökonomischen Abhandlung eigentlich gar nichts zu schaffen und keinen practischen Werth habe, denn für den National-Oekonomen bleibe der Staat etwas Gegebenes, dem die allgemein giltigen Grundsätze einer gesunden Volks- und Regierungswirthschaft nur anzupassen seien.

Allein für's Erste halten wir es überhaupt für eine logische Nothwendigkeit, daß, wenn wir die Hauptbedürfnisse des Menschen in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen wollen, auch von jenem der Gesellschafts- und Staatenbildung Erwähnung gemacht werde, und es erscheint uns des Weiteren ebenso zweckmäßig darzuthun, daß Gesellschaft und Staat sich nothwendig und von selbst aus der Menschennatur entwickeln, ohne zur Erklärung derselben auf das Vorhandensein einer überirdischen göttlichen Macht, oder auf die Geltendmachung der Gewalt des Stärkeren zurückgreifen zu müssen, wie derlei Anschauungen und Vorstellungen auch heutzutage noch durchaus nicht ausgerottet sind.

Wir glauben aber auch, daß für das richtige Verständniß der wirthschaftlichen Erscheinungen im Volksleben und für die Beurtheilung dessen, wo und wie in dieser Beziehung der Fortschritt und Erfolg liege, ein klarer Einblick in den Ursprung und obersten Zweck des Staates vor Allem Noth thue. Denn etwas Anderes wird die wirthschaftliche Thätigkeit als Recht für sich in Anspruch nehmen können, wenn es der oberste Zweck des Staates ist, die Wohlfahrt jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes in gleicher Weise zu befördern und zu schützen, wie wir behaupten, und anders wird es damit stehen, wenn die theilweise Wiederherstellung der im geträumten außergesellschaftlichen Zustande bedrohten persönlichen und politischen Freiheit der Bürger als oberster Staatszweck proklamirt wird.

Unter dem letzteren, derzeit in Europa herrschenden Prinzipe, wird sich mit einigem Anstande, wie manche von Oben geübte Willkühr, so auch die Bedrückung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen zu Gunsten eines ihm fernstehenden oder doch von ihm verschiedenen Ganzen rechtfertigen lassen.

Drittes Kapitel.

Das Geschlechtsbedürfniß.

§. 1. Die Nothwendigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes.

§. 2. Die Vermehrung der Menschenzahl. — Die Annahmen über das Verhältniß dieser zunehmenden Vermehrung. — Die thatsächliche Menschenvermehrung in Europa. — Alle aus der Befürchtung einer Uebervölkerung gegen die natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zu treffenden Maßregeln wären ungerechtfertigt.

§. 3. Die in der Natur des Geschlechtstriebes selbst liegenden Gründe gegen eine mögliche Uebervölkerung.

§. 4. Aus der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes folgt weder die Nothwendigkeit eines Elendes unter den Menschen überhaupt, noch die Vermehrung des Elendes. — Aus der Vermehrung der Bevölkerung folgt unter natürlichen Entwicklungsverhältnissen auch die vermehrte Productivität der Erde, und die ungestörte Gütererzeugung bleibt stets im Vorsprunge gegen die Lebensmittel-Bedürfnisse der natürlich anwachsenden Bevölkerung.

§. 5. Die gegentheilige Behauptung, daß die Bevölkerung in geometrischer und die Lebensmittel-Erzeugung in arithmetischer Reihe steige. — Die Unrichtigkeit dieser Theorie nach der Geschichte und Wirklichkeit.

§. 6. Mangel an Lebensmitteln findet sich nach den bestehenden Erfahrungen öfter in den wenig bevölkerten und weniger in den stark bevölkerten Staaten.

§. 7. Die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Ausbreitung des Menschengeschlechts über die Erde. — Das Vorhandensein von Störungen dieses Gleichgewichtes. — Die Trennung der Bodenarbeit von der Gewerbearbeit ist der erste und natürliche Entstehungsgrund der Städte. — Die auf solche natürliche Weise entstehenden Städte sind der Lebensmittel-Erzeugung förderlich.

§. 8. Die Städte entstehen auch künstlich. — Insbesondere ist die Organisation der Gesellschaft Ursache der künstlichen Vermehrung der Städtebevölkerung.

§. 9. Die übergroß angewachsenen Städte sind die Pflanzstätten des Pauperismus. — Entwicklung des Pauperismus als nothwendige Folge der bestehenden Gesellschaftsordnung. — Das materielle Elend zieht die geistige Verkümmerung nach sich.

§. 10. Die Centralisation der Menschen in großen Städten ist kein Fortschritt in der Cultur. — Die angeblich wohlthätigen Wirkungen großer Städte. — Dieselben als Pflanzstätten auch der großen Geister.

§. 11. Die großen Städte in ihren Wirkungen auf die Verfeinerung der Sitten und Verbreitung der Cultur. — Die übergroß angewachsenen Städte wirken schädlich und zerstörend für die Gesellschaft.

§. 12. Die unnatürliche Vertheilung des Menschengeschlechtes ist ein Hauptgrund der da und dort bestehenden Nahrungslosigkeit. — Die thatsächliche Ermäßigung der Lebensmittelpreise im Allgemeinen als Beweis der im Allgemeinen in Ueberfluß vorhandenen Bodenprodukte.

§. 13. Die vermeintliche physische Verkümmerung des Menschengeschlechtes als Folge der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes. — Die Geschichte verweist die Annahme einer solchen Verkümmerung unter die Fabeln. — Der Pauperismus als wahre Ursache von physischer und geistiger Verkümmerung.

§. 14. Die Erkenntniß, daß Armuth und Elend Gefahren für die Gesellschaftsordnung sind. — Die Anschauungen darüber in der altgeschichtlichen Zeit.

§. 15. Die Armen- und Versorgungs-, Kranken- und Irrenhäuser als ausreichende Mittel gegen das natürliche Elend. — Verpflichtung der Gesellschaft, solche Anstalten zu errichten.

§. 16. Die Gefahren des selbstverschuldeten Elendes für jede Gesellschaft. — Die Berechtigung von Zwangsarbeitshäusern. — In der modernen Gesellschaftsordnung erhält die Arbeitsscheu und Liederlichkeit immer neue Nahrung.
§. 17. Der Pauperismus als Gegenstand der allgemeinen Fürsorge. — Die zu seiner Abwehr in Anwendung gebrachten Mittel im Allgemeinen.
§. 18. Die Vereine, um den Arbeitern möglichst jederzeit Arbeit zu verschaffen, sind unzulänglich. — Die freiwilligen öffentlichen Arbeitshäuser können sich nicht erhalten.
§. 19. Das Mittel der öffentlichen Bauten. — Die Armenkolonien.
§. 20. Die öffentlichen und Privat-Leihanstalten. — Die schlechten Wirkungen derselben für die Armuth.
§. 21. Die Vorschußkassen. — Dieselben sind ohnmächtig gegen den eigentlichen Pauperismus.
§. 22. Die Krippen. — Kinderbewahranstalten und Armenschulen.
§. 23. Die Maßregeln für die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung. — Die Ehe. — Die Gesellschaft verpflichtet durch die Ehe zur Sorge für die Erhaltung und Erziehung der Kinder. — Die dagegen der Ehe zugestandenen besonderen Rechte.
§. 24. Die Mittel zur Verhinderung der außerehelichen Kindererzeugung. — Der Nachweis über den ausreichenden Nahrungsstand der Eheleute.
§. 25. Die Polygamie ist naturgemäßer, wenn der Zweck der Ehe in die ausreichende Befriedigung des Geschlechtstriebes gesetzt wird. — Die Monogamie ist ein Beweis der Erkenntniß, daß nicht in der größtmöglichen, sondern in der besseren Befriedigung der Bedürfnisse die Bestimmung des Menschen liegt. — In der Monogamie entwickelt sich die Frau ebenbürtig mit dem Manne. — Die Beschränkungen in socialer und bürgerlicher Richtung, welchen die Frauen unterworfen sind, stehen im Widerspruche mit dem Prinzipe der Monogamie.
§. 26. Die Ein- und Auswanderung. — Die natürlichen Anregungen zur Einwanderung. — Die künstlichen Mittel dafür.
§. 27. Auf die Ein- und Auswanderung nehmen hauptsächlich die in dem angeborenen Freiheitstriebe wurzelnden Bedürfnisse Einfluß.

§. 1.

Daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes ein allgemein bei den Menschen bestehendes natürliches Bedürfniß ist, braucht nicht erst erörtert zu werden, und der Umstand, daß es Menschen gibt, welche sich anstellen, dieses Bedürfniß nicht zu erfüllen, oder aber dasselbe wirklich nicht erfüllen, zeigt sich als eine von der Regel derart verschwindende Ausnahme, daß es kaum der Rede werth erscheint, deren überhaupt zu erwähnen.

Darnach ist es allerdings als möglich dargethan, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht für jeden Menschen unumgänglich ist, allein indem die absichtliche Nichtbefriedigung in der Regel, wo sie geübt wird, auch als ein besonders verdienstliches und auszeichnendes Werk anerkannt werden will, so ist eben dadurch der beste Beweis geliefert, daß das Bedürfniß selbst auch für diese Menschen nicht aufgehoben ist, sondern nur in Folge einer bestehenden krankhaften Vorstellung der Dinge nicht befriedigt werden will.

Dagegen werden wir uns mit den Folgen und der Wirkung der Befriedigung dieses menschlichen Bedürfnisses zu beschäftigen haben, weil dasselbe auf die Art und Entwicklung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen nicht weniger bestimmenden Einfluß nimmt, wie die in den vorhergehenden Capiteln besprochenen menschlichen Hauptbedürfnisse.

Von der ersten Folge des Geschlechtstriebes, nämlich, daß derselbe eine der Ursachen ist, welche den Menschen zum geselligen Leben bestimmen, war bereits die Rede. Aus seiner natürlichen Befriedigung nun folgt zunächst die Fortpflanzung und die Vermehrung der Individuen des Menschengeschlechtes.

§. 2.

Man hat sich vielfach mit Beantwortung der Frage beschäftigt, in welcher Ziffer sich das Menschengeschlecht in Folge der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes vermehren könne, und diese Frage in Zusammenhang gebracht mit jener, ob wohl die Erde Mittel genug biete, um die nothwendigen Lebensbedürfnisse der so vermehrten Menschenzahl stets befriedigen zu können.

Wenn wir darüber die Erfahrungen aus einer sechstausendjährigen Geschichte zu Rathe ziehen, ferner das in den einzelnen Ländern der Erde fortwährende Schwanken im Steigen und Fallen der Bevölkerungszahl betrachten, und zugleich die uns bekannten, ungemessenen Landstrecken in Rechnung nehmen, welche der Bearbeitung durch das Menschengeschlecht überhaupt erst noch entgegenharren, so erscheint uns diese Frage, allgemein aufgestellt, — sowie die derselben zu Grunde liegende Befürchtung, fast als eine müßige. Nichtsdestoweniger müssen auch wir des Näheren darauf eingehen, aus Ursache der Wichtigkeit, welche dieser Frage in allen die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen im Ganzen und ausführlicher behandelnden Büchern beigelegt wird.

Aus der Vergleichung der Zahl der jährlichen Geburts- und Sterbefälle, worüber bei den europäischen Völkern überall mehr oder weniger verläßliche Aufschreibungen geführt werden, wurde herausgerechnet, und von den Gelehrten so ziemlich allgemein als giltige Regel angenommen, daß zu Zeiten eines natürlichen Laufes der Dinge, — das heißt ungestört durch außerordentliche Ereignisse, wie Krieg, Seuchen, Hungersnoth u. dgl. — die Menschenzahl sich in fünfundzwanzig Jahren im allgemeinen Durchschnitte in Europa verdoppeln könne.

Damit dies aber wirklich eintrete, müßte die Zahl der Geburten jene der Sterbefälle in jedem einzelnen Staate jährlich um beiläufig drei Prozent übersteigen.

Dasselbe ist jedoch in den letztvergangenen fünfzig Jahren thatsächlich nirgends der Fall gewesen, trotz der in dieser Zeit anscheinend großen Vermehrung der Bevölkerungszahl in Europa. Man schließt nur zu gerne aus einer größeren Anhäufung der Menschen in den Städten auf das Anwachsen der Bevölkerung überhaupt. In der Wirklichkeit beträgt der Menschenzuwachs in ganz Europa durchschnittlich per Jahr kaum ein und ein halb Prozent.

Speziell in Oesterreich z. B. betrug die Vermehrung in sieben Friedensjahren von 1851 bis Ende 1858 nach den vorhandenen statistischen Ausweisen kaum ein halbes Prozent, und nimmt man die vierzig Jahre von 1818 bis 1858, so berechnet sich der Jahreszuwachs der Bevölkerung nur mit 0,375 Prozent, also noch unter dem Durchschnitte von einem halben Prozent. Man kann aber nicht behaupten, daß in diesem ganzen Zeitraum — die Revolutionszeit 1848 auf 1849 ausgenommen, besondere die Vermehrung der Bevölkerung störende Ursachen wirksam gewesen wären.

Darnach würde es richtiger an die hundert Jahre brauchen, bis sich die Bevölkerung in Oesterreich, und nahe an fünfzig Jahre ungestörten Friedens und Segens, bis sich die Bevölkerung in ganz Europa durchschnittlich verdoppelt haben würde. Es sind dieß aber Zeiträume, von welchen man mit aller Beruhigung behaupten kann, daß sie ohne Krieg, Seuchen oder Hungersnoth für die einzelnen Länder nicht verstreichen werden, welche Ereignisse genügliche Wirkung haben, die Verdopplung der Einwohnerzahl auf noch viel weitere Zeit hinauszuschieben.

Wenn wir also Europa selbst und allein ins Auge fassen, ohne die der Auswanderung noch zugänglichen weiten Landstriche der übrigen Erdtheile dafür in Rechnung nehmen zu wollen, so sehen wir uns noch so weit von der Verdopplung der in Europa jetzt lebenden Menschenzahl entfernt, daß es überflüssig erscheint, die Gefahr einer wirklichen Uebervölkerung heute überhaupt in Erwägung zu ziehen, und daß daher auch alle Maßregeln ungerechtfertiget wären, welche etwa aus solchem Grunde gegen die natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes von der Gesellschaft getroffen werden wollten.

Es betrug die Bevölkerung Großbrittaniens (England und Schottland) im Jahr 1801 zusammen 10,764,591 Einwohner. Im Jahre 1861 zählte man in denselben Ländern 20,942,912 Einwohner, und im Jahre 1861 war die Zahl auf 23,128,528 gestiegen. In derselben Zeit hat der Handels- und Industriebetrieb in diesen beiden Ländern am meisten unter allen europäischen Staaten Aufschwung genommen und es ist gewiß, daß die Zunahme der Bevölkerung nicht bloß durch die Mehrgeburten aus der einheimischen Bevölkerzahl erfolgte, sondern daß auch die fremde Einwanderung daselbst größer war, als die stattgehabte Auswanderung.

Ebenso ist es gewiß, daß die Volkszählung im Jahre 1801 weniger genau war, als 1851 und 1861, und daß die erstere Ziffer zu niedrig angesetzt ist; nichts desto weniger erscheint die Bevölkerung erst nach 50 Jahren verdoppelt.

In Frankreich betrug die Bevölkerungszahl 1801 27,349,902, im Jahre 1861 36,713,166. Es kommt also auf 60 Jahre erst eine Zunahme von 9,363,264 Menschen, und die Bevölkerung ist durchschnittlich jährlich nicht um ein halb Prozent gestiegen wie in Oesterreich.

Preußen zählte nach den Befreiungskriegen im Jahre 1816 10,319,993 Einwohner, im Jahre 1861 in denselben Landestheilen zusammen 18,491,220 Menschen; die Bevölkerung hatte sich daher auch dort in 45 Friedensjahren noch nicht verdoppelt.

§. 3.

Die Gefahr einer Uebervölkerung der Erde in Folge der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes schwindet aber nicht nur bei der Betrachtung der thatsächlichen Menschenvermehrung, sondern es sprechen dagegen noch andere in der Natur dieses Triebes selbst liegende Gründe.

Es ist erwiesen und vor Augen liegend, daß in der geschlechtlichen Fruchtbarkeit der Menschen ein großer Unterschied besteht.

Wenn wir diese Unterschiede genauer untersuchen und dabei von den erkannten Wirkungen auf die Ursachen schließen, so zeigt es sich, daß diese Unterschiede vor Allem durch die Art der menschlichen Thätigkeit hervorgebracht werden. Je ausschließender der Mensch blos seine physischen Kräfte zur Arbeit gebraucht, je weniger er seinen geistigen Theil zur Entwicklung bringt, desto stärker und fruchtbarer äußert sich bei ihm der Geschlechtstrieb, und umgekehrt. Es ist eine in Europa gewöhnliche Klage, zugleich ein den armen Leuten häufig gemachter Vorwurf, daß gerade diese so sehr mit Kindern gesegnet seien, welche doch eine Last für sie und die Gemeinde wären, während sich der Reiche so oft vergeblich nach einem Nachkommen sehnt und der Gelehrte oder vielbeschäftigte Staatsmann sehr häufig kinderlos bleibt.

Wenden wir nun dieses bei den einzelnen Menschen thatsächlich bestehende Verhältniß auf das Leben der Völker an, so kommen wir zum berechtigten Schlusse, daß, je entwickelter ein solches im Ganzen ist, das heißt, je weiter die Arbeitsleistung in Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie aller Art vorgeschritten ist, und je mehr daher das Individuum zur Anwendung auch seiner geistigen Kräfte angeregt wird, auch seine geschlechtliche Fruchtbarkeit im Ganzen abnehmen muß.

Auch lehrt die Geschichte sowohl der vergangenen Völker, als auch die Beobachtung der gegenwärtig bestehenden Bevölkerungsverhältnisse, daß es sich mit deren Zu- und Abnahme in der That so verhalte, wie vorstehend behauptet wird.

Die Culturstaaten der Erde haben durchgehends einen im Verhältnisse viel geringeren natürlichen Bevölkerungszuwachs, als die erst in der Entwicklung begriffenen Völker; die durchschnittliche Zahl der Familienglieder ist bei den Ersteren eine geringere, als bei den Letzteren, und nimmt fortwährend, wenn auch erst nach längeren Zeiträumen bemerkbar, ab.

Wenn nun einerseits die Culturentwicklung abhängig ist vom gesellschaftlichen Zusammenleben einer größeren Anzahl Menschen auf einem bestimmten Flecke der Erde, andererseits aber eben diese Culturentwicklung Ursache ist von einer immer geringer werdenden geschlechtlichen Fruchtbarkeit der Menschen, so hat in der That schon die Natur, zugleich mit der Nothwendigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes, auch das Correctiv gegen jede mögliche Uebervölkerung der Erde in den Menschen selbst gelegt, und es erscheint daher durchaus nicht erforderlich, die

Wiederkehr von Krieg und Seuche als die nothwendigen Mittel zu erklären oder wohl gar zu begehren, um einem allzuraschen und übermäßigen Anwachsen der Menschenmenge einen Damm zu setzen.

Im Jahre 1836 zählte man in Frankreich bei 33,540,910 Einwohnern 959,431 Geburten. Im Jahre 1846 bei 35,401,761 Bevölkerung 965,866 Geburten. Im Jahre 1856 bei 36,039,364 Einwohnern war die Zahl der Geburten auf 952,116 zurückgegangen, und 1861 betrug dieselbe bei 36,713,166 Bevölkerung 1,005,078.

In Preußen zählte man im Jahre 1816 von 10,319,993 Einwohnern 468,472 Geburten, daher überhaupt größere Fruchtbarkeit als im Verhältnisse zu Frankreich. Dagegen waren im Jahre 1861 die Geburten von 18,491,220 Bewohnern nur 723,018, also bei weitem im Verhältnisse zur Bevölkerungszunahme zurückgeblieben.

§. 4.

Uebertrieben und ungerechtfertigt ist es auch, aus der Nothwendigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes und in dessen Folge, auf die Nothwendigkeit des menschlichen Elendes überhaupt, oder einer Zunahme desselben zu schließen.

Denn die auf natürlichem Wege vor sich gehende Vermehrung der Bevölkerung bewirkt zunächst eine immer größere Vereinigung der Menschen, ein Ausfüllen der zwischen ihnen leer stehenden Plätze auf der Erde. Eine Folge dieser größeren Vereinigung ist die gesteigerte Krafteutwicklung der Menschen, unter welchen das bereits erkannte Princip der Arbeitstheilung immer mehr zur Geltung kommen kann. Die gesteigerte Krafteutwicklung bringt einen gesteigerten zur Verzehrung bestimmten Mehrbezug von Früchten der Erde hervor und da die Lebensmittelverzehrung die Wiedererstattung des Stoffes an die Mutter Erde nothwendig in sich schließt, so geschieht es, daß mit der Vermehrung der Bevölkerung auf einem bestimmten Punkte der Erde auch die Bearbeitung und Düngung desselben immer vollständiger vor sich gehen kann.

Die Erde aber ist bereit, jede an sie geschehene Rückerstattung des Stoffes durch vermehrte Früchte den Menschen wieder zu geben, so daß mit der vermehrten Menschenzahl und vermehrten Arbeitskraft auch die Productionsfähigkeit der Erde steigt, und die Lebensmittelerzeugung stets im Vorsprunge gegen die nothwendigen Lebensbedürfnisse der anwachsenden Bevölkerung sein kann.

Sache der Menschen wird es aber bleiben, die Erde wirklich ihrer Kraft entsprechend zu bearbeiten und derselben das zur Vermehrung der Production nöthige Material so schnell und vollkommen als möglich zuzuführen. Da mit der Vermehrung der Bevölkerung auch die Entwicklung der zur Vollbringung solcher Arbeit nöthige Geistesfähigkeit steigt, so wird sich unter sonst natürlichen Verhältnissen auch die obige Bedingung wirklich erfüllen, und es werden sich demnach die Mittel zur

Ernährung einer in Folge der Befriedigung des Geschlechtstriebes steigenden Volksmenge für dieselbe eher vermehren, als mangeln.

§. 5.

Letztere Meinung ist das gerade Gegentheil von dem, was von Seiten berühmter Nationalökonomen über dieses Verhältniß behauptet wird. Es ist zu einem Lehrsatze der Schule geworden, daß während die Bevölkerung der Erde bei natürlichem Gange der Dinge in geometrischer Progression d. h. im Verhältnisse 2 zu 4 und 8 ꝛc. anwachsen könne, die Vermehrung der Nahrungsmittel bei aller Vervollkommnung des Landbaues nur in arithmetischer Reihe d. h. im Verhältnisse 2 zu 3 und 4 ꝛc. vor sich gehe, und letztere daher gegen das Anwachsen der Bevölkerung stets und sogar in steigendem Maaße zurückbleiben müsse.

Nach dieser Theorie gehörte es also mit zur Bestimmung des Menschengeschlechtes, daß ein Theil desselben von Zeit zu Zeit, und als Strafe für die Erfüllung des ihm vorgezeichneten und naturgemäß gemachten Fortschrittes, durch Krieg und Seuchen decimirt werde, damit ein anderer Theil nicht nothwendig verhungere.

Zum Glücke aber ist diese Bestimmung eben nur Theorie, von der es nur unbegreiflich erscheint, wie sie bei ihrem so offenbaren Widerspruche mit allen sonst für die Natur als allgemein gültig anerkannten Gesetzen und beim Mangel alles Thatsächlichen für deren Richtigkeit überhaupt aufgestellt und verbreitet werden konnte. Nirgends gibt uns die Geschichte Zeugniß darüber, daß sich die Bevölkerung eines Landes auf der Erde in geometrischer Progression wirklich vermehrt habe, und nirgends geschieht eine derartige Vermehrung vor unseren Augen: es darf aber wohl angenommen werden, daß, wenn diese geometrische Progression wirklich der Natur der Menschen entspräche, eine solche während eines sechstausendjährigen Zeitraumes auch irgendwo bereits eingetreten und bekannt geworden wäre.

Die Theorie kommt zu ihrer Behauptung, weil eine derartige Vermehrung überhaupt möglich ist und bei einzelnen Familien und während einer Generation da und dort wirklich beobachtet wird; allein daraus auf die gleichmäßig fortdauernde Giltigkeit dieses Verhältnisses für ein ganzes Volk zu schließen, ist irrig; denn wir haben bereits gezeigt, daß die geschlechtliche Fruchtbarkeit des Menschengeschlechtes eben in dem Anwachsen der Zahl der Individuen eine natürliche Beschränkung findet.

Ebenso wenig ist es auch andererseits erwiesen, daß die Nahrungsmittel sich nur in arithmetischer Reihe vermehren können; im Gegentheile sprechen die darüber insbesondere in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen geradezu dagegen; auch ist es in der That unberechenbar, welche Wirkungen die Vermehrung der Bevölkerung

selbst durch die mit ihr Hand in Hand gehende Steigerung der Arbeitstheilung, sowie durch Anwendung technischer Erfindungen, und der Fortschritte der Wissenschaften auf die Vergrößerung des Bodenertrages überhaupt hervorbringen kann, wobei die vielen derzeit noch überall vorkommenden ausgedehnten, und gänzlich unbebauten oder schlecht benützten Landstriche ganz außer Anschlag bleiben können, welche der menschlichen Arbeit Lebensmittel zu geben täglich bereit sind.

In Frankreich betrug die Agrikulturproduction in den Jahren:

	1789	1815	1848	
an Waizen	34	44	70	Mill. Hektoliter
Korn	46	44	40	„ „
Kartoffeln	2	20	100	„ „
Wein	17	35	40—45	„ „

und auf den Kopf der Bevölkerung kommen in den Jahren:

	1789.	1848.
Waizen	1¼	2 Hektoliter
Korn	1¾	1 „
Fleisch	18	28 Kilogramme;

es ist demnach die Bodenproduction und der Lebensmittelconsum in solchem Maße gestiegen, daß die größere Bevölkerung jetzt besser genährt wird, als früher die kleinere.

Die Getreideeinfuhr nach Großbritannien ist seit dem Jahre 1843 von 1,438,891 Quartern im Jahre 1863 auf 15,352,352 Quarter gestiegen gewesen, und gleichzeitig hat sich die eigene Production des Landes in den letzten 70 Jahren fast um's doppelte vermehrt. Es ist dies ein Quantum Getreide, von dem man früher annahm, daß die ganze Welt solches nicht liefern könne, und doch muß die Getreideproduction um noch viel mehr im Allgemeinen gegen früher gestiegen sein, da sich bei der überall vermehrten Menschenzahl und vermehrten Consumtion nirgends dauernder Getreidemangel in Europa zeigt.

§. 6.

Wie bleiben daher trotz der uns gegenüberstehenden wissenschaftlichen Autoritäten bei der Meinung, daß in Folge der natürlichen Vermehrung des Menschengeschlechtes naturnothwendig ein Mangel an Lebensmitteln niemals eintreten werde: denn einerseits geht die erstere in der Wirklichkeit nicht so rasch von Statten, wie die Theorie es annimmt, und anderseitig erscheint die Erde unerschöpflich in den Früchten, welche sie der menschlichen Arbeit überläßt.

Vorausgesetzt bleibt dabei jedoch allerdings, daß sich auch die menschlichen Kräfte ungehindert durch störende gesellschaftliche Einrichtungen mit größtmöglichster Freiheit entfalten können.

Wäre unsere Meinung nicht, und die gegentheilige Behauptung richtig, so müßte Hungersnoth vor Allem in den stark bevölkerten, und am wenigsten oder niemals in schwach bevölkerten und von Natur aus fruchtbaren Landstrichen eintreten. Die Erfahrung beweiset aber das gerade Gegentheil. In Oesterreich z. B. hatten das fruchtbare Ungarn, das dünn bevölkerte Galizien, in dem letzten Dezennium schon wiederholt mit Hungersnoth zu kämpfen, und in manchen Bezirken von Krain, Croatien und Dalmatien leidet die dünn gesäete Bevölkerung auf durchaus nicht unfruchtbarem

Boden regelmäßig fast jedes Jahr Mangel an dem Nöthigsten, ist nicht nur nicht im Stande die Steuern zu bezahlen, sondern nöthigt die Regierung, sie mit Lebensmitteln oder Saatkorn zu versehen. Dagegen sind in den viel dichter bevölkerten und von Clima und Bodenbeschaffenheit weniger begünstigten Ländern, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-, Ober- und und Innerösterreich die Schrecken einer Hungersnoth nur mehr aus Erzählungen und den Anschauungen in den Nachbarländern bekannt. Aehnlich verhält es sich in Europa und auf der ganzen bekannten Erde im Allgemeinen. Ueberall hungert der Mensch viel mehr und öfter, wo er auf der fruchtbaren Erdscholle in geringer Anzahl sein beschauliches und wenig aufgeregtes Leben führt, als dort, wo eine dichte Bevölkerung dem mageren Boden durch Fleiß und Intelligenz die benöthigten Nahrungsmittel abgewinnt.

Diese unläugbar vorhandene Thatsache erklärt sich vollständig unserer Behauptung entsprechend dadurch, daß bei einer vermehrten Bevölkerung sich deren eigene Kräfte und rückwirkend auch die Kraft und Bereitwilligkeit des Bodens, Nahrungsmittel zu geben, vermehren, während der vereinzelte Mensch sowohl weniger im Stande, als insbesondere dort, wo ihm die Natur in fruchtbaren Jahren das Nothwendige, so zu sagen, von selbst in den Mund hineinwachsen läßt, auch viel weniger oder gar nicht angeregt ist, dem Boden durch Arbeit Früchte abzugewinnen.

§. 7.

Da die Menschheit zur Production der von ihr benöthigten Lebensmittel immer und überall an die Bearbeitung des vorhandenen Erdstoffes gebunden ist, so wird sich die in Folge der Befriedigung des Geschlechtstriebes vermehrte Bevölkerung auch über die Erde mit einer gewissen, der natürlichen Fruchtbarkeit derselben entsprechenden Gleichmäßigkeit verbreiten müssen, damit die Lebensmittel stets genügend vorhanden sind.

Diese gleichmäßige Vertheilung der Menschen über den Erdboden ist jedoch in der Wirklichkeit nicht vorhanden, sondern es entstehen in Folge verschiedener Ursachen da und dort auf bestimmten kleinen Punkten der Erde, derartig unverhältnißmäßig größere Ansammlungen von Menschen, daß die Frage entstehen muß, in wie ferne solche Störungen des natürlich geforderten Gleichgewichtes zwischen Bevölkerungszahl und Territorium, auf das Vorhandensein der für diese nöthigen Lebensmittel Einfluß nehmen.

Die größeren Ansammlungen von Menschen auf kleinem Territorium sind natürliche oder werden künstlich hervorgerufen.

Wenn der Mensch in Folge der fortschreitenden Arbeitstheilung und Entwicklung seiner Individualität darauf kommt, sich Werkzeuge zu con-

struiren, mit deren Hilfe er die ihm widerstrebenden Gewalten der Natur um so leichter und erfolgreicher überwinden kann, dann sind diese Werkzeuge ihm nicht minder wichtige und begehrenswerthe Güter, als der Erdboden selbst, und er wird nach deren Besitz desto mehr streben, je vollkommener die Wirkung erscheint, welche durch ihren Gebrauch hervorzubringen möglich ist. In Folge dessen sondert sich in jeder auch nur etwas größeren und ökonomisch entwickelten Gesellschaft eine Anzahl von Menschen aus, welche sich ausschließlich nur mit der Erzeugung und Vervollkommnung solcher den Bedürfnissen nach Nahrung, Kleidung und Wohnung mittelbar dienenden Güter beschäftigen. Diese Mittelgüter werden an die Bedürftigen abgegeben, daß von Letzteren entgegen eine entsprechende, beiderseitig je nach der Werthschätzung übereingekommene Menge anderer in der Gewalt des Uebernehmers befindlicher Lebensgüter ausgefolgt wird.

Diese Gewerbsarbeiter aller Art sind nun an Grund und Boden weiter gar nicht gebunden, als daß ihnen derselbe nur den zur Wohnung und für die Durchführung ihrer Arbeiten nothwendigen Raum abzugeben hat.

Da den Gewerbsarbeitern ferner ebenso wie jedem Menschen das Bedürfniß der Geselligkeit innewohnt, denselben auch klar ist, daß durch einen möglichst engen Anschluß aneinander die eigene Arbeit ebenfalls wieder gefördert wird, so haben wir in der Trennung der Gewerbe von der Bodenarbeit den ersten und natürlichen Entstehungsgrund der Städte auf der Erde, welche die gleichmäßige Verbreitung des Menschengeschlechtes unterbrechen.

Die auf solche natürliche Weise entstehenden Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen auf kleinem Territorium sind auch weit entfernt, der Entwicklung der Bodenarbeit hindernd im Wege zu stehen, verursachen weder Hungersnoth für die Landbewohner, noch ist seine solche für eine derartige Stadt zu besorgen, denn gerade ihre Arbeit liefert die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung eines solchen Uebels. Es liegt vielmehr im natürlichen Entwicklungsgange der Menschheit, daß bei steigender Bevölkerung die Erde sich immer mehr mit solchen der Lebensmittelbeschaffung für einen bestimmten Umkreis mittelbar dienenden Städten bedecke.

§. 8.

Die Städte der Erde entstehen jedoch nicht immer auf diesem natürlichen Wege des menschlichen Entwicklungsganges. Oft werden dieselben künstlich angelegt, insbesondere aber treten für die Vermehrung der in solchen Städten angesammelten Bevölkerung Ursachen in Wirksamkeit, welche nicht in der Natur der Dinge, sondern in der besonderen Organisation liegen, in welche sich eine bestimmte Gesellschaft hineingearbeitet hat.

Das auf solche Weise hervorgerufene übergroße Anwachsen der Städtebevölkerung kann nun allerdings zur Folge haben, daß für einen Theil derselben die Bedingungen des Erwerbes des nothwendigen Lebensunterhaltes an diesem Orte fehlen können. An diesem unter den Menschen vorkommenden Mangel an Lebensmitteln ist dann aber nicht das natürliche Anwachsen der Bevölkerung, auch nicht das Ansammeln derselben in Städten überhaupt, sondern die besondere Organisation der Gesellschaft Schuld, welche die übermäßige Vermehrung der Städtebevölkerung begründet hat. Von Einer dieser in der Organisation unserer modernen Gesellschaft liegenden Ursachen des unnatürlichen Zuströmens der Landbevölkerung in die Städte haben wir bereits im Allgemeinen gesprochen, und wir werden auch noch andere Ursachen dafür bei späteren Gelegenheiten zu bezeichnen haben.

Hier wollen wir uns zunächst mit den Wirkungen solcher künstlich geschaffenen Menschenansammlungen beschäftigen.

§. 9.

Die nicht auf natürlichem Wege, sondern in Folge der besonderen Organisation unserer modernen Gesellschaft übergroß angewachsenen Städte, sind die Pflanzstätten des Pauperismus.

Wir haben bereits an früherer Stelle den Pauperismus als einen Zustand des materiellen und moralischen Elendes bezeichnet, in welchen der Mensch unverschuldet und nur in Folge der bestehenden unnatürlichen Gesellschaftsordnung gebracht wird. Der Pauperismus ist eine furchtbare Krankheit unseres Gesellschafts-Organismus, um so furchtbarer, als er sich nothwendiger Weise immer weiter ausbreitet, Palliativmittel die Ausbreitung nicht verhindern, und die Gesellschaft ohnmächtig ist, das Uebel an der Wurzel zu fassen, so lange sie die ihr derzeit eigenthümliche Organisation festhalten will.

Wir haben ebenfalls bereits bemerkt, daß nicht bloß in Folge der natürlichen Arbeitstheilung, sondern eindringlicher noch in Folge selbstgeschaffener sozialer Einrichtungen einem Theile der in der Gesellschaft lebenden Menschen der Arbeitsstoff gänzlich entzogen, und dieser Theil angewiesen wird, seine Arbeitskraft im Dienste des Stoffbesitzers, das heißt bei uns des Eigenthümers verwenden zu müssen. Wenn sich der Kreis der letzteren schon in Folge der wahren Natur des Eigenthums und des damit verbundenen Erbrechtes, immer mehr verengert, so wird die Zahl der dagegen bloß Arbeitskraft besitzenden und anbietenden Gesellschaftsmitglieder aber noch umsomehr anwachsen, als es dem Belieben der Eigenthümer außerdem auch anheimgestellt ist, wie

sie Stoff und Arbeitsmittel benützen, und ob sie denselben zur Benützung d. h. Bearbeitung an Andere überlassen wollen.

In Folge dieser letzteren, dem Eigenthum zuerkannten Berechtigung muß ein Mehrangebot von Arbeitskraft gegen den zu bearbeitenden Stoff eintreten und dadurch eine Verringerung des Arbeiterverdienstes. Dieser wird um so tiefer gehen, je mehr das Mißverhältniß zwischen der angebotenen Arbeitskraft und dem vorenthaltenen Stoffe steigt, bis es so weit kommt, daß der Verdienst nicht mehr ausreicht, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Arbeiter zu befriedigen, und ein Theil derselben auch gar keine Verwerthung der ihnen eigenthümlichen Arbeitskraft mehr finden kann.

Mit der anwachsenden materiellen Noth sinkt aber auch der geistige Theil des Menschen immer tiefer herab.

Durch die Noth verliert der Arbeiter seine Selbständigkeit und Individualität und geht mit derselben ganz in seinem Lohnverhältnisse auf. Er wird zu einer willenlosen, für Alles um sich her, selbst für die Interessen seiner Familie, wenn er eine solche hat, gleichgültig gewordenen Arbeitsmaschine und fröhnt nur mehr der Gegenwart, dem Heute auf Morgen. Selbst das natürliche Gefühl für seine Kinder wird durch den Gedanken der Unmöglichkeit, für dieselben weiter als höchstens auf das unzureichende tägliche Brod sorgen zu können, abgestumpft, und er überläßt dieselben dem Zufalle, welcher sie zuerst dem Bettel und ans demselben in der Regel dem Laster in die Arme führt.

Der Eigenthümer aber, Gutsherr oder Fabrikant, fragt zunächst nur nach physischer und insbesondere williger Arbeitsleistung. Arbeiter, welche über ihren und ihres Lohnherrn gesellschaftlichen Zustand nachdenken und räsonniren, sind gefährlich und daher nicht verwendbar. Uebrigens hört sowohl die Lust als Möglichkeit solcher geistiger Thätigkeit für den Arbeiter ohnedieß bald auf, wenn er seine ganze Lebenskraft und alle seine Zeit anwenden muß, um sich nur das Nothwendigste für seinen und der Seinigen Lebensunterhalt zu erwerben.

Nachdem es nun in der Natur der Sache liegt, daß in großen Städten, wo am meisten Arbeitskraft verwendet wird, dieselbe auch am meisten und ersten brodlos wird, und nachdem es ebenso natürlich ist, daß immer wieder neue Arbeitskraft in die großen Städte zuströmt, wo für dieselbe bei der Vielseitigkeit des Güterverkehres, bei der Ansammlung und dem Genusse des Reichthumes, und bei der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen am meisten Nachfrage bestehen, und die Wahrscheinlichkeit eines Verdienstes dem Arbeitsuchenden am größten erscheinen wird, so müssen wir auch in den unnatürlich angewachsenen großen Städten wenn nicht die Ursachen, so doch die Pflanzstätten für den Pauperismus erkennen.

Es wäre ein ganz unfruchtbares Bemühen, die Ausbreitung des Pauperismus, insbesondere in den großen Städten, nach dem darüber bestehenden statistischen Materiale beziffern zu wollen. Die Zahl der öffentlichen Unterstützungen ist dafür unrichtig, einerseits weil diese Unterstützten nicht immer auch wahrhaft Arme sind, denen die Möglichkeit durch Arbeit den mangelnden Lebensunterhalt zu erlangen fehlt, und andererseits noch viel mehr deßhalb, weil eine größere Zahl wahrhaft armer Personen nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Allein für die Thatsache überhaupt, daß sich der Pauperismus vorzüglich in den größeren Städten zusammendrängt, geben auch diese öffentlichen Armenregister hinreichende Anhaltspunkte. So hatten im Jahre 1849 in Preußen die großen Städte durchschnittlich 18 Prozent, die mittleren 7,3 Prozent, die kleineren 4,9 Prozent Arme unter ihrer Bevölkerung. Im Jahre 1862 hatte Belgien auf einem Flächenraume von 536 □ Meilen die Zahl von 4,836,000 Einwohner, von denen 9 Prozent reiche und wohlhabende, 42 Prozent unbemittelte d. h. in unsicherer Existenz lebende, und 49 Prozent im Elende befindliche Menschen waren. Von den letzteren genießen circa die Hälfte Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, und die Größe dieser Unterstützung betrug im Durchschnitte per Kopf im Jahr 7¼ Francs.

In den Städten Courtray wurden 44 Prozent, in Brügge 43 Prozent der Stadtbevölkerung als arm gezählt. Von den aus öffentlichen Mitteln in Belgien unterstützten Armen entfielen überhaupt auf die Städte 27 Prozent, auf die Landbevölkerung 20 Prozent. Die Provinz Namur hat in den Städten 26 Prozent, auf dem Lande 13,7 Prozent Arme.

In England und Schottland betrug im Jahre 1863 die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen 1,221,341 Köpfe, also fast den zwanzigsten Theil der Gesammtbevölkerung, und weitaus der größte Theil davon entfällt auf die großen Fabrik- und Handelsstädte des Landes.

Daß die Zahl der Armen überhaupt in Europa in steigender und rascher Zunahme begriffen ist, steht wohl außer Zweifel; Jedermann in seinem Kreise sieht dieselbe um sich greifen, wenn auch keine amtlichen genauen Erhebungen darüber vorliegen und veröffentlicht werden. Wenn es dagegen nun auch richtig ist, daß die Kapital- und Arbeitsleistungen ebenfalls in steigender Zunahme begriffen sind, aus welchen daher eine gesteigerte Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse im Allgemeinen möglich sei, so ist diese Berechnung doch hinsichtlich der Ausbreitung des Pauperismus unrichtig, welcher sich vielmehr aus der ungleichen Vertheilung des Besitzes der vorhandenen Güterwenge in der modernen Gesellschaft entwickelt, und gerade diese ungleiche Vertheilung des Güterbesitzes und Gütererwerbes ist es, welche sich vermöge der derzeit bestehenden socialen Einrichtungen mit der steigenden Production ebenfalls immer mehr steigert.

§. 10.

Wenn es eine Eigenthümlichkeit der großen Städte ist, Menschen an sich zu ziehen, welche dort entweder gar nicht oder so mangelhaft ernährt werden können, daß von einer besonderen Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Individualität nicht nur keine Rede sein kann, sondern im Gegentheile dieselben nur verkümmern, oder wohl auch gänzlich unterdrückt werden, so können wir in einer solchen Centralisation des Menschengeschlechtes in großen Städten keinen Fortschritt in der Cultur erkennen.

Man behauptet nun freilich, daß, dem Pauperismus entgegen, bei einem anderen Theile der Bewohner solcher großen Städte gerade die Geistesfähigkeiten um so lebhafter angeregt und entwickelt werden, und es seien die großen Städte daher auch die Pflanzstätten der großen Geister, der großen Erfinder, der Verfeinerung der menschlichen Sitte und dienen zur schnelleren Verbreitung der Cultur unter die übrigen Landbewohner. Wenn man jedoch außer einer bloß oberfläch-

lichen Beobachtung nur einigermaßen tiefer in das Leben und Treiben der sogenannten Weltstädte eindringt, so wird man bald gewahr, daß alle Behauptungen von deren fortschrittlichem und cultivirendem Einflusse kaum mehr als den leeren Schein für sich haben.

Daß in den großen Städten sich auch große Geister entwickeln und bemerkbar machen, ist unter einer so großen Menge von Menschen doch wohl nichts Außerordentliches, sondern es wäre im Gegentheile unnatürlich, wenn dieß nicht der Fall sein würde. Es kann aber billig die Frage gestellt werden, ob sich unter derselben Anzahl Menschen, wenn sie nicht zusammengedrängt auf kleinem Raume, sondern im natürlichen Verhältnisse zur Bodenfläche und angeregt durch die Natur gelebt haben würde, nicht mehr große Geister und fortschrittliche Erfindungen entwickelt hätten? Thatsache wenigstens ist es, daß der große Gelehrte und Erfinder, wenn auch in der großen Stadt lebend, wenig den Umgang der Menschen sucht, für denselben kein besonderes Bedürfniß fühlt, ja, sich in der Regel scheu in seine Studierstube oder Werkstätte zurückzieht. Thatsache ist es auch, daß die größten und fruchtbringendsten Ideen der Wissenschaft durchaus nicht immer in den großen Städten und bei Menschen, welche in der großen Stadt verkehrten, ihren Ursprung nahmen.

Wir werden nicht bestreiten, daß auch dem geborenen Genie eine Anregung durch den Umgang mit Menschen förderlich sei, allein bestreiten können wir, daß solche Anregung nur die großen Städte bieten. Wird z. B. in fünzig kleinen Städten Deutschlands, welche zusammen nicht die Hälfte oder ein Viertel der Bevölkerung von Paris oder London haben, nicht jahraus jahrein mehr für die Entwicklung des geistigen und materiellen Fortschrittes von ausgezeichneten Männern der Wissenschaft und Praxis geleistet, als in gleicher Zeit aus diesen Weltstädten zu Tage kommt? Der Gelehrte und Denker benöthigt für seine Anregung nur einen kleinen Kreis gleichgesinnter oder gleichstrebender Menschen zum gegenseitig befruchtenden Ideenaustausch; das Mehr ist ihm nicht nur Ueberfluß, sondern auch schädlich, denn es bringt nothwendig Zerstreuung mit sich, und zieht den in die Höhe gerichteten Blick herab auf das in seinem Kreiskaufe ersterbende alltägliche Leben.

Die in großen Städten auch größere Sorge um die Beschaffung der Mittel für den täglichen Verbrauch, Verlockungen aller Art für diejenigen wieder, welche deren im Ueberflusse besitzen, die Zeit im leeren Genusse zu verbringen, auch die in großen Städten vorwiegend Nahrung findende Sucht nach Auszeichnung im bürgerlichen oder Staatsdienste, sind ebensoviele Ursachen, daß geniale Köpfe im Geräusche der großen Städte ganz verloren gehen, und es könnte eher für etwas Außerordentliches gelten, wenn sich wahrhaft große Denker und Erfinder in den Metropolen der Welt überhaupt entwickeln und behaupten.

§. 11.

Wir können auch die Meinung nicht theilen, daß die großen Weltstädte für die Verfeinerung der Sitte und die Verbreitung der Cultur besonders förderlich seien.

Es ist ebenfalls eine Erfahrungssache, daß gerade je größer die Städte sind, desto größer auch die Rohheit und Sittenlosigkeit eines großen Theiles, wenn nicht der Mehrzahl ihrer Bewohner sei. Ein anderer Theil der Bevölkerung, die sogenannten gebildeten und höheren Stände können nur schlecht Unwissenheit und Aberglauben hinter dem Firniß einer gewissen äußeren Eleganz und Leichtigkeit im geselligen Auftreten verbergen, und sie belieben Sitte und Cultur zu nennen, was in Wahrheit Mode und Thorheit ist.

Dagegen ist überall auf der Erde die wahre Cultur, welche stets zugleich die wahre Sitte in sich schließt, am meisten unter denjenigen Völkern verbreitet, bei denen sich das sociale und politische Leben nicht in wenigen Hauptstädten oder in einer einzelnen Metropole wie z. B. in London oder Paris centralisirt, sondern dort, wo sich in Folge des natürlichen Ganges der Entwickelung eine große Zahl kleinerer Städte zerstreut über das ganze Staatsgebiet gebildet und behauptet haben, wie in Deutschland und Norditalien von Alters her, in Nordamerika aus neuerer Zeit. Wenn Unwissenheit und Aberglauben, Rohheit und Sittenlosigkeit in Deutschland weniger zu finden sind, als in dem sogenannten gebildeten Frankreich oder in dem reichen, meerbeherrschenden Dreikönigreiche jenseits des Kanales, so liegt eine Hauptursache davon in dem Umstande, daß wir Deutsche keine Alles centralisirende Hauptstadt besitzen, dagegen tausend kleinere Städte, deren jede mit ihrer Nachbarin in Entwicklung der vorhandenen eigenen und der sie umgebenden Kräfte wetteifert. Ein solcher für die Entwickelung derselben Individualität nothwendiger Wetteifer ist neben einer durch ihre Masse Alles erdrückenden und Alles an sich ziehenden Metropole gar nicht möglich. Alle außerhalb derselben wohnenden Landbewohner verfallen in Apathie oder gehorchen dem Dictate der Weltstadt. Da vor deren äußerem Glanz das Eigene vollständig verschwindet, so wird man sich mit der Entwicklung desselben auch gar nicht abmühen und mit der fruchtlosen Anstrengung lächerlich machen wollen. Alles, was einen sogenannten Beruf in sich fühlt, alle die besseren Köpfe und energischeren Charaktere werden von dieser verlockenden Macht in ihren Zauberkreis gezogen, aber die meisten gehen in demselben auch zu Grunde, statt auf dem heimischen Boden, wenn auch nur im kleineren Kreise nützlich zu werden.

Es erscheint deßhalb auch als eine natürliche Folge, daß die physische und geistige Kraft eines jeden mit solchen centralisirenden Städten versehenen Volkes in Folge dieses an seinem Leben und Marke zehrenden

Krebsgeschwüres nach und nach immer tiefer herabsinken muß. Die unnatürlich angewachsenen Städte ziehen den Kreis des Fortschrittes immer enger, statt ihn zu erweitern, bis sie an ihrer eigenen Größe mit sammt dem Volke, welchem sie angehören, und welches in ihnen schließlich ganz aufgegangen ist, zu Grunde gehen und von der Erde verschwinden. So lehrt es die Geschichte seit Ninive und Babylon, seit Memphis und dem hunderthorigen Theben, bis auf das weltbeherrschende Rom und in die neuere Zeit herein. Nicht als besondere Strafe Gottes, sondern aus den eben entwickelten natürlichen Gründen werden auch die gegenwärtigen Babel der jetzt stehenden socialen Ordnung an sich selbst und an ihrer die Individualität vernichtenden Wirkung zu Grunde gehen müssen.

§. 12.

Der Grund, daß sich da und dort bleibende Nahrungslosigkeit bei einer bestimmten Classe von Menschen zeigt, liegt also nicht in der natürlichen Vermehrung des Menschengeschlechtes, sondern hauptsächlich nur in seiner unnatürlichen Vertheilung und insbesondere Ansammlung in übergroßen, durch die bestehenden socialen und politischen Einrichtungen künstlich entwickelten Städten.

Allerdings rufen in London und Paris, in Berlin und Wien, in Neapel und Petersburg täglich Tausende von Proletariern vergeblich nach ausreichendem Brod für ihren und der Ihrigen Hunger; zu gleicher Zeit aber rufen außerhalb dieser Städtemauern weite Landstrecken in Irland, Frankreich, Italien und selbst noch in Deutschland, die östlichen Länder in Europa gar nicht zu erwähnen, nach Menschenhänden und Menschengeist, um bereitwilligst jenes Brod zu geben, welches dem Städtebewohner fehlt.

So wenig ist es richtig, daß der Pauperismus oder die Nahrungslosigkeit in Folge der gegen das Anwachsen der Bevölkerung zurückbleibenden Bodenproduction entstanden sei, daß nachgewiesen werden kann, wie sich die Preise der nothwendigsten Nahrungsmittel — Getreide und Fleisch — in den letzten Decennien im Allgemeinen eher ermäßigt als erhöht haben, während wenn Ersteres der Fall wäre, die Lebensmittelpreise nothwendig eine steigende Richtung einhalten müßten.

Man könnte einwenden, daß diese Erscheinung nicht eine Folge der mit der Bevölkerung gestiegenen Bodenproduction sei, sondern eine Folge der erleichterten und verwohlfeilten Communicationsmittel, welche in neuester Zeit amerikanisches und russisches Getreide auf die europäischen Märkte bringen, wo dasselbe früher nie gesehen war. Wir können dieß letztere auch als richtig zugeben, handelt es sich für unsere Meinung doch nur um die Constatirung der Thatsache, daß für die gestiegene Bevölkerung Europa's, sowie für jene der übrigen Welt-

theile noch immer Bodenprodukte im Ueberfluß vorhanden sind, gleichgültig, in welchem Winkel der Erde dieselben für die dortige Bevölkerung überschüssig geworden sind und nach Europa geschafft werden konnten. Und ferner bleibt es immer eine unläugbare Thatsache, daß die europäische Bodenproduction durchaus noch nicht auf den höchsten Punkt ihrer möglichen Entwicklung gestiegen ist, daß im Gegentheil große Strecken fruchtbaren Landes auch in diesem Erdtheile noch gar nicht bebaut sind, der größte Theil des vorhandenen Bodens aber schlecht und mangelhaft cultivirt wird.

Von der notorischen Uebervölkerung der Hauptstädte Europa's, wo auf dem Raume von ein paar Quadratmeilen die Menschen zu Hunderttausenden und Millionen neben und übereinandergeschichtet ihr ungesundes Dasein verbringen, glauben wir nicht erst Ziffern bringen zu sollen. Auch im Durchschnitte der Bevölkerungsverhältnisse der einzelnen europäischen Staaten zeigt sich genügend die ungleiche und unnatürliche Vertheilung der Bevölkerung.

In Frankreich zählt das Seine-Departement mit der Hauptstadt Paris auf 47,550 Hectaren Land 1,953,660 Einwohner, also per Hectare 41 Bewohner, während die Gesammtbevölkerung von 37,382,225 Menschen auf dem Gesammtflächenraume des Staates zu 49,294,265 Hectaren vertheilt, per Hectare im Durchschnitte nur 0,75 Bewohner gibt, und in einzelnen Departements erst auf 3 und 4 Hectaren ein Bewohner kommt. In Preußen zählte der Regierungsbezirk Düsseldorf auf 100 Q.M. im Jahre 1861 1,115,000 Einwohner, also per Q.M. 11,150 Menschen, während die Gesammtbevölkerung von 18,491,220 Menschen auf das ganze Staatsgebiet von 5094 Q.M. vertheilt, im Durchschnitt per Meile nur 3630 Bewohner, und z. B. die Provinz Preußen für sich auf die Q.M. nur 2435 Bewohner zählt. In Belgien giebt die Gesammtbevölkerung von 4,836,566 Bewohnern auf 536 Q.M. in runder Ziffer 9023 Menschen per Q.M.; darunter fällt jedoch die Provinz Brabant mit 13,752 Bewohnern, die Provinz Ostflandern mit 15,000 Einwohnern per Q.M., während im nahen Luxemburg nur 2560 Einwohner auf die Q.M. kommen. In Oesterreich kommen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich 5800 Bewohner auf die Q.M., in Galizien 3741, in Ungarn, Kroatien und Slavonien 2866, in Steiermark 2788, in Salzburg 1187.

Dagegen hat Frankreich noch 7,171,203 Hectaren unbebautes, jedoch kulturfähiges Land, andere 7,702,435 Hectaren Wald ungerechnet, welche außer Verhältniß zu einer entsprechenden Bodenbenützung stehen und vielfach zu Ackerland umgearbeitet werden könnten. Von dem Areale Preußens zu 5094 Q.M. sind nur 4352 Meilen cultivirt, worunter sich jedoch wieder bei 1130 Q.M. Waldland befinden, von denen der größte Theil als Großgrundbesitz insbesondere des Staates als schlecht benützt angenommen werden muß. In Oesterreich gibt es bei 15 Millionen Joch als Weide brach liegendes, anbaufähiges Land.

Selbst in England gibt es noch

	1,397,730	Hectaren
in Wales	214,175	„
in Schottland . . .	2,007,787	„
in Irland	1,982,883	„
auf den Kanalinseln .	67,175	„
zusammen .	6,070,050	Hectaren

nicht angebautes fruchtbares Land aus dem Gesammtareale von 31,319,205 Hectaren. Es ist dort also fast der fünfte Theil des Landes unangebaut, wo im Jahre 1863 Irland inbegriffen 1,397,569 größtentheils arbeitsfähige Arme aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden.

§. 13.

Der in Folge der Befriedigung des Geschlechtstriebes entstehenden übergroßen Vermehrung der Bevölkerung will man auch die vermeintlich

zunehmende physische Verkümmerung des Menschengeschlechtes zuschreiben.

Die Behauptung, daß das Menschengeschlecht in der historischen Zeit seines Bestandes auf der Erde bereits verkümmert sei, ist eine durch die Geschichte nachgewiesene Fabel. Die ältesten bekannten Völkerschaften der Erde waren im Allgemeinen weder von höherer Statur, noch von größerer Kraft, als die heute lebenden. Klima und Lebensgewohnheiten hatten auf Beides bei den verschiedenen Völkern der Erde im Alterthume, wie heute noch, den gleichen, entscheidenden Einfluß. Einzelne Menschen aber, welche sich durch Körpergröße, Stärke und Langlebigkeit vor andern auszeichneten, hat es überall und zu allen Zeiten gegeben, und gibt es deren auch heute noch. Wenn die aus der alten Zeit hervorragenden Männer der Geschichte in der Regel auch zugleich durch körperliche Eigenschaften ausgezeichnet waren, so ist dieß nur natürlich aus einer Zeit, in welcher die physische Kraft überhaupt die Hauptrolle spielte, und ein hervorragender Besitz derselben daher auch das erste Mittel zur Auszeichnung und Bewunderung war. Was uns aber die Sage von der Körpergröße der in nebelhafter Urzeit die Erde bevölkernden Menschen erzählt, von den Riesen, welche einst Griechenland, Sizilien, Deutschland und die Schweiz bewohnt haben sollen, deren Ueberreste man in den ungeheuern Knochen gefunden haben wollte, welche an verschiedenen Punkten dieser Länder ausgegraben wurden, so hat die neueste Wissenschaft darüber bereits gerichtet, durch welche diese Knochenreste als jene vorsündfluthlicher Mastodonten und Mammuththiere nachgewiesen wurden. Wenn die assyrischen und babylonischen Königsgräber, die ägyptischen Mumien sämmtlich nur Menschenleichen enthalten, welche der Größe und Stärke des gegenwärtig lebenden Geschlechtes vollkommen entsprechen, so dürfte es wohl erlaubt sein, aus solcher vieltausendjähriger Vergangenheit den Schluß zu ziehen, daß das Menschengeschlecht in Folge seiner natürlichen Vermehrung der physischen Verkümmerung im Allgemeinen nicht unterliegt.

Allein es hat gewiß auch seine Richtigkeit, daß der einzelne Mensch nicht bloß physisch, sondern auch geistig verkümmern wird, wenn ihm die nothwendigen Mittel zum Lebensunterhalte nur kümmerlich zugemessen sind, wenn er in dumpfen Kellerlöchern und in stinkender Atmosphäre, Einer über den Andern hockend, das Leben in Noth, Sorge und Elend verbringen muß. Seine Richtigkeit hat es, daß die von solchen verkümmerten Menschen in die Welt gesetzten Kinder selbst wieder eine verkümmerte Generation bilden werden; allein eine solche ist nicht entstanden in Folge der natürlichen Menschenvermehrung, sondern als eine Folge des unnatürlichen Pauperismus.

Daher wird die Nationalökonomie in dem Bestreben, solchem Uebel entgegenzuarbeiten, nicht auf Mittel zu denken haben, wie der Vermehrung des Menschengeschlechtes in den unbemittelten Volksklassen ein Damm gesetzt werden könne, sondern wie eine sociale Ordnung zu schaffen sei, in welcher es keinen Pauperismus gibt, wo die natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zur Verkümmerung der nachfolgenden Generation führen muß.

§. 14.

Armuth und Elend sind unzweifelhaft Gefahren für unsere moderne Gesellschaftsordnung.

In dieser Erkenntniß sucht man besonders in neuester Zeit eifrig nach Mitteln, wie dieser Gefahr am besten begegnet werden könne, damit sie nicht zu bedrohlich anwachse.

Auch jene alten Culturvölker der Erde, deren sociale Ordnung im Wesentlichen die unserige war, sahen, wie wir, Elend und Pauperismus unter sich, und auch sie brachten verschiedenartige Mittel dagegen in Anwendung. So hatte das alte Rom bereits zur Zeit seiner ersten Kaiser eine sehr entwickelte Armenpflege und Armenpolizei mit Privat- und öffentlichen Hülfsanstalten aller Art, wie solche in der gegenwärtigen Zeit nur immer in Vorschlag und Ausführung gebracht werden; es hatte Pfandleih- und Rettungsanstalten, wie wir, bis zu den Mitteln, durch directe Brodvertheilung und öffentliche Unterhaltungen den hungrigen Magen des Pöbels zu beschwichtigen. Aber auch in dieser alten Zeit schon hielt man die unverschuldete Armuth für ein aus der natürlichen Ordnung der Dinge hervorgehendes nothwendiges Uebel; im Alterthume, wie heute, machte man auch die Erfahrung, daß durch alle dagegen in Anwendung gebrachten Mittel dasselbe nicht vermindert werden konnte. Auch die alte Zeit hatte, wie die jetzige, ihre Männer, welche, auf die Gefahren und den nothwendigen Abschluß der Dinge mit Energie hinweisend, die Nothwendigkeit aussprachen, daß die bestehende Gesellschaftsordnung in einer Weise reformirt werden müsse, welche das Uebel an der Wurzel angreife, solle schließlich nicht Arm und Reich unter den Trümmern des zusammenstürzenden Gebäudes begraben werden, — allein auch die alte Zeit hat, wie die neue, diese Männer verspottet, erschlagen und gekreuziget.

Man blieb bei den Palliativen damals wie heute.

§. 15.

Das unverschuldete und aus, in der Natur des Menschen liegenden Gründen entstandene Elend, hat Anspruch auf Unterstützung durch die Gesellschaft; denn diese Unterstützung liegt innerhalb des Gesellschaftszweckes. Jedes Mitglied derselben kann, und die meisten derselben werden in die Lage kommen, ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen zu können, durch

welche sie sich bis dahin ihren Lebensunterhalt selbst verschafft haben und der Gesellschaft nützlich waren. Es versteht sich jedoch, daß dieses Recht auf Unterhalt durch die Gesellschaft sich nur aufs Nothwendigste der Lebensmittel beschränkt, nicht auf Wohlleben und Ueberfluß ausdehnen kann; es versteht sich auch, daß kein Mensch zur Annahme eines öffentlichen Unterhaltes gezwungen werden kann, wenn private Mildthätigkeit oder der freie Wille anderer ihm persönlich nahestehender Menschen seinen Unterhalt sichern wollte.

Armen- und Versorgungs-, Kranken- und Irrenhäuser sind daher nicht nur berechtigte, sondern auch in jeder Gesellschaft zu fordernde öffentliche Institute, welche durch allgemeine Beisteuer einzurichten und zu erhalten sind, und auf deren Benutzung jedes Gesellschaftsmitglied gleichen Anspruch hat, welches in Folge eines überkommenen natürlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, der Arbeit und dem Erwerbe nachgehen zu können.

Von dieser Art des Elendes wird auch keiner Gesellschaftsordnung je die Gefahr des Umsturzes drohen, und es könnten die gegen dasselbe in Anwendung gebrachten Mittel auch vollkommen ausreichen.

Die Armen- oder Versorgungshäuser sind zumeist in den größeren Städtegemeinden und von denselben unterhaltene Wohlthätigkeitsanstalten für die eigenen erwerbsunfähig gewordenen Mitbürger, welche dahin nach Maßgabe der gestifteten Pfründnerstellen, also im Protectionswege oder nach dem Alter des eingereichten Ansuchens aufgenommen werden. Auf dem flachen Lande fehlt es noch immer an Armenhäusern; dagegen besteht in manchen Staaten die Verpflichtung, derartige Gemeindeangehörige nach einem gewissen auf den Gemeindebesitz vertheilten Turnus zeitweilig bei sich zu verpflegen und zu bewohnen. Es ist dies eine arge persönliche Belästigung der Gemeindeglieder und anderseits ein wenig entsprechender Zustand für den in Oesterreich sogenannten Einleger.

Eben so steht es mit den Armen-Krankenhäusern, wozu auch die öffentlichen Irren-Anstalten gerechnet werden müssen. Für die Erhaltung derselben in großen Städten wird von den Bewohnern, soweit die Stiftungen nicht ausreichen, eine besondere Steueranlage erhoben, dagegen werden die Krankenhaus-Anstalten auch von Zeit zu Zeit nach Bedarf veräußert. Hinsichtlich des Dienstgesindes besteht da und dort die Verordnung, daß dasselbe einen gewissen Theil des laufenden Lohnbetrages an die Krankenhauskasse einzuzahlen habe, also ein förmlicher Zwang nach allen Seiten, auf den Krankheitsfall vorzusorgen. Anderwärts besteht auch die eigenthümliche Verfügung, daß die Dienstgeber und Lohnherrn verpflichtet sind, für den Fall, als der entlassene Dienstbote innerhalb einer bestimmten Frist unmittelbar nach seiner Entlassung in Krankheit und dem Krankenhause verfällt, die nach einer bestimmten Taxe per Tag berechneten Krankheitskosten für einen bestimmten längsten Zeitraum, sonst aber vollständig zu bezahlen; es besteht also eine doppelte Verpflichtung der Dienstgeber in solchen Städten, wo ohnedieß eine Gemeindesteuer für die Erhaltung des Krankenhauses erhoben wird. Von letzterer Last kann man sich aber dadurch befreien, daß dem austretenden Dienstboten dessen Gesundheit beim Austritte bescheiniget wird. Neuestens werden wohl auch die Dienstgeber aufgefordert, sich durch Zahlung eines besonderen jährlichen Krankenhausbetrages von der Verbindlichkeit loszukaufen, in speziellen Fällen vielleicht größere Krankenkosten für entlassene Dienstboten bezahlen zu müssen. Trotz dieser gesetzlichen Belastung werden die Kranken- und Irrenhäuser allgemein doch nur als Wohlthätigkeits-Anstalten erklärt und verwaltet, die Aufnahme der Kranken, insoweit sie eben unentgeldlich geschehen soll, kann nur über Zuweisung und Bewilligung der Armenbehörde geschehen, es wird begehrt, dieselbe als eine von der Gesellschaft erwiesene Wohlthat zu erkennen, und man ist weit entfernt, eine Verpflichtung anzuerkennen,

die hilflos Armen und Kranken der Gesellschaft zu pflegen und zu versorgen, und diesem Prinzipe entsprechend derlei Anstalten zu organisiren.

§. 16.

Das selbstverschuldete Elend entsteht in Folge von Arbeitsscheu oder leichtsinniger Lebensweise. Dasselbe kann ebenfalls in jeder Gesellschaftsordnung eintreten, muß jedoch gerade in derjenigen um so gefährlicher werden, welche sich auf die Arbeit basiren würde. Denn in einer solchen würde dem Arbeitsscheuen nothwendig jedes Mittel zum Lebensunterhalte vollständig fehlen, und demnach für ihn die Nothwendigkeit bestehen, sich die Früchte der Arbeit seines Nebenmenschen anzueignen.

In der auf das Eigenthum basirten Gesellschaftsordnung fröhnen täglich eine große Anzahl Menschen ihrer Arbeitsscheu, ohne letztere Nothwendigkeit, weil das Eigenthum auch ohne eigene Arbeitsthätigkeit Früchte abwerfen kann.

Das selbstverschuldete Elend ist in der modernen Gesellschaft eine Gefahr, in der natürlichen wäre es eine thatsächliche Bedrohung der übrigen Gesellschaftsmitglieder. Maßregeln, welche von der Gesellschaft zur Abwendung dieser Gefahr und Bedrohung ergriffen werden, haben daher volle Berechtigung.

Arbeitsscheue und liederliche Menschen wird jede Gesellschaft in eigens organisirten Arbeitshäusern zur Arbeitsverrichtung so lange zwingen dürfen, bis sie einsehen, daß freiwillige Arbeit, und ein den erworbenen Mitteln entsprechender Verbrauch von Lebensgütern ersprießlicher ist, als Zwangsarbeit und vorübergehender Genuß. Dort, wo die Arbeit, wie in der natürlichen Gesellschaftsordnung, ihres vollen Lohnes auch stets sicher ist, wird sich diese Einsicht unter der Zwangsarbeit auch immer bald einstellen, und Zwangsarbeitshäuser werden daher auch ein vollkommen ausreichendes Mittel gegen Arbeitsscheu, Bettler und Vagabunden abgeben können.

In der modernen Gesellschaftsordnung jedoch erhält Arbeitsscheu und Liederlichkeit fortwährend Nahrung, einerseits in dem Gedanken, daß man trotz Arbeit den nothwendigen Lebensunterhalt doch nicht sicher oder nur unzureichend erwerben könne, andererseits zeigt sich auch der Reichthum theils aus Angst, theils aus Rechtsgefühl und Mildthätigkeit stets geneigt und in der Lage, von seinem Ueberflusse Einiges an Armuth und Elend abzugeben, wodurch Bettel- und Vagabundenthum fortwährend Nahrung erhalten, und schließlich ein förmliches Gaunergewerbe organisirt wird, welches durch keine dagegen ergriffene Mittel mehr ausgerottet werden kann.

Das Bettlerunwesen organisirt sich insbesondere in großen Städten, aber auch das flache Land wird von demselben schwer ausgebeutet. In Frankreich zählte man im

Jahre 1847 337,800 Bettler oder einen auf je neun Arme oder je 104 Einwohner überhaupt. Für England wurde in derselben Zeit die Zahl der eigentlichen Bettler auf 150,000 Köpfe in 25,000 Familien berechnet, welche dem Lande jährlich 1,375,000 Pf. Sterl. abnehmen. In Oesterreich und Preußen wird Ein Bettler auf je 200 Bewohner angenommen.

§. 17.

Insbesondere ist das aus der Organisation der modernen Gesellschaftsordnung entstehende unverschuldete Elend — der Pauperismus dort, wo dessen Gefahren dem Bestehenden näher ins Auge rücken, Gegenstand eifriger Fürsorge zur Bekämpfung des Uebels.

Man kann die von der Nationalökonomie der Staatsverwaltung in Vorschlag gebrachten, und von letzterer auch meist ausgeführten Mittel gegen die Ausbreitung und zur Linderung des Pauperismus, in drei Hauptkategorien eintheilen.

In der Einen wird das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den Arbeitern zu jeder Zeit möglichst Arbeit zu verschaffen; in der Anderen wird vorwiegend die Person des Arbeiters selbst im Auge behalten, indem Sorge getragen wird, wie demselben vor Allem die Arbeitskraft auch in seinen vorübergehenden schlimmen Zeiten für die Zukunft erhalten bleiben könne; drittens endlich macht man das Familienleben, die Kinder des Arbeiters zum Gegenstande der Sorgfalt, nicht nur, um den Arbeitern die nicht selten schwer drückende und seine Kraft lähmende Bürde zu erleichtern, sondern auch, um durch eine bessere Erziehung auf die physische und moralische Entwicklung der Arbeitergeneration einzuwirken.

§. 18.

Die Hülfe, welche dem Arbeiter durch Zuweisung von Gelegenheit zur Verwerthung seiner Arbeitskraft zu Theil wird, ist ein private oder öffentliche.

Erstere reicht gewöhnlich nicht weiter, als bis zur Organisation von Vereinen, welche es sich zur Aufgabe stellen, den für bestimmte Arbeitskategorien an bestimmten Orten zu jeder Zeit bestehenden Arbeitsbedarf zu erforschen, und denselben den Arbeitssuchenden mitzutheilen.

Im früheren Zunftwesen haben die Herbergseinrichtungen hauptsächlich diesem Zwecke gedient, und konnten demselben auch so lange entsprechen, als das Verhältniß zwischen der Arbeiterzahl und den Eigenthümern ein für die Ersteren günstigeres war, als wie heutzutage. Wenn der Andrang der Arbeitsuchenden aber immer größer, die Zahl derjenigen hingegen, welche Arbeiter begehren und verwenden, immer kleiner wird, so können derlei Herbergseinrichtungen oder sonstige menschenfreundliche Vereine anderer Art, welche es sich zur Aufgabe machen, brodlose Arbeiter im Aufsuchen eines Verdienstes zu unterstützen, nichts Ausreichendes mehr bewirken.

In Einsicht dessen hat man daher auch zu einem anderen Mittel gegriffen; es wurden nämlich eigene, s. g. freiwillige Arbeitshäuser in's Leben gerufen, in denen überschüssige Arbeitskräfte, je nach ihren Fähigkeiten beschäftiget, und deren Erzeugnisse für Rechnung der Anstalt verkauft werden.

Daß derlei Arbeitshäuser von großer Wirksamkeit gegen das Uebel des Pauperismus sein könnten, steht außer Frage; leider können sich dieselben jedoch in der auf das moderne Eigenthum basirten Gesellschaftsordnung nicht erhalten, und noch weniger in einer dem Bedarfe entsprechenden Weise vermehren, sondern sie gehen bald an der Concurrenz des Eigenthumes zu Grunde, wie solches bei späterer Gelegenheit auch ausführlicher begründet werden wird.

Die Erfahrung lehrt dieß rücksichtlich aller, besonders in Deutschland vielfach gegründeten Privatarbeitshäuser; auch die freiwilligen öffentlichen Arbeitshäuser erhalten sich überall nur durch Zuschüsse, welche ihren Verwaltungen gemacht werden, obgleich dieselben meistens gar keine selbstständigen freien Arbeitshäuser sind, sondern in der Regel mit einer Strafanstalt oder einem Armenhause in Verbindung gebracht werden. In England und Irland, wo die Institution von freiwilligen Arbeitshäusern am meisten entwickelt worden ist, sehen wir nichts desto weniger auch den Pauperismus sich immer weiter ausdehnen, und in den trostlosesten Erscheinungen zu Tage treten.

In der bestehenden Gesellschaftsordnung kann das freiwillige Arbeitshaus seinen Zweck niemals erfüllen, denn seine Erhaltung erfordert stets größere Zuschüsse, ob vom Staate oder von Wohlthätern. Werden dieselben geleistet, so liegt es nahe, daß die Verwaltung solcher Arbeitshäuser einen unnatürlichen und unerlaubten Concurrenzdruck auf die übrige in den betreffenden Erzeugnissen beschäftigte Gewerbearbeit ausüben kann; werden die Zuschüsse aber nicht geleistet, so können sich auch die Arbeitshäuser nicht erhalten.

Die in Frankreich zur Verwirklichung des dort ganz unverstandenen Rechtes der Arbeit entstandenen National-Werkstätten hatten keine andere Folge, als das ungeheure Zusammenströmen der Arbeiter nach Paris, welche theilweise durch die in Folge der allgemeinen Unsicherheit unmittelbar nach der Februarrevolution eingetretene Sperrung vieler Fabriken wirklich brodlos geworden waren, zum größeren Theil aber auch solcher Arbeitskräfte, denen es nur darum zu thun war, auf öffentliche Kosten das Treiben des Pariser Lebens mitzumachen und Nichts zu arbeiten. Es waren dieß bald 120,000 Arbeiter, die sich auf das Decret vom 25. Februar 1848 beriefen, welches jedem eingeborenen Franzosen das Recht der Arbeit garantirte. Der sogenannte Taglohn betrug 1½ bis 2 Franken, und geleistet wurde entgegen nichts Bemerkbares; denn in diesen Nationalwerkstätten war ebensowenig Ruhe, Zucht, Ordnung und Fleiß bei den Arbeitern zu finden, als eine vernünftige und des Zieles bewußte Leitung bei der Administration. Allerdings war in dieser Zeit auch die allgemeine Bewegung der Geister eine furchtbare, und ruhige Arbeit fast eine Unmöglichkeit, aber auch für jede andere Zeit hätte die Unternehmung aus denselben Gründen scheitern müssen. Dagegen lieferten für die darauf folgende Zusammenschlachtung diese unglücklich bethörten Arbeiter das Material, und diese falsch geleitete sociale Bewegung hatte ihr baldiges blutiges Ende gefunden.

§. 19.

In Zeiten, wo das Mißverhältniß zwischen Nachfrage und Angebot von Arbeit besonders groß und gefährlich erscheint, greifen die Regierungen zu dem Mittel, s. g. öffentliche Bauten, Flußregulirungen, Straßen-Kanalanlagen, Eisenbahnbauten u. dgl. ausführen zu lassen.

Dieselben können allerdings eine große Menge arbeitsloser Menschen beschäftigen, auch wird dieß oft Veranlassung zur Ausführung wahrhaft nothwendiger, und dem Allgemeinen für alle spätere Zeit förderlicher Bauten, oder Communications-Verbesserungen.

Allein für's Erste ist dieses Mittel ein in seiner Anwendung auf diejenigen Länder beschränktes, welche noch Raum und die Nothwendigkeit solcher öffentlicher Bauten haben, dann aber auch noch weniger kultivirt sind, und noch weniger vom Pauperismus leiden. Anderseits wirkt dieses Mittel doch auch nur vorübergehend, und würde geradezu gefährlich werden dort, wo die Arbeitslosigkeit eines Theiles der Gesellschaftsmitglieder nicht ebenfalls eine bloß vorübergehende, in Folge momentaner Störungen eingetretene ist, sondern eine aus tiefer liegenden Ursachen bleibende wäre.

Erfolgreicher für den Zweck als alles Bisherige, weil der Grundursache des Pauperismus am meisten zu Leibe gehend, erscheint uns das Bestreben, s. g. Armenkolonien anzulegen, durch dieselben die Uebervölkerung aus den Städten zu ziehen, und die dort müßigen oder verloren gehenden Arbeitskräfte für die Bebauung der im Lande noch todt liegenden Grundstücke und für die Entwicklung der Gewerbearbeit zu gewinnen.

Allein so lange diese Armenkolonien, wie in den Niederlanden und Belgien, mit der Absicht und dem Zwecke gegründet werden, auch den Gründern einen persönlichen Nutzen abzuwerfen, welches nur auf Kosten des Kolonisten und der ungeschmälerten Verfügung über seinen Arbeitsertrag geschehen kann, so lange diese Armenkolonien mit einem Worte nur neu erfundene Spekulationsobjekte für Einzelne sind, statt daß dieselben von der Gesellschaft im Ganzen und Großen aufgefaßt, in die Hand genommen und in Erkenntniß ihres eigenen, bereits durch die bloße Cultivirung solcher anbaubedürftiger Landstrecken bezahlten Interesses organisirt werden, so lange werden dieselben auch den Erwartungen, welche man von ihnen hinsichtlich des Pauperismus gehegt hat, nicht entsprechen.

Die Gründung der Armenkolonien in Holland und Belgien geschah zwar durch sogenannte Wohlthätigkeits-Gesellschaften, welche aus mittelst laufenden Jahresbeiträgen zusammengebrachten Geldkapitalien Land kauften, dasselbe in einzelne Landgüter à 3 Hektaren (ca 12 preuß. Morgen) theilten, darauf eine Wirthschaft einrichteten, und den Hof nebst einem kleinen Geldvorschusse den Kolonisten übergaben, welche sich entweder freiwillig dafür meldeten, oder welche durch Gemeinden oder Familien

darin untergebracht werden wollten. Die Kosten eines solchen Hofes, das ist Land Wirthschaftseinrichtung und Geldvorschuß beliefen sich für die Kolonie Frederiksoord z. B. auf je 1700 Gulden bei der Gesellschaft, wogegen der freie Kolonist jährlich 50 Gulden Pacht, einen Zins von 16 Gulden jährlich für die Benützung zweier Kühe, dann 25 Gulden Beitrag zu den Administrationskosten bezahlen mußte, und außerdem noch einen Theil des empfangenen Geldvorschusses abtragen sollte. Letzterer betrug 300 Gulden, und es war daher das von der Gesellschaft ausgelegte feste Kapital von 1400 Gulden durch den Kolonisten mit 91 Gulden zu verzinsen, — eine Leistung, welche schon an und für sich zu hoch und drückend, gar nicht aufgebracht werden konnte, wenn der Kolonist von dem Wirthschaftsvertrage mit seiner Familie auch leben sollte. Dieß und der Umstand noch hinzu, daß die Ländereien trotz der geleisteten Einzahlungen nicht in das Eigenthum der Kolonisten übergehen konnten, eiferte auch wenig zur Arbeit und guten Bewirthschaftung an, machte dieselben sorglos und träge, und das Unternehmen mußte an allen diesen fehlerhaften Einrichtungen bald wieder zu Grunde gehen, während vollkommen freie Ansiedlungen in nächster Nähe sich erhielten, und den übereingekommenen Pachtzins an die Eigenthümer ordentlich bezahlten.

§. 20.

Oeffentliche und Privatleihhäuser und Vorschußkassen aller Art haben den Zweck, dem in seinem gewöhnlichen Erwerbe momentan verdienstlos gewordenen Arbeiter zu Hilfe zu kommen, und bei ihm die Möglichkeit zu erhalten, die früher betriebene Erwerbsthätigkeit bei günstiger Gelegenheit wieder aufzunehmen. Auch diese Institute waren bereits dem Alterthume bekannt.

Es kann nicht unseres Willens sein, hier uns in eine Erörterung über die zweckmäßigste Art der Einrichtung dieser angeblich zum Besten der armen Leute dienenden Anstalten einzulassen, sondern wir haben nur im Allgemeinen darzustellen, in wie weit die angenommen bestehenden Leihhäuser und Vorschußkassen dem Pauperismus abzuhelfen im Stande sind. —

Betrachten wir zuerst die Leihhäuser. Dieselben sind entweder private oder öffentliche Institute.

Privat-Leihhäuser oder s. g. Pfand-Leihanstalten sind in der Regel auf Gewinn begründete Actien-Gesellschaften. Das Streben dieser Anstalten ist daher natürlich, den größtmöglichsten Gewinn zu erzielen. Der Gewinn wird aber desto größer, je höher die Prämie, welche dem Pfandgeber abgenommen wird, und je größer die Anzahl derer ist, welche das Leihhaus in Anspruch nehmen. Der offen ausgesprochene Zweck dieser Pfand-Leihanstalten ist daher die größtmöglichste Ausbeutung der Geldverlegenheiten des Armen zu Nutzen der Geldeigenthümer, und was außerdem vom Zwecke der Hilfeleistung gesprochen wird, ist eitel Lüge.

Allerdings scheint es für den Moment wie eine Hilfeleistung, wenn der erwerblos gewordene Arbeiter für ein in besserer Zeit gekauftes Geräthe, welches ihm gerade nicht unmmgänglich zum Gebrauche nöthig ist, baares Geld zu leihen bekommt, mit dem er sich und seiner Familie das augenblicklich bedürftige Brod schaffen kann. Allein um wie viel

hat die Pfand-Leihanstalt dem Arbeiter dieses Brod nicht bereits vertheuert, und wie soll derselbe je in die Lage kommen, sein Pfand sammt den darauf laufenden Wucherzinsen wieder zurückzulösen, wenn, wie in der Regel der Fall, auch der künftig werdende Verdienst gerade nur hinreicht, sich das Nöthigste bei gewöhnlichen Lebensmittelpreisen anzuschaffen? Ist dem Arbeiter das Auslösen des Pfandes in der Regel aber nicht möglich, so ist das Leihhaus für den Pauperismus nichts anderes, als eine Anstalt, durch deren Bestehen ihm das in besserer Zeit ersparte kleine Besitzthum zum halben Werthe und zum Nutzen der Geldkapitalisten herausgelockt wurde.

Das Gleiche gilt auch von den öffentlichen, unter Verwaltung und Aufsicht des Staates, oder besonderer Stiftungen bestehender Pfand-Leihanstalten. Wenn dieselben weniger einen Gewinn für sich suchen, so ist dagegen ihr Verwaltungs-Apparat ein um so mehr schwerfälliger und kostspieliger, so daß bei diesen öffentlichen Anstalten die den Pfandgebern auferlegten Zinsen und Gebühren in der Regel noch größere sind, als bei den Privaten.

Zur Verhütung und Verhinderung des Pauperismus im Allgemeinen können die Leihhäuser schon vermöge ihrer Organisation unmöglich Etwas beitragen, denn um zu bestehen, müssen sie stets mehr nehmen, als geben. Da dieses Mehr aber gerade von der Armuth erhoben werden soll, so wird das Elend durch die im Lande wirkenden Pfand-Leihanstalten nothwendig vermehrt werden.

Man führt zu Gunsten der Leihhäuser ferner an, daß durch dieselben dem Geldwucher wohlthätig entgegengewirkt werde, indem der in momentaner Verlegenheit Befindliche durch Benützung der Leihhäuser doch viel billiger zu Geld kommen könne. Allein der Wucher befaßt sich in der Regel gar nicht mit dem Arbeiterwolke, denn es ist bei demselben ja nichts zu verdienen. Das Leihhaus erfüllt daher diesen wohlthätigen Zweck nur für jene Menschen, welche aus anderen Gründen, als dem einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit in Geldverlegenheit sind. Und da Leihhäuser überall das Privilegium haben, Pfänder, welche zum bestimmten Termine nicht ausgelöst werden, als verfallen zu erklären, und zum Nachtheile des Pfand-Eigenthümers zu verkaufen, so bleibt es doch noch dahingestellt, ob der Privatwucher oder jener der privilegirten Leihhäuser der größere und drückendere sei. Auch können wir uns nicht mit Grundsätzen befreunden, welche dahin gehen, ein offen vorhandenes Uebel durch ein anderes nicht minder offenes derselben Art zu ersetzen, bloß auf Grund der selbstgegebenen Beruhigung, dieses Letztere sei das Geringere.

Leihhäuser sind für den wirklichen Pauperismus nicht nur geradezu verderblich, weil sie ihm sein weniges Erspartes in der Regel auf Nimmerwiedersehen gegen Wucherpreise herauslocken, sondern dieselben sind überhaupt eine von der Gesellschaft gesetzte Prämie auf Beförderung der Liederlichkeit und des Leichtsinnes auch der übrigen Gesellschaftsklassen.

Die Institution der Pfandleihhäuser ist neuerer Zeit zuerst in Italien förmlich organisirt worden, nachdem das Geldgeben auf Pfänder wohl schon lange früher, insbesondere von den italienischen Kaufleuten auch als ein besonderes Geschäft (Lombard) betrieben wurde. In der neuesten Zeit haben die Pfandleihhäuser (Versatzämter) eine überaus starke Verbreitung gefunden, und wenn es früher der Fall war, daß man die aus dem Leihgeschäfte gezogenen Gewinne der von Stadtgemeinden, durch Wohlthätigkeitsfonde oder vom Staate gegründeten Leihhäuser wieder anderen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zuwies, so ist die Errichtung von Pfandleihhäusern heutzutage auch der Spekulation des Privatkapitals überlassen, und es gibt auf Aktien gegründete privilegirte Leihhäuser, welche unter dem Titel aufgerichtet wurden, den bereits bestehenden öffentlichen Anstalten dieser Art zur angeblichen Erleichterung der Pfandgeber Konkurrenz zu machen.

Der von den Pfandleih-Anstalten aller Art und überall dem Pfandgeber abgenommene ordentliche Zins für das geliehene Geld wechselt zwischen 8 und 12 Procent des erhaltenen größeren oder geringeren Geldbetrages, und man kann als Regel aufstellen, daß von den Pfandleih-Anstalten mindestens das Doppelte, wohl auch das Dreifache des im Lande bestehenden normalen Zinsfußes bei den Geldverleihungen erhoben wird, und dieß auch dort, wo der Staat an Wuchergesetzen festhält. Außerdem wird aber auch noch eine besondere Taxe für das Geldgeben selbst erhoben, woraus die Verwaltungskosten des angeblichen Wohlthätigkeitsinstitutes und dessen allfällige Verluste bestritten werden sollen. Daher ist die Gründung von Pfandleihinstituten auch ein gewinnbringendes und von den Geldkapitalisten viel begehrtes Unternehmen. Während z. B. alle Industrie-Aktienpapiere in Oesterreich unter Pari stehen, halten die à 200 Gulden ausgegebenen Aktien der dort vor einigen Jahren etablirten neuen Pfandleih-Anstalt den Cours von 126 Gulden für die bisherige Einzahlung von 120 Gulden.

Man gibt in der Regel auf Gegenstände aus edlem Metalle $^2/_3$ des abgeschätzten Metallwerthes, auf andere Effekten nur die Hälfte. Ueberall besteht auch die Bestimmung, daß Pfänder unter einer gewissen Werthgränze z. B. in Preußen unter 1 Thlr., in Paris unter 3 Franks überhaupt nicht angenommen werden. Ueberall besteht wohl auch die vom Staate ausgehende Verordnung, daß die Pfandobjekte bei geschehener Nichteinlösung von dem Institute nicht einfach als verfallen erklärt werden dürfen, sondern in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden müssen, und der über die Ansprüche der Anstalt entfallende Mehrerlös dem Eigenthümer zuzubringen und auf Begehren auszufolgen sei. Allein wer die Art und Weise dieser öffentlichen Versteigerungen und das sich dabei geltend machende Kliquenwesen der für solche Verkäufe erscheinenden Käufer nur einigermaßen kennt, wird wissen, daß diese verfallenen Pfänder in der Regel thatsächlich nicht höher als zu dem gemachten Ausrufspreise, welcher die Anstalt für ihre darauf haftenden Auslagen deckt, abgehen.

§. 21.

Ein besseres Mittel, um arbeitsfähigen, in momentane Bedrängniß gekommenen Gewerbsleuten zu Hilfe zu kommen, sind die Vorschußkassen aller Art, durch welche ohne Pfandbestellung und unverzinslich oder nur gegen einen mäßigen, zur Bestreitung der geringeren Administrationskosten verwendeten Abzug, Geld oder Gut auf successive Rückbezahlung dargeliehen wird.

Solche Vorschußkassen können von wohlwollenden Privaten errichtet, durch Stiftungen vermehrt und erhalten werden; oder es können die auf solche Hilfe Anspruch machenden Gewerbsleute zur Gründung und

Verwaltung selbst zusammentreten, oder aber der Staat errichtet solche aus Mitteln, welche ihm die Steuern liefern, und hält sie unter eigener Verwaltung.

Es ist unzweifelhaft und durch die Erfahrung dargethan, daß durch die Aushilfe solcher Kassen manche fleißige Arbeiterfamilie vom Elend gerettet, daher die Vergrößerung des Pauperismus verhindert wurde. Allein dem bereits bestehenden Pauperismus helfen die Vorschußkassen doch nicht ab, denn sie sind dem eigentlichen Elende überhaupt unzugänglich und nur für den arbeitsfähigen Menschen wirksam. Aber auch diesem verschaffen sie nur die Möglichkeit, den gehofften Erfolg seiner Thätigkeit anticipiren zu können, sind daher nur eine besondere Art von Creditinstituten, als welche sie des Ausführlicheren späteren Ortes zu besprechen sein werden. Durch diesen Credit wird die Arbeit in Stand gesetzt, die momentan eingetretene, unverschuldete Arbeitslosigkeit eine Zeitlang anzuhalten, das Elend wird in diesem Falle hinausgeschoben, und kann für Manchen, bei welchem sich der Erwerb zur rechten Zeit wieder einstellt, auch gar nicht eintreten, wenn er im Stande ist, daraus nebst der Bestreitung der fortlaufenden Lebensunterhaltskosten auch die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Credits leisten zu können.

Daraus ist aber auch bereits ersichtlich, daß sich die Wirkung dieser Vorschußkassen nur auf die Hintanhaltung des aus vorübergehenden Arbeits- und Erwerbsstockungen hervorgehenden Elendes erstreckt, und sich nur unter Voraussetzung eines künftig vermehrten Verdienstes erhalten kann. Tritt letztere Voraussetzung nicht rechtzeitig ein, so ist nicht nur das Elend gleich geblieben, sondern auch die Vorschußkasse ist zu Schaden gekommen, und ihre Mittel zu weiteren Aushilfen an die geldbedürftige Arbeit sind verringert worden.

Hinsichtlich der Sicherung eines später wiederkehrenden und vermehrten Arbeitsverdienstes ist die Vorschuß- oder Aushilfskasse aber machtlos; im Gegentheile wird diese Voraussetzung durch die in Folge der bestehenden modernen Gesellschaftsinstitutionen steigende Mißlichkeit der Lage jeder Art von persönlicher Arbeit immer unsicherer, so daß, je mehr wir uns die Wirksamkeit solcher Arbeitsvorschußkassen ausgebreitet denken, desto früher der Zeitpunkt eintreten wird, mit welchem dieselben das Vorschußgeben wieder auf Pfand- oder Bürgschaftsbestellung werden reduziren, oder aber in ihrer Thätigkeit in Folge der immer selteneren und schwierigeren Heimzahlung der hinausgegebenen Vorschüsse immer mehr erlahmen und schließlich ganz aufhören müssen.

In Preußen wurde mit Gesetz vom 15. April 1848 verordnet, daß von jeder Staatsstelle Geldvorschüsse an den Handels- und Gewerbsbetrieb gegen Sicherstellung durch Waaren und auf bestimmte kurze Frist hinausgegeben werden sollen, und es wurde zur Aufbringung des dafür nöthigen Geldbetrages ein eigenes Staatspapiergeld ohne Zwangskurs ausgegeben. Diese Vorschußkasse wurde jedoch bereits 1852

wieder geschlossen. In England bestanden 1862 504 auf Aktien gegründete Leihvereine, welche Geld ohne Pfandsicherheit an kleine Gewerbsleute borgen, und im Jahre 1861 auf diesem Wege den Betrag von 713,018 Pfund St. ausstehen hatten. Dieselben nehmen einen höheren Zins, um einen Reservefond nebst der Verzinsung der Einlagekapitale zu erreichen, sind daher auch darauf angewiesen, bei der Bewilligung der Darleihen sehr vorsichtig zu Werke zu gehen.

In Deutschland gab es im Jahre 1865 961 auf Association gegründete Vorschuß- und Kreditvereine, von denen 436 auf Preußen, 122 auf Deutsch-Oesterreich und 403 auf die übrigen deutschen Staaten entfielen. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1859 nur 183 mit 18,676 Mitgliedern und der Summe von 4,131,436 Thlrn. an gegebenen Vorschüssen und Prolongationen, während die 961 Vereine im Jahre 1865 bereits 169,595 Mitglieder zählten und denselben 67,569,903 Thlr. an Vorschüssen und Prolongationen leisteten.

Bei diesen Vorschußkassen muß aber wohl bemerkt werden, daß sie nur durch Association von selbstständigen Gewerbleuten gebildet werden und auch nur dem Interesse dieser zu dienen bestimmt sind. Der eigentlichen Lohnarbeit ist die Theilnahme daran ganz unzugänglich, denn die Statuten verlangen überall als Bedingung der Aufnahme in die Association nebst der Großjährigkeit und Unbescholtenheit auch die Selbstständigkeit des Mitgliedes.

Man würde sich aber auch irren, wenn man den Aufschwung und die Leistungen dieser Vorschußkassen lediglich dem Associationsvermögen der Gewerbsleute, den Einzahlungen der Genossenschaftsmitglieder zuschreiben wollte. Im Jahre 1859 waren bei einem Gesammtfonde der Vereine von 1,290,991 Thlr. und im Jahre 1865 bei einem Gesammtfonde von 22,709,334 Thlr., aus welchen die obigen Vorschüsse und Aushilfen gegeben werden konnten, nur 276,846 Thlr. beziehungsweise 4,852,558 Thlr., daher nur 27½ Prozent, eigene Einzahlungen und Geschäftsantheile der Genossenschaftsmitglieder, dagegen 72½ Prozent von den Vereinen aufgenommene fremde Gelder und Spareinlagen, welche verzinslich und gegen Kündigung rückzahlbar waren.

Damit ist aber auch die Gebahrung und Wirksamkeit dieser Vorschußkassen bereits längst aus dem Character der ursprünglichen auf Gegenseitigkeit berechneten Genossenschaft herausgetreten. Dieselben sind heute vielmehr eine besondere Art von Creditbanken und Sparkassen — wenn auch Volksbanken genannt, — stützen sich zumeist auf fremdes Kapital und haben als solche auch alle jene Gefahren und Nachtheile zu tragen und zu verantworten, welche in Folge der Kündigung der entliehenen und angelparten Gelder gerade in den für den Gewerbsmann schwierigsten Zeiten, sowohl dem Institute selbst als seinen Mitgliedern durch Ausdehnung und plötzliches Einziehen der mit den fremden Geldern gegebenen Credite und Vorschüsse zugehen müssen, worüber bei Erörterung des modernen Creditwesens ausführlicher die Rede sein wird.

§. 22.

Die Krippen, Kinderbewahr-Anstalten und Armenschulen sind Anstalten, durch welche man hauptsächlich gegen die Verwahrlosung der Kinder des Pauperismus ankämpft, und dieselben durch Unterricht und Anleitung zur Arbeit in Stand setzen will, sich bei herangereiften Kräften den nöthigen Lebensunterhalt selbstständig verdienen zu können.

Es ist dieß ein Anfang zur Anerkennung des Principes, daß die Erziehung der Kinder eine Angelegenheit sei, auf welche die Gesellschaft besonderen Einfluß zu nehmen verpflichtet ist, und es wäre zu wünschen, daß dasselbe besser und auch durchweg, nicht bloß für die Kinder der Armen, und aus Furcht vor dem Gespenste des Pauperismus durchgeführt werden würde. Dadurch, daß man die Kinder an Reinlichkeit, Ordnung und Arbeit gewöhnt, dieselben je nach ihren Fähigkeiten zu irgend einer Arbeitsleistung geschickt und tauglich macht, hat man gewiß gut und edel ge-

handelt, und auch zum Besten dieser Kinder, welche sonst in der dumpfen Stube ihrer Eltern dem Siechthum, der Arbeitsscheu oder dem Kinderbettel und Laster anheimgefallen wären.

Allein man hat durch Alles dieß die Lage derselben als spätere Arbeiter gegenüber dem Stoffe nicht gebessert, welcher ihnen ebenso gut wird vorenthalten oder vom Eigenthume beliebig zugetheilt bleiben, wie ihren Vätern, und schließlich hat man dem Pauperismus nur neue Opfer zugeführt. Auf die Herstellung dieses gestörten Verhältnisses zwischen Stoffbesitz und Arbeitskraft wird daher das Studium und die Thätigkeit der National-Oekonomen gerichtet sein müssen, wollen sie dem Uebel des Pauperismus gründlich zu Leibe gehen, und dieß kann nach unserer Meinung nur geschehen, wenn die Gesellschaft unter dem Principe der Arbeit statt des Eigenthumes organisirt wird.

§. 23.

Während der modernen Gesellschaft durch das unnatürliche Anwachsen der Bevölkerung in den großen Städten Gefahren drohen, welche sie möglichst zu bekämpfen sucht, wird von ihr auf der andern Seite doch die Bedeutung anerkannt, welche die in Folge der Befriedigung des Geschlechtstriebes eintretende natürliche Vermehrung der Bevölkerung für die Erreichung des Gesellschaftszweckes besitzt und es entstehen daraus verschiedenerlei Maßregeln, durch welche auf die Erhaltung und Vergrößerung der Population auf dem Gesellschaftsterritorium eingewirkt werden soll. Die unzweifelhaft wichtigste und eindringlichste dieser Maßregeln ist die Institution der Ehe.

Durch die Ehe wird die Befriedigung des Geschlechtstriebes von Seite der Gesellschaft einer bestimmten Ordnung unterworfen. Diese Ordnung wird aber weniger des Zweckes wegen gegeben, um bestimmend auf das Mehr oder Weniger der Befriedigung desselben und dadurch auf eine Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Kindergeburten einzuwirken, als vielmehr in der Erkenntniß, daß es sich für die Vermehrung der Bevölkerung wesentlich darum handle, daß die in Folge der Befriedigung des Geschlechtstriebes geborenen Kinder auch zur Erhaltung ihres Lebens gepflegt, und für Erfüllung ihrer menschlichen Bestimmung entsprechend erzogen werden.

Die Gesellschaft könnte die Pflege und Erziehung der in ihrer Mitte gebornen Kinder selbst übernehmen, und sich dadurch anscheinend am besten des dabei verfolgten Zweckes versichern, auch fehlt es in der Geschichte nicht an Beispielen von Völkern, bei denen solches geschah, und wohl noch der Fall ist. Allein es waren dieß stets nur Ausnahmen, und in der Regel hat das Menschengeschlecht überall die Pflege und Erziehung der Kinder den eigenen Eltern überlassen.

Es wird diese Sorge den Eltern aber auch fast überall nur gegen die ausdrückliche Uebernahme einer förmlichen dießbezüglichen Verpflichtung überlassen, und die Gesellschaft behält sich vor, über die Erfüllung dieser eingegangenen Verbindlichkeit zu wachen. Zwar liegt es schon in der Natur des Menschen, und insbesondere des Weibes, Pflege und Erziehung den eigenen Kindern nach besten Kräften angedeihen zu lassen, und es ist dies auch der Hauptgrund, mit welchem man den Vorzug der den Eltern überlassenen Kindererziehung gegen die Uebernahme derselben durch den Staat rechtfertiget; — allein die Erfüllung dieses Naturgebotes ist doch auch mit so viel und mancherlei Opfern für die Eltern verbunden, daß es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für den Fortbestand der Gesellschaft doch nöthig erscheint, sich desselben in besonderer Weise möglichst zu versichern. Dieß nun soll durch die Ehe geschehen.

Die Ehe ist demnach von diesem unserem Gesichtspunkte aus ein von den Eheleuten mit der Gesammtheit der Gesellschaft eingegangener Vertrag, mittelst welchem von denselben die Verpflichtung förmlich übernommen wird, ihre zu erwartenden Kinder bestmöglich zu pflegen und dem Zwecke der Gesellschaft entsprechend zu erziehen. Andererseits stattet die Gesellschaft, um für diese übernommenen Verbindlichkeiten zu entschädigen und zum Eingehen der Ehe zu bestimmen, dieselbe mit besonderen Rechten in Bezug auf die Kinder und das Familienleben aus, erkennt insbesondere auch den in der Ehe erzeugten Kindern besondere Vortheile rücksichtlich des künftigen bürgerlichen Lebens zu, welche den außer der Ehe geborenen Kindern versagt bleiben, — so daß der Vertrag ein zweiseitig verbindlicher wird, welcher bezüglich der von den Kindern erworbenen Rechte durch ein späteres Auflösen des Ehebandes von Seite der Eltern, auch nicht mehr aufgehoben werden kann.

§. 24.

Jede Gesellschaft, welche bei sich die Ehe eingeführt hat, erkennt in derselben das geeignete Mittel, durch welches für die Erhaltung und Pflege der Kinder gesorgt, und daher die Vermehrung der Bevölkerung am besten gesichert werden kann. Darnach muß auch jede Gesellschaft, welche bei sich die Ehe eingeführt hat, und nicht selbst die Sorge um die von den Gesellschaftsmitgliedern erzeugten Kinder auf sich nehmen will, bestrebt sein, die außereheliche Kindererzeugung nach Möglichkeit zu verhindern.

Da sich zu diesem Zwecke Gesetze, welche directe auf die Beschränkung der Zeugungskraft oder der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet wären, wie solche in manchen Staaten des alten Griechenlands bestanden haben, nicht rechtfertigen lassen würden, so bleibt dafür

kein anderer Weg übrig, als die Gesellschaftsmitglieder zum Eingehen des Ehevertrages aufzumuntern, und insbesondere auch alle Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, welche von der Schließung der Ehe abhalten könnten. Das alte Rom hat dieß durch ganz besondere Vorrechte zu erreichen gesucht, welche den Eheleuten mittelst Zuerkennung äußerer Ehrenbezeigungen und wichtiger Privilegien, insbesondere rücksichtlich der Vermögensübertragung auf den Todesfall, eingeräumt wurden. Andererseits wurde der ehelose Stand, ja sogar die Unfruchtbarkeit der Ehe, durch die Entziehung derartiger Rechte bestraft.

In der modernen Gesellschaft geht man in keinerlei Richtung so weit, aber man ist auch mit dem Zwecke der bestehenden Eheverpflichtung dort vollständig im Widerspruche, wo dem Heirathen directe oder indirecte Hindernisse in den Weg gelegt werden. Ein solches directes Hinderniß ist insbesondere die fast in allen Staaten Europas geltende Einrichtung, nach welcher das Eingehen der ehelichen Verbindung an eine Nachweisung über die für die Eheleute bestehende Möglichkeit, sich und ihre eventuellen Kinder ernähren zu können, geknüpft wird. Diese gesetzliche Bestimmung ist eine Folge der kurzsichtigen und egoistischen Auffassung des allgemein giltigen Grundsatzes, daß die von mittellosen Eltern erzeugten oder von denselben verlassenen Kinder der Gesellschaft zur Pflege und Erziehung anheimfallen, indem diese Verbindlichkeit der kleinen Geburtsgemeinde der Kinder aufgebürdet wird, während sie in Wahrheit doch von der Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder zu erfüllen ist. Es ist klar, daß durch solche Bestimmungen zwar den Ehen armer Leute, nicht aber der Befriedigung des gerade bei der ärmeren Volksklasse mächtigeren Geschlechtstriebes Hindernisse in den Weg gelegt werden, und daß dadurch einerseits die Zahl der den Ortsgemeinden noch viel sicherer zur Last fallenden unehelichen Kinder steigen muß, andererseits aber auch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung in Folge einer viel häufiger vorkommenden Sterblichkeit der unter mangelhafter Pflege leidenden unehelichen Kinder, langsamer vor sich gehen wird, als die Gesellschaft dieses für die Entwicklung ihrer eigenen Wohlfahrt wünschen muß.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband ist auch dort, wo das Recht der Freizügigkeit der Staatsbürger als bestehend erklärt ist, an die Erfüllung besonderer Bedingungen, wie Nachweis von Kapitalvermögen oder eines Besitzes anderer Art, Zahlung von Aufnahmsgeld, Befähigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft oder eines Gewerbes, wohl auch Unbescholtenheit u. dgl gebunden und die Gemeinde selbst durch ihre Vertreter ist es, welche über den genügenden Besitz solcher Erfordernisse entscheidet. Daß dies besonders drückend und schwer auf den Lohnarbeiter zurückfällt, ist natürlich, und diese irren auch in der Regel eigentlich heimathlos in der modernen Gesellschaft umher.

Nach denselben Grundsätzen wird oft auch speziell die Verheirathung eines Gemeindeangehörigen an die Bewilligung der Gemeinde und insbesondere an den Nachweis eines dauernden Nahrungsstandes geknüpft, welchen darzuthun der Lohnarbeiter in Wahrheit niemals in der Lage ist, daher es für ihn zu einer reinen Gnadensache wird, ob er einen eigenen Familienstand in der modernen Gesellschaft gründen kann.

§. 25.

Die eheliche Verbindung ist ihrem Zwecke nach, auch für den Fall, wenn als solcher neben der Sorge für die Kinder Einfluß auf das Mehr oder Weniger der Befriedigung des Geschlechtstriebes genommen werden wollte, naturnothwendig nicht auf die **Zweizahl** beschränkt. Die Zwecke der Ehe können erfüllt werden, auch wenn Ein Mann mehrere Frauen, und selbst wenn Eine Frau mehrere Männer heirathen würde. Legt man der Ehe vorwiegend den Zweck einer ausreichenden Befriedigung des Geschlechtstriebes bei, so ist die Polygamie sogar naturgemäßer, als die Monogamie, und wir finden die erstere Art der Ehe daher auch überall im Beginne der menschlichen Gesellschaftung, und auch heute noch bei allen jenen Völkern, welche über Grund und Zweck der von ihnen gebildeten Gesellschaft und über die eigentliche menschliche Bestimmung wenig in's Klare gekommen sind.

Hingegen findet sich die Monogamie bei allen in der Entwicklung weiter vorwärts geschrittenen Völkern, als eine Folge der Erkenntniß, daß die wahre Bestimmung des Menschen nicht in der größtmöglichsten, sondern in der besseren Befriedigung seiner Bedürfnisse, durch deren Unterordnung unter die Forderungen der Vernunft bestehe, und daß demnach auch das Weib nicht blos geschaffen sei, um zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu dienen, sondern daß es gleich berechtigt mit dem Manne auf der Erde stehe, und daher auch wie dieser alle ihm angebornen Kräfte und Fähigkeiten nach seiner Möglichkeit zu bethätigen und zu entwickeln habe. Wenn der von Natur aus physisch und geistig stärkere Mann im Allgemeinen auch eine gewisse Oberherrschaft über die schwächer organisirte Frau ausübt, so wird diese Ueberlegenheit ihn doch nicht bis zur Unterdrückung des Frauengeschlechtes, bis zur Annahme einer Berechtigung, daß er dasselbe als ein blos zur Befriedigung des Geschlechtstriebes vorhandenes Gut zu betrachten habe, führen dürfen, wie dies unter der Herrschaft der Polygamie der Fall ist. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Fähigkeiten des Mannes, sehen wir daher auch die gesellschaftliche Stellung der Frau sich gleichmäßig erhöhen. Während der Indianer und Australier sein Weib, wenn ihm auch bereits bestimmte Rechte insbesondere auf Pflege und Erziehung der Kinder eingeräumt sind, im Uebrigen doch noch wie sein Lastthier behandelt und braucht, wird es bei weiter in der Cultur vorgeschrittenen Völkerschaften dem Manne zur dienenden Magd, und erscheint die Frau im Westen und in der Mitte Europa's als gleichberechtigte Lebensgefährtin und höchstgeachtete Freundin des Mannes. Es ist ein vielfach ausgesprochener, wahrer Satz, daß der Grad

der allgemeinen Achtung und Anerkennung der Rechte, welche die Frauen in der Gesellschaft genießen, für jedes Volk das sicherste Kriterium seines Culturgrades sei.

Während unter der Polygamie das Weib kaum höher steht, als ein nützliches Hausthier, und bis zu seinem Tode auch über diesen Zweck nicht hinaus kommt, soll sich unter der Monogamie die Individualität der Frauen frei und ungehindert entwickeln. Dadurch können sie sich nicht bloß als Mütter, sondern in der vielseitigsten Weise der Gesellschaft nützlich machen, insbesondere durch die Unterstützung und Anregung, mit welcher sie der männlichen Arbeit hülfreich zu werden und dieselbe zu neuen Thätigkeitsversuchen anzuspornen im Stande sind.

Mit dem Principe der Monogamie sind daher auch alle mehr oder weniger noch überall bestehenden Beschränkungen im Widerspruche, denen die Entwicklung der Frauen in socialer und bürgerlicher Richtung durch die Gesellschaft unterworfen wird. In Folge dieser Beschränkungen sieht sich die Frau nicht selten behindert, dem Erwerbe ihres Lebensunterhaltes durch die ihr mögliche Arbeit nachzugehen, und da sie von der Natur für den Kampf wider die Mühseligkeiten des Lebens ohnedieß weniger begünstiget ist, als der stärkere Mann, wird dieß häufig zur drängenden Veranlassung wieder in denjenigen Zustand zurückzukehren, in welchem das Weib dem Manne nur zur Befriedigung des Geschlechtstriebes dient, und in Niedrigkeit und Rohheit, für die Gesellschaft verloren, zu Grunde geht.

§. 26.

Dort wo auf einem bestimmten von einem Volke als Wohnsitz behaupteten Territorium, die Einwohnerzahl so gering ist, daß sie nicht hinreicht, das Land überall zu bebauen, wird auch zu dem Mittel gegriffen, durch Beförderung der Einwanderung die Volkszahl, und dadurch auch die Volkskraft schneller zu vergrößern, als dieses auf dem Wege der natürlichen Vermehrung durch den Geschlechtstrieb geschehen würde.

Jeder Mensch, welcher einem Staate durch Einwanderung zuwächst, hat anderswo eine Heimath verlassen, und muß sich durch irgend Etwas bewogen gefunden haben, seinen Wanderstab dorthin zu richten. Diese Gründe können hinsichtlich des neuen Heimathslandes natürlich gegebene, das heißt für Jedermann Vorhandene, oder künstliche, d. h. für den Einwanderer besonders geschaffen sein; in beiden Fällen aber müssen sie dem Einwanderer einen besseren Zustand für die Befriedigung seiner materiellen oder geistigen Bedürfnisse in Aussicht stellen, als derjenige ist, welchem er durch die Auswanderung entgehen will.

Zeichnet sich ein noch wenig bevölkertes Staatsterritorium aus natürlichen Ursachen, der größeren Fruchtbarkeit nebst einer den angebornen

Menschenrechten entsprechenden Gesellschaftsordnung und Regierungsform, vor seinen mehr bevölkerten Nachbarländern aus, so ist es gewiß nicht nöthig, die Einwanderung dahin durch besondere künstliche Mittel anzueifern. Dieselbe wird sich auch ohne letztere dahin wenden. Wir sehen solches in Nordamerika, wo die Regierung bekanntermaßen in gar nichts der Einwanderung entgegenkommt, im Gegentheile die höchsten politischen Rechte den Einwanderern für ihre Lebensdauer entzogen bleiben. — Und doch wandern bereits seit zwei Jahrhunderten die Menschen aus Europa dahin aus, und es steigerte sich in den letzten Dezennien, also in der Zeit des für Europa vermeintlichen größeren Fortschrittes, diese Amerika-Auswanderung auf jährlich Hunderttausende von Menschen.

Die Anwendung künstlicher Mittel, um Einwanderer an sich zu ziehen, haben diejenigen Staaten nöthig, welche nicht bereits aus den vorstehend erwähnten natürlichen Ursachen begehrenswerthe Länder sind. Solche künstliche Mittel haben sich jedoch nirgends von dauerndem Erfolge gezeigt. Entweder gehen dieselben auf Kosten der einheimischen Bevölkerung, indem man den Colonisten eine bevorzugte Ausnahmsstellung einräumt, und dann fallen dieselben bald dem Hasse der Eingebornen zum Opfer; oder man lockt Einwanderer bloß durch Vorausbezahlung von Reisegeld, von Vorschüssen auf Einrichtung und Vorspiegelungen aller Art über angebliche sie in der neuen Heimath erwartende Vortheile. Auf letztere Weise ist es auch niemals schwer, aus übervölkerten Orten Menschen zur Auswanderung selbst in die fernsten Welttheile zu bestimmen; allein dieselben werden in der Regel nur arbeitsscheue Abenteurer und als Bevölkerung dem neuen Vaterlande mehr zum Schaden als zum Nutzen gereichen, dort auch bald im Elende zu Grunde gehen.

Alle Staaten der neuen Welt, außer Nordamerika, suchen durch derlei künstliche Mittel die Einwanderung aus Europa an sich zu ziehen; aber nirgends hin nimmt dieselbe, trotz Fruchtbarkeit des Bodens, einen dauernden Aufschwung, welcher sich mit der Einwanderung nach Nordamerika auch nur vergleichen ließe. Es hat dieß seinen Grund nur in der Unsicherheit und Mangelhaftigkeit der in den Ländern von Mittel- und Südamerika bestehenden socialen und politischen Einrichtungen, welchen der Europäer die seinigen noch vorziehen kann.

Die Auswanderung aus Deutschland betrug im Jahre 1854 allein 252,000 Personen und in der Zeit von 1846 bis 1859 wanderten über eine und eine halbe Million Menschen aus Deutschland, von denen die überwiegende Mehrzahl in die freien Staaten Nordamerika's ging.

Aus Irland wanderten in den Jahren 1847 bis 1860 2,209,389 Menschen ebenfalls nach Nordamerika aus, wo gar keine Begünstigungen für die Ansiedlung der Einwanderer von der Regierung gegeben werden. Brasilien z. B. ertheilt hingegen unentgeltlich ein Stück Land und 10jährige Steuerfreiheit. In Algier erfordert die Besitznahme von herrenlosem Land nur eine Concession von Seiten der Regierung. Rußland gewährt den Einwanderern zollfreie Einfuhr des Mobiliares, Freiheit vom

Kriegsdienste und 6jährige Steuerfreiheit. Einwandernde Bauern, welche sich mit einem Baargeldbesitze von 400 fl. ausweisen, erhalten sogar 30 Morgen Domainenland in Erbzins mit 6- und 12jähriger Abgabenbefreiung; und dennoch geht überall dahin die Auswanderung im Verhältniß zu obigen Ziffern nur sehr spärlich.

§. 27.

In Europa sind es insbesondere die südlichen Donauländer, die Türkei und Rußland, welche der Vermehrung ihrer Einwohnerzahl durch Einwanderung bedürftig wären. Man hat auch wiederholt, besonders für Oesterreich und Rußland, derselben durch künstliche Mittel aufzuhelfen gesucht; schiene es ja doch überhaupt natürlicher, wenn der deutsche Bauer und Arbeiter in diese ihm nahe gelegenen, fruchtbaren Länder auswanderte, als über die weite Meereswüste nach Amerika, unter vollständig fremde Verhältnisse. Allein es ist eben nicht bloß das Verlangen nach Verbesserung seiner materiellen Lage, welches den Menschen zum Verlassen des heimatlichen Bodens treibt, sondern es nehmen vielmehr auch die übrigen, in seiner angebornen Freiheit wurzelnden Bedürfnisse darauf Einfluß. Nach Nordamerika treibt den Europäer die den angebornen Menschenrechten mehr entsprechende sociale Ordnung und Regierungsform, welche beide dort Jedermann eine viel größere Freiheit in Entwicklung seiner Kräfte, und einen viel vollständigern und besser gesicherten Erfolg der Arbeit in Aussicht stellen, als dieß im Mutterlande und insbesondere in Oesterreich und Rußland der Fall ist.

Die größeren und bleibenden Einwanderungen, welche sich in Europa selbst vollzogen, waren zumeist aus dem Protestantismus, und dem Bedürfnisse nach Glaubensfreiheit hervorgegangen. Dieselben richteten sich daher, wie jene der Niederländer, nach England, der Franzosen nach Deutschland, in jene Länder, wo dem Protestantismus Anerkennung und jener Schutz gegeben wurde, welcher ihm im Heimathlande versagt war.

Viertes Kapitel.

Der Ueberfluß.

§. 1. Der Ueberfluß im Güterbesitze, in den Bedürfnissen und im Verbrauche.
§. 2. Entstehung des Ueberflusses im Güterbesitze. — Die Berechtigung desselben.
§. 3. Entstehung des Ueberflusses in den Bedürfnissen. — In der Gesellschaft entsteht bei jedem Gesellschaftsmitgliede nothwendig ein Ueberfluß an Bedürfnissen. — Die Berechtigung desselben.
§. 4. Die Verschiedenheit im Ueberflusse an Bedürfnissen. — Unglück und Gemeinschädlichkeit eines Ueberflusses an Bedürfnissen, wo die Mittel zur Befriedigung fehlen.
§. 5. Entstehung des Ueberflusses im Verbrauche der Güter. — Begriff des Verbrauches. — Verschiedene Arten des Verbrauches.
§. 6. Der Verbrauch der sogenannten unproductiven Gesellschaftsklassen.
§. 7. Der Genuß. — Begriff und Wesen des Genusses. — Berechtigung desselben. — Die Gemeinschädlichkeit des vom Kapitale zehrenden Genusses.
§. 8. Der Luxus. — Das Entstehen des Luxus in der modernen Gesellschaft. — Der Luxus entwickelt sich naturnothwendig in jeder Gesellschaft. — Berechtigung des Luxus. — Prunksucht.
§. 9. Verschwendung. — Arten der Verschwendung. — Die Nichtverwendung der angesammelten Güter ebenfalls Verschwendung.
§. 10. Sparsamkeit. — Zwecke der Sparsamkeit. — Berechtigung derselben.
§. 11. Die Ursachen von Verschwendung und Sparsamkeit bei Einzelnen. — Bei einem ganzen Volke beobachtet liegen die Einwirkungen besonderer staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen zu Grunde.
§. 12. Die Regierungsthätigkeit zur Verhütung der Verschwendung und für Ermunterung zur Sparsamkeit.

§. 1.

Ueberfluß ist Alles, was das Maaß des Nothwendigen übersteigt.

Der Ueberfluß kann bei dem einzelnen Menschen vorhanden sein, in seinem Güterbesitze, wenn er davon mehr zur Verfügung hat, als ihm zur Erhaltung seines Lebens nothwendig ist, — der Ueberfluß kann vorhanden sein, in seinen Bedürfnissen, wenn er deren mehr und andererartige empfindet, als welche mit der Menschennatur nothwendig verbunden sind, und der Ueberfluß kann auch vorhanden sein, in einem mehr als nothwendigen Verbrauche von Gütern. Jedem Menschen kann der Ueberfluß in Besitz, Bedürfnissen und Verbrauch selbst wieder zu einem Bedürfnisse werden, dessen Befriedigung ihm gerade so nothwendig erscheint, wie z. B. Essen und Trinken um Hunger und Durst zu stillen; nur wird der Mensch durch die Nichtbefriedigung des Ueberflusses seiner Bedürfnisse mit den Forderungen seiner

physischen Lebensexistenz in keinen unmittelbaren Widerspruch gerathen, wie es bei der Nichtbefriedigung des Nothwendigen der Fall ist.

§. 2.

Der Ueberfluß im Güterbesitze entwickelt sich, wie bereits gezeigt wurde, bei dem einzelnen Menschen als natürlicher Reichthum, in Folge der größeren Ergiebigkeit des von ihm bearbeiteten Stoffes, oder in Folge der von ihm aufgewendeten größeren physischen oder geistigen Arbeitskraft. Ebenso führt die Anwendung von Kapitalskraft nothwendig zu einem Ueberfluß an Güterbesitz, und es bringt auch die Constituirung der Gesellschaft durch Entbindung der dieser innewohnenden eigenthümlichen Kraft eine Vermehrung der Gütererzeugung vom Nothwendigen zum Ueberflusse mit sich, an welcher jedes einzelne Mitglied Theil nimmt.

Der auf diesem natürlichen Wege entstandene Ueberfluß im Güterbesitze entspricht dem von der Natur vorgezeichneten Gange der menschlichen Entwicklung und ist auch dann keine Ungerechtigkeit, wenn er bei den einzelnen Menschen in der Gesellschaft in ungleichem Maße vertheilt erscheint; denn diese Ungleichheit ist nur eine unausweichliche Folge der an die Menschen von der Natur ungleich ausgetheilten Kräfte und Fähigkeiten, sowie einer auf verschiedenen Punkten verschiedenen Ergiebigkeit der Erde und Güterstoffe überhaupt. Diesen natürlichen Unterschied künstlich und dauernd auszugleichen ist dem Menschen unmöglich; und wenn er es auch heute anscheinend durchgeführt hätte, so würde sich morgen schon die Ungleichheit aus denselben natürlichen Ursachen wieder einstellen müssen.

Der Ueberfluß an Gütern kann sich jedoch in der Gesellschaft bei einzelnen Menschen auch in Folge besonderer in derselben giltigen Institutionen entwickeln. Der auf solche unnatürliche Weise bei einzelnen Gesellschaftsmitgliedern angesammelte Ueberfluß an Gütern ist zwar nicht schon an und für sich eine Bedrohung und Gefahr für die übrigen Gesellschaftsmitglieder, allein er kann dieses, und daher eine Ungerechtigkeit werden, durch die Art seines Gebrauches von Seite des Besitzers und durch Hinzutritt von besonderen gesellschaftlichen Einrichtungen, wie wir dieß ebenfalls bereits an früherer Stelle angedeutet haben.

§. 3.

Der Ueberfluß an Bedürfnissen entwickelt sich bei dem einzelnen Menschen aus der vorgegangenen Befriedigung des Nothwendigen unter gleichzeitigem Vorhandensein der für die Befriedigung des Ueberflusses erforderlichen Güter.

Die Bedürfnisse des vereinzelt außer der Gesellschaft lebenden Menschen gehen über das Nothwendige niemals hinaus. Denn seine Kraft reicht in der Regel nicht weiter als zur Beschaffung der ihm nothwendigsten Lebensmittel, und da auch keine Arbeitstheilung bei einem solchen

Menschen Platz greifen kann, so entbindet sich auch die Kapitalskraft für ihn entweder gar nicht, oder nur ganz unvollkommen, so daß der einsame Wilde höchstens vorübergehend in Folge eines zufälligen günstigen Umstandes z. B. in den Besitz eines Ueberflusses an Lebensmitteln gelangen kann, welcher auf eine weitere Entwicklung seiner Bedürfnisse keinen Einfluß nimmt.

Das gesellschaftliche Beisammenleben jedoch bringt außer der Befriedigung des Nothwendigen durch die Steigerung der Kräfte sowohl jedes Einzelnen als der Gesammtheit einen Ueberfluß an Güterbesitz für jedes Gesellschaftsmitglied nothwendig mit sich, und demzufolge entwickelt sich auch bei jedem in der Gesellschaft lebenden Menschen ein Ueberfluß an Bedürfnissen gegen das zur Erhaltung seines Lebens unbedingt Nothwendige. Es ist ein Ueberfluß, wenn der zivilisirte Mensch seine Nahrung gekocht und gewürzt, seine Wohnung in festen wohlverschlossenen Häusern, und seine Kleidung aus künstlich bereiteten Stoffen verschiedener Art begehrt; zur Erhaltung seines Lebens würden auch die ungekochten Früchte der Erde, und rohes Fleisch, eine Erd- oder Felsenhöhle und die frische Haut der Thiere hinreichen. Allein so sehr sind überall in der Gesellschaft die Wirkungen der menschlichen Kraft gestiegen, daß sich damit auch der Begriff über die Art der zum Leben nothwendigen Mittel vollständig verändert hat.

Die über das Maß des Nothwendigen hinausreichenden menschlichen Bedürfnisse sind übrigens keine neuen derart, daß sie sich nicht auf ein bereits vorhandenes nothwendiges Lebensbedürfniß zurückführen ließen, sondern dieselben sind vielmehr nur eine zum Bedürfnisse gewordene neue und besondere Art der Befriedigung des Nothwendigen, entsprungen aus dem Begehren nach dem Besseren, durch dessen Genuß das Leben angenehmer gemacht werden soll.

Der so entstandene Ueberfluß an Bedürfnissen ist an und für sich gewiß auch berechtiget, aufzutreten, denn er entspricht vollständig der menschlichen Bestimmung. Wenn die Natur den Menschen mit Kräften ausgestattet hat, welche es ihm möglich machen, ein seinen nothwendigen Bedarf übersteigendes Mehr von Gütern zu erzeugen, und wenn die Natur eine solche Mehrerzeugung geradezu fordert, indem sie zur Entfaltung der Menschenkräfte antreibt, so muß auch ein dem vorhandenen Mehr von Gütern entsprechendes Mehr von Bedürfnissen erlaubt sein, und sogar nothwendig bestehen, weil der Mensch nur durch seine Bedürfnisse zur Arbeit überhaupt getrieben wird.

§. 4.

Da der Ueberfluß an Bedürfnissen durch den Mehrbesitz der zu dessen Befriedigung nothwendigen Mittel bedingt wird, dieser jedoch ein bei den

einzelnen Gesellschaftsmitgliedern sowohl aus natürlichen als künstlich geschaffenen Ursachen verschiedener ist, so folgt daraus auch die Nothwendigkeit einer Verschiedenheit des Ueberflusses an Bedürfnissen bei den einzelnen Menschen.

Die Befriedigungsmittel, welche zum Ueberflusse an Bedürfnissen berechtigen, müssen aber nicht nothwendig schon als fertige greifbare Güter bei dem Besitzer vorhanden liegen, sondern sie können auch in einer größeren Arbeitskraft bestehen, deren Anwendung den Erwerb eines, über das zum Lebensunterhalte Nothwendige hinausreichenden Ueberschusses von Gütern vernünftiger Weise erwarten läßt. Insoweit aber die zur Befriedigung des Ueberflusses von Bedürfnissen nothwendigen Mittel nicht besessen werden, oder deren Erwerb mit Grund auch nicht erwartet werden kann, dort ist derselbe unvernünftig, in der Regel jedoch bei den einzelnen Menschen, selbst im gesellschaftlichen Zusammenleben, auch nicht vorhanden. Wo ein derartiger nicht zu befriedigender Ueberfluß an Bedürfnissen bei einzelnen Menschen dennoch besteht, dort ist das Mißverhältniß in der Regel durch die bestehenden gesellschaftlichen Institutionen künstlich groß gezogen worden, und wird zum Unglücke für den Betreffenden, häufig aber auch zum Schaden für die Gesellschaft.

Wenn nämlich Reichthum und Armuth etwas Zufälliges sind, welche dem Gesellschaftsmitgliede ohne sein Zuthun und Verschulden zufallen können, so wird es auch geschehen, daß der Reiche von heute, morgen ein armer Mann ist. Mit dem Reichthume wird aber nicht zugleich auch der Ueberfluß an Bedürfnissen verschwunden sein, welchen zu besitzen und zu befriedigen er früher vollständig berechtiget und in der Lage war. Ist nun der arm Gewordene stark in Vernunft und Willenskraft, so wird er seine Bedürfnisse allerdings den vorhandenen Befriedigungsmitteln entsprechend herabstimmen können, allein dieß wird immer auch dem vernünftigen und willenskräftigen Menschen einen gewissen inneren und äußerlich erschtlichen Kampf kosten, für dessen Dauer er sich nicht glücklich fühlen kann. Hat der an Reichthum und Ueberfluß gewohnte Mensch aber keine solche auszeichnenden Geistesgaben, dann wird er in der Armuth unter der Herrschaft seiner gleichgebliebenen Bedürfnisse sich nur zu wahrscheinlich selbst verlieren, und dadurch, daß seine Arbeitskraft nicht das zur Bethätigung entsprechende Objekt zu finden im Stande ist, wird er leicht auch ein schädliches Glied der Gesellschaft.

§. 5.

Der Ueberfluß im Verbrauche von Gütern ist eine natürliche Folge des Ueberflusses an Bedürfnissen, und so wie dieser berechtiget durch den Ueberfluß im Güterbesitze; denn es ist die natürliche Bestimmung aller von den Menschen geschaffenen Güter durch ihren Verbrauch den Bedürfnissen der Menschen und ihrer Entwicklung zu dienen.

Der Verbrauch überhaupt ist die Benützung des einem bestimmten Gute zukommenden Werthes für die Befriedigung von vorhandenen Bedürfnissen. Durch die Benützung gehen die Güter zwar in der ihnen durch die Arbeit gegebenen Form verloren, allein in ihrer Stelle bleibt immer ein Gegenwerth zurück, welcher sich in den durch die Befriedigung der Bedürfnisse ermöglichten und angeregten Arbeitsleistungen anderer Art, oder in einem aus dem Verbrauche unmittelbar entstandenen neuen Gute äußert.

Werden durch den Güterverbrauch unmittelbar materielle Güter anderer Art erzeugt, so wird derselbe ein reproduktiver genannt. Diese Art des Verbrauches ist eine nothwendige Folge der Arbeitstheilung, welche die Zusammenstellung der erzeugten Mittelgüter in die den Lebensbedürfnissen unmittelbar dienenden Güter fordert.

Die als Gegenwerthe des Güterverbrauches zum Vorschein kommenden persönlichen Arbeitsleistungen, können entweder unmittelbar zur Gütererzeugung thätig sein, oder auch mittelbar auf dieselbe einwirken, indem die Güter erzeugende Kraft anderer Menschen entweder angeregt, vermehrt oder ermöglichet wird.

Jede dieser Arten des Verbrauches wirkt gütererzeugend, aber deßhalb noch nicht nothwendig auch gütervermehrend, oder wahrhaft productiv, zu dessen Beurtheilung der Werth der reproducirten Güter, oder der unmittelbar und mittelbar gefolgten Arbeitsleistungen, gegen den Werth der verbrauchten Güter verglichen werden muß.

Wenn die Verwendung bestimmter Güter gar keine Gegenwerthe weder in neuen Gütern, noch an unmittelbar oder mittelbar erfolgten Arbeitsleistungen zurückläßt, so ist dieß kein Verbrauch, sondern die Vernichtung der Güter, von welcher später die Rede sein wird.

§. 6.

Es wird vielfach erörtert, ob der Verbrauch der sogenannten unproduktiven Gesellschaftsklassen, zu denen man im gewöhnlichen Leben insbesondere die Rentner und diejenigen Personen rechnet, welche sich im Staatsdienst beschäftigen, ein solcher sei, durch welchen die Gütermenge in der Gesellschaft vermehrt oder vermindert werde.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Anwesenheit einer größeren Menge güterverbrauchender Rentner, Beamte, Soldaten u. dgl., an einem bestimmten Orte und in dessen Umkreis einen gewissen Wohlstand hervorruft, indem die von diesen Personen ausgehende größere Nachfrage nach Lebens- und Genußmitteln aller Art, die Entwicklung insbesondere der Boden- und Gewerbearbeit örtlich hervorrufen wird. Ebensowenig ist es zu übersehen, daß diese Gesellschaftsklassen auch in anderer Weise anregend für die Vermehrung der Gütererzeugung wirken können; allein worauf es ankömmt ist, daß der Werth dieser von den unproductiven

Classen ausgehenden Arbeitsanregung wenigstens gleich sei dem Werthe der durch dieselben verbrauchten Güter, und dieß ist in dem modernen Staatsorganismus, ins Allgemeine berechnet, gewiß nicht der Fall. Der sich auf solche Weise lokal entwickelnde Wohlstand kann daher nur auf Kosten aller, an anderen Orten wohnenden Gesellschaftsmitglieder gehen, welche zu Beischaffung der verbrauchten Güter ebenfalls mithelfen müssen, ohne jedoch dafür einen entsprechenden Gegenwerth zu erhalten. Die lokal nützlich scheinende, in der That aber für die Gesellschaft schädliche Wirkung des Verbrauches der unproductiven Gesellschaftsklassen wird um so schneller und eindringlicher sichtbar, je mehr die von denselben der Gesellschaft geleisteten Arbeiten auch noch unnütze oder geradezu schädliche sind, wie es in Europa mehr oder weniger in jedem Staate der Fall ist.

Die Kosten des Beamtenthums weisen in manchen europäischen Staaten, insbesondere auch in Deutschland, abnorme Ziffern aus. So wurden in Preußen nach annähernder Berechnung für 50,335 Staatsbeamte allein jährlich gegen 32 Millionen Thaler ausgegeben; in Baiern gegen 12 Millionen Gulden; in Oesterreich wurden 165,070 besoldete Beamte gerechnet, und die Auslagen für dieselben, sowie für Ruhegehalte, Diäten und Kanzleikosten beliefen sich im Jahre 1860 auf 82,203,046 Gulden. Dagegen werden in der Schweiz nur 4 Millionen Franken und in dem reichen und weitläufigen Großbrittanien nur 2⁸/₄ Millionen Pfund jährlich auf die Besoldung der Staatsbeamten ausgegeben.

Wenn man nun bedenkt, daß sich diese vom Staate bezahlten Beamtengehalte weitaus zum größten Theile auf kleinere Beträge vertheilen, welche kaum hinreichen, dem einzelnen Beamten eine nothdürftige und halbwegs ausreichende Existenz zu verschaffen, in welcher derselbe durchaus nicht in der Lage ist, Auslagen für Genuß und Ueberfluß zu machen, wodurch Gewerbe und Industrie für die Befriedigung solcher gesteigerter Bedürfnisse zu weiteren Anstrengungen aufgefordert würden, so wird es wohl richtig sein zu behaupten, daß zum wenigsten der durch die complizirte Einrichtung der Staatsmaschine an den Ueberfluß von Beamten unnütz aufgewendete Geldbetrag zu jenen unproductiven Auslagen gerechnet werden muß, welche gar keinen Ersatz in Gütern anderer Art für die Gesellschaft zurücklassen, vielmehr an dem Lebensmarke derselben zehren.

§. 7.

Derjenige Ueberfluß des Verbrauches, welcher zum Zwecke des eigenen Wohllebens, das heißt einer besseren Befriedigung des empfundenen Ueberflusses von Bedürfnissen gemacht wird, ist der Genuß. Der Genuß ist also eine besondere Art des Güterverbrauches, welche sich durch den dabei verfolgten Zweck der besseren Befriedigung eines vorhandenen Ueberflusses von Bedürfnissen vollzieht.

Der Genuß ist selbst ein Bedürfniß, welches sich aus dem in der Gesellschaft vorhandenen Ueberflusse des Güterbesitzes natürlich entwickelt, und daher auch jedes Gesellschaftsmitglied zu genießen an und für sich berechtiget. Denn die Menge von Gütern, welche der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse z. B. der Nahrung, aufwenden kann, ist eine beschränkte, und wenn der Verbrauch von Gütern der Produktion folgend, sich fort steigern soll, so kann dieß nur durch eine andere, die bessere und Wohlleben erzeugende Art der Befriedigung aller vorhandenen Bedürfnisse, bewerkstelliget werden. Der Genuß ist auch im Allgemeinen erlaubt, und sogar nothwendig, weil er anregend für die eigene Thätigkeit wirkt, indem hauptsächlich die Aussicht auf Wohlleben den Menschen zu außerordentlichen Kraftanstrengungen anspornt, und jene Lust zur Arbeit gibt, ohne welche Alles in der Regel nur halb gethan wird. — Ohne Streben nach Genuß bliebe der größte Theil der Arbeitskraft jedes Menschen in Müßiggang verloren.

Der Genuß ist jedoch für jeden einzelnen Menschen an den Besitz des entsprechenden Ueberflusses an Gütern gebunden. Vernünftigerweise kann der Genuß, d. h. der Verbrauch eines Ueberflusses von Gütern auch gar nicht gedacht werden, ohne den wirklichen Besitz der Letzteren; allein bei der im modernen Staate bestehenden Art der Organisation des Creditwesens kann auch ein auf zukünftigen Besitz gestellter Genuß eintreten.

Da nun die im Wege des Credites herbeigeschafften Genußmittel früher oder später doch wieder durch wirkliche Werthe und aus der Kapitalskraft ersetzt werden müssen, so wird durch jeden solchen antecipirten Genuß die Kapitalskraft des Genußsüchtigen, und auch jene der Gesellschaft für die Güterproduktion verringert. Jeder solcher auf Kosten der eigenen oder für den Fall, als der Credit nicht gedeckt würde, auf Kosten der Kapitalskraft eines Dritten, immer aber aus dem Gesammtvermögen der Gesellschaft bestrittene Genuß, ist daher gemeinschädlich und verwerflich.

§. 8.

Luxus ist der über den Genuß hinausgehende Verbrauch des Ueberflusses an Besitz, durch welchen das eigene Wohlleben nicht mehr vergrößert, wohl aber die Arbeitskraft überhaupt zu besonderer Thätigkeit angeregt wird.

Der Luxus kann entstehen in der Gesellschaft aus dem Verlangen, durch einen bestimmten größeren Güteraufwand besonderen Eindruck auf die übrigen Gesellschaftsmitglieder hervorzurufen. Diese Art des Luxus setzt eine über die natürliche Ungleichheit des Güterbesitzes hinausreichende, durch besondere gesellschaftliche Institutionen entstandene übergroße Ansammlung von Gütern bei einzelnen Gesellschaftsmitgliedern voraus, sowie auch besondere Einrichtungen, welche es einem Theile der Gesellschaftsmitglieder zum Bedürfnisse machen, sich vor den Uebrigen ein besonderes äußerliches Ansehen zu geben. Die Berechtigung für diese Art von künstlichem Luxus könnte nur bestehen in so weit als diese gesellschaftlichen Institutionen selbst berechtiget wären.

Der Luxus muß sich aber auch unter der natürlichen Gesellschaftsordnung von selbst aus der immer fortschreitenden Gütervermehrung ent-

wickeln. Allein es wird derselbe dann auch von der Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder, nicht von einer Minderzahl getrieben werden, womit das Bedürfniß und der Reiz, sich durch einen besonderen größeren Güteranwand vor den Uebrigen auszuzeichnen, nothwendig abnimmt.

Seine Berechtigung überhaupt kann der Luxus, wie der Genuß, nur unter Voraussetzung des Vorhandenseins eines die Bedürfnisse der Produktion und des Genusses übersteigenden Reichthums, und auch nur gegen dem finden, daß der Werth der ihm folgenden Produktion nicht unter dem Werthe der zu seiner Befriedigung verbrauchten Güter bleibt. Um Letzteres zu erreichen, ist es nicht genügend, daß der Luxus bloß direkte gleich dem Genusse auf die Erhöhung und Entwicklung der Gewerbethätigkeit in der Gesellschaftsordnung einwirke, sondern er muß insbesondere auch die Veredlung der Gefühle, und die Vermehrung des Verständnisses und Gefallens für Kunst und alle Arten geistiger Lebensgenüsse zur Folge haben. Mit dem Luxus muß der Fortschritt in Kunst und Wissenschaft Hand in Hand gehen, deren Erzeugnisse anregend auf die Entwicklung der in den Menschen ruhenden höheren Fähigkeiten, seiner geistigen Kräfte wirken, wodurch die Erkenntniß des Besseren immer weiter ausgebildet, und das menschliche Wohlleben steigend erhöht wird.

Sind die durch den Luxus hervorgerufenen und zu seiner Befriedigung gebrauchten Gegenstände nicht von dieser letzteren Art, dann ist er dem Volkswohlstande schädlich, weil durch ihn mehr Güter aufgezehrt, als ersetzt werden. Er ist dann auch nicht mehr Luxus im wahren Sinne des Wortes, sondern es kann nur von leerer Prunksucht die Rede sein, welche ihre Befriedigung in der Schaustellung von aufgehäuften Gütermassen findet, während deren Benützung für die Gesellschaft verloren geht.

§. 9.

Verschwendung ist jede derartige Verwendung von vorhandenen Gütern, durch welche weder wirkliche Bedürfnisse befriediget, noch für die verwendeten Güter ausreichende Gegenwerthe zurückgelassen werden. Durch die Verschwendung werden Güter vollständig vernichtet, und dieß ist ein Eingriff in die Gesetze der Natur, welche den Menschen die Kraft zur Gütererzeugung nur zu dem Zwecke gegeben hat, damit diese Güter durch einen vernünftigen Gebrauch den Bedürfnissen und der Entwicklung der Menschen dienen. Die Verschwendung kann aber auch in der Nichtverwendung der vorhandenen Güter liegen, was eben so gegen die Bestimmung derselben und zum Nachtheile für die Gesellschaft ist.

Eine Verschwendung durch Vernichtung von Gütern kann bei jeder Art ihrer Verwendung eintreten, sowohl beim Verbrauch,

als beim Genuß und Luxus kann verschwendet werden. Da jedoch in diesem Falle die Verschwendung von einem wirklichen Bedürfnisse ausgeht, so wird ihr Merkmal mehr in dem Mangel an ausreichenden Gegenwerthen liegen. Es können aber diese Gegenwerthe auch durch Arbeitsleistungen dritter Personen hervorgebracht werden, und da dieselben dann mehr der Gesellschaft, als dem Einzelnen direct zu gut kommen, so wird sich die Gränze, mit welcher insbesondere Genuß und Luxus in Verschwendung übergehen, oft gar nicht, immer aber schwer, und im Augenblicke der Verschwendung nur dort sicher bestimmen lassen, wo ein Uebermaß des Güterverbrauches zum vorgesetzten Zwecke klar vor Augen liegt, wie z. B. wenn der Genuß von Nahrung in Schwelgerei, der Luxus in Kleidung in ein Nachgehen geschmackloser Modethorheiten, jener in Wohnung in ein Gefallen an mit Gold gepflasterten Fußböden u. dgl. ausarten würde.

Diese Art der Verschwendung ist auch nicht an den Besitz eines Ueberflusses von Gütern, nicht an den Reichthum gebunden. Auch der Arme kann sein Weniges verschwenden. Wenn er aber dieses Wenige auf Genuß und Luxus ausgibt, und dafür später in's Elend geräth, so hat er nicht nur verschwendet, sondern auch unvernünftig gehandelt.

Durch Nichtverwendung der vorhandenen Güter wird der Geizhals, welcher Geld in seinem Besitze anhäuft, nur zu dem Zwecke, um sich des Anblickes und Bewußtseins seiner Schätze zu freuen, zum Verschwender, ebenso jeder Besitzer anderartiger Güter, oder Arbeitsstoffe überhaupt, welcher davon keinen oder nicht entsprechenden Gebrauch macht, und da auch die Arbeitskraft und zwar vor allem Andern bestimmt ist, gebraucht zu werden, so ist auch der Müßiggänger ein Verschwender. In allen diesen Fällen werden für vorhandene Güter keine Gegenwerthe erzeugt, allerdings werden dieselben auch nicht verbraucht; allein verbraucht zu werden ist eben die Bestimmung aller Güter, woraus allein ihre Vermehrung sowohl für den Einzelnen als für die Gesellschaft folgen kann. Wer also seinen Güterbesitz nicht verbraucht, der bringt sich selbst und die Gesellschaft um diejenigen neuen Güter, welche in Folge des Verbrauches entstanden wären.

Es bleibt dieß auch dann richtig, wenn die zurückbehaltenen Güter in späterer Zeit doch zur Verwendung kommen würden. Denn bis dahin hätten sich die in der dazwischen liegenden Zeit vermehrten Güter bereits wieder weiter vervielfältiget, so daß der Verlust desto größer wird, je länger die Güter der Verwendung entzogen bleiben.

§. 10.

Der Schädlichkeit der Verschwendung wird gewöhnlich der Nutzen der Sparsamkeit gegenübergestellt.

Die Sparsamkeit ist die Nichtverwendung eines Theiles der im Besitze befindlichen Güter zu dem Zwecke, um sich entweder für den Fall von Erwerbsstörungen vorzusorgen, oder um auf diese Weise zur Vermehrung der Kapitalskraft und dadurch zu einem größeren Güterbesitze zu gelangen. Erwerbsunterbrechungen können für Jedermann und bei jeder Art der Arbeit eintreten. Dieselben haben entweder natürliche Ursachen, sind aber in der Gesellschaft noch öfter künstlich herbeigeführt.

Für die natürlichen Erwerbsstörungen aller Art vorzusorgen, ist durch die Vernunft geboten, und die unter diesem Zwecke geübte Sparsamkeit daher auch erlaubt. Dieselbe darf aber auch nicht weiter gehen, als durch den Zweck vernünftigerweise zu rechtfertigen ist, und kann insbesondere beschränkt sein durch den Bestand von gesellschaftlichen Einrichtungen, mittelst welcher für den Lebensunterhalt der von natürlichen Erwerbsstörungen Betroffenen hinreichend vorgesorgt ist.

Für die in Folge der besonderen Gesellschaftsordnung eintretenden unnatürlichen Erwerbsstörungen durch Sparsamkeit Vorsorge zu treffen, ist allerdings auch durch die Vernunft für Jedermann geboten, welcher davon getroffen werden kann; allein es ist nicht zu übersehen, daß nur allein die ungenügenden gesellschaftlichen Institutionen diese Sparsamkeit nothwendig machen, und ihre Rechtfertigung daher auch nur in diesen Institutionen gefunden werden kann. Durch diese aufgenöthigte Sparsamkeit entzieht die Gesellschaft sowohl sich selbst als jedem Einzelnen ihrer Mitglieder den ganzen Nutzen, welcher außerdem durch den Verbrauch der in Folge von Sparsamkeit unverwendet gebliebenen Güter Jedermann zugegangen wäre. Diese Art der Sparsamkeit entspricht daher auch nicht den Forderungen, welche für die größtmögliche Entwicklung des Volkswohlstandes gestellt werden müssen.

Die Sparsamkeit unter dem Zwecke der Capitalsvermehrung ist nur erlaubt und gerechtfertiget durch die nachfolgende wirkliche Verwendung des angesammelten Güthervorrathes als Capital, zur Vermehrung der Gütererzeugung. Unter dieser Voraussetzung entspricht diese Art der Sparsamkeit auch der Bestimmung der Güter überhaupt, denn sie ist im Grunde nichts Anderes, als eine besondere Art des Güterverbrauches, durch welche der bei einem bestimmten Menschen vorhandene Ueberfluß, statt in Genuß und Luxus verwendet zu werden, in Capitalskraft umgesetzt wird.

§. 11.

Verschwendung wie Sparsamkeit des Einzelnen nehmen ihren Ursprung in der Regel in den persönlichen Eigenschaften, Neigungen und Gewohnheiten des Verschwenders oder Sparers.

Im Allgemeinen bei einem ganzen Volke beobachtet, liegen

jedoch stets die Einwirkungen von besonderen gesellschaftlichen oder staatlichen Einrichtungen zu Grunde. Schon der einzelne Mensch wird zum Sparen sich wenig bestimmt finden, wenn er bei einem kaum für's Nothwendige ausreichenden Einkommen, die Erreichung eines Zweckes seiner Sparsamkeit nicht vor sich sieht, wenn er sich dadurch weder einen ausreichenden Nothpfennig ansammeln, noch zur Vermehrung seiner Capitalskraft gelangen kann. Im Gegentheile werden ihn solche Verhältnisse dem Wunsche nach momentanem Vergessen seiner elenden Lage entgegentreiben, und er wird diesen Wunsch durch Betäubung im übermäßigen Genusse der ihm für den Augenblick zu Gebote stehenden Mittel zu erfüllen suchen.

Entsteht nun das Bewußtsein einer gänzlich unsicheren Zukunft durch fehlerhafte Regierungsmaßregeln, welche den Preis der Güter, die Sicherheit des Besitzes und Erwerbes jeden Tag in Frage stellen, oder bestehen derartige gesellschaftliche Einrichtungen, welche ganze Klassen der Gesellschaftsmitglieder in Bezug auf Lebensmittel und Freiheit der Willkür einer bevorzugten Minorität überantworten, dann wird eine sich immer weiter ausbreitende Verschwendung, es wird der Lebensgenuß von heute auf morgen die Folge solcher öffentlichen Zustände sein, aber auch die immer mehr zunehmende Verarmung der Einzelnen und der Gesellschaft im Ganzen, nicht ausbleiben. Es ist gewiß, daß aus der Sparsamkeit, wie aus der Verschwendungssucht eines Volkes im Ganzen, auf den Werth oder Unwerth seiner staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen mit allem Grund geschlossen werden kann.

§. 12.

Während die Regierungen durch ihre eigene Wirthschaft im Allgemeinen die Hauptschuld an einer im Volke besonders hervortretenden Verschwendungssucht tragen, halten sie sich doch gleichzeitig für berufen, eigene Maßregeln zu treffen, durch welche der Verschwendung des Einzelnen vorgebeugt und andererseits die Sparsamkeit angeregt werden soll.

Die in früheren Jahrhunderten wider die Verschwendung in Völlerei, Kleiderprunk u. dgl. ergangenen Verordnungen waren, wenn auch ohne Erfolg, doch mehr und wahrhafter im Interesse der Förderung des Volkswohlstandes gegeben; was derlei noch heute besteht, wie die Verbote von Glücksspielen aller Art, Beschränkungen und Beaufsichtigungen der öffentlichen Vergnügungen u. dgl. sind in Wahrheit entweder bloße Polizeimaßregeln, um das Volk in seinem Leben und Treiben besser beobachten und dem dabei Staatsgefährlichen desto sicherer und leichter beikommen zu können, oder dieselben dienen der Regierung, wie die modernen Luxussteuern, um aus der Verschwendung ein Einkommen für sich zu erheben, und es wird dabei eher die Beförderung, als die Unterdrückung der Verschwendung im Auge behalten.

Zweckentsprechender erscheinen die Ermunterungsmittel zur Sparsamkeit durch Einrichtung von öffentlichen Sparkassen und dergleichen Anstalten, welche dem kleinen Sparer Sicherheit für sein Ersparniß und eine sofortige Nutzung aus seinem Ersparnisse gewähren, während die auf solche Weise angesammelten Capitalien zugleich auch der Volkswirthschaft, bei entsprechender Organisation der Sparinstitute, zu gut kommen können. Bei einem nur einigermaßen zum Bewußtsein seiner wirthschaftlichen Thätigkeit gekommenen Volke wird die Einmengung der Regierung in diese Angelegenheit aber ganz überflüssig und eher sogar schädlich. Denn diese Einmengung der Regierung besteht dann hauptsächlich darin, daß die Errichtung solcher Sparanstalten an ihre Erlaubniß gebunden ist, welche auch aus besonderen Ursachen verweigert oder verzögert werden kann, oder es handelt sich um besondere den betreffenden Anstalten ertheilte Privilegien. Die Errichtung und Einrichtung von Sparanstalten jeder Art soll vielmehr frei dem sich local dafür geltend machenden Bedürfnisse überlassen bleiben, und ihr Gebahren nur der unmittelbaren Beaufsichtigung durch die eigene Gemeinde und der Verpflichtung einer für Jedermann öffentlichen Rechnungsablage unterworfen sein, wodurch in jeder Beziehung ausreichend für derlei Anstalten gesorgt sein wird. Besondere denselben ertheilte Privilegien wirken aber, wie überall, und für alle Fälle, nur schädlich auf das Allgemeine zurück.

Das Sparkassenwesen ist besonders in England sehr und auf practische Weise ausgebildet. Daselbst sind seit 1861 alle Posterpeditionen gewissermaßen dem arbeitenden Publikum geöffnete Sparkasseanstalten, indem dieselben ermächtigt sind zur Annahme von Spargeldern im Betrage von 1 Schilling bis 30 Pfd. St. jährlich von einem Sparer und in Summe bis zu 150 Pfund in ihrem Umkreise. Diese Spareinlagen werden zu 2½ Prozent verzinst und dagegen in dreiprozentigen Konsols angelegt. So wie die Einzahlungen ebenso können auch die Rückzahlungen in jeder dieser Postexpeditionen ohne weitere Förmlichkeit und Kündigung täglich erfolgen, da es keiner Berechnung über die Zeit bedarf, in welcher das eingelegte und etwa auf Hypotheken ꝛc. ausgeliehene Geld wieder hereingeholt werden kann. Diese Einlagen bei den Postanstalten betrugen Ende 1863 die Summe von 3,376,828 Pfund, und die Einlagen aller Sparkassen im Dreikönigreiche hatten im Jahre 1863 die Summe von 41,021,436 Pfund.

In Frankreich gab es 1863 450 öffentliche concessionirte Sparkassen mit 424,209,662 Frcs. Einlage auf 1,379,180 Sparkassebüchern, also rund 307 Frcs. Durchschnitt auf den Einleger.

In Oesterreich war 1860 die Summe der Sparkasseinlagen 107,985,228 fl., vertheilt auf 627,209 Einleger; in Preußen war die Summe von 89,291,211 Thlrn. auf 919,513 Einlagebücher vertheilt.

Es weiset die Anführung dieser Staaten wohl bereits genügend nach, welche große Summen aus Ursache der bestehenden socialen Einrichtungen, insbesondere der Unsicherheit der Existenz der arbeitenden Klassen, auf Nothfälle zurückgehalten werden und ihre Verwendung in unnatürlicher Weise viel weniger zum Besten der Einleger, als vielmehr zu Gunsten der Kreditgewährung an die ebenfalls nicht selten gedrückten Verhältnisse der Grundbesitzer finden.

Vollständig entzogen der Verwendung durch die productive Arbeit werden jedoch die von den öffentlichen Sparkassen statutenmäßig aus den Ueberschüssen des Anstaltserträgnisses angesammelten Reservefonds, welche bedeutende Summen darstellen, die in der Regel dem Besten des Staatsschuldenwesens durch Ankauf unsicherer Staatsobligationen dienen.

Zweite Abtheilung.

Die Gütererzeugung.

Fünftes Kapitel.

Das Arbeitsvermögen überhaupt.

§. 1. Jeder Mensch ist wie zum Genusse, so auch zur Arbeit geboren.

§. 2. Entwicklung des Rechtes der Arbeit in der Gesellschaft.

§. 3. Entwicklung des Rechtes auf Arbeitsstoff in der Gesellschaft.

§. 4. Die Entstehung der Arbeitstheilung. — Die Arbeitstheilung vermehrt die Wirkungen der menschlichen Kraft überhaupt.

§. 5. Die Arbeitstheilung wirkt vermehrend auf die Gütererzeugung durch die Entwicklung der Individualität des Arbeiters.

§. 6. Die Arbeitstheilung wirkt vermehrend auf die Gütererzeugung durch die Entwicklung der Beschleunigung des Güterverkehres.

§. 7. Die Arbeitstheilung führt zur Gleichstellung des physisch schwachen Menschen mit dem stärkeren.

§. 8. Die durch die Arbeitstheilung bestätigte Ueberlegenheit der geistigen über die materielle Arbeit.

§. 9. Aus der Arbeitstheilung entsteht die Lohnarbeit. — Wie sich die Theilung in die rein persönliche und Stoffarbeit vollzieht. — Begriff des Arbeitslohnes und der Lohnarbeit.

§. 10. Verschiedene Arten des Lohnes. — In jeder ökonomisch entwickelten Gesellschaft besteht für den Lohnarbeiter das Recht, seine Entlohnung in Geld zu begehren.

§. 11. Der natürliche Maßstab für die Höhe des Arbeitslohnes. — Das Recht der Gesellschaft auf einen Theil der von den Gesellschaftsmitgliedern erzielten Arbeitserfolge.

§. 12. Verschiedenheit in der Höhe des Arbeitslohnes. — Der niedrigste Arbeitslohn. — Der Arbeitslohn kann nie einen Theil vom Werthe des Stoffes selbst begehren. — Folgerungen daraus.

§. 13. Durch die sich natürlich entwickelnde Arbeitstheilung entsteht keine Verringerung des der Arbeitskraft nöthigen Arbeitsstoffes.

§. 14. Die Thatsache des zu niedrigen Lohnes und des fehlenden Arbeitsstoffes in der modernen Gesellschaft. — Das Proletariat. — Die Ursachen davon müssen in den besonderen gesellschaftlichen Einrichtungen liegen. — Die Ursachen, welche eine Verminderung des Arbeitsstoffes für die Arbeitskraft herbeiführen, sind in der modernen Gesellschaft thatsächlich vorhanden.

§. 15. Eigenthum und Erbrecht als Feinde der Arbeit. — Das Eigenthum, wie es sich natürlich in der Gesellschaft entwickelt, bedrückt die Arbeit nicht, sondern es geschieht dieses durch das dem Eigenthume ertheilte besondere Privilegium der beliebigen oder auch Nichtbenutzung des Arbeitsstoffes.

§. 16. Die zur Anwendung kommenden Mittel behufs Verbesserung der Lage des Proletariates im Allgemeinen.

§. 17. Die Entlohnung des Arbeiters durch Betheiligung am Ertrage des Geschäftsbetriebes. — Ungerechtigkeit einer solchen Entlohnung vom Standpunkte des Arbeiters.

§. 18. Diese Art der Arbeiterentlohnung ist auch schädlich für das Gedeihen des Geschäftsbetriebes.

§. 19. Die Nationalwerkstätten und freien Arbeiterfabriken — Die Schädlichkeit derselben für die Arbeit selbst durch ihre Einseitigkeit. — Die Unmöglichkeit des Gedeihens in Folge der Concurrenz der Privatindustrie. — Die Ursachen der

zu theuren Production der Staatsfabriken überhaupt gelten auch für die Nationalwerkstätten und werden für letztere eher noch vermehrt. — Die aus dem nothwendigen Sturze der Nationalwerkstätten hervorgehende Vermehrung des Druckes für die Lohnarbeit.

§. 20. Ueber Consumvereine und Arbeiterwohnhäuser.

§ 21. Die in der Gesellschaft erscheinende physische und moralische Verkümmerung des Arbeiters. — Dieselbe ist keine Folge der natürlichen Arbeitstheilung, sondern eine Folge des zu niedrigen Lohnes.

§. 22. Die gegen die Verkümmerung des Arbeitsstandes in Anwendung kommenden Mittel. — Arbeiter-Unterricht und Erziehung. — Für die lebende Arbeitergeneration ohne praktischen Nutzen. — Ungerechtigkeit einer einseitigen Erziehung im Allgemeinen. — Die höheren mechanischen Kenntnisse des Arbeiters bewirken nicht auch die Sicherheit solche verwenden zu können. — Ebenso bleibt der Arbeitslohn unter dem Werthe der erworbenen höheren Kenntnisse. — Bei Aufrechthaltung des Privilegiums der Arbeitgeber wird in der modernen Gesellschaft die Lage der Arbeit durch eine besondere Erziehung eher verschlimmert. — Der Genuß der Vortheile von Unterricht und Erziehung im Allgemeinen.

§. 23. Zusammenfassung der Ursachen der schlimmen Lage des Proletariats. — Das in der modernen Gesellschaft bestehende menschliche Elend ist keine Naturnothwendigkeit — Andeutung des Weges, auf welchem eine dauernde Verbesserung der Lage der Lohnarbeit erreicht werden kann.

§. 1.

Der Mensch ist mit vielen Bedürfnissen geboren, aber auch ausgerüstet mit den Kräften, um dieselben befriedigen zu können. Soweit dazu die Verwendung bestimmter Stoffe nothwendig ist, wurden ihm diese von aller Art durch die Natur in die Erde gelegt; er hat sie nur in Besitz zu nehmen und für die Befriedigung seiner Bedürfnisse tauglich zu machen. Ohne Kraftaufwand von Seite des Menschen, d. h. ohne Bethätigung einer der ihm von der Natur verliehenen Kräfte, kann er jedoch keines dieser Bedürfnisse befriedigen, und es erscheint daher von Natur aus *jeder Mensch wie zum Genuß, so auch zur Arbeit geboren*.

§. 2.

Die Arbeit ist rücksichtlich ihres Umfanges für den Menschen *von Natur aus nur beschränkt* durch die der eigenen Kraft entgegenstehenden Kräfte, welche nicht überwunden werden können. Im Zustande der natürlichen Freiheit ist dem Menschen daher jede Arbeit erlaubt, *soweit und weil er sie verrichten kann*. Tritt der Mensch jedoch ins gesellschaftliche Leben, so unterwirft er seine Thätigkeit der Beschränkung durch den anerkannten Gesellschaftszweck, und die angeborne Freiheit wird zum *Rechte der Arbeit*.

Die Gesellschaft kann die freie Thätigkeit des Menschen verschiedenartig und im größeren oder kleineren Umfange beschränken, aber die Beschränkung kann *niemals bis zur Aufhebung des Rechtes der Arbeit gehen*, denn dieses wäre nichts anderes, als dem Menschen durch die Gesellschaft die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse unmöglich machen wollen. Auch derartig darf die gesellschaftliche Beschränkung der Freiheit der Arbeit vernünftigerweise nicht sein, daß den Gesellschaftsmitgliedern, oder einem Theile derselben die Befriedigung ihrer nothwendigsten Lebensbedürfnisse *erschwert oder verkümmert wird*, denn der oberste Gesellschaftszweck ist im Gegentheile die bessere und gesicherte Befriedigung dieser Bedürfnisse, wie wir bereits gezeigt haben.

Das Recht der Arbeit zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse besteht daher für *jeden* Menschen in der Gesellschaft und wird im Principe bis jetzt auch von Niemanden bestritten.

§. 3.

Zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse ist aber nicht nur Arbeit, sondern auch *Stoff* nothwendig, welcher in der Erde zwar vorhanden ist, allein von dem Menschen in seine Gewalt gebracht und verwendbar gemacht werden muß. Die erste Thätigkeitsäußerung der Menschen wird daher überhaupt darauf gerichtet sein müssen, sich den nöthigen Stoff zu verschaffen, aus welchem die Befriedigung der Bedürfnisse durch weiteren Arbeitsaufwand gewonnen werden soll.

Im ursprünglichen Zustande bietet die Erde jedem Menschen hinreichend Stoff für diese seine Arbeit, und er ist bei Ergreifung und Bearbeitung desselben nur beschränkt durch die Gränzen seiner eigenen Kraft; *die Besitznahme und Bearbeitung des Stoffes ist ihm erlaubt, weil und soweit seine Kraft dafür ausreicht*.

Im gesellschaftlichen Zusammenleben jedoch kann sich der Mensch nach beiderlei Richtungen hin, sowohl in der Ergreifung als Bearbeitung des Stoffes Beschränkungen unterwerfen, wodurch die ursprüngliche Freiheit zum *Rechte auf den Arbeitsstoff* wird. Diese Beschränkung kann aber nie soweit gehen, daß den Gesellschaftsmitgliedern oder einem Theile derselben, der Stoff zur Bearbeitung *gänzlich entzogen wird*; denn dieses wäre bei der Nothwendigkeit des Stoffes zur Arbeit ebenfalls so viel, wie denselben durch die Gesellschaft die Befriedigung der Lebensbedürfnisse unmöglich machen wollen. Im Falle daher, daß durch die Entwicklung der Arbeitstheilung oder in Folge besonderer menschlicher Institutionen, wie wir später sehen werden, ein Theil der Gesellschaftsmitglieder aus dem Besitze des Stoffes kommen würde, so besteht für die Gesellschaft die natürliche Verpflichtung, diesem Theile ihrer Mitglieder *die Nutzung des Stoffes auf anderem Wege als dem der Besitzergreifung* offen zu halten. Hingegen sind derartige Beschränkungen der Gesellschaftsmitglieder in der Occupation und Bearbeitung des Stoffes, wodurch denselben die Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse gegen den ursprünglichen Zustand *erschwert und verkümmert wird*, unter allen Umständen im Widerspruche mit dem oben ausgesprochenen Gesellschaftszwecke, und demnach unberechtigt.

Von dem Rechte der Arbeit ist daher, wo es sich um die Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse handelt, das Recht auf Arbeitsstoff, oder auf die Möglichkeit überhaupt, die bestehende Arbeitskraft zur Erwerbung des nothwendigen Lebensunterhaltes verwenden zu können, unzertrennlich, und wer das Recht der Arbeit zugibt, kann vernünftigerweise auch das Recht auf den Arbeitsstoff nicht läugnen wollen.

§. 4.

Das erste und natürliche Vermögen des Menschen beruht daher in seiner Arbeitskraft. Dieselbe zu verstärken und dadurch den Widerstand, welchen die Natur der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse entgegenstellt, immer leichter und im größeren Umfange zu überwinden, kann ihn allein der Erfüllung seiner Bestimmung näher bringen.

Es könnte scheinen, als ob sich die Steigerung der Gewalt des Menschen über die Natur auch von selbst lediglich durch die Steigerung der auf einem bestimmten Territorium der Erde wohnenden Zahl der Bevölkerung zu entwickeln im Stande sei, allein dieß ist nicht der Fall. Der erste Ansiedler im Urwalde, dessen Leben wir uns schon früher zum Beispiele genommen haben, müht seine und seiner Angehörigen ganze Kraft ab, um sich sein Blockhaus als Schutz gegen Witterung und wilde Thiere zu bauen und zu erhalten, um seine Felder gegen ungebetene Gäste aller Art zu verzäunen, dieselben zu bebauen und abzuernten. Die Erde belohnt seine fleißige Arbeit auch bald mit einem Ueberschusse an Ertrag, welchen er verwerthen, und gegen Empfang anderer ihm begehrenswerth scheinender Güter austauschen könnte, wenn er eine Straße durch den seine Pflanzung umgebenden Wald bis zum nächsten Flusse gelichtet hätte, auf welchem seine Getreide-Ueberschüsse zum Markte der nahegelegenen Stadt hinabschwimmen könnten. Allein zur Lichtung und Erbauung dieser Straße reicht des Colonisten Kraft eben nicht aus.

Bald erscheinen in seiner Nähe andere Ansiedler, welche in derselben Weise mit den ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräften vorgehen und sich in Folge dessen auch bald in der gleichen Lage mit dem ersten Colonisten befinden. Von keinem derselben kann aber die Allen wünschenswerth scheinende Straße gebaut werden; so lange Jeder seine Arbeitskraft nur für seine eigenen Bedürfnisse aufwendet, reicht sie für die Straße nicht aus.

Der Erfolg der bei jedem Einzelnen vorhandenen Arbeitskraft stellt sich aber sogleich anders, wenn die Ansiedler sich dahin vereinigen, daß Einer oder Mehrere unter ihnen die eigene Arbeitskraft zunächst nur auf die Erbauung der Straße verwenden sollen, wogegen sich die Uebrigen bereit erklären, aus ihren überschüssigen Lebensmitteln dem Straßenbauer eine solche Quantität ausfolgen zu wollen, welche hinreicht,

die Straßenarbeiter während der Zeit des Baues mit allem Nöthigen zu versehen. Bald ist die Straße fertig, die Erbauer kehren wieder zur Bearbeitung ihrer Pflanzung zurück, und sowohl sie selbst, als jeder der Nachbarn ist nun in der Lage, die erbauten Getreideüberschüsse zu verwerthen.

Es ist also dadurch, daß sich die neben einander arbeitenden mehreren Menschen zum Zwecke des Straßenbaues vereinigt, und in die Arbeit der Lebensmittelbeschaffung und des Straßenbaues **getheilt** haben, der letztere überhaupt nur zu Stande gekommen mit der gleichzeitigen Wirkung, daß von nun an die Arbeitskraft jedes Einzelnen von ihnen dauernd erhöht bleibt, indem er für den Aufwand derselben durch Verkauf auch seiner überschüssigen Lebensmittel mehr an Gütern für sich erhalten kann, als früher der Fall gewesen ist. Wie in diesem Beispiele, so wird überhaupt durch jede in der Gesellschaft sich vollziehende Theilung die Wirkung der Arbeitskraft jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes dauernd erhöht.

§. 5.

Die weitere Entwicklung der Arbeitstheilung vollzieht sich auf natürlichem Wege derartig, daß jeder Mensch die ihm nach seiner Individualität und Fähigkeit zukommende Arbeit zu leisten übernimmt. Dadurch aber, daß ein bestimmter Mensch die seiner Individualität entsprechende Arbeit fortwährend und vorwiegend verrichtet, steigert sich auch seine Geschicklichkeit in derselben, d. h. er wird mit demselben Kraftaufwande und in der gleichen Zeit mehr Wirkung hervorbringen können, als ein in der bezüglichen Arbeit ungeübter Mensch. Ja, es wird auch der Fall eintreten können, daß es bestimmte Arbeiten gibt, welche lediglich nur von solchen Menschen verrichtet werden, welche sich Zeitlebens und von Kindheit an in denselben ausschließlich geübt und darin die erforderliche Fertigkeit erlangt haben.

Es erscheint demnach die menschliche Kraft in ihren Wirkungen durch die Arbeitstheilung in Folge der mit derselben nothwendig verbundenen Entwicklung der Individualität, weiter verstärkt, ja, bestimmte Leistungen werden durch die Arbeitstheilung überhaupt erst ermöglicht.

§. 6.

Die Arbeitstheilung bringt es ferner mit sich, daß der einzelne Mensch, welcher seine ganze Kraft auf die Erzeugung nur einer und derselben Art von Gütern verwendet, statt verschiedenartig zu arbeiten, von dieser einen Güterart einen Ueberfluß für sich erhält, während sein Nebenmensch, welcher sich wieder ausschließlich nur mit der Erzeugung eines anderen Artikels beschäftigt, an dem Ersteren Mangel leidet.

Insoweit letzterem nun das von Ersterem im Ueberflusse erzeugte Gut zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig wird, und auch dieser

wünschen muß, seinen Ueberfluß daran gegen Empfang anderer Güter auszutauschen, werden beide zu einander in Verkehr treten müssen. Der Güterverkehr unter den Menschen ist daher eine nothwendige Folge der Arbeitstheilung. Je weiter letztere vorwärts schreitet, desto lebhafter muß auch in Folge der Vervielfältigung der einzelnen Güterarten der Verkehr unter den Menschen werden, desto näher werden dieselben zusammenrücken, und desto schneller wird sich in Folge dessen auch der Austausch der Güter vollziehen müssen.

Je schneller aber auf diese Weise der Austausch der Güter zwischen den Bedürftigen stattfindet, desto mehr von jenem Zeitaufwand, welcher auf den Vollzug des Austausches verwendet werden muß, wird für die Verrichtung anderer Arbeiten wieder frei, eine desto größere Wirkung wird daher der Mensch mit seiner Kraft erzielen können.

Die Arbeitstheilung wirkt also auch in Folge der Entwicklung eines beschleunigten Güterverkehres verstärkend auf das menschliche Arbeitsvermögen.

§. 7.

In Folge der Arbeitstheilung wird der physisch-schwache Mensch diejenige Arbeit verrichten, welche weniger physische Kraftanstrengung erfordert, und umgekehrt. Da nun die Verrichtung dieser leichteren Arbeiten für das Zustandekommen des Ganzen von nicht geringerer Wichtigkeit sein kann, als die schwerere Arbeit, und da ohne diese Theilung der Arbeit der stärkere Mensch seine Kraft auf diese ebenfalls in der Zeit liegenden leichteren Verrichtungen geradezu vergeuden müßte, so wird der Fortschritt in der Arbeitstheilung auch zum Mittel, den Werth der von der Natur schwächer organisirten Menschen in den Augen der Stärkeren zu erhöhen, das heißt die den Menschen angeborene Verschiedenheit rücksichtlich der physischen Arbeitskraft wieder auszugleichen. Verstärkt wird diese ausgleichende Wirkung insbesondere noch durch die in Folge der Arbeitstheilung eintretende schon früher erwähnte Entwicklung der Individualität. Denn die Steigerung der durch letztere eintretenden besonderen Geschicklichkeit ist durchaus nicht mehr von der Größe der physischen Kraft, sondern von den übrigen Charaktereigenschaften des Individuums, wie Fleiß, Beharrlichkeit, Genauigkeit u. dergl. abhängig, welche Eigenschaften in der Regel den physisch schwächer organisirten Menschen mehr eigen sind als den Starken. Es werden darnach die Wirkungen der von physisch schwächeren Personen ausgeführten Arbeiten, denjenigen stärkerer Menschen im Werthe nicht nur gleich kommen, sondern dieselben sogar auch übertreffen können, was besonders zur Gleichstellung auch des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen in der Gesellschaft beitragen wird.

Mit dem Fortschritte in der Arbeitstheilung bricht sich daher auch in jeder Gesellschaft die Herrschaft der physisch Starken über die physisch Schwachen, und es erscheint auch hierin als Gesetz der Natur, daß die rohe Gewalt unter den Menschen zu herrschen nicht bestimmt und berechtigt sei.

§. 8.

Entgegen der ausgleichenden Wirkung, welche die Arbeitstheilung in Bezug auf das verschieden unter den Menschen vertheilte Maß der physischen Kräfte zu machen im Stande ist, scheint sie bezüglich der geistigen Kraft die Ueberordnung eines Theiles der Menschen in der Gesellschaft garantiren zu wollen. Denn wenn in natürlicher Folge der Entwicklung der Arbeitstheilung ein Theil der Gesellschaftsmitglieder lediglich nur mit seinen geistigen Kräften, und emancipirt von der Belastung durch den Stoff, wird arbeiten können, so sollte dieß bei der überlegenen Wirkung, welche die geistige Arbeit über die physische stets behauptet, nothwendig auch die Herrschaft der geistig Arbeitsamsten über die weniger Begabten und insbesondere über alle nur mit vorwiegend physischer Arbeit beschäftigten Gesellschaftsmitglieder zur Folge haben.

In dieser auf die höhere menschliche Potenz zurückgeführten Ungleichheit könnte aber auch kein Widerspruch der Natur gefunden werden, da dieß der menschlichen Bestimmung, nach welcher der Geist zur Herrschaft über die Materie berufen ist, vollständig entspricht.

Allein die Macht des Geistes findet im wirklichen Leben auch stets ihre Beschränkung durch die Kraft der Materie. Denn der Mensch kann sich von der Letzteren schon seiner Organisation nach nicht trennen, bleibt also in sich selbst von derselben abhängig, und muß einen Theil seiner Zeit und Arbeitskraft immer auf die Erhaltung und Pflege seines körperlichen Wesens verwenden. Auch übt der größere Besitz von materiellen Glücksgütern, wie deren Mangel auf die Geistesthätigkeit des Menschen immer einen bestimmten Druck aus, welchem sich kaum Jemand entziehen kann.

§ 9.

Aus der Arbeitstheilung entwickelt sich das Verhältniß der Lohnarbeit. Es ist nur eine natürliche Folge der in der Gesellschaft sich immer weiter vollziehenden Arbeitstheilung, daß ein Theil der Gesellschaftsmitglieder aufhören wird, Arbeitskraft auf das Festhalten des für seinen Lebensunterhalt nöthigen Arbeitsstoffes zu verwenden, weil dieser Lebensunterhalt nunmehr auch ohne eigenen Stoffbesitz erworben werden kann, und in diesem Falle das Festhalten eines solchen überflüssig erscheint. Es wird ferner das Vorhandensein der sich durch die fortschreitende Arbeitstheilung immer mehr vervielfältigenden Mittelgüter aller Art

nothwendig zur Folge haben, daß sich ein Theil der Gesellschaftsmitglieder lediglich nur mit der Wiederzusammensetzung und Zugutebringung dieser im Besitze dritter Personen befindlichen Mittelgüter zum Zwecke ihres schließlichen Verbrauches beschäftigen muß. Endlich wird sich auch die geistige Arbeit von der physischen, auf die directe Zugutebringung der Materie gerichteten Kraftanstrengung scheiden, und den Stoff selbst aufgeben, indem derselbe zur Aeußerung der den Geisteskräften eigenen Wirkung in den meisten Fällen unnöthig, und eher eine Last für die freie Bewegung ist.

Auf diese Weise vollzieht sich in der Gesellschaft eine Scheidung der Arbeit überhaupt, in die rein persönliche und in die Stoffarbeit. Da nun die Wirkung der persönlichen Arbeit, soweit diese in der Umwandlung und Zugutebringung der im Besitze dritter Personen befindlichen Stoffe und Mittelgüter besteht, von den letzteren in der Regel nicht mehr getrennt werden kann, und nicht dem Arbeiter, sondern dem Stoff- oder Gutsbesitzer zur Nutznießung folgt, so muß letzterer den Arbeiter für den Kraftaufwand, durch welchen ihm der Stoff zum Gute wurde, in anderer Weise entschädigen. Diese Entschädigung der persönlichen Arbeit von Seite des Arbeitempfängers ist der Arbeitslohn nach gewöhnlichem Verständnisse; richtiger muß man jedoch unter Arbeitslohn jeden durch die Arbeit erzielten Erfolg im Allgemeinen verstehen.

Dem Arbeitslohn nach gewöhnlichem Begriffe entspricht die Lohnarbeit, d. h. jene besondere Art der Arbeit, bei welcher die Wirkung des auf die Erzeugung von mittelbar oder unmittelbar den Bedürfnissen dienenden Gütern gemachten Kraftaufwandes dem Arbeiter nicht durch das von ihm erzeugte Gut selbst, sondern mittelst eines bestimmten Entgeldes zukommt. Der direkte Arbeitserfolg gelangt in den Besitz einer dritten Person, des Arbeitgebers, und bleibt zu dessen Verfügung.

§. 10.

Der Arbeitslohn wird in dem ersten Stadium der sich entwickelnden Lohnarbeit nur in der Ueberlassung einer bestimmten Menge von Gütern bestehen können, welche zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse unmittelbar dienen, in weiterer Folge werden es auch Mittel- oder Vermittlungsgüter sein, gegen welche sich der Arbeiter bei den darnach begehrenden Gesellschaftsmitgliedern seinen Bedarf an Lebensmitteln zu jeder Zeit eintauschen kann, — und bei einer noch weiter vorgeschrittenen Entwicklung des ökonomischen Lebens der Gesellschaft, das ist beim Vorhandensein eines förmlich organisirten Güterverkehres, besteht der Arbeitslohn in dem, von der Gesellschaft als Vermittlungswerkzeug für den Güteraustausch eingeführten, und anerkannten Gute, nämlich im Gelde.

Die Lohnarbeit im engsten und der modernen Gesellschaft eigenen Sinne, ist daher jede einem Dritten **gegen Geld** gemachte persönliche Leistung.

In der modernen Gesellschaft, wo der Güteraustausch nicht unmittelbar, sondern in der Regel nur mittelst des Geldes vollzogen wird, steht es nicht im Belieben des Arbeitgebers, den Arbeiter mittelst Geld oder in andern Gütern zu entlohnen; denn die letztere Art der Entlohnung wäre gleich mit einer Verkürzung des Lohnes selbst, nämlich um denjenigen Betrag des Werthes von Arbeitskraft, welche der Arbeiter aufwenden muß, um den Austausch seines Güterbesitzes gegen die benöthigten Lebensmittel zu bewerkstelligen, oder was dasselbe ist, um die Höhe des Werthes, welchen der Geldbesitz in jeder wirthschaftlich entwickelten Gesellschaft vor dem Güterbesitze anderer Art voraus hat.

Die Lohnarbeit im eigentlichen Sinne setzt daher stets einen derartig ökonomisch entwickelten Zustand der Gesellschaft voraus, in welchem die Arbeitstheilung nicht nur bereits zur Freimachung eines Theiles der Gesellschaftsmitglieder vom Selbstbesitze des Arbeitsstoffes, ferner zur Erzeugung von Mittelgütern aller Art, und zum Austausche derselben geführt hat, sondern auch eine Gesellschaft, welche den Gebrauch eines allgemein giltigen Tauschwerkzeuges — des Geldes — bei sich eingeführt hat.

§. 11.

Wenn der Mensch seine Kräfte in Thätigkeit setzt, so geschieht es nur um seiner selbst willen. Auch dann, wenn der unmittelbare Erfolg unserer Arbeit anderen Menschen zu Gute kommen soll, befriedigen wir uns selbst in dem Verlangen, Anderen durch unsere Thätigkeit irgendwie Hilfe zu leisten. Es ist daher wohl Nichts natürlicher, als daß die selbst und für sich selbst verrichtete Arbeit auch den vollen Genuß der selbst erzielten Wirkungen, und im Falle der Lohnarbeit, einen dem Werthe der für Dritte erzielten Wirkungen vollkommen gleichkommenden Lohnbetrag in Anspruch nehmen kann.

Darnach bestimmt sich die Höhe des Arbeitslohnes nur nach dem Werthe der Leistung, und ein derartiger Zustand der Gesellschaft, nach welchem die Arbeitsgeber selbst, oder mit Hilfe besonderer gesellschaftlicher Einrichtungen in der Lage wären, die Arbeiter nicht mit dem vollen Werth der Leistungen zu entlohnen, wäre unnatürlich und ungerecht.

Nur allein die Gesellschaft selbst als Ganzes könnte einen berechtigten Anspruch auf einen Theil der bei den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern vorhandenen Arbeitserfolge erheben, weil und so weit ein Theil davon zur Bestreitung der mit der Durchführung des Gesellschaftszweckes bestehenden Staatsbedürfnisse nothwendig ist, und insbesondere deßhalb,

weil in der und durch die Gesellschaft die Wirkungen der Arbeit der einzelnen Gesellschaftsmitglieder wesentlich vergrößert wurden, wie wir dieß bereits gezeigt haben. Wenn die Gesellschaft daher einen Theil der Arbeitserfolge ihrer Mitglieder in Anspruch nimmt, und dieselben der eingesetzten Regierung zur Verwendung zuweiset, so würde sie damit gewissermaßen nur das, was sie selbst geleistet hat, begehren.

§. 12.

Der Maßstab für die Höhe des Arbeitslohns ist der Werth der verrichteten Arbeit, wie wir gesehen haben. Der Werth der Arbeit bestimmt sich nach der Größe des damit überwundenen Hindernisses, und es wird der Arbeitslohn daher auch ein höherer oder geringerer sein können.

Der geringste Arbeitslohn wird jedoch stets zum Wenigsten so hoch sein müssen, daß er hinreicht, dem seine volle Kraft und Zeit aufwendenden Arbeiter die Mittel zur Befriedigung seiner und seiner Familie nothwendigsten Lebensbedürfnisse dauernd zu gewähren, das heißt, auch mit Rücksichtnahme auf die eintretenden natürlichen Unterbrechungen der Arbeitsleistung. Denn dieses ist das Minimum, welches sich jeder Mensch auch außerhalb der Gesellschaft durch die Anstrengung der ihm von der Natur verliehenen Kräfte verschaffen kann, und die Gesellschaft hat sich nicht zu dem Zwecke gebildet, um ihren Angehörigen einen schlechteren, sondern einen besseren ökonomischen Zustand zu verschaffen. Werden zur Verbringung einer bestimmten Arbeit nicht bloß die physischen Kräfte aufgewendet, sondern wird dafür auch ein höherer Grad von Geschicklichkeit oder ein besonderer geistiger Kraftaufwand gefordert, so wird auch der Arbeitslohn über die Höhe des zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensmittel Erforderlichen hinausgehen müssen, einmal als Ersatz für diese aufgewendeten höheren Kräfte, und andererseits, weil auch die mit deren Hilfe gemachte Leistung einen höheren Werth besitzen wird.

Dagegen wird der Arbeitslohn niemals so hoch sein dürfen, daß zur Bezahlung desselben der Werth des bearbeiteten Stoffes selbst in Anspruch genommen werden müßte; denn dem Arbeiter würde damit auch ein Theil des Stoffes zuerkannt werden, auf dessen Besitz er keinen Anspruch hat, nachdem von ihm für dessen Erlangung keine Arbeit verwendet wurde.

Daraus folgt aber auch, daß es für den Besitzer von Stoff oder Arbeitsmittel keine Verpflichtung geben kann, seinen Besitz zur Bearbeitung herauszugeben, wenn eine derartige ungebührliche Lohnforderung gemacht werden wollte. In solchem Falle würde der Arbeitsstoff zum Schaden des Besitzers sowohl als des Arbeiters und der Gesammtheit unbearbeitet liegen bleiben müssen. Allein es wird dieß der Natur der Sache nach nicht eintreten, da der Arbeiter durch die Forderungen seiner Lebensexistenz mehr und dringlicher darauf angewiesen ist, Arbeit zu erhalten, als der Stoffbesitzer, Arbeit zu empfangen. Selbst angenommen daher, es würde der Arbeiter aus Unverstand oder Uebermuth eine übertriebene, d. h. den Werth des Arbeitsstoffes angreifende, und für den Besitzer Verlust bringende Lohnforderung stellen, so hätte letzterer in dem berechtigten Zurückhalten des Stoffes das ausreichende Mittel, die an ihn gestellte ungebührliche Forderung herabzustimmen.

Die freie Vereinbarung über die Höhe des Arbeitslohnes kann sich nur zwischen dem Minimum und Maximum desselben bewegen, und so wie das erstere vom Arbeitsgeber, so muß vom Lohnarbeiter letzteres als die natürliche Gränze des gegenseitigen Begehrens respektirt werden.

Im Mittelalter waren im deutschen Reiche, in England für einzelne Landschaften Lohnminima gesetzlich festgesetzt, an welche sich die Dienstgeber halten mußten. Der französische Convent versuchte ebenfalls die Feststellung eines Lohnminimums, als er, durch die bestehenden ganz außerordentlichen Verhältnisse des Staates gedrängt, zur Decretirung des Maximums für die Hanptnahrungsmittel schritt. Jeder derartige Zwang ist aber nicht nur gegen die Freiheit und Entwicklung, sondern würde heutzutage auch machtlos und von umgekehrter Wirkung sein.

§. 13.

Durch die in natürlicher Entwicklung vorwärts schreitende Arbeitstheilung entsteht keine Verringerung der in der Gesellschaft vorhandenen Stoffmenge für die deren bedürftige Arbeitskraft.

Im Gegentheile wird durch die vollzogene Trennung und Emanzipation der persönlichen Arbeit vom Stoffbesitze der Wirkungskreis der ersteren ein erweiterter, indem er sich auf alle diejenigen Objecte und Mittelgüter ausdehnt, welche durch die Arbeitstheilung selbst immer neu und vermehrt entstehen. Der durch die Arbeitstheilung frei werdenden Arbeitskraft geht die Freiwerdung einer entsprechenden Stoffmenge stets voraus, so daß bei einem natürlichen Gange der Dinge der Fall nicht eintreten kann, daß es für den Arbeiter in der Gesellschaft gar kein Arbeitsobjekt gibt, oder daß sich ein derartiges Mißverhältniß zwischen dem Begehren nach, und dem Bedarfe von Arbeit herausstellen würde, nach welchem die ganze oder ein Theil der vorhandenen Arbeiterbevölkerung wegen Stoffmangel nur ungenügend beschäftiget und in Folge dessen für die wirklich aufgewendete Arbeitskraft auch nur unvollständig entlohnt werden könnte. Höchstens daß durch zufällige außerhalb der Macht der Menschen liegende Ereignisse eine Störung dieses natürlichen Gleichgewichtes zwischen Arbeitsstoff und Arbeitskraft eintreten würde, welche aber dann auch stets nur örtlich und deßhalb vorübergehend sein könnte, indem

der Ausgleich nach kurzer Schwankung durch das Ab- und Zuströmen der sich frei bewegenden persönlichen Arbeitskraft vollzogen sein müßte.

§. 14.

In unserer modernen Gesellschaft nun ist es Thatsache, daß die Arbeiterbevölkerung von den Arbeitgebern einen Lohn empfängt, welcher dem Werthe der geleisteten Arbeit kaum jemals entspricht; in der Regel reicht der bezahlte Arbeitslohn auch nicht hin, zur dauernden Beschaffung der dem Arbeiter und seiner Familie nothwendigen Lebensmittel, und nicht selten fällt derselbe sogar unter das Maß dessen, womit sich der Arbeiter nur den nothwendigsten Lebensunterhalt von heute auf morgen verschaffen könnte.

Der freie Arbeiter wird in der modernen Gesellschaft zum Proletarier. — Auch die Fälle treten ein, daß der Arbeitsstoff ganz fehlt, oder so ungenügend vorhanden ist, daß die Arbeitskraft des Einzelnen nur unvollständige Verwendung findet, was Ursache des Pauperismus ist, von welchem bereits die Rede war.

Forschen wir nur nach dem Grunde, warum der Arbeitslohn in der modernen Gesellschaft unter dem Werthe der Leistung bleibt, und sich nach diesem Maßstabe überhaupt nicht bestimmt, so finden wir denselben in dem Umstande, daß der Arbeitgeber sich in der Lage befindet, die Lohnhöhe einseitig zu bestimmen, und der Arbeitnehmer in der Regel wenigstens genöthigt ist, sich diesem Ausspruche zu fügen. Als Ursache dieser bevorzugten Lage des Arbeitgebers zeigt sich die Thatsache, daß in der modernen Gesellschaft für jede Art der Arbeit ein Mehrangebot von persönlicher Arbeitskraft besteht, welches den Arbeitgeber bei der Aufnahme von Arbeitern viel unabhängiger stellt, als letztere daran sind, welche auf die Verwendung ihrer Arbeitskraft nothwendig angewiesen sind, und sich dabei durch ihre Ueberzahl selbst Konkurrenz machen. Die Höhe des Arbeitslohnes richtet sich nun bleibend nur nach diesem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage: die Arbeit wird ein Gegenstand des Verkehres zwischen den Stoffbesitzern und Nichtbesitzern, und erhält in Folge dessen an die Stelle des ihr zukommenden, vom Arbeitsgeber und Arbeitnehmer in freier und gleichberechtigter Vereinbarung anzuerkennenden Werthes, einen von unnatürlichen und zufälligen Umständen abhängigen zu Gunsten des Arbeitsgebers fallenden Preis.

Unnatürlich müssen wir dieses in der modernen Gesellschaft bestehende Mißverhältniß zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage nennen, weil bei natürlicher Entwicklung des wirthschaftlichen Zustandes der Gesellschaft dasselbe, wie früher gezeigt wurde, nicht eintreten kann, im Gegentheile eher eine vermehrte Nachfrage um Arbeitskraft vorhanden sein soll. Die in der modernen Gesellschaft bestehende Störung

dieser natürlichen Ordnung der Dinge kann daher nur durch besondere Institutionen entstanden sein, welche sich dieselbe gesetzt hat, in Folge deren es geschehen konnte, daß sich der Stoff- und Güterbesitz in den Händen einer Minorität der Gesellschaftsmitglieder nicht bloß angesammelt hat, sondern es müssen diese letzteren auch in der Lage sein, den ihnen eigenthümlichen Arbeitsstoff in irgend einer Weise der dafür vorhandenen Arbeitskraft beliebig vorenthalten zu können.

In der That zeigt die moderne Gesellschaft, daß der Arbeitsstoff nicht bloß in Folge der natürlichen Wirkungen der Arbeitstheilung in den Besitz eines Theiles der Gesellschaftsmitglieder kommt, und von denselben kraft des Rechtes einer auf die Erwerbung verwendeten Arbeit festgehalten wird, sondern daß Stoff und Güter auch ohne darauf verwendete Arbeit in den Besitz von Einzelnen nicht nur erlangt, sondern auch bis zum Ueberflusse angehäuft werden können. Es ist ferner Thatsache, daß die Besitzer eines solchen Ueberflusses an Arbeitsstoff denselben oft nur zum Theil, noch öfter aber ungenügend bearbeiten, was die ganz natürliche Folge eines Rechtes ist, welches die Art der Bearbeitung und auch die Nichtbearbeitung jedem Eigenthümer vollkommen frei stellt; denn die Arbeit ist stets eine Anstrengung von Körper- und Geisteskräften, selbst wenn sie nur in einer Beaufsichtigung der Arbeitsleistungen Anderer bestünde, und wofür soll sich der Mann, welcher bereits aus der Bearbeitung eines Theiles seines Besitzes Alles empfangen kann, was seine Bedürfnisse nur überhaupt begehren, darüber hinaus noch besonders anstrengen? Je mehr nun bei solchen Institutionen in der Gesellschaft die Arbeitstheilung und in Folge dessen die Entwicklung der Lohnarbeit vorwärts schreitet, desto mehr Stoff und Güter sammeln sich in dem Besitze einzelner durch diese Institutionen besonders begünstigter Gesellschaftsmitglieder an, und desto mehr wird davon der frei gewordenen Arbeitskraft für ihre Beschäftigung vorenthalten werden können und auch wirklich vorenthalten werden, wäre es auch oft nur vorübergehend, um dadurch auf die Höhe des Arbeitslohnes zu drücken.

Da auf der anderen Seite die Nichtbesitzer aber volle Beschäftigung für ihre persönliche Arbeitskraft nöthig haben, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, so wird bei dem unzureichenden Arbeitsstoffe ein fortwährendes Herandrängen der beschäftigungslosen und mit dem Elende bedrohten Arbeitermenge stattfinden, und es ist klar, daß schon allein dieser Ueberschuß an vorhandener Arbeitskraft überhaupt, jeden Arbeitsgeber in der Regel in die bevorzugte Lage versetzt, die Höhe des Arbeitslohnes bloß nach seinem Ermessen dem Arbeitbegehrenden bestimmen zu können, statt dafür den Maßstab des Werthes der geleisteten Arbeit festhalten zu müssen, welcher von Seite des Lohn-

arbeiters in Folge seiner Nothlage nicht festgehalten werden kann. Dieses Mißverhältniß kann sich schließlich bis dahin steigern, daß mancher Arbeiter, nur um momentan seinem und seiner Familie drohenden Elende und dem Hungertode zu entgehen, sich mit einer Entlohnung zufrieden stellen muß, welche nur die augenblicklichen Bedürfnisse von heute auf morgen zur Noth deckt, während er für die Zeit der natürlichen Arbeitsunterbrechungen dem Mangel des Nothwendigen preisgegeben bleibt.

Eine Gegenüberstellung der in den verschiedenen Gegenden Europa's bestehenden durchschnittlichen Lohnhöhe für gemeine Handarbeit, gegen das in denselben Gegenden bestehende Erforderniß für den dauernden Unterhaltsbedarf einer Arbeiterfamilie, könnte für die richtige Würdigung der Lage des Proletariates nur sehr lehrreich sein. Allein trotz des dafür bestehenden statistischen Materiales ist dasselbe doch wenig brauchbar, weil der eine Factor von beiden, nämlich die Höhe des nothwendigen Unterhaltsbedarfes, in der Regel nur auf den Nahrungsbedarf berechnet erscheint und den übrigen Lebensbedürfnissen der Arbeiterfamilie, insbesondere aber den nothwendig und zufällig eintretenden Arbeitsunterbrechungen dabei wenig oder gar keine Rechnung getragen wird. Und doch nimmt man an, daß die Nahrungskosten nur die Hälfte des gesammten Unterhaltsbedarfes betragen, gibt zu, daß dem Arbeiter nach 6 Tagen Mühe und Anstrengung ein Ruhetag nöthig sei, und weiß, daß er und seine Familie Krankheiten ausgesetzt ist, zum wenigsten wie jeder andere Mensch, außer jenen besonderen Unterbrechungen im Verdienste, welche die spezielle Natur einer bestimmten Arbeitsleistung mit sich bringt oder die auf Seite des Arbeitsgebers liegen.

In der Regel wird für die Berechnung der Unterhaltskosten auch nur die bestehende Lohnhöhe selbst zur Basis genommen und ganz verkehrt muß diese letztere den Maßstab für die Berechnung der Höhe des Unterhaltsbedarfes abgeben.

Wo aber letztere auch unabhängig von den bestehenden Lohnverhältnissen berechnet wird, ist noch zu erwägen, was denn unter dem Nothwendigen für den Arbeiter verstanden ist. Die Wissenschaft erschöpft sich in Beobachtungen und Berechnungen darüber, welche die wohlfeilste Nahrung für den Arbeiter sei, ob Brod z. B. oder Kartoffeln, und wie viel er von dem einen oder andern nöthig habe, nur um gerade nicht zu verhungern. Die Kosten für gesunde Wohnung, ordentliche Kleidung, Wäsche, Reinlichkeit erscheinen bereits als Ueberfluß. Es handelt sich stets nur darum, darzuthun, daß und wie es möglich sei mit dem bestehenden Lohne auszukommen und für das dennoch Fehlende auf den Wohlthätigkeitssinn der Arbeitgeber und Reichen zu verweisen.

Auf diese Art wird der Unterhaltsbedarf einer Lohnarbeiterfamilie in England — gegen überall sonst am höchsten — mit 45 Pfd. St. jährlich berechnet. Da das Jahr bestenfalls nur mit 300 Arbeitstagen angenommen werden kann, so müßte sich die Arbeiterfamilie täglich und ununterbrochen 3 Sch. per Tag verdienen, um für das Nothwendige gedeckt zu sein. Andererseits beträgt aber der Durchschnittswochenlohn in England für gemeine Handarbeit nur 10 bis 12 Sch. oder per Tag 1 Sch. 10 P. Auch angenommen, daß sich unter günstigen Umständen die Familie des Arbeiters die Hälfte dieses Lohnes täglich dazu verdienen kann, so gibt dies noch immer nicht die nothwendigen vollen 3 Schilling.

In Belgien steht der Taglohn zwischen 1 Frc. und 2 Frcs. als Maximum, bei Spitzenklöpplerinnen, Näherinnen ꝛc. bleibt er auch unter 1 Frc. Es gibt dies einen möglichen Durchschnittsverdienst von 450 Frcs. für den arbeitenden Mann, und mit Zuschlag des möglichen Verdienstes der Familie 675 Frcs. per Jahr, während die Unterhaltskosten einer Taglöhnerfamilie in Belgien auf 730 Frcs. jährlich berechnet wurden. In Frankreich stehen diese Verhältnisse, besonders in den östlichen Fabrikdistrikten, ziemlich gleich wie in Belgien.

In Norddeutschland wird der Unterhaltsbedarf für eine Familie von 5 Köpfen auf mindestens 200 Thlr. angesetzt; dieß würde, die ununterbrochene Arbeitsleistung vorausgesetzt, einen täglichen Lohnverdienst von 20 Silbergroschen durch die Familie erfordern, während der Durchschnittstaglohn für gemeine Handarbeit nur 12 Silbergroschen beträgt. Nicht besser steht es in Oesterreich, wo bei der großen Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse der Taglohn nur größere Schwankungen zwischen 40 kr. und 80 kr.

zeigt, und ebensowenig hinreicht, dem Arbeiter das wirklich Nöthige für seinen menschlichen Lebensunterhalt zu sichern.

§. 15.

Es ist außer Zweifel, daß die der modernen Gesellschaft angehörenden Institutionen von Eigenthum und Erbrecht die schlimmsten Feinde der Arbeit sind.

Dieselben werden sich in ihrem Bestande nur durch den Nachweis rechtfertigen lassen, daß die der Gesellschaft für die Erfüllung ihres obersten Zweckes durch diese Institutionen zugehenden Vortheile größer sind, als die Nachtheile und Störungen, welche durch deren Bestand dem menschlichen Arbeitsvermögen zugefügt werden, und die vor Aller Augen liegen. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß die mißlichen Lebensverhältnisse der arbeitenden Classen in der modernen Gesellschaft, nach welchen dieselben bei der Befriedigung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse schwer gedrückt erscheinen, und nicht selten die beste Arbeitskraft bei dem besten Willen dieselbe zu bethätigen, in Mangel und Elend verkümmern muß, keine Folge der Eigenthumsinstitution an und für sich seien, sondern vielmehr die Folge von den Eigenthümern zuerkannten besonderen Privilegien, und zwar insbesondere eine Folge jener besonderen schon mehrfach bemerkten Erlaubniß, von dem Eigenthume beliebigen und auch keinen Gebrauch machen zu können.

Wenn aber diesem dem Eigenthume zuerkannten Privilegium die vorerwähnten für das Arbeitsvermögen in der modernen Gesellschaft bestehenden Nachtheile zuzuschreiben sind, dann müßten wir dieses Privilegium allerdings als unvernünftig, weil dem Gesellschaftszwecke nicht entsprechend, und als verwerflich, weil ihm geradezu entgegen, erkennen. Auch wir halten Eigenthum und Erbrecht hoch als wesentliche Gründe und Bedingungen des ökonomischen und geistigen Fortschrittes der Menschheit, allein nicht das Eigenthum mit dem Privilegium des beliebigen Gebrauches, sondern wie es sich frei von dieser Ausartung nach seinem eigentlichen Wesen und Zwecke natürlich in der Gesellschaft entwickelt, worüber wir uns des Näheren auszusprechen für eine spätere Veranlassung vorbehalten.

In Großbrittanien beträgt die Zahl der beim Bergbau und in den Fabriken beschäftigten Arbeiter, inbegriffen diejenigen, welche für letztere zu Hause arbeiten, mit den Angehörigen bei fünf Millionen, also fast den vierten Theil der Bewohner.

In Frankreich ist ermittelt, daß im Jahre 1856 10,469,961 Personen von Industrie und Gewerbearbeit lebten.

In Oesterreich werden beim Ackerbau beschäftigte Lohnarbeiter . .	3,447,741
bei den Gewerben	1,115,316
beim Handel	96,427
Dienstboten	892,855
eigentliche Taglöhner	2,270,309
Personen ohne bestimmten Erwerb	1,281,700
zusammen . .	9,104,348

Lohnarbeiter gerechnet.

In Preußen wurden 1860 bei der Landwirthschaft	2,246,005
bei den eigentlichen Gewerben	558,321
und bei der Industrie	774,352
zusammen . .	3,578,678

beschäftigte Lohnarbeiter gezählt, zu welcher Zahl aber erst noch die Angehörigen derselben zu rechnen sind.

§. 16.

In dem Proletariate, welches in Folge der ungenügenden Entlohnung der persönlichen Arbeit in der modernen Gesellschaft entstanden ist, erkennt die letztere für sich, d. h. für die von ihr eingeführte Ordnung, eine nicht geringere, ja sogar größere Gefahr, als in dem bereits früher behandelten Pauperismus. Demnach hat sich die neueste Zeit vielfach und mit der steigenden Bloßlegung dieser vorhandenen Gefahr immer eifriger mit dem Aufsuchen und der Anwendung von Mitteln beschäftiget, durch welche auf eine Verbesserung der materiellen Lage des Proletariats hingewirkt werden könne. Man hat auch eingesehen, daß es sich hauptsächlich darum handle, auf die Erhöhung des Arbeitslohnes nach dem Maßstabe des Werthes der Leistung hinzuarbeiten, allein die dafür in Vorschlag und Anwendung gebrachten Mittel sind bis jetzt ebenso erfolglos geblieben, wie jene gegen den Pauperismus, weil das bestehende Uebel dadurch nirgends an der Wurzel angegriffen wird, bei dem Festhalten an der bestehenden Gesellschaftsordnung auch bei allem guten Willen nicht angegriffen werden kann.

Als solche Mittel, der Lage des Proletariates zu Hülfe zu kommen, werden hauptsächlich gehalten, erstens die Entlohnung des Arbeiters durch seine entsprechende Betheiligung am Ertrage des Geschäftsbetriebes, bei welchem er seine Arbeit aufwendet, — ferner die Errichtung von Nationalwerkstätten, mittelst welcher dem Arbeiter der volle Werth der von ihm geleisteten Arbeit gesichert sein soll, — endlich die Gründung von freien Arbeiter-Associationen zur Betreibung eines bestimmten Arbeitszweiges. Diese letzteren mit allen Privilegien des Eigenthums ausgestatteten Arbeiterfabriken sollen jeden der daran betheiligten Arbeiter den auf das Lohnverhältniß drückenden Wirkungen des Privateigenthums dauernd zu entziehen im Stande sein. Andererseits versucht man Einrichtungen ins Leben zu rufen, durch welche den Arbeitern solche Erleichterungen in der Beschaffung ihres Lebensunterhaltes zugehen sollen, daß die Lage derselben auch bei gleich bleibendem Lohnverhältnisse verbessert sein würde, wohin insbesondere Consumvereine und die Organisirung von besonderen Arbeiterwohnungen abzielen.

§. 17.

Die Entlohnung des Arbeiters durch Betheiligung desselben am Ertrage des Geschäftsbetriebes erscheint uns ebenso ungerecht vom Standpunkte des Arbeiters, als unklug für die Entwicklung und das Gedeihen des Geschäftsbetriebes selbst.

Denn der Ertrag jedes bestimmten Geschäftsbetriebes ist nicht bloß eine Folge der dabei verrichteten Arbeit, sondern hängt ebenso viel und wohl noch mehr ab auch vom Stoffe, von den dabei verwendeten Capitalien, von dem Geiste, mit welchem die Unternehmung geführt wird, von allen glücklichen und unglücklichen Zufällen, welche dabei ins Mittel treten können, von den Conjuncturen für den Verkauf der Erzeugnisse, von dem Erfolge oder Mißerfolge einer auf das vorhandene Erzeugniß gemachten Speculation. An allen diesen Umständen, welche den Ertrag des Geschäftsbetriebes ebenso steigern, als auch vermindern können, würde der Arbeiter im Falle seiner Entlohnung nach dem Ausfalle des Geschäftserträgnisses, Theil nehmen müssen, ohne daß er auf dieselben auch nur den mindesten Einfluß genommen hätte. Es wäre ebenso ungerecht, wenn sich der Lohn des Arbeiters in Folge solcher außer seiner eigenen Leistung liegenden Umstände erhöhen würde, als es ungerecht wäre, wenn er im anderen Falle mit einem geringeren Betrage entlohnt, oder, was bei consequenter Durchführung des Princips auch der Fall sein kann, selbst gar keinen Lohn empfangen würde. Im letzteren Falle insbesondere würde der Arbeiter für ihm ganz fremd gebliebene Verhältnisse des Objectes, für Handlungen dritter Personen, und für den Zufall viel schwerer durch Hunger und Elend büßen müssen, als der beim Geschäftsbetriebe betheiligte Kapitalist und Unternehmer, welchem auch nach gehabtem Mißerfolge seine Kapitalien und der Stoff für weitere Unternehmungen verbleiben, während auf die geopferte Arbeitskraft das Elend folgt.

Bleiben wir anderseits bei dem Werthe der geleisteten Arbeit als dem Maßstab für die Höhe des Arbeitslohnes, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenige Arbeit, welche in einem Gesellschaftsbetriebe mit steigenden Erträgnissen verwendet wird, auch entsprechend höher wird entlohnt werden müssen, weil sie einen ebenfalls steigenden Werth besitzt. Allein lediglich nach der Höhe dieser Geschäftserträgnisse darf der Werth der Arbeit dort niemals bemessen werden, wo sich die Erträgnisse aus so verschiedenen, der Arbeit ganz fremden, Factoren zusammensetzen, indem es sonst unausweichlich ist, daß entweder der Stoffbesitzer, Capitalist oder Unternehmer etwas von dem Seinigen an den Arbeiter abgeben, oder letzterer seine Arbeitskraft diesen dritten Personen aufopfern wird.

§. 18.

Die Entlohnung der Arbeiter durch Betheiligung am Geschäftsbetriebs-Erträgnisse ist aber auch, abgesehen von der Ungerechtigkeit, unklug für das Gedeihen der bezüglichen Unternehmung.

Denn entweder soll der Arbeiter dabei nur als ein verstand- und willenloses Werkzeug in der Hand des Betriebsleiters angesehen werden, welches sich ohne zu murren oder zu prüfen, mit demjenigen Lohnbetrag unbedingt zufrieden stellen muß, der ihm als aus dem Erträgnisse des Geschäftsbetriebes resultirend, bekannt gegeben wird, — oder dem Arbeiter wird beim Geschäftsbetriebe ein Recht der Controlle der Geschäftsführung eingeräumt werden wollen. In letzterem, für den Fortgang des Geschäftsbetriebes noch besseren Falle, wird sich die Geschäftsführung nicht selten, und gerade bei den einträglichsten Unternehmungen und Plänen durch die Controlle von Seite der Arbeiter schon an und für sich beengt, oder von derselben geradezu behindert sehen; denn es kann wohl nicht angenommen werden, daß der geschäftliche Gesichtskreis des Arbeiters so weit reicht als jener der Geschäftsleitung, und daß Alles dasjenige, was letzterer zu unternehmen ersprießlich erscheint, eben so auch von den Arbeitern begriffen und aufgefaßt wird. Sollte der Arbeiter hingegen nur als ein willenloses Werkzeug behandelt werden wollen, so wird er ein solches darum nicht auch schon sein, insbesondere dann nicht, wenn er seine Entlohnung durch Betheiligung am Erträgnisse erhält, — weder wenn dieselbe hoch und noch weniger, wenn sie in der Regel niedriger ausfällt, als er sich erwartet hat. In beiden Fällen wird Renitenz der Arbeiter und dadurch Störung des geordneten Ganges der Geschäftsunternehmung an der Tagesordnung sein, der Arbeiter wird ohne Lust und Liebe, mürrisch und verdrossen gerade nur das Nothwendigste der ihm zukommenden Arbeitsleistung verrichten, und jede bessere Kraft wird sich bald von der Arbeit für einen Geschäftsbetrieb losmachen, bei welchem sie nur als Maschine gelten soll.

§. 19.

Die Nationalwerkstätten, und die freien behufs fabriksmäßiger Betreibung eines bestimmten Arbeitszweiges gegründeten Arbeiter-Associationen, lassen sich unter Einem beurtheilen. Beiden Mitteln liegt die gleiche Idee zu Grunde, nämlich die Arbeit des Proletariers vom Einflusse des Eigenthumes vollständig zu emancipiren. Der Unterschied liegt nur darin, daß bei den Nationalwerkstätten die Regierung direkte zu diesem Zwecke interveniren soll, dadurch daß sie selbst an die Stelle des Eigenthumes tritt, während durch die freien Arbeiter-Associationen die Arbeiter selbst zu Eigenthümern gemacht werden sollen, und die Regierung dafür nur einen indirecten Einfluß nimmt, dahin, daß sie das Inslebentreten und den Bestand der Arbeiterfabriken nicht hindert, vielmehr durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel möglichst zu fördern sucht.

Beide diese Mittel, durch welche auf die Verbesserung der Lage des Proletariates gewirkt werden soll, leiden vorerst an der Unvollkommenheit, daß sie sich nur der eigentlichen Fabrik- und Gewerbarbeiter annehmen, und daß alle übrigen Zweige der Arbeit ihrem Schicksale, d. h. der Lohnbedrückung überlassen bleiben. Dieses hätte aber nothwendig zur Folge, daß sich die Arbeit bald von allen anderen Richtungen abwenden, und in die Nationalwerkstätten und zu den Arbeiterfabriken drängen würde. Es ist wohl nicht nöthig des Weiteren auszuführen, daß die Folge eines solchen Zustandes, in welchen die Arbeit versetzt werden würde, eine vollständige Anarchie für alle Zweige der menschlichen Thätigkeit nach sich ziehen müßte, und daß diese Anarchie schließlich auch auf die Arbeit selbst zurückfallen und der Ruin der gesellschaftlichen Entwicklung werden würde.

Sehen wir aber ganz von diesem Zustande ab, und nehmen wir an, die Fabriks- und Gewerbearbeit könne sich wirklich in Nationalwerkstätten und Arbeiterfabriken neben der übrigen Arbeit organisiren. Die Entlohnung der Arbeiter würde in diesem Falle nur aus der Verwerthung der Erzeugnisse geschehen können. Da aber durch die Nationalwerkstätten das Privat-Eigenthum nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätiget worden sein sollte, indem auch der Proletarier zum Eigenthümer gemacht wurde, so wird bei der Verwerthung der Fabrikerzeugnisse aus den Nationalwerkstätten, die Konkurrenz auch der auf Grundlage des Privateigenthumes fortbestehenden Fabriken eintreten. In diesem Konkurrenzstreite wird es sich nun darum handeln, wer die Waare gleicher Qualität wohlfeiler verkauft; der andere Theil wird vom Markte verschwinden, und wenn er nicht zum Wenigsten ebenso billig verkaufen kann, die Fabrikation überhaupt aufgeben müssen. Das wohlfeilere Verkaufen hängt nun aber ab von der billigeren Produktion, und es reduzirt sich daher die Frage, ob Nationalwerkstätten und freie Arbeiterfabriken neben dem Privat-Fabrikseigenthume bestehen und also überhaupt praktisch werden können, darauf, ob sie billiger oder doch wenigstens bei gleicher Qualität gleich billig zu produziren im Stande sind.

Nach den über diese Frage bereits vorliegenden Resultaten, sowie auch der Natur der Sache nach, muß diese Frage verneint werden. — Die Nationalwerkstätten sind ihrem eigentlichen Principe nach Nichts Anderes, als Staatsfabriken oder öffentliche Arbeitshäuser, und von denselben nur verschieden durch den Zweck, welchem damit gedient

werden soll, und durch die dabei eingeführte verschiedene Arbeitsordnung. Alle diese öffentlichen Anstalten und Fabriken produciren erfahrungsgemäß theurer und schlechter, als die Privatindustrie, deren Concurrenz sie nicht bestehen können, außer durch besondere von der Regierung zuerkannte Privilegien, welche sich der Staat für seinen Industriebetrieb selbst zu ertheilen in der Regel auch nicht anstebt, aber damit auch ungerecht handelt. Trotzdem jedoch und obwohl der Staat auch nicht darauf ausgeht, aus seinen Fabriken einen größeren Gewinn auf Kosten der Arbeit sich zu schaffen, ist der Lohn der von ihm beschäftigten Arbeiter nirgends ein höherer, als bei der Privatindustrie, und könnte solches auch nicht sein.

Man behauptet, die Ursache dieser Lage der Staatsfabriken und öffentlichen Arbeitshäuser sei in der fehlerhaften Organisation und nothwendigerweise kostspieligeren Administration derselben zu suchen. Es wäre nun denkbar, daß vermöge der bei den Nationalwerkstätten und freien Arbeiterfabriken bestehenden anderen, von jener der Staatsfabriken verschiedenen Organisation und Administration, das Konkurrenzverhältniß der letzteren sich ebenfalls anders d. h. besser gestalten könnte. Allein es ist dieß ein Irrthum, welcher sich im praktischen Leben sofort zu erkennen gibt. Denn die Feststellung einer bestimmten Ordnung und Hierarchie unter den Arbeitern ist unbedingt auch in den Nationalwerkstätten und freien Arbeiterfabriken nöthig, damit der Zweck erfüllt werden könne, aus den einzelnen Arbeitsleistungen das Ganze möglichst wohlfeil und in der vom Markte geforderten Qualität hervorzubringen. Wenn sich nun auch die Arbeiter der Nationalwerkstätten die zu diesem Zwecke nöthigen Aufseher, Vorsteher und Direktoren selbst wählen, so werden diese darum weder durch bedeutend geringere Zahl, noch mit geringeren Gehaltsziffern die Fabriksauslagen weniger belasten, so daß daraus für die Lohnerhöhung der übrigen Arbeiter Nichts abfallen kann. Das Entscheidende in dieser Richtung für die Kostspieligkeit jeder Fabriksleitung liegt jedoch gar nicht in den dafür bezahlten Gehaltssummen, sondern in der Tüchtigkeit der damit betrauten Personen, und dafür gibt die Wahl der Directoren durch die Arbeiter selbst gerade die wenigste Garantie, abgesehen von den übrigen Gefahren, welchen die in jeder Fabrik nöthige Disciplin durch den Bestand einer aus solchen Wahlen hervorgegangenen Geschäftsleitung ausgesetzt ist. —

Das Schwierigste bleibt aber noch, nämlich die Aufsicht und Controlle der Geschäftsleitung solcher Nationalwerkstätten oder freier Arbeiterfabriken. Da die Entlohnung der Arbeiter von den durch die Geschäftsleitung erzielten und berechneten Geschäftserträgnissen abhängt, so ist die Controlle derselben überhaupt um so nothwendiger und wichtiger. Dieselbe wird naturgemäß den Arbeitern selbst zufallen müssen, nur daß

sie sich dabei auch an die Intervention des Staats oder von Privatpersonen wenden, d. h. die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und Gebahrung durch bestimmte vom Staate abgeordnete oder sonst vertrauenswerthe Organe vornehmen lassen können. In allen Fällen jedoch wird diese Controlle eine sehr ungenügende und unsichere sein. Das Erstere, weil sie von Personen geführt wird, welchen Einsicht und Verständniß für die Details der Geschäftsführung im Großen und Ganzen mangelt, und das Zweite, weil jeder Geschäftsleitung Mittel genug und von allerlei Art zu Gebote stehen, um auf das Urtheil der Controlle Einfluß zu nehmen, und dasselbe dahin zu corumpiren, daß sie in der Regel mit dem Geschehenen, — wenn es nur nicht zu auffallend gefehlt ist, einverstanden sein wird, — wie sich solches ja täglich in den Generalversammlungen unserer Actiengesellschaften zeigt. Diese mangelhafte und unsichere Controlle wird aber jede Nationalwerkstatt oder jedes derartige öffentliche Geschäftsunternehmen in irgend einer Form viel schwerer belasten, als dabei durch das Wegfallen der Kosten für Verzinsung von Kapital und des Gewinnes des Eigenthümers oder Unternehmers erspart worden sein wollte.

Aus diesen Gründen werden die Gestehungskosten der Nationalwerkstätten und freien Arbeiter-Fabriken schließlich stets größer sein, als bei Privat-Fabriken, und nicht nur, daß durch dieselben keine höhere Entlohnung der Arbeiter, keine Verbesserung der Lage des Proletariats erzielt werden konnte, so ist dieselbe auch neuen und schlimmeren Gefahren ausgesetzt worden. Denn das unausbleiblich folgende Zugrundegehen der Nationalwerkstätten und Arbeiter-Fabriken wird die Hilflosigkeit unter den erwerblos gewordenen Arbeitern und das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeit nur noch gesteigert haben. Das Privateigenthum aber, bei welchem Leitung, Beaufsichtigung und Controlle einheitlich in den Händen des sachverständigen Eigenthümers oder Unternehmers liegt, welcher an der billigstmöglichen und qualitätmäßigen Erzeugung auch ein viel größeres Interesse hat, als es Directoren und Verwaltungsräthe einer gemeinschaftlichen Unternehmung haben, selbst wenn sie an dem Erträgnisse derselben in bevorzugter Weise participiren, — dieses besser organisirte Privateigenthum wird aus dem Kampfe mit den Nationalwerkstätten nur um so kräftiger und die Arbeitskraft dominirender hervorgehen.

Es ist überhaupt eine Illusion, daß die Lohnarbeiter durch Association allein ein Fabriksunternehmen aufrichten und aus sich selbst durch ihre bloße Arbeitskraft mit dem Eigenthume in bleibende Concurrenz zu treten im Stande sind. Es wird sich in dieser Beziehung zwar auf Beispiele berufen, welche in England, Frankreich, Deutschland in dieser Richtung vorliegen; allein es wird hinsichtlich derselben wohl zu unterscheiden sein, was von solchen Geschäftsunternehmungen durch die

eigentlichen Lohnarbeiter in's Leben gesetzt wurde und erhalten wird, und was durch die Association kleiner früher selbstständiger Gewerbsleute, welche bereits Kapitalbesitzer sind. Die associrte Lohnarbeit kann es unter besonders günstigen Umständen allerdings dahin bringen, eine gemeinschaftliche Kasse mittelst Ersparnissen zu füllen. Sind die günstigen Verhältnisse anhaltend und macht sich in längerer Periode keine Nothlage der Arbeiter geltend, und ist schließlich auch das richtige Verständniß und der nöthige Unternehmungsgeist bei den Associationsmitgliedern vorhanden, so kann es wohl auch geschehen, daß die Ersparnisse zur Gründung einer selbstständigen gemeinschaftlichen Unternehmung aufgewendet oder vielmehr in die Schanze geschlagen werden wollen; denn zum selbstständigen erfolgreichen Fabriksbetriebe gehört nicht bloß Arbeitskraft und Kapital, sondern auch die höhere und ausreichende Geschäftskenntniß, sowie kaufmännische Bildung für das Unternehmen.

Manchmal treibt wohl auch nur die unleidlich gewordene Bedrückung der Arbeitgeber zu einem solchen Entschlusse unter Voraussetzung des Vorhandenseins der dazu nöthigen Kapitalmittel. — Solche Kapitalmittel müssen aber stets erst vorhanden sein und diese können unter den jetzt zwischen Kapital und Arbeit bestehenden Verhältnissen von der letzteren auch im Wege der Association nur unter besonders günstigen Umständen, also nur ausnahmsweise aufgebracht werden. Will man nun diese außerordentlichen Fälle zur Regel machen und darauf hin ein Gebäude für den Arbeiterstand aufführen, so kann dieß nur zu Täuschungen führen.

Etwas Anderes ist es mit der Association der Kleingewerbleute, welche Schutz gegen den Druck der Großindustrie gewähren kann, obwohl es auch damit schwierig genug ergeht.

Wenn wir wissen, daß in England aus der ganzen Masse der Lohnarbeiter und Kleingewerbsleute nur 2000—3000 in sogenannten Productivassociationen vereiniget sind, trotz des Umstandes, daß für derlei Vereine seit 20 Jahren bei dem freiesten Vereinswesen aufs lebhafteste agitirt wird, — daß ferner in Frankreich im Jahre 1849 nach dem Niederwerfen des Juniaufstandes die Errichtung solcher Arbeiter- und Gewerbsassociationen durch die Regierung förmlich in die Hand genommen wurde, indem dafür bedeutende Kredite zugestanden wurden, und trotzdem schon fünf Jahre nachher kaum mehr einige dreißig solcher Associationen lebensfähig bestanden, — und wenn wir auch aus der gegenwärtigen Associationsbewegung des deutschen Handwerksstandes keine anderen wesentlichen Erfolge zu verzeichnen haben, als die Gründung von Aushilfskassen und Vorschußvereinen für gewerbliche Genossenschaften, während die Zahl der Productivassociationen im Jahre 1865 nur 26 erreichte und viel mehr Beispiele des Zugrundegehens als Aufschwunges derselben vorliegen, so ist es wohl eher erlaubt, aus diesen Thatsachen den Schluß zu ziehen, daß für die moderne Gesellschaft in der Association der Kleingewerbleute und noch viel weniger der Lohnarbeiter, die Möglichkeit sich vom Eigenthume zu emanzipiren und denselben wirksame Concurrenz zu machen, nicht liege.

Auch ist Nichts natürlicher, als daß der Lohnarbeiter, wenn er ja Etwas von seinem kargen Lohn zurücklegen im Stande ist, das Ersparte als Nothpfennig für Alter und Krankheit betrachtet und eher für solchen Zweck sich associrt, als um das Wagniß von selbstständigen Unternehmungen einzugehen.

§. 20.

Andere National-Oekonomen, welche entweder nicht daran denken, daß dem Proletariate durch eine Erhöhung des Arbeitslohnes bis zum wirklichen Werthe der Arbeit auf dem Wege der Gleichberechtigung mit dem Stoff- und Kapitalieneigenthume geholfen werden solle, oder welche, wenn sie daran denken, zugleich der Ueberzeugung sind, daß dieses bessere Ziel überhaupt nicht zu erreichen sei, indem die menschlichen Verhältnisse genommen werden müssten, wie sie sich eben gestaltet haben, und über die bestehende moderne Gesellschaftsordnung trotz aller anerkannten Mängel doch nichts bleibend Besseres aufgerichtet werden könne, — werfen sich darauf, Mittel in Vorschlag und

Anwendung zu bringen, durch welche den Lohnarbeitern aller Art, die Beischaffung der nothwendigen Lebensmittel erleichtert und verwohlfeilt werden könne, um auf diesem Wege auch bei gleichbleibenden Lohnverhältnissen deren Lage einer Verbesserung zuzuführen.

Und in der That leidet Niemand mehr als der Arbeiterstand insbesondere in den großen Städten an der daselbst herrschenden künstlichen Theuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel und unter gesundheitsschädlichen Wohnungs-Zuständen. Nahrung und Wohnung sind aber die Hauptbedürfnisse des Lohnarbeiters, auf deren Befriedigung sich sein Arbeitslohn in der Regel auch fast ganz erschöpft.

Forscht man nun nach dem Grund der künstlichen Vertheuerung der Nahrungsmittel in den großen Städten, so findet man denselben rücksichtlich des Lohnarbeiters hauptsächlich darin, daß derselbe wegen Mangels an Kapital genöthigt ist, dieselben nach seinem dringendsten täglichen Bedarfe bei den kleinen Detailhändlern einzukaufen, welche die Nothlage des Arbeiters zu ihrem Nutzen ausbeuten und demselben schlechte Waare zu unverhältnißmäßig erhöhten Preisen verkaufen.

Dagegen nun hat man die Consumvereine in's Leben gerufen mit dem Zwecke, die nothwendigsten Nahrungs- und andere hauptsächlichste Wirthschaftsmittel im Großen, und auf diese Art besser und billiger einzukaufen, und an die Theilnehmer des Vereines zu den durch die Deckung der Vereinskosten nur gering erhöhten Einkaufspreisen im Detail wieder zu verkaufen.

Nach den gleichen Principien entstanden in neuester Zeit auch Rohstoffvereine, welche von den einen bestimmten Stoff verarbeitenden Gewerbsleuten zu dem Zwecke gebildet werden, um den in der Gesammtheit benöthigten Rohstoff im Großen durch den Verein einzukaufen, von welchem die Vereinsmitglieder die einzeln benöthigten Quantitäten zum Einkaufspreise wieder abnehmen. Bei diesen Rohstoffvereinen ist aber das Augenmerk weniger auf die Erzielung billigerer Marktpreise, als vielmehr auf den Einkauf der besseren Qualität des Rohstoffes gerichtet, welche für den Gewerbearbeiter in der Regel von besonderem Vortheile bei der Weiterverarbeitung ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Wirkung solcher Consum- und Rohstoffvereine eine dem Zwecke derselben vollkommen entsprechende und desto nützlichere sein könne, je mehr sich die Zahl der Theilnehmer vergrößert, vorausgesetzt die entsprechende, redliche und möglichst wohlfeile Administration des Vereines. Diese Vereine müssen auch für um so lebensfähiger gehalten werden, als dieselben durch die Arbeiter selbst ohne besonders große Kapitalskraft in Anspruch zu nehmen, in's Leben gerufen und erhalten werden können überall, wo

nicht die Regierungen in engherziger und furchtsamer Anschauung der Verhältnisse dem Arbeiterstande das Vereinsrecht vorenthalten. Es bleibt aber immerhin zu bemerken, daß sich diese Art von Vereinen weniger entwickeln wollen, als z. B. die bei früheren Gelegenheiten erwähnten Vorschuß- und Creditvereine.

Die Sorge für Errichtung von besonderen Arbeiterwohnhäusern beschränkt sich auf das Proletariat der größeren Städte, wo die Arbeiter zusammengedrängt in engen, luft- und lichtlosen Wohnungen der Krankheit und vorzeitigem Tode zum Opfer fallen. Auf dem flachen Lande findet es der Grund- und Fabrikeigenthümer in der Regel sowohl für nothwendig als zweckmäßig, seinen Lohnarbeitern auch Wohnhäuser zu bauen und zur Benützung gegen Zins oder Berechnung bei der Lohnhöhe zu überlassen, wodurch die materielle Lage derselben auch wesentlich, gegen jene der in den großen Städten angesammelten Proletarier, besser erscheint.

Die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern verfolgt also mehr den Zweck, dem Proletariate gesunde als billigere Wohnungen zu verschaffen, wenn letzteres immerhin auch anzustreben und zu erreichen möglich ist. Die Erbauung von Arbeiterwohnhäusern in großen Städten kann aber nicht von den Arbeitern selbst geschehen, weil dazu ein größerer Kapitalaufwand nothwendig ist, welchen die letzteren nicht zur Verfügung haben, in der modernen Gesellschaft sich auch nicht ansammeln können. Dagegen werden durch gemeinnützige Gesellschaften oder von einzelnen für das Elend des Arbeiterstandes besonders empfänglichen Privatpersonen derlei Baulichkeiten ausgeführt, welche den Arbeitern gegen mäßigen Zins gesunde Wohnungen öffnen, deren Werth nicht genug gewürdiget werden kann. Denn auf eine besondere, oder auch nur die gewöhnliche Rentabilität des Kapitales darf rücksichtlich solcher Arbeiterwohnhäuser nicht gerechnet werden, und deßhalb läßt sich für die Vermehrung der Arbeiterwohnungen durch die Speculation, welche sich da und dort der Sache bereits bemächtiget hat, auch nichts erwarten.

Wenn auch die Verbesserung der Lage des Proletariats zum Vorwande genommen wird, so handelt es sich im Grunde bei der Erbauung solcher Arbeiterwohnhäuser durch Speculanten, seien es Einzelne oder Gesellschaften, doch nur um die gewinnbringende Anlage des Kapitales und dieser Gewinn kann nur aus der Miethzinshöhe gezogen werden, welche die Arbeiter zu bezahlen haben. Bei der Berechnung derselben wird von Seite der Speculanten aber nothwendigerweise der mögliche Verlust in Anschlag gebracht werden, welcher dem Hauseigenthümer weniger durch das Leerstehen von Wohnungen, als durch das in Folge von eintretender Erwerbslosigkeit der Arbeiter unmögliche Zinsbezahlen zugehen dürfte, das heißt: der Zins muß höher gehalten werden, als er sonst im Verhältnisse

zur Kapitalsgröße gefordert werden würde; wird diese Art der Zinsberechnung nicht angewendet, so wird sich die Speculation in ihren Erwartungen getäuscht finden. Im ersteren Falle werden die Wohnungen in den Arbeiterwohnhäusern leer stehen, weil der Proletarier, welcher jeden Kreuzer für's Nothwendigste sparen muß, seine billigere, wenn auch schlechtere und ungesunde Wohnung, der theureren, wenn auch bequemeren und besseren, welche ihm das Arbeiterwohnhaus bietet, vorziehen muß; im zweiten Falle aber wird sich die Speculation nicht nur von allem ferneren Baue zurückziehen, sondern auch suchen, die bereits bestehenden Gebäude in anderer Weise unbrauchbar zu machen, um den erwarteten Gewinn zu finden, wenn das Unternehmen nicht schon früher an den erlittenen Verlusten zu Grunde gegangen ist.

In neuester Zeit wurden auch auf Staatskosten derartige Arbeiterkasernen erbaut. Wo aber solche schlecht rentirende Kapitalsanlagen in größerem Maße wie in Paris bis jetzt gemacht worden sind, war die Verbesserung der Lage des Proletariates nur der Vorwand, unter welchem die wahren Gründe polizeilicher Natur schlecht versteckt wurden.

Allerdings würden die Gefahren, welche der modernen Gesellschaft durch das Anwachsen des Proletariates täglich drohen, mit einem Hauptschlage verringert worden sein, wenn dasselbe physisch oder moralisch gezwungen werden könnte, sich gleich den Soldaten kasernirt zu lassen, wodurch die Ueberwachung seines Thuns und Treibens schon im Gedanken ermöglicht sein würde. Allein ein derartiger Wohnungszwang läßt sich umsoweniger durchführen, je mehr vom Hausherrn die Regierungsseite herausgekehrt und der Zweck ersichtlicher wird; der billigste Zins wird solche Arbeiterwohnungen nur schlecht zu bevölkern vermögen, und andererseits wird sich die Gesellschaft für den von ihr gemachten Aufwand durch die Erreichung des Zweckes nicht entschädigt sehen, daher auch die Versuche nicht weiter führen. Daß die moderne Gesellschaft aber aus reinen Humanitätsgründen und selbst nur im eigenen besterverstandenen Interesse, den Arbeitern Wohnungen erbauen wird, muß bei den Prinzipien ihrer Organisation zum wenigsten sehr bezweifelt werden.

Es bestanden in Deutschland im Jahre 1865 neben 961 auf Association gegründeten Vorschuß- und Creditkassen nur 157 eigentliche Consum- und 173 Rohstoffvereine, letztere mit einer Mitgliederzahl von ca. 10,000 Gewerbsleuten, zumeist von Schuhmachern, Schneidern, Tischlern, Webern und Buchbindern gebildet und mit einem Geschäftsumsatze von etwa 2 Millionen Thalern.

Auch diese bestehenden Vereine treten aus dem Kreise der auf Selbsthilfe gegründeten Associationen dadurch heraus, daß sie den benöthigten Bedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen ganz oder theilweise auch auf Credit einkaufen und ebenso wieder auf Credit an die Mitglieder verkaufen, statt den Einkauf lediglich aus dem von den Mitgliedern einzuzahlenden Vereinsfond zu bestreiten und an dieselben Waaren nur gegen Baarzahlung zum Limitopreise auszufolgen.

Der bei den bestehenden Vereinen dieser Art gewöhnliche Preisaufschlag ist 4 bis 8 Prozent, woraus die Zinsen an die Vereinsgläubiger und die Verwaltungskosten

gedeckt werden, während der bleibende Ueberschuß oder Gewinn des Vereines an die Mitglieder nach der Höhe ihrer im laufenden Jahre für bezogene Waaren gemachten Einzahlungen vertheilt oder als Guthaben bei der Vereinskasse zugeschrieben wird.

Associationen, welche sich zum Zwecke des Baues billiger Arbeiterwohnungen zusammenthaten, Arbeiterfamilien in Miethe nehmen und nebst dem Miethzins die Einhaltung einer bestimmten Hausordnung fordern, bestehen bereits längerher in England.

Die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft fordert 6 Prozent der Baukosten als jährlichen Miethzins und die Zahlung von weiteren zwei Prozent als Amortisationsquote ihrer Actien, wodurch nach 30 Jahren dem Miether das Haus eigenthümlich werden soll. Neuestens will sich eine Baugesellschaft in Süddeutschland bilden, welche ebenfalls 6 Prozent der Baukosten als Miethzins einzunfordern, dabei aber außerdem eine jährliche Spareinlage von mindestens 50 Gulden von Seiten ihrer Miether zu begehren gedenkt, wogegen den letzteren schon nach 12 oder 15 Jahren das immer nur für eine Familie gebaute Wohnhaus eigenthümlich zufallen würde. Diese Gesellschaft will auch so weit gehen, den Miethern die Spareinlagen nebst Zins wieder zurückzustellen für den Fall, als die Einzahlungen des Weiteren nicht eingehalten werden könnten oder wollten.

Es ist wohl kaum eine besondere Rechnung nöthig, um nachzuweisen, auf welch' hohlem Boden diese Spekulationen gebaut sind. Woher soll der gewöhnliche Arbeiter selbst mit dem zu hoch angenommenen Durchschnittsverdienst von 20 Silbergroschen per Tag die Mittel nehmen, die 6 Prozent Miethzins zu bezahlen und außerdem noch 50 fl. zu ersparen, um einmal Hauseigenthümer zu werden, während er höchstens 20 Thlr. oder 35 Gulden auf seine Wohnungskosten überhaupt aufwenden kann, um nicht anderseitig Hunger leiden zu müssen? Aber angenommen, die besser gestellten und bezahlten Arbeiter gingen auf dieses Project ein und dieselben könnten und wollten auf diesem Wege Hauseigenthümer werden, so erhielten sie nach 15 Jahren für ihre Ersparnisse doch gewiß nur ein bereits baufälliges, weit über seinen Werth bezahltes Wohnhaus, und es hätte dabei allerdings die Baugesellschaft ein gutes Geschäft gemacht, dem Arbeiter wäre aber kein Dienst erwiesen worden und keine Besserung seiner Lage wäre erfolgt.

§. 21.

Die in der modernen Gesellschaft häufig erscheinende physische und geistige Verkümmerung der Arbeiter, insbesondere derjenigen, welche sich ausschließend nur mit einer bestimmten Art von mechanischer Handarbeit beschäftigen, wird allgemein als eine Folge der Arbeitstheilung angesehen. Damit würde aber bewiesen sein, daß die Natur, welche die Entwicklung der Individualität als Bedingung des Fortschrittes vorzeichnet, durch die Folgen ihres Gebotes mit sich selbst in Widerspruch geräth. Dieser Widerspruch würde sich noch vergrößern dadurch, daß die Verkümmerung des Arbeiters auch den niedrigeren Werth seiner Leistung in dem von ihm speciell und ausschließlich betriebenen Arbeitszweige nach sich ziehen muß, so daß die Arbeitstheilung in der That das Elend für einen Theil der Gesellschaftsmitglieder naturnothwendig mit sich zu bringen scheint.

Allein trotz der unläugbaren Thatsache, daß derjenige Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft immer nur in einer und derselben mechanischen Richtung beschäftigt, einseitig wird, und in der Entwicklung seiner sonstigen Fähigkeiten zurückbleibt, glauben wir doch, daß Proletariat und Elend auch rücksichtlich dieser Erscheinung keine natürliche Folge der naturgemäßen Arbeitstheilung, sondern nur eine Folge der in der modernen Gesellschaft bestehenden besonderen Institutionen sind.

Denn die oben bemerkte einseitige Entwicklung des Arbeiters zieht nicht nothwendig auch dessen physische und sittliche Verkümmerung nach sich. Diese letztere ist vielmehr nur die Folge des zu niedrigen und ungenügenden Lohnes.

Auch in unserer modernen Gesellschaft ist es nicht die Regel, daß derjenige Arbeiter, welcher hinreichenden Verdienst besitzt, um die sich und seiner Familie nothwendigen Lebensbedürfnisse dauernd zu befriedigen, verkümmert und in's Elend geräth, auch wenn er sich in Folge seiner täglich gleich bleibenden mechanischen Arbeit nur einseitig entwickelt hat. Derselbe wird im Gegentheile überall gerne Mensch, ein ruhiger Bürger und sorgsamer Hausvater bleiben wollen, wenn er dieß vermöge eines genügenden Auskommens nur auch bleiben kann, und er wird in diesem letzteren auch die Mittel finden, um in seinen natürlichen Kräften nicht zum Schaden seiner Arbeitsleistung zurückzukommen.

Anders jedoch stellt sich das Bild in Folge des ungenügenden Lohnes und der Arbeitslosigkeit. Diese treiben den Proletarier in die Branntweinschänken, wo er verthiert und verkümmert, und in die Höhlen des Lasters, wo er zu Grunde geht. Würde der Arbeiter stets den für die nothwendigen Lebensbedürfnisse genügenden und dem Werthe seiner Leistung entsprechenden Lohn erhalten, so würde er auch nicht verkümmern; daß er diesen Lohn aber nicht empfängt, daran trägt nicht die sich naturgemäß in der Gesellschaft entwickelnde Arbeitstheilung Schuld, sondern es folgt dieß aus den besonderen Institutionen, welche sich die Gesellschaft selbst macht. Den Einfluß der Höhe des Lohnes auf die Entwicklung des Arbeiterstandes können wir täglich beobachten, so daß es eben nur des guten Willens bedarf, die Augen dafür anzustrengen und etwas Weniges Unparteilichkeit und Ehrlichkeit, um aus dem Beobachteten die hier behandelten Schlüsse ebenfalls zu ziehen.

Bei einer und derselben Fabrik zeigt sich der Unterschied in der physischen und geistigen Existenz des besser bezahlten Vorarbeiters oder Werkmeisters gegen den eigentlichen Lohnarbeiter. Der gleiche Unterschied kann täglich beobachtet werden zwischen den Arbeitern der in den Städten und auf dem Lande etablirten Fabriken, wo der Arbeiter Gelegenheit und Möglichkeit hat, ein Stück Ackerland in Pacht zu nehmen und seine Familie auf dasselbe zu setzen, oder wo von Seiten der Fabrik für Arbeiterwohnungen mit Gartenantheilen gesorgt ist. Auch schon das Bewußtsein, durch Theilnahme an einer bestehenden Fabriksbruderladkasse u. dgl. für Alter und Krankheit wenigstens einigermaßen versorgt und nicht ganz dem Elende preisgegeben zu sein, wirkt wohlthätig auf die physische und sittliche Lebensweise der Arbeiter, wie solches insbesondere bei den Arbeitern des innerösterreichischen Berg- und Hüttenbetriebes beobachtet werden kann, wo derlei Einrichtungen schon von uralters her bestehen.

§. 22.

Da die Verkümmerung der Arbeiter in der modernen Gesellschaft jedoch eine Thatsache ist, so versucht sie auch derselben entgegen zu wirken.

Die dafür in Vorschlag gebrachten Mittel greifen ebenfalls nicht auf die oben angeführte Ursache des Uebels zurück, sondern bewegen sich hauptsächlich in geistiger Richtung. Es soll nämlich den Arbeitern durch für sie speciell eingerichtete Unterrichtsanstalten, durch besondere Handwerks- und Gewerbeschulen, — Gelegenheit und Möglichkeit geboten werden, sich aus der Einseitigkeit herauszuarbeiten. Neuestens wird auch die Organisation einer besonderen Erziehung zum Arbeiterstande begehrt, durch welche die Ausbildung und Entwicklung der jedem Einzelnen angeborenen mechanischen Talente möglichst gefördert werden würde.

Wir sind nun weit entfernt, die Nützlichkeit des Unterrichtes und einer verständigen Erziehung für irgend welche Lebensrichtung nicht zu würdigen und anzuerkennen; wir glauben, daß es für jeden Arbeiter gewiß besser ist, wenn er allgemeine und specielle Kenntnisse genug besitzt, um sowohl für mehrere Arten von mechanischen Verrichtungen tauglich zu sein, als auch, um in der Vereinfachung der letzteren leichter Fortschritte, durch Erfindungen und Verbesserungen machen zu können, — insbesondere kann durch Unterricht und Erziehung bei Jedermann das wichtige Erkennen dessen, welche Art von Arbeit seinen Arbeitskräften die angemessenste ist, wesentlich befördert werden, — allein wie der Verkümmerung des Proletariats durch diese Unterrichts- und Erziehungmittel vorgebeugt werden soll, so lange die Ursache davon viel weniger in den Eigenschaften des Arbeiters, als vielmehr im Privilegium der Arbeitsgeber liegt, vermögen wir nicht abzusehen. Denn von dem Unterrichte und der Erziehung der in einem gegebenen Momente in der Gesellschaft bereits lebenden Arbeitergeneration kann überhaupt wohl keine Rede sein. Dieser kann unter der Last ihres Tagewerkes vernünftigerweise wohl nicht auch noch Lust und Muße zum Schulbesuche in den bestehenden wenigen Arbeitsruhetagen zugemuthet werden, um dort Vorträge anzuhören, für welche ihr in der Regel auch noch alle Vorkenntnisse mangeln würden.

Fassen wir jedoch Unterricht und Erziehung für eine junge, erst heranwachsende Arbeitergeneration näher ins Auge. Da müssen wir es denn vor Allem als eine Ungerechtigkeit ansehen, daß bestimmten Menschen, weil sie Kinder aus der Arbeiterklasse sind, oder sonst aus einem zufälligen Grunde, eine Erziehung gegeben werden will, welche lediglich auf die Entwicklung ihrer mechanischen Talente gerichtet sein soll. Wir können der Gesellschaft das Recht nicht zuerkennen, irgend einem ihrer Mitglieder die bestmögliche Entwicklung auch seiner geistigen Fähigkeiten vorzuenthalten, kurz eine einseitige Erziehung zu geben, daß man bloß die mechanischen Fähigkeiten ausbilden will.

Bleiben wir jedoch selbst bei der Durchführung einer solchen technischen Arbeitererziehung und Bildung. Wir erhalten in Folge derselben die junge Generation in einem bestimmten Alter, Schule und Erziehungsanstalt verlassend und ins praktische Leben tretend, mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet, welche jeden Einzelnen in seinem Fache befähigen, ein Ingenieur, Mechaniker, Gutsverwalter, Revierförster, Bergwerkhutmann u. dergl. abzugeben. Werden diese Leute, weil ausgerüstet mit besseren und vielseitigen Kenntnissen auch sofort in der Lage sein, dieselben entsprechend verwerthen und verwenden zu können? So lange nach den bestehenden socialen Einrichtungen die Arbeitsleistung überhaupt nicht in dem Willen des Arbeiters, sondern in dem beliebigen Begehren der Arbeitsgeber liegt, wird dieß gewiß nicht der Fall sein. Dann aber ist auch das Verhältniß dieser gelehrten Arbeitergeneration für ihre Person und dem Eigenthume gegenüber, d. h. in der freien Wahl und im Lohne der Arbeit, eher schlechter als besser geworden. Die Ingenieure, Mechaniker, Gutsverwalter, Revierförster, Bergbauverständigen u. dergl. werden unter Mißmuth und Sträuben die Arbeiten von Maschinenheizern, Eisendrehern, Ackerknechten, Holzschlägern, Grubenhänern u. dgl. verrichten müssen, und wenn auch der Werth dieser Arbeitsleistungen in der That ein höherer wäre, weil der Erfolg durch besonderes Verständniß und größere Umsicht ein größerer sein kann, so wird deßhalb nicht auch der Lohn ein größerer sein müssen, sondern es wird vielmehr der höhere Werth der Arbeit dem Capitalisten und Unternehmer überall dort zufallen, wo das Arbeitgeben selbst von letzterem abhängig ist. Ebenso wird dem Arbeiter wohl die Möglichkeit geboten sein, die Art seiner Beschäftigung zu wechseln, um nicht einseitig zu werden, aber praktisch wird er es nicht ausführen können, ja, nicht einmal wollen, denn das Verlassen seiner Brodarbeit und seines Arbeitgebers setzt ihn der nicht gering anzuschlagenden Gefahr aus, neue Arbeit und einen neuen Arbeitgeber nicht oder nicht so bald wieder zu finden. Die Vortheile von Unterricht und Erziehung werden daher, wie überhaupt in der modernen Gesellschaft, immer nur den Eigenthümern, und unter den Arbeitern nur jenen zu Gute kommen, welche zugleich auch vom Glücke begünstigt, die Gelegenheit und Stellung in der Gesellschaft erlangen, um ihre Vorzüge zur Geltung bringen zu können.

§. 23.

Wenn wir bis hierher dargestellt haben, daß die in der modernen Gesellschaft bestehenden Verhältnisse der Arbeit, daß Pauperismus und die Lage des Proletariats durch die in Vorschlag und in Anwendung gebrachten Mittel nicht gründlich gebessert werden können,

so wollen wir dadurch nicht zum Schlusse gekommen sein, daß das in der modernen Gesellschaft bestehende menschliche Elend auch in der Natur und unausweichlich begründet sei.

Im Gegentheile, wenn wir die Ursache des Pauperismus in der Arbeitslosigkeit, und jene des Proletariats in dem ungenügenden und unter dem Werthe der Leistung stehenden Arbeitslohne erkennen, wenn wir ferner den Grund der Arbeitslosigkeit und des zu niedrigen Lohnes einer dem Eigenthume in der modernen Gesellschaft zuerkannten Berechtigung zuschreiben müssen, nach welcher es den von ihm angesammelten Arbeitsstoff nach Belieben benützen oder auch nicht benützen und sogar zerstören kann, — wenn schließlich noch den Stoffbesitzern innerhalb des Lohnverhältnisses selbst gegenüber den Arbeitern eine bevorzugte Stellung zuerkannt ist, — so ist damit wohl auch hinlänglich ausgedrückt, daß das Elend im Arbeiterstande durchaus keine Nothwendigkeit sei und demselben daher auch abgeholfen werden könne.

Würde und wollte das Eigenthum dahin reformirt werden, daß demselben das Recht, die von ihm angesammelten Arbeitsmittel aller Art, wenn die eigene Arbeitskraft zu deren bestmöglicher und vollständiger Ausnützung nicht hinreicht, auch unbenutzt liegen zu lassen, entzogen wird, und hingegen jeder Eigenthümer verpflichtet wäre, alle von ihm besessenen, jedoch nicht selbst ausgenützten Arbeitsmittel der vorhandenen und unbeschäftigten Arbeitskraft zur Bearbeitung unter Wahrung seines Eigenthumsrechtes herauszugeben, so würde dadurch zunächst dem in der modernen Gesellschaft eingerissenen Mißverhältnisse zwischen der Zahl der Arbeitsgeber und Arbeitsbedürftigen und dadurch der Arbeitslosigkeit und dem zu niedrigen Arbeitslohne entschieden zu Leibe gegangen worden sein. Das Eigenthum kann sich gegen diese an ihn gestellte Forderung umsoweniger mit einem Rechtsgrunde wehren, als es nur durch die Gesellschaft besteht, in welcher Arbeit, wie ein Recht, so auch von vorneherein eine Pflicht jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes ist.

Würde ferner dem besonderen Privilegium des im modernen Staate bestehenden Eigenthumes nicht auch noch das Weitere hinzugefügt, daß den Arbeitern direct oder indirect verboten bleibt, sich in ihrem natürlich gerechtfertigten Streben nach Erreichen eines höchst möglichen Lohnes ebenso zu vereinigen, wie die Eigenthümer, und würde es demnach erlaubt sein, der Coalition der letzteren ein Gleiches je nach den verschiedenen Arten von Beschäftigungszweigen von Seite der Arbeiter entgegenzustellen, so läge hierin, vorausgesetzt die zweckentsprechende und feste Organisirung solcher Arbeitervereine, ein weiteres kräftiges Mittel, um den Arbeitslohn vor den Eingriffen

des Eigenthumes zu schützen, den Arbeiter mit dem vollen Hintergrunde seiner Arbeitskraft dem Stoffbesitzer gleichberechtigt gegenüberzustellen und zwischen beiden ein wahrhaft freies Vertragsverhältniß aufzurichten, in welchem der Lohn in der Regel wenigstens jene Höhe festhalten wird, welcher ihm gerechter Weise jederzeit nach dem Werthe der Leistung zukommen soll.

So lange jedoch die Gesellschaft den Besitz des Stoffes und Capitals vorwiegend schützt und privilegirt, die persönliche Arbeit jedoch nicht nur nicht in gleicher Weise behandelt, sondern ihr sogar das Recht versagt, sich selbst nach eigener Kraft und Einsicht innerhalb der Schranken des Gesellschaftszweckes zu schützen, so lange ist auch die Freiheit des Lohnarbeiters und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze nichts als eine leere Phrase im modernen Staate.

Sechstes Kapitel.

Die Bodenarbeit.

§. 1. Die Gebundenheit des Menschen an den Besitz der Erde in den verschiedenen Stadien seiner Culturentwicklung.

§. 2. Der natürliche Entwicklungsgang der Urbarmachung der Erde durch das Menschengeschlecht.

§. 3. Der Natur der Sache nach wird im Allgemeinen durch das Menschengeschlecht der fruchtbarere Boden später angebaut, als der weniger fruchtbare.

§. 4. Die Art der Nutzung aus der Bearbeitung von Grund und Boden. — Natürliche Entstehung der Bodenrente.

§. 5. Die Bodenrente kann nur in der Gesellschaft und in Folge des von derselben gesetzten Eigenthumsrechtes entstehen.

§. 6. Die Grundrente entsteht nicht erst in Folge des in der Gesellschaft sich vollziehenden Anbaues von Boden schlechterer Qualität. — Widerspruch dieser Theorie mit den vorhandenen Thatsachen.

§. 7. Verschiedenheit der Höhe der Grundrente. — Die Grundrente kann in der ökonomisch entwickelten Gesellschaft mittelst Geld bezahlt werden, allein die Arbeit hat das Recht, die Rente auch durch Ueberlassung des entsprechenden Theiles der Erträgnisse in natura zu bezahlen.

§. 8. Das Grundeigenthum und die Grundrente sind an und für sich keine Beeinträchtigungen der Arbeitskraft. — Die Beeinträchtigungen entstehen erst, wenn der Eigenthümer von dem Rechte der Nichtbenützung oder ungenügenden Ausnützung des Bodens Gebrauch macht. — Widerspruch dieses Rechtes mit der Natur und dem Wesen des Eigenthumes selbst.

§. 9. Die Meinung, daß für die Bearbeitung des Ueberflusses an Bodenbesitz durch das Interesse der Besitzer selbst hinlänglich gesorgt sei, ist unrichtig und widerspricht den bestehenden Thatsachen — Das Interesse der Gesellschaft an der Bearbeitung des Staatsterritoriums.

§. 10. Der Mißbrauch des Grundeigenthumsrechtes führt zur Aenderung des natürlichen Verhältnisses der Grundrente und zur Entstehung des Ackerbauproletariates.

§. 11. Die practische Durchführbarkeit einer dem Grundeigenthume rücksichtlich der bestmöglichen Benützung auferlegten Verbindlichkeit.

§. 12. Die Einziehung des Privilegiums über die beliebige Benützung des Grundeigenthumes ist kein Angriff auf das Eigenthum selbst. — Die verschiedenen Wandlungen hinsichtlich des Grundeigenthumsrechtes. — Die sich in der Gegenwart vollziehenden Aenderungen bezüglich des bestehenden Grundeigenthumsrechtes.

§. 13. Für den Fortschritt in der Bodenarbeit ist das Vorhandensein einer der Größe des Grundbesitzes entsprechenden Arbeitskraft nothwendig. — Die aus dieser Erkenntniß hervorgehenden Maßregeln gegen das Anwachsen des Großgrundbesitzes.

§. 14. Die Berechtigung der Freitheilbarkeit von Grund und Boden. — Die befürchtete zu große Zersplitterung des Grundbesitzes. — Der an die Stelle des großen Grundbesitzes tretende kleine Feld- und Gartenbau ist der wahre Fortschritt in der Bodenarbeit.

§. 15. Das Ackerbauproletariat ist keine Folge der Freitheilbarkeit von Grund und Boden. — Die Freitheilbarkeit trägt das Correctiv gegen schädliche Zersplitterung des Grundbesitzes durch die ermöglichte und angeregte Arroudirung des Besitzthumes in sich selbst. — Schädlichkeit der ungleichen Behandlung der einzelnen Arten des Grundbesitzes in Bezug auf die Freitheilbarkeit.

§. 16. Der Bestand von Gemeindeländereien ist gegen den Fortschritt der Bodenarbeit. — Der Maßstab der Vertheilung der Gemeindeländereien unter die Gemeindeglieder.

§. 17. Die Freiheit der Bodenarbeit eine Bedingung für den Fortschritt derselben. — Die derzeit noch bestehenden Belastungen der freien Bodenarbeit.

§. 18. Die Waldwirthschaft begehrt zu ihrer Entwicklung ein zusammenhängendes größeres Territorium. — Die Ursachen davon. — In welcher Ausdehnung die Waldwirthschaft gerechtfertigt ist. — Die Gefahren des Holzmangels.

§. 19. Der Bergbau. — Grundsätzliche Verschiedenheit des Bergbaueigenthumes von dem übrigen Eigenthumsrechte in den modernen Staaten.

§. 20. Das Begehren der Bearbeitung durch den Bergbau-Eigenthümer. — Rechtfertigung dieses Begehrens der Gesellschaft. — Die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes rücksichtlich des Raubbaues und die Berechtigung dafür. — Das dieser Beaufsichtigung gegenüberstehende Recht der Bergbaueigenthümer.

§. 21. Die von dem Bergbaueigenthume in Anspruch genommenen besonderen Leistungen. — Berechtigung dafür. — In der möglichst gemeinschaftlichen Bearbeitung eines bestimmten Minerallagers liegt eine Hauptbedingung des Fortschrittes in der Bergbauarbeit.

§. 22. Die dem Bergbaueigenthume durch die Gesellschaft zuerkannten besonderen Privilegien. — Die Freierklärung des Bergbaues. — Ursache und Begründung dieser Freierklärung.

§. 23. Die den bereits verliehenen Bergwerksbetrieben zuerkannten Privilegien. — Das dem Bergbaue wider das Grundeigenthum zuerkannte Expropriationsrecht.

§. 24. Die natürlichen Beschränkungen hinsichtlich der Freierklärung des Bergbaues und des Expropriationsrechtes.

§. 25. Die Idee eines von der Gesellschaft ausgehenden gemeinschaftlichen Betriebes der Bodenarbeit. — Die Ausführung scheitert an der Nothwendigkeit der Beaufsichtigung, Leitung und Vertheilung der Früchte der Bodenarbeit.

§. 1.

Im Zustande der vollständigsten persönlichen Ungebundenheit, welcher zugleich jener der Isolirtheit und der größten Abhängigkeit von der Natur ist, jagt der Mensch auf weitem Umkreise, ungestört von seines Gleichen, die Thiere und die Geschöpfe des Wassers, deren Beute nebst den Früchten des Waldes ihm und seiner Familie das Wesentliche zur Befriedigung der empfundenen einfachen Lebensbedürfnisse in Nahrung und Kleidung gibt, während ein Felsen oder eine Erdhöhle als Wohnung Schutz gewährt gegen das Ungemach von Witterung und Klima. In diesem Zustande denkt der Mensch nicht daran, einen bestimmten Fleck der Erde zu dem Zwecke, um sich daraus die nothwendigen Lebensmittel zu ziehen, *ausschließend* in Besitz zu nehmen; denn es würde dieß gleichkommen dem Gedanken, sich selbst und ganz unnöthigerweise in den Mitteln und in der Möglichkeit sich das Nothwendige zu verschaffen, *einzuschränken*, während im Gegentheile die größtmögliche Ungebundenheit in Bezug auf das Territorium nöthig erscheint, um von der Jagd im Wald und Wasser sein Leben erhalten zu können.

Im *Hirtenleben* dagegen richtet sich die Aufmerksamkeit des Menschen bereits mehr auf die förmliche und bleibende Besitznahme von

Grund und Boden; denn der Heerdenbesitzer benöthiget zur Nahrung für seine Heerden und das Nutzvieh, aus welchem er die Befriedigung seiner gesteigerten Lebensbedürfnisse zieht, einer besonderen Art und Beschaffenheit des von ihm benützten Terrains. Wenn der Heerden besitzende Nomade auch noch keinen festen Wohnsitz hat, so wechselt er denselben doch nur gleich den Wanderthieren, nach bestimmter Jahreszeit, mit der Absicht, je nach dem Wechsel derselben wieder dahin zurückzukehren, wo er bereits gewesen und sicher ist, auf bekanntem Boden die seinen Thieren nöthige Nahrung wieder zu finden. In Folge dieses seines Willens, die von ihm einmal oder öfter bereits benützten Weideplätze wieder zu benützen, wird der Nomade auch nicht anstehen, den Versuch zu machen, einen auf denselben bei der Wiederkehr gefundenen dritten Besitzer davon zu vertreiben, bevor er weiter zieht, um sich anderen für seine Heerden tauglichen Boden zu suchen. Aus demselben Grunde wird der Nomade seinen Besitz auch gegen Jedermann vertheidigen, der sich erlauben wollte, ihm denselben streitig zu machen, oder ihn von dem heute besessenen Flecke Erde zu verdrängen, welchen er morgen vielleicht von selbst wieder verlassen will. Auch hat während der Dauer der Benützung durch seine Heerden bereits eine förmliche mit der Person des Nomaden selbst zusammenhängende Besitzergreifung von Grund und Boden stattgefunden, nämlich desjenigen Theiles des Weidelandes, auf welchem die Wohnungszelte aufgestellt werden, und eines andern, auf welchem, wenn auch nur vorübergehend, gepflügt, gesäet und geerndtet werden will.

Entschließt sich nun der Mensch, den von ihm durch solche Bearbeitung einmal in Besitz genommenen Boden auch nicht mehr zu verlassen, wird der herumziehende Nomade, in Erkenntniß des ihm dadurch zugehenden größeren Wohllebens, seßhaft, so schränkt er seine Thätigkeit hinsichtlich der Besitzergreifung von Grund und Boden ein, und begibt sich in die vollständige Abhängigkeit von einem bestimmten Flecke der Erde, auf welchen er durch Zufall oder Ueberlegung gerathen ist.

Allein zu dieser Einschränkung und Abhängigkeit kann sich der Mensch nur in der Idee verstehen, daß er den von ihm in festen Besitz genommenen Theil der Erde auch nicht mehr aufgeben wird, daß er von der Bearbeitung und Nutzbarmachung seines Besitzes jeden Dritten für immer ausschließen will, daß die Früchte seiner Bearbeitung nur ihm allein zu Gute kommen sollen, und daß er auch in der Art der Bearbeitung seines Bodens vollständig unbehindert sei. Nur auf solche Weise kann sich der Mensch für den von ihm durch die Seßhaftmachung aufgegebenen Anspruch auf die Benützung alles übrigen freien Landes zu seinem Vortheile entschädigt halten.

Wir finden demnach den Menschen zwar in jedem Stadium seiner ökonomischen Entwicklung an die Erde gebunden, allein je weiter die Entwicklung vorschreitet, desto mehr und stärker wird er an einen immer kleiner werdenden Theil der Erde gefesselt sein, indem er sich den Kreis seiner freien Bewegung und Thätigkeit hinsichtlich der Besitzergreifung immer enger zieht.

§. 2.

Wenn wir einen Blick in die Geschichte der Menschheit machen, um zu sehen, in welcher Weise sich die Urbarmachung der uns bekannten Erdoberfläche allmälig vollzogen hat, so finden wir, daß dieß gleichgehend mit der Vermehrung der Bevölkerung geschehen ist. Sowie aber letztere sich allerwärts von den Höhen der Erdoberfläche nach und nach in deren tiefer gelegene Theile herab ausgebreitet hat, so sind auch die bewohnbaren Gebirgsländer aller Welttheile früher urbar gemacht gewesen als die Tiefebenen der Erde.

Es erklärt sich dieses wohl dadurch, daß zu Anfang der vieltausendjährigen Zeit, seit welcher die Erde von den Menschen bereits bewohnt wird, die späteren Ebenen noch meistens weite Wasserwüsten oder Sumpfland gewesen sind, durchaus ungeeignet und unzuträglich für den menschlichen Organismus, welcher eines festen Bodens unter seinen Füßen bedarf, um gedeihen und sich entwickeln zu können.

In dem fortschreitenden Bildungsprozesse der Erde sind jedoch die Gewässer bestimmt, fortwährend abzunehmen, weite Landseeen werden zu Sümpfen, die Sümpfe zu trockenem Lande und bewohnbar für das Menschengeschlecht, welches sich in Folge seiner natürlichen Vermehrung immer weiter über die Erde ausbreitet, jedoch auch immer wieder neuen Raum zu seiner Aufnahme vorfindet.

Diese Art der Ausbreitung des Menschengeschlechtes, und der Urbarmachung des Grund und Bodens von den Höhen herab in die Thäler, können wir noch heute vor unseren Augen auf dem anscheinend jüngeren amerikanischen Continent wahrnehmen. Ueberall dort wie in der alten Geschichte finden wir die ersten Niederlassungen und den Anfang der Bodencultur in den Bergen, während die Tiefen noch Sümpfe und Moräste sind, von üppiger Vegetation gedeckt, in deren kühlem Schatten für den spärlichen Menschen nur der Tod durch wilde Thiere oder giftige Miasmen zu finden ist.

§. 3.

Dem sich natürlich vermehrenden Menschengeschlechte gehen nicht nur durch die fortwährende natürliche Vergrößerung des für dasselbe bewohnbar werdenden Raumes der Erdoberfläche, immer neue Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse zu, sondern die von den Gewässern

später verlassenen Tiefebenen der Erde sind in der Regel auch die bei Weitem fruchtbareren Theile derselben.

Auch dieses ist eine täglich sichtbare, von der Geographie aller Länder bestätigte, und in der Natur begründete Thatsache. Denn in dem viel später vom Wasser verlassenen Sumpflande hatten die Stoffe der im Laufe von vielen tausend Jahren entstandenen und vergangenen Pflanzengenerationen, sowie der durch die Einwirkung des Wassers aufgelösten Mineralien, auch viel länger Zeit, sich zu dichten Schichten fruchtbaren Erdreiches anzuhäufen, während die Höhen in Folge der Gewalt der Niederschläge und durch die ihnen entströmenden Flüsse fortwährend von ihrem eigenen fruchtbaren Erdreich an die Tiefländer abgeben müssen. Allein die Urbarmachung des tiefer gelegenen Bodens ist, wenn auch lohnender, so doch auch für den Menschen viel schwieriger, einmal wegen der anfangs morastigen ungesunden Eigenschaft des Bodens, und dann wegen des zur Bewältigung der üppig entwickelten Vegetation nothwendigen größeren Kraftaufwandes. Die vereinzelte Arbeitskraft des Menschen reicht dazu auch gar nicht aus, und erst, wenn die Bevölkerung eines Landstriches bereits soweit angewachsen ist, daß ihre Lebensbedürfnisse auf dem leichter zu bebauenden, wenngleich weniger fruchtbaren Boden nicht mehr befriedigt werden können, wird ein Theil derselben immer weiter herab zur Lichtung der angränzenden Urwälder und zur Trockenlegung des Morastbodens schreiten können und müssen.

Darnach müssen wir auch behaupten, daß der Mensch nach dem natürlichen Gange der Urbarmachung der Erde von der Bebauung des weniger fruchtbaren Bodens zum fruchtbareren vorwärts schreitet, und nicht umgekehrt, wie solches nur lokal in den von der Cultur bereits eroberten Landstrichen der Fall wohl gewesen ist, und sich auch heute noch zeigt.

Auch im altcultivirten Europa sind die Bewohner noch immer mit der Austrocknung und Urbarmachung von Sümpfen und Moräften beschäftigt, aus welchen das fruchtbarste Culturland gewonnen wird.

So wurde in neuster Zeit das 3,7 Quadratmeilen große Harlemer Meer von den Holländern in der Zeit von 1848 bis 1854 trocken gelegt und in Ackerland umgewandelt.

In die Zeit von 1807 bis 1822 fiel die Austrocknung der Sümpfe an der Linth oberhalb des Züricher See's mittelst eines Kanals, wodurch gegen 20,000 Jucharte Culturland gewonnen wurden.

Auch in Oesterreich wird an der Entsumpfung des Bodens gearbeitet; jene des großen Laibacher Meeres ist in bestem Gange; in Ungarn wurden in den letzten Jahrzehnden allein 335,000 Joch entsumpft und die seit 1856 im Fortgang befindlichen Arbeiten der Theißregulirung sind auf den Gewinn von fast 2 Millionen Joch Culturland berechnet.

In Frankreich sind bei 500,000 Hectaren für die Cultur zu eroberndes Sumpfland, an deren Gewinnung in neuester Zeit gearbeitet wird.

In Italien sind es die pontinischen Sümpfe, deren Austrocknung, dort jedoch mehr wegen ihres gesundheitsschädlichen Einflusses, seit Jahrhunderten, ja schon seit der Römerherrschaft, angestrebt wird.

Die sogenannten Polder in Holland, Belgien und Schleswig-Holstein sind an der Meeresküste und in der Nähe der Flußmündungen durch Eindeichung des abgelagerten fruchtbaren Erdreiches gewonnenes Ackerland.

Noch mehr gibt es feuchtes, bereits in Cultur gelegtes Land, dessen wasserdichter Untergrund das natürliche Versitzen der atmosphärischen Niederschläge hindert und dessen Entwässerung nur mittelst in den Boden gelegter Röhren oder bedeckter Kanäle, in welchen sich der schädliche Wasserüberfluß sammelt, d. h. im Wege der Drainage ermöglicht wird. Es werden von solchem feuchten Land in Frankreich allein an Ackerboden bei 7 Millionen Hectaren gerechnet; in Großbritannien (ohne Irland) soll es bei 23 Millionen Acres feuchtes, der Drainage bedürftiges Land geben; in Würtemberg 350,000 württemb. Morgen ꝛc.

§. 4.

Der Mensch verrichtet die Bodenarbeit, wie jede andere, nur wegen des davon zu seinen Gunsten erwarteten Nutzens. Dieser Nutzen besteht für ihn zunächst in den Früchten, welche die Erde gezwungen werden soll, durch Pflügen, Säen und Erndten abzugeben.

Die Bodenarbeit kann in der Gesellschaft jedoch auch mittelst eines daraus bezogenen Lohnes oder einer dafür entrichteten Rente nutzbar werden. Ersteres wird der Fall sein für diejenigen Gesellschaftsmitglieder, welche in Folge der Arbeitstheilung auf natürliche Weise oder aus Ursache besonderer in der Gesellschaft bestehender Institutionen, aus dem selbsteigenen Besitze von Grund und Boden gekommen sind, und nun ihre persönliche Arbeitskraft derjenigen eines Grundbesitzers zugesellen, welcher zur Hilfeleistung bei der Bebauung seines Grund und Bodens darnach begehrt. Dem Grundbesitzer verbleibt in diesem Verhältnisse der volle Arbeitsertrag an Bodenprodukten, wogegen er den Hilfsarbeiter nach dem Werthe seiner Leistung zu entlohnen hat.

Der Grundbesitzer könnte es hingegen aus verschiedenen Gründen auch vorziehen, das Ganze oder einen Theil des von ihm besessenen Bodens nicht selbst zu bearbeiten, sondern denselben anderen in der Gesellschaft befindlichen und darnach begehrenden Arbeitskräften freiwillig zu überlassen. In diesem Falle würde dem Arbeiter der volle Arbeitsertrag an Bodenprodukten verbleiben; er würde jedoch auch von Rechtswegen verpflichtet sein, dem früheren Grundbesitzer für die Ueberlassung des Arbeitsstoffes, auf dessen erste Besitzergreifung und Urbarmachung seinerseits keine Arbeit aufgewendet wurde, eine Entschädigung zu leisten. Hätte nun der Besitzer von Grund und Boden zugleich mit dem Willen auch die Möglichkeit, sein Besitzthum deßhalb, weil er es nicht selbst bearbeiten kann oder will, nicht auch der Substanz nach an den dritten Bearbeiter für immer überlassen zu müssen, sondern könnte er die Substanz als sein von der Arbeit verschiedenes Eigenthum dauernd behaupten, so wird er aus dem Titel seines fortdauernden, wenn auch nicht physischen Besitzes, auch ein fortdauerndes Recht haben, von dem Bearbeiter und Nutznießer seines Grund

und Bodens wiederkehrend und so oft eine Entschädigung zu begehren, als Grund und Boden der Arbeit wiederkehrend Früchte abgeworfen hat. Diese wiederkehrende Entschädigung des Grundeigenthümers durch die Bodenarbeit eines Dritten ist die Grundrente, welche daher zu unterscheiden ist von dem der eigenen Bearbeitung abgeworfenen Grundertrage.

§. 5.

Aus dem Gesagten ist bereits ersichtlich, daß die Grundrente nur in der Gesellschaft, und in Folge einer ihr von derselben zuerkannten besonderen Berechtigung entstehen kann. Denn sie ist eine auch ohne selbsteigene Arbeitsleistung fortdauernde Nutznießung aus Grund und Boden und setzt daher den Bestand einer von der Gesellschaft gesetzten Institution voraus, vermöge welcher ein derartiger, der natürlichen Forderung der Arbeit widersprechender Vorgang möglich und erlaubt wird.

Diese gesellschaftliche Institution, durch welche Grund und Boden, oder jeder andere Arbeitsstoff, bloß durch den manifestirten Willen, ohne auf denselben selbsteigene Arbeit zu verwenden, in dauerndem Genuß erhalten wird, ist das Eigenthum.

Das Eigenthum setzt daher den Besitzer von Grund und Boden in Stand, von der aus demselben durch den Arbeiter ihm bezahlten Rente auch ohne selbsteigene Arbeit zu leben, vorausgesetzt, daß die Rente groß genug ist, um sich mittelst derselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. Ohne das Eigenthumsrecht gäbe es keine Grundrente, und müßte daher jeder Grundbesitzer, welcher den von ihm occupirten Boden selbst entweder nicht bebauen wollte oder könnte, eine andere Arbeit verrichten, um sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

§. 6.

Die Grundrente entsteht also nicht erst dann, wenn in einer Gesellschaft aus Ursache der Vermehrung der Bevölkerung von dem Anbaue des besseren Bodens zum schlechteren geschritten wird.

Nach dieser in der wissenschaftlichen National-Oekonomie vielfach vertretenen Theorie, wäre die Grundrente der Ertrags-Ueberschuß, welchen der bessere Boden über den in Anbau genommenen schlechteren Boden abzuwerfen im Stande ist, und die Höhe derselben wäre daher abhängig von der verschiedenen Qualität der auf einem bestimmten Gesellschaftsterritorium in Cultur gebrachten Bodengattungen. Nach dieser Theorie gäbe es im Anfange der Gesellschaft, wo noch Boden im Ueberflusse vorhanden ist, und der Anbau eines kleinen Theiles desselben für den Unterhalt der geringen Bevölkerung hinreicht, — gar keine Grundrente. Wenn aber von der zunehmenden Bevölkerung nach

und nach bereits alles fruchtbare Land in Anbau genommen wurde, so wird ein Theil derselben auch zur Cultur des weniger fruchtbaren Bodens schreiten müssen; so wie aber letzteres geschieht, wird man, — nach der Meinung der Theorie, — für die Benützung des Landes besserer Qualität, vermöge des aus demselben gegen den Boden geringerer Qualität zu ziehenden größeren Ertrages, ein Aufgeld an den Besitzer bezahlen. Auf solche Weise entstünde in der Gesellschaft zuerst die Grundrente für den Boden bester Qualität, deren Höhe gleich sein würde der Differenz zwischen dem Ertrage aus der besseren und schlechteren Bodenqualität. Bei noch weiter zunehmender Bevölkerung wird nun auch Boden noch schlechterer, dritter Qualität, in Cultur gezogen werden müssen, wodurch nicht nur die Grundrente für den Boden zweiter Qualität entstünde, wie früher für den Boden erster Qualität, sondern die Rente für diesen letzteren würde sich gleichzeitig auch um die Differenz erhöhen, welche zwischen dem Ertrage aus dem Boden zweiter und dritter Qualität besteht, das heißt um den vollen Betrag der für die Benutzung des Bodens zweiter Qualität bezahlten Grundrente, und so fort.

Diese Theorie von der Grundrente erscheint wohl als ein Versuch, die bestehenden Verschiedenheiten in der Höhe der Grundrente zu erklären, und in dieser Beziehung ist sie eine Umschreibung der einfachen Wahrheit, daß sich die Höhe der Grundrente in natürlicher Entwicklung stets nach der Ertragsfähigkeit des Bodens richtet; das Entstehen der Grundrente selbst finden wir aber dadurch nicht, oder wenigstens nicht richtig, begründet. Denn es widerspricht für's Erste aller geographischen und geschichtlichen Erfahrung, daß die Menschheit stets oder in der Regel von der Bebauung des fruchtbareren Bodens zum weniger fruchtbaren vorwärts schreite, sondern sie geht im Gegentheile bei natürlichem Fortschritte vom erträgnißärmeren der Hochländer zum reicheren Boden der Tiefländer über; es ist ferner der Erfahrung durchaus entgegen, daß in der Gesellschaft so lange keine Grundrente bezahlt werde, als nicht bereits alles Land erster Qualität von den Gesellschaftsmitgliedern occupirt und angebaut worden sei. Wir dürfen in dieser Beziehung nur wieder auf die sich vor unseren Augen vollziehende Besiedlung der verschiedenen amerikanischen Länder verweisen, in welchen überall die Grundrente längst bestand, als noch bei weitem nicht alles Land bester Qualität occupirt und in Cultur genommen war, wo insbesondere auch überall Boden zweiter und dritter Qualität bebaut wird, während weite Strecken Land von bester Qualität noch der Bebauung harren.

Wir bleiben daher bei unserer bereits entwickelten Meinung, daß die Grundrente ganz unabhängig vom Verlaufe der Cultivirung des gesellschaftlichen Territoriums und möglicherweise auch schon im ersten Sta-

dium derselben, lediglich in Folge der natürlichen Arbeitstheilung verbunden mit der in der Gesellschaft zur Geltung gekommenen Institution des Eigenthumsrechtes entsteht, kraft welcher der Besitzer von Grund und Boden in der Lage ist, sich im Genusse desselben dauernd zu erhalten, auch ohne daß er seine Arbeitskraft für dessen Bearbeitung aufwendet, dadurch daß er sein Grundstück einer dritten Arbeitskraft zur Benützung überläßt.

§. 7.

Die Grundrente wird je nach der Ertragsfähigkeit der zur Benützung überlassenen Grundstücke eine höhere oder niedrigere sein, und in den ökonomisch entwickelten Gesellschaften auch im Gelde bezahlt werden können. Allein da der Eigenthümer nur das Recht auf einen Antheil aus dem vom Arbeiter an seiner Statt bezogenen Erträgnisse des Bodens behaupten kann, dieses Erträgniß direct aber nur in Bodenprodukten besteht, nicht in Geld, so kann der Grundeigenthümer seinem Pächter gegenüber auch nicht auf der Bezahlung der Bodenrente in Geld bestehen, sondern es muß diese Art der Bezahlung stets dem freien Willen des Bodenarbeiters überlassen bleiben.

Es könnte zwar scheinen, als ob diese Unterscheidung unwesentlich wäre, indem die Bodenprodukte ja in jeder ökonomisch entwickelten Gesellschaft verkäuflich seien, der Pächter daher diesen Verkauf vollziehen, und sich für den dabei zu Gunsten des Grundeigenthümers allenfalls gehabten besonderen Arbeitsaufwand, durch einen um den Werth des Letzteren verminderten Betrag der Bodenrente, wieder entschädigen könne. Allein die Verkäuflichkeit der Bodenprodukte ist im praktischen Leben eben so oft wahr, als nicht wahr; jeder Landwirth und Pächter hat darüber seine Erfahrungen gemacht, und jeder hält das baare Geld in seinem Besitze gewiß immer höher, als die dem Betrage desselben entsprechende Quantität Bodenfrüchte in seinen Scheuern. Wir glauben über den wirklich bestehenden Unterschied zwischen Geld und Bodenfrüchten nicht mehr Worte machen zu sollen, und wollen, wenn sein Bestand zugegeben werden muß, nur auch den Schluß daraus angenommen haben, daß der Grundeigenthümer, wenn er auf Zahlung der Grundrente in Geld besteht, mehr verlangt, als er nach Recht und Billigkeit verlangen soll.

§. 8.

Die Grundrente und das Grundeigenthum an und für sich sind nicht nothwendige Beeinträchtigungen der übrigen auf die Bethätigung ihrer persönlichen Arbeitskraft angewiesenen Gesellschaftsmitglieder. Denn diesen wird, so lange der Eigenthümer seinen von ihm nicht selbst bearbeiteten Grundbesitz an Andere zur Bearbeitung, wenn auch gegen eine Rente, herausgibt, Nichts an Arbeitsstoff und an

der Gelegenheit und Möglichkeit zur nutzbringenden Verwendung der vorhandenen freien Arbeitskraft, entzogen.

Dagegen wird das Grundeigenthum allerdings zu einem Unrechte für die übrigen Gesellschaftsmitglieder werden, wenn es von dem ihm eingeräumten besonderen Rechte der Nichtbenützung oder ungenügenden Ausnützung seines Besitzes Gebrauch macht. Denn dadurch entzieht der Grundeigenthümer den einzelnen Arbeitskräften nicht nur einen Theil des vorhandenen Arbeitsstoffes, sondern es gehen auch zum Nachtheile der ganzen Gesellschaft die Bodenfrüchte verloren, welche das außer Cultur gebliebene oder schlecht cultivirte Land abzuwerfen im Stande gewesen wäre. Da aber das Grundeigenthum, wie das Eigenthum überhaupt, von der Gesellschaft nur zum Zwecke der besseren und fortschrittlichen Benützung von Grund und Boden oder des Stoffes überhaupt, constituirt wurde, so ist die Nichtbenützung oder schlechte Benützung desselben doch gewiß dem Zwecke und Grunde des Eigenthums geradezu entgegengesetzt.

Wenn dem Besitzer von Grund und Boden durch das Eigenthum das Recht zuerkannt werden will, seinen Stoff beliebig zu gebrauchen, so schließt dieß durchaus nicht nothwendig auf das Recht in sich, denselben gar nicht oder schlecht benützen zu dürfen. Es ist und bleibt ein directer Widerspruch, wenn behauptet wird, das Eigenthum sei nöthig zur besseren Cultur von Grund und Boden, zur Erhaltung der Familie, zur Sicherung der persönlichen Freiheit gegen das Monopol und die Uebergriffe Einzelner in der Gesellschaft, — und diesem Eigenthume unter Einem das Recht zuzuerkennen, den Grund und Boden auch nicht zu kultiviren, dasselbe für die Erhaltung der Familie und zur Abwehr gegen das Monopol auch nicht oder schlecht gebrauchen zu dürfen.

§. 9.

Man könnte versucht sein, zu glauben, daß jeder Eigenthümer schon durch das eigene Interesse hinlänglich bestimmt werde, seinen Grundbesitz bestmöglichst auszunützen, und denselben daher auch unter Vermehrung seines Rentenbezuges zur Bearbeitung an die darnach begehrende persönliche Arbeitskraft hinauszugeben. Allein wir sehen im praktischen Leben tagtäglich das Gegentheil davon und haben auch bereits die natürlichen Gründe angedeutet, welche den Menschen dieser ganz vernünftigen Meinung entgegen arbeiten lassen.

Ebenso darf das Interesse, welches die Gesellschaft als Ganzes an der vollständigen und bestmöglichen Bebauung des von ihren Mitgliedern in Besitz genommenen Territoriums hat, nicht gering angeschlagen werden. Es genügt, um solches anschaulich zu machen, auf den immerhin möglichen Fall hinzuweisen, wenn es sich die großen Grundeigen-

thümer in irgend einem Lande z. B. Ungarn, gestützt auf ihr Eigenthumsrecht und ihre sonstigen Vermögensverhältnisse, aus irgend einem Grunde einfallen ließen, die ihnen eigenthümlichen Aecker nur für Ein Jahr gar nicht, oder auch nur zur Hälfte bearbeiten zu lassen. Ein solches Vorgehen des großen Grundbesitzes würde gleich einem in Folge eines unglücklichen Naturereignisses eingetretenen Mißwachse auf alle ökonomischen Verhältnisse aller Landesbewohner und noch darüber hinaus drücken, wie es auf der anderen Seite die Hebung des Wohlstandes nicht bloß der Großgrundbesitzer, sondern der ganzen Bevölkerung des Landes nach sich ziehen würde, wenn die daselbst bestehende mangelhafte Boden-Cultur entsprechend gehoben werden würde.

Man könnte wohl aus vorhandenen statistischen Daten über die Größe des in wirklicher Cultur befindlichen Grund und Bodens unter Beobachtung der speziellen Fruchtbarkeitsverhältnisse desselben, über die darauf von den einzelnen Besitzern und im Durchschnitte gewonnenen Quantitäten von Bodenproducten und deren Werth, über die Anzahl der Bodeneigenthümer und die Anzahl der bei der Bodenarbeit überhaupt beschäftigten Menschen in den einzelnen Staaten Europa's einen auf Zahlen gestützten Schluß bezüglich des Einflusses des Großgrundbesitzes resp. der Bodenvertheilung auf die bessere oder schlechtere Bewirthschaftung zu ziehen versucht sein. Allein diese Daten sind sehr mangelhaft und unzuverlässig; bei der Verschiedenheit der in jedem Lande vielfach bestehenden besonderen Verhältnisse auch schwer zu sammeln und ohne Gefahr des Irrthums zu benützen.

Man muß sich daher wohl mit dem allgemeinen Nachweis und mit der von jedem Einzelnen in seinem Kreise gemachten augenscheinlichen Erfahrung begnügen, daß der Großgrundbesitz im Allgemeinen überhaupt schlechter bebaut ist, als der kleinbesitz, wofür insbesondere auch die Werthverhältnisse der Einheit der Bodenfläche in jedem Lande entscheidende Anhaltspunkte geben werden.

In Frankreich hat man berechnet, daß sich die in den letzten 30 Jahren eingetretene Verdoppelung des Grundbesitzwerthes derart vertheilt, daß der Großgrundbesitz davon nur um ein Drittel, der kleine Besitz jedoch um das 4- bis 5-fache des Werthes gestiegen ist.

Der Großgrundbesitz ist überall gezwungen, ob er in eigener Verwaltung oder durch Großpächter betrieben wird, stets die größtmögliche Fläche mit einer und derselben Fruchtgattung zu bebauen und deßhalb insbesonder nur das weniger lohnende Getreide zu cultiviren. Aus diesem Grunde muß allein schon das Erträgniß des Großgrundbesitzes verhältnißmäßig per Joch geringer ausfallen, als für den gut bewirthschafteten Kleinbesitz.

Man hat berechnet, daß der in Flandern gartenmäßig von einer dichten Bevölkerung bearbeitete Boden per Quadratmeile für 7500 Menschen Nahrungsmittel liefert, wogegen die großen Getreidefelder der östlichen Länder bei vorwiegender Wechselwirthschaft nur für 2500 Menschen und bei der Brachwirthschaft nur für 800 Menschen Nahrung per Quadratmeile geben. Gehen doch in Folge solcher Brachwirthschaft in Oesterreich allein jährlich circa 8 Millionen Joch fruchtbares Land für jede Erndte verloren.

Es zeigt sich dieß auch im Pachterträgnisse, welches für den Großgrundbesitz stets geringer ausfällt, als für kleine Parzellen. Wenn für letztere in Oesterreich z. B. 20 Gulden Pacht erzielt werden, bringt es der Großgrundbesitz für seine Verpachtung im Großen höchstens auf 10 Gulden per Joch in derselben Gegend. Die gleiche Verschiedenheit stellt sich auch bei dem Kaufpreise von großen und kleinen Gütern heraus, denn derselbe wird eben aus den Erträgnissen berechnet.

Wie sehr der Großgrundbesitz im Allgemeinen mit der mangelhaften Bebauung des Grund und Bodens überhaupt zusammenhängt, zeigt sich auch daraus, daß der in allen Staaten Europa's vorhandene cultrufähige, jedoch unbebaute Boden durchweg Eigenthum des Großgrundbesitzes ist, wornuter auch die Gemeindeländereien fallen.

§. 10.

Die eben dargestellte Ausartung des Grundeigenthumsrechtes ändert auch das natürliche Verhältniß, in welchem sich die Grundrente zwischen dem Grundeigenthume und der Bodenarbeit entwickelt.

Während die Grundrente unter Festhaltung an dem wahren Eigenthumsbegriffe als eine vollständig gerechtfertigte Abgabe von Seiten desjenigen erscheint, welcher die Früchte eines von ihm durch eigenen Arbeitsaufwand nicht occupirten Bodens genießt, daher sowohl dem Eigenthümer als dem Bearbeiter des Grundes das Seinige verbleibt, wird das dem Eigenthume zuerkannte Recht des beliebigen Gebrauches von Grund und Boden im modernen Sinne das Entstehen eines Ackerbauproletariates zu Folge haben, dadurch, daß die Grundrente eine Höhe erreicht, welche sich nicht bloß nach der größeren oder geringeren Ertragsfähigkeit des in Nutzung genommenen Grundstückes bestimmt, sondern dieselbe wird vielmehr von dem Andrängen der brodlosen Bodenarbeiter, und von der Willkür und sonstigen Vermögenslage des großen Grundeigenthümers abhängen, daher auch zu des Letzteren Gunsten ausschlagen können. Nicht dem großen Grundeigenthume an und für sich, sondern dem besonderen Privilegium der beliebigen Benützung müssen wir die in manchen Ländern Europa's, wie insbesondere in Irland, bestehenden drückenden Grundpachtverhältnisse zuschreiben, unter denen ganze Bevölkerungen entweder auswandern oder in Elend verkümmern.

In Irland werden auf dem anbaufähigen und angebauten Gesammtareale von 6,889,800 Hectaren nur 8412 größtentheils in England lebende Grundbesitzer gezählt; es berechnet sich also die Größe des einzelnen Besitzthums dort im Durchschnitte auf 820 Hectaren, während es in Frankreich für 49,530,836 Hectaren besitzendes Land ca. 6 Millionen Grundeigenthümer gibt, im Durchschnitte also nur 8 Hectaren auf eine Wirthschaft kommen. Dafür sind von dem irländischen Gesammtareale aber 1,982,883 Hectaren, also fast der 3. Theil des ganzen Landes unangebaut, und die öden Bodenflächen und die Verminderung des Werthes der Ackerproducte ist in stetem Zunehmen, auch jetzt noch, nachdem es zum wenigsten gesetzlich möglich ist, daß auch der auf die Gnade seiner wenigen Gutsherrn angewiesene irische Kleinpächter Bodeneigenthum von denselben überhaupt erwerben kann; denn im Uebrigen fehlen dem ausgelogenen Volke doch die Mittel, sich zum Eigenthümer aufzuschwingen. Daher auch die Massenauswanderung desselben nach Amerika.

Wenn sich bei dem auch in England überwiegenden Großgrundbesitz die Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung viel besser stellen, als dieß in Irland der Fall ist, so hat solches darin seinen Grund, daß die vorhandene Arbeitskraft unter normalen Verhältnissen bei dem Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieb Beschäftigung und einen wenigstens für das Nothwendigste in regelmäßigen Zeiten ausreichenden Lohn findet, während in Irland auch Industrie und Gewerbe von England systematisch zu Grunde gerichtet wurden.

§. 11.

Wir sind uns wohl bewußt, daß wir mit unserer Meinung, es sei das Grundeigenthum überall zur vollständigen und bestmöglichen Bearbeitung seines Besitzes zu verhalten, und erforderlichenfalls dahin

durch die Gesellschaft zu sequestriren, auf mancherlei Einwendungen insbesondere aber rücksichtlich der praktischen Durchführbarkeit einer solchen Maßregel stoßen müssen, und wir wollen solchen Einwendungen auch durchaus nicht aus dem Wege gehen.

Vor allem Andern dürfte dagegen bemerkt werden, daß eine derartige Verbindlichkeit auch eine Controlle darüber voraussetze, wann ein Besitz bestmöglich und wann ungenügend bearbeitet werde. Durch eine solche Controlle sei aber jeder Einmischung der Regierungsgewalt in die Privatarbeit Thür und Thor geöffnet, und Niemand würde in seinem Besitze vor böswilligen Verfolgungen von Seite dritter Personen sicher sein. Wenn wir jedoch den Maßstab für die Beurtheilung über die genügende Ausnützung des Grundeigenthumes lediglich in die jedem Landstriche eigenthümliche und allgemein eingehaltene Art der Bewirthschaftung legen, so vollzieht sich die Controlle dadurch, daß die Bearbeitung vor Aller Augen offen liegt, eben so einfach, als wie das Urtheil, ob ein Ackerland überhaupt bebaut sei oder nicht, und wir glauben, es solle darüber weder ein Streit möglich sein, noch eine Entscheidung durch die Regierung nöthig werden, da jede Gemeinde hinsichtlich ihres Territoriums dafür ausreichend sein würde. — Die Frage ginge auf solche Weise nicht dahin, wie das betreffende Gemeindeglied seinen Besitz besser zu kultiviren habe, sondern ob es denselben nicht schlechter bearbeite, als alle übrigen, und das allgemein in Uebung Stehende dabei versäume, während natürlich Jedermann die Anwendung und Ausführung des Besseren vollständig freistünde. Auch würde sich diese Controlle um so einfacher und ganz von selbst vollziehen, je mehr sich die Ausdehnung des in Arbeit stehenden Bodenbesitzes der Arbeitskraft des Eigenthümers oder Pächters anpaßt, das heißt je mehr sich die Vertheilung des Bodenbesitzes in Folge der fortschreitenden Bevölkerungsmenge und Cultur im Allgemeinen ganz von selbst, den natürlichen Verhältnissen nähert; denn bei kleinem Besitzstande, sei es im Eigenthums- oder Pachtverhältnisse, wird die bestmögliche Bearbeitung von selbst zur Nothwendigkeit. Gegen allfällige Bosheit und Willkür muß es aber den Schutz der Gerichte geben, und die letzteren werden bei entsprechend besserer Organisation auch gewiß für diese Sache ausreichen, nachdem doch auch derzeit der Eigenthümer solchen möglichen Eingriffen in seine Rechte ausgesetzt ist und sich ebenfalls mit diesem Schutze begnügt.

Eine andere Einwendung gegen unsere vorstehende Meinung kann auch die sein, daß zur vollständigen und besseren Benützung von Grund und Boden dem Eigenthümer die Lohnarbeiter und Pächter fehlen können, wie dieß thatsächlich in Europa auch in den von uns wiederholt als Beispiel angeführten unteren Donauländern der Fall sei.

Wir wollen die Möglichkeit, daß dem Grund und Boden da und dort die Hände zum Anbau fehlen können, auch gar nicht in Abrede stellen, und es wäre thöricht, dann etwas zu begehren, was durchzuführen sich als unmöglich nachweiset. Allein wir können auch nicht übersehen, daß an dem Mangel von Lohnarbeitern und Pächtern ebenfalls die Verhältnisse der Lohnarbeit und des Pachtsystemes Schuld sein können. Wenn es eine nicht zu läugnende Thatsache ist, daß in Europa täglich eine große Anzahl kräftiger und arbeitsamer Menschen aus Arbeitsmangel hungern muß, während sich anderwärts und in nicht weiter Ferne ein Ueberfluß an uncultivirtem Land ausbreitet, welches diesen hungrigen Familien gerne Brod geben würde, so will es uns doch vorkommen, daß solchem Mißverhältnisse durch eine entsprechende Organisation von Colonisirungen abzuhelfen sein müßte und unter gewöhnlichen Verhältnissen auf ein von der Gemeinde gestelltes entsprechendes Pachtausschreiben für die einer besseren Bearbeitung zuzuführenden Ländereien auch Angebot gefunden werden dürfte. Wir können daran umsoweniger zweifeln, daß dem culturbedürftigen Boden in Europa die fehlende Arbeitskraft überall zuzuführen möglich sei, wenn wir die Erfolge betrachten, welche z. B. in Ungarn aus durchgeführten Colonisirungen früherer Zeit sichtbar sind, und welche sich heutzutage im südlichen Rußland vor unseren Augen vollziehen.

Würde vollends das Verhältniß zwischen Lohnarbeiter und Eigenthümer ein für den ersteren besseres, d. h. freieres und lohnenderes, würde der Groß-Grundbesitzer nicht immer auch nach Groß-Pächtern begehren, welche außer Arbeitskraft vorwiegend Kapital besitzen müssen, um eine Pachtung übernehmen zu können, wodurch dieselbe eher zum Gegenstande der Speculation statt einer Anlage von Arbeitskraft wird, — so können wir kaum zweifeln, daß sich überall, wo Klima und Bodenbeschaffenheit der Entwicklung der Bodenarbeit überhaupt günstig sind und auch die übrigen socialen und bürgerlichen Verhältnisse den natürlichen Lebensbedingungen nicht zuwiderlaufen, ein entsprechendes Angebot von kleinen Pächtern und Lohnarbeitern einstellen würde. Nehmen wir in dieser Beziehung nur die Verhältnisse, wie sie sich gleich nach Aufhebung der Robott überall in Europa gestaltet haben. Welche Klagen über mangelnde Arbeitskraft waren von Seiten der ehemaligen Gutsherrschaften allerwärts zu hören, und es waren dieselben auch thatsächlich begründet. Heutzutage haben sie in Folge eines halbwegs gebesserten Lohnverhältnisses und der immer mehr practisch werdenden Parzellirung großer Bodenflächen in kleinere Pachtungen fast aufgehört, und ebenso hat dem entsprechend die Bodenarbeit in kurzer Zeit die größten Forschritte gemacht.

Es könnte ferner auch scheinen, als würde durch eine Verpflichtung hinsichtlich der Benützung von Grund und Boden die Freiheit des Eigenthümers, seinen Besitz auch anders, als in Getreidebau, insbesondere auch zu Fabriksbetrieb und für Luxuszwecke benützen zu können, beschränkt werden. Allein da es sich um eine Verpflichtung zur bestmöglichen Benützung handelt und es außer Zweifel steht, daß jede Verwendung von Grund und Boden, welche in was immer für Weise der Gewerbe- oder Fabrikarbeit dient, ebenso die Cultur der Handelsgewächse, der Futter-, Gemüse- und Obstbau u. s. w. eine bessere Benützung ist, als der gewöhnliche Getreidebau, so wird wohl keine Beeinträchtigung der freien Bodenarbeit in dieser Beziehung Platz greifen können. Was aber die Verwendung von Grund und Boden zu Luxuszwecken anbelangt, wie Blumencultur, Garten- und Parkanlagen und dergl., so haben wir uns über das Erlaubte des Luxus überhaupt bereits ausgesprochen, und könnte daher auch gegen eine beliebte derartige Benutzung von Grund und Boden keine Einwendung erhoben werden

Das durch den Staat gestellte Begehren, daß Grund und Boden entsprechend bebaut und bewirthschaftet werden, ist, abgesehen von den darauf indirect abzielenden Gesetzen hinsichtlich des Rechtes der Vererbung und der Gebundenheit des Grundbesitzes, nichts ganz Außergewöhnliches. So kann in Mecklenburg z. B. derjenige vom Gehöfte entsetzt werden, welcher eine schlechte Wirthschaft treibt und seine Abgaben nicht leistet; in Ungarn bestand das Gesetz, daß denjenigen Bauern, welcher die auf seinem Gute ruhenden Abgaben nicht zu leisten vermochte und ausschweifend lebte, oder wiederholt widerspenstig sich erwies, der Besitz entzogen werden konnte; letzterer mußte jedoch wieder einem anderen Bauer überlassen werden. Allerdings sind und waren diese Bestimmungen nur zu Gunsten der Feudalherrn gemacht, während dieselben gerade umgekehrt gegen die Wirthschaft der Feudalherren und den Großgrundbesitz hätten aufgerichtet werden sollen. Ebenso hatte der heute noch in Oesterreich bestehende Bestiftungszwang, d. h. die Verbindlichkeit ein gekauftes Bauerngut entweder selbst zu bewirthschaften oder aber selbstständig durch Pächter bewirthschaften zu lassen, die Behausung des Gutes in Stand und bewohnt zu erhalten, — vor Aufhebung des Unterthansverbandes mehr das Interesse der Gutsherrschaft und heute noch die Erhaltung der Anzahl der Steuerpflichtigen im Staate, insbesondere der Naturalleistungen wegen, zum Zwecke.

Wenn sich nun auch aus diesen einseitigen Gründen die Beschränkung oder Bevormundung des bestehenden Eigenthumsrechtes nicht rechtfertigen läßt, so bleibt doch vom Standpunkte und zu Gunsten des allgemeinen Interesses, in welchem das Eigenthumsrecht selbst seine alleinige Begründung findet, auch heutzutage die Einrichtung gerechtfertigt, daß Jedermann nur soweit sein freies Eigenthumsrecht auf Grund und Boden gegen den Staat und gegen Dritte geltend machen kann, als er seinen Besitz entweder selbst oder durch Dritte entsprechend zu seinem und dem allgemeinen Nutzen bearbeiten läßt.

§. 12.

Es mag scheinen, als ob das vorhin behauptete Entziehen des dem modernen Eigenthume zuerkannten Rechtes, von dem Besitze jeden beliebigen Gebrauch machen zu können, bereits ein Angriff auf das Prinzip des Eigenthumes selbst, und auf das Grundeigenthum insbesondere sei.

Allein wir können uns dessen nicht beschuldigen, da durch das Entziehen des obigen Rechtes dem Eigenthume nichts von der Möglichkeit

genommen wird, den eigenen Grund und Boden bestmöglich und gesichert auszunützen, ja denselben sogar, ohne eigene darauf verwendete Arbeit, in Genuß zu erhalten, und darin allein besteht das Wesen des Eigenthums. Wir unterscheiden jedoch Letzteres von den Zuthaten in der Ausführung der berechtigten Eigenthumsidee und trennen von derselben die willkürlichen Zuerkenntnisse hinsichtlich des Umfanges des Eigenthumsrechtes, welche von jeher, zu allen Zeiten und bei allen Völkern verschieden gewesen sind.

Wir werden uns zum Beweise dessen nicht in's Alterthum und in die socialen Einrichtungen uns ferne stehender Völkerschaften zu verlieren nöthig haben, sondern können uns dafür an die Gegenwart und an das vor unseren Augen stehende moderne Eigenthum selbst halten. So finden wir dieses Grundeigenthum in Deutschland noch bis in die neueste Zeit herein belastet mit Beschränkungen aller Art, welche da und dort auch noch bestehen. Es gab und gibt Grundeigenthum, welches gar nicht, oder nur an bestimmte Personen vererbt, veräußert, oder verschenkt werden darf, Grundeigenthum, dessen Besitzesantritt mit einem gewissen Fallgelde an die Obrigkeit gelöst werden muß, Grundeigenthum, von welchem wiederkehrende persönliche Leistungen aller Art, wie Zehenden, und mannigfach gestaltete Frohnden gegeben werden mußten, auch Grundeigenthum, für welches die Heimfälligkeit an den Staat ausgesprochen wird, wenn der Eigenthümer dasselbe gar nicht, oder ungenügend bebaut. Die neueste Zeit hat diese Beschränkungen zum größten Theile aufgehoben, allein es wird Niemand läugnen können, daß dadurch zugleich auch eine wesentliche Modification des Grundeigenthums geschehen ist, und zwar sowohl hinsichtlich des bäuerlichen Eigenthumes, dessen Rechte erweitert, als auch hinsichtlich des herrschaftlichen Eigenthumes, welchem Rechte genommen wurden. Unsere Gegenwart ist ferner noch voll des Streites über die Vor- und Nachtheile der Gebundenheit der Bauerngüter, d. h. der Anordnung, daß keine Theile von den letzteren abgetrennt und abgesondert vererbt oder veräußert werden dürfen, was gewiß auch eine Beschränkung des Eigenthume sonst zuerkannten beliebigen Benutzungsrechtes ist, während in denselben Staaten das nichtbäuerliche Grundeigenthum dieser Beschränkung gar nicht unterworfen ist. Es bestehen Verfügungen, welche gewissen Personen, z. B. Nichtbauern den Ankauf von Bauerngütern verbieten, andere, welche von diesem Verbote zu Gunsten dritter Personen wieder eine Ausnahme machen, und aller Fortschritt zur Entwicklung der Bodenarbeit, welcher von der Wissenschaft der Nationalökonomie und dem practischen Verständnisse für die bestehenden Verhältnisse überhaupt erörtert und begehrt wird, liegt hauptsächlich nur in der Modification dieser da und dort

noch dem Grundeigenthume anhaftenden besonderen Lasten oder Privilegien.

Die moderne Gesellschaft hat in diesen die bestehenden Eigenthumsverhältnisse der Einzelnen oft sehr tief und nachhaltig berührenden Modifikationen, keinen Angriff auf das Princip des Eigenthumes selbst erkannt, im Gegentheile vielmehr dieselben als eine im Interesse der einzelnen Gesellschaftsmitglieder und des Ganzen nothwendige Berichtigung erklärt, und wir glauben dasselbe auch rücksichtlich des Privilegiums in Anspruch nehmen zu können, welches dem Eigenthume erlaubt, seinen Besitz der Arbeit vorenthalten zu dürfen.

In Oesterreich besteht neben der Gebundenheit der Bauerngüter in Bezug auf den Abverkauf einzelner Grundtheile auch eine Beschränkung hinsichtlich des Ankaufes von Bauerngütern überhaupt. Der Zusammenkauf zweier oder mehrerer Bauerngüter in einen Besitz ist verboten und es wird dafür nur unter besonderen Umständen und Verhältnissen, gegen Nachweisung des Bedarfes und spezielle Anklage der Bedingung der oben bemerkten Bestiftung, von Seite der politischen Behörde die Erlaubniß ertheilt, so z. B. den Eisenwerksbesitzern Inner-Oesterreichs unter Nachweisung des Bedarfes des auf den gekauften Bauerngütern befindlichen Waldbodens für den Hochofen- oder Hammerwerksbetrieb.

§. 13.

Aller Fortschritt in der Bodenarbeit besteht in der Erzielung des größtmöglichsten Erträgnisses aus einem bestimmten Grundstücke. Zwar bringt die Erde aus sich selbst Thiere, Pflanzen und Mineralien der mannichfachsten Art hervor, allein zur Zugutebringung dieser Naturerzeugnisse für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ist die menschliche Arbeit doch auch stets nothwendig, abgesehen davon, daß selbst in den gesegnetsten Landstrichen die natürliche Fruchtbarkeit weder genügend noch mannigfaltig genug für den Menschen producirt, wenn er zugleich in seiner Entwicklung vorwärts schreitet. Der erste Grund des Bodenerträgnisses liegt also für jeden Menschen in der Bearbeitung seines Grundstückes. Soll das Erträgniß selbst des fruchtbarsten Bodens ein dauerndes sein, so muß der Mensch seinem Acker die entzogenen Nahrungsstoffe durch die Düngung in der entsprechenden Weise aber auch wiedererstatten, und es ist auf diesem Wege sogar in die Hand des Menschen gegeben, ein von Natur aus weniger fruchtbares Grundstück durch Thätigkeit und Verstand zu einem erträgnißreichen zu machen. Beide Arten der auf das Erträgniß von Grund und Boden aufzuwendenden menschlichen Thätigkeit erfordern jedoch auch das Vorhandensein einer im Verhältnisse zur Bodenfläche stehenden Kraft, denn wäre letztere zu gering, so würde sie zur Bearbeitung des Grundstückes nicht ausreichen, wäre sie zu groß, so würde Arbeitskraft vergeudet werden, Beides zu eigenem und der ganzen Gesellschaft Nachtheil.

In dieser Erkenntniß der Nothwendigkeit einer der Einzelnkraft entsprechenden Größe der Bodenwirthschaften verlangt die Nationalökonomie

die möglichste Verminderung des Groß-Grundbesitzes, und dieß zunächst durch Aufhebung aller derjenigen Institutionen, durch welche sich, außer im Wege der natürlichen Arbeitstheilung und in Folge von Eigenthum und Erbrecht, die Ansammlung größerer Territorien im Besitze einzelner, sei es physischer oder moralischer Personen, vollzieht. Dahin gehört insbesondere das Verbot des Grundbesitzerwerbes von Seite bestimmter Corporationen und die Errichtung von Majoraten oder Fideicommissen. Und obwohl directe gegen das Princip des Eigenthumes selbst gerichtet, erklärt die neueste Zeit unter gleicher Begründung auch die Confiscation der Güter der todten Hand als eine Maßregel, zu welcher der Staat unter Umständen zu schreiten nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet sein könne.

Die Errichtung von Realfideicommissen ist, wo überhaupt noch gestattet, an die besondere Bewilligung des Landesfürsten gebunden und wird zur Ertheilung derselben überall die Widmung eines verhältnißmäßig bedeutenderen schuldenfreien Grundeigenthums verlangt, so im Großherzogthum Hessen von wenigstens 75,000 Gulden, in Oesterreich soll nach Verordnung vom Jahr 1763 das zu errichtende Fideicommiß nicht über 400,000 Gulden Werth haben. Auch in anderer Weise wird von der Errichtung von Fideicommissen abgehalten durch das Verbot, dieselben mit Schulden zu belasten, zu zerstückeln und durch Beschränkung des freien Verfügungsrechtes der Nutznießer mit dem Fideicommiß-Gute überhaupt.

Das Erwerben von Gütern durch geistliche Orden ist neuester Zeit bereits in den meisten europäischen Staaten verboten und dort, wo ein überwiegender Theil des Grundeigenthums in den Besitz derselben gelangt war, wie in Spanien, Portugal, Italien, Oesterreich, wurde derselbe ganz oder zum großen Theile vom Staate eingezogen, unter Aufhebung oder Besoldung der bezüglichen Ordenscorporationen verkauft und der Erlös für Schulen und andere gemeinnützige Zwecke, wohl auch zur Staatsschuldentilgung, verwendet.

Der Güterbesitz der geistlichen Corporationen wirkt nicht so sehr schädlich durch die schlechtere Bewirthschaftung, im Gegentheile wird derselbe in der Regel besser und wirthschaftlicher ausgenützt als der Großgrundbesitz des Adels, — sondern durch die Art der Verwendung der Erträgnisse, welche in Kirchenschätzen u. dgl. todt angelegt und aufgespeichert werden, statt wieder der Arbeit zu Gute zu kommen.

In Oesterreich ist in den Ländern der ungarischen Krone, Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen, ferner in Böhmen, Mähren und Gallizien der größere Theil des Bodens Großgrundbesitz und im Eigenthume des früher herrschenden Adels und der reich dotirten Geistlichkeit. Es kommt daselbst ein solcher Großgrundbesitzer auf 82 kleine Bauern-Wirthschaften und auf je 1020 Bewohner, während in Frankreich erst auf 313 kleine Besitzer ein Großgrundbesitzer und ein solcher überhaupt erst auf je 1560 Bewohner kommt

In Preußen gibt es 12,592 Rittergüter mit 28,632,227 Morgen; dagegen 27,582 Bauerngüter mit 43,337,206 Morgen Land, es ist daher der Großgrundbesitz auch dort überwiegend.

§. 14.

Der berechtigten Forderung einer entsprechenden Vertheilung des Grundbesitzes unter den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern gegenüber werden auch die Beschränkungen fallen müssen, welche da und dort rücksichtlich des Verkehrs in Erwerb und Verkauf von Grundbesitz noch bestehen.

In dieser Beziehung besteht nun insbesondere gegen die freie Theilbarkeit des Besitzes von Grund und Boden die von mancher Seite eingewendete Befürchtung, daß dadurch die richtige Ver-

theilung des Grundbesitzes gerade in entgegengesetzter Weise beeinträchtigt werden könne, als durch den Großgrundbesitz. Man befürchtet die Zersplitterung des Grundbesitzes in zu kleine Theile, welche der Entwicklung der Bodenarbeit insbesondere wegen des bei zu kleinen Wirthschaften nothwendig eintretenden Mangels eines für die Düngung nöthigen Viehstandes abträglich sei, und meint auch, daß aus der Freitheilbarkeit von Grund und Boden nothwendig ein Ackerbauproletariat entstehen muß. Allein es ist nicht naturnothwendig, und durch die Erfahrung im Großen auch nirgends erwiesen, daß sich in Folge der freien Theilbarkeit ein derart verkleinerter Grundbesitz bilde, daß auch der Ertrag daraus bei fleißiger Bewirthschaftung ein verhältnißmäßig geringerer geworden wäre. Die Bodendüngung durch die Excremente der in der Wirthschaft verwendeten oder benützten Hausthiere ist allerdings die gewöhnliche, weil anscheinend billigste, allein sie ist für sich allein doch auch stets ungenügend, der Qualität nach, weil nicht jeder Bodenart am besten zuträglich, insbesondere aber auch der Quantität nach, weil der zur Düngung einer bestimmten Ackerfläche nöthige Viehstand nicht auch zugleich von dieser Bodenfläche mit genährt werden kann, und daher das zur Erhaltung des Viehstandes in Anspruch genommene Territorium ganz ohne, oder in ungenügender Düngung bleiben mußte. Deßhalb weiß auch jeder erfahrene Landwirth, daß und wie er seiner Viehdüngung auch durch andere künstliche Mittel nachhelfen muß. Es unterliegt aber geringerer Schwierigkeit, sich die künstlichen Düngungsmittel für eine kleinere Bodenfläche in ausreichender Menge überall zu verschaffen, als für eine größere, auf welche Weise der Viehstand behufs Düngung für die kleinen Wirthschaften überhaupt entbehrlich werden kann. Wenn aber in Folge des Anwachsens der Bevölkerung und der Freitheilbarkeit des Bodens, die Bodenarbeit vom Pfluge und den Cerealien weg, auf kleinem Besitzstande, zum Anbau der Hack- und Hülsenfrüchte, der Handelsgewächse und Gemüse vorwärts schreitet, so ist dieß wahrlich kein Rückschritt für den Ertrag des Grund und Bodens, im Gegentheil gerade diejenige Art der Bodencultur, welche dem Menschengeschlechte zu erreichen vorgezeichnet ist.

Niemand, der aus den unabsehbaren Pusten und eintönigen Waizenfeldern Ungarns in die zu jeder Zeit lachenden und wechselvollen Fluren am Rhein gelangt, wird sich der Ueberzeugung verschließen können, daß die Bodencultur daselbst, wo sie fast nur mittelst Hacke und Spaten betrieben wird, viel weiter als in Ungarn vorgeschritten sei. Die stattlichen Dorfschaften mit den reinlichen Häusern, in welchen der Bauer der Rheinlande lebt und wohnt, obgleich er im Besitze nicht des zehnten Theiles von Ackerland ist, welches in den östlichen Gegenden Europas zum Besitze eines nur mäßigen Bauerngutes gehören würde,

können ebensowenig einen Zweifel darüber bestehen lassen, daß dieser kleine Grundbesitz seinen Arbeiter auch besser nähre, als den Ungar seine weitgedehnten Brach- und Stoppelfelder. Wenn durch die Freitheilbarkeit des Bodens der Grundbesitz des Einzelnen in der Gesellschaft kleiner wird, so kann dieß mehr als ersetzt werden, durch den gesteigerten und mannichfachen Ertrag, welchen der Mensch bei vollständiger und intelligenter Verwendung seiner Arbeitskraft dem kleinen Ackerlande abzuringen im Stande ist.

* Der kleine bäuerliche Grundbesitz in der Schweiz, im südwestlichen Deutschland und am Rheine verwendet zur Düngung der Felder und Wiesen fleißig auch die menschlichen Excremente, welche selbst von den Kindern sorgsam gesammelt und, soweit sie im eigenen Dorfe nicht hinreichen, auch aus den benachbarten Städten geholt und auf Aecker und Wiesen geführt werden.

§. 15.

Das Ackerbauproletariat ist weder eine Folge der Freitheilbarkeit des Bodens, noch ist die Befürchtung gegründet, daß sich dasselbe in Folge der Freitheilbarkeit vermehren werde. Die Erfahrung hat dieß nirgends bestätiget. Auch läßt sich in der That für keine Gegend die Gränze feststellen, mit welcher der Umfang eines Grundbesitzthumes für die volle Beschäftigung einer bestimmten Arbeitskraft des Besitzers derart zu klein zu werden beginnt, daß er sich darauf nicht mehr zu ernähren im Stande sein würde; denn fürs erste ist die Art der menschlichen Nahrung eine verschiedene in den verschiedenen wirthschaftlichen Entwicklungsstadien und bedarf der Mensch einen kleineren Fleck Erde zu seinem Lebensunterhalte, je mehr er von der Verzehrung der getreideartigen Nahrungsstoffe zum Genusse stickstoffhaltiger Speise, wie Fleisch und Hülsenfrüchte, vorwärts schreitet; weiters werden mit der in Folge und im Verhältnisse der anwachsenden Bevölkerung fortschreitenden Bodentheilung auch fortwährend neue Factoren der Arbeitskraft entbunden, welche den kleinen Grundbesitzer in den Stand setzen, vom Ackerbau zur Gartenwirthschaft und zum Anbau der Handelsgewächse überzugehen, wodurch er gleichzeitig Bauer und Gewerbsmann wird. In solchen volkreichen Gegenden fehlt es der bei der Bodenarbeit allenfalls überschüssigen Arbeitskraft auch nicht an Verwendung anderer Art, als Fuhrmann, Gastwirth oder Taglöhner für die umherliegenden Fabriks- und Gewerbeunternehmungen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Freitheilbarkeit des Grundbesitzes in sich selbst ein Gegenmittel gegen die befürchtete zu weit gehende Zersplitterung besitzt, nämlich dadurch, daß sie auf der anderen Seite ebenso die Zusammenlegung und Arrondirung des Grundbesitzes ermöglichet. Möge getrost der Einsicht des Landwirthes die Beurtheilung überlassen bleiben, bis wie weit ihm die Zertheilung seines Besitzes räthlich, und nach den bestehenden besonderen

Verhältnissen zweckmäßig sei. Derselbe wird sich vor unwirthschaftlichen Gütertheilungen gewiß selbst nach Möglichkeit hüten, und dort, wo eine solche eingetreten wäre, eifrig bedacht und bemüht sein, dem Uebelstande durch Ankauf eines ihm benachbarten passenden Grundstückes wieder abzuhelfen.

Allein nur durch die für allen Grundbesitz gleichmäßig giltige Freitheilbarkeit des Bodens wird eine derartige Vergrößerung des zu klein gewordenen Einzelnbesitzes, und der schließliche Ausgleich zwischen zu groß und zu klein, nicht nur möglich, sondern auch bestens angeregt sein. Dort allerdings, wo gesetzliche Bestimmungen die Freitheilbarkeit auf eine gewisse Gattung des Grundbesitzes, z. B. auf den gutsherrlichen, — beschränken, dem bäuerlichen Besitze aber versagen, oder wo neben dem Principe der Freitheilbarkeit, die Gebundenheit der Bauerngüter fortbestehen würde, können aus der Freitheilbarkeit des Grundbesitzes die oben befürchteten Erscheinungen für die Bodenarbeit zu Tage treten; allein nicht das Princip trägt dann die Schuld davon, sondern die zur Ausführung gekommenen halben Maßregeln, an denen unsere gegenwärtige Zeit in allen öffentlichen Angelegenheiten nur zu sehr leidet.

In Oesterreich ist dem ehemals herrschaftlichen sogenannten landtäflichen Grundbesitz erlaubt, den eigenthümlichen Grund und Boden zu parcelliren und Theile desselben freiweg zu verkaufen, während dasselbe dem bäuerlichen Grundbesitze verboten oder doch an die mit vielen Umständlichkeiten verbundene Bewilligung der politischen Behörde geknüpft ist.

§. 16.

Der Bestand von Gemeindeländereien streitet ebenfalls gegen die Forderung der bestmöglichen Vertheilung des Grundbesitzes. Der insbesondere in den östlichen Ländern Europas noch sehr ausgedehnte Gemeindegrundbesitz, dient meist als Weideland für das den Gemeindeangehörigen eigenthümliche Nutzvieh, und befindet sich vollständig außer aller Cultur. Nicht selten kommt es vor, daß der Bauer einer Ortsgemarkung nur kümmerlich von dem ihm persönlich eigenthümlichen Grundstücke zu leben im Stande ist, während er an einer unübersehbaren Fläche Gemeindeland Antheil hat, aus welchem er für sich jedoch keinen anderen Vortheil ziehen kann, als daß er einige Gänse und ein paar Schweine dahin auf die Weide bringt, von welcher diese Thiere gerade so mager wieder zurückkehren, als sie hingeschickt wurden. Nicht nur, daß durch den Bestand solcher Gemeindeländereien große Strecken oft des fruchtbarsten Bodens der menschlichen Bearbeitung und Fruchtnießung entzogen bleiben, — so geht auf denselben auch der für größere Wirthschaften so wichtige Dünger der Hausthiere vollständig verloren, und Gemeindeweiden sind daher nach allen Seiten hin für den Fortschritt der Bodencultur von größtem Nachtheile.

Wenn der Großgrundbesitz überhaupt abträglich ist der bestmöglichen Bearbeitung des Bodens, so gilt dieß für die Gemeindeländereien insbesondere und um so mehr. Wenn daher auf die Verminderung des Ersteren hingearbeitet werden will, so soll mit der Vertheilung der Gemeindeländereien vor Allem begonnen werden.

Die Vertheilung der Gemeindeländereien kann nur unter die Gemeindeangehörigen selbst geschehen, denn sie bilden ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben. Streitiger ist der Maßstab einer solchen Vertheilung, zugleich ein neuer Beweis der Unsicherheit unseres modernen Eigenthumsrechtes. Nach unserer Meinung hat jedes Gemeindeglied nur vermöge seiner Eigenschaft als Angehöriger der Gemeinde, daher unabhängig von seinem sonstigen Besitze in derselben, ein gleich großes Recht auf das vorhandene Gemeindeeigenthum. Wenn daher in Ermangelung eines anderen, den Antheil jedes Einzelnen nicht ohnedieß bereits bestimmenden Maßstabes, die Vertheilung auf Grund der Gemeindeangehörigkeit und des Eigenthumsprincips überhaupt vorgenommen werden muß, dann müssen auch die jedem einzelnen Gemeindemitgliede aus dem Gemeindeeigenthume zufallenden Antheile gleich sein. Diese Gleichheit bestimmt sich jedoch nicht bloß nach der Ausdehnung, sondern auch nach der natürlichen Fruchtbarkeit des zuzutheilenden Grundstückes, denn diese kann auf verschiedenen Punkten eines ausgedehnten Gemeindelandes eine ganz verschiedene sein, und es wäre ungerecht, wenn dieser Unterschied bei der Vertheilung nicht berücksichtiget werden würde.

In Frankreich beträgt das Gemeindeweideland über 9 Millionen Hectaren, in Großbrittanien und Irland bei 15 Millionen Acres, welches per Acre höchstens 5 Schilling einträgt, während es durch Abschaffung des Weideganges und ordentliche Cultur das Fünfzehnfache dieser Rente abwerfen könnte.

In Belgien besteht das Gesetz vom 25. März 1847, nach welchem die Miteigenthümer von Gemeindeweiden zum Verkaufe gezwungen werden können, wobei dem Käufer die Urbarmachung derselben zur Pflicht gemacht wird. Auch der Staat kann als Käufer dafür auftreten und selbe weiter verkaufen.

In Oesterreich mit 15,067,302 Joch Weide, zum größten Theile Gemeindeland, ist die freibeliebige Vertheilung desselben seit 1849 wieder untersagt und an die besondere Erlaubniß der Regierung gebunden, während nach dem früheren Patente vom Jahre 1768 diese Theilungen von Amtswegen betrieben werden sollten.

In Preußen kann jeder Miteigenthümer von Gemeindeland die Trennung seines Antheiles begehren; nur muß in Ansehung der Theilung solcher Ländereien, welche zugleich einen Ackerumtausch erfordern, ein Viertheil der betheiligten Ländereien zustimmen.

§. 17.

Ebenso wie mit der zweckmäßigen Vertheilung des Grund und Bodens der Ertrag der Bodenarbeit steigt, wird dieses auch der Fall, je freier und unbelästigter der Grundbesitzer seine Thätigkeit dabei entfalten kann.

Die Sklaverei, in welcher der Bauernstand sowohl rücksichtlich seiner Person, als Arbeit von Seite eines übermüthigen Adels durch Jahrhun-

derte mittelst Leibeigenschaft, Frohnen und Zinsungen aller Art gehalten wurde, ist endlich nach Strömen dafür vergossenen Blutes den Forderungen der Vernunft und Humanität gewichen, die Bodenarbeit und der Bauernstand sind in Europa frei geworden. Allein nichtsdestoweniger lasten als Ueberbleibsel der Fendalzeit noch mancherlei Dienstbarkeiten auf dem Grundbesitze, und zwar, um nicht ungerecht zu sein, da und dort jetzt mehr auf dem ehemals gutsherrlichen, als auf dem bäuerlichen Besitze.

Dahin gehören insbesondere die vielerlei Arten von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden, welche den Besitzer in der freien Verfügung mit seiner Arbeitskraft beschränken, die Rechte des Holz- und Streubezuges aus fremden Waldungen, welche die Durchführung einer ordentlichen Waldwirthschaft unmöglich machen können, die Jagd- und Fischereirechte in fremden Feldern und Gewässern. Alle diese Dienstbarkeiten stehen im directesten Widerspruche mit dem von der Gesellschaft anerkannten Eigenthumsprincipe, und es ist auch kein Gegenstand der Frage mehr, daß diese Belastungen der Bodenarbeit gleich den Zehnten und Zinsungen der Forderung einer möglichst freien Bewegung überall werden weichen müssen, wo sie noch bestehen.

Die Aufhebung resp. Ablösung der bestehenden Weide- und Forstnutzungsservitute ist neuerer Zeit fast überall in Europa durchgeführt oder im Zuge. Dort jedoch, wo derlei Servituten in starkem Umfange zugleich in solchen Landestheilen auftreten, in welchen der Großgrundbesitz derart überwiegend ist, daß die servitutsberechtigte Bevölkerung so zu sagen gar keinen eigenen Grundbesitz hat und auf andere Erwerbszweige für ihren Unterhalt angewiesen ist, wird die gänzliche Aufhebung schwierig, oft auch ohne Gewaltthätigkeit gar nicht durchzuführen möglich.

Dieß ist z. B. in jenen Gegenden der österreichischen Alpenländer der Fall, wo der Staat fast ausschließlicher Eigenthümer des überwiegend nur aus Waldland bestehenden Grund und Bodens ist, und dazu noch das Monopol eines Bergbaues betreibt, bei welchem die Bevölkerung Arbeit und Verdienst suchen muß. Die kleine Haushaltung dieser Arbeiterfamilien kann ohne einigen Viehstand und ohne Holzverbrauch im langen kalten Winter nicht bestehen. Würden die Servitutsrechte nach dem darüber bestehenden Ablösungsgesetze durch Zuweisung eines dem seit 30 Jahren unangefochten ausgeübten Weide- oder Holzbezuge entsprechenden Kapitalwerthes in Grund und Boden abgefertigt, so würde dieser kleine Waldantheil nicht hinreichen weder für die nothwendige Weide resp. Futter, noch für den laufenden Holzbedarf, wenn er nachhaltig soll befriedigt werden können. Dasselbe gilt, wenn die Ablösung in Geld an diese Berechtigten entrichtet werden wollte; das ihnen eigentlich Nöthige, nämlich der nachhaltige Bezug des Holz- und Futterbedarfes würde um die erhaltene Ablösungssumme oder aus den Zinsen derselben von dem einzigen Großgrundbesitzer der Gegend gewiß nicht wieder zurückgekauft werden können.

Für derlei Fälle nun kann nach österreichischem Gesetze auch die Regulirung der Servitutsrechte eintreten dahin, daß der Weide- und Holzbezug vom verpflichteten Gute zwar des Weiteren zu leisten ist, jedoch in einer Weise, durch welche die vom Eigenthümer beabsichtigten und eingeführten Boden- und Waldkulturen nicht gestört oder beschädiget werden sollen.

§. 18.

Während der Fortschritt im Ackerbau eine der Arbeitskraft des Einzelnen entsprechende Zertheilung des Grund und Bodens begehrt, und daher gegen den großen Grundbesitz ist, verlangt die Förderung der

Waldwirthschaft geradezu den Besitz größerer zusammenhängender Territorien.

Es scheint dieß wie im Widerspruche mit dem für die Bodenarbeit aufgestellten Principe, und ist es doch nicht. Denn die Waldcultur erfordert einen viel geringeren Aufwand menschlicher Arbeitskraft, als der Acker- oder Gartenbau, und der Einzelne kann sich daher eine viel größere Fläche Wald, als wenn dieselbe Arbeitskraft auf Ackerland verwendet würde, nutzbar machen. Die Waldwirthschaft hat aber weiter noch das Eigenthümliche, daß sie ausgedehnte Flächen für sich benöthiget, und daß die für ihre Cultur geforderten Arbeitsleistungen sich immer nur in langen Zeiträumen wiederholen, indem zwischen dem Säen und Erndten, dem Pflanzen und Fällen der Waldbäume Menschenalter liegen. Im Walde wird daher auch mehr als bei jeder anderen Art von Grund und Boden das Princip der Eigenthumsunstitution gegenüber dem durch Arbeit bestehenden Besitze ersichtlich, und eben deßhalb neigt sich der Waldboden zur Feststellung eines gemeinschaftlichen Besitzes und einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung in größeren Territorien.

Aus Ursache dieser besonderen Eigenschaften des Waldbodens wird das Eigenthum desselben auch überall zu Gunsten der Gemeinschaft mehr oder weniger beschränkt. Während weitaus der größte Theil des Waldlandes in Europa Staatseigenthum oder in den Händen großer Corporationen ist, behält sich der Staat auch für den Einzelbesitz das Recht der Beaufsichtigung über Cultur und Nutzung des Waldes zum Besten der Gemeinschaft vor.

Die wichtigste Frage für den Waldwirthschaftsbetrieb überhaupt ist aber wohl die, in welcher Ausdehnung derselbe gerechtfertigt sei, damit dem Feldbauer nicht unnöthigerweise Land entzogen werde. Es gibt Landstriche, sowohl in den Bergen als Ebenen, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit zufolge einzig und allein als Waldland von Ertrag sein können: diese dabei zu schützen und dafür zu sorgen, daß durch Verwüstung oder willkürlichen Holzabtrieb ohne nachfolgende Wiederbepflanzung ein Theil von Grund und Boden für immer oder auf unnöthig lange Zeit der Nutzung entzogen wird, hat die Gesellschaft im Interesse des Allgemeinen gewiß ein Recht. Allein Unrecht ist es, den Besitzer von Waldland, welcher dasselbe zu einem ertragsfähigen Acker oder zu einer Wiese u. dergl. umarbeiten will, in dieser freien Verwendung seiner Arbeitskraft aus Sorge für die Waldkultur zu beschränken; denn aller Fortschritt der Bodenarbeit besteht darin, dem Lande einen immer größeren und werthvolleren Ertrag abzugewinnen, den Wald daher möglichst in Ackerland umzugestalten.

Die Gefahr des Holzmangels ist bei der Ausdehnung der natürlichen Waldterritorien, insbesondere, wenn dieselben in ordentlicher

Cultur erhalten werden, gar nicht vorhanden, höchstens, daß in holzarmen Landstrichen, wenn sie zugleich stark bevölkert sind, eine Vertheuerung dieses Bau- und Brennmaterials eintreten kann. Eine aus dem natürlichen Gange der Entwicklung entstehende Holzvertheuerung ist aber noch kein Uebel; denn mit ihr gehen Hand in Hand die reicheren Erträgnisse von Grund und Boden und der Arbeit überhaupt, es sind daher die Mittel reichlicher vorhanden, das theurer gewordene und benöthigte Holz zu verschaffen, sowie anderseits der Erfindungsgeist mächtig angeregt sein wird, um das Holz durch den Gebrauch anderen wohlfeileren Materiales zu ersetzen und davon zu sparen.

Frankreich hat 7,702,435 Hectaren Waldungen, von denen 13,8 Prozent im Besitze des Staates, 21,2 im Besitze von Gemeinden und Stiftungen und 65 Prozent im Besitze von einzelnen Privatpersonen sind.

Oesterreich hat 30,993,199 Joch Waldungen. 16 Prozent davon sind Staatseigenthum, 26 Prozent Gemeindewald und im Besitze von Stiftungen und 58 Prozent im Privateigenthum.

Preußen hat 26,956,729 Morgen Waldungen, von denen 8,059,489 Morgen Staatseigenthum sind.

Das freibeliebige Ausroden der Waldungen ist derzeit fast in allen europäischen Staaten untersagt und die Umgestaltung eines Waldbodens in Ackerland oder zu anderer Culturgattung an die Bewilligung der Behörden gebunden. Die Gründe zu dieser Beschränkung des sonst geltenden Rechtes der freibeliebigen Benützung seines Eigenthumes sind von der Sorge für das allgemeine Beste hergenommen. Man findet, daß durch das Verschwinden der Wälder das Klima ganzer Landstriche große und nur nachtheilige Veränderungen erfahren kann, daß die Wassermenge in derselben abnimmt und dadurch die Bodencultur schwieriger, wohl auch ganz unmöglich werden kann, daß die gerodeten Flächen, insbesondere jene auf Bergabhängen, ihre fruchtbare Erdschichte durch die größere Gewalt der eintretenden atmosphärischen Niederschläge verlieren, und daß die Waldungen allein es sind, welche in manchen Hochgebirgsgegenden Schutz gegen drohende Schneelawinen und Felsenstürze gewähren.

Nichts desto weniger ist man von der früheren Strenge in Bezug auf das Verbot der Waldrodungen bereits wieder abgegangen und hat es prinzipiell zugegeben, daß, wenn das Waldland zu besserer Benutzung taugt und nicht durchaus zum Schutze gegen Naturereignisse nöthig ist, die Bewilligung zur Rodung nicht versagt werden solle. Derart lauten die Fortgesetze in der Schweiz, in Baden, Baiern ꝛc. In Frankreich bestehen die in dieser Beziehung noch strengsten Forstgesetze; auch in Oesterreich ist die Waldrodung mit mehr Schwierigkeiten verbunden, welche dort freilich mehr in der bureaukratischen Amtsführung und Bevormundung ihren Grund haben.

Dasjenige aber, was auf die Forstcultur viel schädlicher wirken kann und auch thatsächlich dort gewirkt hat, wo man über das Verschwinden der Waldungen und die dadurch für Klima und Bodenproduction entstandenen Nachtheile klagt, ist eben die freibeliebige Benützung des Eigenthumes in Bezug auf dessen Bearbeitung gewesen, derart, daß die Wiederanpflanzung des Waldbodens oder dessen anderweitige Cultur vom Staate nicht begehrt oder nicht gehandhabt wurde. Die neuen Forstgesetze haben jedoch überall diese Verpflichtung der Wiederaufforstung abgeschlagener Waldungen, wenn sie nicht in eine bessere Culturart gelegt werden, aufgenommen, und es ist daher in Bezug des Waldeigenthumes das Privilegium der beliebigen Benützung als gemeinschädlich offen auch im modernen Staate bereits anerkannt und aufgehoben.

§. 19.

Die Bodenarbeit des Menschen beschränkt sich nicht bloß auf die Oberfläche der Erdrinde, sie dringt auch in das Innere derselben ein. Der Mensch sucht und findet dort jene Mineralschätze,

welche ihm den Stoff zu den wichtigsten und unentbehrlichsten Werkzeugen liefern, mit deren Hülfe er Schritt für Schritt, aber stets siegreich, im Kampfe gegen die Natur vorwärts dringt und sich dieselbe immer mehr unterwirft. Die auf die Auffindung, Hebung und Zugutebringung der für die menschliche Benützung tauglichen Mineralien verwendete Arbeit nennt man den Bergbau, weil derselbe hauptsächlich im Innern der Berge betrieben wird.

Der Bergbau wird in den modernen Staaten überall als ein gemeinschaftliches Interesse erklärt, und daher unter die Oberaufsicht des Staates gestellt. Das Bergbau-Eigenthum ist durchgehends an die wirkliche Bearbeitung, sei es durch den Eigenthümer selbst oder durch eine dritte Person, gebunden und wird, so oft es irgendwo neu entsteht, dem Besitzer des Bergbaues durch den Staat erst förmlich und bedingungsweise zuerkannt. Das aus dem Bergbaubetriebe den Gesellschaftsmitgliedern zuerkannte Eigenthumsrecht ist demnach wesentlich anderer Art, als alles sonstige Eigenthum von Grund und Boden und steht dem natürlichen Eigenthumsbegriffe sehr nahe.

Nach §. 14 des österreichischen Berggesetzes bedarf auch der Grundbesitzer, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung unternehmen will, hiezu der besonderen Bewilligung der Bergbehörde, und das Eigenthumsrecht der allenfalls dort aufgefundenen Minerallagerstätten muß auch ihm erst besonders verliehen werden.

§. 20.

Die Oberaufsicht, welche die Gesellschaft bezüglich des Bergbaues in Anspruch nimmt, bezieht sich vor Allem auf das Begehren, daß das verliehene Bergwerkseigenthum wirklich bearbeitet, und weiter, daß es in einer Weise bearbeitet wird, welche die möglichst vollständige Ausbeutung der aufgefundenen Minerallagerstätten erfahrungsgemäß sicher stellt.

Die Wichtigkeit, welche bestimmte Mineralien für die Gesellschaft dadurch besitzen, daß aus ihnen allein die zur leichteren Verrichtung aller übrigen menschlichen Arbeit brauchbaren Werkzeuge zu Gute gebracht werden können, und andererseits die Seltenheit des gleichsam nur strichweisen Vorkommens dieser Mineralien im Innern der uns bekannten Erdrinde, rechtfertigen hinlänglich die Einmischung der Gesellschaft zu dem Zwecke, daß diese Mineralllagerstätten, wenn überhaupt aufgefunden, auch bearbeitet und vollständig ausgebeutet werden sollen. In Folge der eigenthümlichen Lagerung, mit welcher die mineralischen Adern das Erdinnere durchziehen, kann es nämlich gar wohl geschehen, daß es aus Ursache eines unbedachten Verfahrens beim Abbaue des der Erdoberfläche zunächst oder zu unterst liegenden Theiles des Minerallagers, unmöglich wird, seinen weiteren Verlauf in die Tiefe, Höhe oder Seite zu verfolgen. Die durch den Abbau entstandenen Höhlungen

können verbrechen und den ferneren Zugang unmöglich machen, das unterfahrene Minerallager kann zusammenstürzen, der ganze Bergbau kann durch eine plötzlich und in nicht zu bewältigender Menge hereinbrechende Fluth von Bergwässern angefüllt und ersäuft werden u. dgl. Eine in dieser Beziehung unbedachte Bearbeitung der Minerallagerstätten könnte aber um so eher erwartet werden, als dieselbe die für den Eigenthümer anfänglich gewinnbringendste, weil am wenigsten kostspielige wäre.

Die Beaufsichtigung, welche sich der Staat zur Verhütung des Raubbaues in den Minerallagerstätten vorbehält, mag daher belästigend und das freie Verfügungsrecht des Eigenthumes empfindlich beschränkend sein, allein dieselbe ist nur eine berechtigte Consequenz des letzteren. Das Eigenthum entsteht überhaupt erst in und durch die Gesellschaft, daher es dieser auch vollkommen freisteht, die Bedingungen festzustellen, unter welchen dasselbe zuerkannt werden will, und ist dem Principe des Eigenthums doch auch das Verlangen durchaus nicht entgegen, daß der Besitz vollständig und bestmöglich benützt werden müsse. Begehrt kann hinsichtlich der Beaufsichtigung der Bergbauarbeit nur dieses werden, daß diese Beaufsichtigung in einer Weise organisirt und durchgeführt werde, daß eine feste Garantie für die sachverständige und unparteiische Beurtheilung jedes streitigen Falles gegeben ist, und daß daher insbesondere die Bestimmung dessen, was Raubbau auf einem gegebenen Punkte sei, nicht der Entscheidung einzelner bestellter Regierungsbeamten überlassen sei, sowie, daß diese Beaufsichtigung die freie Thätigkeit des Bergbaunternehmers nicht mehr als nothwendig belästige.

Nach §§. 170 und 174 des österreichischen Berggesetzes muß jeder verliehene Bergbau in stetem Betriebe erhalten d. h. an jedem Arbeitstage durch eine 8stündige Arbeitszeit mit der nach Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes nöthigen Anzahl von Arbeitern belegt sein. Der Abbau der Mineralien muß ferner möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert wird. Für die Verpflichtung des Betriebes kann nach §. 182 nur in außerordentlichen Fällen Frist auf die Dauer eines Jahres gegeben werden. Nach §. 244 kann gegen den Bergwerksbesitzer, welcher es unterläßt wenigstens seinen Hauptgrubenbau in gut fahrbarem Zustand zu erhalten, oder welcher Raubbau treibt, mit Geldstrafen vorgegangen und ihm schließlich die Bergbauberechtigung auch selbst entzogen werden.

§. 21.

Das Bergwerkseigenthum wird noch weiter dadurch beschränkt, daß von dem Eigenthümer Leistungen im Bergbau begehrt werden, welche nicht sowohl ihm selbst, als auch den Nachbareigenthümern der bezüglichen Minerallagerstätten zu Gute kommen sollen.

Wenn nämlich auf einem ausgedehnteren Minerallager an verschiedenen höher und nieder oder seitwärts gelegenen Punkten verschiedene

Eigenthümer Bergbau treiben, so können z. B. die in den einzelnen Gruben zusitzenden Bergwässer von den betreffenden Eigenthümern öfters nicht ab und in's Freie geleitet werden, ohne einen Durchbruch in den nachbarlichen Bergbau zu machen. Obwohl nun die Ableitung der Bergwässer stets im Interesse aller auf einem bestimmten Minerallager bauenden Eigenthümer ist, so wird das Durchfahren des fremden Eigenthums doch immer zu vielerlei Streitigkeiten Anlaß geben können, unter denen der Bergbaubetrieb aller Nachbarn in Gefahr kommen könnte.

Um denselben vorzubeugen, schreitet nun der Staat ein und verlangt die Anlage solcher dem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Entwässerungsstollen, deren Durchführung entweder von der Regierung selbst oder von einem der Betheiligten über Auftrag unternommen wird, gegen dem, daß die übrigen von diesem Baue durchfahrenen Bergbau-Eigenthümer zu den Kosten für die Anlage und fortdauernde Erhaltung in vereinbarter Weise beizutragen haben. Sowie derartige Entwässerungsstollen, so können nach gleichen Grundsätzen vom Standpunkte des vorhandenen gemeinschaftlichen Interesses aus, auch andere der Ausbeute einer bestimmten mineralischen Lagerstätte im Ganzen nothwendige oder förderliche Arbeiten der Gemeinschaft der auf derselben bauenden Bergwerkseigenthümer aufgetragen werden.

Da überhaupt die Mineralien durch die Arbeit nicht wie Feldfrüchte erst zu erzeugen sind, sondern der Bergbau die Aufgabe hat, das bereits vorhandene Mineral nur von einer Stelle auf die andere, vom Innern der Erde an den Tag zu schaffen, welche Fortbewegung durch ein Zusammenwirken der damit beschäftigten Kräfte viel besser und wohlfeiler von Statten gehen muß, als bei ihrer Zersplitterung, so ist der möglichst gemeinschaftlichen Bearbeitung bestimmter abgegränzter Minerallager durch ihre einzelnen Eigenthümer, als einem Fortschritte im Bergbau, entschieden das Wort zu reden.

Nach §. 93 des österreichischen Berggesetzes ist die Anlage eines für mehrere verschiedene Bergbaue gemeinschaftlichen Revierstollens auf Ansuchen eines oder mehrerer Bewerber, auch wenn nicht alle Besitzer der im Revierstollengebiet bestehenden Gruben dem Begehren beigestimmt haben, zu erlauben, wenn es außer Zweifel gesetzt ist, daß die Anlage allen Bergbau-Unternehmern in diesem Reviere zum Vortheile gereichen wird. Nach §. 95 ist der Revierstöllner auch berechtigt, von jedem Grundbesitzer, dem der Stollenbau wirklich Hilfe gebracht hat, eine angemessene Vergütung zu fordern, welche, im Falle keine freie Vereinbarung zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde bestimmt wird.

§. 22.

Nach dem Vorhergehenden erscheint das Bergwerkseigenthum gegen alles übrige in der Gesellschaft bestehende Eigenthumsrecht im allgemeinen Interesse vielfach beschränkt, und der Fortschritt des Bergbaubetriebes liegt vielmehr in der Gemeinschaft als in der Zertheilung des Besitzes der Minerallagerstätten.

Anderseits stattet die Gesellschaft aus gleichem Egoismus das Bergwerkseigenthum wieder mit besonderen Privilegien aus, welche demselben in anderer Hinsicht einen Vorzug vor dem übrigen Eigenthume zu geben im Stande sind. Um den Bergbaubetrieb zu fördern, wird derselbe vor Allem für frei erklärt.

Unter der Freierklärung des Bergbaues versteht man die Ausscheidung gewisser Mineralien aus dem vom Grundbesitzer erworbenen Eigenthumsrechte derart, daß das Recht der Bearbeitung resp. Gewinnung dieser, wenn auch auf oder innerhalb seines Territoriums befindlichen Mineralien, nicht dem Grundeigenthümer kraft seines Eigenthumes zusteht, sondern entweder von diesem oder auch von jedem dritten Finder auf besondere in den bestehenden Bergbaugesetzen vorgeschriebene Weise erst erworben werden muß. Mit dieser Freierklärung bestimmter Materalien ist auch das für Jedermann gleichgeltende Recht verbunden, nach solchen Mineralien, wenn auch auf fremdem Grunde, suchen zu dürfen, und da die Mineralien in den seltensten Fällen bereits auf der Oberfläche der Erdrinde sichtbar ausbeißen, wohl aber auf das Vorkommen derselben in der Tiefe aus gewissen Gesteingattungen und Lagerungsverhältnissen der Oberfläche mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden kann, so wird zur Erfüllung des Zweckes auch die Erlaubniß gegeben werden müssen, auf fremden Grund und Boden alle jene Baulichkeiten, wie Bohrungen, Schächte, Stollen u. dgl. überall dort anlegen zu dürfen, wo genügend Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß ein bestimmtes Mineral in der Tiefe werde angefahren werden können.

Die Freierklärung des Bergbaues ist gewiß eine eingreifende Belästigung und Beschwerung des sonstigen Grundeigenthumes, wenn auch dem Bergbaue die Verbindlichkeit auferlegt wird, den Grundeigenthümer für jede Inanspruchnahme und Beschädigung seiner Bodenfläche zu entschädigen, allein anderseits ist nicht zu läugnen, daß ohne solche Freierklärung nur wenig von den nutzbaren Mineralien aus dem Schooße der Erde genommen und dem Menschen zu Gute gebracht werden würde. Man kann doch nicht voraussetzen, daß jeder Grundbesitzer auch zugleich ein mit dem Wesen und der Lagerung der Gesteinschichten und Mineralien vertrauter Bergbauverständiger sei, und, noch weniger, daß er zugleich auch die Mittel und den Willen haben solle, die unter seinem Territorium befindlichen Mineralschätze zu öffnen und zu heben. Und wenn dem wirklich so wäre und dann jeder auch der kleine Grundeigenthümer das Recht haben würde, den kleinen Antheil der Erzader, welche durch sein Territorium streicht, ausschließend zu bebauen, so würde eben durch eine solche Zerstücklung des Bergbaues ein gewinnbringender Betrieb für den Einzelnen gar nicht mehr möglich sein, außer durch Raubbau, welcher, wie schon früher bemerkt, die Nutzbarmachung des ganzen Mineralagers überhaupt in Frage stellt.

Nach §. 17 des österreichischen Berggesetzes ist das Schürfen auf fremdem Boden nur dann an die Einwilligung des Eigenthümers gebunden, wenn dasselbe innerhalb seiner Wohn-, Wirthschafts- oder anderen Gebäude, in geschlossenen Höfräumen oder in einer Entfernung von 20 Klaftern davon, in eingefriedeten Haus-, Zier- oder anderen Gärten, in Friedhöfen oder in den mit Mauern umgebenen Fluren vorgenommen werden will. Nach §. 27 desselben Gesetzes hat der Schürfer das Recht für den Fall, als er sich mit dem Grundeigenthümer über die Entschädigung nicht einigen kann, um die zwangsweise Grund-Ueberlassung einzuschreiten, in welchem Falle durch die Behörde auf die Höhe der Entschädigungssumme erkannt wird.

§. 23.

Auch dem bereits verliehenen Bergwerksbetriebe werden besondere Rechte bezüglich des in seinem Bereiche liegenden Grundeigenthumes dritter Personen zugestanden. Der Bergwerkseigenthümer wird unter Nachweisung der Nothwendigkeit eines bestimmten Grundstückes zum Betriebe seines Bergbaues oder zur Anlage von Maschinen, Wasserleitungen und Baulichkeiten aller Art, welche der Förderung und Zugutebringung der gehobenen Mineralien dienen sollen, berechtigt, die Ueberlassung dieses Grundstückes von seinem Eigenthümer gegen Entschädigung der Art zu begehren, daß der letztere durch die Staatsgewalt gezwungen werden kann, sein Eigenthum gegen Zuerkennung einer ihm dafür gebührenden Entschädigungssumme an den Bergwerksbesitzer für immer zu überlassen.

Dieses dem Bergbaue zuerkannte Expropriationsrecht ist wohl nur eine nothwendige Folge der Freierklärung desselben überhaupt. Denn da es eine Nothwendigkeit ist, daß die Förderung der Mineralien aus dem Innern auf die Oberfläche der Erde geschehen muß, so sind dem Bergbaubesitzer zur Ablagerung und zur weiteren möglichst wohlfeilen Zugutebringung der geförderten Mineralien auch gewisse Plätze in der Nähe der Lagerstätten unbedingt nöthig, welche er, ohne das Expropriationsrecht gar nicht oder doch nur gegen große Entschädigungen erhalten würde, welche den ohnedieß eines großen Kapitalaufwandes und bedeutender Voranslagen bedürftigen Bergbau derart beschweren müßten, daß seine Aufnahme vernünftigerweise gar nicht erwartet werden könnte.

Nach den §§. 98, 99 und 105 des österreichischen Berggesetzes ist der Grundeigenthümer verpflichtet, die zum Bergbanbetriebe nöthigen Grundstücke gegen angemessene Entschädigung zur Benützung zu überlassen, die Anlage von Wasserleitungen für denselben über seinen Grund zu gestatten und seine dem Bergbau-Betriebe nöthigen Tagwasser an den Unternehmer abzutreten. Die Entschädigung ist im Falle einer nicht zu Stande gebrachten freien Vereinbarung durch die Behörden unter Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen auszusprechen. In derselben Weise ist nach §. 131 dieses Gesetzes der Bergbaubesitzer auch berechtigt, die für seinen Betrieb nöthigen Wege, Stege, Brücken, Eisenbahnen und Haldenplätze überall anzulegen, sowie die für sein Arbeiterhilfspersonal nöthigen Wohngebäude aufzuführen.

§. 24.

Aus unserer Begründung der dem Bergbaue in den modernen Staaten zuerkannten besonderen Rechte geht jedoch hervor, daß die Freierklärung nur derjenigen Mineralien überhaupt gerechtfertigt sein kann, welche erfahrungsgemäß innerhalb des Staatsterritoriums *nicht allgemein vorkommen* und deren Zugutebringung nach den bestehenden Verhältnissen für die Gesellschaft zugleich auch von besonderen, *auf anderem Wege nicht besser zu erreichendem* Vortheile erscheint. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die Freierklärung der Mineralien eine offene Verletzung alles bestehenden natürlichen Besitz- und des gegebenen Eigenthumsrechtes ist, welche Verletzung daher nothwendig und stichhaltig begründet werden muß. Die Freierklärung von Marmor, Kalk, Thon kann daher in einem bestimmten Staate ebenso gerechtfertigt und ungerechtfertigt sein, wie in einem anderen die Freierklärung von Salz, Gold oder Kohlen.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich des dem Bergbaue zuerkannten Expropriationsrechtes. *Insbesondere darf dasselbe nicht weiter ausgedehnt werden, als ein verständiger Bergbaubetrieb dieß wirklich fordert.* Die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer derartigen Expropriation nach dem Begehren des Bergwerkseigenthümers muß daher, wie die Beurtheilung dessen, was Raubbau ist, durch Personen geschehen, welche als von allen egoistischen Einflüssen und Anschauungen möglichst unabhängige und erwiesen sachverständige gelten können.

§. 3 des österreichischen Berggesetzes erklärt alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zementwasser, Graphit und Erzharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle, als dem Bergregale unterworfene vorbehaltene Mineralien, deren Gewinnung oder Aufsuchung nur nach erlangter bei der Bergbehörde anzusuchender Berechtigung in Angriff genommen werden darf.

§. 25.

Es hat sich vorstehend gezeigt, wie der Waldwirthschaftsbetrieb und noch mehr der Bergbau zur Bearbeitung durch die Gemeinschaft der Gesellschaftsmitglieder bezüglich der Erzielung des größtmöglichen und gesicherten Ertrages hinneigen, und daß der kleine und Einzelbesitz für diese Arten der Bodenarbeit geradezu schädlich sei.

Man hat nun auch vielfach behauptet, daß ebenso der Ackerbaubetrieb, *wenn er im Großen und Ganzen auf Rechnung und unter Aufsicht der Gemeinschaft geführt werden würde*, einen viel größeren Aufschwung nehmen und jedem Einzelnen mehr Ertrag liefern könnte. Hauptsächlich von diesem Standpunkte aus will auch die von den Communisten beantragte Abschaffung des persönlichen Grundeigenthumes zu rechtfertigen versucht werden.

Es ist in der That nicht zu läugnen, daß der Gemeinschaft für die bessere Bearbeitung des Ackerbodens die Anwendung von mancherlei Hülfsmitteln und Einrichtungen gestattet sein würde, zu denen die Kraft des einzelnen Grundbesitzers nicht ausreicht, daß ebenso bei gemeinschaftlicher Bearbeitung große Ersparungen an jedem Einzelnen für sich nöthigem Kapital, wie Maschinen, Gebäuden, Transport u. dgl. Aufwand, gemacht werden könnten; allein trotzdem würden die wirklichen Ergebnisse eines solchen gemeinschaftlichen Ackerbaubetriebes weit hinter denjenigen zurückbleiben, welche bei einer den Kräften der einzelnen Eigenthümer entsprechenden Vertheilung des Grundbesitzes erwartet werden können. Die Hauptursache davon liegt darin, daß eine von der Gesellschaft ausgeführte gemeinschaftliche Bearbeitung von Grund und Boden nicht ohne *besondere Beaufsichtigung und höhere Leistung stattfinden* kann und der gemeinschaftlichen Arbeit nothwendig auch eine Abschätzung und Vertheilung der bearbeiteten Bodenfrüchte an die Arbeiter folgen muß.

Da die Ackerbauer selbst nicht zugleich ihre eigenen Aufseher und Direktoren sein könnten und sich über die Abschätzung des Werthes der von ihnen erzeugten Feldfrüchte, und des jedem Einzelnen daraus zufallenden Antheiles schwerlich in Frieden stets einigen dürften, so müßten diese Geschäfte dritten Personen übertragen werden. Durch eine solche Ackerbaubehörde, deren Anordnungen und Zuerkenntnissen Folge geleistet werden müßte, würde bei was immer für einer Art der Wahl und Zusammensetzung aus der Natur der Sache bald alle Freiheit und Selbstbestimmung der einzelnen Ackerbauer aufgehoben werden. In Folge der Wahrnehmung, *daß der eigene Fleiß durch die Trägheit der Mitarbeiter* auf demselben Felde paralysirt werden könne, müssen ferner Lust und Liebe zur Arbeit verschwinden, Mißtrauen wird gegen die Gerechtigkeit der Vertheilung, Widerwillen gegen jede Anordnung der Ackerbaubehörde einreißen, und unter allen diesen widrigen Umständen werden auch die Erträgnisse der gemeinschaftlichen Bodenarbeit immer kleiner ausfallen, bis sich die ganze Gesellschaft in Anarchie auflösen müßte, wenn sie nicht unter Gewaltthat zu Sklavenarbeit beisammen gehalten werden wollte.

An dieser Nothwendigkeit der Beaufsichtigung, Regierung und Vertheilung, an der Aufhebung aller persönlichen Freiheit und alles eigenen Interesses der Bodenarbeiter, muß jede derartige communistische Organisation des Ackerbaubetriebes durch die Erfolge der Arbeit selbst früher oder später scheitern, und wir finden dieses Scheitern auch überall bestätigt, wo derartige Versuche in und außer Europa praktisch durchgeführt worden sind.

Alle Versuche, welche von den verschiedenen kommunistischen Schulen Frankreichs und in England für den gemeinschaftlichen Anbau eines diesem Experimente zugewendeten

Grundbesitzes practisch durchgeführt wurden, gingen an den vorstehend bemerkten Grundursachen zu Ende. Wenn wir jedoch andererseits die schon nachgewiesenen Ziffern des in den hauptsächlichen Culturländern Europa's derzeit noch unbebauten, jedoch culturfähigen Bodens, sowie die geringe Bodenfläche, welche der Mensch zu seiner Ernährung bei fleißigem Anbau und richtiger Vertheilung von Gewerbe- und Industriebetrieb über das flache Land bedarf, vergleichen mit den ungeheuren Summen, die jährlich auf die Armenpflege verwendet werden müssen, welche z. B. in Großbrittanien und Irland allein aus öffentlichen Mitteln in der Zeit von 7 Jahren 1849 bis 1855 die Summe von 68,364,861 Pf. St. betrugen, so liegt der Gedanke nahe, daß diese Summen doch recht schlecht angewendet werden, indem sie eine große Last des Gemeinwesens bilden, ohne der Armuth irgendwie abzuhelfen und sie weniger fühlbar zu machen. Es würden aber diese Summen längst hingereicht haben, das ganze derzeit noch uncultivirte Land und auch noch manches andere schlechter Cultur, welches im Eigenthume des Großgrundbesitzes ist, sogar aufzukaufen, — die über dieß bestehenden Staatsdomänen gar nicht veranschlagt — und den betheiligten arbeitsfähigen Armenfamilien parzellenweise nebst darauf eingerichteter Wirthschaft unentgeltlich zu überlassen, bloß gegen die Verpflichtung dieselben zu bearbeiten und sich davon zu ernähren. Dieß, halten wir dafür, sei zu organisiren möglich und ein richtigerer Weg zur Ausführung der Idee, durch bessere Bebauung und entsprechendere Vertheilung des Grundbesitzes dem Pauperismus abzuhelfen und eine bessere Ordnung der Dinge anzurichten.

Siebentes Kapitel.

Die Gewerbe- und Maschinen-Arbeit.

§. 1. Wesen der Gewerbearbeit. — Dieselbe ist wie die Bodenarbeit an die Erde gebunden. — Der dabei bestehende Unterschied. — Der Zusammenhang zwischen der Bodenarbeit und Gewerbearbeit im Allgemeinen.

§. 2. Natürliche Entstehung der Gewerbearbeit in der Gesellschaft.

§. 3. Wechselwirkung zwischen der Bodenarbeit und Gewerbearbeit rücksichtlich der Vermehrung der Gütererzeugung.

§. 4. Die Gewerbearbeit ist nach ihrer natürlichen Entwicklung kein Gegenstand des Eigenthumsrechtes. — Das Zunftwesen. — Durch dasselbe wurde das Eigenthum auf die Gewerbearbeit ausgedehnt. — Veranlassung zur Entstehung des Zunftwesens. — Dessen Wirkungen in der ersten Zeit seines Bestandes.

§. 5. Das Zunftwesen ein unnatürlicher und ungerechter Zustand der Gewerbearbeit. — Erklärung für die Dauer und das Aufblühen dieser gesellschaftlichen Institution. — Zusammenhang des Zunftwesens mit der Feudalherrschaft.

§. 6. Die natürlichen Folgen des Zunftwesens. — Unnatürliche Vertheuerung der Gewerbeartikel. — Zurückbleiben in den Verbesserungen der Arbeit.

§. 7. Der Zusammenbruch des Zunftwesens erfolgte von selbst und ohne Zuckungen für die Gesellschaft durch das Eintreten der freien Bewegung in der Arbeit überhaupt.

§. 8. Die radizirten und Realgewerbe. — Diese Art des Eigenthums durch die Freigebung der Gewerbearbeit vor unseren Augen durch die Regierungen aufgehoben.

§. 9. Die Gebundenheit der Gewerbearbeit an die Arbeitsstoffe der Erde begehrt deren möglichste Vereinigung mit der Bodenarbeit. — Die Zerstreuung der Gewerbearbeit über das flache Land. — Vortheile dieser Zerstreuung in Bezug auf die Verwohlfeilung der Arbeitsstoffe. — Vortheile in Bezug auf das Vorhandensein der genügenden Menge und Qualität der Stoffe. — Rückwirkungen auf das Wohlbefinden des einzelnen Gewerbearbeiters und für den socialen Zustand der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 10. Die Nothwendigkeit der Freizügigkeit der Gewerbearbeit. — Die moderne Gewerbefreiheit entspricht diesen Forderungen nur unvollständig.

§. 11. Die eigentliche Gewerbearbeit und der fabriksmäßige Gewerbebetrieb — Die Vortheile jeder dieser Arten des Gewerbebetriebes im Allgemeinen. — Die natürliche Verdrängung der Gewerbearbeit durch die Fabriksarbeit. — Die schädlichen Folgen dieser Verdrängung für die Gesellschaft.

§. 12. Das Mittel für die Gewerbearbeit, um die Concurrenz der Fabriksarbeit zu bestehen, im Allgemeinen. — Die Annäherung der Gewerbearbeit an die Verbrauchsorte der Erzeugnisse. — Die Verbindung der Gewerbearbeit mit Besitz von Grund und Boden.

§. 13. Die Gefahr der Verdrängung der selbstständigen Gewerbearbeit ist größer angenommen, als sie wirklich besteht. — Die Freizügigkeit des Gewerbes ist das vorzüglichste Mittel für den Handwerker, um sich der erdrückenden Concurrenz der Fabriken zu entziehen. — Der Pauperismus ist keine nothwendige Folge der in bestimmten Gegenden entstehenden Fabriken. — Der thatkräftige Gewerbsmann wendet sich einer neuen Gegend und neuem Erwerbe zu. — Die Fabriken selbst bieten dem Handwerker Gelegenheit zur Arbeitsverwendung. — Wohlthätige Folgen der Fabriken auf die Vermehrung der Gütererzeugung.

§. 14. Entstehung der Maschinen. — Wesen der Maschinen. — Wirkung derselben auf die Lohnarbeit im Allgemeinen.

§. 15. Anscheinender Widerspruch der Maschinen mit dem Gebote der Arbeitstheilung. — Der Gebrauch der Maschinen scheint alle bis jetzt erreichte Culturentwicklung wieder in Frage zu stellen. — Die Maschinen bewirken die Verwohlfeilung der Gewerbeartikel aller Art. — Die Wirkungen dieser Verwohlfeilung für die neue und steigende Verwendung der Lohnarbeit. — Die Maschinen ein Schritt vorwärts auf der Bahn der Entwicklung.

§. 16. Die durch den Gebrauch von Maschinen nothwendig eintretende Störung in der Entwicklung der Lohnarbeit. — Die ausgleichenden Wirkungen folgen den schädlichen erst nach. — Die Maschinen ziehen den Gebrauch immer neuer Maschinen nach sich. — Dieselben sind eine fortwährende Bedrohung des Arbeiterstandes.

§. 17. Der auf den Verhältnissen der Lohnarbeit lastende Druck durch die Ueberproduction. — Die Ueberproduction ist eine nothwendige Folge des Gebrauches von Maschinen im Allgemeinen. — Die Ueberproduction weiset den Fabrikanten an die Käufer auf Spekulation. — Der Absatz an die Spekulation führt zur Verschlechterung der Waarenqualität. — Die Verschlechterung der Waarenqualität führt zum gänzlichen Verluste des Marktes und damit zum Ruin des Fabrikanten und zum Elende des Lohnarbeiters.

§ 18. Die Hauptursache der Entstehung von sogenannten Industriebezirken. — Der Bestand derselben vergrößert das Arbeiterelend bei eintretenden allgemeinen Geschäftskrisen.

§. 19. Die Verwohlfeilung der Gewerbeartikel durch die Maschinen wird durch das Inzwischentreten des Kaufmannes und Spekulanten beschränkt. — Die Vortheile der Maschinen sind schließlich größer als ihre Nachtheile für die Gesellschaft.

§. 20. Die Mittel im Allgemeinen, um die schädlichen Einwirkungen der Maschinen auf die Lohnarbeit zu mindern. — Die Gefahr für die Lohnarbeit besteht in den nothwendig folgenden Arbeitsstockungen. — Gegen diese vorzusorgen ist der Maschineneigenthümer verpflichtet.

§. 21. Die Einrichtung von besonderen Fabrikkassen aus Einzahlungen für die Aufstellung und den Gebrauch von Maschinen. — Die practische Durchführbarkeit solcher Kassen.

§. 22. Die Beschränkung des Fabrikseigenthümers rücksichtlich der Fabriksanlage. — Derartige Beschränkungen des Fabrikseigenthümers bestehen zwar in allen europäischen Staaten, jedoch nicht zu Gunsten der Lohnarbeit. — Der Vorschlag für die Verbesserung der Lage der Lohnarbeiter durch Ueberlassung von der Fabrik eigenthümlichen Grundstücken zu sorgen

§. 23. Die Folgen der in Vorschlag gebrachten Belastungen des Fabrikseigenthumes. — Auswanderung der Industrie — Vermeintliche Vertheuerung der Fabrikserzeugnisse. — Die gemachten Vorschläge sind mit dem Interesse der Fabrikseigenthümer vollständig verträglich und gewinnbringend.

§. 1.

So wie der Ackerbau vorwiegend für die Befriedigung der menschlichen Nahrungsbedürfnisse thätig ist, so liefert die Gewerbearbeit vorwiegend diejenigen Güter, welche dem Menschen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse von Kleidung und Wohnung dienen. Auch die vielerlei Arten von Mittelgütern, durch deren Zuhilfenahme wir in Stand gesetzt werden, die widerstrebenden Naturkräfte um so wirksamer unserem Dienste zu beugen, und deren Besitz für jeden ökonomisch entwickelten und wohl eingerichteten menschlichen Haushalt eine Nothwendigkeit ist, sind Erzeugnisse der Gewerbearbeit. Dieselbe zeigt uns daher den Menschen in der mannichfachsten Weise thätig und beschäftiget.

Alle Gewerbearbeit ist jedoch wie die Bodenarbeit an die Erde gebunden. Der Unterschied dabei besteht nur darin, daß, während

für die Bodenarbeit die Erde selbst der Stoff ist, für die Gewerbearbeit dieß in der Regel die der Erde bereits entnommenen Früchte sind. Alle die mannichfachen Erzeugnisse aus der Thier- und Pflanzenwelt und aus dem Mineralreiche, wie z. B. die Knochen, Häute, Felle, Haare, Wolle und Gespinnste der Thiere, Holz, Feld- und Baumfrüchte aller Art, Flachs, Hanf, Obst, die dem Schooße der Erde entnommenen Mineralien u. dgl. sind ebenso viele Stoffe der Gewerbearbeit.

Schon daraus, daß die Gewerbearbeit mit ihren Stoffen an den Grund und Boden der Erde gebunden ist, folgt der enge Zusammenhang, in welchem sie mit der Bodenarbeit steht, und wie daher auch die eine auf die Andere zurückwirken muß.

§. 2.

Im Anfange des Culturlebens, auf der niedrigsten Stufe ihrer späteren Entwicklung ist die Gewerbearbeit von der Bodenarbeit noch gar nicht getrennt; sie wird unter den ersten Anfängen der Arbeitstheilung vorwiegend von der Familie des Ackerbauers betrieben und bildet die häusliche Beschäftigung der Frauen und Kinder.

In Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des mit einer ausreichenden Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse sich einstellenden Verlangens auch nach einer besseren Befriedigung derselben, wird der Arbeitstheilung immer weiterer Boden gegeben, und es verlegt sich derjenige Theil der Gesellschaftsmitglieder, welcher sich nach seinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten mehr zur Verrichtung der Gewerbearbeit hingezogen und veranlaßt findet, ausschließend oder vorwiegend auf diese. Es kann der Gewerbsmann für sich bestehen, weil er für seine in größerer Vollkommenheit gelieferten und der Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse besser dienenden Erzeugnisse unter den nachbarlichen Ackerbaufamilien willige Abnehmer findet. Dieselben tauschen das angebotene Ackerwerkzeug, das Gespinnst oder fertige Kleid gerne gegen die Feldfrüchte aus, welche ihnen nunmehr in größerer Menge aus Grund und Boden zugehen; denn durch die Anwendung der Werkzeuge ist nicht nur der Ertrag des bisherigen Ackers vergrößert, sondern auch Arbeitskraft für weitere Urbarmachung frei geworden.

§. 3.

Die Trennung der Gewerbearbeit von der Bodenarbeit bewirkt also auf der einen Seite die größere Produktion und andererseits eine gesicherte Abnahme des erzeugten Ueberschusses von Bodenprodukten, indem die Gewerbearbeit die letzteren sowohl zur Befriedigung der eigenen Lebensbedürfnisse, als auch als Arbeitsstoff benöthiget.

Je weiter sich nun in Folge der Arbeitstheilung die Gewerbearbeit entwickelt, je mehr und vollkommener sie Werkzeuge aller Art liefert, welche den Menschen in seinem Kampfe wider die Naturgewalten zu

unterstützen geeignet sind, desto höher wird auch die Menge der Güter aller Art steigen, welche zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse vorhanden sind, und Ackerbauer und Gewerbetreibende werden in gleichem Maße den Genuß davon haben. Der Ackerbauer wird nicht nur gerne Willens sondern auch stets in der Lage sein, sich das für seinen Bedarf taugliche aus den vorhandenen Gütern von dem Gewerbsmanne einzutauschen oder zu kaufen, da ihm die vermehrten Erträgnisse seines Grundes und Bodens die Mittel dafür liefern.

In dieser Wechselwirkung des Gewerbes auf die Hebung des Erträgnisses der Bodenarbeit und umgekehrt des Ackerbaues auf das Gewerbe durch die gesteigerte Nachfrage nach dessen Erzeugnissen liegt ein Hauptmoment für den ökonomischen Fortschritt der Menschen, und jede Gesellschaft wird sich daher in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse zur Förderung einer selbstständigen Gewerbearbeit aufgefordert sehen.

§. 4.

Die Gewerbearbeit ist an einen Stoff der Erde, allein ebenso auch an eine bestimmte Person des Arbeiters gebunden, von der sie sich ohne Verlust ihrer eigenthümlichen Natur nicht trennen läßt. Die Gewerbearbeit kann daher nicht übertragen, und nicht gleich wie Grund und Boden an einen dritten zur Benützung willkürlich überlassen werden. Die Ursache hiervon liegt darin, daß zur Verrichtung der Gewerbearbeit nicht bloß physische Kraft, sondern mehr noch besondere Geschicklichkeit und Uebung, sowie eine genauere Bekanntschaft mit den Eigenschaften des zu bearbeitenden Stoffes, ferner Intelligenz und vor Allem Neigung nothwendig sind, Alles Eigenschaften von rein persönlicher Natur, welche nicht beliebig übertragbar sind. Die Institution des Eigenthumes ist daher als ein Förderungsmittel für die Gewerbearbeit nicht anwendbar.

Nichtsdestoweniger finden wir durch eine Reihe von Jahrhunderten in Europa das Eigenthumsrecht mittelst der Institution des Zunftwesens auch auf die Gewerbearbeit ausgedehnt.

Das Zunftwesen, welches heutzutage in den modernen Staaten Europas nur mehr in schwachen Ueberresten seiner eigenthümlichen Organisation vorhanden ist, beschränkte die Ausübung der von Natur aus für Jedermann freien Gewerbearbeit auf bestimmte Personen, derart, daß an bestimmten Orten, oder für eine gewisse Gegend, nur diese bestimmten Personen eine gewisse Art von Gewerbe treiben durften und mußten, während allen anderen Menschen die Ausübung derselben untersagt blieb. Diese feststehenden Gewerbe waren als solche an dritte Personen zwar auch förmlich übertragbar, allein die Uebertragung konnte wieder nur an solche Personen geschehen, welche gegen Erfüllung bestimmter

Bedingungen und Nachweis bestimmter Erfordernisse, als Mitglieder der Zunft anerkannt und in dieselbe aufgenommen waren.

Die Institution der Zünfte kam insbesondere in Deutschland bereits mit dem zwölften Jahrhunderte in Ausbildung. Durch das Zunftwesen sollte in den Städten zunächst jedem Mißverhältnisse zwischen einem größeren Angebote von Gewerbeartikeln und der dafür momentan bestehenden Nachfrage vorgebeugt werden, weil durch ein solches Mißverhältniß der Unterhalt eines Theiles der gewerbetreibenden Bürger bedroht erschien. Zu diesem Hauptzwecke des Zunftwesens kam später noch die Meinung, daß für die Geschicklichkeit der Arbeiter besondere Sorge getragen, sowie daß auch auf die Sittlichkeit und eine bessere Bildung sowohl der Handwerksgesellen als Lehrlinge Einfluß genommen werden müßte.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die besondere Organisation, mit welcher das Zunftwesen in diesen Richtungen hin ausgebildet wurde, den angestrebten Zwecken entsprochen hat, indem die Wohlhabenheit von Meistern und Gesellen in den Städten des Mittelalters eine so festgegründete und bedeutende gewesen ist, daß sich dieselben innerhalb ihrer Mauern auch politisch mächtig zu fühlen begannen, und es gebührt den zünftigen Handwerkern nicht der letzte Platz unter den Momenten, welche für die Entwicklung politischer Freiheit und sozialen Fortschrittes in Deutschland thätig gewesen sind.

Als die ersten förmlichen Gewerbsgilden oder Zünfte erschienen 1134 die Tuchmacher in Quedlinburg und 1157 die Schuster in Magdeburg. Die Mitglieder der Gilden ordneten zunächst die materiellen Verhältnisse ihres Gewerbes, indem sie mißliebigen Eindringlingen die Ausübung des Handwerks erschwerten, später unmöglich machten und über die Sittlichkeit der von ihnen beschäftigten Arbeiter wachten; dagegen gewährten die Meister den letzteren wieder ihren häuslichen Schutz und trugen Sorge für deren hinterlassene Wittwen und Waisen. Da die in dieser Zeit schwache Staatsgewalt den Zünften dabei nicht wehrte, so gewannen dieselben in den Städten durch Zahl und Wohlhabenheit der Mitglieder immer mehr festen Boden und Einfluß und die ganze städtische Verwaltung kam in ihre Hände, wogegen sie sich auch zur Vertheidigung derselben militärisch unter Anführung ihrer Zunftmeister organisirten. Mit dem Anwachsen der Städte, ihres Reichthums und ihrer kriegerischen Stärke gewannen diese als Stützen gegen die der Reichsgewalt stets trotzenden Fürsten und Adeligen immer mehr Freiheiten und endlich auch das Recht sich selbst zu regieren. Es war nichts natürlicher, als daß nun auch die politische Macht den Zünften zufiel, welche ihre besondere Verfassung immer weiter ausdehnten, so daß bald alle Arten der Gewerbearbeit — selbst gewisse Zweige der Bodenarbeit wie die Gärtnerei, der Bergbau — und ebenso der Handelsbetrieb zünftige Geschäfte wurden.

§. 5.

Allein dieser verhältnißmäßig gegen Jetzt so beneidenswerth scheinende Zustand der Gewerbearbeit war doch nur ein unnatürlicher und ungerechter, weil er auf Kosten aller derjenigen Gesellschaftsmitglieder ging, welche auf den Verbrauch von Gewerbeartikeln für ihre Bedürfnisse angewiesen waren.

Will man sich wundern, wie eine so unnatürliche und gemeinschädliche Institution trotzdem so lange Zeit hindurch erhalten werden und

blühen konnte, so darf nicht übersehen werden, daß das Zunftwesen Hand in Hand ging mit der feudalen Organisation der Gesellschaft überhaupt, durch welche dem größten Theile des Volkes jede Möglichkeit einer freien Anschauung und Kraftentwicklung genommen war.

Die Kraft des Volkes war damals gebunden, wie dieses manchentheils ja auch heute noch der Fall ist, — einerseits durch die Förderung von Unwissenheit und Aberglauben, wornach es als die von Gott gesetzte Ordnung der menschlichen Dinge erkannt werden sollte, daß der Bauer leibeigen und seinem Grundherrn mit Gut und Blut unterthan sein müßte, und andererseits war für den Fall, daß das Mittel des Aberglaubens nicht mehr hinreichte und der Unterdrückte sich etwa erheben wollte, eine wohlorganisirte und überlegene physische Macht bereit und berechtiget, jede solche Auflehnung schon im Keime mit der rohesten Gewaltthat zu unterdrücken.

Zu einer solchen Zeit mußte das Zunftwesen der Städte im Verhältnisse zur gesellschaftlichen Lage des Bauers auf dem flachen Lande als ein Hort der Freiheit und des Rechtes erscheinen, und die zünftigen Städtebürger mußten von dem Landvolke als eine Schutzwehr gegen die drückende Gewaltherrschaft der Fürsten und Herren von Gottes Gnaden betrachtet werden.

Als sich aber die mittelalterliche Feudalherrschaft dem zum Bewußtsein gekommenen Volke ergeben mußte, hatte auch das Zunftwesen seine eigentliche Stütze verloren. Vor der freieren Regung des Volkslebens mußten die Schäden und das Unrecht bald klar werden, welche der Gesellschaft und dem Einzelnen durch das Zunftwesen zugehen.

Die Zunftverfassung kam schließlich in der Beschränkung der natürlichen Freiheit des Einzelnen nach seinem Vermögen Gewerbearbeit zu treiben, so weit, daß z. B. der Tischler kein Möbel fertig machen konnte, indem es ihm nicht erlaubt war dafür einen eisernen Nagel oder ein Beschläge zu verwenden, der Schneider durfte kein Kleid aus Leder oder mit Pelzwerk verfertigen, der Bäcker durfte nur gewöhnliches Brod, keine Kuchen backen, der Schmied durfte sich die benöthigten Nägel nicht selbst verfertigen u. s. w. Auch die Ausdehnung seines Gewerbes war dem Meister beschränkt, indem die Zunftverfassung nicht selten nur eine bestimmte Anzahl Gesellen und Lehrlinge erlaubte und das vorgeschriebene Wandern der Gesellen artete in eine besondere Gattung Bettelei aus, welche sich unter gewissem Formenkram versteckte und zur wahren Landplage wurde.

§. 6.

Es war eine natürliche Folge des Zunftwesens, daß sämmtliche Artikel der zünftigen Gewerbearbeit für die derselben Bedürftigen künstlich verthenert wurden.

Dieß war aber nicht bloß für die unmittelbaren Konsumenten der Fall dadurch, daß sich die wenigen Meister eines Ortes leicht über den Preis ihrer Erzeugnisse verabreden und daran festhalten konnten,

sondern auch alles Gewerbe selbst, welches sich mit der Verfertigung zusammengesetzter Gewerbeartikel oder deren Vervollkommnung beschäftigte, litt unter der künstlich bewirkten Vertheuerung des Arbeitsstoffes.

Außerdem lasteten auf den Gewerbeartikeln auch die Kosten, welche für das zünftige Gewerbe dadurch anwuchsen, daß mit der Erlangung des Meisterrechtes oder mit dem Ankaufe eines solchen besondere Auslagen sowie fortlaufende Beiträge an die Zunftkasse verbunden waren. Diese Auslagen mußten von dem Meister durch Zuschlag auf den Preis seiner Artikel hereingebracht werden.

Mit der mannichfachen Vertheuerung der Gewerbeerzeugnisse ging bei dem Zunftwesen Hand in Hand der Stillstand in der Vervollkommnung der Gewerbearbeit. Der Meister, welcher sicher war, daß seine Artikel nothwendig gekauft werden mußten, weil nichts Besseres und überhaupt nichts Anderes derart zum Verkaufe geboten werden durfte, hatte umsoweniger Interesse und Eifer, sich selbst mit Verbesserungen oder Erfindungen in dem von ihm erlernten und von seinem Vorfahren überkommenen Gewerbe zu beschäftigen, als er ja doch auch ohne derartige Anstrengung ein wohlhabender Mann bleiben konnte.

Wie sehr durch das Zunftwesen das Handwerk schon in den Kosten der Erlernung vertheuert wurde, erhellt daraus, daß bei manchen Gewerben wie z. B. der Strumpfwirkerei, Feinweberei u. dgl. nicht selten eine Lehrzeit von 10—7 oder 5 Jahren vorgeschrieben war. Dazu kamen dann noch die Kosten der nothwendigen Wanderjahre, die immer bestanden, wenn auch die Gesellen durch die Gaben der Meister dabei unterstützt wurden, und schließlich die Lieferung des Meisterstückes. Für dieses letztere wurde in der Regel nicht die gewöhnliche Brauchbarkeit, sondern das Ungewöhnliche und Außerordentliche von der Zunft als Preis der Annahme begehrt, um durch Verfertigung eines kostbaren und schwer Absatz findenden Kunststückes das Meisterwerden in jeder Beziehung zu erschweren, wozu auch die bei einzelnen Zünften und in manchen Städten sehr hoch gestellten Aufnahmsgelder beitrugen.

War aber endlich das Meisterrecht erreicht, dann durfte der Zunftgenosse auch das Werk seiner Mitgenossen in keiner Weise tadeln, Keiner durfte dem Anderen Gesellen oder Kunden abwendig zu machen versuchen und dem sogenannten Pfuscher, der nicht regelrechter Meister war und eine in den Bereich der Zunft fallende Waare verfertigte, durfte von jedem Zunftgenossen das ganze Handwerkszeug abgenommen werden.

§. 7.

Nachdem durch den Zusammensturz der Feudalherrschaft die freier gewordene Bodenarbeit sich kräftig zu entwickeln begann, folgte von ihrer Seite auch ein gesteigerter Begehr nach Gewerbeartikeln aller Art, welchem durch das zünftige Gewerbe weder der Qualität noch Quantität nach genügt werden konnte.

Die natürliche Folge davon war, daß sich neben den zünftigen Meistern ein gleichsam neuer Handwerksstand aus den der Freiheit zurückgegebenen Volksklassen bildete, welcher sich mit allen Mitteln von List und selbst durch Gewalt zuerst außerhalb des Zunftbannes und später auch innerhalb der Städtemauern festzusetzen suchte. Da diese freien Handwerker wohlfeilere und bessere Arbeit lieferten,

als die zünftigen Meister, so machten sie den letzteren auch bald die wirksamste Konkurrenz, und es stürzte auf solche Weise die auf den natürlichen Boden der freien Bewegung zurückgekehrte Arbeit aus und durch sich selbst das Unnatürliche und Künstliche des Zunftwesens.

Fast überall in den modernen Staaten hat das Zunftwesen der frei erklärten Gewerbearbeit Platz gemacht, und wir zählen diesen Sieg der Freiheit über eine Ausartung des Eigenthumes um so mehr zu den bedeutungsvollsten für Vergangenheit und Zukunft, weil er sich ohne gewaltthätigen Umsturz des Bestehenden und ohne gesellschaftliche Zuckungen vollzogen hat.

§. 8.

Da wir das Zunftwesen als eine unberechtigte Ausdehnung des Eigenthumsbegriffes auf die Gewerbearbeit dargestellt haben, so müssen wir zur Bekräftigung unserer Behauptung auch der radicirten und Realgewerbe erwähnen, um so mehr, als dieselben trotz der freien Gewerbearbeit in manchen modernen Staaten als Ueberbleibsel des Zunftwesens noch gegenwärtig fortbestehen.

Diese Gewerbe waren veräußerlich und vererblich gleich jedem anderen freien Bürgereigenthum, konnten daher auch zur Benützung an einen Dritten gegen Zahlung einer jährlichen Rente überlassen werden. Die radicirten Gewerbe sind stets mit dem Besitze eines Hauses oder der zum Betriebe der Arbeit nothwendigen Einrichtung verbunden, während bei den Realgewerben dieß nicht der Fall ist. Die letzteren gehörten in die Zahl jener von der Behörde gegen Entgeld anerkannten Gerechtigkeiten, auf deren Grund allein, wenigstens in der neueren Zeit des Zunftwesens, die Ausübung des Gewerbes erlaubt war. Die radicirten und Realgewerbe bildeten daher ein förmliches und wohlberechtigtes Eigenthum hinsichtlich der Ausübung einer bestimmten Gewerbearbeit, wie ein solches in unserer modernen Gesellschaft nur immer anerkannt ist, auch die Nichtbenützung desselben war erlaubt.

Trotzdem wurde dieses Eigenthum vor unseren Augen aufgehoben. Manche Staaten haben die Aufhebung dieser Eigenthumsrechte directe erklärt, andere dieselbe indirecte vollzogen; denn durch die Freigebung der Gewerbearbeit ist den radicirten und Realgewerben der ganze frühere Werth und alle Bedeutung genommen worden. Selbst eine Verbindlichkeit zur Entschädigung dieses Gewerbeeigenthumes, wie es bei den herrschaftlichen Bodenrechten der Fall war, wurde nicht immer und überall anerkannt, und wir glauben damit wohl mehr als hinlänglich gerechtfertiget zu sein, wenn wir behauptet haben, es sei das in der modernen Gesellschaft giltige Eigenthumsrecht überhaupt ein schwankender Begriff.

In den meisten deutschen Staaten geschah die Aufhebung der radizirten und Realgewerberechte mittelst Gesetz unter Anerkennung des Prinzipes einer Entschädigung. In Oesterreich war dieses nicht gleichzeitig der Fall, sondern das früher ausschließliche Betriebsrecht wurde durch die Freigebung des Gewerbes werthlos gemacht; man stützte sich dabei auf die Anschauung, daß der Berechtigte nach Einführung der Gewerbefreiheit nicht aufhöre sein Gewerbe fortzubetreiben und die allfällige Abnahme des Ertrages oft gar nicht eintrete oder doch stets schwer nachzuweisen sei, und daß insbesondere auch der für den Antritt des Gewerbes allenfalls bezahlte und berechnete Kaufpreis in der Regel durch den aus der bisherigen Benützung gezogenen Gewinn bereits seine Vergütung gefunden habe.

Die Entschädigung war jedoch auch dort, wo zugestanden, an besondere Bedingungen und Voraussetzungen gebunden. So in Sachsen, wo dieselbe nur gegeben wurde, wenn ein förmliches Verbietungsrecht der Gewerbsleute gegen Andere in den von der Regierung bestätigten Innungsartikeln nachgewiesen und im öffentlichen Besitzstandbuche der Realität als Zugehör eingetragen war, oder wenn dasselbe auf einem besonderen Privilegium beruhte. In Würtemberg wurde der Nachweis eines Titels gefordert, welcher die Obrigkeit verpflichtete, keinen mit den Berechtigungsinhabern concurrirenden Gewerbsbetrieb in dem betreffenden Orte oder Bezirke zuzulassen oder zu bewilligen.

In Preußen wurde 1811 der Gewerbebetrieb an die Ertheilung eines von der Regierung ausgefertigten Gewerbescheines geknüpft, dagegen alle bis dahin bestandenen Gewerberechte entschädigt. Die Entschädigung betrug den für den Tag vor Einführung der Gewerbescheine erhobenen Schätzungswerth des bestandenen Rechtes, auf welchen jährlich 6 Prozent, wovon 4½ als Verzinsung und 1½ Prozent als Kapitalamortisation durch die sämmtlichen Gewerbeberechtigten der gleichen Kategorie an die altberechtigten Meister bezahlt werden mußten. Die darnach entfallende Quote wurde von jedem einzelnen Unternehmer als Steuer eingehoben und den dabei auf die Berechtigten selbst entfallenden Theil war die betreffende Gemeinde für dieselben zu zahlen verpflichtet; aber auch außerdem stand es den Gemeinden frei, die Beendigung der Ablösung durch Zuschüsse zu beschleunigen.

In Würtemberg wird bei ausschließenden Realrechten die Hälfte der Entschädigung vom Staate, die andere von der Gemeinde geleistet. Es zahlen die Entschädigten daher mittelst der allgemeinen Staats- oder Gemeindesteuer ihre eigene Entschädigung mit. — In Sachsen fiel die Entschädigung allein den Gemeinden zu, welche dieselbe in 3prozentigen in 10 Jahren amortisirbaren Schuldscheinen zu leisten hatten, wogegen das früher bestandene Zunftvermögen und Beiträge der Gewerbetreibenden in Anspruch genommen werden konnten.

§. 9.

Die Gewerbearbeit ist an den Bezug der ihr nothwendigen Verarbeitungsstoffe gebunden, und sie wird daher darnach streben müssen, diese Stoffe jederzeit genügend in Menge und Art, und auch unter möglichst geringen Kosten zu erhalten.

Am besten würde letzteres wohl erreicht werden können, wenn die Gewerbearbeit mit der Bodenarbeit derart verbunden sein würde, daß der Gewerbsmann auch im Besitze eines entsprechenden Fleckes Erde wäre, auf welchem er sich die zu seiner Arbeit nöthigen Stoffe selbst erbauen könnte; er wäre dadurch unabhängiger in seiner Arbeit gestellt.

Allein da die fortschreitende Entwicklung der Gewerbearbeit hauptsächlich von der durch die ausschließliche Beschäftigung mit derselben erworbenen Geschicklichkeit abhängig ist, und diese durch jede über ein bestimmtes Maß hinausgehende Nebenbeschäftigung des Gewerbs-

manues beeinträchtigt würde, so wird sich eine solche Verbindung des Gewerbes mit der Bodenarbeit nur bei wenigen und bei den ganz im Kleinen betriebenen Gewerbszweigen ermöglichen.

Dagegen wird sich die Gewerbearbeit nicht wie ehedem unter dem Zunftwesen ausschließend nur in den Städten, sondern vielmehr unter der Landbevölkerung überall dort niederlassen sollen, wo Klima und Boden zur Hervorbringung der benöthigten Stoffe von bestimmter Art besonders entsprechend sind, oder wo nach den besonderen Verhältnissen eine stärkere Nachfrage für bestimmte Gewerbsartikel zu erwarten steht. Durch eine solche Zerstreuung der Gewerbearbeit über das flache Land rücken sich die Erzeuger und Verbraucher der gegenseitig nothwendigen Artikel so nahe, daß die Kosten ihres Transportes vom Erzeugungs- zum Verkaufsorte auf das mögliche Minimum fallen können, wodurch sowohl die Gewerbeartikel der Bodenarbeit, als die Bodenproducte dem Bedarf der Gewerbe, um so viel wohlfeiler zu Gute kommen werden. Weiters wird die mitten unter den Landbauern sich festsetzende Gewerbearbeit auch den unmittelbarsten Einfluß auf das Vorhandensein der genügenden Menge des benöthigten Arbeitsstoffes nehmen können, welchen der Ackerbauer um so eifriger und bereitwilliger auf seinem Boden zu bauen beflissen sein wird, als ihm der lohnende Absatz dieser Producte so gewiß und so sehr unter die Augen gerückt ist.

Daß die möglichst große Zerstreuung der Gewerbearbeit über das flache Land auch im Uebrigen für den socialen Zustand der Gesellschaft durch Vertheilung der Bevölkerung der großen Städte, insbesondere aber auch für den Wohlstand der beim Gewerbsbetriebe beschäftigten Lohnarbeiter, von besten Folgen sein würde, haben wir theils schon angedeutet, theils werden wir darüber noch zu sprechen Gelegenheit haben.

Noch in neuester Zeit hat man ganz offen die Vortheile, in welchen sich der Gewerbebetrieb auf dem flachen Lande, gegenüber jenem in den Städten befindet, sowie die angebliche Gefahr, daß die Landleute durch zu leichte Versorgung mit Gewerbeartikeln zu unnöthigem, ja verderblichem Aufwand verleitet werden, als Gründe für Gesetze angenommen, welche die Verbreitung der Gewerbearbeit über das flache Land geradezu verhindern sollten. Nach dem Gesetze vom 9. Octbr. 1840 waren in Sachsen z. B. für die Landgemeinde nur je 1 Schneider, Schuster, Bäcker, Fleischer, Schmied, Wagner, Glaser, Seiler und Böttcher erlaubt, eine größere Anzahl oder andere Arten von Handwerkern konnte nur die Regierung in Ausnahmsfällen zugestehen. Aehnliche Gesetze bestanden in den sächsischen Herzogthümern und hierzu die Verordnung, daß ein Landmeister keine anderen Lehrlinge aufnehmen durfte, als seine eigenen Söhne und Enkel.

In Oesterreich bestanden schon lange vor Einführung der Gewerbefreiheit zwischen den Zünften und der Freiheit stehende Handwerker, welche keine zünftigen Meisterrechte besaßen, auch keine Gesellen halten durften, jedoch auf dem flachen Lande den Bedarf der Landwirthe an Schuhwerk, Kleidung, Wirthschaftsinventar ꝛc. im Hause anfertigen konnten und zu diesem Zwecke von Ort zu Ort wanderten.

§. 10.

Während die Gebundenheit der Bodenarbeit an den Stoff der Erde eine derartige ist, daß sie nur dann den höchsten Ertrag liefern wird, je bleibender sie sich einem bestimmten Flecke der Erde zuwendet, — ist es bei der Gewerbearbeit anders der Fall. Diese muß zunächst denjenigen Orten nachziehen, wo die benöthigten Arbeitsstoffe am genügendsten in Menge und Art vorhanden sind, und wo der sicherste und lohnendste Absatz für ihre Artikel besteht. Der Fortschritt und die Entwicklung der Gewerbearbeit ist daher wesentlich von Bedingungen abhängig, welche hinsichtlich des Ortes nichts Beständiges, sondern fortwährend Wechselndes sind. Denn es kann der Anbau gewisser Feld- und Gartenfrüchte, der Betrieb von Viehzucht u. dgl., was den Stoff für die Gewerbearbeit liefert, von da weg und dorthin ziehen, in neue Gegenden hin sich ausdehnen, und ebenso sind die Ansammlungen der Menschen an bestimmten Orten und ihre Bedürfnisse fortwährenden Veränderungen unterworfen.

Demzufolge ist der Gewerbearbeit zu ihrer Entwicklung vor Allem die vollständigste Freiheit in der Ortsbewegung nothwendig. Ohne diese wird sie sich nicht entfalten, und daher auch für die Hebung des Ackerbaues und für die Förderung der allgemeinen Cultur diejenige Bedeutung nicht erlangen können, welche ihr im natürlichen Gange der ökonomischen Entwicklung jeder Gesellschaft zukommt. Die sogenannte Gewerbefreiheit, welche die modernen Staaten gesetzmäßig festgestellt haben, ist meistens noch weit entfernt von der wahren Freiheit, welche die Gewerbearbeit für sich und ihr Gedeihen zu fordern berechtiget sind.

Alle diese an die Stelle des Zunftwesens oder auch neben dasselbe getretenen Gewerbeordnungen, welche an die Spitze ihrer nach Hunderten zählenden Paragraphen die Freiheit des Gewerbes stellen, enthalten in den letzteren nur ebensoviele Beschränkungen der Gewerbearbeit, und insbesondere rücksichtlich der Freizügigkeit derselben, bestehen in den meisten Culturstaaten Europas noch tausendfältige Hindernisse.

Die den neuesten Gewerbegesetzen in Deutschland allgemeine Bestimmung, daß zur Ausübung eines Gewerbes an einem bestimmten Orte nicht die förmliche Aufnahme in den Gemeindeverband — das Gemeindebürgerrecht — erforderlich sei, wird vor Allem durch die den Gemeinden zustehende prinzipielle Niederlassungsbewilligung für Fremde eingeschränkt, nachdem die letztere wegen Armuth, Unsittlichkeit oder wegen begangener Vergehen ꝛc. versagt oder gekündet werden kann. Für den selbstständigen Gewerbebetrieb ist ferner überall in Deutschland — nur in Baden ausgenommen — die Volljährigkeit gefordert, was sich nicht rechtfertigen läßt, und für den Ausländer ist derselbe überdieß an die besondere Regierungserlaubniß gebunden, bei deren Ertheilung am Gegenseitigkeitsprinzipe der Staaten festgehalten wird.

Aber auch nach Art und Umfang ist der Gewerbsbetrieb unter der modernen Gewerbefreiheit noch vielfach beschränkt. Man begründet dieß mit der Nothwendigkeit der Sorge für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit und der besonderen Besteuerung des Gewerbsbetriebes.

Aus letzterer Ursache wird die bei der Orts- oder Bezirksgemeinde vorgehende Anmeldung der Art des auszuübenden Gewerbes und die Lösung eines auf dasselbe lautenden Gewerbescheines begehrt. Dieser Gewerbeschein beschränkt dem Anmeldenden aber auch zugleich das Gebiet seiner gewerblichen Thätigkeit auf bestimmte oft sehr willkürlich zusammengestellte Arbeits-Verrichtungen, so daß ihm eine andere, wenn auch verwandte oder zusammenhängende Leistung verboten ist, außer er löst dafür wieder einen neuen Gewerbeschein.

Aus Gründen der Sorge für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit bindet z. B. das österreichische Gewerbegesetz alle Fuhrwerks- und Schiffernehmungen, das Geschäft der Lohnbedienten, das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, Rauchfangkehrer, Canalräumer und Abdecker, die Büchsenmacherei und Feuerwerkerei, das Trödlergeschäft, die Apotheken und endlich alle Gast- und Schankgewerbe an eine besondere behördliche Concession und unterwirft dieselben besonderer Beaufsichtigung und bestimmten Vorschriften in der Art der Ausübung des Gewerbes. §. 107 desselben Gesetzes unterwirft auch jeden Meister der Verpflichtung, seiner Handwerksgenossenschaft als Mitglied beizutreten und die von derselben festgestellten jährlichen Geldbeiträge zu leisten.

Die Herausgabe von Zeitungen, die Buch- und Steindruckerei, Buch- und Kunsthandlungen, Leihbibliotheken sind überall an die Concession der Regierungen und an die besondere Nachweisung gewisser Bedingungen, Cautionserlag u. dgl. aus Besorgniß für die Staatssicherheit gebunden.

§. 11.

Die Gewerbearbeit kann derart betrieben werden, daß sich eine und dieselbe Person mit vollständiger Verfertigung eines bestimmten Artikels vom Anfange bis zum Ende selbst beschäftigt und sich dabei höchstens in Nebenarbeiten von Gehilfen unterstützen läßt — die eigentliche Gewerbearbeit — oder aber fabriksmäßig, wenn derselbe Artikel zu gleicher Zeit mehrfach in der Weise fertig gebracht wird, daß von einer größeren Zahl von Arbeitern jeder immer nur einen bestimmten Theil des schließlich aus diesen einzelnen Theilen zusammengesetzten Artikels in Arbeit hat. Zum fabriksmäßigen Gewerbebetriebe ist weniger die Vereinigung der einzelnen Arbeiter in einem Fabrikslocale als vielmehr die Leitung der ganzen Arbeit durch sachverständige Unternehmer oder Aufseher nothwendig.

Es ist klar, daß das von dem für sich allein arbeitenden Gewerbsmanne gelieferte Erzeugniß, in Folge der ausschließenden Aufmerksamkeit, welche er auf die Verfertigung verwendet, vollkommener und verläßlicher sein kann, als das Fabrikerzeugniß. Aber es ist auch ebenso klar, daß letzteres vor ersterem den Vortheil der größeren Wohlfeilheit voraushaben wird durch die mancherlei Arbeitsersparungen, welche die fabriksmäßige Erzeugung mit sich bringt, und in Folge der ökonomischen Vortheile aller Art, welche jeder Geschäftsbetrieb im Großen dem kleinen Gewerbe gegenüber besitzt.

Da für den Verbrauch aber in der Regel mehr die Wohlfeilheit als die Qualität des benöthigten Artikels den Ausschlag gibt, das Verhältniß zwischen beiden in der That auch so weit auseinandergehen kann, daß die bessere Qualität durch die größere Wohlfeilheit eines bestimmten Artikels vollständig ausgeglichen wird, so muß es nothwendig geschehen, daß

die selbstständige Gewerbearbeit von der Fabrikarbeit verdrängt wird, insbesondere in denjenigen Artikeln, bei denen für den Verbrauch die besondere Qualität weniger oder gar nicht nothwendig erscheint. Diese Verdrängung der Gewerbearbeit durch die Fabrikarbeit ist jedoch für die Gesellschaft weder in socialer noch in politischer Beziehung gleichgiltig, indem sie dadurch für ehrsame und selbstständige Meisterbürger mit einem häuslich gewohnten Gesellenstand, nicht selten unsichere Fabrikherren und leichtsinnig in den Tag hineinlebende von ihrem Brodherrn vollständig abhängige Lohnarbeiter eintauscht.

§. 12.

Es wird daher von Wichtigkeit für die Gesellschaft sein, daß mit dem natürlichen Fortschreiten der Fabriksarbeit die Gewerbearbeit sich ebenfalls ausbreitet, und es soll insbesondere dahin gesorgt werden, daß die Gewerbearbeit von der Fabriksarbeit nicht gänzlich verdrängt wird. Da nun die Ursache des Uebergewichtes der Fabrikarbeit über das Gewerbe hauptsächlich in der größeren Wohlfeilheit der ersteren liegt, so müßte die Gewerbearbeit, um die Concurrenz der Fabriken bestehen zu können, darauf Bedacht nehmen, in welcher Weise es ihr ebenfalls möglich sein könnte, ihre Artikel wohlfeiler zu erzeugen.

Ein solches Mittel besteht für die Gewerbearbeit vor Allem in der ihr leichter, als der Fabrik möglichen unmittelbaren Annäherung an die Verbrauchsorte der Gewerbeartikel, demnach in der Zerstreuung der Gewerbearbeit über das flache Land, und insbesondere in jene Gegenden, wo Grund und Boden für die Darstellung der nothwendigen Arbeitsstoffe besonders geeignet ist. Ferner würde das Gewerbe auch durch eine entsprechende Verbindung mit eigenem Besitz, von Grund und Boden in Stand gesetzt sein, seine Artikel so billig zu verkaufen, daß es mit den Fabrikserzeugnissen auch in den Momenten einer Absatzkrisis Concurrenz zu halten im Stande wäre. Der am flachen Lande, in Dörfern oder kleinen Städten etablirte Gewerbsmann ist auch bei momentan gänzlich stockendem Absatz wenigstens für seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse gedeckt, und er kann vorübergehend auch ohne Vergütung seines Arbeitsaufwandes leben, während die Fabrikarbeit dasselbe in der Regel nicht zu thun im Stande ist und höchstens eine Zeitlang auf den Gewinn daraus verzichten kann. Diese bessere Lage der über das flache Land zerstreuten Gewerbearbeit ist auch durch die tägliche Erfahrung hinreichend bestätigt, und es ist nur ein Beweis sehr unnatürlich entwickelter Zustände, wenn es vorkommt, daß Handwerksmeister und Proletarier in den großen Städten aus Arbeitsmangel verkümmern, während auf dem flachen Lande darnach

täglich begehrt und über den Mangel an geschickten Handwerkern geklagt wird.

In England breitet sich die Verbindung der Fabriksohnarbeit mit der Bodenarbeit neuestens immer mehr aus dadurch, daß man den Arbeiter soweit wie möglich zu Hause, statt in der Fabrik selbst arbeiten läßt. Auf solche Weise gibt es in der Nähe der großen Fabrikstädte, Leeds, Manchester ꝛc., z. B. viele Tuchmacher und Weber, welche neben ihrer Fabriksarbeit zugleich ein eigenthümliches oder gepachtetes Stück Land bebauen; im Jahre 1856 rechnete man in England und Schottland bereits 877,369 solcher zu Hause für die Fabriken beschäftigten Arbeiter. Man stellt diesen Landarbeitern dort, wo es angeht, wie z. B. bei den Webmaschinen, dieselben zur Benützung und ins Haus. In Flandern wird in jedem Bauernhause gesponnen und gewebt; in Böhmen zählt man 20,000 Baumwoll-Webstühle auf dem Lande; die Seidenweber in der Schweiz, die Leinweber in den westlichen und östlichen Gebirgsgegenden Deutschlands, die Strohflechter und Holzschnitzer im Schwarzwalde ꝛc. arbeiten durchgehends auf dem flachen Lande und betreiben daneben als Besitzer von kleinen Anwesen mit Hilfe der Familie einigen Landbau. Die Uhrmacherei wird im Schwarzwalde in dieser Weise fabriksmäßig betrieben, indem in einem Hause z. B. nur die Gehäuse, im anderen nur die Ketten, im dritten und vierten nur Räder und Achsen u. s. f. verfertigt werden.

Zur Zeit eines in diesen abgelegenen Gebirgsgegenden eintretenden allgemeinen Mißwachses ist die Noth allerdings groß, aber sie wird es dann immer mehr des Mißwachses als der Fabrikconcurrenz wegen. Dieß gilt auch insbesondere von der Spitzenklöppelei und Leinweberei im Erz- und Riesengebirge, welche durch das Aufkommen der Maschinenarbeit allerdings hart betroffen wurde. Die Nothlage der Bewohner war im Jahre 1816 und 1817 aber ebenfalls eine große, obwohl die erst im Jahre 1808 erfundene Bobinetmaschine die Spitzenklöppelei damals noch gar nicht verdrängt hatte. Heutzutage hat sich die jüngere Generation auch dort zum großen Theile mit den Fabriken bereits abgefunden und arbeitet entweder für dieselben oder wendet sich auch selbstständig der Erzeugung jener feinsten Garne zu, welche die Flachsspinnmaschine bis jetzt noch nicht zu liefern im Stande ist.

§. 13.

Wenn nun auch die Fabriksarbeit das selbstständige Gewerbe mit Verdrängung bedroht und deßhalb sogar schädlich für die Gesellschaft werden kann, so ist diese Gefahr doch auch nicht gar so groß, als man gewöhnlich, und durch einzelne auffallende Beispiele verleitet, anzunehmen gerne geneigt ist. Dem Handwerker stehen, vorausgesetzt insbesondere die ihm gestattete vollkommen freie Bewegung — Mittel zu Gebote, um sich aus dem Kreise einer erdrückenden Fabriks-Concurrenz in Gegenden zu flüchten, wohin ihm diese nicht, oder nicht dauernd folgen kann. Auch haben die meisten eigentlichen Handwerke, d. h. diejenigen, durch welche die Befriedigung der ganz individuellen, nach der Persönlichkeit verschiedenen menschlichen Bedürfnisse besorgt wird, oder welche den rein örtlichen Kleinbedarf einer Gegend decken, die Concurrenz der Fabriken der Natur der Sache nach wenig zu fürchten.

Anderseits ist es allerdings gewiß, daß die an einem bestimmten Orte bis dahin in vorwiegender Weise handwerksmäßig betriebene Gewerbearbeit durch unmittelbar in ihrer Mitte entstandene und auf die Erzeugung der gleichen Artikel eingerichtete Fabriken momentan einen empfindlichen Stoß erleiden kann. Die Gewerbsarbeiter

solcher Gegenden werden sogar dem Elende Preis gegeben sein, wenn sie bei ihrer bisherigen Arbeitsgewohnheit beharren und dabei leben und sterben wollen, wie dieß in der Wirklichkeit wohl auch so vorkommt.

Die nothwendige Folge der Fabriken ist jedoch ein derartiges Elend der Handwerker nicht. Denn die Beweglicheren und Selbstständigeren darunter werden ihre bisherige Heimath verlassen und in einer anderen Gegend einen für ihr Handwerk besseren Boden finden können, oder sie werden sich auch zu einer ganz anderen Arbeitsverrichtung wenden, wofür sie Geschicklichkeit und Neigung in sich verspüren. Dem anderen festgewurzelten Theil dieser bedrohten Handwerker bietet aber die Fabrik selbst Gelegenheit zu Verdienst, und der Familie bleibt das früher gewohnte und betriebene kleine Hauswesen. Der früher selbstständige Handwerksmeister ist dann allerdings zum Lohnarbeiter geworden, allein die Heimath und sein häuslicher Herd ist ihm darum doch geblieben, und wenn er nur seine Thatkraft in die unvermeidlich gewordene neue Wendung der Dinge zu finden weiß, so ist die neue Lage keine schlechtere, als die frühere.

Bei der Beurtheilung des Einflusses der Fabrikarbeit darf endlich auch nicht übersehen werden, welch große Vortheile der Gesellschaft andererseits aus derselben zugehen, indem sie wesentlich zur Vermehrung der Gütererzeugung beiträgt, die vorhandene größere Gütermenge aber zu einem beschleunigten Austausche derselben nöthiget, und auf diesem Wege der Wohlstand des Einzelnen und der Gesellschaft immer höher steigt.

§. 14.

Der fabriksmäßige Gewerbsbetrieb führt in seiner weiteren Entwicklung zur Erfindung und zum Gebrauche der Maschinen.

Der menschliche Geist wird beim Anblicke und bei der Beobachtung einer von vielen Menschen gleichmäßig und gleichzeitig verrichteten mechanischen Arbeit unwillkürlich zu dem Gedanken angeregt, wie diese gleichmäßige Arbeit auch durch eine mechanische Vorrichtung geleistet werden könne, welche die Mühewaltung und kostspielige Verwendung so vieler Menschenhände ersetzen würde. Die Maschine ist daher, wie auch jedes Werkzeug überhaupt, zunächst ein Produkt der auf die Vervollkommnung und Vergrößerung der Leistung der menschlichen Arbeitskraft gerichteten geistigen Thätigkeit. Während jedoch durch das Werkzeug z. B. die Pflugschaar oder Sense in der Hand des Bauers, durch den Hobel des Tischlers, oder durch die Nadel des Schneiders die vereinzelte und persönliche Kraftäußerung des Menschen nur unterstützt wird, besteht das Wesen der Maschine darin, daß diese ihre Verwendung im Fabrikbetriebe findet, wo sie bestimmt und befähiget ist, eine daselbst beschäftigte menschliche Kraft ganz zu ersetzen.

Die Maschine verrichtet also selbst und zwar in kürzerer Zeit eine bestimmte Arbeit, für welche sonst die Kräfte einer größeren Anzahl von Menschen und durch längere Zeit hätten aufgewendet werden müssen. Die Maschine vermehrt daher nicht nur die Erzeugung der Gewerbeartikel noch weiter, als dieß schon durch die Fabriksarbeit geschieht, sondern sie setzt sich auch zugleich an die Stelle der in der letzteren mit einer bestimmten mechanischen Verrichtung beschäftigten Lohnarbeiter, das heißt *jede Maschine macht mit dem Momente ihrer Einführung eine bestimmte Anzahl von Lohnarbeitern entbehrlich.*

Es wurde berechnet, daß die Dampfmaschinen in England allein mit einer Kraft von 11 Millionen Pferden arbeiten, also die Arbeitsleistung von 77 Millionen Menschen ersetzen, das heißt jene der ganzen in Europa überhaupt beiläufig vorhandenen Arbeiterzahl. In wie weit die Maschine aber insbesondere die frühere Handarbeit entbehrlich macht, indem sie dieselbe ersetzt, zeigt die Spinnmaschine. Während die Handspinnerin mit einem Helfer wöchentlich nur $^1/_2$ Pfund, also per Jahr 25 Pfd. fein Garn liefern konnte, dreht nunmehr ein Mann mit Hilfe zweier Kinder, welche das Anknüpfen besorgen, zwei Feinspinnmaschinen à 300 bis 400 Spindeln, und liefert *jede* Spindel davon im Durchschnitte der feineren und gröberen Garne per Jahr 25 Pfund. — Während ein Handweber nur 2 Stück Zeuge à 3 Fuß Länge wöchentlich zu erzeugen im Stande ist, liefert der von einem Arbeiter mit einem Kinde bediente Maschinenwebstuhl wöchentlich 22 Stück Zeuge, ersetzt also zehn Arbeiter. Die von einem Manne und zwei Knaben bediente Tuchscheermaschine leistet die Arbeit von 40 Tuchscheerern, welche ohne Maschine arbeiten. Die Nagelschmiedmaschine liefert durch einen Arbeiter täglich 50,000 Stück und mehr Nägel u. s. w.

§. 15.

Während die Theilung der Arbeit in der Einrichtung von Fabriken zum weitesten Ausdrucke kommt, und die Lohnarbeit auch im Gewerbe an die Stelle des selbstständigen Handwerksbetriebes gesetzt ist, während also die Menge der nach Brod und Verwendung für ihre Arbeitskraft suchenden Gesellschaftsmitglieder weiter vergrößert wurde, sehen wir den nächsten Schritt vorwärts auf dieser Bahn der Entwicklung, plötzlich die Maschine vor uns, welche sich an die Stelle der Arbeiter setzt und dieselben als überflüssig bei Seite schiebt.

Die Maschine muß daher, für den ersten Augenblick wenigstens, als der *gerade Widerspruch* gegen alle von der menschlichen Gesellschaft durch den Fortschritt erwarteten Verbesserungen ihres Zustandes erscheinen; und mehr als dieses: die Maschine scheint auch alle bisherigen Erfolge des bereits gemachten Fortschrittes *der Vernichtung Preis zu geben* dadurch, daß sie den überflüssig gemachten Theil der großgezogenen Lohnarbeiter verurtheilt, entweder im Elende zu verkommen, oder aber dieselben zwingt, zur Erhaltung der eigenen Existenz auf die Besitznahme des Stoffes zurückzugreifen, welcher ihnen in Folge der fortschrittlichen Arbeitstheilung entzogen wurde. Da eine solche Besitznahme des Arbeitsstoffes jedoch nur mit Gewaltthat gegen die Eigenthümer vollzogen werden könnte, *so wäre dieser gesellschaftliche Zustand nichts Anderes, als die Anarchie und die Rückkehr zum Anfange der Dinge* unter gewaltthätiger Vernichtung alles bisherigen Fortschrittes.

In der That, würden die Maschinen keine andere Wirkung ausüben, als Ersatz geben für den Gebrauch von menschlicher Arbeitskraft, so müßte man deren Erfindung für das größte Unglück und für den Fluch der Menschheit halten, vor welchem es keine Rettung für die Gesellschaft gäbe.

Allein die Maschinen bewirken zugleich auch eine *noch weiter gesteigerte Vermehrung* und dadurch auch eine weitere Verwohlfeilung der damit erzeugten Gewerbeartikel aller Art. In Folge dieser Wohlfeilheit werden dieselben dem Verbrauche auch immer mehr zugänglich und finden eine um so größere Verwendung. Mit dem gesteigerten Verbrauche der Gewerbeartikel vergrößert sich aber auch die Kraft der Consumenten, mit der vergrößerten Kraft wächst deren Wohlstand, *und mit dem Wohlstand entsteht der steigende Begehr und Bedarf von Genußmitteln aller Art*, wodurch der Gewerbearbeit immer mehr und neuer Boden gegeben wird, sich auszudehnen und zu entwickeln. Es werden neue Fabriken angelegt, es entstehen neue Gewerbe, um die mannigfachen Artikel des mit dem gestiegenen Wohlstande entwickelten größeren Wohllebens und das Verlangen des Luxus befriedigen zu können. In diesen neuen Fabriken und Gewerben finden nun die durch die Maschinen anfangs verdrängten Lohnarbeiter abermals Verwendung für ihre Arbeitskraft, *und diese Verwendung ist geradezu nur eine Folge der Maschinen selbst.* Andererseits benöthigen aber auch die Maschinen zu ihrer Herstellung, Bedienung und Leitung des Aufwandes von menschlicher Kraft, und bilden daher selbst wieder *eben so viele neue Arbeitsobjekte der Gesellschaft*, als davon in Gebrauch kommen und benützt werden. Auf diese Weise sehen wir das für den ersten Anschein gegen die Theilung der Arbeit und das Lohnverhältniß feindliche Auftreten der Maschinen durch die nachfolgenden Wirkungen wieder ausgeglichen.

Wir sehen aber auch durch die Erfindung und den Gebrauch der Maschinen die menschliche Kraft im Allgemeinen gesteigert, den allgemeinen Wohlstand der Gesellschaft erhöht, den Einzelnen angeregt durch weitergehende Verbesserungen der in Anwendung stehenden Maschinen, die Kräfte der Natur dem Menschen immer mehr dienstbar zu machen, und sehen demnach alle die erwarteten segenbringenden Folgen der Arbeitstheilung *viel mehr erhöht, als gefährdet.* Wir müssen daher auch die Erfindung und den Gebrauch der Maschinen als einen neuen großen Schritt vorwärts auf dem Wege erkennen, welchen die Menschheit zu ihrer Entwicklung zurückzulegen berufen ist.

Die durch den Gebrauch der Maschinen herbeigeführte Vermehrung, Verwohlfeilung und Vergrößerung der Consumtion der Gewerbeartikel zeigt z. B. die Baumwollverarbeitung in England, welche seit 1765 von 3,500,000 Pfund im Jahre 1857 auf die ungeheure Quantität von 969,318,896 Pfund gestiegen war. Der Verbrauch an Baumwollzeugen stieg von durchschnittlich 178 Millionen Pfund in der Zeit von 1820 bis 1829, bis auf 796 Millionen Pfund im Jahre 1857, während sich die Bevölkerung in derselben Zeit noch nicht verdoppelt hatte. Im Jahre 1835 war die Garnausfuhr aus Großbrittanien 2,611,215 Pfund, im Jahr 1842 bereits 29½ Millionen Pfund, während gleichzeitig der Mittelpreis eines Bundes Lemengarn, welcher im Jahresdurchschnitte von 1830—1839 noch 11,12 Schill. stand, in den Jahren 1840—1849 auf 8,15 Schill. Durchschnitt herabgegangen war.

Im Zusammenhange mit dem zunehmenden Maschinengebrauche steht auch der Aufschwung, welchen die Bergwerksproduction, insbesondere in Eisen und Kohlen, überall nimmt und wieder einer großen Zahl Arbeiter neue Beschäftigung gibt; rechnet man doch allein 250,000 bei der Maschinenfabrikation selbst derzeit beschäftigte Arbeiter in Europa.

Daß, im Großen und Ganzen beurtheilt, die Maschinen zur Vermehrung der Beschäftigung für die Lohnarbeit beigetragen haben und zwar in größerem Maße, als die Zahl der Arbeiter im Lande selbst zunimmt, wurde ebenfalls für England herausgerechnet. Es betrug daselbst die Zahl der Arbeiter im Jahre 1762 — d. i. vor Einführung der eigentlichen Maschinenarbeit — 4 Millionen, während im Jahre 1807 sechs Millionen Hand- und Lohnarbeiter neben und bei den Maschinen beschäftigt waren und die Gesammtbevölkerung des Landes in derselben Zeit nur um 3 Millionen Menschen sich vermehrt hatte.

Im Allgemeinen genommen erscheint der Arbeiter durch die Maschinen aber auch in der Höhe seines Verdienstes nicht geschmälert. Wenn z. B. im Jahre 1776 in England das Pfund Baumwollgarn mit 40 Schill. Spinnerlohn bezahlt wurde, während jetzt nur ¹/₄ Schill. dafür bezahlt wird, so kann dem entgegen der Arbeiter mit 2 Gehilfen auf der Spinnmaschine jetzt das 300fache von dem liefern, was früher 1 Arbeiter mit 1 Gehilfen zu Stande brachte und der Arbeiter von heute bezieht also durch die Maschine einen höheren Lohn gegen früher. Ob er damit aber auch besser daran ist, hängt freilich von seinen übrigen Lebensverhältnissen ab, resp. ob die Höhe des Unterhaltsbedarfes ebenfalls im Verhältnisse zum Geldlohn geblieben ist.

§. 16.

Wenn aber die Verwendung von Maschinen bei der Fabriksarbeit auch vom Fortschritte geboten erscheint, weil deren Wirkungen der Gesellschaft und dem Einzelnen schließlich zu gut kommen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Einführung der Maschinen nothwendig mit einer Störung in dem bisherigen ruhigen Entwicklungsgange der Lohnarbeit verbunden sein mußte, und daß daher auch die Einführung jeder neuen Maschine von einer gleichen Wirkung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse begleitet sein wird. Denn die vorerwähnten ausgleichenden Wirkungen der Maschine können immer erst nach Verlauf einer gewissen Zeit eintreten, während welcher lediglich ihre früher geschilderten nachtheiligen Wirkungen auf die außer Erwerb gesetzten Lohnarbeiter drücken.

Die erste und unausbleibliche Folge jeder auf die Fabrikation eines bestimmten Gewerbeartikels besonders wirkenden und allgemeiner eingeführten Maschine muß immer eine Aenderung des bis dahin bestandenen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeitskraft und zwar zum Nachtheile der Lohnarbeiter bringen; denn es wird durch die eingeführte Maschine den Lohnarbeitern

jener Theil des Arbeitsstoffes entzogen, welchen nun die Maschine verarbeitet, und es kann die Wirkung davon keine andere sein, als es jene gewesen ist, welche wir bereits geschildert haben, als von dem Entgange an Arbeitsstoff die Rede war, der für die Arbeit überhaupt durch die Ansartungen des Eigenthumsrechtes eintritt. Lohnherabsetzungen, welche zum Proletariate und Arbeitslosigkeit, welche zum Elende und zur Verkümmerung führen, müssen für die auf solche Weise außer Verwendung gesetzten Lohnarbeiten nothwendig früher eintreten, bevor sich die ausgleichenden Wirkungen der Maschinen geltend machen können. Und kaum, daß letzteres einzutreten beginnt, kaum daß die Arbeiterbevölkerung eines gewissen Industriebezirkes sich von dem durch die eingeführten Maschinen erlittenen ersten Schlage etwas zu erholen beginnt, kaum daß sich die Fabriken der Zahl nach etwas vermehrt, und die bestehenden vergrößert haben, — so erscheint abermals eine neue Erfindung, eine Vervollkommnung der ersten Maschine, welche wieder in gleicher Weise auf das Verhältniß der Lohnarbeit wirkt. Denn dieß gehört zum Wesen der Maschine, daß, wenn sie einmal ihre Arbeit und Wanderung begonnen hat, es keinen Stillstand mehr für sie gibt, sondern ihre Leistungen immer weiter gehen, und ihre Wirkungen immer intensiver werden.

Auf diese Art erscheint uns die Maschine also in der That, wenn nicht als Vernichtung, so wenigstens als eine permanente Bedrohung der besseren Verhältnisse des Arbeiterstandes.

§. 17.

Dazu kommt noch ein weiterer Druck, welcher in Folge des den Eigenthümern zustehenden willkürlichen Gebrauches der Maschinen schwer auf der Lohnarbeit lastet, und auch der Gewerbearbeit empfindlich wird. Es ist dieß die zeitweilige Ueberproduktion, deren Eintritt bei einem auf Maschinen eingerichteten Geschäftsbetriebe unvermeidlich erscheint.

Wenn der Fabrikseigenthümer, verlockt durch die bestehende augenblickliche Nachfrage nach dem von ihm erzeugten Artikel, zur Maschinenarbeit greift, um größere Quantitäten davon erzeugen oder dieselben wohlfeiler auf den Markt bringen zu können, so wird er seine Maschine gleich von Anfang weg in voller Kraft arbeiten lassen müssen, um den ersten Zweck derselben zu erreichen. — Dieselbe Anschauung und dieselben Mittel greifen nun aber auch bei anderen im gleichen Artikel in einer gegebenen Zeit beschäftigten Fabrikanten Platz, und es wird auf solche Weise dem Markte auf Einmal eine so große, dem einzelnen Erzeuger unberechenbare Quantität Waare einer und derselben Art zugeführt, daß dieselbe mehr als hinreicht, den augenblicklichen Bedarf davon vollständig zu befriedigen. Die Sättigung des Marktes gibt sich dem aufmerksamen Fabrikanten zwar durch allerlei Anzeichen und Er-

scheinungen kund, — allein seine Maschinen sind eine bedeutende Geldanlage, und wollen und müssen beschäftiget sein, damit sie sich auch — wenn schon ohne Unternehmungsgewinn, — doch zum wenigsten verzinsen. Auch hängen an diesen Maschinen in der Regel wieder eine Menge anderer Einrichtungen und Verbindlichkeiten, welche auf Grund ihres Betriebes mit Arbeitern und für Materiallieferungen gemacht wurden, so daß der Stillstand der Maschinen sogar mit besonderen Verlusten für den Fabrikseigenthümer verbunden wäre. Es wird daher mit denselben in gleicher Kraft zunächst auf Vorrath fortgearbeitet, in der Erwartung, daß der Bedarf des Artikels nothwendig wieder eintreten müsse, und in Folge der natürlichen Rückwirkung sogar verstärkt sich geltend machen werde. In derselben Lage, wie der Eine Fabrikseigenthümer, befinden sich aber auch alle übrigen, und so entsteht, bevor der Bedarf noch wirklich eingetreten ist, ein derartiger, bei den einzelnen Fabriken angehäufter Vorrath an einem und demselben Artikel, daß dieser Vorrath allein schon hinreicht, den endlich ausbrechenden selbst vergrößerten Begehr darnach vollständig zu befriedigen. Die Maschinen arbeiten jedoch fort, und die Waarenmengen, mit welchen die Erzeugung dem Bedarfe vorauseilt, werden stets größere und für den Eigenthümer bedenklichere.

Zwar hat der Markt viele Kanäle, in welchen sich ein, insbesondere für den täglichen Verbrauch gesuchter Gewerbeartikel mittelst von den einzelnen Consumenten davon angesammelten kleinen Vorräthen, in den Magazinen der mit dem Vertriebe des Artikels sich beschäftigenden Handelsleute u. dgl. verlieren kann, und es dauert immer einige Zeit, bis die volle Uebersättigung eintritt. — Allein einmal auf die Füllung dieser Kanäle angewiesen, beginnt auch bereits die schädliche Wirkung der Ueberproduktion auf den Fabrikanten.

Nicht mehr der wirkliche Bedarf, sondern die Speculation ist nun Abnehmer der Waare, diese aber will immer wohlfeiler einkaufen, und für ihre Vermittlung zwischen den verkaufsbedürftigen Fabrikanten und den kaufenden Consumenten einen immer größeren Gewinn ziehen, denn es wird auch das dabei vorausgesetzte Gelingen der Speculation in Folge der wachsenden Ueberproduction ein steigend unsicheres.

Das Begehren nach Wohlfeilheit seines Artikels befriediget der Fabrikant im Anfange mit Aufopferung des eigenen Gewinnes, und unter Zuhülfenahme und Benutzung von Erfahrungen mancherlei Art, welche seine Productionskosten herabsetzen, — endlich aber sieht er sich genöthigt zu dem Mittel zu greifen, seine Erzeugnisse zu verschlechtern, und setzt der Speculation des Kaufmannes die eigene des Fabrikanten entgegen. Noch immer jedoch arbeitet die Maschine fort, und

wirft immer neue Quantitäten jetzt verschlechterter Waaren auf den überfüllten Markt.

Mit dieser Verschlechterung der Qualität der Waare, mit der Unsolidität der Fabrikanten beginnt aber auch die Rückwirkung der Ueberproduction auf die Lohnarbeit, welche bis dahin noch immer beschäftiget wurde und bezahlt werden konnte. Denn plötzlich hört der Waarenabsatz gänzlich auf; sei es in Folge der Bestürzung einer zum Bewußtsein der Lage gekommenen Speculation, welche die von ihr aufgehäuften Vorräthe um jeden Preis loszuschlagen beginnt, — oder weil die verschlechterte Waare keinen Absatz mehr findet, indem für den bestehenden Bedarf genug Waare besserer Qualität von anderen Fabriken zu gleichen Preisen zu haben ist, welche in Folge günstigerer Betriebsverhältnisse noch nicht genöthiget waren, zum Mittel der Waarenverschlechterung zu greifen.

Der Fabrikant sieht sich nun aller Möglichkeit beraubt, den verlornen Markt wiederzugewinnen. Er hat sich aber auch in Folge des schlechten und unsicheren Geschäftsganges der letzteren Zeit, um sich nur über Wasser halten und die gehoffte bessere Geschäftslage erreichen zu können, in anderweitige Verbindlichkeiten eingelassen, welche er nun bei gänzlicher Absatzstockung zu erfüllen ganz außer Stande ist. Auf diese Weise wird der Bankerott die natürliche Folge der Ueberproduction, wenn der Fabrikant es nicht verstanden hat, oder nicht in der Lage war, bei Zeiten mit dem Fabriksbetriebe einzuhalten oder zurückzugehen.

Mit dem Bankerotte kommen aber auch die Maschinen wieder zum Stillstande, welche zu diesem traurigen Ende beigetragen haben, und mit dem Stillstande der Maschinen werden gleichzeitig und plötzlich nicht selten Hunderte von braven Arbeiterfamilien vollständig erwerblos und dem unverdienten Elende preisgegeben.

§. 18.

Die vorbeschriebenen Gefahren und Uebelstände für die Gewerbearbeit, welche im Gefolge der Maschinen einhergehen, vergrößern sich noch dadurch, daß der Betrieb von Maschinen meistens an bestimmte Oertlichkeiten wegen des für denselben benöthigten Brennstoffes gebunden ist, und die große Fabriksindustrie sich daher, entgegen dem Principe der möglichsten Vertheilung der Gewerbearbeit über das ganze Land, in jenen Gegenden zusammendrängt, wo der für die Maschinen nöthige Brennstoff am billigsten ist, das heißt, wo Fabrik und Brennstoff einander am nächsten sind:

In Folge dessen entstehen auf verhältnißmäßig kleinem Raum, große Ansammlungen von Lohnarbeitern in den sogenannten Industriebezirken, und je größer die Zahl der Arbeiter, desto größer ist auch das Elend, wenn in Folge von Ueberproduction und Bankerotten die Fabriken

eines solchen Industriebezirkes ins Stocken kommen. Denn auf ihre Fabriken und Maschinen in Allem gewiesen, fehlt den außer Gewerb gekommenen Lohnarbeitern in solchen Gegenden auch jede Möglichkeit zu einer anderen Arbeit, weil weit und breit keine Verwendung dafür vorhanden ist. Ebensowenig kann der von den Fabriken und Wohngebäuden nicht exkupirte schmale Grund und Boden zur Ernährung der auf demselben zusammengedrängten Volksmenge hinreichen. Da ferner durch die plötzliche Verdienstlosigkeit der Arbeiterbevölkerung eines solchen Industriebezirkes auch der Lebensmittelconsum derselben ins Stocken kommt, so äußert sich dieses wieder in weiteren Schwingungen auf die benachbarte Gewerbe- und Bodenarbeit, welche durch diesen Consum bis jetzt Absatz und Beschäftigung fand, so daß in den Industriebezirken das Elend der Lohnarbeiter mit dem Ruin von Gewerbe und Ackerbau stets Hand in Hand geht.

Wenn daher nicht selten mit Genugthuung und Stolz auf die Entwicklung solcher Industriebezirke als Beweis des wachsenden Fortschrittes und Wohlstandes der Gesellschaft hingewiesen wird, so erscheint dieß uns als eine ganz verkehrte Anschauung, welche wir nicht theilen können. Hinter einer solchen Art des Anwachsens der Gewerbearbeit, — hinter anfänglichem Glanz und Wohlleben lauern stets die größten Gefahren, und mit einem Schlage kann dort der wirkliche Fortschritt von Jahrzehnten vernichtet werden.

Wir halten es nicht für nothwendig, uns zum Beweise dessen in eine nähere Beschreibung des Elendes einzulassen, wie es sich bei Absatzstockungen sowohl hinsichtlich des Ruines der Fabrikanten, als auch der Aufreibung der Lohnarbeiter äußert, durch Seuchen, Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten aller Art, welche im Gefolge des Hungers einherschreiten, denn die Gegenwart ist nur zu sehr voll mit Beispielen darüber.

Die Lage der Arbeiter in den großen Fabrikdistricten, wie z. B. in der Grafschaft Lancaster mit zwei und einer halben Million Einwohner auf 89,51 Q.M., oder in Flandern, wo sich 15,000 Menschen auf der Q.M. zusammendrängen, ist auch in der gewöhnlichen, gut genannten Zeit eine wahrhaft erschreckende. Ihre Nahrung ist die kärglichste und besteht meist nur in Kartoffeln, die Wohnung ist eine dumpfe Stube für die ganze Familie oder ein feuchtes Kellerloch. Cholera und Typhus sind unter solchen Umständen in diesen Fabrikdistricten einheimische Krankheiten. In Liverpool z. B. ist die Sterblichkeit unter den Lohnarbeitern in jenen Quartieren, wo sie derart zusammengedrängt leben, 1 auf 23, und von 27 Menschen wird immer je einer vom Typhus befallen, während in den besseren Wohnungen und in den Stadttheilen ohne vorwiegende Arbeiterbevölkerung die Sterblichkeit nur 1 zu 41 steht und erst unter 237 Menschen Einer vom Fieber befallen wird. Die mit dem Militärconscriptionswesen eingeführte körperliche Untersuchung hinsichtlich der Militärtauglichkeit zeigt allenthalben in Frankreich, wie in Belgien und Deutschland die größte Zahl der aus Schwächlichkeit, Krankheit oder Kleinheit Untauglichen immer unter den Bewohnern der Fabrikdistricte. Daß unter solchen elenden materiellen Verhältnissen auch die Sittlichkeit leiden und Mangel an häuslichem Sinn und Sparsamkeit das bestehende Elend noch vergrößern müssen, ist nur natürlich. Die größte Zahl der unehelichen Kinder kommt immer auf die Fabriksdistricte und diese Kinder müssen

ohne Pflege, Aufsicht und Unterricht wild aufwachsen, wenn ihre Natur überhaupt kräftig genug ist, sich durch solche Verwahrlosung durchzukämpfen.

§. 19.

Vielfach wird den nicht geläugneten Gefahren und Uebelständen der Maschinenarbeit gegenüber die vergrößerte Billigkeit der Gewerbeartikel für die Consumenten und der daraus der Gemeinschaft erwachsende große Vortheil besonders betont.

Wir haben diese Wirkung der Maschinenarbeit auch selbst bereits zugegeben, allein es dürfen dabei nicht die in der modernen Gesellschaft bestehenden besonderen Verhältnisse übersehen werden, welche auf dieses Billigerwerden der Waaren für die Consumenten einen so großen Einfluß nehmen, daß es eine Täuschung wäre, wenn derselbe gar so hoch veranschlagt werden würde. Denn fürs Erste geht mit dem Billigerwerden der Waaren gewöhnlich ihre Verschlechterung Hand in Hand, und es muß letztere daher bei der Berechnung des wahren Werthes der ersteren in Abschlag gebracht werden. Weiters aber kommen diese Waaren durchaus nicht zu dem Verkaufspreise des Fabrikanten auch in die Hände der Consumenten.

Je größer das Mißverhältniß zwischen der von den Maschinen producirten Menge eines bestimmten Artikels und der momentanen Nachfrage nach demselben wird, je mehr sich die Fabrik von der Arbeit auf Bedarf in die Beschäftigung auf Speculation gedrängt sieht, desto nothwendiger wird auf dem Markte die Vermittlung des Kaufmannes. Dieser aber vermittelt nicht umsonst, kann dieß auch nicht, denn auch er macht eine, freilich oft besser nicht gemachte Arbeit, für welche er Entschädigung oder Bezahlung fordern muß. Der Kaufmann sucht sich diese Entschädigung für den dem Fabrikanten vermittelten Absatz aber nicht bloß bei letzterem durch günstige Einkaufsbedingungen, sondern ebenso und gerade seinen Hauptgewinn im Wiederverkauf an die unmittelbaren Consumenten durch Einforderung möglichst erhöhter Verkaufspreise. Die Erfahrung weist es täglich nach, daß, während in der Fabrikation eines bestimmten Artikels notorisch eine anhaltende Krisis besteht, und der Fabrikant denselben zu verschleudern gezwungen ist, — der eigentliche Consument diesen Artikel kaum nennenswerth billiger in die Hand erhält.

Wenn nun nach dem Vorhergegangenen die Nachtheile und Gefahren der Maschinen für die Gesellschaft auch nicht gering angeschlagen werden dürfen, so wäre es doch gefehlt, dieselben als eine der menschlichen Entwicklung feindliche Gewalt zu verdammen und zurückzuweisen; denn die Vortheile, welche aus dem Gebrauche der Maschinen dem Fortschritte der Gesellschaft auf der Bahn der Entwicklung erwachsen, sind ebenso unläugbar und ersichtlich. Ebendeßhalb wird es sich für die National-

ökonomie darum handeln müssen, nach Mitteln zu suchen, durch deren Anwendung die mit der Einführung der Maschinen für die Lohnarbeit eingetretenen Gefahren und Uebelstände vermindert oder wohl ganz beseitiget werden könnten.

§. 20.

Die Volkswirthschaftslehre hat sich mit der Beantwortung dieser Frage auch in der That und insbesondere von der Zeit an, als die bedrohte Lage der sogenannten Fabriksdistrikte da und dort mehr ersichtlich und der gesellschaftlichen Ordnung und Sicherheit gefährlicher wurde, vielfach beschäftiget. Man hat in einer *besseren Pflege des Unterrichtes* für die Lohnarbeiter, in der Errichtung von *Bruderladkassen*, welche durch Beiträge der Arbeiter errichtet werden sollen, in der Ermunterung zur Gründung von *Sparkasse-Instituten* in den Fabriksdistrikten, in der Einführung besonderer Polizeivorschriften, welche das Rechtsverhältniß zwischen dem Fabriksherrn und den Lohnarbeitern auch zu Gunsten der Letzteren, insbesondere zur Hintanhaltung plötzlicher und willkürlicher Entlassungen, feststellen u. dgl. jene Mittel finden wollen, durch welche die Lage der Arbeiter in den Fabriksbezirken verbessert, oder bei Hereinbrechung der Katastrophe einer Arbeitsstockung doch weniger dem Elende preisgegeben sein soll.

Was und wie viel von den Wirkungen solcher Palliativmittel zu halten sei, haben wir bereits bei Gelegenheit, als vom Pauperismus und Proletariate die Rede war, erörtert; wir bleiben rücksichtlich Alles dessen bei unserer Behauptung, daß durch alle derartigen Mittel nirgends dem Uebel selbst und so lange nicht abgeholfen werden kann, als ihm nicht in seinen *Grundursachen* zu Leibe gegangen wird.

Als Grundursache des durch die Maschinen der Lohnarbeit drohenden Elendes erscheint hauptsächlich die Arbeitsstockung, welche durch den vom Fabrikseigenthümer zu seinem eigenen und zum Schaden der Arbeiter gemachten *übergroßen Gebrauch der vorhandenen Maschinenkraft* herbeigeführt wird.

Wenn es nun nicht zu läugnen ist, daß der directe und greifbare Vortheil, welchen die Maschine durch ihre Mehr- und billigere Leistung gibt, zunächst dem *Maschinen-Eigenthümer* zufällt, während der Verdienst des Arbeiters durch den Gebrauch der Maschine kein höherer wird, und sich momentan sogar einer Verminderung zuneigt, so ist es gewiß ein schreiendes Unrecht, den Arbeiter, der ohnedieß bereits im Nachtheile steht, *auch noch für die üblen Folgen der vom Fabriksherrn eingeführten Maschine* verantwortlich und zahlhaft machen zu wollen; sei es, daß man den Arbeiter überhaupt dem daraus folgenden Elende preisgeben will, oder daß von ihm begehrt

wird, er habe durch einen Abzug von seinem Tag- oder Wochenlohne in eine Bruderladkasse, oder durch das Zurücklegen von Ersparnissen, welche zur Aushülfe in der Zeit der Arbeitsstockung dienen sollen, gegen sein wahrscheinliches und unverschuldetes Elend vorzusorgen.

Dagegen scheint uns der *Maschineneigenthümer ganz allein zur Vergütung des durch seine Maschine angerichteten Schadens* überallhin, und daher insbesondere auch seinen Arbeitern gegenüber, nach Fug und Recht verpflichtet, und dieß selbst dann, wenn er selbst von seiner Maschine gar keinen directen Vortheil gezogen hätte.

Wenn der vorstehende, sonst als allgemein giltige Grundsatz über die Entschädigungspflicht in der modernen Gesellschaft, gerade auf das Verhältniß zwischen dem Maschineneigenthümer und dem Lohnarbeiter keine Anwendung findet, so können wir darin nur ein besonderes, dem Maschineneigenthume durch die Gesellschaft zuerkanntes, jedoch dem Eigenthumsprincipe und Gesellschaftszwecke widerstreitendes *Privilegium* erkennen. Sowie es eine Benachtheiligung eines Theiles der Gesellschaftsmitglieder am Arbeitsstoffe ist, wenn es dem Besitzer von Grund und Boden erlaubt wird, von seinem Besitze auch *gar keinen*, oder einen nur *unvollkommenen* Gebrauch zu machen, so gilt dasselbe auch von dem zu weit *ausgedehnten Gebrauche des Maschineneigenthumes*, durch welchen die Lohnarbeit in ihren berechtigten Erwerbsmitteln verkürzt wird.

Obschon es gewiß ist, daß das Uebel der Ueberproduction durch den übermäßigen Gebrauch der Maschinen entsteht, so läßt sich die gemeinschädliche Benützung dieser Art des Eigenthumes doch nicht ebenso unter die Controle des Staates stellen, wie das Grundeigenthum. Es läßt sich dem Fabrikanten nicht vorschreiben, wann er zu viel arbeitet, und ebensowenig von ihm begehren, daß er seine ihm eigenthümliche Fabrik überhaupt arbeiten lasse; denn beides hängt in der Regel von den ihm stehenden besonderen Verhältnissen ab, zu deren richtiger Beurtheilung ein Dritter und am wenigsten der Staat, nicht immer competent ist.

Auch kann eine Ueberproduction in einem Fabriksdistricte bei einem bestimmten Fabrikationszweige in Folge äußerer ganz außer der Willkür und vorherzusehender Berechnung der Fabrikanten liegender Umstände eintreten, und dieß hauptsächlich dort, wo die Fabrikation zumeist auf die Ausfuhr der Fabrikate oder auf die Einfuhr fremder Rohstoffe basirt ist. Ersteres war z. B. in den flandrischen Provinzen der Fall, wo in Folge des plötzlich abgenommenen Exportes gegen 255,471 Stück Leinwand, welche im Jahre 1839 verkauft wurden, im Jahre 1848 nur mehr 129,774 Stück abgingen und die Arbeiter solchem Elende verfielen, daß in Ostflandern allein 18,616 Weber und 49,513 Spinnerinnen aus öffentlichen Mitteln erhalten werden mußten. Andererseits war z. B während und in Folge des letzten amerikanischen Bürgerkrieges die Einfuhr von Baumwolle nach England von 12,419,096 Ctr. im Jahre 1860, auf 4,678,333 Ctr. im Jahre 1862 und auf 5,678,422 Ctr. im Jahre 1863 gefallen, und die Baumwollfabriken mußten aus Mangel an Rohstoff zum größten Theile feiern.

Aber eben deßhalb und weil am wenigsten der Arbeiter für diese Zufälligkeiten verantwortlich gemacht werden kann, ist es nothwendig und gerecht, wenn die Maschineneigenthümer für alle solche Stockungen ihres Maschinenbetriebes ausreichende Fürsorge zu treffen angehalten werden.

§. 21.

Nach unserem Dafürhalten hätte daher nicht der Arbeiter, sondern der Fabrikherr für die Lage seiner Arbeiter auf den Fall einer Arbeitsstockung aus seinen eigenen Mitteln vorzusorgen.

Dieses dürfte wohl kaum besser, als durch die Einrichtung von bestimmten, jedem Fabriksbetrieb als solchem eigenthümlichen Kassen geschehen können, in welche der Fabrikant und Maschineneigenthümer sowohl für die Einführung, als auch für den fortgehenden Gebrauch jeder seiner verschiedenen Maschinen, bestimmte Geldbeträge auf einmal und fortlaufend in gewissen Zeitabschnitten einzuzahlen verpflichtet wäre, unabhängig von dem Erträgnisse, welches für den Fabrikseigenthümer von den Maschinen abfällt, da auf diese Erträgnisse, wie wir bereits dargethan haben, die Leistungen der Lohnarbeiter den geringsten Einfluß nehmen, und dieselben vielmehr vom Zufalle und von den sonstigen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Fabrikseigenthümers oder der Geschäftsleiter abhängig sind. Wenn man die Errichtung von Brüderladkassen, als Vorsorge für die Nothlage der Arbeiter befürwortet, dieselben von ihnen sogar fordern zu können glaubt, obgleich die Abzüge nur von einem ohnedieß kärglichen Lohne der Arbeiter abfallen; so sehen wir nicht ein, warum es nicht auch gerecht und praktisch leichter durchführbar sein sollte, die Fabrikseigenthümer zur Einrichtung und Füllung von Fabrikskassen anzuhalten, welche die Bestimmung haben würden, bei Arbeitsstockungen der Fabrik den in derselben beschäftigten Arbeitern in bestimmter Weise zu Hülfe zu kommen.

Das preußische Gewerbegesetz bestimmt, daß unter Umständen die Fabrikherrn durch die Gemeinde zu Beiträgen für die Arbeiterhilfskassen angehalten werden können. Nach dem österreichischen Berggesetze §. 20 ist die Errichtung von Bruderladkassen durch die Arbeiter bei jedem Berg- und Hüttenwerke dem Bergwerks Eigenthümer zur Pflicht gemacht. Allein alle derartigen Verordnungen fallen in der einen oder anderen Weise immer wieder den Lohnarbeitern zur Last, indem auch der Fabrikherr sich durch erniedrigten Lohn oder durch Lohnabzüge für die ihm behördlich auferlegten Lasten schadlos halten wird, und es würde dieß auch von unserem vorstehenden Vorschlage gelten müssen, so lange das Arbeitsangebot in Folge des Privilegiums des beliebigen Gebrauches, richtiger Mißbrauches, des Eigenthumes, überhaupt gegen die Arbeitsnachfrage so sehr überwiegt, wie es in unserer modernen Gesellschaft der Fall ist.

§. 22.

Die Fabriksdistrikte, deren Bestand so sehr zur Vergrößerung des durch eine allgemeine Absatzstockung in einem bestimmten Artikel bei den Lohnarbeitern eintretenden Elendes beiträgt, entstehen, wie schon gezeigt wurde, hauptsächlich durch das gewinnsüchtige Bestreben der Fabrikanten, mit ihrem Maschinenbetriebe so nahe als möglich dem dazu nöthigen Brennstoffe zu bleiben, welchen eine bestimmte Gegend vorwiegend und am wohlfeilsten zu liefern im Stande ist.

Wenn aber die Gewinnsucht des Fabriksherrn der eigentliche Grund des Entstehens der Fabrikdistrikte ist, durch welche die Lohnarbeit so viel

größeren Gefahren der Beschädigung ausgesetzt wird, so halten wir das dem Maschineneigenthume gemachte Zugeständniß, nach welchem es ihm erlaubt ist, sich ganz nach Belieben und bloß des größeren Gewinnes wegen gerade in derjenigen Gegend festzusetzen, wo die Gefahren der Arbeitslosigkeit für die Lohnarbeiter desto größere sind, ebenfalls für eine Ungerechtigkeit und dem Zwecke der Gesellschaft entgegen. Die letztere hat nach unserer Meinung nicht bloß ein Recht, das Eigenthum in dieser Beziehung zu beschränken und die Erbauung von Fabriken zur Verhütung des Entstehens größerer Fabriksdistrikte einer besonderen Ueberwachung zu unterziehen, sondern auch die Fabriksherrn zu einer derartigen Anlage ihrer Fabriken anzuhalten, daß schon durch diese selbst dem in Folge eines späteren Stillstandes der Fabrik möglichen Elende der Arbeiter möglichst vorgebeugt werde.

Gegen diese Forderungen wird man einwenden, daß sich eine derartige Beschränkung des Fabrikeigenthums praktisch gar nicht durchführen lasse, daß dadurch der Begriff von Eigenthum selbst angegriffen werde und daß, wollte eine Gesellschaft durch ihre Regierung derartiges auszuführen versuchen, dieß den Stillstand im Baue neuer Fabriken, das Aufgeben der alten und daher den allgemeinen Rückschritt in Handel und Wandel zur Folge haben würde.

Diese auf Grund des Freiheitsprincipes erhobenen Einwürfe könnten aber nur dann mit einiger Berechtigung gegen die obigen Vorschläge gemacht werden, wenn es gar keinen Gesellschaftszweck gäbe, dem sich der Einzelne unterordnen muß. Außerdem bestehen in allen modernen europäischen Staaten thatsächlich solche Beschränkungen in Hülle und Fülle durch Baubewilligungen und Bauvorschriften sowohl für die Aufstellung und Ueberwachung der Maschinen, als auch für die Fabriksanlage selbst, und werden als nothwendig vertheidigt; nur dieser Unterschied waltet dabei ob, daß den bestehenden Beschränkungen nicht die Sorge für das Wohl und Recht der Lohnarbeiter zu Grunde liegt, sondern von Seite der Regierungen Rücksichten der Besteuerung und die Sucht nach Bevormundung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit überhaupt, von Seite des Volkes aber das Begehren, daß auch das Interesse der übrigen Fabriks- und Bodeneigenthümer gewahrt werde, obwalten.

Nach unserer Meinung würde die Freiheit der Fabrikanten insbesondere dadurch nicht ungerecht verletzt werden, wenn denselben die Pflicht auferlegt würde, jeden ihrer Arbeiter mit einem entsprechenden, in der Nähe der Fabrik gelegenen Grundbesitzantheile derart auszustatten, daß demselben die unentgeltliche Benützung und Bewohnung des angewiesenen Grundstückes auf so lange zugestanden wird, als seinerseits sowohl das Grundstück entweder von ihm selbst oder durch die Fa-

milie bearbeitet wird, und andererseits auch keine Veranlassung vorliegt, den Arbeiter wegen ungenügender Arbeitsleistung oder sonst aus einer selbstverschuldeten, mit seiner bestehenden Verpflichtung unverträglichen Ursache, von der Fabrik zu entlassen. Da diese Grundstücke als ein von dem Bestande der Fabrik selbst untrennbares Eigenthumszugehör den Arbeitern zur Nutzung verbleiben müßten, auch wenn die Fabrik vorübergehend in Stillstand käme, so würde durch dieselben nicht nur die in Folge eines plötzlichen Stillstandes den Arbeitern drohende Lebensmittelnoth wenigstens für den ersten Anprall wesentlich gemildert sein, sondern es würde dadurch auch der Bildung von Fabriksdistrikten am wirksamsten vorgebeugt werden, indem das räumliche Territorium, welches jede solche einzelne Fabrik, umgeben von den dazu gehörigen und wohlgepflegten Arbeitergrundstücken, einnehmen würde, um so größer sein müßte, je größer die Anzahl der in derselben beschäftigten Arbeiter wäre. Dadurch würden die Fabriken auch aus den großen Städten verschwinden, wo ihr Bestand zur Vermehrung des herrschenden Arbeiterelendes und der Noth in den Arbeiterquartieren das Meiste beiträgt.

Die Anlage von Fabriken oder Werkstätten, welche wegen Feuersgefahr, Explosion von Wasserdampf oder anderen Gasarten, durch Ausströmen ungesunder Dünste, durch außergewöhnlichen Rauch, wegen großen Lärmens nachtheilig, gefährlich oder lästig für Leben, Eigenthum und Gesundheit der Nachbarschaft einwirken können, ist überall an die besondere Bewilligung der Behörden gebunden, welche die Zulässigkeit der von dem Fabrikanten gewählten Stelle mit Beiziehung von Sachverständigen und der Gemeindevertretung prüfen und über gemachte begründete Einwendung den Bau verweigern können. Das österreichische Gewerbegesetz führt 42 Arten solcher Fabriks- und Gewerbeanlagen auf, deren Errichtung nur gegen vorgegangene Anhörung der Nachbarn und Gemeinde und Bewilligung der Behörde erlaubt ist.

Auch die Art und Festigkeit des Baues von Häusern überhaupt, und von Fabriksgebäuden, Dampfmaschinen ꝛc. insbesondere ist in allen modernen Staaten durch besondere Bauordnungen, welche mehr oder wenig lästig und kostspielig sind, beschränkt.

§. 23.

Dieses letztere in Vorschlag gebrachte Mittel zur Verhütung des durch eine plötzliche Absatzstockung eintretenden Arbeiterelendes dürfte praktisch beurtheilt, als eine derartige Belastung der Güterproduction erscheinen, daß die Folge davon sein würde, entweder daß der Fabrikant und mit ihm Capital und Unternehmung einen Staat verläßt, in welchem ihm derartiges zugemuthet wird, oder aber, daß er gezwungen ist, sich für die höhere Belastung seiner Production durch höhere Preise seiner Erzeugnisse schadlos zu halten, wodurch jedoch der Vortheil, welcher der Gesellschaft durch die Verwohlfeilung der Gewerbeartikel zugehen soll, wieder verloren ginge. Allein für's Erste ist der Fabriksbetrieb überhaupt und noch mehr derjenige, bei welchem Maschinen in Arbeit stehen, an das Vorhandensein bestimmter Stoffe gebunden, und Kapital und Unternehmungsgeist lassen sich gar nicht so beliebig an jedem Orte und in jedem Lande mit dem gleichen Gewinne verwerthen. Es ist aber nur der Gewinn, welcher den Fabrikanten zur Aufstellung seiner Maschinen treibt, und Gewinn wird es für ihn auch dann noch geben können, wenn sich seine Fabrikanlage vertheuert hätte. Auch müßte die Auswanderung unter den gegebenen Motiven dadurch von selbst aufhören, je mehr die gleichen Grundsätze zu Gunsten des Arbeiterstandes in den verschiedenen Staaten und überall Platz greifen würden.

Was aber die vermeintliche Vertheuerung der Fabrikserzeugnisse für den Consumenten anbelangt, so behaupten wir, daß dieselbe durchaus keine nothwendige Folge einer in der oben beschriebenen Weise gemachten Fabriksanlage sei, indem die Lohnarbeit in Folge der besser gesicherten Existenz in demselben Maße auch besser von den Arbeitern eingefordert werden könnte und auch willig geleistet werden würde, wodurch dieser Faktor der Productionskosten zum wenigsten gerade um den Betrag des Aufwandes, welcher für die Sicherung der Existenz der Arbeiter gemacht wurde, billiger werden müßte.

Daß wir mit unseren an die Fabrikation zu Gunsten der Lohnarbeit gestellten Forderungen nicht ganz unpraktisch denken, dafür sprechen die Fabrikseigenthümer da und dort selbst. Solche nämlich, welche ihren Vortheil verstehen und zugleich im Besitze von ausreichendem Kapital sind, suchen ihre Arbeiter überall in der Nähe der Fabrik festzusiedeln, überlassen denselben Grund und Boden zur Benutzung gegen mäßige Abgabe, bauen ihnen gesunde und geräumige Wohnungen und befestigen Ordnung, Sparsamkeit und Sitte unter ihren Arbeitern dadurch, daß sie für Gründung einer häuslichen Existenz derselben Sorge tragen, wohl bewußt, von welch' wohlthätigen und gewinnbringenden Folgen die derartig geordnete und gesicherte Arbeitskraft auch für den Fabriksherrn ist.

Wir glauben aber, es könne eine von Seite der Gesellschaft gestellte Forderung dessen im Allgemeinen, was von jedem einzelnen intelligenten Fabriksbesitzer als mit den eigenen und den Interessen der Fabrikation verträglich erkannt wird, auch für den Fortschritt der Gesellschaft selbst nicht vom Uebel sein. Und gesetzt, es wäre der Fall, daß die Preise der Fabrikserzeugnisse um den vollen Betrag der vermehrten Kosten für Anlage und Betrieb der Fabriken nothwendig steigen müßten, so vertheilt sich diese Summe gerade je größer die Anlage, in so kleine Potenzen für jedes einzelne Stück der darauf erzeugten Waare, daß die Steigerung für den letzten Consumenten eine kaum nennenswerthe sein würde, und zur Vermeidung der viel empfindlicheren Störungen, welche der allgemeine Wohlstand durch wiederkehrende große Arbeiterkrisen erleidet, wohl auch im eigenen wohlverstandenen Interesse getragen werden könnte.

Bei dem inneröſterreichiſchen Berg- und Hüttenwerksbetriebe werden den Arbeitern gerne jene kleinern Bauerngüter in Pacht gegeben, welche von den Gewerken zur Deckung ihres Holzbedarfes für den Hüttenbetrieb in der Nähe zuſammengekauft wurden. Beſondere von der Gewerkſchaft hergeſtellte Wohnungen für die Arbeiterfamilien nebſt kleinen Gartenantheilen ſind dort in der Regel zu finden, und der Vortheil daraus für den Fabriksbetrieb durch verläßliche, fleißige, anhängliche und wenig exceſſive Arbeiter iſt klar erſichtlich. In ähnlicher Weiſe ſehen ſich auch die Fabrikanten und Lohnarbeiter in der ſchottiſchen Grafſchaft Lanark und in dem Fabriksdiſtricte van Mühlhauſen unter gegenſeitig beſſeren Verhältniſſen, wo die Arbeiter mit ihren Familien um die Fabriken herum in kleineren mit Schulen wohl verſehenen Dörfern und in gut eingerichteten geſunden Wohnhäuſern mit Antheilen von Garten- und Ackerland leben können.

Achtes Kapitel.

Das geiſtige Arbeitsvermögen.

§. 1. Die geiſtige Arbeit in der Volkswirthſchaftslehre. — Die Productivität der geiſtigen Arbeit überhaupt.

§. 2. Die geiſtige Arbeit erzeugt greifbare Werthe ſowohl für den Arbeiter als für dritte Perſonen.

§. 3. Verſchiedenheit der Aeußerung der geiſtigen Arbeitskraft. — Entſtehung verſchiedener Arten der auf die Zugutebringung des Stoffes verwendeten geiſtigen Arbeit. — Die freie Geiſtesarbeit.

§. 4. Die Productivität der verſchiedenen Arten van geiſtiger Arbeit insbeſondere.

§. 5. Die unproductive geiſtige Arbeit überhaupt. — Die für die Geſellſchaft ſchädlich wirkende geiſtige Arbeit. — Die auf das Staatsweſen aufgewendete unproductive Arbeit. — Entſtehung der bureaukratiſchen Staatsmaſchine. — Gemeinſchädlichkeit derſelben.

§. 6. Entſtehung des geiſtigen Proletariats in der Geſellſchaft.

§. 7. Die natürliche Freiheit der inneren Geiſtesthätigkeit der Menſchen. — Die verſuchte Unterdrückung derſelben. — Die neue Zeit unterwirft die Aeußerungen der Geiſtesthätigkeit der Beaufſichtigung.

§. 8. Der durch Rede, Schrift und bildliche Darſtellung mögliche Mißbrauch der geiſtigen Thätigkeit findet das ausreichende Gegenmittel nur in der vollſtändigſten Freiheit der Aeußerungen der Geiſtesarbeit überhaupt.

§. 9. In wahrhaft freien Staaten gibt es keine beſonderen Preßgeſetze. — Das Weſen der modernen Preßfreiheit.

§. 10. Das Recht der Anonymität des Schriftſtellers. — Die Beſchränkung desſelben im Intereſſe der Geſellſchaft liegend.

§. 11. Urſprung der Nachdrucksgeſetze. — Die Entlohnung des Schriftſtellers dadurch ermöglichet. — Jedoch gegen das Intereſſe der Geſellſchaft und nicht mit dem vollen Werthe der Leiſtung. — Die Geſellſchaft hat die Entlohnung ſelbſt, aber nicht mittelſt Nachdrucksgeſetzen zu geben.

§. 12. Die Errichtung ſtehender Preisgerichte für die Uebernahme und Entlohnung van Schriftſteller- und Künſtlerarbeiten. — Die Beurtheilung durch Sachverſtändige wird von der Veröffentlichung der geiſtigen Arbeiten weniger abhalten, als vielmehr dazu ermuntern. — Die Möglichkeit, gegen das Urtheil des Preisgerichtes an das Publikum ſelbſt zu appelliren, iſt ein wirkſames Mittel gegen das Ueberwuchern einer Regierungsliteratur.

§. 13. Die Patentgeſetzgebung. — Aus der Verpflichtung der Geſellſchaft zur Entlohnung des Erfinders folgt nicht das Patent, ſondern die wirkliche Entlohnung und Freigebung der Erfindung. — Das Patent iſt eine unzureichende und der Geſellſchaft unwürdige Entlohnung. — Das Patentweſen iſt den Intereſſen der Geſellſchaft ſchädlich.

§. 14. Das Patentweſen iſt ungerechtfertigt und unnöthig. — Das natürliche Monopol des Erfinders verlangt die Intervention der Geſellſchaft zur Freigebung, nicht zur ausſchließlichen Ausbeutung der gemachten Erfindungen.

§. 1.

Die geiſtige Arbeit des Menſchen findet in der Regel keinen beſonderen Platz in den Büchern, welche die Volkswirthſchaft wiſſenſchaftlich abhandeln. Man ſagt, die Wiſſenſchaft der Nationalökonomie habe ſich nur mit den productiven Kräften zu beſchäftigen, die geiſtige

Arbeit gehöre aber nicht zu den productiven Kräften, weil sie keine Vermehrung von greifbaren Gütern unmittelbar hinter sich lasse, welche zur Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen tauglich wären.

Es ist jedoch nicht richtig, daß nur diejenige Art der menschlichen Thätigkeit, durch welche die Menge der physisch greifbaren Güter unmittelbar vermehrt wird, eine productive sei. Hervorbringend ist vielmehr jede Thätigkeit, welche sich in einer Vermehrung der menschlichen Kraft über die Natur äußert, und in Folge dessen zur Vermehrung der Gütererzeugung führt. Die physisch greifbaren Güter aller Art sind die bereits fertigen Produkte solcher Thätigkeit, allein ohne eine vorhergegangene Geistesanstrengung wären die meisten und vorzüglichsten dieser den Bedürfnissen der Menschen dienenden Güter gar nicht entstanden.

Wir können die vernünftige Begründung dafür nicht finden, daß diejenige Thätigkeit, welche z. B. den Pflug und die Sense bei sich ersonnen und die Menschen den Gebrauch dieser Werkzeuge gelehrt hat, weniger productiv gewirkt haben soll, als jene physische Kraft, welche später diese Werkzeuge zur Bearbeitung des Erdbodens in Bewegung setzt. Im Gegentheile glauben wir, der geistigen Arbeit eines solchen Erfinders, wenn er selbst auch keine Furche gepflügt und keinen Halm geschnitten hätte, eine um so größere Productivität zuerkennen zu müssen, als die daraus durch Ueberwindung der Naturkräfte bewirkte Vermehrung der Güter eine durch die ganze Zeit der Anwendung dieser Erfindung für die Menschen fortdauernde ist.

§. 2.

Die Behauptung der Unproduktivität der geistigen Arbeit ist nicht nur mit dem gesunden Menschenverstande im Widerspruche, sondern unrichtig auch dann, wenn der Meinung, daß zur Produktivität die unmittelbare Schaffung von greifbaren Gütern nothwendig sei, beigepflichtet werden wollte. Denn Jedermann wird demjenigen, welcher z. B. einen Kunstgriff lehrt oder ein Mittel an die Hand gibt, durch welches der Mensch in Stand gesetzt wird, eine früher mit Schwierigkeit vollbrachte Arbeit nun leichter und in kürzerer Zeit zu vollbringen, einen besonderen Werth beilegen und auch bereit sein, ihm für die Ueberlassung dieses Kunstgriffes oder Mittels zu eigenem Gebrauche eine Vergütung zu leisten.

In dieser Anerkennung des Werthes der Erfinder u. dgl. und in der Bereitwilligkeit, denselben für die Benützung ihrer Erfindung oder Mittheilung zu eigenem Zwecke eine Vergütung zu leisten, liegt aber auch das Zugeständniß, daß die geistige Arbeit unmittelbar greifbare Werthe hervorbringe, daher auch in diesem Sinne productiv genannt werden müsse. Dieser unmittelbar entstandene Werth besteht in unserem Beispiele für den Erfinder in der für die Ueberlassung seiner Erfindung an dritte Personen erhaltenen Vergütung, also in einem greifbaren, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse tauglichen Gute, und für die übrigen Menschen liegt der unmittelbare Werth solcher geistigen Arbeit in dem ihnen durch die Anwendung derselben zugehenden neuen oder größeren Erfolge ihrer physischen Thätigkeit.

§. 3.

Die geistige Arbeit kann ihre Wirkungen nach allen Richtungen des menschlichen Lebens, und für alle Arten der physischen Thätigkeit äußern.

Im Falle die geistige Arbeit für die Zugutebringung von Stoff oder Kapital aufgewendet wird, ist sie, wie die Arbeit überhaupt, eine selbständige oder Lohnarbeit; ersteres dann, wenn der geistige Arbeiter auch zugleich der Stoff- oder Capitalbesitzer ist, welchem daher auch die unmittelbar aus dem Stoffe oder Capitale erzielten Arbeitserfolge zugehen; letzteres dann, wenn der bearbeitete Stoff oder das Capital einem Dritten eigenthümlich ist, welcher den geistigen Arbeiter für den ihm gewidmeten Kraftaufwand entlohnt.

Bei der auf die Zugutebringung des Stoffes oder jedes Arbeitsmittels gerichteten Arbeit, ist ein bestimmter Aufwand von geistiger Kraft so unumgänglich nothwendig, daß wohl jeder Mensch, welcher überhaupt arbeitet, auch geistig arbeitet. Es läßt sich kaum irgend eine Verrichtung oder Art von Beschäftigung, wäre sie noch so einfach und mechanisch, denken, in welcher die geistigen Fähigkeiten des Menschen gar nicht zum Ausdruck kommen würden. Aus dieser Gebundenheit aller Stoffarbeit an die Geistesthätigkeit folgt, daß, je mehr Stoff oder Arbeitsmittel im Besitze eines Einzelnen angesammelt sind, die Bearbeitung derselben auch desto mehr und mannigfacheren Aufwand von Geisteskraft erfordern wird, und daß demnach auch der Fall eintreten kann, daß der Stoffbesitzer, sowie er die vorwiegend physischen Arbeitsleistungen nicht mehr allein bestreiten kann, und Lohnarbeiter zu Hülfe nimmt, sich auch in dem geistigen Theile der erforderlichen Arbeit von dritten Personen unterstützen lassen muß. Dieß wird um so mehr und eher eintreten, je geringer die eigenen geistigen Arbeitskräfte des Stoffbesitzers sind, oder je weniger er dieselben anstrengen will, oder je ausgedehnter und schwieriger die Bearbeitung seines Stoffes überhaupt angewachsen ist. Auf diese Weise entstehen die vielerlei Arten mehr oder weniger vorwiegend geistiger Arbeiten, welche im Dienste von dritten Privatpersonen oder Gesellschaften auf die Zugutebringung der denselben eigenthümlichen Stoffe, oder auf die nutzbringende Verwendung von Capitalien aller Art von den dafür bestellten Sachverstän-

digen verrichtet werden, indem sie die Geschäfte ihrer Dienstgeber leiten, vertreten, überwachen oder sonst zur Führung derselben hülfreich sind.

Die geistige Arbeit kann aber auch die Behandlung der geistigen Natur des Menschen zum Gegenstande haben, wobei sie des materiellen Stoffes nur nöthig hat, um sich durch denselben für Andere bemerkbar zu äußern, wie der Schriftsteller das Papier, der Maler die Leinwand, der Bildhauer den Marmor, der Mechaniker ein Stück Holz oder Metall zur Verkörperung seiner Ideen benützt. Die geistige Arbeit kann des Stoffes selbst ganz entbehren, wie z. B. der Redner, welcher, ohne die Dazwischenkunft eines vermittelnden Stoffes, auf seine Zuhörer anregend und bestimmend zu wirken im Stande ist. Auch diese letztere Art der freien geistigen Arbeit kann sowohl für eigene Rechnung, oder im Dienste dritter Personen verrichtet werden, wie letzteres z. B. von den an Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrern u. dgl. geschieht.

§. 4.

Ueber die Productivität der auf die Zugutebringung des Stoffes, sei es als Eigenthümer oder im Dienste eines solchen, aufgewendeten geistigen Arbeit dürfte kaum ein Zweifel bestehen. Allein auch jede Art der freien, nicht auf den Stoff verwendeten Geistesarbeit wirkt productiv, sobald dieselbe eine Vermehrung der eigenen oder der Kraft dritter Personen zur Ueberwindung jener Hindernisse unmittelbar oder mittelbar nach sich zieht, welche der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse entgegenstehen.

So z. B. wirkt productiv der Arzt, welcher den Menschen in Stand setzt, seine durch Krankheit unterbrochenen Arbeitsleistungen früher oder überhaupt wieder aufzunehmen, — productiv wirkt Jeder, welcher sich mit der Erziehung und dem Unterricht seiner Mitmenschen durch Wort, That oder Schrift beschäftigt. Denn durch eine gute Erziehung erhält der Mensch außer Charakter- und Willensstärke auch das richtige Verständniß über das Wesen seiner in ihm schlummernden Kräfte dahin, wie er dieselben entsprechend zu seiner und seiner Mitmenschen Bestem verwenden soll, und auf Grund von erworbenen Kenntnissen wird der Mensch befähigt, zur selbsteigenen Erweiterung derselben zu seinem und der Gesellschaft Nutzen schreiten zu können. Productiv wirkt auch der Philosoph und Naturforscher, welche zum Nachdenken über den Zusammenhang des menschlichen Seins mit der dasselbe umgebenden, durch Sinne und Gefühl wahrnehmbaren Außenwelt anregen und zum Verständniß der vorhandenen Naturkräfte beitragen; productiv für sich und die Gesellschaft wirkt die geistige Arbeit der Künstler in jedem Zweige der Kunst, wenn die Kunstwerke derart sind, daß sie zur Anregung und Ausbildung der im Menschen liegenden Gefühls- und Sinnesthätigkeit beitragen, welche mit zu den hauptsächlichsten güterercugenden Kräften

gehören. Productiv wirkt der Richter, wenn er ein wahrhafter Gesetzeswächter ist, sowie jeder praktische Staatsmann, vorausgesetzt, daß seine Arbeit dazu beiträgt, die Kraft und das Wohlbefinden der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zu stärken und zu vermehren; und productiv arbeitet auch der Rechtsgelehrte, welcher sich damit beschäftigt, die von der Gesellschaft an die einzelnen Gesellschaftsmitglieder und umgekehrt gestellten Forderungen zu erklären, zu begründen und zu formuliren.

§. 5.

Unproduktiv und werthlos wird nur diejenige freie Geistesarbeit bleiben, welche nichts Wesentliches zur Vermehrung der eigenen und der Kräfte der Mitmenschen beiträgt; denn man kann sich auch in ganz unfruchtbaren und leeren Geistesspeculationen ergehen, und seine Kraft in erfolg- und werthlosen mechanischen Versuchen abmühen.

Durch die unproduktive Arbeit entgeht dem Einzelnen und der Gesellschaft zum Mindesten stets der Gewinn, welcher bei nützlicher Verwendung der Arbeitskraft beiden zugefallen wäre.

Der Gesellschaft geradezu schädlich wirkt aber diejenige unproduktive Geistesarbeit, welche statt der Vermehrung eine Verminderung der Kraft der Gesellschaftsmitglieder hervorbringen würde, und dieß ist insbesondere bei aller von den Regierungsorganen auf das Staatswesen verwendeten unproduktiven Arbeit der Fall.

Wenn nämlich die Regierung als Etwas vom Volke Verschiedenes und über demselben Stehendes festgehalten und organisirt wird, so entsteht jene Verkünstelung der Regierungsmaschine, zu deren Bewegung in einem größeren Staate ein nach Hunderttausenden zählendes Beamtenheer nothwendig wird, welches nicht mehr zum Besten der Gesellschaft, sondern für den Betrieb dieser Maschine arbeitet, lediglich mit dem persönlichen Zwecke, das verliehene Staatsamt zu behaupten, und die dafür entfallende Besoldung zu beziehen. In einem solchen Staate folgen sich dann Verordnungen auf Verordnungen mit dem Zwecke, theils um dem Volke die über ihm stehende Macht fortwährend in Erinnerung zu bringen, theils um dasselbe bis in das innerste Hauswesen der Einzelnen zu bevormunden; Verordnungen, welche, wenn sie sich auch widersprechen würden, trotzdem sämmtlich aufrecht erhalten werden, damit die Unsicherheit und Abhängigkeit der Unterthanen für alle möglichen Fälle desto gewisser sei. Je mehr Verordnungen und Gesetze, desto mehr und immer mehr Gesetzeswächter erscheinen aber nöthig, um dieselben vor dem Volke zu vertreten und gegen das letztere durchzuführen.

Es ist hier nicht der Ort, in eine nähere und spezielle Kritik darüber einzugehen, wie viel und welche dieser Hunderttausende von systemisirten öffentlichen Bedienstungen, die in den meisten Staaten Europas aufrecht bestehen, für den Bedarf und Fortschritt der Gesellschaft überflüssige und

deßhalb schädliche Elemente sind; wir haben hier nicht darzuthun, wie der öffentliche Dienst für die Rechtspflege, für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, für den öffentlichen Unterricht, für Seelsorge und Erziehung, für Einhebung und Verwendung der Steuern u. dgl. zu organisiren sei, damit das Bestehende vom Standpunkte des Gesellschaftszweckes auch gerechtfertiget werden könne, — wir haben hier nur zu konstatiren, daß durch die derzeit in den modernen Staaten Europas für den öffentlichen Dienst vorhandenen Einrichtungen, eine übergroße Menge der besten Arbeitskräfte nicht nur vergeudet wird, sondern daß die überwuchernde Bureaukratie auch aufs Höchste schädlich wirket, durch die von ihr geübte Bevormundung und Unterdrückung der freien Bewegung des Volkes, für welche Leistung diese gemeinschädliche Institution aus dem Reste der den Staatsangehörigen freigelassenen Kraft auch noch bezahlt werden muß. Wir können uns mit der Constatirung dieser Thatsache einer schädlichen unproduktiven Arbeit, um so mehr begnügen, als die aufzehrenden Wirkungen derselben in den damit belasteten Staaten selbst überall bereits zum Bewußtsein kommen, und als doch auch andere Staatsorganismen zum Vorbilde vorhanden sind, welche zeigen, wie die der Gesellschaft nöthigen Gesetze gegeben, und gehalten werden können, ohne daß dafür ein bureaukratischer Regierungsapparat aufgerichtet, und in Bewegung erhalten werden muß.

In England ist das Beamtenthum verhältnißmäßig am kleinsten und die Armee wird geworben, wobei die Offiziersstellen bis zum Obersten von der Regierung verkauft werden, welche daraus eine Einnahme von jährlich ca. 500,000 Pf. St. bezieht.

In Frankreich zählte man 1856 in wirklichem Dienst gestandene Land- und Seesoldaten . . . . . 416,825 Mann.
Staatsbeamte und Angestellte . . . . . 236,968 „
Ordensgeistliche . . . . . 12,394 „
Weltklerus . . . . . 52,176 „
zusammen . . 718,363 „

in Oesterreich im Jahre 1864 Militärpersonen . . . . . 417,697 Mann.
Beamte . . . . . 165,070 „
Ordensgeistliche . . . . . 9,660 „
Weltgeistlichkeit . . . . . 57,959 „
zusammen . . 650,386 „

Männer, welche für den Betrieb der Staatsmaschine nöthig gehalten und aus öffentlichen Mitteln für ihre Arbeit bezahlt oder erhalten wurden.

§. 6.

Wie bei der eigentlichen Lohnarbeit, so entwickelt sich auch unter den geistigen Lohnarbeitern ein Proletariat in der modernen Gesellschaft.

Das Mehrangebot von geistiger Arbeitskraft steigt nothwendig mit der Verminderung des der Arbeit überhaupt in der Gesellschaft zu Gebote gestellten Stoffes, indem der Mensch, welcher keine Verwendung seiner physischen oder geistigen Arbeitskraft bei der unmittelbaren Gütererzeugung findet, und doch der Erhaltung seines Lebens wegen arbeiten

will und muß, sich auf jene Art der Thätigkeit werfen wird, zu welcher ihm der eigene Besitz von Stoff oder Capital nicht nöthig ist.

Das Mehrangebot von geistiger Arbeit steigert sich in der modernen Gesellschaft aber noch insbesondere durch die in derselben bestehenden mancherlei Institutionen, welche die Nachfrage und Verwendung von geistigen Arbeitern künstlich hervorrufen. Dahin gehört insbesondere die zur Besorgung der Staatsgeschäfte eingerichtete, bereits erörterte künstliche Regierungs-Maschinerie, deren Träger überall mit besonderen Standesvorrechten ausgezeichnet werden. Da diese bevorzugte Stellung in der Gesellschaft für viele Menschen sehr verlockend wirkt, und die damit verknüpften Leistungen auch durchaus keine außergewöhnlichen Geisteskräfte in Anspruch nehmen, andererseits aber auch, je größer der bureaukratische Apparat, die Mittel zu dessen Entlohnung immer geringer werden, und dann die bevorzugte Stellung einen großen Theil der Bezahlung ausmachen wird, so ist es erklärlich, daß sich bei einem fortwährenden Zuströmen zu diesem Arbeitszweige endlich ein Proletariat herausbildet, welches, an den materiellen Mitteln zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse Mangel leidend, sich durch die Geltendmachung seiner bevorzugten Stellung den übrigen Gesellschaftsmitgliedern gegenüber schadlos zu halten versucht.

Aber auch überhaupt muß sich mit dem steigenden Mehrangebote gegenüber der Nachfrage in jeder Richtung, wo geistige Arbeitskraft im Dienste Dritter verwendet wird, oder von der Abnahme durch Andere überhaupt abhängig ist, ein Mißverhältniß rücksichtlich der Höhe der Entlohnung, daher auch ein Proletariat entwickeln, welchem die Möglichkeit der Verwerthung der vorhandenen Arbeitskraft, und die Bezahlung nach dem Werthe der Leistung fehlen kann. Sogar die selbstständige freie Geistesarbeit wird durch die bestehenden Gesellschaftsinstitutionen getroffen und benachtheiliget, wie sich uns dieß aus den nächstfolgenden Absätzen darstellen wird.

Zwar behauptet die geistige Arbeit nach jeder Richtung hin, in der Regel eine höhere Entlohnung, als die bloß mechanische Verrichtung. Allein der geistige Arbeiter kennt und fühlt meistens auch höhere Bedürfnisse, und begnügt sich in Folge dessen nicht mit der Befriedigung des Nothwendigsten. Der geistige Arbeiter benöthigt in der That auch eine gewisse Lust und Anregung zu seinen Arbeiten, welche nur der Lebensgenuß zu geben im Stande ist, und deßhalb begehrt er auch nach Genuß und Luxus. Je mehr nun der geistige Arbeiter von dem Werthe seiner Leistungen durchdrungen ist, und je mehr er die Größe seiner Arbeitskraft in sich fühlt, desto mehr kann er sich auch berechtiget halten zu Genuß und Luxus in dem Gedanken, daß auch das entsprechende Entgeld für seine Arbeiten nicht fehlen wird. Aber es ist

bei solchen Anschauungen auch Nichts leichter, als über das richtige Maß hinauszugreifen. Diese mit der Geistesarbeit fast nothwendig zusammenhängenden größeren Bedürfnisse sind eine andere Ursache des bestehenden geistigen Proletariates, und insbesondere läßt sich der Mangel des Nothwendigen und das materielle Elend, mit welchem der geistige Arbeiter nicht selten am Abende seines Lebens, wo die frühere Kraft den Dienst versagt, zu kämpfen hat, in der Regel auf das Mißverhältniß zwischen der Größe der gehabten Bedürfnisse und des Arbeitsverdienstes zurückführen, während sich die Gesellschaft vielleicht erst jetzt bewußt oder unbewußt der Erfolge der früheren Leistungen eines solchen geistigen Proletariers erfreut.

§. 7.

So lange sich die geistige Arbeit auf Grund der inneren Lebensthätigkeit vollzieht, bleibt sie auch ihrer Natur nach frei, und unzugänglich jeder gewaltsamen Einschränkung durch menschliche Institutionen. Die schöpferische Idee, der zündende Gedanke lassen sich nicht verbieten, und Niemand, auch nicht der eigene Geist, hat die Macht, das aus demselben Geborene zu tödten, und das einmal zum Bewußtsein gekommene nach Willkür wieder auszulöschen. Man hat es aber dort, wo die Organisation des Staates im Widerspruche steht mit den Forderungen der Vernunft, stets versucht, auch die innere Geistesthätigkeit des Menschen in Schranken zu legen, und glaubte dieß auf dem Wege erreichen zu können, daß dem Geiste möglichst alle Nahrung entzogen, und Verstand und Gemüth des Menschen in Aberglauben und Gespensterfurcht erstickt werden sollten. In diesem Sinne hatte auch das Begehren nach Gedankenfreiheit zu jeder Zeit seine Begründung in Europa. Allein zu jeder Zeit zeigte sich auch der Geist, mehr oder weniger allgemein, siegreich über die Ketten, in welchen man ihn gefesselt zu haben vermeinte, und es war kein Druck groß genug, und keine allgemeine Nacht so finster, daß aus derselben nicht einzelne Sterne am Geisteshimmel der Menschheit erglänzten.

Die neueste Zeit hat auch die Vergeblichkeit, den Fortschritt in den Ideen selbst hemmen zu wollen, erkannt, und in allen kultivirten Staaten Europas finden wir heute das Prinzip der Gedankenfreiheit, unter den Namen, Freiheit der Wissenschaft und Forschung, des Unterrichtes, der Erziehung — angenommen. Dafür hat man jedoch in den meisten Staaten die Bethätigung und Aeußerung der freierklärten Gedanken der Beaufsichtigung unterworfen erklärt, und beschränkt deren Verbreitung und Nutzbarmachung viel sicherer und wirksamer auf Grund von Gesetzen über Presse, Nachdruck und Erfindungen.

§. 8.

Die freie Geistesarbeit auf allen Gebieten menschlichen Wissens oder menschlicher Kunst, äußert sich für die übrigen Menschen durch Mittheilung im Wege mündlicher Rede, schriftlicher Aufzeichnung oder bildlicher Darstellung.

Es soll nicht geläugnet werden, daß mit Rede, Schrift und Darstellung auch Mißbrauch getrieben werden kann, durch welche der Einzelne und die Gesellschaft in Gefahr kommt, Schaden zu leiden. Dieses wird auch desto mehr und leichter der Fall sein können, je weiter das Volk in selbstständiger Erkenntniß und Beurtheilung dessen, was ihm und seiner Entwicklung von Vortheil oder Schaden ist, zurücksteht.

Allein gegen solchen Mißbrauch überhaupt, und insbesondere zur Verringerung der aus demselben möglichen Gefahren, gibt es kein besseres Mittel, als eben die vollständige Freiheit in den Aeußerungen der Geistesthätigkeit. Denn so wie sich das Urtheil und die Erkenntniß der Einzelnen dadurch am meisten bilden, daß man Kenntniß erhält von den Gedanken und Anschauungen, welche einzelne vorgeschrittene Geister über die in Frage stehende Angelegenheit bereits ausgesprochen haben, so ist es auch beim Volke. Dasselbe hat Belehrung zur Erweiterung seiner Kenntnisse und zur Schärfung seines Urtheiles nöthig, und je freier und ungehinderter die Belehrung, desto eher wird auch vom Volke das wahre vom falschen in den dargebotenen Aeußerungen der geistigen Arbeit geschieden, und desto weniger wird ihm davon schädlich werden können. Tauchen dann in Folge von böswilligem Egoismus, blinder Leidenschaft, falschem Ehrgeiz, oder auch aus wirklichem Unverstande Aeußerungen in der Gesellschaft auf, welche für dieselbe oder einzelne Angehörige von verderblichen, und unverdient nachtheiligen Folgen sein können, so kann es doch wieder nur der Geist sein, welcher das Geistige mit Vortheil bekämpfen wird. Alle anderen Mittel der gewaltsam oder listig versuchten Unterdrückung sind vergeblich, machen die Gefahr nur größer, das Uebel in der Regel nur schlimmer, wie die Erfahrung solches täglich bestätiget. Wenn aber nur der Geist gegen die Auswüchse des Geistes erfolgreich wirken kann, dann muß ihm auch vernünftiger Weise die volle Freiheit in der Aeußerung seiner Kraft zugestanden bleiben.

Man könnte aber gerade aus dieser Freiheit des Geistes, welche sich auch nicht befehlen läßt, den Kampf gegen derlei schädliche Geistesprodukte aufzunehmen, folgern wollen, daß es doch sicherer sei, letztere gleich vornherein durch die Regierungsgewalt unterdrücken zu lassen, damit der Schade gewisser verhütet werde. Allein es liegt in der Natur des menschlichen Geistes, den Streit gegen das Falsche überall zu suchen, statt ihm aus dem Wege zu gehen, und denselben aufzunehmen, wo er zu finden ist. Auch klärt sich in solchem offenen und vor dem Richterstuhle des Volkes geführten Streite von geistigen Kämpfern die öffentliche Meinung viel richtiger und sicherer und wird dem verletzten Ein-

zelnen viel eher das Recht, als mit Hilfe von Staatsanwalt und Gerichtshof, wo Sympathie und Vortheil meistens auf Seite des Beklagten stehen, selbst wenn seine Anschauung eine offenbare falsche, und die Meinung, welche er vertritt, eine irrige ist.

§. 9.

In wahrhaft freien Staaten, in Gesellschaften, welche sich der ihnen durch die freie Geistesarbeit zugehenden Vortheile bewußt sind, welchen in richtiger Erkenntniß des Wesens der Regierung, daran liegt, daß jeder Mißbrauch der Gewalt, jeder Unverstand der Verwaltung, wo immer er sich zeigt, bekämpft und bloßgelegt werde, in Gesellschaften, welche begehren, daß jede fortschrittliche Idee die unparteiischeste Kritik und die größtmögliche Verbreitung erfahre, gibt es daher auch keine besonderen Preßgesetze. In diesen Staaten, wo die Freiheit nicht bloß der Phrase nach besteht, gilt für die geistige Arbeit, wie für jede Arbeit überhaupt der Grundsatz, daß deren Aeußerungen durch die freie Bewegung der Gesellschaftsmitglieder selbst, auf gleichem Felde bekämpft und unschädlich gemacht werden müssen, Gesetze greifen dabei in keiner anderen Weise ein, als dieselben für die Richtung der gesellschaftlichen Thätigkeit überhaupt giltig sind.

Die moderne Preßfreiheit ist jedoch ein Zwitter von Unterdrückung und Freiheit, welcher zwar den Namen der Letzteren an der Stirne trägt, in der That aber eben damit den Zweck verfolgt, die geistige Arbeit aus sich heraus zu locken, um sie dann desto sicherer in die Gewalt zu bekommen und zu bevormunden; diese moderne Preßfreiheit ist ebenfalls eine jener beliebten halben Maßregeln des gegenwärtigen Liberalismus, welche, wie alles derartige, statt nützlich zu sein, auf den vorhandenen Zustand nur verschlechternd, weil demoralisirend wirken.

Die Preßgesetze sind eine Erfindung des modernen Liberalismus unseres Jahrhunderts, welcher zwar gegen die früher bestandene Censur ankämpft, aber nicht den Muth besitzt, dem Geiste die volle Freiheit der Aeußerung zuzugestehen. In der Schweiz, in England, Belgien, Italien ꝛc. gibt es keine besonderen Preßgesetze.

Neuestens wurde von einigen Regierungen, um das aufreizende und dem beabsichtigten Zwecke oft ganz entgegenarbeitende Gerichtsverfahren über mißliebige Zeitungsartikel zu vermeiden, das sogenannte objective Strafverfahren eingeführt, nach welchem die Zeitungen wegen derartiger Artikel ohne allen Prozeß- und Rechtfertigungszulaß einmal, dann ein zweitesmal zur Besserung verwarnt werden, worauf bei nochmaligem Rückfall einfach die dauernde Unterdrückung des Blattes und die Entziehung der Concession erfolgen kann.

Das eingreifendste Mittel, um die Ausbreitung der Zeitungspresse zu verhindern und dieselbe an den Interessen der modernen Staatseinrichtungen festzuhalten, bilden jedoch die von dem Herausgeber einer Zeitung abverlangten Geld-Cautionen und die Bedrohung des Verlustes dieser insbesondere für die Hauptstädte hoch normirten Kapitalbeträge.

§. 10.

In dem Wesen der unbeschränkten Freiheit der Presse liegt auch die Möglichkeit, und deßhalb natürliche Berechtigung des Schriftstellers, seine geistige Arbeit ohne Bekanntgabe seiner eigenen Person in die Oeffentlichkeit zu bringen, und die modernen Preßgesetze anerkennen überall die Berechtigung der Anonymität.

Nach unserer Meinung wäre es aber gerade die Anonymität von Schrift und Druck, gegen welche ein Eingreifen der Gesellschaft in ihrem und im Interesse des Einzelnen am ehesten gerechtfertiget erscheinen könnte. Der Deckmantel der Anonymität begünstiget nämlich hauptsächlich jene Kräftevergeudung durch unnütze und leere Vielschreiberei, welche sich in der Gegenwart so sehr breit macht, und nur die Anonymität bringt jene mancherlei Geistesproducte, welche von giftiger Bosheit und persönlicher Rachsucht dictirt, oder allgemein verdummenden und unsittlichen Inhaltes, den Einzelnen, so wie der Gesellschaft im Ganzen zu empfindlichem Schaden gereichen.

Mit der modernen Preßgesetzgebung jedoch, welche es bezüglich der Anonymität zufrieden ist, die strafende Gewalt nur überhaupt, wenn auch an den bezahlten Handlangern solcher geistiger Arbeitproducte zu üben, während dem Verfasser erlaubt ist, sich zu verstecken, können wir uns gar nicht einverstehen, auch ist die Ungerechtigkeit dieser Maßregel gewiß für Jedermann einleuchtend.

Wir wissen, daß ein Gesetz, welches die Verbreitung der Erzeugnisse der Presse ohne Angabe des Autornamens verbieten würde, ebenfalls umgangen werden kann, und gegen die Freiheit des Geistes überhaupt nicht ausreichen würde; wir glauben aber auch, daß dieses ebenso von den meisten Paragraphen der modernen Preßgesetze gilt, und daß die Möglichkeit, Gesetze zu umgehen, nicht zum Schlusse berechtigt, daß dieselben auch nicht gegeben werden sollen, wenn sie im Uebrigen dem Rechte, das ist dem Gesellschaftszwecke, entsprechen. Wir können auch nicht einsehen, warum von der Gesellschaft gerade an die geistige Arbeit das Begehren nach dem Bekenntnisse der Autorschaft nicht gestellt werden solle, nachdem doch sonst Jedermann gehalten ist, mit seiner vollen Persönlichkeit für die von ihm ausgeübte Thätigkeit einzustehen.

Man könnte auch einwenden, daß durch das Verbot der Anonymität ein Zwang gegen den Schriftsteller ausgeübt werden würde, und daß in Folge dessen auch bessere Geistesarbeiter aus verschiedenen Gründen von der Veröffentlichung ihrer der Gesellschaft nützlichen Ideen dauernd zurückgehalten werden dürften. Allein wer sich von der Veröffentlichung seiner Geistesarbeiten durch äußere Verhältnisse zurückhalten läßt, an dessen Werken wird auch kaum viel Besonderes verloren sein; denn entweder ist er des Werthes seiner Arbeit bei sich selbst nicht ganz sicher, oder er fühlt sich nicht als den Mann, seine Anschauungen öffentlich und seinen Verhältnissen gegenüber zu vertreten. Selbstbewußtsein,

Gesinnungstüchtigkeit und moralischer Muth sind aber die wesentlichen Erfordernisse für jene Priester des Geistes, welche dem Volke auf der Bahn des Fortschrittes voranleuchten wollen mit der Fackel der Erkenntniß, und wer diesem Berufe gerecht werden will, darf vor Allem selbst das Licht nicht scheuen und nicht zu scheuen haben.

§. 11.

Die modernen Gesetze über den Nachdruck und die Erfindungspatente gründen sich auf die Anschauung, daß auch der freien geistigen Arbeit das Recht auf den Genuß aus ihrer Thätigkeit zukomme, und daß sie daher von Seite der Gesellschaft dabei möglichst zu schützen sei. Es läßt sich gegen die Richtigkeit dieser Anschauung und deren Begründung auch Nichts einwenden, nur frägt es sich, ob gerade die Nachdrucksgesetze und Patente die ebenso richtigen Mittel sind, um den festgestellten Zweck zu erreichen.

Das Verbot des unbefugten Nachdruckes proclamirt für die Schriftsteller aller Art, für Dichter und Componisten, für Maler, Zeichner und Bildhauer das volle und ausschließliche Eigenthumsrecht auf ihre zur Aeußerung gebrachten Ideen, und schützt dieses Eigenthum dadurch, daß dem Verleger, auf welchen dasselbe von Seite des Schriftstellers 2c. gegen ein bestimmtes Entgeld — Honorar — zur Ausnützung überlassen wurde, ein Privilegium dahin ertheilt wird, daß nur Er und kein Anderer zur weiteren Verbreitung des Druck- oder Kunstwerkes berechtigt sein soll. Es ist auch ganz folgerichtig, daß, wenn der Schriftsteller 2c. zur Erlangung der ihm aus seiner Arbeit gebührenden Entlohnung auf einen Verleger angewiesen ist, und dieser letztere den Ersatz der von ihm bezahlten Kosten wieder durch den Vertrieb des Druck- oder Kunstwerkes suchen muß, ein Honorar überhaupt nur dann unter gewöhnlichen Verhältnissen wird bezahlt werden können, wenn dem Verleger der Vertrieb des Werkes derart gesichert erscheint, daß ihm durch denselben nicht nur das bezahlte Honorar, sondern auch alle übrigen auf die Darstellung und Verbreitung des Werkes gemachten Auslagen, nebst einem geschäftsmäßigen Unternehmungsgewinn erfolgen kann. Zur Sicherheit der Rechnung darüber, so weit solche nicht von dem Inhalte des Werkes selbst abhängt, trägt nun das von der Gesellschaft dem Verleger ertheilte Privilegium allerdings bei, und es ermöglichet daher Letzteres gewissermaßen die Entlohnung des Schriftstellers für seine geistige Arbeit.

Andererseits jedoch entzieht sich die Gesellschaft durch dieses Privilegium der Befriedigung des bei ihr und bei jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede bestehenden Interesses, so bald wie möglich und ungeschmälert in den Besitz der geistigen Arbeit ihrer Mitbürger zu gelangen. Ebensowenig erlangt der geistige Arbeiter auf

diesem Wege das ihm gebührende und vermeintlich gesicherte Honorar nach dem Werthe seiner Leistung, sondern der Verleger bestimmt dasselbe nach seiner Ansicht vom wahrscheinlichen Vertriebe des Werkes, und je nach der größeren oder geringeren Nothlage des Arbeiters.

Der höhere Werth jeder derartigen geistigen Arbeit besteht aber darin, daß deren Leistungen weniger dem Arbeiter Selbst, als vielmehr allen übrigen Menschen dauernd zu Gute kommen, welche davon Kenntniß erhalten und in der Lage sind, davon Gebrauch zu machen. Allein eben deßhalb soll auch die Entlohnung des Schriftstellers 2c. durch die Gesellschaft nicht auf eine Weise erfolgen, daß die letztere in ihrem Rechte und Interesse auf die sofortige allgemeine Verbreitung der geistigen Leistung beeinträchtigt wird, wie es durch das dem Verleger ertheilte Privilegium geschieht, sondern wir halten dafür, daß die Gesellschaft selbst das dem Werthe der geistigen Arbeit entsprechende Honorar zu bezahlen, dagegen aber auch jede solche werthvolle Arbeit sofort zur allgemeinen Verbreitung zu bringen und Jedermann zur Benützung freizugeben habe.

§. 12.

Mit dem Vorstehenden ist nicht auch zugleich gemeint, daß jedes Geistes- und Kunstproduct ohne Unterschied vom Staate übernommen, honorirt und verbreitet werden müsse, sondern es kann dieß nur von den für die Gesellschaft und deren Entwicklung wirklich werthvollen Arbeiten gelten.

Demnach würden, um über Letzteres zu entscheiden, in der Gesellschaft unparteiische Richter vorhanden sein müssen, und wir glauben, daß die Organisirung solcher Preisgerichte für Wissenschaft und Kunst um so weniger practischen Schwierigkeiten begegnen sollte, als ja ohnedieß in allen modernen Staaten öffentliche und Privatinstitute für alle Zweige des menschlichen Wissens und der Kunst bestehen, welche sich nebst anderen auch mit der Entscheidung über den Werth oder Unwerth von ihrer Prüfung vorgelegten Arbeiten beschäftigen, denselben Preise zuerkennen oder versagen, und ausgezeichnete Werke wohl auch selbst käuflich an sich bringen. Es würde kaum mehr, als die Erweiterung der Befugnisse und des Wirkungskreises dieser bestehenden Körperschaften nöthig haben, damit von ihnen, Namens der Gesellschaft, auch über den Betrag des Honorars für die zur Beurtheilung vorgelegten Arbeiten entschieden würde, welchen jetzt der Verleger bestimmt.

Wir können auch nicht einsehen, warum die Vereinbarung über die Höhe des Honorars zwischen einer solchen Körperschaft und dem geistigen Arbeiter nicht, oder schwieriger gelingen sollte, wenn dieselbe doch mit dem Verleger zu Stande kommt, dessen Interessen von jenen des Schriftstellers dabei viel weiter auseinander gehen. Für den Fall aber, daß

die Verständigung über das Honorar doch nicht erreicht werden könnte, der Schriftsteller oder Künstler die von ihm erwartete Würdigung seiner Arbeit nicht finden würde, und die Gesellschaft sich des Rechtes auf dieselbe begeben wollte, so bliebe ihm, wie es sich in einem freien Staate, den wir überall zur Voraussetzung nehmen, von selbst versteht, noch immer der Appell an die öffentliche Meinung offen, und wenn die Arbeit von wirklichem Interesse und Werth, so wird sich für die Verbreitung derselben auch ein Verleger und mit diesem auch noch immer ein Honorar finden. Allerdings würde das Privilegium für den Verleger weggefallen sein, allein gewiß nicht zum Schaden des Schriftstellers und Künstlers. Denn für dieselben ist der Staat an die Stelle des Verlegers mit der Zahlung des Honorars getreten, und schließlich haben doch so manche Jahrhunderte hindurch die Werke von Wissenschaft und Kunst auch ohne Nachdrucksgesetze und Privilegien Verbreitung und Entlohnung gefunden. Aber auch der Vertrieb der Erzeugnisse von Wissenschaft und Kunst würde noch, wie jetzt, einen eigenen und lohnenden Arbeitszweig bilden, und dabei nur der Unterschied obwalten, daß weniger der Autor, als vielmehr der Staat, diese Erzeugnisse zur Verbreitung an die betreffenden Gewerbe übergeben würde.

Man könnte jedoch der Meinung sein, daß in Folge einer solchen Verweisung der geistigen Arbeit an die öffentliche Kritik, dieselbe zum Schaden der Gesellschaft weniger thätig sein würde, als wenn sie der Annahme durch einen weniger sachverständigen und weniger kritischen Verleger überlassen bliebe. Allein wir glauben, daß die Scheu vor einer solchen Art der Beurtheilung vernünftiger Weise Niemanden abhalten sollte, seine Ideen zur Veröffentlichung zu bringen, denn er verfällt dieser Kritik, und wohl noch in einem für die Sache gefährlicheren Grade, auch auf dem Wege der Veröffentlichung durch einen Verleger. Im Gegentheile halten wir die Aussicht auf Anerkennung durch eine unparteiisch organisirte und competente Versammlung von Sachverständigen nur für einen Sporn mehr zur Anregung der geistigen Arbeit.

Die Haupteinwendung gegen unsere Anschauung besteht aber darin, daß eine solche Verweisung des Schriftstellers und Künstlers an den Staat, die Gefahr in sich schließe, daß die Regierung durch ihren Einfluß auf die entscheidenden Institute mehr als durch alle Censur dahin wirken könnte, um Arbeiten, welche eine bestimmte, ihr mißfällige Richtung verfolgen, zu unterdrücken, oder deren Verbreitung Schwierigkeiten entgegenzustellen. Allein für's Erste ist bei einer wahrhaft freien Organisation des Staatswesens und bei einem möglichst vielseitig und unparteiisch zusammengesetzten Preisgerichte der Einfluß, welchen die Regierung auf Männer der Wissenschaft und Kunst nehmen

kann, überhaupt nicht bedeutend, und dann bleiben deren Entscheidungen der Controlle durch die öffentliche Meinung unterworfen, indem das Werk, wenn von dort zurückgewiesen, deßhalb nicht auch zugleich unterdrückt wäre, und daher noch immer sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaft als auch außerhalb derselben, von der Fremde aus verbreitet werden könnte.

Wenn aber in Folge der Organisation einer Uebernahme aller Schriftsteller- und Künstlerarbeiten durch den Staat gegen Aufhebung der bestehenden Nachdrucksgesetze und Privilegien, wirklich werthlose Arbeiten weniger zur Verbreitung und in die Oeffentlichkeit kämen und manche unbedeutende Idee auch ganz unbearbeitet bliebe, so würde dieß der Gesellschaft durchaus zu keinem Schaden gereichen, im Gegentheile wäre ihr dadurch manche zu anderer Arbeit tüchtigere Arbeitskraft zu Nutzen geworden.

§. 13.

Alles vorstehend über die Nachdrucksgesetze Gesagte gilt im Wesentlichen auch hinsichtlich der im Staate zu Gunsten der Erfindungen und Erfinder bestehenden Patentgesetzgebung.

Behauptet man ein Recht auf Patente aus dem Grunde, weil durch die gemachte Erfindung der Gesellschaft ein verhältnißmäßig viel größerer Nutzen zugehe, als dem einzelnen Erfinder selbst, welcher deßhalb mit einem Patente zur ausschließenden Benützung seiner Erfindung für eine bestimmte Zeit belohnt werden müsse, — so geben wir das Recht des Erfinders auf den Genuß des Werthes seiner Erfindung zu, allein es ist durchaus nicht richtig, daß solches gerade im Wege der Patentertheilung practisch werden müsse. Aus dem obigen Grunde folgt vielmehr, daß die Gesellschaft eine Verpflichtung habe, den Erfinder für seine zu ihrem Nutzen gemachte Arbeit zu entlohnen. Ein papierenes Patent ist jedoch nicht die richtige Entlohnung, weder als Entgeld für den Erfinder, noch im Interesse für die Gesellschaft selbst. Denn in der Regel ist der Erfinder nicht in den Verhältnissen, um von seiner Erfindung selbst Gebrauch machen und sie durch eigene Arbeit ausnützen zu können; in Folge dessen muß derselbe, um zu einer reellen Entlohnung zu gelangen, erst einen Käufer oder Theilnehmer für sein Patent suchen und wird nun zum Nachtheile seines anerkannten Rechtes auf den Genuß des vollen Werthes seiner Leistung eine Beute des in jedem mit einer Patentgesetzgebung beglückten Staate förmlich organisirten Patenthandels.

Daß das Patentwesen auch dem Interesse der Gesellschaft überhaupt, abgesehen von der Wirkung des dabei ins Mittel tretenden später zu erörternden Privilegiums, schädlich sei, zeigt sich, wenn wir mit Unbefangenheit die Vergeudung von Kapitals- und Arbeitskraft erwägen,

welche fortwährend, nur um Patente zu erhaschen, auf die Durchführung werthloser Hirngespinste und Neuerungen aufgewendet wird, wozu eben der bestehende Patenthandel aufmuntert. Auf Tausend der jährlich in den europäischen Staaten moderner Cultur ertheilten Patente, kommt nach der Erfahrung kaum Eine Erfindung von wahrhaft practischem Werthe; dagegen summiren dieselben gewiß eine bedeutende Größe von menschlicher Kraft, welche auf die Erlangung dieser Patente verschwendet, besser und nützlicher auf andere Weise hätte verwendet werden können, und auch verwendet worden wäre, wenn weniger leicht, sowohl für den Staat als den Erfinder, die Entlohnung nicht durch papierene Patente, sondern nach gewissenhafter und sachverständiger Prüfung des Werthes der Erfindung durch eine dafür Namens des Staates bestellte Körperschaft, erfolgen würde. Die Organisation und Wirksamkeit solcher zur Uebernahme und Entlohnung von Erfindungen bestellter Körperschaften könnte aber um so weniger Schwierigkeiten verursachen und etwa für undurchführbar gehalten werden, als ja doch derlei sachverständige Commissionen zur Abgabe des Urtheils über den Werth oder Unwerth der Erfindung und über die Berechtigung für Ertheilung eines Privilegiums in jedem Staate bereits bestehen, wo Patente ertheilt werden. Diese Commissionen könnten wohl ebenso gut auch gleich über das Honorar entscheiden, welches dem Erfinder für die Ueberlassung und allgemeine Verbreitung seiner Erfindung zukommen solle.

Das moderne Patentwesen entwickelte sich aus den früher sehr willkürlich von den Landesherren ertheilten Monopolen. Das erste Patentgesetz wurde in England gegeben im Jahre 1623. In Frankreich datirt das Patentwesen vom Jahre 1791, in Preußen vom Jahre 1813, in Belgien vom Jahre 1817, in Oesterreich erschien 1821 das erste förmliche Patentgesetz.

In England sind vom Jahre 1623 ab bis Mai 1851 zusammen 13,716 Patente ertheilt worden; in Oesterreich vom Jahre 1833 bis 1852 zusammen 4959 Patente oder durchschnittlich 248 per Jahr. In Preußen beträgt der Durchschnitt pro Jahr für die Zeit von 1820 bis 1853 nur 68 Patente; in Frankreich von 1837 bis 1852 dagegen 956 Patente jährlich. Die Ursache der verhältnißmäßig in Preußen geringsten Zahl von Patentertheilungen ist, daß in diesem Staate mit der Untersuchung über Nützlichkeit und Bedeutendheit der Erfindung strenge vorgegangen wird. Es werden jährlich 400 bis 500 Patente auch dort nachgesucht, aber nicht zuerkannt; dagegen sind die Patente in Preußen auch muentgeldlich und bilden keine besondere Einnahmsquelle der Regierung.

§. 14.

Weder die Sicherstellung des Genusses der Erfindung, noch auch die dem Erfinder zur Anspornung des Erfindungsgeistes zu eröffnende Wahrscheinlichkeit des Ersatzes der auf die Erfindung verwendeten besonderen Kosten, rechtfertigen das Patentwesen im Staate; denn beides würde dem Erfinder viel besser und sicherer durch ein ihm von der Gesellschaft für die Ueberlassung und Verbreitung der Erfindung bezahltes Honorar zu Theil werden.

Es erscheint überhaupt unnöthig, den Erfindungsgeist durch besondere Mittel, welche eben die Patente sein sollen, anzuregen. Denn das eigentliche Motiv der Erfindungen liegt doch nur in dem natürlich vorhandenen besonderen Geistes- und Thätigkeitsdrange des Erfinders. Auch weiset die Erfahrung aus allen Zeiten zur Genüge nach, daß gerade die wichtigsten und segensreichsten Erfindungen oft durch Zufall und von Männern gemacht wurden, welche bei ihren Arbeiten an Patente gar nicht dachten, auch nicht denken konnten, einfach deßhalb, weil man das erst in neuester Zeit aufgetauchte, von den Regierungen als Steuerquelle erfundene Patentwesen, damals noch nicht einmal kannte. Wenn wir dagegen sehen, daß sich eine jede wahrhafte Erfindung in Folge ihrer Neuheit und des Geheimnisses, welches bei dem Erfinder liegt, wenigstens eine Zeit lang durch sich selbst schützt, und dem Erfinder die Möglichkeit gibt, in der Gesellschaft ein Monopol auszuüben, so wird es im Interesse des Fortschrittes und der freien Arbeit liegen, eher daran zu denken, wie einem solchen Monopole zu begegnen ist, statt in welcher Weise dasselbe durch Patente noch sanktionirt und erweitert werden solle.

Nach unserer Meinung nun würden sich alle Interessen und Rechte, sowohl jene des Erfinders, auf den Genuß des Werthes seiner Erfindung, als auch jene der Gesellschaft auf die größtmögliche Benützung und Verbreitung der Erfindungen vereinigen lassen, wenn unter Abschaffung des Patentwesens die wirklich werthvollen Erfindungen vom Staate übernommen, honorirt und sofort Jedermann zur Benützung frei gegeben werden würden. Allerdings würde es dann nicht so viel Erfindungen zu registriren geben, wie alljährlich jetzt in den Staaten auftauchen, welche Patente ertheilen; allein es könnte dieß aus den bereits angeführten Gründen nur von Nutzen für die Gesellschaft und für den Fortschritt sein.

Neuntes Kapitel.

Das Kapitalvermögen.

§. 1. Begriff von Kapital im weitesten Sinne. — Das Kapital ist verschieden vom Arbeitsstoffe und von der Arbeitskraft. — Bestimmung und Verwendung können jedes Object für den Besitzer zum Kapital machen.

§. 2. Feste und umlaufende Kapitalien. — Das Geld als Kapital im engeren Sinne. — Kapitalist ist nach natürlichem Begriffe nur derjenige, welcher mit seinem Gelde auch selbst arbeitet. — In der modernen Gesellschaft ist letzteres nicht nöthig. — Der Kapitalsbegriff im engsten Sinne.

§. 3. Das Entstehen des Kapitales überhaupt. — Ohne Anwendung geistiger Kraft ist die Kapitalsbildung nicht denkbar. — Ueberschuß an Arbeitskraft führt nicht nothwendig zur Kapitalsbildung.

§. 4. Durch Sparen entstehen die Kapitalien nicht. — Das Sparen befördert nur die Kapitalsbildung. — Der Entstehungsgrund des Geldkapitales in der modernen Gesellschaft liegt nicht im Sparen, sondern in dem von der Gesellschaft gesetzten Eigenthumsrechte.

§. 5. Das Ausleihen der Kapitalien gegen Zins kann nur unter der Herrschaft des Eigenthumsrechtes bestehen. — Die besonderen Gründe, welche zur Annahme des Eigenthumsprinzipes hinsichtlich des Kapitalsbesitzes führen.

§. 6. Die natürliche Berechtigung des Zinses aus dem angenommenen Eigenthumsprinzipe.

§. 7. Die Einwendung gegen die Berechtigung des Zinses aus der den Kapitalisten zugestandenen Freiheit überhaupt auszuleihen. — Das Verbot Zins zu nehmen und zu geben ist unvernünftig neben der Anerkennung des Kapitaleigenthumsrechtes.

§. 8. Die Beschränkung des Kapitalsverleihens auf den leihweisen Austausch.

§. 9. Die Leistung des Kapitalzinses in Geld oder in Gütern anderer Art. — Die Miethe. — Die Begründung für das Begehren, daß der Zins in Geld geleistet werde. — Dasselbe ist ein dem Kapitalisten in der modernen Gesellschaft zukommendes besonderes Privilegium, welches über das Eigenthumsrecht zum Nachtheile des Schuldners hinausreicht.

§. 10. Die Art der Zinszahlung von Seite der unproductiven Arbeiter und das Verleihen von Kapitalien an Müßiggänger.

§. 11. Die Höhe des Kapitalzinses nach der natürlichen Berechtigung des Zinses überhaupt. — Die Einrechnung der natürlichen Abnützung des Kapitales in die Zinshöhe. — Die Berechnung der Höhe des Antheiles von den Arbeitserfolgen, welcher auf den Kapitalisten entfällt — Die natürliche Gränze für die Höhe des Kapitalszinses. — Die Zinshöhe in der modernen Gesellschaft.

§. 12 Begriff von Zinsfuß. — Entstehung desselben überhaupt. — Angebot und Begehr von Kapitalien in der modernen Gesellschaft. — Künstlicher Zinsfuß und die Wuchergesetze. — Einschränkungen des freibeliebigen Zinsnehmens im Interesse der Gesellschaft.

§. 13. Die Einrechnung der Gefahr des vorzeitigen Zugrundegehens des Miethobjectes in den Miethzins. — Die Einrechnung der Gefahr des Nichtzurückbezahlens des Geldkapitales in die Zinshöhe. — Die Einrechnung der mit dem Aufsuchen des Schuldners und der Eintreibung des Kapitales verbundenen Auslagen in die Zinshöhe.

§. 14. Aus dem bestehenden Zinsfuße darf nicht auf das Kapitalvermögen des Volkes geschlossen werden. — Die Vermehrung der Kapitalien in der Gesellschaft hat nicht nothwendig das Herabgehen des Zinsfußes zur Folge. — Die Verminderung der in der Gesellschaft umlaufenden Kapitalien zieht nicht nothwendig die Erhöhung des Zinsfußes nach sich.

§. 15. Die Menge des im Lande umlaufenden Geldes ist nicht der richtige Maßstab für den Reichthum und das Kapitalvermögen des Volkes. — Die im Handel umlaufenden Geldmengen. — Verschiedenheit des Geldmarktes vom Kapitalmarkte. — Die zur Vermittlung des Güterverkehres in der Gesellschaft erforderlichen Geldmengen.

§. 16. Die Menge der in der Gesellschaft angesammelten Kapitalien ist nicht der richtige Maßstab für das Volksvermögen überhaupt. — Die das Kapitalvermögen ersetzenden Wirkungen der übrigen beim Volke vorhandenen Kräfte. — Das überwiegende Kapitalsvermögen kann zur Bergendung und zur Fahrlässigkeit in der Anwendung der übrigen Kräfte führen. — Die reichen Völker werden von den strebsameren unterjocht und überflügelt.

§. 17. Die Vernichtung des Volkswohlstandes durch Anspannung des Vermögens in Eroberungs- und Vertheidigungskriegen. — Der Einfluß zufälliger Naturereignisse auf den Volkswohlstand.

§. 18. Das andauernde Sinken des Kapitalszinsfußes überhaupt. — Ueber die Möglichkeit, daß der Kapitalszins in Folge des fort steigenden Wohlstandes endlich auch ganz aufhören könnte.

§. 1.

Die menschliche Arbeit schafft aus den vorhandenen Stoffen nicht nur Güter, welche unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, sondern auch solche, welche den Zweck haben, bei der Erzeugung der den Bedürfnissen dienenden Güter näher oder entfernter mitzuwirken, und die menschlichen Kräfte bei der Arbeit zu unterstützen. Jedes solche durch Arbeit entstandene greif- und faßbare Vermittlungsgut, welches die Tauglichkeit und den Zweck hat, *dem Besitzer bei seiner Arbeit zu dienen, d. h. seine Kräfte zu erhöhen, ist Kapital im weitesten Sinne.*

Das Kapital ist demnach ein Erzeugniß *vorausgegangener Arbeit*, und daher auch verschieden, ebenso wie vom Arbeitsstoffe, also auch von der Arbeitskraft für sich allein. — Es ist weder richtig, den Arbeitsstoff, z. B. Grund und Boden an und für sich, Kapital zu nennen, noch ist es richtig, vom Vorhandensein geistiger Kapitalien bei einem bestimmten Menschen zu sprechen; denn die Mittel, welche Jemand zur Unterstützung seiner physischen Arbeit oder zur Ueberwindung der Naturkräfte überhaupt aus seinen geistigen Fähigkeiten holt, sind eben richtig nur seine in Thätigkeit gesetzten Arbeitskräfte.

Auch diejenigen Güter, welche sich in Folge der Arbeitstheilung im Besitze eines einzelnen Menschen ansammeln, jedoch dazu bestimmt sind, gegen andere Güter, welche der Befriedigung von Bedürfnissen dienen sollen, *ausgetauscht oder verkauft zu werden*, sind für den Besitzer keine Kapitalien; selbst dann nicht, wenn es in der That Objekte wären, welche in der Hand *eines Dritten* als Hilfsmittel für seine Arbeit gebraucht werden, z. B. das im Besitze des Messerschmiedes befindliche zum Ver-

kaufe ausgebotene Werkzeug. Denn das Wesentliche für den Begriff des Kapitales liegt außer der Tauglichkeit des Gegenstandes auch in seiner Bestimmung zur Unterstützung der Arbeitskräfte des Besitzers zu dienen.

Aus demselben Grunde können aber auch im Gegentheile, die unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen tauglichen Güter aller Art für den Besitzer zu Kapitalien werden, wenn er von denselben, z. B. vom Getreide, einen Ueberfluß besitzt, welchen er weder selbst verzehrt, noch zu dem Zwecke verkauft, um aus dem Erlöse Bedürfnisse anderer Art zu befriedigen, sondern welcher bestimmt ist, z. B. gegen Ackergeräthe oder zur Vermehrung des Nutzviehes in der Wirthschaft verhandelt zu werden.

Zum Begriffe des Kapitales gehört endlich die wirkliche Benützung des Gutes zu Hilfeleistung bei der Arbeit. Gegenstände, die zwar die Tauglichkeit und selbst die Bestimmung haben, zur Vermehrung der menschlichen Arbeitskraft zu dienen, jedoch aus was immer für einem Grunde dazu nicht verwendet werden, sind keine Kapitalien, sondern für den Besitzer, so lange er keinen Gebrauch davon macht, und für jeden Dritten, so lange das Eigenthumsrecht des Besitzers dauert, todte Güter.

§. 2.

Da jedes durch Arbeit entstandene zur Vermehrung der menschlichen Arbeitskräfte taugliche, und von dem Besitzer auch dahin verwendete Objekt Kapital ist, so können auch die mannigfachsten Gegenstände Kapitalien sein.

Manche derselben werden behufs ihrer entsprechenden Verwendung zur Gütererzeugung mit dem Arbeitsstoffe in eine derartige Verbindung gebracht, daß sie von demselben nicht mehr, oder doch nicht ohne Beschädigung der letzteren getrennt werden können, und heißen dann feste Kapitalien, im Gegensatze zu den von Hand zu Hand gehenden umlaufenden Kapitalien. Dort wo in der Volkswirthschaftslehre vom Kapitale die Rede ist, wird dasselbe in der Regel nur in diesem letzteren, also engeren Sinne verstanden.

Unter den umlaufenden Kapitalien ist wieder das Werkzeug für den Austausch der Güter, das Geld, — das Wichtigste und Wirksamste, weil man sich gegen dasselbe in jeder ökonomisch entwickelten Gesellschaft alle übrigen für die bestehenden Bedürfnisse begehrten Güter verschaffen kann. Der Besitz von Geld steht daher gleich mit dem Besitze einer bestimmten Menge von Gütern jeder anderen Art, und in Folge dieser alle Arten von beweglichen Gütern umfassenden Eigenschaft des Geldes wird im gemeinen Leben der Begriff von Kapital auch vorzugsweise nur auf den Geldbesitz angewendet.

Nach unserer Auseinandersetzung des Kapitalbegriffes würde das Geld jedoch nur dann zugleich Kapital sein, wenn es von dem Besitzer selbst in der entsprechenden Weise auf die Unterstützung seiner Arbeitskräfte bei der Gütererzeugung verwendet wird, und es wäre daher nur derjenige Capitalist, welcher mit seinem Gelde auch selbst arbeitet. Allein in der modernen Gesellschaft, welche sich das Eigenthumsrecht setzt, und dasselbe auch auf den Kapitalbesitz ausdehnt, wird das Geld, wie Grund und Boden, zur Benützung auch an dritte Personen dagegen überlassen werden können, daß von dem Entleiher ans dem durch die Benützung ihm zugegangenen Vortheil eine bestimmte Vergütung an den Ausleiher geleistet, das Geld selbst aber wieder zurückerstattet wird.

Darnach erhält auch der Kapitalsbegriff in der modernen Gesellschaft seine engste Bedeutung dahin, daß darunter jede zum Ausleihen gegen Zins bestimmte, oder wirklich ausgeliehene Summe Geldes verstanden und Kapitalist gewöhnlich derjenige genannt wird, welcher mit seinem Gelde nicht selbst arbeitet, sondern dasselbe unter dem Schutze des Eigenthumsrechtes gegen Zins an dritte Personen ausleihet.

§. 3.

Das Entstehen des Kapitales überhaupt setzt bei den Menschen das Vorhandensein eines über die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinausreichenden Ueberflusses an Arbeitskräften voraus. Solange die Kräfte gerade nur hinreichen, um durch Anstrengung derselben die eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können, hat der Mensch Nichts übrig, um sich die zur Unterstützung dienenden Vermittlungsgüter schaffen zu können. Je größer jedoch seine in Anwendung gebrachten natürlichen Kräfte und je geringer bei gleich großer Arbeitskraft die von ihm zur Befriedigung gesetzten Bedürfnisse sind, desto eher wird auch die Kapitalsbildung vor sich gehen können.

Der zur Kapitalsbildung nöthige Ueberschuß an Arbeitskraft beruht für den einzelnen Menschen auf den Gaben, mit welchen ihn die Natur ausgestattet hat, und entwickelt sich vorzüglich aus dem Gebrauche der geistigen Fähigkeiten; im gesellschaftlichen Zusammenleben wird die Kapitalsbildung insbesondere durch die Arbeitstheilung in's Unbestimmbare weiter vermehrt. Ohne Anwendung der geistigen Kräfte läßt sich die Kapitalsbildung aber niemals denken, indem sowohl die Erzeugung als Verwendung des bestimmten Vermittlungsgutes voraussetzt, daß der menschliche Geist in irgend einer Weise für die Erkenntniß und das Urtheil bezüglich der Tauglichkeit zu dem angestrebten Zwecke, in Thätigkeit getreten sein muß.

Der vorhandene Ueberschuß an Arbeitskraft führt jedoch nicht nothwendig zur Kapitalsbildung; der Mensch kann diesen Ueberschuß auch gar nicht verwenden, er kann denselben auf unnütze Dinge vergeuden, oder durch den Gebrauch auch nur die Beschaffung der seinem Genusse unmittelbar dienenden Güter bezwecken. Allein gerade dieses letztere natürliche Streben jedes Menschen, sich seinen Genuß möglichst zu erhöhen, führt am meisten zur Kapitalsbildung. Denn bei keinem, auch dem ursprünglichsten Menschen wird die Erkenntniß ausbleiben, daß es diesem Zwecke entsprechender sei, seine überschüssige Arbeitskraft auf die Darstellung von Vermittlungsgütern aufzuwenden, durch deren Gebrauch er im Stande ist, sich eine vielfach vergrößerte Menge oder die bessere Art der angestrebten Genußmittel zu verschaffen, — als ohne solche Mithülfe mit aller überschüssigen Arbeitskraft doch immer arm zu bleiben.

Deßhalb sehen wir auch das Kapital schon in der ersten Kindheit des ökonomischen Lebens der Menschen überall vorhanden, und thätig, wenn es sich bei den Malayen der Südsee auch nur erst in Pfeil und Bogen oder in einer Steinaxt darstellt.

§. 4.

Durch Sparen entstehen die Kapitalien nicht. Da Sparen nichts Anderes ist, als die nicht vollständige Verwendung der im Besitze befindlichen Güter zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, so wird das Sparen allerdings eine Ansammlung von Gütern im Besitze des Sparers zur Folge haben, das heißt auch Reichthum erzeugen können, allein Reichthum ist noch nicht Kapital. Diesen durch Sparen im Besitze des Einzelnen angehäuften Gütern kann sowohl an und für sich die Tauglichkeit fehlen, die menschliche Kraft in der Arbeit zu unterstützen, als auch von Seite des Besitzers die Bestimmung, zu Letzterem verwendet zu werden. Der Sonderling, welcher sich in einer Ansammlung von Raritäten oder anderer unnützer Dinge gefällt, ist damit eben so wenig Kapitalist, als der Geizhals, welcher seine Geldkasten hütet, und die aufgehäuften Schätze der Verwendung zu seinem und der Gesellschaft Nachtheil entzieht.

Umgekehrt ist wohl jedes Kapital für den Besitzer Reichthum; denn dasselbe ist stets gleich einer Vermehrung der eigenen Arbeitskraft, welche den Besitzer in Stand setzt, seine Bedürfnisse in einem gegen früher vermehrten Maße, oder in besserer Art zu befriedigen.

Wenn sich nach den im gemeinen Leben herrschenden Begriffen, aus dem Sparen die Kapitalien erzeugen sollen, so wird dabei die Wirkung mit der Ursache verwechselt. Das Sparen **befördert** die Kapitalsbildung, indem die Ansammlung einer größeren Menge Güter den Besitzer in die Lage versetzen und darauf führen kann, dieselben als Kapitalien zu verwenden und in Vermittlungsgüter umzusetzen; allein erzeugt wurden die Kapitalien auf diese Weise nicht; denn ohne vorhergegangene und aufgewendete Arbeit wäre doch keines der Güter vorhanden, welche durch Sparen angesammelt und zum Kapitalsvermögen umgesetzt wurden. Zu der herrschenden Anschauung, daß durch Sparen Kapitalien entstehen, führt insbesondere der Umstand, daß der Begriff von Kapital im gemeinen Leben vorzugsweise nur auf das Geld angewendet wird. Da nun das Geld sich vor Aller Augen erschtlich durch Sparen ansammelt, und dann von dem Besitzer je nach seinen besonderen Verhältnissen auch verzinslich ausgeliehen werden kann, so erscheint in diesem Falle Geld in Folge des Sparens allerdings zu Kapital geworden; allein dieses Kapital ist doch nur Geld, und das Geld ist nicht durch Sparen, sondern in Folge einer vorangegangenen Arbeit entstanden. Der Umstand aber, daß Geld durch bloßes Ausleihen zum Kapitale werden kann, ist eben nichts Natürliches, und liegt der Entstehungsgrund für diese Art Kapitalsbildung nicht im Sparen, sondern in dem von der Gesellschaft gesetzten Eigenthumsrechte.

Alles Sparen und Darben würde nicht zum Kapitalisten machen können, wenn es kein Eigenthumsrecht gäbe, und das Ausleihen gegen Zins in der Gesellschaft nicht erlaubt sein würde.

§. 5.

Das Ausleihen der Kapitalien gegen Zins, insbesondere daher das Geldkapital, kann nur in der Gesellschaft und unter Geltung des Eigenthumsrechtes entstehen.

Das Ausleihen gegen Zins setzt nämlich die Ueberlassung des Geldes oder Objectes zum Gebrauche an den Entleiher voraus, das heißt der Verleiher muß sich seines Besitzes begeben. Mit dem Aufhören des Besitzes würde jedoch naturgemäß auch jedes Recht des früheren Besitzers auf den einem Dritten zugekommenen Gegenstand, mithin auch jenes auf Rückerstattung und Genuß was immer für einer Art, verloren gegangen sein. Nur dadurch, daß die Gesellschaft das Eigenthumsprincip, wie für Grund und Boden, also auch für Capitalien gelten läßt, und dem Kapitalisten ein bleibendes Recht auf Substanz und Genuß seines Besitzes auch in dem Falle sicherstellt, wenn er mit seinem Kapitale nicht selbst arbeiten will, sondern solches einem Dritten zur Benützung überläßt, — kann die Rückerstattung und Verzinsung von Kapitalien überhaupt gefordert werden.

Die Gründe, welche zur Aufstellung und Annahme des Eigenthumsprincipes rücksichtlich Grund und Boden geführt haben, wurden im Allgemeinen bei Erörterung der Bodenarbeit besprochen; für die Ausdehnung des Eigenthumsrechtes auch auf den Kapitalsbesitz treten noch besondere Gründe hinzu, Es ist nämlich

eine natürliche Folge der Entwickelung des ökonomischen Lebens, daß Kapitalien nicht nur entstehen, sondern sich im Besitze einzelner Gesellschaftsmitglieder nach der Verschiedenheit ihrer Arbeitskraft in größerer oder geringerer Quantität und mit verschiedenartiger Verwendbarkeit ansammeln. Es kann darnach der Fall eintreten, daß solche einzelne Menschen in die Lage kommen, von ihrem auf ganz naturgemäße Weise entstandenen Kapitalsbesitze, selbst gar nicht Gebrauch machen zu können, indem ihnen für die eigene Verwendung des Kapitals bald die nöthige Arbeitskraft, oder auch der dafür nöthige Arbeitsstoff fehlen kann. Würde nun für solche Fälle das Kapital nicht einem Dritten zur Benützung überlassen werden können, und zwar gegen Rückerstattung und eine für die Benützung zu bezahlende Vergütung, so würde das Interesse für die Erarbeitung und Vermehrung von Kapitalien für Jedermann soweit aufhören, als er nicht in der Lage wäre, dieselben bei der eigenen Arbeit zu verwenden, oder aber es würde die gleiche Quantität Kapitalskraft in jeder Gesellschaft todt liegen bleiben müssen, und daher für die Entwickelung des Einzelnen und der Gesellschaft verloren gehen.

Es ist allerdings möglich, daß die von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern erarbeiteten und für dieselben nicht selbst nutzbaren Kapitalien auch durch Kauf oder Tausch in den Besitz anderer übergehen und auf diesem Wege der Gesellschaft nutzbringend werden können. Allein der Erwerb von Kapitalien durch Kauf oder Tausch setzt die Leistung des vollen Entgeldes für den Werth von Seite des Käufers voraus daher einen Besitz des letzteren, welcher im Werthe zum wenigsten gleichsteht mit jenem des Kapitalisten, nur daß die Art des beiderseitigen Besitzes eine verschiedene gewesen wäre. In diesem Falle haben aber Käufer und Verkäufer überhaupt nur ihren Güterbesitz gegen einander ausgetauscht, und es kann von einer Nutzbarmachung der Kapitalien im Wege des Ausleihens die Rede überhaupt nicht mehr sein.

Wenn daher das Eigenthum rücksichtlich Grund und Boden hauptsächlich deßhalb eingeführt wurde, weil der Eigenthümer seinen Grundbesitz besser bearbeiten wird, so erscheint die Ausdehnung des Eigenthumsrechtes auf den Kapitalsbesitz noch mehr deßhalb geboten, damit das Kapital überhaupt bearbeitet, d. h. in seiner ganzen in der Gesellschaft vorhandenen Quantität und in jeder Qualität für die Arbeit verwendet werde.

§. 6.

Wurde nun von Seite der Gesellschaft das Eigenthumsprincip rücksichtlich der Kapitalien aller Art einmal angenommen und festgehalten, dann folgt daraus in natürlicher Entwicklung auch die Berechtigung des Zinses. Denn kann ich überhaupt mein Kapital an

einen Dritten zur Benützung überlassen derart, daß mir trotzdem das Recht auf Besitz und Genuß desselben vorbehalten bleibt, so muß sich letzteres Recht für mich auch irgendwie äußern.

Diese Aeußerung kann aber in nichts Natürlicherem und kaum in etwas Anderem bestehen, als in der Berechtigung des Begehrens, daß derjenige, welcher durch die wirkliche Verwendung des Kapitales alle nutzbringenden Wirkungen desselben für seine Person bezieht, verpflichtet sein soll, einen Theil dieses Nutzens zur Bethätigung des Eigenthums- und Genußrechtes des Kapitaleigenthümers, an diesen für so lange Zeit abzuliefern, als die Nutzung durch den leihweisen Besitz fortdauert. Wenn ich Jemanden, der keinen Pflug besitzt, und sich mittelst seiner nackten Händearbeit schwer abmüht, einen kleinen Fleck Erde zu lockern und zu besäen, ein solches Werkzeug zur Benützung überlasse, und dieser Mensch in Folge des Gebrauches dieses Pfluges nun im Stande ist, nicht nur das Drei- und Viersache der früheren Bodenfläche zu bebauen, sondern in Folge der besseren Bearbeitung auch noch einen höheren Ertrag sowohl aus dem früheren Theile als auch aus dem vergrößerten Acker zu erndten, so widerspricht es weder der Vernunft, noch dem Rechte oder der Billigkeit, wenn ich von dem Entleiher des Pfluges bei Rückstellung desselben begehren wollte, daß er mir auch einen bestimmten Theil der ihm durch den Gebrauch meines Werkzeuges zugegangenen größeren Erndte überlassen solle, nachdem ihm zu derselben doch nur mein Eigenthum verholfen hatte, dessen Benützung ich ebensogut auch hätte nicht gestatten können. Im Gegentheil wird nicht geläugnet werden können, daß es höchst unbillig und den Forderungen der Vernunft geradezu widersprechend wäre, wenn sich der Entleiher einem derartigen an ihn gestellten Begehren widersetzen wollte, vorausgesetzt, daß ihm aus der Benutzung des Kapitales wirklich ein Vortheil zugegangen ist, oder er dasselbe wenigstens in der Absicht und Erwartung eines solchen Nutzens bei seiner Arbeit gebraucht hat.

Letzteres gilt umsomehr dann, wenn sich das Kapital, wie es bei eigentlichen Gebrauchsobjecten in der Regel der Fall ist, durch seine Benützung in den Händen des Besitzers verschlechtert. In diesem Falle hätte der Kapitalseigenthümer für seine auf die Erwerbung des Kapitales verwendete Arbeit, und für die freiwillige Ueberlassung der Benützung desselben an einen Dritten, nicht nur keinen Genuß, sondern im Gegentheile für Mühewaltung und Gutthat nur Schaden gehabt, was doch gewiß weder als vernünftig noch als gerecht erkannt werden könnte.

§. 7.

Gegen die Berechtigung des Zinses könnte jedoch eingewendet werden, daß in der modernen Gesellschaft das Ausleihen der Kapitalien ganz im freien Willen der Besitzer liege, und kein Kapitalist dazu

gezwungen werde. Wolle nun der Kapitalsbesitzer dasselbe nicht für die eigene Arbeit verwenden, sondern zieht er das Ausleihen vor, so müßte er sich auch sowohl die vorauszusehende gewöhnliche Abnützung als auch den Entgang des eigenen Genusses gefallen lassen, da dieß nur Folgen der eigenen freien Handlungsweise sind, für welche die Gesellschaft durch besondere Institutionen zu entschädigen nicht berufen sein könne. Allein wir haben bereits gezeigt, wie es sich auf ganz natürlichem Wege und daher mehr noch in der modernen Gesellschaft vollziehe, daß der Einzelne in den Besitz von Kapitalien gelangt, *welche er bei der eigenen Arbeit unter dem besten Willen zu verwenden gar nicht in der Lage ist*, so wie daß, wenn das Ausleihen solcher Kapitalien gegen Zins nicht möglich und erlaubt sein würde, auch die *Erarbeitung und Nutzbarwerdung der Kapitalien zum Schaden der Einzelnen und der Gesellschaft aufhören müßte*.

Weiters jedoch gibt es auch keinen vernünftigen Grund dafür, daß es demjenigen, welcher sich durch das Entleihen eines solchen dem Eigenthümer nutzlosen Kapitales einen Vortheil verschaffen kann, *verwehrt sein solle*, dem Ausleiher, um ihn zur freiwilligen Ueberlassung des Kapitals zu bestimmen, einen Zins anzubieten, und zu leisten. Die Gesellschaft hätte umsoweniger ein Recht, einem solchen zwischem dem Leiher und Entleiher zu Stande gekommenen freiwilligen Uebereinkommen die Sanktion zu verweigern, als sie dem Kapitalsbesitzer doch bereits das viel weiter gehende Eigenthumsrecht zuerkannt hat.

Es ist nicht zu läugnen, daß jeder einzelne Kapitalbesitzer für sich *edler und sittlicher* handeln würde, wenn er die Benützung seines ihm durch angeborene höhere Begabung, oder durch einen Zufall, oder in Folge anderer zu Nutzen gekommener gesellschaftlicher Einrichtungen, zugegangenen Ueberflusses an Kapital dritten Personen, welche dafür Verwendung haben, *ohne Zins* oder Entgeld überlassen wollte. Allein etwas Anderes ist es mit einem *förmlichen Verbote* Zins zu nehmen oder zu geben. Weder ließe sich für ein derartiges von der Gesellschaft gegebenes Gesetz ein *Rechtsgrund* finden, sobald sie das Eigenthumsrecht auf die Kapitalien überhaupt anerkannt hat, noch würde ein solches Gesetz oder das dem Kapitalbesitze vorenthaltene Eigenthumsrecht dem ökonomischen Fortschritte und der Culturentwicklung der Gesellschaft *förderlich* sein.

Die christliche Moral hat bis weit ins Mittelalter herein das Zinsnehmen verdammt und insbesondere die Geldverleiher zu unehrenhaften Menschen gebrandmarkt; allein von der Zeit an gewiß mit vollem Unrecht, als die christliche Kirchengemeinschaft das Eigenthumsprincip für ihre Angehörigen als gültig angenommen und ihrem uranfänglichen communistischen Grundsatze, daß jeder Gläubige seinen Güterüberfluß an die

Gemeinschaft zu Gunsten der Armen abzugeben habe, entsagt hatte. So lange das letztere Princip in der christlichen Gemeinschaft bestand, mußte das Ausleihen von Capitalien gegen Zins allerdings unerlaubt sein, allein neben der Anerkennung des Capitaleigenthumsrechtes das Zinsnehmen zu verbieten, war unvernünftig und haltlos.

§. 8.

Man könnte auf Grund der Anschauung, daß im Zinsabnehmen und Zinsbegehren eine Ungerechtigkeit zum Nachtheile der Arbeit liege, wie dieß von mancher Seite her behauptet wird, das Ausleihen von Capitalien gegen Zins auch noch auf den *leihweisen Austausch* derselben beschränken wollen; darnach würde nur derjenige berechtigt sein, sein Capital auf Zins zu verleihen, welcher entgegen ein dem Entleiher eigenthümliches, für ihn selbst unverwendbares Capital von diesem zur Benutzung gegen gleichen Zins übernehmen wollte. Auf diese Weise würde dem früher eingewendeten Uebelstande, daß ohne Gestattung der leihweisen Benützung eine große Menge Capitalskraft zum Schaden des Einzelnen und der Gesammtheit todt liegen bleiben würde, und das Interesse für die Erarbeitung und Ansammlung von Kapitalien meistentheils aufhören müßte, vorgebeugt erscheinen, während sich auf der anderen Seite die gegenseitig in gleicher Höhe geforderten und zugestandenen Verzinsungen vollständig ausgleichen würden, daher auch von einer Ungerechtigkeit des Verleihers gegen den Entleiher keine Rede mehr sein könnte.

Allein in der Regel ist gerade derjenige, welcher die Unterstützung einer bestimmten Capitalskraft am meisten benöthigt und dieselbe daher entleihen will, *ohne eigenen Besitz einer solchen überhaupt* und nur in den seltensten Fällen wird er in der Lage sein, ein ihm überschüssiges und für ihn unverwendbares Capital abgeben zu können. Demnach würde die Zahl der Nehmer von Capitalien wenn nicht ganz fehlen, so doch sehr beschränkt sein.

Auf der anderen Seite ist aber ebenso derjenige, welcher Capitalien zu verleihen hat, wenig Willens und oft auch gar nicht in der Lage, zu *seinem Besitze noch weitere Capitalien zu übernehmen und zu benutzen*, und es würde daher ebenso das Verleihen der Capitalien unter obiger Beschränkung auf seltene Fälle eingeengt sein. Unter solchen Verhältnissen kann aber auch davon keine Rede mehr sein, daß durch den leihweisen Austausch der gegenseitig benöthigten Capitalien die Benützung derselben zu verwirklichen sei.

Wir glauben nicht nöthig zu haben, auch noch auf die Schwierigkeiten hinsichtlich des *Zusammenfindens zwischen Capitalangebot und Capitalnachfrage* des Weiteren aufmerksam zu machen, und glauben, daß diese auch durch die Aufrichtung einer in Vorschlag

gebrachten allgemeinen Tauschbank, welche den Austausch der vorhandenen Capitalien unter den bedürftigen Gesellschaftsmitgliedern zu vermitteln hätte, nicht behoben sein würden.

§. 9.

Aus der vorstehend entwickelten Berechtigung des Capitalzinses beantwortet sich auch die Frage über die Art des Zinses, ob derselbe in Geld oder in anderartigen Gütern zu leisten sein soll.

Im gemeinen Leben wird die für die Benützung eines stehenden, nicht durch seinen Verbrauch nutzbaren Capitals entrichtete Abgabe, der Miethzins und die Abgabe für die Verwendung eines beweglichen, insbesondere des Geldkapitales, der Zins schlechtweg genannt, beide Arten des Zinses werden aber in der modernen Gesellschaft von dem Vermiether oder Verleiher in Geld eingefordert und zugestanden.

Nachdem der Zins überhaupt nur die zwischen dem Verleiher und Entleiher vereinbarte oder bestimmte Abgabe für die Nutzung des Capitals ist, so kann vernunftgemäß diese Abgabe in nichts Anderem bestehen, als in einem Theile derjenigen Güter, welche dem Entleiher durch den Gebrauch des fremden Capitals zugegangen sind. Da nun aber diese Güter stets beweglicher Art sind und in jeder ökonomisch entwickelten Gesellschaft das Geld als der Inbegriff aller beweglichen Güter angesehen werden kann, so gilt der Capitalist in der modernen Gesellschaft für berechtigt, den Zins stets in Geld zu begehren. Allein auch in der ökonomisch entwickelten Gesellschaft ist das an den Entleiher gestellte Begehren, den Zins in Geld zu bezahlen, doch etwas Anderes und in vielen Fällen — auch zu erfüllen Schwierigeres, als die Zahlung des Zinses in den erarbeiteten Gütern.

Wenn die beweglichen Güter im Allgemeinen auch in Geld umsetzbar sind, so sind sie solches doch nicht nothwendig und immer und letzteres insbesondere oft ganz ohne Verschulden des Besitzers für diesen gerade zu derjenigen Zeit nicht, zu welcher der Zins an den Capitalisten bezahlt werden soll. In einem solchen Falle wird der Entleiher besondere Anstrengungen aus seinen übrigen Mitteln machen müssen, um den Verleiher befriedigen zu können, d. h. der Entleiher wird in Folge des an ihn gestellten Begehrens, den Zins in Geld zu bezahlen, Verluste zu tragen haben, welche den Betrag des von ihm bezahlten Zinses sehr bedeutend erhöhen können, während der Capitalist bloß deßhalb, weil er mit seinem Capitale nicht selbst arbeitet, dem Drucke solcher Verhältnisse entzogen bleibt. In diesem Falle jedoch wird auch die Rente nicht mehr allein aus dem Capitale selbst, sondern aus dem übrigen Vermögen des Arbeiters bezogen, auf welches der Capitalist durchaus keinen gerechtfertigten Anspruch hat. Bei solchen Umständen ist durch die Zinszahlung im Gelde die Verwendung des

fremden Capitales zum offenbaren Nachtheile geworden, während das Begehren eines Zinses überhaupt doch nur durch den Vortheil gerechtfertigt ist, welcher dem Entleiher durch das Capital zugeht, oder doch zugehen sollte.

Gegen diese unstreitig vorhandene und im gemeinen Leben auch täglich sichtbare Gefahr eines solchen von dem Entleiher zu Gunsten des Verleihers zu tragenden, und dem letzteren ganz ungerechtfertigt aufgebürdeten Schadens, gäbe es nur das eine und sichere Bewahrungsmittel, daß dem Entleiher freigestellt bleibt, den Zins auch in Producten seiner mit Hülfe des Capitals vergrößerten Arbeitskraft bezahlen zu dürfen, deren Art und Werth für die Dauer des Ausleihevertrages von Vornehereiu einverständlich festgestellt oder periodisch regulirt werden müßte. Auch ließe sich der am Zinstermine bestehende Marktpreis der bezüglichen Artikel, welcher eine stets zu erhebende, von dem Capitalisten und Schuldner unabhängige Größe ist, als Maßstab der Einheit für die Zinsberechnung im Falle einer solchen Art der Zinsbezahlung ein- für allemal festsetzen, und würde auf diese Weise weder der Kapitalist noch der Schuldner durch zu geringen Empfang oder zu große Leistung ungerecht beschwert werden. Gegen eine solche von der Gesellschaft ausgehende Bestimmung hätte der Kapitalist kein Recht sich anzulehnen, denn sein Kapital-Eigenthum besteht nur durch und in der Gesellschaft, welche andererseits die Verpflichtung hat, ihre Mitglieder vor jedem Schaden, welcher ihnen durch die aufgerichteten Institutionen zugehen könnte, möglichst zu bewahren. Würde zugleich auch die Verpflichtung bestehen, das nicht selbst verwendete Kapital nur an die kapitalsbedürftige Arbeit zur Benützung gegen Zins herausgeben zu dürfen, so würde sich der Kapitalist diesem gerechten Begehren des Entleihers hinsichtlich der Art der Zinszahlung auch nicht leicht entziehen können.

Die Bestimmung, daß es dem Entleiher stets freistehen soll, den Zins nach seinem Belieben auch in den aus der Benützung des Kapitals erzielten Erfolgen seiner Arbeit bezahlen zu können, wäre ferner auch durchaus nicht gegen das Wesen des dem Kapitale zuerkannten Eigenthumsrechtes selbst; denn der Kapitalist wird dadurch im Genusse seines Kapitales nicht gehindert; es würde nur das mit dem Eigenthumsrechte gar nicht zusammenhängende besondere Privilegium den Zins in Geld zu verlangen, zu Gunsten der Gesellschaft und dem Rechte des Entleihers entsprechend, abgeändert worden sein. Der Kapitalist würde bei dem Bestande dieser Ordnung sein überschüssiges Kapital auch noch immer ausleihen, es würde deßhalb Nichts davon todt liegen bleiben, der Kapitalsbesitzer würde nur für den Verkauf oder Austausch der ihm als Zins zugekommenen Güter zu sorgen haben,

und dadurch selbst an der Arbeit betheiligt bleiben, was für ihn vielleicht weniger angenehm, aber für die Gesellschaft von um so größerem Vortheil sein würde.

§. 10.

Es wird nun aber auch möglich sein, daß Kapitalien insbesondere in Geld an Personen ausgeliehen werden, die entweder gar nicht arbeiten, oder aber solche Arbeiten verrichten, bei denen die directen Arbeitserfolge im Besitze der Arbeitgeber verbleiben.

Was nun diese letzteren Arbeiten anbelangt, so werden dieselben in der ökonomisch entwickelten Gesellschaft mit Geld entlohnt, und besteht daher auch der Erfolg jeder Kapitalsverwendung, welche zur Erhaltung oder Vermehrung der Arbeitskraft zu Hülfe genommen wird, in Geld. Darnach wird von diesen Entleihern der Kapitalzins auch in Geld bezahlt werden müssen.

Was aber die Kapitalien anbelangt, welche an Gesellschaftsmitglieder ausgeliehen werden, die gar nicht arbeiten, d. h. bloß verbrauchen, und demnach das ausgeliehene Kapital lediglich für ihren Genuß verwenden, so erscheint das Ausleihen an solche Personen als ein der Gesellschaft durch Vergeudung von Kapitalskraft zugehender Schade, zu dessen Verhütung dieselbe Vorsorge zu treffen, gewiß berechtigt ist. Es würde das Ausleihen von Kapitalien an Nichtarbeiter aber gewiß nicht besser verhütet werden können, als dadurch, daß die Gesellschaft solchen Verleihern die Sanction für das Recht auf Rückzahlung und Verzinsung der verliehenen Kapitalien überhaupt entziehen würde, wie dieß in der modernen Gesellschaft z. B. hinsichtlich der Spielschulden bereits gesetzlich ist.

Die Verschwendung und Möglichkeit sein übermenes Kapitalvermögen leichtsinnig durchzubringen, würde durch das Verbot des Geldausleihens an Nichtarbeiter gewiß noch immer vorhanden sein, denn man kann dasselbe umgehen und auch z. B. durch leichtsinnigen Verkauf seines Eigenthumes sich Geld verschaffen. Allein es handelt sich für uns auch gar nicht darum, die Verschwendung und den Leichtsinn unter den Menschen durch Gesetze abschaffen zu wollen, als vielmehr dahin zu wirken, daß das Kapital, insbesondere aber das Geldkapital, möglichst nur der Arbeit zu Gute kommen soll, zu deren Unterstützung es bestimmt ist, und zu welchem Zwecke allein die Gesellschaft das Eigenthumsrecht auch auf diese Art von Besitz ausgedehnt hat.

§. 11.

Eine andere Frage rücksichtlich dzs Kapitalzinses ist die Höhe desselben.

Entsprechend der natürlichen Berechtigung des Zinses überhaupt muß sich die Höhe desselben bestimmen aus dem Ersatze für den Werth der durch den Entleiher geschehenen Abnützung des Kapitals und zweitens aus der Höhe des von dem Entleiher mittelst des Kapitals erzielten Arbeitserfolges, abzüglich des auf die dabei verwendete Arbeitskraft fallenden Verdienstes.

Bei dem Vermiethen von stehenden Kapitalsobjekten kann die Abnützung je nach dem Gegenstande verschieden hoch sein; dieser Theil des Miethzinses würde stets am einfachsten dadurch geleistet werden, daß der Miethmann alle mit der Instandhaltung des Kapitals verbundenen Auslagen selbst zu bestreiten übernimmt, und daher nach abgelaufener Miethzeit das Object dem Kapitalisten in früherem Zustande wieder zurückstellt. Die meisten Miethobjecte können jedoch durch Ausbesserungen in gleich brauchbarem Zustande nicht erhalten werden, sondern ihre Benutzung an und für sich ist mit einer Verringerung des Werthes verbunden. Für solche Objecte wird die durch den Entleiher verursachte Werthverminderung ziffermäßig erhoben und nach vorhandenen Anhaltspunkten einverständlich geschätzt und besonders vergütet werden müssen. Diese Ziffer bildet dann auch zugleich die Rückerstattung des von dem Miether verbrauchten Kapitales selbst, welche zu begehren der Kapitalist berechtigt ist.

Beim Geldkapitale und bei jeder Art von beweglichem Kapital überhaupt, welches seinen Gebrauch durch die Verzehrung des Objectes findet, wie z. B. bei Feuerungsmitteln u. dgl., entfällt jede Art der Berechnung des Werthes der natürlichen Abnützung, sondern es muß das Kapital in Geld von gleichem Werthe oder sonst in Objekten gleicher Art zurückgestellt werden.

Nicht ebenso einfach läßt sich die Höhe des Antheiles bestimmen, welcher aus den von dem Entleiher erzielten Arbeitserfolgen für den Kapitalisten auf den Zins entfällt. Eine Berechnung darüber läßt sich für den Kapitalisten höchstens beiläufig und auch für den Entleiher nicht mit Sicherheit anstellen, so daß dieser Theil des Zinsbetrages stets der freien Vereinbarung beider wird vorbehalten bleiben müssen. Denn die wirklichen Arbeitserfolge können für den Kapitalisten den Maßstab zur Berechnung nicht abgeben, da dieselben neben dem Erfolge aus dem dabei verwendeten Kapital hauptsächlich durch die persönlichen Eigenschaften des Arbeiters auch höhere oder niedrigere werden können. Es wäre ebenso ungerecht in Folge des auf solche Weise erzielten größeren Arbeitserfolges den Zins an den Kapitalisten zu erhöhen, als im anderen Falle zu erniedrigen.

Das freie Uebereinkommen rücksichtlich der Höhe des Zinses wird aber immerhin natürliche Gränzen haben, innerhalb welcher sich sowohl das Begehren des Kapitalisten, als das Zugeständniß des Entleihers bewegen muß. Die Gränze für den Ersteren wird in dem Zinsfuße liegen, welcher sich in Folge des bestehenden Verhältnisses zwischen Kapitalangebot und Nachfrage in der bestimmten Gesellschaft herausgebildet hat. Der Entleiher aber wird keinen höheren Zins zugestehen können, als denjenigen Betrag, um welchen er seine Arbeitserfolge durch Zuhülfenahme

des Kapitals nach den bestehenden Verhältnissen vergrößern zu können, vernünftigerweise annehmen darf.

Auf Grund von besonderen Verhältnissen, z. B. eines localen Geldmangels oder eines dringenden Bedarfes des Entleihers oder einer für denselben besonders günstigen Gelegenheit zur Verwendung von Kapital, wird der Kapitalist seine Zinsforderung vorübergehend auch über den gewöhnlichen Zinsfuß hinaus steigern können, und der Entleiher wird sich zu dessen Bezahlung verstehen müssen, wenn er nicht in Folge der Erkenntniß des ihm durch den höheren Zins drohenden Schadens vernünftigerweise vorzieht, auf die Benützung des Kapitals zu verzichten.

In der modernen Gesellschaft, unter welcher für den Kapitalisten keine Verpflichtung rücksichtlich der Verwendung seiner Kapitalskraft besteht, ist das Ausleihen überhaupt ein vollständig freier Akt zwischen den betheiligten Personen. In Folge dessen wird in derselben auch die Höhe des Zinses, ganz unabhängig von seiner natürlichen Berechtigung, nur durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Kapitalisten und Entleiher festgestellt werden können.

§. 12.

Der Zinsfuß, das heißt die Höhe desjenigen Theiles vom Kapitalsbetrage, welcher für die Benutzung desselben auf Jahresdauer von den Entleihern unter gewöhnlichen Umständen in der Gesellschaft bezahlt wird, entwickelt sich aus dem in derselben bestehenden Verhältnisse zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage. Der Zinsfuß ist, wie die Ursache seiner Entstehung, in jeder Gesellschaft ein wechselnder, höher, wenn der Begehr nach Kapital, niederer, wenn das Angebot von Kapital überwiegt.

Damit sich der Begehr nach Kapital bei den arbeitenden Gesellschaftsmitgliedern geltend mache, ist vor Allem die Erkenntniß nothwendig, daß und welche Möglichkeit vorhanden sei, die eigene Arbeitskraft höher verwerthen zu können, d. h. ob und wie aus der eigenen Arbeit mit Zuhülfenahme eines Kapitales nach Abzug des für dessen Benutzung zu zahlenden Zinses noch ein Mehr von Gütern zu erzielen sei.

Es wird weiters auch der Wille vorhanden sein müssen, die eigene Arbeitskraft über das bisherige Maß hinaus, und insbesondere in geistiger Richtung anzustrengen, und ebenso auch wird das Bewußtsein der persönlichen Tauglichkeit feststehen müssen, das Kapital zum eigenen Nutzen und unter Befriedigung des Rechtes des Kapitalisten benutzen oder verwenden zu können.

In der modernen Gesellschaft hängt der Begehr nach Kapital nicht bloß ab von dem bei den einzelnen arbeitenden Gesellschaftsmitgliedern vorhandenen Bedürfnisse, ihre Arbeitskraft durch Zuhülfenahme von

Kapital zu verstärken, sondern auch von der Menge der übrigen in der Gesellschaft zur Geltung kommenden Kapitalbedürfnisse verschiedener Art.

Ebenso nimmt auf das Angebot von Kapital in der modernen Gesellschaft nicht bloß das Vorhandensein von Kapitalien Einfluß, sondern auch der Wille der Kapitalisten, welche mit dem Ausleihen insbesondere der Geldkapitalien auch beliebig zurückhalten können.

Dadurch wird aber auch ein höherer und künstlicher Zinsfuß des Kapitales entstehen können, welcher im Interesse der Kapitalisten liegt, und von denselben bei einiger Organisation des Geldmarktes sowohl erzwungen werden kann, als auch mit Hülfe der Börsen und Kreditinstitute zum Schaden der kapitalsbedürftigen Arbeit durchgeführt wird.

In den modernen Staaten kann sich ein künstlicher Zinsfuß ferner nicht bloß in Folge des dem Kapitalseigenthume zugestandenen besonderen Privilegiums sowohl im Angebote als in der Nachfrage herausbilden, sondern es wird nicht selten auch von den Regierungen versucht, einen besonderen Zinsfuß mittelst Wuchergesetzen festzustellen und zu erhalten.

Ueber die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Art Einmischung der Regierungen in die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes ein Mehreres zu sprechen, erscheint heutzutage bereits überflüssig, nachdem das Urtheil darüber bei allen vorurtheilsfreien verständigen Menschen einstimmig feststeht. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß diesen Wuchergesetzen, wie sie sich nach und nach herausgebildet haben, auch eine bessere Einsicht zu Grunde gelegen hat. Es ist dieß die Einsicht über die Nothwendigkeit, das moderne Kapitalseigenthum hinsichtlich gewisser möglicher Uebergriffe einzuschränken. Eine solche Einschränkung von Uebergriffen ist auch gewiß gerechtfertiget, hingegen ist das hier in Anwendung gebrachte Mittel von Wuchergesetzen ein gänzlich verfehltes.

Begründet kann diese Einschränkung des freibeliebigen Zinsnehmens durch die Erkenntniß werden, daß es der Gesellschaft zum Schaden gereicht, wenn Kapitalien nicht zur Unterstützung der Arbeit, sondern auf Vergeudung in Genuß oder zu unfruchtbaren Zwecken überhaupt verliehen werden, und weiters durch die Erkenntniß über das Vorhandensein einer von den Kapitalisten ausgehenden Störung des natürlichen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage nach Kapital, welche sich zum speciellen Schaden der kapitalsbedürftigen Arbeiter durch Erhöhung des Zinsfußes in Folge des dem Kapitalseigenthum zuerkannten Privilegiums des beliebigen Gebrauches äußert. Allein diesen Uebelständen kann durch Wuchergesetze nicht abgeholfen werden, sondern nach allen in genug langer Zeit über die Wirkung solcher Gesetze festgestellten Erfahrungen zeigte sich durch dieselben nirgends weder das Kapital der Arbeit zugeführt und gesichert, noch der Zinsfuß für die Kapitals-

bedürftigen auf der natürlichen Höhe erhalten; im Gegentheile waren die Wuchergesetze in diesen Beziehungen stets nur eine den Geldkapitalisten noch zugegebene besondere Prämie.

Nach unserer Meinung wäre das zweckentsprechendste und einfachste Mittel, um das Kapital in den richtigen Bahnen möglichst festzuhalten, jenes, welches wir bereits erwähnt haben, nämlich, daß die Gesellschaft jedem nicht an die Arbeit und zu deren Nutzen verliehenen Kapitale die Sanction für das Rückzahlungs- und Zinsbegehren versagte. Eine solche Maßregel wird zwar nicht die Lust des Borgens und die Bereitwilligkeit zu hohen Zinsenzahlungen von Seite des Geldbedürftigen verringern, allein für die Geldleute die Lust des Ausleihens dorthin, wo Kapital und Zins auf's Höchste gefährdet erscheinen.

In Folge der vielfach verschiedenen und für und gegeneinander wirkenden Bestimmungsgründe für Kapitalnachfrage und Angebot ist auch der Zinsfuß in den verschiedenen Staaten Europa's ein sehr verschiedener und wechselnder.

In England beträgt derselbe derzeit 3 bis 5 Prozent; in Frankreich steht er zu Paris niedriger 4 bis 5 Prozent, und höher in den Departements 6 bis 7 Prozent, in Deutschland 3 bis 5 Prozent und im südwestlichen Theile niedriger als im östlichen und nördlichen; in Oesterreich 8 bis 10 Prozent, wie im nördlichen Rußland, wogegen er im südlichen Rußland 10 bis 12 Prozent beträgt; in den Donaufürstenthümern 12 Prozent, in Griechenland 15 bis 18, in der Türkei 18 bis 24 Prozent.

Von diesem im freien Geschäftsverkehre bestehenden natürlich entwickelten Zinsfuße ist jedoch der gesetzliche zu unterscheiden, dort, wo ein solcher durch Wuchergesetze vorgeschrieben ist und ebenso jene Zinshöhe, welche in einzelnen Fällen je nach den besonderen Verhältnissen der Geldbedürftigen und nach der Gewinnsicht des Geldgebers überall weit über den reellen Zinsfuß hinausgehen kann. Auch ist hier nur der wirkliche Kapitalzinsfuß verstanden, nicht jener des Geldmarktes, welcher sich in fortwährenden Schwankungen befindet, während der eigentliche Kapitalsinsfuß von diesen momentanen Schwankungen in der Regel ganz unberührt bleibt.

§. 13.

Das Kapital kann nicht bloß in Folge der Benutzung durch den Miether, sondern auch in Folge anderer zufälliger Ursachen vor der Zeit zu Grunde gehen. Es fragt sich nun, ob der Eigenthümer berechtigt ist, diese bestehende Gefahr bei der Berechnung der Höhe des Miethzinses dem Miether in Anschlag zu bringen.

Nachdem es im Begriffe und Wesen jedes und so auch des dem Vermiether gebliebenen Eigenthumes gelegen ist, daß alle außer Verschulden eines Dritten das Eigenthumsobjekt treffenden Zufälle dem Eigenthümer zu Schaden und Nutzen gereichen, so wird er sich auch allein gegen die mögliche Gefahr eines vorzeitigen Kapitalsverlustes vorzusorgen haben. In jeder ökonomisch entwickelten Gesellschaft läßt sich auch solchem Schaden durch gegenseitige Assecuranzgesellschaften vorbeugen und wollte der Vermiether die Gefahren auch noch dem Miether mittelst des Miethzinses in Rechnung bringen, so hätte er sich dadurch sein Kapital mit einem Mehrbetrage, welcher ihm nicht gebührt, zurückbezahlen lassen.

Aus demselben allgemein anerkannten natürlichen Rechtsgrunde wird aber auch der Eigenthümer eines Geldkapitales nicht berechtigt sein, bei der Zinsberechnung die Gefahr eines möglichen Kapitalsverlustes dem Schuldner in Anschlag zu bringen. Denn diese Gefahr kann für das Geldkapital nur in der bei der Person des Schuldners liegenden Art der Verwendung bestehen, welche denselben außer Stande setzt, das entliehene Geld wieder zurückzubezahlen.

Die Unmöglichkeit, das entliehene Kapital zurückzubezahlen, kann eintreten durch Unglücksfälle, welche den Schuldner treffen, und dessen aus dem entliehenen Kapital erzielte Arbeitserfolge und Werthobjecte oder darüber hinaus auch noch sein übriges Hab und Gut vernichten. Es kann die Unmöglichkeit des Zurückzahlens aber auch dadurch eintreten, daß mit dem Kapitale gar keine anderartigen Werthe vom Schuldner beigeschafft worden sind, sondern daß letzterer dasselbe lediglich auf seine Person vergeudet hat, und außer Stande bleibt, das Vergeudete aus eigenen Mitteln wieder zu erwerben und vertragsmäßig zurückzustellen. Gegen die erstere Art von Gefahr kann sich der Kapitalist dadurch schützen, daß er sich vom Schuldner die mit dem entliehenen Geldkapital beschaffenen Werthobjecte oder Arbeitserfolge zum Pfande verschreiben, und zu seinen Gunsten allenfalls auch versichern läßt, gleich wie letzteres hinsichtlich der Miethobjecte geschieht. Werden im anderen Falle jedoch Kapitalien verliehen, ohne daß dafür Gegenwerthe beigeschafft werden, daher nicht behufs Unterstützung der Arbeitskraft, sondern für den Genuß des Schuldners, dann ist die Gefahr rücksichtlich der Rückzahlung eine solche, in welche sich der Kapitalist vernünftigerweise nicht hätte begeben sollen. Weil der Kapitalverlust in solchem Falle aber nicht den Kapitalisten allein, sondern auch die Gesellschaft trifft, so hat diese ein Recht, gegen das Verleihen von Kapitalien an derartige unsichere Schuldner Vorsorge zu treffen, und wird diese in keiner einfacheren und sicherer wirkenden Weise durchführen können, als wenn sie die Rückzahlung und Verzinsung für solche leichtsinnig geliehene Kapitalien überhaupt nicht sanctionirt.

Bestände übrigens die Einrechnung der Rückzahlungsgefahr in die Zinshöhe zu Recht, so würde dem Kapitalisten natürlicher Weise auch jeder Schuldner unsicher erscheinen. Wenn nun der unsichere Schuldner das Kapital aber doch zurückbezahlt, wie es in der Regel der Fall ist, so hätte der Kapitalist sein Kapital doppelt zurückerhalten und eingefordert, einmal durch die Prämie, welche vor dem Verlust des Kapitales schützen sollte, und dann durch den Kapitalsbetrag selbst.

Gerechterweise können auch die dem Ausleiher auflaufenden Kosten für das Aufsuchen eines Schuldners dem letzteren nicht in Aufrechnung gebracht werden. Dagegen fallen diesem die mit der Eintreibung von Kapital und Zinsen für den Fall einer Saumsal in der

Rückzahlung verbundenen Auslagen zur Last; jedoch können dieselben ebenfalls nicht gleich vornherein in die Zinshöhe eingerechnet, sondern müssen eintretenden Falls besonders vergütet werden, da die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für jeden Entleiher zur Zeit des Ausleihens außer Frage stehen muß.

§. 14.

Aus dem in der modernen Gesellschaft herrschenden Zinsfuße kann mit Richtigkeit nicht auf die Höhe des bei derselben vorhandenen Kapitalvermögens geschlossen werden, derart, daß der höhere Zinsfuß das Zeichen wäre einer Verminderung und der niedrige Zinsfuß einer Vermehrung des im Lande befindlichen Capitalvermögens. Denn da die Höhe des Zinsfußes von dem Verhältnisse zwischen Kapitalangebot und Nachfrage abhängt, so bestimmt sich derselbe überhaupt nicht einseitig, weder nach der Vermehrung, noch nach der Verminderung der im Lande befindlichen Kapitalien.

Die Vermehrung der vorhandenen Kapitalien hat nämlich nicht zugleich nothwendig zur Folge, daß dieselben auch auf den Markt kommen und das Angebot vermehren, da in der modernen Gesellschaft die Verpflichtung dazu gar nicht besteht, und das Zurückhalten der Kapitalien wenigstens auf Zeit sogar im Interesse der Kapitalbesitzer ist, welches mit Hülfe der Geldinstitute um so leichter verfolgt werden kann. Andererseits kann die Vermehrung der wirklich umlaufenden Kapitalien auch eine Vermehrung der Kapitalnachfrage zur Folge haben, und wird dieß in der Regel sogar der Fall sein. Bleibt nun die Steigerung des Begehrens in gleichem Verhältnisse mit der Steigerung des Angebotes, so wird der Zinsfuß gleich bleiben; steigt der Begehr höher, so wird sogar trotz des vermehrten Kapitalvermögens eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten, und nur wenn sich der Begehr langsamer einstellt, als das Mehrangebot von Kapital, wird der Zinsfuß in Folge des Letzteren fallen.

Ebenso ist es mit dem Einflusse einer Verminderung der im Lande umlaufenden Kapitalien. Fällt mit der Abnahme des Kapitalvermögens auch der Begehr nach Kapital in gleichem Maße, so wird der Zinsfuß auf gleicher Höhe bleiben; derselbe kann auch bei fortwährender Abnahme des Kapitals immer weiter fallen, wenn der Begehr von Kapital fortwährend in größerem Maße abnimmt, als das Angebot zurückgeht. Ein solches Verhältniß ist dann aber auch das sichere Kennzeichen einer vorhandenen Indolenz und Arbeitsscheu der Gesellschaftsmitglieder, welche mit der fortschreitenden Kapitalsverarmung auch stets Hand in Hand geht. Steigen wird der Zinsfuß in Folge der Verminderung des Kapitalsvermögens nur dann, wenn der Begehr nach Kapital in der Gesellschaft gleich bleibt, oder ebenfalls steigt.

Es kann daher ein großes Kapitalsvermögen in der Gesellschaft vorhanden sein, und trotzdem auch der Zinsfuß hoch stehen, was ein Beweis der steigenden Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder ist, für welche die vorhandene Kapitalsmenge noch immer nicht ausreicht; es kann aber auch bei geringem Kapitalsvermögen in der Gesellschaft ein niedriger Zinsfuß und dafür eine um so größere Indolenz der Gesellschaftsmitglieder bestehen.

In Oesterreich ist seit 1850 der früher normale Zinsfuß von 5 und 6 Prozent jetzt auf 8 und 10 Prozent gestiegen, trotzdem heute unzweifelhaft mehr Kapitalien, und wären es auch nur fremde, im Lande vorhanden sind und arbeiten, als vor 1848. Es hat sich dort eben die Nachfrage nach Kapital in größerem Maße gesteigert, als das Angebot desselben gewachsen ist, wobei wir uns über die Ursachen dieser Erscheinung nicht auszulassen haben. Ebenso ist der Zinsfuß überhaupt in ganz Europa seit 20 Jahren gestiegen. In Paris konnte man früher Geldkapitalien zu 2½ bis 3 Prozent, in den Departements zu 5 Prozent sicher anlegen; in Belgien und Holland stand zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Zinsfuß mit 2 und 3 Prozent, wie in England, wo derselbe erst in neuester Zeit in's Steigen gekommen ist. Es ist dieß allgemeine Steigen gewiß keine Folge einer Verringerung der allgemeinen Kapitals- oder Geldmenge, sondern bei einer gleichzeitigen ungeheuren Kapitalvermehrung nur die Folge einer in noch größerem Maße gestiegenen Kapitalsnachfrage; hat doch der Eisenbahnbau allein bis 1855 in den letzten Dezennien eine auf 4000 Millionen Gulden berechnete Summe verschlungen, und mehr noch als dieses hat die in's Ungemessene gesteigerte Staatsschuldenwirthschaft der neuesten Zeit Geldkapitalien an sich gezogen. Im südwestlichen Deutschland speziell ist der Zinsfuß hauptsächlich deßhalb im Fallen, weil dort mit der Sparsamkeit des Volkes nicht auch der Unternehmungsgeist gleichen Schritt hält und die im Ueberflusse angesammelten Geldkapitalien nicht auch sofort Begehr im Lande finden, die Eigenthümer aber zugleich vorsichtig genug sind, um dieselben nicht Jedermann nach Verlangen außer Landes zu verleihen.

§. 15.

Ist es fehlerhaft, aus der Höhe des in der modernen Gesellschaft bestehenden Zinsfußes auf die Menge der bei derselben vorhandenen Kapitalien zu schließen, so ist es noch mehr gefehlt, die Menge des im Lande umlaufenden Geldes zum Maßstabe für den Reichthum der Gesellschaft und die Größe ihres Kapitalsvermögens nehmen zu wollen. Denn wenn selbst der unrichtigen Anschauung nachgegangen werden wollte, daß der Reichthum eines Volkes allein nach der Größe der bei demselben vorhandenen Kapitalskraft zu schätzen sei, so ist doch gerade das Geld nicht immer auch Kapital und der Geldmarkt etwas Anderes als der Kapitalmarkt.

Es darf nicht übersehen werden, daß das Geld zunächst nur das Werkzeug zur Vermittlung des Güterverkehres ist, und daß nur erst derjenige Betrag desselben, welcher dabei keine Verwendung findet, einen wirklichen Ueberschuß an Gütern repräsentirt, und in Kapitalskraft umgesetzt werden kann. Es ist nun für's Erste möglich, daß zur Vermittlung des im Lande bestehenden Güter-Verkehres eine größere oder kleinere Menge Geldes verwendet wird im Verhältnisse zur Größe oder Geringfügigkeit seines Güterverkehres und Handelsbetriebes. Eine größere Geldmenge wird

insbesondere dort nothwendig sein, wo ein bedeutenderer auswärtiger Handel getrieben wird, und dieselbe kann sich dann auf den Hauptthandelsplätzen auch bis zu einem momentanen Ueberfluß ansammeln, und den Zinsfuß des Geldmarktes drücken; eben so plötzlich und vorübergehend wird das Geld dann aber auch wieder zu wenig, der Zinsfuß steigt auf die abnormste Weise, und es ist dieses Hin- und Herschwanken in Extremen wohl der deutlichste Beweis, daß man es hier mit Geld zu thun hat, welches nicht wirklich Kapital, ja nicht einmal Eigenthum der Gesellschaftsmitglieder, sondern lediglich eine den Besitzer wechselnde Waare ist, bestimmt, dem Handelsbetriebe zu dienen.

Im gemeinen Leben ist man gerne geneigt, die im Handel zirkulirenden Geldsummen als wirkliche Kapitalien zu betrachten, und dem Reichthume zuzuzählen, allein dieß ist sehr unrichtig. Denn der Handel hat in der Regel zu jedem bestimmten Momente ebensoviel Verbindlichkeiten d. h. Schulden auf sich laufen, als er Geld oder Geldwerthe in seinen Kassen besitzt, um die auf seinen Namen laufenden Güter bezahlen zu können. Das wirkliche Activum des Handels besteht immer nur in dem Ueberschusse, welcher sich zu seinen Gunsten aus den für den Waareneinkauf und Verkauf umgekehrten Geldsummen herausstellt; dieser Ueberschuß kann je nach Gelingen der Speculation gering sein, während die von ihm in Bewegung gesetzten Geldmengen um so größer werden, je ausgebreiteter sein Handelsbetrieb ist. In allen vorzugsweise Handel treibenden Gesellschaften, bildet sich daher auch umsomehr eine Verschiedenheit des Geldmarktes vom Kapitalmarkte heraus, ersterer mit einem schwankenden, letzterer mit dem eigentlichen Zinsfuße, was bei der Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände eines bestimmten Staates wohl bemerkt werden muß. So wie der einzelne Kaufmann und Banquier deßhalb noch nicht wirklich reich ist, weil er täglich gefüllte Kassen besitzt, und über bedeutende Geldsummen disponirt, so ist es auch beim Volke im Ganzen, und insbesondere darf man sich bei der Beurtheilung des Reichthumes der Handelsvölker durch die in ihrem Lande vorhandenen Geldmengen nicht täuschen lassen.

Es kann aber zweitens auch der Fall sein, daß für die Vermittlung des inneren Güterverkehres in einer Gesellschaft mehr Geld benöthiget wird, als verhältnißmäßig für den gleich großen Verkehr in einer anderen Gesellschaft. Dieß wird nothwendig dort vorhanden sein, wo sich der Güterverkehr langsamer vollzieht. Wollte man hier aus der vorhandenen größeren Geldmenge auf den größeren Reichthum der Gesellschaft schließen, so wäre der Irrthum wo möglich noch größer, als er es hinsichtlich eines handeltreibenden Volkes sein kann. Denn je schneller sich der Güterverkehr in einer Gesellschaft vollzieht, d. h. je weniger Zeit und Arbeit für die Vermittlung des Austausches

zwischen Produktion und Verbrauch aufgewendet wird, desto weniger Geld wird auch für diese Vermittlung nöthig sein, weil sich das vorhandene desto öfter in einer bestimmten Zeit dem Verkehre zur Benützung darbietet. Je schneller sich aber der Verkehr vollzieht, und je weniger das Geld dafür ins Mittel tritt, desto mehr in der Zeit wirkende Arbeitskraft wird für die Gütererzeugung, und desto mehr wird Geld zur Umsetzung in wirkliches Kapital frei, d. h. also desto reicher wird ein solches Volk mit weniger Geld, jedoch größerer Verkehrsentwicklung.

Man rechnet von den in Europa derzeit in Metall und Papier umlaufenden Geldmengen in England auf den Kopf 38 Gulden, wobei jedoch in Anschlag gebracht werden muß, daß das englische Geld auch für die außereuropäisch-englischen Länder zirkulirt, deren Bevölkerung in die obige Kopfzahl nicht eingerechnet ist, daher sich der Geldbetrag per Kopf für England viel niedriger stellt. In Frankreich rechnet man 34 Gulden, in Holland 52, in Belgien 28, in Deutschland durchschnittlich 28 Gulden auf den Kopf. England hat aber gewiß viel mehr Kapital und ist viel reicher als Frankreich, und verhältnißmäßig auch wie Holland, während ebenso Deutschland trotz seiner geringeren Geldmenge per Kopf mehr Kapitalvermögen besitzt und reicher ist, als Frankreich.

§. 16.

So wenig, als sich der Reichthum eines Volkes nach dem bei ihm stehenden Zinsfuße, oder nach der bei demselben vorhandenen Geldmenge richtig beurtheilen läßt, ebensowenig gibt die Menge der in der Gesellschaft angesammelten Kapitalien allein den richtigen Maßstab für das vorhandene Volksvermögen überhaupt.

Es ist zwar richtig, daß jedes Kapital gleich Reichthum ist, und daß demnach mit dem Anwachsen der Kapitalien auch der Reichthum beim Volke wächst; allein das Vermögen des Volkes besteht, wie jenes der einzelnen Menschen, nicht bloß in seiner Kapitalskraft, sondern auch in dessen übrigen Kräften, und in der Art und Weise, wie von denselben, insbesondere aber vom Kapitale, Gebrauch gemacht wird. Es kann ein Volk seine geringere Kapitalskraft durch eine größere Thätigkeit und Arbeitslust, durch eine verständigere und kräftigere Ausnützung der in der Gesellschaftsbildung liegenden besonderen gütererzeugenden Elemente, durch die Einrichtung besserer Staatsinstitutionen, vollständig und auch noch darüber hinaus ersetzen. Eine derartig organisirte Gesellschaft wird unter sonst gleichen Verhältnissen in ihrem Gesammtvermögen gleich stark und auch überlegen sein können einem weniger fleißigen und weniger intelligenten Volke mit schlechteren Staatseinrichtungen, bei welchem sich vielleicht in Folge besonderer Ergiebigkeit von Grund und Boden, oder aus anderen außerhalb der Volksbetriebsamkeit liegenden Gründen eine größere Menge Kapital angesammelt hat.

Worauf es aber auch bei sonst ganz gleichen Verhältnissen hinsichtlich des Kapitalvermögens ankommt, ist die Art und Weise der Be-

nützung derselben. Wie der einzelne Mensch im Besitze von überwiegender Kapitalskraft in Folge von Indolenz, Unverstand, vielleicht auch Unglück bei seinen Unternehmungen, weniger zu Stande bringt, und statt seinen Güterbesitz mit Hilfe des vorhandenen Kapitales zu vermehren, mit demselben abwärts geht, während der kleine Kapitalist durch Fleiß, Intelligenz und Vorsicht bei seiner Arbeit vorwärts kommt, so sind die Resultate auch beim Volke im Ganzen.

Die Vergeudung des Kapitalvermögens ist in der Regel auch dort größer, wo mehr davon zu Gebote steht. Wenn aber bei einem Volke der angesammelte Kapital-Reichthum zur Fahrlässigkeit in der Anwendung auch der übrigen Kräfte, zur Verweichlichung, zur Genußsucht und Verschwendung geführt hat, dann ist eine solche Gesellschaft daran, trotz ihres Kapitalreichthumes und gerade aus Veranlassung desselben zu Grunde zu gehen, wie die Weltgeschichte uns genug Beispiele davon bietet.

In der Regel haben die weniger reichen, aber kräftigeren und strebsameren Völker, die reicheren entweder physisch unterjocht, oder auf geistigem Gebiete überflügelt, und dadurch an moralischer Macht gewonnen, d. h. das Vermögen der Ersteren war trotz der geringeren Kapitalskraft größer, als jenes der Letzteren.

Für die Wahrheit der vorstehenden Behauptungen ist die Geschichte voll von Zeugnissen. In der Gegenwart vollzieht sich dieser Prozeß vor unseren Augen in dem Kampfe, welchen das an Einwohnerzahl und Kapitalskraft viel kleinere Preußen mit Oesterreich aufgenommen hat. Während in letzterem die Volkskraft zersplittert, gelähmt oder verschwendet wird, weiß Preußen durch die Vereinigung der im Lande vorhandenen Kräfte große Erfolge zu erringen.

§. 17.

Die Gesellschaft, welche den Zweck ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, nämlich den Wohlstand des Einzelnen und der Gesammtheit immer weiter zu entwickeln und hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse vom Nothwendigen zum Ueberflüssigen und Besseren vorwärts zu dringen, erfüllen will, darf sich also in Rücksicht des Kapitalvermögens nicht damit begnügen, bei sich Kapitalien nur anzusammeln. Dieselben müssen vielmehr unter Anstrengung auch aller übrigen im Volke vorhandenen Kräfte productiv verwendet werden, d. h. es muß sich aus der mit dem Kapitale verbundenen Arbeit eine immer steigende Gütermenge enthinden.

Der Volkswohlstand kann aber nicht bloß durch Indolenz und Nichtbenützung der vorhandenen Kräfte aller Art, sondern auch durch eine unrichtige Anspannung desselben rückwärts gehen. Dieß wird insbesondere der Fall sein, wenn das Volksvermögen z. B. für Kriege zur Befriedigung von Nationaleitelkeit, Ruhmsucht oder Eroberung in Anspruch genommen wird, oder wenn die Gesellschaft gezwungen wäre, sich gegen derartige Angriffe von Außen fortwährend zu

vertheidigen; denn eine solche Verwendung der vorhandenen Kräfte läßt nicht nur keine wirklichen Güter, weder directe noch indirecte zurück, sondern vernichtet auch mehr oder weniger von dem bereits vorhandenen Vermögen.

Wird der Volkswohlstand durch außerhalb der menschlichen Macht liegende Naturereignisse schwer betroffen und zurückgesetzt, was auch der Fall sein kann, so wird er sich dort, wo Fleiß, Arbeitskraft und Intelligenz beim Volke bleiben, auch bald wieder erholen, da sich die Energie desselben im Ganzen und jedes Einzelnen in der Regel dann um so höher anspannt; beginnt der allgemeine Wohlstand jedoch in Folge innerer in der Organisation der Gesellschaft liegender Ursachen zu sinken, dann geht dieß immer auch unaufhaltsam und in steigender Progression bis zum endlichen Ruine fort, wie ebenfalls die Geschichte lehrt.

§. 18.

Wenn beim Vorhandensein aller vorerwähnten Bedingungen der Wohlstand des Volkes im Allgemeinen wirklich und dauernd steigt, und in Folge dessen sich auch immer mehr Kapitalsvermögen enthindet, welches nach und nach den Bedarf der Arbeit sättiget, so müssen endlich auch die Kapitalien selbst überschüssig werden, und ein andauerndes Sinken des Zinsfußes in der Gesellschaft eintreten. Das einzelne Kapital findet dann nicht immer und sofort ausreichende Verwendung in der Gesellschaft, nicht weil der Begehr darnach in Folge des abnehmenden Volksfleißes zurückgegangen ist, sondern weil sich die Arbeitskräfte des Einzelnen nicht mehr weiter anspannen können.

Es könnte nun scheinen, als ob sich das Kapitalseigenthum in letzter Consequenz durch Erfüllung seiner Bestimmung selbst vernichte, indem ein Theil desselben schließlich auch ganz ohne Verwendung bleiben müßte, und daher auch aufhören würde, seinem Besitzer einen Genuß zu geben. Allein von diesem Ende bleibt das Kapitalvermögen immer gerade so weit entfernt, als von der Möglichkeit, daß es auch für einen Theil des Arbeitsvermögens einmal keine Verwendung mehr geben werde, nach der Meinung, daß auch ein höchstmöglicher Güterbesitz erreichbar sei, und der Güterverbrauch zu einer Größe gelangen könne, wo eine Steigerung nicht mehr eintritt. Denn für's Erste steigt das Verlangen nach neuem Genuß stets mit dem Vorhandensein der Mittel, denselben befriedigen zu können, und steigt nicht bloß quantitativ, sondern, was viel eindringlicher auf die vermehrte Verwendung von Arbeits- und Kapitalskraft wirkt, auch qualitativ.

Wenn wir den vor unseren Augen sich vollziehenden Gang der Dinge in dieser Beziehung zum Anhaltspunkte für die Beurtheilung nehmen, so läßt sich wohl der Schluß rechtfertigen, daß ein Ende der

so gestalteten Entwicklung außer durch eine gewaltsame Unterbrechung gar nicht abzusehen ist; eine solche gewaltsame Unterbrechung würde jedoch gerade zuerst und am meisten das Kapitalsvermögen vernichten und verringern, — ferner fixirt sich bei andauernd steigendem Wohlstande des Volkes das umlaufende Geldkapital auch im steigenden Maße und wird mit feststehenden Objekten aller Art zu deren Verschönerung und Ausschmückung in bleibende Verbindung gebracht, so daß entgegen dem Zuströmen von Kapitalien auch ein fortwährender Abfluß derselben vom Markte stattfindet, wodurch dem zu schnellen Fallen des Zinsfußes ein ausgiebiger Damm entgegengesetzt wird.

Endlich aber kann das Geldkapital so wenig, wie der Mensch selbst an eine geographische Gränze gebunden werden, dasselbe kann und wird daher bei unzureichendem oder wenig lohnendem Begehr im Inlande, ins Ausland wandern können, dorthin, wo sich ihm eine sichere Anlage mit besserer Verzinsung darbietet. Solche kapitalsbedürftige Völker und demnach auch Kapitalzins wird es aber immer geben; denn im anderen Falle müßte dem utopischen Gedanken gehuldiget werden wollen, daß es in irgend einer Zeit einen allgemein gleichen und gleichmäßig steigenden Wohlstand des ganzen über die Erde ausgebreiteten Menschengeschlechtes geben werde, unter dessen Voraussetzung allein auch der Zinsfuß ein überall gleich hoher sein würde.

Zehntes Kapitel.

Das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit.

§. 1. Das Kapital ist im natürlichen Gange der Entwicklung kein Feind der Arbeit. — Unterschied zwischen den Wirkungen des Kapitales und der Maschinen hinsichtlich der Ersparung von Arbeitskraft.

§. 2. Das Kapitaleigenthum an und für sich wirkt nicht nothwendig schädlich auf die Arbeit. — Das moderne Kapitaleigenthum stellt die Nutzbarmachung desselben für die Arbeit dem Belieben des Kapitalisten anheim und kann dadurch schädlich wirken.

§. 3. Die dem Kapitalisten auferlegte Verpflichtung, die Kapitalien entweder für die eigene Arbeit zu benützen, oder nur an die Arbeit auszuleihen vom Standpunkte des Gesellschaftsrechtes.

§. 4. Der Egoismus des Kapitalisten kann hinreichen, um zum Ausleihen der Kapitalien überhaupt zu bestimmen, aber nicht zum Ausleihen an die Arbeit.

§. 5. Die praktische Durchführbarkeit eines Gesetzes, durch welches die Kapitalien der Arbeit zugeführt werden sollen. — Die natürlichen Gründe, welche dasselbe unterstützen.

§. 6. Zusammenfassung der Ursachen, welche das Kapital in der modernen Gesellschaft zum Feinde der Arbeit machen. — Das Ausleihen der Kapitalien an Nichtarbeiter macht die Kapitalisten zu Schmarotzern am Volksvermögen.

§. 7. Die Vorschläge der Socialisten gegen die schädlichen Wirkungen des Kapitals auf die Arbeit. — Das Project einer allgemeinen Tausch- und Creditbank. — Das aus den erkannten Ursachen des Druckes hervorgehende Mittel zum Schutze der Arbeit gegen die Uebergriffe des Kapitales.

§. 8. Das richtig gestellte Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit führt zur Annäherung der Gleichheit im materiellen Güterbesitze und zur Förderung der bürgerlichen und politischen Freiheit der Gesellschaftsmitglieder.

§. 9. In den Industriestaaten ist bei niedrigerem Zinsfuß der Arbeitslohn höher, und auch das Kapital gewinnt an der Größe seines Einkommens im Gegensatze zu dem Verhältnisse in Agriculturstaaten. — Das Wesen des in Industriestaaten bestehenden höheren Arbeitslohnes. — Geschichtliches für den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Kapitalvermögens und der Ermäßigung des Zinsfußes mit der Erhöhung des Arbeitslohnes und dem Fortschritte zur Gleichheit und Freiheit.

§ 10. Das Wesen und die Wirkungen der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellungen.

§. 1.

Im natürlichen Gange der menschlichen Entwicklung ist das Kapital an und für sich kein Feind der Arbeit. Im Gegentheile ist dasselbe der beste Freund der letzteren, indem es dem Menschen bei der zur Befriedigung der Bedürfnisse nöthigen Arbeit zu Hilfe kommt, Kraftanstrengungen erspart, und eine Menge von Thätigkeit frei gibt, welche zur Befriedigung des Ueberflüssigen und zur Erreichung des Besseren verwendet werden kann.

Die Wirkung des Kapitales überhaupt auf die Arbeit äußert sich aber nicht bloß durch Freimachung von Arbeitskraft für anderartige Verwendung, sondern auch durch die mit der gleichgebliebenen oder einer verringerten Anstrengung erzielten größeren Arbeitserfolge. Der Gebrauch des Pfluges z. B. setzt den Landmann in Stand, ein bestimmtes Feld nicht nur mit weniger Kraftaufwand und in kürzerer Zeit umzuackern, wodurch ihm die Möglichkeit gegeben wird, entweder einen größeren Acker zu bebauen oder aber eine anderartige Arbeit zum Nutzen seines Hauswesens zu verrichten, sondern der Pflug bewirkt außerdem durch die bessere Bearbeitung des Bodens auch ein größeres Erträgniß an Früchten von der gleichen Ackerfläche.

Wenn durch Zuhilfenahme von Kapital am Aufwand von Arbeitskraft für die Erzeugung bestimmter Güter erspart wird, so bleibt diese Wirkung auch wesentlich verschieden von jener Art der Ersparung, welche durch die Anwendung von Maschinen hinsichtlich der Arbeitskraft erzielt wird. Denn die Maschinen setzen sich in einem gegebenen Momente vollständig an die Stelle der in Verwendung stehenden menschlichen Arbeit, machen dieselbe ganz überflüssig und entziehen der Lohnarbeit den ihr bis dahin überlassen gewesenen Arbeitsstoff, ohne gleichzeitig einen Ersatz dafür zu bringen; durch das Kapital jedoch wird die Verwendung von Arbeitskraft nicht beseitiget, sondern zu gesteigerter Thätigkeit aufgefordert, indem es auch die Gelegenheit zur sofortigen Verwendung der ersparten Arbeitskraft in einer neuen Richtung stets mit sich bringt.

Die Maschinen äußern ferner ihre Wirkungen auf die Arbeit stets in zwingender Weise, und die Lohnarbeit ist ohnmächtig, sich derselben zu erwehren; das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit jedoch ist ein gegenseitig freiwilliges, indem die Arbeit bei natürlichem Gange der Entwicklung immer nur zu wenig Kapital in Benützung haben und einen vergrößerten Besitz davon wünschen wird, während der Fall einer Beschwerung durch zu großes Kapitalvermögen gar nicht eintreten kann, indem es dem Arbeiter dann stets freistehen würde, von dem vorhandenen und ihm zu Gebot stehenden Kapitalsvermögen auch keinen Gebrauch zur Unterstützung der eigenen Arbeit zu machen, sondern dasselbe in anderer Weise für sich zu verwenden.

§. 2.

Auch das Kapitaleigenthum an und für sich wirkt nicht schädlich auf die Arbeit. Wenn jedoch dem Kapitaleigenthume das Privilegium der Nichtbenützung oder beliebigen Benützung in der Gesellschaft eingeräumt wird, so wird es durch den Gebrauch dieses Privilegiums

um so schädlicher wirken können, als in dem Kapitale nicht bloß Arbeitsstoff, sondern auch Arbeitskraft enthalten ist, und demnach auch der Arbeit ein erhöhter Werth für die Benützung entzogen wird.

Das Kapitaleigenthum wirkt daher in der modernen Gesellschaft vor Allem dadurch und insbesondere auf die Arbeit, daß es sich der letzteren zur Verfügung stellen, oder auch entziehen kann; insofern aber das Kapitaleigenthum an dritte Personen zur Benützung verliehen wird, wirkt es auf die Arbeit auch durch die Höhe des Zinsbegehrens. Denn da die Arbeit nicht jede vom Kapitalisten geforderte Zinshöhe zu bezahlen im Stande ist, sondern nur eine solche, bei welcher sie selbst bestehen kann, und ihre Rechnung findet, so hängt von dieser Höhe des Zinsbegehrens auch die Verwendung von Kapitalien für die Arbeit überhaupt ab, so daß die Höhe des Kapitalzinses nothwendig zurückwirkt auf die Entwicklung der Arbeit und des Wohlstandes in der Gesellschaft. Würde sich das Kapital mit der Arbeit gar nicht verbinden und der Eigenthümer dasselbe weder zur Unterstützung seiner eigenen Arbeit verwenden, noch der fremden Arbeit zur Benützung ausleihen, oder würde das Zinsbegehren der Kapitalisten in Folge anderweitig möglicher Verwendung der Kapitalien so hoch steigen, daß die Arbeit von denselben keinen Gebrauch machen könnte, so müßten die Wirkungen des Arbeitsvermögens bis auf den ursprünglichen Zustand zurückgehen, und es würde kaum mehr als das Nothwendigste zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse gearbeitet werden. Dagegen wird sich die Arbeit einem solchen Zustande immer mehr entwinden, je mehr Kapitalien von den Eigenthümern für die eigene Arbeit benützt, oder gegen annehmbaren Zins an die fremde Arbeit ausgeliehen werden.

Bei dieser großen Wirkung des Kapitales auf das Arbeitsvermögen und damit auf den Wohlstand jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes und der Gesammtheit, muß aber auch jede Gesellschaft die Art der Verwendung des Kapitalvermögens ihrer besonderen Beaufsichtigung unterziehen, und es kann nicht ins freie Belieben, insbesondere der Geldkapitalisten gestellt bleiben, sich der Arbeit anzubieten, oder aus was immer für einem Grunde vorzuenthalten. Durch eine solche Freiheit erscheint nichts Geringeres, als die Erfüllung des Gesellschaftszweckes selbst in die Hände der Kapitalisten allein gelegt, indem diese die allgemeine Wohlfahrt und den Wohlstand des Einzelnen durch Zurückziehen der Kapitalien von der Arbeit jederzeit wieder in Frage stellen können. Im Gegentheile wird vernünftiger Weise dafür gesorgt werden müssen, daß die Kraft der Kapitalien und insbesondere der Geldkapitalien dem Arbeitsvermögen gesichert bleibe, und vollständigst zu gut komme.

§. 3.

Wir halten eine von der Gesellschaft den Kapitalisten auferlegte Verpflichtung, die eigenthümlichen Kapitalien entweder zur eigenen Arbeit zu verwenden, oder an die Arbeit dritter Personen auszuleihen, für das Mittel, um die in der Gesellschaft vorhandenen Geldkapitalien, unter auch im Uebrigen natürlichen Verhältnissen, der Arbeit zuzuführen und festzuhalten.

Die Auferlegung einer solchen Verbindlichkeit wird durch den Gesellschaftszweck vollständig gerechtfertiget. Denn derselbe besteht in der Entwicklung und Nutzbarmachung aller überhaupt vorhandenen, und im gesellschaftlichen Zusammenleben insbesondere liegenden gütererzeugenden Kräfte, durch deren Wirksamkeit die Wohlfahrt jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes und der Gesammtheit möglichst gefördert werden soll; das Kapital ist aber eine dieser und zwar eine der wirksamsten unter diesen güterzeugenden Kräften, und dasselbe darf demnach nicht unbenutzt liegen bleiben. Da sich die güterzeugende Kraft des Kapitales jedoch nur durch seine Verbindung mit dem Arbeitsvermögen äußern kann, so besteht auch das Begehren zu Recht, daß das Kapital überhaupt nur zur Unterstützung der Arbeit in Verwendung kommen soll, und da ferner jedes Gesellschaftsmitglied ein gleiches Recht hat, zu verlangen, daß alles Dasjenige geschehe, was für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nothwendig und geeignet ist, so hat auch Jedermann in der Gesellschaft das Recht zu begehren, daß Vorsorge getroffen wird, damit die in derselben vorhandenen Kapitalien wirklich der Arbeit nutzbar werden.

Es gründet sich dieses Recht also auf die Gemeinsamkeit und Gleichheit des Gesellschaftszweckes, worin auch die Wahrheit von einem gemeinschaftlichen Eigenthume der Gesellschaftsmitglieder zu suchen ist. Dieses gemeinschaftliche Eigenthum besteht in dem Einflusse, welchen jedes Gesellschaftsmitglied durch seine wirthschaftlichen Handlungen auf die Wohlfahrt des Ganzen nimmt, und in dem Antheile, welcher daraus auf die Wohlfahrt jedes Einzelnen entfällt, welchem gemeinschaftlichen Eigenthumsrechte die gleiche Verpflichtung jedes Gesellschaftsmitgliedes entspricht, die bei ihm vorhandenen Kräfte aller Art zweckmäßig zu verwenden und nutzbar zu machen.

Das moderne Bankwesen gibt den Geldkapitalisten heutzutage überall ausreichende Gelegenheit, ihr Geld gegen Zins in Depot zu geben und dasselbe für eine mögliche und gewinnbringendere Verwendung, als durch Ausleihen an die Arbeit, flüssig zu halten. Ob und in wie ferne aber diese Geldbepots durch Vermittlung der modernen Bankinstitute in der entsprechenden Weise der Arbeit zu Gute kommen, wird dort, wo wir das Kreditwesen abhandeln, des Näheren gezeigt werden.

§. 4.

Es könnte nun scheinen, daß es gar nicht nothwendig sei, den Kapitalisten eine besondere Verpflichtung zur Nutzbarmachung ihrer Kapitalien aufzuerlegen, denn es bestimme sie dazu schon der eigene Nutzen in ausreichendem Maße. Allein gegen die Richtigkeit dieser Anschauung überhaupt sprechen schon die Thatsachen, und dieselben Gründe, welche in der modernen Gesellschaft von der Benützung des eigenthümlichen Grund und Bodens abhalten, können auch bei der Kapitalsbenützung eintreten.

Es kommt bei dem Kapitale aber auch zumeist auf die Art an, wie es nutzbringend gemacht wird. Denn besteht in dieser Richtung keine Verbindlichkeit, so kann der Kapitalist sein Geldkapital auch an Müßiggänger und in Geschäfte ausleihen, welche Nichts zur Vermehrung der Güterproduktion beitragen, und es wird dieß um so mehr der Fall sein, als derlei Schuldner, wohin auch die modernen Staatsregierungen gehören, jederzeit bereitwillig sind, höhere Zinsen zu bezahlen. Unter dieser Voraussetzung wird die Arbeit jedoch nicht nur um ihren berechtigten Anspruch an diese Kapitalien kommen, sondern sie wird sich auch noch durch den höheren Zinsfuß gedrückt sehen, welcher in Folge der anderweitigen dem Geldkapitale offen stehenden Verwendung, nothwendig eintreten muß.

Der Mangel einer Verpflichtung, das Kapital zur Nutzung an die Arbeit herauszugeben, macht es den Geldkapitalisten ferner auch möglich, sich eine bevorzugte, unnatürliche, und die Arbeit bedrückende Stellung in der Gesellschaft zu verschaffen, indem die letztere um die Kapitalien dort bittlich werden muß, wo sie ein gutes Recht hat, zu fordern. Den bevorzugten Kapitalisten wird es bei einiger Organisation des Geldmarktes auch ein Leichtes, durch zeitgemäßes und vorsichtiges Zurückhalten des Kapitalangebotes, sowie durch andere Mittel, den ohnedieß für die Arbeit schon erhöhten Zinsfuß auf der höchstmöglichen Gränze festzuhalten, und dadurch noch weiter schädlich auf die Arbeit einzuwirken.

§. 5.

So wie es unnöthig erscheinen wollte, dem Kapitale eine besondere Verpflichtung hinsichtlich der Benützung aufzuerlegen, so könnte man auch meinen, ein derartiges Gesetz sei ganz unpraktisch, weil dem Geldkapitale ja doch Mittel und Wege genug zu Gebote stünden, um sich einer derartigen Bevormundung zu entziehen, wenn es sich derselben nicht fügen wollte. Allein wir verweisen auch in dieser Beziehung darauf, daß es sich weniger darum handelt, den Kapitalisten zu zwingen, daß er sein Kapital entweder selbst benütze, oder an dritte Personen gegen Zins ausleihe, d. h. überhaupt in Verwendung nehme, sondern zu be-

wirken, daß das freie Kapital eben nur an die Arbeit ausgeliehen werde, und dieser im vollen Umfange zu gut komme. Würde eine dahin gehende Verpflichtung zugleich mit der Sanktion versehen, daß jedes an Nichtarbeiter ausgeliehene Geldkapital des Rechtes, Rückzahlung und Verzinsung vom Schuldner fordern zu können, verlustig sei, so wäre ein solches Gesetz weder unpraktisch noch machtlos.

Uebrigens kommen einem derartigen Gesetze auch besondere natürliche Gründe entgegen, welche den Kapitalisten zum Ausleihen seines Geldkapitales an die Arbeit mehr bestimmen werden, als den Grundeigenthümer zur Verpachtung seines Grundbesitzes. Denn der Grundbesitz kann, auch wenn er schlecht und ungenügend bearbeitet wird, noch immer ein Erträgniß, wenn auch ein geringeres, geben, und es können sich für den Grundeigenthümer verschiedene Gründe geltend machen, welche ihn bestimmen, sein Grundeigenthum auch bei geringerem Erträgniß in Selbstbewirthschaftung oder auch nur im Selbstbesitze zu behalten, statt es in Pacht hinauszugeben, wenn dieß auch für ihn einträglicher sein würde. Es wird dieß um so mehr der Fall sein können, je reicher ein solcher Grundeigenthümer überhaupt ist, und je weniger er veranlaßt sein würde, auf Vermehrung seines ohnedieß mehr als ausreichenden Einkommens Bedacht zu nehmen.

Ganz anders ist dieß Verhältniß beim Geldkapitale. Dasselbe gibt bei schlechter Verwendung in eigener Arbeit nicht nur gar kein Erträgniß, sondern vermindert sich auch in seiner Substanz bis zum gänzlichen Verluste. Wird das Geldkapital aber gar nicht verwendet, so gibt es auch gar keinen, wie immer gearteten Genuß. Wenn nun beim Ausleihen an Nichtarbeiter alle Wahrscheinlichkeit des Kapitalsverlustes droht, auf der anderen Seite aber die Arbeit steht, welche Sicherheit bietet, nicht nur, daß das entliehene Kapital wieder zurückerstattet, sondern auch entsprechend verzinst werde, so sollte man meinen, daß für einen vernünftigen Menschen wenigstens die Wahl zwischen Beiden nicht schwer sein dürfte. Dazu kommt noch, daß das Ausleihen von Geldkapitalien überhaupt und die Beaufsichtigung des auf diese Weise der fremden Arbeit zur Benützung überlassenen Kapitaleigenthums mit viel weniger Schwierigkeit und Umständlichkeit verbunden ist, als dieß bei der Verpachtung von Grund und Boden besteht. Denn letztere erfordert auch in diesem Falle noch immer eine Anstrengung des Pachtherrn, durch die nöthige Controlle der Arbeit des Pächters, durch die Beaufsichtigung rücksichtlich der Einhaltung der Pachtbedingnisse, insbesondere wenn dahin auch die Erhaltung eines Wirthschaftsinventars, Baulichkeiten, Düngung u. dgl. gehören. Der Geldverleiher hingegen hat sich um nichts Derartiges zu kümmern und lediglich nur den Zins einzunehmen.

Wird der Kapitalzins von Seite des Schuldners in Geld bezahlt, so ist die zur Nutzbarmachung des Kapitales angewendete Arbeit auf das geringste mögliche Maß zurückgeführt; wird der Zins aber in Gütern anderer Art entrichtet, so wird sich die Arbeit des Kapitalisten auf die Verwerthung dieser Güter beschränken, wenn er sie nicht für sich selbst gebrauchen kann; in keinem Falle wird der Geldkapitalist besonders angestrengt und in schlechterer Lage sein, als der Grundeigenthümer, welcher seine Rente ebenfalls in Bodenfrüchten übernehmen müßte, wenn es der Pächter vorziehen würde.

Wollte sich das Geldkapital unter diesen Verhältnissen noch immer der Arbeit entziehen, so könnte die Ursache davon nur in üblem Willen und Unverstand liegen. Gegen diese Eigenschaften kann allerdings jede Verordnung machtlos werden, aber eine solche Möglichkeit rechtfertiget noch nicht das Fallenlassen eines für nothwendig erkannten Gesetzes.

§. 6.

Wenn wir nun das Kapitaleigenthum betrachten, wie es in unseren modernen Staaten zu Recht besteht, so läßt es sich nicht leugnen, daß es ein arger Feind der Arbeit und der Gesellschaft überhaupt sein kann.

Denn der Kapitalist ist bei uns weder verpflichtet, sein Geldkapital auf die eigene Arbeit zu verwenden, noch es der Arbeit dritter Personen zur Benützung zu überlassen. Der Kapitalist kann sein Geldkapital auch an Nichtarbeiter verleihen und es dadurch der Arbeit nicht nur entziehen, sondern auch auf die Erhöhung des Zinsfußes zum Nachtheile der kapitalsbedürftigen Arbeit hinwirken. Der Kapitalist leiht in der That an Müßiggänger und Verschwender um so lieber, wenigstens auf so lange diese Schuldner Deckung mittelst anderer Werthobjekte geben können, als von dieser Seite stets und willfährig höhere Zinsen gezahlt werden, welche die Arbeit zuzugestehen in der Regel nicht in der Lage ist.

Dazu kommt noch das moderne Staatsschuldenwesen, welches, wenn auch mit Zuhilfenahme des Kredites aufgethürmt, doch die weitaus größere Menge alles in Europa vorhandenen Geldkapitales an sich lockt und festhält. In der modernen Gesellschaft wird das Geldkapital für die Arbeit erst dann frei, wenn der Kapitalist für sein Geld keine bessere, das ist, für ihn gewinnbringendere Verwendung findet.

Das moderne Kapitaleigenthum kann ferner feindlich gegen die Arbeit durch das ihm zustehende Privilegium wirken, daß es berechtigt ist, den Zins unter allen Umständen in Geld zu begehren. Denn um dieser Anforderung zu genügen, muß der Arbeiter nicht selten auch diejenigen seiner Arbeitserfolge hingeben, welche ihm aus anderen Mitteln, und außerhalb der in Verwendung gebrachten fremden Kapitalskraft zuge-

gangen sind; hat der Arbeiter jedoch Nichts zuzusetzen, so wird er gezwungen, das entliehene Geld gerade zu einer Zeit zurückzuerstatten, wo es ihm am Nöthigsten ist, und er muß sich dasselbe mit vulgärem Ausdrucke aus seinem Fleische schneiden lassen, das heißt, der Arbeiter wird in solchem Falle durch den Kapitalisten thatsächlich zu Grunde gerichtet.

Das moderne Kapitalseigenthum erzeugt aber auch in Person der Geldkapitalisten selbst eine besondere Klasse von Müßiggängern, welche um so gefährlicher für die Gesellschaft werden kann, als dieselbe, wie vorstehend gezeigt wurde, nicht bloß vom Zinse ihrer Kapitalien, sondern auf Kosten der Arbeit lebt.

Durch Ausleihen an Nichtarbeiter ermöglichen die Kapitalisten ferner nicht nur die Vergeudung des bei diesen vorhandenen Kapitalvermögens, sondern nehmen selbst an der Vergeudung Theil, indem, wie die Rückerstattung, so auch die Verzinsung der an solche Schuldner ausgeliehenen Kapitalien, doch nur aus dem sonstigen Kapitalvermögen des letzteren erfolgen kann, da durch Arbeit von ihnen Nichts erworben wird.

Die Kapitalisten können daher in der modernen Gesellschaft zu wirklichen Schmarotzern am Volksvermögen werden, und die Arbeit hat Grund und Recht genug, über das Verhältniß, in welches sich das Geldkapital zu ihr gestellt hat, Klage zu erheben, und eine Aenderung zu begehren. Und da die in der Entwicklung vorwärtsschreitende Arbeit immer wieder neue Kapitalien und Kapitalisten zu schaffen bestimmt ist, so erscheint sie auch fast wie verurtheilt, sich ihren Feind immer wieder neu und ohne Aufhören selbst zu erzeugen, und man ist versucht, das natürliche Gebot des Fortschrittes auch in dieser Beziehung als mit sich selbst im Widerspruche stehend, zu erkennen.

Die Höhe der Staatsschuld Englands betrug 1861 rund	9600	Mill. Gulden.
jene Frankreichs zu Anfang 1865 rund	6600	„ „
jene Oesterreichs derzeit rund	3500	„ „
jene Rußlands im Jahre 1859 rund	3235	„ „
Italiens 1865 rund	2600	„ „
Preußens 1864 rund	453	„ „
die der übrigen hauptsächlichen deutschen Staaten Ende 1865 zusammen rund	530	„ „

welche ungeheuerliche Gesammtsumme von fast 27 Milliarden Staatsschuldscheinen dem Kapitale durchweg eine höhere als die normale und nicht selten vom Staate nebenher durch Wuchergesetze festgehaltene Verzinsung bieten.

§. 7.

Die Darlegung der schädlichen Wirkungen des Geldkapitales auf die Arbeit haben sich die Sozialisten stets zur Hauptaufgabe gemacht, und es fehlt von dieser Seite auch nicht an Vorschlägen, wie denselben abzuhelfen sei. Die kommunistische Idee, das Kapital als gemeinschaftliches Eigenthum zu erklären, und es durch Vermittlung des Staates der Arbeit zuzuführen, mußte um so unpraktischer erscheinen, als insbesondere das Geldkapital nicht ebenso faßbar ist, wie

das Grundeigenthum. Dafür ist man geneigt, das Kapitaleigenthum als solches indirect anzugreifen.

Ueber die in dieser Richtung vorgeschlagene Einrichtung von Nationalwerkstätten und freien Arbeitsfabriken, mit der Tendenz, das Kapital auf solchem Wege directe den Arbeitern zuzuführen, war bereits gelegentlich der Erörterung über die Lohnarbeit die Rede; von anderer Seite wird gemeint, mittelst einer von der Gesellschaft zu vollziehenden besonderen Organisation des Creditwesens die Arbeit von dem Drucke des persönlichen Kapitaleigenthumes emancipiren zu können. Es wird nämlich in Vorschlag gebracht, eine allgemeine Tauschbank zu errichten, welche an die Stelle alles circulirenden Geldes ihre auf den in einem bestimmten Momente der Abschätzung vorhandenen Reichthum der Gesellschaft gezogenen Wechsel in Verkehr setzen würde, nachdem Jedermann in der Gesellschaft verpflichtet wäre, diese Wechsel an Zahlungsstatt für seine Producte anzunehmen. Durch diese Tauschbank solle das Metallgeld überhaupt entbehrlich werden, das von der Arbeit benöthigte Kapital derselben gleich von vorneherein zur Verfügung gestellt sein, der Druck des Zinses würde aufhören, weil er bei den Banktheilhabern verbliebe, welche zugleich auch die Zinszahlenden sind, die Circulation der Güter würde beschleuniget, und dadurch der Reichthum für Jedermann vermehrt werden; es würde nicht mehr nöthig sein, Steuern und Zölle zu erheben, und die Staatsschulden würden auf die einfachste Weise zurückbezahlt werden u. dgl. außerordentliche Leistungen mehr.

Allein wir halten es für überflüssig, des Näheren auf die Art der Organisation, und in die Kritik der Wirkungen und Ausführbarkeit dieses Projectes einzugehen, weil wir glauben auch nicht nöthig zu haben, zu einem so weit gehenden und hinsichtlich der praktischen Durchführung jedenfalls auf ein Zeitalter des ewigen Friedens und nur Einer Nation angewiesenen Mittel greifen zu müssen, um die Arbeit von dem ungerechten Drucke, mit welchem das Geldkapital auf ihr in der modernen Gesellschaft lastet, zu befreien. Nachdem wir die Ursachen dieses Druckes kennen gelernt haben, glauben wir, daß demselben gründlich durch ein Gesetz begegnet werden könnte, welches den Kapitalisten verpflichtet, sein Geldkapital entweder zur eigenen Arbeit zu verwenden, oder nur an die arbeitenden Gesellschaftsmitglieder auszuleihen, und den Zins nach dem freien Willen des Schuldners auch in dessen Arbeitsproducten annehmen zu müssen. Wir glauben auch, daß ein solches Gesetz für den angestrebten Zweck, sowie zugleich dafür, daß andererseits das Kapital von der Arbeit auch wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet werde, ausreichend sein würde, wenn damit zugleich ausgesprochen wäre, daß dem Kapitalisten, welcher sein Geldkapital an Nichtarbeiter ausleiht, die richterliche

Hülfe beim Begehren von Kapital und Zins versagt sei. Durch ein derartiges Gesetz würde auch der persönlichen Ueberhebung des Kapitalisten über die Arbeiter ein wirksamer Damm gesetzt bleiben, und das Kapital würde der Arbeit zum natürlichen Minimum des Zinses zufallen, wodurch schließlich auch der Widerspruch, welcher zwischen der Entwicklung der Arbeit und der Gegenwirkung des Kapitales zu bestehen scheint, seine Lösung finden könnte.

§. 8.

Würden nun Kapital und Arbeit auf solche Weise ins richtige Verhältniß zu einander gebracht worden sein, so wäre die nothwendige Folge davon, daß der Arbeit auch immer mehr von den selbsterarbeiteten Kapitalien zuströmen müßte. In Folge dessen müßten auch die Wirkungen der Arbeit immer größere werden, und der Arbeiter selbst würde von seinen Arbeitserfolgen immer mehr erübrigen und schließlich auch zu eigener Kapitalkraft gelangen können. Bei dieser fortsteigenden Stärkung der Arbeitskraft würde davon für die laufende Güterproduction immer weniger nöthig sein, weil sie durch die vermehrte Thätigkeit des Kapitales ersetzt werden würde, das heißt es würde auch immer weniger Arbeitskraft nöthig sein, um neues Kapital zu erzeugen. Mit den steigenden Erfolgen der Arbeitskraft würde aber auch der Werth derselben steigen, und mit dem steigenden Werthe der Arbeit müßte die Erhöhung des Arbeitslohnes überall Hand in Hand gehen, wo sich die Höhe desselben nach dem Maßstabe des Werthes der Arbeitsleistung vollzieht. Gleichzeitig würde sich die besondere Macht, welche das Kapital rücksichtlich der Arbeitserfolge in der modernen Gesellschaft in Anspruch nimmt, immer mehr herabmindern, der Arbeiter sich immer mehr dem Kapitalisten nähern, und auf diesem Wege die Gleichheit unter den Menschen auch hinsichtlich ihres Güterbesitzes und materiellen Wohlstandes vom Standpunkte der verschiedenen Bedürftigkeit, sich immer mehr vollziehen. Mit diesem Fortschritte zur Gleichheit im materiellen Wohlbefinden könnte aber auch jene allgemeine politische und bürgerliche Freiheit im Staate zur Wahrheit werden, welche sich nur bei materieller Unabhängigkeit feststellt, und bei der modernen gesellschaftlichen Organisation, wo die Arbeit vom Kapitale abhängig ist, niemals erwartet werden kann.

Die vollständige Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder wird aber auch auf diesem Wege der Zurückführung des Kapitals auf seine eigentliche Bestimmung nicht erreichbar sein; denn Kapital und Reichthum erzeugen sich immer wieder von Neuem, und es ist unvermeidlich, daß sich dieselben auch bei einzelnen Gesellschaftsmitgliedern, wenn es auch nur vorübergehend wäre, vorwiegend anfammeln. Deßhalb wird auch der Einfluß des Reicheren auf die Arbeit niemals aufhören, allein was

dabei aufhören kann und soll, ist das menschlich Ungerechte, welches in der modernen Gesellschaft thatsächlich besteht und mit der Erreichung dieses Zieles werden wir uns auch begnügen müssen.

§. 9.

Für die Richtigkeit der Behauptungen, daß in jeder Gesellschaft mit der fortschreitenden Vermehrung der im Dienste der Arbeit verwendeten Kapitalien auch der Arbeitslohn steigt, und die Zinshöhe fällt, während Gleichheit und Freiheit immer mehr Gemeingut der verschiedenen Gesellschaftsklassen werden, gibt die Geschichte aller Völker Zeugniß.

Auch in der Gegenwart finden wir überall dort, wo die Arbeit über eine große Menge Kapital verfügt, also in den Industriestaaten, den Zinsfuß niedriger, dagegen den Arbeitslohn höher, die Gleichheit vorgeschrittener, und die Freiheit kräftiger entwickelt, als in den Ackerbaustaaten, wo der Zins hoch, der Arbeitslohn niedrig, die materielle Ungleichheit vom Standpunkte der Bedürfnisse eine größere ist, und die politische Freiheit für den größeren Theil der Gesellschaftsmitglieder gar nicht besteht.

Trotz des niedrigeren Zinsfußes ist jedoch auch das Kapital in den Industriestaaten nicht schlechter daran; denn wenn der Zinsfuß auch niedriger steht, so ist dafür der Kapitalsbetrag um so größer, weil der niedrige Zins eben nur eine Folge des vermehrt vorhandenen Kapitals ist. Bevor aber der Zinsfuß in der Gesellschaft auf die Hälfte des früheren fällt, wird die Kapitalmenge stets mehr als verdoppelt worden sein müssen, weil sich, wie wir bereits bemerkt haben, mit der vorschreitenden Kapitalvermehrung auch Kapital fixirt, d. h. dem Umlaufe entzieht. Wenn also das Kapital im Industriestaate z. B. nur mit drei Prozent verzinst wird, so wird es dem Gesammtbetrage nach in der Gesellschaft doch noch immer mehr abwerfen, als in jenen Agrikulturstaaten, wo der Zinsfuß auf fünf Prozent stünde. Außerdem nimmt der Kapitalist aber auch Theil an der Verwohlfeilung aller von ihm begehrten Lebensgüter, welche eine nothwendige Folge der Arbeits- und Kapitalsentwickelung ist, und worin Jeder mehr als den Ersatz für die niedrigere Zinseinnahme findet.

In diesem letzteren Umstande hauptsächlich besteht auch das Besserbefinden des Lohnarbeiters im Industriestaate mehr, als durch seinen der Einheit und Ziffer nach vielleicht höheren Lohnbetrag. Denn auch bei geringerem Arbeitslohne kann er dort wegen der gesunkenen Preise aller Gewerbeartikel über das Nothwendigste hinaus, auch zur besseren Befriedigung seiner Bedürfnisse gelangen.

Wenn vor dreihundert Jahren der Zinsfuß in England zehn Prozent betrug, und zugleich Hungersnoth unter einer viel geringeren Einwohnerzahl keine ungewöhnliche Erscheinung war, wenn damals der

Genuß von Fleisch und ein Rock von Tuch bloß den Reichen und Vornehmen möglich gewesen ist, und die Gesellschaft sich nur in Herren und Sklaven theilte, — während heutzutage in demselben Lande ein Kapitalszinsfuß von drei Procent besteht und bei einer sechsfachen Bevölkerung Hungersnoth, wenigstens unter dem Landvolke nur vom Hörensagen bekannt ist, Fleisch und Tuch auf dem Tisch und im Hause jedes Pächters zu finden sind, und der vierte Stand eben daran ist, auf Grund seiner größer gewordenen materiellen Unabhängigkeit auch die Anerkennung seiner politischen Rechte im Staate durchzukämpfen, so gibt dieß wohl hinlänglich Beweis über den Zusammenhang, in welchem die Entwicklung des Kapitalvermögens und die Ermäßigung des Zinsfußes zur Erhöhung des Arbeitslohnes und zum Fortschritt auf dem Wege zur Gleichheit und Freiheit steht.

§. 10.

Anders als die Socialisten glauben, die Arbeit vom Drucke des Kapitals emancipiren zu können, versuchen es die Lohnarbeiter selbst in neuester Zeit, sich der Ausbeutung durch die Kapitalisten zu widersetzen. Ausgehend von der Thatsache, daß die Arbeitsleistung dem Fabriksbesitzer und dgl. ebenfalls unbedingt nothwendig sei, soll er selbst mit seinem Geschäftsbetriebe existiren können, greifen die Arbeiter zum Mittel einer allgemeinen Arbeitseinstellung, um ihre Lohnherrn zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit, oder zu einer ziffermäßigen Erhöhung des Lohnbetrages, oder sonst zu einem Zugeständnisse rücksichtlich der Arbeitsleistung zu zwingen.

Es ist klar, daß derlei Arbeitseinstellungen — Strikes — nur dann eine Wirkung auf die Lohnherren überhaupt ausüben können, wenn dieselben wirklich allgemein, oder doch von einer überwiegenden Menge der für eine bestimmte Art von Arbeitsleistung verwendbaren Lohnarbeiter zu gleicher Zeit und in Uebereinstimmung gemacht werden. Denn im anderen Falle würde es der Minorität der Lohnherren ein Leichtes sein, sich ihren Bedarf aus der übrigen Menge der arbeitsbedürftigen Proletarier neu zu rekrutiren, und über die Zersplitterung zu triumphiren. Deßhalb sind die Strikes auch in jenem Industriestaate Europas, in welchem ein allgemein d. h. auch für die Arbeiterklasse giltiges Vereinsrecht anerkannt ist, nämlich in England zuerst entstanden, und konnten bisher auch nur dort einigen Erfolg erreichen.

Ueber das natürliche Recht der Lohnarbeiter, sich mit Zuhülfenahme der freien Vereinigung zur Vertretung und Wahrung ihrer Interessen gegenüber den Lohnherren zu organisiren, und dem allgemein schädlichen Drucke der Kapitalisten mit einem vernünftigen, dem Bestande der Arbeit zuträglichen Gegendrucke zu erwidern, haben wir uns im Allgemeinen bereits ausgesprochen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß

die Strikes praktisch wirksam, und desto wirksamer werden können, je mehr sich das Vereinswesen der Arbeiter ausbildet, und je mehr denselben auf diesem Wege zugleich die Mittel zu Gebote gestellt sind, den Lohnherren gegenüber mit der Arbeitseinstellung auch auszuhalten; denn wären diese Mittel nicht vorhanden, und hat der Lohnherr Kenntniß von diesem Umstande, dann weiß er auch recht gut, daß er ruhig und nicht lange abzuwarten braucht, bis ihm die Noth seine Arbeiter wieder zuführt, und sie sich dann um so mehr seinen Lohnbestimmungen zu fügen, gezwungen sehen werden. Es reducirt sich daher in der modernen Gesellschaft selbst unter dem freiesten und bestorganisirten Vereinswesen des Arbeiterstandes, die Wirksamkeit des Mittels der Strikes auf eine Zeitfrage, nämlich wer von den beiden sich bekämpfenden Parteien, die Arbeiter oder die Lohnherren, den Arbeitsstillstand, d. h. den Mangel an Einkommen und Verdienst, länger auszuhalten, oder was dasselbe ist, von seinem Kapitalsvorrathe länger zu zehren im Stande ist.

Da nun in der modernen Gesellschaft der Lohnherr in der Regel auch der größere Kapitalist ist, als der Arbeiter, so wird der Erstere, auch abgesehen von allen übrigen Vortheilen, welche er durch die zu seinen Gunsten bestehenden gesellschaftlichen Institutionen in die Wagschale legen kann, schon allein deßhalb die Arbeitsunterbrechung länger aushalten können, als der Arbeiter, welchem dagegen doch nur seine mageren Lohnersparnisse und die Aushülfe durch Vereinskassen zu Gebote stehen, welche durch die zu diesem Zwecke zurückgelegten kleinen Lohnersparnisse gefüllt worden sind. In letzter Consequenz müssen die Strikes daher nicht nur unwirksam bleiben, sondern die Lage der Lohnarbeiter auch verschlechtern statt bessern.

Dabei kann es aber allerdings geschehen, daß die Lohnherren in der Erkenntniß, daß ihnen auch bei dem Zugeständnisse der Arbeiterforderung noch immer ein besonderer, wenn auch verkleinerter Gewinn aus der Arbeit bleibt, so wie auch aus anderen Gründen, für den Augenblick nachgeben, ohne es aufs Aeußerste ankommen zu lassen, und es wird dieß insbesondere dann der Fall sein, wenn ein momentan zu erreichender besonders großer Unternehmungsgewinn dabei in Frage steht. Allein was ist nun in diesem günstigsten Falle von den Arbeitern thatsächlich erreicht worden? Haben sie ihre Lage dadurch wirklich gebessert und insbesondere die Besserung auch dauernd gesichert? Keines von Beiden.

Die allenfalls durchgesetzte Verminderung der Arbeitszeit ist gleich einer Verminderung der Arbeit überhaupt, und nicht dann kann es dem Lohnarbeiter dauernd besser gehen, wenn er weniger, sondern im Gegentheile, wenn er so viel wie möglich arbeiten kann; was aber

in Wahrheit dabei fehlt, nämlich die Entlohnung nach dem Werthe der Leistung, kann durch Strikes nicht erreicht werden. Wollte man glauben, die Herabsetzung der Arbeitszeit wirke gleich einer Lohnerhöhung, indem dadurch dem Arbeiter Zeit freigemacht worden sei, welche er nun zur Verbesserung seiner und seiner Familie Existenz durch anderartige Arbeit ausfüllen könne, so zeigt sich dieß im praktischen Leben kaum als etwas Anderes, wie eitel Theorie. Ob sich der Arbeiter vierzehn oder nur zwölf Stunden in seiner Fabrik abgemüht hat, er arbeitet in der Wirklichkeit des Weiteren gleich Viel, das heißt, in der Regel Nichts, weder für seine Bildung, noch um Lohn; und es ist ihm dieß in der That bei den für ihn bestehenden Verhältnissen auch nicht zu verargen, selbst wenn in der Regel nicht zugleich auch die Gelegenheit für eine Verwendung der Arbeitskraft in dieser sogenannten freien Zeit fehlen würde.

Die mittelst Strike durchgesetzte ziffermäßige Lohnerhöhung ist für den Arbeiter jedoch in der Regel nur eine größere oder geringere Täuschung. So lange sich die Lohnhöhe nach dem Verhältnisse von Arbeitsangebot und Nachfrage vollzieht, und so lange dieses Verhältniß durch den Umstand, daß in der Gesellschaft in Folge der willkürlichen Benützung der vorhandenen Arbeitsmittel ein unnatürlicher Ueberfluß von Arbeitsbedürftigen besteht, ein unfreies ist, so lange bleibt der Lohnarbeiter auch abhängig von dem Lohnherrn, wie in seinen persönlichen Beziehungen, so auch bei der Bestimmung des Lohnes selbst, so lange wird die Lohnhöhe auch stets zu Gunsten des Lohnherrn ausfallen, und so lange kann auch mittelst eines gegenseitig freien Uebereinkommens zwischen Lohnherrn und Lohnarbeiter die Lohnhöhe auf Grund des Werthes der Arbeitsleistung nicht aufgerichtet werden. Auf die erzwungene Lohnerhöhung von heute, wird unter diesen Verhältnissen schon morgen wieder eine Lohnherabsetzung unter dieser oder jener Form folgen können, wenn die Lohnerhöhung nicht schon von allem Anfange her an Bedingungen im Vergleichswege geknüpft war, wodurch dieselbe illusorisch wurde, wie es in der Regel der Fall ist. Jedenfalls muß bei jeder durch Strike erreichten Lohnerhöhung von dem einzelnen Arbeiter auch der Kaufpreis in Anschlag gebracht werden, mit welchem dieselbe seinerseits bezahlt wurde. In der Regel ist dieser Kaufpreis für den Arbeiter ein so hoher, daß er kaum durch die folgende, wenn auch die ganze übrige Lebenszeit andauernde Lohnerhöhung hereingebracht werden kann.

Unter allen Umständen aber bleiben die Strikes ein gemeinschädliches Mittel, weil sie gleich sind einem empfindlichen Verluste an Arbeits- und Kapitalskraft für die Gesellschaft. Jedoch ließe es sich ebensowenig rechtfertigen, wollten die Strikes von Seiten

der Gesellschaft mit gewaltsamen Mitteln in directer oder indirecter Weise zu verhindern versucht werden, da solches gleich wäre mit einem gewaltsamen Eingriffe in die persönliche Freiheit eines Theiles der Gesellschaftsmitglieder zu Gunsten eines anderen Theiles. Es bleiben diese jetzt modern gewordenen allgemeinen Arbeitseinstellungen daher ebensooftmalige Mahnungen an die Gesellschaft, daß es nothwendig sei, die Arbeit derart zu emancipiren, daß ihr zunächst sowohl Arbeitsstoff als Kapital in dem ganzen Umfange, wie solche in der Gesellschaft überhaupt vorhanden sind, zur Benützung gestellt verbleiben.

Von den Strikes müssen die auf Gewaltthat und Renitenz gestützten Arbeitsverweigerungen wohl unterschieden werden. In den meisten continentalen Staaten Europas sind aber auch die friedlichen Verabredungen der Lohnarbeiter, um durch Zusammenstehen eine Besserung ihres Lohnverhältnisses zu erlangen, nicht nur gesetzlich verboten, sondern auch strafbar. Daß übrigens die Strikes das richtige Mittel nicht sind, durch welches sich die Lohnarbeiter ihre Lage dauernd verbessern können, zeigen auch wieder die Endresultate der in dem Jahre 1867 in England und Frankreich gleichzeitig, insbesondere von den Schneidergesellen, Lohnfuhrwerksknechten ꝛc durchgeführten Arbeitseinstellungen. — In Paris sind die Strikes zu Anfang der Industrie-Weltausstellung epidemisch geworden, jedoch alle in Sand verlaufen, nach großen Kosten für die Betheiligten, und noch größeren Verlusten für das Allgemeine durch feiernde Arbeitskraft. — In Leipzig konnte man bei dem ausgebrochenen Schriftsetzerstrike sogar zu dem Mittel greifen, alle in der Stadt nicht heimatberechtigten Arbeiter, wenn sie sich den Bedingungen ihrer Arbeitgeber nicht fügen wollten, aus der Stadt zu verweisen. Auch kann nicht übersehen werden, daß selbst dort, wo Lohnverabredungen gesetzlich nicht verboten sind, die Regierungen entscheidenden Einfluß auf die Organisirung und Durchführung von Strikes dadurch nehmen können, daß die Ausschreitungen derselben den Strafgerichten verfallen, indem letztere unter einer aufgeregten Arbeitermenge herbeizuführen jederzeit auch in der Hand der Polizeigewalt selbst liegt, daher es stets gefährlich bleibt, an derartigen Strikes Theil zu nehmen.

Eilftes Kapitel.

Das Monopolsvermögen.

§. 1. Begriff und Wesen des Monopoles überhaupt. — Das Monopol des Arbeitsstoffes. — Das Monopol der Arbeitskraft. — Das Eigenthum ist an und für sich nicht auch das Monopol.

§. 2. Der Monopolist wird zum Zurückhalten in der Ausbeutung des Monopolstoffes bestimmt. — Die Vertheuerung der Monopolsartikel und deren Wirkung im Allgemeinen.

§. 3. Das Monopol außerhalb der Gesellschaft. — Dasselbe in der Gesellschaft und in Verbindung mit dem Eigenthume. — Durch das in der modernen Gesellschaft dem Eigenthume zuerkannte besondere Privilegium entstehen Monopole für Arbeitsstoff und Arbeitskraft.

§. 4. Das natürliche Monopol des Arbeitsstoffes findet seine Gegenwirkung in dem wiederholten Vorkommen des Stoffes selbst. — Die von der Gesellschaft zur Bekämpfung dieses Monopoles zu ergreifenden Mittel.

§. 5. Die Wirksamkeit des menschlichen Geistes gegen das natürliche Monopol des Arbeitsstoffes.

§. 6. Gegen die Wirkungen des Monopoles der Arbeitskraft bleibt der Einzelne machtlos. — Das Recht der Gesellschaft, die Herausgabe der Erfindung gegen Entlohnung zu begehren. — Die praktische Durchführbarkeit eines solchen Begehrens.

§. 7. Das durch die natürliche Vereinigung der einzelnen gütererzeugenden Factoren in einer Person angestrebte Monopol. — Das Streben nach einem solchen Monopole wirkt fördernd und nicht schädlich auf die Güterproduction. — Bei natürlichen Entwicklungszuständen entsteht aus dieser Vereinigung niemals das Monopol.

§. 8. Den schädlichen Wirkungen der natürlichen Monopole kann in der Gesellschaft mit Erfolg überhaupt begegnet werden.

§. 9. Das Verfahren in der modernen Gesellschaft, künstliche Monopole aufzurichten und, statt den natürlichen Monopolen entgegenzutreten, dieselben zu sanktioniren.

§. 10. Der den Regierungen zugestandene Domänenbesitz in seinen monopolistischen Wirkungen. — Die zur Vertheidigung des Domänenbesitzes angeführten Gründe sind nicht stichhaltig.

§. 11. Das von den Regierungen behauptete Bergbauregal überhaupt. — Das Salzmonopol. — Die schädlichen Wirkungen desselben. — Das Salpeterregal ist zweckwidrig. — Das Tabakmonopol und seine Gemeinschädlichkeit.

§. 12. Der Fabriksbetrieb der Regierungen zur Zugutebringung der Monopolsstoffe. — Das Monopol zum Betriebe des Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Straßenbauwesens. — Das Münzregal.

§. 13. Die den Erfindern ertheilten Privilegien. — Die besonderen Wirkungen der Privilegien auf die wirthschaftliche Thätigkeit überhaupt und als ungerechte Eingriffe in das Arbeitsvermögen der Gesellschaftsmitglieder insbesondere.

§. 14. Das an die Association ertheilte Privilegium. — Die privilegirten Associationen sind gegen die Entwicklung des wirthschaftlichen Fortschrittes.

§ 1.

Wenn von einer überlegenen gütererzeugenden Kraft ein derartiger Gebrauch gemacht wird, daß dadurch die in der gleichen Richtung be-

schäftigte wirthschaftliche Thätigkeit der übrigen Gesellschaftsmitglieder Eintrag leidet, so wird ein Monopol ausgeübt. Zum Vorhandensein eines Monopoles gehört also der Besitz einer überlegenen gütererzeugenden Kraft und die gemeinschädliche Wirkung des Gebrauches derselben.

Die überlegene gütererzeugende Kraft kann verschiedener Art sein, und wird unter den Menschen schon außerhalb der Gesellschaft durch den Besitz eines für die Gütererzeugung vorzüglich oder einzig tauglichen Arbeitsstoffes, und ebenso durch den Besitz eines besonderen, bei den übrigen Menschen nicht vorhandenen Arbeitsmittels oder in einer überlegenen Arbeitskraft zur Aeußerung kommen können.

Das Monopol des Arbeitsstoffes ist je nach der Art des Stoffes selbst wieder verschieden, entweder für die Bodenarbeit oder auf die Gewerbearbeit wirkend, und kann seine Ursache haben in einer überlegenen Fruchtbarkeit des Grundes und Bodens überhaupt, oder aber in einer besonderen Tauglichkeit desselben, gewisse Erzeugnisse des Pflanzenreiches hervorzubringen, insbesondere aber wird das Monopol bei den Stoffen des Mineralreiches eintreten können, wegen deren Seltenheit überhaupt und der bestehenden natürlichen Unterbrechungen der Mineralagerstätten.

Das Monopol der Arbeitskraft ist immer nur geistigen Ursprunges und äußert sich direct auf die wirthschaftliche Thätigkeit der übrigen Gesellschaftsmitglieder durch die Erfindungen, indirect auch durch die anderartigen Erzeugnisse der geistigen Arbeit. Die überlegene physische Gewalt allein führt niemals zu einem dauernden Monopole, da dieselbe für's Erste an die allen Zufällen des Lebens ausgesetzte Persönlichkeit des Menschen gebunden ist, und weil jeder übergroßen physischen Kraft eines Einzelnen eine gleiche oder überlegene Kraft durch Vereinigung der Kräfte Mehrerer oder durch die Anwendung von Geisteskraft entgegengestellt werden kann.

Das Eigenthum an und für sich ist nicht auch das Monopol, denn dasselbe soll nur das Recht sein zur ausschließlichen Benützung des eigenthümlichen Stoffes und der eigenthümlichen Kraft; diese letztere wird durch das Eigenthum weder zu einer überlegenen Kraft gemacht, weil das Eigenthumsrecht für Jedermann in der Gesellschaft in gleicher Weise besteht, noch wirkt die Benützung des Eigenthumes nothwendigerweise schädlich auf die wirthschaftliche Thätigkeit der übrigen Gesellschaftsmitglieder. Allein das Eigenthum kann der persönlichen Arbeit gegenüber gleich einem Monopole schädlich wirksam werden, wenn es in Stand gesetzt ist, der letzteren Arbeitsstoff und die vorhandenen Mittel zur Förderung der Arbeit zu entziehen.

Auch der Besitz eines in der Gesellschaft einzig vorhandenen Arbeitsstoffes z. B. des einzigen Quecksilberbergbaues, ist an und für sich noch nicht nothwendig ein Monopol, sondern er wird dieses erst dann, wenn von dem Besitze ein derartiger Gebrauch gemacht wird, daß dadurch die wirthschaftliche Thätigkeit derjenigen, welche dieses Mineral verwenden, in ihren Arbeitserfolgen oder in ihrer Entwickelung überhaupt beeinträchtigt wird. Dieses würde stets dann der Fall sein, wenn der Besitzer den Umstand, daß er allein über diesen bestimmten Arbeitsstoff verfügt, dahin benützt, daß er denselben den übrigen Gesellschaftmitgliedern überhaupt vorenthielte oder nur gegen Bedingungen ablassen wollte, welche über den Werth der von ihm auf die Besitzergreifung und Zuguteinbringung des Arbeitsstoffes aufgewendeten Kosten willkürlich hinausgehen, wodurch der Monopolist von den nach seinem Gute begehrenden Menschen mehr abverlangt, als er zu begehren ein natürliches Recht besitzt.

§. 2.

Es könnte scheinen, als ob nicht das Vorenthalten, sondern im Gegentheile das größtmögliche Ausbeuten des Monopolstoffes im Interesse seiner Besitzer liegen würde.

Allein ein bestimmtes Maß des Vorenthaltens der Monopolsgüter wird von Seite der Monopolisten stets eintreten müssen, wenn eben der besondere Gewinn aus dem Monopolbesitze sicher gezogen werden will. Denn je weniger von dem Monopolsgegenstande auf dem Markte zur Befriedigung des Begehrens erscheint, ein desto höherer Preis wird dafür verlangt werden können, und desto mehr werden sich die Käufer genöthigt sehen, den letzteren zu bezahlen. Andererseits könnte in dem Falle, als der Monopolsgegenstand dem Verderben durch die Zeit unterliegen würde oder seine Zuguteinbringung mit bedeutenden Voranslagen verbunden wäre, der Monopolist sich nach einer gewissen Zeit genöthigt sehen, einen für die sofortige Befriedigung des laufenden Begehrens in Bereitschaft gehaltenen Vorrath seines Monopolartikels, um nicht größeren Schaden zu leiden, auch unter dem sonst behaupteten Preis verkaufen zu müssen, welcher Eventualität er sich nicht aussetzt, wenn er mit der Erzeugung seines Monopolartikels stets hinter der Grösse der Nachfrage bleibt, das heißt ihn der Arbeit bis zu einem gewissen Grade vorenthält, soweit dieß eben in seiner Macht und Willkür liegt. Das gänzliche und bleibende Vorenthalten eines Monopolgegenstandes ist zwar möglich, wird jedoch nur ausnahmsweise eintreten, da doch Jedermann, wenn er überhaupt im Bewußtsein eines derartigen Besitzthumes ist, desto eher davon Gebrauch machen wird, je gewinnbringender derselbe erscheint.

Es besteht also der Nachtheil, welchen das Monopol äußert, hauptsächlich in der Vertheuerung eines von den übrigen Menschen begehrten Gutes; diese Vertheuerung entsteht dadurch, daß es in der Willkür des Monopolisten liegt, die Höhe des Entgeldes für die Ueberlassung oder Benützung des Monopolsartikels zu bestimmen und die Möglichkeit für letzteres liegt in dem Umstande, daß von anderer Seite her kein Angebot des Monopolgegenstandes geschieht. Durch diese Art der Vertheuerung zehrt der Monopolist in der That an den Arbeitserfolgen aller derjenigen, welche es nöthig haben oder verlangen, von dem Monopolartikel Gebrauch zu machen, und er lebt und bereichert sich daher vom fremden Gute. Dieser Ausdeutung könnte nur derjenige entgehen, welcher auf den Gebrauch des Monopolsartikels nicht angewiesen wäre, oder im anderen Falle auf denselben zu seinem anderweitigen Schaden Verzicht leisten würde.

§. 3.

Der Besitz eines Monopoles kann ebensowohl im Zustande außerhalb, als in der Gesellschaft vorkommen, allein außerhalb der Gesellschaft wird sich eine schädliche Wirkung desselben weniger äußern, denn im Zustande der gegenseitigen Unabhängigkeit findet sich auch kein directer oder indirecter Zwang zum Gebrauche des Monopolgegenstandes und anderseits wird auch kein Begehr danach bestehen, da die Bedürfnisse der Menschen auf's Nothwendigste beschränkt sind, und die zu deren Befriedigung nöthigen Arbeitsstoffe von der Erde im Ueberflusse angeboten werden. Ein Monopol bezüglich dieser letzteren mittelst einer darauf verwendeten überlegenen Arbeitskraft auszunützen, ist aber aus eben demselben Grunde nicht möglich.

Anders ist es jedoch mit den Wirkungen eines Monopoles in der Gesellschaft. Da nämlich die wirthschaftliche Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder eine ganz andere in der Gesellschaft ist, als außerhalb derselben, so wird sich das bei einem Einzelnen, sei es in Folge des Besitzes eines besonderen Arbeitsstoffes oder einer überlegenen Arbeitskraft, vorhandene Monopol, auf die übrigen Gesellschaftsmitglieder ebenfalls anders, und zwar bei der engen Verbindung derselben untereinander, unausweichlich und zum Schaden äußern. Denn nicht nur, daß in Folge der in jeder Gesellschaft sowohl der Menge als Art nach eintretenden Steigerung der Lebensbedürfnisse, und der zur Befriedigung derselben in gleicher Weise fortschreitenden Gütererzeugung, die Letztere sich schließlich auf die Bearbeitung des Monopolgegenstandes ausdehnen wird, und demnach ein Begehr nach demselben eintreten kann, so wird sich in einem bestimmten Entwickelungsstadium der Gesellschaft dieser Begehr nach dem Monopolsartikel bis zur Nothwendigkeit steigern, wenn ohne seinen

Verbrauch jene Güter nicht dargestellt werden können, deren Besitz allen oder einem Theile der Gesellschaftsmitglieder zum Bedürfniß geworden ist.

Dazu kommt aber noch, daß der Besitz des Monopolstoffes in der Gesellschaft zum Eigenthum geworden ist, wodurch sich der Kreis seiner Wirkung, und demnach die Kraft desselben viel weiter ausdehnt, als dieß außerhalb der Gesellschaft möglich wäre. Denn selbst in dem Falle, als das Eigenthumsrecht an die Bearbeitung des Monopolstoffes gebunden wäre, würde der Umfang der Nutzbarwerdung desselben für Dritte doch stets mehr oder weniger von dem bloßen Willen des Monopolisten abhängen, da es schon in der Natur der Sache liegt, daß Monopolsstoffe der Regel nach in der eigenen Bearbeitung des Eigenthümers verbleiben, weil der mögliche Gewinn durch Hinausgabe der Bearbeitung an Tritte nicht erreicht wird. Die Art der von dem Eigenthümer geführten Bearbeitung eines Monopolstoffes zu controlliren, ist aber um so schwieriger, als derselbe in der Regel nicht wie Grund und Boden allen Augen bloß und zugänglich liegt, oder wie das Kapital bei schlechter Benützung auch gar kein Erträgniß gibt, oder auf die entsprechende Verwendung desselben in anderer Weise Einfluß genommen werden kann. Die Seltenheit des Vorkommens der Monopolsstoffe, und die ungewöhnliche Art ihrer Bearbeitung, machen es dem Monopolisten leicht möglich, sein Eigenthum mit einem gewissen Geheimnisse zu umgeben, in dessen Schatten er diejenige Art der Bearbeitung durchführen kann, welche für ihn die gewinnbringendste, wenn auch für die Gesellschaft die nachtheiligere ist.

Dasselbe gilt in noch höherem Grade von dem Monopole der Arbeitskraft, wenn dessen Benützung dem einzelnen Eigenthümer überlassen bleibt. Kommt nun in der modernen Gesellschaft das förmliche Zugeständniß einer beliebigen Benützung des Monopoleigenthumes noch dazu, so ist es wohl natürlich, daß die schädlichen Wirkungen desselben auf die wirthschaftliche Thätigkeit der übrigen Gesellschaftsmitglieder noch weiter vergrößert werden müssen, als wenn ein solches Privilegium nicht bestehen würde. In Folge dieser Ausdehnung des Eigenthumsrechtes können in der modernen Gesellschaft Monopole entstehen, welche außerhalb derselben überhaupt gar nicht möglich sind. Z. B. kann sich ein Gesellschaftsmitglied durch Ankauf aller Minerallager derselben Art, welche an verschiedenen Punkten des gesellschaftlichen Territoriums und so weit dieß möglich ist, auch außerhalb derselben vorkommen, oder durch Ankauf derjenigen Bodenarten, welche allein zur Cultur einer bestimmten Fruchtgattung tauglich sind, ein Monopol des Arbeitsstoffes erwerben, denn da er sein zusammengekauftes Eigenthum nicht auch zu bearbeiten verpflichtet ist, so wird das Angebot des Monopolartikels, und daher auch der Preis desselben bis zur Gränze des überhaupt Möglichen voll-

ständig in der Willkür des Eigenthümers liegen, wenigstens für den Bedarf eines bestimmten Umkreises, in welchen die Concurrenz anderer Eigenthümer desselben Arbeitsstoffes nicht eindringen kann.

Ebenso ist es mit dem Monopol der Arbeitkraft. Während dasselbe in natürlicher Weise sich nur in der Persönlichkeit des überlegenen Geistes äußern kann, können in der modernen Gesellschaft, welche Erfindungspatente und Nachdrucksgesetze eingeführt hat, auch dritte Personen mit der überlegenen Geisteskraft des Erfinders, Schriftstellers oder Künstlers ein Monopol ausüben, sofern sie dasselbe nur nach den bestehenden Gesetzen künstlich an sich gebracht haben.

§. 4.

Nachdem jedes Monopol eine hemmende, d. i. schädliche Wirkung auf die wirthschaftliche Thätigkeit der übrigen Menschen ausübt, so ist es klar, daß mit jeder in der Gesellschaft sich vollziehenden Ausdehnung des Kreises, in welchem es sich äußert, auch der Schade ein größerer sein muß. Es fragt sich nun, in wie weit es möglich sei, diesen schädlichen Wirkungen der in jeder Gesellschaft auftretenden natürlichen Monopole entgegenzutreten, und ob die Gesellschaft als solche überhaupt ein Recht habe, gegen die Monopole einzuschreiten.

Was das natürliche Monopol des Arbeitsstoffes betrifft, so hat die Gesellschaft nur ein Recht, von jedem Eigenthümer die vollständige Bearbeitung und Nutzbarmachung des nach Art oder Menge seiner Ergiebigkeit überlegenen Stoffes zu begehren. Dagegen, daß für ein bestimmtes Gesellschaftsmitglied in Folge eines außer oder mit seinem Zuthun eingetretenen günstigen Umstandes der von ihm besessene Stoff eine besondere oder überlegene Tauglichkeit besitzt, zu einem bestimmten Gute verarbeitet zu werden, hat die Gesellschaft so wenig ein Recht einzuschreiten, als gegen den Besitz überhaupt, welchen sich das Gesellschaftsmitglied durch seine Arbeit erwirbt. Auch würde ein solches Einschreiten ganz nutzlos sein, da dieß ja doch die besondere Art des Stoffes nicht verändern könnte, und nur dessen Bearbeitung überhaupt verboten werden müßte, was aber dem Gesellschaftszwecke vollständig widerstreiten würde.

Daß das Eigenthumsrecht an und für sich unschädlich bleibt und überhaupt nicht wie das Monopol wirkt, wenn es des Privilegiums der beliebigen Benützung oder Nichtbenützung des Stoffes oder Arbeitsmittels entkleidet wird, wurde bereits dargethan; allein auch das wahre Monopol wirkt nur bis auf eine gewisse Ausdehnung hin schädlich, nämlich so weit, bis es auf den Wirkungskreis eines Stoffes oder einer Kraft derselben Art stößt, über welchen es sich nicht erheben kann.

Nur in dem Falle, als ein Mensch in den Besitz der ganzen Stoffmenge einer Art gekommen sein würde, welche auf der Erde überhaupt

vorkommt oder bekannt ist, würde dieser Glückliche ein Monopol für die ganze Erde und allen Menschen gegenüber besitzen. Allein derlei Monopole gibt es nicht, und wenn ein solcher Alleinbesitz eines dann auch äußerst selten vorkommenden Stoffes wirklich bestünde, so hätte derselbe wieder um so weniger schädlichen Einfluß, je geringer der Begehr nach einem solchen Gute vorhanden sein würde, welches den meisten Menschen der Erde ganz unsichtbar bliebe und je weniger sich eine besondere wirthschaftliche Thätigkeit in gleicher Richtung auf einen unbekannten oder unerreichbaren Arbeitsstoff hätte entwickeln können.

In diesem mit der Größe des Begehrens stets in einigem Verhältnisse stehenden öfteren Vorkommen eines bestimmten Stoffes auf verschiedenen Punkten der Erde liegt daher auch das erste und von der Natur selbst gegebene Mittel, gegen das Monopol des Arbeitsstoffes anzukämpfen. Wenn es nämlich der Fall ist, daß in einem Lande vermöge seines natürlichen Reichthums, sei es an bestimmten Mineralien, oder in Folge besonderer Bodenfruchtbarkeit oder anderer Ursachen Ueberfluß an einer bestimmten Güterart herrscht, welche in einem anderen Lande in Folge des geringen in der Hand eines Einzelnen oder nur weniger Eigenthümer vereinigten Vorkommens als Monopol behauptet wird, so wird es nur an der Einrichtung von Anstalten liegen, welche der Einzelne oder die Gesellschaft treffen kann, damit das Erscheinen des einheimischen Monopolsartikels von außen her auf dem Markte bewerkstelligt wird. Dieß kann geschehen durch verbesserte und neu geöffnete Communicationsmittel aller Art, insbesondere aber auch durch Beförderung und Freigebung des Verkehres mit dem Monopolsartikel zwischen den Angehörigen der verschiedenen Länder. Denn sowie einerseits, je mehr das bedürftige Land von dem Lande des Ueberflusses im Verkehre abgeschlossen ist, sei es wegen mangelnder oder schlechter Communication, sei es in Folge bestehender Einrichtungen anderer Art, wie Zollschranken, Polizeiverbote u. dgl., der Wirkungskreis eines solchen Monopols ein desto ausgedehnterer ist, desto enger muß sich andererseits derselbe zusammenziehen, wenn von dem gleichen Artikel aus dem Lande des Ueberflusses in Folge des verbesserten und verwohlfeilten Transportes, oder in Folge Aufhebung der bis dahin bestandenen Beschränkungen des Güteraustausches in das Land des Monopoles immer mehr eindringen kann, bis auf solche Weise ein früher bestandenes Monopol auch ganz verschwindet.

Auf diesem Wege sind die meisten der in Europa noch bis in die neueste Zeit herein in den verschiedenen Ländern insbesondere hinsichtlich der mineralischen Stoffe bestandenen Monopole gebrochen worden, und wir sehen vor unseren Augen, wie sich in Folge der Fortschritte des Eisenbahnwesens, einer an's scheinbar Unmögliche gränzenden Entwicklung

der Schifffahrt und in Folge des Fallens der Zollschranken die Gleichstellung dieser ehemaligen Monopolsartikel bis auf die Differenz der gegenseitigen Transportkosten in den einzelnen Ländern Europa immer mehr vollzieht.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß auf demselben Wege auch ein Monopol in die Gesellschaft eingeführt werden kann, welches dann der Fall sein würde, wenn die in einer anderen Gesellschaft rücksichtlich eines bestimmten Zweiges der Güterproduction vorhandene besondere Kraft eine derart überwiegende wäre, daß die einheimischen Kräfte dagegen nicht aufkommen könnten, demnach die Einfuhr aus der Fremde nicht zur Concurrenz, sondern zur Unterdrückung des vorhandenen einheimischen Zweiges der Güterproduction führen würde. Dieselben Gründe, welche für die Gesellschaft vorhanden sind, um dem sich geltend machenden einheimischen Monopole durch Beförderung der Einfuhr des betreffenden Verbrauchs-Artikels aus der Fremde entgegenzuwirken, berechtigen und verpflichten dieselbe auch, die Wirkungen eines von außen her eindringenden Monopols durch entsprechende Vorkehrungen von sich abzuwehren.

§. 5.

In noch höherem Grade als auf dem Wege von besonderen Verkehrseinrichtungen kann die Kraft des menschlichen Geistes directe gegen das Monopol wirksam werden, weil auf diesem Wege die Möglichkeit liegt, die Gaben der Natur selbst zu ersetzen. Denn die geistige Kraft ist im Stande der Natur die Ursache abzulauschen, warum sie z. B. gerade auf einem bestimmten Flecke der Erde diese oder jene bestimmte Pflanzengattung hervorbringt, und diese erkannte Ursache wird nicht selten auch auf einen anderen Punkt der Erde zu übertragen möglich, wo die gleichen Erfolge erzielt werden. Auf diese Weise wird z. B. das von den amerikanischen Baumwollplantagen früher behauptete Monopol durch die Cultur der Baumwollstaude in Aegypten, Indien ꝛc. immer mehr gebrochen, und auf diese Weise wurde das seiner Zeit von Westindien ausgeübte Tabakmonopol durch den Anbau der Tabakpflanze auf den dafür in Europa tauglichen Landstrichen beschränkt.

Die geistige Kraft wird aber noch weiter gegen das Monopol wirksam, indem sie auch das Wesen des monopolisirenden Arbeitsstoffes analysirt und mit Erfolg bemüht ist, das davon eigentlich Werthvolle und für den Menschen Brauchbare aus Stoffen anderer Art darzustellen. Auf diesem Wege wurde z. B. das Monopol des Zuckerrohres durch die Runkelrüben-Zuckerfabrikation gebrochen und wurde das Monopol der Holzbesitzer in manchen Gegenden durch die Verwendung von Mineralkohlen, das Monopol der Letzteren wieder durch die Verwendung von Torf ꝛc. beschränkt.

Durch die geistige Arbeitskraft werden insbesondere gerade die wichtigsten Monopole, nämlich jene des Besitzes von nach Art oder Reichthum überlegenen Mineralagerstätten gebrochen, indem es dem Studium der Gesteinsschichtung und seiner praktischen Anwendung gelingt, neue Mineralager derselben Art und Ergiebigkeit an anderen Punkten der Erde aufzufinden, wie sich dieses am auffallendsten durch die fortgehende Entdeckung neuer Goldländer, Erz- und Kohlenlager u. dgl. vor unseren Augen vollzieht. Durch jede dieser Arten von geistiger Arbeit wird dem Monopolisten das Angebot eines gleichartigen oder dem bestehenden menschlichen Bedürfnisse gleichdienenden Gutes gegenübergestellt, und es hat nun mit der willkürlichen Vertheuerung des bisherigen Monopolsartikels sein Ende, und zwar bis zur Grenze des Werthes der auf dem Markte sich geltend machenden Concurrenz.

§. 6.

Dem Monopole der Arbeitskraft, dem Erfinder, und dem überlegenen Geiste überhaupt gegenüber ist das vereinzelte Gesellschaftsmitglied in der Regel machtlos. Der überlegenen geistigen Arbeit läßt sich auch nicht durch Association, sondern nur mit noch größerer Geisteskraft erfolgreich entgegnen, und da schon die Geistesüberlegenheit etwas Außergewöhnliches ist, so wird die Bekämpfung derselben in noch selteneren Fällen erwartet werden dürfen.

Die Geisteskraft läßt sich auch nicht ersetzen, noch weniger auf künstlichem Wege entdecken und auch durch Ausbildung der bei den Einzelnen vorhandenen Geistesfähigkeiten läßt es sich dem geborenen Genie nicht gleichkommen, und seinen Wirkungen auf die Gesellschaft einen Damm entgegenstellen, wenn sie schädliche sein würden. Letzteres wird insbesondere bei jenen Erfindungen der Fall sein, welche der Erfinder zu seinem besonderen Nutzen ausbeuten wollte und könnte. Eine derartige Erfindung kann die bisherige Art der Bearbeitung eines bestimmten Verbrauchsartikels ganz aufheben, und so weit der Erfinder denselben zu wohlfeileren Preisen oder in besserer Qualität auf den Markt bringt, den in derselben Richtung beschäftigten Arbeitern den empfindlichsten Eintrag thun. Hier kann nur die Gesellschaft als solche wirksame Hilfe bringen, indem sie vom Erfinder die Herausgabe seiner Erfindung gegen vollständige Entlohnung des derselben zukommenden Werthes begehrt, und sodann die Benützung der Erfindung allen in dieser Richtung beschäftigten Arbeitern freigibt.

Wir haben bereits an früherer Stelle von der Verpflichtung gesprochen, welche die Gesellschaft hat, die Werke der Geistesarbeit in Wissenschaft, Kunst und Erfindungen gegen Entlohnung ihres Werthes zu übernehmen, und dieselben nicht durch Nachdrucksgesetze und Erfindungspatente, sondern mit dem in der Gesellschaft gangbaren Gelde zu bezahlen. Es bleibt jedoch noch die Frage übrig, ob die Gesellschaft auch

ein Recht hat, von dem geistigen Arbeiter die Herausgabe seiner Leistung zu begehren, oder was dasselbe ist, ob der Erfinder zur Herausgabe seiner Erfindung ebenfalls verhalten werden kann. Wir müssen dieß vom Standpunkte des Gesellschaftszweckes, welcher in der möglichsten Beförderung der Wohlfahrt jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes und nicht in der Sanktion der Ueberhebung des Einen über den Anderen besteht, unbedingt bejahen, und es rechtfertiget sich das an den Erfinder gestellte Begehren um Herausgabe seiner Erfindung zum Zwecke ihrer allgemeinen Nutzbarmachung um so mehr, als der Erfinder dadurch in Nichts bei seinem Erwerbe und in dem Genusse seiner Arbeit geschmälert wird, im Gegentheile denselben der Werth dafür vollständig zukommen soll.

Dabei kann allerdings der Fall eintreten, daß die Gesellschaft den Werth der Erfindung entweder gar nicht erkennt, oder denselben nach der Anschauung des Erfinders zu niedrig ansetzt, dann bleibt es ihm aber auch freigestellt, seine Erfindung mittelst eigener Arbeit selbst zu verwerthen, und sich dafür auch Hilfe unter dem Publikum zu suchen. Ist die Erfindung in solchem Falle aber wirklich von keinem oder nur von geringem Werthe, so wird sie auf den Arbeitsbetrieb der übrigen Gesellschaftsmitglieder auch keinen hemmenden Einfluß ausüben.

Wir glauben auch, daß ein an den Erfinder gestelltes Begehren um Herausgabe seiner Erfindung praktisch vollständig durchführbar ist. Denn eine etwa von dem Erfinder aus besonderen Gründen beabsichtigte Verheimlichung der Erfindung wird nur für solange stattfinden können, als die letztere nicht zur Anwendung gebracht wird; geschieht dieses, so wird ihre Wirkung von den in gleicher Richtung arbeitenden Gesellschaftsmitgliedern gewiß auch bald bemerkt und kann von der Gesellschaft behufs Entlohnung und Freigebung der neuen Arbeitsmethode eingefordert werden. Es ist aber auch gar nicht anzunehmen, daß sich irgend ein Erfinder vernünftigerweise weigern sollte, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten, im Gegentheil wird sich jeder Erfinder dorthin drängen, wo er die vollständige Entlohnung für seine Erfindung erwarten kann. Denn da er mit seiner Erfindung doch nur auf so lange Monopolist bleiben könnte, bis sie nicht auch von einem anderen Gesellschaftsmitgliede ergründet und in Anwendung gebracht wird, was um so eher der Fall sein kann, je mehr die Wirkungen der Erfindung bemerkbar werden, so wird er allen Grund haben sich zu beeilen, das Vorrecht seiner Erfindung geltend zu machen, und deren Ablösung durch die Gesellschaft zu begehren, welche eben nur das wirklich bestehende Erfindungs-Monopol gegen Entlohnung zu übernehmen verpflichtet ist.

§ 7.

Ein Gesellschaftsmitglied, in dessen Person sich zufällig oder absichtlich der Besitz von Arbeitsstoff, Kapital und Arbeits-

kraft in hervorragender Weise vereiniget, kann versucht sein, seinen Geschäftsbetrieb zu einer derart dominirenden Größe und Ausdehnung in Quantität und Qualität seines speziellen Arbeitsartikels zu bringen, daß dadurch die nebenan bestehenden kleineren Geschäftsbetriebe gleicher Richtung erdrückt werden.

Da sich nun die einmal zu Grunde gerichtete kleine Industrie nicht so leicht und schnell wieder zu erheben vermag, so scheint es, daß sich auf diesem Wege die Beherrschung des Marktes in einem bestimmten Artikel durch ein einzelnes Gesellschaftsmitglied wirklich, wenigstens für eine Zeitlang erreichen läßt, sowie, daß in Folge dessen für derlei Artikel auch höhere Preise begehrt werden könnten, als solche früher zur Zeit, da auch noch die kleinen Geschäftsbetriebe den Markt mitversorgten, bestanden hatten. Es erscheint dieser Vorgang analog mit dem Drucke, welchen das Auftreten der Fabriksarbeit auf den Gewerbebetrieb ausübt, jedoch mit dem Unterschiede, daß sich dieser Druck jetzt innerhalb des Kreises der Fabrikanten selbst vollzieht, und daher auch mehr diese, als die Verhältnisse der eigentlichen Arbeiter betrifft.

So lange nun erst das Bestreben besteht ein derartiges Monopol zu erreichen, ist dasselbe von keinen gemeinschädlichen Folgen begleitet, und wirkt im Gegentheile gleich wie die höchst mögliche Anstrengung der bei dem betreffenden Gesellschaftsmitgliede vorhandenen Kräfte, daher dem Gesellschaftszwecke vollkommen entsprechend. Wenn in Folge dieses Strebens durch die überwiegende Kraft des Einzelnen die vorhandenen mehreren kleineren Kräfte absorbirt werden, so ist dadurch weder Arbeit noch Kapital weniger und die Gütererzeugung nicht vermindert worden, denn eben nur durch die bessere Bearbeitung des Stoffes, durch die vermehrte Kapitalsbenützung und durch die größere Erzeugung sind die kleinen Fabrikanten überflüssig geworden, und es ist Mehr und Besseres in der Gütererzeugung an deren Stelle getreten.

Ein wirkliches Monopol wird jedoch bei natürlichen Entwicklungszuständen auf diesem Wege kaum jemals erreicht, und niemals behauptet werden können. Denn da die Ursache des überwiegenden Einflusses nur in der Vereinigung von Arbeitsstoff, Kapitals- und Arbeitskraft in einer Hand besteht, so läßt sich derselben jederzeit ein Gegengewicht stellen, indem eine gleiche Vereinigung dieser Factoren von einzelnen Besitzern derselben auf dem Wege der Association zu Stande gebracht werden kann.

In jedem sich frei und natürlich entwickelnden Gesellschaftsleben wird es gewiß daher auch der Fall sein, daß sich jedem in obiger Weise groß gewordenen Unternehmen eines Einzelnen, sofort ein anderes, wenn auch gesellschaftlich ausgeführtes, von eben solcher Größe und mit dem gleichen Streben gegenüberstellt, und dieses wird um so mehr geschehen, je

gewinnbringender das Unternehmen erscheint; es wird sich dann das Kapital bereit finden einer anerkannten Arbeitskraft beizutreten, und auch den nöthigen Arbeitsstoff zu beschaffen, damit ein Unternehmen aufgerichtet werde, welches sicheren Gewinn in Aussicht stellt; und da dieses neue Unternehmen ebenso das Bestreben haben wird, die bereits vorhandenen Arbeitsgrößen derselben Richtung nach Möglichkeit zu überbieten, so entwickelt sich aus dem Streben nach einem Monopole jener rege Wetteifer, unter welchem die Gütererzeugung immer weiter vermehrt und verwohlfeilt wird, was der Wohlfahrt des Einzelnen und Allgemeinen nur zu Gute kommt, statt schädlich zu wirken.

§. 8.

Wir sehen also in jeder Gesellschaft und auch außerhalb derselben natürliche Monopole entstehen und vorhanden, durch welche die wirthschaftliche Thätigkeit der übrigen Menschen schädlich beeinflußt werden kann.

Allein wir sehen auch die Möglichkeit den schädlichen Wirkungen solcher Monopole entgegenzuarbeiten, und zwar dem Monopole des Arbeitsstoffes durch die Freigebung und Beförderung des Verkehres mit den Monopolsartikeln, und durch die Gegenüberstellung der geistigen Arbeitskraft; dem Monopole der letzteren durch Gegenüberstellung des der Gesellschaft zustehenden Rechtes die Herausgabe der Erzeugnisse der geistigen Arbeit gegen Entlohnung des Arbeiters mit dem vollen Werthe seiner Erfindung begehren zu können, damit dieselbe freigegeben werde, und jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede zu Gute komme. Gegen das Monopol, welches durch Verbindung der Factoren der Gütererzeugung, nämlich des Besitzes von Arbeitsstoff, Kapital und Arbeitskraft in der Hand eines Einzelnen entstehen könnte, ist die Association wirksam, welche im Stande ist, jedes derartige Monopol nicht nur zu verhindern, sondern im Gegentheile fördernd auf die Entwicklung der Gütererzeugung zu wirken.

Demnach scheint auch das gesellschaftliche Zusammenleben selbst vollkommen ausreichend, um dem Monopole überall, wo es sich geltend machen will, entgegenzuwirken.

§. 9.

Die moderne Gesellschaft jedoch befindet sich nicht nur abseits von diesem Wege zur Beschränkung der natürlichen Monopole, sondern schafft sich deren sogar künstliche, und dieß geschieht auch in denjenigen europäischen Staaten, welche für liberal, aufgeklärt, und den volkswirthschaftlichen Interessen entsprechend regiert, gehalten werden wollen. Und nicht bloß von der absoluten Regierungsgewalt, welche aus den selbst geschaffenen Monopolen einen großen Theil ihrer Steuereinnahmen zieht, sondern unbegreiflicher Weise auch von bestehenden

Volksvertretungen, welche nicht bloß Scheinvertretungen, sondern mit einer wahrhaften gesetzgebenden Macht ausgestattet sind, sehen wir derartige Monopole aufrecht erhalten. Wir sagen unbegreiflicher Weise, weil selbst im zugegebenen Falle, daß die durch die Monopole den Regierungen zugehenden Geldeinnahmen zur Bestreitung von vollständig gerechtfertigten Auslagen derselben verwendet werden würden, und daher bei Aufhebung der Monopole in anderer Weise durch directe Steuerzahlungen von Seiten der Gesellschaftsmitglieder aufgebracht werden müßten, es doch jedem Wirthschaftsverständigen klar sein soll, daß bei dieser letzteren Art der directen Steuerzahlung das Volk viel billiger behandelt, und in seinen wirthschaftlichen Interessen viel weniger geschädigt sein würde, als durch den Bestand von Monopolen, welche nicht nur den Steuerbetrag wegnehmen, sondern auch der Entwicklung aller jener Arbeit hemmend im Wege stehen, welche mit den Monopolsartikeln in irgend einem Zusammenhange steht.

Aber nicht nur aus dem Grunde, daß unter vollem Bewußtsein der Betheiligten den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern und der Gesammtheit ein ganz unberechenbarer Schade durch den Bestand von Monopolen fortwährend zugeht, muß uns dieses Gebaren in der modernen Gesellschaft unbegreiflich erscheinen, sondern es wird dieses noch mehr, wenn die großen Kosten berechnet werden, welche mit der Behauptung und Ueberwachung des Monopol-Einkommens aufgewendet werden müssen, und wenn man die dadurch hervorgerufenen Vexationen von Seiten der Aufsichtsorgane und Behörden betrachtet, denen kaum irgend Jemand im Staate entgehen kann. Gleichzeitig aber ertönt die Rednerbühne der modernen Volksvertretungen in solchen Staaten von den schönsten Phrasen über persönliche Freiheit und volkswirthschaftlichen Fortschritt, über Rechtsstaat und Entfernung aller Willkür; freilich ist der moderne Liberalismus eben auch nur ein Kind der modernen Gesellschaft, und wie diese ein Feind aller energischen Maßregeln für dort, wo es sich um das wahrhafte Volksinteresse handelt.

Wir haben bereits hinlänglich dargethan, wie die moderne Gesellschaft das Eigenthum durch das demselben zuerkannte Privilegium der beliebigen Benützung gegenüber aller persönlichen Arbeit zum Monopole macht; des Weiteren wird aber das Monopol des Arbeitsstoffes auch von Seiten der Gesellschaft, richtiger der Regierungen, mittelst dessen Selbstbearbeitung und der sogenannten Negalien ausgeübt, wird ferner das Monopol der Arbeitskraft durch besonders ertheilte Privilegien bei den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern festgehalten und bestehen anstatt der freien Association die modernen Vereinsgesetze.

Das Tabakmonopol in Oesterreich z. B. belastete das Staatsbudget pro 1864 mit einer Auslage von 30,049,344 fl. für Beaufsichtigung und Fabrication, gegen eine

Einnahme von 61,960,280 Gulden. Es kam daher die Netto-Einnahme aus diesem Monopole auf 31,910,936 fl. oder per Kopf der Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1857 auf rund 91 kr. östr. Währung. Würden diese 91 kr., — wenn für den Staatshaushalt überhaupt unentbehrlich — in gerechter Weise vertheilt von der Bevölkerung direct erhoben werden, so wäre nicht nur das Staatsbudget um 30 Millionen Gulden erleichtert, sondern die jetzt vom Staate betriebenen Fabriken könnten auch gut verkauft werden, während gleichzeitig die Steuererhöhung für die Bevölkerung durch die Verwohlfeilung ihres Tabakverbrauches mehr als ausgeglichen sein würde.

§. 10.

Das Monopol rücksichtlich des Arbeitsstoffes wird in der modernen Gesellschaft den Regierungen auszuüben zugestanden, insbesondere durch die denselben als Ertragsquelle zur Bewirthschaftung zugewiesenen Domänen. Dieselben wirken gleich wie jeder nicht oder schlecht benützte Großgrundbesitz durch Entziehen von Arbeitsstoff nachtheilig auf die persönliche Arbeit der Gesellschaftsmitglieder überhaupt.

Daß durch die von den Regierungen betriebene Bewirthschaftung der Domänengüter, ob Feld- oder Waldboden, die Benützung von Grund und Boden nur sehr unvollkommen geschieht, ist heute wohl kein Gegenstand des Zweifels mehr. Allein auch das von Regierungen eingeschlagene System der Verpachtungen führt nicht zu besonderer Besserung des Verhältnisses. Denn diese Verpachtungen geschehen wieder nur in größeren Gutscomplexen, das heißt an Geldspeculanten, gegen meist zu geringe, nach den gehabten eigenen Erträgnissen veranschlagte Pachtschillinge, welche durch allerlei bei den Verpachtungen vorkommende Umtriebe und Einverständnisse der wenigen Pachtunternehmer noch weiter herabgemindert werden. Der Pächter eines solchen Staatsgutes ist in der Regel schon mit Unterschrift des Pachtcontractes ein gemachter Mann und hat es darum auch nicht nöthig, besser zu wirthschaften, als ein anderer Großgrundbesitzer; außerdem ist ihm zumeist auch noch verboten, das Pachtobjekt theilweise an Unterpächter zu vergeben. — Insbesondere aber geschieht bei solchen Verpachtungen, trotz contractlicher Vorbehalte, Nichts für die Verbesserung von Grund und Boden, nicht einmal das Nöthige für die Erhaltung der Ertragsfähigkeit. Es handelt sich nur darum, so viel wie möglich in der kürzesten Zeit aus dem Grund und Boden herauszuziehen, und das Weitere dem Weiteren zu überlassen. Gibt es aber nur halbwegs einen Mißwachs, wenn er auch zumeist durch die eigene schlechte Bewirthschaftung verursacht ist, so fehlt es nicht an Mitteln und Wegen, um Pachtnachlässe zu erlangen, welche Aussicht gleich einer besonderen Prämie auf die Nachlässigkeit des Pächters wirkt. —

Man will den Bestand von Domänen insbesondere auch durch die Nothwendigkeit von Musterwirthschaften zur Belehrung für die Landwirthe, und rücksichtlich des Waldbesitzes durch die der Regierung obliegende Sorge für die Erhaltung des Holzbestandes, um

mittelst regelmäßiger und verständiger Aufforstung der Schläge einem etwaigen Holzmangel vorzubeugen, rechtfertigen. Allein in der Wirklichkeit findet sich von alledem gerade das Gegentheil. Die sogenannten Musterwirthschaften zeigen vielmehr in der Regel, wie man verwirthschaftet, und in der Forstwirthschaft findet man viel häufiger, wenigstens in den Staatsforsten der europäischen Alpengegenden, den maßlosen Holzabtrieb in friedlichem Nebeneinander mit der vollständigen Nichtbenützung des nicht weit davon in Ueberständigkeit zu Grunde gehenden Holzes, statt einer geregelten Schlageintheilung, und am wenigsten eine nur halbwegs ausreichende und sachverständige Aufforstung des Waldbodens. Dazu kommt die kostspielige Administration durch ein Heer von Beamten, welche Grund und Boden büreaukratisch bearbeiten, wodurch für die Gesellschaft nicht nur an Territorium in Folge schlechter Bewirthschaftung, sondern auch an kostspieliger, jedoch unnütz aufgewendeter Arbeitskraft vergeudet wird.

Man will den Domänenbesitz inbegriffen Staatsbergbau und Fabriken auch als ein Mittel zur Erhaltung des Staatscredites, und zur Benützung bei momentan nöthigen finanziellen Operationen vertheidigen, andererseits auch den Verkauf desselben als eine ungerechtfertigte Verzichtleistung auf die im Laufe der Zeit daraus zu erwartenden steigenden Erträgnisse zum Nachtheile der Steuerzahler hinstellen. Allein eine gut regierte Gesellschaft, welche Ordnung hält in ihren Ausgaben, hat in der Regel auch keine besonderen finanziellen Operationen durchzuführen nöthig; in außerordentlichen Fällen aber wird sie den ausgiebigsten und sichersten Credit bei den eigenen Steuerzahlern finden, und diese werden auch in der Lage sein, auszuhelfen; denn heutzutage gibt sich doch kein Staatsgläubiger noch der Illusion hin, daß eine Pfandbestellung von Domänen mehr sei, als eine bloße Formalität, weil derlei Pfandobjekte nicht exequirbar, und wenn letzteres, doch nicht realisirbar sind.

Was aber die Verzichtleistung auf die zu erwartenden höheren Erträgnisse anbelangt, so kann eine solche Anschauung nur dort Geltung finden, wo man über die ersten Grundprincipien des Zusammenhanges zwischen Volkswirthschaft und Steuer noch nicht im Klaren ist. Wenn es nämlich sicher ist, daß die Domänen im Besitze von Privaten zu jeder Zeit ein weitaus größeres Erträgniß abwerfen, wenn es gewiß ist, daß durch die gesteigerte Arbeitsthätigkeit im Allgemeinen auch der Reichthum des Volkes wächst, aus welchem allein die Steuer auf die Dauer fließen kann, dann muß man auch begreifen, daß durch den Verkauf der Domänen niemals von Seiten der Gesellschaft auf die späteren höheren Erträgnisse Verzicht geleistet, sondern daß im Gegentheile damit nur eine weitere Erhöhung derselben gesichert wird, welche in der Art der erhöhten Steuerkraft den nachfolgenden Generationen in viel

höherem Maße zu Gute kommt, als durch festgehaltene eigene Bewirthschaftung der Domänen.

Zur Zeit als es noch keine Steuersysteme gab, und die Hoheit der Fürsten von denselben aus eigenen Mitteln bestritten werden mußte, waren die Domänen die einzigen Einnahmsquellen zur Bestreitung der mit der Erhaltung des Staatswesens und des fürstlichen Haushaltes verbundenen Auslagen. Damals war der Besitz von Domänen für die Regierungsgewalt eine Nothwendigkeit, — heute kann davon nicht mehr die Rede sein.

Die Domänen in Oesterreich umfaßten 1864 in eigentlichen Gutswirthschaften einen Flächenraum von . . . . . 714,630 Joch
in Waldungen . . . . . 5,460,000 Joch
zusammen . . . . 6,174,000 Joch

Von diesen war die Einnahme und Ausgabe veranschlagt pro 1864:
Brutto-Ertrag der Feldgüter . . . . . 6,647,372 fl.
" " Waldungen . . . . . 11,575,129 fl.
zusammen . . . . . 18,222,501 fl.

Die Bewirthschaftungskosten ꝛc. Auslagen
der Feldgüter auf . . . . . 6,465,746 fl.
der Waldungen auf . . . . . 8,758,866 fl.
zusammen . . . . . 15,224,612 fl.
bleibt Netto-Ertrag . . . . . 2,997,889 fl.

für 6,174,000 Joch oder per Joch Durchschnitt ein rundes Erträgniß von 48 kr. Nimmt man aber die Feldgüter und Waldungen für sich, so werfen Erstere ein Reinerträgniß von rund 26 kr. und die Waldungen 50 kr. per Joch ab.

Erträgniß und Betriebskosten stehen daher unzweifelhaft außer allem Verhältnisse zu dem selbst am schlechtesten bewirthschafteten Grund und Boden des privaten Großgrundbesitzes, und dem Staate wird aus dem Domänenbesitz nicht einmal die Grundsteuer durch dieses Erträgniß bezahlt.

Besser — jedoch nur im Verhältniß zu Oesterreich — stellt sich das Erträgniß des Domänenbesitzes in Preußen.

Daselbst gibt es . . . . . 1,283,035 Morgen Feldgüter
und . . . . . 8,059,489 Morgen Waldungen,
zusammen . . . . 9,342,524 Morg. Staatsdomänen.

Die Einnahmen aus den verpachteten Feldgütern sammt Erb- und Grundzinsen ꝛc. betrugen 1861: Brutto . . . . . 4,965,030 Thlr.
aus den Waldungen . . . . . 6,568,540 Thlr.
zusammen . . . 11,533,570 Thlr.

Die Administrationskosten für die Feldgüter betrugen . . . . . 815,060 Thlr.
Die Waldwirthschaftsauslagen . . . . . 3,317,340 Thlr.
zusammen . . . . . 4,142,400 Thlr.
Bleibt Netto-Ertrag . . 7,391,170 Thlr.

oder per Morgen Durchschnitt 24 Sgr., was per Joch à 1600 □Klftr. berechnet 54 Sgr. oder 1⅘ Thlr. gibt.

Berechnet man aber speziell den Reinertrag der preußischen Feldgüter, so stellt sich derselbe rund auf 3 Thlr. 7 Sgr. per Morgen oder per Joch auf 7 Thlr 7 Sgr. und für den Morgen Wald auf rund 12 Sgr. oder per Joch berechnet auf 27 Sgr.

Nimmt man die Administrations- und Bewirthschaftungskosten für sich, so betragen dieselben in Oesterreich per Joch Feldgüter 9 fl. 5 kr. und per Joch Wald rund 1 fl. 60 kr.; dagegen in Preußen per Morgen Feldgüter 19 Sgr., d. i. per Joch 1 Thlr. 13 Sgr. und per Morgen Wald 12 Sgr. oder per Joch 27 Sgr. und es stellt sich heraus, um wie viel kostspieliger die Staatsdomänen in Oesterreich administrirt werden als in Preußen, was seine Erklärung hauptsächlich bezüglich der Feldgüter darin findet,

daß letztere in Preußen durchweg und auch in kleinen Parzellen verpachtet werden, statt dieselben, wie in Oesterreich, größtentheils in eigener Regie zu bewirthschaften oder im Großen zu verpachten.

§. 11.

Künstliche Monopole, welche direct auf bestimmte Arten der Bodenarbeit einwirken, bestehen in der modernen Gesellschaft durch die Bergbauregalien des Staates, und durch Verordnungen, welche den Anbau gewisser Pflanzenarten durch Private entweder ganz verbieten oder nur für Staatsrechnung erlauben, d. h. unter der Verpflichtung, die erbaute Frucht an die Regierung gegen Vergütung eines von ihr bestimmten Preises abzuliefern.

In mittelalterlicher Zeit war der Bergbau überhaupt fast durchgehends in Europa als ein Regal der Regierungen behauptet, und wurde nur durch diese selbst oder in einer besonderen Art von Pachtwege, durch dritte — in Deutschland oft fremde — Personen betrieben. Dieses Bergbauregal war daher vollständig verschieden von dem durch die Gesellschaft heutzutage in Anspruch genommenen Aufsichtsrechte rücksichtlich des Bergbaubetriebes, von welchem bereits die Rede gewesen ist.

Von diesem allgemeinen Bergbauregale ist derzeit bei uns noch das Monopol von Salz und Salpeter geblieben, und selbst dieses wird in den wirthschaftlich vorgeschrittenen Staaten bereits aufgegeben.

Das Monopol der Salzgewinnung durch die Regierung wirkt in jedem Lande um so schädlicher auf die wirthschaftliche Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder, je nothwendiger und ausgedehnter der Salzverbrauch ist. Das Salzmonopol besteht aber nicht bloß durch den ausschließenden Betrieb der Salzbergwerke von Seiten der Regierung, sondern es kann auch die Zufuhr des Salzes ausschließend durch die Regierung geschehen, und in beiden Fällen wird sich das Monopol auch auf den Verkauf des Salzes erstrecken müssen.

Während nun das Salz eines der nothwendigsten Lebensmittel für den Menschen ist, insoferne dessen Genuß für die Erhaltung der Gesundheit nach der Individualität und Nahrungsart mehr oder weniger gefordert wird, während das Salz für die wiederkäuenden Hausthiere geradezu unentbehrlich ist, und von demselben also die Entwicklung der Viehzucht abhängt, — das Salz ferner ein wichtiges Düngungsmittel und zur Bereitung bestimmter Gewerbeartikel, wie Glas, Leder, Seife u. dgl., welche für jede einigermaßen entwickelte Gesellschaft zu den nothwendigen Gütern gehören, unentbehrlich ist, — wird durch das Salzmonopol nicht nur der nothwendige Verbrauch dieses Artikels nach allen Richtungen vertheuert und erschwert, sondern es bleiben dort, wo der Staat selbst den Salzbergbau betreibt, auch die vorhandenen Salzlager selbst schlecht und theilweise auch ganz unbenützt. Und außer diesen Nachtheilen besteht in Staaten, wo der Salzbergbau Monopol ist, zur Sicherung desselben, auch das Verbot in dem weiten Umkreise des muthmaßlichen Vorkommens der Salzlagerung, Bergbau überhaupt zu betreiben, wodurch also auch andere Mineral-lager der Ausbeute entzogen bleiben können.

Aber auch als Steuer beurtheilt, ist das Salzmonopol verwerflich, wenn man auch noch so viel für die Bequemlichkeit und den unmerklichen Druck dieser Art von Steuererhebung anführen will. Denn die Salzsteuer ist, weil sie sich nicht nach dem Besitze, sondern auf die Person der Gesellschaftsmitglieder vertheilt, die ungerechteste der Steuern; nicht nur, daß der Reiche kaum mehr Salz verzehrt, als der Arme, und während der Erstere die Steuer nicht spürt, dieselbe für den Letzteren drückend und um so drückender wird, je größer die Familie ist, welche er zu versorgen hat, so braucht der Arme im Verhältnisse auch noch mehr Salz für seine Gesundheit, weil ihm weniger möglich ist, sich mit Fleisch zu nähren.

Diesen schädlichen Wirkungen wird weder durch Ermäßigung der Salzpreise überhaupt, noch durch Einführung von Preisabstufungen und verschiedener Qualitäten von Salz, um den verschiedenen Arten des Verbrauches und der Gewerbearbeit Erleichterungen zu geben, abgeholfen. — Selbst wenn die Regierung bis zum eigenen Kostenpreise des Salzes im Verkaufe herabgehen wollte, würde dasselbe noch immer theurer bleiben, als es der Fall wäre, wenn die Salzgewinnung, wie jede andere Arbeit, Jedermann frei gegeben werden würde.

Das Salpeterregal wird da und dort von den Regierungen noch aufrecht erhalten, in der Sorge, um für alle Fälle des Besitzes dieses zur Bereitung des Schießpulvers nöthigen Hilfsstoffes sicher zu sein. Allein abgesehen davon, daß der Salpeter auch für die Erzeugung anderer Gewerbeartikel nöthig ist, wird durch Monopolisirung desselben auch der Zweck der Regierungen, insoweit derselbe doch auch auf die Vergrößerung der Salpetererzeugung gerichtet sein muß, eher gehindert als gefördert, wenn das Aufsuchen und die Bearbeitung des Stoffes nicht Jedermann freigegeben, sondern an lästige Bedingungen geknüpft ist.

Auf die Bodenarbeit direct schädlich wird auch in denjenigen Staaten gewirkt, wo das Tabakmonopol besteht.

Dasselbe betrifft zwar keinen nothwendigen Verbrauchsartikel, wie das Salz, allein es belastet die freie Bodenarbeit nachtheilig dadurch, daß der Anbau und Verkauf der Tabakpflanze überhaupt nicht Jedermann, oder doch nur unter sehr belästigenden und beschränkenden Bedingungen erlaubt ist. Dadurch geschieht es, daß nicht nur das Ackerland nicht zu dem durch den Anbau dieses Handelsgewächses ermöglichten besseren Ertrage gelangt

sondern daß auch der Eigenthümer an seinem Erwerbe Schaden leidet. In Oesterreich z. B., wo das Tabakmonopol in aller Strenge besteht, könnte die Tabakfabrikation vermöge der besonders günstigen Bodenbeschaffenheit einiger Landstriche, ein bedeutender und werthvoller Ausfuhrartikel und damit Quelle des Nationalreichthums werden, während unter dem herrschenden Tabakmonopol der Anbau dieser lohnenderen Pflanze eher rückwärts geht und das Volksvermögen durch die Bedrückung der Bodenarbeit und durch die gleichzeitige maßlose Vertheuerung der Tabakfabrikate doppelten und um so größeren Schaden erleidet, je mehr es sich dabei um den Verbrauch eines Artikels handelt, welcher im eigentlichsten Sinne in Rauch aufgeht, d. h. welcher nichts an neuen Werthen hinter sich läßt. Daß durch Verpachtung der Ausbeutung dieser Art von Monopole an Private das Verhältniß derselben zum Volksvermögen und zu den Forderungen des wirthschaftlichen Fortschrittes nicht verbessert, sondern eher verschlechtert wird, da der Private als Pächter außer dem Pachtschillinge an die Regierung, auch noch seinen eigenen Gewinn aus dem Monopole zu ziehen bestrebt sein muß, — bedarf wohl nicht erst einer weiteren Auseinandersetzung.

Das Salzmonopol besteht in vollem Umfange noch in Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden (doch ist in letzteren drei Staaten die Aufhebung bereits beschlossen) — in Preußen wurde es neuestens gegen eine Salzsteuer aufgegeben. — In der Schweiz, in Italien, Sachsen besteht nur das Monopol des Salzhandels; in Belgien, Frankreich und Rußland wird eine Salzsteuer erhoben, in England jedoch gibt es gar keine Art von Salzmonopol.

Wie sehr das Salzmonopol den Salzverbrauch der Bevölkerung zurückhält, zeigt sich am besten aus seiner Zunahme, sobald eine Ermäßigung der Salzpreise eintritt. Dies war z. B. am auffallendsten in England der Fall, wo bis 1823 eine hohe Salzsteuer von 17½ Schill. per Z.-Ztr. bestand. Während bis dahin von der Bevölkerung durchschnittlich nur circa 1 Million Ztr. à 112 Zollpf. verbraucht wurden, werden jetzt 6,800,000 Zoll-Ztr. oder 24 Pfund per Kopf consumirt. Als in Preußen im Jahre 1842 die Salzpreise herabgesetzt wurden, stieg der Verbrauch um 9 Procent, in Würtemberg bei gleicher Ursache um 28 Procent, in Baden um 16 Procent ꝛc.

Das Bruttoeinkommen des österreichischen Staates aus dem Salzmonopole wurde pro 1864 auf 41,849,147 fl. veranschlagt, bei einer auf demselben haftenden Auslage von 6,832,517 fl.; der Reinertrag war daher 35,016,630 fl. und es lastete die Vertheuerung des Salzes durch das Monopol mit rund 1 fl. auf dem Kopfe der Bevölkerung. Außerdem wird aber der Salzverbrauch in Oesterreich, wie auch in allen anderen Monopolstaaten vertheuert durch die in Folge der zu hohen Staatsproductionskosten an und für sich schon zu hohen Preise, und weiters durch die ungenügende, wohl auch ganz todt liegende Ausbeutung der vorhandenen Salzlagerstätten, wie letzteres z. B. speziell mit den Salzlagern in den Karpathen der Fall ist.

In Preußen betrug die Belastung der Bevölkerung durch das Salzmonopol 37 kr., in Frankreich 29 kr., in Rußland 15 kr. per Kopf. Dafür beträgt der Salzverbrauch in Oesterreich erst 15 Zollpfund per Kopf, in Preußen 18 Pf., in Frankreich 19 Pf., in Rußland 21 Pf., in England, wie oben bemerkt, 24 Pf.

Das Tabaksmonopol drückt am schwersten in Frankreich, und zwar im Jahre 1862 mit 2 Gulden südd. Währ. per Kopf, in Oesterreich 1864 mit 91 kr. Oest. Währ., in Spanien 1862 mit 1½ Gulden, in Sardinien mit 1,44 Gulden. Die Tabaksteuer an die Stelle des Monopoles zu setzen, ist nur eine principielle Ungerechtigkeit anderer Art, wenn dieselbe vom Tabaksbauer oder Fabrikanten als eine ihn und seine Arbeit treffende besondere Steuer eingehoben wird. Wenn der Tabakgenuß

als Luxus betrachtet werden will, und deßhalb einer besonderen Besteuerung unterworfen werden soll, so müßte die Steuer auch möglichst unmittelbar vom Consumenten erhoben werden, und dieß könnte nur geschehen, durch die besondere Besteuerung und Organisation des Tabakverschleißes.

§. 12.

Weitere künstliche Monopole hält die moderne Gesellschaft dadurch aufrecht, daß sie auch große gemeinnützige Arbeitszweige bei sich fest hält, welche von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern ebenso gut und besser betrieben werden könnten.

Das Monopol äußert sich dabei darin, daß jede gleichartige Beschäftigung den Privatpersonen ganz verboten oder an specielle Erlaubniß der Regierung geknüpft wird, mit dem Zwecke, um aus dem vorbehaltenen Geschäftsbetriebe einen besonderen Gewinn zu ziehen, also auch auf diesem Wege Steuern zu erheben. Dahin gehören der Fabriksbetrieb zur Zugutebringung der vorbenannten Monopolsstoffe, Salz und Tabak, ferner der Betrieb des Post- und Telegraphenwesens, sowie auch das Münzregal.

Im Allgemeinen betrachtet, wird durch diese von der Regierung durchgeführten Geschäftsbetriebe die Freiheit der Arbeit, und damit auch die Entwickelung derselben in dem betreffenden Arbeitszweige nicht nur gehindert, sondern die sämmtlichen Gesellschaftsmitglieder müssen auch unter einer Vertheuerung der vorbehaltenen Arbeiten leiden, in Folge des besonderen Gewinnes, welchen die Regierung daraus für sich ziehen will. Dieser Gewinn kann um so willkürlicher erhöht werden, als eben die Privatconcurrenz von dem Geschäftsbetriebe ausgeschlossen und diese Vertheuerung kann wieder um so empfindlicher werden, je nothwendiger und allgemeiner Jedermann in der Gesellschaft an den Gebrauch der von der Regierung betriebenen Geschäftszweige gewiesen ist, und um so ungerechter, je mehr in solchem Falle auch der Arme nach seiner Person und nicht nach dem Besitze zu dem Gewinne beizusteuern genöthigt wird.

Was speciell die Zugutebringung der Monopolsstoffe anbelangt, so ist es außer Zweifel, daß die Fabriksarbeit des Staates überhaupt viel theurer ist, als jene von Privaten, und daß demnach selbst in dem Falle, als die Regierung Salz und Tabakfabrikate zu den Gestehungskostenpreisen ablassen wollte, der Consument doch noch immer diese höheren Gestehungskosten bezahlen müßte. Es bleibt dieß aber gleich einem neuen Verluste am Volksvermögen, einer durch schlechten Geschäftsbetrieb verursachten Güterverschwendung, aus welcher ebensowenig die Regierung einen Gewinn bezieht, indem sich auch für diese die im Monopolswege vom Volke erhobene Steuer um den Betrag der erhöhten Erzeugungskosten verringert.

Rücksichtlich des Betriebes der Post- und Telegrapheneinrichtung lassen sich die Vorzüge einer einheitlichen Administration und Geschäftsführung für den ganzen Umfang des gesellschaftlichen Territoriums nicht verkennen, indem dadurch das materielle und geistige Verkehrsleben der Gesellschaftsmitglieder ebenso gefördert, wie im Gegentheil gestört werden kann; warum aus dieser Ursache diese Geschäfte aber gerade durch die Regierungen betrieben werden müßten, ist nicht zu begründen außer mit Zuhülfenahme des polizeilichen Interesses, welches den letzteren auch rücksichtlich der Ueberwachung des Verkehres zugestanden werden will.

Noch weniger gerechtfertigt ist jedoch, daß diese Verkehrsanstalten auch als Besteuerungsmittel dienen sollen, denn dadurch wird ihr Gebrauch nicht nur in Folge der größeren Administrationskosten und des aus dem Betriebe zu ziehenden Steuerbetrages überhaupt vertheuert, sondern durch die Vertheuerung wird auch die größtmögliche Benützung dieser Anstalten zum Nachtheile der Verkehrsentwickelung gehemmt und es vertheilt sich die auf diesem Wege eingehobene Steuer nicht weniger ungerecht auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder, als es bei der Salzsteuer der Fall ist. Es ist wohl außer Zweifel, daß durch Private der Post- und Telegraphendienst eben so zweckentsprechend unter bloßer Aufsicht der Regierung, zugleich aber auch, vorausgesetzt, daß kein Monopol dafür bestünde, um den Betrag der höheren Administrationskosten und eines großen Theiles des dabei gesuchten Steuergewinnes billiger geführt werden könnte, da der Privatbetrieb sich mit einer viel niedrigeren Verzinsung des dabei verwendeten Kapitals begnügen würde. Die Regierung aber würde in der durch die Aufhebung des Monopols geringeren Belastung aller Geschäftsbetriebe der Gesellschaftsmitglieder vollkommenen Ersatz zur Deckung des Ausfalles der Steuereinnahme finden können. Die Nichtigkeit der Anschauung, daß der Betrieb dieser den Interessen von Handel und Verkehr dienenden Anstalten durch die Regierungen durchaus nicht nöthig ist, zeigt sich deutlich genug dadurch, daß die Eisenbahnen von Privatgesellschaften vollständig entsprechend betrieben werden und es ist nicht abzusehen, warum dasselbe insbesondere bei der Gleichartigkeit und engen Verbindung dieser Verkehrsanstalten nicht auch rücksichtlich des Post- und Telegraphenwesens Gültigkeit haben solle.

Was noch das Münzregale betrifft, so wurde dasselbe in früherer Zeit als ein besonderes, mit der Person des Landesfürsten verbundenes Hoheitsrecht behauptet, und war in Verbindung mit dem Bergbauregale und Domänenbesitze ein Mittel des Landesherrn, um sich das nothwendige Geld nicht bloß zu erarbeiten, sondern dasselbe auch durch in Geheim betriebene Münzverschlechterungen in persönlichen Nothfällen zu vermehren. Heutzutage wirkt das Münzregal nicht mehr in letzterer

Art auf die wirthschaftliche Thätigkeit der Völker. Das Prägen der Geldmünzen ist heute kein persönliches Erwerbsmittel des Landesherrn und an die Stelle der Münzverschlechterungen ist die Erfindung des Papiergeldes getreten, so daß die erstere durchzuführen ganz überflüssig erscheint. Das Monopol des Münzrechtes wirkt aber nichtsdestoweniger noch immer belästigend auf die Arbeit durch das mit demselben in der Regel verbundene Begehren, daß die im Lande gemachte Erzeugung von edlen Metallen an die Regierung gegen eine von ihr festgesetzte Vergütung zur Münzprägung abgeliefert werden müsse, wodurch die Bergbauarbeit in der freien und möglicherweise auch besseren Verwerthung ihrer Erzeugung behindert wird. Denn bei dieser allgemein gültigen Verpflichtung ist es klar, daß die Regierung den Schlagsatz, d. h. die Vergütung, welche sie durch das Ausprägen des Metalles zur Münze nimmt, beliebig und daher möglichst hoch stellen kann, um sich daraus den gesuchten Gewinn zu verschaffen, welcher in diesem Falle um so ungerechter erscheint, als er nur von einer kleinen Zahl von Gesellschaftsmitgliedern direct aus deren Arbeit beigesteuert werden muß. Allein, wenn die Regierung aus dem Münzregale selbst keine Steuerquelle machen würde, leidet die Bergbauarbeit, welche ihre Erzeugnisse an die Münze abliefern muß, unter der Belastung mit einem zu hohen Schlagsatze auch in Folge des Umstandes, weil die Prägearbeit der Regierung, gleich jedem anderen Geschäftsbetriebe, theurer zu stehen kommt, als wenn dieselbe der Privatarbeit, wenn auch unter Aufsicht der Regierung, überlassen bliebe.

Die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 erkannte kein Postregal, sondern hielt die Einheit des Postwesens für genügend gewahrt dadurch, daß der Reichsgewalt das Recht und die Pflicht der Gesetzgebung, und Oberaufsicht über das gesammte deutsche Postwesen, namentlich auch über die Organisation und Tarife der einzelnen Postverwaltungen zuerkannt wurde. Diese letzteren, wenn auch als Regale der Einzel-Regierungen fortbestehenden Postverwaltungen wären dadurch zu von der Reichsgewalt abhängigen und controlirten Unternehmungen geworden, und hätten dann gewiß eben so entsprechend durch Privatpersonen betrieben werden können.

§ 13.

Durch die Ertheilung von besonderen Privilegien an die Erfinder wird das natürliche Monopol einer überlegenen Arbeitskraft sanctionirt, statt daß solches dem Gesellschaftszwecke zufolge vielmehr bekämpft werden sollte.

Durch das Privilegium wird einem Gesellschaftsmitgliede das ausschließliche Recht zuerkannt, von einer gemachten Erfindung lediglich zu seinem persönlichen Nutzen eine bestimmte, von ihm selbst begehrte Zeit hindurch ausschließenden Gebrauch zu machen, derart, daß während dieser Zeit jedem anderen Gesellschaftsmitgliede, wenn demselben auch das Wesen und die Anwendung der Erfindung ganz selbständig, sei es

durch eigene oder fremde Entdeckung bekannt geworden wäre, untersagt bleibt, die privilegirte Erfindung bei seiner Arbeit in Anwendung zu bringen.

Mit dem Besitze eines von der modernen Gesellschaft ertheilten Privilegiums ist weiter auch noch das Recht verbunden, diese gegen die Arbeit aller anderen in gleicher Richtung beschäftigten Gesellschaftsmitglieder gerichtete Bedrückung, an dritte Personen zu verkaufen, wodurch es geschieht, daß die Privilegien Handelsobjecte und schließlich von Personen zu ihrem ausschließenden Vortheile ausgenützt werden, welche an dem Verdienste der Erfindung selbst gar keinen anderen Antheil besitzen, als daß sie es verstanden haben, dieselbe um möglichst billigen Preis aus dem Besitze des Erfinders oder des Privilegiumshändlers an sich zu bringen. Wirkt nun schon das natürliche Monopol der überlegenen Arbeitskraft schädlich auf die Arbeit anderer Gesellschaftsmitglieder, so muß dieß noch mehr nach Ertheilung eines Privilegiums der Fall sein, da durch das letztere auch noch die im anderen Falle Jedermann frei gebliebene Möglichkeit abgeschnitten wird, sich den schädlichen Wirkungen des Monopols zu entziehen.

Wir haben bereits früher dargethan, wie sich das Patentwesen im Staate durch Nichts rechtfertigen lasse, weder durch die der Gesellschaft obliegende Verpflichtung, den Erfinder für seine geistige Arbeitsleistung zu entlohnen, noch durch die Nothwendigkeit, anregend auf den Erfindungsgeist zu wirken, und wir haben bemerkt, daß derselbe überhaupt, statt nützlich für die Gesellschaft zu sein, im Gegentheile zur Vergeudung von Arbeits- und Kapitalskraft auf unfruchtbare Hirngespinnste und werthlose Neuerungen führe; wir haben ferner bereits dargethan, daß und warum die Gesellschaft ein Recht besitze, von dem Erfinder zur Verhütung eines natürlichen Arbeitsmonopols die Herausgabe der Erfindung gegen Entlohnung zu begehren.

Wir müssen in dem Privilegium aber auch einen weitergehenden directen Eingriff in das freie Arbeitsvermögen anderer Gesellschaftsmitglieder erkennen, insofern denselben dadurch untersagt wird, die eigenen Kräfte in einer bestimmten Weise zu verwenden und zu versuchen, sich durch selbständige Erfindung und Anwendung des von dem Monopolisten benützten Arbeitsvortheiles dem auf der eigenen Arbeit lastenden Drucke zu entziehen. Das Privilegium ist nicht minder auch deßhalb eine Ungerechtigkeit, weil in dem immerhin möglichen und thatsächlich auch oft vorkommenden Falle, daß eine und dieselbe Erfindung durch mehrere von einander ganz unabhängige Personen an denselben oder an verschiedenen Orten selbständig gemacht wird, nur derjenige einen Genuß seiner Arbeit davonträgt, welcher seine Erfindung früher patentiren zu lassen durch

irgend einen Zufall in der Lage war, während die Uebrigen leer ausgehen, selbst wenn von ihnen die Erfindung thatsächlich früher gemacht worden wäre. Auf diese Weise kommt eine ganz selbständig gemachte geistige Arbeit um jede mögliche Art der Entlohnung, indem es dem Erfinder in Folge einer ihm vorgekommenen Patentertheilung nun auch untersagt ist, seine Erfindung selbst zu benützen, was doch gewiß aller Vernunft widerspricht.

Die Privilegiumsertheilung wird ebenfalls als eine Steuerquelle durch das Begehren von Privilegiumstaxen benützt. Wir haben uns über die Ungerechtigkeit und den Druck solcher Privilegiumstaxen nicht besonders auszulassen, weil wir die Privilegiumsertheilung selbst für eine Ungerechtigkeit erklären; wenn jedoch der geringe Betrag dieser jährlich in den Regierungssäckel abfallenden Privilegiumstaxen verglichen wird mit dem Schaden und der Ungerechtigkeit, welche persönliche Privilegien der freien Arbeitsthätigkeit einzelner davon betroffenen Gesellschaftsmitglieder direct zufügen und weiter der Verlust in Rechnung gezogen wird, welchen die Gesellschaft durch das Zurückbleiben des Volksvermögens, demzufolge auch der Steuerkraft, indirect erleidet, so muß das Fortbestehen dieses dem Fortschritte der neuesten Zeit zur Erfindung vorbehalten gebliebenen wirthschaftlichen Widerspruches wirklich unbegreiflich erscheinen.

So unbedeutend die Patentsteuer in allen Staaten für die Regierungseinnahmen ist, so bedeutend ist sie für die Patentwerber selbst, und drängt oft allein schon zum Verkaufe der gemachten Erfindungen an einen Zwischenhändler. In England z. B. kostet ein für 3 Jahre giltiges Patent 80 Pf. St., für 7 Jahre Giltigkeit 180 Pfund. In Oesterreich beträgt sie auf die Giltigkeit von fünf Jahren 100 fl., für 14 Jahre 700 Gulden. In Frankreich auf 5 Jahre 500, auf 10 Jahre 1000 und auf 15 Jahre 1500 Francs.

§. 14.

Wie die Arbeitskraft des Einzelnen, so wird auch die Association zu einem Gegenstande des Privilegiums in allen denjenigen Staaten, wo die freie Vereinigung der Menschen zur Durchführung eines bestimmten, dem Wesen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufenden Zweckes, nicht als ein natürliches Recht anerkannt, sondern vielmehr und allgemein verboten ist, indem die Bildung und Wirksamkeit jeder solchen Gesellschaft an die besondere Bewilligung der Regierung gebunden wird.

In solchen Staaten nun kann ein durch die Vereinigung von überwiegendem Stoff- und Kapitalsbesitze angestrebtes Monopol in der Gütererzeugung wirklich zur Geltung kommen, und zwar aus der Ursache, weil die Bildung jeder neuen Concurrenz bietenden Gesellschaft wieder an die Erlaubniß von Seite der Regierung geknüpft ist, welche von ihr auch versagt werden kann und versagt werden muß, wenn sie den besonderen Privilegiumsrechten der früher privilegirten Gesellschaft Eintrag thun würde.

Durch das an Associationen ertheilte Privilegium kann sich aber auch ein Monopol für die einzelnen Factoren der Gütererzeugung und in einzelnen Arbeitszweigen entwickeln. Es können sich einzelne Kapitals- und Stoffbesitzer für einen bestimmten Gebrauch ihrer Geld- und Arbeitsmittel unter einem Privilegium associren, und dadurch, daß den übrigen Kapitals- und Stoffbesitzern die Association zu gleichem Zwecke nicht erlaubt wird, einen Druck in der bestimmten Richtung auf die freie Bewegung anderer Gesellschaftsmitglieder ausüben. Auf diese Weise sehen wir die schädlichen monopolistischen Wirkungen, insbesondere jener privilegirten Institute entstehen, welche das Geldkapital bei sich vereinigen und auf die Zutheilung desselben an die Arbeit einen künstlich zu Stande gebrachten Einfluß nehmen, wir sehen Gesellschaften bestehen, welche unter dem Schutze eines Privilegiums die Ausbeutung einer bestimmten Art von Bodenarbeit, insbesondere eines Mineralvorkommens monopolisiren können, wir sehen die privilegirten Eisenbahn- und Schifffahrts-Gesellschaften, welche Anlage und Betrieb von Concurrenzlinien zum Nachtheile der Verkehrsentwicklung verbieten, und so fort privilegirte Gesellschaften aller Art, so daß es schon im gewöhnlichen Leben kaum möglich ist, sich zu bewegen, ohne dabei auf eine privilegirte Gesellschaft zu stoßen.

In der Verallgemeinung der Privilegiumsertheilungen läge in der That auch ein Mittel, durch welches dieselben unschädlich werden könnten, das heißt, wenn das Privilegium jeder Gesellschaft ertheilt werden würde, welche zu was immer für einem Zweck gebildet werden will, unter dem einzigen Vorbehalte, daß derselbe nur dem Staatszwecke selbst nicht widerspricht. Dann wäre das Privilegium zu einer bloßen Form geworden, welche werthlos, von sich selbst aufhören würde, begehrt zu werden. Allein durch die Einseitigkeit, mit welcher an Gesellschaften Privilegien ertheilt werden, werden die Associationen statt Gegengewichte des Monopoles selbst zu Monopolen und wirken in dieser Einseitigkeit um so schädlicher und ungerechter dort, wo in der modernen Gesellschaft wohl die Kapitals- und Stoffbesitzer, nicht aber auch die Vereinigungen der Arbeitskraft mit dem Privilegium der Erlaubniß zur Association ausgestattet werden. In Folge des letzteren Umstandes wird die Arbeit noch abhängiger vom Kapital und Stoff, als sie es durch die sonstigen in der modernen Gesellschaft bestehenden Institutionen ohnedieß schon gewesen ist, und geräth in jene Sclaverei dieser Mächte, in welcher wir dieselbe thatsächlich in Europa derzeit finden.

Die privilegirten Associationen der Neuzeit dienen nicht für, sondern sind gegen die gesunde Entwickelung des wirthschaftlichen Fortschrittes der Gesellschaft, weil gegen die Freiheit und das gleiche

Recht der Arbeit gerichtet. Durch die privilegirten Associationen aller Art wird die Gütererzeugung nur scheinbar gefördert; dieselben sind nicht die wahre Concurrenz, beuten im Gegentheile ihr Privilegium nur dahin aus, um Weniger und Schlechter an die Stelle des durch die frei entwickelte Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder herzustellenden Mehr und Besser zu setzen. Die Association kann ihre segensreichen Wirkungen für den wirthschaftlichen Fortschritt nur unter dem Zeichen der Freiheit, nicht unter jenem des Privilegiums entfalten.

Zwölftes Kapitel.

Das Concurrenzvermögen.

§. 1. Begriff und Entstehung der Concurrenz.
§. 2. Die sich natürlich entwickelnde Concurrenz wirkt als ein besonderes Vermögen für die Güterproduction überhaupt. — Die Wirkungen der Concurrenz in Angebot und bei der Nachfrage von Gütern.
§. 3. Die Wirkungen der Concurrenz in Angebot und Nachfrage auf die einzelnen Factoren der Güterproduction, Stoff, Arbeit und Kapital.
§. 4. Die ausgleichenden Wirkungen der Concurrenz zwischen dem Werthe der Arbeitsmittel und dem Werthe der Arbeitskraft. — In der modernen Gesellschaft wird der natürliche Vortheil des Besitzers zur unnatürlichen Ueberlegenheit des privilegirten Eigenthümers.
§. 5. Die künstlich bewirkte Concurrenz im Angebote und in der Nachfrage von Gütern. — Das Prämienwesen. — Die von den Regierungen durch den Selbstbetrieb von Fabriken hergestellte Concurrenz. — Die Wirkungen der künstlich gesteigerten Nachfrage.
§. 6. Die im Wege der natürlichen Association hergestellte Concurrenz. — Die Wirkungen der durch privilegirte Associationen aufgerichteten Concurrenz.
§. 7. Die Mittel zur Bekämpfung der schädlichen Wirkungen des Concurrenzvermögens. — Das Zunftwesen. — Die Bekämpfung der Concurrenz durch die Concurrenz. — Die Verrichtung der Güterproduction für Rechnung der Gemeinschaft. — In dem Begehren nach Abschaffung aller Monopole und Privilegien liegt die Parole für den wirthschaftlichen Fortschritt und für die Reform der modernen Gesellschaft.

§. 1.

Wenn ein und dasselbe Gut mehrfach für die Befriedigung des Begehres vorhanden ist, so daß demjenigen, welcher nach dessen Besitz strebt, die Möglichkeit einer *Auswahl* unter dem Angebote gegeben ist, so besteht eine *Concurrenz* oder Mitbewerbung in dem *Angebote* dieses bestimmten Gutes. Auf der anderen Seite kann aber auch eine Concurrenz in der *Nachfrage* derart bestehen, daß es in der Möglichkeit des Besitzers oder Erzeugers eines bestimmten Gutes steht, unter den darnach begehrenden Personen eine Wahl zu treffen, und dasselbe diesem oder jenem zu überlassen.

Würde jedes Gesellschaftsmitglied immer nur diejenigen Güter erzeugen, welche es für seine eigenen fortlaufenden Bedürfnisse benöthiget und verbraucht, so würde es überhaupt keine Concurrenz geben; dieselbe kann erst dann eintreten und zwar beim Angebote, wenn gleichartige Güter mehrseitig producirt werden und die Producenten dieselben nicht selbst

verbrauchen, sondern dafür *Abnehmer suchen*, und eine Concurrenz in der Nachfrage kann sich erst dann entwickeln, wenn mehrseitig nach Gütern verlangt wird, welche die Begehrenden aus irgend einem Grunde nicht selbst erzeugen, oder welche bei ihnen überhaupt nicht vorhanden sind. Diese Voraussetzungen entstehen aber in der Gesellschaft durch die *Arbeitstheilung* und daher liegt in dieser auch der erste Grund aller Concurrenz überhaupt, und ohne die Arbeitstheilung unter den Gesellschaftsmitgliedern gäbe es auch keine Concurrenz. Daraus folgt aber auch, daß mit der fortschreitenden Entwicklung der Arbeitstheilung, das heißt mit dem wirthschaftlichen Fortschritte der Gesellschaft überhaupt, auch die Concurrenz in derselben immer mehr auftreten und ihre Wirkungen immer eindringlicher äußern wird.

Die Arbeitstheilung ist zwar der nothwendige, *aber nicht der einzige Grund* der Concurrenz. Sowie nämlich die Arbeitstheilung selbst ihre Ursache in dem Bestreben und Verlangen des Menschen findet, eine bessere oder vollständigere Befriedigung der zur Geltung gekommenen Lebensbedürfnisse zu erzielen, ebenso steht dieses Bestreben auch nach dem Vollzuge der Arbeitstheilung noch nicht stille; die Menschen suchen sich vielmehr, um in den Besitz einer noch weiter vergrößerten Menge oder werthvolleren Art von Gütern zu gelangen, bei dem Angebote ihrer Güterproduction, oder bei der Nachfrage nach bestimmten Gütern gegenseitig zu *überbieten*, und auf diese Weise einen angestrebten Vortheil an sich zu bringen; die Triebfeder der Concurrenz ist daher, wie jene aller menschlichen Arbeit überhaupt, der *menschliche Egoismus*.

Es ist allerdings manchmal auch vorhanden, daß Jemand bloß aus *Lust und Freude an der Arbeit* sich bemüht, daß er aus edlem Wetteifer und ohne eigenen materiellen Nutzen, lediglich für den Vortheil Anderer arbeitet; allein es sind dieß so seltene Ausnahmen, daß dieselben als eine Entstehungsursache der in der Gesellschaft auftretenden Concurrenz wohl nicht in Betracht gezogen werden können.

Unzweifelhaft würde, wenn der menschliche Egoismus in der Gesellschaft keine Nahrung mehr fände, wenn es in Folge von was immer für einer socialen Einrichtung für den eigenen Vortheil der einzelnen Gesellschaftsmitglieder Nichts mehr anzustreben, einen besseren Zustand nicht mehr zu erreichen gäbe, auch die Concurrenz und damit alle die Wirkungen aufhören, welche sie auf die Gütererzeugung ausübt; diesen Einfluß näher zu betrachten, ist der Zweck des Nachfolgenden.

§. 2.

Die sich aus der Arbeitstheilung und dem menschlichen Egoismus *natürlich* entwickelnde Concurrenz wirkt als ein besonderes Vermögen für die Förderung der Güterproduction überhaupt. Denn da der Zweck der Concurrenz im Güterangebote der ist, den Begehr unter meh-

reren dafür vorhandenen und auch von anderer Seite gestellten Anerbietungen auf das eigene Erzeugniß zu leiten und bei demselben festzuhalten, dieser Zweck am sichersten aber dann erreicht werden wird, wenn das eigene Erzeugniß für die Nachfrage entweder *wohlfeiler* im Preise oder *besser* in der Art dargestellt wird, so sind Verwohlfeilung oder bessere Qualität der Erzeugnisse die nothwendigen Folgen der sich geltend machenden Concurrenz. Da nun sowohl die Verwohlfeilung der Güter durch die Ermöglichung eines größeren Verbrauches derselben, als auch der Gebrauch eines zur Befriedigung des Bedürfnisses tauglicheren Gutes, die Vermehrung der menschlichen Kraft zur Folge hat, von welcher die Vermehrung der Production überhaupt abhängt, so *führt die Concurrenz in ihren Consequenzen zur Vermehrung der Gütererzeugung*.

Allein die Concurrenz wirkt nicht nur indirecte zu Gunsten des Fortschrittes in der wirthschaftlichen Entwicklung durch Verminderung der Productionskosten und Bekämpfung des Schlendrians und der Nachlässigkeit bei der Gütererzeugung, sondern sie wird dafür auch directe thätig. Denn durch die Concurrenz hauptsächlich wird der *Erfindungsgeist angespornt*, welchem es gelingt, ein bestimmtes, vielbegehrtes Gut auf ganz neuem Wege, oder aus einem bis dahin ganz unbeachteten Stoffe darzustellen, wodurch ein förmlicher Umsturz zu Gunsten des vermehrten Gebrauches dieses Artikels eintreten kann.

Die Concurrenz wirkt nicht nur directe und indirecte auf die Vermehrung und Verbesserung der Güterproduction, sowie auf die Verminderung der Gestehungskosten, sondern dieselbe ist ferner nothwendig, um überhaupt zur *Feststellung des wahren Tauschwerthes der Güter für den Verkehr zu gelangen*. Denn würde für einen bestimmten mehrseitig begehrten Artikel keine Concurrenz im Angebote bestehen, so würde sein Erzeuger ein Monopol ausüben können, und für die Ueberlassung des begehrten Gutes denjenigen Preis begehren, welcher ihm gutdünkt, ganz ohne Rücksicht auf seine mit der Zustandebringung des Gutes verbunden gewesenen Auslagen, und ganz ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Grad der Tauglichkeit desselben zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses.

Der Monopolist wird seinen Preis stets bis an die Gränze hinaufschrauben können, wo aller Vortheil aus dem Erwerbe des Gutes für den darnach Begehrenden aufhören, und dieser auf den Gebrauch desselben daher verzichten würde. Besteht jedoch eine Concurrenz, so werden, je kräftiger sich dieselbe geltend macht, die Monopolspreise immer näher bis zu den Gestehungskosten herabgedrückt. Die Concurrenz in dem Angebote von Gütern wirkt auch in jeder der vorstehenden Beziehungen fördernd auf die Gütererzeugung für sich, *unabhängig von der dafür*

bestehenden Nachfrage; denn ihre Thätigkeit ist überhaupt nicht durch die letztere, sondern durch das *Mitwerben der übrigen Producenten* desselben Artikels bestimmt, und vielmehr darauf berechnet, die Nachfrage erst besonders anzuregen und hervorzurufen.

Betrachten wir nun, wie die Concurrenz in der *Nachfrage* auf die Gütererzeugung im Allgemeinen einwirkt, so finden wir, daß durch dieselbe die Vermehrung der Production in dem vielfach begehrten Artikel ebenfalls angeregt werden muß; allein, da sich mit der vermehrten Nachfrage auch die Erhöhung der Verkaufspreise und die Erzeugung schlechterer Qualität einstellen wird, so wird, wenn sich der gesteigerten Nachfrage entsprechend nicht auch eine gesteigerte Concurrenz im Angebote entwickelt, die Befriedigung der Bedürfnisse immer unvollkommener vor sich gehen, das heißt die Kraft des Consumenten wird, *statt zu steigen, wieder zurückgehen*, und damit auch der gesteigerte Begehr und mit dem Ausbleiben des Letzteren auch die Production selbst abnehmen.

§. 3.

Die Concurrenz äußert ihre Wirkungen aber nicht nur auf die Gütererzeugung überhaupt, sondern sie kann auch *in jedem Factor* der letzteren auftreten, das heißt in Stoff, Arbeit und Kapital, und kann hinsichtlich jedes Einzelnen dieser Factoren wieder, sowohl beim Angebote als bei der Nachfrage vorhanden sein.

Dabei folgen Stoff und Kapital den gleichen Gesetzen, und wirkt die Concurrenz im Angebote derselben fördernd, jene in der Nachfrage hemmend auf die Entwicklung der Güterproduction, vorausgesetzt jedoch, daß der dritte Factor, welchem Stoff und Kapital angeboten wird, oder von dem die Concurrenz in der Nachfrage ausgeht, *eben die Arbeit sei*.

Würde sich, wie es unter den modernen gesellschaftlichen Institutionen allerdings der Fall sein kann, die Concurrenz im Angebote des Geldkapitales auch für die Befriedigung der Genußsucht, für nicht reelle Unternehmungen und Speculationen, für Erhaltung und Deckung unproductiver Auslagen, für Unterstützung einer verkehrten und verschwenderischen Regierungswirthschaft u. dgl. statt bloß für die Arbeit einstellen, so wirkt diese Concurrenz im Kapitalangebote nicht fördernd, sondern im Gegentheile *hemmend auf den Fortschritt in der Güterproduction*. Je mehr Stoff und Kapital jedoch der Arbeit angeboten wird, desto mehr und besser wird dieselbe auch unter den Wirkungen der Concurrenz produciren, und desto mehr wird sich die letztere auch zur Entfaltung der ihr eigenen Kräfte angeregt sehen.

Unter der Herrschaft einer Concurrenz in der Nachfrage nach Stoff und Kapital, das heißt, wenn die Arbeitsmittel von der Arbeit mehr be-

geht und ungenügend angeboten werden, geht in der Gesellschaft der Werth des Stoffes und aller Arbeitsmittel überhaupt immer mehr zurück.

Für den ersten Augenblick könnte es scheinen, als ob mit dem größeren Begehre nach Stoff und Kapital der Werth desselben vielmehr steigen müsse; allein diese Meinung könnte eine ganz irrige sein, wenn nicht das Verhältniß des Angebotes ebenfalls mit in Rechnung genommen würde, da in der modernen Gesellschaft Stoff und Kapital trotz des darnach stehenden Begehres vermöge des Eigenthumsprivilegiums überhaupt und insbesondere der Arbeit zurückgehalten werden können. Je weniger in letzterem Falle nun Stoff und Kapital angeboten wird, und je mehr in Folge dessen die Arbeit ohne Verwendung bleibt, desto mehr ist die letztere auch in Abhängigkeit vom Stoffbesitzer und in der Sklaverei desselben, desto *geringer* ist die *Kraft der Menschen* und desto weniger sind dieselben in der Lage, die Früchte von Grund und Boden dem Eigenthümer abzunehmen und an denselben zu vergüten. Der Acker ist aber dort wenig oder gar Nichts werth, wo seine Erzeugnisse wenig oder gar keinen Absatz finden.

Man könnte glauben, daß in einem solchen Falle der Absatz für die Bodenfrüchte oder sonstigen Arbeiterzeugnisse ja auch außerhalb der Gesellschaft, *im Auslande* gesucht werden könne, und daß sich derselbe von dort gerade bei solchen Verhältnissen auch einstellen *müsse*. Allein bei einem Ueberflusse an unverwendeter und deßhalb allgesammt im Elende befindlicher Arbeitskraft gibt es in der Gesellschaft *keinen Ueberfluß an Früchten* der Arbeit. Die schlecht belohnte oder Sklavenarbeit bringt für den Stoffbesitzer *nur das Nothwendige*, und auf die Dauer wenigstens niemals den Ueberfluß; unter derartigen Verhältnissen nimmt mit der schwindenden Kraft der Arbeiter auch die Ergiebigkeit des Grund und Bodens immer mehr ab, und mit dem Elende der Arbeiter verfällt auch der Bodenbesitzer in Armuth und Noth, seine unbebauten Felder und leer stehenden Pflanzungen liefern keine Erträgnisse und sind werthlos.

§. 4

Das Auftreten der Concurrenz im Angebote der Arbeitsmittel aller Art ist abhängig vom Vorhandensein derselben. Da nun die letzteren bei einer sich immer weiter entwickelnden Arbeitstheilung und der sich immer mehr entbindenden Kapitalskraft nothwendig der Menge nach steigen müssen, während im Gegentheile die Concurrenz im Angebote von persönlicher Arbeitskraft, je mehr dieselbe durch das Angebot von Stoff und Kapital Verwendung findet, nothwendig geringer werden muß, so erscheint es als eine Wirkung der sich natürlich entwickelnden Concurrenz überhaupt, daß der Werth der Arbeitsmittel immer mehr fallen, dagegen

der Werth der Arbeitskraft immer mehr steigen müßte, das heißt: *die Concurrenz wirkt für den Ausgleich des Werthes der Arbeiter gegenüber den Stoffbesitzern und Kapitalisten.*

Dieser Ausgleich wird sich jedoch niemals vollständig vollziehen, auch abgesehen von allen gesellschaftlichen Institutionen, welche der natürlichen Entwicklung hindernd in den Weg treten können. Denn fürs erste steigt mit der Abnahme des Angebotes von Arbeitskraft das Bestreben, dieselbe durch *Maschinen* zu ersetzen, und der immer stärker angeregte *Erfindungsgeist* tritt als besonderer Concurrent neben dem Arbeiter auf, andererseits ist es auch die Verschiedenheit in der *Dringlichkeit des Angebotes*, welche den Stoff- und Kapitalbesitzern ein Uebergewicht über den Arbeiter sichern.

Während nämlich der Arbeiter seine Arbeitskraft verkaufen muß, um sich die nothwendigsten Bedürfnisse seines Lebens befriedigen zu können, welche sich ohne Unterlaß täglich und in gleicher Dringlichkeit geltend machen, so daß ihre Befriedigung keinen Aufschub erleidet, kann der Eigenthümer des Stoffes oder Arbeitsmittels je nach der Art derselben und je nach seinen besonderen Verhältnissen längere oder kürzere Zeit mit der Verwerthung *zurückhalten*. Es ist aber klar, daß unter solchen Umständen der Vortheil bei der Concurrenz im Angebote zwischen Stoffbesitzern und Arbeitern im Allgemeinen stets auf Seite der Ersteren bleiben wird. Treten dazu nun noch *gesellschaftliche Institutionen* in Wirksamkeit, welche die Concurrenz im Angebote von Stoff und Kapital an die Arbeit thatsächlich vermindern, und andererseits die Dringlichkeit des Angebotes von Arbeitskraft vermehren, dann muß der *natürliche Vortheil in die unnatürliche Ueberlegenheit der Eigenthümer* ausarten, und es kann auch das Concurrenzvermögen in der modernen Gesellschaft nicht von jener fördernden Wirkung für die Güterproduction sein, welche dasselbe seinem Grunde und Wesen nach ausüben könnte.

§. 5.

In der modernen Gesellschaft wird die Concurrenz im Angebote von Gütern auch *künstlich* herbeizuführen gesucht.

Wir meinen damit nicht jene Art und Weise, auf welche dem Monopole entgegengearbeitet werden kann und soll, um demselben eine natürliche Concurrenz auf natürlichem Wege und durch natürliche Mittel gegenüberzustellen, wie davon bereits die Rede gewesen ist. Die künstliche Concurrenz ist vielmehr diejenige, welche sich die moderne Gesellschaft *mittelst besonderer von ihr angenommener Institutionen schafft*.

Dieselben sind bestimmt, entweder directe oder indirecte auf die Vergrößerung der Concurrenz in bestimmten Gebrauchsgegenständen zu wirken;

zu ersteren Mitteln gehören hauptsächlich die Prämien, welche zur Aneiferung und Entwicklung eines bestimmten Productionszweiges dienen sollen, ferner die von der Regierung durch eigenen Fabriks- oder Geschäftsbetrieb gemachte Concurrenz auf dem allgemeinen Gütermarkte. Zu den indirecten Mitteln gehören jene Einrichtungen, welche eine künstliche Nachfrage hervorrufen und rege halten, oder dieselbe wohl auch gar nur in Aussicht stellen.

Die zur Förderung bestimmter Arten von wirthschaftlicher Thätigkeit ausgesetzten Prämien sind nicht zu rechtfertigen, weil sie eine aus dem Säckel des Gesellschaftsvermögens gemachte unnöthige und unfruchtbare Ausgabe sind. Denn entweder ist der betreffende Arbeitszweig ein gewinnbringender oder nicht; im ersteren Falle ist die Prämie unnöthig, weil sich die Arbeit desselben auch ohne Prämie bemächtigen wird, sowie sich das Bedürfniß nach dem Gute überhaupt in der Gesellschaft entwickelt hat; in diesem Falle schrecken die gütererzeugenden Kräfte selbst dann nicht zurück, wenn der Gewinn noch unsicher und die ersten Unternehmungen mißglückt wären. Werden die gütererzeugenden Kräfte in der Gesellschaft durch Regierungsprämien aber auf die Verwendung in unfruchtbaren Geschäften gelettet, so ist dieß gleich einer künstlich genährten und fortdauernden Verschwendung, welche in doppelter Weise schädlich auf die wirthschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zurückwirken muß.

Eine besondere Anregung durch Prämien benöthiget die menschliche Thätigkeit, welche den ausgiebigsten Stachel im eigenen Egoismus besitzt, gerade so wenig, als wie der Erfindungsgeist das Patent, um sich zu versuchen. Alles, was die Gesellschaft für die Aneiferung zum Ergreifen eines neuen lohnenden Arbeitszweiges zu thun hat, ist, die Freiheit der Arbeit in keiner Weise zu beschränken, und der natürlichen Entwicklung des Verkehres für den materiellen und geistigen Güteraustausch nirgends störend in den Weg zu treten. Unter dieser Voraussetzung werden auch selbst Ermunterungsmittel, falls sich solche für den Betrieb eines bestimmten Productionszweiges wirklich förderlich zeigen würden, nicht fehlen. Privatpersonen, welche an der Entwicklung des betreffenden Productionszweiges betheiligt sind, werden denselben auch in dieser Richtung pflegen, und der Unterschied dabei wird nur der sein, daß diese zweckmäßiger und lohnender wirken werden, als es von Seite der dem Wesen der Sache doch stets viel ferner stehenden Regierung erwartet werden kann.

Eine in derselben Weise zu beurtheilende, jedoch noch mehr zum Schaden der wirthschaftlichen Thätigkeit in der Gesellschaft wirkende Concurrenz ist diejenige, welche die Regierung durch den Selbstbetrieb von Fabriken u. dgl. künstlich herzustellen bestissen ist.

In wie ferne jede Art der auf directe Gütererzeugung verwendeten Regierungsthätigkeit überhaupt schädlich für die Gesellschaft wirkt, haben wir bereits hinlänglich nachgewiesen; um die dadurch angestellte Concurrenz zu ermöglichen, muß die Fabriksarbeit des Staates, wenn sie nicht als Monopol geübt wird, zu Verlust und Schleuderpreisen verkaufen. Abgesehen davon, daß der auf solche Weise stets vorhandene Ausfall aus dem Säckel der Gesellschaft bezahlt werden muß, während der Vortheil der Concurrenz durch Freigebung der Arbeit auch ohne diese Zubuße erreicht werden könnte, so ist es auch klar, wie die in besonderen Fällen von Absatzstockungen von Seite der Staatsfabriken viel leichter und maßloser gemachten Schleuderpreise vollständig ruinirend auf die Privatarbeit wirken werden, so daß nicht mehr von einer Concurrenz, sondern von dem Erdrücken derselben gesprochen werden muß.

Eine künstliche Nachfrage für bestimmte Fabrikationszweige kann in der Gesellschaft hervorgerufen werden durch Regierungsmaßregeln, welche die auswärtige Concurrenz in den betreffenden Artikeln auf dem einheimischen Markte erschweren oder verhindern, und ebenso auch, wenn momentan ein besonders großer Bedarf z. B. durch auszuführende größere Baulichkeiten, oder außerordentliche Ausrüstungen für Regierungszwecke hervorgerufen wird, und letztere sich aus was immer für Gründen bestimmt oder genöthiget findet, zur Deckung dieses Bedarfes die einheimischen Fabriken aufzufordern, und diesen die Lieferungen zuzusichern oder vorzubehalten. Dadurch wird ein künstliches Emporschnellen der betreffenden Fabrikationszweige eintreten, es werden zur Vergrößerung der Etablissements bedeutende Kapitalien aufgewendet, Arbeitskraft wird von allen Seiten herangezogen, und von momentan weniger lohnenden Geschäftszweigen abwendig gemacht werden. Allein die auf solche Weise gesteigerte Nachfrage findet nothwendigerweise auch wieder ihr Ende, und wohl nur selten ist die während derselben ausgeführte Güterproduktion eine solche gewesen, daß das Volksvermögen dadurch derart gestiegen und gekräftiget worden wäre, daß die früher künstlich gesteigerte Nachfrage nun durch eine natürliche ersetzt worden wäre, und den vergrößerten Fabriken die gleiche Größe der Nachfrage auch fort verblieben sein würde.

Insbesondere ist dieß niemals hinsichtlich der von der Regierung direkt ausgegangenen Nachfrage der Fall, und auf solche Weise geschieht es, daß nicht nur der Preis dieser momentan mehr gefragten Artikel für Jedermann in der Gesellschaft künstlich vertheuert und die Qualität derselben verschlechtert wurde, sondern mit dem Stocken des Absatzes sieht sich die künstlich herbeigezogene Arbeitskraft dem Elende Preis gegeben,

der Fabrikant selbst ist vom Ruine bedroht, wenn er, wie es in der Regel der Fall ist, die Vergrößerung seiner Production durch Zuhilfenahme fremder Kapitalien bewirkt hat, — und ebenso erscheint eine Menge von Kapitalskraft in diesen nunmehr unbeschäftigten Unternehmungen festgelegt, und bleibt dem Bedarfe anderer Arbeitszweige für lange Zeit entzogen.

§. 6.

Das sich naturgemäß aus der Arbeitstheilung und dem Egoismus entwickelnde Concurrenzvermögen, wirkt bei jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede *für sich*, mit der Macht des ihm eigenthümlichen materiellen oder geistigen Vermögens überhaupt, und zwar nützlich oder schädlich für die Güterproduktion, wie wir solches bereits gezeigt haben.

Das Concurrenzvermögen kann sich aber auch *organisiren*, d. h. mit Zuhilfenahme der Association seine Kraft steigern. Wenn nämlich der Einzelne sieht, daß die ihm eigenthümlichen Kräfte allein nicht hinreichen, um eine ausgiebige Concurrenz zu machen, so sucht er dieselben durch Vereinigung mit den Kräften Anderer zu verstärken. Diese Vereinigung kann eine derartige sein, daß sich die gleichartigen Faktoren der Gütererzeugung zusammenthun, Arbeitskraft mit Arbeitskraft, — Kapital zu Kapital, Arbeitsstoff mit Arbeitsstoff, oder die Vereinigung geschieht in einer Verbindung zwischen den verschiedenen der Güterproduction dienenden Kräften. Letztere Arten der Association sind die überhaupt wirksameren, und insbesondere ist es darunter wieder die Vereinigung zwischen Arbeitskraft und Kapital, welche für die Kräftigung der Concurrenz von entscheidendem Einflusse ist, weil die Erfolge der menschlichen Arbeit durch die Zuhilfenahme von Kapitalskraft in's Unberechenbare gesteigert werden können.

Wird nun die Concurrenz durch eine solche *natürliche Vereinigung* der einzelnen ebenfalls auf natürliche Weise in der Gesellschaft thätigen Factoren der Gütererzeugung zu Stande gebracht, so wirkt dieselbe in der gleichen Art fördernd auf die letztere, wie wir solches bereits gelegentlich unserer Abhandlung über das durch die Association angestrebte Monopol entwickelt haben. Diese Art von Concurrenz wird nie schädlich, sondern im Gegentheil fördernd auf die Güterprodnetion zurückwirken, weil sie stets durch eine in derselben Weise und gleichsam aus sich selbst entstehende neue Association bekämpft werden kann, und in Folge des Wetteifers der Producenten sich gegenseitig zu überbieten, die Menge der Güter vermehrt, die Preise vermindert, und die Qualität derselben verbessert werden wird.

Anders jedoch stellt sich dieses, wenn die Concurrenz sich nicht mehr auf natürlichem Wege, *sondern mit Zuhilfenahme des Privilegiums in der Gesellschaft organisirt*. Das Privilegium kann für eine angeblich der Concurrenz dienende Association derart in Wirksamkeit treten, daß die Bildung einer gleichartigen und nach gleichem Zwecke strebenden Vereinigung in der Gesellschaft nicht gestattet wird, oder es ist jede Association überhaupt an eine besondere Erlaubniß von Seiten der Regierung gebunden; oder das Privilegium kann auch darin bestehen, daß durch dasselbe Einer der für die concurrirende Gütererzeugung in Wirksamkeit stehenden Faetoren, sei es nun Stoff, Kapital oder Arbeitskraft, mit einem künstlichen Monopole ausgerüstet wird. Eine auf diese Weise aufgerichtete Concurrenz wirkt gleich dem Monopole selbst, und *noch schädlicher* als dieses, weil deren Kraft eine um so größere und zu bekämpfen unmöglich ist. Dieß letztere wird um so mehr der Fall sein, wenn der dabei privilegirte Factor das Geldkapital ist und am meisten, wenn dabei auch noch die moderne Organisation des Creditwesens thätig wird, wie es bei den meisten der angeblich zur Förderung der Güterproduction und des wirthschaftlichen Fortschrittes in den modernen Staaten aufgerichteten privilegirten Gesellschaften der Fall ist. Diese privilegirte Concurrenz entwickelt statt Freiheit und Fortschritt die *Macht jener Finanzaristokratie*, welche man nicht anstehen kann, den größten Uebeln beizuzählen, unter welchen die gegenwärtige Zeit zu leiden hat.

Diese privilegirten Gesellschaften machen nicht Concurrenz, sondern *vernichten* dieselbe, indem sie den kleinen Besitz absorbiren, die freie Arbeitsthätigkeit aufheben, um sich selbst an deren Stelle zum schließlichen Nachtheile aller Consumenten und der Gesellschaft zu setzen. Diese privilegirte Concurrenz *nimmt Arbeit und Brod* aus den Händen zahlreicher, oft von der Natur selbst auf einen bestimmten Fabrikationszweig angewiesener Menschen, und verurtheilt dieselben unter der Behauptung, den gleichen Artikel unter dem Schutze einer der Natur gegenübergestellten privilegirten Kapitalskraft anderwärts billiger und besser erzeugen zu wollen, zur dauernden Verarmung, ohne Nutzen für die Consumenten und die Gesellschaft, nur zur eigenen selbstsüchtigen Bereicherung, und nicht selten bleibt auch diese letztere in Folge ungeschickter Geschäftsführung zurück. Denn ist auf solche Weise die naturwüchsige Arbeit einer Gegend einmal durch die privilegirten Gesellschaften zu Grunde gerichtet, dann gibt es auch Nichts mehr, was die letzteren abhalten sollte, die Preise des zum Monopole gewordenen Fabrikates wieder *hinaufzuschrauben*, und *schlechte Qualität* zu erzeugen, so daß Jenes, was die Gesellschaft durch diese von ihr selbst aufgerichtete Concurrenz gewonnen zu haben glaubte, in Wahrheit zu einem offenen Verluste am Volksvermögen geworden ist.

§. 7.

Daß die Concurrenz auch schädlich wirken könne, wurde zu allen Zeiten und bei allen nur halbwegs zum Bewußtsein des wirthschaftlichen Lebens gekommenen Völkern erkannt; auch waren immer und überall Mittel in Anwendung und Vorschlag, um den Wirkungen der Concurrenz zu begegnen.

Im Mittelalter waren es die Zunftverfassung und andere gegen die freie Thätigkeit im Erwerb und Verkehr aufgerichtete Beschränkungen aller Art, welche dem schädlich erkannten Einflusse des Concurrenzvermögens zu begegnen bestimmt waren. In der nach jeder Richtung beschränkten Anschauung der damaligen Zeit hielt man sich auch in Bezug auf die Wirkungen der Concurrenz an das zunächst Liegende und Sichtbare, und glaubte, die durch die naturgemäße Concurrenz herbeigeführte Störung in dem Arbeitsverdienste der einzelnen Bürger am besten durch ein denselben verliehenes Arbeits-Privilegium bekämpfen zu können. Wie hätte man auch zu einer Zeit, wo die Freiheit nirgends vorhanden war, und das Verlangen darnach als eine Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Ordnung der Dinge verurtheilt wurde, den wohlthätigen und ausgleichenden Einfluß derselben gerade auf die wirthschaftliche Thätigkeit würdigen können, und war es nicht vielmehr nur consequent, an die Stelle der Freiheit der Arbeit das Privilegium zu setzen?

In unserer Zeit hingegen führt man die Freiheit zwar stets im Munde, und man behauptet, die Concurrenz müsse und könne durch die Conenrrenz selbst bekämpft werden, allein nebenbei läßt man auch das Privilegiumsunwesen nicht nur bestehen, sondern fordert dasselbe sogar neuerlich und in kräftiger Weise, wenn auch in einer gegen die Feudalzeit verschiedenen Form, als eine Nothwendigkeit für die Förderung und Entwicklung der Güterproduction. Soll die Conenrrenz wirklich durch die Conenrrenz bekämpft und unschädlich gemacht werden können, so muß der Arbeit vor Allem die volle Freiheit der Entwicklung überall und in jeder Richtung zugestanden werden, insbesondere aber muß auch die Freiheit der Association ein für jeden einzelnen Factor der Gütererzeugung gleichmäßig in der Gesellschaft giltiges Recht sein, nicht aber, daß man die Association überhaupt an eine besondere Erlaubniß knüpft und diese Erlaubniß dann noch überdieß mit besonderen Privilegien ausstattet, wie es in der modernen Gesellschaft geschieht. Werden diese Privilegien aber vorzugsweise noch den Kapitals-Associationen zugestanden, dann ist damit die Concurrenz in Wahrheit todt, aber nicht frei gemacht.

Die Socialisten und Communisten glauben den in der Concurrenz enthaltenen Widerspruch dadurch lösen zu können, daß sie die Gütererzeugung überhaupt zu einer Gesellschaftssache erklären, welche für Rechnung der Gemeinschaft in Nationalwerkstätten u. dgl. verrichtet werden soll. Auf diese Weise könnten nun allerdings die schädlichen Wirkungen der Concurrenz unmöglich geworden sein, allein ebenso gründlich wären auch alle wohlthätigen Folgen derselben vernichtet. Denn wenn der Mensch von seiner besonderen Thätigkeit und Kraft nicht auch einen besonderen directen Erfolg für sich ziehen könnte, sondern letzterer im Wesentlichen stets der Gemeinschaft zufallen würde, welche gegen die Verbindlichkeit allen Arbeitern und Kapitalien Beschäftigung und Verwendung zu geben, auch die Resultate davon für sich in Anspruch nehmen würde, wenn es dem Menschen nicht vor Augen stünde, durch eine Mehr- oder eine besondere Anstrengung seiner Kräfte sich auch einen besonderen Genuß verschaffen zu können, weil seine Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade von Gesellschaftsmitteln befriediget sind, und eine darüber hinausgehende Befriedigung unmöglich oder versagt wäre, dann würde auch alle in der Individualität und im Egoismus des Einzelnen liegende Anregung zur Entwicklung und Anstrengung der bei ihm vorhandenen gütererzeugenden Kräfte aufgehört haben. Denn außerhalb des Egoismus setzt sich die menschliche Kraft in der Regel nicht in Thätigkeit und es entwickelt sich auch keine Concurrenz; wer aber soll auch überhaupt dort concurriren, wo der Staat der alleinige Producent und Uebernehmer für Alles sein würde, daher alle Güterproduction des Einzelnen in dem allgewaltigen Monopole der Gesellschaft aufgegangen sein müßte?

Nicht dadurch, daß an die Stelle der jetzt in der Gesellschaft bestehenden unnatürlichen Institutionen, ein künstlicherer der Menschennatur noch mehr widerstrebender Bau aufgerichtet wird, kann sich dasjenige, was in Folge dieser Institutionen schädlich auf die wirthschaftliche Thätigkeit wirkt, bessern, sondern nur durch Beseitigung dieser Institutionen oder durch Zurückführung derselben auf ihre natürliche Berechtigung.

Aus dem Rechte auf Arbeit folgt für das einzelne Geschäftsmitglied nicht das Recht auf eine Versorgung in Nationalwerkstätten u. dgl., sondern das Recht auf die volle Freiheit in der Bewegung seiner Arbeitskraft, welche sich bis an die Schranken des anerkannten Gesellschaftszweckes unbehindert ausdehnen kann, und für Jedermann und für jede Art der Beschäftigung in gleicher Weise giltig sein muß.

Die Aufgabe der Gesellschaft überhaupt ist es, die Hindernisse, welche der Freiheit der menschlichen Thätigkeit im Wege stehen, möglichst aus dem Wege zu räumen und die Parole des Fortschrittes und der socialen

Reform für die moderne Gesellschaft kann in dieser Beziehung nur im Begehren nach Abschaffung aller Privilegien liegen, ob dieselben nun für Personen oder Sachen gelten sollten. Dabei ist es nichts Gewaltthätiges, Nichts was sich nur auf dem Wege des Umsturzes alles Bestehenden vollziehen kann, welches uns zu thun nöthig erscheint; denn die Abschaffung der jetzt herrschenden Privilegien aller Art wird ohne Zuckungen und wie von sich selbst vor sich gegangen sein von dem Tage an, als dieselben durch die Gesellschaft nicht mehr autorisirt und ertheilt werden.

Dritte Abtheilung.

Der Güteraustausch.

Dreizehntes Kapitel.

Der Verkehr überhaupt.

§. 1. Das natürliche Entstehen des Güteraustausches in Folge der Arbeitstheilung.
§. 2. Der Tausch ist nur ein Act des Güterverkehres und nicht der Verkehr selbst. — Begriff des Verkehres. — Die Bedingungen im Allgemeinen, von welchen die Größe des Verkehres in der Gesellschaft abhängig ist. — Der Fortschritt rücksichtlich des Verkehres besteht im Allgemeinen darin, mit möglichst wenig Arbeitsaufwand die größte Menge von Tauschakten zu vollziehen.
§. 3. Einfluß des Verkehres auf den Werth der Güter für den Produzenten. — Die Nothwendigkeit des Güteraustausches steht anscheinend im Widerspruche mit der vom Fortschritte begehrten Erhöhung des Werthes der Güter. — Die auf dem Güteraustausche lastenden Kosten müssen durch die Vermehrung und Verbesserung der Production für die Gesellschaft ersetzt werden.
§. 4. Die Verringerung der Kosten des Güteraustausches durch das unmittelbare Näherrücken zwischen Consumenten und Produzenten und durch die Annäherung zwischen den einzelnen Arten der productiven Arbeit. — Die natürlichen und die von der Gesellschaft dafür zu ergreifenden Mittel im Allgemeinen.
§. 5. Die Kosten der Fortbewegung der Güter. — Die Ursachen im Allgemeinen, nach welchen sich die Höhe der Transportkosten bestimmt. — Der Fortschritt hinsichtlich der Verminderung der Transportkosten.
§. 6. Die Wirkungen der Beschleunigung des Güterverkehres auf die Vermehrung der Gütererzeugung und dadurch auf Freiheit und Gleichheit unter den Gesellschaftsmitgliedern.
§. 7. Die Folgen der Entwicklung des Verkehrslebens durch die Annäherung der Gesellschaftsmitglieder insbesondere für die Entwicklung der Bodenproduction.
§. 8. Auf dem Rohproducte liegen verhältnißmäßig die höchsten Transportkosten und die möglichste selbsteigene Verarbeitung derselben ist daher für jede Gesellschaft geboten.
§. 9. Verschiedene Entwicklung der Verkehrsthätigkeit in den modernen Staaten. — Die Industriestaaten und die Agrikulturstaaten. — Jede Gesellschaft ist berufen, aus dem Stadium des Agrikulturstaates zu jenem des Industriestaates vorwärts zu schreiten, wenn sie nicht rückwärts gehen will, wie die Geschichte zeigt.
§. 10. Länder mit geringer Verkehrsentwicklung leiden an Vergeudung von Arbeitskraft und verhältnißmäßiger Werthlosigkeit ihrer Bodenerzeugnisse. — Die Lage der Bodenproduction im Allgemeinen in den Agrikultur- und in den Industriestaaten.
§. 11. In Agrikulturstaaten sind die Aussaugung von Grund und Boden, der Raubbau, und die schließliche Verarmung auch der großen Grundbesitzer nothwendige Folgen. — Geschichtliche Bemerkung.
§. 12. In Agrikulturstaaten gibt es keine Entwicklung der bürgerlichen Freiheit. — Die Gesellschaft scheidet sich in Herren und Knechte.

§. 1.

Jeder Mensch benöthiget zur Befriedigung seiner verschiedenartigen Lebensbedürfnisse auch verschiedenartiger Güter, welche er sich auf der untersten Stufe der ökonomischen Entwicklung sämmtlich selbst

und unmittelbar zu erarbeiten bestrebt ist. Angewiesen auf sich allein und auf die eigene Kraft, ohne Verbindung mit anderen Menschen, gewinnt der einsam mit seiner Familie lebende Wilde auch nicht mehr durch seine Arbeit, als das Nothwendigste, um seine ersten Lebensbedürfnisse auf die roheste Weise befriedigen zu können, obgleich ihm die Erde in weitem Territorium zur Bearbeitung offen steht.

In dem Streben nach einer vollkommeneren und besseren Art der Befriedigung vollzieht sich aber schon innerhalb des Familienlebens eine bestimmte Art von Arbeitstheilung zwischen Mann und Frau und Kindern. Die einzelnen Familienglieder verlegen sich je nach Kraft, Neigung und Geschicklichkeit auf die Erarbeitung der einzelnen dem gemeinschaftlichen Haushalte nöthigen Güterarten, und es *vermehrt* sich in Folge der ausschließenden Verwendung ihrer Thätigkeit in der Einen bestimmten Richtung die Menge, und *bessert* sich die Art der den Bedürfnissen dienenden Güter. Es ist klar, daß, wenn Frau und Kinder des Wilden denselben auf seinen Jagdzügen begleiten, und ihn bei seiner Arbeit auf derselben unterstützen würden, dieß die Jagdbeute nur unbedeutend vermehren würde, und daß, wenn dadurch auch für die nothwendigste *Nahrung* der Familie besser gesorgt wäre, es um so schlechter mit der nothwendigen Kleidung und Wohnung für dieselbe stünde.

Anders und besser stellt sich dieß, wenn Weib und Kinder, während der Mann der Jagdarbeit nachgeht, bei der Hütte bleiben, ein um dieselbe gelegenes Stück Erde bebauen und bepflanzen, sich mit der Einbringung der Feldfrüchte, mit der Erhaltung und Ausbesserung der Wohnung, und mit Bereitung der nothwendigen Kleidungsstücke aus den vorhandenen Thier- oder Pflanzenstoffen beschäftigen, die zur Förderung der Jagd und der häuslichen Arbeiten erfundenen Werkzeuge zubereiten und das daran schadhaft Gewordene ausbessern.

Innerhalb des Familienlebens gibt es noch keinen Austausch der von den einzelnen Familiengliedern auf diese Weise erarbeiteten einzelnen Güterarten; denn das einzelne Familienglied arbeitet nicht selbstständig für sich, — *sondern für die Gemeinschaft*, oder eigentlich für das Familienoberhaupt, in dessen Verfügungsrecht die erarbeiteten Güter zusammenströmen, und von welchem dasjenige, was aus der einzelnen Art jedem Familienliede nothwendig ist, aus der Summe der vorhandenen Gütermenge zugetheilt wird.

Die Arbeitstheilung vollzieht sich jedoch auch im gesellschaftlichen Zusammenleben und in Folge desselben derart, daß von den einzelnen die Gesellschaft bildenden Personen oder Familien, nicht mehr *für sich allein alle zum eigenen Lebensunterhalte nöthigen Güter erarbeitet werden wollen*, sondern es vortheilen sich diese Arbeiten auch außerhalb des Familienlebens unter den verschiedenen Gesellschafts-

mitgliedern selbst, je nach Individualität und Fähigkeit. Während ein Theil der im Uebrigen von einander ganz unabhängigen Gesellschaftsmitglieder oder Familien ausschließend oder vorwiegend zur Erzeugung der Nahrungsmittel thätig ist, und demnach keine oder zu wenig Kraft übrig hat, um auch die Herstellung des zur Wohnung und Kleidung Nöthigen selbst bestreiten zu können, beschäftiget sich ein zweiter und dritter Theil der Gesellschaftsmitglieder wieder ausschließend oder vorwiegend nur mit der Verfertigung der den letzteren Bedürfnissen dienenden Güterarten, und kann sich dagegen nicht zugleich auch die selbstbenöthigten Nahrungsmittel erzeugen.

Unter diesen einzelnen Classen der Gesellschaftsmitglieder wird sich nun ein *Verkehr behufs Erwerbung* der von der einen Seite benöthigten, und auf der anderen Seite überflüssig vorhandenen Güterarten entwickeln müssen, und *dieser Verkehr wird sich überall zunächst als* **unmittelbarer** *Austausch der von den Bedürftigen wechselseitig benöthigten Güter darstellen.*

§. 2.

Der Tausch selbst ist nur ein Akt des Verkehres unter den Güterbedürftigen und nicht der Verkehr selbst. Letzterer enthält in sich noch mancherlei andere Arten der menschlichen Thätigkeit, welche in größerem oder geringerem Maße nöthig sind, damit jener letzte Akt, nämlich die Besitzergreifung des benöthigten Gutes von Seiten des Bedürftigen stattfinden kann. *Der Verkehr ist also die Summe jener menschlichen Thätigkeit*, welche aufzuwenden nöthig wird, damit sich der Austausch der Güter unter den Gesellschaftsmitgliedern *unmittelbar* (im Gegensatze zur Handelsthätigkeit) vollziehe.

In einer bestimmten Gesellschaft wird die *Größe des Verkehres*, auf den Tauschakt bezogen, daher vor Allem abhängen von der Größe der für den Austausch vorhandenen Gütermenge, von der Menge und Verschiedenartigkeit der bei den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern sich geltend machenden Bedürfnisse, und von der Ausdehnung, in welcher sich die Arbeitstheilung unter denselben bereits vollzogen hat. Wenn die Gesellschaftsmitglieder wenige und nur die einfachen Lebensbedürfnisse haben, wenn in Folge dessen auch nur weniger Güter begehrt und vorhanden sind, und die Arbeitstheilung sich ebenfalls nur innerhalb dieses Nothwendigen vollzieht, so gibt es auch nur wenig zu thun, um die wechselseitig benöthigten Güter in die Hände der Bedürftigen zu bringen, weil diese wenig bedürfen, wenig Güter vorhanden sind, und weil sie sich selbst den größten Theil ihrer wenig mannigfaltigen Nothdurft produciren. Demzufolge wird der Verkehr in der Gesellschaft auch mit der Zunahme der Bedürfnisse, der zur Be-

friedigung der letzteren vorhandenen Gütermenge und mit dem Fortschritte der Arbeitstheilung steigen.

Da der Tausch aber nur ein Akt des Verkehres ist, so kann die Größe des letzteren in der Gesellschaft auch ganz unabhängig von der Menge der Tauschakte steigen und fallen, je nach der Menge der auf die letzteren aufgewendeten Arbeit. Wenn nun der Verkehr in einer bestimmten Gesellschaft größer ist, in Folge der vergrößerten Menge der nöthigen Tauschakte, so ist solches ein Beweis von Befriedigung gesteigerter Bedürfnisse und größerer Production; besteht jedoch der größere Verkehr nur in Folge der auf eine geringere Menge von Tauschakten aufgewendeten größeren Arbeitskraft, so kann die Steigerung nur auf Kosten der Entwicklung der Güterproduction gehen, welcher die auf den Güteraustausch verwendeten Kräfte entzogen werden.

Der Fortschritt im Verkehre besteht also im Allgemeinen darin, mit möglichst wenig Arbeitsaufwand die größte Menge von Tauschakten zu vollziehen, und es gilt dieser Grundsatz für jede Art des Verkehres, ob nämlich die zur unmittelbaren oder mittelbaren Befriedigung vorhandenen Bedürfnisse begehrten Güter oder Werkzeuge selbst, gegeneinander zwischen den Bedürftigen ausgetauscht werden, oder ob beim Verkehre das Geld ins Mittel tritt, und die Güter gekauft und verkauft werden. Auch ist es gewiß, daß jene Gesellschaft, in welcher sich der Austausch der Güter zwischen den Bedürftigen direct und ohne Vermittlung von Geld ebenso rasch und ausreichend vollziehen würde, wie mit Hilfe dieses letzteren Werzeuges, die ökonomisch am besten organisirte sein müßte.

§. 3.

Der Tauschakt sowohl an und für sich, als die demselben zu seiner Ermöglichung nothwendig vorgehenden Aeußerungen der menschlichen Thätigkeit, lasten auf jedem im Wege des Tausches, statt der eigenen Production, erworbenen Gute als ebensoviele Kosten, welche dessen Gebrauch erschweren, d. h. der Werth der Tauschgüter, die Tauglichkeit derselben zur Befriedigung der Bedürfnisse wird für die Producenten durch die Nothwendigkeit des Tausches und je nach der Größe des für den Austausch erforderlichen Thätigkeitsaufwandes, mehr oder weniger verringert. Da der Fortschritt jedoch in der Vermehrung des Werthes der Güter besteht, das heißt in der Verringerung des zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nöthigen Thätigkeitsaufwandes, so erscheint der in Folge der Arbeitstheilung nothwendig gewordene Güteraustausch fürs Erste als dem Fortschritt entgegen, und dieses desto mehr, je größer der Verkehr in der Gesellschaft ist, je

mehr Tauschakte zu vollziehen, und je mehr Arbeiter auf den Vollzug der Tauschakte zu verwenden nöthig sind.

Allein die Arbeitstheilung macht nicht nur den Güteraustausch nöthig, sondern sie wirkt durch die aus ihr hervorgehende Vermehrung der Kraft des Einzelnen, durch die Entwicklung der Individualität, durch das Nutzbarmachen der Kräfte auch des Schwächeren, und insbesondere durch die Freimachung der Geisteskraft, auch auf die Vermehrung und Verbesserung der Production, so daß die Nutzbarmachung des Stoffes mit immer weniger Arbeit vollzogen wird, und die Productionskosten mit der fortschreitenden Arbeitstheilung sich immer mehr verringern.

Davon nun, ob die durch die Arbeitstheilung folgende Verringerung der Productionskosten, oder die Belastung des Güterwerthes durch die mit ihrem Austausch nothwendig verbundenen Auslagen, das überwiegende Moment ist, wird es speciell abhängen, ob der Verkehr in einer bestimmten Gesellschaft fortschrittlicher Natur und Art ist.

Da aber die durch Arbeitstheilung eintretende Verminderung der Productionskosten bei natürlichem Entwicklungsgange stets mehr beträgt, als die Belastung der Gütererzeugung durch den darauf folgenden nothwendigen Güteraustausch, so wird jede Art des sich aus der natürlich vollziehenden Arbeitstheilung entwickelnden und steigenden Verkehres auch immer fortschrittlich sein. Allein der Güteraustausch erzeugt sich und besteht in der modernen Gesellschaft nicht immer bloß in Folge der natürlichen Entwicklung der Arbeitstheilung, sondern ist auch oft Folge anderer von Innen und Außen her wirkender Ursachen, und kann dann auch für die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesellschaft schädliche Wirkungen äußern, insbesondere wenn die Kosten desselben innerhalb der Gesellschaft durch Nichts ersetzt werden, wie wir dieß des Näheren im späteren Verlaufe ausführlich zu zeigen, öfter Gelegenheit haben werden. In jeder Gesellschaft muß also der Ausdehnung des Verkehres die Vermehrung der Arbeit und Production durch Entwicklung der Arbeitstheilung vorausgehen, und nur je mehr letztere steigt, wird die Steigerung der ersteren eine wahrhaft fortschrittliche sein. Je mehr Tauschakte in Folge der vergrößerten Production in der Gesellschaft nöthig werden, desto größer die Wohlfahrt, weil der Ueberschuß aus der Verminderung der Productionskosten gegen jene des Güteraustausches ein immer größerer wird und dem Einzelnen und der Gesellschaft zu Gute kommt.

Aber auch innerhalb der für den Vollzug der Tauschakte nöthigen Arbeiten selbst kann sich ein Fortschritt dadurch vollziehen, daß dieselben geringer werden, um die gleiche oder eine größere Menge

Tauschakte zu Stande zu bringen. Denn auch je weniger Arbeit zum Vollzuge der Tauschakte nöthig ist, desto größer muß der Ueberschuß sein, welchen die Arbeitstheilung über die Kosten des Tauschaktes zurückläßt.

§. 4.

Unter dem für den Vollzug des Tauschaktes nöthigen Arbeitsaufwande, ist der Austausch selbst mit den geringsten Kosten verbunden; dagegen fallen die meisten derselben auf die *Ueberwindung der Entfernung*, welche zwischen dem Orte der Erzeugung des bestimmten Gutes und jenem besteht, wo dasselbe verbraucht wird. Diese Kosten der Entfernung bemessen sich vor Allem nach dem Werthe der auf den Transport verwendeten *Zeit*, in welcher die Arbeitskraft des Frächters oder Lastträgers nicht zur Güterproduction verwendet werden konnte und sie *steigen in geometrischer Progression zur Größe der zu überwindenden Entfernung* dadurch, daß der gleiche Zeitaufwand jedesmal zur Hin- und Zurückbewegung für den Bedürftigen nothwendig wird, wenn das Transportverhältniß in dieser Beziehung nicht durch eine besondere Organisation, z. B. von Rückfrachten oder durch Verrichtung specieller Handarbeiten von Seiten der Frächter oder Lastträger auf dem Hin- oder Rückwege gebessert wird. Wenn daher der Fortschritt für den Verkehr in der Verminderung der mit demselben verbundenen Kosten besteht, so muß diese Verminderung vor Allem in dem Ausgleiche der Entfernung gesucht, d. h. *die Erzeugungs- und Verbrauchsorte der Güter müssen immer näher gerückt werden*.

Die Annäherung zwischen den Orten der Production und Consumtion vollzieht sich unabsichtlich von Seiten der Menschen und auf *natürlichem* Wege durch die in Folge der Befriedigung des Geschlechtstriebes und durch natürliche Einwanderung eintretende Vermehrung der Bevölkerung in einer bestimmten Gesellschaft, welche den zwischen den Bewohnern des Territoriums sich ausbreitenden leeren Raum immer mehr verkleinert, und die einzelnen Menschen und daher auch den Güterverkehr derselben immer näher an einander rückt. Diese Annäherung kann aber auch *absichtlich* von den Gesellschaftsmitgliedern auf dem Wege des freiwilligen gegenseitigen Näherrückens zwischen Producenten und Consumenten herbeigeführt werden, und Alles, was dieses Näherrücken zwischen Production und Consumtion behufs des unmittelbaren Güteraustausches befördert, oder die demselben entgegenstehenden Hindernisse beseitiget, wird für den wirthschaftlichen Fortschritt gethan sein.

Da sich die gesammte Güterproduction dem Wesentlichen nach in Bearbeitung von Grund und Boden und in die gewerbs- oder fabrikmäßige Erzeugung der den menschlichen Bedürfnissen dienenden Mittel und Vermittlungsgüter theilt, so wird es daher vor Allem im wirthschaftlichen

Fortschritte liegen, daß sich *die Gewerbe- und Fabriksarbeit überall im Lande unmittelbar an der Seite der Bodenarbeit festsetze*, da das Umgekehrte nicht möglich ist. Wo dieß nicht der Fall, werden sowohl den Landbauern die von denselben benöthigten Gewerbeartikel, als auch den Städtebewohnern die benöthigten Lebensmittel, sowie die als Arbeitsstoff benöthigten Bodenfrüchte nicht nur vertheuert sein, sondern es geht auch eine Menge Arbeitskraft, welche dem Vollzuge des Tauschaktes geopfert werden muß, dem Einzelnen und der Gesellschaft für die Güterproduction verloren. Andererseits werden sich bei weiter vorgeschrittener Arbeitstheilung die Erzeuger von Halbfabrikaten mit jenen, welche sich mit der Zugutbringung der letzteren beschäftigen, aus dem gleichen Grunde möglichst nahe aneinanderschließen müssen, und es werden sich daher bei natürlicher Entwicklung des Verkehrslebens in der Gesellschaft auch Ansammlungen von Menschen in Städten, zerstreut über das ganze bewohnte und cultivirte Territorium, nothwendig bilden.

Auch die *Annäherung der Arbeitskraft selbst an ihren eigenen Verbrauchsort* ist von Wichtigkeit, und daher wird jedes einzelne Gesellschaftsmitglied trachten sollen, seinem Arbeitsobjekte möglichst nahe zu bleiben, um nicht Mühe und Zeit verloren zu haben, bevor es noch zur eigentlichen Arbeit gekommen ist. Dieß gilt insbesondere von der Bodenarbeit, und die Ansammlung der Wohnhäuser in Dörfern dort, wo der Einzelne noch größere Bodenflächen zu bebauen, oder sonst zu benützen hat, statt daß der Bauer inmitten seiner Felder und Gründe sein Anwesen aufgerichtet hält, ist ebenso gegen die Forderung einer gesunden Verkehrsentwicklung, als wenn derselbe zum Ankaufe der ihm nöthigen Haushaltungsartikel und Arbeitswerkzeuge einen weiten Weg bis zum Wohnsitze des betreffenden Gewerbsmannes zu machen, oder diese Artikel von einem in seinem Dorfe angesiedelten Händler zu theuerem Preise und schlechtester Qualität zu kaufen genöthigt ist.

Die Gesellschaft wird daher im Interesse der Verminderung des für den Güteraustausch nöthigen Arbeitsaufwandes weder der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung, noch der Freizügigkeit der Gesellschaftsmitglieder Hindernisse in den Weg legen dürfen, vielmehr bedacht sein müssen, Alles zu beseitigen, was Derartiges etwa bestehen sollte.

Dahin gehören insbesondere die in der Gesellschaft rücksichtlich *der Ehe*, und der Pflege und Versorgung der unehelichen Kinder und Waisen geltenden Bestimmungen, welche solche sein sollen, daß das Eingehen des Ehebündnisses an keine wie immer gearteten lästigen und beschränkenden Bedingungen gebunden wird, und daß uneheliche Kinder und Waisen, denen die älterliche Pflege und Erziehung mangelt, von der Gesellschaft selbst zur Ausbildung übernommen werden und nicht den

kleinen Gebirgsgemeinden überlassen bleiben, wo in der Regel die engherzigsten Anschauungen und Vorurtheile zum Nachtheile solcher Kinder sich geltend machen.

Wenn sich ferner die Einwanderung auch natürlich dorthin vollzieht, wo sich bessere Bedingungen der Lebensexistenz für den Menschen bieten, so wird doch jede Gesellschaft, deren Gebiet noch unzulänglich bebaut und bevölkert ist, außer diesen allgemeinen Bedingungen, welche die Einwanderungslust von anders woher anregen, auch besondere Mittel in Anwendung bringen können, mit welchen den aus der Fremde gekommenen Einwanderern hülfreich für den ersten Augenblick an die Hand gegangen wird, z. B. durch Errichtung von öffentlichen Auskunftskanzleien, wo über die beste Art der Verwendung der mitgebrachten Arbeits- oder Kapitalskraft uneigennützige und richtige Aufklärung und Anleitung ertheilt wird, oder durch Vermerkung des vorhandenen Arbeitsbedarfes für Einwanderer, durch Schutz derselben vor Ausbeutung ihrer Unbekanntschaft und Leichtgläubigkeit durch Gauner und Betrüger u. dgl.

Die größtmögliche Annäherung der verschiedenen Arten von Arbeit wird die Gesellschaft in negativer Wirksamkeit durch Aufgeben aller die Freizügigkeit des Gewerbes einengenden Schranken befördern. Die Niederlassung und Ausübung der Gewerbearbeit an dem vom Gewerbsmanne gewählten Orte darf weder von Seite der betreffenden Ortsgemeinde, noch durch allgemeine Normen an irgend welche Bedingungen geknüpft werden.

§. 5.

Die Entfernung zwischen dem Productions- und Consumtionsorte macht nicht bloß einen Aufwand von Arbeitszeit für den Einen oder Andern nöthig, um in den Besitz der benöthigten Güter zu gelangen, sondern es ist der Ausgleich solcher Entfernungen auch außerdem noch mit den besonderen Kosten des Transportes der Güter verbunden. Diese neben dem Werth des Zeitaufwandes bestehenden Kosten sind verschiedener Art und Größe, je nach Art der zu überwindenden Entfernung und je nach der Beschaffenheit des zu transportirenden Gegenstandes. Wenn der Landmann eine Ausbesserung seines schadhaft gewordenen Gefährtes benöthigt, und dasselbe zum nächsten mehrere Stunden entfernten Schmid oder Wagner bringen muß, so versäumt er selbst oder sein Lohnarbeiter nicht bloß Arbeitszeit durch das Hin- und Zurückfahren, sondern er verliert auch die Arbeitskraft des Zugviehes, welches dabei verwendet wird.

Derartige besondere Kosten treten bei der Fortbewegung der Güter vom Productions- zum Verbrauchsorte in größerem Maße auf, je schwieriger dieselbe ist, d. h. je mehr Kraftaufwand nöthig wird, um den Transport zu bewerkstelligen, und letzteres ist der Fall, je

schwerer im Gewicht und je umfangreicher die zu transportirenden Güter sind, und je unebener der Boden und je größer der Umweg ist, auf welchem die Fortbewegung zu geschehen hat. Demnach richtet sich die Höhe der Transportkosten durchaus nicht nach dem Werthe der Güter, und es ist im Gegentheile der Fall, daß die werthvollsten und theuersten Güter in der Regel am wenigsten, dagegen die gewöhnlichsten und unentbehrlichsten Güter, insbesondere alle Lebensmittel und Rohproducte, wie z. B. Getreide, Wolle, Mineralien u. dgl. mit den höchsten Transportkosten belastet sind.

Bei vorgeschrittener ökonomischer Entwickelung wird der Gütertransport auch zu einer besonderen Art der Beschäftigung in der Gesellschaft, bei welcher die Vermittler des Transportes nicht bloß die aufgewendeten Kosten und den Werth der Zeit ersetzt haben wollen, sondern aus dem Geschäfte auch noch einen besonderen Gewinn für sich zu ziehen bestrebt sind, welcher den Güteraustausch vertheuert.

Der Fortschritt hinsichtlich der auf dem Verkehre lastenden Transportkosten wird also im Allgemeinen darin liegen, daß die schweren voluminösen Rohproducte möglichst am Productionsorte selbst verbraucht oder verarbeitet werden, und daß zur Abkürzung und leichteren Ueberwindung der Transportschwierigkeit ebene Straßen in möglichst geradlinigen Richtungen erbaut werden. Die geradlinigsten und ebensten Straßen sind die Eisenbahnen, und wenn auf denselben die Dampfkraft zum Gütertransporte benützt wird, so hat dieß den doppelten Vortheil, nicht nur Arbeitskraft von Menschen und Thieren für den Gütertransport zu ersparen, sondern auch die räumliche Entfernung zwischen den Orten der Production und Consumtion abzukürzen durch die größere Schnelligkeit, mit welcher die Fortbewegung mittelst Anwendung der Dampfkraft geschehen kann. Die Anlage von Eisenbahnen überall, wo solche anzulegen möglich und begehrt sind, und die Regulirung von Straßenzügen, wo Eisenbahnen nicht gebaut werden können, soll daher stets eine Hauptaufgabe und Sorge der Gesellschaft sein, da die Kraft des Einzelnen zur Bewältigung von derartigen Baulichkeiten nicht ausreicht. Was aber den besonderen Gewinn der Frächter betrifft, mit welchem der Gütertransport belastet wird, so kann derselbe vermindert werden durch Herstellung der freien Concurrenz im Frachtgeschäfte, und er würde auch ganz aufhören, wenn der Producent selbst zugleich Frächter für seine Artikel sein würde, welches durch eine besondere Organisation des Frachtgeschäftes im Wege der Association von Seite der Ersteren durchzuführen wohl möglich erscheint.

§. 6.

Wird nun die Zeit, welche zur Vollziehung der Tauschakte nöthig ist, durch Verringerung oder schnellere Ueberwindung der zwischen den Producenten und Consumenten liegenden Entfernung immer mehr abgekürzt und werden die auf dem Transporte lastenden Kosten auf dem vorstehend im Allgemeinen bezeichneten Wege immer geringer, so wird auch in der Gesellschaft nicht nur immer mehr von der auf den Transport verwendeten Arbeitskraft für die Güterproduction direct oder für die Herstellung weiterer Transportmittel und dadurch indirect, für den Fortschritt der Production frei, sondern der Güteraustausch selbst wird auch beschleunigt.

Diese Beschleunigung wirkt aber gleich einer Vermehrung der in der Gesellschaft thätigen Kräfte, denn je schneller sich die nothwendigen Tauschakte vollziehen, desto mehr in der Zeit wirkende Kraft wird zu anderer Productions-Verwendung entbunden.

Wenn daher auch durch den Verkehr selbst keine Güter producirt werden, sondern derselbe das Vorhandensein der Güter vielmehr voraussetzt, so wirkt die Verminderung der Transportkosten und die Beschleunigung des Verkehres doch fördernd auf die Gütererzeugung in der Gesellschaft. Da aber die in Folge der Beschleunigung und Verwohlfeilung des Verkehres vermehrte Gütererzeugung zur vollständigeren und besseren Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse in der Gesellschaft führt, wodurch die Abhängigkeit, in welcher sich der Mensch von der Naturgewalt und von der überlegenen Kraft der einzelnen stärkeren Gesellschaftsmitglieder befindet, immer mehr verschwindet, so nimmt die Organisirung des Verkehres in der Gesellschaft auch Einfluß auf die Beförderung von Freiheit und Gleichheit unter den Gesellschaftsmitgliedern.

§. 7.

Die Entwicklung des Verkehres unter den Gesellschaftsmitgliedern durch die wachsende Annäherung derselben und die in Folge dessen immer weiter schreitende Verminderung der Transportkosten bringt es insbesondere für die Bodenproduction mit sich, daß jene schweren Hack- und Gartenfrüchte erbaut werden können, welche die Natur massenhaft liefert, wie in unserem Klima die Knollengewächse, Rübengattungen, Mais, Hülsenfrüchte u. dgl. Die Cultur dieser Gewächse kann dort keinen Aufschwung nehmen, wo deren Absatz auf weite Entfernungen angewiesen ist; denn dieselben vertragen keinen weiten Transport und können für den Verkauf und zum Verbrauche für andere Menschen nur dann gebaut werden, wenn sich die Abnehmer in der unmittelbaren Nähe des Landbauers befinden. Es ist aber der Anbau dieser Gewächse ein Fortschritt für die Menschen, weil dieselben bessere

und ausgiebigere Nahrungsmittel abgeben, als die verschiedenen Getreidearten, deren Anbau für eine gleich große Menge Nahrungsstoff eine verhältnißmäßig viel größere Bodenfläche erfordert.

Die Entwicklung des Verkehres in der Gesellschaft durch wachsende Annäherung der Gesellschaftsmitglieder bewirkt auch die Möglichkeit einer besseren und entsprechenden Düngung des bebauten Grund und Bodens. Auch der Dünger verträgt keine großen Transportkosten und doch ist seine Verwendung von größtem Werthe; denn er erhält nicht nur die Fruchtbarkeit des Erdbodens überhaupt, sondern vermehrt auch die Quantität der auf demselben erzeugten Früchte, macht es möglich, auf einem und demselben Acker jährlich auch mehrere Erndten zu machen, und jene besonders nahrhaften Gewächse wiederholt zu bauen, von welchen oben die Rede war.

Die Verminderung der Transportkosten erklärt in letzter Reihe hauptsächlich die Erscheinung, warum das Ackerland in der Nähe von Städten uns Mehrfache höher im Preise steht, als auf mehrere Meilen Entfernung, wohin auch der aus dem Zusammenflusse der Menschen abfallende Dünger nicht mehr gebracht werden kann, weil Gewicht und Volum desselben die Kosten der Verfrachtung so hoch stellen, daß der größere Erfolg der Erndte dessen Verwendung nicht mehr lohnt. In einem dicht bevölkerten Lande und mit dem Näherrücken der Menschen ist die Bodenproduction nach allen Richtungen hin mit den wenigsten Transportkosten sowohl für ihre Früchte als für den ihr nöthigen Dünger belastet, die Bodenpreise werden sich immer mehr ausgleichen, und der Ackerbau wird sich daselbst immer mehr zum Gartenbau entwickeln können.

§. 8.

Ein bestimmtes Gut wird mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit des Verkehres mit demselben den höchsten Werth dann haben, wenn es am Orte seiner Erzeugung und durch den Bedarf des Producenten selbst, seine entsprechende Verwendung findet. Geschieht die Verwendung zwar an demselben Orte, aber von einem dritten Consumenten, so ist der betreffende Artikel bereits mit besonderer Auslage belastet, welche seinen Werth für den Producenten vermindert, der in irgend einer Form die Kosten des Austausches tragen muß. Mit der zunehmenden Größe der Entfernung und der zunehmenden Höhe der Transportkosten, kann diese Werthverminderung so groß werden, daß das betreffende Objekt aufhört, ein Gut für den Besitzer zu sein. Holz z. B. in schwer zugänglicher Höhenlage und in Gegenden, wo genug davon in der Ebene oder aus leichter zugänglichen Orten zu haben, wird für den Waldeigenthümer ganz werthlos bleiben, so lange sich diese Verhältnisse nicht ändern.

Da die Transportkosten mit der Zunahme von Gewicht und Umfang der Objecte steigen, so werden dieselben für die Rohproducte auch stets größer sein, als für die aus denselben erarbeiteten Artikel, und das Rohproduct wird daher überhaupt für den Besitzer, welcher es in Verkehr setzen muß, einen verhältnißmäßig geringeren Werth haben, als das aus demselben durch weiteren Aufwand von Arbeitskraft dargestellte Gut, das heißt, der Producent wird sich außer dem Unterschiede zwischen den bei dem Rohproducte stehenden geringeren Erzeugungskosten auch noch den Unterschied der für dasselbe größeren Transportkosten beim Verkauf oder Tausch in Abzug bringen lassen müssen.

Darnach ist es klar, daß der wesentlichste Fortschritt rücksichtlich der besseren Verwerthung der eigenen Production in der vollständigst möglichen selbsteigenen Verarbeitung der Rohproducte für Jedermann liegt, und daß derselbe daher auch von der Gesellschaft in dieser Richtung angestrebt werden muß. Das Holz, welches als Baumstamm nicht verwerthbar, weil nicht transportabel gewesen ist, kann es in der Form von Brettern, als Zündhölzerdraht u. dgl. werden; das in einer abgelegenen Gegend erzeugte Getreide verträgt in Körnerform nicht den Transport auf den nächsten Markt, wohl aber kann es befreit von den Hülsen und bei geringerem Volum als Mehl mit dem vollen Ersatz der auf die Vermahlung aufgewendeten Kosten dahin gebracht werden. Und so weit kann dieß gehen, daß sogar fremde Rohproducte eingeführt, und in der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbes verarbeitet werden können derart, daß der Gewinn für den Fabrikanten nur aus dem Unterschiede der Transportkosten zwischen Rohproduct und Fabrikat resultirt, vorausgesetzt, daß der Rohproducent auf der einen Seite und der Fabrikant auf der andern die Frachtkosten bis zum Verbrauchsorte der erzeugten Güter bezahlen, wie es so im natürlichen Gange der Dinge auch stets der Fall ist.

§ 9.

Ueberblicken wir die Verhältnisse der bestehenden modernen Staaten hinsichtlich des Verkehres, so finden wir denselben verschieden entwickelt, und zwar insbesondere in dieser Richtung, daß es Länder gibt, welche ihre Rohproducte selbst zu verarbeiten und zu verbrauchen bestrebt sind, und wieder andere, welche dieselben hauptsächlich auszuführen verlangen, und zwar dorthin, wo die Verarbeitung der Rohproducte bereits zu einer Höhe entwickelt ist, daß die Menge der einheimischen Rohproduction zur Beschäftigung der Fabriken nicht mehr hinreicht. Diejenigen Länder, welche ihr Augenmerk weniger auf die Entwicklung ihres inneren Verkehres in der Richtung des selbsteigenen Verbrauches und der Verarbeitung ihrer Rohproducte richten, sondern zufrieden sind, dieselben nur ausführen zu können, sind die Agriculturstaaten.

Es wird nicht selten behauptet, daß gewisse Länder in Folge ihrer Bodenbeschaffenheit, besonderen Fruchtbarkeit, geographischen Lage u. dgl. von Natur aus darauf angewiesen seien, Agriculturstaaten zu bleiben, während dagegen andere von der Natur weniger oder in anderer Weise begünstigte Länder berufen oder bemüßiget seien, vorzugsweise die Verarbeitung der eingeführten Rohproducte zu betreiben, und durch größere menschliche Thätigkeit dasjenige zu ersetzen, was die Natur dem Lande zur Wohlfahrt versagt habe.

Sehen wir diesen an sich vollständig unrichtigen Behauptungen, wie später ausführlicher dargethan werden soll, auf den Ursprung, so finden wir dieselben ausgehend innerhalb des eigenen Landes stets von jenen Classen der Gesellschaftsmitglieder, welche überhaupt gegen die Freiheit und Gleichheit im Staate sind, unterstützt von einem falschen Regierungssysteme, welches in der Entwicklung des inneren Verkehres die Zunahme der Wohlfahrt und Selbstständigkeit des Staats zwar erkennen zu wollen geneigt wäre, aber eben deßhalb nicht fördern zu sollen glaubt, weil es schwerer scheint, eine Gesellschaft von selbstständigen Bürgern, und leichter eine Masse armer Unterthanen zu beherrschen. Von Außen her aber werden die Vortheile der Agriculturstaaten gepriesen durch jene Nationen, welche in richtigerer Erkenntniß des wahren ökonomischen Fortschrittes eine Suprematie über die Nachbarn zu erreichen bestrebt, oder wohl auch durch einen bereits erreichten, vielleicht unnatürlichen Grad der Entwicklung ihrer Industrie gewissermaßen genöthigt sind, sich die zur Beschäftigung ihrer Fabriken nöthigen Rohstoffe in ausreichendem Maße und zu billigsten Preisen gegen Absatz der Fabrikate in fremden Ländern zu verschaffen.

In Wahrheit ist aber jede Gesellschaft dazu berufen, aus dem Stadium des Agriculturstaates in jenes der Verarbeitung und des größtmöglichen Verbrauches der auf eigenem Territorium erbauten Rohproducte überzugehen, und wenn sie diesem natürlichen Fortschritte nicht folgt, sondern aus was immer für einem Grund bei der Ausfuhr der Rohproducte stehen bleibt, so wird sie in der bis dahin erreichten Wohlfahrt und Selbstständigkeit sowohl des Einzelnen, als auch der Gesammtheit rückwärts gehen, und früher oder später, je nach der Zeit, in welcher die von der Natur gegebenen Mittel aufgezehrt sind, eine Beute der industriellen Nachbarn werden. Durch ein solches falsches Regierungssystem, welches die Herrschaft des großen Grundbesitzes begünstigte, und die Betriebsamkeit des Volkes in Verarbeitung der Rohproducte, als gefährlich für die Herrschaft, zu hindern bestrebt war, sind Spanien und Portugal gefallen, und sind die ehemals blühenden Land-

schaften der Balkanhalbinsel heute verödet und verarmt. Als Opfer aber der Politik und des Aussaugungssystemes fremder Nationen steht in Europa am eindringlichsten Irland und in Asien Indien vor uns, welche Länder durch Vernichtung ihres ehemaligen inneren Verkehres auf alle Weise gezwungen wurden, ihre wichtigsten einheimischen Rohproducte nach England zur Verarbeitung abzugeben.

§. 10.

In Ländern mit geringem inneren Verkehr, wo die Rohproducte statt nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte selbst verarbeitet zu werden, zur Ausfuhr kommen, *sind Vergeudung der Arbeitskraft neben verhältnißmäßiger Werthlosigkeit der Bodenerzeugnisse nothwendige Folge.*

Einzelne große Grundbesitzer beziehen durch die Ausfuhr ihrer Rohproducte allerdings zeitweilig großes Einkommen, allein dem Reichthume dieser Wenigen steht die um so größere Verarmung der übrigen Gesellschaftsmitglieder gegenüber. Die Arbeitskraft der letzteren wird in erzwungenen Leistungen für den schlechten Anbau fremden Bodens, und für den Transport der Bodenfrüchte auf schlechten Straßen und mit mangelhaften Mitteln, ohne Entschädigung vergeudet. Mit diesen hohen Transportkosten des Rohproductes vom Erzeugungs- zum Verbrauchsorte wird aber der *Producent* belastet, gleichviel ob er dieselben selbst bestreitet, und dagegen den höheren Waarenpreis des fremden Marktes bezahlt erhält, oder ob ihm die Transportkosten vom Preise durch den Käufer gleich vornherein abgezogen werden, und dieser den Transport sich selbst besorgt, was in seinem besonderen Interesse liegen kann. Der Werth der erzeugten Bodenproducte wird auf diese Weise nicht nur bedeutend verringert, sondern bestimmt sich für den Producenten auch hauptsächlich nach den *schwankenden größeren oder geringeren Transportkosten* und nach den zufälligen Verhältnissen eines *fremden Marktes*, auf welchen von ihm gar kein Einfluß genommen werden kann.

Ungarn und die unteren Donauländer mit dem südlichen Rußland sind die in Europa vor Augen liegenden Beweise über Arbeitsvergeudung, Werthlosigkeit und Preisschwankungen der Bodenproducte in Ländern, welche einen nur schwach entwickelten inneren Verkehr haben und auf die Ausfuhr ihrer Rohproducte angewiesen sind. Während dort in Jahren großer allgemeiner Fruchtbarkeit das Getreide fast werthlos wird, weil es im Auslande keinen Käufer findet, da die Transportkosten dahin dem dort bestehenden Marktpreise gleichkommen, oder ihn auch übersteigen, und der geringe einheimische Markt die vorhandenen größeren Quantitäten nicht aufzunehmen im Stande und zu arm ist, um dieselben überhaupt bezahlen zu können, muß der große Grundherr in solchen gesegneten Jahren froh

sein, die Kosten seiner Production aus dem Getreideverkaufe herauszuschlagen. Bei umgekehrter Conjunctur gibt es zwar Absatz, aber dafür eine geringe Quantität der Production, und nur in Ausnahmsfällen bei gleichzeitigem Mißwachs in fremden Ländern trifft es sich, daß eine gesegnete Erndte dem Grundherrn auch das entsprechende größere Einkommen bringt. Betrachten wir dagegen die Industriestaaten des Westens von Europa, so haben die im Lande erzeugten Rohproducte dort *immer ihren sicheren Markt und wenig schwankende Preise*. Wird in gesegneten Jahren viel producirt, und deckt dieß den heimischen Bedarf, so wirkt solches nur auf die Zufuhr aus der Fremde zurück, und der Bodenproducent findet für die durch größere Concurrenz allenfalls ermäßigten Marktpreise, Vergütung in der größeren Quantität seines Verkaufes. In schlechten Jahren ist er aber immer des höchsten Preises sicher, um welchen die fremden Producte zuzüglich der Transportkosten auf den einheimischen Markt gelangen können, und er findet also für den Ausfall in der Quantität Ersatz durch höhere Preise.

§. 11.

In Ländern, welche die Rohproducte statt selbst nach Möglichkeit zu verarbeiten, ausführen, ist auch *die Aussaugung von Grund und Boden und der Raubbau in allen Zweigen der Bodenproduction*, damit aber auch die endliche Verarmung der früher reichen Grundeigenthümer und Landesherren, die nothwendige Folge. Denn da die Preise niedrig und schwankend, der Absatz überhaupt unsicher und die Einnahmen der Grundeigenthümer ungewiß sind, so ist die Folge davon, daß der kleinere Besitzer sich nicht halten kann, zu Grunde geht und seinen Besitz an die größeren Eigenthümer verliert, welche diese Schwankungen länger aushalten. Diese aber sind, je größer ihr Besitz wird, desto weniger in der Lage, die zur Verbesserung des Bodens nöthigen Auslagen aufzuwenden, und da wegen Mangel der Düngung und Cultur die Erträgnisse immer geringer und die Preise der Producte nicht besser werden, weil auch die Absatzverhältnisse und Transportkosten nicht gebessert sind, so wird auch der reiche Grundeigenthümer immer mehr verarmen, und endlich inmitten seiner ausgesaugten Felder als Bettler stehen.

Auf solche Weise können aus Mangel des Verkehrslebens durch eine falsche und beschränkte Auffassung der ökonomischen Verhältnisse, oder durch absichtliches Zurückhalten des natürlichen Entwicklungsganges, die fruchtbarsten Länder zu öden Steppen für Menschen und Thiere werden, und die früher von einer zahlreichen Bevölkerung in blühenden Dörfern und Städten bewohnte Landschaft liegt in Folge solcher Mißwirthschaft nach wenigen Generationen entvölkert vor unseren Augen.

Die alte Bodencultur von Kleinasien, Griechenland, Italien, Spanien und Nordafrika ist auf diesem Wege zu Grunde gegangen, und viele

der vor zweitausend Jahren fruchtbarsten und bevölkertsten Landstriche liegen heute noch verödet und verlassen vor uns mit den Ruinen ihrer ehemaligen Größe und Herrlichkeit. Die neuere Zeit aber gibt uns Beispiele in Irland, Indien, in der Türkei, in den ehemals spanischen Ländern Südamerikas, und auch in den Südstaaten der amerikanischen Union, wohin ein System führt, welches sich die Ausfuhr der Rohproducte statt der Entwicklung des einheimischen Verkehres zum Zwecke setzt.

§. 12.

In einer Gesellschaft, welche die Ausfuhr der einheimischen Rohproducte auf Kosten der Entwicklung des Verkehres betreibt, muß auch die allgemeine Freiheit immer mehr abnehmen.

Denn bürgerliche und persönliche Freiheit kann nur bei gleichzeitiger materieller Unabhängigkeit bestehen, sei es, daß letztere in Folge Reichthumes, oder in Folge geringerer Bedürfnisse des Individuums vorhanden ist, welche durch die eigene selbstständige Arbeit befriediget werden können. Die Meinung, daß die persönliche und bürgerliche Freiheit allein durch und in der Staatenbildung im Gegensatze zum Naturzustande, wo angeblich die Gewaltthat herrschen soll, erreicht und gesichert werden könne, ist eine irrige; denn ohne materielle Unabhängigkeit gibt es auch in der Gesellschaft keine Freiheit des Individuums, ja gerade in der Gesellschaft noch um so viel weniger.

Wenn nun in Folge der Ausfuhr der Rohproducte die selbstständige Arbeit in der Gesellschaft immer weniger, und die Lohnarbeit immer schlechter bezahlt wird, weil die Werthe der Producte immer geringere werden, so muß die Abhängigkeit des arbeitenden Theiles von den Besitzenden immer größer werden, und zugleich die Menge und das Elend der Unfreien immer mehr zunehmen, und nur Auswanderung, Seuche und Hungersnoth werden die steigende Zahl der Besitzlosen vermindern.

Gibt es in einer solchen Gesellschaft nur Herren und Knechte, wie überall in den reinen Agriculturstaaten zu sehen ist, so gerathen aber auch die Herren des Landes mit der durch die schlechte und ungenügende Bearbeitung des ihnen eigenthümlichen Grund und Bodens steigenden Verminderung der Erträgnisse, und durch ihre Abhängigkeit vom ausländischen Markte immer mehr in Verarmung und Unfreiheit, und werden früher oder später auch in ihren bürgerlichen und politischen Angelegenheiten dem Machtgebote desjenigen Staates folgen, auf dessen Märkten sie ihre Lebensexistenz zum Verkaufe bringen.

Vierzehntes Kapitel.

Der Handel überhaupt.

§. 1. Begriff und natürliche Entstehungsursachen der Handelsthätigkeit.

§. 2. Die verschiedenen Arten der Handelsthätigkeit. — Binnenhandel und auswärtiger Handel. — Großhandel und Kleinhandel. — Land- und Seehandel. — Activ- und Passivhandel.

§. 3. Der besondere Werth des Handels in Bezug auf die Beförderung der Güterproduction. — Der ökonomische Fortschritt der Gesellschaft erfordert, daß sich an die Stelle des Binnenhandels immer mehr der unmittelbare Verkehr setze.

§. 4. Die Vertheuerung der Güter durch den Binnenhandel für die Gesellschaftsmitglieder. — Die Vortheile der Handelsthätigkeit kommen weniger den Producenten und Konsumenten, als dem Handelsmanne zu Gute.

§. 5. Die Entwicklung des Binnenhandels auf Kosten des unmittelbaren Verkehrs führt zum Verfalle der Gesellschaft.

§. 6. Der Binnenhandel ist gegen die Transporterleichterungen für den Lokalverkehr.

§. 7. Die in den modernen Staaten für die Beschränkung des Binnenhandels in Anwendung stehenden Mittel. — Die von der kommunistischen und sozialistischen Schule dafür in Vorschlag gebrachten Mittel im Allgemeinen.

§. 8. Die Berechtigung des auswärtigen Handels und die der Gesellschaft durch dessen natürliche Entwicklung zugehenden Vortheile. — Der auswärtige Handel ist nicht bestimmt wie der Binnenhandel durch den Verkehr ersetzt zu werden. — Die Vortheile des auswärtigen Activhandels.

§. 9. Die Ausartungen des auswärtigen Handels in Gewaltthat gegen schwächere Völkerschaften und im Krieg der Handelsstaaten unter einander. — Der auswärtige Handel ist keine Beschäftigung des Friedens, die Geschichte der Handelsvölker zeigt das Gegentheil.

§. 10. Das Entstehen der Kolonialpolitik. — Das heutige System derselben besteht darin, die Kolonieen durch Nöthigung zur Abgabe der Rohproducte und zur Abnahme der Fabrikate auszusaugen.

§. 11. Die schädlichen Folgen der Kolonialpolitik für die einheimische Bevölkerung der Kolonieen nach dem Zeugnisse der Geschichte.

§. 12. Die schädlichen Rückwirkungen und Gefahren der Kolonialpolitik für das Mutterland.

§. 13. Der auf dem Wege der Kolonialpolitik sich entwickelnde Handelsstaat trägt den Keim des politischen und socialen Verfalles in sich. — Der auswärtige Handel der Gesellschaft kann sich auch ohne Kolonieen entwickeln.

§. 14. Verkehr und Handelsthätigkeit im Verhältnisse gegen einander und deren Einwirkung auf die sociale Entwicklung der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Während der Verkehr den in Folge der Arbeitstheilung nöthigen Güteraustausch unmittelbar zwischen den desselben bedürftigen Menschen bezweckt, tritt der Handel als Vermittler dieses Austausches auf, indem er sich zwischen die Bedürftigen stellt, und vom Producenten statt der unmittelbar Bedürftigen kauft, um die gekauften Artikel an die letzteren wieder zu verkaufen. Diese Art der Thätigkeit des

Menschen, die Arbeit des Handels, entsteht auf natürliche Weise in der Gesellschaft und entwickelt sich insbesondere dann, wenn die Producenten und Consumenten bestimmter Artikel weiter entfernt von einander leben, und der unmittelbare Verkehr zwischen denselben nur mit großem Zeit- und Arbeitsverlust, oder mit größeren Schwierigkeiten, wohl auch mit Gefahren für Personen und Sachen verbunden ist.

Die Nothwendigkeit einer Vermittlung des Güteraustausches macht sich aber auch dadurch geltend, daß die Consumtion mit der Production oder umgekehrt nicht immer im entsprechenden Verhältnisse steht, indem die Production die Verbrauchsartikel im Großen und auf einmal zu erzeugen bestrebt ist und liefert, während sich die Consumtion der Güter ins Einzelne zersplittert. Der Handel nimmt es nun auf sich, diesen Unterschied auszugleichen, indem er im Großen einkauft, und im Detail nach dem täglichen Bedarf an die Bedürftigen verkauft.

Der Hauptentlehnungsgrund der Handelsthätigkeit, und deßhalb kein weniger natürlicher, ist jedoch die Gewinnsucht der Menschen. Denn der Handelsmann begehrt für seine vermittelnde Thätigkeit von den güterbedürftigen Parteien eine Entlohnung, und soweit dieselbe nichts Anderes wäre, als der Ersatz der für den Güteraustausch sonst von den Bedürftigen selbst aufzuwendenden Kosten, ist dieses Begehren auch gewiß gerechtfertiget. Allein der Handelsmann ist weit entfernt, sich mit einer solchen Entlohnung, welche nebst dem Ersatze der Transportauslagen nur die Vergütung für den zur Vermittlung des Austausches gehabten persönlichen Arbeitsaufwand enthalten würde, zu begnügen, sondern er begehrt darüber hinaus noch einen besonderen Gewinn zu beziehen, zu welchem ihm die Unkenntniß oder Leichtgläubigkeit der Güterbedürftigen über die Verhältnisse von Production und Consumtion, sowie die gegenseitige Nothlage der Consumenten und Producenten verhelfen müssen.

Da nun dieser Gewinn bei nur einiger Kenntniß der Productions- und Consumtionsverhältnisse in einem bestimmten Artikel für eine bestimmte Gegend um so sicherer zu erreichen ist, als er von zwei Seiten, vom Producenten beim Einkauf, und vom Consumenten beim Verkauf der Artikel bezogen werden kann, so ist es wohl erklärlich, daß sich die Menschen zu einer solchen Verwendung ihrer Arbeitsthätigkeit drängen, bei welcher der Aufwand für Mühe und Zeit bei verhältnißmäßig so geringen Kenntnissen weitaus die beste Entlohnung findet, und bei besonders glücklichen Umständen schnell zu Reichthum und Unabhängigkeit führen kann.

§. 2.

Der Handel wird, wenn er sich mit der gewinnbringenden Vermittlung der von den einheimischen Producenten dargestellten Güter an einheimische

Consumenten beschäftiget, Binnenhandel genannt, und ist in diesem Falle nichts Anderes, als ein mehr oder weniger nothwendiges Zwischenstadium des Verkehres.

Die Handelsthätigkeit kann sich aber auch auf die Vermittlung des Austausches von außerhalb der Gesellschaft producirten Gütern an einheimische Consumenten verlegen und umgekehrt, es können auch die in der Gesellschaft erzeugten Güter an Consumenten ins Ausland verhandelt werden, und es bilden diese Arten der Handelsthätigkeit dann den auswärtigen Handel der Gesellschaft. Heutzutage ist in der modernen Gesellschaft in jedem größeren ständigen Handelsgeschäfte in der Regel der Betrieb des Binnenhandels mit dem auswärtigen Handel vereiniget, obwohl es auch größere Handelsgeschäfte gibt, welche sich ausschließlich nur mit der einen oder anderen Art des Handelsbetriebes beschäftigen.

Der Handel wird ferner Großhandel genannt, wenn der Handelsmann den Einkauf und Verkauf der Güter im Großen betreibt, und in diesem Falle lediglich als eine Zwischenperson zur Vermittlung des Absatzes der Production auftritt, indem er die Güter nicht directe den Consumenten, sondern den Kleinhändlern, Detailisten zuführt. Die Thätigkeit des Großhändlers ist zumeist auf die Speculation gerichtet, und zwar einerseits, um den Producenten durch Abnahme größerer Mengen seiner Erzeugnisse, insbesondere zur Zeit momentaner Absatzstockungen, zu besonders billigen Verkaufspreisen zu bestimmen, und anderseits, um durch Wiederverkauf zur Zeit des größeren Begehres zu höheren Preisen doppelten Gewinn zu erzielen. Der Großhändler kauft und verkauft in der Regel nur auf dem Papier, und hat die gekauften Artikel nicht selten weder selbst gesehen, noch in seinem Besitz gehabt. Der Großhandel ist eine besondere Art der Verwendung des Geldkapitals, und für den Fall von Glück in der Speculation und Voraussicht, wohl die gewinnbringendste. Der Kleinhandel kauft bestimmte Artikel in größeren Mengen nach Maß und Gewicht vom Großhändler oder Producenten ein, um dieselben directe an die einzelnen Consumenten nach ihrem persönlichen Bedarfe mit Gewinn wieder zu verkaufen. Diesen Gewinn ist der Kleinhandel angewiesen mehr beim Verkaufe, als bei seinem Einkaufe zu suchen, insbesondere wenn er nicht directe beim Producenten, sondern beim Großhändler kauft, welcher den höchstmöglichen Einkaufsgewinn für sich allein festzuhalten bestrebt ist.

Je nachdem die Güter zu Land oder übers Meer durch den Handel transportirt werden, spricht man von Land- oder Seehandel einer Gesellschaft, und man unterscheidet neben dem Aus- und Einfuhrhandel auch einen Durchfuhrhandel, wenn sich fremdländische Producte zu dem Zwecke auf dem gesellschaftlichen Territorium bewegen, um über dasselbe auf den fremdländischen Markt gebracht zu werden.

Der Handel einer bestimmten Gesellschaft ist endlich Activ- oder Passivhandel, je nachdem die Vermittlung des Güteraustausches in derselben von den Gesellschaftsmitgliedern selbst und durch denselben zugehörige Mittel oder durch Fremde vollzogen wird. Es ist klar, daß sich der Activ- und Passivhandel in der Regel nur auf den Aus- und Einfuhr- und Durchfuhrhandel beziehen kann, weil der Binnenhandel, welcher sich mit der Vermittlung des Austausches einheimischer Producte an einheimische Consumenten beschäftiget, in der Regel wenigstens auch nur von den Gesellschaftsmitgliedern selbst betrieben wird. Ebenso wird aber auch in der Regel jede Gesellschaft sowohl Activhandel treiben, als auch Güter durch Passivhandel empfangen, und es wäre daher richtiger, den Begriff von Activ- und Passivhandel je nach Ueberwiegen der einen oder anderen Art dieser in der Gesellschaft vorhandenen Thätigkeit festzustellen.

§. 3.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Handelsthätigkeit förderlich für die Güterproduction, und darnach auch für die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft und auf die Wohlfahrt des Einzelnen wirken kann. Dieß wird insbesondere rücksichtlich des Binnenhandels dort der Fall sein, wo derselbe die Vermittlung des Austausches der in weiter Entfernung producirten und begehrten Güter bewerkstelliget, indem der Handelsmann einerseits den Producenten mit früher unbekannten Consumenten in Verbindung bringt und zur größeren Production antreibt, andererseits auch bei den Consumenten durch Anbieten des betreffenden Gutes das Bedürfniß reizt, und den Begehr zu dessen Befriedigung entwickelt. Ebenso wird der Handel dadurch, daß er sich als besonderer Arbeitszweig organisirt, schon nach den Gesetzen der Arbeitstheilung in Folge der Entwicklung der Individualität und Aneignung besonderer Kenntnisse für seinen Geschäftsbetrieb, im Stande und bestrebt sein, die Kosten des Güteraustausches zu vermindern, was einerseits eine Erhöhung des Werthes der Waaren für den Producenten, und andererseits eine Verwohlfeilung der Preise derselben für die Consumenten zur Folge haben kann. Auch wird der Consum überhaupt durch das vom Handel ausgehende immer neue Entgegenkommen hinsichtlich der Befriedigung seines Begehres und Geschmackes immer weiter gereizt, und es wird der Handel also auch in dieser Weise auf die Steigerung der Production in der Gesellschaft zurückwirken.

Allein eine absolute Nothwendigkeit ist insbesondere der Binnenhandel für Bestand und Wohlfahrt der Gesellschaft nicht. Die Entwicklung der letzteren geschieht vielmehr nur durch die immer größere Annäherung und Association der Gesellschaftsmitglieder untereinander und diese zieht den unmittelbaren Austausch der Güter nach sich. Wenn es

aber im natürlichen Fortschritte des ökonomischen Lebens jeder Gesellschaft liegt, daß die Entfernungen zwischen den Producenten und Consumenten abnehmen dadurch, daß sich die zwischen ihnen bestehenden leeren Räume durch Vermehrung der Zahl der Gesellschaftsmitglieder und durch freiwillige Annäherung immer mehr ausfüllen, so muß sich auch die gegenseitige Bekanntschaft zwischen Production und Consumtion directe organisiren, und erstere wird und kann daher auch den Anforderungen des Consums rücksichtlich Quantität und Qualität immer mehr selbst entgegenkommen. Darnach erscheint aber auch die Thätigkeit des Binnenhandels bestimmt in jener des Producenten selbst aufzugehen, das heißt im natürlichen Fortschritte der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft wird der Verkehr immer mehr an die Stelle der Handelsthätigkeit treten müssen.

§. 4.

Da der Gewinn des Handelsmannes stets aus dem durch ihn behandelten Gute bezahlt werden muß, so ist jedes durch ihn zum Austausche gebrachte Gut mit besonderen Kosten beschwert, d. h. vertheuert, und zwar entweder zum Nachtheile des Producenten, welcher sich neben dem Abzug der ordentlichen Entfernungs- und Transportkosten auch noch jenen des Handelsgewinnes gefallen lassen muß, oder zum Nachtheile des Consumenten, welcher den ihm durch den Handelsmann gebrachten Artikel um den Handelsgewinn höher bezahlt; in der Regel aber zum Nachtheile Beider, indem der Handelsmann sowohl beim Producenten als Consumenten Gewinn zu nehmen bestrebt ist.

Ebenso ist es der Fall, daß die früher angedeuteten, in der Verringerung der Transportkosten und Entwicklung der Bedürfnisse der Consumenten bestehenden Vortheile der Handelsthätigkeit weniger den Producenten und Consumenten selbst, durch diesen entsprechend gemachte bessere Preise im Einkauf und Verkauf zu Gute kommen, als vielmehr wieder nur dem Handelsmanne, welcher die Vortheile aller derartigen Erleichterung und Vermehrung des Waarenabsatzes möglichst nur für sich selbst auszubeuten versuchen wird, und darin nur durch die Concurrenz in seinem eigenen Handelsgeschäftszweige wird beschränkt werden können.

Aber auch die sich im Handelsgeschäfte entwickelnde Concurrenz wird immer bestrebt sein, so wohlfeil wie möglich einzukaufen, und so theuer wie möglich zu verkaufen, und sie wird sich daher mehr im Uebervortheilen der Producenten und Consumenten durch Zuvorkommen in der Ausnützung ihrer Unkenntniß und Nothlage äußern, als darin, denselben bessere Einkaufs- und Verkaufspreise zu machen.

Für den Güteraustausch zwischen den in der Gesellschaft bestehenden Producenten und Consumenten, ist die Intervention der Handelsthätigkeit

schon nach dem Begriffe und Wesen derselben eine Bedrückung, d. h. die Vertheuerung der Güter, und wenn unter der Herrschaft derselben die Güterproduction im Allgemeinen und die Wohlfahrt der einzelnen Gesellschaftsmitglieder dennoch Fortschritte machen, so sind diese Fortschritte nicht der Handelsthätigkeit, sondern der eigentlichen Arbeit zuzuschreiben, an deren Erfolgen der Handelsmann auf der einen Seite in gewiß größerem Maße zehrt, als er zur Entwicklung der Production auf der anderen Seite unzweifelhaft anregt.

In den Agrikulturstaaten und Ländern mit schwacher Bevölkerung, also im östlichen Europa, üben die Kaufleute auf die übrigen Classen der Bevölkerung, insbesondere aber auf die stets Geldmangel leidenden Gutsherren, und durch diese auf alle bestehenden Verhältnisse, wenn auch nicht immer offen und directe, so doch den größten Einfluß. Ueberhaupt kann und wird in den Donauländern, in Polen, in Südrußland, in der Türkei kaum ein Kauf oder Verkauf vollzogen, ohne daß der Händler oder Kaufmann dazwischen tritt und zu seinem Nutzen vermittelt, das begehrte Gut aber auch allein herbeizuschaffen weiß. In diesen Ländern ist der Handel das allein Gewinn bringende Geschäft, und concentrirt alles Geld und allen Reichthum bei sich, so daß es schließlich auch geschieht, daß das ausgesaugte Volk und der bedrückte Gutsherr sich manchmal dahin vereinigen, um den Kaufleuten auf dem Wege von Confiscation, Plünderung oder Steuerbedrückung den gesammelten Reichthum wieder abzunehmen.

Im westlichen Europa dagegen nimmt der Einfluß des Handels und der frühere Reichthum der Kaufleute immer mehr ab, und würde sich bald ausschließend bei der eigentlich productiven Thätigkeit concentriren, wenn sich nicht in Folge der Ausbildung des modernen Bank- und Creditwesens eine besondere Art von Geldvermittlungsgeschäften entwickelt hätte, auf Grund welcher die Banquiers im Westen der Arbeit gegenüber dieselbe Rolle spielen, wie die Kaufleute im Osten gegenüber dem Grundbesitze.

§. 5.

Wenn nach dem Vorhergehenden die Handelsthätigkeit nothwendig von der Production zehrt, und die der letzteren durch den Binnenhandel zugehenden Vortheile geringer sind, als die Nachtheile, mit denen er auf die productive Arbeit drückt, so muß auch je mehr der Binnenhandel in der Gesellschaft an der Stelle des Verkehres sich entwickelt, desto mehr die Productions- und Consumtionskraft der Gesellschaftsmitglieder abnehmen.

Die Folge dieser Abnahme ist aber die Verarmung zunächst der producirenden Volksclassen, und die Verarmung dieser führt nothwendig zur Entvölkerung und Verödung des Landes, wie wir bereits gezeigt haben. Dagegen führt die Entwicklung der Handelsthätigkeit in demselben Maße als die Verarmung der producirenden Classen zunimmt, zur Vermehrung des Reichthumes einzelner glücklich speculirender Handelsleute, welche die in Noth versinkende Arbeit ausbeuten, und dasjenige an sich bringen, was sie noch an Kapital zuzusetzen hat.

Es entsteht dann jenes sociale Mißverhältniß zwischen übergroßem Reichthum und tiefstem Elend in der Gesellschaft, welches in allen vorzugsweise Handel treibenden Staaten sichtbar wird, wo die Entwicklung des Verkehres an der Stelle des Binnenhandels

mit der Zunahme des auswärtigen Handels nicht Hand in Hand geht. Unter dem Bestande eines solchen Mißverhältnisses kann aber keine Gesellschaft auf die Dauer gedeihen, und der innere Verfall und die politische Abhängigkeit nach Außen wird das unausbleibliche Loos derselben sein.

§. 6.

Die Handelsthätigkeit stellt sich zwischen die Producenten und Consumenten mit dem ausdrücklichen Zwecke, um aus dieser Zwischenstellung für sich einen besonderen Gewinn zu ziehen. Dieselbe wird daher der Natur der Sache nach vor Allem bedacht sein, sich diese gewinnbringende Stellung auch zu erhalten und Alles fördern, was die Nothwendigkeit einer solchen Vermittlung den Producenten und Consumenten aufdringt. Da nun die Nothwendigkeit der Handelsthätigkeit vorzüglich durch die größere Entfernung zwischen den Producenten und Consumenten, ferner durch die Schwierigkeit, Kostspieligkeit und Unsicherheit des Waarentransportes bedingt wird, so ist es nur natürlich, daß der Handel gegen Alles feindlich auftritt, was in dieser Beziehung der Verkehr für seine Entwicklung begehrt.

Der Handel gedeiht dort am besten, und erzielt dort die größten Gewinne, wo es mit den Communicationsmitteln noch am schlechtesten bestellt ist, und es wird in seinem Bestreben liegen, die Consumenten durch allerlei Mittel von dem directen Waarenbezuge bei dem Producenten abzuhalten, so lange es nur immer möglich ist. Wenn der Handel nach Verbesserung von Land- und Wasserstraßen, nach Eisenbahnbau u. dgl. begehrt, und bereit ist, die Mittel dafür zu schaffen, so handelt es sich in der Regel nur um das Interesse des auswärtigen Handels, gewiß aber nicht, um für die Erleichterung des directen Güteraustausches beizusteuern. Für Straßen- und Eisenbahnbau zur Beförderung des Localverkehres ergreift der Handel selten das Wort, und wenn solches der Fall ist, so kann man auch gewiß sein, daß dabei eine Speculation des in der Hand des Kaufmannes befindlichen Geldkapitales ins Mittel getreten ist, welches bei der Betheiligung an dem Baue einer Localbahn einen außerordentlichen Geldgewinn für sich in Aussicht nimmt.

§. 7.

Wenn wir das bis jetzt über den Binnenhandel Gesagte zusammenfassen, so müssen wir erkennen, daß der wahre Fortschritt der Gesellschaft in einer sich auf dem natürlichen Wege der Verkehrsentwicklung vollziehenden Beschränkung, nicht aber in der Zunahme dieser Art der Handelsthätigkeit gelegen ist. Demnach wird jede mit Bewußtsein an der Förderung ihres Wohlstandes arbeitende Gesellschaft auch darauf Bedacht nehmen, dem unmittelbaren Güteraustausche zwischen Producenten und Consumenten möglichst zu Hülfe zu kommen, und die durch den Handel

bedrohte natürliche Verkehrsentwicklung möglichst zu beschleunigen. Es ist daher der Gedanke gewiß vollständig berechtiget, zu versuchen, wie etwa die Gesellschaft selbst den Austausch der in ihr producirten Güter derart in die Hand nehmen und organisiren könnte, daß die beschwerende Vermittlung einzelner Gesellschaftsmitglieder als unnöthig ganz aufhören würde.

In dieser Erkenntniß entstehen in ökonomisch vorgeschrittenen Gesellschaften, z. B. Markthallen aller Art zur Verminderung des Zwischenhandels im Lebensmittelverkehre, Waarenlagerhäuser für Gewerbs- und Fabrikserzeugnisse von Seite einer Association von Producenten, oder einzelner Fabrikanten an den Orten des Consums zu dessen directer Befriedigung, es entwickelt sich das Geschäft der sogenannten Handelsreisenden, soweit dieselben mit Umgehung der eigentlichen Handelsleute den größeren Consumenten directe in alle Entfernungen nachgehen, um dieselben zur Abnahme der Erzeugnisse von jenen Fabriken, für welche sie reisen, zu bestimmen.

Es ist unzweifelhaft, daß es heutzutage bei der großen Ausbildung des Eisenbahnwesens in Europa, mehr als je in der Hand auch der einzelnen Producenten und Consumenten selbst liegt, sich von den Einflüssen der Handelsthätigkeit zu emancipiren, um sich und der Gesellschaft alle Vortheile des directen Verkehrs zuzuwenden, wenn wenigstens die größeren Consumenten ihren Bedarf stets direct an die Producenten selbst, statt an die Handelsleute stellen, und die Producenten wieder dem Consum durch Verkauf auch im Kleinen mehr entgegenkommen, und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse als einen Zweig der Production selbst behandeln würden. In dieser Beziehung ist aber in den meisten europäischen Staaten noch Vieles zu thun übrig und noch manches Vorurtheil und noch manche Indolenz zu überwinden. Die Vortheile der Arbeitstheilung würden durch eine solche Organisirung des directen Güteraustausches nicht verloren gehen müssen, denn der Zweck wird vollständig erreicht, wenn der Producent, wie er die Arbeiten seiner Production an verschiedene Arbeiter zutheilt, so auch den Verkauf seiner Erzeugnisse unmittelbar an die Consumenten, als einen gesonderten Zweig der ihm zukommenden Thätigkeit betrachten und dafür eigene Arbeiter und die erforderlichen Mittel bestellen würde, statt, allerdings einfacher, aber zu seinem und der Consumenten Schaden, an den Handelsmann zu verkaufen.

Die communistischen und socialistischen Schulen wollen den directen Güteraustausch mit Ausschluß aller Handelsthätigkeit ermöglichen, die Einen, indem sie überhaupt alle Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder unter dem Principe der Gemeinschaft organisiren und jede Individualität in derselben aufgehen lassen, die Andern mittelst Errichtung von gesellschaftlichen Tauschbanken. Für beiderlei Leistungen haben wir unsere Anschauung über die Unhaltbarkeit dieser Theorien bereits ausgesprochen.

§. 8.

Das natürliche Bestreben des Handelsmannes, die gewinnbringende Vermittelung des Güteraustausches für sich festzuhalten und möglichst weiterhin auszudehnen, läßt denselben seine Blicke auch nach solchen außerhalb der eigenen Gesellschaft vorhandenen Gütern und Bedürfnissen richten, welche auf den einheimischen Markt gebracht, oder mit einheimischen Erzeugnissen auf fremdem Markt befriedigt werden könnten. Diese nach **auswärts** gerichtete Handelsthätigkeit nimmt eine besondere Berechtigung für sich dadurch in Anspruch, daß mit dem erweiterten Markt den einheimischen Arbeitskräften durch die Waaren-Ausfuhr auch eine erhöhte Verwendung geboten wird, derzufolge die Güterproduction vergrößert und der Reichthum der Gesellschaft vermehrt werden wird. Ebenso wird die Einfuhr solcher Güter aus der Fremde, welche im Inlande aus natürlichen Ursachen gar nicht dargestellt werden können, oder als Monopolsobject behauptet werden wollen, zur Erhöhung der Wohlfahrt der Gesellschaftsmitglieder, zur Vermehrung und Entwickelung der Güterproduction beitragen.

Wenn wir unter den Nachtheilen, mit denen der Binnenhandel auf die Güterproduction wirkt, vorzüglich die Vertheuerung der Güter angeführt und behauptet haben, daß diese Vertheuerung durch die in Folge der Arbeitstheilung hervorgehende Verminderung der auf dem Güteraustausche haftenden Kosten nicht ausgeglichen wird, indem die Handelsleute aus der geschäftsgemäß betriebenen Austauschvermittelung nicht nur einen viel größeren Gewinn zu ziehen bestrebt sind, als die Verminderung der Kosten des Güteraustausches beträgt, sondern insbesondere auch diese, wenn auch in der Regel ohne ihr eigenes Zuthun praktisch gewordene Verminderung der Transportkosten für sich als besonderen Verdienst in Anspruch nehmen; — wenn wir als natürliche Folge des Ueberwucherns dieser Art von Handelsthätigkeit die Abnahme der Productions- und Consumtionskraft der Gesellschaftsmitglieder hingestellt haben, was den Verfall des Staates nach sich ziehen muß, — so gilt dieß nicht ebenso auch vom auswärtigen Handel. Werden durch denselben einheimische Produkte, welche im Inlande keine Abnehmer finden und von der einheimischen Arbeit nicht in Verwendung genommen und aufgebraucht werden können, ausgeführt, so fällt der dabei von den Handelsleuten genommene Gewinn der Hauptsache nach auf die auswärtigen Käufer zur Zahlung und der eigenen Gesellschaft bleibt ein überwiegender Nutzen aus der erhöhten Arbeitsthätigkeit. Werden fremde Producte eingeführt, welche in der Gesellschaft vorhandene Bedürfnisse befriedigen oder zur Entwickelung

der einheimischen Arbeit dienen, Producte, welche im Inlande entweder gar nicht, oder nur zu Monopolspreisen zu erhalten wären, so ist auch in diesem Falle der Vortheil aus solcher Handelsthätigkeit für die Gesellschaft ein überwiegender, weil dieselbe zur Beschränkung des Monopoles im Wege der Concurrenz-Entwicklung beiträgt. Die fremden Güter anderer Art werden aber überhaupt nur dann gekauft, wenn dieselben dem kaufenden Gesellschaftsmitgliede einen Vortheil gegen Preis und Qualität des einheimischen Artikels gleicher Art bringen, oder sonst einen Gewinn für die eigene Arbeit oder rücksichtlich des Genusses in Aussicht stellen. Der auswärtige Handel vermehrt also die einheimische Güterproduction, und die Ausdehnung desselben sowohl der Einfuhr als Ausfuhr nach, ist daher unter den vorstehend gegebenen Voraussetzungen für den ökonomischen Fortschritt wirksam.

Es ist wohl natürlich, daß die Vortheile der Güter-Aus- und Einfuhr für die Gesellschaft noch größere wären, wenn der Güteraustausch mit dem Auslande ebenfalls im Wege des unmittelbaren Verkehrs ohne Dazwischenkunft des Handels stattfinden würde. *Allein der auswärtige Handel ist nicht ebenso wie der Binnenhandel von Natur aus bestimmt, durch den Verkehr ersetzt zu werden*, indem mit der steigenden Entfernung zwischen Producenten und Consumenten die Nothwendigkeit der vermittelnden Handelsthätigkeit immer zunimmt, und es im Wesen und Entstehungsgrunde derselben überhaupt liegt, auf immer neuem und entfernterem Territorium sich ein neues Feld zur Befriedigung der Gewinnsucht zu eröffnen. In der gleichen Weise begehrt aber auch die fortschreitende Entwicklung der einheimischen Produktion nach immer größerer Ausdehnung des Absatzmarktes und daher nach der Thätigkeit des auswärtigen Handels.

Die Vortheile des auswärtigen Handels gehen der Gesellschaft auch dann zu, wenn ihr Handelsbetrieb ein passiver ist. Betreibt dieselbe den auswärtigen Handel aber selbst activ, so wird dieß zur Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt und Vermehrung des Reichthums einzelner Gesellschaftsmitglieder noch weiter beitragen, indem dann auch der bei den fremden Producenten und Consumenten gemachte Handelsgewinn dem eigenen Lande verbleibt, und die einheimische Arbeit in der Herstellung und im Betrieb der für den auswärtigen Handel nöthigen Transportmittel, neue und gewinnbringende Beschäftigung findet.

§. 9.

Die nach Außen, sei es auf die Einfuhr fremder Rohproducte zur Beschäftigung der einheimischen Arbeit, oder auf die Ausfuhr und den Verkauf einheimischer Waaren im Auslande gerichtete Handelsthätigkeit kann jedoch, wenn sie den natürlichen Gang der Entwickelung verläßt,

in die gewaltsame Bedrückung anderer Völkerschaften ausarten. Wenn dieselbe insbesondere in Folge einer irrigen Auffassung des wahren ökonomischen Fortschrittes förmlich zur Staatsmaxime proclamirt wird, dann geht auch *die Ungerechtigkeit des Krieges* Hand in Hand mit der Sucht, den auswärtigen Handel auszudehnen und zu entwickeln. Derartige Kriege können, wenn siegreich von der Gesellschaft geführt, zur Vergrößerung des Ansehens und der äußeren Machtstellung derselben beitragen, ihr auch über die Kosten des Krieges eine Vermehrung des Nationalvermögens einbringen, allein jeder solche Krieg ist doch nichts Anderes, als der im Großen ausgeführte Raub zur eigenen Bereicherung, und deßhalb, weil er von Seite eines Staates geübt wird, nicht weniger verwerflich, als bei dem Einzelnen, welcher für derlei Gewaltthat dem Strafgesetze verfällt.

Man nennt den Handel überhaupt eine Beschäftigung des Friedens, allein mit dem größten Unrecht. Der Handel lebt seinem Wesen und seiner Natur nach von der Uebervortheilung und Bedrückung der Mitmenschen; Mißtrauen, Haß und Streit ist demnach von demselben unzertrennlich. Man spricht von den friedlichen Eroberungen für die Cultur, welche durch die Ausbreitung des europäischen Handels in fernen Welttheilen vollzogen werden, und in Wahrheit ist es das gerade Gegentheil.

Ueberblicken wir die Geschichte der Haupt-Handelsvölker, welche die Erde sich entwickeln und von ihr wieder verschwinden sah, so sehen wir, daß zuerst die Phönizier, wie ihre Nachfolger, die Karthager, wohin sie kamen, um nach Rohprodukten zu forschen, welche ihrem Handelsbetriebe oder ihrer Industrie dienen konnten, die Bewohner solcher Länder durch Gewaltthat zur Herausgabe ihrer Naturschätze zwangen und die blutigsten Kriege mit denselben führten. Die italienischen Handelsrepubliken lebten nicht weniger in fortwährendem Krieg und in Eifersucht, sowohl untereinander, als mit denjenigen Völkern des Orients, über welche sich ihre Handelsmacht erstreckte, und im europäischen Norden führte der deutsche Hansa-Bund seine Kaufleute mit gewaffneter Hand in ihre Standorte im heutigen Dänemark, Norwegen, Rußland und England, und die gewaltigsten Kriege wurden geführt, um das Handelsmonopol in diesen Ländern zu behaupten. Die Art des Güteraustausches, welche von den Spaniern und Portugiesen mit den neu entdeckten Ländern Amerika's zum Ruin und Verderben ehemals glücklicher und hochcultivirter Völkerschaften betrieben wurde, gehört nur nebenher zu erwähnen, weil die Bewohner der spanischen Halbinsel niemals hervorragende Handelsvölker waren; dagegen liefern die Niederlande und neuestens England, Nordamerika, Frankreich und Rußland Beweis genug, daß die künstliche Ausbreitung des auswärtigen

Handels stets Hand in Hand mit den ungerechtesten Kriegen und den rohesten Gewaltthaten gehen.

Ungeheures Elend haben diese im Wege des Handels gemachten Eroberungen für die zweifelhafte europäische Cultur bereits über die Erde gebracht, und Blut, Laster und Verarmung schreiten im Gefolge derselben einher; wenn der sogenannte Wilde oder Uncivilisirte den begehrten Goldstaub oder Elefantenzahn u. dgl. für die angebotene Glasperle nicht gutwillig gibt, so wird er des begehrten Gutes beraubt, wohl auch dabei todtgeschlagen; und wenn der Chinese sich weigert, das ihm offerirte Opium zu übernehmen, und dagegen seinen Thee herauszugeben, wenn der Japanese, durch Erfahrungen bei den übrigen Völkern gewitzigt, sich weigert, sein hochcultivirtes Land den unberufenen Fremden zu öffnen und die Segnungen der fremden Civilisation von demselben abzuhalten bestrebt ist, dann bombardirt man deren volkreiche Städte, mordet mit überlegenen Kriegswaffen die Einwohner nach Tausenden, zerstört fremdes Eigenthum nach Millionen Werth und kehrt nach diesen Heldenthaten heim siegreich und gefeiert als Kämpfer für die Civilisation.

§. 10.

Der auswärtige Handel führt in dem Bestreben, aus der Einfuhr der fremden Rohproducte und aus der Ausfuhr der einheimischen Waaren im Austausche mit einem und demselben Lande einen doppelten Gewinn zu erzielen, zur Anfrichtung eines eigenen, von der Gesellschaft als solcher behaupteten, oder von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern unter besonderem Schutze des einheimischen Staates ausgeführten Handelssystemes, nämlich der Colonialpolitik.

Darnach wird es von einer bestimmten Gesellschaft für nothwendig im Interesse des Handels und Reichthums erklärt, in irgend ein fremdes Land, welches insbesondere mit Naturproducten reichlich gesegnet ist, einzudringen, sich durch List und Gewalt in ihm festzusetzen, dasselbe nach und nach zu erobern und unter dem Rechte der Eroberung nach eigenen Gesetzen und dem Zwecke solcher Handelspolitik entsprechend, zu regieren. Dabei wird die Gesellschaft als solche entweder unmittelbar thätig durch Eroberung des fremden Landes, oder indirect, indem sie einzelnen Handelsleuten oder Associationen derselben außerordentliche Vollmachten und Privilegien ertheilt, deren wesentlichste die Berechtigung ist, sich an bestimmten Orten im fremden Lande niederzulassen und daselbst unter dem Schutze der einheimischen Regierung ausschließend Handel zu treiben, so daß ein feindlicher Angriff auf die Niederlassung als ein Angriff auf den eigenen Staat selbst betrachtet und mit Krieg bestraft wird. Auf letztere Art entstanden seit der Entdeckung des Seeweges nach Indien und Amerika die Colonien, welche die Holländer auf den ostindischen Inseln und die Briten auf

dem Festlande Ostindiens, in Westindien, Afrika, Amerika noch heute festhalten, während Frankreich seinen Colonialbesitz in Nordafrika sich durch directes Einschreiten von Staatswegen mittelst Kriegsrecht erworben hat und behauptet und Rußland in beiden Richtungen vorgeht. Nordamerika treibt Colonialpolitik innerhalb seiner eigenen Gränzen, d. h. es zieht dieser Staat vor, die von ihm zur Ausbeutung bestimmten und begehrten Länder seinem eigenen Staatencomplexe im Wege des Ueberganges vom Bundesgebiet zum förmlichen Staate einzuverleiben, ein Experiment, welches sein Gegengewicht nur in der vollsten Freiheit und Gleichberechtigung findet, welche dieser Staat seinen Bürgern bietet.

Während der Zweck der Spanier und Portugiesen in dem von ihnen entdeckten Amerika einfach der offene Raub gewesen ist, um in diesen unglücklichen Ländern zu nehmen, was und so lange etwas Werthvolles vorhanden war, ist heute die Colonialpolitik in ein förmliches System gebracht. Man ist in neuerer Zeit zur Erkenntniß gekommen, daß der wahre Werth einer Colonie darin bestehe, von derselben Rohproducte zu empfangen und dafür die einheimischen Fabricate an dieselbe abzugeben; darnach zwingt man die Landeseingebornen zum Anbau der ihrem Clima und Boden entsprechenden Rohproducte und verbietet denselben deren eigene Verarbeitung, wodurch sie genöthigt sind, die letzteren wohlfeilst abzugeben und andererseits alle den Lebensbedürfnissen dienenden Gewerbeartikel vom Mutterlande zu höchst möglichen Preisen einzukaufen. Man zieht es vor, die Colonien zu reinen Agrikulturstaaten im Dienste des Mutterlandes zu entwickeln und sorgt durch die strengsten Gesetze dafür, daß die allenfalls bestandene einheimische Industrie ausgerottet und verdrängt werde und daß eine solche sich nicht wieder entwickeln soll. — Also ist die Versorgung der Fabriken des Mutterlandes mit Rohstoff und die Sicherung des Waarenabsatzes auf dem Colonialterritorium heute der Zweck der Colonialpolitik, wobei man behauptet, auch Humanität und die Segnungen friedlicher Cultur über diese Länder fremder Welttheile zu verbreiten. Auch ist der Gewinn nach diesem System größer und anhaltender, als auf dem früheren Wege der Ausbeutung durch Raub und Gewaltthat. Mit diesem Systeme und dem humanen Anstriche desselben haben sich selbst europäische Staaten schon gewinnen lassen, und die neueste Zeit sieht mehrfach Handelsverträge geschlossen, welche lediglich den Zweck verfolgen, dem vertragenden Staate die einheimische Verarbeitung der selbsterzeugten Rohstoffe zu wehren, und ihn dagegen zu zwingen, dieselben an den Industriestaat zu verkaufen.

§. 11.

Es fehlt nicht an Thatsachen, welche die Folgen solcher Colonialpolitik **für die Colonialländer** klar und deutlich genug zeigen.

Halten wir uns zu diesem Zwecke nur an die größte europäische Colonialmacht, England und die Zustände des größten Coloniallandes der Erde, Indien.

Es ist allgemein bekannt, daß Indien der Garten der Erde, das Wunderland der Welt, die Sehnsucht aller großen Eroberer von der ältesten Zeit her gewesen ist, daß Reichthum, Pracht und Cultur dort bestanden, wie bei keinem anderen Volke der Erde. Dies war so lange der Fall, als die Indier unter der ihnen ureigenthümlichen bürgerlichen und sozialen Verfassung das Land bebauten, und ihren einheimischen Herrschern von den Früchten ihrer Arbeit steuerten. Damals verarbeiteten die Indier ihre Rohstoffe auch selbst, und verfertigten die kostbarsten Gewänder, Waffen u. dgl. zum Schmucke und nach Bedarf der Reichen sowohl, wie den Baumwollenzeug, in welchen sich der Aermere kleidete. Heute, mit der Ausbreitung der englischen Herrschaft, sind die früher in jedem Dorfe bestandenen Webstühle verschwunden, und der Indier kleidet sich in die schlechten und theuren englischen Zeuge, welche aus den englischen Fabriken kommen, denen die Baumwolle verkauft wird. Es steht aber auch das halbe Land unbebaut, die künstlichen Bewässerungen von ehedem sind verfallen, Hungersnoth und Elend ist an der Tagesordnung, wo man solches früher nie kannte, die Bevölkerung ist decimirt, die reichsten Städte der Erde sind verödet und verfallen.

Daß es so steht, ist die nothwendige Folge einer Colonialpolitik, welche jede Entwicklung der Verarbeitung der einheimischen Rohproducte durch die Eingebornen systematisch unterdrückt, indem die Webstühle und jede, auch die geringfügigste Gewerbearbeit zu eigenem Hausgebrauche mit unerschwinglichen Steuern belastet wurde, die Benutzung der in Europa gemachten technischen Fortschritte und Erfindungen den Indiern strenge verboten blieb, dagegen ihre einheimische Fabrikation der Concurrenz dieser englischen Fabriken unterworfen, und die Abnahme der englischen Fabrikate den Indiern mit allen Mitteln von List und Gewalt aufgedrungen wurde. — Auf diese Weise mußte die einheimische Industrie Indiens dort, wo sie bestand, zu Grunde gehen, die vorhandenen Arbeitskräfte wurden ihrer gewohnten und wohlverstandenen Beschäftigung entzogen, ohne dafür eine neue zu finden, die Rohproducte aber aus Ursache des Mangels aller Concurrenz in der Nachfrage gezwungen, sich um jeden Preis dem Engländer zu überlassen. Die Folge davon mußte aber sein, daß auch die Bodencultur immer weiter rückwärts ging, bis ihr mit der Abnahme der in Mangel und Elend verkommenen Bevölkerung die Kraft zum Anbau des Landes überhaupt zu fehlen begann. Im Gefolge von Elend und Unterdrückung zogen aber auch Rachsucht, Mordlust, Trug und Hinterlist der Eingebornen einher. Blutige Aufstände erhoben sich gegen die fremden Beherrscher, welche auf die gräuelvollste Art unterdrückt werden mußten, und statt der vermeintlichen Cultur schreitet das einst so glückliche und hochgebildete Volk Indiens, so weit es unter britischer Herrschaft steht, viel eher der Barbarei entgegen.

Dies sind im Allgemeinen die Wirkungen der Colonialpolitik, und wie in Ostindien zeigt sich ganz dasselbe Resultat auch in Westindien und nicht anders vor unseren Augen in Irland, welches unter demselben Principe in wenig verschiedener Weise von England als Colonie behandelt und ausgepreßt wurde. Dieses vor hundert Jahren noch fruchtbare und von gewerbfleißigen Einwohnern dicht bevölkerte Land, sah in einem Zeitraume von nur 10 Jahren fast zwei Millionen Menschen auswandern und verhungern, ein Drittheil der vorhandenen fruchtbaren Bodenfläche liegt unbebaut, und seine mineralischen Schätze sind unbehoben. Der Irländer wurde in die Alternative gestellt, entweder in seiner Heimath Hungers zu sterben oder auszuwandern, da die Industrie vernichtet, und der Boden in die Hände weniger englischer Grundherren gekommen war. Beides geschah, und nun liegen die Aecker versumpft oder als Haide, das Volk ist durch Elend und Noth demoralisirt, und zieht es vor, lieber gar nicht, als seinen Bedrückern um Hungerlohn zu arbeiten.

§. 12.

Was aber sind die Folgen der Colonialpolitik **fürs Mutterland?**

Zunächst entfaltet sich der Speculationsgeist, und schraubt die Fabrikation zu einer künstlichen Höhe, denn der privilegirte Verkauf solcher Fabrikserzeugnisse in die Colonien bringt eben jenen großen Gewinn noch sicher, welchem fieberhaft nachgejagt wird. In diesem Fieber überstürzt sich aber auch die Production und es zeigen sich bald die Folgen der Ueberproduction und Uebervölkerung in den Industriebezirken durch den wachsenden Pauperismus des Mutterlandes, durch das immer mehr um sich greifende Elend des Arbeiterstandes. Da ferner die einheimischen Fabriken die zum Betriebe nöthigen Rohstoffe großen Theils aus den Colonien beziehen, so hängt die Beschäftigung der einheimischen Arbeit auch von der Zufuhr und dem dortigen Ausfalle der Erndte in den benöthigten Rohstoffen ab. Nun kann aber Beides durch natürliche und künstliche Ursachen mehr oder weniger lang andauernde Störungen erfahren. Mißwachs, Empörung und Krieg, welche sich zwischen das Mutterland und die Colonie stellen, können das Erstere in die schlimmste Lage versetzen, und jedenfalls leidet die Fabrikarbeit unter fortwährender Unsicherheit und Abhängigkeit von dem Rohproducte aus den fernen Colonien, welche Gefahren desto größer werden, je mehr sich die Fabrikation bereits entwickelt und darauf eingerichtet hat. Dieß gilt für die Zeit des Aufschwunges, wenn die Colonie noch reiche Erndten liefert, der Boden noch nicht ausgesaugt, und der Eingeborne noch im Stande ist,

sowohl die von ihm begehrte directe, als auch jene noch viel mehr drückende indirecte Steuer zu bezahlen, welche ihm durch den Verkauf seiner Rohproducte, und die Abnahme der Fabrikate vom Mutterlande auferlegt wird.

Die Folgen dieser Wirthschaft können aber nicht ausbleiben; die Colonie muß verarmen, außer die Bewohner würden sich noch rechtzeitig aufraffen, und im Stande sein, ihre Blutsauger zu verjagen und sich auf eigene Füße zu stellen. Die verarmte und ausgesaugte Colonie kann nun die Fabrikate des Mutterlandes nicht mehr bezahlen, und es beginnen die Stockungen und Krisen der Fabrikation im Mutterlande aus Ursache des Absatzmangels; es folgen neue Lohnherabsetzungen, neue Bedrückung, und neues Elend der einheimischen Arbeit, um wohlfeiler zu produciren, und durch ermäßigte Preise zur Abnahme zu reizen. Allein dieses Mittel reicht nicht aus, und kann es nicht, denn die fortschreitende Verarmung sowohl in der Colonie als im Mutterlande unter der Arbeitsbevölkerung, macht es bald unmöglich auch die wohlfeileren Preise für die auf den Markt gebrachten Artikel zu bezahlen. Da muß sich nun Angesichts der Noth und Gefahr, in welche der ganze Staatsorganismus geräth, die Gesellschaft entschließen, neue Absatzwege für die einheimische Production aufzusuchen und sich dieselben bei der Dringlichkeit des Begehrens auch mit Waffengewalt zu eröffnen. Jede Gesellschaft wird durch die von ihr angenommene Colonialpolitik daher zu immer neuen Kriegen, und zu fort sich erneuernder Gewaltthat gegen fremde Völker gezwungen.

Wieder ist uns das seit hundert Jahren meerbeherrschende England der lebendige Beweis für die Richtigkeit dieses Ganges der Dinge. Die Arbeitskrisen aus mangelndem Rohstoff, verringertem Absatz, und in Folge von Ueberproduction wiederholen sich dort in immer kürzeren Zeiträumen und intensiverer Weise, die Kriege zur Erweiterung und Behauptung der Absatzgebiete für die englische Production sind außer Europa in Permanenz, mit Eifersucht und Mißtrauen wird die Entwicklung der Production anderer europäischer Staaten verfolgt, Zwistigkeiten werden unter denselben angeschürt, Zerwürfnisse, Revolutionen und politische Umwälzungen auf dem Festlande Europa's eifrig gefördert; denn unter der allgemeinen Verwirrung und Unsicherheit, unter der Fackel des Krieges leidet auch die Productionskraft dieser Staaten, die Concurrenz derselben auf dem Weltmarkte wird für England verringert, und was allenfalls an Absatz in Friedensartikeln für das neutral bleibende England an die kriegführenden Länder zurückbleibt, wird mehr als hereingebracht durch die Zufuhr des Bedarfes an Kriegsartikeln.

Die auswärtige Politik eines vorzugsweise Handel treibenden, und auf Colonien angewiesenen Staates kann keine andere sein, als in den

Colonien Ungerechtigkeit und Gewaltthat zu üben, und unter den Nachbarn Verwirrung zu pflegen, zu Unfrieden zu retzen, und die geschaffene Situation durch Neutralität für seinen Handelsverkehr auszubeuten.

§. 13.

Jeder in derartig unnatürlicher und ungerechter Weise sich entwickelnde Handelsstaat trägt aber auch den Keim des politischen und sozialen Verfalles in sich. Zwar im Anfange der Action steigt der Reichthum und die Wohlfahrt desselben, seine äußere Macht und das politische Ansehen unter den übrigen Staaten, in kürzester Zeit zu einer überraschenden, blendenden Höhe. Die gesammte Kraft des ausgesaugten Colonialbodens, alle dort seit Jahrhunderten angesammelte Kapitalskraft strömt, je energischer und treffender die dazu dienenden Mittel in Anwendung gebracht werden, desto schneller ins Mutterland; und wenn auch viel davon verschwendet wird, so dient das vermehrte Kapital doch zur Entwicklung der einheimischen Arbeit, zur Erhöhung der Production, und alle Classen der Gesellschaft gewinnen von dieser Vermehrung des Nationalvermögens. Allein diese auf Aussaugung und Plünderung fremder Völker basirte Wohlfahrt muß, je unnatürlicher sie entstanden ist, desto sicherer wieder abwärts gehen, wenn die Bedingungen derselben zu wirken aufhören, was nothwendig in einem bestimmten Zeitpunkte eintreten muß, wie gezeigt wurde. Mit den zunehmenden einheimischen Arbeitskrisen muß das Mißverhältniß zwischen Reichthum und Elend immer breiter, die Gefahr für den Staatsorganismus immer größer werden, und die Kraft derselben muß auch nach Außen hin, und selbst den Colonien gegenüber, erlahmen. Der kleine Besitzstand des Aermeren verschwindet immer mehr, und geht in die Hände der großen Grundeigenthümer und Kapitalisten über, die Arbeit wird auch im Mutterlande, wie in den Colonien zur Sclaverei. Ein Staat mit solchen unsichern gesellschaftlichen Zuständen im Inneren kann aber nach Außen keine kräftige Politik entwickeln. Es muß ihm vor Allem darum zu thun sein, seinen Handel flott zu erhalten, um die sozialen Gefahren nicht noch zu vergrößern, er wird sich daher im Interesse dieses Handels zu den äußersten Concessionen an fremde kraftvoll auftretende Völker entschließen müssen, und immer mehr und in schnelleren Schritten von der Höhe seiner Großmacht wieder herabsteigen.

Mit Aengstlichkeit und unter Demüthigungen weicht z. B. England heute jedem Kriege mit der amerikanischen Union aus, deren Flotten ihm seine Handelsverbindung mit Indien, China, Afrika, Australien und Amerika sperren würden, wodurch das Mutterland an den Abgrund geführt werden müßte, wenn auch kein fremder Feind den Boden Altenglands betreten hätte. Ebenso ist nach Innen die productive Thätigkeit

im Wesentlichen nur mehr darauf gerichtet, durch alle möglichen Mittel die bereits bestehende Industrie in Beschäftigung erhalten zu können unter Verzicht auf jede Möglichkeit, die früher gewohnten großen Gewinne aus derselben zu ziehen. Trotzdem finden sich Jahr aus Jahr ein eine große Menge jener Schornsteine kalt, welche die bessere Zeit aufgerichtet hat, als die Production in England noch weniger Störungen unterworfen war. Wenn die brittische Production nach statistischen Ausweisen im Ganzen auch noch keine Abnahme zeigt, und wenn man derlei Ausweise überhaupt zum Anhaltspunkte seines Urtheiles nehmen will, so ist doch andererseits der constante Rückgang aller Preise für englische Waaren auf dem Weltmarkte, zugleich mit dem Steigen der Gestehungskosten derselben eine Thatsache, und wenn dieser Verlust vorerst auch nur eine Verminderung des Zuwachses am Nationalvermögen darstellt, so ist derselbe doch sehr zu bemerken, und ein bedeutsames Zeichen für den begonnenen Rückschritt, welcher sich in steigender Progression beschleunigen muß, sowie es überhaupt nicht mehr vorwärts geht.

Daß der auswärtige Handel sich auch auf natürliche Weise, und ohne Verbindung mit Colonialpolitik entwickeln kann, zeigt Deutschland. Der deutsche Kaufmann vermittelt, ohne Kriegsflotten hinter sich zu haben, auf allen bekannten Punkten der Erde den Absatz deutscher Erzeugnisse in den entferntesten Ländern, wo die politischen Verhältnisse solches nur überhaupt zulassen. Ohne Colonialbesitz ist die deutsche Industrie angewiesen, weniger überseeische als europäische und die eigenen Rohprodukte zu verarbeiten, und ist dadurch in ihrer Thätigkeit gesicherter und unabhängiger; während die Erzeugungskosten in England, in Folge der Unsicherheit des Absatzes, Stockungen und Arbeitskrisen steigen, fallen dieselben in Deutschland bei besseren Lohnverhältnissen und Zuständen der Arbeiterbevölkerung. Der deutsche auswärtige Handel mit Roh- und Industrieprodukten nimmt Jahr aus Jahr ein in steiger Weise zu auch ohne Colonialbesitz, deutsche Waaren erobern sich nur durch Wohlfeilheit, bessere Qualität und weniger anmaßenden Handelsvertrieb immer mehr den Weltmarkt, und machen den Kolonialstaaten bereits überall die wirksamste Concurrenz.

§. 14.

Fassen wir nun das vorstehend über Verkehr und Handel Gesagte zusammen, und stellen wir das Verhältniß beider Arten der menschlichen Thätigkeit zu einander fest, so finden wir, daß der Handel ein mehr oder weniger nothwendiger, aber stets ein Eindringling in der natürlichen Entwicklung des Güteraustausches ist. Während der zunehmende Verkehr in der Gesellschaft immer mehr Kraft zur weiteren Gütererzeugung überschüssig macht, vermindert der zunehmende Binnenhandel die vorhandene gütererzeugende Kraft, weil er auf Kosten der Production und Consumtion lebt. Der Verkehr verwohlfeilt die Verbrauchsgegenstände in der Gesellschaft, der Handel vertheuert dieselben durch den Gewinn des Kaufmannes. Der Verkehr ermöglichet die höchsten Preise für die Rohstoffe, und ermäßiget die Preise der Fabrikate für den Consumenten, sucht also beide zu nähren; der Handel strebt nach den niedrigsten Rohstoffpreisen und nach den höchstmöglichen Verkaufspreisen der Fabrikate, ist also ein Feind der Gleichheit. Die Entwicklung des Verkehres bringt die Vermehrung der Concurrenz im Einkauf von Rohstoff und Arbeitskraft durch die Annäherung der Gesellschaftsmitglieder, — der Handel bringt die Koncurrenz im Verkauf von Rohstoff und Arbeit. Der Verkehr führt daher auch zur fortschreitenden Cultivirung, der Handel zur fortschreitenden Aussaugung von Grund und Boden und arbeitet gegen die Entwicklung von Individualität und Freiheit. Der Verkehr macht den Arbeiter zum Kapitalisten, der Handel macht denselben zum Taglöhner. Die Entwicklung des Verkehres schafft viele über das Land zerstreute Städte, innerhalb welcher sich die Transportkosten für die wechselseitig benöthigten Güter in größerem Maße für die Rohproducte, als für die Erzeugnisse der Industrie vermindern; der Handel bewirkt die Concentrirung der Bevölkerung in großen Städten, und von einander entfernten Handelsmetropolen. Der Verkehr vertheilt und verkleinert die Macht der Reichthumes, der Handel konzentrirt den Reichthum, und macht den Kaufmann zum Herrn über Bauer und Gewerbsmann. Der Verkehr erhöht die eigene Productionskraft und verringert die Abhängigkeit vom auswärtigen Rohstoffe, der Handel verringert erstere und erhöht die letztere. Der Verkehr befördert Frieden und Eintracht unter den Menschen, der Handel lebt von Mißtrauen und Zwietracht und führt zu Kriegen nach auswärts.

Bei dieser Gegenüberstellung der mit der Entwicklung der Verkehrs- oder Handelsthätigkeit verbundenen Folgen kann es für die Gesellschaft wohl keinen Augenblick zweifelhaft sein, auf welche Seite sie sich mit den ihr zu Gebote stehenden Förderungsmitteln im Allgemeinen zu wenden hat, und daß insbesondere die Handelsthätigkeit der Gesellschaftsmitglieder, wenn und in so weit sie nothweidig ist, sich selbst und der eigenen Kraft überlassen bleiben solle, nicht aber durch Privilegien auf Kosten des Verkehres und durch Anrichtung einer gemeinschädlichen Colonialpolitik zu entwickeln sei.

In welcher Weise einzelnen Handelsgesellschaften in Bezug auf den auswärtigen Handelsbetrieb eingeräumte Privilegien an dem Volkswohlstande sowohl der Colonien als des Mutterlandes zehrten, zeigt die Thatsache, daß die 1602 gegründete holländisch-ostindische Gesellschaft in den ersten 21 Jahren ihres Bestandes zusammen an Dividenden 425 Procent des eingezahlten Capitales vertheilte, und einzelne Jahresdividenden später 75%, 62% und 40% betragen konnten. Dafür wurden aber auch, um z. B. das Monopol der Gewürznelken festzuhalten, alle derartigen Bäume, wo

man deren habhaft werden konnte, verbrannt und vernichtet, bis auf eine einzige Niederlassung. Wenn die im Jahre 1600 privilegirte brittisch-ostindische Handelsgesellschaft nicht ebensolche Dividenden bezahlte, so lag der Grund davon hauptsächlich darin, daß die Beamten der Compagnie selbst die Früchte ihrer Erpressungen mehr in die eigene Tasche fließen lassen konnten, und daß die systematisch betriebene Aussaugung und Bedrückung des Landes zu immer neuen Kriegen und Aufständen unter der Bevölkerung führte.

Wie hoch aber nichtsdestoweniger die Preise der Colonialproducte für Europa auch durch diese privilegirte Gesellschaft hinaufgeschraubt waren, zeigt der Umstand, daß nach der im Jahre 1813 erfolgten Freigebung des ostindischen Handels auch für Private z. B. die Preise der Muskatnüsse sofort von 11 Sch. 3⅗ P. auf 2 Sch. 11 P., und jene der Muskatblüthe von 14 Sch. 4½ P. auf 5 Sch. 1 P. fielen. Dasselbe geschah, als im Jahre 1834 auch der bis dahin noch der Compagnie vorbehaltene gewesene Handel mit China freigegeben wurde; bereits im nächsten Jahre hatte sich die Theeeinfuhr nach Großbrittanien um 12,408,030 Pfund vermehrt, und der Preis desselben war für ordinäre Qualität von 2 Sch 3 P. auf 1 Sch. und darunter gesunken.

Fünfzehntes Kapitel.

Das Geld überhaupt.

§. 1. Die natürlichen Entstehungsgründe eines in der Gesellschaft giltigen Tauschmittels. — Begriff des Geldes. — Die Gesellschaft auf der höchsten und niedersten Stufe der Entwicklung ist ohne Geld.

§. 2. Das sich aus dem Bedürfnisse eines Tauschmittels natürlich entwickelnde Geld ist stets ein Gut von reellem Werthe. — Die bei verschiedenen Völkern verschiedenen Arten des Geldes. — Der Gebrauch eines innerlich werthlosen Geldes. — Die dem Gelde nothwendigen Eigenschaften im Allgemeinen.

§. 3. Die Vortheile des Geldbesitzes in der Gesellschaft. — Die Macht des Geldes und dessen natürliches Privilegium. — Die Abschaffung des Geldes ist an und für sich nicht durchführbar, dagegen ist die in Folge besonderer Einrichtungen in der modernen Gesellschaft bewirkte Verstärkung der Macht des Geldes zu brechen möglich.

§. 4. Die Menge des in der Gesellschaft umlaufenden Geldes richtet sich im Allgemeinen nach dem Bedarfe an denselben. — Je vorgeschrittener die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft ist, desto weniger Geld soll verhältnißmäßig für die Größe ihres Güteraustausches in derselben cirkuliren.

§. 5. Die Menge des in der Gesellschaft cirkulirenden Geldes ist kein Beweis für die Größe des in derselben sich vollziehenden Güteraustausches

§. 6. England gegen Frankreich liefert den thatsächlichen Beweis, daß die ökonomisch entwickeltere Gesellschaft verhältnißmäßig weniger Geld für ihren Güteraustausch verwendet.

§. 7. Wenn sich die Menge des in der Gesellschaft cirkulirenden Geldes auch im Allgemeinen nach dem Bedarfe richtet, so ist Mangel oder Ueberfluß des Umlaufsmittels doch für keine Gesellschaft gleichgiltig. — Schädlichkeit des Geldmangels. — Die Nothwendigkeit das Geld künstlich zu ersetzen, in so weit es der Gesellschaft im ersten Stadium der ökonomischen Entwicklung wirklich fehlt.

§. 8. Die aus der Verfassung der Gesellschaft und in Folge von bestehenden besonderen Einrichtungen herrührenden Ursachen des Geldmangels für Production und Güteraustausch in der Gesellschaft.

§. 9. Die natürlichen Ursachen der Geldverminderung in der Gesellschaft. — Der auswärtige Handel kann an der dem einheimischen Güteraustausch und der Güterproduction nöthigen Geldmenge zehren und dadurch schädlich wirken.

§. 10. Das einströmende fremde Geld folgt fremdem Interesse, und es ist fehlerhaft, dasselbe in dieser Wirksamkeit durch Ertheilung besonderer Privilegien für die Gesellschaft anzuziehen

§. 1.

Je weiter die Theilung der Arbeit in der ökonomisch entwickelten Gesellschaft vorwärts geschritten ist, desto mehr muß es nothwendiger Weise auch vorkommen, daß in einem bestimmten Kreise von unmittelbar verkehrenden Personen die zur Befriedigung ihrer eigentlichen Lebens- oder Kapitalbedürfnisse benöthigten Güter gar nicht vorhanden sind,

und daß Güter zum Austausche kommen, welche von keiner der tauschenden Personen unmittelbar für die eigene Person oder Arbeit verbraucht werden, sondern der Tausch wird deßhalb vollzogen, weil es möglich erscheint, mit dem eingetauschten Gute leichter jene weiteren Täusche zu vollziehen, durch welche den Bedürftigen endlich dasjenige zukommt, was zum eigenen Gebrauche dient und begehrt wird. Wenn aber der Austausch unmittelbar nicht verbrauchbarer Güter selbst im Verkehrsleben nothwendig eintreten muß, so ist das Wesen des Handels geradezu und allein auf diese Art des Güteraustausches gerichtet. Der Handelsmann verschafft sich Güter, welche er in der Regel gar nicht in der Lage ist, gewiß aber nicht die Absicht hat, auf seine persönlichen Bedürfnisse zu verwenden, sondern nur zu dem Zwecke, um dieselben an dritte Personen gegen Güter anderer Art auszutauschen, welche er jedoch ebenfalls wieder nur zum Vollzuge weiterer Tauschgeschäfte schon von Vorneherein bestimmt hat. Da jedoch alle diese Täusche nur den letzten Zweck haben, dem Bedürftigen wie dem Handelsmanne jene Güter zuzuführen, welche sie selbst zum Verbrauche für ihre Lebensbedürfnisse benöthigen, und da je mehr und öfter wiederholte Tauschakte zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, auch desto mehr in der Zeit wirkende Arbeitskraft auf deren Vollzug aufgewendet wird, so ist es klar, daß der Fortschritt beim Güteraustausche auch darin liegen muß, wenn Jedermann, welcher ein Gut abgibt, für dasselbe, wenn nicht das seinen Bedürfnissen direct dienende, so doch ein solches Gut empfangen würde, mittelst welches er sich die benöthigten Lebensgüter ohne nochmaligen Zwischentausch direct und von Jedermann, welcher dieselben nur überhaupt hergeben will, zu verschaffen im Stande ist.

Ein Gut, mittelst welches man sich zu jeder Zeit und von Jedermann jedes beliebige andere Gut verschaffen kann, würde aber nur ein solches sein, welches wieder von Jedermann und zu jeder Zeit benöthiget und verwendet werden könnte. Da dieß jedoch selbst von den unentbehrlichsten menschlichen Gütern z. B. von den Nahrungsmitteln nicht gelten würde, so kann es nur künstlicher Art, ein durch und in der Gesellschaft geschaffenes Mittel sein, welchem übereingekommener Maßen die Eigenschaft beigelegt wird, als allgemein giltiger Gegenwerth für den Empfang jedes anderen Gutes zu dienen, vermöge welches es sowohl zum Eintausch als Austausch der begehrten und abzugebenden Güter gebraucht werden kann.

Das von der Gesellschaft als Vermittlungswerkzeug zur Vereinfachung des nothwendigen Güteraustausches anerkannte Gut, heißt das Geld.

Es ist gewiß, daß das Geld als ein Zeichen des ökonomischen Fortschrittes in jeder Gesellschaft erscheinen muß, allein es ist nach dem Vorhergegangenen ebenso einleuchtend, daß das Geld den Güteraustausch nur vermittelt und erleichtert, daher einen Zustand der Gesellschaft voraussetzt, in welchem diese Vermittlung nothwendig ist, wo der Güteraustausch sich daher nicht unmittelbar zwischen den Bedürftigen vollzieht. Mit einem Zustande der Gesellschaft, in welchem sich bei der größeren Entwicklung der Arbeitstheilung auch das Verkehrsleben derart entwickelt haben würde, daß sich der Güteraustausch unmittelbar vollziehen könnte, welcher Zustand zugleich jener einer aufs höchste entwickelten Association und Kultur der neben einander in Frieden wohnenden Menschen sein würde, müßte auch die Nothwendigkeit des Geldes wegfallen, und auf der höchsten Stufe der ökonomischen Entwicklung würde daher das Geld verschwinden, wie es auch auf der niedrigsten Stufe nicht vorhanden ist. — Wenn wir aber von Völkern lesen, welche wie die Mexikaner und Peruaner vor ihrer Entdeckung durch die Europäer, oder von anderen alten Völkern, welche den Gebrauch des Geldes nicht gehabt haben sollen, und doch unzweifelhaft bereits einen hohen Grad der Cultur erreicht hatten, so läßt sich zur Erklärung des Umstandes, daß kein Geld dieser Völkerschaften gefunden wird, nur annehmen, daß dasselbe in einem Materiale bestanden haben mag, welches im Laufe der Zeit zu einer jetzt unverständlichen Form verwittert ist; denn es ist weder nöthig, daß das Geld gerade die Münz-Form, noch daß überhaupt das Edelmetall auch Geld sein müsse, und beides um so weniger bei Völkern, welche keinen besonderen auswärtigen Handel treiben.

§. 2.

Das Geld besteht in der Gesellschaft auf Grund einer allgemein giltig anerkannten Uebereinkunft der Gesellschaftsmitglieder. Dadurch allein, daß die Gesellschaft dem Gelde die Eigenschaft beilegt, jede Art der in derselben vorhandenen Güter eintauschen zu können, wird dasselbe auch selbst zum Gute, welches zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dient, ja der Werth desselben muß dadurch ein besonderer und gegen andere Güter höherer werden, weil der Mensch durch den Besitz desselben in Stand gesetzt ist, sich damit jedes andere seinen Bedürfnissen unmittelbar dienende Gut verschaffen zu können, was mittelst eines anderartigen Besitzes nicht der Fall ist.

Der Gebrauch und das Prinzip des Geldes entwickelt sich jedoch überall aus dem eigenen Bedürfnisse in Folge der Nothwendigkeit des Güteraustausches in jeder Gesellschaft aus sich selbst, und es war das Geld immer bereits früher schon im Gebrauche, bevor ein bestimmtes

Objekt von der Gesellschaft als allgemein giltiges Tauschmittel auch förmlich anerkannt wurde.

Das natürlich in der Gesellschaft entstehende Geld wird immer auch einen selbstständigen inneren Werth haben, und es wird wohl gerade das in der Gesellschaft am meisten gangbare und begehrte Objekt in der Regel überall zuerst das Wesen des Geldes annehmen. Denn es ist Nichts natürlicher, als daß der Mensch das von ihm besessene Gut freiwillig nicht um etwas austauschen wird, welches von ihm für derart werthlos erkannt wird, daß es weder zur directen Befriedigung seiner Bedürfnisse dient, noch zu weiterem Austausche wieder mit sicherem Erfolg verwendet werden kann. Wir finden demnach bei den verschiedenen Völkern der Erde und zu verschiedenen Zeitabschnitten die verschiedensten Arten, aber in der Regel nur deren werthvollste Güter als Geld im Gebrauche. Die Polarvölker z. B. bedienen sich des Pelzwerkes, der Thierfelle, ihrer Rennthiere als Rechnungseinheit, da und dort wird nach Milchkühen bewerthet; bei den nordasiatischen Nomaden gilt der Tabak, bei den China zustreifenden mittelasiatischen Völkerschaften wird Thee in Ziegelform gepreßt, und getrocknet als Tauschmittel verwendet, bei vielen afrikanischen Völkern werden zu gleichem Zwecke Eisenstangen, bei anderen wieder Salz, Muscheln verwendet, in Neuengland sind Stockfische, bei den Indianern ist der Wampum im Gebrauch; bei den alten Mexikanern sollen Cacaokörner Geld gewesen sein, zur Zeit des Montezuma Zinn und Bronze, auch in Federkiele gefüllte Goldkörner u. dgl. Die meisten und zahlreichsten Völker der bekannten Erde haben jedoch stets die edlen Metalle, Silber und Gold, als Tauschmittel gebraucht. Abraham bezahlte die Grabstätte seiner Sarah mit einer abgewogenen Quantität Silber, und die viel älteren bekannten Völker der Assyrier, Babylonier, Indier, Chinesen und Phönizier in Asien, die Aegypter und Aethyopier in Afrika benützten durchweg Gold und Silber, welches sie auf die kunstreichste Weise zu Schmuck und Hausgeräthen verwendeten, auch als Tauschwerkzeug unter sich.

Die Gesellschaft kann sich zwar jedes beliebige Objekt zum Gelde machen, wenn sie die Anerkennung desselben als Gegenwerth für jedes andere Gut sanktionirt, aber die Annahme des Geldes müßte erzwungen werden, wenn ihm nicht auch ein eigenthümlicher innerer Werth zukommen würde, und insbesondere würde derart werthloses Geld zur Tauschvermittlung im auswärtigen Handel entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Voraussetzungen, welche derlei Geld wieder verwenden lassen, gebraucht werden können. Als erstes in der Geschichte bekannte Beispiel eines von der Gesellschaft gesetzten innerlich werthlosen Geldes erscheint die karthagische Münze. Dieselbe war ein in ein Stück Leder eingewickeltes Etwas, oder auch Nichts, welches Niemand

kannte, als die Geldverfertiger selbst; der Staat versah dasselbe mit einem bestimmten Zeichen, und dekretirte diesem Gelde einen bestimmten eingebildeten Werth, gegen welchen es im Umlauf blieb, und den Tausch vermittelte. Der Umstand, daß man niemals sicher wußte, was in einem bestimmten Lederstücke enthalten war, und das auf dem Verschlusse des Lederstückes angebrachte Zeichen, durch dessen Verletzung die Münze werthlos wurde, galt als Mittel gegen das Nachmachen des Geldes, wie dieß Alles, nur in anderer Form, auch heutzutage in Uebung ist.

Außer dem inneren Werthe wird das auch schon im natürlichen Bedürfnisse und ohne Dazwischenkunft der Gesellschaft entstandene Geld aber auch eine besondere Tauglichkeit für die Tauschvermittlung haben müssen. Vor allen wird die gleichförmige Beschaffenheit der einzelnen als Gegenwerthe benützten Objekte und die besondere Dauerhaftigkeit derselben zu wiederholtem Gebrauche geschätzt werden. Es wird aber auch eine solche Eigenschaft des Tauschmittels, welches in kleinerem Umfange bereits einen größeren allgemein bekannten Werth darstellt, und die Eigenschaft seiner leichten Theilbarkeit ohne anderem Verluste vom inneren Werthe, als jenem welcher der Verkleinerung entspricht, — zu dessen Verwendbarkeit im Austausche wesentlich beitragen, und es ist deßhalb Nichts natürlicher, als daß endlich alle Völker, bei denen Metalle und insbesondere die viel leichter zu behandelnden edlen Metalle häufiger gefunden werden, auf den Gebrauch derselben als Tauschmittel gerade wegen der letzteren Eigenschaften verfallen sind. Auch fand sich Gold und Silber in vergangener Zeit viel häufiger und gediegen auf dem Culturboden der alten Welt, als diese Metalle in unseren Tagen in Kalifornien, Australien und Sibirien gegraben werden.

§. 3.

Das Geld ist kein der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse directe dienendes Gut, allein der Besitz und Gebrauch desselben wird in jeder Gesellschaft zum Bedürfnisse, in welcher sich die Arbeitstheilung bereits derart entwickelt hat, daß der unmittelbare Austausch der Güter zwischen den Bedürftigen nicht mehr direct geschehen kann, sondern wiederholte Täusche für den Einzelnen nöthig wären, um endlich in den Besitz des zum eigenen Verbrauche begehrten Gutes zu gelangen. Dadurch, daß sich das Geld an die Stelle dieser mehreren Täusche setzt, und dieselben entbehrlich macht, wirkt es auch gleich einer besonderen productiven Kraft in der Gesellschaft, denn es erspart jedem Gesellschaftsmitgliede eine bestimmte Menge an die Zeit gebundenen Arbeitsaufwandes, welcher sonst auf die Vollführung dieser mehreren Täusche hätte aufgewendet werden müssen, der nun zur Vollführung anderer Arbeit für die Güterproduction frei wird. Das Geld wirkt auch dadurch nützlich, daß es den Kreis der Güter erweitert, welchen man sich zu

jeder Zeit und überall mit seiner Hilfe verschaffen kann; denn ohne die Dazwischenkunft eines solchen Tauschmittels wären die Tauschenden auf den Austausch mit jenem Gesellschaftsmitgliede beschränkt, welches gerade dasjenige Gut, und davon diejenige Art und Menge besitzt, und vertauschen will, welche begehrt wird. Wer ausreichend Geld besitzt, kann sich für dasselbe jede Güterart und jede Menge derselben erwerben, und umgekehrt kann Alles gegen Geld gegeben werden, weil dieses eben das Mittel ist, sich durch dasselbe Alles für seinen Begehr wieder zu verschaffen.

In diesen Eigenschaften des Geldes liegt aber auch zugleich die besondere Macht, welche dessen Besitz in jeder Gesellschaft ausüben muß. Das Geld trägt in sich ein natürliches Privilegium, welches den Reichen noch reicher, und den Druck des Reichthumes noch drückender und auch dem an Gütern anderer Art reichen Gesellschaftsmitgliede empfindlich machen kann. Denn alle andersartigen Tausch-Güter müssen beim Gelde bittlich werden, letzteres beherrscht die ganze Güterproduction und allen Handel mit Gütern. Der Geldbesitzer kann unter den verschiedenen Seiten, von welchen her ihm Güter geboten werden, wählen, und dabei das Privilegium seines Geldbesitzes besonders verwerthen; der Güterbesitzer, welcher auf den Verkauf angewiesen ist, muß sich dem Gelde in den meisten Fällen, und gerade bei denjenigen Gütern, welche am meisten verbraucht, angeboten und erzeugt werden, fügen. Es ist auch klar, daß sich diese Macht und Herrschaft des Geldes mit der Zunahme der Arbeitstheilung, und der Vervielfältigung der nöthigen Tauschakte in der Gesellschaft steigern muß, und daß sich die Schattenseiten desselben gegen die der Gesellschaft durch seinen Gebrauch zugehenden Vortheile immer mehr ausbreiten.

Bei dieser drückenden Macht des Geldes bricht sich daher nothwendig der Gedanke Bahn, dasselbe abzuschaffen und Ideen und Vorschläge dafür waren in dieser Richtung zu allen Zeiten, von Lykurg an bis zu den heutigen Kommunisten, vorhanden. Allein so lange der Handel überhaupt besteht, wird auch das Geld als dessen Lebenselement nöthig sein, und es kann sich nur etwa um die Form des Geldes handeln, welches dabei thätig auftritt. Nur eine Gesellschaft, welche keinen Handel treiben würde, weder auswärtigen aus Ursache natürlicher Abgeschlossenheit von der Berührung mit anderen Völkern, noch Binnenhandel, weil sich bei ihm in Folge ungestörter Culturentwicklung und einfach gebliebener Bedürfnisse unter einem glücklichen Himmelsstriche der Güteraustausch zwischen den Bedürftigen unmittelbar vollziehen könnte, würde auch des Geldes wirklich entbehren können.

Es ist eine schöne Idee, das Geld in der Gesellschaft gänzlich abzuschaffen, diesen Tyrannen und Götzen, der auf Jedermann drückt, und dem Alles huldiget und zum Opfer fällt. Allein ohne Geld kann nur die Gesellschaft auf der niedrigsten oder höchsten Stufe der Entwicklung bestehen, wo es entweder gar keinen Austausch von Gütern gibt, oder einen derart entwickelten und vollendeten, daß Jedermann, zu jeder Zeit, für das ihm unverwendbare Gut sofort und directe dasjenige eintauschen kann, was ihm begehrlich und verwendbar ist. So lange sich die Gesellschaft in dem Stadium zwischen diesen beiden Extremen befindet, so lange der Güteraustausch sich nicht vollständig und directe zwischen den Bedürftigen selbst vollziehen kann, und ein Zwischen-Tausch zur Erleichterung nöthig ist, so lange bleibt auch das Geld eine Nothwendigkeit.

Dabei muß allerdings nicht gerade Gold und Silber das Geld sein; allein jeder Art von Geld bleibt auch die Macht desselben. Daher würde auch eine Einrichtung, welche den Güteraustausch durch eine Gesellschaftsbank vermitteln wollte, das Geld nicht abschaffen, und nur den Namen und die Art desselben, nicht seine Macht und das natürliche Privilegium ändern. Nur wenn die Tauschbank bei sich alle Arten von Gütern, welche in der Gesellschaft erzeugt und verbraucht werden, derart concentriren könnte, daß Jedermann, der Etwas zu verkaufen hat, daselbst auch dasjenige Gut und in derjenigen Art und Menge, wie er es gerade benöthiget, sofort dafür erhalten würde, könnte eine solche Bank das Geld überflüssig machen. Dieß ist aber eine derartige Künstelei, daß an die praktische Durchführbarkeit dieses Gedankens vernünftigermeise kaum gedacht werden kann. Bei der von den Sozialisten vorgeschlagenen allgemeinen Güter-Tauschbank würde der Wechsel, welchen die Gesellschaft für die an sie abgegebene Waare ausstellt, die Stelle des Geldes vertreten.

Anderseits ist es aber ebenso gewiß, daß die natürliche und bleibende Macht des Geldes in der modernen Gesellschaft noch künstlich gesteigert wird, wie solches theils bereits gezeigt wurde, theils noch gezeigt werden wird, wenn wir die Organisation des modernen Kreditwesens besprechen werden. Diese durch gesellschaftliche Institutionen aufgerichtete und nicht in der Natur des Geldes selbst liegende Ansartung seiner Macht, wird im Wege einer sozialen Reform auch wieder beschränkt werden können.

§. 4.

Im gemeinen Leben wird Antwort auf die Frage begehrt, wie groß denn die Menge des in einer bestimmten Gesellschaft in Umlauf befindlichen Geldes sein solle? — Im Allgemeinen benöthiget die Gesellschaft gewiß nur so viel Geld, als sie zum Vollzuge des von ihr betriebenen Güteraustausches braucht. Besitzt die Gesell-

schaft mehr von dem Tauschmittel, als dieses Nöthige, so wird das Mehr in so weit das Geld ein an und für sich werthvolles Gut z. B. Metall ist, in anderer Weise auf die Befriedigung von Bedürfnissen und als Kapitalskraft Verwendung finden, und zum Reichthume der Gesellschaft beitragen. In so ferne das Tauschmittel aber an und für sich werthlos, z. B. Papiergeld wäre, und keine anderartige Verwendung finden könnte, so würde der Ueberfluß davon die Verwendung einer größeren Menge für den Güteraustausch zur Folge haben, d. h. es würde eine Erhöhung der Marktpreise aller Güter gegenüber der circulirenden Geldeinheit eintreten, da Jedermann bereit ist, das bei ihm befindliche Mehr solcher an und für sich werthloser anderweitig nicht verwendbarer Geldzeichen für den Ankauf des begehrten Gutes zu geben, und auf der anderen Seite auch der Verkäufer bestrebt sein würde, möglichst viel von diesen nur künstlich bestehenden Geldzeichen für sein effectives Gut zu erhalten um für alle möglichen Fälle einer Veränderung in dem künstlich gehaltenen Werthe des für sein Gut eingetauschten Geldes desto mehr gedeckt zu sein.

Ist die Menge des in der bestimmten Gesellschaft vorhandenen Geldes für die Vermittlung des Güteraustausches zu wenig, so kann dieses hemmend auf die Güterproduction und die ökonomische Entwicklung überhaupt wirken dadurch, daß auf den directen Güteraustausch eine größere Menge Zeit und Kraft aufgewendet werden muß, welche der Production entzogen wird; und dies wird insbesondere bei einer Gesellschaft mit dünner Bevölkerung auf weitem Territorium und mit schlechten und mangelhaften Transportanstalten der Fall sein. — Dagegen wird abgesehen davon, daß in eine solche Gesellschaft, wo Geld als Vermittlungsgut für den Güteraustausch gesucht, und als solches besonders werth gehalten und daher auch höher verzinst wird, dasselbe von außen her *zuströmt*, der Mangel an Tauschmitteln auch zur *Beschleunigung* des Güteraustausches treiben, und mancherlei Einrichtungen hervorrufen, welche den wirklichen Eintritt des Geldes zur Vermittlung des Güteraustausches für viele Fälle entbehrlich machen können. Es geschieht dann, daß Producenten und Consumenten die von ihnen gegenseitig ausgetauschten Güter, statt im vollen Betrage, sich gegenseitig nur mit der Differenz ihrer Marktpreise ausgleichen.

Aus dem Gesagten ergibt sich wohl bereits, *daß die Menge des in einer bestimmten Gesellschaft für die Tauschvermittlung nöthigen Geldes eigentlich eine ganz unbestimmbare Größe sei*, indem dieselbe eben von der Größe, Art und Entwicklung des Güteraustausches selbst, abhängig bleibt. Ist Geld über das Maß des für die Vermittlung des Güteraustausches Nothwendigen vorhanden, so vermindert sich die Menge desselben von selbst dadurch, daß es sich

entweder aus der Zirculation zieht, oder dadurch, daß mehr davon für den Austausch zu verwenden nöthig wird. Ist zu wenig Geld für den Güteraustausch vorhanden, dasselbe jedoch bei lebhafter Productionsentwicklung stark begehrt, so strömt solches einerseits von außen herein, und anderseits führt dieser Mangel zu einem sparsameren Gebrauche desselben, zu Ersatzmitteln und zur Beschleunigung des Güteraustausches. Wenn nun Menge, Art und Entwicklung des in der Gesellschaft bestehenden Güteraustausches auf die Menge des für dieselbe nöthigen Geldes den bestimmenden Einfluß nehmen, und der ökonomische Fortschritt in letzterer Beziehung darin besteht, daß die Gesellschaft zum directen Austausche unter möglichster Beschleunigung desselben gelangt, so läßt sich die allgemeine Regel aufstellen, daß, *je vorgeschrittener die Gesellschaft in der ökonomischen Entwicklung ist, verhältnißmäßig für die Größe ihres Güteraustausches desto weniger Geld bei derselben zirkuliren soll.*

Es wird berechnet, daß im Jahre 1848 die gesammte Geldmenge in Europa rund 5900 Millionen Gulden, wovon 900 Millionen Papiergeld, betragen haben dürfte.

Für heuttutage rechnet man die Geldmenge in England auf 75 Mill. Pfund in Metall und 20 Millionen unbedeckter Noten, zusammen 95 Millionen Pfund oder rund 1125 Millionen Gulden. In Frankreich 2500 Millionen Francs in Metall und 250 Millionen in unbedecktem Papiergeld, zusammen 2750 Millionen Francs oder rund 1776 Millionen Gulden südd. Währung.

In Holland und Belgien 842 Millionen Francs in Metall und 40 Millionen Papiergeld, zusammen 882 Millionen Francs oder rund 400 Millionen Gulden. In Deutschland, inbegriffen Preußen, jedoch ausschließlich Deutsch-Oesterreich, rund 900 Millionen Gulden, von denen circa 316 Millionen Gulden Papier. In Oesterreich waren am 30. Juni 1867 außer dem Betrage der Münzscheine und der Staats-Hypothekar-Anweisungen im Betrage von 110,731,610 Gulden, an eigentlichem Papiergelde 501,071,780 Gulden in Circulation.

§. 5.

Es wurde bereits bei früherer Gelegenheit gezeigt, daß die in der Gesellschaft vorhandene Menge des Geldes kein richtiger Maßstab für den bei derselben stehenden Reichthum sei. Eben so wenig ist die *Menge des für den Güteraustausch zirkulirenden Geldes ein Beweis für die Größe des Güteraustausches selbst*, und noch weniger *ein Zeichen höherer ökonomischer Entwicklung*. Denn, wenn es auch die fortschreitende Arbeitstheilung, die gesteigerte Production und Consumtion mit sich bringen, daß immer mehr Güter gegeneinander auszutauschen sein werden, und daß sich daher die Zahl der nöthigen Täusche fortwährend vermehren muß, so bringt der ökonomische Fortschritt auch die wachsende Annäherung der Gesellschaftsmitglieder, in Folge der vermehrten Bevölkerung, und vermehrter und verbesserter Communicationsmittel, die Entwicklung des Associationswesens u. dgl. mit sich, wodurch der unmittelbare Austausch der Güter, welcher der Vermittlung des Geldes nicht mehr bedarf, immer mehr Platz greift.

In dem Maße also, als der Verkehr an die Stelle des Handels in der Gesellschaft tritt, in demselben Maße, als die ökonomische Entwicklung steigt, wird bei steigender Menge der Täusche weniger Geld zur Vermittlung derselben nöthig sein, und desto mehr von dem vorhandenen an und für sich werthvollen Gelde wird zur Kapitalskraft oder für die Geschäfte des auswärtigen Handelsbetriebes freiwerden, oder für die Luxusbedürfnisse des Besitzers Verwendung finden können. Außerdem daß der Güteranstausch weniger Geld in Folge des Umstandes benöthiget, daß sich mit der fortschreitenden ökonomischen Entwicklung der Verkehr an die Stelle des Binnenhandels setzt, wird mit dem Näherrücken der Gesellschaftsmitglieder auch die Schnelligkeit des Güteranstausches vermehrt, und es werden in Folge dessen mit einer und derselben Quantität Geld in gleicher Zeit um so viel mehr Täusche vermittelt werden können, je geringer der Zwischenraum ist, auf welchem sich die gegeneinander auszutauschenden Güter zwischen Production und Konsumtion bewegen. Dieser zweite Faktor wirkt eben so bedeutend auf die Abnahme des für den Güteranstausch nothwendigen Geldes, so daß die Schnelligkeit des Geldumlaufes Hand in Hand geht mit dem wachsenden Güterverkehre überhaupt, und Hand in Hand mit der Abnahme der Menge des in der Gesellschaft für den Güteranstausch Verwendung findenden Geldes.

Umgekehrt wird in einer ökonomisch noch wenig entwickelten Gesellschaft zwar die Anzahl der sich vollziehenden Täusche geringer sein, denn die Arbeitstheilung befindet sich noch auf niedriger Stufe; aber für den Vollzug dieser wenigeren Täusche ist die Verwendung von verhältnißmäßig viel mehr Geld nöthig. Denn fürs Erste wird stets der volle Marktpreis in Geld für das Tauschgut und zu öfteren Malen hin und her gegeben werden müssen, bis dasselbe endlich an den letzten Verbraucher gelangt, und fürs zweite werden bei der größeren Entfernung zwischen Production und Konsumtion, bei der geringen Bevölkerung und dem wenigen Associationsgeiste, mit den Tauschgütern zugleich auch die Tauschmittel viel längere Zeit brauchen, um aus dem Besitze des Käufers in jenen des Verkäufers zu gelangen. Es benöthiget daher auch letzterer viel längere Zeit, um sich seinen eigenen Güterbedarf beschaffen zu können, und es bleibt während dieser ganzen Zeit, welche die behandelten Güter nöthig haben, um ihre Besitzer zu wechseln, auch das für den Ankauf verwendete Geld festgelegt, kann daher zu keiner anderen Tauschvermittlung gebraucht werden.

§. 6.

Um den Nachweis für die Richtigkeit der vorstehenden allgemeinen Grundsätze aus den bei den einzelnen europäischen Staaten vorfindigen Geldmengen zu liefern, fehlen zwar alle sicheren Anhaltspunkte, denn die

Summe des bei denselben überhaupt vorhandenen, und noch weniger die Summe des darunter für den Güteranstausch verwendeten Geldes läßt sich nirgends feststellen, so sehr man es damit auch schon versucht hat. Insbesondere hat die neueste Zeit durch die in derselben auf so exorbitante Weise in Schwung gekommene Papiergeld-, Kredit- und Staatsschuldenwirthschaft auch jenen Anhaltspunkt verrückt, welcher früher aus der Ausprägung von Metallgeld in den Münzstätten, und aus der genau gekannten, weil nur von wenig Seiten geschehenen Ausgabe von Circulationsmitteln anderer Art genommen werden konnte. Nichts desto weniger läßt sich bei denjenigen Staaten, welche eine verhältnißmäßig geordnete Finanzwirthschaft pflegen, eine annähernde Schätzung des Verhältnisses machen, in welchem die ihnen eigenthümlichen Geldmengen zu dem sich bei denselben vollziehenden Güteranstausche stehen.

Man schätzt die Menge des englischen Geldes in Metall und Banknoten auf rund 95 Millionen Pfund, und die Menge des französischen Geldes auf rund 2750 Millionen Francs oder 110 Millionen Pfund englisch. Kein Mensch wird aber zweifeln, daß in England jahraus jahrein eine viel größere Quantität von Täuschen gemacht wird, als in Frankreich, und daß der Werth des in England sich jährlich vollziehenden Güteranstausches jenen in Frankreich bei weitem übersteigt. Denn wenn auch die Bevölkerung Englands in Europa der Zahl nach geringer ist, als jene von Frankreich, so muß dagegen in Anschlag gebracht werden, daß das englische Volk mit seiner obigen Geldmenge nicht bloß seinen gegen Frankreich viel größeren und werthvolleren Güteranstausch in Europa vollzieht, sondern daß durch denselben auch der ganze ungeheure Handel vermittelt wird, welchen England mit seinen Colonien treibt, durch welchen englisches Geld auf allen wichtigeren Stapelplätzen der Erde in Circulation steht. Selbst der auswärtige Handel anderer Nationen, wie z. B. der deutsche, russische und französische bedient sich in Amerika und Australien vielfach des englischen Geldes, welches derzeit als die eigentliche Weltmünze erscheint. In welchem Verhältnisse aber steht Frankreich zu diesem Welthandel Englands? Und doch hat Frankreich mehr Geld für seinen geringeren Güteranstausch in Verwendung als England. Allein in letzterem Lande sind sich auch, wie kaum irgendwo in Europa, die Menschen durch die auf gleichem Raum stärkere Bevölkerung, durch die Ausbildung des Associationswesens, durch verbesserte Communicationen nahe gerückt, und nirgends ist der directe Güteranstausch unter den Bedürftigen mehr entwickelt, als in England. Nirgends geht man mit der Verwendung von Geld für den Güteranstausch sparsamer um, und nirgends wird dasselbe dort, wo es nöthig ist, durch Institute aller Art in größerem Maße zu ersetzen verstanden, und dieß nicht bloß für den inneren, sondern auch für den auswärtigen Handel. Im Wege

des vorgeschrittenen Associationswesens vollziehen sich täglich Käufe und Verkäufe über die werthvollsten Güter, welche im Augenblicke des Kaufsabschlusses vielleicht noch in weiter Ferne sind, ohne daß dazu auch nur ein Schilling baares Geld aufgewendet worden wäre.

In derselben Weise ist auch die Schnelligkeit des Geldumlaufes in England eine viel größere als in Frankreich. Die in letzterem Lande größeren Entfernungen zwischen den Producenten und Consumenten nöthigen Käufer und Verkäufer stets, eine größere Menge Geldes für den Vollzug der in Aussicht stehenden Käufe und Verkäufe eine längere Zeit bei sich bereit und festzuhalten, während welcher dasselbe dem übrigen Verkehre entzogen bleibt. Insbesondere steht auch die Centralisation des Geldwesens in Frankreich der Gelegenheit, das für den Moment unverwendbare Geld für den allgemeinen Verkehr nutzbringend zu machen, hinderlich im Wege. In England findet durch die über das ganze Land zerstreuten Bankinstitute das Geld überall sofort Verwendung, und mit der gleichen Geldmenge werden daher eine weitaus größere Menge von Täuschen vermittelt, als in Frankreich.

In England, Irland und Schottland bestanden im Jahre 1860 zusammen 1255 öffentliche Bankinstitute, von denen 392 Hauptbanken mit 863 Filialen waren. Von 813 dieser Banken wurden Noten emittirt, deren Betrag im Jahre 1863 die Summe von 38,054,513 Pfund St. betrug, von welchem Papiergeld jedoch beiläufig die Hälfte durch in den Cassen der Bank erliegendes Metall gedeckt war.

In Frankreich besteht, wie in Oesterreich, nur je Eine Nationalbank mit dem Rechte der Notenemission, dieselben unterhalten jedoch in den wichtigsten Handels- und Fabrikstädten des Landes Filialen. In Deutschland bestehen fünfzehn Hauptbanken mit einem arbeitenden Kapitale von 105,805,106 Thlrn. ohne Recht der Notenemission, und 31 Zettelbanken mit einer im September 1864 circulirenden Notenmenge von rund 181 Millionen Thlrn., außerdem aber eine viel größere Zahl kleinerer concessionirter Banken und Geldinstitute, welche die gewöhnlichen Bankgeschäfte betreiben.

§. 7.

Wenn sich die Menge des in der Gesellschaft für den Güteraustausch circulirenden Geldes zu dem Bedarfe daran auch ins Gleichgewicht setzt, wie früher gezeigt wurde, so wäre es doch ganz unrichtig, daraus folgern zu wollen, *es sei die Menge des in der Gesellschaft für die Vermittlung des Güteraustausches vorhandenen Geldes ganz gleichgiltig.*

Jene Menge, welche zur Vermittlung nöthig ist, muß auch stets vorhanden sein, und wenn behauptet wird, daß eine *Vermehrung* des Geldes nichts Anderes mit sich bringe, als eine nominelle Veränderung im Preise der Güter, welche sich schließlich zwischen Producenten und Consumenten ausgleichen soll, so sind die Wirkungen gewiß andere, wenn in einer Gesellschaft *Geldmangel* besteht, wenn derselbe auch nur vorübergehend wäre.

Es ist unrichtig zu glauben, daß sich in solchem Falle die Preise der Güter ebenso *herab*ändern werden, und daß man weniger Geld für

dasselbe Gut wird geben können, weil weniger Geld vorhanden ist. Denn das Geld behauptet nicht nur einen besonderen Werth für sich, sei derselbe ein innerer oder ein von der Gesellschaft festgestellter, sondern ein auch nur vorübergehender Mangel daran muß auf die *Güterproduction störend zurückwirken.* Die Bestimmung des Geldes liegt nicht im Besitze, sondern in der Verwendung desselben. Die Kraft des Geldes beschleuniget die Cirkulation der Güter und macht auf diese Weise bedeutende Kräfte für die Güterproduction frei, welche sonst auf den Austausch der Güter verwendet werden müßten. Die vermehrte Güterproduction führt zur Kräftigung der Wohlfahrt des Einzelnen und auf diesem Wege zur wahren Freiheit und Gleichheit der Menschen. Fehlt es am nöthigen Gelde in der Gesellschaft, so wird sich auch die gute Wirkung desselben nicht oder nicht in dem Maße äußern können, als es bei genügender Menge der benöthigten Tauschmittel der Fall sein würde.

So wie in jedem Lande, wo das Geld reichlich cirkulirt, aus letzterem Grunde die Güterproduction sich hebt, Gewerbe, Industrie und Ackerbau in Aufschwung kommen, jeder Mensch thätiger und intelligenter wird und sich freier und selbstständiger fühlt, so ist es das Gegentheil in einer geldarmen Gesellschaft. Deßhalb sind auch die im ökonomischen Fortschritte begriffenen Staaten bemüht, sich das zu ihrem Güteraustausche nöthige Geld, so weit sie für den Anfang stets natürlichen Mangel daran haben, *durch Geldzeichen zu ersetzen*, welche zum wenigsten innerhalb des gesellschaftlichen Territoriums den Güteraustausch zu vermitteln eben so geeignet sein können, als das effective, d. h. einen eigenen inneren Werth besitzende Geld. Denn dieses effective Geld sammelt sich in seiner Eigenschaft als Vermittlungswerkzeug in jeder Gesellschaft erst nach und nach, als der aus der Production gezogene Ueberschuß an der Gesellschaft eigenthümlicher Kraft. So lange die Production nur ausreicht, um die Lebensbedürfnisse zu befriedigen, so lange Alles, was im Lande erzeugt, von der Gesellschaft auch verzehrt wird, bleibt auch Nichts von Vorräthen übrig, welche einer anderweitigen Verwendung dienen könnten. In diesem Stadium der ökonomischen Entwicklung besitzt die Gesellschaft kein Geld von eigenem Werthe, wenn sie selbst im territorialen Besitze von edlen Metallen wäre. Diese edlen Metalle sind in solchen Ländern, wie derzeit in Kalifornien, Mexiko, Australien, Sibirien werthvolle Güter der Bodenproduction und bilden als solche einen Gegenstand des Ausfuhrhandels, aber sie dienen dort nicht zum Gelde, von dem im Gegentheile Mangel besteht, was natürlich ist, weil jedes Land, welches von der Ausfuhr seiner Rohproducte zehrt, arm ist und das Nöthige an Kapital und Geld nicht besitzen kann.

§. 8.

Wir haben an früherer Stelle gesagt, daß Geld wohl Kapital sein kann und daß der Begriff von Kapital im gemeinen Leben gewöhnlich auf den Geldbesitz übertragen wird, daß beides aber nicht immer der Fall und richtig ist, indem das Geld, wenn und in so weit es zur Vermittlung des Güteraustausches verwendet wird, nicht zugleich Kapital ist, dessen Wesen in seiner Verwendung zur unmittelbaren Unterstützung der productiven Arbeit liegt. Allerdings wirkt auch das zur Vermittlung des Güteraustausches gebrauchte Geld fördernd auf die Güterproduction zurück, allein nur indirect, indem durch dasselbe Arbeitskraft überhaupt frei gemacht wird, welche zur Production verwendet werden kann, aber deßhalb nicht auch wirklich verwendet wird, wie solches im Wesen des Kapitals liegt. So wenig also Geld immer auch Kapital ist, so kann es in der Gesellschaft auch Geld geben, welches ebenso nicht der Vermittlung des Güteraustausches dient, sondern ganz todt bleibt, und es können gesellschaftliche Einrichtungen bestehen, welche die Ansammlung von solchem todten Gelde noch besonders veranlassen und fördern, so daß Arbeit und Gütertausch an Geldmangel leiden, trotz des Umstandes, daß solches in der Gesellschaft zur Genüge vorhanden ist.

Wenn auch das eigene Interesse zur nutzbringenden Verwendung des Geldes treibt, so ist das Ansammeln von todtem Gelde doch thatsächlich vorhanden, und dann stets ein Zeichen der ökonomischen Trägheit und des dadurch nothwendig folgenden Verfalles der Gesellschaft. Todtes Geld sammelt sich aber auch in Folge Mißtrauens, welches unter den Gesellschaftsmitgliedern gegen die eigene schlechte Regierung einreißt, aus Furcht vor politischen und socialen Umwälzungen, welche den Staatsorganismus zu bedrohen scheinen, wenn die Existenz des Einzelnen wenigstens vorübergehend in Frage gestellt wird und Jedermann sich gegen eine solche Eventualität durch Aufbewahrung von effectiven Geldmitteln im eigenen Hause möglichst sichern will. Dieß ist in Europa derzeit vorzüglich in Frankreich, Spanien und Oesterreich der Fall, wo eine große Menge von Metallgeld, in letzterem Staate selbst nur Papiergeld, bei den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern aufbewahrt liegt, bloß aus Mißtrauen gegen den Bestand der politischen und socialen Ordnung, und aus Furcht vor Revolutionen und Unsicherheit der Lebensexistenz.

Mehr noch als dieß kann durch ein schwerfälliges und schlecht organisirtes Steuerwesen, durch welches viel Geld aus dem Verkehre in die öffentlichen Kassen gezogen wird, und dort in Folge bureaukratischen Formenwesens lange liegen bleibt, bevor es wieder in Circulation kommt, — oder durch eine schlechte Finanzwirthschaft

der Regierung überhaupt, Geld dem Dienste der Production und des Güteraustausches entzogen, und in ersterem Falle todt gelegt, in letzterem Falle vergeudet werden. In wie ferne auch durch das moderne Creditwesen Geld der Production und dem Güteraustausche für die Speculation zur Bereicherung der Bankokratie entzogen wird, werden wir später besonders zu erörtern haben.

§. 9.

Auf dem natürlichen Wege wird die in einem Lande circulirende Geldmenge nur dann abnehmen, wenn davon ein Ueberfluß besteht, welcher beim Güteraustausche im Binnen- oder auswärtigen Handel keine Verwendung findet. Das Geld wird in dem Falle als Kapital, theilweise auch zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen verwendet werden, noch vielmehr aber, vorausgesetzt den reellen Werth, wird dasselbe seinem natürlichen Zuge folgend, dorthin abströmen, wo es am meisten Verwendung findet, also in die Staaten mit aufstrebender ökonomischer Entwicklung, wo der Zinsfuß für Geldkapital höher steht, und der Werth des Geldes als Vermittlungswerkzeug am meisten geschätzt und besser vergütet wird. Dieses Abströmen des Geldes wird aber nie bis zum Mangel desselben für den in der eigenen Gesellschaft bestehenden Güteraustausch oder Kapitalbedarf fortgehen, weil in diesem Falle das Geld der Gesellschaft wieder im Lande selbst in vortheilhafterer Weise Verwendung finden, und aus der Fremde zurückkehren würde. Im natürlichen Entwicklungsgange wird sich die bei einer Gesellschaft angesammelte Geldmenge im Gegentheile durch die Zunahme der Güterproduction, und durch Abnahme der für die Vermittlung des Güteraustausches nothwendigen Summe stets bis zum Ueberflusse vermehren müssen.

Nur in dem Falle, wenn eine Gesellschaft Geld vorzugsweise im auswärtigen Handel verwendet, derart, daß dem Lande aus dieser Geldverwendung schließlich nur die Commissionsgebühr für die Vermittlung des Austausches zuwächst, kann es anders kommen. In solchem Falle kann es wohl eintreten, daß sich ein Mißverhältniß zwischen der Menge des auf den immer mehr erweiterten Handelsbetrieb verwendeten Geldes, und der Menge der durch den Ueberschuß aus der eigenen Production und durch die Zunahme des an die Stelle des Binnenhandels tretenden Verkehrs zuwachsenden Geldvermehrung einstellt, welches durch den aus dem Handel gezogenen Gewinn nicht mehr ersetzt wird. Es wird dann das für den eigenen Güteraustausch und in der Güterproduction verwendete Geld von da weg in den auswärtigen Handel geworfen, dadurch aber auch das im Umlaufe befindliche Geld vermindert und vertheuert, während die ökonomische Entwicklung des Landes gleichzeitig — jedoch auf unrichtigem Wege — vorwärts zu schreiten scheint.

Es erklärt dieß zum Theile jene abnorme schon einmal erwähnte Erscheinung in England, daß der auswärtige Handel sich immer mehr ausbreitet, dagegen das Geldkapital im Inlande, wenn auch langsam, so doch entschieden theurer und seltener wird, während andererseits im deutschen Zollverein, wo der auswärtige Handel am wenigsten als Commissionsgeschäft, sondern meistens zur Verwerthung des im Lande erzeugten Productionsüberschusses betrieben wird, das der Production zur Verfügung stehende Geld immer häufiger und wohlfeiler wird.

Der auswärtige Handel kann sich also auch auf Kosten der Bedingungen der Verkehrsentwicklung und der einheimischen Güterproduction zu sehr ausdehnen, und eine den Fortschritt richtig verstehende Gesellschaft wird einen derartigen Handelsbetrieb daher nicht aus sich organisiren und insbesondere nicht privilegiren. Ein solcher Handel müßte schließlich auch auf Kosten des Volksvermögens selbst gehen, wenn nicht ausgeraubte Colonien und ausgesaugte fremde Länder diese Kosten bezahlen und ersetzen würden, wodurch die Handelsvölker allerdings vorübergehend reich werden, dieß aber auch niemals geblieben sind. Denn fehlerhafte Speculationen, die sich gerade dann am meisten überstürzen, wenn die Handelsverhältnisse mit den bereits ausgesaugten fremden Ländern schwieriger werden, und endlich der unausbleibliche Ruin dieser selbst, verschlingen auch das in diesem auswärtigen Handel verwendete Geld und Kapital, und die ehemals glänzende und gebietende Handelsnation versinkt plötzlich in Armuth und Unbedeutendheit. So war es zu allen Zeiten und dieß war das Schicksal aller vorzugsweise Handel treibenden Völker der Erde.

§. 10.

Obwohl sich die Menge des Geldes im Weltverkehre gewissermaßen von selbst zwischen mehreren Staaten dadurch regulirt, daß dasselbe, vorausgesetzt seinen reellen Werth und die Gleichartigkeit der bei den verschiedenen Völkern in Gebrauch stehenden Tauschmittel ab- und zuströmt, je nachdem dasselbe in einer bestimmten Gesellschaft zu viel oder zu wenig vorhanden ist, so vollzieht sich dieser Ausgleich doch nur langsam, und es kann auch nicht übersehen werden, daß Alles von Außen her in Folge eigenen Mangels einströmende Geld, fremdes ist, und einem anderen Interesse dient, als etwa ausschließend nur der Förderung der einheimischen Güterproduction. Dieses fremde Geld kommt nur herein, um aus der Verlegenheit seines Adoptivlandes Nutzen zu ziehen, und die Noth der Producenten durch hohen Zins für sich auszubeuten. Der daraus gezogene Gewinn geht wieder auswärts und fremdes Geld dieser Art ist daher ein am Marke der Gesellschaft zehrender Krebs, welcher so bald wie möglich durch erhöhte

Production wieder abgestreift werden muß, wie wir solches bei späterer Gelegenheit noch auszuführen haben werden.

Es ist daher insbesondere fehlerhaft, durch besondere, dem fremden Gelde ertheilte Privilegien, im Wege von Bankconcessionen u. dergl., dasselbe anzuziehen. Es wird für den Fall eines wirklichen Geldmangels, wie er bei neu entstehenden Gesellschaftsbildungen allerdings erfahrungsgemäß und nothwendig vorkommt, besser sein, wenn die Regierung demselben durch Kreirung eines Tauschmittels abhilft, dem der innere Werth fehlt, und dessen successive Einziehung mit der steigenden Production erfolgen kann, als fremdes Geld im Lande zu privilegiren. Für ökonomisch entwickeltere Gesellschaften aber wird es zur Verhütung von Geldmangel nur nöthig sein, Ordnung im Finanzwesen zu halten und eine offene, ehrliche, und den Volkswillen achtende innere und äußere Politik zu treiben.

Fremdprivilegirte Geld- und fremde Bankinstitute finden sich heutzutage in Europa in den Staaten des politischen und sozialen Verfalles. So in Oesterreich, wo englisches, französisches und belgisches Geld angeblich der Industrie und dem Handel des Staates zu Hilfe kommt; in Spanien, wo französisches Geld wirthschaftet, in der Türkei und in den Donaufürstenthümern, wo sich Frankreich und England gegenseitig die bessere Beute abzujagen bemühen. In Deutschland dagegen, in England, Frankreich, Belgien, Holland, selbst in den gelbarmen nordischen Reichen gibt es keine privilegirten fremden Geldinstitute.

Sechszehntes Kapitel.

Der Güterpreis.

§. 1. Begriff und Entstehung des Preises. — Unterscheidung des Preises vom Werthe der Güter. — Kauf und Verkauf.

§. 2. Der Güterpreis hängt ab vom Werthe des Geldes selbst. — Der natürliche Maßstab für den Werth des Geldes. — Auch der gesellschaftlich festgestellte Werth des Geldes bleibt Schwankungen unterworfen. — Bei der Annahme eines allgemeinen Zahlungsmittels durch die Gesellschaft ist die größtmögliche Stabilität seines inneren Werthes Hauptforderniß.

§. 3. Der Güterpreis hängt ab von der besonderen Werthschätzung, welche Käufer und Verkäufer dem Gelde zuerkennen. — Diese Werthschätzung ist nach den besonderen Verhältnissen der Menschen für ein und dasselbe Gut eine verschiedene. — Affections-, Speculations- und Nothpreise.

§. 4. Der Einfluß der Productions- und Transportkosten auf den Güterpreis. — Erklärung der Erscheinung, daß die für den Menschen werthvollsten Güter in der Regel am niedrigsten im Preise stehen. — Die Kosten allein sind nicht maßgebend für die Höhe des Preises.

§ 5. Die Art der Zusammensetzung der Productionskosten. — Die Grundrente kann erst unter der Herrschaft des Eigenthumes zu den Productionskosten geschlagen werden. — Die Art und Weise, wie das Eigenthumsrecht überhaupt auf die Höhe der Productionskosten besonderen Einfluß nimmt.

§. 6. Der Marktpreis der Güter entsteht aus dem Verhältnisse der Concurrenz in Angebot und Nachfrage. — Die verschiedenen Gründe im Allgemeinen, welche auf die Vermehrung von Angebot und Nachfrage einwirken. — Der mittlere Marktpreis ist nicht der Gestehungskostenpreis.

§. 7. Der Begriff von Theuerung und Wohlfeilheit der Güter. — Monopolspreise. — Die Monopolspreise stehen auf der Schneide des jähen Falles unter die Gestehungskosten.

§. 8. Theuerung und Wohlfeilheit richten sich nach dem Verhältniß der einzelnen Factoren der Concurrenz zu einander. — Auf dem natürlichen Wege der Entwicklung der Production nähern sich die Marktpreise dem Kostenbetrage der Güter zwar immer mehr, behaupten sich jedoch höher als die letzteren. — Das Streben nach Annäherung des Marktpreises an die Gestehungskosten führt zur Verminderung der letzteren.

§. 9. Die Rückwirkung der Gütertheuerung auf die Production durch Verminderung und der Verwohlfeilung durch Vermehrung des Güterverbrauches.

§. 1.

Die eigentliche Thätigkeit des Geldes besteht darin, daß eine bestimmte, nach einer angenommenen Einheit des allgemeinen Tauschmittels berechnete Menge desselben für ein im Verkehr oder Handel erscheinendes Gut ausgetauscht wird. Diese in Zahlen ausgedrückte Menge des für ein bestimmtes Gut gegebenen oder begehrten Geldes nennt man den Preis desselben.

Der Begriff des Preises ist daher wesentlich an das Vorhandensein und an die Dazwischenkunft des Geldes beim Austausche geknüpft.

Im unmittelbaren Tausche zwischen den Bedürftigen werden die Güter lediglich nach dem Werthe derselben beurtheilt und gegeneinander ausgetauscht. Der Werth eines bestimmten Gutes richtet sich für den Menschen nach der Größe und Dringlichkeit des bei ihm stehenden Bedürfnisses, welches durch den Gebrauch dieses Gutes befriedigt werden und nach dem Grade der Vollkommenheit, mit welchem sich diese Befriedigung vollziehen kann, und der Tauschwerth insbesondere bestimmt sich nach der Höhe der Productionskosten, sowie nach dem Zeit-, Ort- und Mengenverhältnisse, in welchem bestimmte Güter zum Austausche gegeneinander vorhanden sind.

Beim Preise ist das Eine Gut stets das Geld. Die Menge des für ein bestimmtes Gut gegebenen oder empfangenen Geldes stimmt aber mit dessen Werthe durchaus nicht derart zusammen, daß die für den Menschen werthvollsten, weil unentbehrlichen, oder kostbarsten Güter, auch diejenigen sind, welche stets den höchsten Preis haben; im Gegentheile werden die unentbehrlichsten und deßhalb werthvollsten Güter, z. B. die Lebensmittel, in der Regel gegen die geringste Geldmenge ausgetauscht, und man kann nur aus Ursache der bestehenden Preisschwankungen von verhältnißmäßig hohen oder niederen Preisen derselben überhaupt sprechen.

So wie durch die Dazwischenkunft des Geldes der Preis der Güter entsteht, so entsteht aus demselben auch der Kauf, als jene besondere Art des vollzogenen Austausches der Güter, bei welchem Geld als Gegenwerth entweder gegeben oder empfangen wird. Wenn nun auch das Geld der Maßstab des Preises ist, so richtet sich doch die Menge des im Kaufe und Verkaufe für ein bestimmtes Gut zu zahlenden oder empfangenen Geldes nicht nach der Tauglichkeit des Gutes zur Befriedigung des bestehenden Bedürfnisses, und es fragt sich daher, nach welchen anderen Gesetzen sich denn der Preis der Güter bestimmt.

§. 2.

Die Menge des beim Kauf oder Verkauf eines bestimmten Gutes nöthigen Geldes hängt vor Allem von dem Werthe des Geldes selbst ab. Dieser Werth ist nämlich keine feststehende Größe, sondern ebenfalls Schwankungen unterworfen, wie der Tauschwerth jedes anderen Gutes. Da aber das Geld in seiner Eigenschaft als Tauschmittel direct kein Lebensbedürfniß befriediget, so kann der Werth desselben auch nach diesem Maßstabe nicht bestimmt werden, sondern folgt anderen Gesetzen.

Die natürliche Einheit, nach welcher sich der Werth des Geldes selbst bestimmt, läßt sich nicht feststellen. Es müßte dieß eine mit einem sich stets gleichbleibenden, bei allen Menschen in gleicher Mächtigkeit, gleicher Art und zu allen Zeiten gleichmäßig sich

geltend machenden unabweislichen Bedürfnisse im Zusammenhang stehende Größe sein, welche keinen Schwankungen unterworfen ist, und eine solche Größe gibt es nicht. Man hat das Getreide, den Taglohn, die fixe tägliche Arbeitsleistung der menschlichen Kraft als Maßstäbe für den Geldwerth in Vorschlag gebracht, allein es sind dieß Alles an und für sich schwankende Werthe.

Der selbsteigene Werth des in einer bestimmten Gesellschaft geltenden Geldes entsteht durch den Gebrauch und durch die freie Uebereinkunft zwischen den sich dieses Tauschmittels bedienenden Handelsleuten. Erst später proclamirt die Gesellschaft der bereits bestehenden Anwendung entsprechend, seinen Werth förmlich, und für jedes Gesellschaftsmitglied bindend zur Erleichterung des Gebrauches desselben. Es läßt sich allerdings annehmen, daß diejenigen Menschen, welche zuerst mit den Fellen der von ihnen erbeuteten Thiere oder mit Metallstücken die begehrten Güter unter sich verhandelten, den Werth dieser Tauschmittel auch nach dem auf die Erlangung derselben verwendeten Aufwand an eigener Kraft in Anschlag brachten, und daß von Seite der Käufer wieder die Größe des Aufwandes veranschlagt wurde, welche ihnen nöthig sein würde, um sich durch eigene Kraft in den Besitz der eingehandelten Felle oder Metalle zu setzen; allein die gegenseitige Schätzung dieses Kraftaufwandes ist doch ganz individuell, und eine ebenso von den verschiedenen Eigenschaften der Menschen, als vom Zufalle abhängige Sache, durchaus nichts Feststehendes und für einen weiteren Kreis Giltiges. Wer kräftiger, geschickter, glücklicher ist in der Jagd der Thiere, wird das davon gewonnene Pelzwerk weniger hoch im Werthe halten, und mehr davon für den Einkauf eines anderen Gutes zu geben bereit sein als ein anderer, weniger bevorzugter Jäger; und so ist es auch mit allen anderen durch Arbeit erworbenen Gütern, das Metall nicht ausgenommen. Wenn also der innere Werth des in einer bestimmten Gesellschaft umlaufenden Geldes auch stets auf einem von der letzteren selbst ausgehenden, aus einer ursprünglichen allgemeinen Annahme herausgebildeten Gesetze beruhen wird, demnach bei dem Mangel eines feststehenden natürlichen Maßstabes künstlicher Natur ist, so bleibt derselbe nichts destoweniger auch in diesem gesellschaftlich festgestellten Werthe als Zahlungsmittel noch immer Schwankungen unterworfen, wie jedes andere Gut, eben weil und in so weit das Geld ein Gut ist, durch welches, abgesehen von seiner Verwendung als Tauschmittel, auch Lebensbedürfnisse direct befriedigt werden können.

Würde sich die Menge des in der Gesellschaft giltigen Tauschmittels durch irgend eine Ursache über den bestehenden Bedarf hinaus vermehren, so daß Verkehr und Handel die Menge desselben aufzunehmen und zu

verwenden nicht im Stande wäre, oder würde sich die selbstständige Erwerbung des als Tauschmittel geltenden Stoffes durch einen besonderen Zufall, z. B. durch Auffindung neuer Goldlager auf einem gesellschaftlichen Territorium, in welchem Gold das Tauschmittel ist, zugleich mit wesentlich geringeren Arbeitskosten vollziehen, so würde sich gewiß auch der Werth des Goldes in seiner für die Gesellschaft giltigen Einheit derart vermindern, daß bei übrigens gleich bleibenden Verhältnissen, insbesondere bei nicht gesteigertem Bedarfe des Tauschmittels, mehr von demselben abgegeben werden müßte, um ein bestimmtes anderes Gut dafür einzutauschen, als es früher der Fall gewesen ist.

Daß aber solche Schwankungen des Werthes des Tauschmittels dem Zwecke desselben nicht förderlich sein können, indem sie Kauf und Verkauf unsicher machen, den Austausch der Güter in Folge der Gefahr eines im Werthe des dafür erhaltenen Geldes möglichen Verlustes beschweren, und in Folge des verlangsamten und gestörten Güterumlaufes drückend auf die Güterproduction selbst zurückwirken, ist klar, und in Folge dessen wird jede Gesellschaft bei der Feststellung ihres Zahlungsmittels vor Allem auf die größtmögliche Stabilität des Werthes desselben sehen müssen, und es ist dieß auch eine der hauptsächlichsten Ursachen, daß sich gerade die edlen Metalle bei den meisten Völkern der Erde von jeher als Tauschmittel gefunden haben; denn die edlen Metalle sind aus verschiedenen Ursachen, welche wir später näher betrachten werden, verhältnißmäßig am wenigsten solchen Werthschwankungen ausgesetzt.

Daß eine bedeutende Geldvermehrung in Europa in den letzten zwei Decennien stattgefunden hat, ist gewiß. Außer der in dieser Zeit stattgehabten großen Goldzufuhr aus den neuen Goldländern, muß auch die Vermehrung des Papiergeldes seit 1848 auf wenigstens 1000 Millionen Gulden veranschlagt werden, nachdem die fürs Jahr 1848 als bereits vorhanden berechnete Summe von 900 Millionen Gulden Papier heute allein in den mitteleuropäischen Staaten cirkulirt. Dazu kommen nun aber erst die verschiedenen Arten von Papiergeldsurrogaten der Banken und Kreditinstitute, welche keine Zettel emittiren, jedoch zum großen Theile ebenfalls der Vermittlung des Güteraustausches dienen, so daß man mit der Behauptung nicht fehlen wird, die in Europa 1848 vorhandene Geldmenge von 5900 Millionen Gulden habe sich bis heute um die Hälfte dieses Betrages vermehrt.

Halten wir nun mit dieser Geldvermehrung die in den letzten 20 Jahren thatsächlich eingetretene Preissteigerung der Verbrauchsartikel zusammen, so ist das Verhältniß zwischen beiden ein sehr schwankendes und unsicheres. Während für die hauptsächlichsten Artikel ziemlich übereinstimmend nach den auf den Haupthandelsplätzen Europas geführten Preisverzeichnissen nur eine durchschnittliche Preissteigerung von 12—15 Procent berechnet wird, stellt sich dieser Durchschnitt bei einzelnen und gerade den wichtigsten Consumtionsartikeln, wie Waizen, Korn, Reis, Eisen und Eisenwaaren, Schwefel, rohe Baumwolle und Flachs, Baumwolle- und Leinengespinnste, Seide, Zucker, sehr verschieden, bei einigen derselben, wie bei Waizen, Eisen, Baumwolle und Seide, ist der Preis fast gleichgeblieben und selbst billiger geworden.

Verfolgt man diese Preisverhältnisse aber noch weiter innerhalb des obigen Zeitraumes, so findet sich die Preissteigerung auch durchaus nicht entsprechend den fortgehenden Metallzuführen, sondern in großen Schwankungen auf und nieder vollzogen, und zwar fällt die größte allgemeine Preissteigerung aller Artikel in die Jahre 1855,

1856 und 1857, von wo ab sich dieselben wieder mehr oder weniger sprungweise, aber konstant, verwohlfeilen. Es besteht hier also anscheinend ein Widerspruch, auf welchen wir im nächsten Kapitel zurückkommen werden.

§. 3.

Der Preis jedes Gutes in Kauf und Verkauf richtet sich bei gleich bleibendem Werthe des Tauschmittels weiter auch nach der besonderen Werthschätzung, welche derjenige dem Gelde zuerkennt, welcher den Besitz des zum Kaufe stehenden Gutes zu erlangen wünscht.

Diese Werthschätzung bestimmt sich nicht nothwendig bloß nach der Anschauung über die größere oder geringere Dringlichkeit und Tauglichkeit des Gutes zur Befriedigung eines Bedürfnisses, sondern es können darauf auch verschiedene andere in der Person des Käufers wirkende Gründe Einfluß nehmen. Diese Gründe liegen besonders in der vom Bedürfnisse unabhängigen Neigung des Käufers für die Besitzerwerbung eines bestimmten Gutes, und ebenso auch in dem höheren oder geringeren Grade, in welchem der Käufer über Geldmittel verfügt, welche er zum Ankaufe verwenden kann. Da ferner nicht bloß Güter, welche unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, gekauft werden, sondern auch solche, deren Werth in der Benützung für die Production liegt, so kann es auch der Fall sein, daß sich Jemand in Folge besonderer bei ihm stehender Gründe die Vorstellung eines besonderen Gewinnes macht, welchen er sich durch den Besitz des betreffenden Gutes verschaffen könnte, und wird daher bereit sein, eine größere Menge Geld für dasselbe zu geben, als ein Anderer, bei welchem diese Vorstellung nicht lebendig ist. Man nennt den auf solche Weise herausgebildeten Güterpreis den Affections- und Speculationspreis.

Ebenso können auch auf Seite des Verkäufers besondere Gründe wirksam sein, welche ihn bestimmen, sein Gut wegzugeben, und er wird in Folge dessen geneigt sein, den Verkauf gegen weniger Geld zu schließen, als es der Fall gewesen wäre, wenn diese Gründe nicht vorhanden sein würden. Solche Gründe können sein, weil der Besitz des Gutes für den Eigenthümer lästig oder beschwerlich ist, ihm unangenehme Erinnerungen oder auch Gefahren verursacht, es kann aber auch das Privilegium des Geldes nöthigen oder veranlassen, ein Gut gegen Geld auszutauschen, um sich in die Lage zu versetzen, gewissen in Geld zu leistenden Verbindlichkeiten gerecht werden zu können, oder weil man in einem bestimmten Falle nur gegen Geld sich dasjenige Gut verschaffen kann, welches begehrt wird. Aus diesen beim Verkäufer stehenden Ursachen entspringen die Nothpreise, und es ist klar, daß sich dieselben, je größer und ausgedehnter die besonderen Privilegien sind,

mit denen der Geldbesitz in der Gesellschaft ausgestattet ist, desto häufiger und eindringlicher einstellen werden.

§. 4.

Die Kosten, welche auf die Production des Gutes und auf die Ueberwindung der Entfernung zwischen seinem Productions- und Verkaufsorte aufgewendet werden, nehmen ebenfalls bestimmenden Einfluß auf die Menge des dafür zu bezahlenden Geldes.

Würde der Verkäufer einen derartigen Geldbetrag, welcher ihn für diese Kosten entschädiget, und mit welchem er sich dasselbe Gut wieder verschaffen kann, nicht erhalten, so würde er einen Verlust erleiden. Unter natürlichen Verhältnissen wird jeder Besitzer beim Verkaufe nicht nur diese volle Entschädigung, sondern auch noch einen besonderen Gewinn zu erhalten bestrebt und nur dagegen bereitwillig sein, zu verkaufen. Für den Käufer aber sind die Productionskosten ebenfalls maßgebend, weil er sich ohne Bezahlung derselben das begehrte Gut auch von nirgends anderswo in der Regel wird verschaffen können.

Weil sich der Preis der Güter nach den Kosten derselben und nicht nach ihrem absoluten Werthe mit Bezug auf das bei dem Menschen zur Befriedigung stehende Bedürfniß richtet, und weil gerade die unentbehrlichsten Güter des Lebens, wie die Nahrungsmittel u. dgl., auch mit dem verhältnißmäßig geringsten menschlichen Kostenaufwande erarbeitet werden, so erklärt sich daraus die Erscheinung, daß gerade die zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse nöthigen, daher werthvollsten Güter, die verhältnißmäßig niedrigsten Preise haben. Bei ihrer Darstellung fällt nämlich der weitaus größte Theil der Thätigkeit auf die Kraft der Natur, und der Mensch hat seines Theils nicht viel mehr dazu aufzuwenden, als die Naturkraft anzuregen, zu unterstützen und seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend zur Thätigkeit zu reizen. Und weil die Natur zur Hervorbringung der nothwendigen Lebensgüter auch überall thätig ist, wo Menschen wohnen, so sind auch die auf der Lebensmittelproduction als solcher lastenden Transportkosten die verhältnißmäßig geringsten.

Wenn nun auch der Betrag der auf dem Gute lastenden Kosten einen Hauptbestimmungsgrund für die Höhe seines Preises abgibt, so sind dieselben doch nicht immer dafür maßgebend. Affections- und Speculationspreise können den Kostenpreis ebenso übersteigen, wie die Nothpreise unter demselben bleiben. Es kann aber auch der Fall sein, daß Gegenstände gekauft und verkauft werden, deren Kosten man gar nicht kennt, oder solche, welche sich nicht wiederholt erzeugen lassen, so daß dem Käufer der Maßstab dafür fehlt, zu welchen Kosten er sich den begehrten Gegenstand auch anderwärts verschaffen könnte. In solchen Fällen wird sich der Preis lediglich nach der indi-

viduellen Werthschätzung des Besitzers für Geld und Gut zwischen Käufer und Verkäufer feststellen müssen, wenn ein Austausch überhaupt zu Stande kommen soll.

§. 5.

Fragt man, woraus sich die Productionskosten eines bestimmten Gutes zusammensetzen, so ist die Antwort im Allgemeinen wohl einfach: mit dem Aufwande, welcher von Seite des Menschen gemacht wurde, um das Gut darzustellen. Dieser Aufwand, dessen Vergütung der Mensch zu fordern berechtiget ist, besteht vor Allem in der auf die Zugutebringung des Stoffes verwendeten Arbeitskraft; wurde auf die Erzeugung auch Kapital verwendet, so wird auch der Betrag der Abnützung desselben, oder für den Fall es entliehen wurde, der dafür entrichtete Zins auf die Kosten fallen, und wurden zur Darstellung des Gutes andere Verbrauchsgüter aufgewendet, so werden diese nach ihrem Anschaffungspreise beim Verkaufe rückvergütet werden müssen.

Noch bleibt aber das besondere Entgeld für die Benützung des Grund und Bodens in Frage — die Grundrente also — welche aus dem Eigenthumsrechte entsteht. Im natürlichen Zustande der Dinge kann die Grundrente nicht zu den Kosten geschlagen werden, weil eben keine besteht und der Ertrag des Bodens in den von der Natur gelieferten Früchten liegt, durch welche der Mensch für seinen vollen Aufwand an Arbeit und Kapital Vergütung und darüber erhält. Würde außerdem auch noch die Vergütung einer Grundrente begehrt, so wäre dies gleich dem Verlangen einer Bezahlung für dasjenige, was die Natur selbst dem Menschen gibt, und wofür von Seite des letzteren gar Nichts aufgewendet wurde. Die Einrechnung der Grundrente in die Kosten ist daher nur in der modernen Gesellschaft mit dem Eigenthume dadurch möglich, daß der Besitz übertragbar ist, ohne deßhalb den Genuß des Besitzes zu verlieren. Für den Pächter von Grund und Boden lasten allerdings außer den Arbeits- und Kapitalskosten auch noch der Betrag der für die Benützung desselben an den Eigenthümer zu zahlenden Rente auf den Bodenfrüchten, das heißt das Eigenthum läßt sich die Gaben der Natur, welche von dieser ohne menschlichen Kraftaufwand gespendet werden, durch den Arbeiter bezahlen. Unter der Herrschaft des Eigenthumes erst sind die dem Grund und Boden entnommenen Lebensmittel daher durch die Kosten der Grundrente vertheuert, und der Ersatz dafür wird in der durch das Eigenthumsrecht angestrebten und erfolgten Vermehrung und Verbesserung der Production liegen müssen.

Ein besonderer Verdienst und Gewinn, welcher von dem Gewerbsmann oder Unternehmer in Anspruch genommen werden will, kann ebenfalls nicht als ein Factor zu den Productionskosten geschlagen werden, weil

Alles, was in dieser Beziehung begehrt werden kann, bereits in den Arbeitskosten enthalten ist, welche von Seite der Producenten auf die Darstellung des Gutes, sei es durch Gebrauch seiner eigenen Kräfte, oder durch Bezahlung von Lohnbeträgen an andere Arbeiter aufgewendet wurden. —

So weit nun der Producent selbst Stoffeigenthümer, Kapitalist, und alleiniger Bearbeiter ist, so wird es ihm frei stehen, die Kapitals- und Bodenrente und den Werth seiner Arbeit auch nach einem unter dem Gewöhnlichen stehenden Vergütungsbegehren in die Kosten zu stellen, gegen denjenigen, welcher mit fremden Kapitalen, auf fremdem Boden und mit Zuhilfenahme von Lohnarbeit producirt. Letzterer muß mit bestimmten Ziffern rechnen, und den Ersatz derselben beim Verkaufe vollbegehren, will er nicht zu Schaden kommen, welchen er aus seinem übrigen Vermögen bezahlen müßte. Und darin besteht wieder ein besonderer Vortheil, welchen der Eigenthümer bei der Concurrenz im Verkaufe der Güter mit dem aus fremden Eigenthum Arbeitenden ausbeuten kann dahin, daß der Letztere zu produciren aufhören und den Markt dem Eigenthümer allein lassen muß, wenn nicht durch bessere überlegene Arbeitskraft der Vortheil des Eigenthumsrechtes ausgeglichen werden könnte.

Auf die Höhe der Productionskosten nimmt also das Eigenthumsrecht nach allen Richtungen hin bestimmenden Einfluß.

§. 6.

Auf den Preis der Güter im Kauf und Verkauf nimmt, wenn auch nicht den wesentlichsten, — so doch einen bestimmenden Einfluß das dabei bestehende Verhältniß der Concurrenz. Während der innere Werth des Tauschmittels, der innere Werth des Tauschgutes, und die auf demselben lastenden Kosten den natürlichen Preis der Güter darstellen, entsteht aus dem Concurrenzverhältnisse der künstliche oder Marktpreis derselben. Unter dem Drucke dieses Verhältnisses kann, je nach dem Ueberwiegen der Nachfrage oder des Angebotes in einem bestimmten Artikel die im Kauf und Verkauf für denselben zu zahlende Geldmenge eine den natürlichen Preis übersteigende oder unter demselben bleibende sein. Das Concurrenz-Verhältniß kann aber auch das Festhalten am natürlichen Preise bewirken, dieses jedoch nur dann, wenn das Angebot gegen die Nachfrage überwiegend ist, und letztere doch auch wieder auf einer solchen Höhe steht, daß die zum Verkaufe angebotenen Güter wirklich Käufer finden, oder die Verkäufer und Kaufsobjekte zum Wenigsten in der Lage sind, einen solchen zu erwarten, d. h. auszuhalten, ohne zu Nothverkäufen zu schreiten. In letzterem Falle würde der natürliche mit dem Marktpreise der Güter zusammen-

fallen, ein Verhältniß, welches jedoch stets nur vorübergehend erscheinen wird.

Auf das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage wirken nur diejenigen Güter, welche wirklich auf dem Markte feilgeboten werden, nicht jene, welche überhaupt vorhanden sind, sowie bei der Nachfrage nicht die Zahl und der Wille der Käufer allein entscheidend sind, sondern nur jene, welche zugleich auch die Mittel haben zu kaufen. Auf das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage wirkt ferner die größere oder geringere Willigkeit der Käufer, entgegen zu der größeren oder geringeren Willigkeit der Verkäufer, einen Tausch überhaupt abzuschließen. Diese größere oder geringere Willigkeit hängt wieder ab von der persönlichen Anschauung der Käufer und Verkäufer über einen für die nächste Zeit vorauszusehenden schwierigeren Einkauf oder Verkauf, von der momentanen Größe des Bedürfnisses zu kaufen oder zu verkaufen, und für den Einkäufer insbesondere auch vom Besitze eines Ueberflusses oder nur des Nothwendigen an Geldmitteln.

Die Größe des Begehrens ist eine mehr zufällige, zwar annähernd zu berechnende, aber doch niemals sichere Sache, weil sich derselbe in viele von einander im Interesse verschiedene Personen theilt, bei denen der Wunsch des Besitzes gleichzeitig wirksam werden muß, welcher Wunsch jedoch ebenso nicht, als auch plötzlich und allgemein auftreten kann. Die Größe des Angebots jedoch läßt sich leichter beherrschen, weil leichter übersehen, insbesondere wenn Kauf und Verkauf der Artikel auf bestimmten Marktplätzen, Börsen u. dgl. concentrirt werden. Auch kommt es oft genug vor, daß die Eigenthümer der Güter, insbesondere wenn sich die Nachfrage größer darstellt, als befriediget werden kann, sich zusammenthun, um einen Verkaufs-Preis festzustellen, welcher den natürlichen Preis weit übersteigt, und von den Käufern je nach der Dringlichkeit ihres Begehrens auch zugestanden werden muß.

Der Begehr wirkt auch oft, ohne daß er noch wirklich eingetreten ist, bloß weil derselbe vorausgesehen und erwartet wird, macht dann die Käufer williger und die Käufer zurückhaltender im Preise, d. h. erhöht denselben; es kann darauf aber auch Enttäuschung folgen. Die Voraussicht eines künftigen Angebotes kann ebenfalls schon in der Gegenwart wirksam werden, aber dieselbe wird weniger den bestehenden Marktpreis zu Gunsten der Käufer drücken, weil es doch zu unsicher erscheint, auf das künftige Angebot zu rechnen, anderseits die meisten Käufer auch nicht in der Lage sind, das Eintreten derselben abzuwarten, weil in der Regel doch nur der wirkliche, d. h. der in der Gegenwart zu befriedigende Bedarf zum Einkauf bestimmt; dagegen wird die Voraussicht eines größeren Angebotes allerdings bei

den Verkäufern eine größere Willigkeit hervorbringen, überhaupt loszuschlagen.

Halten sich Angebot und Nachfrage das Gleichgewicht, so bildet sich ein über dem natürlichen stehender mittlerer Marktpreis, und nicht der Gestehungskostenpreis deßhalb, weil Jedermann, welcher mit seinem Gute zum Verkaufe auf den Markt zieht, bereits von vornherein einen höheren Preis für dasselbe erzielen will, als seine Gestehungskosten betragen haben; jeder Verkäufer will einen besonderen Gewinn auf dem Markte erzielen, und gerade dieser besondere Gewinn ist es, um welchen die Marktpreise bei natürlichen Concurrenzverhältnissen hinauf- oder herabschwanken.

§. 7.

Der Begriff von Theuerung und Wohlfeilheit der Güter bestimmt sich der Hauptsache nach nur aus dem Verhältnisse der Concurrenz beim Ankauf und Verkauf derselben. Während die übrigen Bestimmungsgründe den Preis der Güter bleibend erhöhen, oder erniedrigen, bewirkt die Concurrenz das Schwanken der Preise eines und desselben Gutes bei im Uebrigen gleich gebliebenen Bedingungen bezüglich des innern Werthes von Geld und Gut und der Gestehungskosten.

Es kann demnach geschehen, daß ein und dasselbe Gut in Folge der geänderten Concurrenzverhältnisse zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise hat, und dieß ist der eigentliche Begriff von Theuerung und Wohlfeilheit. Je mehr sich heute der Marktpreis den Gestehungskosten in einer früheren Zeit nähert, desto wohlfeiler, je weiter er sich von derselben nach Hinauf entfernt, desto theurer wird das Gut. Damit der Preis des Gutes unter die Gestehungskosten falle, muß jedoch stets nebst der Concurrenz auch eine Nothlage des Verkäufers vorhanden sein, welche ihn zum Verkaufe zwingt, denn sonst wird er eben nicht verkaufen und einen besseren Markt abwarten. Die Nothlage kann aber ebenso in der zum Verkaufe bestimmten Sache als in der Person des Verkäufers liegen, Ersteres dann, wenn die Sache dem Verderben oder der Verschlechterung unterliegt, oder durch Zuwarten auch gänzlich verloren ginge.

So wie sich die Wohlfeilheit bis zum Nothpreis herabmindern kann, so kann sich die Theuerung eines Gutes bis zum Monopolspreise steigern, bei welchem ebenfalls nicht mehr die Concurrenz, sondern der Umstand, daß es keine Concurrenz im Angebote des betreffenden Gutes gibt, wirksam ist. Auch der Monopolspreis setzt das Vorhandensein einer Nothlage voraus, nämlich von Seite des Käufers, welcher aus irgend einem besonderen Grunde darauf besteht, das Monopolsgut an sich zu bringen. Besteht diese Nothwendigkeit bei

ihm nicht, so wird er auf den Kauf entweder ganz verzichten, oder er wird das Gut nur gegen einen ermäßigten Preis zu übernehmen bereit sein.

Eben deßhalb weil die Monopolsgüter keinen eigentlichen Markt haben, und ihr Kauf nur von der Nothlage der Käufer abhängt, diese letztere sich aber plötzlich und vollständig ändern kann, z. B. durch eine Erfindung, welche Besitz und Verwendung eines früheren Monopolsgutes vollständig entbehrlich macht, stehen die Monopolspreise auf der Schneide des jähen Falles selbst unter die Gestehungskostenpreise, und dieß desto mehr, je kleiner der Kreis der Bedürftigen für ein solches Monopolsgut ist.

Wohlfeilheit oder Theuerung eines bestimmten Gutes richten sich aber nicht nach dem Vorhandensein der einzelnen Factoren der Concurrenz, sondern nach dem Verhältnisse derselben zu einander, so daß die Wirksamkeit des Einen von jener des Anderen auch vollständig aufgehoben, oder selbst zum Gegentheile werden kann. Mit dem steigenden Angebote allein wird ein bestimmtes Gut nicht nothwendig und wohlfeiler; steigt die Nachfrage nach demselben gleichzeitig und im gleichen Verhältnisse, so wird der Markt für dasselbe nur lebhafter, nicht wohlfeiler. Es kann sich die Nachfrage sogar über das steigende Angebot erhöhen, und in solchem Falle wird das mehrbegehrte Gut trotz der größeren Menge, mit welcher es gegen früher am Markte erscheint, theurer werden, und ebenso ist es umgekehrt der Fall.

§. 8.

Die Thätigkeit der Menschen in der Güterproduction ist naturgemäß auf die Annäherung des Marktpreises zum Kostenbetrage der Güter gerichtet. Denn der Hebel aller menschlichen Thätigkeit überhaupt ist der von derselben erwartete Gewinn. Steht nun der Marktpreis eines Gutes bedeutend über den Kosten, und ist der Gewinn beim Verkaufe daher ein großer, so werden dadurch mehr Menschen angespornt, sich auf die derart Gewinn bringende Production eines solchen Artikels zu werfen, und es wird in Folge dessen immer mehr davon auf den Markt gebracht; da aber die Production in solchem Falle der Steigerung der Consumtion vorauseilt, so ist die nothwendige Folge, daß die Marktpreise des im Ueberflusse ausgebotenen Gutes fallen, und sich immer mehr dem Kostenbetrage nähern. Andererseits aber wird sich aus gleichem Egoismus die menschliche Thätigkeit von der Production eines Artikels, welcher nicht mit dem Kostenbetrage bezahlt werden würde, sofort zurückziehen; in Folge der geringeren Production würde sich auch das Angebot desselben auf dem Markte verringern, und der Preis würde sich bei gleich gebliebener Nachfrage auf und über den Kostenbetrag erheben.

Die naturgemäßige Wirkung der menschlichen Thätigkeit, den Marktpreis dem Kostenbetrage der Güter zu nähern, hat aber nicht zur Folge, daß der Letztere auch bleibend erreicht und festgehalten werden kann. Die menschliche Thätigkeit, welche Artikel für den Markt erzeugt, ist niemals mit dem bloßen Ersatze der von ihr auf die erzeugten Artikel verwendeten Kosten an Arbeit, Kapital und Verbrauchsgütern zufrieden, sondern sie will auch noch einen besonderen Gewinn dabei haben, und muß denselben sogar begehren, insbesondere wenn fremde Arbeit und fremdes Kapital bei der Production verwendet wurden. Dieser vom Producenten begehrte besondere Gewinn wird zwar von den National-Oekonomen in der Regel mit zu den auf dem Producte lastenden natürlichen Kosten gerechnet, allein um so mehr mit Unrecht, als der s. g. Unternehmungsgewinn gar keine bestimmbare Größe ist, kein Maßstab besteht, nach welchem er bemessen werden könnte, und rein in der Willkür des Producenten liegt, von welchem auf denselben auch ganz verzichtet werden kann, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn durchweg mit eigenen Kräften ohne Mithilfe fremder Arbeits- oder Kapitalskraft producirt wird.

Wenn nun einerseits der Mensch ohne Aussicht auf besonderen Gewinn keine Güter für den Markt producirt, andererseits die Productionsthätigkeit selbst zur fortschreitenden Verringerung des Marktpreises bis auf die Gestehungskosten herabdrängt, so wird die natürliche Folge dieses Widerspruches nichts Anderes sein, als das Bestreben, durch Herabminderung der Gestehungskosten die durch die eingetretenen Marktverhältnisse eingetretene Gewinnstverringerung wieder auszugleichen, um einen Gewinn überhaupt zu erlangen. Darnach führt das Gesetz, daß sich auf dem natürlichen Wege der Productions-Entwicklung die Marktpreise den Gestehungskosten der Güter immer mehr nähern müssen, nicht zur wirklichen und bleibenden Erreichung der letzteren, denn unter denselben würde die Production selbst aufhören, sondern nur zur fortschreitenden Verminderung der Gestehungskosten bis an die Gränze der Möglichkeit. Ist diese Gränze erreicht, und auch der Marktpreis bis dahin gedrückt, dann wird sich auch die Production dieses Artikels verringern, und in Folge dessen bei fortdauerndem Begehr der Marktpreis desselben wieder über die Gestehungskosten steigern.

§. 9.

Theuerung und Wohlfeilheit wirken jedes für sich auf die Production und den Verbrauch der Güter zurück.

Ist ein bestimmter Artikel theuer, d. h. ist sein augenblicklicher Marktpreis gegen jenen einer früheren Zeit unter sonst gleich gebliebenen Verhältnissen höher geworden, so wird der Verbrauch desselben

ab, die Production aber zunehmen. Auf diese Weise wird unter dem natürlichen Gange der Dinge der Marktpreis zwar wieder fallen müssen, allein der Verlust, welcher den Gesellschaftsmitgliedern durch die Enthaltung vom Gebrauche des theuren Artikels durch Verminderung der Arbeitskraft zugegangen ist, läßt sich nicht mehr ersetzen, insbesondere aber ist der den Producenten durch die Theuerung zugegangene größere Gewinn kein Ersatz für die bei den Consumenten vorhandenen Verluste, weil für jeden Artikel stets mehr Käufer der Zahl nach als Producenten in der Gesellschaft vorhanden sind. Je werthvoller die betreffenden Artikel für den Menschen nun sind, je nothwendiger und allgemeiner dieselben für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder für die Beförderung der Güterproduction gebraucht werden, desto schädlicher wird die Theuerung im Allgemeinen wirken.

Tritt die Vertheuerung in Folge einer plötzlichen Vermehrung des Geldes ein, so kann dieselbe allerdings auch eine bloß nominelle sein, deren Wirkungen sich für Producenten und Consumenten ausgleichen, und hat in solchem Falle sogar einen Aufschwung der Productionsthätigkeit und dadurch verhältnißmäßige Verwohlfeilung der Fabrikate zur Folge. Dagegen wirkt die aus der Erhöhung der Productions- und Transportkosten, oder in Folge eines Monopols hervorgehende Theuerung auf die Production stets ungünstig zurück, wenn sie sich auch für den Anfang mit größerem Gewinn tragen und in Folge dessen sich auch selbst vergrößern würde. Denn die durch die vorgegangene Theuerung geschwächte Kraft der Consumtion ist später auch noch lange nicht im Stande, den jetzt wieder wohlfeiler gewordenen Artikel in dem Maße zu kaufen, wie es früher der Fall war, und die Producenten sehen sich in ihren Erwartungen, mit welchen sie sich auf die Production des theuren und außerordentlichen Gewinn versprechenden Artikels geworfen haben, auf zwei Seiten und nicht selten bis zum Ruin getäuscht.

Andererseits bewirkt die Wohlfeilheit, d. h. der gegen früher bei sonst gleichen Verhältnissen geringere Marktpreis eines Artikels, für den Käufer die Möglichkeit und die Lust, Mehr davon einzukaufen und zu verbrauchen. Der größere Verbrauch stärkt seine Kraft überhaupt, der Wohlstand des Einzelnen und der Gesellschaft hebt sich. Allerdings wird durch diesen Mehreinkauf die Nachfrage erhöht, und bei gleich bleibender Production müßte sich daher auch der Marktpreis wieder erhöhen. Allein die Production beeilt sich, so lange sie noch einen besonderen Gewinn beim Verkaufe hat, dem gesteigerten Begehren nachzukommen, und kann dieß auch bei natürlichen Verhältnissen stets leisten, und es hat also die vermehrte Consumtion in diesem Falle nur die vermehrte Production zur Folge, ohne Preiserhöhung.

Der Gewinn des Producenten wird sich aber auch ohne Preiserhöhung bei vermehrtem Absatze vermehren, einmal durch die in Folge des vergrößerten Verkaufs vergrößerte Gewinnsthsumme selbst, und weiter noch darüber hinaus, weil die vergrößerte Production auf die Verringerung der Arbeitskosten, auf Verbesserung der Arbeitsmethode, zu Erfindungen, kurz zur Verminderung der Gestehungskosten führt. Und wenn auch die Verminderung der Gestehungskosten in Folge der Wirkungen der Concurrenz zur Ermäßigung des Marktpreises führt, und wenn diese Ermäßigung selbst die ganze Ziffer der Gestehungskostenerniedrigung betragen würde, so bleibt dem Producenten noch immer der durch die Vergrößerung des Absatzes in seinem Artikel vergrößerte Gewinn, welcher durch die in Folge der Verwohlfeilung eingetretene weitere Vergrößerung der Consumtion eine abermalige Erhöhung in Aussicht hat.

Die Wohlfeilheit führt also bei dem Consumenten zum vermehrten Gebrauche und dadurch zur Vermehrung seiner Kraft, welche in Stand setzt, in vergrößertem Maße zu kaufen und zu verbrauchen, daher zur Erhöhung seines Wohlstandes; bei dem Producenten aber zur Vergrößerung des Gewinnes durch die vergrößerte Erzeugung, zur Verminderung der Gestehungskosten, und im Wege der dadurch erfolgten weiteren Verwohlfeilung zur abermaligen Vergrößerung des Gewinnes in Folge der vergrößerten Production, also ebenfalls zur Erhöhung des Wohlstandes. Die Theuerung hingegen wirkt mit dem geraden Gegentheile auf Producenten und Consumenten zurück.

Siebzehntes Kapitel.

Das Metallgeld.

§. 1. Die edlen Metalle sind in Folge ihrer inneren Eigenschaften das brauchbarste Tauschmittel. — Getreide oder Arbeit als Preismaßstab.

§. 2. Die Stabilität des Preises der edlen Metalle. — Die erfahrungsmäßigen Preisschwankungen von Gold und Silber.

§. 3. Das Verhältniß der Preise von Gold und Silber gegen einander. — Die Schwankungen dieses Verhältnisses sind größer als jene von Gold oder Silber für sich allein. — Die Verschiedenheit der Productionskosten von Gold und Silber. — Die steigende Nachfrage nach Silber für den Orient.

§. 4. Entstehung und Begriff der Währung überhaupt. — Gold- und Silberwährung. — Die Vorzüge der Goldwährung aus dem Grunde des dem Geldbedarf entsprechenderen größeren Vorkommens von Gold auf der Erde. — Der größere innere Werth und die größere Stabilität des Preises von Gold. — Die Einwendungen gegen die Einführung der Goldwährung.

§. 5. Die Doppelwährung. — Nachtheile derselben für die Gesellschaft.

§. 6. Die Befürchtungen für das plötzliche Steigen aller Güterpreise in Folge übergroßer Goldzufuhren aus den Goldländern sind ungegründet. — Europa befindet sich in anormalem Entwicklungsstande und hat die künftige Goldproduction anticipirt.

§. 7. Entstehung und Begründung der Münze. — Geschichtliches. — Organisirung des Münzwesens im modernen Staate.

§. 8. Begründung der Scheidemünze. — Die verschiedenen Arten von Scheidemünze.

§. 1.

Es braucht heutzutage kaum noch einer besonderen Erörterung, daß und warum Gold und Silber vor Allen zur Vermittlung des Güteraustausches gebraucht werden, und eines Beweises, daß *diese Metalle das vorzüglich taugliche Geld* sind, nachdem diese Anschauung von fast allen gekannten Nationen der Erde getheilt wird. Gleichartigkeit und Unverderblichkeit des Stoffes, ein besonderer demselben zuerkannter Werth, welcher ein so hoher sein muß, daß bereits mit kleinen Quantitäten des Stoffes jedes andere viel umfangreichere und gewichtigere Gut eingekauft werden kann, auf der anderen Seite wieder die größte Theilbarkeit des Stoffes ohne Verlust für den inneren Werth der Theile, damit auch jede kleinere Quantität eines begehrten Gutes bezahlt werden kann, eine besondere Fähigkeit des Stoffes, welcher eine allgemein erkenntliche und bleibende Bezeichnung desselben zuläßt, endlich ein genügendes Vorkommen des Stoffes, sind die Eigenschaften, welche Handel und Verkehr für das Geld verlangen müssen, damit es die bestmöglichen Dienste leisten kann.

Diese Eigenschaften vereinigen in sich nur die edlen Metalle, und unter diesen in ausgezeichneter Weise wieder nur Gold und Silber. Gleichartig und unverderblich wäre auch der Diamant und werthvoller als jedes Metall, so daß ein noch kleineres Volumen und Gewicht desselben zur Bezahlung großer Quantitäten Güter hinreichen würde. Allein ihm fehlt die Eigenschaft der Theilbarkeit ohne Verlust des ihm zuerkannten besonderen Werthes, denn derselbe besteht gerade hauptsächlich in der Größe des Steines. Platin, Iridium, Aluminium und andere der Erde entnommene Stoffe haben Eigenschaften wie Gold und Silber, allein ihr Vorkommen und ihre Darstellungsmöglichkeit ist wenigstens nach den jetzigen Funderten und Erzeugungsmethoden ungenügend und unsicher, so daß die dem Güteraustausche nöthigen Quantitäten solcher Stoffe überhaupt nicht geliefert werden könnten und daher immer noch zum Gebrauche von Gold und Silber gegriffen werden müßte.

Die unedlen Metalle, Kupfer, Eisen, Blei, Zinn u. dgl., von denen insbesondere das Erstere in Europa als Geld noch gebraucht wird, haben bei allen anderen guten Eigenschaften und dem Vortheile eines häufigeren Vorkommens den Nachtheil der Ungleichartigkeit und des eben aus Ursache ihres häufigeren Vorkommens geringeren inneren Werthes, so daß im Verhältniß zu Gold und Silber viel größere Quantitäten davon zu besitzen und zu begeben nöthig ist, um dasselbe Gut einzutauschen. Gold und Silber dagegen sind gleichartig in ihren inneren Eigenschaften und demnach auch von gleich bleibendem Werthe, ob dasselbe in Californien, Mexiko, Australien, Sibirien oder in Afrika und Europa gegraben und geschieden wird. Niemand hat nöthig, vor dessen Annahme erst um den Fund- oder Darstellungsort dieser ihm gebotenen Metalle zu fragen.

Getreide, dessen Tauglichkeit und Verwendbarkeit zum Gebrauche als Preismaßstab beim Gütertausche schon vielfach besprochen und vorgeschlagen wurde, leidet hauptsächlich an der Ungleichartigkeit und demnach verschiedenen Werthschätzung des Stoffes, indem das auf verschiedenen Punkten der Erde erbaute Getreide, welches sich auf einem und demselben Markte begegnet, verschiedener Qualität und demnach höher oder niederer im Preise steht, abgesehen von seinem in Folge des allgemeinen Vorkommens geringen inneren Werthe und den Preisschwankungen, welchen dasselbe, je nach dem Ausfall der Erndte, fortwährend unterliegt.

Von anderer Seite wurde die Arbeit als Preismaßstab vorgeschlagen. So lange die Arbeit jedoch nicht frei ist, sondern betteln gehen muß, unterliegt der Arbeitslohn und die Leistung allen Schwankungen zwischen Hoch und Niedrig, je nach der bevorzugten Lage des Arbeitgebers. Jedoch auch abgesehen von dieser Stellung der Arbeit und der Verschiedenheit des Arbeitslohnes in der modernen Gesellschaft,

ist die menschliche Arbeitsleistung an und für sich etwas individuell Verschiedenes. Es gibt wohl kaum zwei Menschen bei einer und derselben Arbeit beschäftiget, welche ganz gleich an Kräften, wie an Leistung wären. Klima, Nahrung, Lebensweise ändern die menschliche Kraft. Welche Verschiedenheit in den Arbeitsleistungen, auch in jenen der einfachsten Art, bringt ferner nicht die Anwendung von Werkzeugen, ja selbst nur das einfachste Denken dabei unter einzelnen Arbeitern hervor. In diesem Einen Sinne ist die Arbeit allerdings unveränderlich, daß der Arbeiter seine Zeit, seine Kräfte und seine Freiheit für die Leistung hingeben muß. Allein um als Werthmesser für die mittelst Arbeit producirten Güter zu dienen, muß die Leistung veranschlagt und der dafür entfallende Lohn in Rechnung genommen werden, und Beides ist sehr veränderlicher Natur.

§. 2.

Jene Eigenschaft, welche das Geld vor allen Anderen haben muß, ist die größtmögliche Stabilität nicht nur seines Werthes, sondern auch seines Preises, mit welchem es in Handel und Verkehr gegeben und genommen wird.

Jedes Gut, welches einen besonderen inneren Werth hat, d. h. tauglich ist, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, und zu dem Zwecke zu Markte kommt, also auch Gold und Silber, erhält auf demselben auch seinen Preis, welcher, wie gezeigt wurde, je nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, ein schwankender ist, abgesehen von den Veränderungen, welche auch in seinem Kostenbetrage vor sich gehen können. Je mehr und unberechenbarer sich insbesondere das Angebot eines solchen Gutes gegen den gleichbleibenden Bedarf auf dem Markte ändern kann, desto mehr wird dasselbe Preisschwankungen ausgesetzt erscheinen, und ein desto unsicherer und unbrauchbarerer Preismaßstab für die übrigen Güter würde solches Gut sein. Die Veränderungen im Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage eines bestimmten Gutes werden dann desto eher eintreten, je schwankender und unsicherer die Größe der Erzeugung, oder die Größe des Bedarfes, oder Beides zugleich wäre. Bei Gold und Silber nun ist diese Schwankung und Unsicherheit in der Größe der Erzeugung und des Bedarfes verhältnißmäßig am Wenigsten vorhanden, und wenn sie dennoch vorhanden ist, so vollzieht sie sich stets am Langsamsten, und es gleicht sich eben deßhalb das größer oder geringer werdende Angebot mit der größer oder geringer werdenden Nachfrage unter den wenigsten Störungen des Gütermarktes aus.

Während der Preis aller anderen und gerade der wichtigsten Lebensgüter jährlich, und in noch kürzeren Fristen um ein Drittel und auf die Hälfte des früheren Preises auf- und abwärtsschwanken kann

in Folge des unberechenbaren Einflusses, welchen die Natur selbst auf die Erzeugung aller Rohproducte nimmt, und in Folge der Thätigkeit des menschlichen Geistes zu Erfindungen aller Art, durch welche die Darstellungsweise der Fabrikate oft plötzlich und vollständig geändert wird, — zählen wir im Laufe der letzten Jahrhunderte eigentlich nur eine einzige bedeutende Aenderung im Preise von Gold und Silber, und dieß war im sechzehnten Jahrhunderte unter den Folgen der Entdeckung von Mittelamerika. Aber auch damals waren es keine eigentlichen Preisschwankungen der edlen Metalle, unter denen der Güteraustausch in Europa litt, sondern es vollzog sich eine vollständige und bleibende Veränderung des Preises von Gold und Silber nach abwärts, d. h. dasselbe wurde bleibend wohlfeiler, oder die sämmtlichen anderen Güter wurden im Verhältnisse zum Gelde steigend theurer, bis sich dieses Verhältniß im siebzehnten Jahrhundert wieder in ein gewisses Gleichgewicht gesetzt hatte. Zwar entwickelte sich damals abermals ein steigendes Angebot insbesondere von Silber aus Mittelamerika in Folge der verbreiteten Anwendung der Erfindung der kalten Amalgamirung, allein es hatte gleichzeitig auch der Handel der europäischen Völker nach dem Orient und Indien, insbesondere durch die Entdeckung neuer Seewege und durch die Vervollkommnung der Schifffahrt einen solchen Aufschwung genommen, daß derselbe alles zuströmende edle Metall, und insbesondere gerade das im Oriente stärker begehrte Silber, bald in sich aufgenommen hatte, so daß der europäische Geldmarkt nur wenig davon berührt wurde. Dasselbe gilt von dem noch viel bedeutenderen Zuströmen von Gold aus den in unserem Jahrhundert entdeckten Goldländern in der neuen und alten Welt. Dieser Prozeß vollzieht sich vor unseren Augen und doch hat das neunzehnte Jahrhundert in Europa durchaus keine so merkbaren Preisstörungen der edlen Metalle erlitten, wie dieß eben im sechzehnten Jahrhundert der Fall war. Das Zuströmen von Gold nach Europa wird fast ganz aufgewogen durch den ins Ungeheure gesteigerten Bedarf des europäischen Handels, und so wenig sind die edlen Metalle im Ueberflusse in Europa, daß neben denselben ein Betrag von mindestens 2000 Mill. Gulden Papier-Geldzeichen cirkulirt und für den inneren Güteraustausch und Kapitalbedarf der europäischen Staaten cirkuliren muß, um das für den auswärtigen Handel gebrauchte Gold in Edelmetall aufzubringen.

Angesichts der Thatsache, daß nach annähernder Schätzung jährlich für 250 Millionen Gulden an Gold aus Australien, Californien und Rußland und bei 50 Millionen in Silber als neue Waare über den europäischen Markt strömen, und daß die Schwankungen der Preise dieser Edelmetalle dennoch im Durchschnitte

nur ein halbes Procent auf und ab betragen, kann wohl behauptet werden, daß Gold und Silber, auch der Stabilität des Preises nach, sich vor allen anderen Gütern zum Tauschmittel eignen.

§. 3.

Gold und Silber werden zwar als gleich taugliche Mittel für den Güteraustausch betrachtet und geschätzt, und doch steht der Preis des Goldes ganz anders als jener des Silbers. Vor der Entdeckung Amerikas war das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 10, während es heute wie 1 zu 15½ steht. Das Gold ist also in Verhältniß zu Silber in dieser Zeit um ein Drittel anscheinend wohlfeiler geworden, und man schreibt dieß den großen Massen zu, welche seither davon gefunden und auf den Markt gebracht wurden. Allein wenn in derselben Zeit auch die Ausbeutung des Silbers thatsächlich gestiegen ist, und insbesondere die Darstellungskosten des letzteren durch technische Erfindungen, wie schon oben bemerkt, sehr bedeutend gesunken sind, während jene des Goldes, welche zumeist nur in Arbeitslohn bestehen, der eher eine steigende als fallende Tendenz in den Goldländern verfolgt, heute höher sein dürften, so ist es wohl möglich, daß bei diesem jetzt geänderten Preisverhältnisse zwischen Gold und Silber auch der Preis der letzteren nicht stationär geblieben ist, wie man gewöhnlich annimmt, und solches läßt nach entgegengesetzter Richtung der Hinblick auf den großen Silberbedarf für den Orient, und die fortdauernde Steigerung desselben gegen die jährliche Production, sogar gewiß erscheinen.

Die Preisschwankungen im Verhältnisse der beiden als Geld gebrauchten edlen Metalle gegeneinander bewegen sich seit einem Jahrhunderte innerhalb eines Mediums von zwei Procent, sind also bedeutender als die Preisschwankungen jedes einzelnen Metalles für sich auf dem Geldmarkte. Dieselben stehen auch außerhalb aller Berechnung für die Zukunft. Denn was zuvörderst die Productionskosten anbelangt, so läßt sich bei der Goldgewinnung allerdings nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen der Fall denken, daß eine derartig günstige Lagerung des Metalles irgendwo auf einem jetzt unbekannten Theile der Erde getroffen wird, durch welche die Arbeitskosten darauf bedeutend geringer werden können. Auf der andern Seite steht fest, daß der Arbeitslohn in solchem Falle dem Golde gegenüber auch steigen müßte, so daß sich der Preis des Goldes gegen jenen des Silbers trotz der größeren Quantität der Erzeugung selbst steigern könnte, nachdem beim Silber der Arbeitslohn nicht den Hauptfactor der Gestehungskosten ausmacht. Dagegen würde eine Entdeckung neuer und reicher Silberminen und die Erfindung einer

immerhin noch möglichen neuen und wohlfeileren Scheidungsmethode bei der Silberproduction, die Gestehungskosten und damit den Preis des Silbers gegen jenen des Goldes im gegenwärtigen Verhältnisse herabsetzen können.

Auf das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber wirkt aber weniger die Veränderung in den Gestehungskosten, als die Verschiedenheit in der Nachfrage nach Silber oder Gold, welche trotz der im Allgemeinen gleichen Tauglichkeit beider Arten von Edelmetall dennoch bei den verschiedenen Völkern der Erde thatsächlich besteht, und sich insbesondere auf dem europäischen Geldmarkte, wo die gesammte Edelmetallproduction der Erde derzeit ihren Mittelpunkt und Regulator findet, sehr bedeutend geltend macht. Es gründet sich diese Verschiedenheit des Begehres der Völker nach Gold oder Silber wohl nur auf eine Vorliebe derselben nach einer oder der anderen Art von Metall, allein diese Vorliebe ist nun einmal vorhanden und man muß mit ihr rechnen. Alle asiatischen Völker und man kann sagen fast die Hälfte der die Erde bewohnenden Menschen begehrt nach Silber für ihren Güteraustausch und hat an Gold weniger Gefallen. Wenn es nun ebenso thatsächlich ist, daß die jährliche Silberproduction auf der Erde kaum den sechsten Theil der Golderzeugung erreicht, während die Hälfte der Menschenzahl darnach begehrt, so müßte sich durch diesen größeren Begehr, vorausgesetzt, daß er gleich intensiv wäre wie jener, mit welchem die andere Hälfte der Menschheit nach Gold für ihren Güteraustausch verlangt, bald ein solches Mißverhältniß zum Angebote in Silber herausstellen, daß der Preis desselben gegen jenen des Goldes sich wesentlich erhöhen würde, ja, das Silber müßte aus Europa im Gebrauche nach und nach fast gänzlich verschwinden, je mehr dasselbe aus den Ländern Asiens im Wege des gegenseitigen Güteraustausches nicht wieder nach Europa zurückströmen, sondern mit einem Ueberschusse aus diesem Handelsbetriebe dort auch verbleiben würde. Sollte letzteres nicht der Fall sein, so müßte die Handelsbilanz zwischen Europa und Asien eine active sein, d. h. von den asiatischen Völkern müßte für die aus Europa bezogenen Güter mehr Silber gegeben werden, als von den europäischen Völkern in Asien für die daselbst eingekauften Güter Silber zurückgelassen werden muß.

Der Silberabfluß nach Asien kann also die wesentlichste Veränderung im Preisverhältnisse desselben zum Golde für Europa noch weiter hervorbringen, wenn der bis jetzt noch verhältnißmäßig viel geringere Geldbedarf für den Güteraustausch mit Indien, China ꝛc. rascher steigen würde, als die Silberproduction auf der Erde zunimmt, und wenn die Handelsbilanz zwischen Europa und Asien sich zum Nachtheile des Ersteren in noch weiterem

Maße stellen würde, als es in letzterer Zeit der Fall gewesen ist, wo Europa mehr für Einkauf von Rohproducten Silber nach Asien abgab, als es von dort für verkaufte Fabrikate an Silber wieder zurückerhielt. Wenn bis jetzt das Silberabströmen nach Asien geringer war in Folge der viel geringeren Entwicklung des ökonomischen Lebens in den ostasiatischen Ländern, durch das noch geringere Bedürfniß nach Tauschmitteln und durch den Umstand, daß gerade in unserem Jahrhundert der Export von Fabrikaten aus Europa nach Asien außerordentlich zunahm und der gesteigerte Bezug von Rohproducten von dorther auch in gesteigertem Maße durch europäische Fabrikate statt mit Silber bezahlt werden konnte, so ist in diesem Silberabströmen doch gewiß ein bedeutender und wohl zu schätzender Factor vorhanden, welcher für das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber bestimmend eingreift, und noch stark fühlbar werden kann.

Der Silberabfluß aus Europa nach Ostindien und China war in den verschiedenen Decennien dieses Jahrhunderts sehr abwechselnd, aber stets bedeutend. Den Haupteinfluß darauf übte der Gang des englischen Opiumhandels, welcher z. B. 1815 bis 1830 so bedeutend war, daß er den größeren Theil des Theebezuges aus China deckte. In dieser Zeit rechnete man den Mehrabfluß von Silber nach Asien durchschnittlich nur auf 22 Millionen Gulden per Jahr. Später ist der Opiumabsatz aber zurückgegangen und zugleich die Theezufuhr gestiegen, und man berechnete die Silberabfuhr zu Ende der 1850er Jahre wieder auf circa 88 Millionen Gulden, also jährlich mehr Ausfuhr, als von diesem Metall im Wege neuer Production auf den europäischen Markt zufließt, da das amerikanische Silber nur zum geringsten Theile nach Europa kommt, sondern direct dem amerikanischen Handel nach Asien dient.

Die Silberproduction wird zu Anfang dieses Jahrhunderts in Europa auf 215,000 Mark, in Amerika auf 3,400,000 Mark berechnet; die heutige Silberproduction stellt sich in Summa auf 4 Millionen Mark à 24½ Gulden oder circa 100 Mill. Gulden, welche Vermehrung jedoch nur auf die europäische Silberproduction kommt. Allein es ist hinsichtlich der Silberproduction in Amerika nicht zu übersehen, daß durch die Wirren in Mexiko die reichsten Silberbergbaue jetzt vollständig, jedoch gewiß nur vorübergehend, gelähmt sind, und daß durch die neuerliche Auffindung reicher Zinnoberlager in Californien die jetzigen Quecksilberpreise ermäßiget und die Amalgamirungskosten der Silberproduction werden bedeutend verringert werden.

§. 4.

So wie ein bestimmtes Gut überhaupt nur durch sein häufigeres Vorkommen, durch seine allgemeine Beliebtheit und durch eine in Folge seiner besondern Tauglichkeit im Gebrauche als Tauschmittel entstandene Vorliebe in der Gesellschaft zu Geld wird, so entscheidet auch das häufigere Vorkommen von Gold oder Silber neben einer besondern Vorliebe für das eine oder andere Metall vom Anfange her und aus sich selbst *die Verschiedenheit der in derselben herrschenden Währung, nämlich ob Gold oder Silber das allgemein anerkannte Tauschmittel wurde.* Erst in einem viel späteren Stadium der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft, nachdem die Frage der Währung an und für sich bereits lange feststeht, geht man darau, dieselbe

auf Grund des bisherigen Gebrauches auch förmlich festzustellen, und den Preis von Gold und Silber nach einer bestimmten Einheit, so wie das Verhältniß der beiden Arten Edelmetalle gegeneinander zu fixiren, d. h. *eine feste Währung zu schaffen*, nach welcher der Preis aller übrigen Güter in Gold oder Silber berechnet, und das Geld an Zahlungsstatt angenommen werden muß.

Weil sich die Frage, ob Gold oder Silber der Maßstab sein soll, nach welchem der Preis der übrigen Güter in der Gesellschaft zu berechnen sei, nach dem häufigeren Vorkommen des einen oder anderen Metalles und nach der hierfür bestehenden Vorliebe in der Gesellschaft naturgemäß richtet, Beides im Laufe der Zeit sich aber ändern kann, so kann die Gesellschaft bei Erkenntniß der im Allgemeinen veränderten Lage der Dinge im Interesse der von dem Bestande eines entsprechenden und allgemein giltigen Preismaßstabes wesentlich abhängigen Entwicklung des Güteraustausches, Veranlassung finden, *des Weiteren Gold statt des früheren Silbers, oder auch umgekehrt, als die für die Zukunft bei sich giltige Währung zu erklären.* In Europa war bis ins 18. Jahrhundert fast überall nur Silberwährung gesetzlich, und das Gold war nicht Geld, sondern Waare. Heutzutage hat sich dieß schon sehr geändert; in einigen Ländern gibt es nur Goldwährung und das Silber ist Waare, in anderen jedoch besteht Gold- und Silberwährung neben einander, und im Allgemeinen geht die Anschauung dahin, daß über kurz oder lang die Goldwährung in Europa die einzige und allenthalben giltige werden müsse.

Wenn wir zu den wesentlichen Eigenschaften, welche das Geld haben muß, damit es den Forderungen von Handel und Verkehr entspreche, auch die genügende Menge des Stoffvorkommens gerechnet haben, und wenn Jedermann zugeben muß, daß die heutige Ausdehnung der Production und des Güteraustausches, insbesondere aber des ausländischen Handels in Europa, eine solche Menge von Geld in Anspruch nimmt, daß der gesammte Gold- und Silbervorrath in Europa zuzüglich der fortgehenden Production in diesen Metallen für die Befriedigung nicht ausreicht, sondern daß außerdem eine sehr große Menge Papiergeld dafür in Europa in Verkehr gesetzt ist, so bedarf es wohl keines weiteren Beweises, daß *das in überwiegender Massenhaftigkeit jährlich producirte und auf dem europäischen Markte vorhandene Gold als Währung den Vorzug behaupten muß vor dem Silber*, welches für sich allein dem Geldbedürfnisse noch viel weniger, und nirgends zu entsprechen im Stande ist.

Wenn Deutschland heutzutage an der Silberwährung überhaupt noch zu halten im Stande ist, und daselbst ein großer Theil der Geschäfte wirklich mittelst Silber abgethan werden kann, so ist dieß

nur möglich, weil fast in allen anderen Staaten Europas das Gold die Münze geworden, und Silber daselbst nicht, oder nur mehr als Scheidemünze begehrt ist. Es ist aber gewiß, daß auch trotzdem, daß sich das Silber einzig und allein auf den Umlauf in Deutschland concentriren würde, trotzdem daß Deutschland auch verhältnißmäßig am meisten Silber auf seinem eigenen Territorium producirt, und trotz der Mithilfe eines föderalistisch organisirten Papiergeldwesens, welches mehr als das centralisirte Bankwesen anderer Staaten dem Geldbedürfnisse unter die Arme greift, — Deutschland in nicht gar ferner Zeit, gedrängt durch die Bedürfnisse, insbesondere seines sich immer mehr entwickelnden auswärtigen Handels, ebenso zur Annahme der Goldwährung wird schreiten müssen, wie seine westlichen Nachbarn dazu gezwungen wurden.

Wenn wir ferner als eine wesentliche Eigenschaft des Geldes den größeren inneren Werth in dem kleineren Volumen des Stoffes bezeichnet haben, so muß auch aus diesem Grunde das Gold den Vorzug vor dem Silber behaupten, nachdem dessen Werth jenen des Silbers ums Sechzehnfache übersteigt, und der gleiche Betrag in Silber gegen Gold ein mehr als zwanzigfach größeres Volumen in Anspruch nimmt. Für das Gold spricht endlich auch die größere Stabilität seines Preises, in so weit derselbe von den Gestehungskosten abhängig ist, welche beim Golde fast nur in Arbeitslohn bestehen. Das Gold wird entweder aus dem Sande der goldführenden Flüsse gewaschen, oder es kommt in derben Stücken, eingesprengt in anderen Arten von Urgestein gediegen, d. h. mit denselben nicht derartig verbunden vor, daß es erst eines besondern chemischen Processes, sondern nur mechanischer Arbeit bedarf, um das Gold von dem es einschließenden Gestein zu befreien. Das Silber jedoch kommt selten gediegen, sondern meistens mit anderen Metallen verbunden vor, und es sind zu dessen Gewinn andere Hilfsstoffe, Schmelz- und Scheidungsprocesse, unter bedeutenden Capitalsauslagen nothwendig, welche, selbst veränderlich in den Kosten, auf die Höhe der Gestehungskosten des Silbers ganz unerwarteten Einfluß nehmen können.

Wenn gegen die Einführung der Goldwährung daher angeführt wird, daß die wider Erwarten in den letzten Decennien gestiegene Production dieses Metalles und die auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen in Aussicht zu nehmende Möglichkeit der Entdeckung noch weiterer, vielleicht noch ergiebigerer Goldfelder als jene von Californien oder Australien, das Angebot davon in Europa derart vergrößern könne, daß eine bedeutende Preisermäßigung desselben, ein Preisschwanken in der festgestellten Währung die Folge sein würde, so ist dieß im Allgemeinen schon nicht richtig, und darf insbesondere auch nicht übersehen werden, daß die Preisermäßigung einer bestimmten Waare auf dem Markte nicht bloß von dem größeren Angebote derselben einseitig vermehrt wird, sondern, daß dieselbe nur dann eintritt, wenn die Nachfrage nach derselben Waare dem vergrößerten Angebote gegenüber stationär bleiben, oder geringer werden würde. Letzteres ist aber für Gold gewiß nicht der Fall, welches in Folge des allgemein steigenden Geldbedürfnisses in Europa immer mehr begehrt wird, so daß selbst die in den letzten Decennien gemachten ungeheuren Zufuhren dieses Metalles, welche die Menge der nach Entdeckung Amerikas auf den europäischen Markt geströmten edlen Metalle weitaus übertrifft, fast spurlos für den Preis des Goldes in Europa vorübergegangen sind. So war es z. B. in England, wo die Goldwährung seit 1816 besteht, thatsächlich bis heute noch nicht nothwendig, eine Aenderung in dem fixirten Preismaßstabe des Goldes vorzunehmen, um die Währung mit einer etwa eingetretenen merklichen Veränderung des Goldpreises auf dem Weltmarkte in Einklang zu setzen.

Dabei können vorübergehende locale Schwankungen des Goldpreises, welche übrigens auch beim Silber für sich eintreten, immerhin vorkommen, und werden auf den Hauptstapelplätzen des Welthandels, wo auch das Metallgeld zusammenströmt, um so öfter bemerkbar werden, je mehr der Markt der edlen Metalle, wo Gold und Silber als Waare, nicht als Geld gekauft und verkauft werden, ein beschränkter, d. h. auf wenige Plätze in Europa concentrirt ist. Derlei locale Schwankungen für den Goldpreis gibt es immer bei Krieg und Revolution, welche mit einer momentanen Störung im Handel und Verkehr verbunden sind, und ebenso werden ein momentanes größeres Zuströmen und Zusammentreffen neuer Goldsendungen, z. B. in England, oder eine momentan geringere Nachfrage, auf den Preis von Gold und Silber hinauf oder herab Einfluß nehmen, denn das Edelmetall ist, bevor es in die Circulation übergeht, eine Waare, und wenn das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage außerordentlich und plötzlich gestört wird, so kann dies nicht ohne Rückschlag auf den Marktpreis bleiben. Allein derartige und außerordentliche Störungen sind auch keine bleibenden, gleichen sich bald wieder aus, und können bei der Frage, ob Gold- oder Silberwährung in Europa vorzuziehen, überhaupt nicht entscheidend sein, weil von solchen außerordentlichen Ereignissen beide Arten der edlen Metalle gleichmäßig betroffen werden können. Thatsächlich bestehen diese Schwankungen des Goldpreises auf dem englischen Geldmarkte auch fortwährend, ohne daß die daselbst eingeführte Goldwährung oder Handel und Verkehr darunter zu leiden hätten.

Während die Goldproduction in Europa und Sibirien zu Anfang dieses Jahrhunderts auf 9200 Mark berechnet wurde, beträgt dieselbe derzeit in diesen Erdtheilen 120,000 Mark; hierzu kommt die Erzeugung des übrigen Asien und jene von Afrika mit beiläufig 159,000 Mark, ferner die Ausbeute der alten amerikanischen Goldgruben mit circa 65,000 Mark, gibt zusammen 344,000 Mark oder rund 130 Millionen Gulden. Die Ausbeute der neuen Goldgruben in Californien und Australien wird für die Jahre 1850 bis 1860 auf durchschnittlich 300 Millionen Gulden geschätzt, was zusammen eine jährliche Goldproduction von circa 430 Millionen für jedes der letzten 15 Jahre gibt.

Neuestens ist die Goldproduction in Californien und Australien in der Abnahme und auch kostspieliger geworden; dagegen will man wohl wieder neue und noch ergiebigere Goldseifen in anderen Theilen des nördlichen und mittleren Amerika aufgefunden haben, welche sich jedoch bis jetzt noch nicht bewahrheiteten, und nur dazu beitrugen, die Arbeitslöhne in den bisherigen Golddistricten in die Höhe zu treiben.

Die gesammte Metallgeldmenge in Europa wurde zur Zeit der Entdeckung Amerikas nur auf 426 Millionen Gulden geschätzt. Dieselbe stieg in raschen Sprüngen bis zum Jahre 1600 auf 1560 Millionen Gulden, bis zum Jahre 1700 auf 3500 Mill. Gulden, und erreichte bis zum Jahre 1848 unter Auf- und Niederschwanken in einzelnen Zeitperioden 5000 Mill. Gulden. Nachdem nun für 1860 mindestens 6000 Mill. Metallgeld in Europa vorhanden angenommen werden, so stellt sich die Steigerung für das abgelaufene Decennium verhältnißmäßig auch zur Kürze der Zeit, in welcher sie sich vollzog, als eine viel bedeutendere heraus, als jene, welche im sechzehnten Jahrhundert in Folge der Entdeckung Amerikas eintrat.

Dagegen war die Wirkung derselben in Bezug auf die Güterpreisveränderung eine von jener des sechzehnten Jahrhunderts ganz verschiedene, und jedenfalls keine sprungweise. Wohl aber ist gewiß, daß Europa diese Metallzufuhr und die Entdeckung der neuen Goldseifen nöthig hatte, denn ohne diesen Goldzuwachs hätte es seine Fortschritte in der Güterproduction nicht machen, seine Eisenbahnen ꝛc. nicht bauen oder wenigstens noch viel weniger mit reellen Werthen bezahlen können, als es ohnedieß der Fall ist.

§. 5.

Da Gold und Silber gleich taugliche Werkzeuge für die Vermittlung des Güteraustausches sind, und da thatsächlich auch die von beiden Arten dieser edlen Metalle auf der Erde zusammen vorhandene Stoffmenge für die jetzigen Geldbedürfnisse nicht hinreicht, so liegt es allerdings nahe, in der Gesellschaft sowohl Gold als Silber als Währung anzunehmen, um das Eine wie das Andere nach einem festen Preismaßstabe beim Güteraustausche verwenden zu können. Dazu kommt noch der Umstand, daß der auswärtige Handel einer Gesellschaft in verschiedene Gegenden der Erde mit Völkern, welche da Gold und dort wieder Silber als Zahlung für ihre Producte begehren, beider Arten von Metall bedarf, um diesen Forderungen des Handels gerecht zu werden; und die Nothwendigkeit der Doppelwährung scheint auch dadurch begründet, daß das Gold vermöge seines großen inneren Werthes die Theilung in so kleine Stücke nicht zuläßt, welche jene kleinen Geldbeträge abgeben, wie sie der Detailverkehr nöthig hat. Letzteres nun ist beim Silber der Fall, und es wird daher der Gebrauch desselben neben dem Golde schon deßhalb zur Nothwendigkeit.

Allein es ist etwas Anderes, den Gebrauch des Silbers neben dem Golde in der Gesellschaft bestehen lassen, und etwas Anderes, beiden Metallen dabei eine feste Währung zuzuerkennen, und es ist gewiß, daß letzteres den Anforderungen, welche von Seite der Gesellschaftsmitglieder rücksichtlich eines geordneten und festen Geldwesens gestellt werden können, nicht entspricht. Denn wenn in einem Staate eine doppelte Währung gesetzlich besteht, so ist mit der Fixirung des Preises von Gold und Silber auch das Preisverhältniß zwischen beiden edlen Metallen mit fixirt. Nun haben wir aber bereits gesehen, daß dieses gegenseitige Preisverhältniß fortwährenden und viel bedeutenderen Schwankungen ausgesetzt ist, und jederzeit ausgesetzt sein kann, als dies insbesondere rücksichtlich des Goldes für sich allein der Fall ist. Es kann daher desto öfter eintreten, daß das Gold im Verhältnisse zum Silber theurer oder wohlfeiler wird, als durch die Regierung nach der bestehenden Währung festgestellt wurde, und umgekehrt. Da nun aber bei einer Doppelwährung Jedermann verpflichtet ist, Gold oder Silber auf dem Markte nach dem gesetzlichen Preise als Zahlung anzunehmen, so wird es nicht ausbleiben, daß im Falle als Gold im Verhältniß zu Silber auf dem Weltmarkte theurer geworden ist, als die Währung feststellt, in Silber die Zahlungen geleistet werden, und das Gold dorthin abströmt, wo man es in seinem höheren Werthe anbringen kann. Umgekehrt wird auch das Silber, wenn es einen zu geringen Preis im Verhältnisse zum Golde hat, nicht zu Zahlungen im Inlande verwendet werden, sondern dahin abströmen, wo es zum höheren Preise verwerthet werden kann. In beiden Fällen also wird sich zwar von selbst die doppelte Währung auf die einfache reduciren, jedoch auf Kosten und unter Verlusten der Gesellschaftsmitglieder, welche nicht gewesen wären, wenn es nur einerlei Währung in der Gesellschaft gegeben hätte. Ueberall wo die Doppelwährung besteht oder bestanden hat, insbesondere in Frankreich, haben sich diese Schwankungen im Preisverhältnisse zwischen Gold und Silber in kurzen auf einander folgenden Zeiträumen bemerkbar gemacht und die empfindlichsten Störungen und Verluste in Handel und Verkehr mit sich geführt.

Wenn der Gebrauch des Silbers neben jenem des Goldes in der That als eine Nothwendigkeit erscheint für die Bedürfnisse des auswärtigen Handels und des Kleingeschäftes, so kann es diesen Bedürfnissen genügen, auch ohne daß ihm eine feste gesetzliche Währung gegeben wird. So ist es auch in England und Nordamerika, welche Länder in Bezug auf das Verständniß für das Geldbedürfniß wohl unbedingt als die competentesten gelten dürfen. Silber wird in England für den auswärtigen Handel nach Bedarf verwendet, ohne daß es eine gesetzliche Währung hätte, oder beanspruchte, es folgt im Verhältnisse zum Golde den Preisschwankungen des Marktes, und erfüllt seine Bestimmung dabei vollkommen; außerdem dient das Silber neben dem Golde nur als Scheide-

münze, zu dessen Annahme an Zahlungsstatt Jedermann nur bis zum Betrage der Goldmünze, welche der bestehenden Währung als Einheit dient, verpflichtet wird.

In Frankreich besteht gesetzlich die Doppelwährung, obwohl das Silber factisch nur mehr als Scheidemünze in Circulation und Gebrauch ist. Als im Jahre 1853 in Frankreich für 287 Millionen Frcs. mehr Gold ein- als ausgeführt wurde, und in Folge dessen eine, wenn auch nur geringe, Preisverwinderung desselben im Verhältnisse zum Silber eintrat, wurden im gleichen Jahre 103 Millionen Frcs. Silber mehr ausgeführt.

In Deutschland besteht zwar gesetzlich nur die Silberwährung, allein das thatsächliche Bedürfniß drängt immer mehr zum Gebrauche des Goldes, und bei dem Mangel, bei der Schwerfälligkeit und Verschiedenheit der einheimischen Goldmünzen findet fremdes Gold immer mehr Eingang und Verbreitung, im Südwesten die französischen, in den Seestädten und im Norden die englischen Goldmünzen. In Holland besteht die Silberwährung, und obwohl gesetzlich Niemand zur Annahme einer Zahlung in Gold verhalten werden kann, ist es doch überall im Verkehr, welcher unter dem Mangel eines allgemein giltig gestellten Preises der Münzen dabei nur sehr leidet. In Belgien, in der Schweiz und Italien gilt, wie in Frankreich, die Doppelwährung; der Goldgebrauch ist aber thatsächlich überwiegend, weil das Silber in Europa überhaupt immer mehr verschwindet.

§. 6.

Wenn wir in den edlen Metallen, und unter diesen vorzüglich im Golde, den verhältnißmäßig stabilsten Preismaßstab erkennen müssen, und zur Vermittlung des Güteraustausches nichts besser Taugliches an dessen Stelle zu setzen wissen, so ist eben damit zugleich auch gesagt, daß die edlen Metalle keinen fixen Werth haben, und daher auch diese Art Geld sich im eigenen Preise ändern kann, wodurch nothwendiger Weise Aenderungen im Preise aller übrigen dagegen ausgetauschten Güter verursacht werden.

Solche Veränderungen im Preise aller Güter gegenüber dem Metallgelde haben am empfindlichsten gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Europa stattgefunden, als insbesondere Massen von Silber aus Amerika zuströmten, welchen keine ebenso plötzlich gewachsene Geldnachfrage gegenüberstand. Damals erhöhten sich die Getreidepreise und die Preise aller anderen Güter in Europa ums Doppelte und Dreifache, und Jedermann, welcher seine Einkünfte nach einer gewissen Menge Silber fixirt hatte, der Rentner, der Pachtherr, der Beamte sah sich verarmt; dagegen bereicherte sich der Schuldner, der Pächter, und Jedermann, welcher in einer gewissen Menge Silbers eine früher eingegangene Verbindlichkeit zu zahlen hatte. Es geschahen diese Preisveränderungen so plötzlich, daß Armuth und Reichthum so zu sagen über Nacht wechselten und natürlich die größten Katastrophen für den Einzelnen die Folge davon waren, obgleich die Menge des damals in Europa in Gebrauch gestandenen Geldes nicht den zwanzigsten Theil von dem betragen haben mag, was heute circulirt. Damals war aber der europäische Geldmarkt durch das seit der Entdeckung Amerikas fortwährende, wenn auch nicht

plötzlich überflutheude Zuströmen von edlen Metallen bereits gesättigt, Luxus, Handel und Production hatten bereits eine Menge davon aufgenommen, als nun erst plötzlich eine ungeahnte und massenhafte Zufuhr davon eintrat, welche alles Bisherige weit hinter sich ließ; dieß konnte der europäische Geldmarkt nicht ebenso vertragen, als es plötzlich gekommen war, und in diesem plötzlichen Zuströmen bei bestandener Sättigung des Geldmarktes muß auch allein die Ursache der so empfindlich bemerkbar gewordenen allgemeinen Preisveränderung erkannt werden.

Wie dieß Alles heute steht, so ist die Wiederholung eines derartigen Zusammensturzes aller bestehenden Preisverhältnisse wohl noch lange nicht zu befürchten. Wenn selbst eine Entwerthung der edlen Metalle in Folge des fortwährenden Zuströmens und der gesteigerten Production eintreten müßte, so könnte sich dieselbe doch nur langsam bemerkbar machen, da der Markt mit Metallgeld durchaus nicht überfüllt, die Nachfrage in steigender Zunahme begriffen und eine noch sehr große Vermehrung der jetzigen Metallgeldmenge nöthig ist, um nur erst die dessen Stelle vertretenden Geldzeichen zu ersetzen und die europäischen Völker vom fictiven Papiergeld zu befreien. Wenn bloß einseitig die fortgehende Ausbeute von Gold in Californien, Australien ꝛc. in Rechnung genommen wird, dann allerdings müßte man fürchten, daß vielleicht schon in einem oder zwei Jahrzehnten das Gold um ein Zehntel oder Fünftel seines jetzigen Werthes in Folge des um so viel vergrößerten Angebotes gesunken sein könnte, was insbesondere für jene Personen, welche ihre Existenzmittel heute auf fixe Renten basiren, für Capitalisten, welche von Zinsen leben, kurz für alle Gesellschaftsmitglieder, welche nicht selbst produciren, sondern nur consumiren, eine sehr traurige Perspective wäre. Die ganze europäische Welt müßte heute bereits in eine sehr gerechtfertigte Unruhe versetzt, und selbst Maßregeln würden gerechtfertigt sein, welche zur Abwehr des drohenden Uebels einer Ueberfluthung mit Gold zu treffen wären.

Allein diese theoretischen Befürchtungen stehen mit der in dieser Beziehung beobachteten Praxis in vollständigem Widerspruche. Nirgends in Europa hält man dafür, daß das Zuströmen von Gold aufzuhalten sei, im Gegentheile, es wird die Einfuhr desselben überall begehrt, weil das Bedürfniß darnach durch den so außerordentlich entwickelten Handel und durch die Aufrichtung eines alle mögliche Goldproduction eines Jahrhunderts anticipirenden Creditwesens ins Unnatürliche gewachsen ist. Wenn unter normalen Verhältnissen der ökonomischen Entwicklung die Nachfrage nach dem allgemeinen Tauschmittel sich allerdings nur langsam steigern kann, so daß ein plötzliches Zuströmen einer größeren Menge Metallgeldes auf den Markt eine empfindliche Störung im Preise aller damit bezahlten Güter unter unge-

rechten Verlusten für den einen und ebenso ungerechten Gewinnen für einen andern Theil der Gesellschaftsmitglieder zur Folge haben müßte, so befindet sich Europa derzeit eben nicht im Zustande einer solchen normalen Entwicklung, sondern hat in den letzten paar Decennien ungeheure Sprünge vorwärts auf einmal gethan, und die dafür nöthigen Geldmittel durch das Creditwesen anticipirt, welche die Goldproduction erst nachzuholen hat. Wenn in der That eine Steigerung der Güterpreise resp. eine Entwerthung des Geldes in Europa in den letzten Decennien eingetreten ist, so kann dieß daher auch gar nicht auf Rechnung des Goldzuflusses gestellt, sondern muß dem Credit und Zettelbankwesen zugeschrieben werden, wodurch Europa derzeit mit Papiergeld überschwemmt ist, während Metall für die Bedürfnisse der reellen Producte und des Güteraustausches vielfach mangelt.

Bei der Beurtheilung der Einwirkung der fortgehenden Goldproduction muß endlich auch der Verlust an Edelmetall in Anschlag gebracht werden, welcher durch die Abnützung, Schiffbruch u. dgl. entsteht; ferner die Verwendung davon für Geräthschaften des Luxus, Kunstarbeiten u. dgl., welche mit der steigenden Menge des Edelmetalles im Lande zunimmt. Dieser jährliche Abgang wird auf nahe ein Procent der ganzen circulirenden Geldmenge berechnet, so daß es ohne neue Production denkbar wäre, daß in etwa hundert Jahren gar kein Edelmetallgeld auf der Erde bestehen würde.

Wenn wir das schon im vorigen Kapitel bemerkte Mißverhältniß zwischen der Vermehrung der Geldmenge und der durchschnittlichen Preiserhöhung der Verbrauchsartikel in den letzten zwei Decennien zusammenstellen mit dem Umstande, daß die thatsächlich bestehende Preiserhöhung und zwar insbesondere auch jener nach den Preislisten mit der geringsten Steigerung ausgewiesenen Hauptconsumtionsartikel, eine für Jedermann viel höher fühlbare ist, so wird sich die Erklärung dieser Widersprüche nur darin finden lassen, daß die eingetretene Preissteigerung im Wesentlichen nicht der Metallvermehrung, sondern außer den Steuererhöhungen insbesondere der in Europa neuestens entwickelten Art der Papiergeldwirthschaft zugeschrieben werden muß.

Das Papiergeld ist in den meisten Staaten Europas jene unberechenbare, in den größten Sprüngen auf- und niederschwankende Größe geworden, welche den Preis der täglichen Verbrauchsartikel um so mehr bestimmt, als dasselbe im Kaufe und Verkaufe dieser Artikel größere Verwendung findet. Sind nun die Preise der letzteren in Folge einer momentanen übergroßen Papiergeldvermehrung, genannt Geldüberfluß, in die Höhe gegangen, dann fallen dieselben auch nur langsam wieder zurück, und dieses noch eher im Großhandel, dagegen am wenigsten und langsamsten für den Detaileinkauf der Consumenten.

Wenn sich die größten Preissteigerungen, wie nachgewiesen ist, in der Zeit von 1855 bis 1857 sprungweise eingestellt haben, so gehen Hand in Hand mit denselben auch die thatsächlich in der gleichen Zeit geschehenen übergroßen Papiergeldemissionen und die Schwindelperiode der allerwärts in Europa neu entstandenen Bank- und Creditinstitute. 1857 trat die Reaction gegen dieses Bankunwesen ein, das Papiergeld wurde nach und nach wieder vermindert und in gleicher Weise gingen auch die bereits über 50% Durchschnitt gestiegenen Preise der Verbrauchsartikel wieder zurück, aber zunächst nur für den Großhandel. Es stützt sich aber die Berechnung, welche die heute bestehende Preissteigerung mit 12 bis 15 Prozent nachweiset, eben auf die Preislisten

des Großhandels, und entspricht daher nicht den thatsächlich bestehenden Verhältnissen des Detaileinkaufes.

Der Umstand hingegen, daß manche hauptsächliche Verbrauchsartikel gegenüber der Geldvermehrung im Preise fast gleichgeblieben sind, erklärt sich dadurch, daß auch in der Production resp. im Angebote dieser Artikel ein großer Aufschwung und zwar ein verhältnißmäßig größerer erfolgt sein muß, als die Geldmenge zugenommen hat, wie sich dieses gerade für Baumwolle, Eisen, Getreide, Zucker ꝛc. auch wirklich nachweiset.

§. 7.

Die Feststellung einer Geldwährung in der Gesellschaft führt zum Münzwesen. Münzen sind mit einer Prägung versehene Metallstücke, deren bloße Besichtigung ihren Geldwerth anzeigen und versichern soll, so daß dadurch das Abwägen des Geldes nicht mehr nöthig ist.

Die Münze ist an und für sich nicht nöthig, um das Metall für die Vermittlung des Güteraustausches verwendbar zu machen. Die sämmtlichen alten Culturvölker des Orientes bedienten sich der edlen Metalle nicht in der Form des gemünzten Geldes, sondern als Stangen von reinem Silber und Gold, deren Gewicht gewogen wurde. Heutzutage geschieht dieß noch in China, Persien, Hinterindien ꝛc., und auch die europäischen Kaufleute, welche dahin Handel treiben, fügen sich dem, und es zeigt sich nicht, daß der Geschäftsverkehr deßhalb Abbruch leidet.

Mit dem Prägen von Münzen wurde in Europa nach dem Untergange Roms im Mittelalter wieder allgemein begonnen. Verbreitet wurde dasselbe gewiß am meisten, um darunter die den Landesherren geläufigen Münzverschlechterungen besser durchzuführen und zu verbergen. Die Münzverschlechterungen bestanden darin, eine bestimmte größere oder geringere Menge unedles Metall dem Gold oder Silber beizumengen und dieß Gemenge als reines Metall oder unter Angabe eines höheren Feingehaltes als des wirklichen zu erklären. Natürlich durfte Aussehen und Gewicht der Münze dabei nicht merklich verändert erscheinen. Die Münzen wurden meistens mit dem Bildnisse des Landesherrn oder einer anderen Bezeichnung für den Staat versehen, in welchem dieselben geprägt und ausgegeben wurden, als Garantie für die Angabe von Gewicht und Feingehalt. Die Münzstätten waren ausnahmslos Eigenthum der Landesherren, und die Prägung des Geldes von diesen als Hoheitsrecht in Anspruch genommen, aus dem Grunde, damit auch der Gewinn aus den Münzverschlechterungen ausschließlich den Landesherren zufalle, während den Völkern der Nachtheil und die Verwirrung blieb, welche eine solche Unsicherheit des Geldwesens im Güteraustausche mit sich bringen mußte. Es ging damit so weit, daß das französische Pfund Gold zu Ludwig des XVI. Zeit nur mehr $^1/_4$ des ursprünglichen Feingehaltes hatte, das schottische

Geld verlor $^5/_6$, das englische ein Drittel seines früheren Werthes; der türkische Piaster, welcher ursprünglich beiläufig $2^1/_2$ Gulden Werth hatte, ist heute bis zu circa 6 Kreuzern herabgesunken, in Deutschland wurde die Münze um die ganze Differenz zwischen Gold und Silber verschlechtert, und der spanische Maravedi, welcher einst im Werthe von 7 Gulden geprägt wurde, ist heute unter jenen eines Kreuzers gesunken. Diese Münzverschlechterungen wurden noch bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts betrieben. Das heutige Münzwesen in Europa datirt erst von der Zeit der großen französischen Revolution, wenn auch noch ältere Geldmünzen, besonders deutschen Silbers, im Umlauf zu finden sind. Einige Arten derselben, wie z. B. die Theresien-Thaler in Oesterreich, werden mit dem alten Gepräge auch noch in jetziger Zeit fortgeprägt.

Das Ausmünzen des Edelmetalles diente den Landesherren in früherer Zeit in zweifacher Weise, einmal durch die von ihnen beliebig betriebene Legirung, und weiter durch Erhebung des Schlagsatzes von allem in die Münze abgelieferten Metalle, zu welcher Ablieferung jeder Producent von Edelmetall gezwungen wurde, dort, wo der Bergbau auf Edelmetall nicht ohnedieß auch ausschließliches Recht und Eigenthum des Landesherrn war. Heutzutage ist dieses gänzlich verändert. Die Beischaffung der für die Bedürfnisse der Staatsregierung und für den Aufwand des Staatsoberhauptes nöthigen Geldmittel ist in Europa nirgends mehr in der Sorge der Regenten, sondern es besteht dagegen ein höchst ausgebildetes Steuersystem, und eine solidarische Schuldenwirthschaft unter Ausbeutung des Staatscredites, welche das Mittel der Münzverschlechterung ganz unnöthig und kleinlich erscheinen lassen. Uebrigens ist man auch zur Einsicht gelangt, daß die durch Münzverschlechterungen bestehende Unsicherheit des Geldwesens viel empfindlicheren Schaden gerade hinsichtlich der Steuerkraft bringen würde, als momentaner Vortheil daraus gezogen werden könnte, und daß es viel lohnender ist, neue Steuerarten zu erfinden, als Münzverschlechterungen zu gebrauchen. Auch den Schlagsatz hat man als unpraktisch, und mehr schädlich als nützlich fast überall bereits aufgegeben, und dadurch besser bewirkt, daß die Ablieferung der edlen Metalle in die Münzstätten geschieht, indem bei einer durch die letzteren erfolgenden vollen Vergütung des allgemein giltigen Metallwerthes kein vernünftiger Grund vorhanden sein soll, solches dem zur Uebernahme bereiten Käufer zurückzuhalten.

Die Legirung der edlen Metalle ist an und für sich dem Gebrauche derselben als Tauschmittel förderlich, indem ein Zusatz von ein Zehntel Kupfer zu Silber, und ein Zehntel Silber oder Kupfer zu Gold die Widerstandsfähigkeit der Münze gegen die im Umlauf nothwendig erfolgende Abnützung wesentlich erhöht, daher weniger von dem

kostbaren Metalle für die Menschheit verlieren macht, als es sonst der Fall sein würde, wenn Gold und Silber in ihrem reinen, weicheren Zustande als Münze cursirten. Wenn die Legirung der Gold- und Silbermünzen die Vorzüge derselben für die Tauschvermittlung so wesentlich erhöht, und deßhalb eine besondere Bearbeitung der edlen Metalle in den Münzstätten nothwendig wird, so liegt es aber auf der anderen Seite ebenso im Interesse der Gesellschaft, sich zu sichern, daß die Legirung nur zu diesem Zwecke und in der gesetzlich festgestellten Weise geschehe, damit die Geldmünzen jenen Werth auch wirklich besitzen, welcher ihnen im Handel und Verkehr beigelegt wird. Daraus folgt das Recht der Gesellschaft zur fortwährenden Beaufsichtigung der unter ihrer Garantie geprägten Münzen, gleichgiltig ob diese Arbeit, welche eine Fabrikation ist, wie eine andere, von der Regierung ausgeführt wird, oder den Privaten überlassen ist, wie in Frankreich und England.

Es ist auch gewiß begründet, wenn jede solche unter Aufsicht der Gesellschaft erzeugte Münze mit einem besonderen Zeichen derselben versehen d. h. geprägt wird, zum Beweise, daß die Aufsicht wirklich gepflogen wurde, und die Garantie für Gewicht und Feingehalt der Münze nach dem angegebenen Werthe geleistet werde. Es läßt sich allerdings ein Geldumlauf denken, dessen Münzen gar nicht durch die Gesellschaft controlirt sind, wobei es jedem Einzelnen überlassen bliebe, die Münze auf Gewicht und Feingehalt selbst zu prüfen, dagegen der Münzstätte die Verbindlichkeit obliegen würde, alle unrichtigen Münzen sofort gegen richtige auszutauschen und für die Fälschung sich noch besonders zu verantworten. Allein es ist wohl klar, daß ein solches vollständiges Freigeben der Münzfabrikation an die Privatindustrie zur Befestigung des Vertrauens in den richtigen Werth der Münze nicht beitragen, die Circulation des Geldes durch wiederholte Prüfungen hemmen und dadurch Handel und Verkehr beschweren würde, selbst wenn die Ausmünzung fortwährend in der gewissenhaftesten Weise vor sich ginge. Dagegen ist die volle Freiheit des Metallbesitzers, Gold und Silber nach Belieben in die Münzstätte zu geben oder nicht, und die Verpflichtung der Letzteren, Alles Gebrachte zu übernehmen und zu dem bestehenden Preise nach Gewicht und Feingehalt zu bezahlen, begründet. Denn da sich für die Gesellschaft kein Schaden nachweisen läßt, wenn das Edelmetall statt auf Münzen in anderer Weise nach Belieben des Besitzers verwendet wird, so wäre ein Eingriff in dessen freies Verfügungsrecht durch gar nichts gerechtfertiget, wenn er gezwungen werden wollte, sich seines Besitzes gerade an die Münze entäußern zu sollen.

Wenn wir dieser Freiheit des Metallbesitzers aber eine Verpflichtung der Münzstätte zur Annahme gegenüber stellen, so begründen wir dies damit, daß die Gesellschaft das Edelmetall durch die ihm gegebene besondere Bestimmung gewissermaßen dem freien Verkehr entzogen hat, so daß die Erfüllung dieser Bestimmung überall, wo sich der Gesellschaft solches Metall anbietet, in ihrer Verpflichtung liegt. Aus demselben Grunde wird auch die Gesellschaft als solche, d. h. in ihrer Gesammtheit, die Kosten der Prägung zu tragen haben, welche dem Metallbesitzer, der solches in die Münzstätte verkauft, ganz ungerecht aufgebürdet würden, da die Vortheile des Umlaufes der daraus geprägten Münzen nicht ihm allein, sondern der ganzen Gesellschaft zu gut kommen. Das Gleiche gilt auch von den Kosten des Umprägens der in Folge der natürlichen Abnützung von Zeit zu Zeit nothwendig aus dem Umlaufe zu ziehenden Münzen. Diese Kosten können weder dem letzten Besitzer solcher zum Austausche begehrten abgenützten Münzen, noch der Münzstätte dort, wo die Ausmünzung der Privatindustrie überlassen ist, aufgebürdet werden; denn die Abnützung ist durch die ganze Gesellschaft erfolgt, diese hatte den Nutzen des Umlaufes während der ganzen Zeitperiode, in welcher die Abnützung erfolgte, und sie muß daher auch die Kosten derselben tragen. Anders wäre es mit einer ersichtlich gewaltsam vorgenommenen Münzverschlechterung; diese wird der Besitzer einer solchen Münze tragen müssen, allein es wird auch Jedermann die Annahme solcher Münzen zu verweigern das Recht haben müssen, um sich vor derartigem Verluste schützen zu können.

In Frankreich ist die Fabrikation der Münzen der freien Concurrenz von Unternehmern überlassen, welche sich jedoch in ihren Arbeiten durch Staatsbeamte beaufsichtigen lassen müssen. Der Unternehmer verschafft sich frei, wo er kann und will, das benöthigte Münzmetall und bestreitet die übrigen Productionskosten in freier Concurrenz. Die in seinen Werkstätten geschlagenen Münzen werden auf Gewicht und Feingehalt von der Münzcommission des Staates geprüft und, wenn richtig befunden, von derselben übernommen und, abzüglich eines Schlagsatzes von 2,16 per Mille bei Gold und 3/4 Procent bei Silber, bezahlt, während der Schlagsatz anderseits wieder die Vergütung der Prägekosten an den Münzdirector abgibt. Es sind derzeit 7 solcher Münzwerkstätten in Frankreich beschäftigt, welche den Beweis liefern, daß die von der Theorie behauptete Nothwendigkeit, die Münzenfabrikation dem Staate als Regale vorzubehalten, in Wahrheit nicht bestehe.

Nach dem österreichischen Berggesetze §. 123 ist die Ablieferung der Ausbeute von Gold und Silber aus den Bergbauen des Landes an die kaiserliche Münze noch immer geboten.

8.

Die Scheidemünze entsteht aus dem Bedürfnisse des Einkaufes und Verkaufes auch ganz kleiner Quantitäten der Güter, welche einen so geringen Preis haben, daß derselbe den Werth der in der Gesellschaft giltigen Einheit der Gold- oder Silberwährung nicht mehr erreicht. Die kleinsten und gerade die häufigsten Geschäfte wären also dort ohne Geld,

wo Gold oder Silber die Tauschmittel sind, und am meisten dort, wo die Goldwährung besteht, was auch häufig als ein Nachtheil derselben, und zum Vorzuge der Silberwährung angeführt wird. Zwar lassen sich auch Gold und Silber vermöge der Eigenschaft ihrer Dehnbarkeit in sehr kleinen Theilen ausprägen, allein wenn auch die Möglichkeit der Prägung solcher kleiner Münzen vorhanden ist, so hat doch die Verwendbarkeit derselben für den Güteraustausch eine gewisse Grenze nach unten, welche sich nicht überschreiten läßt.

Da die Ursache des Mangels einer Münze für die ganz kleinen Tauschgeschäfte in dem zu großen Werthe der edlen Metalle liegt, so greift man zum Auskunftsmittel, auch das unedle Metall, welches bei geringerem innern Werth ein verhältnißmäßig größeres Volumen und Gewicht besitzt, zur Münze auszuprägen und in Umlauf zu setzen. Das bis jetzt gewöhnlich für Scheidemünze verwendete Metall ist Kupfer; allein wenn dasselbe nach dem Principe des wahren Geldes gemünzt werden würde, nämlich so, daß der dem Kupfermünzstücke für den Gebrauch durch die Regierung zuerkannte Preis gleich wäre dem wahren inneren Werthe derselben, so würden derlei Kupferstücke wieder viel zu gewichtig für den Umlauf sein. Wenn der Centner Kupfer heute zwischen 60 und 70 Gulden im Marktpreise schwankt, so würde der Betrag von einem Gulden in Kupferscheidemünze circa 1½ Pfund im Gewichte haben, und dieß wäre für den Verkehr geradezu unerträglich. Aehnliches gilt hinsichtlich der in neuester Zeit gangbar gewordenen Scheidemünze, welche aus Bronce oder aus Mischungen von Halbmetall geschlagen wird, überall wird daher, des zu hohen Gewichtes wegen, der Nominalpreis der Scheidemünze höher angesetzt, als der innere Werth derselben beträgt.

Die Scheidemünze ist demnach in Wahrheit ein falsches, lügenhaftes Geld, nur mit dem Unterschiede gegen die Münzverschlechterung, daß diese Lüge offen besteht und von der Gesellschaft selbst ausgeht. Trotz dieses Umstandes sehen wir diese Scheidemünze überall dort ihren Zweck vollständig erfüllen, wo man mit der Ausgabe derselben in gewissen Schranken verfährt. Diese Schranken bestehen in einem Gesetze, nach welchem Niemand gezwungen ist, solche Scheidemünze über eine bestimmte Menge hinaus als Zahlung anzunehmen, so daß deren Gebrauch auf die Vermittlung des Kleinverkehres im eigentlichsten Sinne gewaltsam beschränkt wird. Bei einem solchen Gesetze entfällt für die Regierung auch die Möglichkeit, eine zu große Menge Scheidemünze auszugeben, um sich auf diesem Wege auf Kosten von Handel und Verkehr und Production Geld zu verschaffen, wie dies wohl noch in neuester Zeit dort geschieht, wo die Verordnung besteht, bei jeder Zahlung eine

gewisse Quote, und sei es auch nur den zehnten Theil oder noch weniger, in Scheidemünze übernehmen zu müssen. Es kommt eine derartige Verordnung gleich einer Münzverschlechterung für diesen aliquoten Theil des ganzen Geldumlaufes, welche Handel und Verkehr und die Preise der Güter so unsicher macht, als wenn alles Geld überhaupt verschlechtert worden wäre.

In England und Frankreich beträgt die Circulation von Scheidemünze circa zwei Procent, in Oesterreich jene der sogenannten Münzscheine und des Kupfergeldes über drei Procent des eigenen Geldumlaufes, wenn man zu letztern eben nur das gemünzte und eigentliche Papiergeld rechnet, ohne die anderartigen Ersatzmittel für Geld, welche die neueste Zeit im Gebrauche hat.

Der Umstand, daß die Scheidemünze unter obiger Voraussetzung, trotz ihres unwahren Werthes, als Geld im Umlaufe bleibt und dabei dem Verkehre die entsprechenden Dienste leistet, muß nothwendig zur Erwägung führen, daß, wenn der Werth der Scheidemünze schon überhaupt ein geringerer sein kann, derselbe eben so gut auch ein imaginärer sein könne. Wenn es die Nothwendigkeit mit sich bringt, eine Kupfermünze von z. B. nur Einem Kreuzer Werth zum Preise von drei Kreuzern im Verkauf und Kauf zu übernehmen, weil ein Gesetz ihr diesen höheren Preis zuerkennt, so ist nicht einzusehen, warum, unter Einhaltung der für Scheidemünze überhaupt nöthigen Umlaufsschranken, diesen Dienst nicht ebensogut Papierstreifen leisten könnten, welche im Verhältnisse zu dem ihnen gesetzlich zuerkannten Preise statt einem Drittel nur ein Hundertstel oder noch weniger reellen Werth haben. Solche Papierstreifen hätten den Vortheil, den Verkehr durch gar kein nennenswerthes Gewicht zu beschweren, und zugleich das unedle Metall jeder andern ihm zukommenden Verwendung zurückzugeben resp. dasselbe zu verwohlfeilen. Für die Vermittlung des Güteraustausches mit dem Auslande ist das Kupferstück mit dem Drittelwerthe eben so wenig als Geld zu gebrauchen, wie der Papierstreifen; dem eigentlichen Handel bleibt die Scheidemünze überhaupt fremd und gleichgiltig; für die Vermittlung des Detailverkehres im Inlande aber können die papiernen Münzscheine ihren Zweck als Geld ebensogut erfüllen, und nur die Uebelstände aus ihrer übergroßen und schnellen Abnützung werden zu Gunsten der Scheidemünze aus Halbmetallen in die Wagschale fallen.

Falschmünzerei endlich dürfte mehr für die viel leichter und unter weniger Umständen von jedem Metallarbeiter nachzuschlagenden, im Umlaufe das Gepräge bald verlierenden Kupfer- oder Broncegeldstücke

vorkommen, als für Papierstreifen zu besorgen sein, welche, wenn auch noch so einfach gemacht, beim Falschmünzen den Besitz gewisser Maschinerien und eine gewisse Kunstfertigkeit voraussetzen, wenn das Geschäft nur mit einigem Erfolge sollte betrieben werden können.

In Preußen ist Niemand verhalten, Zahlungen, welche in Drittel- oder Sechstel-Thalerstücken gemacht werden können, in Silbergroschen anzunehmen. In Süddeutschland ist man bei größeren Zahlungen nur 10 fl. in Scheidemünze anzunehmen schuldig.

Die letzte zwischen Oesterreich und Deutschland geschlossene Münzconvention bestimmte, daß per Kopf nicht mehr als $^{5}/_{6}$ Thlr. oder $1^{1}/_{4}$ Gulden in Summe als Scheidemünze in den betreffenden Staaten jedesmal in Umlauf sein sollen, was jedenfalls zu hoch gegriffen war.

Achtzehntes Kapitel.

Das Papiergeld.

§. 1. Natürlicher Entstehungsgrund des Papiergeldes im Allgemeinen. — Entstehung der Geldanweisung, Ursprung des Wechselbriefes. — Entstehung der Gelddepositenbanken und des Bankcontos.

§. 2. Natürliches Entstehen von Zettelbanken und der Banknoten. — Natürliches Entstehen des Check als Zahlungs- und Verrechnungsmittel zur Ersparung der Verwendung von wirklichem Gelde.

§. 3. Das Wesen der modernen Zettelbanken und des modernen Wechselbriefes im Allgemeinen.

§. 4. Die modernen Zettelbanken organisiren ihren eigenen Bankerott.

§. 5. Die modernen Zettelbanken wirken auf den natürlich fortschreitenden Entwicklungsgang von Production und Güteraustausch höchst nachtheilig.

§. 6. Die Gefahren des modernen Zettelbankwesens werden erhöht, wenn es nur eine privilegirte Zettelbank in der Gesellschaft gibt. — Die Abhängigkeit derselben von Regierungseinflüssen.

§. 7. Entstehung des Papiergeldagio. — Die Rückwirkungen desselben auf die Wohlfahrt im Allgemeinen.

§. 8. Entstehung des Zwangscurses für Banknoten. — Die Folgen desselben auf das Agio.

§. 9. Die Vorzüge des freien Bankwesens in der Gesellschaft und die Gefahren der Bankfreiheit.

§. 10. Die Ausgabe von einlösbarem Staatspapiergeld durch die Regierung. — Die dagegen sprechenden Gründe sind überwiegend.

§. 1.

Der Gebrauch des Metallgeldes und die Schwierigkeiten und Beläſtigungen, welche mit dem Transporte und der Uebergabe größerer Geldſummen in Metall für die Abmachung größerer Geſchäfte und auf entfernte Orte hin verbunden ſind, führten von ſelbſt auf den Gedanken und zur Nothwendigkeit, *dasſelbe zu erſetzen*. Das erſte Mittel dafür war wohl die von dem Handelsmann eines Ortes auf einen ihm bekannten Handelsmann eines anderen Ortes ausgeſtellte, einer dritten Perſon zum Gebrauche überlaſſene *ſchriftliche Anweiſung*, wodurch dieſelbe ermächtigt wurde, die von ihr an den ausſtellenden Handelsmann erlegte Geldſumme an dem dritten Orte, bei dem bezogenen Handelsmann, wieder in Empfang zu nehmen. Es iſt dieß der Anfang des ſpäter weiter ausgebildeten *Wechſelbriefes* und das eigentliche Weſen desſelben, bevor er in den heutigen Stand ausartete, worüber an ſpäterem Orte ausführlicher die Rede ſein wird.

In den unruhigen und gewaltthätigen Zeiten des Mittelalters, wo alle Handelsgeſchäfte Europas nur auf wenigen, weit von einander entfernten Waarenſtapelplätzen betrieben wurden, war es für den Kaufmann nicht nur beſchwerlich, ſondern auch ſehr gefährlich, mit einer Ladung von Gold oder Silber auf die Meſſe zu reiſen, welche er nur im Glücksfalle unberaubt erreichen konnte. Da aber die vorzüglichſten Kaufleute in den großen Handelsplätzen unter einander wohl bekannt und in ſteter Verbindung waren, ſo half man ſich damit, daß ſich der die Meſſe beſuchende Kaufmann von dem Kaufherrn, an welchen er ſeine Waare verkauft hatte, nicht das baare Geld, ſondern einen Schein an den befreundeten Handelsmann der Heimath, oder eines anderen Meßortes geben ließ, wo dann die verſchriebenen Geldſummen ausbezahlt wurden. Man erſparte ſich dadurch den Transport des baaren Geldes, konnte den Wechſelbrief leicht verwahren und verbergen, mit deſſen Beſitz einem Räuber auch Nichts geholfen geweſen ſein würde. War nun in Folge der Ausbezahlung des Wechſels der Kaufmann in der Meßſtadt der Schuldner ſeines Geſchäftsfreundes geworden, ſo war auch der Handel zwiſchen den beiden Stapelplätzen ein gegenſeitiger, und es wurde ein nächſtes Mal von dem Bezogenen in ähnlicher Weiſe ein Wechſelbrief auf den fernen Geſchäftsfreund abgegeben, welcher die Einlöſung auf Rechnung ſeiner früher entſtandenen Schuld leiſtete, worüber ſich die beiden Geſchäftsherren dann brieflich verrechneten, und es wurde *auf ſolche Weiſe Geld auf zwei und allen Stapelplätzen des Handels von den Kaufleuten zur Tauſchvermittlung verwendet, ohne daß ſolches den Platz gewechſelt hätte.*

Es läßt ſich geſchichtlich nicht feſtſtellen, wann und wo dieſer Wechſelverkehr zuerſt allgemeiner und ſyſtemmäßig betrieben zu werden anfing; es hat ſich dieß nach und nach durch die Nothwendigkeit im Geſchäftsverkehre herausgebildet, und der Anfang verliert ſich in die graue Vorzeit. Für unſere geſchichtliche Zeit aber deutet Alles und insbeſondere auch die noch heute gebräuchliche Terminologie des Wechſelbriefes darauf hin, daß der eigentliche Wechſel italieniſchen Urſprunges iſt, wie ſich im Mittelalter, insbeſondere zur Zeit der Hohenſtaufen, ja auch aller Handel und Güteraustauſch zwiſchen Europa und dem Oriente in Italien concentrirte. Gewiß iſt, daß zur Zeit der erſten Kreuzzüge die Geldanweiſungen in Wechſelform aus dem weſtlichen und mittleren Europa nach Italien und von da nach Konſtantinopel bereits ziemlich allgemein im Gebrauche waren.

So wie die Unſicherheit und Gefahr des Geldtransportes in die Ferne zur Erfindung und zum Gebrauche des Wechſelbriefes führte, ſo führte das Sicherheitsbedürfniß für den Geldbeſitz bei den einzelnen Kaufleuten und das Beſtreben, ſich ſelbſt und ihren mit dem Auslande

betriebenen Handel vor den üblen Folgen der häufig betriebenen Münzverschlechterungen möglichst zu sichern, zur Gründung des Bankwesens. Es traten auf den Hauptstapelplätzen des Welthandels mehrere Kaufherren in einen Verein zusammen, hinterlegten jeder eine bestimmte Menge ihres baaren Geldes in ein unter gemeinschaftliche Obhut gestelltes Locale, beglaubigten sich gegenseitig das Eigenthum der hinterlegten Geldsummen, und ermächtigten sich, ihre Zahlungen gegenseitig auf diese in der Bank hinterlegten Geldsummen anzuweisen, so wie auf der anderen Seite die unter einander aufgelaufenen Guthaben den einzelnen Kaufleuten des Bankvereines auf ihren Bank-Conten gutgeschrieben wurden. Auf diese Weise wurden, je mehr Kaufleute eines bestimmten Ortes an einem solchen Bankvereine Theil nahmen, und je mehr und größer die Handelsgeschäfte waren, welche von ihnen betrieben wurden, desto mehr Güter unter ihnen selbst oder für dritte Personen ausgetauscht, ohne daß das dafür benöthigte Baargeld wirklich in Circulation kam, sondern es blieb dasselbe ruhig und ungefährdet in jeder Beziehung an sicherem Orte liegen. Mit dem Bank-Conto kam daher an die Stelle des Metallgeldes die Schrift auf Papier wie bei dem Wechselbriefe, und nur mit dem Unterschiede, daß dieses Papier nicht gleich dem Wechsel in die Hände eines Dritten gegeben wurde und nicht als Ersatzmittel für den Geldbesitz an entfernten Orten zu dienen bestimmt war.

Auch die ersten Banken, welche reine Depositen und Girobanken nach unseren heutigen Bezeichnungen gewesen waren, müssen in Italien gesucht werden, wo sich insbesondere in Genua, Pisa, Florenz und Venedig das Münz- und Bankwesen in obiger Richtung ebenfalls bereits zur Zeit der Kreuzzüge im Betriebe findet.

Die ältesten ordentlichen Depositen- und Girobanken in Europa waren die Bank von Genua, gegründet 1407, die Bank von Venedig, gegründet 1584, die Bank von Amsterdam, gegründet 1609, welche, so wie jene von Hamburg, gegründet 1619, wegen der fortdauernden Münzverschlechterungen errichtet wurden, deren über das Depot ausgestellte Scheine — Recepisse — daher auch gegen die cursirende Münze stets Aufgeld hatten. Im Jahre 1621 wurde die noch heute als Staatsbank fortbestehende Bank in Nürnberg gegründet, 1635 folgte die Bank von Rotterdam, und 1765 die Bank in Berlin, für welche die besondere Bestimmung galt, daß nur den Einlegern selbst, nicht auch den Giratoren, das Herausziehen der Depots erlaubt war.

§. 2.

Wechselbriefe und Bank-Conto beschränken den Ersatz des Gebrauches von Baargeld durch Papier auf bestimmte Personen und auf bestimmte Orte, ersetzen daher das Metallgeld nicht vollkommen in so weit, als der Besitz des letzteren jedem Inhaber und an jedem Orte die Möglichkeit gibt, Güter einzukaufen, oder einen Verkauf zu ermöglichen. Das eigentliche Papiergeld muß, wenn es vollständig an die Stelle des Metallgeldes treten will, die Eigenschaft haben,

daß es an und von Jedermann an Zahlungsstatt und überall gegeben werden kann, wo die Einrichtung eines solchen Ersatzmittels für Metallgeld überhaupt angenommen wurde.

Der klar vor Augen liegende Umstand nun, daß der Transport des schweren Metallgeldes, das Aufzählen der Münzen bei Verkaufsgeschäften nach einzelnen Stücken, auch abgesehen von der schwierigen Sicherstellung und Aufbewahrung größerer Geldsummen, mit besonderen Kosten und Verlust an Zeit verbunden sei, führte von der Einrichtung der ursprünglichen Depositen- und Girobanken zur Organisation der Zettelbanken, zur Ausgabe der eigentlichen Banknoten. Die Gründer einer solchen Bank geben auf Grund der von ihnen hinterlegten Baarsummen auf den Ueberbringer lautende Scheine aus mit der ausgesprochenen Verpflichtung, dieselben Jedermann, der es begehrt, mit dem darauf verzeichneten Werthbetrage in Münze umzutauschen — einzulösen.

Diese Banknoten werden im Anfange nur von den Theilhabern der Bank unter sich an Zahlungsstatt für Baargeld gegeben und genommen, allein die letzteren werden bald in der Lage sein, auch dritte Personen, von denen sie kaufen, mit solchen Banknoten bezahlen zu können, wenn sich das Vertrauen allgemeiner eingestellt und verbreitet hat, daß von Seite des Bankinstitutes die Banknote pünktlich eingelöst werden kann und nach Begehr eingelöst wird. Denn diese Art der Zahlung in Kauf und Verkauf ist für Jedermann mit den vorstehend bezeichneten Vortheilen und mit besonderem Gewinn verbunden, welchen von sich zu weisen, gar kein vernünftiger Grund vorhanden wäre.

Wie sich aus der Depositenbank die Zettelbank und aus dem Bankkonto für den Banktheilhaber die Banknote für den Gebrauch der Handelsleute überhaupt entwickelte, so geht auch der Wechselbrief von seinem Ursprunge einer nur zwischen Handelsleuten entfernter Orte gebräuchlichen Zahlungsanweisung, in eine allgemeinere Verwendung über. Wie im Mittelalter der Kaufherr den ihm zur Vermittlung seiner Handelsgeschäfte nöthigen Geldvorrath in den Gewölben einer Bank zu sichern und Mühe und Zeitverlust, welche er auf die selbsteigene Zählung von Einnahmen und Ausgaben für seine Handelsgeschäfte hätte verwenden müssen, dadurch von sich abzuwälzen suchte, daß er Zahlungen und Einnahmen an die Bank verwies, und dort durch Ab- und Zuschreibung auf seinem Conto ersichtlich machen ließ, so überläßt heutzutage in den ökonomisch am weitesten vorgeschrittenen Gesellschaften auch der nicht handeltreibende Mann die bei ihm aus seinen Renten, Zinsen oder Arbeitsleistungen einkommenden, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bestimmten Geldmittel, einem vertrauenswerthen Bankhause, welches die Einnahmen gegen eine mäßige

Vergütung übernimmt, und diese bei ihm auf Conto erliegenden Summen dem Eigenthümer bis zur angeordneten Auszahlung auch verzinset, indem er dieselben für gewinnbringende, kurzlaufende und sichere Geschäfte auf eigene Rechnung verwendet. Hat nun der Eigenthümer eines solchen Conto eine Zahlung an irgend einen Lieferanten, wenn auch nur für sein Hauswesen zu leisten, so macht er dieß, statt mittelst Baargeld, in einer Anweisung — Check — auf seinen Banquier. Hat der Besitzer einer solchen Anweisung nun selbst wieder einen Banquier, so überläßt er diesem den empfangenenen Check zur Gutschrift auf seinen Conto, und nun kommen die Banquiers der Stadt oder deren Commis zu bestimmten Terminen zusammen und tauschen die von ihren Clienten erhaltenen Anweisungen wechselseitig, so weit sie auf einander lauten, aus, auf welche Weise in der einfachsten Manipulation die größten Summen beglichen und bezahlt werden, ohne daß auch nur Ein Gulden dafür aufzuzählen nöthig gewesen wäre. Ein Gleiches geschieht dadurch, daß die Banken den einzelnen Handelsherren des Platzes laufende Conti eröffnen, dieselben als Gläubiger und Schuldner bei sich aufnehmen, und die auf solche Weise bei ihnen zusammenlaufenden Forderungen und Gegenforderungen ihrer Clienten gegenseitig in bestimmten Terminen ausgleichen und abschreiben.

Das Papiergeld überhaupt ist eine chinesische Erfindung und besteht dort seit dem neunten Jahrhundert. In Europa wurde zuerst in Venedig im Jahre 1171 Papiergeld ausgegeben. Die älteste förmliche Zettelbank ist die Bank von England, gegründet 1694, welche ihr Privilegium der Notenemission gegen ein vornherein an die Regierung zu zahlendes Darleihen von 1,200,00 Liv. erhielt, für welches 8 Procent Zins bezahlt wurde.

Die heutige Bank von Frankreich wurde nach dem im Jahre 1789 erfolgten Zugrundegehen der im Jahre 1776 gestifteten Pariser Discontokasse im Jahre 1800 gegründet. Die Wiener Stadtbank wurde 1762 errichtet, stellte 1797 ihre Einlösungen ein, vermehrte dann ihre Noten bis 1811 unter Zwangscurs auf eine ungeheure Summe, worauf der allgemeine Staatsbankerott erfolgte und im Jahre 1816 die heutige österreichische Nationalbank entstand.

Die Bank in St. Petersburg wurde 1768 gegründet und 1839 zur heutigen Reichsbank organisirt.

Außer diesen vorangeführten wichtigeren älteren Zettelbanken wurden im Laufe dieses Jahrhunderts in Europa noch eine große Zahl kleinerer ins Leben gerufen, welche die Vermehrung des Papiergeldes auf den heutigen bereits angegebenen Stand gebracht haben.

§. 3.

Für den Anfang fanden die Bankherren, welche zugleich die größten Kaufleute waren, sich wohl hinlänglich durch den Gewinn zufriedengestellt, welchen sie selbst bei ihren Handelsgeschäften daraus zogen, daß die von ihnen ausgegebenen Banknoten an Zahlungsstatt gegeben und genommen werden konnten; aber bald mußte auch bemerkt werden, daß die Banknoten nur im geringen Maße zum Austausche bei der Bank begehrt wurden, und daß dieselben überhaupt in der Circulation zu fehlen anfingen, indem sich der Umkreis,

in welchem sie den Güteraustausch zu vermitteln als tauglich erkannt wurden, immer mehr vergrößerte, und daher immer mehr Nachfrage nach denselben entstand. In Folge dieser ganz natürlichen Erscheinung bemächtigte sich die Speculation der Ausbeutung dieser Seite des Bankwesens, und es traten nunmehr auch die Besitzer von Geldkapital zusammen, gründeten Bankinstitute gegen Uebernahme von auf gleichgetheilte Beträge der eingelegten Geldsummen lautende Antheilscheine – Bankactien — und gaben eine größere Summe von auf den Ueberbringer lautenden Schuldscheinen — Noten — der Bank aus, als dafür Metalldeckung hinterlegt wurde.

Während die Banken in ihrem ersten Stadium des Entstehens ihren Gründern also nur als sichere Aufbewahrungsorte für das hinterlegte Metallgeld und als Mittel, um die durch den Umlauf der Münzen nothwendig eintretende Abnützung des Geldes, die Kosten und Gefahren des Transportes, die zeitraubende Mühe des Zuzählens zu ersparen dienten, mußten damals auch die mit der Erhaltung der Institute verbundenen Kosten von den Theilhabern der Bank getragen werden. Die heutigen Banken jedoch sind Institute geworden, welche ihre Erhaltungskosten selbst bestreiten, und von Seite des Geldkapitals mit dem Zwecke eingerichtet werden, den Banktheilhabern den Vortheil einer möglichst hohen Verzinsung der Bankactien zu verschaffen.

Auch der Wechsel, wie er heutzutage gebraucht wird, ist von seinem Ursprunge und eigentlichen Wesen weit abgewichen und zu einer mit besonderen Privilegien rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeit ausgestatteten Art von Schuldschein geworden, mit deren Hilfe sich der Handelsmann oder auch jede andere Persönlichkeit Geld durch Ausnützung seines persönlichen Credites verschafft, ohne daß sich der Wechsel auf irgend ein Verkaufsgeschäft beziehen müßte.

Wir haben uns hier des Näheren mit dem Wesen der Creditpapiere nicht zu befassen, sondern wollten nur im Allgemeinen auf den Unterschied aufmerksam machen, welcher zwischen dem Wesen jenes Papiergeldes, welches als Wechsel und Banknote derzeit im Gebrauche ist, und den Forderungen besteht, welche von Seite des Handels und Verkehres rücksichtlich der Erleichterung im Gebrauche des ihm nöthigen Tauschmittels gestellt werden.

§. 4.

Das moderne Bankwesen gibt, wie wir gesehen haben, ganz unbedeckte Noten aus auf die Erfahrung hin, daß die Umwechslung des ausgegebenen Papiergeldes in Metallgeld, je mehr das Vertrauen vorhanden ist, daß diese Umwechslung stets anstandlos auf Begehren vor sich gehen könne, desto weniger wirklich verlangt werde; ferner auf Grund der Er-

fahrung, daß die Ausbreitung des Gebrauches einer vom öffentlichen Vertrauen getragenen Note eine Mehrausgabe von solchem Papiergeld nicht nur erlaube, sondern sogar begehre. Diese Mehrausgabe von Noten wird zur Vermittlung bestimmter, aus dem allgemeinen Geldbedürfnisse entstehender Geschäfte im Wechselescompt, Darlehen auf Pfand u. dgl. verwendet, und wirft den Bankactionären einen den gewöhnlichen Zinsfuß in der Regel übersteigenden Gewinn für ihr eingelegtes Geldkapital ab, nachdem die sämmtlichen Kosten des Bankinstitutes ebenfalls aus diesem Geschäfts-Erträgnisse bestritten worden sind. Es ist diese Manipulation in der Wesenheit nichts Anders als eine in unserer Zeit ins Allgemeine übertragene Realisirung jenes zuerst von Law zu Anfang des 18ten Jahrhunderts praktisch gemachten Gedankens, daß das Geld in letzter Analyse doch nur ein Begriff sei, den man daher auch durch jedes andere Object, also auch durch einen Papierstreifen ersetzen könne.

Wenn heutzutage Papiergeld ausgegeben wird gegen Rückempfang von auf Personalcredit basirten Wechseln, von Schuldverschreibungen des Staates oder von Privaten, gegen Pfandübernahme von liegenden Gütern, gegen Faustpfänder, Waaren und dgl. Depositen aller Art, so ist dadurch die Idee Law's nur in noch erweitertem Maße praktisch geworden, und Alles, was dabei corrigirt erscheint, ist höchstens, daß man bei solcher Notenausgabe, belehrt durch die in dieser Beziehung bereits gemachten Erfahrungen, vorsichtiger zu Werke geht. Auf die Thatsache hin, daß die Umwechslung der für den Fall einer Vertrauensstörung zur Bank zurückströmenden Noten, je massenhafter die Ausgabe, desto mehr Zeit in Anspruch nehme, wird es für genügend erkannt, im Wesentlichen nur darauf Bedacht zu nehmen, daß innerhalb dieser Zeit die gegen die Notenausgabe übernommenen Effecten aller Art auch realisirbar seien, damit das zur Noteneinlösung erforderliche Baargeld auch entsprechend in die Bank zuströmen könne.

Allein es ist solches in den meisten Fällen eine Fehlrechnung, und dies desto mehr, je größer das Bankinstitut ist, d. h. je mehr Noten dasselbe auf andere Effecten hin, als eigenes Metall, in Circulation gesetzt hat. Denn bricht das früher bestandene allgemeine Vertrauen in den Werth der circulirenden Noten, begehrt Jedermann die Umwechslung, und muß in Folge dessen die Bank ihr Papiergeld aus dem gewöhnlichen Verkehre ziehen, so bringt dieß eine derartige allgemeine Störung auf dem Geldmarkte und in der productiven Thätigkeit der Gesellschaft hervor, daß eben auch die Realisirung der Bankeffecten nicht, oder nicht rechtzeitig möglich wird, so daß die Insolvenz, der Bankerott des Institutes eintritt. Alle modernen Zettelbanken ohne Ausnahme, welche dem Principe huldigen,

unter Benützung ihres Credites Papiergeld über den Werthbetrag des in ihren Kellern verwahrten Metallschatzes in Umlauf setzen zu können, befinden sich auf dem gleichen abschüssigen Wege; denn die Versuchung zur Vermehrung der durch solche Bankgeschäfte, oder durch den Schuldschein eines Gläubigers, zu deren schlechtesten insbesondere der Staat selbst gehört, bedeckten Notenausgabe liegt für das Institut zu nahe, und die verlockende Aussicht auf Gewinn, der in der Regel desto größer wird, je unsicherer der Bankschuldner ist, läßt nur selten das Risiko der Geschäftsgebahrung im wahren Lichte erscheinen.

Die Bank von England kann bis zum Betrage ihres beim Staate stehenden festen Guthabens unbedeckte Noten ausgeben, alles Mehr muß in Edelmetall bedeckt sein. Das Privilegium der Bank erstreckt sich des Weiteren dahin, daß im Umkreise von 65 englischen Meilen Halbmesser keine Zettelbank errichtet werden darf. Ihre Scheine sind von dem Gesetze als giltige öffentliche Zahlungsmittel erklärt, so lange die Verbindlichkeit der Einlösung pünktlich erfüllt wird. Außerdem gibt es in England, Irland und Schottland noch 812 Banken mit dem Rechte der Notenemission.

Die Bank von Frankreich hat auf Grund ihres in Metall eingezahlten Actienkapitales — 81,500 Actien à 1000 Frcs. — das Recht der Notenemission auf ihr übergebene Wechsel, Staatspapiere, Canal- und Eisenbahnactien und Metalldepots mit dem ausschließenden Privilegium für ganz Frankreich, wogegen sie auch der Regierung auf ihre Schatzscheine Vorschüsse leistet.

Die österreichische Nationalbank ist bei ihrer Gründung im Wesentlichen mit den Privilegien der französischen Bank ausgestattet gewesen, und betreibt die gleichen Geschäfte. Die bei Gelegenheit der letzten Verlängerung des Bankprivilegiums vereinbarten neuen Statuten legen derselben jedoch die Verpflichtung auf, den 200 Millionen Gulden übersteigenden Mehrbetrag der Notencirculation mit dem vollen Metallbetrage bedeckt zu halten, worunter jedoch die der Regierung für die Verleihung des Privilegiums vorgestreckte Summe von 80 Millionen Gulden nicht begriffen ist.

Die russische Reichsbank ist Staatsanstalt und zerfällt in eine Leih-Hypothekenbank und in die Commercialbank, welche Wechsel discontirt, Vorschüsse gibt ꝛc. und auf diesem Wege ihre Scheine in Umlauf setzt.

Die heutige preußische Bank kann unbeschränkt im Disconto- und Leihgeschäfte Noten ausgeben, jedoch muß der Drittelbetrag der Notenmenge baar oder in Silberbarren gedeckt sein. Die Bank des Berliner Cassenvereins muß ein Drittel ihrer Notenmenge in Münzmetall und ein zweites Drittel ebenfalls in Metall oder mit discontirten Wechseln gedeckt halten.

Die belgische Nationalbank discontirt hauptsächlich nur Wechsel und besorgt die Kassengeschäfte des Staates, auf welche sie ihre Noten ausgibt.

§. 5.

Die modernen Zettelbanken sind vermöge dieser ihrer Organisation ebenso viele Gefahren für den natürlich fortschreitenden Entwicklungsgang von Production und Güteraustausch in der Gesellschaft, und wenn die Gegenwart auf diese ihr eigenthümliche Art der Ausbildung des Papiergeldes nach Law's Idee stolz sein will, so müssen wir uns doch bedeuken, in derselben unbedingt einen wahren Fortschritt zu erkennen.

Denn diese über das Maß der in der Gesellschaft vorhandenen reellen Umlaufsmittel hinausgehende Vermehrung des Geldes führt, da letzteres für die Vermittlung des Güteraustausches nicht in demselben Maße sofort Verwendung finden kann, nothwendig zu einem künstlichen

Aufschwunge, insbesondere der Gewerbe- und Fabrikproduction, indem das angebotene Geld mit Hilfe des Credits in derselben als Geld-Kapital verwendet und festgelegt wird. Dieser Aufschwung der productiven Thätigkeit hat dann auch einen künstlich erhöhten Arbeitslohn zur Folge, dem bald eine allgemeine Steigerung der Preise aller nothwendigen Lebensgüter folgen wird, von welcher sofort ein großer Theil der Gesellschaftsmitglieder, nämlich jene, welche von fixen Renten, Besoldungen u. dgl. leben müssen, empfindlich betroffen wird. Nun kommt aber dazu, daß dieser künstlich herbeigeführte Zustand sich auf die Dauer nicht halten kann, indem das Bankinstitut aus irgend einer Veranlassung, welche ebenso oft in dem Ueberschreiten der Gränze, bis zu welcher die Notenemission hätte nur fortgesetzt werden sollen, als in anderen außerhalb der Bank liegenden Einflüssen allgemeiner politischer oder socialer Natur liegen kann, früher oder später stets genöthigt wird, die ausgegebenen Noten wieder einzuziehen. In diesem Falle nun stürzt auch das künstlich angelegte Kapital, welches keinen anderen Boden hatte, als die künstlich vermehrte Notenausgabe und den persönlichen Credit, zusammen, und mit ihm alle auf diese künstliche Basis gestellte productive Thätigkeit; Gewerbe und Fabriken machen Bankerott, denn sie sind nicht im Stande, das ihnen entzogene Kapital anderweitig zu ersetzen, und ihre im Creditwege eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; auf die gesteigerte Nachfrage nach Arbeit folgt die plötzliche Entlassung einer großen Anzahl Arbeiter, welche auf die übrigen Beschäftigungszweige drängen, und den allgemeinen Rückgang des bisher behaupteten Arbeitslohnes, das Elend der meisten Arbeiterclassen zur Folge haben. In diesem allgemeinen Zusammensturze geht auch alles vorübergehend in der früheren Zeit des künstlichen Aufschwunges Erworbene wieder mit verloren, und das Ende solcher Bankotenwirthschaft ist daher, daß nach und nach alle Gesellschaftsclassen den empfindlichsten Schaden erlitten haben, Alles in seinem Entwicklungsgange gestört, und statt auf fester Basis langsam vorwärts gekommen zu sein, weit zurückgeschleudert wurde. Doch Jemand hat dabei bleibenden Nutzen und Gewinn gehabt, und dieß sind die Bankactionäre, die Instituts-Directoren und Verwaltungsräthe, vorausgesetzt, daß das Institut selbst nicht ebenfalls Bankerott machen mußte, welcher übrigens durch die nicht selten abgenöthigte Intervention der Regierung ebenfalls unschädlich für die Banktheilhaber vorübergehen kann. Diesen bleibt der aus der früheren übermäßigen Notenemission gezogene Geschäftsgewinn, mit dem sie sich auf Kosten aller übrigen Gesellschaftsmitglieder bereichert haben.

Daß solche Zustände nicht bloß aus Unverstand und in Folge unglücklicher Zufälligkeiten herbeigeführt wurden, sondern daß dabei auch

mit vollem Bewußtsein von Seite der Bankinstitute vorgegangen, die Notenemission künstlich hinaufgeschraubt wurde, um dieselbe nach erreichtem Gewinne zu einem für die Bank ungefährlich scheinenden Momente wieder einzuziehen, oder auch Bankerott zu machen, dafür fehlt es in der Geschichte des modernen Bankwesens in Europa und Amerika nicht an Beweisen. Wenn es daher nicht geläugnet werden kann, daß von Banken in richtiger Weise ausgegebenes Papiergeld als Ersatz des vorhandenen Metalles dem Güteraustausche in Handel und Verkehr von wesentlichem Nutzen, und daher dem Fortschritte dienlich sei, so ist es auch ebenso gewiß, daß durch die naheliegenden Ausartungen, in welche die modernen Bankinstitute, als auf Capitalsgewinn berechnete Unternehmungen einzelner Geldbesitzer, verfallen, alle Gesellschaftclassen in der Sicherheit des Besitzes und ihrer Wohlfahrt fortwährend aufs gröbste bedroht und der Gefahr empfindlicher Verluste ausgesetzt sind.

§. 6.

Die vorgeschriebenen Gefahren erhöhen sich dann, wenn das Recht der Notenemission in der Gesellschaft als Monopol bei einem einzigen Bankinstitute steht. Eine solche monopolistische Centralisation des gesammten Geldwesens in einer Gesellschaft auf Einem Punkte und in Einer Hand geschieht in denjenigen Staaten, wo die Bevormundung aller Thätigkeit des Volkes überhaupt zum Regierungsprincipe gehört, und jede freie, selbstbewußte Regung der Gesellschaftsmitglieder nach was immer für einer Richtung hin, als staatsgefährlich betrachtet wird. In einem solchen Staate ist nichts consequenter, als daß auch die Gebahrung der Bankinstitute, bei der Wichtigkeit, mit welcher dieselben ins Leben und Treiben des Volkes eingreifen, nicht bloß der Regierungscontrole unterworfen wird, sondern es erscheint nöthig, gleich das ganze Bankwesen und insbesondere die Notenemission am Sitze der Regierung zu centralisiren und zum Gegenstande eines Monopoles zu machen, welches entweder von der Regierung selbst, oder durch dritte privilegirte Capitalisten ausgeübt wird.

In solchen Staaten, welche schlecht und den Volksinteressen entgegen regiert werden, fehlt es den Regierungen aber auch in der Regel stets an Geld für ihre Bedürfnisse, welche ebenfalls unnatürlicher Art und Höhe sind, und es liegt dann nahe, daß das Bankinstitut dazu benützt wird, um diesen Geldverlegenheiten abzuhelfen. Am einfachsten wäre es bei solchen Verhältnißen, das Bankwesen als förmliches Regierungsgeschäft zu betreiben, und es geschah solches auch im 18. Jahrhundert ziemlich allgemein in Europa. Allein es wurde doch auch bald die Erfahrung gemacht, daß das Vertrauen sich nicht befehlen, oder wenn anfangs be-

fohlen, so doch nicht behaupten lasse, und am wenigsten für die Papiergeldwirthschaft der Regierung, welche daher auch nirgends gedeihen konnte.

Dagegen entstanden die mit dem Rechte der Notenemission privilegirten Privatbanken in der Hauptstadt des Staates, wohin alle Fäden des Geldwesens der Gesellschaft zusammen laufen sollten. Es ist klar, daß es der Regierung, welche das Privilegium ertheilt, ein Leichtes bleibt, sich den ihr nöthig scheinenden Einfluß auf die Geschäftsgebahrung des Bankinstitutes zum gewünschten Zwecke zu behaupten, auf die Wahl der Directoren und Beamten, des Vorstandes der Gesellschaft bestimmend einzuwirken, wenn sie diese Leitung nicht gar selbst geradezu ernennt, — und als Bedingung oder Entgeld für das ertheilte Privilegium die Benützung der Notenemission für eventuelle eigene Geldverlegenheiten sich vorzubehalten und in Anspruch zu nehmen. In neuester Zeit wird das Privilegium der Zettelbank da und dort sogar förmlich um den Preis der Ueberlassung einer bestimmten Summe ganz unbedeckter Noten für Rechnung der Regierung verkauft, und die öffentliche Meinung wird dahin bearbeitet, darin einen Fortschritt für das Geldwesen der Gesellschaft sehen zu sollen, als ob der dem Volkswohlstande durch die Emission unbedeckten Papiergeldes drohende Schade dadurch aufgewogen werden könnte, daß die Regierung sich durch eine derartige Manipulation leicht und unverzinsliches Geld verschafft habe, dessen Betrag je größer, nur desto gefährlicher wirksam werden kann.

Das derart privilegirte Institut fragt aber auch wenig nach einer solchen ihm auferlegten Verpflichtung, und ist gerne bereit, dieselbe einzugehen; gelt doch die abverlangte Summe nicht aus eigener Tasche, und bringt das Privilegium, unbedeckte Noten auszugeben, noch immer guten Gewinn. Auch kann das Institut sicher sein, daß es ihm bei aller anscheinenden Strenge, mit welcher die Notenemission im Verhältnisse zum Metallschatze etwa controlirt werden will, an Gelegenheit, insbesondere wenn es das einzige derartige Institut im Lande ist, nicht fehlen wird, auch das dem Bankprivilegium gebrachte Opfer wieder hereinbringen zu können. Da bleibt vor Allem die Regierung selbst, welche immer in Geldnoth ist, und besonders bei außerordentlichen politischen Anlässen gar nicht anders können wird, als zur Bank ihre Zuflucht zu nehmen, und zu begehren, daß ihr gegen Schuldschein oder Bon, oder auf sich selbst gestellte Wechsel, Banknoten übergeben werden, um in der als vorübergehend erklärten Verlegenheit auszuhelfen. Die Versuchung für die Bank, das Begehren der Regierung zu erfüllen, wird stets groß sein, einmal um ihr überhaupt gefällig zu sein und deren Dank zu erhalten, und dann ist das Geschäft auch

materiell gewinnbringend. Denn da der Notenbedarf der Regierung ein bloß vorübergehender sein soll, so kann auch wohl keine Rede davon sein, dagegen den gleichen Betrag Noten auf der andern Seite aus dem Umlaufe zu ziehen, und es wird daher die Notencirculation um den Betrag des Regierungsbedarfes vermehrt. Die Versuchung ist ferner um so größer bei dem Bankinstitute, da bei einem derartigen Geschäfte mit der Regierung für den sicheren Gewinn keine Gefahr zu drohen scheint; denn es steht eben die Regierung hinter der Bank, welche im Falle eines durch solches Creditgeben an sie einreißenden allgemeinen Mißtrauens in die Banknoten und eines nicht zu bewältigenden Zurückströmens der letzteren, die Bank von der Einlösung der Noten im eigenen Interesse dispensiren müßte, bis wieder Ordnung in den Bankschatz gebracht sein würde, das heißt bis die Regierung ihre eigenen Verpflichtungen gegenüber der Bank erfüllt haben wird.

Jede solche privilegirte National-Zettelbank hat eben in der Macht ihres Monopoles auch die Sicherheit, daß sie vor dem förmlichen Bankerotte zu eigenem Schaden durch die Regierung geschützt werden muß, weil die Gefahren für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Verluste an Volksvermögen und Steuerkraft zu große wären, wenn ein plötzlicher Bankbruch das gesammte Geldwesen des Staates umstürzen würde, woran schließlich nur die Regierung selbst durch ihr an die Bank gestelltes Begehren und durch ihre eigene Zahlungsunfähigkeit Veranlassung und Schuld trüge. Allein wenn die privilegirte Zettelbank auch nur vorübergehend für die Regierung einen Mehrbetrag von Noten ausgegeben hätte, und derselbe in Ordnung wieder durch die Regierung zurückbezahlt resp. die Mehrausgabe der Noten von der Bank wieder eingezogen werden würde, so hat dieses, da die Noten doch nur im Inlande zu Einkäufen eines plötzlich vergrößerten Regierungsbedarfes, zur Unterstützung besonderer Regierungsmaßregeln u. dgl. verwendet wurden, gleich einer anderartigen übergroßen Notenemission für einen künstlichen Aufschwung der productiven Thätigkeit im Staate gewirkt, was gerade durch das ebenso plötzlich wieder eintretende Einziehen der Notenmehrausgabe alle diejenigen üblen Folgen für die ökonomische Wohlfahrt der Gesellschaft nach sich ziehen kann, die wir früher schon beschrieben haben, und welche desto empfindlicher sein werden, je größer die von der Regierung mit Benützung des Bankinstitutes in Umlauf gesetzten außerordentlichen Geldsummen gewesen sind.

Die französische Regierung war die erste und einzige in Europa, welche die Idee aufnahm, selbstständig und zu eigenem Nutzen Bankgeschäfte zu betreiben, zu welchem Ende sie die von Law im Jahre 1717 gegründete Zettelbank im Jahre 1718 in eigene

Rechnung nahm, jedoch damit bereits 1720 in Folge der in die Luft gebauten, heute noch modernen Creditidee zu Grunde ging.

Zwar sind auch später noch Banken als Staatsanstalten gegründet und dotirt worden, wie z. B. die russische Reichsbank, die Berliner, heutige preußische Bank, allein bei denselben handelte es sich nicht um eine eigentliche Speculation, sondern vielmehr um einem vorhandenen wirklichen Geldbedürfnisse abzuhelfen. Dagegen ist die den Privatbanken für die Privilegiumsertheilung gestellte Bedingung der Ueberlassung bestimmter Summen unbedeckter Noten an den Staat bleibend in Gebrauch gekommen. Das Beispiel dafür gab England, dessen Bank die ursprüngliche Darleihensumme wiederholt vergrößern mußte, bis dieselbe auf die Summe von 14,686,800 Pf. St. gestiegen war, von welcher erst neuerer Zeit Abzahlungen in förmlichen Staatsschuldscheinen gemacht wurden.

Die Bank von Frankreich mußte 1857 dem Staate 100 Millionen Frcs. gegen 3 Procent leihen, wogegen ihre Actien aufs Doppelte erhöht werden durften und das Privilegium auf weitere 30 Jahre verlängert wurde.

Die österreichische Nationalbank mußte der Regierung bei Erneuerung ihres Privilegiums und auf die Dauer desselben 80 Millionen Gulden gegen eine Maximal-Verzinsung von 1 Million Gulden leihen.

Wie sehr aber die Versuchung für solche Bankinstitute besteht, den Regierungen aus den vorhandenen Geldmitteln überhaupt hilfreich zu sein, zeigt, daß selbst die ältest begründeten reellen Depositenbanken derselben erlagen und mit den ihnen anvertrauten Geldern, zum Nutzen allerdings nur ihrer Directoren, den Regierungen in ihren Verlegenheiten zu Hilfe kamen. So die Bank von Genua, welche 1746 deßhalb ihre Zahlungen einstellen mußte und in Verfall gerieth, so die Bank von Amsterdam, von der es erst im Jahre 1795 bekannt wurde, daß sie seit langeher 9,247,793 Gulden Vorschuß an die Regierung geleistet hatte, in Folge dessen sie ebenfalls das frühere Vertrauen einbüßte, — ferner die Bank von Venedig, welche schon 1587, also kurz nach ihrer Gründung, ihre Depositen an die Regierung überließ und dieß bis 1797 geheim zu halten wußte, wo solches allgemein bekannt wurde und den Credit aufhören machte.

§. 7.

Wenn das Vertrauen in die Einlösung der Banknote aus was immer für einem Grunde zu schwanken beginnt, und in Folge dessen das Papiergeld an die Bankkassen zurückströmt, um gegen Edelmetall ausgetauscht zu werden, so entsteht schon durch dieses Zurückströmen allein begreiflicher Weise eine große Störung im Güteraustausche und in der Güterproduction. Denn es wird, um diesen Notenaustausch zu vollziehen, das Geld für einige Zeit seiner bisherigen Bestimmung und Verwendung entzogen, es wird ein momentaner Geldmangel eintreten und der bis dahin gewohnte Gang des Geschäftslebens der Gesellschaft dadurch aufs empfindlichste getroffen werden.

Wenn es nun nur eine einzige Bank im Lande gibt, bei welcher sich dieser Notenaustausch vollziehen soll, so muß die dadurch angerichtete Verwirrung und der dem Handel und Verkehr zugehende Verlust um so größer sein, als es längere Zeit braucht, bis das Papiergeld den Weg von überall her im Staatsgebiete bis zum Sitze der Bank durchläuft, und als ebenso der Umwechslungsact selbst desto längere Zeit in Anspruch nimmt, je mehr Noten von einer solchen einzigen privilegirten Bank für den ganzen Bedarf der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Es wird aber außer dieser allgemeinen Störung des Geschäftslebens in Folge des Umstandes, daß der Austausch der Noten in Metallgeld nur

bei einer einzigen Bank geschehen kann, und mit Zeitverlust und Kosten für die Banknotenbesitzer verbunden ist, nothwendig die Erscheinung zu Tage treten, daß diese Noten, theils um sich von ihrem Besitze überhaupt zu befreien, theils wegen der Störung und Kosten der Umwechslung, auch **unter** ihrem Nominalwerthe gegen andere Güter oder Metallgeld weggegeben werden, d. h. es wird eine Differenz im Werthe des Metallgeldes gegen das Papiergeld — das Agio zu Gunsten des ersteren entstehen; zu anderer Zeit kann auch ein Aufgeld für Banknoten gegen Metall zugestanden worden sein, wenn der Werth an Zeit und Kostenersparung in Rechnung gestellt wird, welche dem Geschäftsmanne durch den Gebrauch des Papiergeldes anstatt Metallgeld zugeht.

Das Papiergeldagio entsteht also in Zeiten des Mißtrauens in die Bankgebahrung und in Folge des Umstandes, daß nur eine einzige privilegirte Zettelbank im Staate besteht, selbst dann, wenn die Einlösung der Noten wirklich in Ordnung von Statten ginge, und es wird natürlich um so höher gehen, je mehr das Mißtrauen anwächst und je längere Zeit es braucht, bis sich dasselbe wieder legt, was allerdings in Folge des Umstandes, daß die Bank ihren Verpflichtungen anstandslos nachkommt, oder in Folge der Besserung in den übrigen dem eingetretenen Mißtrauen zu Grunde gelegenen Ursachen, auch der Fall sein könnte. Es ist aber auch klar, daß je mehr die Staatsregierung mit dem Bankinstitute in Geldverbindung steht, von demselben Noten für sich in Anspruch genommen hat, oder wenigstens die Meinung besteht, daß solches der Fall sei, desto größer und tiefgehender das Mißtrauen gegen die Einlösung der Banknoten in solcher Zeit, desto höher also auch das Agio anwachsen muß, und daß sich dieses Mißtrauen bei jeder Schwankung des öffentlichen Credites, bei jeder äußeren oder inneren politischen Gefahr der Regierung einstellen wird. Denn die Möglichkeit der Noteneinlösung überhaupt liegt dann nur in der Möglichkeit, daß die Regierung rechtzeitig ihren Verpflichtungen an die Bank nachkommen werde, und dieß ist gerade um so mehr zu bezweifeln, je unsicherer die politische Lage im Allgemeinen ist.

Das Papiergeldagio wirkt gleich einer Münzverschlechterung auf den Güteraustausch und die Güterproduction im Lande, und desto schädlicher, je unsicherer der eigentliche Werth des umlaufenden Geldes bleibt, indem bei dessen fortwährendem Schwanken Jedermann trachten wird, so viel wie möglich sich den Gefahren eines solchen Geldbesitzes zu entziehen, daher auch die Güterproduction und den Güteraustausch zu beschränken, in soweit ihm dadurch nur derlei unsicheres Geld einkommen würde. Auch die Preise aller Güter werden

aufschlagen, denn Jedermann befürchtet für seine Waare noch zu wenig Gegenwerth in dem unsicheren Papiergeld erhalten zu haben. Dieser Zustand der allgemeinen Verwirrung müßte aber doch wieder bald vorübergehen, von so schlimmen momentanen Wirkungen er auch nothwendig für die Gesellschaft ist, *wenn die Bank nicht mehr Noten ausgegeben hätte, als sie durch Metallgeld bei sich selbst gedeckt hat*, und wenn die sonstigen Effecten, auf welche hin ihre Noten im Umlauf waren, innerhalb jener Zeit realisirt worden wären, für welche dieselben ausgegeben wurden. Allein weder das Eine noch das Andere ist bei der Organisation der modernen Banken und insbesondere nicht bei den privilegirten Zettelbanken der Fall, und so bleibt diesen Bankinstituten wohl in der Regel, sowie der Andrang zu den Cassen mit dem Begehren der Notenumwechslung anhaltend bleibt und sich keine Beschwichtigung erwarten läßt, nichts Anderes zu thun übrig, als die Unmöglichkeit der sofortigen Noteneinlösung auszusprechen, d. h. den Bankerott zu erklären.

§. 8.

Die Folgen eines solchen Bankerottes des einzigen Bankinstitutes sind aber zunächst die Entwerthung alles circulirenden oder festliegenden Papiergeldes, die Vernichtung zahlloser Existenzen in jeder größeren Gesellschaft, die gänzliche Stockung alles Güteraustausches, die gefährlichste Bedrohung der bestehenden socialen und politischen Ordnung. Dagegen nun muß die Regierung Mittel ergreifen, um so mehr, als sie selbst in Folge ihres Steuer- und Schuldenwesens und der engen Verbindung, in welcher sie zum wirthschaftlichen Leben des Volkes steht, im Besitze großer Summen solcher Banknoten ist, *und es gibt in solcher dringlichen Lage wohl kein anderes Mittel der Hilfe als den Zwangscurs*, d. h. die Gesellschaftsmitglieder zu zwingen, die ausgegebenen Noten zu ihrem Nominalwerthe überall in Handel und Verkehr anzunehmen, gerade so, als wenn dieselben eingelöst werden würden und könnten, das Bankinstitut selbst aber durch ein Gesetz von der Einlösungsverbindlichkeit bis auf Weiteres zu entheben, demselben die beliebige Einlösung der Noten mittelst Metallgeld sogar zu verbieten, um die Verwirrung vor gänzlicher Ordnung des eingerissenen Mißverhältnisses nicht unerlich wach zu rufen.

Da also der Zwangscurs eine nothwendige Folge des Bestandes einer einzigen privilegirten Zettelbank in der Gesellschaft ist, wenn das Mißtrauen in die Einlösbarkeit der Banknoten einreißt, und da dieses Mißtrauen durch die fast unausweichliche Verbindung eines solchen Bankinstitutes mit den Regierungsfinanzen und den Regierungszuständen früher oder später auch unter ganz normalen Verhältnissen eintreten wird, so kann man wohl sagen, daß jede Gesellschaft, welche ihr Papiergeldwesen auf diese Weise mittelst eines einzigen Bankinstitutes organisirt, früher oder später auch mit dem Zwangscurs für ihr Papiergeld wird Bekanntschaft machen müssen. *Durch solchen Zwangscurs wird aber das vorbeschriebene Uebel des Agio nicht überwunden*, denn wenn auch für die Angehörigen des Staates befohlen werden kann, im gegenseitigen Geschäftsverkehre das bestehende Papiergeld nach dem Nominalwerthe *überhaupt* anzunehmen und zu berechnen, so läßt sich doch nicht befehlen, *wie viel* von solchem Papier für ein anderes Gut, insbesondere auch nicht wie viel für das Metallgeld selbst gegeben und genommen werden will, und für den ganzen Handel mit dem Ausland ist der Zwangscurs überhaupt ohnmächtig. *Im Gegentheile wird das Agio durch den Zwangscurs in Permanenz erklärt*, denn so lange die Bank außer Verpflichtung steht, die von ihr ausgegebenen Noten einzulösen, und es von einer Regierungsverordnung abhängt, ob und wann die Einlösungen wieder aufgenommen werden, *hängt der Werth des Papiergeldes lediglich vom Stande der Regierung und von politischen Ereignissen und Zufälligkeiten ab*. Dabei kann sich das Vertrauen auf die Wiederaufnahme der Einlösung des entwertheten Papiergelds am wenigsten befestigen, denn es bleiben alle Berechnungen über die Zeit und Möglichkeit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen, selbst wenn die Bank dafür schon gerüstet und dotirt wäre, immer wieder in Frage gestellt.

Aus demselben Grunde ist unter der Herrschaft des Zwangscurses das Agio auch *eine ganz unberechenbare, den größten Schwankungen und Sprüngen unterworfene Größe*, lediglich von den politischen Ereignissen im In- und Auslande abhängig, ganz gleichgiltig hinsichtlich der reellen Basis, welche für das Papiergeld durch die anwachsende Metalldeckung in der Bank bestehen würde, ein Object der unsichern Börsenspeculation.

Alle größeren privilegirten Zettelbanken sind in Folge ihrer Verbindung mit den Regierungen bereits in die Lage gekommen, ihre Zahlungen einstellen zu müssen, dem das Decretiren des Zwangscurses folgte. So die englische Bank, welche 1797 die Einlösung ihrer Noten einstellen mußte und die Baarzahlung erst 1821 wieder aufnehmen konnte. So die Bank von Frankreich, welche in Folge der nach der Februarrevolution an die Regierung abgegebenen Vorschüsse am 15. März 1848 die Zahlungen unter Decretirung des Zwangscurses einstellte, welcher am 6. August 1850 wieder aufgehoben wurde, obwohl die Bank in der Zwischenzeit freiwillig Noten einlöste und in Folge dessen das Agio sich auch nicht bedeutend entwickelt hatte.

Die Wiener Stadtbank mußte 1797 die Noteneinlösung einstellen, der Zwangscurs der Bankozettel wurde decretirt, und dieselben dann von Staatswegen bis 1811 so viel vermehrt, daß ihr Curs bereits 1300 erreichte. Dann folgte der Staatsbankerott und die Ausgabe von Einlösungsscheinen als Staatspapiergeld, deren Curs ebenfalls bald bis auf 400 ging. Die hierauf errichtete Nationalbank mußte 1848 ihre Zahlungen einstellen und der Zwangscurs der Noten dauert unter mancherlei Zwischenfällen noch bis heute fort.

Die Bank in St. Petersburg mußte 1839 zum Mittel greifen, für ihre entwerthete Papierrubel einen Curs von 350 für 100 Silber zu fixiren und dieselben nach und nach einzulösen.

Die société générale, sowie die belgische Bank in Brüssel mußten im März 1848 ihre Zahlungen einstellen, nachdem sie der Regierung als Vorschußkassen gedient hatten, worauf die Noten Zwangscurs erhielten und die jetzige belgische Bank als Zettelbank an der Stelle der ersteren errichtet wurde.

In welchen Sprüngen sich das Notenagio bewegen kann und wie dasselbe beim Bestande eines Zwangscurses vom Verhältnisse zwischen der Größe des Baarschatzes und der circulirenden Notenmenge ganz unabhängig wird und nur den politischen Zuständen des Staates folgt, macht nachfolgende Tabelle über den Agiostand der österreichischen Banknoten anschaulich. Es betrug daselbst:

		die Banknotenmenge	der Baarschatz	das Agio
am 31. December	1854	383,491,000 fl.	45,207,083 fl.	29
—	1855	377,880,275 „	49,410,555 „	2
—	1856	380,181,085 „	87,240,610 „	9
—	1857	383,480,789 „	98,043,021 „	7
—	1858	388,523,474 „	103,506,317 „	1
—	1859	466,758,923 „	80,187,756 „	24
—	1860	474,861,562 „	89,167,926 „	44
—	1861	468,874,423 „	100,355,045 „	40
—	1862	426,877,276 „	105,424,808 „	14
—	1863	396,655,626 „	111,277,236 „	18
—	1864	375,828,020 „	117,363,718 „	14
—	1865	351,100,755 „	129,740,373 „	4
und am 30. Juni	1867	215,756,140 „	148,409,825 „	23

Würde man diese letztere bei einer mehr als Zweidrittelbedeckung der Noten stehende Agiohöhe durch den Umstand erklären wollen, daß zur selben Zeit außer den Banknoten auch noch 285,315,640 Gulden Staatsnoten circulirten, welche gar keine Metalldeckung hinter sich hatten, so bleibt die Thatsache, daß Banknoten mit Zweidritteldeckung und Staatsnoten ohne alle Deckung mit der gleichen auf- und niederschwankenden Agiohöhe in Oesterreich circuliren, nur ein schlagender Beweis mehr für unsere Behauptung, daß unter der Herrschaft des Zwangscurses das Agio eine von der Deckung des Papiergeldes unabhängige und unberechenbare Größe bleibt.

§. 9.

Setzen wir nun in der Gesellschaft an die Stelle der einzigen privilegirten Zettelbank, welche mit ihren Noten der Erleichterung des Güteraustausches dienen soll, in Wirklichkeit aber durch ihre Organisation zur Ausbeutung des allgemeinen Geldbedürfnisses im Interesse Weniger zu Unordnung und Ruin, zu Agio und Zwangscurs führt, — *das Recht des freien Bankwesens*, so kommen wir zu nachstehenden Consequenzen.

Wenn sich überhaupt im Lande je nach den Bedürfnissen der Gesellschaftsmitglieder Banken frei bilden können, so wird vor Allem eine Menge Geldes, welches im Hause festgehalten werden muß, um dem vorausgesehenen Bedarfe genügen zu können, vorübergehend in die benachbarte Bank eingelegt *und für die Zwecke des Güteraustausches, sowie zu eigenem Gewinn nutzbar gemacht werden können*, während dies dort nicht geschehen wird, und auch nicht geschehen kann, wo man sein momentan disponibles Geld in ein weit entferntes Bankinstitut senden müßte. Das Geld wird aber auch

mehr localisirt bleiben und dort Nutzen bringen, wo es sich angesammelt hat, statt daß bei einer Centralisation des Geldwesens auf einem Punkte der Gesellschaft mittelst nur Einer Bank oder weniger privilegirter Institute, das Geld aus dem Kleinverkehre gezogen wird, welcher daran Mangel leidet, während anderwärts ein künstlich gemachter und falsch beurtheilter Ueberfluß daran herrscht, wo es zu allerlei Speculationen verwendet, seiner eigentlichen Bestimmung entzogen, und in den Händen weniger privilegirter Geldleute *zum Mittel wird, sich mit Hilfe des fremden Geldes zu bereichern*.

Die über das Land zerstreuten, frei aus den Geldmitteln und Bedürfnissen einer bestimmten Gegend entstandenen Banken werden auf Grund ihrer kleineren Fonds *auch weniger Papiergeld ausgeben können*; der Kreis der Circulation desselben wird ebenfalls ein engerer, localer sein, dadurch wird aber auch im Falle eines gegen die Gebahrung der Bank eintretenden Mißtrauens die Störung, welche durch das Zurückströmen des von der Bank emittirten Papiergeldes für Handel und Verkehr hervorgerufen wird, eine viel weniger intensive und gleichfalls nur locale sein. Es wird sich in solchem Falle die Rücklösung aber auch viel schneller vollziehen, *so daß das Agio gar keine Zeit hat, sich ordentlich zu entwickeln*; denn entweder wird das Papiergeld in kurzer Zeit eingelöst sein, oder die Bank ist, im Falle sie mehr Noten ausgegeben hätte, als bei ihr Deckung in Metall oder sofort realisirbaren Werthen wäre, förmlich bankerott, und das von ihr creirte Papiergeld wird des Weiteren gar nicht mehr angenommen werden.

Aber auch das Verhältniß des Papiergeldwesens zur Regierung, d. h. die Abhängigkeit desselben von letzterer, wird ein ganz Anderes. Bei dem Mangel einer Zettelbank, deren Noten im ganzen Lande als einzig privilegirt circuliren, befindet sich die Regierung gar nicht in der Lage, oder es wäre wenigstens äußerst schwierig und complicirt, zum Papiergeld der kleinen Banken als Aushilfsmittel für die eigenen momentanen Verlegenheiten zu greifen. Dadurch entfällt aber die größte unter den Gefahren, welchen der Gebrauch des Papiergeldes durch Vermittlung von Bankinstituten unterliegt. Es entfällt die Ausgabe von Noten für Rechnung der Regierung und dadurch die von der letzteren den Bankinstituten gewährte Sicherstellung gegen den eigentlichen Bankerott, d. h. vollständigen Verlust des Bankkapitales in Folge unreeller Geschäftsgebahrung, — es entfällt auch der Zwangscurs für das Papiergeld und das in Permanenz erklärte Agio, kurz alle die schlechten Folgen einer Papiergeldwirthschaft, welche wir insbesondere in Oesterreich vor unseren Augen sich entfalten und an dem Ruine dieses Staates als nicht der geringste Hebel mitarbeiten sehen.

Ein in seinem Geschäftsumfange begrenztes Bankinstitut, welches dabei lediglich auf das Vertrauen seiner Theilhaber angewiesen ist, ohne einen Hinterhalt bei der Regierung zu besitzen, ist auch nothwendig zur größten Vorsicht und zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit seiner Gebahrung veranlaßt, weil nur dadurch das allgemeine Vertrauen in das von ihr ausgegebene Papiergeld, und dadurch die Bank selbst in ihrer Existenz erhalten werden kann.

Auf diesem Wege corrigirt sich auch am Besten der Schwindel im Bankwesen, welcher als im Gefolge der Bankfreiheit einhergehend befürchtet wird, wofür als abschreckendes Beispiel gewöhnlich Nordamerika und das schottische Bankwesen angeführt werden, wo die Bankfreiheit dahin ausgedehnt und verstanden wurde, daß den Banken das Recht zugestanden oder beliebig offen bleibt, Noten auch ganz ohne eigene Deckung auszugeben. Allein es ist gewiß, daß trotz der vielen Bankbrüche, welche in den Ländern der Bankfreiheit vorgefallen sind, und noch vorfallen, die durch dieselben der Gesellschaft zugegangenen Verluste aller Art weit geringere sind, als was z. B. Oesterreich oder Rußland unter den Folgen ihrer Bankmonopole zu erleiden hatten, und täglich erleiden, abgesehen von der falschen Richtung und gänzlichen Demoralisation aller Handels-, Verkehrs- und Productionsthätigkeit, sowie der Regierungswirthschaft überhaupt, in welche diese Staaten durch das fortwährend Schwankende und Abhängige ihres Geldwesens getrieben werden. Auch verstehen wir unter Bankfreiheit nicht das Recht, nach moderner Organisation des Bankwesens gänzlich unbedeckte, bloß auf das Vertrauen der nicht begehrten Einlösung basirte Noten auszugeben. Dieß ist nicht Bankfreiheit, sondern Bankschwindel, und wenn der Bankerott wohl natürlich im Gefolge des letzteren geht, so ist er darum nicht nothwendig auch mit der wahren Bankfreiheit verbunden.

Man meint auch, das System des freien Bankwesens mit dem verschiedenartigen, von vielerlei Banken ausgegebenen Papiergeld müsse zu Unordnung im Geldwesen überhaupt und zur Beschwerung des auswärtigen Handels insbesondere führen, für dessen Bedürfnisse gerade ein allgemein giltiges einziges Tauschmittel eine Nothwendigkeit sei. Allein fürs Erste besteht das eigentliche Tauschmittel, nämlich das Metallgeld, und es ist der Gebrauch desselben auch im Falle des centralisirten Papiergeldwesens und einer einzigen in der Gesellschaft autorisirten Banknotenart unabweislich; weiter aber bleiben auch dem auswärtigen Handel alle jene Mittel zur Benützung offen, durch welche sich die Verwendung des Metallgeldes durch Gebrauch von Anweisungen, Wechsel, Giro u. dgl. überall hin ersetzen läßt, was desto mehr geschehen wird

je unabhängiger sich das Geldwesen der Gesellschaft von dem Stande einer einzig privilegirten Banknotenart behaupten kann.

Die Aufrichtung eines einzigen zur Notenausgabe privilegirten Bankinstitutes liegt allerdings im Interesse des Geldcapitals und einer verschwenderischen Regierung, von denen das Erstere für sich besonderen Gewinn auf Kosten der productiven Thätigkeit, und die Letztere Hilfe für ihre Geldverlegenheiten ebenfalls auf Kosten des Allgemeinen erwartet. Allein darin liegt nicht der Zweck und die Begründung des Papiergeldes, welches nur als Ersatzmittel für das wirklich vorhandene Metallgeld Berechtigung hat, und die Interessen des Geldcapitales und der Regierung sind in der modernen Gesellschaft nicht auch die Interessen von Production, Handel und Verkehr.

§. 10.

Es bleibt noch die Frage zur Erörterung übrig, ob die Gesellschaft als solche selbst Papiergeld ausgeben kann und soll, welches ohne Metalldeckung und **ohne Verbindlichkeit zur Annahme** in Circulation zu bleiben bestimmt wäre. In der That scheint es, daß durch ein solches Staatspapiergeld, zu dessen Annahme Niemand verbindlich ist, auch Niemand beschädiget werden kann, daß sich insbesondere auch kein Agio bei demselben entwickeln könne, da selbes hauptsächlich im Wege der Steuerzahlung an die Regierung zurückströmen würde, von welcher der Versuch, das zurückerhaltene Papiergeld neuerlich in Umlauf zu setzen, immer wieder neu gemacht werden müßte. Darnach wäre die Ausgabe von Staatspapiergeld bis zu einer Summe, welche dem Betrage der jährlichen Steuereinhebung, getheilt durch die Umlaufsgeschwindigkeit, in welcher sich die Steuereinnahmen zu den Regierungsausgaben befinden, gleichkommt, möglich und erlaubt, und es fehlt auch nicht an Beispielen einer vollständig unschädlichen Circulation solcher zur Steuerzahlung ausgegebenen Staatsnoten in verschiedenen Staaten Europas. Es ließe sich sogar nachweisen, daß die Circulation von Staatsnoten in einem nach solchem Prineipe beschränkten Betrage, der Production und dem Güteraustausche so weit unter die Arme greifen würde, als dadurch jene Menge Geldes ersetzt wird, welche dem Geschäftsleben durch die laufenden Steuerzahlungen entzogen bleibt. Ebenso ist es gewiß, daß eine Gesellschaft im Beginne ihrer ökonomischen Entwicklung, oder in einer Periode besonders raschen Aufschwunges, wirklichen Geldmangel hat, nachdem sich dasselbe erst nach und nach aus den Ueberschüssen der Production ansammeln und als erübrigtes Capital für die Vermittlung des Güteraustausches ausscheiden kann.

Wenn sich nun in einem solchen Zustande die Gesellschaft die ihr fehlenden Umlaufsmittel durch Ausgabe von Papiergeld beschaffen würde,

dessen Einlösung auf die spätere Zeit der Steigerung des allgemeinen Wohlstandes verwiesen und derart durchgeführt würde, daß die Steuern im Verhältnisse ihrer successive eintretenden Steigerung mittelst solcher Antieipatationsscheine eingezahlt werden können, so ist dieß gewiß besser, als das Einströmen fremden Geldes zum Ausgleiche des Bedarfes besonders zu begünstigen, welches nicht umsonst und nur in wucherischer Absicht kommt.

Allein die Basis, auf welcher die Unschädlichkeit des Staatspapiergeldes beruht, ist das richtige Maß und die geringe Menge, in welcher es ausgegeben werden darf, und außerdem bleibt vorausgesetzt, eine vollständig geordnete und rechtliche Finanzwirthschaft, sowie das gleichbleibende Vertrauen in die Sicherheit aller politischen Verhältnisse des Staates. Werden mehr Staatsnoten ausgegeben, als durch den Bedarf an Steuergeld gerechtfertiget ist, und häufen sich in Folge dessen die Noten im Privatverkehre, dann muß Mißtrauen wegen der Einlösung entstehen, weil dafür doch keine anderen Mittel, als welche die Steuer der Regierung an die Hand gibt, vorhanden sind. Dieses Mißtrauen wird, selbst im Falle die Einlösung der rückströmenden Noten in Ordnung vor sich ginge, doch ein Agio derselben erzeugen: es wird aber auch den Uebelstand mit sich bringen, daß für Production und Güteraustausch Geldklemme entsteht, und zwar in jenem Betrage, um welchen die bis jetzt bestandenen Circulationsmittel durch den Bedarf für die Steuerzahlungen vermindert werden.

Bei der Leichtigkeit aber und bei der Größe der Versuchung, welche für jede Regierung besteht, sich durch eine Mehrausgabe von Staatsnoten Geld zu verschaffen, ist das beständige Mißtrauen in die Menge der circulirenden Noten schon bei normalen Verhältnissen des Staates fast nothwendig vorhanden, und keine Art der eingeführten Controle wird gegen dieses natürliche Mißtrauen aufkommen, daß in momentanen Geldverlegenheiten, die unter allen Verhältnissen eintreten können, zum Auskunftsmittel der Vermehrung der Staatsnoten in der Hoffnung baldiger Wiedereinlösung gegriffen wird, wo Staatsnoten schon überhaupt bestehen. Bei Gefahren nach Außen oder im Innern aber, in welche der Staat geräth, zu deren Bewältigung größere Auslagen nöthig werden können, wird das Mißtrauen in die circulirenden Staatsnoten unausbleiblich. In solchen Momenten ist der Staat dann auch wirklich nicht in der Lage, seine Noten einzulösen, denn er kann den Ausfall seiner Einnahmen nicht ertragen, welcher für die Regierung dadurch entstehen würde, daß die rückströmenden Staatsnoten nicht wieder ausgegeben werden könnten, und der Zwangscurs für dieselben ist die nothwendige Folge. Mit dem Zwangscurse

ist aber auch das Agio und alle üblen Folgen desselben auf das gesammte Geldwesen unzertrennlich.

Wenn wir daher zugeben müssen, daß die Circulation von Staatspapiergeld überhaupt unschädlich, unter Umständen vielleicht sogar geboten sein kann, und wenn wir insbesondere auch der Ansicht nicht beistimmen können, daß jede Staatsnoten- oder Papiergeldausgabe überhaupt das Metallgeld nothwendig aus dem Umlaufe dränge — Beweis dessen, die Geldzustände des deutschen Zollvereins ꝛc. — so bleibt die Ausgabe von Staatsnoten doch immer eine große Gefahr für die ungestörte ökonomische Entwicklung der Gesellschaft und für die Wohlfahrt der einzelnen Besitzer solcher Noten in bestimmten Momenten des außer allem eigenen Einflusse auftretenden allgemeinen Mißtrauens, und es erscheint daher für jeden ökonomisch entwickelten Staat besser, sich der Ausgabe von Staatsnoten principiell zu enthalten. Wenn dieselbe überhaupt nur in kleinerem Betrage und nur durch eine finanziell und politisch vollkommen geordnete Regierung erlaubt ist, so sind dieß Verhältnisse, unter welchen solche Steuerantieipationen, — und die Ausgabe von derartigen Staatsnoten wäre im Grunde nichts Anderes — auch leicht entbehrt werden würden. Der allfällige Gewinn aber, welcher der Regierung in Folge der Unverzinslichkeit ihrer Staatsnoten durch die mögliche verzinsliche Capitalsanlage der eingehobenen Steuervorschüsse zugehen könnte, würde weit aufgewogen durch die Gefahren, welche für den Fall geänderter politischer Verhältnisse aus der Circulation von Staatsnoten für die Gesellschaft entstehen.

In Preußen bestehen die Kasseanweisungen als Staatsnoten, deren Annahme im Privatverkehr nach dem Gesetze vom 5 März 1813 ganz der freien Uebereinkunft überlassen bleibt. In der darauffolgenden Kriegsepoche erhielten dieselben jedoch ein Agio von 26, trotzdem ihre Einlösung von der Regierung stets anstandslos erfolgte, und auch im Jahre 1866 stellte sich für die preußischen Kasseanweisungen ein Agio bis zu 5 8 Procent ein, welches sich wohl nur wegen der kurzen Dauer und dem siegreichen Fortgange des Feldzuges nicht höher entwickelte. Auch in den übrigen kleineren deutschen Staaten wurde, insbesondere in Sachsen, schon von früherher, und im Jahre 1849 fast allgemein, Staatspapiergeld ohne Zwangscurs ausgegeben, welches sich wegen des geringen Betrages auf Pari erhielt und nach und nach wieder eingezogen werden konnte.

Neunzehntes Kapitel.

Die Erleichterungsmittel für den Güteraustausch.

§. 1. Der Straßenbau. — Das Mauthwesen ist eine ungerechte Belastung des Verkehres. — Bau und Erhaltung der Hauptstraßen sind öffentliche Angelegenheiten und mittelst der allgemeinen Steuer zu bestreiten.

§. 2. Die Eisenbahnen. — Das natürliche Monopol derselben. — Die Concurrenz, welche sich die Eisenbahnen selbst unter einander machen, ist ungenügend zur Beseitigung des Monopoles.

§. 3. Der Eisenbahnbau aus Gesellschaftsmitteln. — Der moderne Eisenbahnactienschwindel. — Die Zinsengarantie für Eisenbahnactien.

§. 4. Der Eisenbahnbau und der Eisenbahnbetrieb durch privilegirte Actiengesellschaften bleibt im Widerspruche mit den Interessen der Gesellschaft. — Das Heimfallsrecht auf die dem Privatkapitale concessionirten Eisenbahnen.

§. 5. Die vom Geldkapitale auf Speculation erbauten Privateisenbahnen ohne Zinsengarantie rechnen um so mehr auf die Ausbeutung des natürlichen Eisenbahnmonopoles.

§. 6. Die Wasserstraßen und die zur besseren Nutzbarmachung derselben aufgeführten Baulichkeiten. — Die der Schiffahrt auferlegten Gebühren zur Bestreitung solcher Baukosten sind gerechtfertiget. — Die Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten. — Die Vortheile und Nachtheile von besonderen Schiffahrtsgesetzen.

§. 7. Das Postwesen. — Die moderne Organisation desselben. — Aus der Nothwendigkeit eines einheitlichen Systemes im Postwesen wird dessen Monopolisirung durch die Regierungen nicht gerechtfertiget. — Die Gefahr der Verletzung des Briefgeheimnisses ist überwiegend bei der Regierungspost. — Der Abschluß von Postconventionen wird durch den Bestand des Postregales erschwert.

§. 8. Das Telegraphenwesen. — Die schädlichen Folgen des von der Regierung geübten Telegraphenmonopoles rücksichtlich der Benützung dieser Anstalt durch Privatpersonen. — Das Sperren der Telegraphenlinien durch die Regierungen. — Freigebung der Telegraphenunternehmung an den Privatbetrieb.

§. 9. Das Marktwesen, die Marktordnungen und Marktprivilegien. — Die Weltausstellungen für Industrie und Kunst sind werthlos für den Fortschritt in Güterproduction und Güteraustausch.

§. 10. Die Vortheile von einheitlichem Maß, Gewicht und Münze in der Gesellschaft. — Die Feststellung des Urmaßes.

§. 11. Das Bestreben, sich für die Einheit von Maß, Gewicht und Münze mit den Nachbargesellschaften zu verständigen. — Die Annahme eines idealen Einheitsmaßes gefährdet die Controle desselben. — Die Münzconventionen führen in Folge der nothwendigen Controle zum Aufgeben des Münzregales. — Die Bedingungen für eine zweckentsprechende Münzconvention im Allgemeinen.

§. 12. Das Institut der Geldbörse. — Die der Geldbörse zugestandenen besonderen Privilegien im modernen Staate. — Die gemeinschädlichen Wirkungen der Geldbörse. — Die Mittel, den schädlichen Wirkungen der Börse zu begegnen.

§. 1.

Dasjenige, was dem unmittelbaren und mittelbaren Güteraustausche von Natur aus hinderlich im Wege steht, ist die Entfernung zwischen

dem Orte der Production und Consumtion, welche von Seite des Producenten oder Consumenten selbst, oder für deren Rechnung von dem Handelsmanne mit einem bestimmten Aufwande an Zeit und Kosten überwunden werden muß. Alles dasjenige daher, was diese für den Güteraustausch nöthige Zeit abzukürzen und die Kosten des Gütertransportes zu vermindern geeignet ist, wird zur Erleichterung des Güteraustausches dienen, und dadurch mittelbar auf die Förderung der Güterproduction selbst, insbesondere durch Verwohlfeilung der Güter zurückwirken, wie dieß bereits entwickelt wurde.

Zur Verminderung des Zeitaufwandes und der Kosten des Gütertransportes auf dem Festlande der Erde dienen die Kunststraßen und Eisenbahnen.

Die Herstellung von Straßen ist mit besonderen Kosten verbunden, und es entsteht vor Allem die Frage, welche von den Gesellschaftsmitgliedern von Rechtswegen zur Bezahlung dieser Kosten verpflichtet seien? Wenn man den Bau von Kunststraßen nicht principiell als Sache der Gesellschaft selbst anerkennen will, was derselbe im Grunde ist, da jede Verkehrserleichterung fördernd auf die Entwicklung des Güteraustausches und dadurch auf die Vermehrung der Production im Ganzen zurückwirkt, aus welchem Fortschritte jedes Gesellschaftsmitglied directen oder indirecten Nutzen zieht, — so muß man die Straßen unterscheiden in solche, welche vorzugsweise dem auswärtigen Handel, und in solche, welche vorzugsweise dem Binnenhandel und eigentlichen Verkehre dienen; zu den ersteren gehören die sogenannten Reichs- und Poststraßen, zu den letzteren die Bezirksstraßen und Gemeindewege. Es gilt auch ziemlich allgemein als Grundsatz, daß die Erbauung und Erhaltung der ersteren Art von Straßen Sache der Gesammtheit sei und aus den gesellschaftlichen Steuern bestritten werden müsse, während Bau und Erhaltung der Bezirksstraßen und Gemeindewege den Anwohnern derselben überlassen bleiben soll. Es läßt sich aber doch nicht verkennen, daß bei Geltung dieses Principes den Grundsätzen der Gerechtigkeit nur schlecht entsprochen wird, weniger dadurch, daß auf solche Weise der Binnenverkehr doppelt bezahlt, einmal für Erbauung und Erhaltung der seinem unmittelbaren Interesse dienenden Communicationen, und dann durch Besteuerung für die im speciellen Interesse des auswärtigen und Großhandels erbauten Hauptstraßen, sondern vielmehr dadurch, daß dieser letztere zur Förderung und Erhaltung der Seitenstraßen, auf denen ihm seine Nahrung doch eigentlich zuströmt, auf solche Weise gar Nichts beizusteuern hat. Entsprechender scheint das System, durch Errichtung von Mauthen denjenigen, welche die Straßen benützen, auch unmittelbar die Kosten für Bau und Erhal-

ung derselben abzunehmen. Allein auch hierbei ergibt sich eine ungerechte Besteuerung für die Anwohner eines Hauptstraßenzuges, indem dieselben für die Erhaltung einer theuren Kunststraße beitragen müssen, welche sie für ihren Localverkehr gar nicht nöthig haben, und deren Benützung sie doch nicht umgehen können, weil die Straße mitten durch ihre Gemarkungen führt.

Eine andere Frage rücksichtlich des Straßenwesens in der Gesellschaft ist die, wer soll die Straßen bauen, d. h. den Bau anordnen und durchführen? Die Anordnung des Baues der Hauptstraßen, und die Feststellung der Richtung, in welcher dieselben zu führen sind, ferner der Art und Kosten, mit welchen sie gebaut werden sollen, wird allseitig der Regierung resp. der Gesellschaft selbst vorbehalten, und nicht selten wird dieses in Anspruch genommene Recht auch bis auf die dem Localverkehre dienenden Bezirksstraßen ausgedehnt. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß eine derartige Initiative von Seite der Regierung von Nutzen, ja sogar oft nothwendig sein wird, wo es gilt, im Wege stehende engherzige Anschauungen zu überwinden und eine Straßenanlage durchzuführen, welche der allgemeinen Wohlfahrt und mittelbar auch den Localinteressen zu gut kommen soll. Wenn es aber überhaupt nothwendig bleibt, daß die Gesellschaft den Bau der Straßen in ihrer eigenen Obsorge behält, so ist es auch nicht mehr als consequent, wenn der Straßenbau auf Kosten der Gesammtheit ausgeführt wird, und nicht, daß die als dem allgemeinen Interesse förderlich erkannten Straßenbauten den Anwohnern derselben zur Leistung und Durchführung überlassen und aufgetragen werden. Dieser Straßenbau durch die angrenzenden Gemeinden auf Commando der Regierungsorgane ist nicht nur eine arge Beeinträchtigung der freien Arbeitsthätigkeit überhaupt, sondern auch eine unverantwortliche Arbeits- und Materialverschwendung, die schlechteste und theuerste Art, Straßen zu bauen. Dagegen wird und muß es den Gemeinden, welche zwischen den auf öffentliche Kosten erbauten Straßen liegen, überlassen bleiben können, unter sich auch noch besondere, ihrem engsten Localverkehre dienende Wege herzustellen, in welche Angelegenheit sich die Regierung gar nicht einzumengen hat, nachdem das öffentliche Interesse davon nicht berührt wird, weil das Localinteresse vollständig ausreicht, daß derlei Wege, wo wirklich nöthig, auch ausgeführt werden.

Mit der Anerkennung des Principes, daß der Straßenbau eine Angelegenheit sei, welche das Allgemeine betrifft, wird auch die Erhaltung der Straßen zur Pflicht der Gesellschaft, und es entfällt sonach jede Berechtigung zur Einhebung einer Mauthgebühr von den auf diesen Straßenanlagen transportirten Gütern. Die Mauth läßt sich dann nicht mehr unter dem Titel, daß durch dieselbe ein Beitrag zu den Straßenbau- und Erhaltungskosten geliefert werden soll, sondern nur als eine Finanzmaßregel der Regierung, als eine besondere Art von Steuer betrachten und beurtheilen. Man muß aber gestehen, daß die Steuer eine sehr ungerechte ist, weil sich eine Vertheilung derselben nach dem allein richtigen Maßstabe der Straßenabnützung durch den Einzelnen gar nicht herstellen läßt, und insbesondere die Anwohner der Hauptstraßen zu dieser Steuer unverhältnißmäßig am meisten herangezogen werden. Würde aber eine besondere Leistung der Gesellschaftsmitglieder für den Straßenbau als nöthig erkannt werden wollen, so wäre es richtiger, dieselbe von den Handelsleuten als besonderen Steuerzuschlag zu erheben, da hauptsächlich in deren besonderem Interesse die Erbauung jener Hauptstraßen liegt, welche die theuersten sind.

Mit dem Vorstehenden ist jedoch nicht auch gesagt, daß die Gesellschaft den Straßenbau durch ihre eigenen Organe und auf eigene Rechnung selbst durchführen lassen müsse. Im Gegentheile soll die Durchführung solcher Baulichkeiten nach Möglichkeit überall Privaten unter bloßer Controle durch die Regierungsorgane überlassen bleiben. Auch das Privatkapital, wo es sich zur Durchführung solcher Bauten anbietet, wird benützt werden können, allein niemals gegen die Bedingung einer Ueberlassung von Mauthrechten, auch wenn deren Höhe durch die Regierung festgesetzt werden sollte; es steht der Privatmauth Alles dasjenige und in noch höherem Grade entgegen, was von der Ungerechtigkeit des Mauthwesens überhaupt gesagt wurde.

Die Mautheinnahmen betrugen in Oesterreich pro 1864 — das Verwaltungsjahr vom 1. Novbr. 1863 bis dahin 1864 gerechnet — 3,435,626 Gulden, das heißt, die Mauthgebühren sind dort so hoch gegriffen und Straßenbau und Erhaltung von Seite des Staates so mangelhaft, daß sich daraus ein solcher Gelduberschuß ergeben konnte, welcher als Steuer auf den Bewohnern lastet. In dem Bestreben bei dem schlechten Stande der Finanzen die Einnahmen möglichst zu vermehren, ohne doch die Mauthgebühren noch weiter erhöhen zu können, mußte der Straßenbau selbst zurückbleiben, wie solches in Oesterreich auch thatsächlich der Fall ist, wo die Klagen über Mangel und schlechte Erhaltung der Straßen auf der Tagesordnung aller Handelskammern stehen.

In Preußen sind die auf den Straßenbau verwendeten Kosten stets größer als die Einnahmen aus den niedrig gehaltenen Mauthen. In Baden besteht keine Straßenmauth, jedoch gutes Straßenwesen, ebenso wie innerhalb des Gebietes der übrigen süddeutschen Staaten und in der Schweiz. In Frankreich wurde die Straßenmauth 1806 aufgehoben.

§. 2.

Die Eisenbahnen sind in ihrer Anlage nichts als verbesserte Kunststraßen und ein Frachtgeschäft, bei welchem die Dampfkraft statt jener des Zugviehes verwendet wird. Die Eisenbahnen vermitteln den Gütertransport durch die größeren Mengen, welche mit weniger Kosten auf einmal fortgeschafft werden können, nicht bloß wohlfeiler, sondern auch schneller in der Zeit, und bringen dem Güteraustausche

daher doppelten Vortheil, also daß der Bau derselben vom Interesse der Gesellschaft unzweifelhaft geboten ist. Der größte Nutzen, welchen die Eisenbahnen für den Fortschritt der Gesellschaft und die Wohlfahrt des Einzelnen bringen, liegt aber in der Zeitersparniß für den Personenverkehr, und in der Beförderung des mündlichen Ideenaustausches, wodurch das geschäftliche und sociale Leben der Menschen mehr gewinnt, als durch die Beschleunigung und Verwohlfeilung des Gütertransportes. In Folge dieser Vorzüge, welche bei dem durch Eisenbahnen beförderten Personen- und Gütertransporte gegenüber jenem bestehen, der durch die Zugkraft der Thiere auf Kunststraßen vermittelt wird, hört letztere Art des Transportes auch nothwendiger Weise für die von Eisenbahnen durchzogenen Gegenden bald auf, und wenn auch die Straßen selbst neben den letzteren bestehen bleiben, so werden doch die beim Gütertransporte beschäftigten Zugkräfte auf denselben fehlen, indem sich das Fuhrwesen natürlicher Weise aus einer Gegend wegwendet, wo es wenig Beschäftigung und keinen Verdienst für dasselbe gibt. In Folge dessen wird aber auch die Eisenbahn nothwendiger Weise zum alleinigen Frächter für die ganze Gegend, und die Personen, wie alle Güter sind darauf angewiesen, dieselbe zu benützen, wenn überhaupt Platz gewechselt werden soll. Auf diese Art entsteht ein wahrhaftes und natürliches Monopol der Eisenbahnunternehmungen zum Transporte von Personen und Gütern.

Man könnte glauben, daß dieses Monopol noch immer von Vortheil für Jedermann sein müsse gegenüber der früheren Art des Transportes mittelst Zugvieh, indem für den Fall, als die Eisenbahn-Transportkosten jene der letzteren Art erreichen oder wohl gar übersteigen wollten, die Landstraßenfracht sich sofort wieder organisiren und der Eisenbahn Concurrenz machen würde. Allein die Praxis straft in dieser Beziehung die Theorie Lügen. Ist das Fuhrwesen aus einer Eisenbahngegend einmal entfernt, dann ist dasselbe dort auch nicht mehr für den Güter- und Personentransport zu organisiren, so lange die Eisenbahn überhaupt besteht. Und nichts natürlicher als dieß. Denn zur Organisation eines ordentlichen Frachtfuhrwesens braucht es ebensogut, wenn auch in geringerem Betrage, eines Capitalaufwandes von Seite der Frächter, wie für den Bau von Eisenbahnen. Niemand aber wird einen, wenn auch geringen, Capitalbetrag auf ein Unternehmen aufwenden, dessen Bestand doch nur von heute auf morgen ist, da die Eisenbahnen es ja in der Hand haben, das Fuhrwesen durch das Zugeständniß besserer Frachtbedingungen jeden Augenblick wieder todt zu machen. Lassen sich das Zugvieh, die Wagen u. dgl. in solchem Falle auch wieder verkaufen, so ist dieß doch immer mit einem sicheren Verlust an Capital verbunden, und daher wird

dem Monopole der Eisenbahnen durch die Wiederaufnahme des Fuhrwesens niemals eine ernstliche Concurrenz gemacht werden können. Auch zeigt dieß die Erfahrung zur Genüge. Trotz aller Klagen über hohe Tarifsätze, unsicheren und langsamen Transport, Beschädigung der Sendungen, oder plötzliche gänzliche Sistirung des Transportes aus Ursache von Mangel an Betriebsmitteln bei außergewöhnlichem Frachtenandrange u. dgl. hat sich neben den Bahnen nirgends auch nur zeitweilig das Fuhrwesen neu organisirt, sondern die ganze Geschäftswelt und aller Personenverkehr fügt sich ins Unvermeidliche, selbst in die momentan gänzliche Stockung des Verkehrslebens, welche jetzt, bei dem Bestande der Eisenbahnen, zu den gewöhnlichen, früher nur bei außerordentlichen Elementarereignissen eingetretenen Erscheinungen zählen.

Gegen diese monopolistische Einwirkung der Eisenbahnen, welche dem Güteraustausche und daher auch der Güterproduction überhaupt zum empfindlichen Schaden gereicht, kann nicht der Einzelne, sondern nur die Gesellschaft selbst wirksam eingreifen.

Man könnte meinen, daß die Eisenbahnen selbst sich Concurrenz machen werden, wie jede andere Geschäftsunternehmung, wenn man das Eisenbahnwesen sich nur frei entwickeln läßt. Allein dieß ist unrichtig, wenigstens in Bezug auf das Publikum. Der Eisenbahnbau erfordert ein zu großes Capital auch schon für kleinere Strecken, und ist zu sehr an bestimmte Terrainverhältnisse gebunden, als daß sich Eisenbahnen überhaupt gar so leicht überall hin erbauen ließen. Insbesondere aber ist es nicht der Fall, daß Eisenbahnen gebaut werden daraufhin, um einer bereits bestehenden Unternehmung Concurrenz zu machen, d. h. mit einer hauptsächlich auf das Herüberziehen eines Theiles der von dieser gemachten Gewinnste begründeten Rechnung, denn es läge ganz in der Hand der bereits bestehenden Eisenbahnunternehmung, eine solche auf sich gestellte Rechnung durch verbesserte Administration zu einer Fehlrechnung zu machen. Deßhalb, daß mehrere Eisenbahnen nach einer Hauptrichtung hin parallel, oder für kürzere Strecken auch nebeneinander laufen, sind dieselben noch immer nicht Concurrenzbahnen; denn es hat doch jede derselben auch ihre besondere Gegend und ihren besonderen Verkehr, auf welchen die Gewinnstrechnung basirt wird, und die mehreren Bahnen theilen sich nur in das Monopol, und organisiren dasselbe um so sicherer; denn das Interesse, das Publikum nach Möglichkeit auszubeuten und den Gütertransport, der ihnen sicher ist, so gewinnbringend als möglich zu machen, ist allen Eisenbahnunternehmungen gemein, und Nichts ist leichter und Nichts natürlicher, als daß sich die wenigen Monopolisten untereinander darüber auf Eisenbahn-Conferenzen verständigen.

§ 3.

Die Frage ist nun die, auf welche Weise die Gesellschaft eingreifen soll, um dem Monopole der Eisenbahnen wirksam zu begegnen? Nach unserer Meinung läßt sich dies auf keine andere Weise erreichen, als dadurch, daß die Gesellschaft selbst das ganze Eisenbahnwesen, sowohl Bau als Betrieb, in ihrer Hand behält derart, daß die Bahnen aus Staatsmitteln oder mit Hilfe des Staatscredites hergestellt und Privaten im Pachtwege zum Betriebe gegen von der Regierung in Bezug auf Kosten und Art des Transportes festgestellte Verbindlichkeiten überlassen werden.

Gegen den Eisenbahnbau auf Staatskosten wird eingewendet, daß derselbe theurer baue, als der Private, und daß der Staat sich in unnöthige Schulden stürze, während er sich seinen Credit für andere Eventualitäten offen halten solle. Es finde sich zu Eisenbahnbauten stets Privatkapital, da Eisenbahnen gewinnbringende Geschäftsunternehmungen sind, und selbst wenn dem nicht so wäre, so bliebe es besser, das Privatkapital durch besondere, von der Regierung gegebene Prämien dafür anzueifern, als die Baumittel vollständig von der Regierung selbst beizuschaffen.

Allein was die größeren Kosten der Staatsbahnen anbelangt, so ist damit, daß die Gesellschaft die Bahnlinien feststellt und aus Staatsmitteln den Bau bestreitet, durchaus nicht nothwendig verbunden, daß die Regierung den Bau auch selbst und durch ihre eigenen Organe vollführen lassen soll. Es läßt sich recht gut eine Ueberlassung der Bauführung der einzelnen Objecte im Offertwege an die Mindestbegehrenden, bloß unter Aufsicht und Controle durch Regierungsbeamte, organisiren, wobei der Gesellschaft auch die möglichst niedrigen Baukosten zu gut kommen. Was aber die Beschaffung der Geldmittel für den Bau anbelangt, wozu in der Regel, und insbesondere für Hauptbahnen, die laufenden Steuereinnahmen allerdings nicht hinreichen können, sondern im Creditwege anticipirt werden müssen, so sind dieß productive Schulden, welche nicht bloß die Zinsen abwerfen, sondern auch die Amortisation des Capitales durch die erhöhte allgemeine Steuerkraft unter Gewinn für die Wohlfahrt der einzelnen Gesellschaftsmitglieder ermöglichen.

In manchen Staaten wird das Privatkapital durch Privilegien und Zinsengarantie von Seite der Regierungen zum Eisenbahnbau angelockt. In solchen Staaten etablirt sich, gegründet auf die einigen bevorzugten Gründern ertheilten Privilegien und Gewinnsthoffnungen, der Eisenbahnactienschwindel. Die Gründer des Unternehmens, in der Regel selbst keine Kapitalisten, verstehen es nur, durch überschwengliche Darstellung der gebotenen Vortheile das kleine

Kapital zur Zeichnung von Actien anzulocken, während sie selbst sich dabei gewisse, gleich realisirbare Vortheile bezüglich der Einzahlung auf die selbst gezeichneten Actien, und hinsichtlich eines einträglichen Amtes oder Einflusses beim Baue oder künftigen Bahnbetriebe vorbehalten. Ist das Publikum willfährig gewesen, so werden die eigenen Actien von Seite der Gründer sofort mit Gewinn verkauft werden können, und Amt und Einfluß bei der Baunternehmung sind gesichert, das eigene Geschäft ist gelungen, während die eigentlichen Geldgeber des Weiteren für ihr Capital und Einbringung der garantirten Verzinsung besorgt bleiben mögen. Hat die Regierung nun der Baunternehmung ein bestimmtes Zinsenerträgniß vom ausgelegten Geldcapitale garantirt, so hat sie damit vorerst auch das Capital selbst garantirt, d. h. ihre Verbindlichkeit, wenn auch nicht förmlich, übernommen, also die Belastung der Gesellschaft nicht vermieden, sondern nur in erhöhtem Maße vorgenommen; denn der Staat ist Theilhaber an einer Unternehmung geworden, auf deren Betrieb ihm kein entscheidender Einfluß zusteht. Die sich widerstreitenden Interessen einer solchen unnatürlichen Verbindung werden nothwendig zu Streitigkeiten zwischen Regierung und Baunternehmung führen, und diese Streitigkeiten werden nachtheilig auf den Cours der Actien wirken, zu Capitalsverlusten der Actionäre führen, und weil auch die Geschäftsunternehmung selbst unter dem Drucke solcher Streitigkeiten verlieren muß, wird die Regierung ebenfalls bei ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Zinsengarantie in Verluste kommen.

Das natürliche Monopol der Eisenbahnen und die dadurch dem ordentlichen Verkehre zugehende Beschwerung zeigt sich neuestens regelmäßig in der Zeit der großen Getreide-Transporte, welche aus den östlichen Donauländern nach dem Westen von Europa geschehen. In den Herbstmonaten und Winteranfang ist der locale Gütertransport auf diesen Eisenbahnen in Oesterreich so zu sagen gesperrt, wenigstens mit großem Zeitverluste und besonderen Kosten belastet. Eine Abhilfe dagegen wäre wohl dadurch möglich, wenn den Eisenbahnen vorgeschrieben würde, derlei außerordentliche Frachtsendungen auch nur mittelst außerordentlichen Betriebsmitteln und Separatzügen zu befördern; allein ein solches Eingreifen der Regierungen besteht nirgends und die Bahnverwaltungen sehen in der Sicherheit ihres Monopoles, mit welchem der Localverkehr doch an die Eisenbahnbenützung gewiesen ist, keine Veranlassung, sich wegen derselben besondere Kosten aufzuerlegen.

Gleiches gilt von der Zeit größerer Truppenbewegungen auf den Eisenbahnen, obgleich diese auf den Localverkehr — außer im Kriege — weniger drücken, indem die Regierungen im Interesse der Schnelligkeit und Zweckmäßigkeit des Transportes von Mannschaft und Material Anordnungen treffen, daß dafür sowohl besondere Züge, als auch die entsprechenden besonderen Transportwagen in Verwendung kommen.

In Deutschland bestehen vorwiegend Staatseisenbahnen in Baiern, Würtemberg und Baden. In Sachsen, Preußen, Belgien überwiegen die Privatbahnen. In der Schweiz, mit Ausnahme der Berner Staatsbahn, in Frankreich und England gibt es nur Privateisenbahnen. Die österreichischen Staatsbahnen wurden an Privatgesellschaften in Folge der Finanznoth vom Jahre 1855 angefangen, nach und nach sämmtlich verkauft.

Die vom Staate betriebenen Eisenbahnen in Deutschland verzinsen sich überall mit 5 und 6 Procent des Anlagecapitales, allein es ist auch gewiß, daß solches nur in

Folge des dabei aufrecht erhaltenen Monopoles der Fall ist, nicht in Folge der billigst möglichen Verwaltung und eines den Bedürfnissen entsprechenden guten und wohlfeilen Betriebes oder niedriger Tarife.

Die Privatbahnen weisen zwar ein durchschnittlich höheres Erträgniß aus, pro 1866 13—7 %, allein es ist damit ebenfalls nicht gesagt, daß dies höhere Erträgniß nicht auch mehr auf Kosten des Verkehres und Publikums erzielt wird. Die Tarife werden allerdings von den Regierungen bewilligt, allein in der Regel bei der Concessionsertheilung ein für allemal im vornherein mit einem Maximum. Wenn nun auch in manchen Staaten die Bestimmung besteht, daß die Tarife periodisch revidirt werden müssen, so wird, wie es die Erfahrung zeigt, dabei stets nur so weit geändert, als dieß im eigenen Interesse des Bahnbetriebes liegt und erlaubt ist, während die Interessen des Publikums in zweiter Linie bleiben.

§. 4.

Solche gegen Privilegien und Zinsengarantie ins Leben gerufene Eisenbahnunternehmungen haben auch durchaus kein Interesse, wohlfeil zu bauen, denn das ausgelegte Kapital wird ja gut und voll verzinst, und je größer der in Aussicht genommene Kapitalbetrag, desto größer entfällt der Gewinn davon für die Gründer der Unternehmung. Wohl aber besteht das Interesse, bei dem größtmöglichen Nominalkapitale so schlecht wie möglich zu bauen, und den Gewinn davon zwischen der Bauleitung und der Bauunternehmung zu theilen, was auf Kosten der einzelnen Actionäre geht, welche in den nachfolgenden geringen Betriebserträgnissen den Schaden durch Kapitals- und Zinsenverlust zu tragen haben. Die Controle der Baurechnungen zur schließlichen Feststellung des ausgelegten Bankapitales, welche sich die Regierung vorbehält, ist unpraktisch, und führt lediglich zu Streitigkeiten, welche wieder die Actionäre bezahlen müssen. Das ausgegebene Geld wird durch die nachträgliche Controle nicht weniger, und was die Regierung durch Bemängelungen an Zinsenzahlung zu ersparen versucht, wird auf der anderen Seite im Kapitalwerthe der Actien für die Gesellschaft verloren. Das Feststellen des Bancapitales im Vornhereein ist ebenso verlustbringend. Denn in solchem Falle wird dasselbe gewiß nicht mit dem niedrigsten, sondern mit dem höchst möglichen Betrage von den Gründern veranschlagt und berechnet werden, und da der Eisenbahnbau von Seite der Regierung principiell doch gewünscht wird, so ist es auch natürlich, daß die letztere sich zu Concessionen in allen derlei widerstreitenden Berechnungen wird verstehen müssen. Aber auch abgesehen von der Schwierigkeit, ja principiellen Unmöglichkeit der Richtigstellung solcher Bauauslagen im Vornhereein, wird mit dem fixirten Capitalsbetrage der Bau von der Bauleitung gewiß um noch viel schlechter ausgeführt werden, damit davon ein Theil als Gewinn übrig bleibe.

Aehnliches gilt von dem Verhältnisse der Regierung zum Betriebe solcher garantirter Eisenbahnprivatunternehmungen. Während die Gesellschaft das größte Interesse hat, so wohlfeile Tarifsätze als möglich zu erhalten, und die Regierung der Herabminderung derselben

das Wort reden muß, wird die Bahnunternehmung diesem Drängen die Gefahr eines Ausfalles im Erträgnisse entgegen stellen, welches der Regierung zum Ersatz käme; zu einem Eingriffe in die Art der eigentlichen Administration und Geschäftsführung, durch welche die Tarife verwohlfeilt und ein größeres Erträgniß hereingebracht werden könnte, bleibt die Regierung aber unberechtiget, denn zu solcher Bedingung, welche alle Selbstständigkeit der Gesellschaft aufheben würde, fände sich auch kein Privatcapital für den gewünschten Eisenbahnbau. Die Eisenbahnunternehmung selbst hat aber wenig oder kein Interesse, die Verwaltungs- und Regiekosten ihres Betriebes zu verringern, wenn ihr das Zinsenerträgniß für alle Fälle garantirt ist, insbesondere, da letzteres in Folge der principiellen Anomalie einer solchen Art von Eisenbahnwesen ohnedies immer größer wird, je tiefer der Curs der Actien sinkt.

Man knüpft Privilegium und Zinsengarantie, unter welcher nicht selten auch die Amortisirung des Anlagecapitals enthalten ist, wohl an die Bedingung des Heimfalles der ganzen Unternehmung mit dem Verlaufe der Frist, innerhalb welcher die Amortisation vollzogen ist. Auf diese Weise empfängt die Gesellschaft schließlich allerdings die Eisenbahn in ihr Eigenthum, aber sie hat dabei doch nichts gewonnen, sondern nur erhalten, was sie nach klarer Rechnung auf die überschwenglichste Weise bereits bezahlt hat, und noch dazu im schlechtesten Bau- und Betriebszustande. Es ist daher gewiß die schlechteste Wirthschaft für die Gesellschaft, auf die vorbeschriebene Weise Eisenbahnen durch das Privatcapital bauen und betreiben zu lassen.

Das System der Zinsengarantie für Eisenbahnbau ist vorzüglich in Oesterreich neuestens in Schwung gekommen, hat aber auch dort alle diejenigen Folgen gebracht, welche vorstehend als natürliche Consequenzen eines derartigen Vorganges dargestellt wurden. Für Großbritannien und Irland wurden von den englischen Regierungen niemals Zinsengarantien für Eisenbahnbauten gegeben; nur die ostindische Compagnie hat für den ersten Bahnbau in Ostindien, unter vorgängiger Bestimmung der Höhe des Baukapitales, die Garantie eines 5 %igen Zinserträgnisses übernommen. In Frankreich geschah Gleiches 1840 für die Bahn Paris-Orleans. Dagegen wurde und wird in Frankreich dem Eisenbahnbau durch Geldvorschüsse aus der Staatskasse, oder durch Vollendung eines Theiles der Eisenbahnarbeiten auf eigene Rechnung gegen Uebernahme von Actien, oder durch das Zugeständniß einer billigeren Verzinsung und langsameren Amortisation für von der Regierung gezeichnete Actien, unter die Arme gegriffen.

§. 5.

Es ist nun allerdings möglich, daß sich zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen in der Gesellschaft auch Privatkapital findet, welches keine solche Zinsengarantie von Seite der Regierung in Anspruch nimmt, und es sich genügen läßt, wenn ihr durch ein mehr oder weniger ausgedehntes Privileginm das Monopol des Personen- und Frachtentransportes für eine bestimmte Gegend überlassen bleibt.

Derlei Eisenbahnunternehmungen werden aber vor Allen nur für Gegenden entstehen, welche vermöge der bereits bestehenden Entwicklung ihrer Productionsthätigkeit auch besonderen Gewinn in Aussicht stellen, während die wahre volkswirthschaftliche Bedeutung des Eisenbahnwesens, sowie auch aller Straßenanlagen, darin besteht, die Production und den Güteraustausch gerade dort zu entwickeln und zu fördern, wo beides noch zurück geblieben ist. Von einem lediglich dem Privatkapitale überlassenen Eisenbahnbau kann die Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Interessen der Gesellschaft so wenig, als jene der politischen, erwartet werden, und deßhalb wird die Bestimmung der Eisenbahnlinien stets Sache der Gesellschaft bleiben müssen, soll sich das Eisenbahnwesen überhaupt nach den Bedürfnissen der Gesellschaft entwickeln. Für solche den Interessen der Volkswirthschaft und des Staates im Ganzen nothwendige Eisenbahnbauten, bei welchen der Gewinn nicht in der größeren Kapitalsverzinsung, sondern in indirecten Vortheilen für die Gesellschaft besteht, findet sich auch kein Privatkapital, außer eben gegen Zinsengarantie mit allen oben besprochenen Uebelständen, bei deren Berechnung aber Jedermann einsehen muß, daß es vortheilhafter und entsprechender ist, die Gesellschaft baut gleich auf eigene Kosten und bleibt Herrin ihres Eigenthumes. Privatbahnen ohne Zinsengarantie nehmen auch die volle Freiheit für ihre Geschäftsgebahrung in Anspruch, und fügen sich auch keinem dem berechneten Gewinne widerstreitenden Tarife, an welchen die Regierung das zu ertheilende Privilegium knüpfen wollte; denn der Eisenbahnbau ist eben nichts als eine Gewinnstspeculation von Kapitalisten, welche nur in der Behauptung des Monopols ihre Rechnung finden kann, ohne dessen Sicherung die Bahn überhaupt nicht gebaut würde.

Wenn wir also unsere Behauptung begründet zu haben glauben, daß das Eisenbahnwesen überhaupt in der Hand der Gesellschaft bleiben müsse, und die Herstellung der nöthigen Eisenbahnen nicht dem Privatcapitale überlassen bleiben solle, weder in freier Concurrenz, noch angetrieben durch Privilegien und Zinsengarantie, so ist damit nicht gesagt, daß die freie Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder auch rücksichtlich des Baues und Betriebes von Localeisenbahnen nach Bedarf von Industrie oder Bergbauunternehmungen, zur Verbindung der Hauptlinien u. dgl. in irgendwie beschränkt oder dem Eingreifen der Regierung vorbehalten bleiben soll. Im Gegentheile bleibt die Freiheit der Arbeit auch in dieser Beziehung unser Princip wie überall, wo es keine durch das Interesse der Gesellschaft gerechtfertigte Nothwendigkeit gibt, dasselbe zu beschränken.

§. 6.

Die Gewässer des gesellschaftlichen Territoriums sind von der Natur gegebene Mittel, zur Erleichterung und Verwohlfeilung des Güterverkehrs. Den Menschen bleibt jedoch auch bezüglich der Nutzbarmachung von Flüssen, Strömen, Seen und Meeren manche Arbeit zu thun übrig, durch welche die Natur dem menschlichen Bedarfe besser dienstbar gemacht werden kann. Insbesondere geschieht dieß durch Anlage von Häfen und Leuchtthürmen am Meeresufer oder an großen Strömen, um das Aus- und Einlaufen der Schiffe zu erleichtern und zu sichern, oder durch Erbauung von Docks zum bequemeren Aus- und Einladen der Handelsfahrzeuge, sowie zur Ausbesserung beschädigter Schiffe. Die natürlichen Gewässer können aber auch durch Menschenarbeit der Schifffahrt überhaupt erst dienstbar gemacht werden, indem die derselben z. B. auf Flüssen entgegenstehenden Naturhindernisse aus dem Wege geräumt und umgangen, oder auch ganz neue Wasserstraßen — Schifffahrts-Canäle — künstlich angelegt werden, um mittelst derselben getrennte Gewässer, Flüsse und Meere in directe Verbindung zu bringen.

Insoweit alle diese zur besonderen Nutzbarmachung der Gewässer gemachten Baulichkeiten der Erleichterung und Verwohlfeilung des Gütertransportes zu gut kommen, so dienen dieselben einem wichtigen öffentlichen Interesse, und sollen daher auch gleich wie der Straßen- und Eisenbahnbau aus Gesellschaftsmitteln bestritten werden. Die Benützung dieser Baulichkeiten ist jedoch eine derart ausschließliche von Seite des Handelsgeschäftes, daß die Gesellschaft, wenn sie die Vergütung der für den Bau gehabten und für die Erhaltung laufenden Auslagen durch Erhebung von Hafengebühren, Schleußengeldern u. dgl. bei den Schiffen sucht, welche davon Gebrauch machen, viel weniger Unrecht thun wird, als dieß hinsichtlich der Straßenmautheu der Fall ist. Allerdings lasten auch diese der Schifffahrt auferlegten Zahlungen auf den Transportkosten und vertheuern den Preis der Güter, indem sich der Schiffseigenthümer, wie der Handelsmann an der Waare resp. beim Consumenten für die mit dem Transporte verbundenen sämmtlichen Auslagen schadlos zu halten suchen muß; jedoch kommt diesen Waaren entgegen wieder die verhältnißmäßig gegen jede andere Art des Transportes viel wohlfeilere Schiffsfracht zu gut, welche durch die in Rede stehenden Baulichkeiten im Ganzen verwohlfeilt und nicht vertheuert wird. Die Vertheuerung ist also nur eine scheinbare, und trifft jedenfalls nur diejenigen Waaren, welche es nothwendig gehabt haben, von den betreffenden Baulichkeiten Gebrauch zu machen. Dagegen ist die Beschwerung der Schifffahrt durch einzelnen Städten und Häfen ertheilte Stapel- oder Umschlagsrechte u. dgl. eine heut-

zutage bereits überwundene Anschauung, und sind dieselben nichts, als auf Kosten des Ganzen ertheilte Privilegien, welche weniger die Schifffahrt, als vielmehr den Waarenhandel überhaupt treffen, ohne für die Gesellschaft irgend einen anderseitigen Nutzen zu bringen.

Die Erhebung der oben bemerkten Hafengebühren, Schlenzengelder, Wassermanthen u. dgl. führt zu Verträgen mit anderen Staaten, um diese Belastung der Schifffahrt gegenseitig aufzuheben. Bei diesem Acte der Compensation wird der eine oder andere Staat, nämlich derjenige, dessen Schifffahrt in den fremden Gewässern der bedeutendere ist, ziffermäßig gewinnen. Nichtsdestoweniger werden solche Verträge als eben so viele Fortschritte auf der Bahn der Erkenntniß eines gemeinschaftlichen Interesses aller Menschen angesehen werden müssen. Nur wird die Giltigkeit derartiger Schifffahrtsverträge zur nothwendigen Folge haben, daß vor Allem auch die einheimischen Schiffe auf dem eigenen Territorium von allen Schifffahrtsabgaben befreit bleiben sollen, und daher die Herstellung aller derselben dienenden Baulichkeiten um so mehr aus Staatsmitteln wird geschehen müssen, als Private auf den Ersatz der dafür aufgewendeten und laufenden Bau- und Erhaltungskosten nicht verzichten könnten. Dabei bleibt der Privatthätigkeit noch immer viel zu thun übrig, wodurch sie der Schifffahrt wesentliche Dienste leisten kann, wie die Rettungs- und Versicherungsanstalten, das Lootsenwesen, an geeigneten Stellen Leuchterschiffe zur Verfügung zu halten. Auch die Erbauung von kleineren Canälen kann der Privatspeculation überlassen bleiben, wenn mit derselben kein Monopol dahin verbunden ist, daß die Schifffahrt auf deren Benützung nothwendig angewiesen wäre. Uebrigens verlieren insbesondere die Schifffahrtscanäle den Eisenbahnen gegenüber immer mehr von ihrer früheren Bedeutung, indem der Transport auf den ersteren kaum wolfeiler geleistet werden kann, wozu auch kommt, daß die Erbauung von Schifffahrtscanälen noch viel mehr von den gegebenen Territorialverhältnissen abhängig und beschränkt ist, als der Eisenbahnbau.

In Erkenntniß der Wichtigkeit, welche die Schifffahrt für die Entwicklung insbesondere des auswärtigen Handels der Gesellschaft bringt und als ein besonderer Zweig von einheimischer Arbeit verlangen kann, wurden von den hauptsächlich handeltreibenden Nationen von jeher besondere Schifffahrtsgesetze gegeben, mit dem Zwecke, den einheimischen Schiffbau und den Activhandel zu fördern. Dahin gehören insbesondere die Erhebung von besonderen sogenannten Tonnengeldern von den in den einheimischen Häfen einlaufenden fremden Schiffen, und die Erhebung höherer Zölle von auf fremden Schiffen ankommenden Waaren. In manchen Staaten wurde auch die Einfuhr fremder Waaren auf anderen als einheimischen Schiffen gänzlich verboten,

oder die Einfuhrerlaubniß neben der eigenen Schifffahrt auf die Schiffe der Erzeugungslande der Waaren beschränkt u. dgl.

Wenn es auch außer Zweifel steht, daß durch derlei Maßregeln die einheimischen Schiffsbau- und die einheimischen Schifffahrtsunternehmungen großen Aufschwung nehmen können, wie Holland, England u. dgl. beweisen, so ist es doch auch gewiß, daß die Entwicklung der Production im Allgemeinen unter solchen Beschränkungen leiden muß, und daß die einheimische Arbeit und Consumtion, in so weit sie mit der Zufuhr der ihr nöthigen Arbeitsstoffe und Verbrauchsartikel auf die einheimischen Schiffe angewiesen ist, im Ganzen durch das Privilegium der letzteren auch zu großem Nachtheil kommen kann. Dazu kommen noch die Repressivmaßregeln, welche jede in gleicher Richtung aufstrebende fremde Nation dagegen ergreift, wodurch ebenso wieder auf die Ausfuhr der einheimischen, des auswärtigen Absatzes bedürftigen Artikel hemmend zurückgewirkt wird. Die neueste Zeit setzt daher auch an die Stelle dieser Anschauungen und Gesetze einer früheren Entwicklungsperiode den Abschluß von Schifffahrtsverträgen, nach welchen für die mit einander Handel treibenden Nationen alle derartigen Beschränkungen der freien Schifffahrt gegenseitig aufgehoben und ungiltig erklärt werden.

Die Schifffahrtscanäle in England belaufen sich auf 700 Meilen Länge und sind durchgehends Privateigenthum. Frankreich besitzt 814 Meilen Canäle, von denen der größte Theil im Besitze des Staates ist. In Deutschland ist nur der Ludwigscanal von Bedeutung mit 23 Meilen Länge, welcher von einer Privatgesellschaft gebaut, jetzt Staatseigenthum geworden ist, sich aber nur schlecht verzinset.

Die Wasserzölle sind auf den deutschen Hauptströmen, Rhein und Elbe, wenn auch gegen früher bedeutend ermäßiget, so doch noch immer nicht ganz aufgehoben, und bilden eine fortdauernde Beschwerung und Belästigung der Schifffahrt. Besser geht es mit der Aufhebung der monopolistischen Schifffahrtsgesetze, mit welchen insbesondere die Engländer und Niederländer auf die Schifffahrt der übrigen Nationen drücken. Dielselben erhielten den ersten bedeutenden Stoß durch den zwischen England und Frankreich 1829 geschlossenen Handelsvertrag. Im Anfange 1850 hat England selbst alle seine bis dahin bestandenen Vorrechte der englischen Schiffe gegen fremde überhaupt aufgehoben erklärt, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit und mit Ausnahme des Verkehres zwischen den überseeischen britischen Besitzungen. Hierauf folgten sofort Holland und Nordamerika mit gleichen Bestimmungen. Die seit dieser Zeit zwischen den einzelnen europäischen Staaten geschlossenen Schifffahrtsverträge, insbesondere auch zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland mit den Westmächten, und untereinander, haben sämmtlich den gleichen Zweck, die gegenseitig gleichmäßige Behandlung der nationalen Schiffe festzustellen und die Abgaben für Hafen- und Leuchtthurmgebühren, Tonnengelder ꝛc. möglichst zu ermäßigen.

§. 7.

Vom Postwesen, welches ebenfalls als ein wichtiges Beförderungsmittel für Handel und Verkehr erkannt werden muß, war bereits in so weit die Rede, als der Betrieb desselben in der Regel von den Regierungen in Anspruch genommen wird, und dann unter die in der Gesellschaft wirkenden künstlichen Monopole gerechnet werden muß. Die Post vermittelt den Briefwechsel, und befaßt sich mit dem Transporte

von Personen und Sendungen, insbesondere der weniger schwer wiegenden und volumiösen, dafür aber werthvolleren Güter, in so weit dieselben nicht dem Transporte durch Eisenbahnen und Straßenfuhrwerk überlassen werden wollen oder können.

Die Postanstalt befördert die ihr übergebenen Briefe und Paquete heutzutage, in so weit Eisenbahn und regelmäßige Schifffahrtsverbindungen in ihrem Wege liegen, unter Benützung dieser, und nur wo dieselben fehlen, mittelst eigenen Postfuhrwerkes u. dgl. Wenn auf solche Weise die Ausführung des Postdienstes thatsächlich zu einem großen und im wichtigsten Theile mittelst Privatunternehmungen geschieht, und die Postanstalt dabei nicht anders mitwirkt, denn als Sammlungsort von Briefen und Paqueten, von welchen aus dieselben den Eisenbahnen und Schiffen überbracht, und angelangt am Bestimmungsorte durch die Postbediensteten wieder übernommen und den Adressaten zugestellt werden, so kann das Festhalten am Postwesen von Seite der Regierungen heutzutage in der That als nichts Anderes erscheinen, denn eine Polizeimaßregel zur Ueberwachung des Briefverkehres im vermeintlichen höheren Staatsinteresse, und als ein Mittel der allgemeinen Besteuerung. Vom wirthschaftlichen Standpunkte läßt sich kein Grund dafür finden, warum die von Privatpersonen unter ihrer Verantwortung transportirten Postgegenstände durch besondere Postbedienstete auf den Eisenbahnen begleitet werden müssen, während dasselbe z. B. für die überseeische Post wieder nicht geschieht, und warum nicht auch das Einsammeln und Zustellen von Briefen und Paqueten einfacher und gewiß wohlfeiler von Privatpersonen besorgt werden könnte, an welche dieses Geschäft z. B. im Offertwege durch die Regierung, unter Vorbehalt der Oberaufsicht, übergeben werden wollte. Uebrigens geschieht dieses Einsammeln und Bestellen der Brief- und Paquetpost, sowie die Beförderung von Personen und Gütern selbst in jenen Staaten, welche das Postregale behaupten, thatsächlich auch durch Privatpersonen, allerdings nur für die kleineren und weniger wichtigen Orte, — aber wenn solches überhaupt möglich ist, ohne Gefahr für die Ordnung und Verläßlichkeit der Briefbeförderung, ohne Nachtheil und Störung des geregelten Postenlaufes, welches von Handel und Verkehr allerdings gefordert werden darf, so begreift es sich wieder nicht, warum das Postwesen nicht prinzipiell und für alle Orte dem Privatdienste im Concurrenzwege und gegen eine von der Regierung festgestellte Tarifirung und geübte Controle überlassen werden könnte, gerade wie der Eisenbahndienst, nachdem doch beiderlei Anstalten dem gleichen Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Wenn man daher auch zugeben muß, daß die Postanstalt nur dann den Bedürfnissen von Handel und Verkehr vollkommen gerecht wird,

wenn dieselbe nach einem einheitlichen System über das ganze gesellschaftliche Territorium organisirt ist, so liegt darin noch kein ausreichender Grund, zu behaupten, daß auch der Betrieb dieser Unternehmung Sache der Regierung sein müsse, und nur von ihr allein am besten geführt werden könne, während doch auf derselben Seite rücksichtlich jeder anderen Art von Geschäftsbetrieb als Princip aufgestellt wird, daß die Regierung der schlechteste Arbeiter sei. In der gegenwärtigen Zeit, wo die Eisenbahnen sich immer weiter netzförmig über Europa ausbreiten, kann das Geschäft der Postanstalt ohne Gefährdung des Systems und der nothwendigen Einheit überall von Privatkräften besorgt werden, so gut wie solches in den Orten, welche keine Eisenbahn durchzieht, ohnedieß in der Regel geschieht. Jener bureaukratische Apparat von Regierungspostbeamten, in welchem die eigentlichen Manipulanten die wenigsten sind, dagegen um so mehr durch höhere Beamte für nutzlose Schreibereien, tabellarische Zusammenstellungen, Controle der Unterbeamten und Berechnungen und Vorschläge aller Art Zeit und Geld verschwendet wird, ist gewiß ganz unnöthig, und durch die Einheit des Systems im Postwesen nicht gefordert. Die Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Postvorschriften durch die Privaten läßt sich neben der Oeffentlichkeit und durch das Publikum selbst mittelst einer ambulanten, wenig kostspieligen Controle von Seite der Regierung ebenso wie für die Eisenbahnen durchführen.

Man behauptet ferner, daß die Ueberlassung des Postwesens an Privatunternehmer viel Vermögen und großes Vertrauen bei den letzteren erfordere, welches selten zu finden sei, und es dürfe daher die Regierung wegen Mangels der Concurrenz im Mitwerben für die Uebernahme des Postgeschäftes auf keinen großen Pachtzins rechnen, während die Unternehmer auf Kosten des Publicums sich bereichern können, und zu Verbesserungen im Postwesen sich wenig verstehen werden. Allein abgesehen von dem dieser Anschauung zu Grunde liegenden falschen Princip, daß die Postanstalten eine besondere Einnahmsquelle für die Regierungen und ein Gewinnstinstitut für die Posthalter sein solle, ist heutzutage, wo sich die Eisenbahnen zum größten Theile bereits an die Stelle der Postwagen und Postpferde gesetzt haben, auch das für den Betrieb des Postwesens nöthige Inventar resp. Kapital überhaupt ein viel geringeres geworden. Allein es besteht auch die Nothwendigkeit gar nicht, daß das gesammte Postwesen der Gesellschaft gerade nur einer einzigen physischen oder moralischen Person überlassen werden müsse. Eine solche Art der Uebernahme und Führung des Postdienstes würde allerdings nur ein auf Gewinnst berechnetes Unternehmen sein, welches die eigentliche Besorgung des Postgeschäftes wieder an Unterpächter überlassen müßte.

Es würde damit nichts erreicht sein, als die Etablirung einer an den einzelnen Posthaltern und am Publikum selbst zehrenden Mittelsperson ohne irgend welchen Nutzen, wohl aber zum Schaden für den Postbetrieb. Das Einheitliche des Postwesens besteht aber nur in dem Festhalten an einem einheitlichen, durch die Regierung vorgeschriebenen und von ihr controlirten Systeme, und dieß wird durch Vorschriften erreicht, welchen auch mehrere und viele einzelne Posthalter unterworfen werden können. Die Bereicherung der letzteren auf Kosten des Publikums und das Zurückbleiben in den Verbesserungen des Postwesens wird aber verhütet durch eine den Verhältnissen entsprechende Tarifirung der Posttaxen und durch periodisch wiederkehrende Ausschreibungen zur Uebernahme der Posthaltereien unter entsprechend geänderten Bedingungen.

Als Grund gegen die Ueberlassung des Postdienstes an die Privatthätigkeit wird endlich auch angeführt die Befürchtung der Zugänglichkeit solcher Privatpersonen für eine Verletzung des Briefgeheimnisses und der Unterschlagung von Correspondenzen und Sendungen. Allein dieser Grund ist vollständig nichtig einer Mehrzahl der bestehenden Regierungen gegenüber, welche die Verletzung des Briefgeheimnisses als eine unter Umständen gerechtfertigte Regierungsmaßregel erklären, und nicht anstehen, dieses Geschäft durch eigens hierzu bestellte Beamte kunstgerecht betreiben zu lassen. Die Gefahr der Zugänglichkeit und Unterschlagung von Postsendungen ist auch principiell dort viel größer, wo die Versuchung größeren Boden findet, und dieß ist gewiß bei subalternen, schlecht besoldeten und in Folge eines gekünstelten Controlapparates schlecht controlirten Regierungsbeamten mehr der Fall, als bei Privatposthaltern, welche mit dem ordentlichen und gewissenhaften Betriebe des von ihnen übernommenen Geschäftes ihre und ihrer Familien Existenz mit verflochten wissen.

Der Betrieb des Postdienstes durch die Regierungen ist auch ein Hinderniß für den Fortschritt, mit welchem die Herstellung einer über die Grenzen des gesellschaftlichen Territoriums hinausreichenden Einheit, in Bezug auf Ineinandergreifen des Personen-, Brief- und Paquettransportes, gleiche Tarifirung, bestimmte Lieferzeit u. dgl. angestrebt werden soll. Unter dem Bestande des Postregales wird der Abschluß von Postconventionen mit dem Auslande zu einem diplomatischen Acte zwischen den betreffenden Regierungen, und stößt als solcher in der Regel auf Schwierigkeiten, welche mit den Bedürfnissen von Handel und Verkehr zwar gar Nichts gemein haben, nichtsdestoweniger aber das Zustandekommen des Postvertrages verhindern.

Die Vertheuerung des Postverkehres für die Bevölkerung zeigt sich in der Höhe der aus diesem Geschäftsbetriebe von den Regierungen gezogenen Gewinne, und es kommen hierzu noch die in Folge der bureaukratischen Organisation des Postwesens bestehenden zu hohen Betriebsauslagen.

Die aus dem Postbetriebe gezogenen Gewinne betrugen:

in England pro 1862	1,236,941 Pf. St.
in Frankreich pro 1863	22,557,902 Frcs.
in Oesterreich pro 1863	3,857,276 Gulden.
in Preußen pro 1863	1,650,000 Thaler.

Die in derselben Zeit bestandenen Administrationskosten des Postwesens betrugen:

in England 2,540,363 Pf. St. auf 733,500,000 Briefpostsendungen;
in Frankreich 47,370,217 Frcs. auf 502,000,000 Briefpostsendungen;
in Oesterreich 9,796,832 Gulden auf 147,000,000 Briefpostsendungen;
in Preußen 9,803,800 Thlr. auf 202,000,000 Briefpostsendungen.

Während also die Administrationskosten in England und Frankreich, wo die Fahrpost fast ganz von Privaten betrieben wird, nur 6 und 7 Pfennige per Briefpostsendung betragen, berechnen sich dieselben für Oesterreich und Preußen auf 15 Pfennige.

§. 8.

Der elektrische Telegraph ist eine Anstalt, welche den Gedankenaustausch zwischen den von einander entfernt wohnenden Menschen auf die schnellste und die Vortheile des brieflichen Verkehres weit überholende Art vermittelt. Die großen Vorzüge eines so schnellen Gedankenaustausches in die weitesten Entfernungen, die Möglichkeit einer blitzartigen Verbreitung von Nachrichten oder Aufträgen nach allen wichtigen Orten des Gesellschaftsterritoriums auf der einen Seite, und auf der anderen Seite die um so größer scheinende Nothwendigkeit, den telegraphischen Verkehr der Privatpersonen unter einander zu überwachen, was um so einfacher geschehen kann, als der Inhalt der Telegramme den expedirenden Beamten bekannt gegeben und schriftlich zurückgelassen wird, haben von Anfang her die meisten Regierungen Europas bestimmt, die Benützung und den Betrieb der Telegraphie als Regierungssache zu erklären.

Aber auch nirgends als beim Telegraphenwesen sind die Wirkungen eines von der Regierung für einen bestimmten Geschäftsbetrieb geübten Monopoles sichtbarer. Wir müssen dabei vor Allem auf die durch das Monopol verursachte Vertheuerung der Telegraphie hinweisen, welche dadurch hervorgerufen wird, daß man diesen Geschäftsbetrieb gleich jenem der Post, insbesondere in jenen Staaten, in denen die Bureaukratie überhaupt Alles überwuchert, auf bureaukratisch kostspielige Weise eingerichtet hält, außerdem aber auch noch einen besonderen Geldgewinn daraus zu ziehen begehrt. Nicht genug aber daran, stellen die Regierungen nach freiem Ermessen den Gebrauch der Telegraphie für Private zeitweilig auch gänzlich ein, sei es in Folge des Umstandes, daß die betreffenden Linien von der Staatsverwaltung selbst derart in Anspruch genommen werden, daß die Beförderung von Privattelegrammen gleichzeitig unmöglich wird und die Regierung für sich den

Vorzug in Anspruch nimmt, — sei es, daß man die schnelle Verbreitung gewisser Nachrichten durch Privattelegramme aus polizeilichen Gründen verhindern will. Und diese Verweigerung der Telegraphenbenützung geschieht gerade zu solcher Zeit und für solche Nachrichten, welche für Handel und Verkehr die wichtigsten und dringlichsten sind, bei Feindes- und Kriegsgefahr oder wichtigen öffentlichen Ereignissen anderer Art.

Für den ausschließlichen Betrieb des Telegraphenwesens durch die Regierungen läßt sich gewiß noch weniger als für die Post ein anderer auch nur scheinbar giltiger Grund finden, als das Begehren, das Publikum mit Hilfe desselben zu besteuern, den Gedankenaustausch polizeilich zu überwachen und nach Möglichkeit auch zu verhindern und zu unterdrücken. Der Betrieb des Telegraphen ist aber ein besonderer Zweig der menschlichen Arbeit wie irgend ein anderer, und hängt mit der Forderung der Unterordnung unter den Gesellschaftszweck in gar nichts zusammen. Wenn die Benützung der Erfindung des Telegraphirens für die Regierung heutzutage gewiß ein Bedürfniß ist, und die Befriedigung derselben durch Anlage von Telegraphenlinien nach Bedarf nicht beeinträchtigt werden darf, so hat dieselbe darum aber noch kein Recht, den übrigen Gesellschaftsmitgliedern bei Befriedigung desselben Bedürfnisses irgendwie hindernd oder störend in den Weg zu treten. Solches geschieht aber dadurch, daß die Privaten zur Uebergabe ihrer Nachrichten an den Staatstelegraphen verwiesen und die Errichtung von selbstständigen Linien nach dem ausgesprochenen Bedürfnisse des Privatverkehres neben den Regierungstelegraphen untersagt wird.

Dem einzigen Grunde, welcher für die Vereinigung des Telegraphenbetriebes in einer Hand spricht, nämlich die durch die einheitliche Anlage der Linien mögliche Verwohlfeilung der Gebühren, kann auch dadurch entsprochen werden, daß für den Gebrauch der Regierung und der Privaten überall besondere Drähte und Apparate zur Verfügung gehalten werden, so daß zu jeder Zeit aus einem und demselben Locale das Telegraphiren beider Parteien, von einander unbehindert und ungestört, vor sich gehen würde. Aber auch bei diesem Principe müßte die Concurrenz in der Anlage von Telegraphenlinien noch immer freigegeben bleiben, um dem Monopole in der Gebührenberechnung entgegenzuarbeiten, abgesehen davon, daß eine einzige Leitung nach den Hauptrichtungen und Orten des Verkehres überhaupt nicht genügen kann, wenn sich der Gebrauch des Telegraphen, entsprechend der Verwohlfeilung seiner Benützung, auch verallgemeinern würde.

Der Telegraph ist in England keine Staatsanstalt und beförderte im Jahre 1863 3,400,000 Depeschen, also auf circa 9 Köpfe der Bevölkerung 1 Depesche. — In Frankreich wurden 1862 1,510,573 Privatdepeschen befördert, was erst auf je 24 Bewohner 1 Depesche gibt. In Preußen wurden 1863 877,583 Privatdepeschen befördert, daher auf 22 Bewohner 1 Depesche und in Oesterreich 1865 1,396,849 Privatdepeschen oder auf 26 Bewohner eine Depesche.

§. 9.

Dem unmittelbaren Güteraustausche zwischen Producenten und Consumenten dienen die in den größeren Ortschaften wiederkehrend abgehaltenen Wochen- und Jahrmärkte, die Einrichtung stehender Markthallen für den Lebensmittel-Ein- und Verkauf, die Abhaltung von Waarenbörsen, die stehenden Ausstellungs- und Verkaufsbazare für Erzeugnisse der Gewerbe, Industrie und Kunst u. dgl. Daß die Ausbreitung und Vermehrung dieser zur Erleichterung des Verkehres dienenden Anstalten im Interesse der Gesellschaft liegt und deßhalb von der Regierung in Nichts behindert werden darf, folgt um so mehr daraus, da der wahre Fortschritt für die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft darin liegt, daß eben der unmittelbare Güteraustausch zwischen Consumenten und Producenten immer mehr an die Stelle der kostspieligen Handelsvermittlung trete, wie dieß bereits früher ausführlich gezeigt wurde.

Alle Thätigkeit aber, welche die Regierungen heutzutage noch als Ueberbleibsel vom alten Zunftwesen, zum Schutze localer Interessen gegenüber den Forderungen der allgemeinen Wohlfahrt, oder aus Sucht für Bevormundung und polizeiliche Ueberwachung des Volkes entwickeln, z. B. durch Festhalten an Marktordnungen, durch Besteuerung der fremden oder einheimischen Marktleute, durch Ertheilung besonderer Marktprivilegien an einzelne Orte, an die Marktgemeinde zu zahlende Standgelder u. dgl., sind eben so viele Beschränkungen gegen, und nicht für die Entwicklung des freien Verkehres, und demnach aufzuheben. Alles, was die Regierung in dieser Beziehung im Interesse der Gesellschaft zu thun hat, ist, jedes bestehende Privilegium einzuziehen und der vollen Freiheit der Bewegung des Verkehres nach allen Richtungen hin Bahn zu verschaffen. Alle Arten der Märkte u. dgl. entwickeln sich von selbst, und an denjenigen Orten, wo das Bedürfniß dafür besteht, desto sicherer, je weniger künstliche Mittel in Anwendung gebracht werden.

Das Gleiche gilt auch von den sogenannten Messen, welche mehr dem auswärtigen Handel und dem Güteraustausche unter den Kaufleuten, als dem einheimischen Verkehre dienen. Uebrigens nehmen diese Messen und ebenso auch die Jahrmärkte an Größe und Bedeutung immer mehr ab, je enger die Bevölkerung an einander rückt, je geringer die Schwierigkeiten werden, welche mit dem Reisen und mit der Abmachung von Kaufs- und Verkaufsgeschäften im Correspondenzwege verbunden sind, und je schneller und leichter der Waarentransport durch die Eisenbahnen und Schifffahrt vor sich geht. Daß eine besondere Begünstigung der Messen und des Meßbesuches von Seite der Regierungen durch den

Meßorten ertheilte Privilegien, was immer für Art, ebenso wenig gerechtfertigt werden kann, als Privilegien für Jahrmärkte u. dgl., erscheint selbstverständlich.

Die in neuester Zeit in Scene gesetzten sogenannten Weltindustrie-Ausstellungen dienen eigentlich zur Schaustellung und Beweisführung über die verschiedenen Stufen der Entwicklung, welche die Güterproduction aller Art in den auf der Ausstellung erscheinenden Ländern bereits erreicht hat, und um einen Einblick in die Leistungsfähigkeit derselben zu erlangen, woraus ein Schluß auf die Zukunft ermöglicht wird. Die Idee einer solchen Weltindustrie-Ausstellung ist zuerst in England praktisch geworden, nachdem Ausstellungen der eigenen Landesproducte schon lange früher überall in Uebung waren. Für England war die Ausstellung zunächst wohl nichts anderes, als das Mittel, auf die einfachste Weise und ohne eigene Kosten die gesammte fremdländische Industrie und deren Rohstoffe im eigenen Hause kennen zu lernen, und aus dem Stande derselben für die eigene Industrie Nutzen zu ziehen, nachdem die fremde Concurrenz bereits empfindlich und drohend zu werden begann. Das glänzende Gelingen der Ausstellung in London, das Zusammenströmen einer ungeheuren Menschenmenge dort, und die pecuniären Vortheile, welche die Hauptstadt und ganz England daraus zogen, trieben zur Nacheiferung zunächst in Paris, und zur Wiederholung des Unternehmens da und dort. Ein besonderer Werth für den allgemeinen Fortschritt in der Güterproduction kann in diesen Weltindustrie-Ausstellungen jedoch nicht gefunden werden, so wenig, wie die modernen Pferderennen dem angegebenen Zwecke der Veredlung der Pferdezucht entsprechen. Es ist dies um so weniger der Fall, als diese Ausstellungen kein richtiges Bild von dem wahren Stande der Industrie und Gewerbethätigkeit der ausstellenden Länder geben, in der Regel nur das Ungewöhnliche und Ausgezeichnete seiner Art zur Schau gestellt wird, und zu den angegebenen Marktpreisen in der Wirklichkeit ganz andere Qualitäten zum Verkaufe kommen, als die ausgestellten Waaren besitzen. Von dem Schwindel, welcher bei den Auszeichnungen und Preisvertheilungen getrieben wird, gar nicht weiter zu reden, wird der Consument durch dieselben irre geführt, dagegen der honette Fabrikant ebenso bedroht. Der Fachmann kann aus dem Anblicke und Studium seines in verschiedener Weise ausgestellten Artikels allerdings zur Nachahmung, zu einer Verbesserung oder Erfindung angeregt werden, allein das wahrhaft neue und Nachahmenswerthe, welches zugleich das Lohnende der Erfindung ist, wird von dem Erfinder doch nicht ausgestellt, oder nur unter Vorsichten, welche auf falsche Fährte führen sollen. Die Ausstellungen sind für die

Aussteller aber auch mit großen Kosten und Arbeitsaufwand verbunden, welche mit den durch dieselben dem Einzelnen und der Gesammtheit zugegangenen Vortheilen in keinem Verhältnisse stehen. Die Stadt, in welcher die Ausstellung abgehalten wird, gewinnt wohl durch den großen Zusammenfluß an Fremden ein besonderes Publicum, welches Landesproducte einkauft und verzehrt, aber auch in dieser Richtung ist der bleibende Gewinn des Ganzen nicht sicher gestellt. Jedenfalls leidet eine große Zahl der einheimischen Bevölkerung ebenso unter der eintretenden allgemeinen Theuerung, als eine andere, aber die Minorität, sich durch Ausbeuten der Fremden zu bereichern in der Lage ist.

§. 10.

Einheit in Maß und Gewicht dient dem Handel und Verkehr nicht weniger als eine einheitliche Münze. Da das Wesentliche des Fortschrittes im Güteraustausche in der größtmöglichen Schnelligkeit und Vervollkommnung des Tauschactes besteht, um Zeit und Arbeit für die eigentliche Production zu sparen, so ist es klar, daß, wenn eine allgemein bekannte, und von allen Betheiligten als giltig angenommene Einheit in Maß und Gewicht auf der einen Seite und eine einheitliche Münze oder deren Stellvertretung auf der anderen Seite zur Grundlage der Preisberechnung beim Kaufe und Verkaufe dient, der Austausch sich viel schneller und sicherer vollzieht, als wenn der Verkäufer den Preis seines Gutes nach einer dem Käufer nicht bekannten oder nicht geläufigen Einheit veranschlagt, und beide sich daher erst über Maß oder Gewicht und Münze verständigen müssen. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Untertheilung der Maß-, Gewichts- und Münz-Einheit, da es sich, je nach dem dafür angenommenen Zahlensysteme, mit dem einen auch leichter und schneller rechnen läßt, als mit einem anderen.

Daher ist die Gesellschaft im Interesse des Einzelnen und der Gesammtheit verpflichtet, vor Allem eine solche Einheit in Maß und Gewicht für den Güteraustausch im eigenen Lande festzustellen. Wenn nun auch schon der eigene Vortheil, insbesondere wenn die angenommene Einheit faßlich und einfach zur Erleichterung der Rechnung wirklich praktisch ist, dazu bestimmen wird, diese Einheit trotz aller Vorurtheile und alten Gewohnheiten zu gebrauchen, so wird sich die Beaufsichtigung der Regierung doch auch noch weiter und hauptsächlich darauf richten müssen, daß die festgestellte Einheit gerade so gebraucht werde, wie sie gegeben wurde. Denn es liegt nahe, daß der Verkäufer aus einem kleineren Maße und leichterem Gewichte, mit welchem er die gesetzliche Einheit in Anwendung bringt, für sich einen Vortheil und dem Käufer Schaden bringen kann. Dieser Schade wird dem Letzteren um so leichter beigefügt werden können, als eben eine Einheit festgesetzt ist, zu dem Zwecke,

damit dieselbe ohne weitere Prüfung als richtig und giltig angenommen werden soll, und je mehr sich dieser gesetzlichen Verfügung vertrauensvoll hingegeben wird. Es wird daher nur im Interesse von Handel und Verkehr selbst sein, wenn die bei denselben in Gebrauch befindlichen Einheitsmaße auf das gesetzliche Urmaß von Zeit zu Zeit geprüft werden, und auch sonst Jedermann frei steht, zu jeder Zeit die Vergleichung des von seinem Verkäufer gebrauchten Maßes und Gewichtes mit dem gesetzlichen Urmaße zu begehren. Dazu ist nun aber auch nothwendig, daß das gesetzliche Urmaß, und zwar um zu dem bezeichneten Zwecke davon Gebrauch machen zu können, in entsprechender Zahl und an den erforderlichen Orten vorhanden sei.

Daß die Urmaße, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen und eine feste Einheit für Handel und Verkehr schaffen wollen, selbst auf einer festen Basis beruhen, und rücksichtlich ihres eigenen, einmal festgestellten Maßes und Gewichtes keinen Schwankungen unterliegen dürfen, ist wohl begreiflich. Die in alter Zeit gebrauchten Maß- und Gewichtseinheiten, welche für die Länge z. B. von Gliedmaßen des menschlichen Körpers, wie der Fuß, für das Gewicht von einer bestimmten Anzahl und Art von Getreidekörnern ꝛc. genommen wurden, sind deßhalb auch ganz unsicher gewesen, und eine solche Einheit wäre so gut oder so schlecht wie keine. Es gibt wohl keine Stoffe, welche sich dem eingeführten Maße und Gewichte gegenüber vollkommen zu jeder Zeit und unter allen Umständen gleich verhalten würden, und daher als vollkommen unveränderliche Urmaße gelten könnten, andererseits sind aber auch theoretische Ungenauigkeiten, welche sich im praktischen Leben nicht mehr bemerkbar machen, für Handel und Verkehr von keiner Bedeutung. Das unveränderlichste Maß und Gewicht wäre gewiß ein ideales, welches sich die Gesellschaft setzt, und in einem bestimmten Stoffe, z. B. in einem Stabe aus dem bekanntermaßen unveränderlichsten Metalle, als Längeneinheit, und in einem aus eben solchem Metall geformten Klumpen als Gewichtseinheit fixiren würde. Allein da der Fall eintreten kann, daß ein solches Urmaß durch irgend ein Ereigniß verloren geht, so wird es bis jetzt noch vorgezogen, nach einem der Erde entnommenen Objecte zu forschen, welches die Eigenschaften der Stabilität und Gleichartigkeit in sich vereinigen soll, und auch zu jeder Zeit und für alle Fälle wieder neu hergestellt werden könnte. Zu diesem Zwecke sind die Messungen der Länge eines Meridiangrades geschehen, und es wurde zuerst in Frankreich diese Länge dem Maßsysteme zu Grunde gelegt. Allein man hat sich auch überzeugt, daß derlei Gradmessungen, so oft sie wiederholt wurden, ungleiche Resultate gaben, was bei der Verschiedenheit der Instrumente und bei der unvermeidlichen Verschiedenheit in der Genauigkeit ihrer Anwendung wohl

auch natürlich ist. In der neuesten Zeit glaubt man daher in der Länge eines Pendels, welcher in der Minute eine gewisse Anzahl Schwingungen macht, eine bessere Einheit für das Längenmaß gefunden zu haben, sowie die Schwere eines Cubikfußes destillirten Wassers als Gewichtseinheit allgemein in Gebrauch kommt.

§. 11.

Das Forschen nach einem solchen unveränderlichen, unter allen Umständen gleichmäßig vorhandenen und überall herzustellenden, der Erde anklebenden Urmaße, ist wohl weniger durch die Gefahr des möglichen Verlustes der von der Gesellschaft angenommenen idealen Urmaße zu begründen, als durch das Bestreben, die Einheit von Maß und Gewicht und Münze auch über die eigenen Gesellschaftsgrenzen hin auszudehnen, was zur Förderung des auswärtigen Handels ebenso beitragen würde, als es für den Binnenhandel und Verkehr der Fall ist.

Eine solche Ausdehnung kann nur durch internationale Verträge zu Stande kommen, mittelst deren sich mehrere Staaten vereinigen, ein gleichartiges Maß-, Gewichts- und Münzsystem bei sich einzuführen. Es ist nun allerdings möglich, daß man sich mittelst Verträgen auch über die Annahme einer idealen Einheit vereinigen könnte, allein etwas anderes wäre es mit der Controle der nach dieser idealen Einheit angefertigten und niedergelegten Urmaße. Letztere könnten nicht blos verloren, sondern im Laufe der Zeit da oder dort, und aus diesen oder jenen Gründen auch abgeändert werden, wodurch Handel und Verkehr nothwendig in um so größere Verwirrung kommen würden, als man nicht sicher wäre, wo die Abänderung geschehen, und wo das wahre Urmaß geblieben ist. Bezieht sich jedoch das vereinbarte Urmaß auf ein physisches Object, welches möglichst unveränderlich in Zeit und Ort feststeht, so ist auch die Controle darüber stets herzustellen möglich, und internationale Streitigkeiten darüber, wer durch eine Aenderung des Urmaßes eine Vertragsverletzung begangen hat, werden leicht zu ordnen sein.

Schwieriger ist die Controle bei der Ausdehnung der Einheit des Münzwesens auf verschiedene Staaten. Denn wenn auch statt einer bestimmten Münze selbst ein bestimmtes Gewicht von reinem Gold oder Silber als Einheit angenommen wird, so bleibt der richtige Werth der Münze, d. h. ob dieselbe das übereingekommene Gewicht fein Gold oder Silber wirklich habe, doch immer ein Gegenstand der Frage, da die Münze aus einer Legirung besteht, welche gar nicht vermieden werden kann, soll sie im Uebrigen ihrem Zwecke bestmöglich entsprechen. Darnach dehnt sich die gegenseitige Controle beim einheitlichen Münzwesen auch auf die Legirung aus, und dieß erfor-

dert wieder eine Controle der Arbeit in den Münzstätten selbst. Dagegen nun sträuben sich die Regierungen, welche selbst das Geschäft des Münzprägens betreiben, und doch sind alle anderartigen Vorsichten gegen eine mögliche Münzverschlechterung ungenügend. Die fortschreitende Münzeinigung wird daher nothwendig zur Ueberlassung der Münzprägung an die Privatarbeit führen, welche von Seite der eigenen, oder jeder fremden bei der Arbeit selbst nicht unmittelbar betheiligten Regierung überall wird controlirt werden können.

Münzconventionen würden ihrem Zwecke für Handel und Verkehr aber auch wenig entsprechen, wenn dieselben etwa nur das Schlagen neuer, gemeinschaftlicher Münzen feststellen würden, im Uebrigen aber auch die alten Münzen im Umlauf blieben, oder aber, wenn zwar durchweg neue Münzen eingeführt werden wollten, die Einheit jedoch nicht im Aeußerlichen der Münze, sondern nur in der Rechnung liegen würde, mittelst welcher die cursirenden Münzen auf die gemeinschaftliche Einheit gebracht werden könnten. Solche Münzconventionen sind ganz dazu angethan, den zu beseitigenden Uebelstand eher noch zu vergrößern, wie es bei der deutschen Münzconvention vom Jahre 1857 der Fall ist, welche den Babel der in Deutschland cursirenden Münzsorten noch um die Vereinsmünze vermehrte. Zweckwidrig wäre auch die Münzconvention, welche Oesterreich derzeit mit Frankreich zu schließen bereit ist, abgesehen von der Frage ihrer praktischen Bedeutung für das papierne Oesterreich überhaupt. Es bestünde keine Münzeinheit, wenn in Oesterreich ein 25-Frankenstück in Gold geprägt würde, während man in Frankreich, Italien, in der Schweiz und in Belgien nur 20-Frankengoldstücke hat, und noch inconsequenter ist es, dem Decimal-Rechnungssysteme beizutreten, und dennoch eine 25-Frankenmünze als Einheit in Umlauf setzen zu wollen.

§. 12.

Des Institutes der Börsen, als Vereinigungsorte, welche den Fabrikanten, Kaufleuten und Consumenten geboten werden, um ihre Tauschgeschäfte unmittelbar zu einander abzumachen, wurde bereits früher im Allgemeinen erwähnt. Zu diesen Börsen aller Art gehört insbesondere die Geldbörse, welche wegen des großen Einflusses, mit dem sie auf die gesammte öconomische Thätigkeit der Gesellschaft einwirkt, eine besondere Erörterung verlangt. Da das Geld, abgesehen von seinem Dienste als Tauschmittel, insoferne es zugleich ein an und für sich werthvolles Gut ist, als solches ein Gegenstand des Kaufes und Verkaufes sein kann, so wird eine Börse für dasselbe der Durchführung solcher Verkaufsgeschäfte gewiß ebenso förderlich sein, wie dieß rücksichtlich aller anderen Güter der Fall ist. Auf den modernen Geldbörsen wird aber am wenigsten das der Tauschvermittlung dienende

Geld hin und her verhandelt, sondern auf denselben wird vielmehr nur Handel mit den Creditpapieren aller Art getrieben, als da sind insbesondere die aus dem modernen Staatsschuldenwesen entspringenden öffentlichen Schuldverschreibungen, ferner die Actien, mittelst welcher Industrie-Unternehmungen, Eisenbahnen u. dgl. aufgerichtet werden, Privatanlehenspapiere, Wechsel u. dgl.

Dabei unterscheidet sich die moderne Geldbörse von jeder anderen Art Waarenbörse hauptsächlich auch dadurch, daß sie unter specielle Autorisation der Regierungen gestellt und mit besonderen Privilegien rücksichtlich der auf derselben geschlossenen Geschäfte ausgestattet ist. Letzteres ist eine natürliche Folge des Umstandes, daß die Regierungen derzeit überall das größte Interesse haben, daß die von ihnen in so überschwänglichem Maße ausgegebenen Schuldverschreibungen bestmöglich und regelmäßig gekauft und im Preise gehalten werden. In Folge dessen muß auch Alles gefördert und unterstützt werden, was dem Markte für diese Papiere zu gut kommt, und dazu gehört insbesondere, die Käufer und Verkäufer mittelst besonderer Börseninstitute anzuziehen, den Abschluß der Kaufsgeschäfte in den Förmlichkeiten zu vereinfachen, dem Zustandekommen derselben durch die Einführung eigens bestellter Vermittlungspersonen — Sensale — zu Hilfe zu kommen, und die unter Intervention der letzteren zu Stande gekommenen Geschäfte in Bezug auf Form und Giltigkeit noch besonders zu privilegiren.

Eine andere, nicht weniger wichtige und eingreifende Eigenthümlichkeit der modernen Geldbörse ist, daß die auf derselben geschlossenen Käufe und Verkäufe den Preis der Werthpapiere und des Geldes auch für alle übrigen Gesellschaftsmitglieder normiren, welche im Besitze derartiger Wertheffecten sind, auch wenn sie selbst gar nichts beigetragen haben, den Curs der letzteren zu machen. Auf diese Weise geschieht es, daß eine Handvoll unwissender und leichtgläubiger Speculanten nicht selten in übertriebener Furcht oder Hoffnung rücksichtlich politischer Zustände, für welche ihnen das Verständniß gänzlich fehlt, über das Vermögen aller übrigen Gesellschaftsmitglieder täglich verfügt, und daß solches, in Folge der auf den Börsen gestatteten Differenzgeschäfte, von Menschen geschieht, welche selbst nichts besitzen, als die Begierde, durch einen glücklichen Coup reich zu werden.

Es ist über das Institut der modernen Geldbörsen bereits genugsam geschrieben worden, und es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß dieselben den Charakter von Spielhöllen angenommen haben und gefährlicher als diese auf den Spieler wirken, weil sich die Speculation dabei auf den eigenen Geist stützt und viel hartnäckiger dem Gewinne nachjagt, welchen man nicht dem Glücke, sondern seinem Verstande zuschreiben

will, daher auch immer weiter verfolgt. Es ist gewiß, daß dieses Börsenspiel täglich eine große Menge Geld absorbirt und der productiven Arbeit entzieht, daß sich auf dem Boden der Börse eine gemeinschädliche Classe von Müßiggängern und Speculanten entwickelt, welche das fortwährende Schwanken des Werthes alles Geldeigenthumes künstlich unterhalten, damit für sie ein Geschäft, d. h. Gewinn nur überhaupt möglich ist, und daß es zu den größten Ungerechtigkeiten unserer Zeit gehört, wenn das in Werthpapieren stehende Vermögen der unter öffentlicher Obsorge befindlichen Personen nach den officiellen, auf die oben beschriebene Weise zu Stande gekommenen Cursen verkauft und verhandelt werden muß. Es ist auch gewiß, daß alle diejenigen, welche derzeit mit so viel Eifer und Pathos die Aufhebung der Spielbanken in Deutschland begehren, nur consequent wären, wenn sie ihre Aufmerksamkeit auch der Börsenreform zuwendeten, insbesondere die Aufhebung der auf denselben betriebenen Differenzgeschäfte und anderen gemeinschädlichen Unfuges verlangen würden, statt die gegentheiligen Maßnahmen der Regierungen als angebliche Nothwendigkeiten zu unterstützen.

Alle die Uebel, welche die erst mit der Ausbildung des modernen Creditwesens entstandenen modernen Geldbörsen über die Gesellschaft bringen, würden wohl mit dem Wegfallen ihrer Basis, mit einer Aenderung der Organisation des Creditwesens dahin, wie solches dem ökonomischen Fortschritte und den Forderungen von Production und Güteraustausch entspricht, ebenfalls aufhören. Bis dahin aber, und so lange es jene Unmasse von Werthpapieren in der Gesellschaft gibt, deren Kauf und Verkauf sich nicht verhindern läßt, wird sich die Reform der Geldbörsen darauf beschränken müssen, daß jedes besondere, hauptsächlich nur im Interesse der Ausbreitung des Staatsschuldenwesens der Börse ertheilte Privilegium aufhört, derart, daß der Kauf und Verkauf auf den Geldbörsen keinen anderen Bestimmungen folgt, als den dafür bestehenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzen; daß ferner der Unfug der Differenzgeschäfte aufhören sollte, indem jeder derartige Handel ungiltig und für keine Seite verbindlich erklärt wird. Niemand sollte rücksichtlich des Kaufes und Verkaufes seiner Werthpapiere an den von den Börsenspeculanten gemachten Curs wider Willen gebunden werden, dem letzteren keine officielle Sanction und keine officielle Verbreitung gegeben werden, so wenig als dieses für die Börsengeschäfte in anderen Waaren der Fall ist. Das vorzüglichste Mittel aber, dem durch die Börsen getriebenen Actienschwindel zu begegnen, wäre jenes, die Haftbarkeit des Actienbesitzers für die Geschäfte der Actiengesellschaft zu verordnen, entgegen dem modernen Grundsatze, die Actionäre, welche die

eigentlichen Geschäftsunternehmer sind und den Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe ziehen, von der Haftung zu befreien, und dieselbe dafür einem oder mehreren den Actionären verantwortlichen und von denselben angestellten und abhängigen Directoren aufzuladen, was ein juridisches Unding und allen natürlichen Rechtsbegriffen entgegen ist.

Wir wissen, daß unter den eben angeführten Maßregeln der auf der Börse getriebene Handel mit Werthpapieren momentan schwer leiden und in dessen Rückwirkung auch die Production empfindliche Störungen erfahren würde. Allein gewiß nur zum schließlichen Vortheile und für den wahren Fortschritt der Production, zur Beschränkung des lügenhaften Schwindels und der gemeinschädlichen Speculation, zur Herstellung einer gesunden und natürlichen Basis für den Preis der bestehenden Werthpapiere. Auf diese Weise würde sich auch der Ausgleich für die hauptsächlich nur von den Speculanten erlittenen Verluste bald und dauernd vollzogen haben, während das Fortdauern des modernen Börseschwindels nur immer wieder neue Opfer und größere Katastrophen für Jedermann in gewisse Aussicht stellt.

Die Börsensensale sind vermöge der besonderen Privilegien, welche den von ihnen bestätigten Börsengeschäften ertheilt werden, eine Art öffentlicher Beamte, und mit ihrem Einkommen auf die Menge der von ihnen vermittelten Geschäfte angewiesen. Diese Organisation trägt zur Entwicklung des Unwesens der Differenzgeschäfte wesentlich bei. Die Börsensensalstellen sind in der Regel mit einer gewissen Anzahl normirt und viel beworbene Bedienstungen, welche in Deutschland von dem für die Börse behördlich aus den angesehenern Kaufleuten ernannten Börsenrathe an ihm genehme und gut empfohlene Persönlichkeiten vergeben werden.

In Frankreich sind die Börsensensalstellen Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, gleich einem zünftig privilegirten Gewerbe.

Zwanzigstes Kapitel.

Das Zollwesen.

§. 1. Begriff des Zolles. — Wirkungen der Zölle im Allgemeinen. — Die verschiedenen Arten von Zöllen.

§. 2. Die natürliche Verschiedenheit der von verschiedenen Gesellschaften producirten Güter und die Nothwendigkeit des Austausches derselben. — Die Finanzzölle als Besteuerung.

§. 3. Auf den Rohproducten lasten gegenüber den Fabrikaten die größeren Transportkosten und die Differenz derselben muß von jener Gesellschaft bezahlt werden, welche ihre Rohproducte gegen Fabrikate austauscht, was bei längerer Dauer zur Verarmung führen muß.

§. 4. Das Verbot der Einfuhr fremder Fabrikate, und die Beschränkung der Ausfuhr einheimischer Rohproducte. — Die Wirkungen solcher Prohibitionen auf die Entwicklung der einheimischen Production. — Die Wirkungen des gänzlichen Absperrens einer Gesellschaft vom auswärtigen Handel. — Die Wirkung von Prohibitivzöllen — Der Schleichhandel.

§. 5. Der ökonomische Fortschritt besteht darin, die vom Auslande nöthigen Producte mit einheimischen Fabrikaten zu bezahlen. — Entwicklung und Wesen des Schutzzolles.

§. 6. Der Schutzzoll ist seiner Begründung nach nicht für jeden einheimischen Productionszweig zu rechtfertigen und ist überhaupt eine wechselnde Größe.

§. 7. Die Freihandelstheorie. — Der Freihandel und der Staatszweck. — Mit dem allgemeinen Freiheitsbegriffe wird Mißbrauch zu Gunsten des Freihandels getrieben. — Der Freihandel kann für bestimmte Gesellschaften gegen die Freiheit und Gerechtigkeit wirklam sein.

§. 8. Der Irrthum in der Behauptung, daß der Freihandel nothwendig zur billigeren Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaftsmitglieder führe. — Der Freihandel nach der Theorie führt zur Beförderung des natürlichen Monopoles. — Der unbedingte Freihandel kann zur Aufsaugung von Grund und Boden und zur Verarmung der Gesellschaft führen. — Die Beförderung dafür aus der Geschichte.

§. 9. Vollständiger Freihandel besteht in keinem der modernen Staaten. — England hat ein wahrhaftes Interesse bei sich freihändlerisch zu sein und alle übrigen Staaten zur Annahme des Freihandelsprincipes zu bewegen. — Die Vertheidiger des Freihandelsprincipes unter den unproductiven Gesellschaftsklassen. — Die Handelsverträge beweisen, daß es wahre Handelsfreiheit nirgends gibt, sondern mit dem Principe nur egoistische Tendenzen verfolgt werden.

§. 10. Die Lehren der freihändlerischen National-Oekonomen der Neuzeit gipfeln sich dahin, daß in der möglichsten Entwicklung der Verarbeitung von Rohproducten der wahre ökonomische Fortschritt liege. — Für diesen Zweck wird vor Allem die freie Bewegung für die vorhandene Arbeitskraft in der Gesellschaft und Schutz derselben gegen jede Uebervortheilung des Auslandes begehrt. — Der Schutzzoll führt zum Freihandel, muß dem letzteren aber vorangehen.

§. 11. Die Meinung der Freihändler, daß die ins Ausland aus dem Agriculturstaate abfließende Geldmenge auch wieder nach natürlichen Gesetzen zurückströmen müsse. — Das fremde Geld strömt nur dahin, wo es auch bezahlt werden kann. — Die verderblichen Wirkungen des im Wege von Creditoperationen einströmenden fremden Geldes.

§. 12. Geschichtliche Daten, daß alle großen Handels- und Culturvölker dem Schutze der einheimischen Arbeit huldigten und dadurch zu Macht und Reichthum gelangten.

§. 1.

Zölle sind die von fremden Waaren bei ihrem Eintritte ins Gesellschaftsterritorium durch die Regierungen erhobenen Abgaben. Die Zölle werden derzeit in Europa durchgehends in Geld und von dem Versender der Waare abverlangt, auf welcher sie haften, gleichviel wer der Eigenthümer der Waare ist. Die Zölle vertheuern die auf den inländischen Markt kommenden fremden Waaren, indem der Verkäufer den Betrag derselben zu seinen Kosten rechnen und den Ersatz dafür im Marktpreise suchen muß; andererseits bilden die Zölle zugleich auch eine Einnahmsquelle der Regierungen, resp. der Gesellschaft, von der die Zollerhebung geschieht.

Von dieser zweifachen Wirkung der Zollabgaben kann entweder die eine oder die andere von der Gesellschaft als besonderer Zweck geltend gemacht werden. Wenn die Zölle zum Zwecke der Vertheuerung der fremden Waaren erhoben werden, so kann die letztere so weit gehen, daß der fremden Waare die Behauptung des Marktes ganz unmöglich gemacht ist, und es sind dieß dann Prohibitivzölle. Beim Bestande von Prohibitivzöllen werden die fremden Waaren aber überhaupt auch nicht einströmen, außer im Wege des Schmuggels. Die Vertheuerung kann aber auch eine solche sein, daß durch den bezahlten Zoll der fremden Waare gerade nur die Concurrenz mit der einheimischen gleicher Art auf dem einheimischen Markte ermöglicht bleibt, und in diesem Falle ist der erhobene Zoll ein Schutzzoll, gegen das bei zollfreier Einfuhr erfolgende Verdrängen der einheimischen Fabrikation durch die fremdländische Waare. — Die Finanzzölle hingegen nehmen keine Rücksicht darauf, daß die einheimische Production in ihrem Absatze derjenigen Artikel, welche auch vom Auslande zuströmen, betroffen wird; im Gegentheile, da der Zweck der Finanzzölle ist, soviel wie möglich Einnahme aus den Zöllen zu machen, und da solches nur geschehen wird, jemehr von fremden Waaren einströmt, so erscheint es nur zweckentsprechend, wenn die einheimische Production von dem einheimischen Markte möglichst verdrängt wird und die fremde Waare die Versorgung des bestehenden Consums übernimmt. Es werden auch Zölle bei der Ausfuhr einheimischer Producte ins Ausland erhoben, und haben derlei Ausfuhrzölle stets nur den Zweck, die Finanzen zu bereichern, und zwar direct auf Kosten der betreffenden Fabrikation, welcher dadurch entweder der Absatz ins Ausland erschwert, oder ganz unmöglich gemacht, oder im besten Falle ein Gewinn entzogen wird, welcher ihr von Rechtswegen gebührt. Dasselbe gilt von den für die Durchfuhr fremder Waaren durch das Ge-

sellschaftsterritorium erhobenen Zöllen; dieselben sind eine Besteuerung des fremden Handels, welcher sich dieser durch allerlei Mittel, insbesondre aber durch Einrichtung eines anderen Waarenzuges und durch Repressalien wird zu entziehen suchen.

Zölle sind also unter jedem Zwecke ihrer Erhebung besondere Lasten, welche der freien Handelsthätigkeit der Menschen untereinander auferlegt werden, setzen für ihren Anfang auch stets die Geltendmachung einer stärkeren Macht voraus, welcher von Seite der Schwächeren die geforderte Abgabe geleistet werden muß, und sind, wie Handelsbeschränkungen und Einfuhrsverbote überhaupt, fast so alt, wie die Geschichte selbst. Dabei muß jedoch gleich im Vornherein auch bemerkt werden, daß diese Handelsbeschränkungen nicht immer bloß als Mittel zur Bereicherung der Landesherren oder der Staatskassen angewendet wurden, sondern daß sich schon in den ältesten Zeiten die Erhebung von Zöllen u. dgl. zu einem Systeme von Schutzmaßregeln für die einheimische Arbeit bei den meisten bekannten Culturvölkern, wie bei den Egyptern, Griechen, Carthagern 2c., herausgebildet hat.

§. 2.

Es producirt nicht jede Gesellschaft auf dem ihr eigenen Territorium alle ihr zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Gesellschaftsmitglieder nöthigen oder begehrten Güter. Clima und Bodenbeschaffenheit sind die natürlichen Ursachen, daß bestimmte Artikel des Verbrauches gar nicht, oder nicht in der genügenden Menge und Art im Inlande erzeugt werden können; ebenso sind es auch oft künstliche, d. h. durch die Menschen selbst hervorgerufene Gründe, warum ein und derselbe Artikel in dem einen Lande wohlfeiler erzeugt wird, als in einem anderen, was sowohl bezüglich der Rohstoffe als Fabrikate Giltigkeit hat, wie solches des Näheren bei der Erörterung der Güterproduction entwickelt wurde. Dagegen producirt wohl jede Gesellschaft auf ihrem Territorium einen oder den anderen Artikel wieder in einer größeren als der selbst benöthigten Menge, oder in einer von anderwärts gesuchten besonderen Qualität oder ausschließenden Art.

In dieser Verschiedenartigkeit der Production, sowie des Begehrs bei den einzelnen die Erde bevölkernden Nationen, liegt der natürliche Grund des sich unter denselben entwickelnden gegenseitigen Güteraustausches, der Einfuhr fremder und der Ausfuhr einheimischer Producte, und kein Volk, welches seiner Bestimmung der fortschreitenden Entwickelung nachgehen will, kann sich dem auswärtigen Handel entziehen. Jedem kann sowohl die Einfuhr dessen nöthig werden, was es selbst nicht producirt, wie umgekehrt die Ausfuhr dessen, was es über den eigenen Bedarf producirt. In so fern es sich nun um die Einfuhr fremdländischer Erzeugnisse, insbesondere jener Rohproducte handelt, welche vermöge Clima und Bodenbeschaffenheit im eigenen Lande gar nicht oder nur ungenügend erzeugt werden können, aber dennoch von den Gesellschaftsmitgliedern, sei es zur directen Befriedigung bestehender Bedürfnisse, oder zur Verwendung und Beschäftigung der einheimischen Arbeitskraft begehrt werden, so darf dieselbe nicht verhindert oder erschwert werden, und es ist demnach auch die Belastung dieser Einfuhr durch Zölle eine vom Standpunkte des Gesellschaftszweckes verwerfliche Maßregel.

Wenn die Erhebung von Finanzzöllen auf diese Artikel durch die europäischen Regierungen nichtsdestoweniger fast überall geschieht, so ist dieß eine besondere Art der indirecten Besteuerung der Gesellschaftsmitglieder, welche wegen der Einfachheit ihrer Erhebung und der geringen Belästigung, welche dem Volke dabei gemacht wird, gerade bei den öconomisch vorgeschrittenen Nationen Europas beliebt ist, und eine Haupteinnahmsquelle für deren Regierungen bildet. Man muß auch zugestehen, daß — in so fern diese Finanzzölle das richtige Maß halten, und nicht etwa bewirken, daß der Preis der betreffenden Artikel derart vertheuert wird, daß der Verbrauch davon abnimmt, oder die Abgabe eine derart bedeutende wird, daß sich die fremde Production mit der Zufuhr abwendet, weil sie anderwärts einen lohnenderen Absatz für ihre Producte findet; oder wenn die Zollerhebung nicht zur **ungerechten** Besteuerung wird dadurch, daß auf die Artikel des gemeinen Verbrauches, vielleicht weil er in Summe der größere und ausgiebigere ist, eine verhältnißmäßig größere Abgabe gelegt wird, als für Gegenstände, welche dem Genusse und Luxus zum Verbrauch dienen, — gegen diese Art der Besteuerung zur Herbeiführung der für die Regierung in Durchführung des Gesellschaftszweckes nothwendigen Mittel sich das Wenigste sagen läßt.

In England ergaben die Zolleinnahmen pro 1863 23,232,000 Pf. St., ungefähr ein Drittel der Gesammteinkünfte der Regierung. Stempel-Taxen und Einkommensteuer sind das zweite Drittel und die Einnahmen aus den der Accise unterworfenen Producten und Geschäften, wie Branntweinbrennerei, Malz-, Hopfen-, Zucker-, Meth-, Seifen- und Tabaksfabrication, von Eisenbahn- und Fuhrwerksunternehmungen machen nebst dem Einkommen aus der Postverwaltung und den Krondomänen das dritte Drittel. Die Einfuhr aller der Accise unterliegenden Fabricate ist gänzlich verboten.

Die Zölle sind zumeist Finanzzölle, welche von den wichtigeren der aus dem Auslande kommenden Consumtionsartikel bei der Einfuhr erhoben werden. Es ist dieß die einfachste Art der Besteuerung, allerdings auch Vertheuerung der Nahrungsmittel, allein letztere wird in Folge der Massenhaftigkeit des Importes weniger bedeutend. Diese Artikel sind: Zucker, Wein, Thee, Tabak, Spirituosen, getrocknetes Obst, Kaffee, welche zusammen circa 22,000,000 Pf. St. von obigem Zollertrage lieferten; der Rest vertheilt sich auf viele weniger wichtige und minder belastete Gegenstände der Einfuhr.

Der Zuckerzoll beträgt seit 1864 10 Sh. per Ctr. und die Zuckerconsumtion berechnete sich auf 32½ Pfd. per Kopf. Einfuhr pro 1863 9,452,681 Ctr.

Der Theeverbrauch ist 3 Pfd. per Kopf, der Zoll 6 P. per Pfd. und die Einfuhr betrug 1863 85,183,283 Pfd.

Die Kaffeeeinfuhr betrug 32,762,995 Pfd. mit 3 P. Zoll per Pfd., und an Wein wurden 10,422,105 Gallonen oder circa 700,000 Eimer verzollt, mit einer je nach seiner Alkoholhaltigkeit verschiedenen Abgabe von 1 Sh. und 2 Sh. 6 P. per Gallone.

§. 3.

Nicht so einfach, wie bei der Einfuhr der fremdländischen Rohproducte, verhält es sich mit der Einfuhr fremder Fabricate. Wir haben bereits früher gezeigt, daß beim Güteraustausche ein besonderer Factor in die Gestehungskosten tritt, nämlich die Auslage für die Ueberwindung der Entfernung zwischen dem Consumtions- und Verbrauchsorte, welcher für die Güter des auswärtigen Handels von um so größerem Belange ist. Wir haben ebenso gesehen, daß die auf dem Güteraustausche lastenden Transportkosten nicht bloß nach der Entfernung, sondern auch nach Gewicht und Umfang der Producte zunehmen, und daß demnach die Rohstoffe verhältnißmäßig stets mehr davon belastet werden, als die aus denselben dargestellten Fabricate, und es ist ebenfalls dargethan, daß die auf den Gütern lastenden Transportkosten den Werth derselben nicht erhöhen, und daher ihr Betrag von den Käufern auch nicht vergütet werden kann, sondern stets von dem Verkäufer des Gutes getragen werden muß. Wenn also auch zugegeben werden soll, daß der auswärtige Handel für jede Gesellschaft eine Bedingung des Fortschrittes, eine Nothwendigkeit sei, und daß bei demselben das Bestreben besteht, die Aus- und Einfuhr der einheimischen und fremden Producte dem Preise nach ins Gleichgewicht zu setzen, so kann dabei doch für das eine oder andere Volk eine größere oder geringere Differenz an den Kosten bestehen, welche von ihm auf die zum Austausche gebrachten Producte aufgewendet wurden, welche nicht vergütet werden, wofür der Ausgleich vielmehr von ihm selbst geleistet werden muß. Diese Differenz an den Transportkosten der gegenseitig aus- und eingeführten Waaren wird zu Gunsten jener Gesellschaft stehen, welche Fabricate einführt, und zum Nachtheile derjenigen, welche entgegen nicht wieder Fabricate, sondern nur Rohproducte auszutauschen hat, und es kann dieses Passivum von der letzteren nur aus dem bei ihr vorhandenen Kapitalvermögen beglichen werden, sei es durch Ueberlassung einer den Werth der empfangenen Fabricate um den Betrag der Transportkostendifferenz übersteigenden Quantität von Rohstoffen, oder es muß der Unterschied aus dem umlaufenden Geldkapitale baar bezahlt werden.

Es ist aber auch klar, daß bei einer fortdauernden Inanspruchnahme eines größeren Werthes von Rohstoffen, als dafür an Gegenwerth in die Gesellschaft zuströmt, der Grund und Boden derselben, aus welchem die Rohstoffe erzeugt werden, sich immer mehr erschöpfen wird, und daß schließlich, je mehr sich eine solche Art des auswärtigen Handels, nämlich

die Einfuhr von Fabricaten gegen die Ausfuhr von Rohstoffen entwickelt, und je länger die Zahlung der Differenz der ausgetauschten Werthe bei Einer Gesellschaft fortdauert, ohne daß in derselben nicht zum wenigsten der gleiche Betrag an Werthen in einer anderen Art der einheimischen Production überschüssig gemacht wird, dieselbe nothwendig nach jeder Richtung hin verarmen muß.

§. 4.

Ein solcher Gang der Dinge liegt aber gewiß niemals im Interesse der Gesellschaft; derselbe würde dem Gesellschaftszwecke geradezu entgegen sein, weil er nicht zur Vergrößerung der Wohlfahrt der einzelnen Gesellschaftsmitglieder, sondern zur Verarmung des Einzelnen und zur Schwächung des Ganzen führte. Es ist daher auch natürlich, daß jene Gesellschaften, welche zum Bewußtsein einer solchen Lage kommen, von jeher darauf Bedacht genommen haben, sich davor nach Möglichkeit zu schützen und Maßregeln dagegen zu ergreifen, so wie es auch heutzutage jeder Gesellschaft erlaubt und geradezu geboten sein wird, einen Zustand von sich abzuwehren, welcher bei längerer Dauer nothwendig zur Erschöpfung und Verarmung führen muß.

Das nächstliegende Mittel wäre wohl ein Verbot der Einfuhr fremder Fabricate und die Beschränkung der Ausfuhr einheimischer Rohstoffe, damit die letzteren im Lande bleiben, und zur Befriedigung des Begehres nach Fabricaten im Inlande selbst, darauf verarbeitet werden würden. In Frankreich und England wurde diese Anschauung, wobei man noch meinte, das Geld im Lande behalten zu können, seiner Zeit zum förmlichen Systeme erhoben, und wenn wir heute auch das principiell Unrichtige erkennen, so kann doch auch nicht geleugnet werden, daß dadurch der wichtigste und ersprießlichste Einfluß für die ökonomische Entwickelung der betreffenden Nationen genommen wurde. Allein durch das Verbot der Einfuhr fremder Fabricate und durch die Erschwerung der Ausfuhr der einheimischen Rohstoffe kann die Verarbeitung letzterer im Inlande wohl angebahnt, aber nicht entwickelt werden, wie es nothwendig ist, um zu Wohlfahrt und Reichthum zu gelangen. Auch kann durch derartige Maßregeln weder das Geld im Lande zu bleiben gezwungen werden, noch aber ist jedes Geld, selbst wenn es dort bliebe, auch schon Reichthum, wie wir diesen bestehenden Unterschied bereits an früherer Stelle zu entwickeln Gelegenheit hatten, und ebenso unrichtig ist es, daß die eingeführten fremden Fabricate **nur** mit Geld bezahlt werden, welches außer Land verbleibt, sondern Völker mit entwickelter Productionsthätigkeit zahlen, wenn auch nicht direct und unmittelbar im Einzelhandel, doch indirect im Ganzen auch mit dem Verkaufe ihrer einheimischen Producte den Betrag ihrer Einfuhr.

Bis zu einem gewissen Grade, nämlich bis zur Befriedigung des bereits bestehenden Begehrs der Gesellschaftsmitglieder wird sich die Verarbeitung der Rohstoffe allerdings auch unter dem Prohibitivsysteme vollziehen, und bis dahin wird sich selbst eine einheimische Concurrenz entwickeln, allein weiter hinaus nicht; und da die einheimische Fabrication unter solchen Verhältnissen außer sich selbst keine weitere Concurrenz in der Befriedigung des bestehenden beschränkten Bedarfes zu fürchten hat, und ihre Fabricate daher so schlecht und so theuer wie möglich liefern kann, in der Sicherheit, daß dieselben doch noch Nehmer finden werden, so wird solches eher die Verminderung als die Steigerung des Begehrs zur Folge haben. Auf der anderen Seite wird aber der Rohstoff, dessen Ausfuhr erschwert ist, und der im Inlande nicht genügend Verbrauch und Verarbeitung findet, im Ueberflusse ausgeboten, und daher im Preise immer mehr herabgehen, so daß die Bearbeitung von Grund und Boden immer weniger lohnend und daher auch immer weniger betrieben wird, jedenfalls aber keinen Aufschwung nehmen kann. In einer Gesellschaft aber, wo die Bearbeitung von Grund und Boden und zugleich der Begehr nach Fabricaten rückwärts geht, und demzufolge die Productionsthätigkeit in allen Richtungen abnimmt, kann sich nicht nur kein Reichthum sammeln, denn dieser entsteht nur aus einem Ueberflusse der Production, sondern der allenfalls vorhandene Reichthum muß abnehmen, weil vom Kapitale gezehrt wird. Ist aber Geld in einer solchen Gesellschaft vorhanden, so wird auch dieses trotz aller Prohibitionen nach und nach auswärts strömen, dorthin, wo es als Kapital für die emporstrebende Arbeit gesucht wird, oder zur Vermittelung eines lohnenden Güteraustausches Verwendung findet.

Es ist denkbar, daß sich ein Volk, und zwar je größer sein eigenes Staatsterritorium ist, desto leichter der Einfuhr fremdländischer Producte verschließen kann. Beispiele dessen sind die Chinesen und andere Völker Ostasiens. Auch ist es gewiß, daß sich innerhalb eines solchen Staatswesens Industrie, Handel und Verkehr entwickelt und die Gesellschaftsmitglieder bis zu einem hohen Grade von Cultur und Wohlfahrt gelangen; allein auf jener Stufe angelangt, wo das Eintreten der ausländischen Concurrenz und das Bekanntwerden mit fremden und neuen Artikeln nöthig wird, um die einheimische Fabrication und den bestehenden Consum auch noch weiter zu spornen und zu reizen, tritt Stillstand ein, und dieser Stillstand wird dadurch zum Rückschritt, daß die Nachbarvölker vorwärts gehen.

Das Gleiche gilt von der Fabrication jedes Artikels, dessen Einfuhr aus der Fremde durch zu hohen Zollsatz unmöglich gemacht wird. Solche Artikel werden aber auch gar nicht zugeführt, wenigstens nicht auf ordentlichem Wege, und der Zoll ist

daher in seiner Wirkung gleich einem vollständigen Einfuhrverbote, nur mit dem Unterschiede, daß der Consum oder Besitz einer vollständig verbotenen fremden Waare im Inlande offen gar nicht möglich wäre, während, wenn bloß Prohibitivzölle seinem Eintritte im Wege stehen, dieselben eine Prämie für den Schleichhandel bilden, vermöge welcher, je höher der Zoll und je stärker der Begehr nach dem fremden, wohlfeileren oder besseren Artikel, desto mehr davon eingeschmuggelt werden wird, so lange nämlich die Schmugglerkosten zuzüglich der Gefahr noch immer geringer sind, als der Zollbetrag.

§. 5.

Wenn der Güteraustausch mit dem Auslande einerseits nothwendig bleibt und es andererseits doch auch wieder schädlich auf die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesellschaft wirkt, wenn sich dieser Güteraustausch mit dem Auslande derart vollziehen würde, daß die Fabricate des letzteren mit einheimischen Rohstoffen bezahlt werden, so wird der Mittelweg zu einer Vereinigung der sich wiederstreitenden Interessen der Gesellschaft darin liegen, daß darnach getrachtet wird, die nothwendige Einfuhr fremder Producte überwiegend statt mit einheimischen Rohstoffen und Geldkapital, mit im Inlande überschüssig producirten Fabrikaten zu bezahlen.

Auf diese Weise würde das Nationalvermögen durch die auswärtige Einfuhr nicht nur keinen Verlust erleiden, sondern im Gegentheile desto mehr zunehmen, je geringer verhältnißmäßig bei gleichen Preisen der ausgetauschten Producte die auf den einheimischen Fabricaten lastenden Transportkosten sein würden, d. h. je vollkommener und vorgeschrittener die Fabrication sich entwickelt hätte, und je mehr davon ins Ausland abgegeben, resp. auch an fremden Producten dafür wäre eingeführt worden. Eine solche Art des Güteraustausches mit dem Auslande schließt also nicht aus, daß sowohl Fabricate als Rohstoffe aus der Fremde ein- und auch aus dem Inlande ausgeführt werden, denn es handelt sich nur darum, daß der Werth der Einfuhr mit Fabrikaten derart bezahlt werde, daß keine Differenz in der Handelsbilanz besteht, welche aus dem Kapitalvermögen der Gesellschaft beglichen werden muß. Ebenso ist es für die Gesellschaft nicht nöthig, mit jeder anderen auswärtigen Nation für sich in solcher activen Handelsbilanz zu stehen; es kann ganz wohl geschehen, daß sich an das eine Volk mit Fabricaten wenig oder nichts bezahlen läßt, während solches bei dem Güteraustausche mit einem anderen wieder in einem diesen Ausfall ausgleichenden Ueberschuß der Fall ist; die Hauptschlußbilanz bleibt die entscheidende. Allein nöthig erscheint es, daß die fremde Einfuhr überwiegend mit einheimischen Fabricaten bezahlt werde, und um dieses zu vermögen, muß die einheimische Industrie d. i. die Ver-

arbeitung des Rohstoffes auf jene Stufe der Entwickelung gebracht werden, daß es im Lande einen Ueberschuß an Fabricaten gibt, welcher hinreicht, um das Entgeld für die fremde Waareinfuhr zu liefern. Die Fabricate selbst können ebensowohl aus fremden, wie aus einheimischen Rohstoffen dargestellt werden, aber natürlich ist es, daß vor Allem die einheimischen Rohstoffe, weil sie wohlfeiler und constanter vorhanden sind und sich den Bedürfnissen der Fabrication leichter anschmiegen, der einheimischen Arbeit zur Basis dienen, und ebenso natürlich ist es, daß der einheimische Bedarf an Fabricaten so viel wie möglich aus der einheimischen Fabrication gedeckt, und an fremden Fabricaten daher nur eingeführt wird, was im Inlande selbst aus dem Grunde nicht erzeugt werden kann, weil die Mittel dafür gar nicht vorhanden sind, auch nicht beschafft werden können, während von einheimischen Rohstoffen nur dasjenige ausgeführt werden soll, was im Inlande nicht verarbeitet werden kann.

Um nun die einheimische Fabrication dahin zu entwickeln, daß die Verarbeitung der Rohstoffe möglichst im Inlande geschieht, und Fabricate überschüssig werden, mit welchen die fremde Einfuhr bezahlt werden kann, wird die Einrichtung des Zollwesens allerdings ein taugliches Mittel sein können. Wenn es nämlich gewiß ist, daß die Productionskosten bestimmter Artikel aus natürlichen und künstlich herbeigeführten Ursachen nicht in jedem Lande dieselben sind, und daß sich die Menschen nicht bloß nach Nationalität und politischen Gränzen, sondern auch nach dem verschiedenen Grade ihrer öconomischen Entwicklung scheiden, so ist es doch auch gewiß, daß in Folge des Fortschrittes in letzterer Beziehung Artikel, welche heute noch theurer producirt werden, als in einem anderen Lande, durch Entfaltung der vorhandenen Arbeitskraft, welchem die Vermehrung der Kapitalskraft folgt; durch Entwicklung der geistigen Arbeit, welche zu Erfindungen und Benützung von bis dahin unbekannten natürlichen Mitteln führt; durch Beseitigung der auf der Fabrikation und auf der freien Bewegung der Arbeitskraft lastenden unnatürlichen Hindernisse und Privilegien politischer, sowie socialer Art; durch Annahme von Einrichtungen, welche die auf dem Gütertausche lastenden Kosten zu vermindern geeignet sind; — nach und nach nothwendig auch billiger und schließlich eben so billig werden hergestellt werden können, als in jedem anderen bereits gegenwärtig öconomisch entwickelteren Lande. Würde nun ein solcher im Auslande derzeit bereits viel, d. h. zum wenigsten um die Transportkostendifferenz, wohlfeiler, als im Inlande erzeugter Artikel frei auf den inländischen Markt kommen, so würde sich neben demselben eine einheimische Fabrication desselben Artikels, wenn auch alle Bedingungen dafür vorhanden wären, solchen nach früherer oder späterer Zeit aus

dem in der Gesellschaft selbst gleichartig vorhandenen oder unter gleichen Kosten dahin einzuführenden Rohstoffe darzustellen, gar nicht aufrichten können, oder wenn dieselbe sich bis zu einem bestimmten Grade vielleicht bereits entwickelt hätte, wieder zu Grunde gehen müssen; denn die Fabrication kann nur gegen den Ersatz ihrer Kosten bestehen, und nur wenn sie dem Fabricanten Nutzen bringt, sich auch weiter entwickeln. Würde jedoch die fremde Waare mittelst eines Zolles bis auf die Gestehungskosten der einheimischen Fabrication vertheuert werden, so wäre letztere vor dem Verdrängen vom einheimischen Markte allerdings geschützt, und es wäre ihr auch der Sporn zu weiterem Fortschritte geblieben, denn die fremde Waare kann ebenfalls noch immer auf dem Markte erscheinen und Concurrenz machen, wobei ein natürlicher Wetteifer bestehen wird, durch wohlfeilere Preise und bessere Waare den Consum an sich zu ziehen.

Die mittelbaren weiteren Folgen eines solchen Zolles müßten dann sein, daß die Verarbeitung von einheimischem Rohstoff für die Fabrication des geschützten Artikels im Inlande immer mehr zunehmen, und der einheimische Bedarf immer mehr auch von der einheimischen Fabrication versorgt werden könnte, daß demnach auch die Einfuhr davon aus dem Auslande immer mehr abnehmen würde, daß die Gestehungskosten immer geringer und demzufolge auch die Zollsätze immer mehr herabgemindert werden müßten, bis erstere schließlich auf das Niveau der ausländischen Gestehungskosten herabsinken, und nun jeder Zoll unnöthig geworden ist. Je mehr nun solche Artikel der inländischen Fabrication auf diese Weise geschützt werden, desto unabhängiger wird das Inland von der Einfuhr fremder Fabricate, desto mehr vom vorhandenen Rohstoffe wird im Inlande verarbeitet, desto weniger wird davon auszuführen nöthig sein, desto weniger Transportkosten werden an denselben für die Bodenproduction verloren gehen, und desto eher und vollständiger werden die nöthig bleibenden fremden Einfuhren mit einheimischen Fabricaten bezahlt werden können.

Wie sich aus der Handelsbilanz eines Volkes das Verhältniß zwischen Ausfuhr und Einfuhr von Rohstoff und Fabricaten gegeneinander stellt, wird in der Regel wenig beachtet, und doch ist nur dieses das Entscheidende dafür, ob der Staat noch in der Agriculturperiode ist und überhaupt den Schutzzoll benöthigt oder nicht.

So stellt sich z. B. nach der gewöhnlichen Art der Berechnung für Oesterreich pro 1865 die Gesammt-Aus- und -Einfuhr:

Werth der Ausfuhr auf	372,520,185 fl.
Werth der Einfuhr auf	287,180,249 fl.
Demnach Mehrausfuhr im Ganzen	85,339,909 fl.

und ein günstiges Ergebniß.

Eine andere und richtigere Anschauung der Verhältnisse ergibt sich jedoch aus folgender Art der Zusammenstellung:

1. Werth der Ausfuhr in Rohstoffen	124,709,291 fl.
„ „ Einfuhr „ „	71,597,011 fl.
daher Mehrausfuhr an Rohstoffen	53,112,280 fl.

2. Werth der Ausfuhr an Fabricaten	247,810,867 fl.
„ „ Einfuhr „ „	215 583,238 fl.
daher Mehrausfuhr an Fabricaten	32,227,629 fl.
Es wurde die Mehrausfuhr der Rohproducte	53,112,280 fl.
also nicht durch die Mehrausfuhr der Fabricate	32,227,629 fl.
gedeckt, sondern der Staat führt um.	20,884,651 fl.

mehr an Rohstoffen als an Fabricaten aus.

§. 6.

Der Schutzzoll bewirkt unzweifelhaft eine Vertheuerung der von ihm betroffenen Artikel des Consums für die Gesellschaftsmitglieder, und kann nur durch den Erfolg gerechtfertigt werden, welchen er für die Entwickelung der einheimischen Industrie bringt.

Artikel, zu deren Erzeugung im Inlande überhaupt alle Bedingungen fehlen, oder in welcher sich vermöge einer bestehenden natürlichen Ueberlegenheit des Auslandes die Concurrenzfähigkeit mit demselben nicht erreichen läßt, erlauben daher auch keinen Schutzzoll und müssen frei eingeführt werden, höchstens daß die Einfuhr als Steuerobject gebraucht werden darf, wie bereits bemerkt wurde. Eben so wenig wäre ein Schutzzoll gerechtfertiget, welcher die fremde Waare mehr als bis zur Höhe der einheimischen Gestehungskosten des geschützten Artikels vertheuern würde, weil in diesem Falle die Concurrenz zum Nachtheile der ausländischen Waare stünde, und gar nicht oder nicht mit jener Kraft wirken würde, welche nöthig ist, um die einheimische Fabrication zu weiteren Fortschritten zu spornen. Der Gewinn darf dem Fabricanten durch den Zoll nicht in Vornhinein gesichert sein, wohl aber muß es die Möglichkeit sein, sich diesen Gewinn im Wege der Concurrenz erkämpfen zu können, dann wird auch die Anstrengung dafür nicht ausbleiben.

Der Schutzzoll ist demnach auch für jene Artikel nicht gerechtfertiget, welche bereits unter gleichen Gestehungskosten mit jenen des Auslandes erzeugt werden können, denn er wäre dann eine Prämie für den Rückschritt und ein den Fabricanten zuerkanntes Privilegium zur Ausbeutung der Consumenten.

Da der Schutzzoll ferner im Allgemeinen seine Rechtfertigung nur dadurch findet, daß durch ihn die Verarmung der Gesellschaft hintangehalten wird, welche nothwendig eintreten müßte, wenn fortdauernd ein Ueberschuß von Transportkosten für mehr ausgeführte Rohstoffe aus dem Nationalvermögen ausgeglichen werden müßte, so ist derselbe dann überhaupt nicht mehr und für keinen Artikel gerechtfertiget, wenn eine solche Differenz im Werthe der Ein- und Ausfuhr für die Gesellschaft nicht mehr besteht. Für solche Nationen mit einer in diesem Sinne activen Handelsbilanz läßt sich ein allfällig auf diesen oder jenen Artikel zum Nachtheile der Consumenten gelegter

Schutzzoll aus dem Gesellschaftszwecke nicht mehr rechtfertigen, und wenn es nichts desto weniger gewünscht und angestrebt werden muß, daß die Fabrication auch dieses im Auslande wohlfeileren Artikels dem Inlande erhalten werde, so ist solches auf anderem Wege zu versuchen, als durch Schutzzölle.

Darnach wird jede Gesellschaft, welche sich überhaupt in der Nothwendigkeit befindet, ihre Fabrication zu schützen, um nicht an der Ausfuhr von Rohproducten zu verarmen, wohl erkennen müssen, welche Arten der auf ihrem Territorium zu erzeugenden Artikel den Schutz erlauben, und welche, weil deren Fabrication überhaupt nicht lebensfähig wäre, frei gegeben werden müssen. Eben deßhalb und in Folge seiner oben gezeigten Wirkungen kann der Schutzzoll auch keine constante Größe sein, sondern es liegt in dessen Natur und Bestimmung, in seinem Betrage immer geringer zu werden, und endlich ganz aufzuhören; daher jede Gesellschaft von Zeit zu Zeit diese Beurtheilung des Standes der Fabrication überhaupt, und die Regulirung resp. Herabminderung der bestehenden Schutzzölle insbesondere, neuerlich wird vornehmen und ihren Zolltarif revidiren müssen.

§. 7.

Dem Schutzzolle gegenüber wird von anderer Seite die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit des Freihandels behauptet.

Es ist ohne Zweifel, daß es der abstracten Theorie nach gerechter und vernünftiger wäre, wenn unbelästigt durch Zollschranken Rohstoff und Fabricate von Jedermann dort auf der Erde eingekauft werden könnten, wo dieselben am billigsten zu haben sind, und wenn ebenso umgekehrt Rohstoffe und Fabricate dort frei verkauft werden könnten, wo dies für den Verkäufer am gewinnbringendsten wäre, ohne daß er seinen Gewinn mit jenem Volke theilen müßte, auf dessen Markt er sich der Natur der Sache nach bereichern könnte. Wir können auch zugeben, daß die Zölle, abgesehen von den besonderen Gesellschaftsverhältnissen beurtheilt, wider die Forderung von Gerechtigkeit und Freiheit sind, und wir geben zu, daß jede Gesellschaft bestrebt sein soll, dieselben zu entbehren; auch haben wir bereits gezeigt, wie das Zollwesen selbst jenes Mittel enthalte, durch dessen Anwendung der Freihandel angebahnt und praktisch werden kann.

Allein wenn die Theorie unbedingt den Freihandel fordert, ohne Rücksicht auf die Existenz und den Zweck der Gesellschaft, dann geht sie eben zu weit und vergißt, daß die Förderung der materiellen Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesellschaft über den theoretischen Geboten der abstracten Gerechtigkeit und Freiheit steht, und zwar um so mehr, als letztere nur erst mit der Entwickelung

der materiellen Wohlfahrt immer mehr zur praktischen Geltung im menschlichen Leben gelangen können.

Es wird kaum irgendwo auf einem Gebiete des politischen Lebens der Menschen mehr Mißbrauch mit dem Begriffe von Freiheit und der Forderung von Gerechtigkeit getrieben, als von den Vertheidigern des Freihandels. Ist es durch das Gelärme derselben doch schon zur Anschauung des großen Haufens geworden, daß derjenige, welcher von der Nothwendigkeit eines Schutzzolles spricht, auch ein Reactionär sein müsse, während der Freihändler nothwendig als Fortschrittsmann gelten soll, wenn er auch im Uebrigen vor jeder freien Regung, welche seine sociale und bürgerliche Stellung, seine Privilegien, Standesinteressen und seine Anmaßung bedroht, zittert, und bereit ist, jeden Versuch dagegen selbst mit Gewalt zu unterdrücken. Auch ist nichts verfänglicher für den Menschen von wenig reifer Bildung, und deßhalb für die Majorität jedes Volkes bei der Beurtheilung allgemeiner Angelegenheiten, als wenn eine neu einzuführende Maßregel in das Gewand der Freiheit gekleidet wird, aber es ist auch nichts schändlicher, als wenn das Volk unter solcher Maske um seine materielle Wohlfahrt betrogen werden will, da ohne die letztere die erstere gar nicht bestehen kann.

Denn die Freiheit des Menschen ist seine größere oder geringere Unabhängigkeit von den der Befriedigung seiner Bedürfnisse aller Art entgegenstehenden Hindernissen. Alles Streben nach Freiheit kann also nur darauf hinausgehen, einen Zustand zu gewinnen, in welchem die Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse in größerem Maße vollständiger und ungestörter vor sich gehen kann. In Folge dieses Strebens begibt sich der Mensch in die Gesellschaft mit anderen Menschen, und unterwirft seine sogenannte Unfreiheit, welche der Zustand der größten Abhängigkeit von der Natur ist, dem Gesellschaftszwecke und den Bedingungen des Zusammenlebens, um eben dadurch die wahre Freiheit, nämlich die größere Unabhängigkeit, und eine möglichst vollständige und gesicherte Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erlangen. Werden neue Maßregeln in der Gesellschaft getroffen, in Folge deren die Befriedigung der Bedürfnisse erschwert, oder unmöglich gemacht ist, so sind dieselben weder freiheitlich, noch gerecht, weil sie dem Gesellschaftszwecke zuwiderlaufen.

Es ist daher auch ebenso gegen die Freiheit und Gerechtigkeit, wenn Maßregeln, welche nothwendig sind, damit den Gesellschaftsmitgliedern eine zunehmende und vollkommenere Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse gesichert bleibt, nicht getroffen werden, und der Umstand allein, daß durch derlei Maßregeln ein und das andere Gesellschaftsmitglied sich in seinen persönlichen Interessen vorübergehend verletzt findet, derart, daß dieses Interesse besser befriedigt worden wäre, wenn die Maßregel

nicht bestünde, macht die letztere weder freiheitswidrig, noch ungerecht. Sind es doch die Freihandelsvertheidiger gerade vor Allen, welche sich auf die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Unterordnung des Einzel-Interesses unter den Gesellschaftszweck berufen. Die Freihandelstheorie begehrt die Aufhebung aller bisher an der Grenze des Staatsgebietes für die Ein- und Ausfuhr der Güter bezahlten Zölle, als ebenso viele Beschränkungen der menschlichen Freiheit überhaupt. Der Beweis aber, daß unter den besonderen Verhältnissen, in denen die verschiedenen Gesellschaften der Erreichung ihres Zweckes nachstreben müssen, dieser letztere stets besser und sicherer erreicht wird, wenn die Zollschranken gegen das Ausland aufgegeben werden, oder ob man im Stande sei, die bestehenden natürlichen Verschiedenheiten in Production und Entwicklung der Völker ausgleichen zu können, wird schuldig geblieben, desto mehr jedoch an der Phrase festgehalten.

Wie es aber mit diesem Freiheitsbegehren überhaupt bestellt ist, liegt vor Aller Augen dort, wo neben dem Freihandel die verschiedenartigsten Beschränkungen und Belastungen für die einheimische Production fortbestehen, wo von Seite der Regierungen gleichzeitig der Personenverkehr unter Controle gestellt ist, wo das mittelalterliche Zunftwesen, wenn auch unter anderer Form, aufrecht erhalten wird, und wo die Association, der Unterricht, und jede freie Regung des menschlichen Geistes in Fesseln geschlagen wird.

Der Freihandel steht mit der wahren Freiheit im Staate in gar keiner nothwendigen Verbindung, er kann vielmehr der Freiheit auch geradezu entgegenwirken, und dies ist dann der Fall, wenn er die Verarmung des Volkes zur Folge haben würde.

§. 8.

Von den Vertretern des Freihandels wird aber außer der Phrase von Freiheit und Gerechtigkeit auch der Umstand hervorgehoben, daß unter der Herrschaft dieses Systems der Mensch in Stand gesetzt werde, sich Alles das, was ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig ist, auf die billigst mögliche Weise zu verschaffen, also auch seine materielle Wohlfahrt zu steigern, entgegen dem unnatürlichen Zustande, daß er sich dieselben Artikel bei dem Bestehen von Schutzzöllen nur vertheuert, und zwar zu Gunsten einiger Fabricanten oder des Regierungssäckels, verschaffen könne.

Allein es ist nicht unbedingt richtig, daß der Freihandel zur billigeren Befriedigung der Bedürfnisse führe, im Gegentheil kann er die Vertheuerung und Verschlechterung bestimmter Artikel zur Folge haben, und außerdem auch noch den Verlust der Mittel, um die bestehenden Bedürfnisse überhaupt befriedigen zu können. Denn wenn ein bestimmter Artikel im Auslande billiger erzeugt wird, als im

Inlande, und zwar so viel billiger, daß derselbe bis auf den einheimischen Markt gebracht und dort billiger verkauft werden kann, als die im Inlande fabricirte Waare gleicher Art, so ist die nothwendige Folge davon das Aufhören aller einheimischen Production in dem gleichen Artikel, welcher nicht Preis halten kann, dessen Fabrication also nur Verlust bringen würde. Die Arbeitskraft des Menschen setzt sich aber nicht in Thätigkeit, um zu verlieren, sondern nur in Aussicht und Hoffnung auf Gewinn. Auf diese Weise wird das Ausland in dem betreffenden Artikel auf dem einheimischen Markte selbst ein Monopol erhalten können, und wird dann auch nicht anstehen, dasselbe bestmöglich auszunützen, Anfangs durch Verschlechterung der hereingebrachten Waaren, bald aber auch noch dazu durch Erhöhung der Preise. Und es kann solches ohne Gefahr geschehen, denn die Concurrenz ist aus dem Felde geschlagen, und läßt sich nicht wieder aufrichten, so lange die Möglichkeit ersichtlich ist, dem Auslande wieder zum Opfer zu fallen. Letzteres wäre aber gewiß dort der Fall, wo für ein Land bezüglich der Fabrication des betreffenden Artikels ein natürliches Monopol besteht, sei es in Folge der besonderen Qualität oder Menge des Rohstoffs, oder in Folge überlegener Arbeitskraft. Zur Aufhebung eines einmal zu Grunde gegangenen Arbeitszweiges findet sich das nöthige Kapital überhaupt schwer wieder, und niemals für Unternehmungen, welche ersichtlich den Todeskeim bereits in sich tragen. Die Folge des Freihandels in diesem Falle wird daher sein, daß der Consument für den Anfang und vorübergehend den betreffenden Artikel allerdings billiger kaufen wird, aber auf Kosten schon der nächsten Generation, oder einer noch früheren Zeit, in welcher dieselben Artikel in schlechterer Qualität und eben so theuer wie früher, und bald auch noch theurer werden bezahlt werden müssen.

Der Freihandel, welcher vermeintlich das Monopol der einheimischen Fabrication vernichten sollte, hat der Gesellschaft erst das wahre, nämlich in der Natur selbst gegründete Monopol von Seite einer fremden Gesellschaft gebracht. Es ist dies der natürlich nothwendige und täglich durch die Erfahrung bestätigte Gang der Dinge, wovon insbesondere die außereuropäischen Colonien und auch jene europäischen Staaten die sprechenden Beweise liefern, welche der Freihandelstheorie zum Opfer fielen.

Es kann aber je nach den in einer bestimmten Gesellschaft bestehenden ökonomischen Verhältnissen die freie Gütereinfuhr auch zur Folge haben, daß die Gesellschaftsmitglieder in den Mitteln verkürzt werden, mit welchen sie sich die eingeführten, Waaren kaufen könnten. Wenn nämlich von den Gesellschaftsmitgliedern, statt die Rohproducte des Landes selbst zu verarbeiten, aus Indolenz, Unverstand, Leichtsinn oder sonstigen Gründen vorgezogen wird,

die Fabricate sich von Außen hereinbringen zu lassen, und dieselben mit den von der Natur gegen weniger physische und geistige Anstrengungen abgegebenen, Anfangs wohl auch im Ueberfluß vorhandenen Rohproducten zu bezahlen, so muß eine solche Art des Güteraustausches, wie bereits gezeigt wurde, zur Folge haben, daß der Grund und Boden einer solchen Gesellschaft, je nach seiner natürlichen Fruchtbarkeit, früher oder später ausgesaugt sein wird, weil eine Differenz zwischen den Werthen der Fabricate und der dafür gegebenen Rohproducte besteht, für welche der Rohproducent keinen Ersatz durch die eingeführten Fabricate erhält, daher von ihm zur Ausgleichung der Preise in steigender Progression immer mehr von dem Seinigen gegeben werden muß, als dagegen empfangen wird. Eine Zeit lang wird Grund und Boden die Differenz bezahlen können, insbesondere so lange es noch jungfräuliches Land zu cultiviren gibt und die Rohproduction selbst auf der niedersten Stufe der Entwicklung steht, wo der geringste, noch ohne großen Kapitalaufwand mögliche Fortschritt, reichlich lohnt. Allein es muß bei dem fortwährend auszugleichenden Passivum auch für den jungfräulichen Boden der Moment kommen, wo er, um mehr zu liefern als bisher, einer besseren Bearbeitung, einer rationellen Bewirthschaftung, der Düngung und eines vermehrten Kapitalaufwandes bedarf, um die nothwendigen größeren, oder auch nur die gleichgroßen Erträgnisse zu geben. Die Gesellschaft aber, aus welcher immer an Werthen mehr hinausgeht, als hereinkommt, und der einzelne Grundbesitzer, welcher seinen Bedarf an Fabricaten mit seinen ganzen Bodenerträgnissen bezahlt, hat nicht nur Nichts übrig, womit er den für die Hebung seiner Bodenproduction nöthigen Kapitalaufwand bestreiten könnte, im Gegentheile, da die Differenzzahlungen ans Ausland immer fortgehen, und die laufenden Bodenerträgnisse immer kleiner werden, so gibt es kein anderes Mittel, als den Ausfall durch Verminderung des bis jetzt auf die Bodenproduction verwendeten Kapitales hereinzubringen, es wird Raubbau sowohl auf dem Felde, wie in Wald und Berg getrieben, und auch dieser Zustand kann wieder nur einige Zeit andauern, desto länger, je reicher das Land von Natur aus ist. Aber auch der größte Naturreichthum wird schließlich vom Menschen aufgezehrt, wenn er seine Arbeitskraft nicht in entsprechender Weise darauf verwendet, die wogenden Getreidefelder, die reichen Pflanzungen von früher verwandeln sich in dürres Haideland, in von Unkraut überwucherte menschenleere Oeden.

Auf diesem Punkte angelangt, müssen nun auch nothwendig die Mittel zu fehlen beginnen, um die aus dem Auslande einströmenden und von den Gesellschaftsmitgliedern begehrten Fabrikate, wie bisher, mit Rohproducten bezahlen zu können; denn dieselben sind überhaupt weniger und bald nur mehr für den eigenen Lebensmittelbedarf hinreichend

geworden. Der Reichere in der Gesellschaft wird zwar noch wie früher die gewohnten Fabricate und seine Bedürfnisse aus seinem Ueberflusse und aus dem ihm verbliebenen Kapitalsvermögen anderer Art eine Zeit lang bezahlen können; allein dem Armen bleibt nichts übrig, als sich einzuschränken, das heißt, auf die Befriedigung der Bedürfnisse in bisheriger Weise zu verzichten, nachdem die dazu nöthigen Güter nicht mehr gekauft, weil nicht mehr bezahlt werden können. Die Zahl dieser Aermeren in der Gesellschaft wird sich aber von Tag zu Tag aus den übrig gebliebenen Reicheren vermehren, bis schließlich ein Druck von Außen das ganze Gesellschaftsgebäude über den Haufen wirft, wenn auch nicht selten, um das darunter begrabene Volk einer neuen Auferstehung entgegenzuführen.

Dies ist der natürliche Gang des öconomischen Verfalles jeder Gesellschaft, welche die Fabricate aus dem Auslande einführt, und die Einfuhr nicht mit eigenen im Inlande erzeugten Fabrikaten, sondern in fortdauernd passiver Handelsbilanz mit Rohproducten bezahlt. Dieser Gang der Dinge ist aber nicht ebenfalls Theorie, sondern Geschichte und Praxis bestätigen uns täglich dessen Richtigkeit; in Europa sind es die pyrenäische und Balkan-Halbinsel insbesondere, welche unter der fortwährenden Ausfuhr ihrer Rohstoffe verarmten, in Asien, Afrika und Amerika sind es die europäischen Colonien, welche unter diesem System um Blüthe und Wohlstand gebracht wurden. Und wenn vielleicht darauf hingewiesen werden will, daß es doch auch Länder, sowohl in Europa, als in allen andern Welttheilen gibt, welche sich bei einer überwiegenden Ausfuhr von Rohproducten und der Einfuhr fast aller daselbst verbrauchten Fabricate in fortschreitendem Wohlstande und zunehmender Cultur bewegen, so wird man, um in der Beurtheilung nicht irre zu gehen, bei denselben das Moment der noch vorhandenen Jungfräulichkeit ihres Grund und Bodens, — ferner deren in Folge von Clima, Lebensweise und erst anfänglicher Cultur bestehenden geringen Bedürfnisse an Fabricaten, gegenüber einer übergroßen natürlichen Fruchtbarkeit des Gesellschaftsteritoriums, wohl in Rechnung ziehen müssen.

§. 9.

Die von der Theorie aufgestellte und begehrte Art des Freihandels besteht aber auch nirgends im praktischen Leben der sich selbstständig organisirenden Völker, und hat niemals bestanden. Selbst diejenigen Nationen in Europa, welche in ihrer öconomischen Entwicklung am weitesten vorgeschritten und bereits lange auf dem Punkte angelangt sind, die aus dem Auslande bezogenen Producte mit einheimischen Fabricaten zu bezahlen und davon noch einen Ueberschuß — statt Rohstoff — auszuführen, Völker also,

welche zum gänzlichen Auflassen ihrer Zollschranken im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet wären, behalten dieselben, und zwar nicht etwa blos, um Finanzzölle zu erheben, sondern auch um jene Arten der einheimischen Production zu schützen, in welchen diese noch nicht genug erstarkt erscheint, um mit der freieingehenden ausländischen Waare Concurrenz zu halten.

Es ist dies Thatsache im deutschen Zollverein, in Frankreich, in Nordamerika. Daß aber insbesondere von England die Freihandelstheorie für anderwärts überall in die Praxis einzuführen versucht wird, ist ebenfalls natürlich; allein ebenso unvernünftig bliebe es für jede andere Gesellschaft, welche in ihrer öconomischen Entwicklung auf den Standpunkt, die eingeführten brittischen Fabricate durch anderseits ausgeführte einheimische Fabricate begleichen zu können, noch nicht angelangt ist, jedoch dahin vorwärts gehen will, dem egoistischen Streben Englands ihre Thore zu öffnen. Bei England steht nicht nur ein Interesse, sondern sogar die Nothwendigkeit, den Freihandel zu begehren; denn im Besitze des Handelsmonopoles, des entwickeltsten Maschinenwesens, der größten Kapitalien und einer überwiegenden Arbeiterbevölkerung ist es darauf angewiesen, zur Beschäftigung seiner Kapitals- und Arbeitskraft, seiner Maschinen und seines Handels von überall her billigst möglich Rohstoff einzuführen, um denselben bei sich zu verarbeiten; andererseits handelt es sich aber auch darum, dem erzeugten Ueberschusse von Fabricaten immer neue Absatzorte zu erschließen und die bereits bestehenden durch billiger werdende Preise zu behaupten, wozu hauptsächlich die Befreiung von den auf der Einfuhr bestehenden Zöllen beitragen soll.

Je mehr die Industrie des europäischen Continents und Nordamerikas unter dem Schutze eines vernünftigen Zollsystems erstarkt, und nicht nur den einheimischen Bedarf an Fabricaten selbst zu befriedigen im Stande ist, sondern mit denselben auch auf den Weltmarkt und in die Concurrenz mit der englischen Industrie tritt, je mehr also an bisherigem Absatzgebiet für die letztere verloren geht, desto dringender wird für England die Nothwendigkeit, den Freihandel wenigstens bei denjenigen Völkern zu predigen, welche durch schwankende politische Verhältnisse und ein schlechtes Regierungssystem in Verlegenheiten, auf auswärtige Hilfeleistung in ihrer Noth angewiesen sind, und die dann auch zum Abschlusse von Handelsverträgen im Sinne der Freihandelstheorie, um den Augenblick durch die Zukunft zu retten, mit allen Mitteln gezwungen werden.

Auch dort, wo nicht das Volk sich selbst regiert, sondern eine oder die andere vom Volke ausgeschiedene, und diesem in Folge der widerstreitenden Interessen einer privilegirten socialen Stellung

gegenüberstehende Kaste dasselbe bevormundet, wo der Unverstand und Leichtsinn von Oben sich auch bei der Gesellschaft überhaupt geltend macht, kann die Freihandelstheorie ein williges Echo finden, denn das momentan wohlfeilere Einkaufen der fremden Waaren ist im Interesse Aller, welche im Staate von Besoldungen und Renten leben, aller Beamten, Soldaten, und ist selbst für die Grundbesitzer verlockend, so lange dieselben nicht verstehen, daß sie ihre Producte zu höheren Preisen verkaufen können, wenn sie von der einheimischen Industrie verarbeitet werden, und daß daher das augenblickliche Mehr, mit dem die einheimischen Fabricate von ihnen bezahlt werden müßten, durch diesen höheren Preis ihrer eigenen Producte ersetzt ist, abgesehen von der Zukunft, welche auf der einen Seite den ausgesaugten Boden, auf der anderen Seite immer größeren und reicheren Ertrag zugleich mit fallenden Preisen der Fabricate bringt.

Gerade der Abschluß der in neuester Zeit so sehr in Vordergrund tretenden und allseitig begehrten Handelsverträge zwischen den einzelnen europäischen Nationen zeigt am deutlichsten, daß nirgends in Europa, und insbesondere auch in England nicht, auf eine vollständige Handelsfreiheit für sich gedacht wird. Jeder dieser Verträge zeigt, wie der Eine — in der Industrie überlegene Staat, immer nur bemüht ist, seinen vorzugsweisen Fabricaten, welche eine Ausdehnung des Absatzkreises nöthig haben, Eingang in dem andern Staate zu verschaffen, während nach Möglichkeit vermeigert wird, die Einfuhr solcher Artikel bei sich zu erleichtern, in denen eine Ueberlegenheit auf der Gegenseite besteht. Es wird da stets im Namen des Fortschrittes und der Freiheit vom Andern begehrt, was man selbst weit entfernt ist, bei sich zugestehen zu wollen und bei wohlverstandenem Interesse auch nicht zugestehen kann, und nur Unverstand oder Nothlage auf der anderen Seite führen schließlich doch zusammen.

§. 10.

Betrachten wir die Lehren der englischen und französischen Nationalöconomen genauer, aus welchen manche deutsche Gelehrte ihre Gedanken schöpfen, um unbekümmert für die thatsächlich bestehenden Verhältnisse den unbedingten Freihandel für die ganze Welt als der Forderung für die Freiheit und den Fortschritt allein entsprechend, zu behaupten, so finden wir, daß diese praktischeren Engländer und Franzosen an eine derartige Anwendung ihrer Lehren nicht im entferntesten gedacht haben. Im Gegentheile gipfelt der Inhalt ihrer Schriften in der Forderung, daß der wahre öconomische Fortschritt darin bestehe, daß die inländischen Rohproducte möglichst selbst verarbeitet werden sollen, und daß es gewinnbringend sei, auch ausländische Rohstoffe einzuführen, dieselben auf Fabricate zu verarbeiten und als solche wieder auszuführen. Daß diesen Lehren consequent, die Aufhebung der fremden Zollschranken, welche dem möglichst billigen Bezuge der fremden Rohstoffe und dem möglichst theuren Absatze der eigenen Fabricate im Wege stehen, begehrt werden mußte, ist natürlich. Für das eigene Land aber war es ebenso consequent, zu fordern, daß Schutzmaßregeln ergriffen oder beibehalten werden müssen, welche die Verarbeitung der Rohstoffe daselbst sicher stellten, insoweit die Natur des eigenen Territoriums zum Betriebe des betreffenden Industriezweiges nur immer berechtigte. Daher erklären auch alle diese praktischen Freihändler rücksichtlich des eigenen Landes den Schutzzoll als die angemessenste Art, und als eine durch den Gesellschaftszweck berechtigte Steuer zur Unterstützung der einheimischen Arbeit, damit ein bestimmter Industriezweig gegen die Ueberlegenheit einer anderen Nation erhalten und zur Entwicklung gebracht werden könne, und keiner dieser Freihändler hat jemals das unbedingte Freigeben der Einfuhr von fremden Fabricaten ins eigene Land gefordert. Im Gegentheile stehen dieselben gar nicht an, zum Schutze der einheimischen Arbeit selbst Prohibitionen zu vertheidigen, und gilt dies insbesondere rücksichtlich der von den sogenannten Begründern der Freihandelstheorie vertheidigten englischen Schifffahrtsgesetze.

Diese Nationalöconomen lehrten und lehren, daß die wahre Freiheit und der wahre Fortschritt einer jeden Nation in der Arbeit liege, daher in der Verarbeitung der ihnen von der Natur gegebenen Rohstoffe. Dazu fordern dieselben vor Allem die vollkommene Freiheit zur Entwicklung des Verkehres im Innern, die Befreiung der Arbeit von allen ihr entgegenstehenden politischen und socialen Beschränkungen, die Errichtung von Institutten, mittelst welcher das Geldkapital der Arbeit zufließen soll. In dieser praktischen Richtung sollte man auch überall in Deutschland für die Freiheit thätig werden, statt aus Begeisterung für ein abstractes Princip das unbedingte Freigeben des Handels mit dem Auslande als die erste Bedingung des öconomischen Fortschrittes zu erklären, während nebenher das Zunftwesen und die politische und sociale Unfreiheit nach allen Richtungen fortbesteht, die Association ein Gegenstand des Privilegiums ist, und das Monopolwesen in vollster Blüthe sich befindet.

Es wäre auch in der That schwer, ganz zu übersehen, auf welche Weise England zu Reichthum und Macht gelangt ist und auf welche Weise es sich öconomisch entwickelt hat. Das Verlassen der früheren Prohibitionen mußte allerdings in der Zeit nöthig werden; aber darum, weil deren Zweck heute bereits erfüllt ist, waren sie doch der Weg, auf welchem die Entwicklung Englands einhergegangen ist. Und ebenso wird

jedes vorwärts strebende Volk erst das Stadium der Prohibitionen und dann des Schutzzolles durchmachen müssen, um zu jener Höhe zu gelangen, auf welcher der Freihandel nicht blos ohne Schaden möglich, sondern für den weiteren Fortschritt sogar geboten ist. Es kann übrigens auch der eingefleischteste Freihändler nicht leugnen, daß weder Frankreich und Nordamerika, noch der deutsche Zollverein oder Rußland sich zu ihrer heutigen Entwicklung von Industrie und Handel emporgeschwungen hätten, wenn die Grenzen dieser Staaten seit Beginn dieses Jahrhunderts der freien Einfuhr brittischer Fabricate preisgegeben gewesen wären. Wenn in der nachfolgenden und neuesten Zeit die Schutzzölle dieser Staaten ermäßigt worden sind, und für manchen Artikel auch bereits ganz fallen gelassen werden konnten, so beweist dies eben, daß man durch den Schutzzoll nicht blos zum Freihandel, sondern auch zu Wohlfahrt und Reichthum gelangt, während der principielle Freihandel ohne solchen Uebergang zur Verarmung geführt hätte.

§. 11.

Es wird von der Freihandelstheorie gegenüber den Vertheidigern des Schutzzolles insbesondere auch hervorgehoben, daß die letzteren mit ihrer Befürchtung der Verarmung der Agricultur-Staaten im Irrthume seien, und daß dabei Wesen und Natur, insbesondere des Geldes, gänzlich verkannt würde. Den Freihändlern ist nämlich das Geld eine Waare, wie jede andere, welche den Gesetzen des Verkehres folgen muß, wie jedes andere begehrte und angebotene Gut. Wenn es also auch richtig sei, daß eine Gesellschaft bei fortwährend passiver Handelsbilanz endlich auch ihr Geldkapital angreifen muß, um die bestehenden Differenzen auszugleichen, so wird letzteres auch wieder zurück strömen müssen. Denn mit dem eintretenden Mangel wird der Geldwerth größer und die Preise der übrigen Güter fallen, das heißt, in dem geldärmeren Lande sind mit weniger Geld mehr Producte zu erhalten. In dem geldreicheren Lande dagegen ist das Geld billiger geworden, das heißt, es muß dort mehr davon abgegeben werden, um die gleichen Producte zu erhalten. Demzufolge müsse sich nun auch naturnothwendig bei gegenseitiger Freiheit ein Ausgleich bezüglich der Geldmengen zwischen dem ausgebeuteten und ausbeutenden Lande vollziehen, und der Ueberschuß des letzteren wird dorthin wieder zurückkehren, woher er gekommen ist.

Wenn zugegeben werden muß, daß das Geld gleich einer Waare, den allgemeinen Gesetzen des Güteraustausches folgend, dorthin strömt, wo es gesucht wird, und Mangel daran ist, dagegen von dort abströmt, wo Ueberfluß besteht, so ist es doch auch gewiß, daß das Geld seinen besonderen Eigenschaften und des ihm von der Gesellschaft

zuerkannten Privilegiums wegen von den durch die Arbeit producirten Werthen wesentlich verschieden, und daß der Besitz von Waare oder Geld überhaupt weder für den Privatmann ein und dasselbe, noch auch für die Gesellschaft gleichgiltig ist. Allein wenn von letzterem Unterschiede auch ganz abgesehen werden will, so kann doch dieses nicht übergangen werden, daß eben, weil das Geld eine Waare ist und den allgemeinen Gesetzen des Güteraustausches folgt, solches sich nur gegen andere Werthe hergibt und daher auch nicht gegen Nichts aus dem Lande des Ueberflusses in jenes des Mangels einströmt. Dieses Zurückströmen erfolgt aber auch nicht in Folge des theoretischen Principes, sondern nur dann und deßwegen, wenn das rückkehrende Geld auch irgendwie und entsprechend bezahlt werden kann. Was gibt nun das bereits ausgesaugte Land für das ihm wieder zurückströmende Geld?

Wenn dasselbe nicht mit Producten des Bodens bezahlt werden kann, so bleibt doch nichts übrig, als von dem verarmten Lande entweder ganz wegzubleiben und sich eine bessere Abzugsquelle aufzusuchen, wo es noch Producte einzutauschen gibt, oder das fremde Geld wird sich im Wege des Creditgebens durch Ausleihen im Lande festsetzen. Aber auch das Geldleihen ist nicht umsonst, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Einströmen des fremden Geldes im Wege des Leihgeschäftes noch viel schädlicher auf das geldarme Land wirken muß, und dessen Ruin beschleunigt. Denn Geld geliehen, wird wie im Privatleben, so auch von einem Volke zum anderen, nur gegen Beschlagnahme eines dem Geldleiher entsprechenden und stets größeren Werthes, als der geliehene Geldbetrag ist und außerdem müssen noch Zinsen in baarem Gelde bezahlt werden, und zwar desto höhere Zinsen, desto geldbedürftiger und geldarmer das Land ist. Es ist diese Art der Verwerthung des Geldkapitales auch derart lohnend und mühelos, daß es allerdings gar keinem Zweifel unterliegt, daß auf solchem Wege das Geld stets gern gegen Sicherheit für Kapital und Zins aus dem Lande des Ueberflusses in jenes des Mangels zurückströmen wird. Es erwirbt nun das fremde Geld im Lande Grundbesitz aller Art durch Kauf und Hypothek, dasselbe betheiligt sich an allerlei Geschäftsunternehmungen, bant Eisenbahnen ꝛc., natürlich nur, wo sicherer Gewinn in Aussicht steht, welcher über den normalen Zinsfuß hinausgeht. Dieser Gewinn und der Zins überhaupt bleibt aber den ausländischen Kapitalisten und geht ins Ausland, und es erscheint auf solche Weise eine neue Abzugsquelle für das eingeströmte Geld, welche früher gar nicht vorhanden war. Das geldarme Land ist nun Nichts als das Mittel, durch welches der fremde Kapitalist sein Geld um so schneller vermehrt wieder zurück zu er-

langen begehrt und auch eine Zeitlang erhält. Dieses Geld geht aber auswärts, ohne daß irgend ein anderer Werth dafür ins Land käme, während der Austausch sich früher doch nur gegen Rückempfang von Werthen vollzog. In diesem Falle besteht auch kein Tauschgeschäft mehr, sondern nur eine Nothlage, in welcher es den Forderungen der ausländischen Kapitalisten zu gehorchen gilt. Es folgt nun die Wucherei, wie im Privatleben, so im Großen; im Anfange wird willig geliehen, die Schuldner werden mit selbst getragenen Kosten zur Uebernahme von Kapitalien aufgesucht; man bleibt gutfreund, so lange Zinsen und Amortisation pünktlich und überhaupt bezahlt werden. Allein dieß muß früher oder später natürlicher Weise zu Ende kommen, und nun wird das geliehene Kapital gekündet, und da das letztere noch weniger bezahlt werden kann, als der Zins, so verfällt die in weitaus höherem Werthe stehende Hypothek dem Geldverleiher, und das gänzlich verarmte Land geräth, da es gleich dem Privatbesitze nicht executirt werden kann, in die vollständige materielle und moralische Abhängigkeit des reicher gewesenen und immer reicher gewordenen, mit dem eigenen Fleische gemästeten fremden Staates. Dieß sind die Folgen des Einströmens des fremden Geldes für jene Länder, welche dasselbe anfangs mit einer vermehrten Ausfuhr von Rohproducten, und später auf dem Wege von Anleihen zur angeblichen Unterstützung für die einheimische Production, mit Hingabe der eigenen Existenz zurück bezahlen.

§. 12.

Wir behaupten also, der Freihandel sei wohl von jeder Gesellschaft anzustreben, allein derselbe sei nicht a priori für jede Gesellschaft zu setzen, und es seien, je nach den besonderen Verhältnissen, der Schutzzoll und selbst die vorübergehende Prohibition die Mittel, um zum Freihandel zu gelangen. Staaten, welche früher zum Freihandel greifen, bevor sie die Freiheit im Innern aufgerichtet und gekräftigt haben, oder bevor sie in der Verarbeitung der Rohstoffe so weit gekommen sind, daß sie die Einfuhr fremder Producte in überwiegendem Maße mit eigenen Fabricaten bezahlen können, befinden sich nicht auf dem Wege zur Wohlfahrt und Entwicklung, sondern auf jenem zur Verarmung und zum Verfalle, arbeiten dem Zwecke der Gesellschaft geradezu entgegen, und ihr Ende ist nicht Freiheit, sondern Abhängigkeit.

Die Geschichte zeigt uns diesen Gang der Dinge in klaren Zügen bei den ältesten Völkern bis auf die heutige Zeit. Die Phönizier tauschten die von ihnen auf den fernsten Punkten der damals bekannten Erde eingehandelten Rohstoffe, welche sie wieder weiter verhandelten, oder selbst verbrauchten, nicht mit Rohstoffen des Heimathlandes aus, denn sie hatten derselben auf ihrem

steinigen und wenig fruchtbaren heimathlichen Küstenstriche nicht einmal für sich genügend, hingegen mit den Fabricaten ihrer berühmten Färbereien, ihrer Webereien, Glasfabrication und mit Metallarbeiten mannigfacher Art, mit Kunst- und Putzsachen aus Bernstein, Elfenbein, Gold und Silber u. dgl. Nachdem die Phönizier durch die ganze Zeit des grauen Alterthums das reichste und ein an allen Punkten der Erde durch seine Pflanzstädte mächtiges Volk der Erde waren, sehen wir die Egypter und Griechen denselben nacheifern. Gestützt auf ihre anwachsende physische Uebermacht wandten sie sich zuerst gegen die in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen fremden Pflanzstädte, verwehrten die Anlage neuer, und die Einfuhr phönizischer Waaren, und begannen die zum Bedürfnisse gewordenen fremden Artikel möglichst selbst zu erzeugen. Es entwickelte sich auf diese Weise zunächst in Egypten die Weberei in Decken, Teppichen und Gewändern der feinsten und kostbarsten Art, man färbte dort bald in allen Farben, während Tyrus nur im Purpur überlegen blieb, — die Verarbeitung der unedlen Metalle auf Waffen, Statuen und Geräthschaften, die Fabrication von Töpferarbeiten entwickelte sich zur höchsten Blüthe. Griechenland wieder wehrte der phönizischen Schiffahrt an den eigenen Küsten, und setzte an deren Stelle seine eigene Schiffahrt und Rhederei, um die vom Lande gelieferten Producte in Oel, Honig, Wachs, Wein, Metallfabricaten und Kunsterzeugnissen selbst zu verschiffen und in die fernen Länder zu führen.

Das in handelspolitischer Beziehung merkwürdigste und ausgebildetste Volk der alten Welt waren jedoch die Karthager. Bei ihnen findet sich ein förmliches Schutzzollsystem, welches sich auf ordentliche Verträge mit allen bedeutenderen Nachbarvölkern gründete, und dessen Zweck es war, jede der einheimischen Industrieentwicklung möglicherweise nachtheilige Concurrenz hintan zu halten. Alle Häfen des karthagischen Gebietes waren fremden Schiffen verschlossen, bis auf jenen der Stadt Karthago selbst, wo die Handelsgeschäfte unter Intervention der Behörden abgemacht werden mußten, welche darüber zu wachen hatten, daß das öffentliche Interesse nirgends unter dem Privatvortheile zu Schaden komme. Mit diesen Staatsgrundsätzen erhielt sich Karthago durch Jahrhunderte als Beherrscher des mittelländischen Meeres und der von demselben umfluteten Küstenländer und Inseln, und war reich und mächtig genug, um den Kampf gegen das welterobernde Rom siegreich, und nur durch die eigene innere Uneinigkeit und seine aristokratische Regierungsform überwunden, zu führen. Rom selbst war nie ein productiv aufstrebender Staat, sondern lebte nur von der Beraubung der durch seine überlegene physische Kraft und besser geleitete Staatskunst unterjochten Völker; es ließ den Handel für sich und die ganze Welt durch

die Griechen und Egypter führen, bei denen derselbe auch verblieb, nachdem das römische Weltreich bereits zerfallen war.

An die Stelle der letzteren traten im Orient die Araber, im Occident die italienischen Republiken und letzteren voran die Venetianer. Die Araber, nachdem sie sich zu Herren von Asien und Afrika gemacht und in den reichsten Ländern der Erde festgesetzt hatten, entwickelten überall Gewerbefleiß, Industrie, Kunst und Wissenschaft als im Koran gebotene, Gott wohlgefällige Arbeiten; ihre Handelsflotten befuhren alle Meere mit den Fabricaten ihrer Färbereien und Webereien in Wolle, Seide und Leinen, mit Waffen, Teppichen, Handwerksgeräthen, Instrumenten und Kunstwerken mannigfacher Art, um dieselben nebst den Früchten und Gewürzen Indiens gegen edle und unedle Metalle und gegen die Mineralien der übrigen Welt auszutauschen. Fabelhafte Reichthümer strömten auf diese Weise in Asien und Egypten zusammen, Cultur und Wohlstand verbreiteten sich überall in den vom Koran beherrschten Ländern, wie seit dieser Zeit die Erde sie wohl verloren, aber noch nicht wieder geschaut hat. Die Venetianer auf der anderen Seite verboten die Einfuhr solcher Artikel, welche auf eigenem Territorium erzeugt wurden, gänzlich, und forderten die Einfuhr jener, welche eingehen durften, auf eigenen Schiffen, so daß fremde Fahrzeuge, welche einzuführen versuchten, confiscirt wurden, nach demselben Principe, welchem später Holland und nach ihm England folgte. Ja selbst den eigenen Schiffen war die Art ihrer Handelsthätigkeit oder Frachtung vorgeschrieben. So mußten Schiffe, welche Waaren nach Flandern und England führten, dortige Wolle zurückbringen, damit die eigenen Webereien nicht in Mangel an Rohstoff kommen sollten; es war den Venetianern verboten, nach Deutschland und Ungarn die dort begehrten Waaren selbst zu transportiren, sondern es mußten die deutschen und ungarischen Kaufleute um dieselben nach Venedig kommen. Brachten diese nun ihrerseits wieder Producte, mit denen die venetianischen Waaren bezahlt werden sollten, so geschah der Austausch unter Intervention der Regierung, und die fremden Kaufleute mußten sich dem gemachten Preisangebote fügen, oder sich mit ihren Producten unverrichteter Sache wieder auf den Heimweg begeben. Man verstand es sogar, um die Ueberlegenheit der flandrischen Tuchfabrication zu verstecken, den eigenen Bedarf an Feintuch von Staatswegen in Flandern einzukaufen, und neben den eigenen Tuchen als eigene Fabricate auf den Märkten der Levante zu verhandeln. Unter den gleichen Principien entwickelte sich der große deutsche Hansabund im nördlichen Europa und mit gleichen Mitteln erlangten dann später Holland und England das Uebergewicht in Industrie, Handel und Reichthum vor allen übrigen Nationen.

Vierte Abtheilung.

Das Creditwesen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der Credit überhaupt.

§. 1. Entstehung des Credites und Begriff desselben. — Das Creditwesen wurzelt in dem Verlangen nach der besonderen Macht des Geldes. — Der Credit vermindert weder die Macht des Geldes, noch vermehrt er das in der Gesellschaft vorhandene Kapital.

§. 2. Die aus dem Wesen des Credits entspringenden Nachtheile und Gefahren im Allgemeinen, mit denen derselbe auf die Wohlfahrt der creditbenützenden Gesellschaftsmitglieder zurückwirkt.

§. 3. Das moderne Creditwesen ist mit dem eigentlichen Creditbegriffe in vollem Widerspruche. — Dasselbe setzt statt Vertrauen Mißtrauen in die Persönlichkeit und bedroht den Creditnehmer durch das größere Zinsbegehren. — Die Mobilisirung der Güter durch den Credit geschieht auf Kosten ihres Werthes, und unter Gefahr des Verlustes derselben für den Eigenthümer. — Der Credit lügt auch in der Person des Creditgebers selbst.

§. 4. Die Nothwendigkeit der Organisation des Creditwesens im Interesse der Gesellschaft. — Das Wesentliche für die Art einer solchen Organisirung.

§. 5. Das Uebel der modernen Creditorganisation gründet sich auf das in derselben enthaltene Privilegium einer Ausbeutung der creditbedürftigen Arbeit durch das creditgebende Geldkapital.

§. 6. Die von der modernen Gesellschaft gegen die Uebel der bestehenden Creditorganisation in Anwendung gebrachten Maßregeln. — Die Bankerottgesetze. — Das Moratorium.

§. 7. Die Forderung einer Organisation des Creditwesens dahin, daß der Errichtung von Creditinstituten durch das Geldkapital begegnet werde, widerstreitet nicht dem Fortschritte und der Freiheit, sondern trägt im Gegentheile zur Sicherung der Wohlfahrt der Gesellschaftsmitglieder bei.

§. 8. Geschichtliches über die Entstehung des Creditwesens überhaupt.

§. 1.

Die ökonomische Entwicklung der Menschen gründet sich auf deren Bedürfnisse, durch welche die Gütererzeugung veranlaßt wird, welche wieder den Güteraustausch zur nothwendigen Folge hat. Das Creditwesen steht mit keinem solchen nothwendigen Zusammenhange in der Reihe der Erscheinungen der ökonomischen Thätigkeit. Nichts desto weniger hat es sich in der neuesten Zeit zu einer großen Macht ausgebildet und behauptet auf die Güterproduction und den Güteraustausch den wichtigsten Einfluß.

Der Credit ist an und für sich nichts als eine menschliche Vorstellung, nämlich ein Vertrauen, welches gesetzt wird, daß Jemand, — Person oder Sache, — in Zukunft leisten wird, was heute nicht geleistet werden kann, oder nicht geleistet werden will. Dieses

Vertrauen würde an und für sich gar keine besonderen öconomischen Folgen haben, wenn sich auf Grund desselben nicht eine besondere Art von menschlicher Thätigkeit entwickelt hätte, welche es sich, getrieben vom Verlangen nach dem Besitze des in der Gesellschaft privilegirten Geldes, zur Aufgabe macht, das letztere mit Hilfe besonderer Creditinstitute in der verschiedensten Weise zu beschaffen. Wir haben die besonderen Eigenschaften und Vorzüge, welche das Geld in der Gesellschaft vor allen anderen Güterarten behauptet, bereits kennen gelernt, und es erscheint allerdings natürlich, wenn Jedermann wünscht, die ihm eigenen Güter verschiedener Art in Geld umzusetzen, für welches er sich sofort jedes andere Gut verschaffen kann, nach welchem sein Begehren geht. Wir haben auch den Kauf als jene besondere Art des Güteraustausches kennen gelernt, mittelst welchem Geld für Güter empfangen wird; allein es gibt auch Fälle, in welchen es für vorhandene Güter im gegebenen Augenblicke gar keine, oder nur sehr schwierige Käufer gibt, so daß die Hinausgabe des Gutes gegen Geld mit einem mehr oder weniger großen Verluste verbunden sein würde. Ebenso kann der Fall eintreten, daß zur gewünschten Vermehrung der Production in einer Güterart die Unterstützung durch Geldkapital nothwendig wird, welches sich der Producent durch den Güterverkauf deßhalb nicht verschaffen kann, weil er davon außer den seiner Production dienenden Objecten nichts besitzt, von diesen jedoch auch keines missen kann.

In solchen Geldnöthen nun erscheint der Credit als Hilfe, indem er die nicht verkäuflichen Werthe mobilisirt, und Geld dorthin gibt, wo dasselbe nicht vorhanden und doch begehrt ist. Wenn es noch eines Beweises für den besonderen, vor allen anderartigen Güterbesitz ausgezeichneten Werth, welchen das Geld in der Gesellschaft behauptet, bedürfte, so würde die Entwicklung des Creditwesens davon Zeugniß geben, welches einzig und allein nur den Zweck verfolgt, bereits bestehende Werthe auch außerhalb des Verkaufes in Geld umzusetzen.

Wenn nun die Wirksamkeit des Creditwesens in der Beschaffung von Geld für bereits vorhandene und im Besitze des Creditbedürftigen befindliche Werthe besteht, so unterscheidet sich dasselbe schon dadurch wesentlich vom Geldleihen. Während das Kapital sich selbst und effectiv verleiht, und das Geld daher nicht erst geschaffen werden muß, nimmt der Credit einen Theil des Creditbedürftigen an sich und macht denselben erst zu Geld, schafft also auch kein neues Kapital, sondern ändert nur die Form des bereits Vorhandenen. Ebenso erfordert der Credit, um wirksam werden zu können, bei dem Creditgeber nicht nothwendig das Vorhandensein des Geldes, sondern nur das Vertrauen in die Persönlichkeit oder den Besitz des Creditnehmers, verbunden mit der

Möglichkeit, aus dem letzteren auf Grund einer bestimmten Operation Geld zu schaffen, welches dem Bedürftigen gegen Zins und Rückzahlungsverbindlichkeit überlassen wird.

Der Credit vermindert daher auch nicht die Herrschaft des Geldes in der Gesellschaft, wie man glauben könnte deßhalb, weil eine neue Quelle für dasselbe geöffnet wurde; vielmehr wird das Jagen darnach, mit der Möglichkeit es zu erlangen, nur noch vergrößert. Auch der auf der Production lastende Kapitalszins wird durch den Credit nicht vermindert, im Gegentheile dadurch, daß die Creditinstitute von allen Seiten das Geld an sich ziehen und centralisiren, und sich als Vermittler zwischen die Geldbesitzenden und Geldbedürftigen stellen, erhält das Kapital nicht nur eine andere, als die natürliche Richtung, sondern wird nothwendig um den Betrag der Vermittlungsprovision dieser Creditinstitute für den Geldbedürftigen vertheuert, und während das Kapital an und für sich die Production fördert, kann dasselbe auf dem Wege des Credites zugeführt, auch feindlich wirken, wie wir näher darthun werden.

Um nun zu beurtheilen, in wie fern der Credit allgemeinen nützlichen oder schädlichen Einfluß auf die Güterproduction und den Güteraustausch thatsächlich nimmt, wird es nöthig sein, die Bedingungen zu betrachten, an welche er seine Hilfe knüpft.

§. 2.

Der Credit gibt das Geld vorerst nur gegen das vorhandene Vertrauen in den Willen und in die Fähigkeit des Creditnehmers, das Empfangene wieder zurückzubezahlen. Der Credit nimmt also vor Allem die Persönlichkeit des Schuldners in Beschlag, und im Falle des Realcredites außerdem noch diejenigen Güter, behufs deren Mobilisirung das Geld gegeben wurde. Dieß zur Sicherstellung für die Rückerstattung des Geldes. Außerdem gibt der Credit nichts umsonst, das heißt, er begehrt Zins für das überlassene Geld, und diesen Zins wieder in Geld, und behält sich vor, bei schwankend gewordenem Vertrauen, als der Basis seines ganzen Unternehmens, — oder aber auch aus anderen in seinem Vortheil und Nutzen liegenden Gründen, — das Geld auch sofort wieder zurücknehmen, und darüber anders zu verfügen, das heißt, den Credit nach Belieben wieder zurückzuziehen. Darnach erzeugt der Credit nothwendiger Weise auch Abhängigkeit der Menschen unter einander, eine Beschränkung der Besitzrechte rücksichtlich der verpfändeten Objecte, die Vertheuerung, und was das Schlimmste ist, die Unsicherheit der Production. Wenn der Credit daher auch auf der einen Seite den Wohlstand hebt, und den Arbeitern Arbeit verschafft, dadurch, daß durch ihn die Production vergrößert, daher mehr Arbeitskraft verwendet wird,

so bringt er in Folge der höheren Verzinsung und Unsicherheit im Besitze des creditirten Geldes auf der anderen Seite auch den Bankerott des Producenten, und dadurch die Vermehrung des Elendes für den Arbeiterstand hinter sich. Ebenso, wenn der Credit auf der einen Seite den Consum vermehrt, indem er die Güter mobilisirt und die Möglichkeit zu kaufen und zu verbrauchen dorthin gibt, wo dieß früher nicht vorhanden war, führt derselbe auf der anderen Seite auch die Verschwendung mit sich, indem die unfruchtbare Güterverzehrung erleichtert und gefördert wird.

Es läßt sich ziffermäßig wohl nicht nachweisen, wie weit die Vortheile der Thätigkeit des Credites in Bezug auf den öconomischen Fortschritt von jenen im Gefolge desselben einherschreitenden Nachtheilen übertroffen werden; allein wenn wir das künstliche Gebäude überblicken, welches durch die moderne Organisation des Creditwesens heutzutage über Europa, mittelst Actiengesellschaften, Creditbanken, Wechselreiterei u. dgl. aufgerichtet ist, und uns denken, daß dasselbe eben, weil es der natürlichen Basis entbehrt, und unmöglich mehr aus freien Stücken wieder abgetragen werden kann, nothwendiger Weise früher oder später zusammenstürzen und unter seinen Ruinen eine ungezählte Menge der gegenwärtigen Existenzen begraben muß, so finden wir schon in dieser gefährlichen Bedrohung der gegenwärtigen Cultur im Allgemeinen, abgesehen von den momentanen Uebeln, mit welchen die Ueberwucherung des Creditwesens den ruhigen und natürlichen Gang der öconomischen Entwicklung tagtäglich stört und einzelne Existenzen vernichtet, Grund genug, um in dieser Erfindung keinen Fortschritt unseres Jahrhundertes zu erkennen, und zu glauben, daß durch die Nachtheile der Ausartungen die Vortheile des Creditwesens weit übertroffen werden.

§. 3.

Das moderne Creditwesen ist aber auch mit dem eigentlichen Creditbegriffe in vollem Widerspruch. Derselbe kündet seine Erscheinung in der öconomischen Entwicklung als Vertrauen an, und besteht in der That doch nur als das in ein System gebrachte Mißtrauen. Denn er prüft, bevor er sich hingibt, unter den Menschen je nach ihren persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, und beginnt also damit, daß er dieselben a priori seines Vertrauens unwerth hält. Und nicht die Persönlichkeit an und für sich ist es, welche Vertrauen erhält, und der Maßstab des letzteren ist eben so wenig die menschliche Arbeitskraft, denn der Credit vertraut nur denen, die außerdem noch etwas besitzen. Der eigentliche Arbeiter erhält in der Regel im Creditwege kein Geld, wenn er auch noch so thätig und geschickt wäre, für ihn öffnen sich keine Creditinstitute, wenn ihm auch weder Wille noch Fähigkeit fehlen würden, das creditirte Geld wieder zu erstatten.

Dagegen erhält der Kapitalist, der Stoffbesitzer Credit, und dieß selbst dann, wenn hinsichtlich der Zurückzahlung Zweifel beständen; denn er übergibt dagegen seinen Besitz zum Pfande, welcher für die Rückzahlung haftet; ja nicht selten wird der Credit gegeben gerade in der Erwartung, daß der Creditnehmer auf diesem Wege aus dem Besitze des Pfandobjectes zu bringen sei, um sich selbst dasselbe zuzueignen, nachdem es auf dem geraden Wege des freien Kaufes nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen zu erhalten war. Wenn aber auch der Arbeiter bloß auf seine Arbeitskraft hin thatsächlich Credit erhielte, so ist er darum nothwendig noch nicht besser daran. Im Gegentheile, da er den empfangenen Credit verzinsen muß, und dieser Zins ihm in der Regel so viel von seinem Verdienste in Anspruch nimmt, als er mit Hilfe des im Creditwege erhaltenen Geldes unter regelmäßigen Umständen mehr erarbeitet, so wird für ihn nur in außerordentlichen Fällen eine Vermehrung seines eigenen Kapitalbesitzes daraus erübrigen, und er hat in der That nichts Anderes gethan, als für das Geldkapital eine höhere Verzinsung zu Stande gebracht, während dieses selbst müßig bleiben konnte. Für den geldbesitzenden Kapitalisten allerdings wird sich auf diesem Wege das Kapital wohl in 10 oder 15 Jahren verdoppelt haben können, vorausgesetzt, daß er nicht von der Zinsrente in Müßiggang, sondern von seiner Arbeit lebt, allein für den Arbeiter wird in derselben Zeit nicht das Gleiche eingetreten sein, und wenn es manchmal so geschieht, so ist dieß nicht Folge der Creditbenützung, sondern außergewöhnlicher glücklicher Zufälle, welche den Arbeiter bei seinen Unternehmungen begleiten, und es kann sich daher auch nicht der Credit das Verdienst davon aneignen.

Die Lüge des Credites dem Arbeiter gegenüber geht aber auch noch weiter. Derselbe wird scheinbar zum Kapitalisten gemacht, begibt sich nun in neue Verhältnisse, streift den bisherigen Arbeitskittel von sich ab, und hält sich für gleichgestellt mit dem wahren Kapitalisten, für dessen Wohlleben er aber doch nur arbeitet. Und nun fordert der Credit das geborgte Geld wieder zurück, welches längst als solches nicht mehr im Besitze des Arbeiters, sondern in Form von Arbeitshilfswerkzeugen der verschiedensten Art umgesetzt und thätig ist. Durch dieses Zurückverlangen des Credites, dem der Arbeiter anders als durch Hingabe seiner Arbeitsmittel nicht entsprechen kann, weil er nichts Anderes besitzt, ist aber die ganze Existenz desselben überhaupt vernichtet; — der Fabricant von früher, wenn er dieß auch nur mit fremdem Gelde war, hält es nun für unmöglich, wieder zum Proletarier zu werden, ja er kann dieß in der Regel auch gar nicht, da alle zu Grunde gegangenen Größen in der modernen Gesellschaft verdächtige Arbeitskräfte sind, und denselben Lust und Liebe zur Lohnarbeit begreif-

licher Weise auch wirklich fehlen kann. Der Credit erscheint daher, in so weit er sich der Persönlichkeit widmet, als nichts Anderes, denn eine Versuchung für den Arbeiter, dem müßigen Geldbesitzer auf Kosten und Gefahr der ganzen eigenen Existenz das Kapital zu verzinsen.

Wie mit dem persönlichen Vertrauen, so widerspricht sich der Credit auch dort, wo er mit der Arbeit der Mobilisirung der gebunden vorhandenen Werthe auftritt. Der Eigenthümer von Grund und Boden benöthiget Geld, um sich Werkzeuge, Baulichkeiten, Nutzthiere u. dgl. anzuschaffen, mit deren Benützung er seinen Besitz zu größerem Ertrag bringen kann und sicher auch bringen wird. Der Credit gibt ihm nun dieses Geld gegen Uebernahme des Grundbesitzes als Pfand zur Sicherstellung von Kapital und Zins. Auf diese Weise ist nun Grund und Boden allerdings mobilisirt worden, aber nicht zum Nutzen, sondern zum offenbaren Schaden des Eigenthümers. Denn der Credit gibt nicht den vollen Werthbetrag des ihm verschriebenen Grund und Bodens und kann dieß auch nicht, wenn er die Möglichkeit festhält, sich aus dem Pfande für Kapital und Zinsen zahlhaft machen zu sollen. Es wird daher nur bis zur Hälfte oder zwei Drittel des Werthes Geld gegeben, und der andere Theil wird nicht nur nicht mobilisirt, sondern derselbe geht dem Creditnehmer im Falle der Kapitalseintreibung, wenn ihm nicht andere Mittel zu Gebote stehen, um den Gläubiger bezahlen zu können, wohl auch ganz verloren, da das Pfandobject in solchem Falle wenigstens in der Regel nicht über den Betrag der darauf sichergestellten Forderungen in anderen Besitz gelangt. Handelt es sich aber darum, einen für den Augenblick nicht verkäuflichen Artikel zu mobilisiren, das heißt sich im Creditwege auf denselben Geld zu verschaffen, so hängt, abgesehen davon, daß auch hier der volle Werth des betreffenden Gutes bei weitem nicht gegeben wird, die Zurückzahlung auch dieses Theilbetrages für den Creditnehmer von dem Eintritte des für eine bestimmte Zeit in Aussicht genommenen Verkaufes des betreffenden Artikels ab, und wenn dieser nicht eintritt, so hat die Mobilisirung nicht nur keinen Nutzen, sondern gewiß Schaden, und oft auch den Ruin gebracht, weil sich in Verbindlichkeiten eingelassen wurde, welche nicht eingehalten werden können. Glücklich, wenn der Creditnehmer davon kommt, sich durch Ueberlassung des mobilisirten Artikels um den Betrag des creditirten Geldes aus der Verlegenheit ziehen zu können.

Die Mobilisirung der gebundenen Werthe im Wege des Credites, ohne gleichzeitige Schaffung des Consums derselben, ist daher mehr eine Verlegenheit und Gefahr für den Eigenthümer, und nur ein trügerischer Vortheil. Da der Credit nun sich mit dem Consum der Güter nicht befaßt, denselben auch höchstens im Allgemeinen heben, und niemals in den speciellen Fällen zugleich mit seiner

Benützung herbeiführen kann, so ist der Credit auch, in so weit er die Mobilisirung solcher Werthobjecte zu bewerkstelligen unternimmt, mit sich selbst im Widerspruche. Derselbe ist gar keine Mobilisirung, sondern nur der widerrufliche Kauf derselben gegen Geld, und zwar stets unter dem wahren Werthe der in seinen Bereich gezogenen Güter.

Aber der Credit lügt auch noch bezüglich der Person des Creditgebers selbst. Es wird sich aus der folgenden näheren Erörterung der bestehenden Organisation des Creditwesens mittelst eigens dafür aufgerichteter privilegirter Bankinstitute zeigen, daß derjenige, welcher Credit gibt, das heißt dem Bedürftigen Geld verschafft, dieses Geld in der Regel selbst gar nicht besitzt, sondern solches bei dem Creditnehmer borgt, indem dessen Werthbesitz benützt wird, um sich das Geld erst zu verschaffen, welches dann dem Clienten gegen hohen Zins großmüthig überlassen wird, so lange sich dieses Vermittlungsgeschäft mit Sicherheit gegen Verlust betreiben läßt.

§. 4.

Bei diesem Widerspruche des Credites mit sich selbst, wird allerdings in jeder Gesellschaft, welche ihrem Zwecke gerecht werden will, eine Organisation desselben überhaupt nothwendig sein, und dieselbe wird dahin erfolgen müssen, daß die im Allgemeinen vorbemerkten üblen Folgen aus der Inanspruchnahme des Credites für die Creditnehmer möglichst vermieden werden.

Der Credit sollte daher vor Allem Jedermann nach Maßgabe des Vertrauens, welches seine Persönlichkeit in Anspruch nehmen kann, zugänglich gemacht werden, und zwar insbesondere der Arbeit, sowohl durch Mobilisirung der von ihr erzeugten Producte, so weit der Consum dafür augenblicklich fehlen würde, sondern auch durch Zuwendung von Geldkapital, so weit dasselbe überhaupt vorhanden ist, und vom Arbeiter auf die Productionsvermehrung verwendet werden kann. Es wird aber zugleich auch eine solche Organisation des Creditwesens begehrt werden müssen, daß der gegebene Credit nicht beliebig wieder zurückgezogen werden kann, weil der Creditnehmer dadurch nicht bloß auf seinen früheren Bestand zurückversetzt, sondern auch in seiner vorbestandenen Existenz bedroht und nicht selten vernichtet wird. Der Credit müßte ferner dahin organisirt sein, daß die von ihm zur Mobilisirung übernommenen Werthobjecte möglichst in vollem Betrage zu Geld gemacht werden, und insbesondere sollte dem Credit die Möglichkeit genommen werden, das in Pfand genommene Object unter dem Betrage der selbstgemachten Werthschätzung im Falle der Execution zum Verkaufe zu bringen. Der Credit soll ferner dahin organisirt werden, daß er nicht zum Mittel der Bereicherung für eine besondere Classe von Gesellschaftsmitgliedern

wird, welche fremdes Geld zur Gründung von Geldinstituten im Wege des Actienschwindels zusammen treiben, und diese Institute durch gegenseitige Verabredung und Unterstützung lediglich zu ihrem Vortheile dahin ausbeuten, daß sie sich zwischen die Geldbedürftigen und das creditgebende Institut werfen, den ersteren die zur Belehnung angebotenen Effecten abnehmen, sich selbst darauf Geld beim Creditinstitute verschaffen, und dieses Geld gegen besonderen Zinsengewinn an letztere überlassen, wodurch der Zins für dieselben natürlich um so höher zur Bezahlung ausfallen muß.

Läßt sich eine solche Art der Organisirung des Creditwesens aus inneren Gründen nicht durchführen, so ist es gewiß besser, auf die Ausbeutung dieser in neuester Zeit so schwungvoll entwickelten Idee zu verzichten, weil dieselbe Jedem, der sich auf diesem Wege Geld verschafft, größeren Schaden als Nutzen bringen kann.

§. 5.

Wenn wir die moderne Organisation des Creditwesens überblicken, so steht dieselbe allerdings in vollständigem Widerspruche mit dem Vorstehenden, und es ist auch die Möglichkeit kaum abzusehen, wie dieses Creditwesen dasselbe auf das wahre und wohlthätige Maß in den Dienst der Production und zur Förderung des Güteraustausches zurückgeführt werden könnte, außer durch gewaltsame Erschütterungen des Bestehenden. Zwar bleiben die letzteren auch jetzt in Form von Handelskrisen und Bankerotten nicht aus, welche sich sogar in immer kürzeren Zeiträumen wiederholen, so daß jeder vorsichtige, nicht ebenfalls in Schwindel arbeitende Geschäftsmann diese Eventualität ohnedieß in den Kreis seiner Berechnungen zu ziehen genöthigt ist. Es würde daher auch in der modernen Gesellschaft die Gelegenheit nicht lange auf sich warten lassen, wenn sie benützt werden wollte, um die bestehende Organisation des Creditwesens einer gründlichen Aenderung zu unterziehen, ohne daß die Erschütterungen gerade von dieser letzteren selbst hergerührt haben würden.

Die Grundursache des durch das moderne Creditwesen für Europa bestehenden unzweifelhaften Uebels findet sich hauptsächlich in der Verschiedenheit der zwischen den Creditbedürftigen und den Creditgebern dabei verfolgten Interessen; jene wollen ihre Arbeitskraft erhalten, oder mit Hilfe des Credites erhöhen; diese wollen aus solchem Begehren und aus der Nothlage der Creditbedürftigen so viel wie möglich Nutzen für eine besondere Art der Verwendung, und eine höhere als die normale Verzinsung des bei ihnen vorhandenen Geldkapitales herausschlagen. Wenn sich nun das Geld unter den von der Gesellschaft zuerkannten Privilegien zu dem Zwecke, um die Creditbedürftigkeit der Arbeit zu seinem Nutzen auszubeuten, auch noch associrt, so müssen die Wirkungen des schon natürlicher Weise bestehenden Gegensatzes um so mehr erhöht werden und die üblen Folgen des Widerspruches sich noch mehr vergrößern.

Wenn sich nun das Creditiren in der Gesellschaft nicht einfach beseitigen und unmöglich machen läßt, wie es wohl das Beste wäre, so wird sich eine neue Organisation des Creditwesens darauf beschränkt sehen, demselben die ihm in der modernen Gesellschaft zuerkannten Privilegien zu nehmen, dadurch, daß der Association des Geldes behufs Creditgewährung und den daraus hervorgehenden Anstalten und Erfindungen aller Art nicht nur kein Privilegium ertheilt wird, sondern denselben vielmehr ein wirksames Gegengewicht durch Beförderung der Vereinigung der Creditbedürftigen selbst gesetzt werde, welche vermöge der ihnen eigenthümlichen, in Persönlichkeit und Güterbesitz bestehenden Werthe auch selbst die Mittel haben, um sich im Wege des gegenseitigen Credites das nothwendige Geld zu verschaffen, statt daß diese Mittel von Seite der Arbeit selbst an dritte Personen abgegeben werden, die sich durch dieselben unter Zuhilfenahme von privilegirten Bankinstituten nur auf Kosten der Arbeit bereichern. Wenn die Creditgeber zugleich auch die Creditbedürftigen sind, so wird es ferner gewiß weniger geschehen, daß der gegebene Credit zu unrechter Zeit gekündet und zurückgezogen wird, und es wird nicht auf einen besonderen Kapitalszins und Geldgewinn bei den aufgerichteten Creditinstituten abgesehen sein, sondern jeder Creditbanktheilnehmer wird seinen Gewinn darin suchen und finden, im Momente des Bedarfes seinen Credit realisiren zu können.

§. 6.

Die moderne Gesellschaft sieht wohl auch die Nothwendigkeit ein, gegen die Gefahren, welche ihr aus der Organisation des Creditwesens zugehen, Schutzmittel zu ergreifen. Sie glaubt dieß vor Allem dadurch erreichen zu können, daß sie alle zur Besorgung von Creditgeschäften beantragten Unternehmungen und Associationen ihrer speciellen Prüfung durch Vorlage der Statuten unterzieht und die Eröffnung des Geschäftsbetriebes an ihre besondere Bewilligung knüpft, sich auch bezüglich der Art der Geschäftsführung eine gewisse Controle zu üben vorbehält. Allein gerade diese von den Regierungen geübte Einmischung in das Entstehen der Creditanstalten aller Art ist eben das dem Geldkapitale zugestandene Privilegium zur Ausbeutung der Production im Wege der Creditgewährung. Denn indem das Haupterforderniß zur Gründung einer Creditbank der Nachweis des Besitzes eines gewissen Kapitalfonds ist, auf dessen Grund die Operationen gemacht werden sollen, oder daß der Beginn der Geschäfte von der wenigstens theilweise geschehenen Einzahlung des Bankkapitales durch die Actionäre abhängig gemacht wird, so ist es eben nur das

Geldkapital, welches privilegirt wird, Creditanstalten zu gründen, während die Creditbedürftigen selbst, welche in der Regel keine Geldkapitalisten sind, von der Errichtung der ihnen nöthigen Creditinstitute ausgeschlossen werden.

In Zeiten einer allgemeinen Krisis des Geschäftslebens, insbesondere bei gewaltsamen Erschütterungen des Staatscredites, greifen die Regierungen wohl auch zum Mittel des Moratoriums, das heißt einer gesetzlichen Verfügung, nach welcher der Schuldner auf gewisse Creditpapiere, wie Wechsel, Actien u. dgl., von der Verpflichtung, dieselben am ursprünglich festgesetzten Termin einzulösen resp. zu bezahlen, enthoben und die Einlösung der Verbindlichkeit auf einen späteren Termin hinaus verschoben wird. Ein solches Moratorium ist aber keine Hilfe, sondern macht die Verwirrung und Unsicherheit des Geschäftslebens noch größer, weil es den Creditgeber wie den Creditnehmer und dritte Personen trifft, und nützt nichts, da der Frist[l]ungstermin doch nur ein kurzer sein kann, und der wahrhaft Creditbedürftige, welcher seine Verbindlichkeit am Tage der Fälligkeit nicht einlösen kann, während der Zeit des Moratoriums und der allgemeinen Creditlosigkeit auch nicht in die Lage versetzt wird, das zur Einlösung seiner Schuld nöthige Geld aufzutreiben. Auch läßt es sich überhaupt nicht feststellen, bis wann die Krisis vorübergegangen sein wird, und eben so wenig, wann die angebliche Rechtfertigung einer solchen Maßregel beginnt und wieder aufhört. Ungerecht ist dieselbe aber gewiß dann noch um so mehr, wenn sie sich nur auf gewisse Zahlungsverbindlichkeiten erstreckt, wie in der Regel auf Wechsel und derartige Creditpapiere, während die Zahlungen auf Grund von Schuldscheinen anderer Art eingehalten werden sollen. Die Creditgeber allerdings können durch ein solches Moratorium Zeit gewinnen, durch Wechselreiterei unter sich mit Hilfe der ihnen zu Diensten stehenden Bankinstitute sich aus der gefährlichen Bedrohung ihrer Lage zu ziehen und den Ausfall zu decken, welcher ihnen durch das Nichteinlösen der in Empfang genommenen Devots zugeht. Dagegen ist aber auch der fernere Credit aller derjenigen, welche von einem solchen Moratorium Gebrauch machen, für die Zukunft sehr gestört, und das letztere schadet daher dem Creditbedürftigen eher, als es ihm nützt.

Auch die in allen Staaten Europas bestehenden besonderen Bankerottgesetze müssen als eine Folge der modernen Organisation des Creditwesens angesehen werden. Durch dieselben sollen die in Folge einer zu großen oder unvorsichtigen Benützung ihres Credites, oft auch wohl ohne eigenes Verschulden in Zahlungsunfähigkeit gerathenen Schuldner, insbesondere des Handels- und Fabrikstandes, gegen ihre Gläubiger in Person und Besitz geschützt werden, und umgekehrt wohl auch die Gläubiger eine gleichmäßige Behandlung ihrer Forderungen erfahren,

indem die Geltendmachung der sonstigen durch die bestehenden Creditgesetze für die verschiedene Art des Forderungstitels eingeräumten Privilegien ganz ausgeschlossen, oder auch die letzteren zur gleichgebenden Anerkennung gebracht werden. Es ist gewiß human, wenn die Gesellschaft einen fallit gewordenen Schuldner gegen seine Gläubiger schützt, allein es ist eben so gewiß, daß die den letzteren zustehenden Rechte dadurch verletzt und fortwährend bedroht sind. Es wird dem Schuldner ein Privilegium ertheilt, dessen er sich um so mehr bewußt ist, je mehr er sich in die Benützung des Credites einläßt, und diese besonderen Bankerottgesetze sind insbesondere in Zeiten einer allgemeinen Schwindelperiode und leichter Creditgewährung durch gewinnsüchtige Banken geradezu eine Herausforderung für den weniger solid denkenden Kaufmann, sich in die gewagtesten Speculationen einzulassen; gelingen dieselben nicht und führen zum Bankerott, so ist darum noch nicht alles verloren, und je öfter solche Fälle vorkommen, je größer die Namen sind, welche davon betroffen werden, und je auffallender das Verschulden wenigstens mit auf Seite des Creditwesens selbst liegt, desto leichter erscheinen die Folgen eines solchen Bankerotts zu überwinden. In früherer Zeit waren besondere Bankerottgesetze ein Act der Humanität gegen das in der Regel wenig verschuldete Unglück; bei dem heutigen Stande des Creditwesens sind sie eine Prämie für den Schwindel und ein Privilegium der Speculation gegenüber der Solidität. Unter dem Bankerotte und unter dem Privilegium der Bankerottgesetze leiden nicht bloß diejenigen, welche creditiren und vielleicht dadurch bis zu einem gewissen Grade die Schuld der Zahlungsunvermögenheit mit tragen, sondern auch Gläubiger anderer Art, Arbeiter und Kapitalisten, welche dabei ihren Verdienst, ihr Hab und Gut verlieren, oder empfindlich daran unter dem Gange der Bankerottverhandlung verlieren müssen. Besser geschützt würden sowohl Schuldner als Gläubiger und entsprechender würde es dem Staatszweck sein, wenn die Organisation des Creditwesens eine derartige wäre, daß der Credit nicht mißbraucht und auf Fictionen hin ausgenützt werden könnte, auf welche Weise sich die Bankerotte überhaupt vermindern würden, und die Nothwendigkeit einer besonderen Art der Behandlung von Zahlungsunfähigkeit entfiele.

In Oesterreich wurde wiederholt und insbesondere noch im Jahre 1866 während des Krieges mit Preußen, jedoch nur für die Länder des unmittelbaren Kriegsschauplatzes und für die auf Wechsel lautenden Zahlungen ein Moratorium zugestanden, wodurch die Geschäftsverhältnisse auch in allen übrigen Provinzen betroffen wurden. In Preußen wurde zur Zeit des siebenjährigen und späteren Franzosenkrieges ein Moratorium dahin gegeben, daß die ausgeliehenen Kapitalien den Schuldnern während bestimmter Zeit nicht gekündet werden durften.

In Oesterreich gelten seit 1859 gewiß merkwürdiger Weise zweierlei Bankerottgesetze, indem diejenigen Kaufleute und Fabricanten, welche eine wenigstens durch zwei Jahre aufrecht bestandene Firma protocollirt haben, die Begünstigung des sogenannten Aus-

gleichsverfahrens anzusprechen berechtigt sind, während alle übrigen Handelsleute und Privatpersonen nach dem strengeren alten Concursgesetze behandelt werden.

§. 7.

Man könnte unserer Anschauung über die Art der Organisation des Creditwesens einwenden, *dieselbe sei direct gegen die Freiheit gerichtet*, insbesondere aber der Forderung einer freien Bewegung des Geldkapitales entgegen, indem diesem verboten werden will, was der Arbeit erlaubt sein soll, nämlich Credit zu schaffen und zu geben; eine solche Beschränkung der Freiheit des Geldkapitales müßte auch den *Rückschritt in Production und Güteraustausch* nach sich ziehen, weil der Credit verringert wird, und insbesondere widerspreche dieß der früher aufgestellten *Behauptung der Bankfreiheit*. Allein die Organisation des Creditwesens hat mit der Freiheit und Gerechtigkeit nur in so weit zu schaffen, *als durch dieselbe die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesellschaft gefördert* und der Erfüllung des Staatszweckes entsprochen wird. Eine Organisation des Creditwesens aber, und die moderne ist eine solche — welche in ihren Folgen die Wohlfahrt des Einzelnen und den Fortschritt der productiven Arbeit gefährlich bedroht, und welche mehr Existenzen zerstört, als befestiget, dient nicht der Freiheit, ist dem Staatszwecke geradezu entgegen, und man kann daher weder ungerecht, noch gegen die Freiheit handeln, wenn dieselbe bekämpft wird. Dieselben Personen, welche die Creditbanken aller Art ins Leben rufen, unterwerfen ihre persönliche Freiheit, zu thun und zu lassen, ohne Bedenken dem Staatszwecke, indem sie denselben gerade für die Ertheilung jenes Privilegiums anrufen, auf Grund dessen ihnen die Möglichkeit der Ausbeutung der Creditbedürftigen überlassen bleiben soll. Diese Bankherren sind es auch vor Allen, welche einen Hauptstamm des sogenannten conservativen Elementes im Staate bilden, und die Unterwerfung der persönlichen Freiheit unter die bestehenden Gesetze für Jedermann fordern, und die Regierung mit den dafür nöthigen Mitteln zu unterstützen sich stets bereit erklären, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Freilich verlangen diese Bankherren Ruhe und Ordnung und einen ungestörten Gang des Geschäftslebens nicht des allgemeinen Staatszweckes wegen, sondern um in geregelter Weise ihren laufenden Gewinn einstreichen zu können, *mag es im Uebrigen mit der Freiheit aussehen, wie immer*; die ärgste Despotie erscheint nur dann verwerflich, wenn sie nichts zu verdienen gibt, oder der öffentlichen Ruhe gefährlich wird und die Wechselreiterei bedroht.

Alle gesellschaftlichen Einrichtungen müssen sich dem Staatszwecke unterordnen, woraus sich die wahre Freiheit erst entwickeln kann, und es ist nicht abzusehen, warum Production und Güteraustausch darunter leiden sollen, wenn das Creditwesen sich allein durch die Producenten

selbst organisiren würde, statt durch das Geldkapital unter dem Zwecke, die letzteren auszubeuten. Auch können alle diejenigen Anstalten, welche das Geldkapital ins Leben ruft, nach reellem Bedarf von den Creditbedürftigen selbst organisirt und verwaltet werden, wie dieß die Erfahrung ja auch vielfach beweiset. Eben so widerspricht es dem Wesen des Kapitales geradezu, wenn dasselbe anderartig, als direct zur Unterstützung der Arbeit verwendet wird; denn wenn es sich zur Aufrichtung von Creditinstituten sammelt, unter dem *Vorgeben, die Production zu fördern*, so ist *dieß eben eine Lüge, und die Wahrheit ist der eigene Gewinn und die Ausbeutung der Production*. Es wird durch die Aufrichtung solcher Creditinstitute im Gegentheile Geld der Production direct entzogen, und zwar fürs Erste, um den Betrag des Gewinnes, welchen die Geldvermittler, die sogenannten Creditgeber, mit Hilfe der Creditanstalten von der Production ziehen, und für ihren eigenen Genuß oder auf unfruchtbare Speculation verwenden, und weiters, um den viel größeren Betrag, welcher durch den immer neue Nahrung findenden Schwindel in Aufrichtung von allerlei Actiengesellschaften und Creditinstituten von den Geldspeculanten aufgewendet wird, lediglich um an dem Actienverkauf zu gewinnen, wozu die bereits bestehenden Institute das Geld hergeben müssen, wohl auch sich selbst an dem Schwindel betheiligen, statt für die Production Geld zu schaffen, wie sie dieß zum Aushängschilde ihrer Thätigkeit und ihres Privilegiums genommen haben. Würde aber keine Kapitalassociation zur Monopolisirung des Credites gegenüber der Production erlaubt sein, so könnte sich das in der Gesellschaft vorhandene Geld auch weniger in derlei Actienspeculationen verlieren und würde um den gleichen Betrag der Production zu gut kommen.

Was aber die von uns gelegentlich der Erörterung des Zettelbankwesens vertretene Bankfreiheit anbelangt, so haben wir allerdings die Freiheit zur Gründung von Depositenbanken und die Freiheit der Emission von Papiergeld auf Grund des hinterlegten Metallgeldes, je nach dem dafür im Staate an einzelnen Orten vorhandenen Bedürfnisse, begehrt, *aber nicht die Freiheit, nach Belieben Geld in Form von Banknoten zu emittiren*. Auch haben wir die Freiheit der Gründung von Zettelbanken nur für die Besitzer von Münze und für diejenigen Geschäftsleute begehrt, welchen durch die Substitutirung von Papier für Münzgeld eine Erleichterung in ihrem Handel und Verkehr zugehen würde, indem wir den Theilhabern solcher Banken keinen anderen Gewinn dabei in Aussicht stellten, als jenen, welcher eben in dieser Erleichterung liegen würde.

§. 8.

Man will die Operationen des Credites bis in die graue Urzeit verfolgen, und behauptet, dieselben seien bereits bei den Phöniziern be-

kannt und ausgebildet gewesen. Es muß dabei aber wohl die gewöhnliche Unbestimmtheit des Begriffes von Credit bemerkt werden. — Die Anweisung an einen Dritten mit der Zahlung für verkauftes Gut, die Geldzeichen, das Darlehen von Geldkapital gegen Zins, das Zuwarten mit der Zahlung bei Kauf und Verkauf gegen ausgestellte Schuldverschreibungen, verlieren sich gewiß in die graue Vorzeit, und finden sich schon in der ältesten Geschichtsperiode bei allen Handelsvölkern ausgebildet. Es sind dieß ganz natürliche und aus sich selbst nothwendig entspringende Erscheinungen der wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen, für deren Beginn Zeit und Ort eben deßhalb nicht gefunden werden kann. Allein dieß ist nicht, was heutzutage mit dem Begriffe Credit verbunden wird.

Die Entstehung des heutigen Creditwesens geht für Europa nicht über die Zeit der ersten Kreuzzüge zurück; damals erst wurden Grund und Boden beweglich gemacht und gegen Geld verpfändet, mit der Entwicklung des Städtewesens erst entwickelte sich die ursprüngliche Geldanweisung zum heutigen Wechselbrief, insbesondere durch die Einrichtung der Uebertragbarkeit des Besitzes an dritte Personen mittelst verbindlichen Giro, in dieser Zeit beginnen die öffentlichen Schulden, welche die Landesherren auf Kosten ihrer Unterthanen contrahirten, indem sie anderen, reicheren Landesherren Städte und Landschaften zum Pfande gaben, oder reichen Städten gegen Geld besondere Privilegien einräumten, von da an begannen die systematischen Münzverschlechterungen auf Rechnung des Vertrauens in die Ehrlichkeit der landesherrlichen Münzstätten Geld zu schaffen, es entwickelte sich das Bankwesen zur Hinterlegung von Baargeld, und die Benützung des Bankcontos mittelst Schrift und Papier.

Ganz der neuesten Zeit erst angehörig sind aber jene Erfindungen, durch welche heutzutage Credit *ohne reelle Grundlage* gemacht und gegeben wird. Die Zettelbanken, welche auf die Vorstellung hin, daß die Noteneinlösung ohnedieß nicht auf einmal vor sich gehen könne, mehr Papiergeld emittiren, als Metallgeld vorhanden ist, das moderne Wechselprivilegium, der Wechseldiscont und die dadurch ermöglichte Wechselreiterei, das Actienwesen, mittelst welchem Unternehmungen gegründet und ins Leben gerufen werden, für welche das erforderliche Kapital oft nicht vorhanden ist und gewiß niemals bei den Gründern selbst, welche nur darauf ausgehen, durch ehesten Verkauf ihres Antheiles an den mit Hilfe von Vorspiegelungen über die künftige Rentabilität ins Leben gerufenen Actien einen besonderen Gewinn von einem niemals besessenen Gelde zu ziehen, — die Mobilisirung des Grund und Bodens durch Bodencreditanstalten mittelst von denselben ohne eigenen Geldbesitz emittirten Pfandbriefen, — das Versicherungswesen, welches für eintretende künftige Fälle Geld und Entschädigungen zu zahlen verspricht, jedoch darauf rechnet,

daß diese Fälle nicht eintreten werden, dagegen aber in der Gegenwart den Versicherten desto mehr Geld abnimmt, und mit dem letzteren auf besonderen Gewinn für die Anstalt arbeitet, — die Schuldentilgungspläne mittelst Zins und Zinseszins, — die auf öffentliche Schuldscheine ausgegebenen Staatspapiere aller Art und der börsenmäßig organisirte Handel mit denselben — dieß Alles gehört erst in die neueste Ausbildung des Creditwesens. Wir werden diese modernen Creditinstitute nachfolgend ausführlicher behandeln und bemerken hier nur im Allgemeinen, wie dieselben auch zur Folge haben, daß heutzutage mehr mit fictivem als wirklichem Geldkapitale gearbeitet wird, wodurch die Production in jedem Zweige in Speculation ausartet, in deren Gefolge Unsolidität und Ueberproduction einhergehen, welche wieder die Bankerotte und Arbeitseinstellungen nach sich ziehen und die Unsicherheit aller auf Arbeit gegründeten Existenzen. Diese moderne Organisation des Creditwesens ist die wahre Ursache jener furchtbaren und zerstörenden Handelskrisen, welche in den letztverflossenen Decennien periodisch wiederkehrten und bereits heimisch geworden sind, da es eine aus der Organisation der Creditinstitute selbst hervorgehende Nothwendigkeit ist, die in guten Geschäftszeiten vermehrt gegebenen Credite in den folgenden schlechteren wieder plötzlich einziehen zu müssen und dadurch alles Betheiligte in Verwirrung und Vieles zum Sturz zu bringen. Unter der Herrschaft des Credites schreitet heute die Production nur auf trügerischem Boden vorwärts, der für den Einzelnen in stetem Schwanken begriffen, auch plötzlich für Alle zusammenbrechen kann.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der persönliche Credit.

§. 1. Entstehung des modernen Wechsels als einer mit besonderen Privilegien ausgestatteten Schuldurkunde. — Der Güteraustausch vollzieht sich auch ohne Anspruchnahme des Credits, und zur Beförderung desselben ist insbesondere das Wechselprivilegium nicht nöthig

§. 2. Das Wechselprivilegium erzeugt die Wechselreiterei und die Wechselfälschungen. — Die üblen Folgen der Wechselreiterei für den reellen Geschäftsverkehr im Allgemeinen.

§. 3. Das Discontiren der Wechsel. — Die zum Behufe des Wechseldiscontos vom Geldkapitale errichteten Bankinstitute. — Entstehung des Bankcliquenwesens und die Ausdehnung der geldbedürftigen Production durch dasselbe.

§. 4. Die Verwendung von Gelddepositen im Wechseldiscounto. — Das daraus für die Geschäftswelt entstehende Uebel der Ausdehnung und Verkürzung der Bankcredite.

§. 5. Die moderne Organisation der Zettelbanken steigert die Gefahren des von denselben betriebenen Wechseldiscontos, veranlaßt die großen Geldkrisen und erzeugt jene allgemeine Verwirrung in der Geschäftswelt, unter welcher Jedermann vom Ruine bedroht wird.

§. 6. Die Aufhebung der Wechselprivilegien. — Die Aufhebung der Schuldhaft allein ist ungenügend. — Die Ausdehnung des Wechselrechtes für alle Gesellschaftsmitglieder bessert nichts an den Uebeln des Wechselprivilegiums. — Der Privatescompt kann nicht in demselben Grade nachtheilig wirken, wie Discontobanken. — Der Werth der Discontobanken als Schutzmittel gegen die Ausbeutung der Production durch den Privatescompt ist kein ausreichender Beweis für deren Nothwendigkeit in der Gesellschaft.

§. 7. Der Waarenverkauf auf Credit, die Ausstellung von Schuldscheinen zur Deckung und der Verkauf solcher Schuldscheine läßt sich nicht verhindern, aber das Privilegium für solche Schuldscheine ist unnöthig und daher nicht gerechtfertigt. — Mit dem Aufhören des Wechselprivilegiums entfällt auch das Herandrängen des Geldkapitales zum Wechseldisconto und das Uebel der von demselben geführten Discontobanken. — Die freien Associationen der Producenten und Handelsleute unter sich für die Creditbenützung.

§. 8. Das Institut der Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalten. — Die vermeintlich wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalten.

§. 9. Die Vorschußvereine und genossenschaftlichen Creditcassen. — Die Vorzüge derselben. — Die Wirksamkeit solcher auf Selbsthilfe gegründeten Banken ist beschränkt.

§. 10. Die Mobiliar-Creditanstalten. — Ihr Princip ist die Ausbeutung des Geldmonopoles gegenüber Production und Güteraustausch. — Die gemeinschädlichen Wirkungen und das Ende solcher Creditanstalten.

§. 1.

Das in die Persönlichkeit eines Menschen gesetzte Vertrauen auf eine künftige Zahlung, welche in der Gegenwart nicht geleistet werden

kann oder will, ist der persönliche Credit. Das moderne Creditwesen nimmt sich jedoch die Person desjenigen, welchem Credit gegeben wird, auch zum Gegenstande besonderer Berechnung und sucht nach Einrichtungen, mittelst welchen die Abhängigkeit des Creditnehmers vom Creditgeber möglichst sicher gestellt wird.

Diese Einrichtungen gipfeln sich in der Organisation des Wechsels, welcher, seinem Ursprunge und eigentlichen Wesen ganz entgegen, in der modernen Gesellschaft zu einer besonderen Art Schuldschein geworden ist, mittelst welchem, ganz abgesehen von einem Güteraustausche, überhaupt das Versprechen einer künftigen Zahlung, das Zugeständniß einer Schuld ausgedrückt wird. Dieser Wechsel wird in Handel und Verkehr und auch im gemeinen Leben wie Papiergeld verwendet und genießt als solches desto mehr Vertrauen, je mehr und bekannter die Hände sind, welche durch ihre auf dem Wechsel ersichtlichen Unterschriften bestätigen, denselben als Zahlungsmittel bereits anerkannt zu haben. Dadurch nun, daß diese Schuldscheine in Wechselform von der Gesellschaft bezüglich der Zahlungsverbindlichkeit und rücksichtlich der gerichtlichen Hilfe bei Sammseligkeit der Zahlungsverpflichteten, mit besonderen Privilegien gegenüber den sonstigen Schuldscheinen versehen werden, Privilegien, welche den Wechselinhabern insbesondere gewisse Vorrechte auch gegen die Person des Schuldners einräumen, werden die Wechsel heutzutage zu einem Creditmittel, indem derjenige, welcher sich zur Ausstellung eines solchen privilegirten Schuldscheines versteht, leichter Geld erhält, als derjenige, welcher dieß nicht thut.

Auch die eigentlichen Waarenwechsel und kaufmännischen Geldanweisungen in Wechselform waren schon von Alters her durch besondere Strenge und Schnelligkeit der Eintreibung der durch dieselben ausgedrückten Zahlungsverbindlichkeiten bevorzugt, und es hatte dieß unter den früheren Verhältnissen des Handels seinen natürlichen Grund in dem Bestreben jeder Stadt, den auf ihren Messen geschlossenen Güteraustausch rücksichtlich der Bezahlung zu schützen, und konnte bei der damaligen Leichtigkeit, mit welcher es dem Kaufmann möglich war, sich durch eine vorzeitige Abreise vom Marktplatze seiner Verbindlichkeit für immer zu entziehen, dieser Schutz in nichts Anderem bestehen, als in der größten Strenge und Schnelligkeit der Eintreibung, ohne Gegenerörterungen rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeit zuzulassen.

Die neuere Zeit hat, obgleich unter gänzlich veränderten Verhältnissen des Handels, an diesen dem Wechsel schon von Alters her eingeräumten besonderen Rechten nicht nur festgehalten, sondern dieselben noch weiter ausgedehnt und ein privilegirtes Gerichtsverfahren rücksichtlich der Eintreibung von Wechselschulden organi-

firt, welches dem Wechselinhaber bei nicht erfolgter Zahlung die sofortige Beschlagnahme des sämmtlichen beweglichen Eigenthumes des Wechselschuldners, ja sogar der Person desselben zugesetzt, und dieses Recht unter Einhaltung gewisser Formalitäten auch gegen Jedermann ausdehnt, welcher auf dem Wechsel bestätiget hat, daß er einmal im Besitze desselben gewesen sei und ihn an Zahlungsstatt verwendet habe. Das dem Wechsel ertheilte Privilegium geht sogar noch weiter, indem es den Inhaber zur Beschlagnahme des Vermögens des Wechselverpflichteten für den Fall, als das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit desselben schwankend geworden wäre, auch vor dem Verfallstage berechtiget, und es gilt dieses Recht auch gegen jeden früheren Besitzer des Wechsels, wenn der auf denselben zur Zahlung verbindlich geschriebene Schuldner die Bestätigung dieser Zahlungsverbindlichkeit mittelst Unterschrift verweigert, woraus hervorgeht, daß der moderne Wechsel als eine Schuldurkunde in den Verkehr gesetzt werden kann, ohne daß es dafür eine eigentliche Schuld je gegeben hat. Bei solchen Privilegien kann der Wechsel nun allerdings zum Mittel werden, sich Geld auf seine Person hin und auf Zeit zu verschaffen, und es wird dieses Creditpapier vermöge der besonderen Einrichtung, nach welcher jeder, der es für sich benützt hat, auch für die Zahlung verbindlich bleibt, die weiteste Verwendung finden können. Auch ist es gewiß, daß, wenn es keine Wechsel mit solchen Privilegien geben würde, der Waarenverkauf auf Credit auch viel weniger stattfinden würde, einerseits weil das Creditiren gegen Wechsel so viel wie möglich gesichert erscheint, nachdem der Creditnehmer sein Hab und Gut und seine Person mit der Annahme der Wechselverbindlichkeit verschreibt, — und andererseits, weil von dem Verkäufer der empfangene Wechsel als Geld benützt werden kann, ob er es versucht, denselben weiter zu verkaufen, oder ihn an Zahlungsstatt für andere Verbindlichkeit zu begeben. Allein es ist auch eben so gewiß, daß, wenn es keinen Güteraustausch gegen Credit überhaupt geben würde, derselbe dennoch stattfinden müßte, weil und so weit das Bedürfniß dafür vorhanden ist, und es ist gar nicht erwiesen, im Gegentheile zu bezweifeln, ob der Güteraustausch auf Credit denselben fördert und der Production dienlich ist. Thatsache wenigstens ist es, daß der weitaus größere und bedeutendste Theil des Güteraustausches auf der Erde, und stets der reelle, von beiden Seiten ohne Credit, gegen sofortige baare Bezahlung sich vollzieht; auf dem Weltmarkte zu London und auf allen Haupthandelsplätzen der Erde werden die Waaren in der Regel nur gegen Baar verkauft, wenigstens nicht ohne solche vorgegangene Deckung dem Käufer ausgefolgt, und der Credit erstreckt sich höchstens dahin, daß ein kurzer Zeitraum für die Uebernahme

der gekauften Waare zugestanden wird. Der Kauf auf Credit ist dort wenig geachtet und gilt als Zeichen der Unsolidität. Thatsache ist es ferner, daß der Kauf auf Credit in älterer Zeit im offenen Geschäftsleben gar nicht gebräuchlich war, und daß der Güteraustausch sich dennoch nach Bedürfniß vollzogen hat, und daß der Wechsel, ohne daß er damals war, was er heute ist, zur wesentlichen Erleichterung des Handels beitrug. Wenn aber der Güteraustausch in der Regel ohne Dazwischenkunft des Credites sich vollziehen kann, so erscheint es unnöthig, die Ausnahmen davon auf eine besondere Art zu privilegiren, indem man dem Credite ein Papier substituirt, welches den Käufer mit mehr als er empfangen hat und noch mit seiner Person in die Hände des Verkäufers gibt.

Der Credit gegen Wechsel ist deßhalb auch kein wahrer Credit, sondern vielmehr ein Mittel für den Wechselempfänger, sich selbst Geld für den Augenblick zu machen, oder sich der Person des Schuldners für mögliche Fälle zu bemächtigen, und wenn das Creditiren im Waarenverkaufe und gegen Deckung mittelst Wechsel durchaus nöthig wäre und ohne ungerechte Beschränkung der Freiheit nicht verhindert werden kann, so ist es doch nicht ebenfalls nöthig, daß dieser Wechselcredit ein besonderes Privilegium besitze, und andere Rechte, als jede andere Schuldverschreibung, mittelst welcher sich zur Leistung einer künftigen Zahlung verpflichtet wird. Dabei halten wir aber nicht die schnelle und strenge Execution, welche dem Wechsel zugestanden ist, für das Verwerfliche, sondern begehren im Gegentheile nur, daß jeder Schuldverschreibung eines Gesellschaftsmitgliedes, welche zum Verfallstermine nicht bezahlt wird, das gleiche Recht und die größtmögliche Beschleunigung des Verfahrens, wie jetzt dem Wechsel allein, zu Theil werden soll, mit Ausnahme natürlich des Rechtes auf die Person des Schuldners, welche niemals für eine Sache verfallen sein kann.

§. 2.

Wenn das Wechselprivilegium förderlich für den Waarenverkauf auf Credit erscheint und dadurch dem Consum und mittelbar der Production zu Hilfe kommen soll, so muß diesem zweifelhaften und lügnerischen Vortheile auch der Nachtheil entgegengehalten werden, welcher der Gesellschaft in Folge dieser Institution durch das Unwesen der Wechselreiterei und durch Wechselfälschungen zugeht.

Das dem Wechsel zukommende Privilegium läßt sich nämlich auf die einfachste Weise auch dahin ausnützen, um sich selbst und Anderen mit dessen Hilfe Geld zu verschaffen, ohne daß ein reelles Verkaufs- oder Leihgeschäft auch nur im Entferntesten die Basis des Wechsels bilden würde. Das Wechselpapier ist geduldig, und es läßt sich nicht controliren, ob der auf einen Dritten gezogene Wechsel aus einem reellen

Geschäfte herrühre, oder ob die Angabe dessen eine falsche sei. Es ist aber eine Angabe darüber auch gar nicht nöthig, und es gehen die geschäftlichen sogenannten Banquierwechsel behufs Geldmacherei heutzutage eben so in Ordnung, besitzen sogar vor den eigentlichen Waarenwechseln bei allen Creditanstalten rücksichtlich des Discontos den Vorzug — wie die sogenannten Cavalierwechsel eine willkommene Erscheinung für den Wucherer sind; das Gesetz macht rücksichtlich des Ursprunges des Wechsels keinen Unterschied, das Privilegium klebt an der Form der Schuldverschreibung, und da sich eine derartige Unterscheidung vor dem Gesetze auch in der That mit Sicherheit kaum feststellen ließe, so würde ein solches Begehren höchstens zu neuen Fälschungen führen, um das Privilegium dennoch ausbeuten zu können. Es steht also nichts im Wege, daß Jedermann, welcher für seinen Verbrauch, oder zu irgend einer ihm persönlich vielleicht Gewinn bringenden, jedoch auf Kosten eines Dritten ausgeführten, und der Production im Allgemeinen auch schädlichen Speculation Geld nöthig hat, sich dazu der Wechselmacherei mit Hilfe eines guten Freundes bedient, welcher sich selbst vielleicht in der gleichen Lage befindet, oder darauf rechnet, einen eben solchen Gegendienst für sich wieder in Anspruch zu nehmen. Freilich gründet sich diese Speculation darauf, daß die so fabricirten Wechsel eben auch Abnehmer finden, allein da das Vertrauen in das Wechselpapier und die Wahrscheinlichkeit des Verkaufes mit Zahl und Bedeutung der auf demselben erscheinenden Namen wächst, so handelt es sich auch in dieser Beziehung nur darum, solche Namen, wenn überhaupt nöthig, für den Wechsel zu gewinnen. Derlei Gefälligkeitsgiri sind aber ebenfalls mittelst guter Freunde, oder auch nur gegen Bezahlung zu erreichen, und um so mehr, als auch solche Giranten die gleiche Gefälligkeit wieder für sich in Anspruch nehmen, und schließlich findet der auf solche Weise reich mit Vertrauen ausgestattete Wechsel endlich doch seinen Discont, sei es durch Privathände, oder in einer Creditbank. Daß auf dem Wege der Wechselreiterei eine Menge Geld der Production für unfruchtbare Speculationen entzogen wird, braucht wohl nicht erst noch weiter ausgeführt zu werden; eben so, daß sich aus den Zwischenpersonen, welche bei solcher Wechselmacherei beschäftigt sind, eine besondere Classe von Schmarotzern am Volksvermögen heranbildet, da schließlich das Geld, von welchem diese leben, durch höhere Zinsen hereingebracht werden muß, welche von dem Geldbedürftigen bezahlt und aus der Production entnommen werden müssen, da außerhalb derselben reelles Geld überhaupt nicht entstehen und verbraucht werden kann.

Man könnte meinen, die Wechselreiterei sei doch nur ein vorübergehendes Uebel, nachdem die auf kurze Frist gestellten Wechselverbindlichkeiten wieder eingelöst werden, und das empfangene Geld daher zu anderer Verwendung auch bald wieder zurückfließen müsse. Allein so wie einmal auf diese Weise Wechsel ohne reelle Basis von Geschäftsleuten gemacht wurden, so geschieht solches auch wieder von neuem, um durch neu empfangenes Geld die bereits fällig gewordenen oder fällig werdenden Zahlungen der früheren Wechsel machen zu können, und es ist unstreitig der Fall, daß auf größeren Handelsplätzen mit Hilfe der Creditinstitute und einer wohl organisirten Bankelique ungeheure Geldsummen fortwährend in Schwebe gehalten und zu Geld- und Wucherspeculationen aller Art verwendet werden. Hat die Wechselreiterei einmal begonnen, so ist in der Regel auch kein Ende davon, bis zum Sturze des einen oder anderen Betheiligten; denn nur selten ist derjenige, welcher sich auf diese Weise Geld verschafft und verwendet, in der Lage, solches wieder zurückzubezahlen; gelingt nun die Erneuerung des Wechsels nicht, was doch für alle Fälle nicht sicher, weil auch von den momentanen Conjuncturen des Geldmarktes und Discontos abhängig ist, so ist auch der Bankerott fertig, in welchen die Betheiligten mitgerissen werden. Solche Bankerotte ziehen aber oft auch für den reellen Wechselverkehr die schlimmsten Folgen nach sich, indem das Mißtrauen auch gegen die wirklichen Waarenwechsel wachgerufen werden kann, und der Disconto auch dieser schwieriger wird, so daß die auf einem Handelsplatze eingerissene Wechselreiterei allein die Schuld einer allgemeinen Deroute im Geschäftsverkehre sein kann, wie die Handelskrisen der neuesten Zeit solches genugsam beweisen.

Wie auf der einen Seite das Wechselprivilegium unter den Kaufleuten und Banquiers zur Wechselreiterei führt, so fördert es auf der anderen Seite auch die Verschwendung, indem es den Nichtarbeitern auf ihr privilegirtes Accept Geld zuführt, welches ohne dasselbe oft nicht geliehen und demnach auch nicht verschwendet worden wäre. Wenn wir uns an früherer Stelle schon gegen das Geldleihen an Nichtarbeiter überhaupt aussprechen mußten, weil dieß eine Beeinträchtigung der Production und eine Mißachtung der Bestimmung des Kapitals ist, — so müssen wir um so mehr gegen eine Institution sein, durch welche das Geldgeben an diese noch besonders befördert wird, wie es durch das Wechselprivilegium in den modernen Staaten der Fall ist. Vermöge dieses Privilegiums führt der Wechsel aber nicht bloß zur Wechselreiterei resp. zur Fälschung in Bezug auf seinen Ursprung, sondern die Form desselben erleichtert auch seine Fälschung überhaupt, und wenn die Gaunerei einigermaßen mit Keckheit und Kenntniß der bestehenden Platzverhältnisse geübt wird, so ist es ganz wohl möglich, sich auch auf fremde Namen Credit und Geld zu schaffen. Allerdings läßt sich Alles mißbrauchen und auch die Unterschrift auf einem gewöhnlichen Schuldscheine fälschen; allein letzterer wird rücksichtlich des

Verpflichteten, der allein Zahler ist, viel strenger von Jenem, welcher darauf Geld geben soll, geprüft, während beim Wechsel jeder auf demselben ersichtliche Name eine besondere Sicherheit zu bieten scheint und die Prüfung derselben meistens nicht vorgenommen wird, oft auch gar nicht vorgenommen werden kann.

§. 3.

Die vorbeschriebenen Uebelstände werden wesentlich gefördert und unterstützt durch den Bestand von auf Actien und Gewinn gegründeten Discontobanken, insbesondere wenn dieselben auch noch privilegirte Zettelbanken sind, mit dem Rechte, für derlei Creditgeschäfte Noten auch über die Deckung in Edelmetall hinauszugeben.

Das Discontiren resp. Kaufen von Wechseln gegen Zinsabzug ist eine derart einfache und vermöge des dem Wechsel von der Gesellschaft zuerkannten Privilegiums eine verhältnißmäßig so sichere Art der Geldverwendung, daß es nur natürlich ist, wenn sich das Geldkapital dazu herandrängt, insbesondere da auch aus der Nothlage, in welcher sich derjenige, welcher Wechsel verkaufen will, in der Regel befindet, ein höherer Zins erreicht werden kann. Außerdem kann das gekaufte Papier erforderlichenfalls durch Weiterverkauf auch gleich wieder zu Geld gemacht werden, so daß das Geldkapital auf diese Weise und wegen der kurzen Verfallsfrist der Wechsel überhaupt, gewissermaßen stets flott und zu jeder gewinnbringenden Unternehmung anderer Art gleichzeitig verwendbar und bereitgehalten bleibt. Darnach bilden sich Associationen von Geldkapitalisten zu dem alleinigen Zwecke, um mit ihrem eingelegten vereinigten Gelde Wechsel im Großen zu kaufen, und da Nichts im Wege steht, daß nicht auch die so gegründete Discontobank selbst Wechsel auf sich selber macht und zu begeben sucht, so wird es auch geschehen, daß der Discont über die Summe des eigenen Kapitals hinaus auf den eigenen Wechselcredit hin gemacht wird, indem entweder die eigenen Wechsel bei einer anderen Discontobank begeben, oder ein bei derselben eingeräumter Credit überhaupt benutzt wird, mittelst welchem die zum Verkaufe offerirten fremden Wechsel bezahlt werden, oder was einfacher, die Discontobank gibt für den gekauften fremden Wechsel direct statt Baargeld nur ihr eigenes Wechselaccept, und überläßt die Sorge und Kosten, sich dieselben in Geld umzusetzen, dem Geldbedürftigen selbst, wodurch das Geschäft des Discontirens natürlich am weitesten ausgedehnt und am gewinnbringendsten gemacht werden kann, so lange die dafür ausgegebenen Papiere in Handel und Verkehr eben genommen werden.

Sind nun solche Discontobanken einmal bestehend, so ist es auch natürliche Folge, daß einerseits der Wechselverkauf sich bei ihnen als der größeren Geldkraft mehr und mehr concentrirt, am meisten wenn sie

zugleich Zettelbanken sind, und andererseits ist es wieder unausweichlich, daß diejenigen, welche solche Banken ins Leben rufen, oder an der Verwaltung derselben besonderen Antheil haben, oder welche sich eines besonderen Vertrauens als Kaufleute und Banquiers in ihren Kreisen erfreuen, auch einen besonderen Einfluß auf die Anstalt ausüben werden, insbesondere dahin, welche Wechsel durch dieselbe gekauft werden wollen, wenn solche zur Auswahl vorliegen, und es werden die von solchen Vertrauenspersonen und Bankrepräsentanten selbst zum Kauf angebotenen Wechsel vor allen anderen discontirt werden. Daraus nun entstehen die Bankeliquen, welche die ihnen zu Diensten stehenden Anstalten zu eigenem Gewinn auf Kosten der Production ausbeuten, so fern diese eine Unterstützung durch Credit nöthig hat. Da nämlich deren Waarenwechsel bei der Discontobank schwerer Eingang finden, — und die Bankherren, welche darüber die Entscheidung treffen, wissen solches zu veranlassen, wo sie es für ersprießlich finden, — so wird der Producent genöthigt, sich an die Vermittlung eines solchen Bevorzugten zu wenden, welcher die Wechsel vom Creditbedürftigen übernimmt, ihm den Credit seines Giro gegen Bezahlung d. h. Provision gibt, und ihm das aus der Bank für die eingereichten Wechsel erhaltene Geld in der Regel noch gegen Abzug eines höher berechneten Zinses großmüthig überläßt. Auf diese Weise wird also der Production das nöthige Geld durch die Discontobanken zu Gunsten weniger Bevorzugter empfindlich vertheuert, und mancher Fabricant, welcher das Unglück hatte, wegen mangelndem Betriebsfond seine Waarenwechsel zum Disconto bringen zu müssen, fällt einer solchen unausrottbaren und unersättlichen Bankelique zum Opfer. Nichts ist aber einfacher, als solcher Art Millionen jährlich zu verkehren und davon Provision und Zins zu ziehen, ohne selbst viel mehr zu besitzen, als die Verbindung mit der Bank, und mehr zu geben, als die eigene Unterschrift, für deren Sicherstellung bei dem Geldbedürftigen auf alle mögliche Weise gesorgt werden kann.

Wenn also auch die Discontobanken unter dem Vorgeben aufgerichtet werden, der creditbedürftigen Fabrication mit wohlfeilem Gelde zu Hilfe zu kommen, und wenn es auch für manchen speciellen Fall von Vortheil sein kann, aus solchen Instituten prompt Geld zu erhalten, so kann doch nicht übersehen werden, wie viel von dem in diesen Banken festgelegten Gelde in Folge von Wechselreiterei der Production entzogen, und wie sehr durch den Bestand dieser Anstalten indirect das Geld für die wirklich creditbedürftige Arbeit vertheuert wird, so daß wir glauben, die vorgeschützten Vortheile werden für die Gesellschaft im Ganzen durch die davon unzertrennlichen Nachtheile mehr als aufgehoben, und seien nicht weniger eine allgemeine Täuschung, wie der ganze Fortschritt des modernen Creditwesens überhaupt.

§. 4.

Allein nicht genug damit, schaden die Discontobanken der Production noch in anderer und viel empfindlicherer Weise. Dieselben bringen ein neues Uebel, nämlich die Crediterweiterungen und Creditverkürzungen mit sich, und es liegt dasselbe so sehr in der Natur und Organisation aller solcher Banken, daß sich daran auch Nichts bessern läßt.

Würden die Discontobanken immer nur bis zum Betrage ihres eigenen Gründungskapitales Wechsel kaufen, so würde die Größe des von denselben gegebenen Credites im Ganzen wohl stets dieselbe bleiben, obgleich es bezüglich des Einzelnen, welcher Credit, resp. den Discont seines Wechsels begehrt, noch immer der Fall sein könnte, daß ihm heute Geld gegeben und morgen aus willkürlichen Gründen versagt würde, wodurch der Creditbedürftige um so mehr betroffen werden könnte, als er sich durch die frühere Creditirung auf die Wiederannahme seiner Wechsel hoffen zu können für berechtigt halten dürfte. Allein die modernen Discontobanken begnügen sich nirgends mit dem Betrage ihres eigenen Gründungskapitales für ihre Geschäfte. Dieselben sind stets auf Gewinn berechnete Actiengesellschaften, und ihr Bestreben geht natürlich dahin, diesen Gewinn möglichst zu erhöhen, und eine Verzinsung des einbezahlten Actienkapitales zu erhalten, welche den gewöhnlichen Kapitalszinsfuß übersteigt. Würden dieselben nun nur mit dem eigenen Gründungskapitale operiren, so würde die Verzinsung kaum die gewöhnliche und sogar geringere sein, als wenn der Einzelne mit dem eingelegten Geldkapitale für sich allein discontirt hätte, da der Discontozins des öffentlich operirenden Institutes auch unter öffentlicher Controle steht, und sich jedenfalls der Concurrenz anderer Escomptinstitute und selbst des Privatescomptes nicht entziehen kann, während der Privatbanquier in der Ausbeutung momentaner Zufälligkeiten und einer ihm bekannten Nothlage ganz unabhängig ist.

Eine Bank, welche nur mit ihrem eigenen Grundkapitale operiren wollte, würde von Seite des Kapitales daher auch keine Theilnahme zu erwarten haben, da dasselbe keine Ursache hätte, sich in einer schlechter verzinslichen Unternehmung festzulegen und Actien zu kaufen, deren Curs eher fallen, als steigen muß. Es ist daher auch natürlich, daß von Seite des Kapitales Discontobanken nur unter der Modalität ins Leben gerufen werden, daß sie zugleich Depositenbanken sein sollen, welche selbst nach Credit bei den Geldleuten streben, um von den letzteren Geld eingelegt zu erhalten, welches ebenfalls für den Wechseldiscont verwendet werden solle. Würden nun diese Depots an die Einleger von der Bank gar nicht verzinst, und begnügen sich dieselben mit der größeren Sicherheit, welche die Bank rücksichtlich der Aufbewahrung gegen die eigene Hauskasse gewährt, wie solches bei den alt gegründeten Banken auch der Fall war, so wird der Gewinn aus dem Discontogeschäfte natürlich ein um so größerer, dagegen werden die Geschäfte selbst nicht so bedeutend sein, da die Einlagen spärlicher bei der Bank einlaufen, als wenn dieselbe außer der Sicherheit auch noch Zins dafür geben würde. Im letzteren Falle aber beziffert sich der besondere Bankgewinn aus der Differenz zwischen der Verzinsung der Einlagen und der Höhe des Discontozinses, und es ist klar, daß derselbe desto größer für die Actionäre ausfallen wird, je mehr Geschäfte gemacht werden, das heißt, je mehr Einlagen gemacht und je mehr solches Geld im Disconto verwendet und je öfter dasselbe umgekehrt wurde.

Mit diesem Principe, auf Grund von Depositen Wechsel zu escomptiren, beginnt aber auch für die Geschäftswelt das Uebel der Creditausdehnungen und Creditverkürzungen. Denn während zur Zeit eines momentanen Geldüberflusses, in welchem dasselbe mehr in die Banken strömt, diese durch allerlei Mittel bestrebt sein müssen, die Depots, insbesondere wenn dieselben verzinst werden sollen, im Escompt zu verwenden, daher die Annahme von Wechseln wenig schwierig, und der Escomptzins niedrig sein wird, die Wechsel auch wohl außerhalb der Bank, auf der Geldbörse und im Privatwege aufgesucht werden, und die Wechselreiterei zur höchsten Blüthe sich entfaltet, — wird andererseits bei wieder eintretender Geldknappheit im Geschäftsverkehre, also zu einer Zeit, wo der Producent der Creditirung gerade am meisten bedürftig sein würde, nothwendig eine Einschränkung des Wechselescompts bei der Bank stattfinden müssen; denn nicht nur, daß der allfällige, bei anderen Bankinstituten stehende Credit restringirt und die Geldepots aus dem eigenen theilweise wirklich zurückgezogen werden, so muß die Bank auch auf den Fall der gänzlichen Rücknahme derselben überhaupt mehr Bedacht nehmen, als in Zeiten des Geldüberflusses, und darf ihre Depots daher auch, so weit sie ihr bleiben, gar nicht, oder nur zum kleinen Theile und vorsichtig auf kurze Frist verwenden, um ihrer eigenen Verbindlichkeit, der Rückzahlung, jeder Zeit gerecht zu bleiben. Die Discontobank wird also in Zeit einer Geldklemme die ihr, wie bisher, gebotenen Wechsel theilweise zurückweisen müssen, wodurch die Geldklemme bis zur Verwirrung steigen muß, welche um so ärger ausfallen wird, je größer die Discontogeschäfte früher waren, und je mehr, leichter und wohlfeiler von den Banken früher Credit gegeben wurde. Wenn die Bank in solcher Zeit nun den Discontozins erhöht, so kann dieß wohl zur Folge haben, daß das Bankgeld weniger von den Geldspeculanten in Anspruch genommen, und eine Steigerung der Wechselreiterei behufs Ausbeutung der Geldklemme von Seite der Bankherren etwas verhütet wird; allein der auf die Creditbenützung einmal Angewiesene wird sich

auch den höheren Zins gefallen lassen müssen, so daß schließlich das Bankinstitut für seine verminderten Geschäfte durch die erhöhte Verzinsung seines im Escompt verwendeten Grundkapitales Ersatz erhält, während der Production immer wieder der Schaden verbleibt.

Welche Uebelstände und Gefahren nun eine derartige plötzliche, und gerade in der Zeit, wo das Geld am meisten benöthiget wird, eintretende Creditverkürzung und Creditvertheuerung von Seite solcher Discontobanken, bei denen sich der gesammte Wechselcredit vorzugsweise concentrirt, für die gesammte Geschäftswelt nach sich ziehen muß, ist wohl nicht nöthig, näher auszumalen, jeder Geschäftsmann und Producent heutzutage hat in dieser Richtung bereits eigene Erfahrungen gemacht, und weiß davon zu erzählen.

Zur Beleuchtung des Zusammenhanges, in welchem die Ermäßigung und Erhöhung des Bankdisconto's mit der Zu- und Abnahme der Bankdepositen steht, genügt es, den Gang der englischen Bank für das letzte Decennium zu verfolgen, in welches die große Handelskrise von 1857 fällt.

Es betrug die Summe der in den vier Vierteljahrsabschlüssen bestandenen Depots daselbst:

		bei einem durchschnittlichen Escomptzins von
im Jahre 1850	38,800,000	3 Proc.
— 1851	35,000,000	3 „
— 1852	50,100,000	2 „
— 1853	49,000,000	4 „
— 1854	43 800,000	5 „
— 1855	47,000,000	4½ „
— 1856	44,600,000	6—8 „
— 1857	40,400,000	8—10 „
— 1858	56,400,000	3½ „
— 1859	57,700,000	3 „

§. 5.

Am schlimmsten wirken diejenigen Discontobanken auf das Geschäftsleben zurück, welche zugleich Zettelbanken sind, und für die ihnen gebrachten Wechsel ihre Noten emittiren, so wie solche, welche, statt Baargeld für ihre Wechsel zu geben, ihre eigenen Accepte dagegen austauschen.

Das größere Unheil solcher Bankinstitute besteht vorzüglich in der von ihnen ausgehenden beliebigen Steigerung des Credites resp. Wechselescomptes in guten Zeiten des allgemeinen Vertrauens, in welchen auch eine größere Emission von Zetteln oder eigener Accepte möglich, während der damit verbundene Gewinn für das Institut so verlockend ist, daß wohl keines solcher Versuchung widersteht. Wenn auch von Seite der Regierung ein Maximum der Notenemission für die Bank festgesetzt wird, so läßt sich die Einhaltung desselben überhaupt schwer controliren, besonders wenn es sich um eine Notenausgabe auf kurze Zeit handelt; es bewegt sich aber ein solches Maximum, sei es bei einer privilegirten Staatsbank concentrirt, oder auf verschiedene Banken

im Lande vertheilt, stets innerhalb so weit gezogener Grenzen, daß auch diese gestattete Mehremission von Papiergeld außer Verhältniß mit dem Geldbedürfnisse eines sich regelmäßig entwickelnden Geschäftslebens steht. Während die auf Grund von Depositen discontirenden Banken nur das im Geschäftsverkehre wirklich bereits vorhandene Geld verwenden, und dasselbe nur in andere dessen mehr bedürftige Hände leiten, wenn auch unter Gefahr, es zur Unzeit wieder daraus zurück zu nehmen, so geschieht von den Discontozettelbanken letzteres ebenfalls unter gleicher Gefahr, jedoch außerdem mit gleichzeitiger Geldvermehrung, welches Geld vorerst seine Verwendung in der Gesellschaft noch suchen muß. Diese Verwendung der über den bisherigen Bedarf hinausgehenden Papiergeldemission wird sich, vorausgesetzt, daß früher nicht geradezu Geldmangel bestanden hat, nur in der Speculation finden, da Production und Güteraustausch nicht so rasch steigen können, als plötzlich mehr Geld in dieselben hineingeworfen wird. Die Speculation wird zunächst von Seite der Bankokratie mit Hilfe der Wechselreiterei auch nicht lange auf sich warten lassen; es werden von derselben reelle und unreelle Fabriks- und Handelsunternehmungen aller Art, Eisenbahnen, Banken, Alles auf Actien ins Leben gerufen, und auch der einzelne Fabricant und Gewerbsmann wird durch die Leichtigkeit und den Ueberfluß, mit welchem das Geld strömt, zu Vergrößerungen und neuen Unternehmungen in seinem Geschäftszweige verlockt sein.

Wir haben aber schon gezeigt, auf welch hohlem Boden eine lediglich auf Fictionen gemachte Zettelemission steht, und wie das Geringste und insbesondere eine Aenderung der politischen Verhältnisse des Staates nach Innen oder Außen, auch wenn Bankfreiheit besteht und die Regierung in keiner Verbindung zu den Bankinstituten stünde, hinreicht, um die letzteren zur Verringerung ihrer Noteneirculation zu nöthigen, wollen sie nicht selbst Bankerott machen. In solchen Momenten wird nun nicht nur der bisher ertheilte Credit eingezogen, sondern auch das auf denselben emittirte Geld selbst, und es stürzen daher auch die auf Grund desselben aufgerichteten Gebäude und Speculationen, wenn sie in der Zwischenzeit ihres Bestehens noch nicht aus sich selbst auf festen Grund gekommen sind, nothwendig zusammen. Während die Creditverkürzungen der auf Depot discontirenden Banken doch die Menge des für den Geschäftsverkehr vorhandenen Geldes nicht vermindert haben, indem im gleichen Maße, als der Escompt aufhört, die Depots vorhanden bleiben, und nach Bedarf der Eigenthümer hinausströmen, und das Geld daher nur den Besitz wieder wechselt, allerdings zum großen Nachtheile aller auf Credit eingerichteten Existenzen, so wird durch die Reductionen der Zettelbanken auch das früher mit vollen Händen hinausgegebene Geld selbst reducirt,

und die Erschütterungen müssen daher nicht nur die auf Credit, sondern auch die auf die neue Geldemission aufgerichteten Existenzen treffen, und die allgemeine Verwirrung und Creditlosigkeit, die Bankerotte der Privaten und das daraus entstehende allgemeine Mißtrauen, welches wieder neue Bankerotte nach sich zieht, werden desto größer sein.

Eine durch die Regierungen in solchen Fällen einer großen Krisis decretirte Suspension der Noteneinlösungsverbindlichkeit kommt für den Privatcredit stets zu spät, und ist überhaupt nicht geeignet, den Credit im Allgemeinen zu heben, eher noch denselben mehr zu untergraben. Eine vollständige Albernheit ist es aber, von solchen auf fremdes Geld und Fictionen gebauten Creditinstituten zu begehren, sie hätten gerade in den Zeiten einer Geschäftskrisis der Production und dem Güteraustausche mit ihren Mitteln zu Hilfe zu kommen. Selbst wenn man diesen Anstalten eine moralische Verpflichtung zuerkennen wollte, für die übrige Geschäftswelt sorgen zu sollen, also in deren Hände ein Theil des Staatszweckes übergeben werden wollte, so sind sie dieses nicht im Stande, weil ihnen in solchen Momenten kaum die Mittel zu Gebote stehen, um ihre eigene Existenz erhalten zu können.

Die von den Banken ausgehende Geldvermehrung im Wege von Krediterweiterungen, welche bei eingetretener Geschäftskrisis in großen Sprüngen eben so rasch wieder zurückgezogen werden, zeigt der nachfolgende Gang der Ausgabe von unbedeckten Noten durch die englische Bank:

		unbedeckte Notenmenge Pf. St.
1852	Ende December	2,900,000
1853	Schluß des 1. Quartals	4,800,000
	„ „ 2. „	5,900,000
	„ „ 3. „	7,300,000
	„ „ 4. „	7,700,000
1854	„ „ 1. „	7,100,000
	„ „ 2. „	9,200,000
	„ „ 3. „	7,600,000
	„ „ 4. „	7,500,000
1855	„ „ 1. „	7,200,000
	„ „ 2. „	4,300,000
	„ „ 3. „	5,800,000
	„ „ 4. „	9,200,000
1856	„ „ 1. „	9,100,000
	„ „ 2. „	9,600,000
	„ „ 3. „	8,800,000
	„ „ 4. „	11,800,000
1857	„ „ 1. „	9,500,000
	„ „ 2. „	9,900,000
	„ „ 3. „	8,700,000
	„ „ 4. „	11,200,000
1858	„ „ 1. „	4,200,000
	„ „ 2. „	2,800,000
	„ „ 3. „	3,400,000
	„ „ 4. „	2,500,000

		unbedeckte Notenmenge Pf. St.
1859	Schluß des 1. Quartals	1,900,000
	„ „ 2. „	4,300,000
	„ „ 3. „	5,100,000
	„ „ 4. „	5,400,000

Man kann sich vorstellen, welche erschütternde Wirkung z. B. das im kurzen Zeitraume von 3 Monaten zu Anfang 1858 von Seite nur dieser einzigen Zettelbank erfolgte Einziehen von 7 Millionen Pfund Geld auf die Geschäftswelt ausüben mußte.

§. 6.

Wenn wir alle die vorstehend erörterten und unzweifelhaften Uebel recht erwägen, welche das Wechselprivilegium und das Discontiren der Wechsel durch für dieses Geschäft vom Geldkapitale aufgerichtete Banken für die Gesellschaft nach sich ziehen, und dagegen kaum überhaupt einen Nutzen in die Wagschale zu legen haben, welcher durch diese privilegirten Schuldscheine dem Fortschritte der Menschheit zugeht, so müssen wir der Anschauung werden, daß es dem Gesellschaftszwecke entsprechender wäre, wenn das Wechselprivilegium ganz abgeschafft würde, womit wohl auch den vom Geldkapital gegründeten Wechseldiscontobanken die Bedingung ihrer Existenz entzogen wäre. Wir können daher auch nicht die Meinung Derjenigen theilen, welche nur für eine theilweise Aufhebung der dem Wechsel anhaftenden Privilegien, insbesondere für die Aufhebung der persönlichen Schuldhaft, das Wort erheben. Dadurch würde von allen den vorbeschriebenen Gefahren und Uebeln, welche der Production und dem Güteraustausche aus dem Wechsel zugehen, kaum Etwas geändert werden, höchstens die Persönlichkeit des einzelnen Wechselschuldners besser sicher gestellt sein, und selbst dieses wäre ohne Werth, so lange es noch besondere Bankerottgesetze gibt, welche dem Wechselschuldner ohnedies auch in dieser Beziehung zu Hilfe kommen. Noch weniger können wir einer anderen Ansicht zustimmen, welche in der allgemeinen Ausdehnung des Wechselrechtes, dort, wo der Gebrauch des Wechsels, resp. die Wirkung des Wechselprivilegiums nicht für alle Classen der Gesellschaft giltig ist, einen Fortschritt sehen wollen, und begehren, daß Einrichtungen getroffen werden sollen, wodurch der Wechselcredit Jedermann ohne Ausnahme zukommen könne, nicht daß er, wie bis dato, ein Privilegium des Kaufmannes oder Banquiers sei. Allerdings ist es dem Rechtsbegriffe noch mehr widerstreitend, den Genuß eines allgemein gegebenen Privilegiums wieder auf bestimmte Classen einzuschränken; allein wenn dieses Privilegium überhaupt zu Schaden und Nachtheil gereicht, wenn der Wechsel eine lügenhafte Creditinstitution ist, indem er in Wahrheit nur dem Creditgeber zum Nutzen gereicht, wenn der Wechselverkehr und Verkauf mit überwiegenden Nachtheilen für das Allgemeine verbunden ist, so können wir in der weiteren Ausdehnung und größeren Zugänglichkeit einer solchen Institution keinen

Fortschritt für die Gesellschaft finden, und müssen vielmehr für die gänzliche Beseitigung derselben sein.

Wenn ferner rücksichtlich des von den Discontobanken ausgehenden Unheiles zur Vertheidigung gesagt wird, daß Alles dies auch ohne Discontobanken der Fall sein würde, indem der Privatdiscont die Stelle der Banken einzunehmen bereit ist, und die Ausbeutung der Production durch den Privatescompt dann sich in noch viel schlimmerem Grade, insbesondere was die Zinshöhe anbelangt, breit machen würde, daher öffentliche Escomptanstalten geradezu eine Wohlthat für die creditbedürftige Geschäftswelt seien, so können wir auch diese Anschauung nicht theilen. Denn für's Erste schließt die Discontobank den Privatescompt ohnedies nicht aus, im Gegentheile, sie concentrirt denselben nur in die Hände einer wenig zahlreichen Bankokratie, welcher ein Geldmonopol eingeräumt wird, dem die Creditbedürftigen um desto sicherer verfallen. Der Privatescompt wird ferner allerdings in guten Zeiten ebenfalls mehr und leichter escomptiren, als in schlechten, allein die Wirkungen der von denselben ausgehenden Crediterweiterungen und Verkürzungen werden nie so weitgreifend und allgemein sein, als jene der Bankinstitute, bei welchen sich naturnothwendig das nach Verwendung suchende Geld und der Creditbegehr concentrirt, daher schon in Folge der Organisation des Instituts mehr Credit gegeben und auch begehrt wird, als es bei einzelnen nicht concentrisch wirkenden Creditgebern der Fall sein kann, deren jeder für sich über viel weniger Mittel verfügt und auch mit den verfügbaren Mitteln stets vorsichtiger zu Werke geht.

Auch die vollständigste Freiheit in der Aufrichtung von derartig organisirten Escomptbanken könnte die dargestellten üblen Rückwirkungen auf die Gesellschaft nicht verhindern, im Gegentheile, da diese mehreren über das Land zerstreuten Banken um so mehr und vollständiger das in ihrem Kreise vorhandene baare Geld bei sich concentriren, so würde auch die creditbedürftige Production um so mehr von denselben und deren Creditertheilungen abhängig sein, daher auch von den Schwankungen der Erweiterung und Verkürzung derselben noch mehr betroffen werden.

Ueberhaupt aber kann der Umstand, daß beim Aufhören der Wirksamkeit von Discontobanken der Privatescompt an die Stelle derselben treten würde, noch nicht für die Nothwendigkeit der Banken sprechen, so lange der Beweis fehlt, daß das Wechselprivilegium für den Fortschritt der Gesellschaft überhaupt nothwendig sei. Der Grundsatz, daß zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen sei, gilt nur dort, wo Ein Uebel von den zweien unausweichlich ist.

§. 7.

Der Kauf und Verkauf auf Credit wird sich in Handel und Verkehr gewiß nicht verhindern lassen, es kann Niemanden verwehrt werden, einem Dritten das Vertrauen auf die künftige Erfüllung einer Verbindlichkeit zu schenken, und es läßt sich nicht befehlen, daß Verkaufsgeschäfte nur gegen Baarzahlung gemacht werden dürfen. Die Gesellschaft hat kein Recht, sich einzumengen, ob das Creditiren einfach unter Belastung des Käufers mit dem schuldigen Betrage in den Geschäftsbüchern des Verkäufers (offener Credit) geschieht, oder ob der Käufer zur besonderen Deckung seiner Schuld eine Bescheinigung ausstellt, wenn der Gläubiger solche begehrt. Eben so wenig kann es verwehrt werden, daß derlei Schuldverschreibungen weiter verkauft werden, wenn sich Käufer dafür finden, und es wird auch Wesen und Inhalt solcher Bescheinigungen für die Betheiligten frei sein müssen. Allein eben so wenig ist die Gesellschaft berechtiget, eine gewisse Form für derlei Schuldbescheinigungen vorzuschreiben, und noch weniger einer bestimmten von ihr vorgeschriebenen Form vor Anderen besondere Privilegien rücksichtlich der dem Gläubiger zugehenden Rechte auf Person und Eigenthum des Schuldners, ein privilegirtes Gerichtsverfahren und Ausnahmen rücksichtlich des Wiederverkaufes und der Form der Uebertragbarkeit solcher Schuldbescheinigungen zuzuerkennen, wie dies beim Wechsel der Fall ist.

Trägt der Waarenverkauf auf Credit zur Erleichterung und Vergrößerung des Consums wirklich bei, und ist er indirect dadurch auch für die Vermehrung der Production förderlich, so wird dieß auch ohne Wechselprivilegium so gut statt finden, wie es ohne dieser Art Organisation des Wechselcredites außerhalb Europa heute besteht, und in Europa Jahrhunderte hindurch bestanden hat, wobei Handel und Verkehr sich zu hoher Blüthe erheben konnten, ohne daß dafür Disconto- und Creditbanken nöthig waren, wie solches heutzutage geglaubt wird. Wenn die Gesellschaft überhaupt nicht berechtiget ist, Privilegien für eine gewisse Form von Schuldverschreibungen den Besitzern zu ertheilen, weil solches nur auf Kosten der übrigen Gesellschaftsmitglieder gehen kann, und diese Benachtheiligung sich durch keinen anderen der Gesellschaft im Ganzen zugehenden Vortheil wieder ausgleicht, so sind die Wechselprivilegien noch insbesondere ungerecht durch das directe Unheil, welches sie für die Production und für die ungestörte Entwicklung des Güteraustausches nach sich ziehen. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß es ohne Bestand der Wechselprivilegien auch keine Wechselreiterei geben, daß ohne denselben sich das Geldkapital auch nicht zum Kauf von Wechseln herandrängen und den Zins für die Arbeit erhöhen, und daß es ohne Wechselprivilegien die modernen

Discontobanken nicht geben würde, welche durch die aus ihrer Organisation nothwendig folgenden Crediterweiterungen und Einschränkungen, der productiven Arbeit fortwährend die tiefsten Wunden schlagen, die größten Verheerungen bringen, das Geschäftsleben in eine falsche Richtung treiben und auf solche Weise der wirthschaftlichen Entwicklung offenbaren Schaden gegen einen zum mindesten sehr zweifelhaften Vortheil bringen.

Dagegen lassen sich jedoch freie Associationen der Producenten und Handelsleute selbst untereinander, ohne Dazwischenkunft des einem anderen Interesse folgenden Geldkapitales, denken, zu dem Zwecke und mit der Organisation, um ihre vertrauenswürdigen Contobuchsguthabungen unter gegenseitiger Garantie für die Einbringung im Falle des Bedarfes auch vor der Fälligkeit für sich in Geld umzusetzen, als Bankinstitute, welche den Ineasse und die Verwendung der bei ihnen niedergelegten Contoguthabungen für die Theilhaber besorgen; dadurch bliebe einerseits der dem Käufer geschenkte Credit eine Wahrheit, da er nicht genöthiget wird, sich für denselben mit Person und Hab und Gut seinem Creditgeber zu verschreiben, andererseits aber bestünde doch letzterem die Möglichkeit, für den Fall des Bedarfes vor der Fälligkeit seine Forderung nach Maßgabe der seiner Bank zu Gebote stehenden Mittel zu Geld zu machen.

Bei den in Deutschland bestehenden Vorschuß- und Kreditvereinen ist in neuester Zeit thatsächlich auch die Creditgewährung im Wege des Wechseldiscounto, sowie auch auf Contocorrente der Vereinsmitglieder in Aufschwung gekommen, und betrugen die von 532 Creditvereinen im Jahre 1866 auf diese Weise gegebenen Geldsummen durch Discont von eigenen Wechsel-Acceptен der Mitglieder 56,682,581 Thlr. und auf Contocorrente 10,070,718 Thlr. Diese Aushilfen waren nun allerdings keine streng gegenseitigen, weil mit Hülfe der von den Vereinen aufgenommenen fremden Gelder bewerkstelliget, allein es ist ohne Zweifel, daß bei besserer Entwicklung dieser Art des Vereinswesens dasselbe nicht nur für den kleineren Handwerkerstand von größtem Vortheile werden kann, sondern daß sich auf diesem natürlichen Wege bei entsprechender Organisation auch die größeren Fabrikanten das vorschußweise benöthigte Geld gegenseitig ohne Dazwischenkunft des Kapitales bloß auf Grund ihrer Arbeitsleistungen zu beschaffen im Stande sein würden.

§. 8.

Eine besondere Art der persönlichen Creditgewährung sind die modernen Lebensversicherungs- und Leibrentenbanken oder Versorgungsanstalten. Es sind dies von Kapitalisten gegründete und auf besonderen Gewinn berechnete, mit besonderen Privilegien durch die Regierung ausgestattete Institute, bei welchen das lange Leben oder der frühere Tod der zum Beitritte verlockten Personen das Object des Vertrauens bildet. Das Mittel, Theilnehmer in solche Institute heranzuziehen, ist bei Lebensversicherungsbanken die Auszahlung einer bestimmten, nach der Höhe der vorangegangenen Einzahlung berechneten Geldsumme in Kapital oder Renten beim Todesfall der versicherten Personen oder bei einem anderen festgesetzten künftigen Ereignisse an jene Personen,

zu deren Gunsten die Versicherung lautet, und bei den Leibrenten die Aussicht auf Bezahlung einer den Zinsbetrag des eingelegten Kapitales übersteigenden Rente, welche dadurch flüssig werden soll, daß die Kapitalszinsen der früher sterbenden Mitglieder der Versicherungsgesellschaft den Ueberlebenden zufallen, während das einbezahlte Kapital selbst der Bank zufällt, oder auch zur Ausbezahlung an bestimmte Erben, jedoch dann gegen eine bestimmte Prämie, begehrt werden kann. Das Princip dieser Creditbanken, deren Abarten und Unterscheidungen zahlreiche sind, besteht daher wesentlich in einer Kapitalsassociation zur Ausbeutung der Lang- oder Kurzlebigkeit der Theilhaber zu Gunsten der Bankunternehmung, welche den Gewinn der Speculation für sich allein behält, andererseits im Falle des Mißlingens den Bankerott des Institutes auf die Versicherten überwälzt, welche dann dasjenige nicht erlangen können, was ihnen zugesichert wurde, und wohl auch die darauf bereits gemachten Einzahlungen verlieren.

Wenn sich diese Versicherungsbanken Creditinstitute nennen, so sind sie solches im verkehrten Sinne, indem ihnen von Seite der Geldeinleger thatsächlich ereditirt wird, während die Anstalten auf die Persönlichkeit der Theilnehmer nur speculiren, und auch niemals mehr Geld an die Versicherten hinausbezahlen, als von den Ersteren im Ganzen bereits einbezahlt wurde, ja es muß, soll die Anstalt überhaupt bestehen können, nothwendig mehr Geld abgenommen worden sein, als hinausbezahlt werden will.

Es ist ganz und gebe, die wohlthätigen Wirkungen der Lebensversicherungen und Versorgungsanstalten insbesondere für jene Classen der Gesellschaft hervorzuheben, welche nicht selbst Kapitalisten sind und von fixem Arbeitslohn leben, denen durch derlei Institute die Gelegenheit und Möglichkeit geboten wird, durch kleine jährliche Ersparnisse für sich und ihre Angehörigen auf bestimmte Lebensfälle Vorsorge zu treffen, was ohne Hilfe solcher Anstalten nicht möglich gewesen sein würde. Betrachtet man die Sache aber genauer, so gibt es auch eine Kehrseite des Bildes. Wenn z. B. Wittwen und Kindern beim vorzeitigen Tode des Familienvaters ein versichertes Kapital oder eine laufende Rente ausbezahlt wird, welche die Summe der darauf gemachten Einzahlungen sammt Zinsen übersteigt, so ist dies unzweifelhaft ein denselben aus der Versicherungsbank zugehender Gewinn; allein dieser an solche glückliche Unglückliche bezahlte Gewinn entfällt nur aus den von den übrigen Versicherten entnommenen Einzahlungen, welche die länger Lebenden sind und daher Schaden leiden. Da ferner diese Anstalten, um überhaupt bestehen und auf Credit Anspruch erheben zu können, auch einen Reservefond anlegen müssen, welcher sich im Verhältnisse zur Zahl der Theilnehmer fort vergrößern soll, und dieser Reservefond

wieder nur aus den Einzahlungen der Mitglieder genommen wird, so ist der den letzteren entnommene Geldbetrag ein um so größerer, und selbst in dem Falle, als die Gründer der Anstalt den Geschäftsgewinn mit den Theilhabern theilen würden, bleibt mehr Geld den Versicherten entzogen, als davon für Rechnung derselben wieder zurückgeht. Eine Majorität bezahlt also im besten Falle den Vortheil einzelner unglücklicher Gewinner, und hinterlegt große Geldbeträge zum Nachtheile der Production in die Kassen unsicherer, vom Zufalle abhängiger Versicherungsbanken, dagegen zum Vortheile einiger Bankgründer, welche die eingelegten Geldsummen in ihren eigenen Speculationen verwenden. — Zudem setzt die Benützung der Lebensversicherungsanstalten bereits einen gewissen Wohlstand voraus, und sie sind daher dem eigentlichen Arbeiter ganz unzugänglich. Dadurch wird die Lebensversicherung, insofern sie dem Einzelnen auf Kosten der Mehreren wirklich Vortheil bringen kann, zu einem Privilegium, welches wieder nur dem Reicheren geboten wird, ohne der Armuth zu nützen.

Will man die Lebensversicherungsbanken aber als eine Art von Sparkassen betrachten und befürworten, so haben die wahren Sparkassen jedenfalls diesen Vorzug, daß sie dem Sparenden das eingezahlte Kapital sammt Zins zur jederzeitigen freien Verfügung halten. Aber man will es auch gerade als einen Vorzug der Lebensversicherungsbanken behaupten, daß der Sparsamkeit die Möglichkeit das zu bestimmten Zwecken Eingelegte wieder anderwärts zu verwenden, benommen bleibe. Ein derartiger Zwang bleibt aber stets eine Ungerechtigkeit, da die verschiedensten und vollberechtigten Gründe eintreten können, welche eine andere Verfügung mit dem Gelde wünschenswerth machen, abgesehen davon, daß mit den Einlagen überhaupt statt vom Eigenthümer durch Andere nach freiem Belieben verfügt wird.

In Frankreich bestehen die im Jahre 1850 gegründeten Caisses de retraites als Staatsanstalten mit der Bestimmung und Berechnung, insbesondere den Arbeitern für die Zeit des Alters, bei Gebrechlichkeit und Unglücksfällen eine Versorgung zu geben. Die Bedingungen und Tarife zum Beitritte sind bei diesen Versorgungsanstalten viel billiger gestellt, als bei allen übrigen derlei Anstalten, insbesondere können die Einzahlungen in beliebigen Zeitpuncten und Summen, nur nicht unter 5 Frcs., geschehen. Nichts desto weniger finden diese Anstalten keine Theilnehmer unter den eigentlichen Lohnarbeitern und werden hauptsächlich nur von den besser gestellten Staats- und Gemeindebeamten und von der wohlhabenderen Classe benützt. Der Lohnarbeiter kann eben unter den für ihn bestehenden Verhältnissen auch kleine Summen in der Regel nicht entbehren, und die Sorge um die Gegenwart muß ihm näher bleiben, als der Gedanke an die Zukunft.

Von Rentenanstalten gibt es eine große Zahl von Arten und Combinationen, je nach der Verschiedenheit der Personen, an welche die versicherte Rente bezahlt werden soll, und je nachdem Betrag und Zahlung der Rente vom Eintritte gewisser Umstände abhängig gemacht wird. Ebenso theilen sich die Lebensversicherungen nach den Personen und nach den Fällen, für welche eine Zahlung durch die Gesellschaft zu erfolgen haben soll, in verschiedene Arten. Von letzteren zählt man derzeit in Preußen 21 mit 120,644 Mitgliedern und einer versicherten Summe von 114,887,348 Thlrn., und

im übrigen Deutschland, ausschließlich Deutsch-Oesterreich, 9 Vereine mit 56,438 Personen und einer versicherten Summe von 80,892,108 Thlrn.

§. 9.

Vorschuß- und Aushilfsvereine, Gewerbehilfsbanken, Genossenschaftscreditkassen und dergleichen Institute folgen im Wesentlichen demselben Principe wie die Lebensversicherungen, und sind wie diese auf die Gegenseitigkeit der Theilnehmer berechnet. Dieselben unterscheiden sich von den mehr oder weniger auf wohlthätigen Spenden beruhenden oder vom Geldkapitale gegründeten Instituten zu gleichen Zwecken, daß die Creditnehmer auch selbst die Träger und Leiter der Vereine sind, daher auch ihnen allein der Gewinn des Geschäftsunternehmens bleibt, daß die von den Vereinsmitgliedern gemachten Einlagen, sowohl die Einkaufsbeträge als laufenden Einzahlungen, auf Conto gutgeschrieben, und nach dem bestehenden Zinsfuß verzinst werden, wogegen die Creditnehmer ebenfalls die ordentlichen Zinsen und eine entsprechende Provision für den benützten Credit zu bezahlen haben, und endlich, daß allenfalls vom Vereine aufgenommene Gelder auf gemeinschaftlichen Credit und unter solidarischer Haftung zur Rückzahlung stehen. Im Wesentlichen bleiben es jedoch auch hier die besser Gestellten und unter glücklicheren Umständen Lebenden und Arbeitenden, welche dazu verhalten sind, den Bedürftigen mit den statutenmäßig vorgesehenen Geldmitteln aus den gemeinschaftlichen Einlagen auszuhelfen, indem diese auch den allfälligen Verlust der gemachten Geldaushilfe zu tragen haben. Nur sind die Verluste hier keine statutenmäßige Nothwendigkeit, und es ist nicht das ganze Unternehmen schon von vornherein darauf gegründet, aus den Verlusten des einen Theiles der Mitglieder dem anderen Gewinne zu verschaffen, wie bei Leibrenten und Lebensversicherungsbanken, sondern das Bestreben dieser Gewerbehilfsbanken u. s. w. geht vielmehr dahin, alle Verluste der Mitglieder möglichst zu vermeiden.

Die Vorzüge dieser Art von Creditinstituten vor jenen der vom Geldkapitale gegründeten Lebensversicherungs- und Versorgungsbanken bestehen hauptsächlich darin, daß sie eben auf dem Principe der vollen Gegenseitigkeit und Selbsthilfe beruhen, ohne daß die Anstalt zum Objecte einer privilegirten Dividendenspeculation für das Geldkapital geworden ist. Es ist ferner der eigentlichen Arbeit, dem Handwerker und Kleingewerbe die Theilnahme an solchen Vereinen ermöglichet, denn es sind nur kleine Einlagen für den Einzelnen zur Aufrichtung derselben nöthig, die Verwaltungskosten der Institute sind geringe, die Controle der mit dem Vermögen des Vereines allenfalls vorgenommenen gewinnbringenden Unternehmungen eine lebendige, so daß solches nicht leicht auf unsichere und unsolide Speculationen wird

verwendet und in Gefahr gebracht werden; die mit dem Vermögen erzielten Gewinne bleiben gerechterweise Denjenigen, welche sie durch ihre Einzahlungen beschaffen haben, jedem Theilnehmer steht auch der Austritt unter Erstattung der von ihm gemachten Einzahlungen und gutgeschriebenen Dividenden frei, und die an die creditbedürftigen Mitglieder geleistete Aushilfe wird in den meisten Fällen eine wirklich wohlthätige sein.

Allein es liegt auch in der Natur dieser Vereine, daß sie, so lange der eigentliche Charakter bewahrt wird, und die Anstalten nicht selbst fremdes Geld von auswärts borgen, um es an ihre Mitglieder weiter zu creditiren, nicht nur nicht mehr aus sich herausgeben können, als bereits vorhinein von den Mitgliedern abgenommen wurde, sondern weniger und zwar um die auf die Verwaltungskosten des Institutes und für die Bildung eines für alle Fälle nöthigen Reservefonds verausgabten und für die Creditgewährung gesperrten Geldsummen. Es sind also auch alle diese Anstalten im Wesentlichen nur eine Art von Sparanstalten mit der Unterscheidung von den reinen Sparkassen, daß die von den Einzelnen gemachten Einlagen nicht durch Ausleihen an außerhalb des Vereines stehende dritte Personen fruchtbringend gemacht werden, sondern daß die Theilnehmer des Vereines ein Recht haben, zu begehren, daß die von ihnen eingelegten Gelder auch an sie selbst vor jeder anderen Art der zinsbringenden Verwendung verliehen werden.

Damit solche Vereine wahrhafte Creditinstitute sein würden, käme es auf die Höhe des Geldbetrages an, welche der Theilnehmer anzusprechen berechtiget sein soll, weil erst dann, wenn die Creditgewährung einen größeren Betrag erreichen würde, als die Summe der von ihm bereits gemachten Einzahlungen und seiner Contoguthabungen überhaupt beträgt, und ohne daß Weiteres gefordert würde, als die Theilnahme am Vereine und die Einhaltung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten, von einem wahrhaften Credite die Rede sein könnte. Allein es liegt in der Natur aller solcher auf reine Selbsthilfe gegründeten Vereine, daß die Creditirungen an die Person immer nur bis zur Höhe der bereits von dem Einzelnen gemachten Einzahlungen gehen können, und daß, wenn höhere Vorschüsse begehrt werden, solche nur gegen Pfand oder Bürgschaft dritter Personen gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Kasse dafür die Mittel aus den momentan nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommenen Einzahlungen der übrigen Theilnehmer überhaupt besitzt. Es erfordert dies die Sicherstellung des Fortbestandes des Vereines und der von den Theilnehmern gemachten Einzahlungen, welche, je creditbedürftiger einzelne Mitglieder sind und je unsicherer bei denselben die Möglichkeit der Rückzahlung wäre, desto mehr in Anspruch genommen und der Gefahr und Wahrscheinlichkeit des Verlustes ausgesetzt sein würden.

Bei allgemeineren und länger andauernden Gewerbsstockungen, unter welchen die Mitglieder solcher Vereine zu leiden haben, wird die Möglichkeit jeder größeren Geldaushilfe durch die letzteren nothwendiger Weise von selbst aufhören, ja der Verein selbst wird der Gefahr des Bankerottes oder der Auflösung dadurch ausgesetzt sein, daß er nicht im Stande ist, jedem Mitgliede auf Begehren sofort auch nur den Betrag seiner bereits gemachten Einzahlungen statutenmäßig auszufolgen, außer es wäre bereits ein Reservefond vorhanden, welcher hinreicht, um derlei bei der modernen Organisation des Arbeitsverhältnisses nothwendig wiederkehrende Krisen auszuhalten.

Es soll deßhalb jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß derartige Vereine, welche dem Gewerbsmanne gewissermaßen ein Recht geben, gegen Pfand und Bürgschaft auf mäßige Zinsen eine den Betrag seiner gemachten Einzahlungen übersteigende Geldaushilfe zu begehren, von großem Nutzen sind, insbesondere dadurch, daß durch dieselben die Handwerks- und Gewerbearbeit von der Ausbeutung ihrer Nothlagen durch die großen Kapitalbesitzer, wenigstens bis zu einem gewissen Grade sichergestellt wird, in soweit nämlich, als nicht schon die Arbeitsmöglichkeit selbst unter den bestehenden modernen Einrichtungen leidet. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen auch die wohlthätigen Wirkungen aller auf Selbsthilfe gegründeten Institute beurtheilt und möglichst gefördert werden. In dieser Richtung liegt auch in der That der berechtigte Boden für die Wirksamkeit des Prinzipes der Selbsthilfe, welches sich zu Gunsten aller Arbeit und aller Arbeiter bis zur vollständigen Umgestaltung des modernen Creditwesens weiter entwickeln soll und weiter bilden kann. In wie fern und warum sich derlei Institute aber rücksichtlich des Pauperismus unwirksam erweisen, wurde bereits an früheren Stellen dargethan.

Das revidirte Statut des Vorschuß-Vereines in Delitsch, welches als Musterstatut der auf die Theilnahme bloß der selbstständigen kleineren Gewerbsleute der Umgegend berechneten Vorschußvereine überhaupt gelten kann, setzt hinsichtlich der zu gewährenden Geldvorschüsse fest, daß dem Vorschuß Suchenden weder ein entehrendes Verbrechen zur Last fallen dürfe, daß er sich auf früher empfangene Vorschüsse nicht im Rückstande befinde, oder einen Bürgen zu Schaden gebracht habe, und daß seine Verhältnisse überhaupt Sicherheit für die Rückerstattung des Vorschusses bieten. Bis zum Betrage seines Guthabens bei der Genossenschaft soll dem Mitgliede stets und ohne Weiteres creditirt werden, für Vorschußbeträge jedoch, welche dieses Guthaben übersteigen, wird die Frage der Sicherheit dahin beurtheilt, daß bei einem den Betrag des Guthabens bis zu 10 Thlrn. übersteigenden Vorschußbegehren die Bewilligung erfolgen soll, wenn nur die Persönlichkeit und sonstigen Verhältnisse des Gesuchstellers die Rückzahlung mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Bei höheren Vorschüssen jedoch muß der Ansucher Bürgschaft oder Pfand bestellen, über deren Annahme oder Verwerfung der Gesellschafts-Ausschuß zu entscheiden hat.

Hinsichtlich der Gründung des Reservefonds ist bestimmt, daß jedes Mitglied die Verpflichtung hat, beim Eintritte für denselben 1 Thlr. zu bezahlen, welche Einzahlung auch beim Austritte aus dem Vereine nicht mehr zurückgegeben wird. Außerdem werden jährlich bestimmte Procente der entfallenden Dividende in die Reservefonds hinterlegt, und es betrugen diese bei 961 Vorschußvereinen im Jahre 1865 409,679 Thlr

Wenn die deutschen Genossenschaften den Kriegssturm 1866 ohne besondere Kassenverluste überstanden haben, so darf nicht übersehen werden, daß während der Kriegsdauer allgemeine Erwerbsstockungen in keinem deutschen Lande eingetreten sind, daß vielmehr gerade die Kleingewerbe durch den großen und plötzlich zu befriedigenden Bedarf der Militärverwaltungen in einen gewissen Aufschwung geriethen. Wenn die Verluste von 532 Vorschußkassen im Jahre 1866 nichtsdestoweniger 49,134 Thlr. betragen haben, welche sich zum größten Theile als Cursverluste von den durch fremde Gelddepots angewachsenen Cassebeständen ausweisen, so zeigt dies, wie sehr das Genossenschaftswesen aus seinem eigentlichen Character der reinen Gegenseitigkeit wieder herausgetreten ist, und wie gefährlich es auch für dieses wird, die Ausbreitung der Geschäfte nach dem modernen Creditsysteme anzustreben.

§. 10.

Die der neuesten Zeit angehörenden sogenannten Mobilarcreditanstalten sind große, auf Actien gegründete Kapitalassociationen, welche den Zweck verfolgen, durch die Uebermacht des ihnen zu Gebote stehenden Geldkapitales bestimmend auf alle Zweige des Handels, der Production und der Creditgewährung einzuwirken und dadurch für sich außergewöhnlichen Gewinn zu erzielen. Es basiren dieselben also auf der Idee der Schaffung und Ausbeutung eines Geldmonopoles in der Gesellschaft, welches sich insbesondere bei Beschaffung der der Regierung nöthigen Geldmittel, für Uebernahme aller Arten von Lieferungsgeschäften im Großen, bei der Gründung von Eisenbahnen und Schifffahrtslinien, für den Wechselescompt, für das Versicherungswesen, für Errichtung und Fundirung großer Fabriksunternehmungen, für gewinnbringenden Ankauf und Verkauf von Grundbesitz, für Waarenbelehnungen, kurz überall, wo Geldkapital im Großen zur Vermittlung von Geschäften nöthig ist, betheiligen und wirken soll. Man hat solche große Geldinstitute, deren Erfindung in Frankreich gemacht wurde, als eine von der Gegenwart geforderte Nothwendigkeit, als einen wahren Segen für den allgemeinen Fortschritt dargestellt, weil angeblich nur durch die Mithilfe solcher Anstalten, gewisse große, der allgemeinen Wohlfahrt nöthige Unternehmungen durchgeführt werden können, daß ferner durch das so concentrirte Geld der Verkehr in Geldwerthen aller Art, an denen die Neuzeit so reich ist, geregelt wird, was wieder wohlthätig auf den öffentlichen und Privatcredit zurückwirkt, und dergleichen Vortheile mehr.

Wir haben über die Wirkungen des Monopoles überhaupt, und über jene des Geldkapitales insbesondere, bereits gesprochen und hätten der Mobilarcreditanstalten, deren Princip eben nur die Ausbeutung eines Geldmonopoles ist, nicht mehr zu erwähnen, wenn sich dieselben nicht als Creditinstitute dem Publikum vorstellen würden, während sie doch unter allen ähnlichen am weitesten davon entfernt Credit zu geben, in der Wahrheit nur privilegirte Ausbeutungsinstitute für alle Zweige der Production und des Güteraustausches sind. Schon ihr Beginnen berechnete sich überall auf die Uebervortheilung des Publikums, indem die zu gründenden Anstalten als Zaubermittel, um schnell reich zu werden, dargestellt, und mit Hilfe der bestochenen öffentlichen Presse zur Zeichnung von Actien in gewandtester Weise verlockt wurde. Während sich aber die Gründer einen großen Theil der Actien zur Zeichnung vorbehielten, war es ihnen unter dem Andrange des Publikums nach der neu eröffneten Goldquelle gesichert, die eigene Zeichnung sofort gegen hohen Gewinn zu verkaufen. Das Publikum zog kurzsichtig sein Geld aus den früheren sicheren Anlagen zurück und wandte sich damit der neuen Gesellschaft zu, welche ja alle diese bisherigen Geschäfte im Großen und daher mit voraussichtlich mehr Gewinn machen werde. Da sich aber doch alle die bestehenden reellen Geschäftsunternehmungen nicht sogleich an sich ziehen ließen, und die Aufrichtung neuer großer Unternehmungen auch nicht so einfach und schnell, insbesondere für eine Gesellschaft, durchzuführen ist, andererseits aber das eingezahlte große Actienkapital doch sofort beschäftiget werden mußte, so waren diese Creditanstalten fast genöthiget, sich zunächst auf Börsespiel, auf den Ankauf von bestehenden Werthpapieren, auf die Gründung neuer Actienunternehmungen und auf die Belehnung dieser selbst geschaffenen Papiere, auf Ankauf creditbedürftiger und auf schwachen Füßen ruhender, daher verkäuflicher Industrieunternehmungen u. dgl. zu werfen, sowie die bestehenden Cassen der stets in Geldnoth befindlichen Regierung zu öffnen. Das dem Marke der Production und den kleineren Geschäften entzogene Geld war nun zum künstlichen Hinauftreiben der Börsencurse in Verwendung, in fanle Handels- und Fabriksunternehmungen gesteckt, welche aber in Folge der Uebermacht des ihnen für den Moment im Ueberfluß zu Gebote stehenden Kapitales Alles um sich her erdrücken konnten, und es war bei dem allerdings bestzinsenden, aber auch gefährlichsten Schuldner angelegt.

Die Folgen davon konnten natürlich nicht lange ausbleiben. Die künstlichen Börsecurse konnten eine Zeit lang gehalten und selbst zu unwahren Erträgnißbilanzen der Anstalt benützt werden; allein es mußte auch die Reaction dagegen eintreten; insbesondere bei der Abhängigkeit, in welcher heutzutage die Geld- und Effectenbörsen in Europa zu einander stehen; dem Actienschwindel mußte die Entnüchterung und Erkenntniß folgen, daß den circulirenden anticipirten Papierwerthen die reelle Fundirung fehle; die künstlich aufgepuzten Fabriks- und Handelsunternehmungen mußten endlich in einen normalen Gang kommen und die mageren Erträgnisse statt der vermeintlichen großen Dividenden veröffentlichen, wenn sie noch überhaupt haltbar blieben und nicht besser unter Verlust weggegeben werden mußten. Das große Geldkapital wurde auf solche Weise nicht nur überhaupt fest-

gerannt, und war für die Unterstützung der reellen Production und des Güteraustausches, dem es durch schwindelhafte Vorspiegelungen entzogen wurde, verloren, sondern auch die Erträgnisse der Institute selbst wurden immer geringere, der Curs dieser Creditactien sank immer tiefer, und die Verluste, welche diese wohlthätigen Institute der Gesellschaft im Allgemeinen und den einzelnen direct Betheiligten zugefügt haben und noch zufügen, sind unberechenbare.

Wir haben zur Rechtfertigung des Gesagten wohl nur auf die Entstehung, Entwicklung und den heutigen Stand der in ihrer Wirksamkeit genügend bekannten Mobilarcreditinstitute zu verweisen, welche sich insbesondere in Deutschland und Oesterreich nach dem Muster des Pariser Crédit mobilier aufgerichtet haben.

Die Pariser Societé générale du crédit mobilier wurde im Jahre 1852 gegründet mit einem Kapitale von 60 Millionen Francs in Actien à 500 Frcs. Hierauf folgte die Darmstädter Bank für Handel und Industrie im Jahre 1853 mit einem Kapitale von 25 Millionen Gulden in Actien à 250 fl. Die österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe wurde im Jahre 1855 mit einem Kapitale von 60 Millionen Gulden in Actien à 200 fl. gegründet mit dem Rechte, das Actienkapital bis auf 100 Millionen zu erhöhen.

In Deutschland folgten 1856 die allgemeine deutsche Creditgesellschaft in Leipzig mit einem Kapitale von 10 Mill. Thlrn., die Dessauer Creditanstalt für Industrie und Handel mit 8 Mill. Thlrn. Kapital, ferner die Coburger, die Meiningische Creditgesellschaft, die norddeutsche Creditbank in Hamburg rc. In der Schweiz bestehen solche Creditanstalten in Genf, St. Gallen und Zürich. Der Pariser Crédit mobilier war im Wesentlichen zu Staatszwecken gegründet und Betheiligung an ausländischen Anleihen ohne besondere Regierungsbewilligung wurde ihm direct untersagt. Diese Anstalt hatte hauptsächlich die großen französischen Staatsanleihen der 50r Jahre zu vermitteln, und hat die von der Regierung angestrebte Umgestaltung der Stadt Paris in ihren heutigen Baupzustand durch an die Bauunternehmungen ertheilte Geld-Vorschüsse ermöglichet. Der Crédit mobilier bildete die Gesellschaften zum Ankauf eines Theiles der österreichischen Eisenbahnen, und betheiligte sich am Eisenbahnbau in Spanien, Rußland und Italien. Die Anstalt hält sich heute bekannter Maßen nur mehr durch äußerste Anstrengungen und Hilfe von Außen aufrecht und der Actienwerth schwankt zwischen 200 und 150 Frcs. für 500.

Die österreichische Creditanstalt wurde ebenfalls auf Antrieb, und unter indirecter Betheiligung der Regierung errichtet. Von Seite der letzteren wurde ihr die Vermittlung zum möglichst raschen Ausbau eines Eisenbahnnetzes zugedacht, welcher Bestimmung auch durch Uebernahme von circa 60 Millionen Gulden diverser Eisenbahnactien entsprochen wurde, wogegen der Gesellschaft die Aufnahme einer Lotterieanleihe im Betrage von 40 Millionen Gulden Conv.-M. erlaubt worden ist. Durch das Zurückgehen des Curses dieser Eisenbahnactien und durch Betheiligung und Vorschüsse an faule Geschäftsunternehmungen, die zu Grunde gingen, kam die Verzinsung des Actienkapitales immer weiter zurück, und es mußte eine Verminderung des Actienkapitales beschlossen werden, statt die bei der Gründung in Aussicht genommene Ausdehnung des Geschäftsbetriebes zu erreichen. Trotz dieser für ein Sechstheil bereits durchgeführten Verminderung des Actienbestandes steht der Curs desselben im September 1867 auf 182 fl. Oestr. Whrg. für 200 fl. Conv.-M. Dasselbe geschah im Wesentlichen bei der Darmstädter Creditbank, deren Actien derzeit auf 205 fl. für 250 fl. sind Whg. stehen. Die Koburger Bank konnte es nicht bis zur Aufbringung des 7ten Theiles ihres projectirten Kapitales bringen, und auch von diesem mußte später wieder zurückgekauft werden: während die Dessauer Creditbankactien ganz curslos sind, nachdem diese Anstalt durch 8 Jahre gar keine Dividende zu zahlen im Stande war.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Der Realcredit.

§. 1. Der Realcredit ist der widerrufliche und verzinsliche Austausch der Güter gegen Geld. — Zur Verringerung der mit dieser Art von Creditbenützung verbundenen Nachtheile ist eine besondere Organisation der Realcreditinstitute in der Gesellschaft nöthig.

§. 2. Die Organisation der modernen Immobilienbanken überhaupt. — Die Grundeigenthümer müssen den Banken viel größere Werthe im Vornherein überlassen, als dagegen empfangen wird. — Die Immobilienbanken geben die Verpflichtung der Einlösung ihrer Pfandscheine ein, ohne das Geld dafür selbst zu besitzen. — Die modernen Immobilienbanken sind nur Geldvermittlungsanstalten, welche zur Bereicherung einiger privilegirter Geldkapitalisten dienen. — Diese Geldvermittlung wird von den Geldbedürftigen zu theuer bezahlt.

§. 3. Die modernen Hypothekenbanken. — Dieselben gründen sich auf die Erwartung des Ankaufes der ausgegebenen Pfandbriefe durch das Publikum, und erlangen das zur Einlösung der letzteren nöthige Geld durch die eigenen Creditnehmer. — Die höhere Verzinsung des durch die Vermittlung der Hypothekenbanken erhaltenen Geldes ist eine in der Organisation derselben liegende Nothwendigkeit.

§. 4. Durch die Hypothekenbanken wird der Werth des verpfändeten Bodens zum Schaden des Eigenthümers stets zu niedrig taxirt. — Die Verpfändung von Grundbesitz an Hypothekenbanken benimmt in der Regel die Möglichkeit zu weiteren Creditoperationen. — Die Erleichterung und die Sicherstellung gegen willkürliches Begehren der Rückzahlung wird durch die Hypothekenbanken ermöglichet.

§. 5. Die Sparkassen als Hypothekar-Creditinstitute. — Die Vorzüge derselben vor den eigentlichen Hypothekenbanken — Die Nachtheile derselben durch die Unsicherheit der Creditnehmer hinsichtlich der Rückzahlungsforderung.

§. 6. Die Belehnung von Waaren und Effecten durch privilegirte Bankinstitute. — Das von solchen Anstalten im Wege der Waarenbelehnung gegebene Geld drückt auf die Production durch zu hohen Zins, durch zu niedrige Waarenbewerthung und durch die Unsicherheit hinsichtlich der Rückzahlung. — Die Waarenbelehnung durch privilegirte Creditinstitute verleitet zur Ueberproduction. — Die Belehnung der Werthpapiere befördert den Actienschwindel und wirkt dadurch nachtheilig auf die Güterproduction.

§. 7. Durch Freigebung der Errichtung von modernen Realcreditinstituten wird den durch dieselben verursachten Uebeln nicht abgeholfen. — Das Geldkapital muß für die Organisation des Realcredits wie rücksichtlich des Personalcredits entbehrlich gemacht werden. — Die geldbedürftigen Producenten und Grundbesitzer können sich mittelst Association auf Grund der ihnen eigenthümlichen Werthe im Creditwege selbst Geld schaffen. — Die Vorzüge der auf Selbsthilfe gegründeten Realcreditvereine. — Die Nothwendigkeit, daß sich letztere auch auf die Großindustrie ausdehnen. — Unter der Organisation eines nur auf Selbsthilfe gegründeten Creditwesens gähe es zwar weniger schwindelhaften Aufschwung, aber auch keine Katastrophen in dem natürlichen Entwicklungsgange der Production.

§. 8. Die Versicherungsanstalten gegen Elementar-Ereignisse. – Die Nothwendigkeit solcher Versicherungsanstalten. — Die auf Selbsthilfe gegründeten Versicherungsanstalten. — Die Nachtheile und Gefahren der vom Kapitale auf Speculation gegründeten und betriebenen Versicherungsanstalten.

§. 1.

Während der persönliche Credit auf Grund des Vertrauens in die Persönlichkeit derjenigen, welchen Geld gegeben werden soll, thätig wird, und dagegen auch mehr oder weniger die Persönlichkeit des Creditnehmers für die Sicherheit der Bezahlung des creditirten Geldes in Anspruch genommen wird, stellt der Realcredit das Vertrauen in den Werth eines dem Creditnehmer eigenthümlichen Gutes in den Vordergrund, begehrt die Sicherstellung des gegebenen Credits mittelst dieses Gutes und veranschlagt die Persönlichkeit erst in zweiter Linie. Der Creditgeber begehrt in Folge dessen diese Güter, in so ferne sie dem Eigenthümer nicht für seine Arbeit nöthig und von demselben ohne besonderen Schaden trennbar sind, in seinen Besitz und seine Verwahrung auf Kosten des Creditnehmers, wenn es sich aber um unbewegliches Gut handelt, wird die Gesellschaft aufgefordert, den geschehenen und vor Gericht ersichtlich gemachten Pfandverschreibungen bestimmte Rechte wider den Pfandeigenthümer einzuräumen, woraus die Hypothekengesetzgebung der europäischen Staaten ihren Ursprung nimmt.

Das Wesen des Realcredites besteht also darin, ein Gut des Creditnehmers in Beschlag zu nehmen, und entgegen auf Grund des Werthes dieses Gutes dem Creditbedürftigen Geld zu geben. Es vollzieht sich beim Realcredite demnach ein Austausch von Gütern gegen Geld, jedoch verschieden vom Kaufe dadurch, daß der Geldgeber nicht das Eigenthum und den Genuß des ihm übergebenen Gutes empfängt, daß dagegen aber auch der Austausch widerruflich bleibt, das empfangene Geld vom Creditnehmer verzinst werden muß, und daß vom Creditgeber nicht der volle Werthbetrag des Gutes in Geld an den Creditnehmer gegeben wird. Es ist sonach auch bei dem Realcredite der Fall, daß der Creditnehmer an den Creditgeber mehr von dem Seinigen abgibt, als er empfängt, und daß daher der Creditnehmer auch in der Regel der mehr oder weniger beeinträchtigte Theil aus solchem Geschäfte sein wird, so bald er genöthigt ist, den Realcredit in Anspruch zu nehmen. Diese Beeinträchtigung wird aber um so größer und empfindlicher sein, je weniger Geld der Creditnehmer entgegen dem Werthe seines Gutes empfängt, je weniger er gegen die Willkühr des Creditgebers hinsichtlich der Zurückberufung des Geldes gesichert ist, und je größer der begehrte Zins ist, welchen er für den erhaltenen Credit zu leisten haben soll

Da es sich nun aber anderseits nicht läugnen läßt, daß es für jeden Besitzer eines Gutes, welches für den Augenblick nicht, oder nur schlecht verkäuflich ist, oder welches lieber nicht verkauft werden möchte, von Vortheil und erwünscht sein kann, Geld im Wege des Realcredites darauf zu erhalten, und da sich ein derartiges, im freien Willen der Gesellschaftsmitglieder liegendes Uebereinkommen auch gar nicht verhindern ließe, so wird es die Aufgabe der Gesellschaft sein, dem Gelde auch rücksichtlich des Realcredites, wie überhaupt, keine besonderen Privilegien einzuräumen, demnach auch keine Association des Geldkapitales und keine derartige Organisation desselben in besonderen Schutz zu nehmen, welche die Ausbeutung der geldbedürftigen Güterbesitzer von Seite des Kapitals zur Folge haben würde, und die Gesellschaft wird vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, für Institutionen zu sorgen, durch welche den Geldbedürftigen dieses möglichst voll nach dem erhobenen wahren Werthe des zum Pfande überlassenen Gutes, zum normalen Zins, und unter Garantie gegen ein vorzeitiges Zurückverlangen zukommen solle. In der Herbeiführung einer derartigen Organisation des Realcredites wird auch der Fortschritt liegen, welcher durch die Gesellschaft in dieser Beziehung anzustreben ist. Wenn es daher im Allgemeinen zur Befriedigung des Creditbedürfnisses wesentlich beiträgt, daß in der Gesellschaft besondere Institute bestehen, welche es sich zur Aufgabe machen, die geldbedürftigen Gutsbesitzer mit Geld im Creditwege zu versehen, indem den letzteren dadurch die Mühe und Zeit des Suchens nach einem Geldverleiher erspart wird, so wird es eben auf die Organisation dieser Institute ankommen, ob dieselben auch im Besonderen den Anforderungen entsprechen, welche man in obigen Beziehungen zu stellen berechtigt ist.

§. 2.

Die modernen Immobilienbanken im Allgemeinen sind Anstalten, welche ohne ausreichende selbsteigene Geldmittel es unternehmen, dem vorhandenen und insbesondere dem größeren Grundbesitze Geld durch auf sich gestellte Schuldscheine zu verschaffen, ohne denselben zu kaufen, oder auch den Grundbesitz dem Eigenthümer zwar käuflich abzunehmen, jedoch erst im Wege des Wiederverkaufes an dritte Personen zu bezahlen. Es hat nun fast den Anschein, als ob wir da vor einem Anfange zur Verwirklichung der socialen Idee, alle vorhandenen Werthe durch eine besondere Organisation des Credites mobilisiren und dadurch die Production von der Macht des Geldes unabhängig machen zu können, bezüglich des Grund und Bodens stünden. Allein in Wirklichkeit haben wir es doch auch bei diesen Instituten nur mit einer auf den Verlust des Creditnehmers und auf die Leichtgläubigkeit des großen Publikums berechneten Speculation des Geldkapitales zu thun. Der

Verlust, welchen der Eigenthümer von Grund und Boden erleidet, besteht darin, daß er den Werth des von ihm hingegebenen Objectes nicht bezahlt erhält, und durch die Immobilienbank auch nicht erhalten kann, da die letztere die von ihr entgegen ausgegebenen Schuldscheine nebst Zinsen einlösen muß, daher nebst dem Kapital auch für den vollen Zinsenbetrag, für das Risico bei der für den eigentlichen Schuldner übernommenen Rückzahlungsverbindlichkeit und für allfällige, im Laufe der Zeit mögliche Werthverminderungen des Pfandobjectes durch dasselbe gedeckt sein will. Unter allen Umständen wird also ein viel größerer reeller Werth von dem Creditnehmer abgefordert, und für die ganze Dauer der Creditoperation mit Beschlag behalten, und diese volle Deckung wird in Vorhinein und in einem immer steigenden Werthbetrage geleistet, je mehr sich durch die successiven Rückzahlungen die von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten vermindern, während sie von dem Pfandobjecte nichts fahren läßt. Auf der anderen Seite wird dem Publikum von Seite der Bank die Zusicherung der Einlösung der von ihr ausgegebenen Schuldscheine sammt Zinsen gegeben, während diese Einlösung in der That doch nur aus den Geldmitteln geleistet werden kann, welche die Creditnehmer in Vorhinein an die Bank bereits eingezahlt haben. Die Eigenthümer der Schuldscheine bleiben also in Wirklichkeit an die Zahlung von Seite dritter Personen gewiesen, an welche sie directe doch kein Zahlungsbegehren zu stellen haben. Würden die Creditnehmer nicht, oder zum größeren Theile ihre Zahlungen nicht leisten, so wäre die Bank bankerott, und die ausgegebenen Schuldscheine könnten ebenfalls nicht bezahlt werden, denn das Bankinstitut hat das zur Einlösung nöthige Geld niemals in eigenen Mitteln besessen, und ist eben dahin organisirt, solches zu ihrer Wirksamkeit nicht nöthig zu haben, höchstens einen so großen Fond, um den Beginn der Operation leisten zu können und eine Reserve zu besitzen, welche für die Zeit bis zu einer eventuell nöthig werdenden theilweisen Realisirung der Pfandobjecte ausreichen würde.

Durch den Bankerott eines derlei Immobilieninstitutes werden nun die Eigenthümer der Schuldscheine allerdings den Werth derselben nicht gänzlich verloren haben, weil eben die der Bank verpfändeten Objecte dafür haften, allein bedeutenden Schaden werden sie durch die Zahlungsstockung doch gewiß erleiden, bis die Realisirung der Pfandobjecte eben durchgeführt ist. Und wenn das Bankinstitut auch das Recht hat, die Pfandobjecte sofort zum Verkaufe zu bringen, so liegt gerade in der Schwierigkeit oder oft Unmöglichkeit solcher Verkäufe der Grund des Bestandes der Immobilienbank selbst. Ist aber vollends der Staat der Pfandschuldner, wie häufig der Fall, und sind der Pfandobjecte viele, und Umfang und Werth derselben groß, so wird die Realisirung derselben um so schwieriger und rechtzeitig gewiß unmöglich werden, abgesehen von der Preisserniedrigung, welche als nothwendige Folge solcher forcirter Verkäufe in größerem Umfang zum Nachtheile aller Betheiligten eintreten müßte.

Abgesehen von der durch diese Concentration des Grundbesitzes bei Einem Institute für die Besitzer der Schuldscheine bestehenden Gefahr, und abgesehen von dem Verluste, welchen der Grundbesitzer durch die Beschlagnahme seines Eigenthums erleidet, ist diese Art, sich Geld zu verschaffen, vom Wucher abgesehen, auch die theuerste und kostspieligste der Zinshöhe nach, welche bezahlt werden muß. Denn, da nicht die Bank, sondern das Publikum das Geld hergibt, so muß schon letzterem, um es zur Abnahme der von der Bank ausgegebenen Schuldscheine zu bestimmen, zum mindesten der gangbare Zins und eine Erhöhung desselben durch einen gegen den Nennwerth erniedrigten Curs der Pfandbriefe bezahlt werden; nun kommt aber auch noch das Bankinstitut, welches nicht nur die laufenden Administrations- und Gründungskosten, sondern auch einen besonderen Gewinn aus seiner Geldvermittlung beziehen will, welcher ebenfalls durch den dem Creditnehmer abgenommenen Zins hereingebracht werden muß, und womit dessen Grund und Boden ebenfalls im Vorhinein belastet wird. Das einzig Vortheilhafte, welches die Immobilienbanken dem Creditnehmer in der Regel gewähren, nämlich eine gewisse Sicherstellung gegen vorzeitiges Rückverlangen der contrahirten Schuld, erscheint durch die dagegen gebrachten Opfer jedenfalls zu theuer erkauft.

§. 3.

Eine besondere Art der Immobiliencredit-Institute sind die Hypothekenbanken. Dieselben sind privilegirte Creditinstitute, welche es sich zum Geschäfte machen, den creditbedürftigen Grundbesitzern, kleinen wie großen, Geld mit Hilfe des Publikums zu verschaffen, und dieselben sind im Wesentlichen organisirt, wie im früheren Absatze bereits entwickelt wurde. Der Creditnehmer ist dabei verpflichtet, alljährlich einen bestimmten, in gleicher Höhe bleibenden Geldbetrag an die Bank einzuzahlen, welcher Betrag dahin berechnet ist, daß durch denselben sowohl der vom empfangenen Kapitalbetrage in Geld oder Pfandbriefen laufende Zins, als auch in bestimmter Zeit das Kapital selbst beimgezahlt ist.

Die Gründung der Hypothekenbanken geschieht entweder auf Actien, und die dagegen einbezahlten Beträge bilden das selbst arbeitende Kapital der Unternehmung, so daß die Creditnehmer statt Pfandbriefen baares Geld ausbezahlt erhalten, — in der Regel jedoch ist das Unternehmen selbst auf Credit berechnet, welcher beim Publikum erreicht werden soll, indem dasselbe durch die besondere Sicherheit der Kapitalanlage, durch eine höhere Verzinsung und durch einen unter dem zur Rückzahlung kommen-

den Nominalbetrage stehenden Curse der ausgegebenen Pfandbriefe zum Kaufe derselben bestimmt wird. In letzterem Falle bekommen die Creditnehmer auch in der Regel statt Baargeld die Pfandbriefe gleich direct ausbezahlt, und es bleibt ihnen überlassen, dieselben erst zu Geld zu machen. Zur Gründung einer so organisirten Hypothekenbank ist nun kein größerer Betrag Geld zusammen zu legen nöthig, als erforderlich ist, damit die erste Emission der Pfandbriefe gemacht und das Publikum an dieselben gewöhnt werden kann. Auch dieses Gründungskapital kann in der kürzesten Zeit wieder eingezogen werden, wenn die Vorsicht gebraucht wird, daß die ersteren Darleihen auf kürzere Rückzahlungsfristen gestellt, und demgemäß auch nur Pfandbriefe auf kurze Fristen ausgegeben werden, während nebenher die Pfandbriefe auf längere Fristen und mit Verloosung der Rückzahlung folgen. Während sich auf solche Weise der nöthige Fond zur Einlösung der in späteren Fristen und nach selbstgemachter Rechnung folgenden successiven Einlösung der Pfandbriefe und Zinsen durch die Einzahlungen der Bankschuldner für Zinsen und Kapitalsamortisation bildet und erhält, werden sich ohne Aufwendung weiteren Geldes von Seite der Bankhalter die Geschäfte des Institutes bis zum übereingekommenen oder erlaubten Maximalbetrage vollziehen können, und den Bankhaltern bleibt der laufende, volle Gewinn der Anstalt, darunter auch die Verzinsung für das längst nicht mehr bestehende, das heißt wieder in anderer Richtung gewinnbringend arbeitende Gründungskapital. Ein bestimmter fortwährender Reservefond in Baarem erscheint nur für den Fall nöthig, wenn die Bankschuldner säumige Zahler sind, da die Bankgläubiger mit Zins und Kapital laufend befriedigt werden müssen, um das Vertrauen in das Institut zu erhalten. Allein auch diesen Reservefond beschafft sich die Bank aus den Mitteln der Schuldner, indem sie die Einlösung der Pfandbriefe erst dann beginnen läßt, wenn bereits eine bestimmte, den Reservefond bildende Summe von den Schuldnern heimgezahlt ist.

Die Combination, unter welcher die Hypothekenbanken arbeiten, ist unzweifelhaft eine sehr geistreiche, in so weit sie darauf hinausgeht, — Gewinn und die fortlaufende Verzinsung eines Kapitales zu ermöglichen, welches die Bank niemals besessen und dennoch verliehen hat. Allein die Kehrseite davon ist, daß die Creditnehmer diese Verzinsung und Institutskosten überhaupt an einige privilegirte Geldspeculanten bezahlen müssen und von denselben ausgebeutet werden. Die höhere als normale Verzinsung des empfangenen Geldkapitales durch den Bankschuldner ist eine in der Organisation solcher Anstalten liegende Nothwendigkeit, wie bereits früher dargethan wurde, und während sich der Gewinn der Bank mit der Erweiterung

der Geschäfte, mit der Größe der ausstehenden Forderungen steigert, wird der Creditnehmer durch den mit der steigenden Emission sinkenden Curs der erhaltenen Pfandbriefe desto mehr verlieren.

§. 4.

Wie der Zins des mittelst Hypothekenbanken der creditbedürftigen Bodenproduction vermittelten Geldes nothwendig ein höherer sein muß, als der normale, so ist anderseits der auf den Werth der empfangenen Pfandobjecte von denselben hinausgegebene Geldbetrag der niedrigste, und doch zugleich den Credit des Objectes in der Regel vollständig erschöpfend.

Der Werth der Pfandobjecte wird von jeder solid und sicher vorgehen wollenden Bank eher zu niedrig, und gewiß nie zu hoch veranschlagt werden. Dieß geschieht um so gewisser, als den Bankinstituten das eigene richtige und fachmännische Urtheil des in der Regel von Localverhältnissen abhängigen Grundbesitzwerthes fehlt, welche nur der Einheimische oder mit den Verhältnissen Vertraute zu schätzen weiß. Nichts desto weniger aber besteht bei den Banken, oft wohl mit Recht, gegen die Bewerthung durch dritte Personen, seien sie nun Private oder öffentliche, ein nicht abzuwehrendes Mißtrauen, in Folge dessen entweder von dem bekannt gegebenen Schätzungswerthe ein auf gar keine ordentlichen Anhaltspunkte fußender, willkürlich angenommener Betrag abgeschlagen wird, oder man macht sich aus von irgendwo hergeholten Anhaltspunkten eine Schätzung im Zimmer, wenn's hoch kommt, mittelst eigener Besichtigung eines Bankbeamteten. Zur niedrigsten Werthschätzung wird das Bankinstitut ferner auch durch seine Sorge bewogen, den Pfandbriefbesitzern die Ueberzeugung einer größten Sicherheit hinsichtlich der Bankdeckung zu geben, und muß zu dem Zwecke auch stets die Möglichkeit von außerordentlichen Ereignissen, welche den Grundbesitz momentan entwerthen und schlecht verkäuflich machen könnten, veranschlagt werden, so daß der Grundbesitzer stets mit einer Eventualität belastet wird, welche für ihn mit Wahrscheinlichkeit nicht eintreten dürfte, während eine inzwischen eintretende Besserung dieser Verhältnisse ihm nicht veranschlagt wird. Diese ebenfalls in der Organisation des Bankinstitutes liegende zu niedrige Schätzung des Werthes der Pfandobjecte wirkt aber für den Besitzer stets nachtheilig zurück, sei es, daß er seinen Grundbesitz im Wege des Realcredites noch weiter mobilisiren, oder ganz verkaufen wollte; denn allen derartig folgenden Operationen wird gewöhnlich diese durch die Bank geschehene Werthschätzung zu Grunde gelegt, und daß eine solche gemacht wurde, und in welcher Höhe, erfährt sich leicht, so wie das Pfandobject bekannt ist. Dazu kommt noch, daß der Grundbesitzer, welcher sein Gut durch eine solche Creditbank bereits belastet hat, überhaupt nur sehr

schwer sich weiteres Geld darauf verschaffen kann, wenn auch der creditfähige Werth noch nicht erschöpft worden wäre, und die Creditbank einen größeren Betrag lediglich deßhalb nicht bewilligt hätte, weil solcher nicht begehrt wurde, indem sich der Creditnehmer von dem theuren Gelde nicht mehr als nöthig aufladen wollte. Ist aber die von Seite der Hypothekenbank geschehene Belastung nicht ganz außer Verhältniß zu dem allgemein bekannten Werthe des Pfandobjectes, so wird angenommen, dasselbe sei, wenigstens für eine sichere Kapitalanlage, nicht weiter hinreichend, und die Meinung, daß gerade die Hypothekenbankcredite dem Grundbesitzer hinsichtlich der Beglaubigung eines bestimmten höheren Werthes des belehnten Besitzes vom Vortheil seien, ist im Allgemeinen nach Erfahrung im praktischen Leben wohl eine sehr irrige. Vielmehr ist jeder Grundbesitzer, welcher sich überhaupt genöthigt sieht, zur Hypothekenbank seine Zuflucht nehmen zu müssen, in die moralische Nothlage versetzt, das Anleihen gleich im höchstmöglichen Betrage zu machen, wenn er in Erwägung zieht, daß er später wieder Geld benöthigen könnte; denn auch die Hypothekenbank selbst, an welche er sich deßhalb wenden wollte, wird aus einem solchen vor bezahlter früherer Schuld gestellten neuerlichen Verlangen auf eine Verschlechterung der Lage des Schuldners zu schließen geneigt sein und mit dem Credit schwieriger werden.

Wir müssen also erkennen, daß die allgemeinen Anforderungen, welche von Seite des Fortschrittes an die Organisation des Realcredites zu stellen sind, durch die Hypothekenbanken nach zwei Richtungen hin nicht erfüllt werden, der Zins ist zu hoch, die Mobilisirung des Werthes zu niedrig. Dagegen ist die Sicherung der Creditnehmer gegen das Begehren einer unvorhergesehenen Rückzahlung des empfangenen Kapitalbetrages eine möglichst vollständige. Die Bestimmung aber, wo sie besteht, daß bei Nichterfüllung einer Terminzahlung durch jede Art Versäumniß das ganze Kapital zur Heimzahlung fällig sein soll, ist eine principielle Ungerechtigkeit gegen jeden Schuldner überhaupt, sowie es ein allgemeiner, bereits besprochener Uebelstand ist, daß der Zins auch beim Hypothekarcredit in Geld bezahlt werden muß, was nicht selten zum Ruine des Schuldners wird.

Der Crédit foncier de France wurde 1852 gegründet, mit der Verpflichtung, bis zu einem Betrage von 200 Millionen Frcs. auf Grundbesitz auszuleihen. Der Creditnehmer hat durch 50 Jahre, je nachdem er 5%, 4%, oder 3% Pfandbriefe erhält, 6.8, 5.8, oder 5% des Kapitales auf Amortisation und Zinsen zurückzubezahlen. Von den zur Rückzahlung ausgelosten Pfandbriefen werden die 5% mit dem Nennbetrage, die 4% mit 120 für 100, die dreipercentigen mit einer besonderen Prämie zurückbezahlt. Die meisten Anlehen wurden von dieser Anstalt jedoch nicht an den Grundbesitz, sondern für Communalzwecke der Stadt Paris gemacht.

Die Hypothekar-Abtheilung der österr. Nationalbank wurde mit einem Kapitale von 40 Millionen Gulden im Jahre 1856 ins Leben gerufen und ist berechtiget, das Fünffache dieses Betrages mittelst Pfandbriefen auszuleihen. Die letzteren sind zu 5% verzinslich, und wurden zum Beginne der Operationen 5jährige, 10jährige und verloosbare, in 32 Jahren rückzahlbare Pfandbriefe ausgegeben, die Ausgabe der beiden ersteren Gattungen später jedoch eingestellt. Der Schuldner hat gegen Uebernahme der verloosbaren Pfandbriefe, welche derzeit den Curs von 92 für 100 fl. ö. W. haben und früher auch schon auf 81 herabgesunken waren, jährlich 7% des Kapitalbetrages durch 32 Jahre zu bezahlen, wovon 1% auf Kapitalsamortisation und 6% auf Zinsen gerechnet werden. Für die Bewerthung des Grundbesitzes wird die Vorlage von gerichtlichen Schätzungen nebst den behördlichen Grundausmaßbögen begehrt, jedoch wegen notorischer Unverläßlichkeit der Ersteren sich an den gerichtlichen Schätzungswerth nicht gehalten, sondern vom Bureau der Bank wird eine Revision des Schätzungswerthes vorgenommen, für welche in der Regel der hundertfache Anschlag der Grundsteuervorschreibungen zum Anhaltspunkt dient, worauf dann die, allzüglich der allfalls bereits haftenden Lasten, berechnete Hälfte des reinen Schätzungswerthes dargelichen werden kann.

Im Jahre 1864 wurde unter ähnlichen Privilegien die allgemeine österr. Bodencreditanstalt mit einem Actienkapitale von 4,800,000 fl. gegründet, und derselben im Jahre 1867 die Belehnung des früher der Nationalbank verpfändet gewesenen Staatsgrundbesitzes übertragen. Es wurden darauf 500,000 Stück Domainenpfandbriefe à 300 Frcs., mit 5% verzinslich, ausgegeben und zum Curse von 75 für 100 zur öffentlichen Subscription aufgelegt. Außerdem bestehen in Oesterreich noch gleichartig organisirte Hypothekenbanken in Prag und Pesth, — der gallizische Creditverein, und sind die meisten der älteren Landes-Sparkassen mit größeren Reservefonds in der Umbildung zu solchen Hypothekaranstalten begriffen.

§. 5.

Sparkassen und Anstalten anderer Art, welche Geld aus dem Publikum an sich ziehen, um dasselbe wieder anderseitig gegen Realsicherheit und Verzinsung zu verleihen, werden mit dieser letzteren Wirksamkeit ebenfalls zu den Creditinstituten gerechnet. Dieselben haben auch einen Vorzug vor den Hypothekenbanken, nämlich, daß wirklich Geld und zwar direct geliehen wird, daher sie auch weniger Creditinstitute, als wie Kapitalansammlungskassen sind. Dadurch wird der Zins, welchen sie von den Schuldnern erheben, auch niedriger sein können, als jener der Hypothekenbanken, besonders wenn die Last der Institutskosten nicht einzig auf die Geldentleiher überwälzt, sondern gerechterweise auch von den Geldeinlegern mitgetragen wird, da dieselben durch die Anstalt ebenfalls die Befriedigung eines bei ihnen stehenden Bedürfnisses finden.

Hingegen bleibt der Nachtheil hinsichtlich der Inanspruchnahme eines zu großen Werthes als Deckung der gleiche, wie bei den Hypothekenbanken, und es tritt hierzu noch der andere, nämlich die Unsicherheit des Geldempfängers rücksichtlich der Rückzahlung des entliehenen Geldes. Denn die Forderung der Rückzahlung kann von den eigentlichen Sparkassen nicht wie von den Hypothekenbanken mittelst Rechnung auf die Rücklösung von Pfandbriefen in Einklang gesetzt und fixirt werden, sondern diese Anstalten sind selbst von dem beliebigen Zurückverlangen, oder von der durch die Erfüllung des Institutszweckes nothwendig werdenden Beausgabung des bei ihnen deponirten Geldes abhängig, und müssen daher das ausgeliehene Geld einfordern, sowie und in dem Maße, als solches von ihnen selbst wieder zurückverlangt

wird. Es können daher auch rücksichtlich des von solchen Instituten auf Realcredit empfangenen Geldes alle diejenigen Uebelstände und Gefahren für den Creditnehmer eintreten, welche durch die plötzlichen Creditverkürzungen jener Institute veranlaßt werden, die auf ihre Depositen hin Geld geben, wovon bereits die Rede war.

Von diesem Standpunkte aus erscheinen die Sparkassen daher den Bedürfnissen des Realcredites noch viel weniger entsprechend, als die Hypothekenbanken, und es ist dieß wohl auch der Grund, warum in neuester Zeit auch die Sparkassen, welche vor Allem auf eine zinsbringende und doch auch möglichst sichere Anlage der ihnen anvertrauten Gelder bedacht sein müssen, bei der immer stärkeren Concurrenz der Hypothekenbanken, sich auf die Gestattung von festen Kapitalsrückzahlungsfristen mittelst Annuitäten einzurichten beginnen. Allein es kann letzteres nur von Seite solcher Institute gewagt werden, welche bereits über einen bedeutenden Reservefond verfügen, der im Nothfalle hinreichen würde, um einem außerordentlichen Geldzurückverlangen von Seite der Sparkassengläubiger gegenüber den langsameren Rückzahlungen der Schuldner entsprechen zu können.

§. 6.

Der Realcredit beschränkt seine Wirksamkeit nicht bloß auf Grund und Boden, sondern er vermittelt auch Geld für bewegliche Güter. Hierzu gehören insbesondere Waaren und jene papierenen Werthe aller Art, welche sich die neueste Zeit in ihrem Fortschrittsgeiste zu verschaffen verstanden hat.

Für die Belehnung von Waaren und Papierwerthen — Effecten — sind gewöhnlich nicht besondere Creditinstitute aufgerichtet, sondern es wird dieses Geschäft in der Regel von den Escompt-Credit- und Zettelbanken überhaupt betrieben und erscheint mit deren Wirksamkeit mehr oder weniger nothwendig verbunden. Auch sind Waaren und Effecten Objecte, welche für das entgegen hinausgegebene Geld eine größere Sicherheit bieten, als Wechsel, wenn nur deren Werth gering genug, um gegen alle möglichen Eventualitäten und Verkaufskrisen gesichert zu sein, veranschlagt und auch dieser noch nicht voll gegeben wird. Der Zins aber kann dabei noch höher gegriffen werden, als beim Wechsel, weil es sich dabei noch ersichtlicher um eine Nothlage des Eigenthümers handelt, welche je nach Umständen auszunützen ganz geschäftsmäßig erscheint, da es ja doch nur der Zweck ist, dem Creditinstitute resp. den Actionären den größtmöglichen Gewinn, hohe Dividenden zu verschaffen, wozu die Geldhilfe an den Creditbedürftigen eben das Mittel bietet. Auch die auf Gewinn berechneten, vom Kapitale gegründeten Pfandleihanstalten, von denen rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gegen den Pauperismus bereits die Rede war,

gehören in so weit in die Kategorie dieser Creditinstitute, als sie Geld aus dem Publikum gegen ihre Schuldscheine und Verzinsung an sich ziehen, um diese Geldepots zur Belehnung von Pfändern zu verwenden.

Durch die von den bestehenden modernen Creditinstituten betriebene Effecten- und Waarenbelehnung werden die Werthe derselben allerdings mobilisirt, und es kann manchem Producenten und Effectenbesitzer durch die Dazwischenkunft eines solchen Creditinstitutes über eine momentan verzweifelte Lage hinsichtlich der Bezahlung seiner Geldverbindlichkeiten, welche er mit seinen für den Augenblick vielleicht ganz unverkäuflichen Waaren oder Creditpapieren nicht würde haben erfüllen können, hinübergeholfen werden; auch ist die Möglichkeit gegeben, einem momentan schlechten und verlustbringenden Marktverhältnisse für den Verkauf einer bestimmten Waare auszuweichen und in kurzer Frist bessere dafür zu gewinnen. Allein es wird sich doch auch dabei fragen, von welcher Art und von welchem Gewicht denn die entgegen dem Creditbedürftigen von Seite der Creditinstitute auferlegten Bedingungen sind, und da finden wir, daß die Aushilfe unsicher, weil nur auf kurze Zeit gegeben ist, — theuer, weil das Geld nur zu höheren als den normalen Zinsen in Ausbeutung der Nothlage gegeben wird, wozu noch die Kosten kommen, welche dem Creditbedürftigen durch die Einlagerung und Uebergabe seiner Waaren oder Effecten in den Besitz der Bank erwachsen, — endlich zu geringfügig ist, weil jede derlei Anstalt in der Bewerthung der ihr übergebenen Pfandobjecte den niedrigsten Maßstab anlegt, indem sie stets die schlimmsten Eventualitäten einer andauernden gänzlichen Verkehrsstockung in dem betreffenden Artikel in Rechnung nimmt, und auch von diesem niedrigsten Werthansatze erst einen Theilbetrag in Geld ausbezahlt. Dadurch geschieht es, daß derjenige, welcher genöthigt ist, bei einem solchen Institute Waaren und Effecten belehnen lassen zu müssen, in die Gefahr kommt, auch bei nur kurzer Zeit der Creditbenützung mit so hohem Zins und mit so viel Auslagen belastet zu sein, daß der vermeintliche Vortheil, welchen er durch dieselbe erreicht haben wollte, mehr als aufgezehrt wird, und daß er nicht selten genöthigt ist, in Folge des Ablaufes des für den Credit gestellten kurzen Termines oder wegen nicht eingehaltener Zahlungsbedingungen, bei nicht gebesserten, vielleicht noch verschlechterten Marktverhältnissen die Waaren und Effecten zu noch viel niedrigeren Verlustpreisen verkaufen lassen zu müssen, als jene waren, denen er durch die Creditoperation entgehen wollte; denn wenn derlei verpfändete Waaren von solchen Creditinstituten zum Verkaufe ausgeboten werden, so findet sich in der Regel kein höherer Kaufspreis dafür, als der von dem Institute darauf gegebene Geldbetrag lautet, und wie dieser berechnet wird, haben wir bereits früher bemerkt.

Kein unbefangener Beurtheiler der Wirksamkeit der modernen Creditinstitute für Waaren- und Effectenbelehnung kann sich der Einsicht verschließen, daß deren Benützung für den Producenten auch zum großen Nachtheile ausfallen könne, gegen welchen die jedenfalls sehr theuer bezahlten Vortheile um so weniger aufkommen dürften, als derjenige, welcher sich einmal in der Nothlage befindet, um von dieser Aushilfe Gebrauch machen zu müssen, an derselben in der Regel auch zu Grunde geht und sie nur ausnahmsweise überwinden kann, nämlich derart, daß er sich nicht nur aufrecht erhält, sondern auch durch den ermöglichten späteren Waarenverkauf nicht bloß den beabsichtigten besseren Preis, sondern auch den Verlust mit hereinbringt, welchen er durch die hohe Verzinsung und durch die Kosten der Waarenbelehnung erlitten hat.

Der Bestand von Creditinstituten, welche bereitwillig sind, in Zeiten des Ueberflusses an Depositen und eigenen Zetteln, Waaren und Effecten gegen gute Zinsen und volle Sicherheit zu belehnen, führt aber noch zu weiteren Uebelständen für die Production, und diese sind die Verleitung zur Ueberproduction und zum Actienschwindel. Denn durch die in Aussicht gestellte Möglichkeit, eine vorübergehende Ueberfüllung des Marktes mit Hilfe der Waarenbelehnung überwinden zu können, wird die Production auf Speculation unter den Fabricanten nothwendig genährt, für welche es sich nicht mehr darum handelt, den bestehenden Absatzbedürfnissen entsprechend, sondern nur möglichst viel, um wohlfeiler zu erzeugen. Der Wechselfiscconto und die Waaren- und Effectenbelehnung liefern die Mittel, daß der ganze Bedarf an Betriebsgeldkapital der großen Producenten mittelst Credit, statt in effectivem Gelde bestritten wird, und daß die Production gegenwärtig nicht nach dem Maßstabe der steigenden Consumtion steigt, sondern der Entwicklung des modernen Creditwesens folgt, welches die Consumtionsfähigkeit der producirenden Gesellschaftsklassen aber nicht vermehrt, sondern im Gegentheile von denselben zehrt. Wenn nun Ueberproduction die nothwendige Folge davon ist, so steigen mit der Zunahme der Geschäfte der Creditbanken auch die Arbeitseinstellungen und die Noth der arbeitenden Klassen und die Bankerotte.

Das Lombardgeschäft der Creditbanken — die Belehnung von Werthpapieren — hat im Wesentlichen zur Folge, daß für Jedermann der Ankauf solcher Werthpapiere erleichtert wird; denn wenn die Creditbanken für die hinterlegten Actien oder Staatspapiere zwei Drittel des Curswerthes ausbezahlen, so ist nur der Besitz des Drittelbetrages Geld wirklich nöthig, um den Ankauf eines solchen Werthpapieres zu machen. Bei dieser Möglichkeit, sich mit wenig Geld in den Besitz eines Werthes zu setzen, dessen Steigerung ohne Zuthun eigener

Arbeit allgemein in sichere Aussicht gestellt wird, ist es natürlich, daß sich der Begehr nach solchen Werthpapieren ins Ungemessene steigert, und schließlich Jedermann in der Gesellschaft versucht ist, sein Geld in solchen Creditoperationen festzulegen und auch festlegen kann. Daß auf diese Weise der Production, trotzdem sie sich für ihre Vergrößerung ebenfalls mit Credit bis zum äußerst Möglichen behilft, die doch immer noch nöthigen reellen Geldkapitalien immer mehr entzogen und vertheuert werden, während der Actienschwindel florirt, ist eine nothwendige Folge, aber eben so gewiß ist es, daß diese Art der Kapitalsverwendung nicht dem öconomischen Forschritte dient, und daß über der übermäßigen Betheiligung an auf die Zukunft berechneten Unternehmungen die Gegenwart den Boden unter ihren Füßen immer mehr verlieren muß.

Die Bank von Frankreich gibt ein Beispiel über die Art und Weise, in welcher die Effectenbelehnung betrieben, und das ausgegebene Geld in Zeiten einer größeren Geschäftskrise, wie im Jahre 1857, wieder plötzlich zurückgezogen werden muß. Es betrugen die Belehnungen der Pariser Bank Millionen Frcs.

	1855	1856	1857
auf Renten	172,11	452,09	124.09
auf Canalactien	24,08	14,37	11,94
auf Eisenbahnpapiere . .	326,12	212,07	102,66
zusammen . .	523,01	678,48	239,50

Eben so wie durch die Summe des auf Effecten geliehenen Geldes der Papierschwindel im Jahre 1856 hinaufgetrieben und befördert wurde, eben so mußte die allgemeine Geschäftskrisis und die Verwirrung des Geldmarktes im Jahre 1857 durch das plötzliche Zurückziehen dieser Creditgewährungen gesteigert werden, und auch das solidere Geschäft zum Bruche bringen.

Die österreichischen Banken, welche sich mit der Waarenbelehnung als besonderen Geschäftszweig befassen, nehmen an Zins, Provision, Magazinskosten und Spesen zusammen zwischen 10% und 12% des beliehenen Betrages in der Hälfte des willkührlich geschätzten Werthbetrages der zum Pfande gestellten Waaren. Dazu kommen noch die Kosten des Transportes der Güter an den Sitz der Banken und demnach für den Fall, als der Absatz der Waare nicht in der gleichen Richtung geht, auch die Kosten des Rücktransportes. Die österr. Creditanstalt insbesondere gibt für derlei Waarenbelehnungen kein Baargeld, sondern ihre eigenen Accepte, deren Verwerthung und Prolongation an die Hilfeleistung eines Privatbankhauses gewiesen ist, durch welches das Leihegeschäft noch mit seiner besonderen Escomptprovision belastet wird.

§. 7.

Wenn wir in dem Realcredite einerseits das Mittel erkennen müssen, um vorhandene Werthe in Grund und Boden und Gütern aller Art zu Geld zu machen, was der Production und dem Güteraustausche unter gewissen Verhältnissen von Nutzen sein kann, so haben wir andererseits auch gezeigt, daß die zur Verwirklichung dieses Realcredites aufgerichteten modernen Institute der Production mehr Uebel, als den geforderten Nutzen bringen. Es hat sich auch klar gestellt, daß die Ursache davon wesentlich darin liegt, daß sich Privilegium und Geldkapital der dem Geldbedürftigen eigenthümlichen Werthe bemächtigen, und die Letzteren zu Gunsten der Ersteren im Wege der Geldvermittlung ausgebeutet werden, und es fragt sich nach dem Mittel, wie diesem Uebelstande abzu-

helfen und dem modernen Creditwesen seine Schädlichkeit zu nehmen sein könnte. Die Entziehung eines den bezüglichen Creditinstituten in der Gesellschaft etwa eingeräumten besonderen Monopoles ihres Bestandes wird allerdings stets von Vortheil sein, allein die Vertheuerung und Unsicherheit des Credites liegt eben so sehr schon in der Organisation der Creditinstitute selbst, und auch durch die volle Freigebung der Errichtung derselben an das Kapital würde insbesondere, was die Unsicherheit der Production anbelangt, nichts gewonnen, im Gegentheile eher verloren worden sein. Die Creditgewährung an die geldbedürftigen Eigenthümer von Grund und Boden und Waaren zu niedrigem Zins, gegen entsprechende Sicherheit für die Rückzahlung und unter möglichster Wahrung des Werthes der in Pfand gegebenen Objecte läßt sich nur erreichen dadurch, daß das eigentliche Geldkapital von der Organisation des Realcredites, wie beim persönlichen Credite nicht beansprucht und seine Mitwirkung gänzlich entbehrlich gemacht wird. Die Association zwischen dem Geldkapital und dem Geldkapitalbedürftigen, wie es die modernen Creditinstitute sind, um sich gegenseitig zu helfen, ist trotz des natürlich gegeben scheinenden Vereinigungspunktes eine sich selbst widersprechende, weil der Zins dazwischen steht, und das Streben des Kapitalisten rücksichtlich desselben das gerade Entgegengesetzte von jenem des Geldbedürftigen ist. In einer Association, deren Mitglieder so sehr verschiedene Zwecke verfolgen, muß, wenn sie überhaupt bestehen soll, nothwendig die Unterordnung des einen Zweckes unter den anderen erfolgen, und zwischen Geldbesitzenden und Geldbedürftigen wird die Unterordnung des Bedarfes unter den Besitz das natürliche Ende sein.

Anders ist es, wenn die geldbedürftigen Producenten für sich allein die Association bilden und Creditvereine gründen, zu dem Zwecke, um sich auf die ihnen eigenthümlichen Werthe das nöthige Geld zu verschaffen. Daß sie dieß vermögen und sich das Geld auch selbst, ohne vermittelnde Dazwischenkunft des Geldkapitales, verschaffen können, erscheint gewiß, nachdem ja auch die vom Geldkapitale aufgerichteten Creditinstitute das Geld nicht aus eigenem Fond geben, sondern sich dasselbe auf Grund der von den Geldbedürftigen überkommenen Werthe erst beim Publikum verschaffen. Es ist gewiß, daß, wenn die creditbedürftigen Producenten auf dem Wege einer Association sich mit den ihnen eigenthümlichen Werthen direct an das Publikum um die Belehnung wenden, und denselben für das begehrte Geld Schuldscheine oder Werthpapiere der gewünschten Form, und gesichert durch diese reellen Werthe, für deren Einbringlichkeit und Einlösung die Theilnehmer der Association Einer für Alle und jeder mit seinem ganzen Besitze verhaftet bliebe, ausfolgen würden, kein vernünftiger Grund für die Annahme

besteht, daß sich das Publikum vor einer solchen directen Aufforderung zurückziehen und begehren sollte, die geldbedürftigen Producenten müßten ihre Werthobjecte früher an ein vom Geldkapital gegründetes und verwaltetes Creditinstitut übertragen, wenn sie dafür Geld empfangen wollen. Denn das Rückzahlungsvermögen der Werthseigenthümer, welches die eigentliche Basis aller dieser Creditinstitute ist, kann für keinen Verständigen vermehrt erscheinen, wenn dieselben mit größeren Zinsen und Kosten für die Creditgewährung belastet werden, und wenn, wie gezeigt wurde, die Gefahr des Bankerottes, sowohl der Creditnehmer als des geldgebenden Vermittlungsinstitutes, durch die nothwendig eintretenden Schwankungen in der Ausdehnung und Einziehung der Credite gesteigert wird. Außer der zum mindesten gleichen Sicherheit werden die auf Selbsthilfe gegründeten Associationen der Producenten dem Publikum aber auch die gleichen Zinsen für das auf die ausgegebenen diversen Pfandscheine überlassene Geldkapital geben können, denn dasjenige, was durch die modernen Creditinstitute den Creditnehmern mehr an Zinsen und Kosten abgenommen wird, fällt auch derzeitig nicht dem geldgebenden Publikum zu, sondern dient nur zur Bereicherung der dazwischen getretenen Geldkapitalisten, wohl aber wird um diese Differenz der Credit für die geldbedürftigen Producenten billiger werden können. Eben so könnte die Rückzahlung des auf die Pfandobjecte vorgeschossenen Geldes wie bei den Hypothekenbanken in Raten auf längere Dauer festgestellt, weil mit der Rücklösung der vom Creditvereine unter solidarischer Haftung ausgegebenen Pfandscheine in Einklang gebracht werden, und was die Bewerthung der Pandobjecte betrifft, würde dieselbe, schon weil sie von sachverständigen Fachgenossen ausginge, welche kein Interesse haben, sich gegenseitig auszubeuten, oder das Publikum auf eigene Gefahr zu übervortheilen, eine der Wirklichkeit entsprechendere und bessere sein, als bei den modernen Actiengesellschaften. Die solidarische Haftung aller Mitglieder des Creditvereines mit ihrem ganzen Vermögen gäbe dem Publikum außerdem noch Sicherheit genug, daß es auf eine absichtlich niedere Bewerthung der Pfandobjecte verzichten könnte. Würden sich nun die unter den Grundbesitzern eines größeren Landstriches und unter den Producenten verschiedener Fabriks- und Gewerbeartikel gebildeten Creditvereine des Weiteren auch auf den Zweck des Verkaufes derselben ausdehnen, so gäbe dieß die Möglichkeit, unter sich selbst auf die dem Creditvereine überlassenen Artikel Geldvorschüsse zu geben und den Theilnehmern des Vereines laufende Rechnungen zu eröffnen, auf welche denselben der Erlös aus dem später zu Stande gebrachten Verkaufe gutgeschrieben, während der Conto mit dem darauf bereits erhaltenen Vorschusse belastet würde, Gut- und Lastschrift aber gegenseitig verzinset werden könnten. Aufgabe eines solchen Vereines

müßte es aber auch sein, seinen Theilnehmern besondere und neue Absatzquellen zu finden, was demselben bei zweckentsprechender Organisation und Leitung gewiß leichter und eher gelingen wird, als der vereinzelten Kraft. Denn dasjenige, was mit der Entwicklung des Creditwesens gleichen Schritt halten muß, soll das letztere überhaupt nicht vollständig in die Luft gebaut bleiben, ist die Erweiterung auch des Consums für die durch den Credit mobilisirten Werthe, da die Rückzahlung des darauf empfangenen Geldes doch einmal stattfinden muß und nur dadurch stattfinden kann, daß das beliehene Werthobject entweder selbst oder in seinen Erträgnissen verkäuflich geworden ist. Tritt der Consum nicht und nicht rechtzeitig ein, dann ist der Credit stets nur eine Verlegenheit und in der Regel auch der Ruin für den Creditnehmer.

In der neuesten Zeit beginnt es sich auch mächtig in der Gründung derartiger auf Selbsthilfe gegründeter Creditvereine aller Richtungen zu regen. Es beschränkt sich dieser Associationsgeist bis jetzt jedoch auf den Klein-Gewerbe- und Arbeiterstand. Allerdings ist auch der Druck, welchen die mit Hilfe des modernen Creditwesens in die Höhe geschwindelte Großindustrie auf die ohne solche Unterstützung bleibende Handarbeit ausübt, für die letztere doppelt empfindlich, und der Gedanke an Selbsthilfe, wie in jeder Nothlage, der einzige Ausweg für die Einsichtigeren. Gewiß aber würde auch die Großindustrie für ihre eigene Existenz und im allgemeinen Interesse besser thun, wenn sie durch Vereinigung unter sich den benöthigten Credit organisiren würde, statt die modernen, vom Kapital getragenen Creditinstitute groß zu ziehen, dieselben mit den Früchten der eigenen Arbeitsthätigkeit zu bereichern und sich in deren Abhängigkeit zu begeben. Allein die Großindustrie der Gegenwart entwickelt sich selbst immer mehr zu Creditanstalten dadurch, daß sie in den Betrieb von Actiengesellschaften übergeht, welche auf der Basis des modernen Creditwesens stehen und mit demselben so enge zusammenhängen, daß eine andere Loslösung, als im Wege des Zusammensturzes des ganzen Schwindelgebäudes, kaum mehr möglich erscheint.

Würde nun das Creditwesen durchweg nur auf gegenseitige Selbsthilfe der Creditbedürftigen organisirt sein, so würde es allerdings nicht jene Ausdehnung desselben geben, wie die neueste Zeit solche sieht, und manches Unternehmen würde ausbleiben, welches auf Grund der modernen Creditorganisation aufgerichtet wird, — an die Stelle des rapiden Aufschwunges der Production und des Güteraustausches durch die mit Hilfe von Actien und Wechselescompt emporgekommene Großindustrie würde der langsamere natürliche Fortschritt in der ökonomischen Entwicklung treten müssen. Allein wenn Jedermann nur mit seinen eigenen reellen Mitteln und mit Zuhilfenahme nur des wirklich vorhandenen reellen Geldkapitales arbeiten, und eben so das im Creditwege beschaffene Geld sich nur auf vorhandene reelle Werthe gründen würde, deren Consum nur vorübergehend stockt; wenn die Belehnung von Creditpapieren ganz aufhören würde, — so gäbe es wohl auch nicht die bereits normal gewordenen allgemeinen Handelskrisen, weniger Arbeitsstockungen und Arbeiterelend, und mehr Sicherheit des Geschäftslebens im Einzelnen und Allgemeinen. Schließlich wird die Rückkehr des künstlich aufgeschwindelten zum natürlichen Fortschritte doch nothwendig, und dieselbe würde sich nicht unter Katastrophen vollziehen müssen, welche die Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesammtheit aufs Tiefste erschüttern, wohl gar vollständig zu Grunde richten können.

In Deutschland sind die Creditvereine der Grundeigenthümer zu dem Zwecke, um sich unter gegenseitiger Haftung Geld auf den eigenthümlichen Grundbesitz mittelst ausgegebener Pfandbriefe zu verschaffen, schon älteren Ursprunges. Der erste derartige Creditverein wurde 1770 von den schlesischen Rittergutsbesitzern gegründet, und es folgten bald ähnliche Vereine in allen preußischen Provinzen, sowie auch in Mecklenburg, Hannover, Sachsen und Bayern. Alle diese Vereine geben nur die Hälfte des erhobenen freien Schätzungswerthes des Gutes. Die Rückzahlungsmodalität ist im Wesentlichen dieselbe, wie bei den vom Kapitale gegründeten Hypothekenbanken, zwischen ½ und 2% des Kapitalbetrages, je nach längerer oder kürzerer Dauer des begehrten Anlehens.

Die Association für gegenseitigen Credit auf eingelagerte und zum Verkaufe bestimmte Waaren hat noch wenig Verbreitung gefunden. Im Jahre 1866 waren in Deutschland 60 solcher Genossenschaften mit etwa 1500 Mitgliedern und circa 2¾ Millionen Thlr. Umsatz bekannt. Dieselben gewähren in der Regel zwei Drittel bis zur Hälfte des abgeschätzten Werthes der Waaren als Vorschuß. Davon ist die schon 1841 gegründete Industriehalle in Mainz die bedeutendste, welche sich auf die Annahme aller in Mainzer Werkstätten gearbeiteten Gewerbserzeugnisse erstreckt. Im Uebrigen sind diese Associationen meist unter Tischlern, Tapezierern und Schneidern verbreitet.

Zu der letzteren Gattung von Associationen gehört auch die Rochdale-society of aquitable pioneers, welche in Verbindung mit der im Jahre 1854 in Thätigkeit getretenen Rochdale-cooperative-manufacturing-society sowohl fremde, als auch die von den einzelnen selbstständigen Mitgliedern und von der Genossenschaft fabricirten Waaren im gemeinsamen Store (Borrathshaus) für gemeinschaftliche Rechnung und Gewinn verkauft. Es führt aber nothwendig zu Täuschungen, wenn diese in England bestehenden und allerdings prosperirenden cooperative-stores auch zugleich als eigentliche Productiv-Associationen angesehen, und insbesondere unseren deutschen Arbeitern als eben so viele Beispiele für die Möglichkeit, sich durch bloße Association zu selbstständigen Fabriksheilhabern aufschwingen zu können, dargestellt werden.

§. 8.

Zu den Anstalten, welche dem Realcredite dienen, gehören auch Versicherungen der Früchte von Grund und Boden, der Gebäude, Nutzthiere, Waaren und Mobilien aller Art gegen Verlust und Beschädigung durch Elementarereignisse. Derlei Institute organisiren sich entweder nach dem Principe der gegenseitigen Hilfeleistung, indem sich die Mitglieder der Association einander die Vergütung des an den versicherten Gegenständen erlittenen Schadens zusichern und leisten, oder es betreibt eine Gesellschaft von Kapitalisten die Versicherung als Mittel, um das eingelegte Kapital mit besonderem Gewinn zu verzinsen, oder wenn die Gesellschaft auf Actien gegründet wird, solchen außerordentlichen Gewinn

am Kapitale selbst durch Actienschwindel zu machen, in welchem Falle das aus dem weiteren Geschäftsbetriebe einkommende Erträgniß den späteren Actienkäufern überlassen bleibt.

Daß derlei Versicherungsanstalten überhaupt von den wohlthätigsten Folgen für die Production sein können, erfordert keine besondere Erörterung; dieselben ermöglichen eigentlich erst den Realcredit, weil es zur Benützung desselben wohl vor Allem erst nöthig ist, das Object, dessen Werth mobilisirt werden soll, vor den Gefahren einer außerordentlichen vorzeitigen Vernichtung sicherzustellen, was nicht anders geschehen kann, als daß der Ersatz desselben für solchen Fall garantirt wird. Aber auch zur Förderung der reellen Darleihen dient das Versicherungswesen, indem nichts natürlicher ist, als daß derjenige, welcher sein Kapital einem Dritten zur Benützung auf Zeit überlassen soll, solches lieber dorthin leihen wird, wo ihm eine besondere Sicherheit gegen allfällige, außer dem Verschulden des Entleihers eintretende Verluste geboten wird, und der Kapitalist scheint wohl auch berechtiget, eine derartige Sicherstellung von dem Entleiher zu begehren. Es versteht sich auch, daß nach diesem Principe des Versicherungswesens der für das zu Grunde gegangene oder beschädigte Object durch die Versicherungsgesellschaft geleistete Ersatz zur Wiederherstellung desselben verwendet werden muß, sobald der Eigenthümer für Darlehen oder Credit dritten Personen verpflichtet ist.

Hinsichtlich der Art der Organisation des Versicherungswesens kann es nach den von uns bereits entwickelten Principien auch keinem Zweifel unterliegen, daß wir die auf Selbsthilfe basirten wechselseitigen Institute den vom Kapital gegründeten und betriebenen den Vorzug zuerkennen. Mag das Mitwerben bei diesen letzteren auch immerhin so groß sein, daß kein Monopol geübt werden kann, so müssen die Einzahlungen (Prämien), welche von den Versicherten gefordert werden, doch immer so hoch berechnet und begehrt sein, daß die Gesellschaft nicht nur gegen jeden möglichen Schaden und Verlust in Folge größerer Auslagen als Einnahmen gesichert erscheint, sondern daß auch noch ein besonderer Gewinn, und zwar ein höherer als der gewöhnliche Kapitalszins, für die Actionäre oder Institutsbesitzer abfallen soll. Denn nur auf diese Voraussetzung hin werden vom Kapitale solche Anstalten überhaupt ins Leben gerufen. Mag man daher auch zu Gunsten der auf Prämien versichernden Gesellschaften die billigere, aufmerksamere und strebsamere Administration geltend machen, welche in Verbesserungen und Erweiterungen der Geschäftsführung ihren besonderen Gewinn zu finden und die Prämien bei vorhandener Concurrenz immer billiger zu stellen in der Lage sein wird, so bleibt doch immer von Seite der Versicherten ein besonderer Kapitalsgewinn zu bezahlen,

welcher bei den auf wechselseitige Hilfe gegründeten Gesellschaften wegfällt. Die in der besseren, wohlfeileren und strebsameren Administration der Gesellschaft liegenden Vorzüge der auf Prämien versichernden Gesellschaften können sich auch die wechselseitig versichernden Gesellschaften aneignen, es kommt eben nur auf die richtige Art der inneren Organisation derselben an.

Bei den auf Prämien versichernden Gesellschaften sind die Versicherten außerdem noch der Gefahr des Bankerottes der Anstalt ausgesetzt; denn es könnte allerdings zu Folge der das reelle Bedürfniß übersteigenden Concurrenz in derartigen Versicherungen und der Leichtigkeit, mit Hilfe des modernen Actienschwindels derlei Anstalten überhaupt ins Leben zu rufen, eine oder die andere zur Feststellung von derartig erniedrigten Prämien verleitet werden, daß über kurz oder lang die Verluste des Geschäftsunternehmens klar vorliegen. Außerdem besteht bei derlei Gesellschaften auch die Versuchung, mit den bei ihnen eingezahlten Prämien in die Speculation zu gehen, um den Gewinn der Anstalt zu vermehren, was aber auch ins Gegegentheil umschlagen und zu Verlusten führen kann. Derlei Verluste können eine Zeitlang aus dem Gründungskapitale und Reservefond ersetzt werden, allein das Gedeihen der Gesellschaft ist damit bereits in Frage gestellt, das Zutrauen zu derselben nimmt ab, und wiederholen sich die Verluste, so erleichtern die Bankerottgesetze die Zahlungseinstellung um so mehr, als die Anstalt mit nichts mehr, als mit dem Gründungskapitale zu haften hat. Diese Gefahr des Bankerottes und eines Verlustes der auf die Werthversicherung eingezahlten Geldbeträge kann bei wechselseitigen Versicherungsanstalten nicht eintreten.

Man kann das Versicherungswesen für Sachgegenstände in das landwirthschaftliche und gewerbliche theilen, wenn man zu ersteren die Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschlag, und des Viehstandes gegen Viehseuchen rechnet; zu letzteren aber die Versicherungen der Baulichkeiten und aller Gattungen Gewerbe- und Fabrikserzeugnisse gegen Feuersbrünste zählt. Letztere sind in besonders großer Anzahl in ganz Europa verbreitet; in Deutschland mit Anschluß von Deutsch-Oesterreich bestanden 1866 33 solcher Feuerversicherungsanstalten mit einer Versicherungssumme von 10,946,870,000 Thlr.

Außer diesen Versicherungen gegen Elementarschäden und Naturgewalten hat sich neuestens das Versicherungswesen auch auf Versicherungen der Gläubiger gegen Verluste oder Verzögerungen im Zinsengenusse oder in der Kapitalsrückzahlung der ausgeliehenen, auf Grund und Boden oder Häusern sichergestellten Satzposten ausgedehnt. Die erste derartige Anstalt wurde 1859 in Dresden gegründet, und seither sind deren mehrere in Thätigkeit.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Der Staatscredit.

§. 1. Das Geldbedürfniß des Staates wird in der Regel durch die Steuereinhebung befriedigt. — Der natürliche Maßstab für die Steuerbemessung. — Das Wesen der Steuer im Allgemeinen. — Aus dem Umstande, daß die Steuereinhebung die Geldbedürfnisse von Production und Güteraustausch berücksichtigen muß, folgt die Nothwendigkeit, in Fällen eines außerordentlichen Geldbedürfnisses der Regierung den Staatscredit in Anspruch zu nehmen.

§. 2. Der natürliche Grund des Staatscredites ist das Bewußtsein der jeder Gesellschaft als solcher innewohnenden besonderen gütererzeugenden Kraft, deren Wirkungen anticipirt werden können, nebst dem Vertrauen auf reelle Finanzgebahrung und gesicherte politische Verhältnisse.

§. 3. Das Creditwesen der modernen Staaten stützt sich auf die moderne Creditorganisation überhaupt, und auf die dem Geldkapitale auf Kosten des Wohlstandes der Gesellschaftsmitglieder und der politischen Unabhängigkeit gewährten immer größeren Vortheile.

§. 4. Die Staatsanleihe überhaupt beruht auf dem Principe der Steuerschuldigkeit, und es sollen daher die zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen und vom Volke sanctionirten Anleihen von den steuerzahlenden Gesellschaftsmitgliedern eingehoben werden. — Der moderne Begriff von Zwangsanleihe. — Die bei den eigenen Steuerpflichtigen erhobenen Anleihen belasten am wenigsten die Production — geben die beste Garantie gegen die Geldverschwendung der Regierungen mittelst Krieg und unproductiven Kapitalanlagen, und sind die wohlfeilsten und sichersten. — Die derzeit bestehende schwindelhafte Höhe der europäischen Staatsschulden war nirgends durch den Staatszweck zu contrahiren gerechtfertiget.

§. 5. Die modernen Zwangsanleihen sind die theuerste und unsicherste Art der Geldbeschaffung. — Die zwangsweisen Steuervorschüsse. — Die Nichterfüllung der bei der Regierung bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten an Staatsbedienstete und Staatslieferanten. — Die Verwendung der Beamtencautionsgelder für Regierungsausgaben. — Das Begehren, die unter Staatsaufsicht und Verwaltung stehenden Privatgelder zum Ankauf von Staatsobligationen zu verwenden.

§. 6. Die Ausgabe von Staatsnoten mit Zwangscurs. — Die scheinbaren Vortheile dieser Art von Zwangsanleihe. — Die gemeinschädlichen Wirkungen der Staatsnoten auf Production und Güteraustausch. — Die anomalen Erscheinungen in der derzeitigen Staatsnotenwirthschaft einzelner Staaten, und die natürliche Begründung derselben.

§. 7. Die Staatsnoten mit Zwangscurs sind die ungerechteste und drückendste Steuer, welche bei der Lohnarbeit eingehoben wird. — Die Staatsnoten mit Zwangscurs führen in der Regel zum Finanzbankerotte. — Die offene Bankerotterklärung kann unter Umständen gerechter sein, als das Mittel, durch Staatsnotenausgabe den unaufhaltsamen Sturz hinauszuschieben.

§. 8. Die freiwilligen Staatsanleihen. — Die momentanen Geldaushilfen durch die Bankokratie und Wechselreiterei. — Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes. — Die natürlichen Gründe, welche das Geldkapital zu Anleihen an den Staat verlocken. — Die von den Regierungen in Anwendung gebrachten verschiedenen Reizmittel. — Niederer Emissionscurs, höhere Verzinsung, Lotterieanleihen und Combinationen derselben. — Die verschiedenen Rückzahlungsmodalitäten für die freiwilligen Anleihen.

§. 9. Die freiwilligen Staatsanleihen dienen zur Bereicherung einzelner Geldkapitalisten auf Kosten des steuerzahlenden Volkes. — Durch die freiwilligen Staatsanleihen werden Production und Güteraustausch in ihrem Geldbedarfe direct und mehr beeinträchtiget, als durch eine Einhebung der Anleihe bei den Steuerpflichtigen. — Die Wirkungen der im Auslande contrahirten Anleihen. — Das System der freiwilligen Anleihen begünstiget das Uebel des Börsenspieles, erleichtert die Geldbeschaffung und damit die Geldverschwendung der Regierungen. — Die Schuldenzahlung geschieht im Wege neuer und vertheuerter Anleihen, welche zum Finanzbankerotte führen.

§ 1.

Der Staat, welcher für uns die unter dem von einer Regierung gehandhabten Gesetze zum Zwecke der Erreichung der größtmöglichen Wohlfahrt jedes einzelnen Mitgliedes vereinigte menschliche Gesellschaft ist, muß Anstalten verschiedener Art treffen, welche der Handhabung der Gesetze und der Erfüllung des Gesellschaftszweckes dienen sollen, zu deren Aufrichtung und Erhaltung auch bestimmte Mittel benöthiget werden, welche ihm, da er selbst nicht arbeitet und producirt, von den Gesellschaftsmitgliedern beigesteuert werden müssen. Die Steuer ist eine Verpflichtung, welche auf jedem Gesellschaftsmitgliede lastet, und sie ist unter jeder Regierungsform nöthig, weil sie nicht durch letztere, sondern von der Erreichung des Gesellschaftszweckes bedingt ist. Eben deßhalb wird die Steuerverpflichtung unter gleichem Principe in ungleicher Höhe auf dem einzelnen Gesellschaftsmitgliede lasten, und zwar mehr auf jenem, dessen Wohlfahrt in größerem Maße erreicht ist, und der im Ueberflusse lebt, als auf jenem, der nur das Nothwendige für seinen Lebensunterhalt erwirbt, was er auch außerhalb der Gesellschaft zu erreichen im Stande wäre. Es erscheint daher auch ungerecht, von demjenigen, welchem das gesellschaftliche Leben noch nichts Anderes gebracht hat, als die Aussicht und Möglichkeit einer gesteigerten Wohlfahrt, während er mit Arbeitserfolg und Besitz thatsächlich erst beim Nothwendigen steht, Leistungen für den Staatszweck, ob directe oder indirecte, in Anspruch zu nehmen, so lange es Gesellschaftsmitglieder gibt, welche im Wohlstand und Ueberfluß leben können, was sie nur der Gesellschaft verdanken, und es erscheinen demnach Reichthum und Genuß als diejenigen Steuerobjecte, welche der Arbeit und dem Besitze überhaupt voranzugehen haben.

Die Steuer wird in jedem ökonomisch entwickelten Staate, in welchem ein allgemein giltiges Tauschmittel besteht, in diesem Gelde einbezahlt werden müssen, denn würde dieß in Gütern anderer Art erfolgen, so würde die Regierung den Austausch der letzteren in Geld vornehmen müssen, was für dieselbe viel schwieriger und unter größeren, ebenfalls wieder von den Steuerzahlenden zu tragenden Kosten gemacht werden würde, als wenn jeder einzelne Steuerzahlende gleich für sich den Umtausch seines zur Steuer bestimmten Gutes in Geld vollzieht. Das aus der Nothwendigkeit der Erfüllung des Gesellschaftszweckes

entspringende Geldbedürfniß der Regierung wird je nach der Form, unter welcher sich der Staat organisirt, je nach seiner besseren oder schlechteren Administration, je nach den bestehenden inneren und äußeren Verhältnissen, in welchen sich die Gesellschaftsmitglieder befinden, ein verschiedenes sein, und daher wird auch die Steuer überhaupt eine wechselnde Größe bleiben. Niemals aber dürfen Steuern erhoben werden zur Bestreitung von Auslagen, welche der Erreichung des Gesellschaftszweckes nicht förderlich sind, und niemals dürfen dieselben in einer solchen Höhe erhoben oder in einer Art auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder vertheilt werden, daß dadurch Production und Güteraustausch in ihrem Fortschritte gehemmt oder gar zurückgeworfen würden, denn solches wäre dem Gesellschaftszwecke entgegen.

Gerade diese Nothwendigkeit, bei der Steuereinhebung die Erhaltung und Förderung der Production und des Güteraustausches zu respectiren, kann es aber auch mit sich bringen, daß für den Fall von bedeutenderen, in Folge momentan eingetretener Umstände außerordentlicher Weise nothwendig gewordenen Auslagen, die laufenden Steuern zu deren Bestreitung nicht hinreichen können. Soll dann der Gesellschaftszweck weder durch die Einhebung zu hoher Steuern, noch durch das Fallenlassen dessen, was für denselben in außerordentlicher Weise nöthig geworden ist, geschädiget werden, so bleibt Nichts übrig, als der Staat greift, wie der Private, zum Schuldenmachen im Creditwege, durch dessen Hilfe er sich das für den Augenblick benöthigte Geld auf Rechnung der Zukunft und unter Versicherung späterer Zurückzahlung zu verschaffen sucht.

Gegen das Princip, daß die Steuer in ungleicher Höhe auf den Gesellschaftsmitgliedern je nach der Größe des dem Einzelnen durch die Gesellschaft zugegangenen Wohllebens vertheilt werden solle, streiten am meisten jene indirecten Steuern, mit denen der Verbrauch der nothwendigen Lebensmittel belastet wird. Die Verzehrungssteuer wird in Oesterreich von Branntwein, Wein, Obst- und Weinmost, Bier, Fleisch und Zucker im ganzen Lande, und von allen Nahrungsmitteln überhaupt in 19 größeren geschlossenen Städten eingehoben. Diese Steuer lastete auf der Bevölkerung im Jahre 1864 — das 12monatliche Verwaltungsjahr gerechnet, — mit dem Reinertrage von 53,146,532 Gulden für die Staatskasse.

In Frankreich betrug vor 1865 die Getränkesteuer 213,427,000 Frcs., und die Abgabe von Rübenzucker 58,930,000 Frcs. In Preußen ist der Verbrauch von Wein, Branntwein, Most, Tabak, Rübenzucker und Bier besteuert, außerdem gibt es eine Mahl- und Schlachtsteuer, und ergaben diese indirecten Steuern eine Reineinnahme von 15,680,000 Thlrn.

Die in England erhobene Accise erstreckt sich auf Branntwein, Bier, Rübenzucker und Hopfen, also durchweg auf eigentlich nicht nothwendige Lebensmittel des kapitalosen Arbeiters. Der Gesammtbetrag dieser indirecten Steuereinhebung betrug 1864 die Summe von 18,207,000 Pf. St.

§. 2.

Das moderne Creditwesen setzt zu seiner Wirksamkeit das Vorhandensein einer Person oder Sache voraus, unter deren Beschlagnahme der Geldgeber das Vertrauen gewinnt, daß die für später eingegangene

Zahlungsverbindlichkeit von Seiten der Creditnehmer auch werde erfüllt werden. Der Staat ist nun weder eine Person, deren sich die Creditgeber mittelst Privilegien versichern können, noch besitzt derselbe, unter Voraussetzung des natürlichen Ganges seiner Entwicklung, für sich selbst Güter, welche mit Hülfe des Credites mobilisirt werden könnten, wodurch die von ihm ausgegebenen Schuldscheine garantirt werden würden. Wenn dessen ungeachtet der Staat sowohl Credit anspricht, als auch demselben Geld auf die Zusicherung, solches in Zukunft zurückzahlen zu wollen, gegeben wird, so kann dieß vernünftiger Weise nur auf Grundlage des Bewußtseins und der Vorstellung geschehen, daß der Gesellschaft als solcher allerdings eine besondere gütererzeugende Kraft innewohnt, die, wenn richtig in Bewegung gesetzt, aus sich selbst zur Vermehrung der Production beiträgt, und deren künftige Wirksamkeit daher auch anticipirt werden kann. Zu dieser Vorstellung einer mit Sicherheit zu erwartenden Steigerung der Production und Wohlfahrt unter den Gesellschaftsmitgliedern, aus welcher auch die Mittel fließen werden, um das anticipirte Geld an die Staatsgläubiger wieder zurückzahlen zu können, muß aber auch das Vertrauen kommen, daß die gesteigerten Staatseinkünfte zu dieser Rückzahlung wirklich werden verwendet werden wollen, und daß dieser Wille durch Nichts werde gestört werden.

Einem Staate daher, in welchem die Steuerkraft der Gesellschaftsmitglieder ohnedieß bereits aufs Höchste angespannt ist, so daß sich für lange hinaus keine Steigerung erwarten lassen kann, oder dessen Regierung eine schlechte und unsichere Wirthschaft treibt, oder dessen auswärtige und innere Verhältnisse das wiederholte Auftreten von außerordentlichen, seine Geldmittel immer wieder erschöpfenden Ereignissen erwarten lassen müssen, sollte es auch schwer fallen, sich auf dem Wege des Credites Geld zu verschaffen.

§. 3.

Die modernen Staaten verschaffen sich im Wege der Creditbenützung das momentan benöthigte Geld, aber nicht auf Grund vernünftiger Beurtheilung und Berechnung der in der gesteigerten Wohlfahrt ruhenden künftigen Zahlungsfähigkeit, — denn unter dieser Voraussetzung würde keinem derselben in Europa, ohne Ausnahme, auch das Geringste weiter geliehen werden können, — sondern lediglich mit Hülfe der modernen, der Production und dem Güteraustausche schädlichen Organisation des Creditwesens, welches deßhalb auch auf alle Weise gefördert wird. Diese Organisation des Creditwesens und die den Staatsgläubigern gewährten außerordentlichen Vortheile in Curs und Art der Einzahlung der gezeichneten Anlehestellen in der Regel einen sicheren Gewinn für eine bloß vorüber-

gebend zu machen nöthige Geldanslage in Sicht, und es werden dadurch die Staatsanleihen zu Stande gebracht, ohne daß die Zukunft des Staates selbst und die Rückzahlungsmöglichkeit in Ueberlegung und Rechnung zu ziehen für die unmittelbaren Uebernehmer der Anleihe nöthig erscheint. Nur daß diejenigen Staaten, bei welchen die obenbemerkten Uebelstände bereits sichtbarer hervortreten, auch genöthiget sein werden, dem Geldkapitale bessere Bedingungen zu stellen, wodurch wieder geschieht, daß in gegenwärtiger Zeit an Staaten, deren Zahlungsfähigkeit am meisten in Zweifel gezogen werden muß, und auch allgemein bezweifelt wird, lieber geliehen wird, als an finanziell geordnetere Regierungen, bei welchen für das Geldkapital weniger zu verdienen ist. Dem modernen Staate wird Geld geliehen sogar in der geraden Ueberzeugung, daß er aus sich selbst die übernommene Rückzahlungsverbindlichkeit nicht werde leisten können, wohl aber eine neue Anleihe, um die frühere abzutragen, werde schließen müssen, bei welcher sich wieder und mehr verdienen läßt. Man hält es auch bereits für eine große Leistung und als einen Beweis gebesserter Finanzverhältnisse, wenn es durch Ausbeutung momentan zusammentreffender günstiger Umstände gelingt, eine neue Anleihe unter weniger drückenden Bedingungen abzuschließen, als den Geldkapitalisten früher bewilliget werden mußten.

Unter diesen Umständen scheint sich die moderne Staatsschuldenwirthschaft fortspinnen zu können, so lange es überhaupt noch Geld gibt, welches aus der Production gezogen, oder mit Hülfe des Credites durch Papiergeld in Umlauf gebracht werden kann, und so lange bis die auf die Staatsschulden zu zahlenden Zinsen aus dem laufenden Staatseinkommen nicht mehr bestritten werden können. Allein es ist auch gewiß, daß für Staaten, welche auf solchem Wege den Credit auszunützen fortfahren, der Bankerott früher oder später sicher ist, wie bei den Privaten, welche in die Hände der Geldwucherer verfallen sind. Denn unter dem fortschreitenden Entziehen des Geldkapitals aus den Händen der Production, und mit der fortschreitenden Mobilisirung der im Staate vorhandenen festen Werthe, um von dem Geldbedürfnisse der Regierung aufgefangt zu werden, kann der Wohlstand der Gesellschaftsmitglieder nicht nur nicht zunehmen, sondern muß im Gegentheile fortwährend sinken, wodurch die Möglichkeit zur Rückzahlung des Schuldkapitales, wovon ohnedieß nicht mehr die Rede ist, — aber auch der laufenden Zinsen immer mehr schwindet. Aber auch die politische Unabhängigkeit eines derart verschuldeten Staates geräth immer mehr in Verfall; denn da er die benöthigten großen Summen im Inlande in der Regel doch nicht auftreiben kann, so muß auch das Ausland zur Unterbringung der Staatsobligationen aufgesucht werden; dieses aber verkauft seine Hilfe unter Umständen direct, nur gegen Gewährung politischer Vortheile, welche dem geldnöthigen Staate zum Nachtheil kommen, durch Handelsverträge, Allianzen u. dgl., und immer bleibt eine indirecte Abhängigkeit vom fremden Staatsgläubiger, wie jeder Schuldner überhaupt gegenüber seinem Gläubiger die Unabhängigkeit desto mehr einbüßt, je mehr und öfter er Geld von demselben benöthiget.

Die consolidirte Schuldenlast von Frankreich betrug am 1. Januar 1851 5,545,637,360 Frcs. Kapital.

Im	Jahre	1852	wurde	sie	vermehrt	um	170,557,240	Frcs. Kapital,
"	"	1853	"	"	"	"	61,309,987	" "
"	"	1854	"	"	"	"	92,105,425	" "
"	"	1855	"	"	"	"	413,222,840	" "
"	"	1856	"	"	"	"	475,162,970	" "
"	"	1857	"	"	"	"	473,951,644	" "
"	"	1858	"	"	"	"	390,104,311	" "
"	"	1859	"	"	"	"	171,191,378	" "
"	"	1860	"	"	"	"	740,723,891	" "
"	"	1861	"	"	"	"	384,264,967	" "
"	"	1862	"	"	"	"	206,597,305	" "
"	"	1863	"	"	"	"	2,155,360,963	" "

so daß die französische Staatsschuld im Jahre 1863 auf dem Betrage von 12,080,235,183 Frcs. Kapital ohne die laufende schwebende Schuld stand, und das Budget mit einer Zinsenschuldigkeit von 375,767,481 Frcs. belastet war, während die Zinsen im Jahre 1853 noch 219,929,486 Frcs. betrugen. Und trotz dieser jährlichen Zunahme des Staatsschuldenkapitales, und trotz der zum wenigsten productiven Verwendung dieser Schuldenmasse, sind alle Anleihen in dieser Zeitperiode um das Dreifache und Fünffache von dem sich herandrängenden Geldkapitale, allerdings nur mit Hilfe des modernen Creditwesens, überzeichnet worden. Dagegen wurde aber auch der Emissionscurs der Anleihen ein immer niedrigerer, und der durch Zurückrechnen des Verzinsungstermines gegebene Gewinn gleichzeitig ein immer größerer. Der Kapitalsverlust betrug bei den letzten 4½% Anleihen bis zu 15%, bei den 3% bis zu 41%, in so weit die Rückzahlung des Kapitales im Nennbetrage allerdings erst erfolgen wird.

Auch Oesterreich hat noch bis in die neueste Zeit nach allen erlittenen Unfällen, obgleich die gewagtesten Mittel der Finanzverwaltung sich in Besitz von Geld, z. B. durch Mehrausgabe von bereits fixirten Anleihe-Obligationen, oder Verpfändung von außer dem Verfügungsrechte stehenden Effecten u. dgl. bekannt wurden, — und obgleich die Frage des Staatsbankrottes ein stehender Artikel der Besprechung für alle Zeitungen in und außer Landes geworden ist, Anleihen im In- und Auslande zu Stande gebracht. Allerdings waren die Bedingungen der Geldgeber in der letzteren Zeit bereits die drückendsten, wie z. B. die 5% Silberanleihe vom Jahre 1864, welche zum Curse von 77 abgegeben werden mußte, — das in Paris gemachte Anleihen vom Jahre 1865, bei welchem nahezu die Hälfte des Nominalbetrages geopfert wurde, oder die jüngst erfolgte Emission der mit 5% in Silber verzinslichen Domainenpfandbriefe, welche trotz ihrer vollständigen Bedeckung durch die Staatsgüter mit 230 Francs Einzahlung für 300 Francs Rückzahlung zur Subscription aufgelegt wurden.

§. 4.

Da jeder Staat in außerordentliche Verhältnisse sowohl nach Innen als Außen kommen kann, in welchen die laufenden Steuereinnahmen nicht mehr zur Bestreitung der vom Staatszwecke geforderten Auslagen hinreichen, und in welchem Falle das Schuldenmachen nicht nur erlaubt, sondern aus vorstehenden Gründen geradezu geboten ist, so wird es sich darum handeln, letzteres mit dem Umfange des berechtigten Staatscredites und den Forderungen, welche Production

und Güteraustausch zu stellen berechtiget sind, in Einklang zu bringen.

Das geradeste und einfachste Mittel, sich das für ein außerordentliches Bedürfniß des Staatszweckes erforderliche Geld zu verschaffen, ist wohl das von der Gesellschaft an die eigenen Gesellschaftsmitglieder gestellte und der Regierung zur Durchführung aufgetragene Begehren, die Einzahlung der erforderlichen Geldanleihe gegen Empfang der vom Staat auszugebenden Schuldscheine zu machen. Es versteht sich, daß wir hierbei nur den Fall voraussetzen, in welchem das geforderte Geld zur Befriedigung eines wirklichen Staatsbedürfnisses nöthig, und dessen Verwendung durch den Staatszweck gerechtfertiget ist, daher wir auch begehren, daß die Gesellschaft selbst die Einhebung der Anleihe als nothwendig anerkannt und angeordnet hat. Die zwangsweise Geldeinhebung von Seiten einer außerhalb des Volkes stehenden Regierung, möge dieß unter dem Namen Steuer oder Anleihe geschehen, ist stets ungerecht, nicht weil Geld überhaupt zum Staatszwecke erhoben wird, sondern weil nur die Gesellschaftsmitglieder selbst über ihre Leistungen zum Staatszwecke zu bestimmen und zu verfügen haben.

Wenn wir aber den Grundsatz als feststehend erkennen müssen, daß die Gesellschaftsmitglieder zur Erfüllung des Staatszweckes beizusteuern haben, so liegt es nahe, diesen Grundsatz auch auf die Anleihe auszudehnen, sowie dieselbe zur Erfüllung des Staatszweckes nothwendig geworden ist. In diesem Sinne gibt es in einem Staate, wo die Regierung nichts ist, als das Executivorgan der Gesellschaft, auch keine Zwangsanleihe, denn wozu man selbst einwilliget, kann man sich nicht für gezwungen halten. Wenn sich in Europa heute überall die Völker selbst die Gesetze geben wollen, so ist der Begriff von Zwangsanleihe, wie er von früher her aufgefaßt wird, eine Unmöglichkeit, oder es ist auch die Steuer eine laufende Zwangsanleihe. Nach unserem Sinne wäre eine solche Zwangsanleihe nur eine Art von durch den Staatszweck gebotener Steuervoraussahlung, mit dem Unterschiede von der laufenden Steuer, daß die Zahlenden entgegen in Form eines Schuldscheines eine Anweisung auf Rückempfang und Verzinsung der im Interesse der Zukunft gemachten Vorauslage erhalten.

Wenn die Anleihe überhaupt auf dem Prineipe der Steuerschuldigkeit beruht, so wird dieselbe auch von denjenigen Gesellschaftsmitgliedern welche Steuer zu zahlen haben, und nach dem Maßstabe, als ihnen die Steuer vorgeschrieben ist, einzubringen sein. Ist die Steuer an und für sich gerecht, und gerecht vertheilt, dann muß es auch gerecht sein, die für den Staatszweck erforderliche und gesetzliche Anleihe, nach den gleichen Grundsätzen vertheilt, einzuheben. Eine solche Anleihe trifft auch am wenigsten Production und Güteraustausch als solche, nachdem dieselbe zumeist vom Reichthume getragen werden würde, welchem es am wenigsten schwer fällt, einen Theil seines Ueberflusses in Staatsschuldscheine umzutauschen, insbesondere nachdem dieselben verzinst und in entsprechenden Terminen auch mit dem vollen Kapitalsbetrage wieder zurückbezahlt werden sollen. Anleihen, welche vom Volke durch seine ihm verantwortlichen Vertreter bewilliget und von den steuerpflichtigen Gesellschaftsmitgliedern eingebracht werden sollen, geben auch die beste und einzige Garantie, daß das Geld nicht auf unnütze oder gemeinschädliche Auslagen durch die Regierung verschwendet wird. Wir glauben, daß es kein besseres und radicaleres Mittel gibt, ehrgeizige und gewaltthätige Angriffskriege unter den Völkern, oder unproductive Kapitalanlagen durch die Regierungen zu verhindern, als wenn den letzteren die Möglichkeit genommen würde, das dafür nöthige Geld mit Hilfe des modernen Creditwesens sich zu verschaffen, und wenn die Anleihe als das, was sie im Grunde wirklich ist, nämlich eine Steuervoraussahlung, auch behandelt und durchgeführt würde, statt sie zu einem Gegenstande der Speculation für das Geldkapital zu machen, dessen Gewinn schließlich doch auch nur von den Steuerzahlenden mitbezahlt werden muß. Die Anleihen, wie wir sie für gerechtfertigt halten, sind auch die wohlfeilsten, da sie nicht mehr als die in der Gesellschaft normale Verzinsung erfordern, und sie sind auch die sichersten, weil sie nicht von dem guten Willen und den Berechnungen der Geldspeculanten abhängen, welche in der Regel zwar nicht daran denken, das Geld selbst zu verweigern, aber durch Schwierigkeiten aller Art ihre Bedingungen dafür möglichst hinaufschrauben. Bei derartigen Anleihen, welche die Gesellschaft bei sich selbst contrahirt, kommt ihr auch die Rückzahlung der Anleihe wieder vollständig zu gut, insbesondere wenn dieselbe dahin organisirt wird, daß von einem bestimmten Termine nach der erfolgten Anleihezahlung angefangen, ein gewisser Procenttheil der laufenden Steuerschuldigkeit in den ausgegebenen Anleihebobligationen einbezahlt werden kann, auf welche Weise die Anleihe auf die sicherste und von der Gesellschaft controlirte Art an sich selbst zurückbezahlt wird.

Allerdings würden, wenn Anleihen nur auf die hier besprochene Weise gemacht werden sollten, dieselben jene schwindelhafte Höhe nie haben erreichen können, welche die europäischen Staaten in der neuesten Zeit bei sich aufgethürmt haben, aber wir glauben auch, daß es keinem vernünftigen Menschen in Europa einfallen dürfte, zu behaupten, daß diese Höhe der bestehenden Staatsschulden den Völkern ersprießlich sei, und daß es nicht besser nach allen Seiten hin wäre, wenn dieselben nicht contrahirt worden wären, und nicht hätten contrahirt werden können. Ebensowenig läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß eine solche oder auch nur annähernde Höhe der Staatsschulden durch die

in den letzten Decennien bestandenen politischen und socialen Verhältnisse Europas nothwendig geworden sei, und daß jeder Staat seiner Selbsterhaltung oder des Fortschrittes wegen dieselben contrahiren mußte, während eine solche Geldmenge nach unserem Principe gar nicht hätte aufgebracht werden können. Allerdings, wenn man sich auf den Standpunkt der europäischen Regierungen stellen und Alles dieß vom Staatszweck als gefordert erkennen würde, was dieselben in den vergangenen fünfzig oder auch erst zwanzig Jahren, in welcher Zeit die Staatsschulden so riesenhaft anwuchsen, wider die Freiheit und den Fortschritt der Völker oder zur Befriedigung dynastischer Interessen und eines falschen Ehrgeizes mit dem Gelde derselben zu unternehmen für nöthig hielten, dann müßte man auch zugeben, daß die Geldbedürfnisse der Regierungen niemals auf dem Wege der Anleihe beim eigenen Volke in der vorstehend bezeichneten Weise zu beschaffen seien. Allein es wird im Gegentheile erlaubt sein, anderer Anschauung über die Rechte und Pflichten der Regierungen und Völker zu sein, und den von den Ersteren gegen die Letzteren gemachten Aufwand für ungerechtfertigt und unnöthig für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu erkennen.

England konnte seine Staatsschuld bei sich selbst contrahiren, und genießt auch die Vortheile davon, nämlich die verhältnißmäßige Wohlfeilheit derselben, die größere politische Unabhängigkeit, und daß Zinsen und Rückzahlung der Schuld vollständig dem Lande wieder zu gut kommen. Allein diese Schuld ist ebenfalls durch Anleihen beim Kapital entstanden und auf diesem Wege für meist ungerechte und der Nationalwohlfahrt verlorne Kriege zu einer schwindelhaften Höhe hinaufgekommen.

Es wird neuester Zeit zwar an derselben abbezahlt, und zwar nicht wie in Frankreich und Oesterreich mit Hilfe von Steuererhöhungen oder neuer größerer Anleihen, schwebender Schulden und theurer Creditoperationen, — sondern es konnte ohne solche Mittel geschehen und gleichzeitig auch die Steuerauflage vermindert werden.

Diese Rückzahlungen auf die fundirte Staatsschuld betrugen

im Jahre 1860	924,595	Pf. St.,
im Jahre 1862	1,042,303	„ „
im Jahre 1863	945,599	„ „
im Jahre 1864	5,877,515	„ „

Vergleichen wir aber die Summe dieser nur in der Zeit des vollkommensten Friedensstandes überhaupt möglichen Schuldenverminderung mit dem Betrage der Gesammtschuld von Ende 1863 mit 817,559,312 Pf. St., so kann vernünftiger Weise auch nicht einmal der Gedanke an die Möglichkeit einer vollständigen Rückzahlung der englischen Staatsschuld aufkommen.

§. 5.

Die moderne Finanzwirthschaft greift zu dem Uebel von Zwangsanleihen dann, wenn der Staatscredit durch die Regierungsthätigkeit bereits vollständig untergraben ist, und diese Anleihen gründen sich dann auch nicht mehr auf das Vertrauen, daß die dagegen ausgegebenen Staatsschuldscheine in Ordnung werden eingelöst werden, sondern auf die Macht, welche die außer dem Volke stehende Regierung wider dasselbe behauptet. Es wird daher ein Staatsorganismus dabei vorausgesetzt, der an und für sich ein ungerechter ist, und es kann also

von der Gerechtigkeit solcher Zwangsanleihen überhaupt keine Rede sein. Dieselben werden die Staatsangehörigen ungerecht im Principe und ungerecht in der Vertheilung treffen, dieselben werden das Geld am meisten der Production und dem Güteraustausche entziehen, weil in einem schlecht organisirten Staatswesen immer die Arbeit am meisten steuern muß, während der Reichthum sich desselben unter dem Schutze seiner Privilegien zu entziehen, oder die Steuer doch wieder auf die Arbeit abzuwälzen im Stande ist, jedenfalls selbst nur unverhältnißmäßig getroffen wird. Demnach sind die modernen Zwangsanleihen, wenn auch von der Regierung niedrig verzinst, die durch die angerichtete Beschädigung der Arbeit theuersten und, wie die Erfahrung lehrt, auch rücksichtlich der Einbringung des ausgeschriebenen Betrages unsichersten, indem alle Mittel in Anwendung kommen, um sich sein Hab und Gut einem derartigen ungerechten und verhaßten Zwange zu entziehen. Da derlei in äußerster Noth und vollständiger Creditlosigkeit gemachte Anleihen auch von vornherein keine Bürgschaft für die Rückzahlung an sich tragen, so werden auch die dafür ausgegebenen Obligationen entweder ganz unverkäuflich bleiben, oder es wird ein vielleicht überstürztes Verschleudern derselben eintreten können, wodurch der Wohlstand des Einzelnen und der Gesammtheit noch weiter geschädiget wird. In derselben Weise müssen die zwangsweise geforderten Steuervorschüsse beurtheilt werden. Insoweit letztere aber von den modernen Regierungen da und dort begehrt werden, wo es sich um die Befürchtung des Verlustes des betreffenden Theiles des Staatsgebietes handelt, im Interesse, um für alle Fälle noch aus demselben herauszuziehen was möglich ist, so wäre eine derartige Verfahrungsweise wohl nichts Anderes, als ein Act der offenen Beraubung des Schwächeren durch den Stärkeren.

Ein anderes Mittel, sich auf erzwungene Weise — nicht Geld — sondern Schulden zu schaffen, bildet die verspätete Erfüllung der von den Regierungen insbesondere an die Staatsbediensteten und Staatslieferanten eingegangenen Verbindlichkeiten. Wir glauben, daß über das Ungerechte, Verwerfliche und Demoralisirende einer solchen, nur zu sehr in Anwendung stehenden Regierungsgebahrung nicht besonders Worte zu machen sind. Daß ein solcher Nothbehelf bald auch durch höhere Preise und schlechtere Leistungen derjenigen, welche der Regierung Arbeiten und Lieferungen zu machen haben, mehr als aufgewogen wird, ist eben so klar, wie, daß alles Vertrauen überhaupt in eine Regierung schwinden muß, welche zu derartigen Mitteln greift, um sich fortzuhelfen. Dieß gilt nicht weniger auch dann, wenn die schuldigen Zahlungen insbesondere an Staatslieferanten unter allerlei Vorwänden und Formalitätenkram hinauszuziehen versucht werden.

In der modernen Regierungsmaschinerie ist es auch der Fall, daß von den Beamten Cautionen in Geld oder Staatsschuldscheinen abverlangt werden. Auf diesem Wege contrahirt der Staat ebenfalls eine Zwangsanleihe für den Fall, als diese Cautionen für Staatsausgaben, wenn auch nur vorübergehend, in Verwendung genommen werden. Es ist dieß dann eine Art von Depositenbankgeschäft, welches die Regierung mit den an sie eingezahlten Cautionsbeträgen betreibt, womit wir uns überhaupt nicht einverstanden erklären können. Cautionen, wenn schon überhaupt nöthig, sollen von Seiten der Regierung, wie fremdes Eigenthum von Jedermann, unangetastet bleiben, sie sollen daher auch in baarem Gelde so wenig eingefordert, als von der Regierung die Verbindlichkeit zur Verzinsung übernommen werden; es fehlt in keinem Staate an Privat- und öffentlichen Schuldverschreibungen, welche sich der Cavent, wenn er baares Geld besitzt, verschaffen und der Regierung als Caution wird widmen können.

Eine wirkliche Zwangsanleihe wäre schließlich eine Regierungsverordnung, welche direct verlangen oder indirect darauf hinarbeiten würde, daß gewisse, unter öffentliche Aufsicht und Verwaltung gelangende Privatgelder, wie in Fällen von Vormundschaften, Curatelen, Erbschaftsstreitigkeiten u. dgl., in Staatsschuldverschreibungen eingetauscht und hinterlegt werden sollen. Eine solche Bestimmung wäre desto ungerechter, je unsicherer sich die modernen Staatsfinanzen überhaupt befinden, je hilfloser die Lage der Eigenthümer ist, und je offenbarer dieselbe gerade von jener Seite ausgebeutet wird, welche sich zu ihrem Schutze aufwirft, und je schlechter die Finanzwirthschaft solcher Regierungen insbesondere ist, welche sich auf diesem Wege Abnehmer ihrer Obligationen zu erwerben bestrebt sein müssen. Wenn sich in den modernen Staaten Europas überall ein bedeutender Theil der Staatsschuld im Eigenthum von unter gerichtlicher Curatel stehender Personen befindet, so hat dieß allerdings dazu beigetragen, diese Staatsschulden überhaupt aufhäufen zu können, allein wie sich Angesichts der fortfallenden Curse aller Staatspapiere diese Kapitalsanlage und die den Curanden daraus erfolgende Vermögens-Verringerung rechtfertigen läßt, müssen wir ebenfalls dem modernen Staatswesen und seinen Vertheidigern zur Beantwortung überlassen.

§. 6.

In finanzieller Bedrängniß greifen die Regierungen auch zu dem Mittel der Ausgabe von Staatsnoten mit Zwangscurs. Es werden nämlich die durch die laufenden Steuereinzahlungen und andere Einnahmen nicht mehr bedeckten Verbindlichkeiten von den Regierungen durch auf sich selbst ausgestellte Papierscheine bezahlt, welche von Jedermann, der an die Staatskassen oder an ein Gesellschaftsmitglied

Forderungen zu stellen hat, als giltige Zahlung nach dem Nominalbetrage angenommen werden müssen, wogegen diese Staatsnoten ebenfalls wieder zu allen Steuerzahlungen an die Regierung rückverwendet werden können. Es ist die Ausgabe solcher Noten mit Zwangscurs allerdings ein sehr einfaches, und so lange die Macht der Regierung, deren Annahme zu erzwingen, dauert, auch sicher gelingendes Mittel, Anleihen zu contrahiren, welche nicht nur im Lande bleiben müssen, sondern auch den Vorzug der Unverzinslichkeit vor allen anderartigen Anleihen in Anspruch nehmen können. Allein es ist ebenso klar, daß, wenn die Regierung auch die Macht hat, ihre Staatsangehörigen zur Annahme solcher Noten überhaupt zu zwingen, diese Macht nicht auch bis auf das persönliche Vertrauen reicht, welches diesen Noten im Güteraustausche beigelegt werden will, es wäre denn, die Regierung könnte auch den Preis aller übrigen Güter gegen die von ihr ausgegebenen Noten feststellen, wie solches allerdings auch schon versucht wurde. Die Staatsnoten mit Zwangscurs werden daher um so gewisser und in erhöhtem Grade dem verderblichem Agio verfallen, je mehr es ausgesprochen ist, daß eine Einlösung derselben auf eine ungewisse Zukunft, auf eine eintretende Besserung der allgemeinen Staatsverhältnisse, auf die Möglichkeit einer sogenannten Fundirung der Noten durch eine neue Anleihe verwiesen bleibt.

Zwar zeigen uns die in der Staatspapiergeldwirthschaft neuestens am meisten und lehrreichsten vorgeschrittenen Staaten gegenwärtig Erscheinungen, welche fast Zweifel rücksichtlich aller vernünftigen Annahmen über die Wirkungen eines Staatsnotenumlaufes mit Zwangscurs aufkommen lassen möchten. Wir sehen da vor uns, wie die Höhe des Metallagios für Banknoten mit Zwangscurs unabhängig bleibt, sowohl von der Höhe des Notenumlaufes selbst, als von dem Stande der für denselben vorhandenen Metalldeckung; wir sehen, daß förmliche Staatsnoten mit Zwangscurs ohne alle Deckung und ohne alle ausgesprochene Ablösungsverbindlichkeit in immer größeren Mengen in Umlauf treten, ohne daß dieselben deßhalb ein höheres Agio erhielten, und was noch mehr, diese Staatsnoten circuliren neben anderen ebenfalls unter Zwangscurs stehenden und wenigstens theilweise metallbedeckten Banknoten unter gleicher Agiohöhe. Es könnten diese Erscheinungen wohl zum Schlusse berechtigen, daß die Metalldeckung für den Werth des Papiergeldes, ob Banknote oder Staatsnote gleichgültig sei, und von dieser Anschauung bis zur Meinung, daß eine solche überhaupt überflüssig sei, und Papiergeld demnach auch beliebig in Umlauf gesetzt werden könne, ist nur ein einziger Schritt. Wenn die metallisch gut bedeckte Note unter dem Zwangscurs keinen besseren Werth hat, als die bloß mit der Hoffnung auf eine vielleicht bessere Zukunft bedeckte Staats-

note, dann allerdings scheint nichts vernünftiger, als alle Theorie über die Metalldeckung von Papiergeld bei Seite zu stellen und dafür einfacher den Zwangscurs zu setzen. Dabei findet sich auch noch weiter der bemerkenswerthe Umstand, daß das bestandene Agio durch allerlei Anstrengungen und glückliche Umstände auf Null herabgemindert werden konnte, ohne daß deßhalb aber auch Metallgeld in Circulation kam, und daß trotz des langsam und stufenweise auf öffentlicher Börse gefallenen Agios sofort mit der eingetretenen Aufhebung des Zwangscurses sich Jedermann an die Umwechselungskassen der betreffenden Bank drängte und Metall für die Note begehrte. Ebenso steigt und fällt der Preis der Güter in diesen Staaten nicht in Uebereinstimmung mit der circulirenden Notenmenge, — Production und Güteraustausch kommen in einen gewissen Aufschwung auch unter der Herrschaft des Zwangscurses, und selbst lebhafter auswärtiger Handel wird mit Staaten getrieben, welche bei sich nur Papiergeld mit Zwangscurs als Tauschmittel haben.

Es wäre wahrhaftig kein Wunder, wenn sich irgend ein Finanzminister, bei Erwägung aller dieser thatsächlichen Erscheinungen, zu dem Urtheile bestimmen ließe, das Geld sei doch Nichts als eine Fiction im Dienste des Güteraustausches, und es sei durchaus nicht von den durch die Theorie behaupteten nachtheiligen Folgen für die allgemeine Wohlfahrt, dasselbe auch durch Staatsnoten mit Zwangscurs zu ersetzen. Für eine Zeit sich Geld zu schaffen, sei dies ein erlaubtes Mittel, besser als beim in- und ausländischen Kapital deßhalb betteln gehen zu müssen, wenn dabei nur überhaupt das Maß gehalten wird, damit der Betrag der ausgegebenen Noten nicht den Geldbedarf von Production und Güteraustausch übersteigt.

Allein gehen wir den oben erwähnten abnormen Erscheinungen auf den Grund, so finden wir das Wahre darin, daß eben die politischen Verhältnisse jedes Staates den Curs des Papiergeldes nicht weniger bestimmen, als der Stand der Metalldeckung, so daß Erstere unter Umständen sogar die Hauptsache, und die Möglichkeit der Noteneinlösung auf Grund der Letzteren zur Nebensache werden kann. Es beweisen ferner diese anomalen Erscheinungen auch, welcher große Schwindel in den Börsencursen liegt, und wie durch geschickte Börsenmanöver die Effectenwerthe künstlich hinaufgesteigert werden können, während die Betheiligung im reellen Geschäftsverkehr ganz anders lautet. Es zeigt sich in solchen unnatürlichen Erscheinungen die durch die Papiergeldwirthschaft im Staate bereits zu Stande gebrachte gänzliche Demoralisation, welche in dem Werthe der angewohnten Papierstreifen keinen Unterschied mehr machen will, weil jede Art derselben gleich werthlos erscheint, so lange der Zwangscurs nöthig ist, damit sie

überhaupt Nehmer finden. Wenn endlich Production und Handel eines Landes, welches nur Papiergeld mit Zwangscurs besitzt, nicht nur nicht zurück, sondern sogar vorwärts gehen, so beweist dies nicht, daß diese Entwicklung nicht höher gegangen wäre unter besseren Geldverhältnissen, und rücksichtlich des auswärtigen Handels nur, daß die von auswärts einströmenden Werthe mit einheimischen Producten bezahlt werden konnten, welche Art des Güteraustausches gerade in Folge der Werthlosigkeit des einheimischen Geldes durch die erleichterte Ausfuhr der einheimischen Rohproducte einen besondern Aufschwung genommen haben kann. Daß aber eine solche Art von passiver Handelsbilanz die Wohlfahrt der Gesellschaft weder befestiget noch vermehrt, haben wir bereits hinlänglich dargethan, sowie es auch klar ist, daß, wenn der Werth des papiernen Staatsgeldes von den politischen Verhältnissen eines bereits creditlos gewordenen Staates abhängt, derselbe für gegebene Momente eine ganz unberechenbare Größe werden kann, wodurch die Unsicherheit aller Güterpreise eine gesteigerte und die Rückwirkung dieser Unsicherheit auf Production und Güteraustausch eine desto empfindlichere bleiben muß.

§. 7.

Abgesehen von den gemeinschädlichen Verhältnissen, in welche sich die Staatsnoten mit Zwangscurs zu Production und Güteraustausch stellen, sind dieselben aber auch die ungerechteste und die drückendste Steuer, und ist deren Ausgabe eine abschüssige Bahn zum Finanz-Bankerott, auf welcher es keinen Einhalt geben kann, als nur durch das Eintreffen ganz außerordentlicher günstiger Zufälligkeiten. Zwar werden durch die Ausgabe von Staatsnoten scheinbar alle Gesellschaftsklassen zur Steuer herausgezogen, nachdem dieselben von Jedermann genommen werden müssen; aber unter dem sinkenden Werthe derselben leiden die verschiedenen Gesellschaftsklassen sehr verschieden. Der Reiche bleibt noch immer im Ueberflusse, wenn er seine Einnahmen auch in schlechterem Gelde erhält, und hat, wie der Geldkapitalist, Gelegenheit und Möglichkeit, sich für das schlechter gewordene Geld durch Speculationen aller Art, welche gerade unter schwankender Valuta guten Boden haben, zu entschädigen. Der Producent und Handelsmann sucht durch Preiserhöhungen seiner Artikel den Verlust am Gelde und darüber hereinzubringen, und der leidende Theil unter solcher Mißwirthschaft bleiben jene Gesellschaftsklassen, welche ihre Arbeitskraft zu Markte tragen und verwenden müssen, um aus dem Lohne derselben ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse bestreiten zu können. Diese gerathen aus der Armuth ins Elend; denn die Möglichkeit, eine ausgleichende Lohnerhöhung den Lohnherren gegenüber durchzusetzen, hängt, wie wir schon gezeigt haben, von ganz anderen Umständen ab, als von der

eingetretenen Entwerthung des Geldes und liegt am wenigsten bei den Arbeitern selbst. Während aber die Regierung durch Ausgabe von Staatsnoten mit Zwangscurs die Differenz zwischen der Höhe ihrer Steuereinnahmen und jener der laufenden Ausgaben decken will, sich jedoch andererseits auch die Steuern in solchen Noten bezahlen lassen muß, um dieselben überhaupt im Umlauf erhalten zu können, kehrt sich die Wirkung des Agio auch gegen sie selbst. Die in dem gesunkenen Werthpapiere eingehenden Steuern reichen bei gleichzeitigem Steigen aller Güterpreise zur Bestreitung der in gleicher Höhe bleibenden oder wohl auch gestiegenen Auslagen immer weniger zu, die Differenz wird immer größer, und läßt sich, wenn diese Bahn einmal betreten ist, in der Regel auch nicht anders als durch immer neue und vermehrte Ausgabe von Staatsnoten ausfüllen. Die vermehrten Staatsnoten erzeugen aber nothwendig ein immer größeres Mißtrauen, ein fortsteigendes Agio derselben, und das Ende dieses Kreislaufes kann nur die Bankerott-Erklärung sein, in welcher Form immer dieselbe gemacht werden will.

Es ist wohl nicht nöthig, von den erschütternden Wirkungen eines derartigen Staatsbänkerottes auf alle wirthschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft des Weiteren zu sprechen und zu zeigen, wie lange Zeit es nöthig hat, um den dadurch erfolgten Rückschlag in der öconomischen Entwicklung im Allgemeinen wieder zu überwinden, während die Existenz und Wohlfahrt zahlreicher Familien für immer vernichtet wurde.

Bei diesen offenen und durch die Geschichte vielfach bestätigten Folgen, welche die Ausgabe von Staatsnoten mit Zwangscurs, man kann wohl sagen, nothwendig nach sich zieht, muß man es auch als ein wahrhaftes Verbrechen am Staatszwecke erkennen, wenn zu dieser Art von Staatsanleihe gegriffen wird. Ist die Regierung eines Staates auf dem Punkt solcher Creditlosigkeit, oder eines derart außer Verhältniß mit der Steuerkraft des Volkes stehenden hohen Ausgabenbedarfs angelangt, daß ihr nichts übrig ist, als zu diesem Mittel der Staatsnotenausgabe zu greifen, dann würde dieselbe viel besser und ehrlicher gegen das Volk handeln, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit sofort offen einbekennt und einen ehrlichen Bankerott erklärt zu einer Zeit, wo die Staatsschulden und die daher dem Volke zugehenden Verluste noch geringere sind, statt beides noch weiter ins Maßlose zu erhöhen, das Volk erst noch vollständig auszusaugen und dasselbe dem schließlich doch erfolgenden Bankerotte als Bettler gegenüber zu stellen.

Wohin die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangscurs führen kann, und ohne Eintreten außerordentlich günstiger Umstände für den Staat führen muß, zeigt der Gang der Bankozettelemission in Oesterreich in der Zeit von 1788 bis 1811.

Der Stand derselben war	1788	circa	20 Mill.
	1794	„	32 „
	1796	„	47 „
	1797	„	74 „
	1798	„	92 „
	1799	„	141 „
	1800	„	201 „
	1801	„	262 „
	1802	„	337 „
	1806	„	450 „
	1808	„	519 „
	1809	„	730 „
	1811	„	1060 „

Das an die Stelle dieser im Jahre 1811 auf ein Fünftel ihres Nennwerthes herabgesetzten Bancozettel getretene neue Staatspapiergeld von 210 Millionen Gulden Einlösungs-Scheinen (Wiener Währung) hatte sich bis 1816 abermals wieder bis auf 639 Millionen Gulden vermehrt. Die Einlösung dieses Papiergeldes erfolgte, von 1816 angefangen, zu dem fixirten Curse von 250 W. W. gegen 100 fl. Conv.-Mze. mit Hilfe der neu gegründeten Nationalbank und durch Ausgabe von 1% Staatsobligationen, welche noch heute nicht getilgt sind, während bereits wieder neue Staatsnotenemissionen, und zwar dießmal unter dem Drucke einer aufs 4fache gestiegenen Staatsschuld ausgegeben wurden, deren Ende noch abzuwarten ist.

Die Assignaten begannen in Frankreich im Jahre 1790 mit einer Ausgabe von 100 Millionen Frcs. und endigten 1796 mit einer Summe von 53,578 Mill Frcs. An die Stelle derselben kamen die Mandate im Verhältnisse von 1 zu 30 Frcs. in Assignaten, also 1800 Millionen Frcs. neues Staatspapiergeld, welches ebenso im Curse fiel, worauf im Jahre 1797 die gesammte auf 2800 Mill. Frcs. bestandene Staatsschuld nochmals um zwei Drittel herabgesetzt wurde, und für das aufrecht gehaltene Drittel die Ausgabe von fünfprocentigen Rentenscheinen im Betrage von 46,302,000 Frcs. oder 926,040,000 Kapital erfolgte, mit welcher Summe die heutige Staatsschuld Frankreichs ihren Anfang nahm.

§. 8.

Die moderne Finanzwirthschaft greift übrigens zum Mittel der Zwangsanleihe auch nur ungerne und erst in den äußersten Nothfällen. Um so erfinderischer arbeitet sie auf dem Gebiete der freiwilligen Staatsanleihen, und es wird das Möglichste geleistet, um das Geldcapital in die Staatscassen zu locken und in Staatsobligationen aller Art umzutauschen.

In Staaten, welche keine Reserve für einen momentan außerordentlichen Bedarf angelegt haben, und bei einer Finanzwirthschaft, welche nach populärem Ausdruck stets nur von der Hand in den Mund lebt, sind vorübergehende Geldbedrängnisse an der Tagesordnung, zu deren Beschwichtigung mit Hilfe der Bankokratie Creditoperationen der landläufigen Art gemacht werden. Es ist nur natürlich, daß sich die Bankokratie zu dem Abschlusse von derlei Geschäften herandrängt, bei denen nicht nur Geld, sondern auch Auszeichnungen und Vortheile anderer Art zu gewinnen sind, um so mehr, als auch die gegebenen Vorschüsse nicht eigenes Geld sein müssen, sondern mit Hilfe des eigenen Credites und durch Benützung der bestehenden Creditinstitute beschafft werden können. Wenn es nun auch gewiß ist, daß es keiner Regierung in solchen vorübergehenden Nöthen an Geldhilfe

fehlen wird, so ist es doch auch gewiß, daß dieselbe immer sehr theuer zu stehen kommt und desto theurer, je geringfügiger und vorübergehender der Bedarf ist, auf welchen sich die Kosten vertheilen, abgesehen von der schädlichen Verwirrung, welche eine plötzliche Beschlagnahme von bedeutenden Geldsummen durch die Regierungsbanquiers auf den normalen Geschäftsgang hervorrufen muß. Es wird daher gewiß mehr im Interesse des Volkes liegen, wenn mit Hilfe einer etwas höher gehaltenen Steuerzahlung nach und nach ein Staatsschatz als Reserve zur Verwendung für vorübergehende Zahlungsanhäufungen angesammelt würde, statt daß von der Finanzverwaltung eine Mißwirthschaft mit schwebenden Wechsel- und Depotschulden getrieben wird, wobei sich das Regierungsinteresse auch noch in die Abhängigkeit einiger weniger Bankokraten begibt, welche, wenn auch klug versteckt, zu gelegener Zeit doch zu fühlen gegeben wird.

Läßt es sich mit den schwebenden Schulden nicht mehr gut weiter operiren, dann schreitet der moderne Staat zur Aufnahme einer förmlichen Anleihe und wendet sich damit an das Geldkapital, je nach dem augenblicklichen Stande des Geldmarktes und der Aussicht auf Erfolg, an das inländische oder ausländische Kapital. Wenn nun auch der Staat als Gläubiger schon an und für sich für viele Kapitalisten etwas Verlockendes ist, wozu wohl auch die Art und Leichtigkeit der Zinsbehebung und die Möglichkeit, das geliehene Kapital zu jeder Zeit durch Verkauf der Staatsobligation wieder ohne Kosten und Schwierigkeit flüssig machen zu können, beiträgt, — so ist der Staat andererseits doch wieder keine dem Gläubiger faßbare Person, im Gegentheile eine dem Letzteren überlegene Gewalt. Da es sich ferner auch darum handelt, das bereits in anderer Art verwendete Geldkapital an sich zu locken, so muß der Staat doch immer besondere Lockmittel anwenden, um zur Zeichnung der Anleihe zu bestimmen, und diese Lockmittel können für das Kapital nur in einer in Aussicht gestellten höheren Verzinsung, oder sonst in einem außerordentlichen Vortheile bestehen. Letzterer insbesondere wird gewöhnlich durch das Zugeständniß eines unter dem Nominalbetrage der Obligationen, von welchem die Verzinsung lauft, geforderten Einzahlungsbetrages gegeben, wodurch nicht nur die Verzinsung eine thatsächlich höhere wird, sondern den Kapitalisten auch die größere Aussicht bleibt, durch ein Hinauftreiben des Curses bis zum Paristande sich einen besonderen Kapitalsgewinn zu machen.

Ein anderes Reizmittel sind Lotterieanleihen, in welchen die zur Verloosung kommenden Anleihescheine mit einem fixirten höheren als dem Paribetrage, und theilweise mit Glückstreffern ausgestattet, zur Rückzahlung kommen. Dagegen besitzen diese Staatsloose in der Regel

keine laufende Verzinsung, sondern wird der Zins eben zur Dotation der vorstehenden Rückzahlungsart aufgewendet. Es gibt auch mehrfach verschiedene Combinationen für die Ausgabe von solchen freiwilligen Staatsanleihen, je nachdem es nöthig und den Geldmarktverhältnissen angemessen erscheint, auf den Emissionscurs oder auf die Ziffer und Art der Verzinsung, auf die Gewinnhoffnung oder auf eine Verbindung von alle dem das größere Gewicht zu legen.

Bestimmend auf das Geldcapital kann auch durch die Art der Rückzahlung der Anleihe gewirkt werden. Es kann diese auf einmal in bestimmter Frist, oder in gewissen Procenten des ganzen Betrages unter Verloosung der Obligationen in Vorhinein festgestellt werden, oder es wird dem Staatsgläubiger die Kündigung gestattet, oder es behält sich die Regierung hinsichtlich der Rückzahlung vollständig freie Hand und wird nur die Verbindlichkeit einer vom ausgegebenen Anleihebetrage festgestellten Zinsenzahlung übernommen (Rentenausgabe). Es ergibt sich aus alle dem daher eine große Verschiedenartigkeit der freiwilligen Anleihen, und manche moderne Staaten besitzen auch eine ganze Musterkarte von allen möglichen Combinationen. Natürlich, daß, je mehr Reizmittel bereits in Anwendung gebracht und je größere Concessionen in einer oder der anderen Form bereits gemacht wurden, mit denselben bei jedem neuen Geldbegehren immer wieder höher gestiegen werden muß, wenn man auch diese Wahrheit zur vermeintlichen Erhaltung des öffentlichen Credites durch geistreiche Berechnungen und Verdrehung des wahren Sachverhaltes zu bemänteln sucht.

Unter den modernen europäischen Großmächten ist es bis in die neueste Zeit nur die preußische gewesen, welche an dem Ansammeln eines Staatsschatzes festhielt, dessen Besitz ihr auch bereits wesentliche Dienste, und zwar insbesondere auch für den Kriegsbedarf im Jahre 1866 geleistet hat. Friedrich der Große fand einen von seinem Vater angesammelten Staatsschatz von 8,700,000 Thlr., und er selbst hinterließ seinem Nachfolger einen solchen von 60 bis 70 Millionen Thlr. Im Jahre 1862 betrug der preußische Schatz 20,614,499 Thlr., nachdem er sich in den Jahren 1848 bis 1852 um 17,642,325 Thlr. vermindert hatte, welche bis zum Jahre 1865 größtentheils wieder hereingebracht waren.

Von verschiedenen Arten freiwilliger Staatsanleihen besitzt Oesterreich derzeit wohl die meisten; seine Staatsschuld setzt sich zusammen aus 5%, 4½%, 4%, 3%, 2½%, 1% Metal. und 2½% Banco-Obligationen (Wien. Währg.), aus 5% steuerfreien und 5% nichtsteuerfreien Obligationen, aus einem 5% in Silber verzinslichen Nationalanlehen, aus einer 5% Silberanleihe vom Jahre 1864 und einer deßgleichen vom Jahre 1865, aus verzinslichen und unverzinslichen Staatslosen vom Jahre 1839, 1854, 1860 und 1864, und aus 17 verschiedenen Arten von Grundentlastungsobligationen der verschiedenen Länder, deren jede Schuldgattung einen verschiedenen Börsencurs führt.

§. 9.

Gegen alle diese verschiedenen Arten von freiwilligen Anleihen besteht nun vor allen die Einwendung der ungerechtfertigten Theuerung und der Umstand, daß dieselben, eben so wie bestimmt, der Geldbedrängniß der Regierungen abzuhelfen, auch ein Mittel zur Bereicherung der

Geldkapitalisten sind, deren Gewinn nebst Kapital und Zins aus den Taschen des steuernden Volkes bezahlt werden muß. Dieser an die Geldkapitalisten abfallende besondere Gewinn, welcher desto größer wird, in je bedrängteren ökonomischen oder politischen Verhältnissen sich der Staat befindet, ist eine dem Volke aufgebürdete ungerechte Last. Die freiwilligen Anleihen entziehen ferner der productiven Arbeit direct das ihr nöthige Geldkapital; denn durch den in Aussicht gestellten höheren Gewinn, durch die Leichtigkeit und Einfachheit, die höheren Zinsen zu beziehen, und durch die Möglichkeit, das angelegte Kapital zu jeder Zeit wieder flüssig machen zu können, wird gerade der Kapitalist, welcher sein überflüssiges Geld der Arbeit zur Benützung überlassen hat, am meisten bestimmt, sich von der letzteren zurückzuziehen und der Staatsanleihe zuzuwenden. Die Staatsanleihen stehen daher in geradem Widerspruche mit der Bestimmung und dem Wesen des Kapitales, sich nur an die Arbeit zu verleihen, das heißt mit dieser sich zum Besten des Einzelnen und des Staatszweckes zu assoeiren. Allerdings wird auch durch Erhebung der Anleihe auf dem Wege des Steuerzuschlages Geld aus der Verwendung der Gesellschaftsmitglieder gezogen, und es wird auch die productive Arbeit davon betroffen werden. Allein der Geldkapitalist als solcher hat keine Veranlassung, das von ihm bei der Arbeit bereits festgelegte Kapital für die Staatsanleihe in einem größeren Betrage zu künden, als er selbst für dieselbe als Steuerzahler herangezogen ist, ja er wird sogar vorziehen, diesen ihn treffenden Antheil aus seinem laufenden Einkommen zu bezahlen, denselben also sich abzusparen, als wegen einer nothwendigen theilweisen Verwendung ein größeres, festliegendes und gleichzinsendes Capital zu künden. In so ferne aber die productive Arbeit selbst zur Theilnahme an der Anleihe als steuerpflichtig herangezogen wird, so wird auch diese, wie der Reichthum, den sie treffenden Theil zunächst aus den bestehenden Ersparnissen und überall nothwendigen Geldreserven nehmen und kann dieß um so leichter, als gegen das abgegebene Geld verzinsliche Staatsobligationen ausgegeben werden, welche nicht nur nach und nach wieder zur Heimzahlung kommen, sondern welche im Nothfalle auch zur Zahlung von Verbindlichkeiten im Geschäftsbetriebe selbst verwendbar sein würden.

Die Regierungen greifen in der Meinung, um den schädlichen Einwirkungen einer Anleihe auf die einheimische Production zu begegnen, wohl auch zu dem Mittel, dieselbe bei dem Geldkapitale im Auslande zu suchen; allein es wäre ersteres nur eine grobe Täuschung. Denn einmal besteht heutzutage eine derartige Solidarität des Geldmarktes aller europäischer Staaten, daß eine größere Anspruchnahme desselben in einem Lande gar nicht ohne Rückwirkung auf alle übrigen bleiben kann, und es läßt sich auch gar nicht absehen, wie ein im Auslande

aufgelegtes Anleihen Abnehmer finden soll, wenn die Bedingungen desselben nicht so günstig gestellt werden, daß auch das inländische Kapital davon angelockt wird. Ist dieß aber der Fall, dann gibt es für letzteres auch keine Schranke, durch welche es von der Betheiligung an der Anleihe im directen oder indirecten Wege abgehalten werden könnte. Von diesem Standpunkte aus erscheint es daher in Bezug auf die Theilnahme des Kapitales ziemlich gleichgiltig, ob im Inlande oder Auslande geborgt wird. Allein das Borgen im Auslande, vorausgesetzt, daß die Staatsschuldverschreibungen meistentheils im Auslande verbleiben, hat den besonderen Nachtheil, daß das geborgte Geld sammt Zinsen und Provisionszahlung wieder ins Ausland geht, daher nur ein vorübergehendes Geldeinströmen erzeugt wird, dem ein größeres Geldausströmen folgt, von welcher Operation der productiven Arbeit nicht nur kein Gewinn, sondern vielmehr Verlust und eine gefährliche Störung des natürlichen Entwicklungsganges zugehen muß. Davon kommt es auch, daß die inländisch bestehenden Staatsschulden vom Volke viel leichter ertragen werden, und sogar die Meinung aufkommen konnte, derartige Schulden seien überhaupt ganz unschädlich, was freilich wieder ein Irrthum ist.

Mit den freiwilligen Staatsanleihen ist ferner das Uebel großer Curssch wankungen der Staatsobligationen und des auf dieselben gegründeten öffentlichen Börsenspieles verbunden, von dessen gemeinschädlichen Folgen bereits die Rede war; nicht weniger wird das Schuldenmachen überhaupt und daher auch die Verschwendung von Geldkapital auf unproductive und geradezu verderbliche Auslagen den Regierungen durch dieses System, Anleihen zu contrahiren, erleichtert. Das erleichterte Schuldenmachen führt jedoch auch dazu, daß an eine andere Art der Rückzahlung der bestehenden Schulden als mittelst neu contrahirter und immer wieder höher bezahlter Anleihen in den größeren europäischen Staaten heutzutage gar nicht mehr gedacht werden will, was dieselben aber sämmtlich früher oder später unzweifelhaft zum Finanzbankerotte führen muß.

Schluß.

Zusammenfassung des Inhaltes mit Bezug auf die sociale Reform.

Ueberblicken wir die bei der menschlichen Gütererzeugung, im Güteraustausche und aus dem Creditwesen zu Tage kommenden wirthschaftlichen Erscheinungen, wie wir dieselben auf ihren Ursprung zurückgeführt, in ihrer natürlichen Entwicklung begründet, und in der modernen Gesellschaft thatsächlich wirksam gefunden haben, so sehen wir dieselben in ihrem Principe überall gut und den Forderungen des Gesellschaftszweckes entsprechend auftreten, jedoch die meisten derselben in Folge von besonderen Institutionen, welche sich die moderne Gesellschaft setzt, ausarten, so daß aus der an und für sich vernunftgemäßen öconomischen Entwicklung Druck und Ungerechtigkeit gegen einen Theil der Gesellschaftsmitglieder entsteht.

Diese Institutionen sind die Privilegien aller Art, welche bei der auf die Güterproduction gerichteten menschlichen Thätigkeit beim Güteraustausche und im Creditwesen störenden Einfluß nehmen, und welche einen und zwar gerade den arbeitenden und productiven Theil der Gesellschaftsmitglieder der Ausbeutung durch die Uebrigen Preis geben. Wir sind bei der Erklärung der Erscheinungen von Pauperismus und Proletariat auf das Privilegium gestoßen, welches dem Besitzer der Arbeitsmittel erlaubt, ganz entgegen der natürlichen Begründung des Eigenthumsrechtes, dieselben beliebig zu benützen, oder auch nicht zu benützen, und der Arbeit vorzuenthalten; wir haben die Wirksamkeit dieses Privilegiums und dessen nachtheilige Folgen für die Wohlfahrt des Einzelnen sowohl als für den Fortschritt der Gesellschaft überhaupt, bei der Bodenarbeit durch das Zurückbleiben der Lebensmittelproduction, und bei der Maschinenarbeit durch die Ueberproduction insbesondere, kennen gelernt; wir haben dargestellt, wie sich auch das geistige Arbeitsvermögen unter dem Drucke von gesellschaftlichen Institutionen, unter Preßverordnungen, Nachdrucksgesetzen und Erfindungspatenten befindet, wie ferner das Kapital statt

fördernd auf die Güterproduction zu wirken, in Folge des demselben zugestandenen Privilegiums, sich beliebig auch an Nichtarbeiter verleihen zu können, zum Feinde der Arbeit und gegen die wirthschaftliche Entwicklung thätig wird; wir haben gezeigt, wie die moderne Gesellschaft, statt dem natürlichen Monopole überall entgegen zu treten, im Gegentheile solche künstlich aufrichtet, und wie in ihr selbst die Association dadurch, daß dieselbe nicht frei, sondern an das Privilegium gebunden ist, ihrer wohlthätigen Einwirkung bei der Entwicklung des Concurrenzvermögens entkleidet und zum Gegentheile herangebildet wird. Ebenso haben wir im Güteraustausche solche gesellschaftliche Institutionen zum Schaden der Production wirksam gesehen überall dort, wo die Beförderungsmittel desselben monopolistisch organisirt sind, wo durch Aufrichtung einer Colonialpolitik die einheimische Fabrication zu einer unnatürlichen, in sich selbst zusammenstürzenden Höhe entwickelt, oder im Gegentheile ein unrichtiges Zollsystem aufgestellt wird, welches die ausländischen Waaren mit einheimischen Rohproducten bezahlen läßt, statt die selbst eigene Verarbeitung der letzteren zum Principe zu nehmen. Es hat sich uns ferner das Geld durch die der modernen Gesellschaft eigenthümliche Art der Ausbildung des Papiergeldes und der Organisation von privilegirten Zettelbanken zu einer Macht erhoben gezeigt, welche weit über das dem Vermittlungswerkzeuge des Güteraustausches zukommende natürliche Monopol hinausreicht, und statt fördernd, vielmehr schädlich und gefährlich auf Production und Güteraustausch zurückwirkt, wir haben endlich gesehen, wie diese unnatürliche Macht des Geldes dadurch noch gesteigert wird, daß sich das Geldkapital auch der Organisation des Creditwesens bemächtigt hat.

Im Verlaufe unserer Darstellung der öconomischen Erscheinungen haben wir auch die Mittel und Wege wenigstens im Allgemeinen angegeben, welche theils bereits in Anwendung sind, theils von Seite der Nationalöconomen aller Richtungen in Vorschlag gebracht werden, um den oben erwähnten schädlichen Wirkungen dieser bestehenden gesellschaftlichen Institutionen entgegenzuarbeiten, und haben gefunden, daß die von der herrschenden Schule in Anwendung gebrachten Palliativmittel dafür nicht ausreichen, weil dieselben die aufgerichteten Privilegien im Principe überall fortbestehen lassen, daß aber auch die von der socialistischen Schule bis jetzt vorgeschlagenen eindringlicheren Mittel den Zweck, eine neue und bessere Gesellschaftsordnung zu begründen, nicht erreichen können, in so weit dieselben gegen die Menschennatur verstoßen, deren Mißachtung oder Unterdrückung einen noch schlechteren Zustand der Gesellschaft an die Stelle des bisherigen mit sich führen würde.

Dagegen haben wir unseren Theils die Behauptung dahin ausgesprochen, daß die in der modernen Gesellschaft bestehenden, Jedermann vor Augen liegenden Gebrechen gründlich gebessert werden könnten, wenn

1. das Grundeigenthum anstatt zur beliebigen Benützung privilegirt, verpflichtet sein würde, seinen Besitz bestmöglich entweder selbst auszunützen, oder durch Andere ausnützen zu lassen;
2. wenn hinsichtlich der Gewerbearbeit die wahrhafte und volle Freizügigkeit desselben an die Stelle der bestehenden Gewerbegesetze treten würde, und wenn derselben insbesondere bei der Zerstreuung über das flache Land kein Hinderniß in den Weg gelegt würde; wenn
3. die Maschineneigenthümer verhalten sein würden, zum Ausgleiche der auf die Arbeit drückenden Folgen aus dem übermäßigen Gebrauche der Maschinen, Fabrikscassen zu errichten und selbst zu füllen, aus welchen die Arbeiter für den Fall der Arbeitsstockung Hilfe für das Nothwendigste ihrer Lebensbedürfnisse finden könnten; wenn
4. die mit Maschinen betriebene Fabrication verpflichtet sein würde, ihre Etablissements mit Rücksicht auch für die Arbeiter und nicht ausschließend nach der für den eigenen Nutzen anscheinend günstigsten Lage zu errichten; wenn
5. die Aeußerungen der geistigen Arbeit in Wort, Schrift und bildlicher Darstellung von aller Bevormundung und daher auch von den Einwirkungen der modernen Preßgesetze befreit werden wollten; und wenn
6. die Gesellschaft die Verpflichtung erkennen würde, daß die für das Allgemeine werthvollen Erzeugnisse der geistigen Arbeit in Literatur, Kunst und Erfindungen, anstatt mittelst Nachdruckgesetzen und Erfindungspatenten privilegirt zu werden, im Wege der directen Entlohnung selbst zu übernehmen und der allgemeinen Benützung frei zu geben seien;
7. wenn dem Geldkapitale die Verpflichtung auferlegt würde, sich nur an die Arbeit zu verleihen und den Zins von der letzteren auch in den Früchten der Arbeit, statt in Geld, annehmen zu müssen, und wenn diese Verbindlichkeit dadurch die nöthige Sanction erhielte, daß jedem an Nichtarbeiter verliehenen Kapitale die richterliche Hilfe zur Eintreibung von Zins und Kapital versagt bliebe;
8. wenn dem Monopole überall, wo es sich in der Gesellschaft zeigt, nicht nur die Freiheit der wirthschaftlichen Thätigkeit gegenüber gestellt werden wollte, sondern auch die in der modernen Gesellschaft bestehenden künstlichen Monopole ohne Ausnahme und gänzlich abgeschafft würden;
9. wenn die Association innerhalb der Gesellschaft nicht an das Privilegium geknüpft, sondern als ein für Jedermann ohne Unterschied gleich bestehendes Recht anerkannt werden würde;

10. wenn es in Bezug auf den Güteraustausch oberster Grundsatz im Staate wäre, daß unter allen Verhältnissen die Entwicklung des Verkehres an die Stelle des Binnenhandels gefördert und die größtmögliche Selbstverarbeitung der einheimischen Rohprodukte angestrebt werden müsse, um die von auswärts benöthigten Waaren mit einheimischen Fabricaten bezahlen zu können; wenn
11. das Papiergeld nicht auf Grund von Fictionen durch privilegirte Zettelbanken, oder im Wege des Staatscredits in Umlauf gesetzt werden dürfte, sondern, wenn es seinem Ursprunge und seiner Begründung treu bleibend, nur als Ersatz des wirklich vorhandenen Metallgeldes in Form der Banknote, oder auf Grund eines wirklich vollzogenen Güteraustausches in Form des Wechsels und der Giroanweisung in Verwendung stünde; wenn endlich
12. ebenso das Creditwesen auf die ihm zu Grunde liegende Wahrheit zurückgeführt, das Wechselprivilegium und das Privilegium der modernen Creditanstalten aufgehoben würden und an die Stelle der vom Geldkapitale geübten Ausbeutung von Production und Güteraustausch, die Wirksamkeit der auf Grund des Vertrauens in die persönliche Arbeitskraft, des selbsteigenen Waaren- und Grundbesitzes aufgerichteten Selbsthilfe durch Creditvereine der geldbedürftigen Arbeiter und Producenten unter sich treten würde.

Haben wir nun mit Vorstehendem im Allgemeinen die Mittel angegeben, durch welche sich eine Reform der Gesellschaft zur Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Classen und um auf dem Wege der Steigerung der materiellen Wohlfahrt jedes Einzelnen dem Ideale der Freiheit und Gleichheit näher zu kommen, vollziehen könnte, so sind wir aber auch ebenso überzeugt, daß dieses Ziel nur durch gleichzeitiges Zusammenwirken dieser Mittel unter ausnahmsloser Abschaffung aller in der modernen Gesellschaft noch bestehenden persönlichen und sachlichen Privilegien erreicht werden würde; herausgerissen aus dem Ganzen und neben dem Fortbestande des Privilegiums überhaupt wäre jede einzelne dieser Maßregeln bei dem natürlichen Zusammenhange, in welchem die einzelnen Arten der wirthschaftlichen Thätigkeit zu einander stehen, gewiß nur eine halbe und eben deßhalb vielleicht auch schlechte Maßregel, welche in solcher einseitigen Auffassung vom Standpunkte der praktischen Beurtheilung auch als undurchführbar oder werthlos dargestellt werden könnte.

Setzen wir jedoch das Vorhandensein eines wahrhaft freien Staatswesens voraus, in welchem es für die Gesellschaftsmitglieder einen Unterschied in den politischen und bürgerlichen Rechten nicht gibt, in welchem der moderne Grundsatz, daß nur Derjenige, welcher sich eines privilegirten Besitzes oder Amtes erfreut, auch an der Constituirung des Staats-

gebäudes je nach diesem Besitze mehr oder weniger Antheil zu nehmen berechtiget sei, keine Giltigkeit hat, sondern in welchem auch die vom Stoffbesitze getrennte productive Arbeit unter jene Interessen gezählt wird, welche ihre eigene Vertretung beanspruchen können, so gut, wie Jeder der Besitzenden; denken wir uns in einem solchen Staate die Presse und das Vereinswesen vollkommen frei wirksam, und entkleiden wir dann das Eigenthum des seinem Ursprunge und seiner Natur widerstreitenden Privilegiums der beliebigen Benützung; denken wir dann den vorhandenen Grund und Boden unter wahrhaft gleichberechtigten Gesellschaftsmitgliedern der freien Arbeit zur Verfügung gestellt, von dieser nach dem Verhältnisse der Arbeitskraft in Besitz erhalten und die Theilung des Großgrundbesitzes nach diesem Principe vollzogen; die Gewerbearbeit den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung folgend über das flache Land zerstreut im Eigenthum von Haus und Garten; die Fabriken nicht mehr blos im einseitigen Interesse der Fabrikherren, sondern auch mit Rücksicht auf die begründeten Interessen der Arbeiter aufgerichtet und in Thätigkeit gesetzt; gleichzeitig auch die Erzeugnisse von Wissenschaft und Kunst, sowie die Erfindungen auf physikalischem Gebiete der allgemeinen Benützung freigegeben; das Geldkapital gehalten, sich der Arbeit zu verschreiben und den ihm gebührenden Zins auch in den directen Arbeitserfolgen statt in Geld übernehmen zu müssen; die Monopole und jedes Privilegium auch hinsichtlich der Association abgeschafft; die Macht des Geldes in die natürlichen Schranken zurückversetzt und dort festgehalten; den Credit, statt als Maßtranen und mit fremdem Gelde thätig, im Vertrauen und mit den eigenen Mitteln arbeitend; denken wir uns ferner die Aufrechthaltung einer solchen Ordnung der Dinge unter die freie und lebendige Controle der Gesellschaftsmitglieder selbst gestellt, von diesen vollzogen und die Gesellschaftsordnung nach solchen Principien überall in Europa aufgerichtet, wo derzeit das moderne Gegentheil davon besteht, — so glauben wir durch das Zusammenwirken aller dieser dem Fortschritte zur Freiheit und Gleichheit dienenden Maßregeln eine sociale Reform zur Besserung des ökonomischen Zustandes der jetzt gedrückten Gesellschaftsmitglieder ausgeführt, welche geeignet sein könnte, den an eine solche gestellten berechtigten Forderungen zu entsprechen.

Allerdings würde durch diese Reform weder die volle materielle Gleichheit der Menschen hergestellt und die Verschiedenheit zwischen Reich und Arm nicht aufgehoben sein, es würde deßhalb noch immer eine bestimmte Gesellschaftsordnung geben, in welcher die physisch oder geistig begabteren Gesellschaftsmitglieder einen Vorzug vor den ärmeren behaupten könnten, und es würde der Mensch auch unter dieser Gesellschaftsordnung den Wechselfällen des glücklichen oder unglücklichen Zufalles hinsichtlich seiner Wohlfahrt unterworfen bleiben. Allein, wenn schon das Beste nicht erreicht werden kann, so folgt daraus nicht, daß auch das Bessere nicht erreichbar und anzustreben vergeblich sei; im Gegentheile, wir halten an der Möglichkeit eines besseren socialen Zustandes im Wege einer durchgreifenden wirthschaftlichen Reform unserer modernen Gesellschaft fest und glauben dahin schon allein durch die Abschaffung aller derzeit im Staate bestehenden maunigfachen und dem Gesellschaftszwecke zuwiderlaufenden Privilegien gelangen zu können, ohne daß zu gewaltthätigen Mitteln und zur Aufrichtung neuer, unnatürlicher Gesellschaftsinstitutionen gegriffen werden müßte.

In einer solchen friedlich, aber in sich selbst consequent durchgeführten Reform der Eigenthumsgesetzgebung, nicht in der Ausdehnung der Privilegien durch einseitige Zinsengarantieen, Geldvorschüsse an Arbeiterfabriken, oder durch Organisirung von Nationalwerkstätten u. dgl. liegt daher auch die wahre *Staatshilfe*, durch welche der Arbeit und den Arbeitern das denselben zukommende Recht und die gebührende Stellung in der Gesellschaft werden kann. In dieser Richtung allein liegt der Weg zur Wohlfahrt und mit derselben auch zur wahren „*Freiheit der Arbeit*“ und aller Arbeiter.

Alphabetisches Register.

A.

Seite

Abbau der Minerallagerstätten . . 149
Abhängigkeit des Nichteigenthümers . 37
Ackerbaubetrieb, gemeinschaftlicher . 154
Ackerbauproletariat 135
Actienschwindel 502
Actienhandel 304
Affectionspreis 342
Agio 387
Agioschwankungen 390
Agriculturproductions-Zunahme . . 50
Agriculturstaaten 297
Anonymität 197
Anspannung der Volkskräfte . . . 226
Arbeit als Preismaßstab 353
Arbeit als Werthmaßstab 18
Arbeit, die geistige, unproductive . . 191
Arbeiterassociationen 110
Arbeiterbedrohung durch die Maschinen 175
Arbeiterunterricht und Erziehung . 120
Arbeiterwohnhäuser 116
Arbeitsaufwand für den Güteraustausch 288
Arbeitsausbeutung durch das Creditwesen 455
Arbeitsbedrohung durch das Kapital-Eigenthums-Privilegium 231
Arbeitsbeeinträchtigung durch das Grundeigenthum 132
Arbeitseinstellungen, allgemeine . . 240
Arbeitshäuser, freiwillige 65
Arbeitskraft-Vergeudung in den Culturstaaten 298
Arbeitskrisen in den Handelsstaaten . 316
Arbeitsleistung der Maschinen . . . 172
Arbeitslohn 100
Arbeitslohnhöhe in den Industriestaaten 239
Arbeitsprivilegium 280
Arbeitsscheu 63
Arbeitsscheu 180
Arbeitsstockungen 97
Arbeitstheilung 97

Seite

Arbeitsvermehrung durch die Maschinen 173
Armenhäuser 62
Armencolonien 66
Armenpflege in alter und neuer Zeit. 61
Armenschulen 71
Armuth 21
Arrondirung des Grundbesitzes . . 143
Assignaten 525
Association der Kleingewerbleute . . 114
Associationsprivilegium 267
Ausbeutung der Monopolsstoffe . . 246
Ausbeutung des Menschengeschlechts . 127
Ausfuhrzölle 425
Auswanderung 77

B.

Bankactien 379
Bankbrüche der Zettelbanken . . . 389
Bankcliquen 473
Banken 376
Bankerotte in Folge der Ueberproduction 177
Bankerotte in Folge der Wechselreiterei 471
Bankerotte in Folge des Zettelbankwesens 382
Bankerott-Erklärung der Staatsfinanzen 524
Bankerottgesetze 460
Bankfreiheit 390
Bankherren 462
Bankinstitute, fremde, im Lande . . 337
Bankconto 376
Bankkosten 379
Banknotenmonopol 383
Banknoten 377
Bankokratie 525
Bankozettel 525
Bankprivilegium 381
Bankprivilegiums-Entgeld 384
Banquier 378
Bankschwindel 392
Baugesellschaften für Arbeiterwohnhäuser 118

Seite

Baumwollverarbeitung in England . 174
Bauten, öffentliche 66
Beamtenthumskosten 84
Bedürfnisse-Ueberfluß 81
Bergbau-Eigenthum 149
Bergbau-Freierklärung 152
Bergbau-Regal 260
Besitzergreifung von Grund und Boden 126
Bestiftungszwang 138
Bettlerunwesen 63
Bevölkerungs-Verdoppelung 45
Bevölkerungs-Verhältnisse in Europa 59
Bevölkerungs-Vermehrung 49
Binnenhandel 303
Bodenbesitzvertheilung . . . 134, 135
Bodenbindigung 142
Bodenkreditanstalt österr. 499
Bodenproducte-Verkäuflichkeit . . . 132
Bodenproducte-Werth in den Agriculturstaaten 298
Bodenproductions-Beförderung durch die Verkehrsentwicklung 294
Börsiensale 421
Briefgeheimniß 412
Bruderladen 182
Büreaukratie 192

C.

Caisses de retraites 483
Cautionen der Beamten 520
Cautionen der Zeitschriften . . . 196
Chek 378
Civilisations-Verbreitung durch den Handel 311
Colonialländer 313
Colonialpolitik 312
Comissionshandel 335
Communisten 7
Concurreuz 270
Concurreuz-Bekämpfung 280
Concurreuz der Eisenbahnen . . . 401
Concurreuz, die künstlich aufgerichtete 275
Concurrenzmöglichkeit der Gewerbe mit den Fabriken 169
Concurreuz-Organisation 278
Concurreuz-Wirkungen . . . 272 — 275
Consum-Erweiterung durch Creditorganisation 506
Consum-Vereine 115
Controlle der Geschäftsleitung bei Arbeiterfabriken 112
Controlle über den Anbau von Grund und Boden 136
Credit 451
Creditanstalten-Concessionirung . . 459
Creditbenützung durch Selbsthilfe . . 482
Credit foncier de France 498
Creditlügen 455
Credit mobilier 490

Seite

Creditmonopolisirung durch das Geldkapital 463
Credit, offener 481
Creditoperationen der Regierungen in vorübergehenden Geldverlegenheiten 525
Creditorganisation, moderne . . . 458
Creditorganisations-Nothwendigkeit . 457
Creditorganisations-Projekt der Sozialisten 237
Creditverkürzungen und Erweiterungen 474
Creditwesen, modernes, und der Creditbegriff 454
Creditwesen, modernes, und der Staatszweck 462
Creditwesens-Entwicklung 464
Creditwirkungen, allgemeine . . . 453
Culturverbreitung durch die Weltstädte 57
Curanden und Waisengelder . . . 520

D.

Depositen und Girobanken 376
Deutschlands auswärtiger Handel . 318
Differenzgeschäfte 422
Disconto auf dem Wege der Selbsthilfe 482
Disconto durch Privatbanquiers . . 480
Discontozins-Schwankungen . . . 476
Domainen 257
Domainen-Erträgnisse in Oesterreich und Preußen 259
Doppelwährung 362
Drainage 129
Durchfuhrhandel 303
Durchfuhrzölle 425

E.

Effectenbelehnung durch Creditbanken 501
Egoismus als Triebfeder zur Concurreuz 271
Ehe 72
Ehehindernisse 74
Eigenthum, gemeinschaftliches . . . 232
Eigenthumsbegründung 24
Eigenthums-Gutsluß auf die Höhe der Productionskosten 345
Eigenthums-Privilegium 107
Eigenthums-Reform 122
Eigenthums-Zweck 133
Einfuhrzölle 433
Einwanderungen 76
Eisenbahn-Actienschwindel 402
Eisenbahnen 399
Eisenbahnbau . . . . . 404 — 406
Eisenbahnmonopol 400
Eisenbahntarife 404
Elend 21
Elend aus der Menschenvermehrung . 48
Elend, selbstverschuldetes 63
Englands Freihandelsagitationen . . 441

Seite

Englische Staatsschuld 518
Entfernungskosten im Güterverkehr . 290
Entsumpfungen in Europa 128
Erfindungsgeist 203
Erfindungsmonopol 252
Erfindungsprivilegien 265
Escomptbankfreiheit 480
Expropriationsrechte des Bergbaues . 153

F.

Fabrikate als Zahlung der Einfuhr . 431
Fabriksanlage-Beschränkungen . . . 183
Fabriksarbeit des Staates 263
Fabriksdistricte 178
Fabrikskassen-Einrichtung 182
Fabrikslohnarbeit auf dem flachen Lande 170
Fabriksmäßiger Gewerbebetrieb . . 168
Falschmünzerei 372
Familie 33
Feststedlung der Fabriksarbeiter . . 185
Feudalherrschaft 162
Fideicomißgüter 141
Finanzaristokratie 279
Finanzbankerott 529
Finanzzölle 425
Forstgesetze 148
Forstnutzungsservituten 146
Frachtgeschäft 293
Freihandel 435
Freihandelspraxis 440
Freihandelsprinzip 443
Freihandels-Vertheidiger 442
Freihandels-Wirkungen . . . 437—440
Freiheit in den Agriculturstaaten . . 300
Freiheit und Freihandel 436
Freitheilbarkeit von Grund und Boden 141
Freizügigkeit der Gewerbearbeit . . 167
Fremdes Geld in der Gesellschaft . . 336

G.

Gebundenheit der Bauerngüter . . 140
Geburt der Menschen 14
Geburtenverhältniß zur Bevölkerungszunahme 48
Geburtsgemeinde 74
Gedankenfreiheit 194
Geistesanregung in den Großstädten . 56
Geistesarbeit, freie 190
Geistesthätigkeits-Mißbrauch . . . 195
Geizhals als Verschwender 87
Geld 322
Geldabschaffung 326
Geldarten 324
Geldbedürfniß der Gesellschaft . . . 325
Geldbörse 420
Geld depots der Kapitalisten . . . 232
Geldeigenschaften 325
Geldherrschaft unter dem modernen Creditwesen 453

Seite

Geldkapital 206
Geldkapitalisten-Privilegien 235
Geldklemme 475
Geldleihen an Nichtarbeiter 216
Geldlohn 101
Geldmacht, natürliche 326
Geldmangel in der Gesellschaft . . 332
Geldmarkt und Kapitalmarkt 224
Geldmenge für den Güteranstausch . 328
Geldmenge in Europa 329
Geldmenge-Verhältniß zum Stande der öconomischen Entwicklung . 329—332
Geldmonopol der Mobiliar-Creditbanken 488
Geldreichthum der Völker 223
Geldvermehrung in Europa 341
Geldwerth, natürlicher 324
Geldzeichen 333
Geldzu- und -Abströmen im Wege des Freihandels 444
Gemeindeländereien 144
Gemeindespeicher 29
Gemeindeverband-Aufnahme 74
Genuß 84
Geschäftskrisen durch die Creditverkürzungen 477
Geschicklichkeit als Folge der Arbeitstheilung 97
Geschlechtstrieb 44
Geselligkeit 31
Gesellschaft 33
Gesellschaften, privilegirte 279
Gesellschaftsbank für den Güteraustausch 327
Gesellschaftsbildung unter den Menschen 34
Gesellschaftsordnung, moderne . . . 36
Gesellschaftsordnung, natürliche . . 35
Gesetz 40
Getreide als Preismaßstab 333
Getreide-Einkäufe durch die Regierung 30
Getreidewucher 28
Gewerbearbeit 159
Gewerbebetrieb auf dem flachen Lande 166
Gewerbefreiheit, moderne 167
Gewerbescheine 168
Gleichstellung der Arbeiter mit den Kapitalisten 238
Gleichstellung durch die Arbeitstheilung 98
Goldproductionsgröße 362
Goldproductionskosten 356
Goldwährung 360
Großgrundbesitz 134
Großhandel 303
Großindustrie-Emancipation von den Creditbanken 506
Großpächter 137
Großstädte als Pflanzstätten des Pauperismus 53

Seite

Grundbesitz-Vertheilung der Fabriksarbeiter 183
Grundbesitz-Zersplitterung 142
Grundeigenthum 129
Grundeigenthumsbeschränkungen . . 139
Grundvertrag und Grundrente . . . 130
Güter 16
Güteranstausch, unmittelbarer . . . 287
Güter der todten Hand 141
Gütererzeugung als Gesellschaftssache 281
Güterpreis-Abhängigkeit von der umlaufenden Geldmenge 341
Güterproductions-Beförderung durch die Handelsthätigkeit 304
Güterverkehr als Folge der Arbeitstheilung 98
Gütervertheurung durch den Handel . 305

H.

Hafengebühren 407
Haftbarkeit der Actionäre 422
Handel 301
Handel, auswärtiger 309
Handelsbeschränkung durch Verkehrsentwicklung 307
Handelsbilanz 431
Handelsinteresse 307
Handelscompagnien, ostindische . . 319
Handels-Nothwendigkeit 304
Handelsreisende 308
Handelsstaaten-Verfall 317
Handelsverträge 442
Handelsvölker 311
Handelswirkungen, allgemeine . . . 319
Handwerks-Bedrohung durch die Fabriken 170
Heimfallsrecht auf Eisenbahnen . . 405
Heirathsbewilligungen 74
Herbergseinrichtungen 64
Hirtenleben 125
Holzmangel und Theurung 147
Hungersnoth 28
Hypothekarabtheilung der österreichischen Nationalbank 498
Hypothekenbanken 495
Hypothekengesetzgebung 492

J.

Jagdrecht 146
Immobilienbanken 493
Indirecte Steuern 512
Industriebezirke 177
Insolvenz-Organisation der privilegirten Zettelbanken 380
Irrenhäuser 62

K.

Kapital 205
Kapital-Eigenthum als Feind der Arbeit 235

Seite

Kapital-Eigenthumsrecht 209
Kapitalsbildung 207
Kapitalverleihen an Nichtarbeiter . . 233
Kapital-Vermehrung durch den Credit 452
Kapital-Vermögen des Volkes . . . 222
Kapital-Wirkungen auf die Arbeit . 230
Kapital-Zuströmen an die Arbeit . 238
Kasernirung der Arbeiter 117
Kauf 339
Kaufleute in den Agriculturstaaten . 306
Kinderbewahr- und Krippenanstalten . 71
Kindererziehung 73
Kleinhandel 303
Kontributionsschüttböden 30
Kostenpreis der Güter 343
Krankenhäuser 62
Kupferscheidemünze 370

L.

Landhandel 303
Law's Banksystem 380
Lebensbedürfnisse die ersten 15
Lebensmittel 16
Lebensmittelerzeugungs-Störungen 24—27
Lebensmittelerzeugungs-Ueberschuß . 23
Lebensmittel-Mangel 50
Lebensversicherungs-Anstalten . . . 482
Lebensversicherungsbanken als Sparkassen 483
Legirung der Münzen 368
Leihweiser Austausch der Kapitalien . 213
Lokal-Eisenbahnen 406
Lohnarbeit 99
Lohnarbeiter-Betheiligung am Geschäftserträgnisse 109
Lohnarbeiter-Menge 107
Lohnarbeit geistige 189
Lohnbedrückung durch die Gesellschaftsinstitutionen 105
Lohnerhöhung durch Herabsetzung der Arbeitszeit 242
Lohnhöhe 101
Lombardgeschäft der Kreditbanken . . 502
Lotterie-Staatsanleihen 526
Luxus 85

M.

Markthallen 308
Marktpreis 345
Marktpreisverhältniß zum Kostenpreise 348
Marktwesen, Marktprivilegien . . . 415
Maschinen 171
Maschinneneigenthums-Privilegium . 181
Maschinenfabrikation 174
Maß- und Gewichts-Einheit . . . 417
Mauthwesen 399
Menschenvertheilung 51
Merkantilsystem 5
Messen 415

Seite

Metallablieferung an die Münzstätten 265
Metalle als Tauschmittel 352
Miethzins 214
Mineralien, vorbehaltene 154
Mißwachs 27
Mobilar-Kreditanstalten 488
Mobilisirung der Güter durch den Credit 456
Monogamie 75
Monopol 245
Monopol durch Vereinigung der güter-erzeugenden Faktoren 254
Monopole, künstlich aufgerichtete . . 255
Monopolsbekämpfungs-Möglichkeit 249—253
Monopolsentwicklung aus dem Freihandelssysteme 438
Monopolspreise 347
Monopolswirkungen in der Gesellschaft 247
Moratorium 460
Münze 367
Münzeinigungen 419
Münzfabrikation 369
Münzregal 264
Münzstätten 369
Münzverschlechterungen 367
Müßiggänger 87
Musterwirthschaften des Staates . . 257
Mutterland und Colonialpolitik . . 315

N.

Nachdruckgesetze 198
Nachfrage, künstlich gesteigerte . . 277
Nahrungslosigkeit 58
Nationalökonomie 3
National-Werkstätten in Frankreich . 65
Nationalwerkstätten und Arbeiterfabriken 110
Naturzustand des Menschengeschlechtes 39
Niederlassungsbewilligungen an die Gewerbearbeiter 167
Nothpreis 342

P.

Papiergeld 378
Papiergeld als Ursache der allgemeinen Preissteigerung 366
Papiermünzscheine 372
Parzellirung des Grundbesitzes . . 144
Passivhandel 304
Patentertheilung 202
Patentgesetzgebung 201
Patentsteuern 267
Pauperismus 22
Pauperismus-Verbreitung 55
Physiokratisches System 5
Pfandbriefeinlösung der Hypothekenbanken 496
Pfandleihanstalten 67
Polygamie 75
Postconventionen 412
Postregal 264
Postsystem einheitliches 411
Postwerthzeurung 413
Postwesen 409
Prägung der Metalle 369
Prägungskosten 370
Prämien der Versicherungsanstalten . 508
Prämienwesen des Staates . . . 276
Preis der Güter 19
Preisgerichte für wissenschaftliche und Kunstwerke 199
Preisschwanken 347
Preisschwankungen von Gold und Silber 354
Preisveränderungen durch die gegenwärtigen Goldzufuhren 364
Preisverhältniß zwischen Gold und Silber 356
Preßfreiheit moderne 196
Privileginnsabschaffung allgemeine . 282
Productionsaufschwung in Folge von Banknotenvermehrung . . . 382
Productionsfähigkeit der Erde . . 48
Productionskosten 344
Productivassoziationen 114
Productivität der geistigen Arbeit . 188
Prohibitivsystem 429
Prohibitivzölle 430
Proletariat gestiges 192
Proletarier 104
Prunksucht 86

R.

Raubbau 150
Raubbau in den Agrikulturstaaten . 299
Realcredit 492
Realcreditorganisation durch das Capital 503
Realcreditorganisations-Nothwendigkeit 493
Realcreditvereine auf Selbsthilfe . . 504
Real- und radizirte Gewerbe . . . 164
Recht 40
Recht auf Arbeitsstoff 95
Recht der Arbeit 94
Regierung 40
Regierungs-Einfluß auf die Zettelbanken . . . . . 383—386
Regierungsliteratur 200
Regierungspost 410
Reichthum natürlicher 21
Rentenversicherungsanstalten . . . 482
Revierstellen 151
Rochdale-society of aquitable pioneers 507
Rohproducte-Verarbeitung 296
Rohstoffvereine 115
Rückwirkung von Theuerung und Wohlfeilheit 350

S.

Salpeterregal 261
Salzmonopol 260

Seite

Salzverbrauch 262
Scheidemünze 370
Scheidemünze-Circulation 373
Schiffahrt 407
Schifffahrtskanäle 409
Schifffahrtsverträge und Schifffahrtsgesetze 408
Schlagschatz 368
Schleichhandel 431
Schleuderpreise der Staatsfabriken . 277
Schleußengelder 407
Schürfungsberechtigung 153
Schuldhaft persönliche 479
Schutzzoll 425
Schutzzoll-Rechtfertigung 434
Schutzzolls Geschichte 446
Schutzzollübergang zum Freihandel . 444
Seehandel 303
Selbsthilfe zur Umgestaltung des modernen Creditwesens 487
Silberabfluß nach Asien 357
Silberproductionsgröße 358
Silberproductionskosten 356
Silberwährung 360
Smiths System der „Freien Arbeit“ 6
Sozialismus 8
Sparen und Kapitalsbildung 208
Sparkasse-Anstalten 90
Sparkassen als Realcreditinstitute . 499
Sparsamkeit 88
Spekulationspreis 342
Staat 39
Staatenbildung 41
Staatsanleihe-Emissionen in Frankreich und Oesterreich 515
Staatsanleihecombinationen 527
Staatsanleihelockungen 526
Staatsanleihen durch Steuervorauszahlung 516
Staatsanleihen freiwillige 525
Staatsanleihen im Auslande . . . 528
Staatsanleihen-Rückwirkung auf die Güterproduction 528
Staatsbankerott 524
Staatseisenbahnbau 402
Staatshilfe für den Arbeiterstand . 535
Staatshilfe für den Eisenbahnbau . 405
Staatscredit 513
Staatslieferanten-Bezahlung . . . 519
Staatsnoten-Agio 522
Staatsnoten einlösliche 393
Staatsnoten mit Zwangscurs . . . 520
Staatsnotensteuer 523
Staatsnotenwirthschafts-Anomalien . 521
Staatsschatz 526
Staatsschuldenhöhe einzelner Regierungen 236
Staatsschulden-Rückzahlungsmodalitäten 527
Staatsschuldenrückzahlungsmöglichkeit . 518

Seite

Staatsschuldensteigerung in den letzten Dezennien 517
Staatsschuldenwirthschaft moderne . 514
Staatsterritoriums-Bebauung . . . 133
Staatszweck 42
Stabilität des Geldwerthes . . . 341
Stabilität der Edelmetallpreise . . 354
Städte-Entstehungsgrund 52
Stapelrechte 407
Sterblichkeit in den Fabriksdistricten 178
Steuer 511
Steuervorschüsse zwangsweise . . . 519
Stoff 16
Stoffarbeit 100
Stoffmangel aus der Arbeitstheilung 103
Straßen und Straßenbau 397
Strikeswirkungen 241

T.

Tabakmonopol 261
Tabakmonopolskosten 256
Tauschbank wider die Macht des Geldkapitales 237
Tauschkosten im Güterverkehre . . 288
Tauschwerth der Güter 18
Telegraphenmonopol 264
Telegraphen und Telegraphenbetrieb . 413
Theuerung der Güter 347
Theuerung der Nahrungsmittel . . 28
Todte Güter 206
Todtes Geld 334
Transportkosten des Güteraustausches 292
Transportkostendifferenz im auswärtigen Handel 428

U.

Ueberfluß 79
Ueberlegenheit der geistigen Kraft . 99
Ueberproduction durch den Maschinengebrauch 175
Ueberproduction in Folge der Waarenbelehnung durch Creditbanken . . 502
Uebersättigung des Marktes . . . 176
Uebervölkerung der Erde 46
Uebervölkerung einzelner Landstriche . 59
Unterhaltsbedarf des Arbeiters . . . 106
Unternehmungsgewinn 349
Urbarmachung der Erde 128
Urmasse 418

V.

Verbrauch 82
Verbrauch der unproductiven Gesellschaftsklassen 83
Verbrecherstatistik 38
Verkehr 287
Verkehrsbeschleunigung 294
Verkümmerung der Arbeiter . . . 118

	Seite
Verkümmerung des Menschengeschlechtes	60
Vermittlungsgewinn des Kaufmannes	179
Vermittlungsgüter	22
Versatzämter-Einrichtungen	69
Verschwendung	86
Verschwendung der Regierungen in Folge des modernen Staatsanleihesystemes	517
Verschwendungsbeförderung durch das Wechselprivilegium	471
Verschwendungssucht bei einem Volke	89
Versicherungsanstalten gegen Kapitalsverluste	507—509
Versorgungshäuser	62
Versorgungskreditanstalten	482
Verteuerung der Gewerbartikel durch die Zunftverfassung	163
Verteuerung durch das Monopol	247
Verzehrung des Stoffes	22
Volksbanken	71
Volksvermögen	225
Volkswirthschaftsbegriff	3—5
Volkswohlstands-Vergeudung	226
Vorschußkassen	69
Vorschußkreditinstitute	485
Vorschußvereine gegenseitige	71
Vorschußvereinsorganisation derzeitige	487

W.

	Seite
Waarenbelehnung durch die modernen Creditanstalten	500
Waarencreditvereine	507
Waarenlagerhäuser	308
Waarenverkauf auf Credit	468
Währung des Geldes	358
Waldrodungen	148
Waldwirthschaft	147
Wasserzölle	409
Wechselbrief	374
Wechseldisconto	472
Wechseldiscontobanken	473
Wechseldisconto durch Zettelbanken	476
Wechseldisconto mittelst Depositen	475
Wechselfälschungen	471
Wechselcredit	467
Wechselprivilegien	468
Wechselrechts-Ausdehnung	479
Wechselreiterei	469—470
Wechselwirkung zwischen der Boden- und Gewerbearbeit	160
Weideservituten	146
Weltindustrie-Ausstellungen	416
Werth der Güter	17
Werth des Stoffes	18
Werthmaßstab des Geldes	339
Werthschätzung der Pfandobjecte durch Hypothekenbanken	497
Wirthschaft des Einzelnen	2
Wohlfeilheit der Güter	347
Wohlstands-Verzehrung durch den Maschinengebrauch	173
Wohlstands-Vertheilung	9
Wucherei zwischen einzelnen Staaten	446
Wuchergesetze	219

Z.

	Seite
Zettelbanken	377—386
Zins	214
Zins-Aufhören	227
Zinsbegehren des Credites	453
Zinsberechtigung	210
Zinsengarantie an die Eisenbahnen	402
Zinsfuß	218
Zinsfuß Steigen und Fallen	222
Zinsfuß-Verschiedenheit	220
Zinshöhe-Berechnung	220
Zinshöhe in den Industriestaaten	239
Zinshöhe natürliche	216
Zinsprivilegium	215
Zinsverbot	212
Zoll	425
Zölle als Besteuerungsmittel	427
Zollsätze	435
Zunftverfassung	162
Zunftwesen und Zünfte	160
Zwangsanleihen	518
Zwangsarbeitshäuser	63
Zwangscurs für Papiergeld	388

Berichtigungen.

Seite	30	Zeile 33 statt Betheiligung lies: „Betheilung“.
„	52	Zeile 11 statt Bedürftigen abgegeben, einzuschalten „gegen dem abgegeben“.
„	57	Zeile 18 statt behauptet haben lies: „behauptet hat“.
„	71	Zeile 18 statt die Selbstständigkeit lies: „die obige Selbstständigkeit“.
„	114	Zeile 25 statt Kleingewerbsleute nur 2000—3000 ꝛc. lies: „Kleingewerbsleute im Jahre 1856 nur 2000—3000 vereiniget gewesen sind“ ꝛc.
„	125,	§. 1, Zeile 4 statt die Thiere und die Geschöpfe ꝛc. lies: „die Thiere der Erde und die Geschöpfe ꝛc.“
„	128	in der Note Zeile 10 statt Laibacher Meeres lies: „Laibacher Moores“.
„	141	in der Note vorletzte Zeile statt 27,582 Bauerngüter lies: „27,582 Landgemeindemarkungen“.
„	155	Zeile 13 statt Leistung lies: „Leitung“.
„	156	Zeile 8 statt 1849—1863 lies: „1849, 1853, 1858, 1860 bis 1863“.
„	181	in der Note Zeile 9 statt eine Ueberproduction ꝛc. lies: „eine Ueberproduction und Arbeitsstockung ꝛc.“
„	209	Zeile 18 statt zum Kapitalisten lies: „zum Geldkapitalisten“.
„	234	Zeile 5 nach verlustig sei lies: „und dasselbe allerwärts gelten ꝛc.“
„	265	Zeile 12 und 20, dann S. 368, Z. 15 und 31 statt Schlagsatz lies: „Schlagschatz“.
„	347	Zeile 24 statt in einer früheren Zeit lies: „gegen eine frühere Zeit“.
„	348	Zeile 17 statt nothwendig und ꝛc. lies: „nothwendig auch“ ꝛc.
„	361	Zeile 11 statt weitaus übertrifft lies: „weitaus über treffen“.
„	395	Zeile 1 statt ist aber auch lies: „sind aber auch“.
„	445	Zeile 35 statt wo sicherer Gewinn ꝛc. lies: „wo Monopole auszubeuten sind, und dadurch sicherer Gewinn ꝛc.“
„	446	Zeile 15 statt da es gleich dem Privatbesitze nicht ꝛc. lies: „da es nicht gleich dem Privatbesitze ꝛc.“
„	458	Zeile 18 statt wie dieses Creditwesen dasselbe auf ꝛc. lies: „wie dieses Creditwesen auf ꝛc.“
„	508	Zeile 27 statt den Vorzug zuerkennen lies: „vorziehen“.

Für kleinere Druckfehler wird die Nachsicht des Lesers erbeten.

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in Heidelberg sind erschienen:

Dr. Heinrich Dittmar,
Die Geschichte der Welt

vor und nach Christus, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Lebens in Religion und Politik, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie der welthistorischen Völker für das allgemeine Bildungsbedürfniß dargestellt. Neue wohlfeile Ausgabe. In 6 Bänden.

Preis nur 8 Thlr. Namen- und Sachregister dazu 20 Sgr.

Auf sechs auf einmal bezogene Exemplare wird durch jede Buchhandlung ein Freiexemplar geliefert.

Dieses ausgezeichnete Werk sollte sich in den Händen eines jeden Gebildeten befinden, welcher ein Freund der Geschichte ist und sich gründliche Kenntnisse in dieser Wissenschaft erwerben will, ohne bändereiche Spezialgeschichten zu studiren. Klare übersichtliche Anordnung, allgemein verständliche Darstellung und Unparteilichkeit des Urtheils zeichnen dasselbe vor allen ähnlichen Werken aus. Dazu kommt noch der außerordentlich billige Preis, welcher die Anschaffung auch dem minder Vermögenden gestattet.

Historischer Atlas,

nach Angaben von H. Dittmar, revid., neu bearbeitet und ergänzt von D. Völter. 6. Auflage. 19 Karten. Geb. in halb Leinwd. 1 Thlr. 28 Sgr.

I. Abtheilung: Atlas der alten Welt. In 7 Karten. $^2/_3$ Thlr.

Tafel I. Die Welt der Alten. — Homerische Welttafel: — Das Ruinenfeld von Theben. II. Phönizien, Palästina, Petr. Arabien, Aegypten und Cypern. — Jerusalem zur Zeit der Zerstörung durch Titus. — Palästina mit den zwölf Stämmen. III. Griechenland, die griechischen Inseln und die Westküste Kleinasiens. — Athen und seine Häfen. — Akropolis. — Sparta. — Korinth. — Troja. IV. Hellas und der Peloponnes. — Plan von Athen. — Kleinasien u. Syrien. V. Das Reich Alexanders d. Gr. — Die Reiche der Nachfolger Alexanders d. Gr. bis 190 v. Chr. VI. a. Italien bis 450 v. Chr. — Das römische Reich 100 Jahre n. Chr. Geb. — Das alte Latium. — Rom in der ältesten Zeit. VI. b. Italien als Republik in ihrem vollen Bestande. — Carthago. — Syracus. — Plan von Rom. — Campania.

II. Abtheilung: Atlas der mittleren und neueren Geschichte in 12 Karten. 1 Thlr. 8 Sgr.

Tafel VII. Das alte Gallien, Brittanien und Germanien, mit den Oberdonauländern. VIII. Das weströmische Reich im fünften Jahrhundert n. Chr. — Der Occident im Anfang des sechsten Jahrhunderts n. Chr. IX. Das Reich Karl's des Grossen. Das byzantinische Reich und das Reich der Chalifen im Orient zur Zeit Karl's des Grossen. X. Das Zeitalter der Hohenstaufen. — Die Zeit der Kreuzzüge. — Jerusalem. — Das lateinische Kaiserthum. XI. Deutschland und Frankreich von Rudolph von Habsburg bis Maximilian I. — Konstantinopel i. J. 1453. — Das osmanische Reich unter Bajazeth I. XII. Die Schweiz von 1218—1331. — Das Land der Eidgenossen im 14. Jahrhundert. — Das Mongolenreich. XIII. Deutschland nach der Kreiseintheilung durch Maximilian I. — Deutschlands Erzbisthümer und Bisthümer. — Deutschland im 30jährigen Krieg. — XIV. Europa seit Friedrich dem Grossen bis zur französischen Revolution. — Die Zeit der ersten Republik. — Europa zur Zeit Napoleons. XV. Die Länderentdeckungen im 15. u. 16. Jahrhundert. XVI. Die deutschen Bundesstaaten, Oesterreich, Preussen, die Schweiz, etc. von 1792 an. XVII. Russland nach seiner allmähligen Vergrösserung seit 1462. XVIII. Historische Karte von Preussen. — Der Norddeutsche Bund. — Die Süddeutschen Staaten.

Einzelne Karten à 4 Sgr.

„Dieser Atlas, welcher jetzt bereits in 6. Auflage vorliegt, gehört unbedingt zu den schönsten, saubersten und gediegensten historischen kleinen Atlanten. Derselbe vereinigt auf seinen 19 Blättern durch geschickte Aussparung des Raums so viele Darstellungen, dass er an Vollständigkeit allen ähnlichen Atlanten mindestens gleichkommt; an Klarheit und Sauberkeit aber übertrifft er fast alle. Weder sind die Länderumrisse nur so obenhin gehalten — wie meistens auf älteren Geschichtskarten — noch sind die Staatengränzen nur nachlässig eingetragen; vielmehr herrscht in beiden Schärfe und Genauigkeit. Besonders schön ist auch die reine, scharfe Schrift.“ (Aus einer Recension.)

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

330 M44
Maurus
Volkswirthschaftslehre.

33093

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050705407

END OF
TITLE